RAIMUND KARL

ALTKELTISCHE SOZIALSTRUKTUREN

BUDAPEST 2006

Der Druck des vorliegenden Bandes erfolgte mit Unterstützung folgenden Institutionen:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Wien
University of Wales, Bangor

Umschlagbild:

Darsteller vor der Webhütte im Keltendorf Mitterkirchen beim Keltenfest 2005
(Photo R. Karl)

Bandredaktion:

ERZSÉBET JEREM

ISBN 963 8046 69 4

HU-ISSN 1215-9239

© ARCHAEOLINGUA Foundation

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, digitised, photocopying, recording or otherwise without the prior permission of the publisher.

2006

ARCHAEOLINGUA ALAPÍTVÁNY
H-1250 Budapest, Úri utca 49

Textverarbeitung durch den Autor
Textredaktion und Herstellung der Druckvorlage: Rita Kovács

Druck: AMULETT ’98 Kft., Budapest

Inhalt

1. Vorwort 11

2. Theoretische und methodische Überlegungen 15
   2.1. Erkenntnistheoretische Überlegungen 15
   2.2. Das kulturelle Kontinuum 16
      2.2.1. Die Folgen des Ursachendenkens 16
      2.2.2. Die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels 20
   2.3. Selbstorganisierende Systeme 20
      2.3.1. Koevolution und Metaevolution durch individuelle Interaktion 21
      2.3.2. Die Entstehung von Selbstähnlichkeiten 24
      2.3.3. Phasenübergänge und unterschiedliche Maßstäbe 26
      2.3.4. Die Notwendigkeit einer holistischen Betrachtungsweise 28
   2.4. Methodische Überlegungen 29
      2.4.1. Allgemeine Zielbestimmung 29
      2.4.2. Quellenauswahl 30
      2.4.3. Probleme in der Verwendung der gewählten Quellen 32
      2.4.4. Vorgehensweise 33
      2.4.5. Intersubjektive Überprüfbarkeit 34
      2.4.6. Wahrheit, Richtigkeit, Funktionieren? 34

3. Bisherige Darstellungen altkeltischer Sozialsysteme 37
   3.1. Keltische „Sozialforschung“ in der Antike 38
   3.2. Keltische Sozialforschung in der frühen Moderne 39
      3.2.1. Esoterische keltische „Sozialforschung“ 40
      3.2.2. Frühe „wissenschaftliche“ keltische Sozialforschung 40
   3.3. Keltische Sozialforschung im 20. und 21. Jahrhundert 40
      3.3.1. Das minimalistisch-kulturhistorische keltische Sozialmodell 41
      3.3.2. Archäologisch-intuitive keltische Sozialmodelle 42
      3.3.3. Archäologisch-gräbersystematische keltische Sozialmodelle 44
      3.3.4. Archäologisch-strukturtheoretische keltische Sozialmodelle 46
      3.3.5. Kulturhistorisch-komparatistische keltische Sozialmodelle 48
      3.3.6. Das kommunistisch-marxistische keltische Sozialmodell 50
      3.3.7. Das militär-entwicklungsgeschichtliche keltische Sozialmodell 51
      3.3.8. Historisch-analytische keltische Sozialmodelle 52
      3.3.9. Das neoevolutionistisch-theoretische keltische Sozialmodell 53
      3.3.10. Das kulturanthropologisch-analogische keltische Sozialmodell 54
      3.3.11. Emisch-ethnische nicht-keltische Sozialmodelle 55
      3.3.12. Das gemeinkeltisch-kulturhistorische Sozialmodell 58
      3.3.13. GOSDENS (1985) Gift and Kin in Early Iron Age Europe 59
      3.3.14. Abschließende Bemerkungen 60

4. Die Grundlagen altkeltischer Sozialstrukturen 63
   4.1. Beziehungen im unmittelbaren Lebensumfeld 64
      4.1.1. Wohneinheit (**trebā*) 64
      4.1.2. Abstammung (**kenetlom*) 93
      4.1.3. Abschließende Bemerkungen zum unmittelbaren Umfeld 160

4.2. Beziehungen im weiteren Lebensumfeld 162
4.2.1. Zieheltern, Ziehgeschwister, Ziehelternschaft (**altros*) 162
4.2.2. Nachbarn (**komnetsamos*, pl. **komnetsamoi̯*) 176
4.2.3. Vertragspartnerschaften (**koros*) 202
4.2.4. Landsleute (**to̯ut̯ios*) 245
4.2.5. Fremde/Gastfreunde (**allioto̯ut̯ios*, **allobrogs*) 250
4.2.6. Abschließende Bemerkungen zum weiteren Lebensumfeld 263
4.3. Beruf 265
4.3.1. Landwirt (Grundeigentum) 267
4.3.2. Handwerker (Kunstfertigkeit) 271
4.3.3. Gebildeter (Wissen) 275
4.3.4. Gastwirt (Freigiebigkeit) 281
4.3.5. Adeliger (**ar̯ioks*, **tegernos*, **u̯latis*; Klienten) 291
4.3.6. Abschließende Bemerkungen zum Beruf 327
4.4. Abschließende Bemerkungen 327

5. Soziale Differenzierung 335
5.1. Der „Wert“ einer Person 341
5.2. Mündige Personen 349
5.2.1. Landbesitzer (Bauern) 350
5.2.2. Gewöhnliche Handwerker 353
5.3. Wegen ihres Berufes privilegierte Personen 356
5.3.1. Gehobene Handwerker (z.B. Schmiede, Ärzte, etc.) 357
5.3.2. Geistige Berufe (z.B. Sänger, Rechtsgelehrte, etc.) 366
5.3.3. Gastwirte 371
5.4. Wegen ihrer sozialen Funktion privilegierte Personen 373
5.4.1. Adelige (**ar̯ioks*, **tegernos*, **u̯latis*; Klientelherrn) 376
5.4.2. Könige (Herrscher in der **to̯utā*; sing. **to̯utorīχs*) 379
5.4.3. „Geistliche“ Berufe (Druiden, Seher, Dichter) 396
5.5. Unfreie bzw. unmündige Personen 399
5.5.1. Sklaven 400
5.5.2. Pächter 401
5.5.3. Angestellte 404
5.5.4. Kinder 407
5.5.5. Frauen 409
5.5.6. Erwachsene Kinder eines lebenden Vaters 411
5.5.7. Jungmannschaften / Jungkriegerverbände 413
5.6. Abschließende Bemerkungen 414

6. Sozialer Druck und soziale Integration 423
6.1. Innerhalb der Kleinfamilie und des Haushalts 424
6.2. Innerhalb der **der̯u̯o̯u̯en̯iā* 433
6.3. In einer Ziehelternbeziehung 437
6.4. Innerhalb einer Nachbarschaft 440
6.5. Innerhalb einer Vertragspartnerschaft 442
6.6. Innerhalb einer Klientel 444
6.7. Barden 450
6.8. Druiden 455

6.9. Druckmittel und Integration in größeren Gesellschaften ... 460
6.10. Abschließende Bemerkungen ... 464
7. Politik als Ausdruck sozialer Interdependenzen ... 467
7.1. Politische Machtentfaltung ... 469
7.2. Politische Bruchlinien ... 474
7.3. Politische Veränderungen ... 478
7.3.1. Königreiche und/oder Adelsrepubliken? ... 481
7.3.2. Die „gallisch-westgermanische Revolution“ und die historische Metaerzählung ... 483
7.4. Abschließende Bemerkungen ... 490
8. Ergebnis ... 491
8.1. Summary ... 516
9. Literatur ... 541
9.1. Abkürzungen ... 579
10. Anhang 1: Übersetzungen der Einleitungszitate ... 581
11. Anhang 2: Glossar ... 583
11.1. Allgemeiner Teil ... 583
11.2. Lateinisches Glossar ... 594
11.3. Griechisches Glossar ... 596
11.4. Keltisches Glossar ... 596
11.4.1. Irisch ... 596
11.4.2. Walisisch ... 603
11.4.3. Altkeltisch ... 605
11.5. Germanisches Glossar ... 607

ATQUE EORUM UT QUISQUE EST GENERE COPIISQUE AMPLISSIMUS ITA PLURIMOS CIRCUM SE AMBACTOS CLIENTESQUE HABET. HANC UNAM GRATIAM POTENTIAMQUE NOVERUNT.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 15.2)

Für meinen Bruder Alexander (*3.12.1973, +29.12.1977),

der nicht einmal die Gelegenheit hatte, etwas anzufangen, geschweige denn, etwas fertig zu bringen,

und für meine Studentinnen und Studenten,

insbesondere jene des ersten Studienjahrgangs der Keltologie an der Universität Wien, die mich durch ihr Interesse motiviert haben, diese Arbeit endlich fertigzustellen, und die mich gelehrt haben, daß man, wenn man nur wirklich will, alles fertig bringen kann, wenn man nur die Gelegenheit dazu bekommt – selbst etwas zu studieren, das es gar nicht gibt.

Cis cuin is flaith int aithech din boairechus indul i frithfaithe. in tan bis diabol nairech desa lais. is ann is aire desa dia neipir boaire remibi boairechaibh berid dib derscudhugh dia taurcria ceile nach aire desa conid roib defride .i. diabal airech desa.
Ocht .s. i llog enech madrob mrugfer riam in tan di diablos feib mboairech is ann is aire desa. ar ni cumsgaidh ainm graidhi do-sum cia dororma a eineclainn co sin anall.
Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH 781.14–20)

1. Vorwort

Als ich im Wintersemester 1993/94 an einem Seminar am Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Wien zum Thema „Frühe Sozialstrukturen im Spiegel urzeitlicher Funde“ bei Prof. Andreas Lippert teilnahm, kam ich zum ersten Mal konkret dazu, mich ausführlicher mit der Erforschung keltischer Sozialstrukturen zu beschäftigen. Was ich ursprünglich als kurzen Überblick über die in der archäologischen Literatur aufgeführten Interpretationen der Sozialstruktur begann, wurde schon nach kurzer Zeit wesentlich mehr als für eine typische Seminararbeit angebracht, was mir unter anderem eine recht amüsante Kritik von meinem Dissertationsbetreuer, Prof. Otto H. Urban, ein Zeugnis und ein massives Interesse, mich weiter mit diesem Thema auseinanderzusetzen, einbrachte. Mit schuld daran mag wohl auch eine annähernd gleichzeitig laufende Vorlesung meines Dissertationszweitbetreuers, Prof. Helmut Birkhan, sein, die meinen Blick auf Quellen lenkte, die mir bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt waren oder mir zumindest irrelevant erschienen waren.

In der darauffolgenden Zeit beschäftigte mich eine Weile lang sogar der Gedanke, anstelle der Arbeit über die latènezeitliche Siedlung von Göttlesbrunn die Seminararbeit ein wenig weiter auszubauen und als Diplomarbeit einzureichen. Schließlich kam ich aber wieder davon ab, weil ich feststellen mußte, daß die dafür notwendigen Vorarbeiten den Rahmen einer Diplomarbeit gesprengt hätten. Ich beschloß also, das Ganze zu verschieben und später, im Rahmen einer Dissertation, wieder aufzugreifen. Das tat ich auch, reichte das Thema dieser Arbeit als Dissertationsthema ein und begann, mich mit der Thematik im Rahmen eines Dissertationsstudiums auseinanderzusetzen. Doch wie das Leben so spielt, wurde diese Arbeit ausführlicher, und noch ausführlicher, und schließlich so ausführlich, daß mir eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen nahelegte, sie doch nicht als Dissertation einzureichen, sondern ein anderes Werk, nämlich das zum Verkehr in der eisenzeitlichen Keltiké, eine Arbeit, die in engem Zusammenhang mit dieser Arbeit angefertigt wurde, großteils um die Grundlagen für den in der hier nun vorliegenden Arbeit gewählten theoretischen und methodischen Ansatz zu legen. Ein weiterer Grund fand sich im Gespräch mit meinen Kolleginnen und Kollegen am Department for History and Welsh History der University of Wales Bangor, die mich in Anbetracht der hier vorliegenden Arbeit fragten, ob ich denn verrückt sei, diese Arbeit als Dissertation einreichen zu wollen: schließlich habe in Großbritannien eine Dissertation zwischen 70.000 und 100.000 Worten, diese Arbeit hingegen etwa das Dreifache davon. Zusätzlich sind die hier angestellten und ausgeführten Überlegungen wohl grundlegend genug, um die Anforderungen an eine Dissertation um ein Vielfaches zu übertreffen.

Nun, wo diese Arbeit abgeschlossen ist, möchte ich Prof. Otto H. Urban, der diese Arbeit ursprünglich als Dissertationserstbetreuer angenommen hatte, aber in Anbetracht des hier vorliegenden Ergebnisses dankenswerterweise bemerkt hat, daß diese den Rahmen einer Dissertation sprenge, herzlich dafür danken, daß er es mir ermöglicht hat, mich umfassend mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, die zwar auch von Relevanz in der Ur- und Frühgeschichtsforschung ist, aber mit einer typischen ur- und frühgeschichtlichen Arbeit an der Universität Wien nur sehr wenig gemein hat

– schließlich mußte ich für diese Arbeit keinen einzigen Fund waschen, zeichnen, beschreiben oder bestimmen. Ebenso gilt mein Dank meinem einstmaligen Dissertationszweitbetreuer, Prof. Helmut Birkhan, der als einziger habilitierter Keltologe in Wien in vielen Belangen das Vorbild für die Erstellung dieser Arbeit war, wenn auch oftmals ein Vorbild, mit dem ich nicht unbedingt in allen Belangen übereinstimme. Daß ich Arbeiten beider Professoren in dieser Arbeit teilweise kritisiere, möge daher nicht als Zeichen der Undankbarkeit verstanden werden, sondern vielmehr als Ausdruck der Dankbarkeit, daß sie mir, als ich diese Arbeit noch als Dissertation schrieb, jeden Freiraum, den ich mir nur irgendwie wünschen konnte, in der Anfertigung dieser Arbeit gelassen haben.

Die letzten acht Jahre verbrachte ich hauptsächlich damit, eine Menge Bücher zu lesen und zu versuchen zu verstehen, was die Autoren, seien es antike Schriftsteller oder Historiker, Gelehrte oder Dichter des Mittelalters aus dem Raum der britischen Inseln oder moderne Forscher, in ihren Texten beschrieben haben – bei ihnen allen möchte ich mich summarisch bedanken, denn sie alle haben mir weitergeholfen, auch wenn ich mit vielen nicht im mindesten übereinstimme.

Schlußendlich, nachdem ich viel gelesen hatte, stand ich vor dem Problem: wie setze ich das Ganze, das sich da in meinem Kopf gesammelt hat, so auf Papier um, daß es auch eine verwertbare Form erhält. Im Endeffekt hat sich das als das größte Problem für diese Arbeit herausgestellt, denn für eine Auswertung, wie sie mir vorgeschwebt hat und wie sie nun auch vorliegt, fehlten sämtliche Grundvoraussetzungen bezüglich erkenntnistheoretischer und methodischer Umsetzungen. Ich mußte mir diese Voraussetzungen also selbst schaffen, und dabei ist ein hauptsächlich vom Radikalen Konstruktivismus und der Chaos/Komplexitätstheorie inspirierter Ansatz herausgekommen, dessen stark interdisziplinärer Charakter meiner Einschätzung nach eine notwendige Voraussetzung ist, um sich altkeltischen Sozialstrukturen überhaupt in einer adäquaten Weise annähern zu können, ohne grundlegenden Mißverständnissen zu erliegen oder einfach aus Unverständnis gewisser Elemente auf Gemeinplätze ausweichen zu müssen.

Nun, da das Ergebnis dieser Bemühungen, eine Menge hochkomplizierter Gedankengänge in Schrift zu fassen, vorliegt, bleibt mir eigentlich nur noch, mich bei all jenen Personen zu bedanken, die noch nicht erwähnt wurden, nichtsdestotrotz aber kräftig zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben. Meinen Eltern und meiner gesamten Familie danke ich dafür, daß sie mir ermöglicht haben, nicht nur ein Orchideenfach zu studieren, sondern sogar in diesem zu dissertieren und mich nun auch noch zu habilitieren. David Stifter danke ich dafür, mir in Bezug auf sprachwissenschaftliche Probleme oft hilfreiche Hinweise gegeben und mich bei meinen Umtrieben zur Keltologie stets tatkräftig unterstützt zu haben, ebenso wie Albert Bock, dem hier ebenfalls dafür gedankt sei. Ebenfalls gedankt sei hier Klaus Löcker und Jutta Leskovar, die mir in Bezug auf archäologische Fragestellungen immer gerne behilflich waren und mir auch sonst geholfen haben, mir den Kopf zu zerbrechen. Auch bei meinen Chefs und Kolleginnen und Kollegen an meiner ehemaligen Arbeitsstelle, dem Centre for Advanced Welsh and Celtic Studies, insbesondere bei Geraint Jenkins, John Koch, Antone Minard, und Caroline aan de Wiel, mit denen ich am engsten zusammenarbeitete, gilt mein Dank für die Unterstützung und Kollegialität, die sie mir, einem Archäologen, an einem großteils von Sprachwissenschafterinnen und Sprachwissenschaftern bevölkerten Arbeitsplatz entgegenbrachten, als auch den Kolleginnen und Kollegen an meinem momentanen Arbeitsplatz, insbesondere Nancy Edwards und Bob Johnston, mit denen ich im Endstadium der Anfertigung dieser Arbeit das eine oder andere aufschlußreiche Gespräch führen konnte. Weiters möchte ich mich noch bei den Studentinnen und Studenten bedanken, die jetzt an der Universität Wien mit dem individuellen Diplomstudium Keltologie begonnen haben und mir einen zusätzlichen Motivationsschub, mich noch intensiver mit dem Thema zu befassen, verpaßt haben, sowie auch meinen Studentinnen und Studenten am Department for History and Welsh History der University of Wales Bangor, denen ich

wohl in der kurzen Zeit, die ich bisher hier tätig sein durfte, mit meinen dauernden Beispielen aus dem Bereich der eisenzeitlichen Keltiké bereits furchtbar auf die Nerven gegangen sein dürfte, sowie bei allen meinen Freundinnen und Freunden, die ich mit stundenlangen Erzählungen meiner Schwierigkeiten bei dieser Arbeit wohl beinahe zu Tode gelangweilt habe. Darüber hinaus sei hier all jenen Mitgliedern auf diversen E-Mail-Diskussionslisten gedankt, die mir mit ihren Gedanken in der Formulierung meiner Überlegungen ebenfalls weitergeholfen und mich somit, oft ohne jegliches Wissen worüber ich arbeite, dennoch unterstützt haben.

Schließlich möchte ich mich noch ganz besonders bei meiner Lebensgefährtin, Sonja-U. Prochaska bedanken, nicht nur weil sie diese Arbeit korrekturgelesen hat (alle verbliebenen Fehler sind natürlich dennoch ausschließlich meine Schuld), sondern hauptsächlich, weil sie mich in allen Belangen unterstützt und mir auch häufig beim Ausformulieren und Konkretisieren diverser in dieser Arbeit vorkommender Thesen sehr geholfen hat, und mich in all diesen Jahren der Beschäftigung mit den sozialen Beziehungen von Leuten, die mehrere Jahrtausende tot sind, nicht nur ertragen, sondern immer wieder bestärkt hat. Diese Arbeit wäre ohne sie nicht möglich gewesen.

Raimund Karl
Bangor/Gwynedd, 10. Mai 2003

Alterum genus est equitum. Hi cum est usus atque aliquod bellum incidit – quod ante Caesaris adventum fere quotannis accidere solebat uti aut ipsi iniurias inferrent aut inlatas propulsarent – omnes in bello versantur

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 15.1)

2. Theoretische und methodische Überlegungen

Bevor man sich mit dem eigentlichen Thema dieser Arbeit beschäftigen kann erscheint es notwendig, die theoretischen und methodischen Überlegungen zu erläutern, auf denen diese Arbeit aufbaut. In Anbetracht der im letzten Jahrzehnt immer lauter gewordenen Kritik am Terminus „Kelten" und den damit verbundenen Vorstellungen, insbesondere in der englischsprachigen (CHAPMAN 1992; COLLIS 1996; 2003; JAMES 1999), zuletzt aber auch in deutschsprachiger Literatur (RIECKHOFF – BIEL 2001: 13–9), ist es keineswegs selbstverständlich, über „altkeltische Sozialstrukturen" sprechen zu können. So schreibt zum Beispiel Simon James in der bisher „populärsten" Kritik der Idee eines „antiken Keltentums":

> *„Celtic culture in Britain and Ireland is still widely believed to find its genesis and initial expression in the last millennium BC, during the Iron Age. Recently, vast quantities of new archaeological evidence have been gathered from this period of insular prehistory and very different approaches developed to understanding what it can tell us – not least from anthropological research on how societies other than our own urban industrial world actually work. This has completely undermined the received picture of early Celtic societies." (JAMES 1999: 9)*

Scheinbar noch devastierender für das Thema dieser Arbeit äußert sich jedoch John Collis in seiner Kritik des Mißbrauchs der „Kelten" für politische Zwecke:

> *„There is an attempt to draw from a wide variety of disparate sources, and to manipulate this into a homogenous entity called a Celt or a Celtic society. This is no basis on which modern scholarship can develop the study of the past. It is clear that subsumed within this 'Celtic society' there is an enormous range of social and political structures, from simple tribal groups to complex urban societies." (COLLIS 1996: 172–3)*

Ist diese Arbeit, so muß man sich in Anbetracht dieser Kritik fragen, von vornherein zum Scheitern verurteilt? Begeht sie nicht genau den Fehler, den John Collis den „Keltomanen" (SIMS-WILLIAMS 1998; RIECKHOFF – BIEL 2001: 13) vorwirft, in dem in ihr willkürlich unterschiedliche Quellen verbunden und zu einem „einheitlichen" Ergebnis verarbeitet werden? Mit anderen Worten, bin ich als Autor dieser Arbeit ein „Keltomane"?

Die Antwort auf diese Fragen ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick aussieht, und deshalb ist es notwendig, im Folgenden zu erläutern, weshalb ich wie vorgegangen bin und warum mir dies nicht nur berechtigt, sondern sogar notwendig erscheint. Doch zuerst will ich noch kurz die Antworten auf die drei Fragen des letzten Absatzes vorwegnehmen: nein, nein und nein. Aber warum?

2.1. Erkenntnistheoretische Überlegungen

Grundlegend baut diese Arbeit auf den theoretischen Grundlagen des Wiener Ansatzes der kulturwissenschaftlichen Keltologie auf (KARL 2002a, c; KARL i.V. a, b, c; KARL – STIFTER 2004; LÖCKER

– KARL i.V.). Um diese Gedanken kurz zusammenzufassen, bin ich der Ansicht, daß es „die Kelten“ als solches nie gab, es aber trotzdem sinnvoll ist, den Terminus ‚Kelten’ beizubehalten, und nicht mit Ludwig WITTGENSTEIN (1921: 115) darüber zu schweigen, wovon man nicht reden kann. Dies jedoch nicht unbedingt (nur) aus den Gründen, die John COLLIS (1996: 176) dazu veranlaßt haben, doch über Kelten schreiben zu wollen.

Vielmehr erscheint mir der Begriff ‚Kelten’ als ein viabler, ein brauchbarer (VON GLASERSFELD 1981: 22–3, 1992: 18) Begriff für ein *kognitives Konstrukt* (VON GLASERSFELD 1996; siehe auch spezifischer zum Thema KARL i.V. a, b), durch das mehr oder minder charakteristische Selbstähnlichkeiten im kulturellen Kontinuum im Bereich Europas (hauptsächlich West- und Mitteleuropas) zwischen zumindest der Eisenzeit und dem frühen Mittelalter beschrieben werden können. Anders gesagt, der Begriff ‚Kelten’ beschreibt nicht ein in einer unabhängig von uns als Beobachtern gegebenen Realität existierendes, irgendwie klar abgeschlossenes Objekt, das wir (wie auch immer) betrachten und beschreiben können, sondern ist ein von der modernen Wissenschaft definierter Begriff, um ein Forschungsgebiet zu beschreiben (siehe dazu auch KARL 2002a, b).

2.2. Das kulturelle Kontinuum

Insbesondere wesentlich in diesem Zusammenhang erscheint ist der Begriff ‚*kulturelles Kontinuum*’. Sowohl für diese Arbeit als auch generell möchte ich menschliche Kultur synchron wie diachron als solches betrachten, aus dem „die Kelten“, oder für diese Arbeit noch spezifischer „die ‚alten’ Kelten“, als ein leichter verarbeitbarer, leichter untersuchbarer Ausschnitt bewußt herausgegriffen werden.

2.2.1. Die Folgen des Ursachendenkens

Das streng reduktionistische, kulturhistorische Paradigma, das die deutschsprachige Prähistorie immer noch durchdringt (siehe BERNBECK 1997: 26–31; JOHNSON 1999: 15–20; spezifischer zur Lage in Wien KARL i.V. d; KARL 2005a), war eines der größten Probleme in der Entwicklung dieser Arbeit. Das Problem wird auch gelegentlich in der Literatur diskutiert (z.B. EGGERT 1978; WOTZKA 1993; KARL 2005a). Besonders deutlich zeigen sich aus einer solchen Denkweise resultierende Probleme an Überlegungen zum Übergang zwischen chronologischen Stufen, wie insbesondere des Hallstatt D3/Latène A – Übergangshorizontes, wie zum Beispiel in der Arbeit von Peter C. RAMSL (1998: 44–7, insbesondere 47) über die späthallstatt- und latènezeitliche Siedlung von Inzersdorf-Walpersdorf.

2.2.1.1. Die mechanistische Sichtweise der Welt

Das Grundproblem solcher Annahmen ist, daß sie ultimativ auf einer mechanistischen Sichtweise der Welt aufbauen (siehe dazu auch MARION 1999: 39–61, insbesondere 40–2), die davon ausgeht, daß, wenn man die beobachtete Wirklichkeit in ihre kleinsten Teile unterteilt, man früher oder später auf die kleinsten Bausteine der Welt mit ganz klar und deutlich abgrenzbaren Ausmaßen und Eigenschaften stoßen wird. Aufbauend auf den Gedanken, die auf Galileo Galilei und noch weiter zurückgehen, und die zuerst von Isaac Newton für die klassische Mechanik formuliert wurden, wird angenommen, daß diese kleinsten Teile in linearen, ursächlichen (kausalen) Beziehungen zueinander stünden. Ursache A, so die Annahme, bewirkt Ereignis B, und Ereignis B steht in proportionalem Verhältnis zu Ursache A. In anderen Worten: kleine Ursache, kleine Wirkung, große Ursache, große Wirkung. Weiters wird davon ausgegangen, daß jede Wirkung eine Ursache haben muß, die in einer entsprechenden linear-kausalen Beziehung zur Wirkung steht. Kennt man, so die Annahme, die kleinsten unteilbaren Elemente eines Systems, sowie die kausalen Beziehungen zwischen diesen, so

kann man erklären, welche Wirkung in welchem Ausmaß durch einen bestimmten, quantifizierbaren Input in diese „Maschine“ erreicht wird.

Die Folgen dieses Ursachendenkens (RIEDL 1981) sind gerade in der Archäologie enorm weitreichend. Nachdem das archäologische Quellenmaterial in erster Linie die Beobachtungen von Wirkungen erlaubt, hingegen in Bezug auf Ursachen bestenfalls spärliche Informationen enthält, beziehungsweise erfordert, daß man sich auf „theoretische Spekulationen“ einläßt[1], die reine Reduktion auf Fragen nach dem „was – wann – wo“ jedoch selbst für rein antiquarisch arbeitende „archäologische Handwerker“[2] nicht vollständig befriedigend ist, wird selbst von jenen Kolleginnen und Kollegen, die jegliche „theoriegeleitete Interpretation“ a priori ablehnen (zur Unmöglichkeit, tatsächlich ohne solche theoriegeleiteten Interpretationen zu arbeiten siehe JOHNSON 1999: 6–11), das scheinbar so gut abgesicherte Paradigma des Ursachendenkens umgekehrt, und aus beobachteten großen Wirkungen auf entsprechend große Ursachen geschlossen. Aus diesem Grund bekommen „Phasenübergänge“, wie eben zum Beispiel der zwischen Hallstatt und Latène, eine eminente Bedeutung zugeordnet, denn schließlich können wir eine massive Wirkung beobachten (die Materialkultur ändert sich deutlich) – scheinbar logischerweise muß also eine massive Ursache vorliegen. Kossinnas Kulturkonzept, auch wenn es aufgrund seiner Verknüpfung von Materialkultur und „Volkstum“ aus politischen Gründen ausdrücklich abgelehnt wird, wird hier unreflektiert weiter verwendet (KARL 2005a: 34–5), denn die Ablehnung von Kossinnas Konzept erstreckt sich nur auf diese Verknüpfung, nicht jedoch auf die Grundlage, auf der sie aufbaut: die Annahme, daß es so etwas wie (mehr oder weniger) „scharf umgrenzte archäologische Kulturprovinzen“ gibt, geschlossene und weitgehend in sich einheitliche Gruppen, über die man sprechen kann. Aber daß diese die Entsprechung einer tatsächlich gegebenen Realität sind, wurde und wird nicht in Frage gestellt. Die damit verbundenen Probleme wurden ja auch zuletzt wieder exemplarisch von Nils MÜLLER-SCHEEßEL (2000: 96–100) in seiner Arbeit über die „räumliche Differenzierung“ der Hallstattkultur aufgezeigt.

Natürlich beschränkt sich nicht alle Archäologie in ihren Positionen auf eine derartige Ablehnung theoretischer Überlegungen. Doch auch in den „theoretischen“ Positionen, wie sie insbesondere in der englischsprachigen Welt verbreitet sind, findet sich die Suche nach den „natürlichen“, „reinen“ Einheiten ebenso wie das Ursachendenken und die Annahme linearer Beziehungen wieder (KARL i.V. a), sowohl im Prozessualismus (BINFORD 1962; CLARKE 1968; ein besonders gutes Beispiel für solches Ursachendenken ist RENFREW 1987), als auch in den diversen Spielarten des Postprozessualismus (z.B. HODDER 1986; JONES 1997; ein besonders gutes Beispiel ist hier JAMES 1999). Ob Szientistik oder Hermeneutik, im Endeffekt wird nach Ursachen gesucht, die so vielleicht gar nicht gegeben sind (RIEDL 1981: 84–7).

---

[1] Theoretische Spekulationen sind hier im Gegensatz zu „praktischen“, „konkreten“, „fest in den Fakten gegründeten“ Argumenten als negativ bewertet zu sehen, als „unsichere“, „nicht beweisbare und daher schlechte“, im Endeffekt müßige, irrelevante und irreale Hirngespinste, auf die man sich ja nicht einlassen sollte, weil man damit ja zu „falschen“ Aussagen über die Vergangenheit kommen könnte (KARL 2005a). Was dann der Sinn der Beschäftigung mit der Vergangenheit überhaupt sein soll, und was der Vorteil davon sein soll, lieber gar keine Aussagen über die Vergangenheit zu machen als solche, die möglicherweise falsch sind (denn jede Aussage kann falsch sein, auch eine einfache Bestimmung und Datierung, wie die Wissenschaftsgeschichte der Archäologie nur zu deutlich beweist), ist mir allerdings nicht einsichtig.

[2] Bei all der ihr zukommenden Wichtigkeit kann die Einordnung von Fundobjekten und Befunden in ein vorgegebenes Schubladensystem wie auch die Verfeinerung dieses Schubladensystems meiner Meinung nach (siehe aber auch WHEELER 1954: 215–7) nicht als wissenschaftliche Tätigkeit betrachtet werden, jedenfalls nicht mehr als auch Briefmarken- oder Bierdeckelsammeln, Pakete schlichten oder Akten ordnen – alles Tätigkeiten, für die man weder eine jahrelange akademische Ausbildung noch einen wie auch immer gearteten wissenschaftlichen Rahmen benötigt.

2.2.1.2. Einschränkungen in der Abwendung von der Monokausalität

Dabei ist einschränkend zu bemerken, daß die meisten moderneren Archäologinnen und Archäologen sich zumindest vom Konzept der Monokausalität (die Idee, daß eine bestimmte Auswirkung immer auf éine bestimmte Ursache zurückgeführt werden kann) insofern verabschiedet haben, als heute den meisten durchaus bewußt ist, daß die wenigsten Wirkungen ausschließlich eine Ursache haben, und es ebenso unsinnig ist, anzunehmen, daß nur ein Faktor in der Entstehung zum Beispiel der Latènekultur ausschlaggebend war, wie anzunehmen, daß der Ausbruch des Ersten Weltkriegs allein aus der Ermordung des Erzherzogs Ferdinand erklärt werden könnte. Dies hat aber nicht zu einer Nebeneinanderstellung mehrerer Gründe und in weiterer Folge mehrerer möglicher Erklärungen unterschiedlicher Reichweite und unterschiedlichen Blickwinkels (POPPER 1972) für vergangene Realitäten sondern nur zu erhöhter Vorsicht in der Formulierung von Gedankengängen geführt. So wird heute eher „wahrscheinlich" geschrieben, wo man früher „mit Sicherheit" festgestellt hätte. Doch im Grunde genommen hat sich am Streit um des dorfältesten Sakralkönigs Bart (siehe zu selbigem Streit EGGERT 1999: 211–22 gegen KRAUßE 1999, dagegen wieder EGGERT 2001: 329–38) nichts geändert. Immer noch wird darum gestritten, welche Erklärung die richtigere ist, welche spezielle Ursache zur konkreten beobachteten Wirkung geführt hat.

2.2.1.3. Äquifinalität und finale Ambivalenz

Schlimmer noch wird die Logik der Monokausalität oft, wenn auch üblicherweise unbewußt, umgekehrt, und es wird angenommen, daß notwendigerweise eine unterschiedliche beobachtete Wirkung zwangsweise auf unterschiedliche Ursachen zurückgehen muß. Trotz der unzähligen Belege für Kontinuitäten zwischen der späten Hallstatt- und der frühen Latènekultur (als vollkommen willkürliche Auswahl seien hier BRAND 1995: 161–2; RAMSL 1998: 47; UENZE 1993 und WALDHAUSER 1993: 405 genannt), wird immer noch von der Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen davon ausgegangen, daß zwischen der späten Hallstatt- und der frühen Latènekultur ein bedeutender gesellschaftlicher Bruch stattgefunden haben muß, was sich deutlich in der Praxis zeigt, Arbeiten, die nicht durch die Last des Materials gezwungenermaßen die Grenze zwischen diesen Zeitabschnitten überschreiten, auf entweder den einen oder den anderen Abschnitt zu beschränken (siehe z.B. KARL 1996) und bestenfalls halbherzig über die „Grenze" zwischen den Kulturen zu schauen (wie z.B. in BURMEISTER 2000: 188–93). Zwar hat Ian Hodder (HODDER – ORTON 1976: 145 und Abb. 5.35) am Beispiel des Etappen- und Langdistanzhandels das Problem der *Äquifinalität* aufgezeigt, also verdeutlicht, daß verschiedene Ursachen denselben materiellen Niederschlag finden können, also dieselbe „archäologische Wirkung" haben können, doch daß auch das genaue Gegenteil davon gilt, nämlich daß die gleiche Ursache unterschiedliche Wirkungen hervorbringen kann, ist bisher kaum bis gar nicht realisiert worden[3]. Dieses Prinzip der gleichen Ursache unterschiedlicher Wirkungen möchte ich als *finale Ambivalenz* bezeichnen. Dadurch wird aber die Analyse eines Systems durch Zerlegung desselben in immer kleinere Teile unmöglich.

[3] Obwohl Argumente wie die mögliche Verschleierung sozialer Differenzierung in Bestattungen, auf die ebenfalls HODDER (1980, 1986: 67) deutlich hingewiesen hat, gemeinsam mit der Feststellung LEACHS (1979: 122), daß sich in Bestattungen eher der Status der Bestattenden als der oder des Bestatteten zeigt, als Hinweise darauf verstanden werden können, daß dieselbe Ursache (Tod einer Person von Status X) unterschiedlichen archäologischen Niederschlag finden kann (wenngleich dies normalerweise dann als Resultat einer anderen Ursache gesehen werden kann, wie eben der Statusrepräsentation unterschiedlicher Bestattungsgruppen).

2.2.1.4. Der Bruch der zeitlichen Linearität zwischen Ursache und Wirkung

Das traditionelle Ursachendenken, wie Paul WATZLAWICK (1981: 91) schreibt, geht weiters davon aus, daß Ereignis B normalerweise als die Wirkung eines ihm vorangegangenen, ursächlichen Ereignisses A anzusehen ist. Ursache und Wirkung werden also nicht nur als quantitativ (also a → b, A → B), sondern auch als zeitlich linear betrachtet. In einem solchen Modell ist es unmöglich, daß B eine Wirkung auf A hat, weil dies einer Umkehrung des Zeitflusses gleichkäme. Watzlawick hat jedoch deutlich gezeigt, daß selbsterfüllende Prophezeiungen eine genau solche Wirkung entfalten, die den Zeitfluß quasi „umkehrt".

> *„Eine aus einer selbsterfüllenden Prophezeiung resultierende Handlung ... schafft erst die Voraussetzungen für das Eintreten des erwarteten Ereignisses und* erzeugt *in diesem Sinne recht eigentlich eine Wirklichkeit, die sich ohne sie nicht ergeben hätte. Sie ist also zunächst weder wahr noch falsch; sie erschafft eine Tatsache und mit ihr ihre eigene »Wahrheit«." (WATZLAWICK 1981: 92).*

Dies passiert nur dann, wenn die Prophezeiung geglaubt wird, wenn sie als „unabwendbar" akzeptiert wird, also so behandelt wird, als ob es sich dabei um eine in der Zukunft bereits fix eingetretene Tatsache handeln würde. Der Kausalitätsablauf ist aber dann nicht mehr linear A → B, sondern A ↔B, die Kausalität wird zirkulär.

2.2.1.5. Der Bruch der quantitativen Linearität zwischen Ursache und Wirkung

Auch die Proportionalität zwischen Ursache und Wirkung erweist sich bei genauerer Betrachtung als nicht haltbar. Tatsächlich läßt sich das an ganz einfachen, alltäglichen Beispielen zeigen, wie u.a. an einem Wasserhahn, durch den Wasser fließt (RUELLE 1992: 73–4). Wenn man den Wasserhahn langsam und gleichmäßig aufdreht, beginnt eine Kraft auf das Wasser zu wirken, nämlich die Gravitation, und zwar gleichmäßig um so stärker, je stärker der Hahn aufgedreht wird. In diesem Fall nimmt die auf das Wasser einwirkende Kraft linear zu. Die Wirkung verändert sich jedoch nicht linear: Wird der Hahn nur geringfügig aufgedrehen, ist ein glatter Wasserstrahl zu beobachten, eine „Wassersäule", die nahezu bewegungslos wirkt. Wird der Hahn nun langsam und stetig weiter aufgedreht, so wird sich diese Wassersäule über eine gewisse Zeit nur insofern verändern, als sie dicker wird, bis relativ plötzlich ein Punkt erreicht wird, an dem die Wassersäule zu pulsieren beginnt: Die Bewegung wird periodisch statt stationär. Wird der Hahn nun noch weiter aufgedrehen, wird dieses Pulsieren wiederum relativ plötzlich irregulär, um schlußendlich, wenn der Hahn sehr weit offen ist, in eine völlig irreguläre Strömung überzugehen, die man als Turbulenz bezeichnet. Das zeigt die Nicht-Proportionalität zwischen quantitativer Größe der Ursache und Größe der Wirkung: es ist nicht $a_1 \rightarrow b_1$, $a_2 \rightarrow b_2$, $a_3 \rightarrow b_3$ … $a_n \rightarrow b_n$, sondern in diesem Fall eher a_1–$a_{10} \rightarrow b_x$, a_{11}–$a_{20} \rightarrow b_y$, a_{21}–$a_{30} \rightarrow b_z$ und a_{31}–$a_n \rightarrow b_n$ gegeben.

Ein vielleicht noch deutlicheres Beispiel wurde von BAK – CHEN (1991) dargestellt. Läßt man auf einen Tisch gleichmäßig Sand herabrieseln, bildet sich ein Häufchen, das langsam und stetig mehr oder minder zu einer Kegelform anwächst, die den stabilen Ruhewinkel des Sandhaufens aufweist. In diesem Zustand erreicht der Sandhaufen/kegel einen relativ stabilen Zustand. Rieselt nun Sand konstant weiter, wird der Kegel nicht konstant größer, sondern es beginnen Sandlawinen abzugehen. Diese Lawinen sind aber nicht alle gleich groß, sondern Lawinen aller Maßstäbe kommen vor, wobei kleine wesentlich häufiger sind als große (KAUFFMAN 1995: 236). Die Größe einer Sandlawine ist in keiner wie auch immer gearteten, quantitativen Relation zu dem Sandkorn, das sie auslöst. Dasselbe winzige Körnchen Sand kann eine kleine oder die „größte Sandlawine des Jahrhunderts" auslösen.

Gleiche Ursache.

Unterschiedliche Wirkung.

2.2.2. Die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels

Die Idee linearer Kausalitäten, die in gewissem Sinn nicht nur die Grundlage allen archäologischen Denkens, sondern des Großteils des wissenschaftlichen Denkens in den letzten Jahrhunderten darstellt, die Idee einer *direkten und proportionalen Beziehung* zwischen *einer bestimmten Ursache* und *einer bestimmten Wirkung* ist also *nicht haltbar*. Dies erfordert einen Paradigmenwechsel im Sinne Thomas KUHNS (1967).

Ein kulturelles Kontinuum beschreibt ein komplexes, holistisches System, in dem nicht-lineare, schwache Kopplungen zwischen den Bestandteilen, die das System bestimmen, bestehen. In einem solchen System kann jeder einzelne Teil eine Auswirkung auf alle anderen Teile haben (alles steht mit allem im Zusammenhang), es kann in einem solchen System Ursachen ohne (bestimmbare) Wirkungen, Wirkungen ohne (bestimmbare) Ursachen, sowie Ursachen mit proportionalen und mit nicht-proportionalen Wirkungen geben und, besonders wichtig, das Gesamtsystem kann nicht auf seine einzelnen Bausteine reduziert werden, weil das System als Ganzes (sowie auch seine Teil- und Untersysteme) in Selbstorganisation durch Diversifikation und Interaktion Eigenschaften entwickelt, die nicht in der Summe der Eigenschaften der Teile des Systems enthalten sind – das System ist also mehr als die Summe seiner Einzelteile. Was vielleicht noch wichtiger erscheint, ein solches System ist nicht durch eine von außen aufgesetzte Organisation bestimmt, die sich von der „Spitze“ weg zu den Einzelteilen hinab entwickelt, sondern es ist ein selbstorganisierendes System, in dem sich Organisation von den einzelnen Bestandteilen aus deren individueller Interaktion nach oben hin entwickelt (für ähnliche Gedanken siehe auch GIDDENS 1995; LUHMANN 1984, 1990).

Darüber hinaus besteht ein solches Kontinuum aus vielen unterschiedlichen Ebenen, in denen Teilsysteme, die funktional offen oder funktional geschlossen sein können, miteinander interagieren und so zur Entstehung komplexer, zeitweise stabiler, selbstähnlicher Strukturen führen, die wir als Beobachter voneinander unterscheiden können, in denen aber weder real existierende, abgeschlossene Gruppen noch „reine“, kleinste, monolithische und uniforme Teile existieren, die unveränderlich und unverändert existieren. Alles ist in einem derartigen Kontinuum in einem ständigen Veränderungsprozeß begriffen, jedes einzelne am Kontinuum beteiligte Individuum ebenso wie die Ordnungen und Organisationen, die sich durch die Interaktion der Individuen formen, sind in einem, um mit Heraklit zu sprechen, ständigen Fluß begriffen. Πάντα ῥεῖ.

2.3. Selbstorganisierende Systeme

Die bisher beste Beschreibung für das Paradigma selbstorganisierender Systeme (JANTSCH 1987), auf der ja auch der Radikale Konstruktivismus aufbaut (MATURANA 1978; MATURANA – VARELA 1979; SCHMIDT 1987; VARELA *et al.* 1974; VARELA 1987; VON FOERSTER 1987; VON GLASERSFELD 1996), der meinen Überlegungen von erkenntnistheoretischer Seite her zugrundeliegt, findet sich meiner Meinung nach in der Komplexitätstheorie (siehe z.B. BRIGGS – PEAT 1989; CILLIERS 1998; KAUFFMAN 1995; LEWIN 1992; MARION 1999; PRIGOGINE 1997; RUELLE 1992; WALDROP 1992). Es erscheint notwendig, diese in ihren für diese Arbeit relevanten Grundlagen kurz zu erläutern.

Grundsätzlich beschäftigt sich die Komplexitätstheorie, die auf der aus der Physik stammenden Chaostheorie (siehe z.B. PRIGOGINE 1997; RUELLE 1992) aufbaut, mit Systemen aller Art, in denen nicht-lineare Interaktionen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Systems, die sich in empfindlicher Abhängigkeit von ihren Anfangsbedingungen entwickeln, zu temporär und räumlich statistisch deterministischem Verhalten führen, das probabilistisch teilweise, jedoch nicht-repetitiv (es gibt keine exakte Wiederholung gleich welches Prozesses) und daher ultimativ nicht vorhersagbar ist. Solche

nah-chaotischen Systeme sind ausreichend stabil, um Wissen (Information) in Form von Erinnerungen (an gemachte Erfahrungen oder konstruierte Wirklichkeiten) zu speichern, jedoch gleichzeitig ausreichend dynamisch, um diese gespeicherten Informationen neu zu kombinieren, dadurch zu verarbeiten, und somit das eigene Systemverhalten zu adaptieren (MARION 1999: 5–8). Sie sind daher dazu fähig, sich selbst zu reproduzieren (aber nicht identisch mit dem produzierenden System, sondern nur diesem ähnlich), sich geordnet (ohne den Systemzusammenhalt zu verlieren) zu verändern, sich selbst zu organisieren und sogar von selbst ohne äußere Einwirkung zu entstehen (in diesem Sinne sind autopoietisch gemäß MATURANA – VARELA 1979; VARELA *et al.* 1974). Daraus resultiert eine offene Strukturevolution, wobei der Begriff des Systems nicht mehr an eine bestimmte Struktur oder eine wechselnde Kombination bestimmter Elemente gebunden ist wie in einer Maschine, und nicht einmal mehr eine Bindung an eine bestimmte Kombination innerer und äußerer Beziehungen existiert. Der Systembegriff umfaßt in diesem Zusammenhang vielmehr den Zusammenhang sich entwickelnder und verändernder, interaktiver Sets von Prozessen, die sich temporär in stabilen Strukturen manifestieren (JANTSCH 1987: 159). Solche stabile Strukturen sind, im Fall dieser Arbeit, die sich entwickelnden sozialen Systeme.

Die zwei wesentlichsten Aspekte, die aus dem Paradigma der Selbstorganisation resultieren sind einerseits, daß derartige Selbstorganisationsprozesse aus individuellen Interaktionen zwischen unterschiedlichen Teilen des Gesamtsystems entstehen, sich Komplexität in solchen Systemen also von unten nach oben hin entwickelt, nicht von oben hierarchisch herab nach unten, und andererseits, daß es keinerlei genaue Wiederholungen von Abläufen gibt, jedoch durch dem System (durch sich selbst oder von außen) auferlegte, einfache allgemeine Bedingungen Selbstähnlichkeiten entstehen, die sich als solche auch klassifikatorisch erfassen lassen.

2.3.1. Koevolution und Metaevolution durch individuelle Interaktion

Nils Müller-Scheeßel fordert als methodische Konsequenz seiner Analyse der räumlichen Differenzierung der Hallstattkultur: „Ansatzpunkt sollte nicht eine homogene Menschengruppe sein, sondern das Individuum, das z.B. mit dem Tragen einer bestimmten Fibel ein explizites Zeichen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe setzt, etwa zu Altersklassen, Geschlechterbünden, Religionsgemeinschaften und ähnlichem mehr.“ (MÜLLER-SCHEEßEL 2000: 99). Diese Konsequenz ist meiner Ansicht nach in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzen. Doch es ist notwendig, diesen Gedanken fortzusetzen und sich zu fragen, was die theoretisch wahrscheinlichste Konsequenz derartiger Individuen ist, die in komplexer Weise miteinander interagieren. Hier greift der erste Aspekt der Komplexitätstheorie.

Wird eine bestimmte, einzelne Handlung aus dem ununterbrochen ablaufenden Fluß der Entwicklung herausgegriffen, so können wir von einem Individuum, das eine Handlung setzt, sprechen, wie Müller-Scheeßel das in obigem Zitat tut. Zu Analysezwecken ist ein derartiges Herausgreifen sicher nicht nur zulässig, sondern auch berechtigt und sogar notwendig (siehe dazu auch weiter oben und KARL i.V. a, b), doch für ein Verständnis des Gesamtsystems in seiner synchronen und diachronen Entwicklung muß auch bedacht werden, welche Konsequenzen solche individuellen Handlungen haben.

2.3.1.1. Koevolution

Setzt ein Individuum eine Handlung, so ist die allgemeine Wahrscheinlichkeit hoch, daß diese Handlung zu einer „Ursache“ wird, die nicht-lineare „Wirkungen“ in vielen Maßstäben und auf vielen Ebenen hat (GIDDENS 1995). Diese Wirkungen werden für sich wieder zu Gründen, die zu anderen

Handlungen führen, die wieder in vielerlei Weisen auf das ursprünglich handelnde Individuum wirken (können). Das führt zu einem Phänomen, das wir als *Koevolution* bezeichnen können (JANTSCH 1987: 169–73; KAUFFMAN 1995: 215–21).

Eines der klassischen Beispiele für eine derartige Koevolution ist der Rüstungswettlauf. Dieser erzeugt einen unbegrenzten zirkulären Kausalitätskreislauf, der bei beiden Seiten zu konstanten „Verbesserungen" führt, eben zu Koevolution. Koevolution führt aber gleichzeitig zu struktureller Koppelung: die am Rüstungswettlauf beteiligten sind aneinander angepaßt, haben Strategien entwickelt, miteinander umzugehen, und ihre Kräfte halten sich etwa die Waage. Doch die Koppelung ist nicht linear, es ist eine schwache, nicht-lineare Koppelung: Der eine Kontrahent stellt sich nicht immer und unbedingt in der gleichen und meistens schon gar nicht in der erwarteten Weise auf einen wahrgenommenen „Vorteil" des Anderen ein, sondern wählt zumeist mehr oder minder willkürlich eine aus mehreren verschiedenen Möglichkeiten. Der Weg der Entwicklung des Gesamtsystems ist also nicht aus der „ersten Ursache" linear determiniert, sondern viele Faktoren spielen mit, unter denen dem Zufall und Glück nicht unbedingt die geringste Rolle zukommt (WALDROP 1992: 35–6).

Klarerweise ist der Rüstungswettlauf ein extremes Beispiel für solche schwach gekoppelten, koevolvierenden Systeme, doch solche Koevolutionsprozesse sind generell weit verbreitet, wie die Forschungen der Komplexitätstheorie zeigen, ja dürften sogar ein universelles Prinzip in der Entstehung komplexer Systeme sein (KAUFFMAN 1995: 215–7). Entsprechende koevolutive Prozesse mit daraus resultierenden schwachen Kopplungen sind also auch als Konsequenz aus individuellen Interaktionen zwischen Individuen in der Vergangenheit zu erwarten.

2.3.1.2. Metaevolution

Das Konzept der Koevolution als Resultat individueller Handlungen alleine reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen individueller Handlungen in einer gesamtheitlichen synchronen und diachronen Entwicklung und damit die Ausbildung von Strukturen, wie sie in der Realität beobachtet werden können, innerhalb eines kulturellen Kontinuums umfassend zu beschreiben. Wie aus dem Obigen hervorgegangen sein sollte, bilden koevolvierende Individuen ein evolvierendes System, das aus der internen Interaktion Eigenschaften ausbildet, die nur durch die interne Selbstorganisation, die Einstellung der Individuen aufeinander, durch ihre „Kopplung" aneinander entstehen. Um beim obigen Beispiel des Rüstungswettlaufs zu bleiben, ist die Eigenschaft des Gesamtsystems konstant seine „Wehrhaftigkeit" zu verbessern, nicht aus den individuellen Eigenschaften zu erklären, die die beiden Kontrahenden auszeichnen. Die Eigenschaften des Gesamtsystems sind also nicht nur die Summe der Eigenschaften seiner Teile. Damit wird es aber notwendig, auch das Gesamtsystem in die Überlegungen zur Entwicklung von Strukturen einzubeziehen, denn sonst gingen in reduktionistischer Weise Eigenschaften verloren, die nicht reduzierbar sind, wenn das System als Gesamtes erkläret werden soll. So wie miteinander interagierende Individuen einander beeinflussen und so koevolutive Prozesse eingehen, so interagieren Individuen auch mit Systemen koevolvierender Prozesse, wie auch solche Systeme miteinander interagieren. Koevolvierende Systeme unterliegen also ebenfalls koevolutiven Prozessen, ein Phänomen, das man als *Metaevolution* bezeichnen kann (JANTSCH 1987: 173–83). Auf diese Weise entstehen aufeinander und damit letzthin auf individueller Interaktion aufbauende, immer größer werdende, schwach aneinander gekoppelte Systeme koevolutiver Prozesse, in denen alles mit allem in Verbindung steht, in denen jeder einzelne Teil alle anderen Teile beeinflussen kann, aber nicht muß.

Interaktionen können zwischen allen Teilen eines solchen Kontinuums stattfinden und tun es auch, und Teilsysteme können nicht reduziert werden, denn jedes Teilsystem kann seine eigene Dynamik entwickeln. Das führt jedoch dazu, daß in einem kulturellen Kontinuum schwache Koppelungen

zwischen allen Teilen bestehen, die durch Koevolution und damit verbundene gegenseitige Anpassung zur weitreichenden Weitergabe von Informationen führen (siehe auch KARL i.V. b). Wie Gerhard Vowinckel schreibt:

> *„Kulturelle Information und die sozialen Strukturen, in denen sie wirksam wird, haben nicht dasselbe Schicksal. Darum ist es nicht sinnvoll, sie miteinander zu identifizieren. Das geschieht jedoch überall dort, wo von der Kultur der Deutschen, Türken, Araber usw. gesprochen wird oder von multikultureller Gesellschaft. Streng genommen gibt es auf Erden keine Kultur, von der man unter Verwendung des bestimmten Artikels sprechen könnte, außer vielleicht auf abgeschiedenen Südseeinseln, in isolierten Bergtälern oder in den Tiefen des tropischen Regenwaldes, also bei Gesellschaften von Menschen, die vom Austausch mit anderen Menschen völlig abgeschnitten sind. (Fast) alle menschliche Kultur ist gewissermaßen multikulturell und die Überlieferungsströme von Arabern, Türken und Deutschen standen und stehen untereinander in besonders enger Verbindung." (VOWINCKEL 2001: 265–6)*

2.3.1.3. Rückkoppelung

Gleichzeitig entsteht durch diese schwache Koppelung und zirkuläre Kausalität eine Unzahl von Rückkoppelungen (MARION 1999: 74–9). Rückkoppelungen sind von Lautsprechern her ein sehr vertrauter Begriff, und diese demonstrieren auch gut eine der beiden bedeutenden Auswirkungen von Rückkoppelungen, nämlich die Verstärkung kleiner Ursachen zu disproportionalen Größen. Solche Rückkoppelungen, gemeinhin als „positives Feedback" bezeichnet, tun nicht mehr als Abweichungen von einem augenblicklichen Zustand zu verstärken (MARION 1999: 76–9). Positive Rückkoppelungsprozesse haben eine große Bedeutung in der Komplexitätstheorie, im Gegensatz zur herkömmlichen Systemtheorie (die auch in der Archäologie bereits Verwendung gefunden hat, siehe BERNBECK 1997: 109–23 und JOHNSON 1999: 64–84, die allerdings auch aus Gründen, die nicht für die Komplexitätstheorie gelten, schwer kritisiert wurde, siehe LEACH 1973; SHANKS – TILLEY 1992) wird ihnen ganz zentrale Wirkung in Bezug auf plötzliche, drastische Veränderungen eingeräumt (MARION 1999: 76–9).

Daneben gibt es als zweites wesentliches Element sogenannte Rückkoppelungs-Kontroll-Systeme, die Abweichungen von einem augenblicklichen („richtigen") Zustand feststellen und Handlungen ermöglichen, um diese auszugleichen oder einen neu erreichten Zustand als „richtig" festzulegen. Dies ist nicht das klassische negative Feedback, dem in der Komplexitätstheorie und anderen Selbstorganisationstheorien wenig bis gar keine Bedeutung zugemessen wird[4] (MARION 1999: 75–6). Besonders deutlich wurde ein solches Rückkoppelungs-Kontroll-System anhand des Beispiels des menschlichen Wahrnehmungsprozesses gezeigt (RICHARDS – VON GLASERSFELD 1987: 197–202, 208–13). In gesellschaftlichen Kontexten entsprechen aber sowohl alle sozial konstruierten „Normen" als auch alle Formen von „Überwachungsorganen" wie Polizei, Geheimdienste etc. weitgehend einem solchen Rückkoppelungs-Kontroll-System, denn sie dienen zur Wahrnehmung von Abweichungen, die dann gegebenenfalls korrigiert werden können oder ermöglichen, Referenzwerte zu verändern.

Individuelle Interaktionen generieren auf diese Weise schwach gekoppelte Systeme, die in ständiger Veränderung begriffen sind, und deren Systemverhalten aufgrund der Nicht-Linearität der Koppelungen nicht reduzierbar und daher auch im Endeffekt nicht prognostizierbar ist.

---

[4] Dabei wird die Existenz von negativem Feedback nicht unbedingt prinzipiell geleugnet, es wird ihm nur sehr viel geringere Bedeutung zugemessen als dies in der Systemtheorie der Fall ist – komplexe Systeme kommen weitgehend ohne negatives Feedback aus. Nachdem sie sich in ständigem Wandel befinden, der teilweise durch positives Feedback, teilweise durch andere Selbstorganisationsprozesse gesteuert wird, ist „klassische Homöostasis" durch negatives Feedback einfach unnötig zur Erklärung der „Systemstabilität".

2.3.2. Die Entstehung von Selbstähnlichkeiten

Es stellt sich nun die Frage, wie es in einem solchen komplexen System, in dem alles in dauerndem Wandel begriffen ist, in dem sich nichts wiederholt, in dem im strengsten Sinn nichts schon da gewesen und die Zukunft, ja sogar das Universum offen ist (POPPER – LORENZ 1985; POPPER 1982b), in dem Individuen eigenständige Entscheidungen treffen können und Verhalten nicht durch einfache Ursache-Wirkung-Beziehungen determiniert ist, dazu kommt, daß Ähnlichkeiten beobachtet, stabile, scheinbar uniforme Gruppierungen entdeckt (oder auch erfunden, siehe VON FOERSTER 1992) oder auch nur halbwegs erfolgreiche Prognosen über den Ausgang von Handlung erstellt werden können.

David Ruelle, einer der „Begründer" der Chaos- und damit auch der Komplexitätstheorie, gibt darauf die folgende Erklärung:

> *„Wenn man einem komplizierten System eine einfache globale Bedingung auferlegt, dann haben die Konfigurationen, die dieser Bedingung genügen, üblicherweise eine Häufung probabilistischer Merkmale, die diese Konfigurationen eindeutig charakterisieren." (RUELLE 1992: 162)*

Nachdem die Realität natürlich nicht so einfach ist, wie der Satz oben suggeriert, muß man etwas tiefer ins Detail gehen. Dazu muß die vierte Dimension, die Zeit, eingeführt werden, denn es soll ja nicht über einen zeitlosen Zustand, sondern über eine Entwicklung gesprochen werden.

Ein beliebiges Teilchen, das sich durch einen vierdimensionalen Raum bewegt, also eine zeitliche Entwicklung durchläuft, bewegt sich in der Terminologie der Physik auf einer Bahn. So lange man nur ein einzelnes Teilchen betrachtet, das sich durch einen leeren Raum bewegt, kann man diese Bahn exakt vorhersagen. Bewegen sich zwei Teilchen durch diesen Raum, so kann man ebenso leicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Lage der beiden Teilchen zueinander bestimmen, wenn man Ausgangspunkt, Richtung, Geschwindigkeit und die vergangene Zeit kennt. Bewegen sich Teilchen durch einen Raum, in dem sie mit vielen anderen Teilchen interagieren können, also zum Beispiel Billardbälle über einen Billardtisch, auf dem auch noch andere Bälle liegen, verändert sich die Situation, und es tritt etwas ein, das man in der Physik als ‚*empfindliche Abhängigkeit von den Anfangsbedingungen*' bezeichnet (RUELLE 1992: 52–8).

Bleiben wir beim Beispiel des Billardtisches und stellen wir ihn uns als physikalisch idealisiert vor (also es gibt keine Reibung, die Bälle sind tatsächlich perfekte Kugeln, und so weiter). Wenn man nun einen an Punkt A liegenden Ball mit einer genau bestimmten Kraft anstößt, so wird er über den Tisch rollen und von Hindernissen in einem präzise bestimmbaren Winkel abprallen. Die einzelne Bahn des Balles bleibt exakt vorhersagbar. Wenn man nun einen zweiten, imaginären Billardball vom selben Ausgangspunkt A über den Tisch rollen läßt, dessen Zentrum sich auf einer Bahn bewegt, die von der des ersten Balls nach einer Sekunde um nur ein Mikron (1/1000 mm) abweicht, so hat man, solange die Bälle auf keine Hindernisse treffen, nach z.B. 20 Sekunden eine Abweichung von 20 Mikrons, was immer noch eine vernachlässigbar geringe Abweichung ist. Man nennt dies den *Öffnungswinkel* α. Wenn die Bälle nun aber auf ihrer Bahn auf andere Bälle treffen, so werden sie reflektiert – und nachdem an einer konvexen Oberfläche der Öffnungswinkel α eines auftreffenden Bahnenbündels vergrößert wird, der Einfachheit halber kann man hier annehmen, daß er sich auf 2α verdoppelt, weichen die Bahnen der beiden Bälle wesentlich stärker voneinander ab – exponentiell zur Zahl der Zusammenstöße. Nimmt man an, daß jede Sekunde eine solche Kollision erfolgt, ist nach bereits nur 10 Sekunden (also nach 10 Kollisionen) der Abstand zwischen den Zentren der Bälle von einem Mikron auf etwa einen Millimeter angewachsen, nach 20 Sekunden auf mehr als einen Meter, nach 30 Sekunden sogar auf über einen Kilometer! Natürlich ist dies extrem vereinfacht, denn es wird relativ rasch einer der beiden Bälle ein Hindernis (also einen ruhig auf dem Tisch liegenden Ball) verfehlen,

das der andere Ball trifft. Die Bahnen der beiden Bälle haben nun nichts mehr miteinander zu tun. Funktioniert am Billardtisch, der ja immer noch ein sehr einfaches und idealisiertes System ist, die Berechnung der genauen Lage der Bälle zueinander immer noch, so wird die Berechnung der Lage von Teilchen in einem komplexen System, in dem Teilchen miteinander kollidieren, nach kürzester Zeit vollkommen unberechenbar. Dies bezeichnet man als ‚*empfindliche Abhängigkeit von den Anfangsbedingungen*'. Zwar ist die Bewegung des Billardballs genau durch die Anfangsbedingungen bestimmt – es liegt also ein klassischer Determinismus vor – trotzdem sind Langzeitvorhersagen über die Entwicklung des Systems praktisch unmöglich. So lange man nicht unendlich genaue Messungen unendlich vieler Parameter gleichzeitig durchführen und ihren gegenseitigen Einfluß aufeinander berechnen kann, ist ein genaues Ergebnis nicht zu bestimmen (RUELLE 1992: 54–9).

Sich wiederholende Bewegungen werden in der klassischen Physik durch *Attraktoren* beschrieben, die jene Bahnen beschreiben, auf denen solche Bewegungen stattfinden bzw. auf die solche Bewegungen hin tendieren, wenn ein solches System gestört wird. Eine Pendelbewegung ist zum Beispiel durch zwei stabile Attraktoren gekennzeichnet: einen, der die Hin- und Herbewegung des Pendels beschreibt, ein sogenannter ‚*periodischer Attraktor*', und einer für die Ruhelage des Pendels, auch ‚*Punktattraktor*' genannt. Diese Attraktoren sind in Wirklichkeit n-dimensional, man kann sie aber in die Zweidimensionalität projizieren (RUELLE 1992: 79–84) und damit ein sogenanntes „Phasenraumportrait" (MARION 1999: 15–6) erstellen. Ein solches Portrait einer Pendelbewegung wäre ein einfacher Kreis um einen zentralen Nullpunkt, wobei der Kreis die zweidimensionale Projektion der Hin- und Herbewegung darstellt, der zentrale Nullpunkt hingegen den Punkt beschreibt, zu dem das System hintendiert. Doch in solchen sehr einfachen, nicht interaktiven, repetitiven Systemen besteht keine empfindliche Abhängigkeit von Anfangsbedingungen. Die Bahn des idealisierten Pendels, dargestellt im Phasenraumportrait, wird immer genau gleich verlaufen, egal, was für Anfangsbedingungen in einer eventuellen Berechnung angenommen werden (RUELLE 1992: 83–4; MARION 1999: 15–6).

Wenn man jedoch Bewegung in komplexen Systemen, wie zum Beispiel atmosphärische Konvektion[5], betrachten möchte, so stellt man fest, daß zwar individuelle Bahnen, also die Bahnen einzelner Teilchen aufgrund der empfindlichen Abhängigkeit von den Anfangsbedingungen nicht prognostizierbar sind, sich jedoch bei einer statistischen Betrachtung des Systems zeigt, daß die Bewegung in ihrer Zeitentwicklung dennoch entlang eines Attraktors verläuft – im speziellen Fall ist dies der sogenannte ‚*Lorenzattraktor*' (siehe *Abb. 1*). Inzwischen kennt man in der Physik eine ganze Reihe solcher ‚*seltsamer Attraktoren*' (RUELLE 1992: 87), zuerst von David Ruelle und Floris Takens (RUELLE – TAKENS 1971) als solche bezeichneten. Wie die Attraktoren der herkömmlichen Physik haben diese zwar ebenso eine Struktur (was bedeutet, daß sie in einem begrenzten Phasenraumportrait geometrisch dargestellt werden können) und sind auch stabil (wenn das System also gestört wird, kehrt es wieder zu dem Zustand zurück, der vom Attraktor dargestellt wird); im

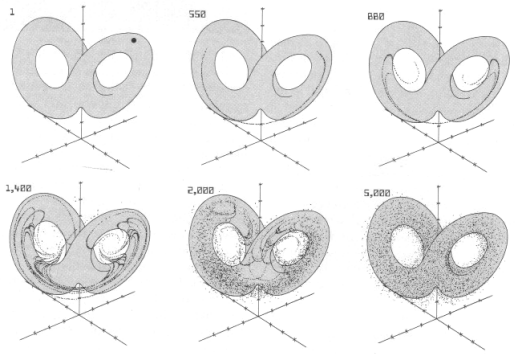

Abb.1. Bewegung eines Punktes auf einem Lorenzattraktor (aus BRIGGS – PEAT 1989: 74).

[5] Atmosphärische Konvektion ist das Phänomen, das auftritt, wenn die Sonneneinstrahlung den Erdboden erwärmt, dadurch als Folge die unteren Luftschichten warm und damit leichter als die kühleren, dichteren, oberen Luftschichten werden, und daher die bodennahe Luft aufsteigt, während die dichtere kalte Luft von oben herabsinkt (RUELLE 1992: 84).

Gegensatz zu herkömmlichen Attraktoren sind sie jedoch weder periodisch noch quasi-periodisch – Systemverhalten, das durch einen solchen Attraktor beschrieben wird, wiederholt sich nicht. Der in *Abb. 1* dargestellte Lorenzattraktor beschreibt die zeitliche Entwicklung der Bewegung eines bestimmten Punktes P (Zeitindex 1, links oben in *Abb. 1*). Würde man nun dieselbe Grafik für einen Punkt P' noch einmal zeichnen, der beliebig nahe an Punkt P liegt, würden sich die Details in *Abb. 1* vollständig verändern, der allgemeine Eindruck des Bildes (mit den zwei „Ohren") bliebe jedoch der gleiche. Die so erzeugten Bilder wären einander selbstähnlich (RUELLE 1992: 85–6). Seltsame Attraktoren sehen nicht alle wie der Lorenzattraktor aus, aber alle sehen insofern seltsam aus, als daß sie keine „glatten" Kurven oder Flächen sind, sondern eine nicht ganzzahlige Dimension haben, oder, nach Benoit Mandelbrot, von dem die graphischste Illustration der Auswirkungen solcher seltsamen Attraktoren stammt (das sogenannte Apfel- oder Mandelbrotmännchen, siehe BRIGGS – PEAT 1989: 98–103), *fraktale Objekte* sind, in empfindlicher Abhängigkeit von den Anfangsbestimmungen stehen sowie ein Kontinuum von Frequenzen aufweisen (also in diesem Sinn unendlich-dimensional bzw. n-dimensional sind).

Solche seltsamen Attraktoren sind die einfachen Bedingungen, die nicht-linearen, interaktiven, komplexen Systemen auferlegt sind (bzw. die diese beschränken), und die so zur Entstehung temporär stabiler, aber langfristig unvorhersagbarer Muster führen, die wir als Selbstähnlichkeiten wahrnehmen können. Gleichzeitig sind sie aber das Resultat nicht-linearer, interaktiver Beziehungen in diesen komplexen Systemen als Folge von Ko- und Metaevolution und positivem Feedback.

Dynamische Systeme (im Gegensatz zu statischer Ordnung oder völlig ungeordnetem Chaos), in denen sich solche Selbstähnlichkeiten entwickeln können, entstehen zufällig in einem Bereich, der in einem „Grenzbereich" zwischen Chaos und Ordnung liegt (MARION 1999: 23–38; WALDROP 1992; LEWIN 1992). Sobald ein solches dynamisches System entstanden ist, wird es jedoch zu einem Attraktor, das System kann stabil bleiben oder sich durch positives Feedback sogar selbst verstärken. Systeme interagieren wiederum miteinander, wodurch sich Summenattraktoren bilden, die wieder miteinander interagieren, und so weiter. Auf diese Weise bilden sich komplexe Strukturen, die aus „sich selbst" entstehen, die sich selbst organisieren.

2.3.3. Phasenübergänge und unterschiedliche Maßstäbe

Mittels des bisher Gesagten sollte es möglich sein, die kontinuierliche Entwicklung eines Systems durch einen vierdimensionalen Raum zu verstehen. Doch zeigt natürlich auch ein nur oberflächlicher Blick auf die archäologische Entwicklung des Zeit-Raums, der normalerweise als zumindest des „Keltischen" verdächtig erscheint, daß man, zumindest in gewissen Aspekten der archäologischen Kultur, sowohl in ihrer räumlichen als auch zeitlichen Entwicklung neben ausgedehnten Bereichen mit weitgehender Selbstähnlichkeit, in denen eine solche kontinuierliche Entwicklung wie oben beschrieben stattfindet, Zeiten und Räume erkennen kann, in denen abrupte Änderungen in der materiellen Kultur auftreten. Beispielsweise wäre der schon mehrfach erwähnte Übergang von der Hallstatt- zur Latènekultur ein solcher Bereich, wo innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums deutlich sichtbare „drastische" Veränderungen eintreten, oder auch die „interne Grenze" zum Bereich der „keltiberischen" oder auch die „externen Grenzen" zu den Bereichen der „römischen", „griechischen", „skythischen", „germanischen" etc. Kultur. Solche Bereiche, die in vielen Belangen mit Kossinna'schen Kulturprovinzen übereinstimmen, sind zwar keineswegs scharf abgegrenzt, doch ist es durchaus deutlich erkennbar, daß in einem relativ kleinen Raum-Zeit-Gebiet eine wesentlich stärkere Veränderung in der Materialkultur wahrzunehmen ist als in den wesentlich größeren Gebieten, zwischen denen dieses kleinere Gebiet angesiedelt ist.

2.3.3.3. Phasenübergänge

Solche Veränderungen, bei denen in einer zeitlichen Entwicklung ein Raum-Zeit-Gebiet, das durch gewisse Selbstähnlichkeiten beschrieben werden kann, relativ abrupt durch ein anderes Raum-Zeit-Gebiet ersetzt wird, das durch andere Selbstähnlichkeiten charakterisiert wird, nennen wir ‚*Phasenübergänge*'. So etwas gibt es natürlich nicht nur in der Archäologie, sondern jedermann hat selbst schon solche Phasenübergänge tausendmal in der Physik beobachtet, z.B. bei Eiswürfeln, die in der Sonne liegen oder umgekehrt, wenn Wasser zu Eis erstarrt (RUELLE 1992: 168–70; MARION 1999: 32).

Ein Phasenübergang in einer zeitlichen Entwicklung geschieht natürlich nicht von einem Moment auf den nächsten: Wasser braucht eine gewisse Zeit, um zu tauen oder zu gefrieren. Doch betrachtet man nur den Zeitraum, den Tauen oder Gefrieren benötigt, betrachtet man natürlich einen verkürzten Referenzrahmen. Hat man einen Eiswürfel in einem abgeschlossenen Raum bei sehr tiefer Temperatur (nahe am absoluten Nullpunkt), dem nun gleichmäßig Wärme zugeführt wird, z.B. um die Temperatur um 10 Grad Celsius pro Stunde zu erhöhen, dann wird der Eiswürfel 27 Stunden und ein paar Minuten ein Eiswürfel bleiben – es gibt für in diesen 27 Stunden keine sichtbare Veränderung. Selbst unter dem Mikroskop ließen sich keine essentiellen Veränderungen feststellen. Dann, in der 28. Stunde (genauer etwa zwischen 27h12' und 27h24') würde der Eiswürfel relativ abrupt im Laufe weniger Minuten flüssig werden. Wird die Temperaturzufuhr weiter aufrecht erhalten, so wird in den nächsten 10 Stunden wieder keine wesentliche Veränderung eintreten, bis wieder im Lauf von ein paar wenigen Minuten im Lauf der 38. Stunde das Wasser in gasförmigen Zustand übergehen würde. Der Eiswürfel bzw. die darauffolgenden Wasser- bzw. Gaswürfel sind in ihrer zeitlichen Entwicklung vierdimensionale Zeit-Räume mit charakteristischen Eigenschaften, die selbst mit freiem Auge relativ eindeutig voneinander unterschieden werden können, zwischen denen enorm kleine Bereiche abrupter, deutlicher Veränderung liegen.

Physikalisch beschrieben stellen Phasenübergänge Bereiche in der raumzeitlichen Entwicklung eines Systems dar, an denen eine Systementwicklung eine kritische Entfernung von einem Gleichgewichtszustand erreicht und instabil wird, und sich das System daher einen neuen stabilen Entwicklungspfad „suchen" muß (PRIGOGINE 1997: 66–71). Der Punkt, an dem dies passiert, wird *Bifurkationspunkt* genannt, weil an solchen Punkten ein sich entwickelndes System oft aus zwei (oder auch mehreren) stabilen „neuen" Pfaden für seine weitere Entwicklung „wählen" kann (bzw. gibt es mehrere Möglichkeiten, wie sich das System stabil weiterentwickeln kann, die nur probabilistisch bestimmt werden können). Überträgt man dies in die Sprache von n-dimensionalen Räumen und Attraktoren, so bewegt sich ein solches System durch einen n-dimensionalen Raum, der durch Bifurkationszonen in kleinere Bereiche unterteilt ist, die durch einen bestimmten seltsamen Attraktor gekennzeichnet sind. Ein solches System entwickelt sich also entlang eines bestimmten Attraktors, bis es in seiner Entwicklung eine Bifurkationszone erreicht, an der relativ abrupt ein Attraktor durch einen anderen Attraktor ersetzt wird (MARION 1999: 57–60).

Für diese Arbeit will ich den keltischen Sprachraum als solchen kleinen Phasenraum betrachten, weil Sprachen ganz fraglos einen „seltsamen" sozialen Attraktor darstellen (BOURDIEU 1977; GIDDENS 1995; LUHMANN 1984).

2.3.3.2. Unterschiedliche Maßstäbe

Bedenkt man die Entstehung unterschiedlicher Systemebenen durch Ko- und Metaevolution, so wird klar, daß unterschiedliche Maßstäbe, in denen Veränderungen stattfinden, in Entwicklungen eine sehr wesentliche Rolle spielen können. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß Teile eines Systems

ausgetauscht werden können, nachgerade radikale Veränderungen in Teilen eines Systems vorgenommen werden können, ohne daß sich auf der Ebene des Gesamtsystems eine wesentliche Änderung ergeben muß. So kann zum Beispiel ein einzelnes Gesetz massiv geändert werden, ohne daß sich dadurch im gesamten Rechtssystem eine drastische Änderung ergibt. Oder, um ein biologisches Beispiel heranzuziehen, können ganze Tier- und Pflanzenarten ausgerottet werden, ohne daß das irdische Ökosystem als Ganzes zusammenbricht oder sich auch nur drastisch verändert (KAUFFMAN 1995: 209–15). Aber auch das umgekehrte Phänomen ist möglich: Übersysteme, zu denen ein Teilsystem gehört, können sich drastisch ändern, ohne daß sich die Teilsysteme maßgeblich ändern. Wenn ein Großkonzern bankrott macht, werden seine Teilunternehmen verkauft und teilweise unverändert, nur unter anderer Verwaltung, weiterbetrieben. Ein globales Ausrottungsereignis, wie das, dem die großen Dinosaurier zum Opfer gefallen sind, hat dennoch nicht das irdische Leben insgesamt beendet, sondern bestimmte Arten, die Teil dieses Ökosystems waren, haben nach dessen drastischer Veränderung weitgehend unverändert weiterexistiert. Gleichermaßen zeigen auch die Kontinuitäten, die die späte Hallstatt- und frühe Latène-Kultur verbinden (siehe auch Seite 18), daß der wahrnehmbare Phasenübergang zwischen Hallstatt- und Latènekultur offenbar nicht eine vollständige, grundlegende und auf alle Elemente der Gesellschaft, ja nicht einmal auf alle Elemente der archäologisch faßbaren materiellen Kultur eine drastische und fundamental ändernde Auswirkung hatte.

Noch deutlicher zeigt sich die Unabhängigkeit von stark unterschiedlichen Maßstäben: Ein Mensch verändert sich (üblicherweise) nicht drastisch, weil sich eine Zelle seines Körpers drastisch verändert, noch ändert sich eine Zelle (üblicherweise) drastisch, weil der Mensch, dessen Bestandteil sie ist, sich drastisch ändert (zum Beispiel wenn ihm ein Körperteil amputiert wird, zu dem die spezielle Zelle nicht gehört). Tatsächlich zeigt der durchaus beeindruckende Erfolg, der mit Organverpflanzungen erzielt werden kann, daß man sogar ganze Teilsysteme aus einem Menschen in einen anderen überführen kann, ohne daß dadurch das Gesamtsystem Mensch noch das Teilsystem Organ notwendigerweise essentiell verändert wird.

Es ist eine alte Frage, wie es bloß sein kann, daß sich alles andauernd ändert, aber trotzdem alles immer gleich zu bleiben scheint. Oder, um es mit den Worten von Russ Marion auszudrücken:

> *„Why are governmental agencies so sensitive to the whims of social mood swings, yet nothing ever really seems to change?“ (MARION 1999: 9)*

Zu guten Teilen liegt die Antwort auf diese Frage in Selbstorganisationsprozessen auf unterschiedlichen Ebenen, die nicht nur dazu führen, daß alles gleich zu bleiben scheint, weil ja tatsächlich das meiste gleich bleibt, da ein Phasenwechsel eines Systemteils meistens nur einen minimalen Einfluß auf den Großteil der restlichen Systemteile hat, sondern vieles durch Selbstorganisationsprozesse anderer Systemteile wieder selbstähnlich neuorganisiert wird und daher auch „gleich“ (im Sinne von sehr ähnlich) bleibt. Selbstorganisationsprozesse, von der Quantenebene bis auf die Ebene der Galaxien (und wohl darüber hinaus), von dissipativen thermodynamischen Prozessen (PRIGOGINE 1997) bis hin zu komplexen Lebensformen, gesellschaftlichen Strukturen und rein mentalen Konzepten, bauen aufeinander auf und beeinflussen einander und erzeugen so die komplexen und temporär stabilen Muster, die wir beobachten können (JANTSCH 1987: 178).

2.3.4. Die Notwendigkeit einer holistischen Betrachtungsweise

Steven Levy beschreibt komplexe Systeme wie folgt:

> *„A complex system is one whose component parts interact with sufficient intricacy that they cannot be predicted by standard linear equations; so many variables are at work in the system that its overall behaviour can only be understood as an emergent consequence of the holistic*

sum of all the myriad behaviours embedded within. Reductionism does not work with complex systems, and it is now clear that a purely reductionist approach cannot be applied when studying life: in living systems, the whole is more than the sum of its parts." (LEVY 1992: 7)

Durch die Selbstorganisation in komplexen Systemen entstehen Systemeigenschaften, die in den Eigenschaften der Teile des Systems nicht enthalten sind. Individuelle Interaktion schafft so Eigenschaften, die wieder die einzelnen Teile des Systems beeinflussen, den Pfad seiner weiteren Entwicklung wesentlich mitbestimmen und ganz wesentlich für Stabilität, die jedoch nie statisch, sondern immer fließend, niemals selbstgleich, sondern immer nur selbstähnlich ist, verantwortlich sind. Die Entwicklung solcher Systeme geschieht üblicherweise langsam, weitgehend kontinuierlich und geringfügig, hin und wieder unterbrochen durch drastische, plötzliche Veränderungen bedingt durch disproportionale Auswirkungen kleiner Ursachen. Dadurch wird es eine unbedingte Notwendigkeit, solche Systeme holistisch zu betrachten, also sowohl auf der mikroskopischen Ebene, sozusagen der Ebene der individuellen Beziehungen, als auch auf der makroskopischen Ebene des Systems, sowie auch auf allen Ebenen dazwischen.

Für diese Arbeit gehe ich davon aus, daß soziale Systeme komplexe Systeme sind. Im Sinne von BOURDIEU (1977), GIDDENS (1995), HABERMAS (1981) und LUHMANN (1984) gehe ich davon aus, daß soziales Handeln kommunikatives Handeln ist. Das wesentlichste Mittel menschlicher Kommunikation ist die Sprache, und daher gehe ich davon aus, daß Sprache ein wesentlicher Attraktor in der Selbstorganisation sozialer Systeme ist, und damit auch ganz zentral zur Entwicklung sozialer Selbstähnlichkeiten beiträgt. Daneben spielen aber sicherlich auch eine ähnliche Symbolsprache der Kunst (BOURDIEU 1977) und die ebenfalls Bedeutungsaufgeladene Materialkultur eine wichtige Rolle in der Entstehung sozialer Selbstähnlichkeiten. Daher ist nicht nur davon auszugehen, daß „keltische" Quellen von erhöhter Bedeutung für die Interpretation sozialer Gegebenheiten in anderen „keltischen" Zeit-Räumen sind, sondern auch, daß innerhalb des „keltischen" kulturellen Kontinuums eine gute Wahrscheinlichkeit für die Selbstähnlichkeit sozialer Systeme und ihrer Strukturelemente besteht.

2.4. Methodische Überlegungen

Welche methodischen Konsequenzen ergeben sich nun daraus?

Wie schon weiter oben festgestellt, ist es unmöglich, das gesamte kulturelle Kontinuum zu erfassen, geschweige denn zu verarbeiten (siehe Seite 16). Ebenso unmöglich ist es, die gesamte Evidenz für den „keltischen" Bereich, aufbauend vom einzelnen archäologischen Fund bis hin zu einem „gesamtkeltischen" sozialen System (wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann), in ihrer Interaktion miteinander gleichzeitig zu erfassen und zu verarbeiten. Eine solche Analyse würde nicht nur den Rahmen einer Arbeit wie dieser, sondern eines Lebens sprengen, ja würde vermutlich nie beendet werden können. Daher ist es notwendig, auch aus dem Bereich der „alten Kelten" weiter gezielt kleinere Forschungsgebiete herauszugreifen.

2.4.1. Allgemeine Zielbestimmung

Was hier herausgegriffen werden soll, sind jene Bereiche, die es vielleicht ermöglichen, seltsame soziale Attraktoren (MARION 1999: 22) herauszufinden, die zu weitverbreiteten Selbstähnlichkeiten im Bereich der eisenzeitlichen Keltiké, letztere im Sinne des Wiener Ansatzes der kulturwissenschaftlichen Keltologie (KARL 2002a, b) zu verstehen, und über diese hinaus in die frühmittelalterliche Keltiké, aber auch in anderen Systemen von der europäischen Eisenzeit bis ins europäische Mittelalter in selbstorganisierenden Systemen verschiedener Ebenen geführt haben könnten, und aus diesen ein

mögliches Modell zu erstellen, wie diese verschiedenen Attraktoren zu selbstähnlichen sozialen Strukturierungen geführt haben können. Im Sinne einer konstruktivistischen Sozialtheorie (HEJL 1992: 112) soll dieses Modell also geeignet sein, von uns wahrgenommene archäologische und historische Phänomene aus der Interaktion der beschriebenen Modellkomponenten nachzuvollziehen, indem wir sie „kognitiv wiedererzeugen". Ziel ist also ein an beobachtbaren Phänomenen überprüfbares Modell altkeltischer Sozialstrukturen.

2.4.2. Quellenauswahl

Zu diesem Zweck wird hauptsächlich auf schriftliche Quellen über und von „Kelten" zurückgegriffen, wobei insbesondere ein Schwergewicht auf letztere gelegt werden wird. Dies geschieht aus mehreren Gründen, die ich in Folge zu erläutern versuche.

Zuerst einmal wird deswegen hauptsächlich auf solche Quellen zurückgegriffen, weil einerseits der althistorische Teil davon tatsächlich von den Menschen spricht, die in der eisenzeitlichen Keltiké gelebt haben (bei allen Schwierigkeiten, diese Quellen zu deuten), und andererseits diese Quellen teilweise erstaunliche und auch schon häufiger bemerkte Ähnlichkeiten zu den frühmittelalterlichen irischen und walisischen Quellen aufweisen (z.B. JACKSON 1964; BIRKHAN 1997; für eine andere Ansicht aber auch CARNEY 1955; MCCONE 1990; siehe dazu auch noch weiter unten). Solche Ähnlichkeiten bedürfen, wie auch Andrew P. Fitzpatrick in Bezug auf die archäologische Materialkultur programmatisch feststellt, einer Erklärung:

> *„The importance of the correlation between an archaeological culture and a people in the interpretation of the 'Celts', and the weaknesses of it are evident. Consequently, it can be tempting to dismiss the correlation out of hand, but it should be clear: the ancient evidence* remains to be explained *rather than* explained away. *That evidence poses a fundamental question; 'why did peoples widely distributed across central and western Europe make material cultures which were different in some respects but essentially similar in others?'."* *(FITZPATRICK 1996: 246)*

Eine solche Notwendigkeit besteht natürlich nicht nur für feststellbare weitverbreitete Ähnlichkeiten in der materiellen Kultur, sondern auch in anderen Bereichen der Quellenbasis für die Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké. So ist beispielsweise nicht vernünftig zu leugnen, daß es kein reiner Zufall sein kann, daß die in den antiken Quellen genannten „…βάρδοι τε καὶ οὐάτεις και δρυΐδαι…" (STRABO 4.4.4.), „*...die Barden und die Vaten und die Druiden...*" mehr als nur den Namen mit den in den frühmittelalterlichen irischen Texten überlieferten *druïd*, *fáithi* und *baird* (BIRKHAN 1997: 896) zu tun haben. Solche Selbstähnlichkeiten können auch nicht einfach dadurch (weg)erklärt werden, indem wie von Sabine Rieckhoff (in RIECKHOFF – BIEL 2001: 14–5) postuliert wird, hochgelehrte irische Mönche antikes Wissen über die Kelten auf irische Verhältnisse übertrugen, denn solche Aussagen werden weder der komplexen Entstehungsgeschichte dieser Texte und den in ihnen zusammenfließenden Traditionen gerecht, noch erklären sie, warum viele dieser Termini recht eindeutig keine Lehnwörter aus der griechischen oder lateinischen Tradition sein können (siehe dazu auch KARL 2002 c).

Zum weiteren liegt ein Grund darin, daß tatsächlich häufig solche Ähnlichkeiten einfach übernommen und unreflektiert und unbegründet auf eisenzeitliche Verhältnisse übertragen wurden, als ob ein „gemeinsamer, urkeltischer Volksgeist" bestehen würde, der zeit- und raumunabhängig hallstattzeitliche Menschen in Deutschland mit Iren des 12. Jahrhunderts verbinden würde (eben z.B. JACKSON 1964; BIRKHAN 1997), was durchaus berechtigt kritisiert wurde (CHAPMAN 1992; COLLIS 1996; JAMES 1999; und eben auch RIECKHOFF – BIEL 2001: 13–9). Eine Konzentration auf diese

Quellen erscheint also sinnvoll, weil einerseits dadurch wilden Übertragungen eine besser fundierte Argumentation gegenübergestellt wird, die nicht auf der Annahme eines unveränderlichen „Volksgeists“ aufbaut, sondern auf den oben erläuterten Naturgesetzen der Evolution komplexer Interaktionssysteme, und andererseits gezeigt wird, daß Übersimplifizierungen, wie sie sich gerne in der Literatur finden, nicht für den Inhalt dieser Quellen, sondern eher für den Unwillen von Prähistorikerinnen und Prähistorikern, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, repräsentativ sind (siehe dazu auch KARL 2002 a, b; i.V. c).

Der dritte Grund ist, daß Modelle aus derartigen Quellen, insbesondere bezüglich Analysen sozialer Systeme, im Vergleich zum Beispiel mit Modellen aus Quellen zum mediterranen Raum (z.B. FISCHER 1973; KRAUßE 1993, 1999: 354–5; BURMEISTER 2000: 199–211; RIECKHOFF – BIEL 2001: 87–8), aber auch zu allgemeinen „kulturanthropologischen“ Analogiebildungen mit afrikanischen und mesoamerikanischen Gesellschaften (z.B. EGGERT 1988: 265–7, 1999, 2001: 329–38) und diversen neoevolutionistischen Sozialmodellen wie „chiefdom-societies“ (z.B. diverse Beiträge in ARNOLD – GIBSON 1995) wesentlich seltener gebraucht werden (aber siehe BAUM 2002), obwohl jeglicher Hinweis, daß sie zur Erklärung eisenzeitlicher Verhältnisse schlechter geeignet wären als die genannten, fehlt. Daher erscheint es mir nützlich, dieses Quellenmaterial und Modelle, die sich aus seiner Verwendung ableiten lassen, in dieser Arbeit einem weiteren archäologischen Leserkreis bekannt zu machen und mich auf dieses Material zu konzentrieren, um damit eine alternative mögliche Sichtweise des Quellenmaterials zur europäischen Eisenzeit darzustellen.

Viertens bin ich der Meinung, daß es gute Gründe gibt anzunehmen, daß die frühmittelalterlichen irischen und walisischen Quellen besonders gut geeignet sind, die Grundlagen der sozialen Systeme der eisenzeitlichen Keltiké zu untersuchen. Dies sind einerseits die schon weiter oben angedeuteten, teilweise verblüffenden Ähnlichkeiten (siehe Seite 30), die nicht einfach wegreduziert werden können, jedenfalls nicht ohne deutlich mehr argumentative Probleme unter den Tisch kehren zu müssen, als wenn man sie als Resultat einer eisenzeitlichen oder noch früheren sozialen Koevolution betrachtet. Andererseits sprechen aber auch Beobachtungen wie jene, die ursprünglich überhaupt erst zu der Idee eines Gustaf KOSSINNA (1920) oder V. Gordon CHILDE (1929: v–vi; 1956: 112) geführt haben, daß es so etwas wie „klar umgrenzte archäologische Kulturprovinzen“ (KOSSINNA 1920: 3) überhaupt gibt, nämlich die durchaus nicht selten zu bemerkende weitgehende „Überschneidung“ der Verbreitungsgebiete von Sprache, soziokultureller Zugehörigkeit und Materialkultur, dafür, daß die Zugehörigkeit zu einer Sprachfamilie ein nicht völlig irrelevanter Faktor in der Entstehung sozialer Selbstähnlichkeiten ist. Zwar sind natürlich die Beobachtungen solcher Überschneidungen auf mikroskopischer Ebene falsch, makroskopisch betrachtet, also eben auf der statistischen Ebene des Gesamtsystems, sind solche Überschneidungen bei menschlichen Bevölkerungen jedoch zu häufig zu beobachten, als daß dies als „rein zufällig“ erklärt werden könnte. Es soll damit nun keineswegs gesagt werden, daß alle Menschen, die verwandte Sprachen sprechen, deshalb dasselbe Sozialsystem haben, dieselbe Kultur, dieselbe soziopolitische Zugehörigkeit, oder irgendwie zu „einem Volk“ gehören oder sich zu einem solchen zugehörig fühlen müssen. Es ist bloß die Feststellung einer statistischen Häufung in menschlichem Verhalten, die kaum rein zufällig sein kann, wie für ein ganz ähnliches Beispiel auch Matthew Johnson bemerkt:

> *„Are human beings unpredictable? Almost certainly not, though we like to think so […]. Cupid is supposed to be blind, but the vast majority of us manage by some amazing coincidence to find partners of very similar ethnic and social origins to ourselves.” (JOHNSON 1999: 82)*

Tatsächlich sind die Gründe für solche Zusammenhänge recht offensichtlich: mit wie vielen Personen, die nicht seine Muttersprache sprechen (oder nicht zu seinem näheren sozialen Umfeld gehören), hat der durchschnittliche Mensch so engen sozialen Kontakt, daß ihre Vorstellungen über

den Aufbau sozialer Beziehungen intensiv koevolvieren können (sodaß er eventuell sogar eine Partnerschaft mit einer solchen anderen Person eingehen würden)? Wieviele solche Kontakte hat man mit Menschen haben, mit denen man sich aufgrund von Sprachbarrieren nur sehr schwer oder sogar gar nicht verständigen kann? Und wieviel einfacher ist es, soziale Beziehungen mit Menschen anzuknüpfen, mit denen man leicht kommunizieren kann, als mit Menschen, mit denen man nur gebrochen oder gar nur mittels eines Dolmetschers kommunizieren kann? Sprache stellt also ein ganz wesentliches Element in der Entstehung von sozialen Selbstähnlichkeiten dar (in diesem Sinn auch BOURDIEU 1977; GIDDENS 1995; LUHMANN 1984).

Nun gibt es wiederum gute Gründe, warum man annehmen kann, daß die eisenzeitliche Keltiké zu guten Teilen von Personen besiedelt war, die „keltische" oder solchen eng verwandte Sprachen als Muttersprache sprachen (siehe dazu KARL 2002 c), und zwar nicht nur erst ab dem frühesten Zeitpunkt, an dem wir diese Sprachen in einem bestimmten Gebiet durch direkte Belege fassen können (wie zum Beispiel URBAN 2000: 283–4, 295 implizit andeutet), die in Zusammenhang mit oben Gesagtem zu einer erhöhten statistischen Wahrscheinlichkeit führen, daß aus den irischen und walisischen frühmittelalterlichen Quellen brauchbare Modelle zu altkeltischen sozialen Systemen gewonnen werden können.

Schließlich spricht noch für die Verwendung dieser Quellen, daß ich in einigen Studien in der letzten Zeit (KARL 2002 c, i.V. e, i.V. f; KARL – STIFTER 2004; KARL i.V. g; LÖCKER – KARL i.V.) meiner Meinung nach recht erfolgreich zeigen konnte, daß ihre Verwendung sinnvoll und hilfreich für die Erklärung europäischer eisenzeitlicher archäologischer Phänomene und Gesellschaften ist. Dies läßt es mir vernünftig erscheinen, einen solchen Versuch auch hier zu unternehmen.

2.4.3. Probleme in der Verwendung der gewählten Quellen

Bei allen Argumenten, die meiner Meinung nach für die Auswahl der Quellen, wie ich sie getroffen habe, sprechen, darf dennoch nicht vergessen werden, daß die Quellen selbst uns in ihrer Analyse vor erhebliche Probleme stellen, die bedacht werden müssen. Diese Probleme sollen hier zusammenfassend dargestellt werden, individuelle Quellenkritik wird von mir, wo sie mir notwendig erscheint, im weiteren Text in direktem Zusammenhang mit der dort besprochenen Quelle vorgenommen werden.

Nachdem die Thematik dieser Arbeit so weitreichend ist, das neu zum bekannten Quellenkorpus hinzugekommenes Quellenmaterial vorgelegt wird, erscheint äußere Quellenkritik unwesentlich. Grundsätzlich will sicher niemand davon ausgehen, daß z.B. das archäologische Quellenmaterial eine Fälschung oder allgemein so durch zweifelhafte Fundumstände kompromittiert ist, daß es als nutzlos zu gelten hätte. Ebensowenig wird bezweifelt werden, daß Caesars Bericht über den gallischen Krieg tatsächlich existiert und ebenfalls für eine Analyse geeignet ist. Auch die interne archäologische und historische Quellenkritik kann als bekannt vorausgesetzt und muß daher nicht näher ausgeführt werden (EGGERT 2001: 100–121). Spezifischer auf das Thema „Kelten" bezogene Schwierigkeiten in der Verwendung archäologischer und historischer Quellen werden ausgiebig in der Literatur besprochen (siehe z.B. CHAPMAN 1992; DUNHAM 1995; FITZPATRICK 1996; JAMES 1999).

Tatsächlich stellt nur eine der Quellengattungen, die verwendet wird, ein ernsthaftes Problem dar, auf das hier eingegangen werden muß, weil es Archäologen wenig bekannt ist oder sie geneigt sind, diese Quellen summarisch a priori abzulehnen, weil sie „zeitlich und räumlich zu weit entfernt sind", und zwar die frühmittelalterlichen irischen und walisischen Textquellen (siehe dazu auch RIECKHOFF – BIEL 2001: 14–5). Daß die raumzeitliche Entfernung kein Problem darstellt, sollte aus den obigen Erklärungen schon klar hervorgegangen sein. Wenn man nicht davon ausgehen will, daß nach einer

gewissen Entfernung in Zeit und/oder Raum sich alles zwangsweise soweit verändert, daß man keine signifikante Information mehr daraus gewinnen kann, kann Entfernung alleine nicht gegen die Verwendung dieser Quellen sprechen.

Wesentlich problematischer als die Herkunft dieser Texte, die in der Sprache des 8. und 9. Jahrhunderts nach Christus verfaßt wurden und in Manuskripten ab dem 12. Jahrhundert in Irland und in Wales sogar erst ab dem 13. Jahrhundert vorliegen, ist ihre Entstehungsgeschichte. Von vielen dieser Texte wurde lange angenommen, daß sie weitgehend unveränderte „uralte" Traditionen enthalten, die bestenfalls oberflächlich „christianisiert" wurden. Das klassische Beispiel dieser Denkschule, die heute als Nativismus bezeichnet wird, ist Kenneth H. JACKSONS (1964) Werk „The Oldest Irish Tradition: A Window on the Iron Age". Diese Position ist heute nicht mehr haltbar, wie die Denkschule in der irischen Literaturwissenschaft, die unter dem Begriff Antinativismus zusammengefaßt wird (CARNEY 1955; MCCONE 1990; Ó CORRÁIN 2002, i.V.), deutlich gezeigt hat. Zweifellos waren die christlichen Mönche, die die verschiedenen Texte verfaßt haben, nicht nur sture Kopisten, sondern kreative Autoren, die Texte verfaßten, die für ihre Zeit und ihren Raum angemessen waren, und die zu diesem Zweck auf viele Traditionen zurückgriffen. Insbesondere ist dabei natürlich an christlich-biblische Traditionen zu denken, aber auch an diverse klassische Texte, und natürlich mittelalterlich-christliche gelehrte Texte jedweder Art, aber auch zweifellos lokale irische bzw. walisische Traditionen. Diese Tatsachen machen den Umgang mit den frühmittelalterlichen Texten hochgradig kompliziert, besonders wenn die Herkunft einer bestimmten literarischen Tradition bestimmt werden soll (siehe z.B. KARL – STIFTER 2004 zum zweirädrigen Wagens, dessen „eisenzeitliche" Herkunft zwar wahrscheinlich gemacht, aber nicht eindeutig gefaßt werden kann).

Tatsächlich scheint aber auch dieses Problem nur unüberwindlich, wenn man annimmt, daß durch die Christianisierung Irlands eine fundamentale Änderung der Gesellschaft in allen Belangen erfolgte, und sich zusätzlich dazu christliche und vorchristliche Traditionen ausschlossen, weil sie diametral entgegengesetzt waren. Davon kann jedoch keineswegs ausgegangen werden, schon gar nicht, wenn man nicht an essentielle Eigenschaften unterschiedlicher „Völker" und „Religionen" glauben möchte, die nur erlauben, entweder heidnischer Ire oder römisch-katholischer Christ zu sein. Es scheint jedoch tatsächlich nichts für diese Ansicht zu sprechen, sondern vielmehr scheint es eben so, als ob viele verschiedene Traditionen in den irischen Texten gründlich durchmischt vorkommen, und sich beim überwiegenden Teil nicht eindeutig bestimmen läßt, welche Herkunft eine bestimmte Tradition oder ein bestimmtes Motiv hat. Für die Betrachtungsweise, die in dieser Arbeit gewählt wird, ist die Herkunft solcher Traditionen aber weitgehend irrelevant. Ziel ist es ja nicht, die „Herkunft" der irischen oder walisischen Traditionen aus einer eisenzeitlichen keltischen Tradition zu erklären, sondern es wird in dieser Arbeit ein System gesucht, das einerseits die verblüffenden Selbstähnlichkeiten zwischen inselkeltischen Texten und antiken Überlieferungen zu erklären vermag, und das andererseits auch geeignet erscheint, soziale Aspekte, auf die im archäologischen Befund vielleicht Hinweise zu finden sind, zu erklären. Christliche oder sonstige „äußere Einflüsse", die fundamentale Veränderungen in ihrem Teilbereich des Systems oder des irischen oder walisischen Gesamtsystems ausgelöst haben, sollten damit aus den Überlegungen weitgehend von selbst ausscheiden, denn diese dürften ja nicht zu Selbstähnlichkeiten mit den antiken Nachrichten führen und sollten auch ungeeignet sein, eisenzeitliche archäologische Befunde zu erklären.

2.4.4. Vorgehensweise

Die Quellen, die in dieser Arbeit verwendet werden, also archäologische, (alt)historische und literarische, sind nicht direkt miteinander vergleichbar (siehe dazu auch KARL 2002a, b). Die

Vergleichbarkeit, die für ein Gesamtverständnis jedoch notwendig ist, wird in dieser Arbeit hergestellt, indem ein Strukturmodell erstellt wird, das beobachtbare Phänomene in den Quellen zu erklären fähig sein soll. Der Aufbau dieses Modells erfolgt zu diesem Zweck aus eben diesen Quellen selbst, soweit dies jeweils aus den von mir gewählten Beispielen möglich ist, und wird von unten nach oben aufgebaut, der Aufbau beginnt also auf der Ebene individueller Beziehungen, die zu einer Struktur zusammenzusetzen in weiterer Folge versucht wird. Das bedeutet, daß für einen guten Teil der Quellen, insbesondere für die archäologischen Quellen, das Modell weitgehend von „außen" an die Quellen herangetragen wird, weil eben archäologische Quellen größtenteils als ungeeignetes Mittel erscheinen, um mit ihnen individuelle Interaktionen darzustellen (obwohl sie zweifellos das Produkt solcher sind, siehe dazu JOHNSON 1999: 82–4), und erst auf Systemebene an Aussagekraft gewinnen, auf der sie jedoch dann als Kontrollmechanismus für die Eignung des Systems zu ihrer Beschreibung dienen können. Diese Methodik entspricht dem, was ich in meiner Darstellung des Wiener Ansatzes der kulturwissenschaftlichen Keltologie als ‚*strukturellen methodischen Ansatz*' bezeichnet habe (KARL 2002a).

Im mindesten Fall ist diese Vorgehensweise als Analogieschluß im Sinne EGGERTS (2001: 322–38) berechtigt, denn wie weiter oben bei der Quellenauswahl (siehe Seite 30) dargestellt, besteht die berechtigte Annahme, daß die frühmittelalterlichen irischen und walisischen Gesellschaften, die in den antiken Texten beschriebenen eisenzeitlichen Gesellschaften sowie die nur archäologisch bezeugten Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltike in einem oder mehreren Aspekten übereinstimmen. Damit ist die Vermutung, daß sie auch in anderen Aspekten übereinstimmen könnten, nicht von der Hand zu weisen, womit die Grundbedingung für analogisches Deuten im Sinne EGGERTS (2001: 324) erfüllt ist.

Im besten Fall können auf diese Weise jedoch, aus den in der Quellenauswahl und den vorhergehenden Überlegungen zum kulturellen Kontinuum und zu selbstorganisierenden komplexen Systemen angegebenen Gründen, koevolutiv bedingte Selbstähnlichkeiten in der Kulturentwicklung festgestellt werden. Diese wären in traditionellem Sinn als Homologien zu betrachten, auch wenn man, streng genommen, unter einem Paradigma der Selbstorganisation nicht mehr von Homologie sprechen kann.

2.4.5. Intersubjektive Überprüfbarkeit

Das so erstellte Modell und seine Teile werde ich, so weit mir das möglich erscheint, versuchen, in archäologisch überprüfbarer Weise zu formulieren, wobei hier Überprüfung im Sinne einer deduktiven Methodik nach Karl R. POPPER (1982a: 7–21) über ihre Reichweite und Erklärungskraft (POPPER 1972: 215–20) oder im Sinne einer Viabilität nach Ernst von GLASERSFELD (1992: 18–31) verstanden werden soll. Eine solche Überprüfung erfolgt im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur so weit, als ich Beispiele bringe, wo mir das sinnvoll und passend erscheint. Ich unterziehe meine Erläuterungen also keiner systematischen Prüfung anhand des Materials, insbesondere deshalb, weil mich eine solche systematische Überprüfung wegen der Ausmaße der Materialbasis, die der Zeitraum ergibt, den ich abzudecken versuche, zum oben erwähnten Problem der endlosen Aufgabe zurückführen würde, aber auch deshalb, weil ich nicht glaube, daß ich mich ausreichend von meiner eigenen Konstruktion antiker Wirklichkeiten lösen kann, um tatsächlich unüberbrückbare Widersprüche zwischen meinen Theorien und der vorliegenden Evidenz erkennen zu können.

2.4.6. Wahrheit, Richtigkeit, Funktionieren?

Als was das hier vorgelegte Modell keinesfalls verstanden werden sollte, ist als Beschreibung des „wahren" oder „richtigen" altkeltischen Sozialsystems. Es ist ein Modell, das meiner Meinung nach

im Stande ist, zu erklären, wie es möglich ist, daß bei aller Unterschiedlichkeit, die zwischen den zeitlich und räumlich verschiedenen Teilen der „altkeltischen Welt“ bestehen, dennoch auch eine ganze Reihe feststellbarer Ähnlichkeiten vorliegen, teilweise sogar verblüffende Ähnlichkeiten. Der Anspruch, den mein Modell stellt, ist es, eine mögliche Erklärung für den Aufbau und die Strukturbildung in selbstorganisierenden keltischen Sozialsystemen zu bieten, ein System darzustellen, das funktioniert, das die Phänomene erzeugen kann, die wir beobachten. Andere Erklärungen sind sicher ebenso möglich, und diese will ich hier keinesfalls ausgeschlossen wissen.

Cid i nagar breithemnus berla feine. nī. i fir ₇ dliged ₇ aignead. […]
Consuiter fir for roscadaib ₇ fasaigib ₇ tesdemnaib firaib. […] consuiter dliged fo coraib bel ₇ aitiden. […] consuiter aicned for logud ₇ cocorus. […] consuitter fir et dliged imaille for neimiudh.
Nach breath nad astaiter fors nach æi […] nis fil i neoch etir.
Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (CIH 1590,1;1591,13–14,20,24,31; 1592,3,5)

3. Bisherige Darstellungen altkeltischer Sozialsysteme

Von der Antike bis heute hat sich eine Unmenge an Forschern, Berichterstattern und Autoren mit altkeltischen Sozialsystemen auseinandergesetzt und dabei die verschiedensten Erklärungsmodelle entwickelt und vorgelegt. Diese variieren sowohl in Bezug auf ihre Komplexität als auch in Bezug auf ihre Inhalte, viele davon weisen aber doch zumindest Ähnlichkeiten auf, teilweise decken sie sich sogar großteils oder sind nur Varianten von bereits früher entwickelten Theorien. Es soll hier ein kurzer, zusammenfassender Blick auf einige der wichtigeren so gewonnenen Darstellungen des altkeltischen Sozialsystems geworfen werden, sowie die Probleme mit diesen Modellen kurz dargestellt werden.

Dabei muß gleich zu Beginn festgestellt werden, daß eigentlich nur wenige dieser Theorien tatsächlich erklärenden Charakter haben, sondern es sich beim größten Teil davon eher um einfache Beschreibungen von bestimmten gesellschaftlichen Funktionen oder sozialen Straten, um Darstellungen soziopolitischer Entwicklungen oder um allgemeine theoretische Klassifizierungen nach soziologischen Theorien (insbesondere neoevolutionistischen Modellen nach FRIED 1960, 1967; SERVICE 1972, 1975; FRIEDMAN – ROWLANDS 1977) handelt als um tatsächlich konkrete soziale Interaktionen beschreibende Modelle. Damit ist klar, daß in jedem Fall ein klarer Unterschied zwischen dem hier vorgestellten dynamischen Modell und herkömmlichen Beschreibungen besteht.

Recht allgemein gehaltene Darstellungen keltischer Sozialsysteme sind an sich eher selten, insgesamt aber gibt es Untersuchungen zu keltischen Sozialsystemen beziehungsweise zu Teilproblemen solcher Sozialsysteme sehr häufig, wobei das Schwergewicht solcher Analysen auf sozialen Auswertungen von Gräberfeldern und sonstigen Bestattungen beruht. Seltener gibt es auch Versuche anhand von Wirtschafts- oder Siedlungsanalysen, ganz selten Analysen, die hauptsächlich bis vollständig auf historischen Nachrichten beruhen (für eine kleine Auswahl relativ allgemeiner Arbeiten: ARNOLD 1991; ARNOLD – GIBSON 1995; BINTLIFF 1984; BUJNA 1982; BURMEISTER 2000; CHAMPION 1995; CLARKE 1972; COLLIS 1994; CRUMLEY 1974; DAUBIGNEY 1984, 1993; DOBESCH 1996; DUVAL 1991; EGGERT 1991; FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; GIBSON – GESELOWITZ 1988; GOSDEN 1985; HINGLEY 1984, 1989; PARZINGER 1992; SANGMEISTER 1994; SCHIER 1998 – die gar nicht erst versucht, speziellere Bestattungsanalysen, die soziale Aspekte eisenzeitlicher Gesellschaften in Europa anreißen, ausführlich zu erwähnen. Für eine etwas vollständigere Liste solcher Arbeiten siehe die Literaturverzeichnisse im Sammelband von ARNOLD – GIBSON 1995 und in der Arbeit von BURMEISTER 2000). Ich werde daher versuchen, wesentliche Denkrichtungen zusammengefaßt darzustellen, wenngleich dies sicher vielen speziellen Studien nicht gerecht wird und auch die Autorinnen und Autoren der wenigsten in Folge unter gewissen Richtungen genannten Beispiele vermutlich mit meiner Zuordnung ihrer Arbeit zu einer bestimmten Gruppe einverstanden wären.

Vorweg muß noch gesagt werden, daß alle Arbeiten, die mir untergekommen sind, von einer mehr oder minder hierarchisch strukturierten Gesellschaft ausgegangen sind oder zumindest als Ergebnis zu einer solchen gekommen sind. Bezüglich des Grades der Hierarchisierung wie auch des Grades

gesellschaftlicher Heterarchie (CRUMLEY 1979, 1987), der angenommen wird, unterscheiden sich aber auch innerhalb der im folgenden beschriebenen Gruppen einzelne Arbeiten deutlich voneinander.

3.1. Keltische „Sozialforschung“ in der Antike

Antike Texte sind für uns Primärquellen, die wir für unsere Analysen eisenzeitlicher Sozialstrukturen verwenden. Darüber vergessen wir gerne, daß sie in gewisser Weise auch als Sekundärquellen zu betrachten sind, wie auch jeder andere Text, der sich mit altkeltischen Sozialstrukturen beschäftigt, der von Autorinnen und Autoren der letzten paar Jahrhunderte verfaßt wurde.

Natürlich kann man nicht wirklich von einer antiken „keltischen Sozialforschung“ in einem modernen Sinn sprechen, denn modernes „wissenschaftliches“ Interesse kann in der Antike nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Dennoch gibt es in der Antike erste Ansätze zu etwas, das man als keltische „Sozialforschung“ bezeichnen könnte. So hat zum Beispiel Gerhard DOBESCH (1989) auf Caesars Rolle als Ethnograph hingewiesen, und so hat gerade Caesars Gallierexkurs (b.G. VI, 11–20, insbesondere VI, 13.1–3) in der keltischen Sozialforschung immer schon eine große Rolle gespielt. Dennoch ist heute klar, daß antike Autoren wie beispielsweise Caesar keine wie auch immer geartete „Objektivität“ in einem modernen Sinn, oder auch eine wissenschaftliche Intersubjektivität im Sinn dieser Arbeit, angestrebt haben, sondern daß ihre Texte im Sinne ihrer eigenen Einbettung in Zeit und Raum zu verstehen sind (CHAMPION 1985: 12–7; COLLIS 1994: 31–2, 35; DOBESCH 1980: 406–7; DUNHAM 1995: 110–2 etc.).

Allerdings darf hierbei nicht vergessen werden, daß, obgleich natürlich antike Beschreibungen sozialer Systeme, insbesondere sozialer Systeme „fremder“ Gesellschaften, wie John Collis schreibt

> *„…simply a model of how ancient people viewed their own, or other ethnic groups' social structure." (COLLIS 1994: 31),*

sind (siehe dazu auch DAUGÉ 1981; HARTOG 1980), eben manche antike Autoren, wie insbesondere Caesar, der schließlich selbst mehrere Jahre in Gallien Feldzüge geführt hat (und daher zwangsweise auch dort gelebt hat), uns modernen Beobachtern gegenüber den ungeheuren Vorteil hatten, die Gesellschaften, die sie in ihren Texten beschrieben haben, selbst mehr oder minder direkt beobachten zu können. Insofern sind Behauptungen wie solche von Collis, der kurz nach dem oben Zitierten weiter schreibt

> *„Though it is interesting to consider the ancient author's understanding of how societies functioned, their knowledge is limited in comparison to our own, and cannot be used as a basis from which we can work. HASELGROVE (1987) has, for instance, documented the contrasting reading of Caesar's text by Crumley and by Nash, producing yet a further factor, our own reading of what an ancient author may or may not have been trying to say." (COLLIS 1994: 32)*

zumindest riskant und dürften eher von der Selbstüberschätzung unseres Wissens durch Collis als von einer realistischen Einschätzung des Verständnisses Caesars deuten. Natürlich hat Collis insofern recht, als weder Caesars noch der Bericht eines sonstigen antiken Autors eine „wahre“ Beschreibung des „wirklichen“ altkeltischen Sozialsystems ist, und daher nicht ohne kritische Prüfung einfach auf das archäologische Material übertragen werden kann. Und ebenso hat er sicher damit recht, daß Caesar oder sonstige antike Autoren nicht unser modernes, theoretisch ausformuliertes, wissenschaftliches Verständnis von Gesellschaftsstrukturen (siehe zu dem Problem auch generell LÉVI-STRAUSS 1962; BOURDIEU 1977) hatten und in diesem Sinne ein „geringeres Verständnis“ darüber hatten, wie solche Gesellschaften funktionieren. Aber einmal völlig abgesehen davon, daß selbst die modernste, auf höchstem methodischen Niveau durchgeführte und theoretisch fundierteste Analyse keltischer Sozial-

strukturen auch nicht mehr als ein Modell sein kann, wie wir uns die sozialen Strukturen einer anderen Bevölkerungsgruppe vorstellen, also insofern nicht besser (siehe dazu auch FEYERABEND 1976: 385–97), geschweige denn „wahrer“ oder „richtiger“ sein kann, sollte nicht vergessen werden, daß eben manche antike Autoren wie insbesondere Caesar tatsächlich ausgiebige persönliche Erfahrungen im Umgang mit Menschen hatten, die in den Gesellschaften, die wir untersuchen wollen, lebten, und somit tatsächlich unvergleichlich mehr Beobachtungen über deren Verhalten und soziales Zusammenleben anstellen konnte, als das uns je selbst durch die beste und umfangreichste Aufarbeitung archäologischen Materials möglich sein wird. Insofern mag Caesars Bericht mit Schwierigkeiten behaftet sein, was seine Interpretation angeht, und Caesar hat sicherlich auch nicht alles verstanden, was da vor seinen Augen vor sich ging, und sein Verständnis war vielleicht nicht so bewußt ausformuliert und so sozialtheoretisch fundiert wie das unsere, aber es steht außer Frage, daß Caesars intuitives Verständnis des gallischen Sozialsystems unser modernes Verständnis um ein Vielfaches (und zwar vermutlich um ein großes Vielfaches) überstiegen hat.

Das hauptsächliche Problem, das mit antiker keltischer „Sozialforschung“ besteht, ist weniger deren „Richtigkeit“ oder auch nur ihr „Passen“ auf tatsächlich in ihrem Zeit-Raum gegebene Verhältnisse, sondern eher, daß die Berichte, die auf uns gekommen sind, in ihrem Umfang derartig gering und in ihrer Sprache (für unser Verständnis) so uneindeutig sind, daß sie nur schwer interpretierbar sind und sie sich nur auf sehr beschränkte raumzeitliche Bereiche erstrecken. Wie gut auch immer Caesar oder Poseidonios oder ein sonstiger antiker „keltischer Soziologe“ das keltische Sozialsystem tatsächlich verstanden haben mag, das, was auf uns gekommen ist, ist zu kurz und zu simplifiziert, um für detaillierte Angaben, wie sie uns vorschweben, direkt anwendbar zu sein. Noch dazu kommt, daß diese „Analysen“ von Menschen für Menschen geschrieben wurden, die in einem von unseren sozialen Systemen in vielen Belangen deutlich unterschiedlichen System lebten, und die daher in Begriffen gehalten sind, die für diese Menschen in vielerlei Hinsicht alltägliche Begriffe darstellten, die fest in ihrem kulturellen Selbstverständnis bedeutungsgefüllt verwurzelt waren, die aber für uns entweder keine, eine deutlich unterschiedliche oder eine erst mühsam durch lange Studien zu erarbeitende Reihe von Bedeutungen haben.

In anderen Worten ausgedrückt ist unser Problem im Zusammenhang mit der antiken keltischen „Sozialforschung“ tatsächlich *unser* Problem, einerseits, weil wir nicht genau verstehen, was in diesen Texten gesagt wird, andererseits, weil uns der Maßstab der Betrachtung, der von den antiken Autoren angelegt wurde, zu wenig detailliert ist. Dieses Problem entspricht aber wieder weitgehend den Problemen, die wir auch mit Analysen moderner Autoren haben können – und tatsächlich werden diese Texte oft auch ebenso behandelt.

3.2. Keltische Sozialforschung in der frühen Moderne

Seit der Romantik übt „die keltische Kultur“ einen „besonderen Zauber“ auf zwei verschiedene Gruppen von Menschen aus, wobei sich die beiden zu Beginn dieser Zeit, also eben in der Romantik, oft nur marginal unterscheiden lassen. Einerseits sind das die Wissenschafter, die zu diesem Zeitpunkt mit der Beschäftigung mit diesen Kulturen beginnen, zum Teil auch in Zusammenhang mit Selbstverwaltungs- bzw. Unabhängigkeitsbestrebungen in den Teilen des British Empire, deren Einwohnerschaft sogenannte „keltische“ Sprachen teilweise bis heute spricht (siehe dazu auch CHAPMAN 1992; JAMES 1999), andererseits sind das die „Esoteriker“ - Personen wie z.B. der Waliser Iolo Morgannwg und andere (LÖFFLER 2000) waren bis zu einem gewissen Grad beides in einem. Mit diesem Interesse an der keltischen Kultur setzt auch eine keltische Sozialforschung ein, wenngleich sich diese anfangs kaum von den grundlegenden Arbeiten der Antike unterscheidet.

3.2.1. Esoterische keltische „Sozialforschung“

Ein ganz klassisches Beispiel für eine solche „Übernahme“ der Arbeiten der Antike ist an dem vom eben genannten Iolo Morgannwg gegründeten walisischen Bardenorden zu beobachten, der die aus der Antike „überlieferte“ Dreiteilung der (religiösen) Schichten in Barden, Vaten und Druiden (direkt aus STRABO 4.4.4, siehe das Zitat auf Seite 30) einfach übernimmt und als Grundlage für das ordensinterne soziale Gefüge verwendet. Dabei verfährt de facto die gesamte mir bekannte esoterische Literatur[6] mit keltischen Sozialstrukturen so, daß sie einfach die bei Caesar (in b.G. VI, 13) überlieferte Dreiteilung der Gesellschaft in „Ritter, Druiden, Plebs“ oder noch häufiger die von Strabo überlieferte Ordnung von Barden, „Ovaten“ und Druiden übernimmt und sich darüber hinaus nicht weiter damit beschäftigt, oder eine matriarchalisch geordnete Gesellschaft postuliert, ohne diese irgendwie zu argumentieren oder zu bestätigen zu versuchen. Nachdem diese Arbeiten also nicht mehr tun, als das in antiken „Studien“ zu findende Material vereinfacht wiederzugeben, gilt im Prinzip hier dasselbe wie bereits oben gesagt.

3.2.2. Frühe „wissenschaftliche“ keltische Sozialforschung

Nicht anders verhält es sich mit der frühen wissenschaftlichen Beschäftigung mit keltischen Sozialstrukturen. Von Abbé PEZRON (1706) und Edward LHUYD (1707) an bauen solche frühen sozialen Analysen auf den antiken Nachrichten auf und übernehmen deren Inhalt großteils unreflektiert und ohne große Veränderungen, teilweise werden in solchen Texten auch Parallelen mit der irischen und walisischen Überlieferung aufgezeigt (z.B. in RHYS 1996). Druiden praktizieren nun ihre Blutopfer in Stonehenge und anderen vergleichbaren Monumenten, oft begleitet von barbarischen Kriegern mit wildem, unbeugsamen Kampfgeist, oft genug auch aus politischen Gründen (siehe dazu JAMES 1999: 49–56). Generell stellen diese Studien auch eher Simplifizierungen antiker Berichte denn Erweiterungen unseres Erkenntnishorizontes dar und erscheinen daher kaum wertvoller als ihre zeitgleichen esoterischen Gegenstücke.

3.3. Keltische Sozialforschung im 20. und 21. Jahrhundert

Erst im 20. Jahrhundert kommt es in der Wissenschaft zu einer umfassenderen Auseinandersetzung mit altkeltischen Sozialstrukturen, die über das Ausmaß der Wiedergabe antiker Nachrichten deutlich hinauszugehen beginnen. Unterschiede bestehen hier sowohl in der Auswahl der verwendeten Quellen, als auch in Art und Detail ihrer Analyse. Die wesentlichen Gruppen, die ich hier besprechen möchte, bezeichne ich als die *minimalistisch-kulturhistorische*, die *archäologisch-intuitive*, die *archäologisch-gräbersystematische*, die *archäologisch-strukturtheoretische*, die *kulturhistorisch-komparatistische*, die *kommunistisch-marxistische*, die *militär-entwicklungsgeschichtliche*, die *historisch-analytische*, die *neoevolutionistisch-theoretische*, die *kulturanthropologisch-analogische*, die *emisch-ethnische* sowie die *gemeinkeltisch-kulturhistorische*, und werde in Folge auf jede einzelne kurz eingehen und Beispiele für jede dieser Gruppen zitieren. Diese Gruppen überschneiden sich teilweise in vielen Belangen, und viele Arbeiten könnten daher sicherlich auch in mehrere Gruppen eingereiht werden. Die Zuordnung, die ich hier vornehme, ist also nicht unbedingt als eindeutig zu

[6] Die ich als Hobby sammle, aber an dieser Stelle nicht zitiere, weil mir dies trotz FEYERABENDS (1976: 21–32, 393–4) Forderung, alle Möglichkeiten zuzulassen, trotz seiner Forderung nach „anything goes“ in Anbetracht der mir zur Verfügung stehenden esoterischen Literatur, in der ich keine neuen Ideen erkennen kann, unnötig erscheint

verstehen. Danach werde ich kurz auf Chris GOSDENS (1985) Modell in seiner Arbeit „Gift and Kin in Early Iron Age Europe“ eingehen, weil dieses Modell meinem besonders ähnlich ist. Abschließend werde ich die Besprechung bisheriger Modelle kurz zusammenfassen.

3.3.1. Das minimalistisch-kulturhistorische keltische Sozialmodell

Was ich als das minimalistisch-kulturhistorische keltische Sozialmodell bezeichnen möchte, ist im Grunde genommen nicht mehr als die Fortsetzung jener Modelle, die in der frühen Moderne entwickelt wurden, nur in zeitgemäßerer Sprache und in einer für die Augen eines heute lebenden Menschen aktueller aufbereiteten Form. In Anbetracht der historischen Kontingenz unserer Konstruktionen der Wirklichkeit (siehe dazu VON FOERSTER 1981) und dem „Einrasten“ einer einmal gefundenen „Lösung“ für ein Problem (KAUFFMAN 1995: 201; MARION 1999: 77–9) ist wenig überraschend, daß dieses Modell nicht nur immer noch eines der verbreitetsten innerhalb der wissenschaftlichen Forschung, sondern insbesondere das primär der Öffentlichkeit vermittelte Modell ist. Natürlich sind auch hier Unterschiede in der Komplexität der Darstellung gegeben, aber insbesondere in der öffentlichen Vermittlung (siehe dazu z.B. diverse Beiträge in den Sammelarbeiten DANNHEIMER – GEBHARD 1993; MOSCATI *et al.* 1991; PAULI 1980a), aber auch in anderen mehr oder minder „populären“ Arbeiten (wie z.B. CUNLIFFE 1995: 76–86, 1997: 91–110; NEUGEBAUER 1992: 108–17) wird zum überwiegenden Teil ein minimalistisches Modell präsentiert, das aus den zwei, drei, vielleicht vier bekanntesten althistorischen Überlieferungen über altkeltische soziale Strukturen zusammengesetzt ist.

So verfaßt zum Beispiel Johannes-Wolfgang NEUGEBAUER (1992) in seinem Werk „Die Kelten im Osten Österreichs“, versteckt im Kapitel „Religion und Kult“, im wesentlichen eine simplifizierte Zusammenfassung der Beschreibung aus Caesars Gallierexkurs, und zwar ausschließlich der Teile in b.G. VI, 13 und 14 (NEUGEBAUER 1992: 108, 112). Es wird hier nicht einmal das Risiko eingegangen, eine archäologische Analyse der sozialen Gegebenheiten mit dem Bericht Caesars zu vergleichen, dessen Relevanz für den niederösterreichischen Raum, über den Neugebauer hier spricht, natürlich keineswegs als gesichert angenommen werden kann, sondern es wird einfach als gegeben angenommen, daß diese vereinfachte Darstellung des caesarianischen Berichts Gültigkeit hat.

Ganz ähnlich geht auch Barry CUNLIFFE (1995) in seiner Darstellung „Iron Age Britain“ vor, in der er vor allem Caesars De Bello Gallico und Texte über die römische Eroberung Britanniens als Vergleichsmaterial für seine archäologischen Analysen heranzieht. Er erwähnt zwar auch irische und walisische Quellen in der Einleitung zu seiner Untersuchung des Sozialsystems, zieht sie aber in der Analyse selbst bestenfalls als summarische Begleitevidenz heran, ohne genauer auf irgendwelche Detailfragen einzugehen. Daraus resultiert natürlich ein Ergebnis, das im Endeffekt dem caesarianischen Bericht entspricht. So schreibt er

> *„A possible starting point is Julius Caesar's Commentaries on the Gallic Wars. Caesar fought the Gallic tribes over eight campaigning seasons during which he had ample opportunity to observe Gallic society in its various manifestations. From amid the mass of anecdotal, fragmentary and misunderstood 'ethnographic' comment he offers, it is possible to construct a simplified general model. He begins with a fascinating generalization:" (CUNLIFFE 1995: 76),*

um mit dem klassischen caesarianischen Zitat zur Sozialstruktur der Gallier (b.G. VI, 13) fortzusetzen. Damit bleibt dieser Ansatz natürlich sehr zweidimensional und beschränkt, wirkliche Ergebnisse über das keltische Sozialsystem lassen sich kaum ableiten.

Derartige Darstellungen sind ja bereits sehr ausführlich und völlig zu Recht von der „keltoskeptischen“ Denkschule in der englischen Archäologie scharf kritisiert worden (CHAPMAN 1992; COLLIS 1996; JAMES 1999). Dem ist hier wenig hinzuzufügen.

Was angemerkt werden sollte, ist jedoch, daß trotz der Vereinfachung und der oft fahrlässigen Übertragung auf Verhältnisse, die den Raum zwischen Irland und der Türkei und die Zeit zwischen etwa 450 vor und 450 nach Christus (je nach genauem „Untersuchungszeitraum“) umfassen, die Darstellung einer im Grunde genommen simplen Gesellschaftspyramide mit einer breiten „Volksbasis“ und einer schmalen „gesellschaftlichen Spitze“ sowie ein paar „ausgegliederten speziellen gesellschaftlichen Funktionären“ so falsch nun auch wieder nicht ist – im Prinzip kann man eine solche supersimplifizierte Darstellung auf fast jede Gesellschaft, die nicht vollständig egalitär ist, anwenden, der einzige Streitpunkt in solch einer Darstellung könnte also bestenfalls die Breite der „Basis“ und „Spitze“ sowie die „Höhe“ der „Pyramide“ sein. Und wenn zum Beispiel Neugebauer schreibt

> *„Zur Oberschicht der Kelten gehörte, neben den Rittern, eine Gelehrtenelite: die Druiden. […] Es können drei Kategorien unterschieden werden: die Barden (sie unterhalten als Dichter und Sänger), die Seher (sie führen Opfer durch und sagen die Zukunft voraus) und die eigentlichen Druiden als Bewahrer uralter Weisheiten…[…] …wurden auch den Druiden heilende Kräfte und insbesondere genaue Kenntnisse der Heilkräuter zugeschrieben…“ (NEUGEBAUER 1992: 112),*

um in Folge vorsichtigst Grab Verf. 520 aus Pottenbrunn, Niederösterreich, als das eines solchen „Medizinmanns“ zu interpretieren (NEUGEBAUER 1992: 114), so muß wohl auch kaum befürchtet werden, daß hier unverhältnismäßiger Schaden für die interpretative Archäologie bewirkt wird. Zweifellos könnte man Grab Verf. 520 aus Pottenbrunn auch anders interpretieren als unbedingt das eines „Druiden“ oder auch nur als das eines heilkundigen Mannes, der auch „magische“ Aufgaben hatte, wie das Neugebauer tut, aber abgesehen von der möglicherweise problematischen politischen Konsequenz, das durch solche Interpretationen ein „falscher“ Glaube an eine „ethnische Uniformität“ des „keltischen“ prähistorischen Europas aufrechterhalten wird, ist der dadurch angerichtete „Schaden“ sicherlich wissenschaftlich zu verkraften (trotz allgemeiner Kritiken an der Idee einer „keltischen Einheit“ wie durch COLLIS 1996: 173–7).

Das Problem mit diesen Darstellungen ist also, wie schon bei den „Vorfahren“ dieses Modells, daß es ihnen an Reichweite und Erklärungskraft (POPPER 1972) fehlt, daß sie zu wenig detailliert sind, um uns tatsächlich neue Erkenntnisse zu bringen.

3.3.2. Archäologisch-intuitive keltische Sozialmodelle

Nahezu ebenso häufig, wenn nicht noch häufiger als Beispiele für die eben genannte Gruppe sind solche Modelle, die ich als archäologisch-intuitive Modelle bezeichnen möchte. Es sind dies insbesondere solche Modelle, die „soziologische Schlüsse“ aus isoliert betrachteten Phänomenen ziehen, indem sie zum Beispiel „Fürstengräberhorizonte“ auf der Existenz reicher Bestattungen konstruieren, oder aus dem Vorhandensein von „festen Zäunen“ oder gar „Befestigungen“ rund um eine Siedlung auf „Herrenhöfe“ oder gar „Fürstensitze“ schließen. Beispiele dafür sind Legion und können weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Gruppe würde ich jene Arbeiten einreihen, die unspezifisch und undifferenziert von „Oberschichten“ oder „einfachem Volk“ ausgehen, aus Nekropolen mit vielen reichen Bestattungen „Adelsnekropolen“ machen oder die eine Gesellschaftseinteilung nach Gruppen wie „Krieger“, „Bauern“, „Händler“ und „Handwerker“ tätigen (meist aufgrund von Beigaben im Grabbefund oder Fundkomplexen in Siedlungskontexten) und diese

Gruppen dann ohne großartige weitere Überlegung in mehr oder minder hierarchische Systeme schlichten. Auch hierfür sind die Beispiele überaus häufig und können ebenso als bekannt vorausgesetzt werden (z.B. BITTEL – RIETH 1951; CHRISTLEIN 1980; NEUGEBAUER – RAMSL 1998; PAULUS 1878; RAMSL 1998).

Die Probleme, die solchen intuitiven Ordnungen anhaften, sind schon vielfach sowohl spezifisch als auch auf theoretischer Ebene aufgezeigt und auch kritisiert worden (siehe z.B. BERNBECK 1997: 206–30; BURMEISTER 2000: 112–25; FISCHER 1995; JOHNSON 1999: 6–11). Dennoch sind hier einige weiterführende Gedanken notwendig.

Arbeiten, die zu Sozialmodellen solcher Art führen, sind in den meisten Fällen dadurch gekennzeichnet, daß sie sich hauptsächlich mit einem bestimmten Aspekt ehemaliger sozialer Systeme beschäftigen, und zwar gewöhnlich überwiegend mit einer wie auch immer erkannten oder erkannt geglaubten „sozialen Oberschicht", seltener mit anderen, meist jedoch ebenso spezifischen Aspekten einer ehemaligen Sozialordnung. Dabei ist nicht nur oft die Terminologie insofern problematisch, als unbedacht gewisse bedeutungsgefüllte Termini wie ‚Adel', ‚Fürsten', ‚Krieger' etc. gewählt werden, die im Normalfall beim Leser weit über die von den eigentlichen Bearbeitern gewollten Inhalte der von ihnen gewählten Termini hinausgehende Vorstellungen hervorrufen (so löst z.B. der Terminus „Krieger" nicht nur nahezu automatisch eine Identifikation mit männlichem biologischen Geschlecht aus, sowohl aufgrund der männlichen Endung des Begriffs in der deutschen Sprache als auch aufgrund der modernen, kulturgeprägten Identifikation der Begriffe ‚Mann' und ‚Krieg' im deutschen Kulturraum, sondern stößt gleichermaßen weitere Assoziationen an wie plündernde Horden, eine „heroische" Gesellschaftsordnung, in der die, die bewaffnet sind, auch befehlen, Ruhm und Ehre durch kriegerische Taten, ein spezialisiertes Training einer gewissen Gesellschaftsgruppe für den Kriegseinsatz etc.), sondern oft wird dadurch auch einer bestimmten „sozialen Gruppe" ein Übergewicht in Analysen eingeräumt, die einen zweifeln lassen müssen, ob diese intuitiven Einordnungen überhaupt in einer funktionierenden vergangenen Gesellschaft eine entsprechende gesellschaftliche Relevanz gehabt haben können. So scheint es, um ein altes Sprichwort zu benutzen, oft so, als ob wir deutlich zu viele Häuptlinge und viel zu wenige Indianer hätten (YOFFEE 1993).

Weiters ist auch hier wieder zu bemerken, daß viele dieser Analysen so falsch nicht sein werden. Wenn zum Beispiel Johannes-Wolfgang Neugebauer und Peter Ramsl schreiben

> *„Durch den Gesamtbefund und die Grabausstattungen scheint für Pottenbrunn gesichert, daß inmitten einer größeren Nekropole ein sozial hervorragender Personenkreis in einer Art Sonderfriedhofsteil bestattet worden ist. Da fast alle männlichen Toten Schwertträger waren, und wenn man die trotz zeitgenössischer Plünderungen reiche Ausstattung der dazugehörigen Frauengräber betrachtet, so werden die hier Bestatteten als keltische Gutsbesitzer mit höherem sozialem Status gelten dürfen,…" (NEUGEBAUER – RAMSL 1998: 258),*

so fragt man sich in Anbetracht der Befundlage in Pottenbrunn zwar, wo denn der umgebende „Normalfriedhof" geblieben ist, und auch wie denn Neugebauer und Ramsl zu dem Schluß kommen, daß es sich dabei gerade um Gutsbesitzer gehandelt haben muß, die hier bestattet wurden (und man muß sich natürlich auch die Frage stellen, ob jetzt die Männer oder die Frauen oder beide Gutsbesitzer waren), aber man kann anhand des durchaus im Vergleich mit anderen latènezeitlichen Gräberfeldern gegebenen Reichtums der Bestattungen wohl berechtigt auf einen „höheren sozialen Status" (zumindest im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung) schließen, ohne gleich auf Pierre BOURDIEU (1977: 179–81) und die Theorie von der potentiellen Umwandlung von materiellem in symbolisches und damit Status-Kapital zurückgreifen zu müssen.

Bei all dem bleiben aber die Aussagen und Erkenntnisse solcher Sozialmodelle meist sehr beschränkt. Für die Feststellung des Gemeinplatzes, daß Reichtum und soziale Macht oft Hand in

Hand gehen, muß man weder Ausgrabungen durchführen noch soziale Interpretationen der Grabungsergebnisse versuchen. Die Ergebnisse solcher intuitiver Bestimmungen sozialen Status sagen uns jedoch nichts darüber, warum ein Individuum reich war oder warum es sozial angesehen war, noch sagen sie uns etwas darüber, wie das soziale System der Gesellschaft im allgemeinen funktioniert hat. Ja, ohne systematischen Abgleich mit nicht entsprechend „herausragenden" Bestattungen sagen sie uns nicht einmal, wie die Verteilung von Reichtum in der faßbaren archäologischen Gesellschaft ausgesehen hat.

Auch derartige Versuche bleiben also wenig tiefschürfend und weitgehend zweidimensional, bleiben statische und oberflächliche Darstellungen eines sehr verallgemeinerten Status quo. Ebenso wie dem minimalistisch-kulturhistorischen Modell fehlt es ihnen im Endeffekt an Detail und an Erklärungsmöglichkeiten für Entwicklungen und Veränderungen.

3.3.3. Archäologisch-gräbersystematische keltische Sozialmodelle

Sabine Rieckhoff (in RIECKHOFF – BIEL 2001: 168–9) schreibt, daß die aus Gräbern gewonnene Evidenz unentbehrlich ist, um Aufschlüsse über vergangene Sozialstrukturen zu erhalten. Neben intuitiven Versuchen, aus solchen Analysen Schlüsse zu ziehen, gibt es jedoch auch eine ganze Reihe an durch systematisches Herangehen an die Analyse von Gräberfeldern gekennzeichneten Versuchen, Erkenntnisse zu gewinnen, insbesondere seitdem sich quantitative Methoden wie Kombinationsstatistik, Seriation und dergleichen mehr, begünstigt durch die mathematische Rechenleistung moderner Computersysteme, mehr und mehr durchzusetzen beginnen. Modelle, die mittels Anwendung derartiger statistischer Untersuchungsmethoden erstellt wurden, möchte ich in dieser Gruppe zusammenfassen, ebenso wie solche, die durch systematische Ordnung von Grabinventaren ohne Hilfe eines Computers, aber dennoch mit größeren Datenmengen, durchgeführt wurden. Es bedarf keiner gesonderten Erwähnung, daß die meisten Analysen eisenzeitlicher Gräberfelder, sowie alle Analysen aller Gräber größerer Gebiete in diese Gruppe der archäologisch-gräbersystematischen Sozialmodelle fallen. Beispiele sind ebenfalls mannigfaltig und als bekannt vorauszusetzen (z.B. BURMEISTER 2000; BUJNA 1982; WALDHAUSER 1978, 1987, 1993). Charakteristisch ist für diese Modelle, daß sie, wie auch viele archäologisch-intuitive Modelle, eine Beziehung zwischen Reichtum der Grabausstattung und sozialer Stellung des Bestatteten herstellen, obgleich in diesen üblicherweise methodisch wesentlich fundierteren Arbeiten häufig auf die Tatsache hingewiesen wird, daß die Darstellung von Status im Tod nicht unbedingt den tatsächlichen Status der bestatteten Person im Leben widerspiegeln muß (WALDHAUSER 1987: 62; BURMEISTER 2000: 98–100). Stefan Burmeister umgeht dieses „Problem" in seiner Arbeit zu Geschlecht, Alter und Herrschaft in der Späthallstattzeit Württembergs elegant, wenn er erläutert

> *„Das sich im Grabbefund widerspiegelnde kulturelle Verhalten gibt möglicherweise kein genaues Abbild der sozialen Realität der an der Grablegung beteiligten Personen, zeigt dennoch aber die Bandbreite der sozial legitimierten Statusrepräsentation sowie der individuell abweichenden Behandlung innerhalb der einstigen Gesellschaft. […] Welche sozialen Interessen auch immer mit der Grabausstattung verfolgt wurden – im Einzelfall werden diese sicherlich nicht zu ermitteln sein –, die Tatsache, daß einzelne Personen oder bestimmte Gruppen eine besondere Behandlung erfahren haben, läßt auf eine soziale Differenzierung schließen. Die sich im Grabbrauch ausdrückende Repräsentation des tatsächlichen oder des angestrebten Status […] offenbart den Wettstreit um gesellschaftliche Statuspositionen, der als Reflex sozialer Differenzierung zu sehen ist. […] Die soziale*

Interpretation mag am Einzelfall zwar fehlgehen, eine für die gesamte Gesellschaft gefolgerte Sozialhierarchie scheint mir dennoch begründet." (BURMEISTER 2000: 99),

zeigt aber damit auch zugleich das zentrale Problem solcher Analysen auf.

So bestechend die Logik Burmeisters demonstriert, daß solche Gräberanalysen geeignet sind, eine durchschnittliche statistische Bandbreite an sozialer Differenz aufzuzeigen, und auch geeignet sind, eine durchschnittliche Verteilungskurve des unterschiedlichen Zugangs zu Ressourcen für Bestattungen zu erstellen (also ein Verhältnis „arm" zu „reich" zu ermitteln), wie auch unterschiedliche Verteilungen des Ressourcenaufwands zu bestimmen, der für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen betrieben wird (was im Vergleich zu den meisten anderen „Methoden" tatsächlich sehr viel mehr begründete Aussagemöglichkeiten eröffnet), so deutlich wird auch, daß mögliche Aussagen auf die Ebene der statistischen Korrelation objektiv nachvollziehbarer Kriterien mit „Reichtum" im Grab beschränkt bleiben. Damit kann diese Methode zwar als gutes Überprüfungskriterium für „Prognosen" aus Modellen zu sozialen Statusverteilungen dienen (ein Modell, das „vorhersagt", daß insbesondere Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren sozial hoch angesehen waren und daher bei einer solchen Korrelation zwischen Alter, Geschlecht und Reichtum besonders „reich" ausgestattet sein müßten, kann so zum Beispiel „widerlegt" werden), für sich genommen können aber auch solche Analysen nichts erklären[7].

Darüber hinaus muß natürlich erwähnt werden, daß Zugang zu materiellen Ressourcen in der Bestattung zwar gewisse Aussagen über soziales Ansehen erlaubt, doch soziales Ansehen nicht direkt mit Zugang zu materiellen Ressourcen korreliert ist. Daher können durchaus sehr einflußreiche soziale Gruppen bei einer solchen Bewertung sehr leicht vollkommen durch den Raster fallen (wie z.B. erkennt man Bettelmönche, deren Wort durchaus sehr gewichtig sein kann, die aber trotzdem nicht durch Zugang zu materiellen Ressourcen ausgezeichnet sind und wohl üblicherweise auch im Tod nicht mit solchen überhäuft werden?).

Ein weiteres Problem mit solchen Modellen ist auch, daß sie eben nur solche Faktoren feststellen können, die auch tatsächlich mit „objektiv meßbaren" Kriterien korreliert sind – also in erster Linie Alter und Geschlecht (und schon letzteres ist nicht so sicher, wenn man die Schwierigkeiten bei der anthropologischen und archäologischen Geschlechtsbestimmung betrachtet, siehe dazu auch die Strecken, die BURMEISTER 2000: 32–85 und insbesondere 74–85 geht und meine Entgegnung in KARL 2005b). Bis also nicht DNS-Reihenuntersuchungen vorliegen, bleiben solche Aussagen von begrenzter Sicherheit, und Aussagen über Familienbeziehungen und andere nur teilweise oder gar nicht objektiv meßbare soziale Verhältnisse sind daher von vornherein weitgehend ausgeschlossen.

Hinzu kommt noch, daß auf diesem Weg erzielte Beschreibungen sozialer Differenzierungen eben auch nicht mehr sind, als Beschreibungen eines Status quo in einem bestimmten Aufnahmerahmen (dem untersuchten Zeit-Raum), jedoch weder Erklärungen für Veränderungen bieten können noch überhaupt dazu geeignet sind, eine zeitliche Dimension anders als in fixen Stufen darzustellen. Es wird durch solche Modelle also ebenfalls kein funktionierendes System erklärt, sondern nur Unterschiede konstatiert – wie diese zu erklären sind, bleibt im Endeffekt dem Geschmack des Betrachters überlassen.

Wenn Burmeister also in seiner Zusammenfassung schreibt

„Es entsteht der Eindruck einer wenig gegliederten Gesellschaft. Geschlecht und Alter waren zentrale Aspekte sozialer Strukturierung, Statusungleichheiten können auf die persönlichen Eigenschaften und Qualitäten des einzelnen zurückgeführt werden, eine Erblichkeit von Statuspositionen ist nicht anzunehmen." (BURMEISTER 2000: 210),

---

[7] Was, in aller Fairneß, Burmeister auch nicht behauptet.

weil der Befund, der sich aus den von ihm durchgeführten Bewertungen des Beigabenwerts von Gräbern ergibt,

> *„…weniger für eine in Schichten gegliederte Gesellschaft, als vielmehr für eine kontinuierliche Rangfolge“ (BURMEISTER 2000: 209)*

spricht, so kann man dieser Konsequenz entweder zustimmen, oder aber darauf hinweisen, daß ein relativ kontinuierlicher Verlauf der „Reichtumskurve“ ebensogut das Resultat einer deutlich strukturierten Gesellschaft mit vielen unterschiedlichen Formen der Abhängigkeit sein kann (KARL 2005b). Das simple und das komplexe System führen im Befund in einer solchen Situation aller Wahrscheinlichkeit zu Äquifinalität (siehe oben Seite 18). Die Feststellung einer bestimmten Verteilung erklärt also keineswegs, wie es zu dieser feststellbaren Verteilung gekommen ist, die Interpretation ist auch in diesem Fall von außen auf das Material aufgesetzt – wenn auch mit der Einschränkung, daß sie durch die festgestellten Phänomene begrenzt wird. Letzteres ist zweifellos ein großer Vorteil gegenüber vielen anderen Sozialmodellen.

In diesem Zusammenhang erscheinen also archäologisch-gräbersystematische Überprüfungen von Sozialmodellen durchaus erfolgversprechend und sind in diesem Sinne auch als auf das von mir später präsentierte Modell anwendbar zu verstehen (als eine Überprüfungsmethode im Sinne von RUSCH 1985: 265).

Bezüglich der in dieser Weise erstellten Sozialmodelle muß jedoch festgestellt werden, daß sie ebenfalls zweidimensional bleiben und nur Ergebnisse einer Systemfunktion in einer diachronen Entwicklung beschreiben können, nicht jedoch die Funktionsweise eines Systems selbst erschließen lassen. Damit mangelt es auch diesen Modellen an Details und an der notwendigen Flexibilität, um sowohl Wandel als auch die Entstehung von Selbstähnlichkeiten erklären zu können.

3.3.4. Archäologisch-strukturtheoretische keltische Sozialmodelle

Als archäologisch-strukturtheoretische Modelle möchte ich solche Darstellungen bezeichnen, die nicht ausschließlich (obwohl in manchen Fällen doch hauptsächlich) auf Grabbefunden aufbauen und durch mehr oder minder systematische Anwendung strukturalistischer oder systemtheoretischer Überlegungen gekennzeichnet sind. Derartige Modelle sind wesentlich seltener als die bisher genannten, das wohl bekannteste ist die auf Überlegungen von insbesondere SAHLINS (1963, 1968, 1972) und auf Wallersteins Welt-System-Theorie (WALLERSTEIN 1974) aufbauende Analyse der früheisenzeitlichen Gesellschaft in Südwestdeutschland von FRANKENSTEIN – ROWLANDS (1978). Ein anders Beispiel ist BÜCHSENSCHÜTZ' (1995) auf der Entwicklung der (französischen) latènezeitlichen Siedlungsstruktur aufbauende Darstellung, wie auch seine gemeinsam mit Audouze verfaßte Analyse aufgrund der europäischen Siedlungsentwicklung in den letzten beiden Jahrtausenden vor Christus (AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 171–7, allgemeiner auch 178–243). Ebenfalls in diese Gruppe einzureihen wären WELLS' (1980, 1984, 1995a) Arbeiten, die ebenfalls hauptsächlich auf Siedlungsevidenz beruhen. Auch diese Modelle sind teilweise bereits kritisiert worden (AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 172–5; BURMEISTER 2000: 121), einige Bemerkungen sind dennoch auch hier notwendig.

Generell haben die meisten dieser Modelle gegenüber den meisten anderen Modellen den Vorteil, daß sie zumindest bis zu einem gewissen Grad geeignet sind, eine zeitliche Entwicklung nicht nur zu fassen, sondern sogar zu erklären. Wenn zum Beispiel Frankenstein und Rowlands schreiben

> *„This type of system is … unstable both in terms of contradiction within its internal functioning and also in terms of dependence on an external system over which it has limited practical control. Its internal conditions of existence rely on the capacity to mobilise lineage resources in order to maintain dominance over tribute relationships. As part of a wider*

regional system in which there may be a number of relays between a paramount and the suppliers of wealth objects, these systems are linked to a wider structure…" (FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978: 79),

so ist klar, daß ein solches System Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltet, die sowohl auf internen als auch auf externen Faktoren beruhen können und sogar, im Sinne einer finalen Ambivalenz (siehe oben Seite 18) zu unterschiedlichen spezifischen Ausprägungen im archäologischen Befund führen können, die dennoch auf denselben Systemgrundlagen beruhen. Solche strukturtheoretischen Modelle erlauben mithin oft, über die rein statische Darstellung einer „Momentaufnahme" hinauszugehen und sogar gewisse Prognosen zu erstellen, wie sich ein System vermutlich verhalten wird, wenn welcher Einfluß auf es wirkt.

Auch die Einbindung solcher Modelle in oft weiterreichende Systeme, die über den abgeschlossenen Lokalraum hinausweisen, stellen einen klaren Vorteil gegenüber vielen anderen Versuchen dar. Durch solche Einbindungen wird es möglich, weiträumigere Selbstähnlichkeiten zu erklären, ohne unbedingt auf Migrationen oder wenig erklärende Modeströmungen zurückgreifen zu müssen: Individuen, die in solchen Systemen leben, stehen direkt oder indirekt miteinander in Beziehungen, interagieren miteinander auf verschiedenen Ebenen und sind somit in koevolvierende Netzwerke eingebunden, die Selbstähnlichkeiten erklären können.

Gleichzeitig unterliegen diese Modelle zumeist aber dem Problem, daß sie hierarchisch von oben nach unten konstruierte Systeme darstellen, die noch dazu lokale Systeme und Subsysteme in hohem Ausmaß von „äußeren" Faktoren abhängig machen. Die Folge solcher Modelle ist dann klarerweise, daß

„A crisis in the core area can therefore undermine the system of local dominance that it has generated on its periphery. Hence, the relationship between core centres are critical for the maintenance of the system as a whole, whilst crisis in the peripheral areas will represent only minor oscillations of shifting dominance (WALLERSTEIN 1974)." (FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978: 81).

Systeme (ent)stehen und fallen so mit äußerem Einfluß, eine Entwicklung aus sich selbst ist nicht möglich. Dadurch entsteht natürlich in Erklärungen oft auch eine starke Abhängigkeit von einem „überlegenen Kulturkreis", der sich seine Peripherie „schafft", um so „Absatzmärkte" zu haben. So wird die Annahme notwendig

„…that the internal structure of local societies in the European Iron Age have always to be viewed in the context of their occupying a dependent position in a regional system dominated by the expansion and growth of the more complex and competitive city states and colonies in the central and western Mediterranean. It is only by studying the processes that regulated and organised this larger regional economy that we will be able to understand the conditions for the emergence of local state forms in the late Iron Age based on a semi-commercialised economy…" (FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978: 73);

eine Annahme, die im Grunde genommen kaum mehr als die Anwendung des alten Barbarenklischees ist: der weniger entwickelte Norden wird zum Absatzmarkt des höher entwickelten Südens, und daraus ergeben sich abhängige Ökonomien, die zu sozialer Strukturierung lokaler Gesellschaften führen. Diese postulierte „Unterlegenheit" des europäischen Nordens gegenüber einem angeblich höher entwickelten Süden ist aber kaum mehr als ein Postulat (siehe dazu auch KRAUßE 1999: 342–3).

Darüber hinaus sind derartige Modelle meist nicht dazu geeignet, soziale Heterarchien aufzuzeigen oder die lokale Basis der sozialen Struktur, also die Interaktion zwischen Individuen, die nicht in den höheren Ebenen der Hierarchie miteinander konkurrieren oder voneinander abhängen, darzustellen

oder zu erklären. Tatsächlich wird das soziale Zusammenleben durch solche Modelle auf reine Konkurrenz um ein spezifisches Kriterium zum Erreichen sozialer Positionen reduziert, sämtliche anderen potentiellen Möglichkeiten zu Statusgewinn oder nicht-statusbezogener Interaktion werden *a priori* als bedeutungslos ausgeschlossen.

Somit bleiben solche Modelle nur bedingt nützlich zur Erklärung der Entstehung komplexer Selbstähnlichkeiten in einem weiten Raum.

3.3.5. Kulturhistorisch-komparatistische keltische Sozialmodelle

Als kulturhistorisch-komparatistische Modelle verstehe ich alle solchen Modelle, die ihre Ergebnisse hauptsächlich aus Vergleichen mit verschiedenen raumzeitlich mehr oder minder nahe an der Keltiké gelegenen Kulturen ableitet, also insbesondere aus römischen, griechischen oder mittelalterlichen Quellen. Im weiteren Sinn würde daher auch, zumindest zum Teil, das weiter unten von mir vorgestellte Modell in diese Gruppe zu rechnen sein. Arbeiten, die auf diesem Weg zu Ergebnissen kommen, sind wiederum sehr zahlreich vertreten und können weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden (z.B. KIMMIG 1982; FISCHER 1986, 1995; KRAUßE 1993, 1996, 1999; BURMEISTER 2000). Dabei werden Erscheinungen, die im archäologischen Fundgut zu beobachten sind, mit von „außen" übernommenen Systemen oder Systemteilen in Beziehung gesetzt. So werden bekannte Strukturen, wie z.B. aus dem mittelalterlichem Lehensystem oder dem System der griechischen Tyrannis (KIMMIG 1982: 24) auf prähistorische Befunde übertragen. Auch diese Vorgehensweise ist nicht unkritisiert geblieben, insbesondere die auch zuletzt neuerlich geäußerte Kritik EGGERTS (2001: 322–38) an solchen Übertragungen als eurozentristisch und methodisch zweifelhaft ist hierbei zu nennen, aber auch die generelle Kritik durch die keltoskeptische Denkschule in der englischen Archäologie, die ja schon weiter oben teilweise im Abschnitt zu den dieser Gruppe verwandten archäologisch-intuitiven Erklärungsmodellen besprochen wurde (CHAPMAN 1992; COLLIS 1996; JAMES 1999), betrifft diese Gruppe von Sozialmodellen.

Tatsächlich ist bei solchen Modellen natürlich insbesondere das Problem gegeben, welche Quellen und welche Strukturen als repräsentativ für eisenzeitliche Gesellschaftsstrukturen betrachtet werden sollen. So schreibt beispielsweise Fischer über die früheisenzeitliche Gesellschaft im westlichen Mitteleuropa

> *„… This does not alter their essentially aristocratic structure, which is documented for the ancient world in proto-urban contexts wherever these are illuminated by the sources. It is assumed, and there is some archaeological evidence for this, that this aristocratic structure, which can be traced back to the second millennium BC with some certainty, is the product of successive generations and never reached the institutionalized final form in pre-urban contexts which became clearly defined in the Middle Ages." (FISCHER 1995: 36),*

während Burmeister, auf weitgehend denselben Quellen aufbauend, zum Ergebnis kommt

> *„Obwohl es gelang, eine Reihe statusträchtiger Beigaben auszusondern, findet das gängige „Fürstenmodell" keine Bestätigung: es läßt sich keine, im Sinne dieses Modells, deutlich abgegrenzte Oberschicht nachweisen. […] Eine Aussonderung der Spitzengräber aus dem allgemeinen Sozialverband ist nicht feststellbar; die „fürstlichen" Grablegen sind, da wo beobachtbar, immer in räumlich unmittelbarem Kontext mit einfach ausgestatteten Gräbern angelegt worden. Eine Entwicklung hin zur Ausbildung „adliger" Familien im dynastischen Sinn ist nicht zu erschließen. In Verbindung mit den geschlechts- und altersspezifischen Untersuchungen offenbart sich, daß die Gräber der „fürstlichen Oberschicht" eine Gruppe von älteren Männern repräsentieren. […] Bezogen auf die Gleichaltrigen kann gezeigt*

werden, daß jeder zweite bis dritte Mann, wenn er ein bestimmtes Alter erreichte, in eine hohe Statusposition kam. Aufgrund dieser Relation fällt es schwer, von einer „Oberschicht" zu sprechen, eine Deutung dieser Personengruppe als Familienoberhäupter oder Familienälteste liegt näher. […] Insgesamt läßt sich für das späthallstattzeitliche Württemberg ein Bild entwerfen, das in der Gerontokratie der homerischen Gesellschaft wie auch anderer, ethnographisch untersuchter Gesellschaften eine gute Entsprechung findet. Es entsteht der Eindruck einer wenig gegliederten Gesellschaft." (BURMEISTER 2000: 209–10),

und im Gegensatz dazu Krauße

„Wie aber bereits WENSKUS (1961: 308, 311f., 410 ff.) darlegte, war in weiten Teilen des frühgeschichtlichen Europa das sakrale Königtum die vorherrschende politische Herrschaftsform. Unter Berufung auf sprachwissenschaftliche und althistorische Quellen ging er davon aus, daß es bereits in prähistorischer Zeit in Mitteleuropa entsprechende Organisationsformen gegeben haben muß. In antiken Gesellschaften waren oberste politische und höchste religiöse Stellung häufig in einer Person vereint. Die Belege reichen lückenlos vom 3. Jahrtausend v. Chr. (Mesopotamien und Ägypten) über die hethitischen Großkönige, die regelmäßig als Priester dargestellt wurden, bis hin zur römischen und keltischen Kultur der Zeitenwende. Hier sei etwa an den römischen rex sacrorum *erinnert und an das Amt des* Pontifex Maximus*, das seit Augustus fest mit der Person des Kaisers verbunden war. Caesars Zeitgenosse und zeitweiliger Vertrauter, der »Häduerfürst« Diviciacus, war gleichzeitig politischer Führer und Druide." (KRAUßE 1999: 354).*

Zweifellos bestehen gewisse Selbstähnlichkeiten zwischen den obigen Ergebnissen, doch sind die Resultate damit doch in wesentlichen Bereichen drastisch unterschiedlich. Natürlich sind sich alle drei oben zitierten Autoren wie auch die meisten Autorinnen und Autoren, die in den letzten Jahrzehnten derartige Modelle erstellt haben, vieler der Grundprobleme, die bei solchen Übertragungen existieren, durchaus bewußt, stellvertretend sei hier Fischer zitiert:

„When general terms such as Fürstengrab *or* Fürstensitz *are applied to these phenomena, it is according to the consensus that they represent only expedient terms and should be viewed in the sense of a* nom de guerre*; this has already been discussed above. The fact that these terms are still used at all is an indication that the theoretical discussion of this subject is still in its infancy. The reasons for this are easily understood. Those familiar with the archaeological data who work with those data on a daily basis are only too aware of their fragmentary, complex and multi-dimensional nature. In addition, all previous attempts at social historical and historical interpretation have served to increase awareness of the limits of archaeological interpretation. The bitter experiences and disappointments associated with previous bold and seemingly lucid theories, which have on occasion been abused, and which proved to be methodologically unsound even if they could not always be definitely contradicted, have served to reinforce the tendency toward caution and reserve, even to the point of total theoretical abstemiousness. The tendency of archaeological scholarship to hope for ever more sophisticated and exact methods of observation and interpretation has exacerbated this trend. The fact that the limits of archaeological interpretation cannot be overcome even by technological advances has in many cases still to be recognised." (FISCHER 1995: 38).*

Abgesehen von den Problemen dabei, welches Modell auszuwählen und inwieweit es überhaupt anwendbar ist, beschränken sich derartige Studien weitgehend auf Teilaspekte altkeltischer Sozialsysteme. Eine besondere Konzentration ist dabei einerseits auf das „Fürstenphänomen" (egal ob es jetzt mittelalterliche Könige, antike Sakralkönige oder homerische Gerontokraten waren, wie in

KIMMIG 1982; FISCHER 1986; KRAUßE 1993, 1996; BURMEISTER 2000), oder auf verhältnismäßig leicht bis „objektiv“ beobachtbare Aspekte des sozialen Lebens (wie die Auswirkung von Alter und Geschlecht bei BURMEISTER 2000) zu bemerken.

Darüber hinaus besteht bei diesen Modellen natürlich, wie auch aus dem oben Gesagten schon hervorgeht, ein ernsthaftes Problem mit der Terminologie: „Fürst“, „Adel“, „König“ etc. sind natürlich alles Termini, die in unserem Sprachraum mit einer Menge von Bedeutungen gefüllt sind, die eben deshalb vielleicht nicht immer die beste Wahl sind. Andererseits ist natürlich klar, daß man für die Interpretation gewisser Strukturelemente einfach Bezeichnungen braucht, und diese muß man nun einmal irgendwoher nehmen, insbesondere, weil einem „neutrale“ Bezeichnungen wie „Oberschicht“, „Führungselite“ etc. relativ rasch auszugehen drohen und in vielen Belangen eben wieder zu neutral sind (politisch-religiöse Führungsperson sagt nun einmal doch etwas anderes, und vor allem deutlich weniger, als „Sakralkönig“, um bei Kraußes Beispiel zu bleiben).

Hinzu kommt, daß zwar solche Vergleiche geeignet sind, Interpretationsmodellen einen gewissen, über rein technische Beschreibungen hinausgehenden „Bedeutungsgehalt“ zu verleihen, doch dadurch eigenständige Charakteristika sozialer Funktionen in einer bestimmten Gesellschaft verlorengehen. Um ein Beispiel zu bringen: man kann zwar den irischen Terminus *rí túaithe* (KELLY 1988: 17, 319; CIH 568.10–2) als „Stammeskönig“ oder „Volkskönig“ übersetzen, doch natürlich verändert sich damit der Aussageninhalt deutlich. Insbesondere in diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, inwieweit „fremdsprachige“ Termini für derartige gesellschaftliche Funktionen nicht eine unsachgemäße Annäherung sind – wobei natürlich eigensprachliche Termini für die Eisenzeit großteils nicht belegt sind, aber eventuell mittels linguistischer Rekonstruktion erfaßt werden könnten (und daß es teilweise durchaus solche eigensprachlichen Termini gibt, die auch, zumindest für die späteste Eisenzeit, belegt sind, wird weiter unten noch gezeigt werden, was insbesondere in der „Bezeichnung“ von „Fürsten“ wie dem dorfältesten Sakralkönig von Hochdorf von Bedeutung sein könnte).

Schließlich ist gerade in Fällen solcher Modelle oft das Problem gegeben, daß zwar, entweder rein in der Bezeichnung von sozialen Funktionen oder auch spezieller durch Hinweise auf Analysen von Systemen (wie z.B. der Hinweis auf ULF 1990 in BURMEISTER 2000), die zu Vergleichszwecken herangezogen wurden, also mehr oder minder implizit oder explizit, auf soziale Systeme verwiesen wird, die als analoge Parallelen auf die untersuchte Gesellschaft anwendbar seien, doch die Übertragung nicht als System erfolgt, sondern jeweils nur als phänomenologische Ähnlichkeit beschrieben wird. Nun mag es schön sein, Hinweise darauf gewonnen zu haben, daß die Gesellschaft der Späthallstattzeit in Württemberg mit einer homerischen Gerontokratie vergleichbar ist (BURMEISTER 2000: 210), doch verrät uns eine solche Beschreibung noch nicht, wie soziale Beziehungen zwischen Bevölkerungsgruppen, die nicht zur Gruppe der Gerontokraten gehörten, funktioniert haben könnten. Solche Beschreibungen sind also oft geneigt, Entwicklungspotentiale sowie Interaktionsperspektiven zumindest zu verschleiern, wenn nicht vollkommen auszublenden.

Modelle dieser Natur erscheinen also ebenfalls zu zweidimensional und oft zu wenig spezifisch, um eine umfassendere, passende Erklärung der beobachtbaren Selbstähnlichkeiten zu erlauben.

3.3.6. Das kommunistisch-marxistische keltische Sozialmodell

Unter dem Begriff kommunistisch-marxistisches keltisches Sozialmodell möchte ich jene Arbeiten, die unter kommunistischen Regimes in Osteuropa entstanden sind, und die dementsprechend von gewissen (nicht immer unbedingt freiwillig) vorgeprägten Grundannahmen ausgingen (z.B. FILIP 1961, 1978; WALDHAUSER 1987: 63–6), zusammenfassen. Obgleich auch einige andere Modelle, die unter anderen Gruppen zusammengefaßt wurden, von marxistischer Ideologie beeinflußt sind und

daher besonders großes Interesse an Machtverhältnissen aufweisen (z.B. FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978), erscheint mir die spezifische Erwähnung eng direkt an die von ENGELS (1884) aufgestellten, größeren Entwicklungsschemata gesellschaftlicher Entwicklung angelehnter Modelle separat notwendig. Generell ist zu diesen Modellen anzumerken, daß sie, wie auch diverse neomarxistische Ansätze nahelegen (z.B. FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; GOSDEN 1985; 1993), so falsch auch nicht sind, jedoch unterliegen sie, durch die vorgegebene Limitierung auf ein bestimmtes Gesellschaftsziel Beschränkungen, die ich für nicht passend halte. Ohne mich auf eine ideologische Debatte einlassen zu wollen, ist die Frage nach einem Ziel geschichtlicher Entwicklung im Endeffekt eine Glaubensfrage, die meiner Meinung nach wissenschaftlich nicht zu entscheiden ist. Ich persönlich, um dies auch noch festzuhalten, glaube nicht an eine solche Zielgerichtetheit, womit für mich solche Modelle zu eingeschränkt sind.

3.3.7. Das militär-entwicklungsgeschichtliche keltische Sozialmodell

Unter dem Oberbegriff militär-entwicklungsgeschichtliches keltisches Sozialmodell möchte ich jene Arbeiten, insbesondere aus dem Bereich der Althistorik zusammenfassen, die Analysen keltischer Sozialstrukturen hauptsächlich aus dem militärhistorischen Zusammenhang ableiten wollen, die von dort aber auch teilweise in die Archäologie eingedrungen sind. Arbeiten dieser Art finden sich seltener, Beispiele dafür sind jedoch ebenfalls bekannt (z.B. DOBESCH 1980; 1996). Diese Arbeiten gehen großteils von einer Entwicklung des altkeltischen Sozialsystems von einem frühen Königtum über eine Zeit mit starker Volksversammlung zu einer Adelsherrschaft mit einem mächtigen Kriegeradel (und von dort aus teilweise wieder zurück zu einem Königtum) aus (DOBESCH 1996). Diese Entwicklung, mag sie nun in groben Zügen stimmen oder nicht, wird aus antiken Berichten über Schlachten herausdestilliert, ausgehend von der Annahme:

> *„Es ist eine historische Faustregel, daß Kriegswesen und gesellschaftliche Struktur wie Verfassung häufig in enger Relation stehen. Ein schwerwiegender Wandel im Kriegswesen bringt meist früher oder später auch einen sozialen und politischen Wandel mit sich. Natürlich gibt es Gegenbeispiele, namentlich wo das Kriegerideal nicht im Vordergrund der Interessen und Bedürfnisse steht. Bei den so sehr kriegerisch ausgerichteten Kelten aber darf eine Verbindung erwartet werden, und wir werden sehen, daß es sich in der Tat wahrscheinlich machen läßt.“ (DOBESCH 1996: 13).*

Abgesehen von den Problemen, die mit einer solchen Annahme verbunden sind, und die Keltoskeptiker (und nicht nur diese) ob des hier postulierten „keltischen Volksgeistes“ vermutlich zu lautstarker Ablehnung animieren würden, ist dieses Modell auch noch aus anderen Gründen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere ins Auge fällt natürlich, daß hier eine Verbindung zwischen Kriegs- und Sozialwesen angenommen wird, die zwar nicht auszuschließen, aber auch nicht besonders glaubhaft zu machen ist, denn für die Zeiten, in denen der größte Teil dieser postulierten Entwicklung stattfindet, nämlich in all jenen Phasen, in denen angeblich ein anderer Zustand als eine Adelsherrschaft mit Tendenzen zu einem Königtum gegeben ist, fehlt unabhängiges historisches Quellenmaterial über z.B. eine starke Volksversammlung, wie sie die Theorie postuliert. Damit bleibt die Überlegung alleine von der Grundannahme der Theorie abhängig, daß eine starke Kopplung zwischen Sozialorganisation und Heerwesen besteht. Mit anderen Worten kann man einem solchen Modell glauben oder auch nicht glauben, es fehlt aber jede Möglichkeit, es irgendwie, selbst auch nur auf seine innere Logik hin, zu überprüfen.

Darüber hinaus unterliegt das Modell dem Problem, daß es tatsächlich weniger eine Analyse des Sozialsystems an sich ist, sondern vielmehr eine Analyse des Regierungssystems bzw. des sozio-

politischen Systems, und sich auch dabei fast ausschließlich mit den oberen Zehntausend (oder gar nur dem Obersten, je nachdem, welche Regierungsform gerade postuliert wird) beschäftigt. Der Rest der Gesellschaft schweigt im Hintergrund.

Damit ist dieses Modell zwar bis zu einem gewissen Grad geeignet, eine zeitliche Entwicklung aufzuzeigen, bleibt aber ansonsten zu spezifisch und wenig detailreich, um tatsächlich weitere Erkenntnisse zu erlauben.

3.3.8. Historisch-analytische keltische Sozialmodelle

Die zweite Gruppe hauptsächlich auf historischen Nachrichten aufbauender Sozialmodelle fasse ich unter dem Begriff historisch-analytische Modelle zusammen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um solche Modelle, die sich weniger mit weitübergreifenden Entwicklungstendenzen in den obersten Schichten der Gesellschaft beschäftigen, sondern vielmehr anhand kritischer Textanalysen versuchen, soziale Gruppen und ihre Funktionen voneinander zu unterscheiden und durch eine Bestimmung des raumzeitlichen Kontexts, in dem die Texte, die als Quellen dienen, verfaßt wurden, über das Verständnis der „Vermittlerkultur“ ein Verständnis des Aufbaus der beschriebenen Gesellschaft zu erhalten. Nachdem Althistoriker generell seltener Interesse für mediterrane Randkulturen als für jene Kulturen, aus denen die Texte stammen, aufweisen, sind solche Analysen selten (DOBESCH 1980; DUNHAM 1995; FUSTEL DE COULANGES 1908; HUBERT 1934; NASH 1978; zu einem gewissen Grad könnte auch CRUMLEY 1974 hierzu gerechnet werden; in geringerem Ausmaß RANKIN 1987). Durch die Tatsache, daß sich die hierfür zur Verfügung stehenden Texte jedoch in überwiegendem Maß auf das Gallien der letzten beiden Jahrhunderte vor Christi Geburt und in deutlich geringerem Maß auf Britannien beziehen, und insbesondere Caesars De Bello Gallico (b.G.) als auch die gallische Ethnographie des Poseidonios von Apameia (NASH 1976; TIERNEY 1960) Verwendung finden, sind diese Modelle jedoch zum größten Teil auf den gallischen Raum in eben diesen letzten beiden Jahrhunderten vor Christus zu beziehen (aber siehe DOBESCH 1980). Aufgrund der Natur der althistorischen Quellen ist auch hier eine deutliche Konzentration auf Fragen, die den Aufbau oder die Funktion der obersten sozialen Schichten oder soziopolitische Aspekte wie Stammesbildung, Regierungsform etc. betreffen, zu bemerken (DUNHAM 1995: 112–5; DOBESCH 1980: 377–88, 408–36, 461–65), es finden sich jedoch auch Überlegungen zu weniger „offiziellen“ (wenn auch oft mit solchen Aspekten verbundenen) Aspekten sozialer Beziehungen wie zu privater Klientel oder Angelegenheiten von Ehe und Familie (DOBESCH 1980: 417–32, 453–5).

Gegenüber den meisten anderen Modellen sozialer Strukturen haben derartige historisch-analytische Modelle den ungeheuren Vorteil, daß sie uns bis zu einem gewissen Grad Einblick in mögliche individuelle, persönliche Beziehungen bieten, die uns ansonsten großteils verschlossen bleiben, wie in eheliche Beziehungen, Freundschaften, politische Bündnisse und dergleichen mehr, uns also einen größeren Detailreichtum eröffnen.

Gleichzeitig bleiben jedoch alle diese Arbeiten zwangsweise auf den Raum, auf den sie sich beziehen, beschränkt, weiterreichende Selbstähnlichkeiten, die zu einer Erklärung „keltischer“ Sozialstrukturen außerhalb der in den Quellen besprochenen Räume dienen könnten, finden sich, aufgrund der Quellenlage, bestenfalls in klassisch antiken Gesellschaften, wodurch natürlich stets die Frage offen bleibt, ob eine beschriebene Struktur nicht möglicherweise nur die Übertragung klassisch antiker Vorstellungen auf die „barbarischen Anderen“ ist, und selbst wenn nicht, ob dies nicht nur ein Resultat antiken Einflusses kurz vor dem Erstaufzeichnungszeitpunkt der Texte auf die nahe am mediterranen Raum gelegenen „barbarischen“ Bevölkerungen darstellt (siehe dazu, wenn auch für einen wesentlich späteren Zeitraum, LUPOI 2000), und darüber hinaus natürlich auch, ob dies nicht bloß rein lokale,

nicht auf einen weiteren Raum übertragbare Erscheinungen sind. Insofern überrascht die Forderung Dobeschs

> *„Im Gegenteil, eine monographische Behandlung der antik-keltischen Klientel wie der sonstigen gallischen Sozialstrukturen wäre ein Desiderat, das auch nicht auf eine ausführliche Heranziehung der irischen und schottischen Parallelen verzichten dürfte." (DOBESCH 1980: 417)*

nicht im mindesten, denn dadurch würde ein zeitlicher Rahmen für eine Entwicklung im keltischen Sprachraum eröffnet, der zumindest die Frage nach der möglicherweise lokalen, nicht weiter übertragbaren Natur der beobachteten Erscheinungen beantworten könnte. Insofern ist die hier vorliegende Arbeit, wenn auch sicher nicht ganz in der Form, wie sie sich Dobesch vorgestellt hat, auch als Versuch, diese zeitliche Dimension zu eröffnen, zu verstehen.

Damit bleibt festzuhalten, daß derartige historisch-analytische Modelle zwar in vielen Belangen vielversprechend, jedoch in Bezug auf ihre allgemeine Aussagekraft zumindest anzweifelbar sind, weil ihnen großteils die weitere zeitliche und räumliche Dimension, die für eine solche erhöhte „Allgemeingültigkeit" von Ergebnissen dieser Modelle notwendig wäre, fehlt.

3.3.9. Das neoevolutionistisch-theoretische keltische Sozialmodell

In dieser Gruppe fasse ich alle jene Modelle zusammen, die auf neoevolutionistischen Modellen der Gesellschaftsentwicklung, beruhend auf den als bekannt vorausgesetzten Theorien von FRIED (1967) und SERVICE (1972), aufbauen und so im Sinne einer holistischen, prozessualen Methode (HARRIS 1999) „Sozialsysteme" beschreiben. Die Beispiele dafür sind wiederum zahlreich und gut bekannt, insbesondere im Bereich der englischsprachigen Forschung hat als Folge der Entwicklungen der New Archaeology diese Art, soziale Systeme zu beschreiben, eine große Bedeutung erlangt (z.B. die Beiträge in ARNOLD – GIBSON 1995; ARNOLD 1991; KRISTIANSEN 1991, 1998; RENFREW 1996). In Bezug auf keltische Sozialsysteme steht in solchen Diskussionen in erster Linie in Frage, ob es sich bei solchen Systemen um chiefdoms, complex chiefdoms oder early states handelt (wie auch im Titel des Bandes von ARNOLD – GIBSON 1995, „Celtic chiefdom, Celtic state" deutlich wird). BURMEISTER (2000: 100–7) faßt die Vor- und Nachteile solcher Klassifikationen allgemein sehr umfassend zusammen, dennoch sind hier einige zusätzliche Bemerkungen zu machen.

Wenn Bettina Arnold als Ergebnis ihrer Untersuchung der materiellen Kultur von Sozialstruktur schreibt

> *„In short, there is good evidence to suggest that the two hundred years which make up the late Hallstatt period in west central Europe represent a society in the process of crossing the threshold from a „developed" chiefdom to an „early" state. If we intend to bring the picture into sharper focus, we will have to formulate more specific research designs which address the question of state formation and social evolution in a European context." (ARNOLD 1995: 52),*

so verrät uns das vielleicht etwas über den generellen Grad der sozialen Komplexität, aber sonst eigentlich gar nichts. Nicht nur ist der Ansatz für sich schon problematisch genug, wie die Kritik YOFFEES (1993) am Neoevolutionismus ganz allgemein zeigt, ist Büchsenschütz' Kritik noch devastierender, was die spezifischen Aussagefähigkeiten des Modells betrifft, wenn er schreibt:

> *„The use of broad-brush models, such as „central place" or „chiefdom " or „archaic state " intended to subdivide the general, broad-scale evolutionary patterns of primitive communities, is inappropriate for the delineation of European societies between 500 BC and 1000 AD. To apply the latest sociological theory to societies which are known not only from archaeology,*

but also from textual sources, their coinage and so on, may in the end allow that theory to be evaluated; but it does not help us in our knowledge of the period. The solution will rather be provided by juxtaposing the evidence obtained from different kinds of sources (archaeological, literary, and numismatic); and by more effective means (both statistical and cartographic) of treating the available data. There is no use in asking questions which are too wide ranging. There is no use in producing solely ever more refined chronological or typological studies either. More ambitious questions need to be tailored to take account of the nature and quantity of the data available, and of the complexity of the problems that require to be dealt with." (BÜCHSENSCHÜTZ 1995: 63).

Dabei ist natürlich festzuhalten, daß auch solche neoevolutionistischen Modelle keineswegs falsch sind, und sie sind sicherlich insofern interessant, als sie einerseits weitergehende Fragen über soziale Evolution oder universelle Notwendigkeiten strukturierter Sozialordnungen (HEJL 2001; ACHAM 2001) zu beantworten helfen und andererseits zur Überprüfung des generellen neoevolutionistischen Modells beitragen können. Doch konkrete Informationen, die uns helfen, soziale Systeme in der Eisenzeit Europas zu erklären, gewinnen wir dadurch nicht. Somit ist dieses Modell nicht mehr als ein allgemeines Klassifikationssystem. Darüber hinaus fehlt diesem Modell auch eine kürzere zeitliche Perspektive als in evolutionären Zeiträumen, die Erklärungsmöglichkeiten für diachrone Entwicklungen bleiben ebenfalls sehr beschränkt.

Damit bleibt dieses Modell in den meisten Belangen zwar von einer generellen anthropologischen Perspektive her spannend, für eine tatsächliche Analyse keltischer Sozialsysteme jedoch viel zu zweidimensional und oberflächlich, um von tatsächlichem Nutzen zu sein.

3.3.10. Das kulturanthropologisch-analogische keltische Sozialmodell

Hier eingereiht möchte ich jenes Modell sehen, das durch mehr oder minder willkürliche Anwendung ethnographisch-kulturanthropologischer Vergleiche zustandekommt, ohne sich deutlich einem neoevolutionistischen oder sonstigen systematischen Modell zu unterwerfen, und das mit Manfred K.H. Eggert, insbesondere im deutschen Sprachraum, einen weitgehend einsamen Rufer in der Wüste findet (EGGERT 2001: 308–52, siehe dort auch Literatur für weitere Beispiele, die ebenfalls zum größten Teil von Eggert selbst stammen). BURMEISTER (2000: 107–111) rechnet auch die Versuche von FRANKENSTEIN – ROWLANDS (1978) und GOSDEN (1985) zu solchen kulturanthropologischen Modellen, doch erscheint mir eine Einordnung dieser beiden Modelle in diese Gruppe aus dem Grunde, daß beide wesentlich systematischer in der Anwendung ihrer Modelle vorgehen und im Gegensatz zu Eggerts Analysen auf spezifischen theoretischen Modellen aufbauen, nicht besonders geeignet.

An EGGERTS (2001: 309–30) Forderung nach der Verwendung ethnographischer Modelle und an seinen Erläuterungen zu Analogiebildungen ist im Prinzip wenig konkrete Kritik zu üben. Umso mehr ist aber an der konkreten Umsetzung seiner Forderungen zu kritisieren, wie der Streit um des Hochdorfer dorfältesten Sakralkönigs Bart und die entsprechende Diskussion zwischen EGGERT (zuletzt 1999, 2001: 330–6) und KRAUßE (zuletzt 1999) und die von letzterem geäußerte Kritik deutlich macht.

Ohne hier näher auf diese Diskussion eingehen zu wollen (siehe dazu aber weiter unten zur Rolle und Bedeutung von „[Sakral]königen") ist Eggerts Modell meiner Einschätzung nach, ohne wie viele andere Modelle im Prinzip falsch zu sein, insbesondere aufgrund Eggerts Insistenz, eine „eurozentrische" (EGGERT 2001: 309) Sichtweise aufzugeben und statt dessen ethnographische Parallelen heranzuziehen, deren Vergleichbarkeit mit den untersuchten Phänomenen bestenfalls in einer grundlegenden technologisch ähnlichen „Entwicklungsstufe" der als Vergleichsbasis herangezogenen Kul-

turen besteht, schwer mangelhaft. Damit soll nun keinesfalls zum Ausdruck gebracht werden, daß notwendigerweise europäische Kulturen in jeder Beziehung ähnlicher zueinander als zu beliebigen anderen Kulturen sind, noch daß die von EGGERT (2001: 311–6) konkret herangezogenen Analogien nicht in gewisser Weise auch auf die untersuchte Gesellschaft im späthallstattzeitlichen Südwestdeutschland zutreffen würden. Aber es ist auch kein vernünftiger Grund zu erkennen, weshalb außereuropäische Kulturen mit jener der Späthallstattzeit in Südwestdeutschland notwendigerweise besser vergleichbar sein sollten als europäische, die weder zeitlich noch räumlich noch technologisch von selbiger weiter entfernt sind als die von Eggert herangezogenen Beispiele. Solange man also nicht annimmt, daß sich Kulturen, die im selben räumlichen Bereich situiert sind, aber zeitlich von der untersuchten Kultur entfernt sind (wie weit auch immer), aufgrund zeitlicher Entwicklung und damit einhergehender Veränderung von selbiger Kultur zwangsweise so weit weg entwickelt haben müssen, daß sie nichts mehr mit ihr gemeinsam haben, und daher beliebig gewählte andere, technologisch ähnliche Kulturen, die weitgehend zweifelsfrei nie mit dieser untersuchten Kultur in Kontakt waren, mit höherer Wahrscheinlichkeit Ähnlichkeiten mit der untersuchten Kultur aufweisen können als erstere (weil bei den ersteren ja aufgrund der postulierten Weg-Entwicklung von der „Vorgängerkultur“ die Wahrscheinlichkeit für Ähnlichkeiten sicher Null, bei den anderen Kulturen hingegen unbestimmt ist und damit größer als Null sein kann – nicht muß, aber zumindest kann), besteht wenig Grund, solche „kulturanthropologischen“ Analogien „eurozentrischen“ vorzuziehen, solange die letzteren das untersuchte Phänomen ohnehin vollständig oder zumindest ebenso gut erklären können wie die ersteren. Tatsächlich erscheint jedoch, wie auch KRAUßE (1999: 343) kritisiert, das von Eggert implizit angenommene, aber nicht an den Fakten überprüfte und nicht explizit dargestellte sozialhistorische Modell Eggerts das wesentliche Kriterium zu sein, auf dem all seine kulturhistorischen Überlegungen und Schlüsse aufbauen. Damit erscheint die Nützlichkeit jenes Modells beschränkt, insbesondere auch insofern, als es ebensowenig wie viele andere Modelle Perspektiven für zeitliche Entwicklungen (außer vielleicht in evolutionären Zeiträumen allgemeiner Kulturentwicklung) eröffnet oder Erklärungen für strukturelle Selbstähnlichkeiten anbieten kann.

3.3.11. Emisch-ethnische nicht-keltische Sozialmodelle

Bei den in dieser Gruppe zusammengefaßten Modellen handelt es sich auch insgesamt weniger um tatsächliche Sozialmodelle, als eher um als Resultat keltoskeptischer Argumente (in Nahebeziehung zu CHAPMAN 1992; JAMES 1999) beziehungsweise postmoderner Identitäts- und Ethnizitätstheorien (in Nahebeziehung zu JONES 1997) entstandene Zurückweisungen eines „allgemeinkeltischen“ Modells beziehungsweise der Existenz von Selbstähnlichkeiten im Aufbau sozialer Systeme in der europäischen Eisenzeit im allgemeinen (obwohl es hier auch nicht rein kritisch-dekonstruktive, sondern als Konsequenz einer Dekonstruktion, wieder konstruktive Arbeiten gibt, siehe z.B. JONES 2001).

Am wohl deutlichsten findet sich das verbindende Element dieser Ansätze ausgedrückt bei John Collis:

> *„All these are false approaches, forcing our archaeological data into straight-jackets which do not fit, and denying the real advances that have been made in recent years in the archaeological reconstruction of ancient society. […] I suspect there is nothing in the written European sources which remotely resembles the Iron Age societies of central southern England in the Middle Iron Age which Cunliffe was trying to interpret, and African analogies may well be as relevant, perhaps more relevant, than the Irish sources of a millennium later. The ethnographic record encompasses a wider and better described range of choices than the*

two or three 'Celtic' societies handed down to us by ancient sources. […] The second ground rule is that ancient descriptions of social structure are simply a model of how ancient people viewed their own, or other ethnic groups' social structure. This is obvious where Caesar talks of the 'senate' of the Aedui, perhaps less obvious in the tripartite division of Gallic society into warrior élite, bards and the common people. The societies described with this simple social division vary from developed urbanised societies to ones in which settlement patterns at least are decentralised. […] When considering the various sorts of society which have been termed 'Celtic', it is clear from the archaeology that there is an enormous range, from the urbanised societies of Gaul in the 1st century BC to the decentralised societies of the English Pennines; from the highly stratified societies represented in the burials of Vix and Hochdorf, to societies where it is difficult to pick out any prestige material goods. Different sorts of societies with different social organisations and settlement patterns, and presumably ideologies, existed side by side and interacted, …" (COLLIS 1994: 31–2),

Wobei man sich natürlich gleich von vornherein fragen muß, selbst wenn man BURMEISTERS (2000) Ergebnis der wenig bis gar nicht stratifizierten, einfachen Gesellschaft, die zumindest zum reichen Grab von Hochdorf geführt hat, nicht glauben möchte, woher Collis denn all dieses Wissen so sicher bezieht, es sei denn, aus einer *a priori* getroffenen Annahme, daß Gesellschaften prinzipiell grundverschieden sind, wenn sie nicht genau den gleichen zeitlichen und räumlichen Kontext haben wie – nun, wie sie selbst und sonst gar nichts.

Die logische Fortsetzung solchen unumstößlich sicheren Wissens fundamentaler und unüberwindlicher Unterschiede findet sich dann in Simon James' Analyse der britischen Nicht-Kelten, wenn er schreibt

„However, although it is proving more difficult to identify specific *ethnicities in the past than we have liked to think (under the old, simplistic 'cookie-cutter' approach), it is possible to apply our general understanding of human behaviour and cultural formations to the patterns observed in archaeological contexts such as the insular Iron Age, and so to draw conclusions about the plausible presence and* scales *of ethnic identity.*

In Britain and Ireland, the general patterns which archaeology is revealing, overwhelmingly of small-scale, short-range social life, and of great regional diversity, are irreconcilable with the idea of one unified ethnic identity we can call 'Celtic'. Our much-improved understanding of small-scale human societies in general, and of the fine detail of the remains left by insular people in particular, makes it unlikely that there were any very large-scale, self-conscious ethnic communities at all *until some county-sized, fairly unstable entities appeared in the south and east of Britain in the Late Iron Age." (JONES 1999: 78).*

Auch hier erfährt man wieder viel über angeblich gesichertes Wissen, wie es war oder, um genauer zu sein, wie es sicher nicht war. Tatsächlich ist dieses Wissen anscheinend so gesichert, daß es nicht einmal mehr notwendig ist, zu zitieren, wo man es hat, was im Fall von James, der eine populäre Darstellung schreibt, noch halbwegs zu akzeptieren ist, aber im Fall von Collis, der durchaus eine wissenschaftliche Arbeit zu schreiben vorgibt, keineswegs in Ordnung ist. Tatsächlich muß man aber nicht nur zuerst eine sehr eingeschränkte, dogmatische, theoretische Sichtweise akzeptieren, um zu einer solchen Ansicht zu kommen, sondern auch sehr von der Sicherheit der durch die Archäologie, und zwar von einer ganz bestimmten Art Archäologie zu betreiben, erzielten Ergebnisse überzeugt sein, damit all die Vorannahmen, die man treffen muß, um zu einer solchen Überzeugung zu kommen, zu solcher Gewißheit werden, daß man nicht einmal mehr belegen muß, woher das Wissen kommt. Nur um es der Vollständigkeit halber hier anzumerken, ich achte Collis' Motive, sich nicht durch

vorgegebene Interpretationsrahmen den Blick auf die materielle Evidenz verstellen zu lassen, durchaus hoch, und er macht mit dieser Aussage zweifellos auf einen sehr wesentlichen Punkt aufmerksam, nämlich daß tatsächlich auch alles ganz anders gewesen sein kann, und ich stimme auch mit James insoweit vollständig überein, als ich auch nicht davon ausgehen möchte, daß es „eine uniforme", „gemeinkeltische", „ethnische" Identität gegeben hätte oder heute gibt. Doch weder Collis' Motive noch meine prinzipielle Übereinstimmung mit James in seinem zentralen Aussagepunkt machen deren Argumentation um irgend etwas fundierter oder allgemeingültiger.

Das hauptsächliche Problem, das mit diesen Ansätzen besteht, ist, daß man damit versucht, ein ganz bestimmtes archäologisches Interpretationsmodell zu verkaufen, das in seinen Konsequenzen mindestens ebenso begrenzend und einsperrend ist wie alles, was damit „bekämpft" werden soll – denn daß die Kelten kein „einheitliches Volk" waren, hat schon PAULI (1980b) so deutlich wie man es sich eigentlich nur wünschen kann geschrieben. Tatsächlich geht es vielmehr darum, ein zwar sehr postmodernes (LYOTARD 1986), aber nichtsdestotrotz beschränkendes Modell, daß *nur* die eigene Sichtweise der „untersuchten" Menschen für Aussagen über sie relevant ist (was man gewöhnlich nach PIKE 1967 als emische Sichtweise bezeichnet), daß nur die „ethnische Gruppe" (natürlich nichts anderes als ein postmodernisierter Terminus für das, was man früher Volk genannt hat) als relevante Einteilungskategorie für (selbstbestimmte) Menschengruppen in Frage kommt (siehe dazu JAMES 1999: 67–8), die sich BOURDIEU (1977) folgend im archäologischen Befund in Form charakteristischer Unterschiede im Habitus ausdrücken soll (JONES 1997), und darüber hinaus jede Form von Metaerzählungen prinzipiell abzulehnen ist, weil nichts mit nichts anderem vergleichbar ist. Letzteres zeigt sich wiederum deutlich in Collis' weiteren Ausführungen, wenn er schreibt

> *„All the authors quoted have either tried to extend the concept of the Fürstensitze to other Hallstatt D communities outside the immediate geographic zone where it is likely to be relevant (Kimmig) or have tried to interpret the Iron Age societies of La Tène A in the Hunsrück in similar terms (FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; WELLS 1980), which I for one would reject (COLLIS 1984, chapter 5).".*

Was damit impliziert wird, ist klar: selbst geringfügige Veränderungen im raumzeitlichen Kontext bedeuten, daß davon ausgegangen werden muß, daß eine fundamentale (in diesem Sinn als nahezu vollständig zu verstehende) Veränderung der gesamten Gesellschaft stattfindet. Dies zeigt deutlich eine binäre Logik, die hinter solchen Vorstellungen steht: Etwas ist entweder gleich, oder es hat absolut nichts gemeinsam. Dies zeigt gleich ein weiteres Problem auf, das mit solchen Modellen verbunden ist: nicht nur wird hier eine ganz extrem ausgeprägte lineare Kausalität angenommen, sondern beschriebene Systeme werden dadurch noch statischer und unveränderlicher als im alten kulturhistorischen Modell, das direkt Kossinna entlehnt ist, denn letzteres hat wenigstens noch Migrationen als Veränderungsmöglichkeit angenommen, nicht einmal das ist aber in diesem Modell möglich. Wir sind damit zurück bei den „kulturellen Atomen", den unveränderlichen, uniformen, monolithischen kleinsten Teilen, und archäologisch bestimmte Gruppen (wie auch immer diese jetzt genau bestimmt wurden, zumeist – so scheint es – hauptsächlich intuitiv durch den Geschmack des Beschreibenden) werden zu wahren Entsprechungen einer vergangenen Realität.

Interessant zu beobachten ist auch die Umkehrung logischer Argumente. So ist Collis' „erste Grundbedingung", die er anführt

> *„The first ground rule must be that detailed descriptions of societies are only directly applicable to the place and time they describe." (COLLIS 1994: 31)*

zwar schon für sich betrachtet nicht zur Gänze korrekt (denn noch so detaillierte Beschreibungen von Gesellschaften können sowohl Mißverständnisse als auch bewußte Verfälschungen enthalten und

sind daher auch nicht unbedingt auf die Gesellschaft des Raums und der Zeit, die sie beschreiben, anwendbar), ist aber insofern zutreffend, als eine *direkte* Anwendung solcher Beschreibungen auf andere Gesellschaften (und das wäre natürlich auch diese Gesellschaft 2 Nanosekunden früher oder später) nicht möglich ist. Die Logik dieses Arguments besagt also: Andere Gesellschaften *können* anders sein als die beschriebene. Collis kehrt diese Logik aber nun zu „beschriebene Gesellschaften *sind* anders als *alle* anderen Gesellschaften“ um, was natürlich nicht zulässig ist.

Das wesentlich größte Problem mit solchen Ansätzen ist jedoch, daß sie allesamt nicht geeignet erscheinen, um irgendwelche Selbstähnlichkeiten zwischen zwei nicht identischen Zeit-Räumen systematisch zu erklären. Ähnlichkeiten können nach diesen Modellen nur in der Art erklärt werden, daß sie bestehen, weil sie eben bestehen. Kennt also zum Beispiel eine entwickelte, urbanisierte Gesellschaft wie die Galliens des ersten Jahrhunderts vor Christus (COLLIS 1994: 32) soziale Funktionen wie Könige, Druiden, Vaten und Barden, und eine dezentralisierte Gesellschaft wie die irische des 7.–9. Jahrhunderts nach Christus (zumindest literarisch, aber zu guten Teilen auch im Rechtssystem), die niemals eine entwickelte, urbanisierte Gesellschaft war, auch, und das noch dazu mit enorm ähnlichen Aufgabenbereichen für diese Funktionen, dann, dann – ja was dann? Das erfordert, daß wir wieder zu Fitzpatrick und seiner Feststellung

> *“Consequently, it can be tempting to dismiss the correlation out of hand, but it should be clear: the ancient evidence* remains to be explained *rather than* explained away*.” (FITZPATRICK 1996: 246)*

zurückkehren. Es ist sicher richtig, davon auszugehen, daß nicht alle Gesellschaften im eisenzeitlichen Europa gleich aufgebaut waren, und sicher ebenso richtig, davon auszugehen, daß sie nicht alle durch eine gemeinsame „ethnische“ Identität verfügten, aber ist es deshalb sinnvoll, anzunehmen, daß sie überhaupt nicht miteinander vergleichbar waren? Natürlich nicht.

Insgesamt bleibt das emisch-ethnische nicht-keltische Sozialmodelle also in jeder Beziehung Erklärungen schuldig, und ist darüber hinaus noch nicht einmal geeignet, andere als ad hoc oder „es ist, wie es ist“ Erklärungen für Veränderungen im sozialen Gefüge von Gesellschaften zu bieten. So wichtig und richtig die von dieser Denkrichtung ausgehenden Kritiken an Konzepten von „keltischer Uniformität“ in jeder Hinsicht sein mögen, einen konstruktiven Beitrag vermögen die aus dieser Schule kommenden Modelle bisher kaum zu bieten.

3.3.12. Das gemeinkeltisch-kulturhistorische Sozialmodell

Die letzte Gruppe, die ich hier besprechen möchte, habe ich als die gemeinkeltisch-kulturhistorische bezeichnet. Arbeiten dieser Art sind eher Seltenheiten, obwohl Elemente aus diesem Modell in vielen anderen Modellen mit vorkommen. Die vermutlich bekanntesten Vertreter sind hier einerseits Kenneth H. JACKSONS (1964) Studie „The Oldest Irish Tradition: A Window on the Iron Age” und die Besprechung der keltischen Gesellschaftsordnung in Helmut BIRKHANS (1997) „Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur“. Beide Studien sind insofern wichtig, als sie auf viele der Selbstähnlichkeiten, die mein später vorgestelltes Modell zu erklären versucht, hinweisen, beide sind aber auch durch bedeutende Probleme gekennzeichnet, die insbesondere in Bezug auf Jacksons Studie ja auch bereits umfangreichen Eingang in die Literatur gefunden haben (siehe dazu unter anderem MCCONE 1990). Tatsächlich ist hier klar festzuhalten, daß die früheste irische Tradition, deren Verwendung zur Füllung von „Lücken“ im historischen und archäologischen Befund das hauptsächliche Kriterium dieser Arbeiten ist, zweifellos nicht ein Fenster darstellt, das uns einen direkten Blick auf die Eisenzeit erlauben würde, ja es läßt sich sogar darüber streiten, inwieweit die früheste irische Tradition, insbesondere die Sagentradition, überhaupt ein Fenster auf irgend etwas anderes als die

Vorstellungen kreativer irischer Mönche darüber, wie die Vergangenheit ausgesehen hat, darstellt, ob sie nicht vielmehr „Geschichtsmalerei“ ist (LEDGARD i.V.).

Das Hauptproblem dieser Ansätze ist, daß sie zwar auf Selbstähnlichkeiten aufmerksam machen und diese beschreiben, aber keine systematische Analyse des sozialen Systems unternehmen, sondern aufgrund der festgestellten Selbstähnlichkeiten und einer als gegeben angenommenen, einheitlichen „keltischen Welt“ einfach Dinge, die an einem Ort faßbar sind, auf die gesamte Keltiké übertragen, ohne solche Übertragungen irgendwie begründen oder argumentieren zu können oder zu wollen. Aufgezeigte Ähnlichkeiten umfassen aber viele Bereiche der Interaktion zwischen Individuen. So schreibt zum Beispiel Birkhan

> *„Die bei den inselkeltischen Völkern gemeinsamen Eheformen sind:*
>
> *(1) Air. Lánamnas comthinchuir, eine Ehe, in der beide Sippen bewegliches Gut einbringen, entspricht wahrscheinlich der walisischen priodas-Ehe, in der die Mitgift zumindest den halben Wert dessen ausmacht, was der Mann einbringt.“ (BIRKHAN 1997: 1030),*

um wenige Seiten später mit dem Folgenden fortzusetzen:

> *„Wie das Eherecht bei den Kontinentalkelten ausgesehen haben könnte, kann man also nur vorsichtig erschließen. Caesar erwähnt nur, daß der Ehemann den Betrag, den er von der Gattin als Mitgift erhielt, durch einen Betrag gleicher Höhe verdoppelte (b.G. VI, 19). Dieses Gesamtvermögen wurde gemeinsam verwaltet und der Gewinn zurückgelegt; der überlebende Ehegatte erhält dann beide Teile mit den bisherigen Erträgen.“ (BIRKHAN 1997: 1033).*

So zeigt Birkhan zwar sehr interessante Parallelen, die er aber nicht zu einem entsprechend ausgeführten Modell ausformt, sondern die er einfach für sich hinstellt und wirken läßt. Weiterreichende Zusammenhänge werden also zwar postuliert, aber nicht erklärt, und es wird nicht deutlich, wie solche Selbstähnlichkeiten geeignet sein könnten, irgend etwas anderes als sich selbst zu erklären.

3.3.13. GOSDENS (1985) Gift and Kin in Early Iron Age Europe

Chris GOSDENS (1985) Analyse des früheisenzeitlichen Sozialsystems ist für diese Arbeit besonders interessant, weil in ihr der Versuch unternommen wird, anhand irischer Quellen, die auch wesentlich in meiner Analyse eine Rolle spielen, ansonsten nur archäologisch faßbare Gesellschaften zu interpretieren. BURMEISTER (2000: 110–1) bemerkt dazu allerdings nicht völlig unberechtigt, daß das von Gosden vorgestellte Modell in seiner Anwendung auf archäologisches Material nicht nachvollziehbar erscheint und auch in seiner Arbeit selbst, in der er dieses Modell auf die Keramikproduktionsentwicklung von der Späthallstatt- bis in die Frühlatènezeit in Nordwestböhmen anzuwenden versucht, wenig zu überzeugen vermag. Ich stimme mit dieser Bewertung weitgehend überein, was aber meiner Meinung nach nicht unbedingt daran liegt, daß das Modell, das Gosden entwickelt hat, nicht zutreffend oder schlecht wäre, sondern hauptsächlich daran, daß es erstens seiner Darstellung des Sozialsystems an der notwendigen Tiefe und Detailliertheit fehlt, und er zweitens versucht, einen bestimmten Aspekt dieses Systems als dessen zentrale, relevante Eigenschaft darzustellen, der sich noch dazu (nachdem es sich dabei um Verwandtschaftssysteme handelt) im archäologischen Befund bestenfalls nur sehr indirekt fassen läßt.

Tatsächlich umfaßt Gosdens Analyse des irischen Sozialsystems inklusive eines „Vergleichs“ mit antiken und linguistischen Überlegungen dazu (letzterer bezieht sich hauptsächlich auf ein paar Zitate aus weiterführender Literatur) gerade einmal knapp 4 Seiten (GOSDEN 1985: 479–83) und beschränkt sich da hauptsächlich auf Überlegungen zu Landbesitz und Ehebündnissen. Tatsächlich hätte ich selbst

mich in seiner Darstellung nicht annähernd ausreichend ausgekannt, um irgendeine relevante Aussage darin zu erkennen, wenn ich nicht die entsprechenden Quellen wesentlich besser kennen würde als nur aus der Literatur, die Gosden als Beispiele zitiert. Als Konsequenz dieser Kürze geht selbst die in einer umfangreicheren Darstellung wesentlich auffälligere Ansammlung von Selbstähnlichkeiten verloren (siehe dazu im Vergleich BIRKHAN 1997: 986–1049, sowie weitere Hinweise verstreut über seinen restlichen Text – der Unterschied zu Gosdens Darstellung ist ganz drastisch erkennbar, wo sich bei Birkhan ganz klar eine große Anzahl von Selbstähnlichkeiten zeigt, wirken bei Gosden die von ihm gewählten Systemparameter weitgehend willkürlich gesetzt). Daß dabei keine verständliche Erläuterung eines funktionierenden sozialen Systems und daraus ableitbarer Konsequenzen möglich ist, ist einsichtig. Tatsächlich geht es Gosden aber auch weniger um die irischen Quellen und mögliche Zusammenhänge oder Selbstähnlichkeiten, die zwischen der darin beschriebenen Gesellschaft und altkeltischen Verhältnissen bestanden haben oder nicht (obwohl ihm natürlich linguistische Argumente sehr gelegen kommen, die solche langen Traditionen nahelegen), sondern sie bieten für ihn ein Beispiel für ein von ihm dem von FRANKENSTEIN – ROWLANDS (1978) entwickelten Prestigegütermodell als „Gegenpol“ gegenübergestelltes Modell, das auf Hierarchie als Resultat von Kontrolle lokaler Produktionsmittel aufbaut. Ob nun dieses Modell besser oder schlechter geeignet ist, um die Entwicklung von Machtunterschieden und Hierarchien in der europäischen Eisenzeit zu erklären, sei dahingestellt, diese Konzentration auf einen bestimmten Aspekt des sozialen Systems macht die Erklärungen, die Gosden anzubieten vermag, weitgehend monokausal und damit beschränkt.

Insgesamt denke ich, daß sich Gosden mit diesem Modell insofern auf den richtigen Weg gewagt hat, als er versucht hat, anhand sowohl althistorischer als auch frühmittelalterlicher irischer Quellen und sogar teilweise indogermanischer Parallelen einen Einblick in eisenzeitliche europäische Strukturen zu gewinnen, jedoch diesen Weg weder konsequent noch ausführlich genug beschritten hat, um zu ausreichend detaillierten Erklärungen zu gelangen. Damit greifen seine Erklärungen, auch im Fall des speziellen Beispiels, das er bringt und das dazu noch unglücklich (weil weitgehend ohne die Möglichkeit, tatsächlich eine Aussage erhalten zu können) gewählt ist, zu kurz.

3.3.14. Abschließende Bemerkungen

Die Kritik, die ich hier formuliert habe, könnte den Eindruck erwecken, daß ich von allen bisher vorgeschlagenen Sozialmodellen wenig bis gar nichts halte. Allerdings ist, zumindest zum Großteil, das genaue Gegenteil der Fall. Ich denke, daß die meisten Modelle, die bisher entwickelt wurden, nicht nur sehr wichtig sind, sondern tatsächlich auch ganz essentielle Aspekte altkeltischer Sozialstrukturen beobachtet und dargestellt haben. Anders gesagt, fast alle bisherigen altkeltischen Sozialmodelle haben in gewisser Weise recht.

Worin ich in meiner Ansicht von den bisherigen Modellen abweiche, ist einerseits, daß ich auch jene Modelle, die einander auszuschließen scheinen oder als sich gegenseitig ausschließend verstanden werden, nicht unbedingt derartig sehe, sondern in vielen Bereichen der Ansicht bin, daß die beobachteten Phänomene, die zu diesen Modellen geführt haben, entweder das Resultat einer Betrachtung desselben Aspekt aus unterschiedlichen Blickwinkeln oder in unterschiedlichen Maßstäben ist (wie sich zum Beispiel neoevolutionistische und kulturhistorische Modelle ja keineswegs gegenseitig ausschließen, sondern einander in vielen Belangen ergänzen, obwohl diese Modelle oft als einander entgegengesetzt verstanden werden) oder unterschiedliche Resultate aus der speziellen Entwicklung derselben grundlegenden Systemeigenschaften im Sinn einer finalen Ambivalenz sind.

Andererseits bin ich der Ansicht, daß den meisten bisher vorgestellten Modellen der holistische Charakter fehlt, der zur Erklärung der beobachtbaren, weitverbreiteten Selbstähnlichkeiten einerseits

in den materiellen Kulturen der europäischen Eisenzeit, andererseits zwischen antiken historischen Nachrichten und frühmittelalterlichen inselkeltischen Textquellen notwendige Voraussetzung ist. Darüber hinaus beschränken sich bisherige Modelle zum überwiegenden Teil in ihren Erklärungen jeweils auf gewisse Ausschnitte des Sozialsystems wie z.B. das soziopolitische System unter weitgehender Vernachlässigung anderer Bereiche des menschlichen sozialen Zusammenlebens.

Schließlich gehe ich mit den meisten bisherigen Modellen insofern nicht konform, als sie inselkeltische Quellen entweder a priori ausschließen oder diese nur in unsystematischer, weitgehend willkürlicher oder rein beschreibender Weise berücksichtigen.

Insgesamt bedeutet das, daß vieles, was in meinem in Folge vorzustellenden Modell auftaucht, bekannt erscheinen wird, was insofern nicht überraschen sollte, weil es auch so ist. Ich verstehe es hier nicht als meine Aufgabe, etwas völlig Neues zu entwickeln, vielmehr erscheint es mir wichtiger, vieles dessen, was an guten und interessanten Beobachtungen und Erklärungen bereits gesammelt wurde, in sinnvoller Weise zu verbinden zu versuchen – und auf diese Weise Selbstähnlichkeiten erklären zu können, die nicht nur mir auffällig erschienen sind.

Viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine accepterunt, tantas ex suis bonis aestimatione facta cum dotibus communicant. Huius omnis pecuniae coniunctim ratio habetur fructusque servantur; uter eorum vita superaverit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 19.1–2)

4. Die Grundlagen altkeltischer Sozialstrukturen

Ab hier soll nun ein neues, holistisches Modell altkeltischer Sozialstrukturen vorgestellt werden, ein Modell, das versucht, Elemente darzustellen, die im kulturellen Kontinuum der zentral- und westeuropäischen Eisenzeit, aber auch in den Osten bis in den zentralanatolischen Raum hinein zur Entstehung von Selbstähnlichkeiten im sozialen Aufbau „keltischer" Gesellschaften geführt haben. Solche beobachtbaren Ähnlichkeiten sind jedoch weder als charakteristisch in dem Sinn, daß sie in selbstähnlicher Form nur bei keltischen Bevölkerungen (im Sinne des Wiener Ansatzes der kulturwissenschaftlichen Keltologie) auftreten, noch als genetisch im Sinne einer Entstehung aus der gleichen Wurzel, entlang eines entwicklungsgeschichtlichen Stammbaums, zu verstehen. Vielmehr sind sie das Resultat aus der Interaktion und damit der Koevolution von sich selbst und ihre kulturellen und damit auch gesellschaftlichen Vorstellungen reproduzierenden Individuen und Gesellschaften, die sich damit gegenseitig seit nicht genauer bestimmbarer Zeit, jedoch zumindest seit der „Indogermanisierung" Europas (wann auch immer diese jetzt stattgefunden haben mag, siehe dazu die unterschiedlichen Ansichten in MALLORY 1989; RENFREW 1987; es ist jedenfalls klar, daß das deutlich vor dem Zeitpunkt war, ab dem man sinnvoll von „Kelten" sprechen kann), in größerem oder geringerem Ausmaß beeinflußt haben. In diesem Sinn sind alle diese Entwicklungen lokal und nicht durch äußere Einflüsse determiniert, aber eben dennoch auch nicht unabhängig von ihrer Umgebung und damit nicht lokal vollkommen und fundamental grundverschieden.

Wenn man ein System betrachten möchte, das nicht von oben herab hierarchisch auf eine beliebige Menge von Teilen aufgesetzt ist, sondern das sich von der Basis aus durch individuelle Interaktion mit anderen Individuen und Systemen von Individuen stetig neu konstituiert (in diesem Sinn aus der Praxis im Sinne von BOURDIEU 1977 entsteht), so sollte man am Anfang anfangen. Damit ist jedoch nicht der Anfang der Systementwicklung in einer chronologischen Sichtweise gemeint (also nicht beim „ersten Kelten", der durch seine Interaktion mit wem auch immer das erste „altkeltische Sozialsystem" konstituiert hat), denn individuelle Interaktionssysteme bestehen bereits seit „Anbeginn der Zeit" (in dem Sinn, daß jedes menschliche Individuum bereits seit der „Menschwerdung" der „Menschheit" in solche Systeme eingebunden ist, die sich entwickeln, rekonfigurieren, verändern etc., wodurch ein „chronologischer Beginn", der Anfang einer „Entwicklung" eines Systems im kulturellen Kontinuum als solcher niemals faßbar werden kann, einfach weil es diesen Punkt nicht gibt, sondern er bestenfalls ein klassifikatorisches Konzept von uns als Beobachter sein kann, wodurch er jedoch willkürlich wird), sondern was mit diesem Anfang gemeint ist, ist der Anfang aller sozialen Interaktion, nämlich die Interaktion zwischen Individuen in ihrer „natürlichen Umwelt", und zwar vom Beginn des individuellen Lebens einer Person an (LEVINE – NORMAN 2001), durch ihr individuelles Leben hindurch bis hin zu ihrem individuellen Ausscheiden aus der Gesellschaft durch ihren Tod. Dabei ändert sich natürlich der Bezugsrahmen, in dem diese Beziehungen stattfinden, ständig, doch gibt es probabilistische Häufungen bestimmter Formen von Bezugsrahmen, die wir hier betrachten wollen.

4.1. Beziehungen im unmittelbaren Lebensumfeld

Am Anfang seines Lebens baut jeder Mensch primär und unmittelbar Beziehungen zu seinem unmittelbaren Lebensumfeld auf und interagiert den Großteil seines Lebens hauptsächlich mit Menschen in diesem unmittelbaren Lebensumfeld. Als primäres Lebensumfeld ist dabei hauptsächlich der Bereich zu sehen, in dem ein bestimmter Mensch sich üblicherweise bewegt, und kann im weitesten Sinn mit der Gruppe von Menschen, die sich zur selben Zeit nahe am selben Ort wie dieser bestimmte Mensch befindet, gleichgesetzt werden. Dabei gibt es natürlich verschiedene Abstufungen, die unterschiedliche durchschnittliche Wahrscheinlichkeiten bewirken, wie lange sich solche anderen Menschen tatsächlich wie nahe an einem beliebigen bestimmten Menschen befinden und die so die Umwelt, mit der dieser bestimmte Mensch interagiert, unterschiedlich gestalten.

4.1.1. Wohneinheit (**trebā*)

Ohne auf nähere Details eingehen zu wollen, wie dieses genau beschaffen ist, kann man davon ausgehen, daß das unmittelbarste und direkteste derartige Interaktionsfeld hier insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Individuums der Bereich ist, der den tatsächlichen Wohnort darstellt (im Sinne einer „Wohnung“, wie die, in die jeder Mensch üblicherweise – wenn auch nicht unbedingt immer, so doch, probabilistisch sprechend, statistisch ziemlich wahrscheinlich – des Abends zum Schlafen zurückkehrt). Ebenfalls ohne auf nähere Details eingehen zu wollen, kann man auch davon ausgehen, daß dies in der europäischen Eisenzeit und auch im frühmittelalterlichen Irland und Wales zum überwiegenden Teil eine Einheit (im Sinn eines kognitiven/sozialen Konstrukts, nicht einer unteilbaren und monolithischen, real gegebenen Einheit im Sinn eines Atoms) ist, die man als einzelne Siedlungseinheit beobachten kann.

Im archäologischen Befund zeigen sich solche Strukturen in natürlich oder künstlich abgeschlossenen Hofarealen wie im Fall von kleinen Siedlungen/Einzelhöfen oder auch von durch Zaun-/Palisadenanlagen eingegrenzten Bereichen wie im Fall von *Herrenhöfen* und „Hofeinheiten“ in spätlatènezeitlichen Oppida (Beispiele für solche Einheiten bzw. Besiedlungsstrukturen, die eine solche Interpretation nahelegen, finden sich zahlreich, wie in AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991; ČIŽMÁŘ 1996; CUNLIFFE 1997; EDWARDS 1990; HASELGROVE 2001; JANSOVÁ 1988; KARL 1996; KRISTIANSEN 1998; MEDUNA 1980; O'SULLIVAN 1998; RAFTERY 1994; RAMSL 1998; RIECKHOFF – BIEL 2001; SCHOTTEN 1986; 1996; STOUT 1997; WALDHAUSER 1993; die Liste ließe sich nahezu beliebig fortsetzen). Natürlich sind solche „Hofareale“ nicht immer so klar abgegrenzt wie im Fall von *Herrenhöfen* oder den Gehöften in spätlatènezeitlichen Oppida, und es sind solche „abgeschlossenen“ Wohnareale nicht in allen Zeit-Räumen des eisenzeitlichen West- und Zentraleuropa zu fassen, doch selbst wo sie nicht direkt zu fassen sind, sind sie oft indirekt zu erschließen. Selbst unter der Voraussetzung, daß sie in manchen Zeit-Räumen überhaupt nicht zu erschließen sind und daher nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie in diesen Bereichen gegeben waren, so zeigt doch ein Blick auf die archäologische Befundlage im weiteren Rahmen des europäischen Raumes, daß solche Strukturen klar und eindeutig in der überwiegenden Mehrzahl aller faßbaren Zeit-Räume gegeben sind.

Hinweise auf solche Hofareale finden wir auch in der antiken Literatur. So schreibt zum Beispiel Caesar über den Auszug der Helvetier aus ihrem Land

Ubi iam se ad eam rem paratos esse arbitrati sunt, oppida sua omnia numero ad duodecim, vicos ad quadringentos, reliquia privata aedificia incendunt…

Als sie glaubten, sie seien ausreichend dafür gerüstet, zündeten sie alle Oppida, etwa zwölf, die Dörfer, etwa 400 und die übrigen einzelstehenden Gehöfte an,…

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 5.2–3)

Zumindest die (*privata*) *aedificia*, von denen Caesar hier und an anderen Orten (b.G. II, 7.3; III, 29.3; IV, 4.2–3, 19.1, 35.3, 38.3; V, 12.3, VI, 6.1, 30.3, 43.2; VII, 14.4–5, 17.3, 64.3) in seiner Beschreibung des gallischen Krieges spricht, stellen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit derartige Wohneinheiten dar, inwieweit das nicht vielleicht sogar auf die *vici*, die „Dörfer", zutrifft, sei dahingestellt.

Der Einfachheit halber können wir einer solchen Siedlungseinheit auch einen keltischen Namen geben, nämlich **trebā* „Hof, Dorf, Siedlung" (vgl. *treb-* „habitation" bei DELAMARRE 2003: 301, **trĕbŏ-s* bei HOLDER 1904: 1908–9). Kognate Termini dazu sind air. *treb* (siehe dazu auch KELLY 1995: 655), aky. *treb*, mky. *tref* (siehe dazu auch JENKINS 1990: 387; CHARLES-EDWARDS 1993: 571) und korn. *tre*, abret. *treb*, mbret. *treff*. Auch germ. **þorpa-*, got. *þaúrp* „Ackerland", an. *þorp* „kleines Gehöft", ae. *þorp* „Dorf" und ahd. *dorf* „Dorf" ist damit verwandt (HOLDER 1904: 1909), ebenso wie lat. *tribus*, „Siedlungsgemeinschaft, Abstammungsgemeinschaft" (BENVENISTE 1969: 293–319). Eine bekannte altkeltische Ableitung davon ist *Contrebia* (= **kon-treb-i̯ā*), „gemeinsame Wohnung, habitaculum, vicus, oppidum" (HOLDER 1896: 1109–1111), bezeugt bei Livius (40, 33.1–4) und bei anderen antiken Autoren als Ortsname in Spanien; andere Ableitungen finden sich in „politischen" Einheiten wie aky. *cantref* und air. *cét treb* „hundert Siedlungen" (CHARLES-EDWARDS 1993: 562) < urkelt. **kantotrebā* oder dem Volksnamen der *Atrebates* (= urkelt. **ad-treb-ati-* „Anwohner"; vgl. auch air. *ad·treba* „to inhabit, dwell"). Der Terminus **trebā* scheint also eine weitverbreitete Selbstähnlichkeit darzustellen, die für uns als Begriff für eine einzelne Wohneinheit, von der sich auch mehrere an einem Platz häufen können, sehr geeignet erscheint.

Aber was sagt uns das über Sozialstrukturen? Zugegeben, noch nicht viel, aber das ist auch nicht der Punkt. Was es tut ist, daß es ein Umfeld schafft, in dem sich verstärkt Beziehungen und Interaktionen aufbauen können – insbesondere auf allein stehenden Flachlandsiedlungen, die im weitesten Sinn als Einzelhof bezeichnt werden können, ist auch, im Gegensatz zu dörflichen oder noch größeren Siedlungen klar, daß ein beliebiger Mensch, um dieses Beziehungsumfeld zu verlassen, erst einmal wenigstens einige hundert Meter gehen muß. Wir haben damit den Anfang, den wir brauchen.

Nun weiß man aus jenen Befunden, bei denen es möglich ist, solche Wohnorte mit einem Gräberfeld in Verbindung zu bringen (wieder sind diese nicht in allen Zeit-Räumen gegeben, doch ausreichend verteilt, um eine allgemeine Aussage zu erlauben) oder zumindest Vermutungen über die Bestattungsgemeinschaft anzustellen, daß solche Wohngemeinschaften offenbar nicht aus lauter „gleichen" Menschen bestanden, sondern es zeigen sich in zu solchen Wohngemeinschaften zugehörigen Bestattungsplätzen Unterschiede im Reichtum der Grabausstattungen sowie generell im Aufwand, der in Bezug auf die Bestattung eines einzelnen Individuums betrieben wurde (z.B. BURMEISTER 2000: 149–55, 209–10; EGGERT 2001: 333–4; WALDHAUSER 1993: 396–99), selbiges gilt selbstverständlich auch in Fällen, wo möglicherweise mehrere Siedlungsgemeinschaften an einem Ort bestatteten, wo in ähnlicher Weise „Ungleichheiten", die nicht durch die Herkunft aus einer bestimmten Siedlungseinheit erklärt werden können, anzutreffen sind. Selbst aus Siedlungsbefunden lassen sich solche Unterschiede eventuell ableiten, so zum Beispiel aus verschiedenen Gebäuden, die als Wohngebäude gedient haben könnten (bei aller Schwierigkeit, solche Befunde zu interpretieren), wie zum Beispiel einerseits Oberflächenbauten, andererseits eingetiefte Hausobjekte, die jeweils über

Feuerstellen verfügten und daher potentiell beheizbar waren, innerhalb derselben Siedlung (z.B. PROCHASKA 1998), was auf unterschiedliche „Wohnqualitäten“ für unterschiedliche Einwohner eines solchen Hofes deuten könnte. Auch hin und wieder anzutreffende Hinweise auf persönliche Unfreiheit wie Sklavenketten, wie sie beispielsweise aus dem Fund von Llyn Cerrig Bach in Anglesey (FOX 1946) bekannt sind, legen die Vermutung nahe, daß solche Sklaven nicht nur für den Import in die mediterrane Welt bereitgestellt, sondern doch auch vor Ort im Rest Europas „verwendet“ wurden. Auch in der Situlenkunst zeigen sich relativ eindeutig soziale Unterschiede. „Dienerinnen und Diener“, wie sie teilweise auf diesen Darstellungen zu sehen sein könnten, aber auch Musiker und dergleichen mehr könnten möglicherweise ebenfalls in derselben Wohneinheit angesiedelt gewesen sein, in der auch die Menschen wohnten, die auf den Situlen als jene Menschen erscheinen, die bedient werden (siehe z.B. FREY 1962; FREY – LUCKE 1962; EIBNER 2003).

Ähnliche soziale Unterschiede innerhalb desselben Haushalts zeigen sich natürlich auch in der antiken Literatur. So schreibt zum Beispiel Caesar

... Omnia quaequae vivis cordi fuisse arbitrantur in ignem inferunt, etiam animalia, ac paulo supra hanc memoriam servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, iustis funeribus confectis una cremabantur.

...Alles, was dem Toten vermutlich lieb war, werfen sie auf den Scheiterhaufen, auch Tiere und bis vor kurzem noch Sklaven und Klienten, von denen feststand, dass der Tote sie geliebt hatte. Nach den feierlichen Bestattungsriten werden sie zusammen mit dem Verstorbenen verbrannt.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 19.4)

Zumindest die Sklaven, so können wir annehmen, werden wohl wenigstens zum Teil im selben Haushalt wie die erwähnten Verstorbenen gewohnt haben.

Athenaios berichtet uns über „keltische“ Gewohnheiten bezüglich des Essens in Gemeinschaft:

ὅταν δὲ πλείονες συνδειπνῶσι, κάθηνται μὲν ἐν κύκλῳ, μέσος δὲ ὁ κράτιστος ὡς ἂν κορυφαῖος χοροῦ, διαφέρων τῶν ἄλλων ἢ κατὰ τὴν πολεμικὴν εὐχέρειαν ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ πλοῦτον. ὁ δ᾽ ὑποδεχόμενος παρ᾽ αὐτόν, ἐφεξῆς δ᾽ ἑκατέρωθε κατ᾽ ἀξίαν ἧς ἔχουσιν ὑπεροχῆς. καὶ οἱ μὲν τοὺς θυρεοὺς ὁπλοφοροῦντες ἐκ τῶν ὀπίσω παρεστᾶσιν, οἱ δὲ δορυφόροι κατὰ τὴν ἀντικρὺ καθήμενοι κύκλῳ καθάπερ οἱ δεσπόται συνευωχοῦνται. τὸ δὲ ποτὸν οἱ διακονοῦντες ἐν ἀγγείοις περιφέρουσιν ἐοικόσι μὲν ἀμβίκοις, ἢ κεραμέοις ἢ ἀργυροῖς.

Essen einige von ihnen gemeinsam, so sitzen sie im Kreis, aber der Vornehmste unter ihnen, der die anderen an Kriegsgeschick, Familienverbindungen oder Reichtum übertrifft, sitzt wie der Leiter eines Chors in der Mitte. Neben ihm sitzt der Gastgeber, und danach auf beiden Seiten die anderem gemäß ihrer Rangordnung. Waffenträger, die große Schilde tragen, stehen nahe hinter ihnen, während ihre Leibwächter, die in einem Kreis ihnen gegenüber sitzen, wie ihre Herren am Fest teilnehmen. Die Diener servieren das Getränk in Gefäßen, die unseren Bechern ähneln, aus tönernen oder aus silbernen.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (ATHEN. IV, 152)

Sowohl die in dieser Stelle erwähnten Waffenträger als auch die Leibwächter könnten durchaus im selben Haushalt wie ihre Herrn gelebt haben, ebenso wie auch davon auszugehen ist, daß die Diener, die Getränke (und Speisen) servieren, zum Haushalt des Gastgebers gehört haben.

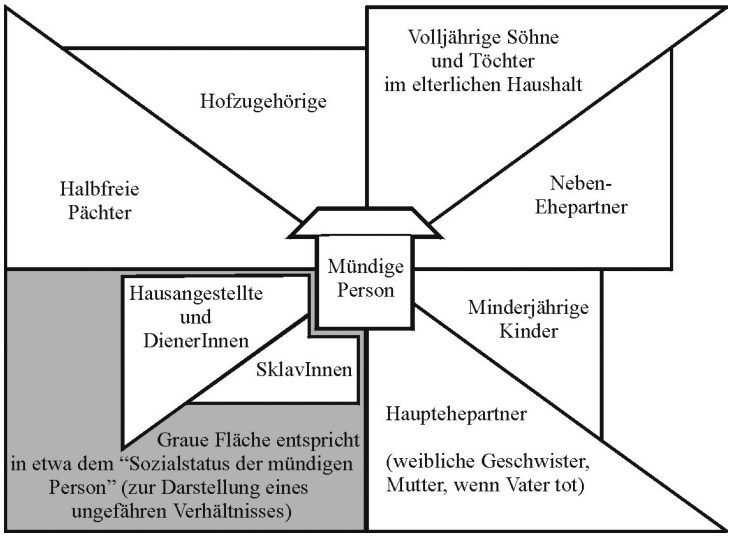

Abb. 2. Personen in einer ***trebā*** *und ihre unterschiedliche Stellung.*

Belege wie diese zeigen (die Liste ließe sich natürlich ebenfalls erweitern), daß man auch anhand der historischen Nachrichten davon ausgehen muß, daß sich im Bereich einer solchen **trebā* durchaus unterschiedlichen Personen aufhielten. Dies ist also etwa das Umfeld, das man im hauptsächlichen Interaktionsraum einer Person (zumindest in ihrer Kindheit) vorfindet.

Betrachtet man nun die frühmittelalterlichen irischen und walisischen Quellen, und vergleicht die in diesen in Bezug auf einen solchen Haushalt zu findenden Strukturen mit anderen frühen europäischen Gesellschaften und deren Modellen zur Gestaltung dieses Haushaltes, so zeigen sich auffällige Ähnlichkeiten zu eisenzeitlichen Haushalten. Diese sollen nun etwas genauer betrachtet werden, um eine Vorstellung zum Aufbau der möglichen Beziehungen in einem solchen und die innerhalb eines solchen gegebenen hierarchischen und heterarchischen Strukturen zu erhalten.

4.1.1.1. Der Hausherr (**kᵘennom*)

Sofern sich archäologische Analysen zu altkeltischen Sozialstrukturen mit der Thematik der sozialen Organisation innerhalb solcher kleinen Wohneinheiten beschäftigen, tun sie das großteils implizit, wie zum Beispiel BURMEISTER (2000: 199–207), wenn er von dem „alten Fürsten“ schreibt oder die gesellschaftliche Gliederung mit der „homerischen Gerontokratie“ vergleicht, oder auch EGGERT (2001: 331–8), wenn er festhält, daß späthallstattzeitliche Großgrabhügel die Leistungen einer relativ kleinen Personengruppe gewesen sein könnten, was KRAUßE (1999) veranlaßt hat, von „Dorfältesten“ zu sprechen. Natürlich war es weder die Absicht Burmeisters noch Eggerts, sich zu der sozialen Gliederung innerhalb solcher kleinen Wohneinheiten zu äußern, und sie haben daher den Bezug nicht explizit hergestellt, doch kann man wohl annehmen, daß sowohl Burmeisters alter Fürst als auch Eggerts Dorfältester im Leben eine gehobene Stellung innerhalb ihrer Wohneinheit hatten. Natürlich fehlen diesen Ergebnissen jegliche Details, welcher Art diese gehobene Stellung war.

Etwas spezifischer äußert sich WALDHAUSER (1993: 396–9), der, aufbauend auf GOSDENS (1985: 479–83) Darstellung des irischen Sozialsystems, darüber nachdenkt, ob es sich nicht bei der Bevölkerung einer Siedlung wie Radovesice um eine *derbfine* und bei den in den durch Schwertbeigabe hervorgehobenen Waffengräbern um den jeweiligen Anführer einer solchen Gruppe, den *cenn fine*,

handeln könnte (zu beiden Begriffen und ihrer Bedeutung für das soziale System siehe auch noch weiter unten auf dieser Seite sowie 132ff. und 135ff.).

Ohne hier auf genauere Details eingehen zu wollen, kann man also weitgehend davon ausgehen, daß es in einer solchen Wohneinheit eine hervorgehobene Person gegeben haben dürfte, die man als „Hausherr" bezeichnen könnte (und ich bezeichne sie bewußt als Hausherren, weil es anscheinend vorzugsweise Personen männlichen Geschlechts waren, die diese Stellung innehatten – obwohl es unter besonderen Umständen zu einer Umkehrung des Geschlechterverhältnisses zwischen Hausherrn und Hausfrau kommen konnte, siehe dazu aber später Seite 109ff.).

Sowohl im irischen als auch im walisischen Recht wird davon ausgegangen, daß der Hausherr üblicherweise der Besitzer (aber nicht notwendigerweise der Eigentümer!) des Landes und des darauf befindlichen Hofes ist, den er durch Erbschaft oder Kauf (bzw. Pacht) erworben hat. Im irischen Recht wird diese Person als *cenn* „Haupt, Kopf, Chef" (KELLY 1988: 306; aus urkelt. **k^{u}ennom*, siehe dazu auch gall. *penno-*, akorn. *pen*, abret. *penn*, akym. *penn*, VENDRYES 1987: C 66; HOLDER 1904: 966; DELAMARRE 2003: 249) vom *macc béoathar* „Sohn eines lebenden Vaters" (KELLY 1988: 317) unterschieden, ist dabei aber nicht unbedingt mit dem *cenn fine* gleichzusetzen (CHARLES-EDWARDS 1993: 38–9). Jeder Mann, dessen sämtlichen direkten Vorfahren in männlicher Stammlinie bereits verstorben sind, ist ein solches „Haupt", nämlich das Haupt „seines" Besitzes und der in „seinem" Haushalt (sofern er einen hat) lebenden Personen, nicht jedoch auch notwendigerweise das Oberhaupt seiner weiteren Abstammungsgruppe (die genannte *fine*, siehe auch dazu weiter unten). Dies entspricht grob dem, was in den walisischen Texten die Rolle des *tad* „Vater" (CHARLES-EDWARDS 1993: 570) in einem *gwely* (wörtlich „Bett" aber im übertragenen Sinn auch eine Kernfamilie in modernem Sinn, sowie deren Besitzungen, und in weiterer Folge auch auf einen ganzen Zweig einer größeren Familiengruppe und deren Land angewandt, CHARLES-EDWARDS 1993: 255) wäre. Auf die Rolle der Familienstruktur wird noch später (unter 4.2.) eingegangen, hier erscheint zuerst einmal nur wichtig, daß der Hausherr in der Wohneinheit, in der **trebā*, mit dem Besitzer derselben gleichzusetzen ist. Jeder, der innerhalb dieser **trebā* lebt, befindet sich in sozialer Abhängigkeit von diesem Hausherrn, in ganz vergleichbarer Weise, in der sich die Angehörigen einer römischen *familia* (dem „Haushalt" im weiteren Sinn, siehe BRADLEY 1991: 3–11) in der *domenica potestas* (der Gewalt gegenüber Sklaven), der *patria potestas* (gegenüber Kindern) oder der *manus* (gegenüber der Ehefrau, EBEL – THIELMANN 1998: 43) des *pater familias* befinden (EBEL – THIELMANN 1998: 43–4; JOHNSTON 1999: 30–52). Ebenfalls ganz ähnliche Strukturen finden sich im griechischen *δόμος* („Haus", BENVENISTE 1969: 293–301) und in der germanischen **sebjō* „Sippe" (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–6).

Hinweise auf diese „väterliche Gewalt" zeigen sich zum Beispiel auch bei Caesar, primär natürlich in der ohnehin bekannten und oft zitierten Passage in seinem Gallierexkurs:

Viri in uxores sicuti in liberos vitae necisque habent potestam, et cum pater familiae inlustriore loco natus decessit, eius propinqui conveniunt, et de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent, et si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt.

Die Männer haben gegen ihre Ehefrauen wie gegen ihre Kinder Gewalt über Leben und Tod. und wenn ein Familienvater vornehmen Standes gestorben ist, kommen seine Verwandten zusammen und unterwerfen, wenn etwas bei dem Tod verdächtig erscheint, die Frauen wie Sklaven peinlicher Befragung und töten sie, wenn etwas nachgewiesen wird, unter

Folter und grausamer Marterung durch Verbrennung.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 19.3)

Hier benutzt Caesar auch dezidiert die Termini *pater familiae* und die zugehörige (*patria*) *potestas*, die väterliche Gewalt. Natürlich könnte diese Stelle theoretisch auch nichts anderes als eine Übertragung römischer Verhältnisse auf die beschriebenen „Fremden" darstellen, um den römischen Lesern Caesars den Eindruck zu vermitteln, daß bei aller Andersartigkeit der Gallier diese doch zumindest in gewisser Weise der eigenen Kultur ähnlich wären. Gleichermaßen gilt dies auch für die bei Tacitus (Germ. 18–20, 25) vorgestellte Rolle der Väter in „germanischen" Familien, doch sehe ich hier keinen spezifischen Grund gegeben, eine solche Übertragung anzunehmen, wenn man nicht a priori von einer grundlegenden Verschiedenheit der Familienstrukturen bei Galliern, „Germanen" und Römern ausgehen möchte.

Darüber hinaus finden sich in Caesars Bericht selbst weitere Hinweise auf eine solche *patria potestas*: Einerseits wird, wenn in Caesars Text vom Vater einer beliebigen handelnden Person die Rede ist, immer klar deutlich, daß dieser Vater bereits tot ist, während andere, zweifellos ältere männliche Verwandte durchaus noch leben können (am deutlichsten bei *Vercingetorix* in b.G. VII, 4.1–2, wo ganz eindeutig der tote Vater des *Vercingetorix*, aber auch sein noch lebender Onkel *Gobannitio* erwähnt werden, ähnliche indirekte Belege finden sich aber auch an vielen anderen Stellen). Andererseits deutet auch die an einigen Stellen erwähnte Heiratspolitik gallischer Anführer auf eine solche *potestas* hin: So verheiratet *Orgetorix* eine seiner Töchter mit *Dumnorix* (b.G. I, 3.5), und der norische König *Voccio* hatte *Ariovist* eine seiner Schwestern nach Gallien geschickt, die dieser dort geheiratet hatte (b.G. I, 53.4). Besonders aufschlußreich in diesem Zusammenhang erscheint auch die Stelle, wo auf die Heiratsverbindungen, die *Dumnorix* geknüpft hatte, eingegangen wird:

...Neque solum domi, sed etiam apud finitimas civitates largiter posse, atque huius potentiae cause matrem in Biturigibus homini illic nobilissimo ac potentissimo conlocasse, ipsum ex Helvetiis uxorum habere, sororem ex matre et propinquas suas nuptum in alias civitates conlocasse.

...Und nicht nur daheim, sondern auch bei angrenzenden Staaten sei sein Einfluss gross, um seiner Macht willen habe er seine Mutter dem vornehmsten und mächtigsten Mann der Biturigen (als Ehefrau) gegeben, während er selbst eine helvetische Ehefrau habe, und seine Schwester mütterlicherseits und seine Verwandten (Frauen) in andere Staaten zur Ehe gegeben hatte.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 18.6–7)

Eine solche Heiratspolitik kann natürlich als rein politisches Epiphänomen gesehen werden, einfach weil es politisch nicht ungünstig ist, derartige Ehebündnisse einzugehen, doch sind sie selbst in einem solchen „staatspolitischen" Kontext nur schwer ohne die Annahme eines gewissen Minimums an „väterlicher" Gewalt des *Dumnorix* über die unverheirateten weiblichen Personen in seiner Verwandtschaft, und dies beinhaltet seine eigene Mutter, erklärbar (und natürlich auch der anderen oben erwähnten sozialen Akteure über ihre jeweiligen Verwandten).

Tatsächlich behandeln die vorhandenen antiken Quellen natürlich hauptsächlich bis ausschließlich die Akteure in der Hochpolitik, doch eine entsprechende Struktur einer „väterlichen" Gewalt, die sich bei diesen Akteuren zeigt, kann kaum als Spezialphänomen der sozialen Oberschicht, die nicht in einen entsprechenden gesellschaftlichen Kontext eingebunden ist, angesehen werden. Viel wahr-

scheinlicher erscheint, daß diese Möglichkeit aus einer gesamtgesellschaftlichen Strukturierung, in der jeder „Hausherr“ eine entsprechende Gewalt über die Mitglieder seines Haushalts ausübt, also von der Basis aufwärts, erklärbar ist. Der Gesamtkontext weist hier also auf eine dem römischen Haushalt durchaus entsprechende Struktur, mit einem Hausherrn mit „väterlicher Gewalt“, zumindest in gallischen Familien, hin.

Die Rolle des Hausherrn wird insofern auch in anderen Kontexten wichtig bleiben, weil ein Individuum, das diese Funktion erfüllt, gleichzeitig den „Prototyp“ dessen darstellt, was ich in weiterer Folge als rechtlich und sozial vollständig mündige Person, oder kurz einfach nur *mündige Person* bezeichnen werde (obwohl Pächter nur teilmündig sind, also nur der Landeigentümer im Gegensatz zum Landbesitzer eine voll mündige Person ist, siehe dazu weiter unten Seite 401ff.). Dabei soll dieser Terminus ‚*mündige Person*’ so verstanden werden, daß eine solches Individuum nicht automatisch (im Sinne von ohne eigenes Zutun durch eigene Entscheidung oder zumindest passive Akzeptanz gegebener sozialer oder soziopolitischer Verhältnisse) der „Gewalt“ einer anderen Person unterworfen ist, also als sozialer Akteur im Prinzip selbstständig (wenn auch nicht uneingeschränkt und nicht unbedingt unabhängig) handlungsfähig ist. Kurz gesagt, eine mündige Person verfügt über theoretische rechtliche und soziale Handlungsfreiheit. Ich benutze hier den Terminus ‚*Mündigkeit*’ und nicht den oft im selben Zusammenhang benutzten Begriff ‚*Freiheit*’, weil der letztere Begriff meiner Meinung nach mit gewissen Konnotationen belegt ist, die das Konzept weniger genau ausdrücken als ersterer und noch dazu zu konstanter Vermischung mit anderen Bedeutungen des Begriffs „Freiheit“ führen (nämlich die sich daraus automatisch ergebende Implikation, daß alle anderen Personen unfrei im Sinne einer persönlichen Unfreiheit, Sklaverei, etc. stehen, was so aber keineswegs stimmt). Eine Person kann im Prinzip frei, jedoch gleichzeitig unmündig sein (z.B. Kinder), kann aber auch im Prinzip mündig, aber gleichzeitig unfrei sein (so z.B. eine Geisel, die rechtlich und sozial theoretisch völlig unabhängig sein kann, jedoch durch Gewaltandrohung oder auch freiwillig in ein Verhältnis der Unfreiheit gelangt sein kann).

Wie ich bereits an anderem Ort kurz ausgeführt habe, ist die Rolle des Hausherrn mit verschiedenen Voraussetzungen, Rechten und Pflichten verbunden (KARL 2002c). Die im Zusammenhang mit der Siedlungsgemeinschaft, der **trebā*, wesentliche Voraussetzung ist, wie bereits erwähnt, der Landbesitz (KELLY 1988: 1–38; CHARLES-EDWARDS 1993: 71–3), was sich äquivalent auch in den frühen germanischen Rechten zeigt (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–6; KROESCHELL 1968). Am deutlichsten geht das wohl aus dem irischen Rechtstext *Uraicecht Becc* hervor, in dem erläutert wird:

Saer i suighiudh ndair … fer renas for a thir … no a deis … a corp i fognadh … Daer i suidi suir cetamus … fear crenes tir … no dliged … no suiri dia dan … no dia trebhadh … dia tallaind … tidnaic dia do … is de atha ferr fer a cinudh.

’the free in the seat of the unfree', the man who sells his land, or his authority, or his body in service. ‘the unfree in the seat of the free', the man who buys land or rights or franchise by his art or by his husbandry or by his talent that god gives him. hence there is [a saying], ‘a man is better than his birth'.

Uraicecht Becc (MACNEILL 1923: 273)

Hier zeigt sich deutlich, daß „Freiheit“ im rechtlichen und sozialen Kontext, also rechtliche und soziale Mündigkeit in dem von mir oben definierten Sinn an den Besitz von Land gebunden ist (es gibt dazu natürlich „Ausnahmen“, auf die aber erst später eingegangen werden wird).

Für den archäologischen Kontext erscheint in diesem Zusammenhang jedoch besonders interessant, daß die mündige Person nicht nur gegenüber den eigenen Angehörigen die „väterliche Gewalt“

ausübt, sondern daß mit der Mündigkeit auch gleichzeitig das Recht und die Pflicht einhergeht, den eigenen Besitz sowie die Rechts- und Siedlungsgemeinschaft, sowohl in rechtlichen Belangen als auch mit der Waffe zu verteidigen (KELLY 1988: 4; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–5). Besonders deutlich zeigt sich das im irischen Recht im Fall der weiblichen Landerbschaft (auf die später noch genauer einzugehen ist, siehe dazu Seite 125ff.), und deren Ausmaß (bzw. die Beschränkung des Ausmaßes dieser Landerbschaft), wie in der Handschrift Rawlinson B 505, 50 v.1 besprochen wird:

Má ta comarba ferrdha and nocho berann in ingen ni do dibad a athar du scui[ch]thibh ná do annscui[ch]thibh acht lanna ranna 7 bregdha. Nó dano is na scui[ch]the do c[h]omraind doibh, 7 is as gabar esén: "ranna[it] ingena fri macu dlighthecha séta saindilsi athar ilchoraigh, genmotha orba n-athar urrannat maicne ciniudha cain."

Muna fuil comarba ferrdha ann na scuichthi do breith di uile, 7 na hannscuichthi go fuba 7 co ruba, no a leth gen fuba 7 gen ruba.

if there is a male heir, a daughter receives nothing of her father's inheritance of movables or immovables, save lanna, ranna and bregdha. or, however, the movables are equally divided between them, and that is taken from (the saying): "daughters share with lawful sons possessions which are the special property of a capable father (lit. "of many contracts") except paternal land which sons of fair lineage divide."

if there is no male heir, all the movables are given to her, and the immovables with obligation to provide military service, or half of them without obligation to provide military service.

Aus dem Manuskript Rawlinson B. 506, 50 v.1 (DILLON 1936: 131)

Aus dieser Textstelle geht klar hervor, daß üblicherweise der Landbesitz auch zum Waffendienst verpflichtete: dadurch, daß eine Erbtochter nur die Hälfte dessen erbte, was ihr eigentlich zustehen würde, wenn sie nicht auch willens war, die Verpflichtung zum Wehrdienst mit dem Land zu übernehmen, wenn sie diese aber zu übernehmen bereit war, ihr das gesamte Landerbe zustand, wird deutlich, daß auch für den normalen, also den männlichen Landerben zweifellos diese Verpflichtung zum Waffendienst bestand – vermutlich ohne daß dieser wählen konnte, ob ihm das nun recht war oder nicht.

Dies macht es, wie ich bereits an anderer Stelle erwähnt habe (KARL 2002c), nicht unwahrscheinlich, daß die in den Waffengräbern zu fassenden Individuen keineswegs unbedingt und in allen Fällen „Krieger" im eigentlichen Sinn des Wortes, also für den „Militärdienst" ausgebildete Menschen waren, sondern oft bestenfalls „Nebenerwerbskrieger", deren hauptsächliche Lebensaufgabe keineswegs der Krieg an sich war, sondern die zwar die eventuell notwendige Verteidigung der eigenen vier Wände zu unternehmen bereit waren und dafür bewaffnet zu sein hatten, ansonsten aber ganz normale Bauern, Handwerker etc. waren, jedoch unabhängig davon als mündige Personen angesehen wurden.

Über diese Verpflichtung zum Waffendienst hinaus sind für diese Untersuchung aber auch noch die anderen Rechte und Pflichten des Hausherrn relevant, die insbesondere die soziale Interaktion innerhalb des Haushalts und die Kontrolle über die soziale Interaktion mit der „Umwelt" des Haushalts betreffen. Für den „Innenbereich" ist natürlich schon aus dem oben Ausgeführten weitgehend klar, daß das „Haupt" des Haushalts innerhalb der **trebā* über weitgehende Verfügungsgewalt über die Tätigkeiten und auch das „Schicksal" anderer Mitglieder des Haushalts gehabt haben dürfte. Ob diese Verfügungsgewalt nun tatsächlich so weit ging, wie uns Caesar (b.G. VI, 19.3) berichtet, und der Hausherr tatsächlich die Gewalt über Leben und Tod der Mitglieder seines Haushalts hatte, kann

natürlich spezifisch nicht beantwortet werden und war auch mit einiger Gewißheit von Ort zu Ort und Zeit zu Zeit unterschiedlich. So könnten zum Beispiel die Kinderskelettfunde im Siedlungskontext im Ramsautal am Dürrnberg bei Hallein (STÖLLNER 1999a: 11; WILTSCHKE-SCHROTTA 1999: 113–28) in einer solchen Weise, nämlich als Kinder, die der Gewalt des Hausherrn zu Opfer gefallen sind, interpretiert werden (für eine andere Interpretation siehe LÖCKER – KARL i.V.), und in ähnlicher Weise könnte auch die „Beschwerde" der „alpenkeltischen" Ältesten über das zu milde Vorgehen der Römer gegen in Norditalien eingefallene Mitglieder der alpenkeltischen *iuventus*, die diese „Friedensbrecher" nicht einfach umgebracht sondern nur „nach Hause" geschickt hatten (DOBESCH 1980: 54–57, 188–195), verstanden werden. Andererseits fehlt diese Gewalt des Hausherrn über Leben und Tod seiner Haushaltsmitglieder in den irischen und walisischen Rechtstexten völlig (KELLY 1988; JENKINS 1990; CHARLES-EDWARDS 1993), was natürlich theoretisch auf einen „mildernden" Einfluß des Christentums zurückgeführt werden könnte. Das wäre aber eine meiner Einschätzung nach nicht leicht zu argumentierende Verklärung des frühen Christentums, die einer modernistischen Ansicht dieser Religion, wie wir sie heute als europäische Menschen des 21. Jahrhunderts kennen, entspringt, die allerdings, wie wir ebenfalls nicht vergessen sollten, über den größten Teil ihrer Geschichte mit solch väterlicher oder auch sonstiger Gewalt bestenfalls geringfügige Probleme hatte. Klar ist jedoch aus vielen Quellen, daß es weitgehend der Entscheidung des Hausherrn vorbehalten war, wen Söhne, Töchter, Schwestern oder auch die eigene Mutter zu heiraten hatten (siehe dazu eben zum Beispiel b.G. I, 18.6–7; zum Vergleich siehe auch KELLY 1988: 70–3), was ja durchaus einen deutlichen Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit von anderen Mitgliedern des Haushalts (und damit auch in ihr „Schicksal" darstellt). Vergleichbares kann auch für andere Mitglieder des Haushalts angenommen werden. In der gleichen Weise kann man natürlich davon ausgehen, daß die anderen Mitglieder des Haushalts in Bezug auf Aufträge aller Art der Gewalt des Hausherrn unterworfen waren.

Nach außen hin drückt sich diese Gewalt des Hausherrn über seine Haushaltsmitglieder darin aus, daß er die Rolle des Vormunds für diese nicht mündigen (weil eben nicht eigenes Land besitzenden) Personen innehat. Dies bedeutet einerseits, daß er für alle Handlungen, die seine Haushaltsmitglieder außerhalb seiner **trebā* setzen, verantwortlich ist und daher für Schäden, die als Resultate dieser Handlungen entstehen, haftbar gemacht werden kann, andererseits aber auch, daß Handlungen, die soziale Interaktionen zwischen außenstehenden Dritten und Mitgliedern seines Haushalts darstellen (wie der Abschluß von Verträgen über Güter und Dienstleistungen) bei sonstiger Nichtigkeit üblicherweise zumindest seiner stillschweigenden oder sogar ausdrücklichen Zustimmung bedürfen (es gibt auch hier Fälle, wo diese Zustimmung nicht notwendig ist und Verträge gültig werden, unabhängig von der Zustimmung des Hausherrn, siehe dazu ebenfalls weiter unten Seite 240ff.) und daß Schadenersatz und Strafzahlungen für Schäden, die an Mitgliedern seines Haushalts und/oder Gütern, die sich im Besitz von Mitgliedern seines Haushalts befinden, angerichtet wurden, an ihn zu entrichten (allerdings auch durch ihn einzutreiben) sind. Eine derartige Verantwortlichkeit des Hausherrn zeigt sich deutlich in den irischen als auch den walisischen Gesetzen (KELLY 1988: 68–97, 125–224; CHARLES-EDWARDS 1993: 21–256) und auch in ähnlicher Form in den frühen germanischen Rechten (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 25–6) sowie im römischen Recht (EBEL – THIELMANN 1998: 44).

Natürlich könnten diese Ähnlichkeiten ein Resultat der Übernahme römischer Vorstellungen, möglicherweise, wie ja bereits vorgeschlagen wurde, aus dem spätantiken Provinzialrecht, in den germanischen und inselkeltischen Bereich darstellen (siehe dazu Ó CORRÁIN i.V.; LUPOI 2000), direkte antike Belege lassen sich für eine derartige Rolle des Hausherrn nicht finden. Allerdings mögen Äußerungen wie jene der bereits oben erwähnten Ältesten der Alpenkelten, daß sie nicht für die Handungen der eigenen *iuventus* verantwortlich gehalten werden könnten, weil deren Kriegszug nicht mit ihrer Zustimmung und gegen ihren Rat erfolgt wäre (DOBESCH 1980: 54–57, 188–195), und Ausreden

wie die jener südbritischen Gesandten, die nach der Niederlage ihrer *civitates* im vierten Kriegsjahr gegen Caesars Landungstruppen die Gefangennahme des vorher von Caesar zu ihnen geschickten Gesandten *Commius* auf die unbedachte Handlung der breiten Volksmasse schoben (b.G. IV, 27.1–4)[8], als indirekte Hinweise auf eine ähnliche Struktur bereits in der Antike gesehen werden. Natürlich kann dies auch als „bloße" Ausrede gesehen werden, als Maßnahme zum Selbstschutz, beziehungsweise, im Fall der Ältesten der Alpenkelten, als Maßnahme, um einen eventuellen Verdacht der Römer, daß die *iuventus* nicht ohne die Zustimmung der alpenkeltischen „Regierung" zu solch einem Unternehmen aufgebrochen sein könnte, von vornherein abzublocken. Andererseits könnte es sich auch, in beiden Fällen, um einen Versuch handeln, von einer tatsächlich nach den eigenen Vorstellungen der alpenkeltischen Ältesten und südbritischen Gesandten (die wohl auch aus der lokalen Führungselite stammten) sehr wohl gegebenen (völker)rechtlichen Verantwortung (der politischen Führung) für die Handlungen der „eigenen" Jugend oder auch der „eigenen" breiten Masse abzulenken. Eine solche Verantwortung könnte im Sinne einer Selbstähnlichkeit höherer Ebene innerhalb des sozialen Systems gegeben gewesen sein: wie das „Haupt" der Siedlungseinheit für die Handlungen aller Haushaltsmitglieder und für daraus entstehende Schäden verantwortlich ist und deren Folgen zu tragen hat, auch wenn er ihnen nicht zugestimmt oder sogar davon abgeraten hat, aber keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um diese Handlungen zu unterbinden, so ist auch das „Haupt" oder sind die „Häupter" der Gesamtgesellschaft für die Handlungen von Einzelnen oder Gruppen innerhalb dieser Gesellschaft gegenüber außenstehenden Dritten verantwortlich. Aus diesem Grund neige ich dazu, eher davon auszugehen, daß es sich bei dieser Verantwortung des Hausherrn nicht um einen frühmittelalterlichen Import in die keltischen und germanischen Rechtssysteme handelt (wie ja Ó Corráin und Lupoi argumentieren, siehe dazu Ó CORRÁIN i.V.; LUPOI 2000), sondern daß auch diese Verantwortung des Hausherrn eine Selbstähnlichkeit ist, die bereits in der Eisenzeit als gegeben angenommen werden kann.

4.1.1.2. Die Hausfrau (**kintumoniterā*)

Sozusagen als „Gegenstück" zum Hausherrn wird es, zwar nicht in allen, aber doch in den meisten Haushalten, eine Hausfrau gegeben haben, die eine Rolle, die man auch als „Familienvorstand" bezeichnen könnte, innehatte. Besonders in durchschnittlichen Haushalten (also solchen, bei denen der Hausherr sich keine Abhängigen wie Angestellte, Diener, Hofzugehörige oder Sklaven leisten konnte), in denen die junge Person, von der ich ja im Moment ausgehe, aufwachsen würde, wird dies im Normalfall die Ehefrau des Hausherrn und Mutter des Kindes selbst, seltener die Mutter oder eine unverheiratete Schwester des Hausherrn gewesen sein (je nachdem, ob der Hausherr „verheiratet" war, aus welcher Form der sexuellen Partnerschaft das Kind entsprungen war und welche anderen Frauen im Haushalt lebten).

Es ist zwar nicht sonderlich originell über eine gut bekannte und als traditionell angesehene Geschlechterrollenteilung schreiben zu müssen, doch läßt hier die Quellenlage leider kaum andere Möglichkeiten zu. Tatsächlich sprechen die archäologischen Quellen zur europäischen Eisenzeit relativ eindeutig für eine solche weitgehend „traditionelle" Rolle der durchschnittlichen „keltischen" Hausfrau (siehe z.B. LORENTZEN 1993), zumindest in Bezug auf die „klassisch" mit Frauen assoziierten Tätigkeiten wie Spinnen, Weben, Kochen und so weiter.

---

[8] Wie noch später erläutert werden wird, ist die hierarchische Struktur in antiken keltischen Gesellschaften vermutlich gewissermaßen einem „Haushalt" nachempfunden gewesen. Demgemäß entspräche eine Handlung „des breiten Volkes" ohne die Zustimmung seiner „Führer" der Handlung einer unmündigen Person ohne die Zustimmung ihres Vormunds.

Historische Texte – soweit sie Frauen überhaupt erwähnen – bestätigen auch weitgehend das klassische Rollenbild, das Frauen eine weitgehend „passive“ Rolle in der Gesellschaft zuordnet: Frauen, selbst die eigenen Mütter, werden zu politischen Zwecken von ihren Vormündern verheiratet (b.G. I, 3.5; I, 18.6–7; I, 53.4), Ehemänner haben das Recht über Leben und Tod ihrer Frauen (b.G. VI, 19.3), oder werden von den Verwandten peinlich befragt (b.G. VI, 19.3).

Prinzipiell hebt sich das hier als Hausfrau hervorgehobene Individuum in den insularen Texten in Bezug auf die Tätigkeiten, die mit dieser Rolle innerhalb einer **trebā* assoziiert werden, weitgehend nicht von anderen Frauen ab, die ebenfalls zum Haushalt gehören können. Die Hausfrau unterscheidet sich jedoch von anderen Frauen im Haushalt einerseits dadurch, daß sie die Person ist, die für den ordentlichen Ablauf der mit Frauen assoziierten Tätigkeiten innerhalb der **trebā* zuständig ist, also sozusagen in der „weiblichen Hälfte“ des Haushalts anzuschaffen hat, andererseits aber dadurch, daß sie im Gegensatz zu den meisten anderen Personen innerhalb eines Haushalts über verstärkte Möglichkeiten verfügt, Handlungen des Hausherrn zu beschränken. Dies zeigt sich beispielsweise daran, daß der Hauptfrau in einer „ehelichen“ Beziehung (die hier mit der Hausfrau weitgehend gleichgesetzt wird) im irischen Rechtstext *Cáin Lánamna* das Recht zugestanden wird, ungünstige Verträge des Hausherrn zu „stören“ (also zu beeinspruchen), selbst wenn sie nicht in einer besonders angesehenen Form der sexuellen Beziehung mit dem Hausherrn verbunden, aber dennoch seine Haupt/Hausfrau ist (KELLY 1988: 76–7; WEGNER 2001):

Mad be cetmunterasa techta comaith 7 comceniuil sech is comceniul cach comaith fofuasna-ide a curu uile mat baith ar ni said dilse for diubirt na fogurriud conda tathbongat a meic

(CIH II 512.29–31)

Wenn sie eine Frau von richtiger Hausvorstandschaft ist, gleich “gut“ (wie der Mann) und ebenbürtig – und jede gleich “gute“ ist ja ebenbürtig –, so erhebt sie Einspruch gegen alle seine Verträge, wenn sie töricht sind – denn Gültigkeit “sitzt“ nicht auf Übervorteilung und Einspruch –, so daß (oder: bis daß) ihre Söhne (?) sie auflösen.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Lánamna (THURNEYSEN 1936: 46)

Gerade in kleinen Haushalten ist davon auszugehen, daß bei zeitweiliger Abwesenheit des Hausherrn oder wenn im Haushalt keine erwachsenen Söhne oder sonstige erwachsene männliche Verwandte des Hausherrn anzutreffen waren, die Hausfrau die Rolle des Haupts des Haushaltes übernahm. In diesem Sinn könnte auch Caesars Bemerkung über die Form der gallischen Ehe verstanden werden:

Viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis aestimatione facta cum dotibus communicant. huius omnis pecuniae coniunctim ratio habetur fructusque servantur…

Die Männer legen, soviel Geld sie als Mitgift von ihrer Frau bekommen haben, aus ihrem eigenen Vermögen nach Abschätzung mit der Mitgift zusammen. All dieses Geld wird gemeinschaftlich verwaltet und die Überschüsse aufbehalten…

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 19.1–2)

Insbesondere die gemeinsame Verwaltung, die in dieser Stelle erwähnt wird, deutet auf eine entsprechende Rollenverteilung hin, vor allem, wenn wir Caesars direkt darauffolgende Aussage (b.G. VI, 19.3), daß die Männer die Gewalt über Leben und Tod ihrer Frauen haben, nicht als direkten

Widerspruch zu dieser Aussage betrachten möchten[9], sondern als Ausdruck einer derartigen Rolle einer Hausfrau, die zwar üblicherweise in der Vormundschaft ihres Mannes steht, ihn aber im Falle, daß er abwesend ist, dennoch vertritt, verstehen wollen.

Der irische Terminus für die „Hauptfrau" des Hausherrn, die normalerweise diese Funktion ausübt, *cétmuinter*, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls interessant, denn er setzt sich aus den Elementen *cét-* „erster" (VENDRYES 1987: C 83–4) und *muntar, muinter* „Familie, im biologischen wie im spirituellen Sinn, soziale Gruppe unter der Autorität eines Oberhaupts" (VENDRYES 1960: M 75–6) zusammen. Dabei könnte letzteres ein Lehnwort aus lat. *monasterium* „Kloster" sein (VENDRYES 1987: M 76). Vendryes schlägt dagegen eine innerkeltische Etymologie mittels des Suffixes **-tero/ā-* von **mono-*/*moni-* „Schutz" vor, das mit aisl. *mundr*, ahd. *munt* „Schutz" zu vergleichen ist, vgl. auch lat. *manus*, umbr. *manf* und osk. *manim* (VENDRYES 1960: M 76; siehe dazu auch DE BERNARDO STEMPEL 1999: 310). Wie schon weiter oben erwähnt, ist *manus* der römische Rechtsbegriff für die „Herrschaft" des Familienoberhaupts über seine Frau (EBEL – THIELMANN 1998: 43) und *munt* der deutsche Rechtsbegriff, der noch bis heute im entsprechenden Rechtsbegriff Vormund weiterlebt (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 24). Welche der beiden Etymologien dieses altirischen Terminus' wir nun heranziehen wollen, beide machen die Hausfrau zu so etwas wie das „primäre Mündel" des Hausherrn, oder auch „die Erste in der Familie", den „Familienvorstand".

Ich habe hier in der Überschrift die rekonstruierte Form urkelt. **kintumoniterā* als möglichen Begriff für diese Funktion gewählt (auch wenn ich damit das Risiko eingehe, die „Klostererste" unzulässigerweise ins Kontinentalkeltische zurückzuprojizieren), um dem modernen Begriff Hausfrau (der eben in seinem Sinn nicht völlig mit der hier von mir beschriebenen Rolle übereinstimmt, selbes gilt auch für die irische *cétmuinter*, die nicht unbedingt deckungsgleich mit einer der hier beschriebenen Rolle entsprechenden altkeltischen Funktion innerhalb einer **trebā* gewesen sein muß und wird) eine alternative Möglichkeit zur Bezeichnung dieser sozialen Funktion zur Seite stellen zu können, die noch nicht durch ein modernes Vorverständnis belastet ist. Alternativ könnte man auch eine Form kelt. **kintubenā* rekonstruieren, wobei hier das zweite Element **benā* „Frau" (siehe dazu weiter unten) weniger problematisch ist, aber auch weniger spezifisch auf die hier beschriebene Rolle innerhalb der **trebā* verweist, sondern nur die „erste (Ehe-)Frau" bezeichnen würde. In jedem Fall ist hier aber zu bedenken, daß diese Formen nur moderne Konstrukte sind, die aus terminologischen Gründen von mir bewußt gewählt (konstruiert) wurden.

4.1.1.3. Weitere Frauen (**benā*, pl. **mnās*)

Zusätzlich zur Hausfrau können noch weitere Frauen zum Haushalt gehören, und zwar sowohl weitere Sexualpartnerinnen des Hausherrn, als auch seine Mutter, Schwestern, Tanten, Cousinen und Nichten (potentiell sogar natürlich Großmütter, Großtanten, Großcousinen, erwachsene Töchter, Großnichten etc.). Prinzipiell üben alle diese Frauen grundsätzlich dieselben Tätigkeiten im Haushalt aus, im archäologischen Zusammenhang wurden diese ja bereits bei der Hausfrau erwähnt (siehe oben; LORENTZEN 1993). Auch daß alle möglichen weiblichen Verwandten des Hausherrn für diese Tätigkeiten eingesetzt wurden, erscheint kaum überraschend.

---

[9] Denn an und für sich scheint diese Textstelle ja in sich widersprüchlich: Das Ehevermögen verwalten sie gemeinsam, aber wenn eheliche Streitigkeiten, wie dieses gemeinsame Vermögen denn nun verwaltet werden soll, eskalieren, dann kann der Mann die Frau einfach töten. Das geht logisch nur schwer zusammen. Wird diese Textstelle jedoch in dem Sinn verstanden, daß die Frau unter der Vormundschaft ihres Mannes steht, der das gemeinsame Vermögen verwaltet, daß sie jedoch Einspruchsrechte in Bezug auf diese Verwaltung hat und auch, wenn er zeitweilig nicht dazu fähig ist, diese Verwaltung durchzuführen, als seine „Stellvertreterin" seine Geschäfte fortführt, ist diese Widersprüchlichkeit weitgehend aus dem Weg geräumt.

Worauf in diesem Zusammenhang jedoch einzugehen ist, ist die Frage der Polygamie. Diese wurde ja bereits hin und wieder argumentiert, so zum Beispiel von Teržan für die Bestattungsgemeinschaft des Magdalenenbergs bei Villingen (TERŽAN 1992: 81), andererseits aber auch, zwar nicht im Prinzip, aber doch in deutlicher Opposition zu Teržan, von Burmeister, der deren Einteilungen als gesetzt und konkret nicht nachvollziehbar betrachtet, also primär aus methodischen Gründen, ablehnt (BURMEISTER 2000: 52–3, 69).

Aus Caesars Text hingegen geht klar hervor, daß Polygamie zumindest bei den Galliern des ersten Jahrhunderts vor Christus, sowie bei in Gallien agierenden „Germanen", nicht unbekannt war. So schreibt Caesar zum Beispiel

…et cum pater familiae inlustriore loco natus decessit, eius propinqui conveniunt et de morte, si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent…

…und wenn ein Familienvater vornehmen Standes gestorben ist, kommen seine Verwandten zusammen und unterwerfen, wenn etwas bei dem Tod verdächtig erscheint, die Frauen wie Sklaven peinlicher Befragung…

Aus Gauis Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 19.3)

oder auch

…duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueba natione, quam domo secum duxerat, altera Norica regis Voccionis soror, quam in Gallia duxerat a fratre missam…

… Ariovist hatte zwei Frauen, die eine war Suebin, die er von daheim mitgebracht hatte, die andere die Schwester des norischen Königs Voccio, die ihm, von ihrem Bruder gesandt, in Gallien zugeführt worden war…

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 53.4)

Beide Stellen belegen, die erstere implizit durch die Verwendung des Plural *uxoribus* „Ehefrauen" im Zusammenhang mit dem im Singular verwendeten, verstorbenen Hausherrn, die andere explizit, die Praxis der Polygamie eindeutig. Ähnliches, wenn auch deutlich weniger klar, findet sich zu den Briten (b.G. V, 14.4–5), wenngleich an dieser Stelle Caesar darüber berichtet, daß bei den Briten mehrere miteinander verwandte Männer, seien es Brüder oder auch Väter und Söhne, mehrere Frauen teilen, während STRABO (4.5.4) ähnliches über Irland berichtet, nämlich daß die Männer öffentlich nicht nur mit anderen Frauen, sondern auch mit ihren Müttern und Schwestern sexuellen Verkehr zu haben pflegen. Strabo beeilt sich allerdings, hinzuzufügen, daß er dafür auf keine glaubhaften Zeugen zurückgreifen könne.

Als Terminus für eine solche weitere Frau im Haushalt möchte ich urkelt. **benā*, pl. **mnās* „Frau, Ehefrau" (vgl. HOLDER 1896: 397; DELAMARRE 2003: 72–3) vorschlagen, das sich in gall. *-bena*, *mnas*, air. *ben*, *mná*, kymr. *benyw*, „weiblich", korn. *benen* "Ehefrau" wiederfindet, und zu dem u.a. die Kognaten gr. *γυνή* „Frau", got. *qino*, ags. *cwene*, ahd. *quena*, jeweils „Frau, Ehefrau" existieren (HOLDER 1896: 397; VENDRYES 1981: B 31–2; POKORNY 1959: 473–4).

In den inselkeltischen Rechten ist hier, bei einer weitgehenden Ähnlichkeit der verschiedenen Formen sexueller Beziehungen (auf die noch später eingegangen werden wird), insofern ein Unterschied gegeben, als das irische Recht die Polygamie dezidiert erlaubt (KELLY 1988: 70–3), während das walisische Recht Polygamie ebenso klar verbietet (CHARLES-EDWARDS 1993: 461–9). Nachdem jedoch sowohl das irische als auch das walisische Recht sexuelle Beziehungen nicht so sehr *de jure* von oben herab regeln, sondern die entsprechenden Regelungen eher nur eine juristische Erfassung und Kategorisierung *de facto* gegebener Arten sexueller Beziehungen und ihrer möglichen biolo-

gischen als auch juristischen Konsequenzen darstellen[10], muß man sich natürlich die Frage stellen, inwieweit es sich nicht bei dem Verbot der Polygamie im walisischen Recht um eine Neuerung aufgrund des römischen, christlichen oder allgemein frühmittelalterlichen Einflusses handelt (siehe dazu auch andeutungsweise CHARLES-EDWARDS 1993: 463–6), denn eine solche *de facto*-Einstellung spricht natürlich eher dafür, daß die Frage nach der Zulässigkeit einer Vielzahl gleichzeitiger sexueller Beziehungen eines Mannes eher von der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz der Polygamie denn von juristischen Überlegungen dazu abhing. Insofern wird Polygamie auch in antiken keltischen Gesellschaften vermutlich ebenso hauptsächlich vom jeweiligen sozialen Kontext bestimmt gewesen sein, eine den frühen irischen und walisischen Rechtstexten entsprechende Regelung faktischer Konsequenzen erscheint aber ebenfalls naheliegend.

Interessant erscheinen die irischen und walisischen Texte auch im Bereich der geschlechtlichen Arbeitsteilung. So erfahren wir zum Beispiel aus dem bereits erwähnten Text *Cáin Lánamna*, daß von den Frauen im Haushalt neben der Zubereitung von Nahrung (*bíathad*) als eine der wichtigsten Tätigkeiten offenbar auch regelmäßige Teilnahme an den wesentlichen landwirtschaftlichen Arbeiten wie Pflügen (*ar*), Ernten (*búain*), dem Hüten von eingepferchtem Vieh (*croud*) und dem Mästen von Schweinen (*méthad*) erwartet wurde. Insbesondere scheint aber die Weiterverarbeitung von in erster Linie vom Mann gewonnenen „Rohstoffen“ wie Wolle, Flachs und Färberwaid zu Fertigprodukten, sowie auch das Weiterverarbeiten von wiederum primär vom Mann gesätem, geerntetem, gedroschenem und getrocknetem Getreide in den Bereich der Aufgaben der Frauen (KELLY 1995: 449–51) in einer **trebā* gefallen zu sein.

Unter der Annahme, daß sich zusätzlich zu der oben als Hausfrau hervorgehobenen Person mehrere weibliche Personen, die in einem verwandtschaftlichen oder sexuellen Verhältnis mit dem Hausherrn standen, in einem Haushalt lebten, ist davon auszugehen, daß nicht alle davon in genau der gleichen Form vom Hausherrn abhängig waren. Insbesondere die sozialen Stellungen jener Frauen, mit denen der Hausherr sexuelle Beziehungen aufrechterhielt, konnten sich vermutlich deutlich voneinander unterscheiden (siehe dazu auch noch später). Nachdem die weiblichen Verwandten generell mit der Hausfrau sozial weitgehend gleichgestellt gewesen sein dürften, nur über geringere Einspruchsmöglichkeiten gegenüber den Entscheidungen des Hausherrn verfügt haben werden, ergab sich hier insbesondere in größeren Haushalten mit Sicherheit eine erste Hierarchisierung innerhalb der weiblichen Angehörigen des Hausherrn, von der Hausfrau abwärts über die weitgehend heterarchisch strukturierte Ebene der weiblichen Verwandten des Hausherrn bis zu Frauen, die in sozial geringer angesehenen sexuellen Beziehungen zum Hausherrn standen, und die vielleicht sogar nur als „billige Arbeitskräfte“ „geheiratet“ worden waren, beispielsweise um in der Almwirtschaft als Sennerinnen eingesetzt werden zu können (letzteres wie von PATTERSON 1990: 302–3 vorgeschlagen).

Dieses erste soziale Spannungsfeld, das sicherlich auch durch verschiedene emotionelle Konflikte geprägt war, insbesondere natürlich zwischen der Hausfrau einerseits und verschiedenen weiblichen Verwandten und potentiell auch diversen Sexualpartnerinnen des Hausherrn andererseits, prägte gemeinsam mit einer solchen gesellschaftliche Aufgabenteilung, zumindest in größeren Haushalten, mit einiger Wahr-

[10] So wird sowohl im irischen als auch im walisischen Recht auch die Vergewaltigung neben ganz „offiziellen“ Formen sexueller Beziehungen mit beiderseitigem Einverständnis der Partner oder zumindest deren Familien als eine Form sexueller Beziehung geführt, wenn auch als eine Form, die eine beachtliche Strafe als Konsequenz für den Täter nach sich zog. Die keltischen Rechte behandeln jedoch Vergewaltigung insofern im selben Zusammenhang wie von beiden Partnern freiwillig eingegangene Beziehungen, als aus einer Vergewaltigung, vollkommen unabhängig von der Strafbarkeit der Handlung, trotz allem Kinder und damit auch Folgefragen wie Unterhaltsangelegenheiten entstehen können (siehe dazu auch KELLY 1988: 134–6; CHARLES-EDWARDS 1993: 462).

scheinlichkeit auch die frühe Entwicklung von in diesem Haushalt lebenden Kindern und resultierte somit vermutlich in einer entsprechenden soziokulturellen Erwartung im weiteren Leben dieser Individuen.

4.1.1.4. Unmündige Kinder im Haushalt (**mak^{u}os/*dugatīr*)

Ebenfalls im Bereich der **trebā* anzutreffen waren mit einiger Wahrscheinlichkeit unmündige Kinder, d.h. sowohl Kinder als auch eventuell unmündige Geschwister des Hausherrn, sowie auch Kinder von Hausangestellten und möglicherweise auch fremde Kinder (siehe auch KARL i.V. g). Kinder, insbesondere Kleinstkinder, stellen generell in der nordwest- und zentraleuropäischen Eisenzeit im archäologischen Befund insofern ein Problem dar, als sie in Gräberfeldern deutlich unterrepräsentiert sind, jedoch relativ häufig in Siedlungskontexten anzutreffen sind (siehe z.B. BURMEISTER 2000; ENDLICH 1997; KRAUßE 1998; LÖCKER – KARL i.V.). Verlochung (WILTSCHKE-SCHROTTA 1999: 127) oder sogar einfache Entsorgung im Sinne einer „Mülldeponierung" der Opfer natürlicher Kindersterblichkeit, aber auch Infantizid (KRAUßE 1998: 334–7), sind bereits als Interpretationen für diese Säuglingsbestattungen im Siedlungskontext vorgeschlagen worden. Eine andere Denkmöglichkeit als Kinderbestattung im in vieler Hinsicht geschützten „Hofbereich" für verstorbene Kinder wurde ebenfalls bereits in Betracht gezogen (LÖCKER – KARL i.V.). Auch Überlegungen zu den erbrechtlichen Ansprüchen von Kindern wurden insofern bereits angestellt, als daraus Überlegungen zu allgemeinen Fragen sozialer Hierarchisierung (in Bezug auf die Erblichkeit von sozialem Rang und eventuell auch sozialen oder soziopolitischen Funktionen und damit auf die Strukturiertheit der Gesellschaft) abgeleitet wurden (BURMEISTER 2000: 208–11). Klar ist jedoch, daß mit einer erheblichen Anzahl an Kindern im Bereich der durchschnittlichen **trebā* zu rechnen ist.

In den historischen Nachrichten finden sich zu Kindern natürlich nur in sehr beschränktem Ausmaß irgendwelche Informationen. Hauptsächlich beschränken sich diese auf die Erwähnung von Kindern als Geiseln (z.B. b.G. I, 35.3; II, 5.1; II, 13.1; V, 4.2; VII, 55.2–6; Germ. 20), was ja auch schon Krauße dazu bewegt hat anzunehmen,

> *„daß die keltischen Adeligen der Spätlatènezeit dem Schicksal ihrer Kinder keineswegs indifferent gegenüber standen. Nur weil sie dem Überleben und Wohlergehen ihrer Kinder den Vorrang vor dem Erreichen individueller und kollektiver politischer Ziele einräumten, konnte die römische Geiselpolitik aufgehen." (KRAUßE 1998: 325).*

Weitere, wenn auch nur beschränkte Einsichten lassen sich auch aus dem Gallierexkurs Caesars gewinnen, die Stelle mit der väterlichen Gewalt über Leben und Tod der Kinder (b.G. VI, 19.3) wurde ja bereits mehrfach erwähnt. Darüber hinaus findet sich aber auch noch einiges an verwertbarem Material, aus dem wir Informationen über die Rolle und Aufgaben von Kindern gewinnen können. So schreibt Caesar

In reliquis vitae institutis hoc fere ab reliquis differunt, quod suos liberos, nisi cum adoleverunt ut munus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur filiumque puerili aetate in publico in conspectupatris adsistere turpe ducunt.

In den übrigen Bereichen des Lebens unterscheiden sie sich von den Anderen dadurch, dass sie ihren Kindern, ehe sie nicht erwachsen sind und Kriegstauglichkeit besitzen, nicht erlauben sich ihnen zu nähern und es für eine Schande halten, wenn ein Sohn im Knabenalter in der Öffentlichkeit im Blickfeld seines Vaters steht.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 18.3)

Allerdings läßt Caesar glücklicherweise nicht völlig im Dunkel, wo ein Vater seinen Sohn, mit dem er sich in der Öffentlichkeit nicht sehen lassen konnte, hinschicken konnte, um das Risiko einer solchen Blamage möglichst zu minimieren:

Druides a bello abesse consuerunt neque tributa una cum reliquis pendunt. Militiae vacationem omniumque rerum habent immunitatem. Tantis excitati praemiis et sua sponte multi in disciplinam conveniunt et a parentibus propinquisque mittuntur.

Die Druiden bleiben üblicherweise vom Krieg fern und zahlen auch keine Abgaben wie die Anderen. Sie sind vom Militärdienst befreit und haben auch in allen anderen Angelegenheiten Immunität. Durch diese grossen Vorteile verlockt begeben sich viele entweder aus eigenem Antrieb in die Ausbildung oder werden von Eltern und Verwandten hingeschickt.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 14.1–2)

Nachdem es ein altbekanntes Vorurteil ist, daß man im Ausland die bessere Ausbildung bekommt als daheim (siehe dazu auch KARL i.V. g), verrät Caesar auch gleich noch, daß man in Gallien seine zu Druiden auszubildenden Kinder natürlich nicht daheim behielt, sondern sie ins befreundete Ausland schickte, wo man das Druidentum ja viel besser lernen konnte:

...disciplina in Britannia reperta atque inde in Galliam translata existimatur, et nunc qui diligentius eam rem cognoscere volunt, plerumque illo discendi causa proficiscuntur.

Man glaubt, dass ihre Lehre in Britannien entstanden sei und von dort aus nach Gallien herübergebracht wurde. Daher gehen nun jene, die diese Lehre besonders genau kennenlernen wollen, häufig zu Studienzwecken dort hin.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.10–12)

Lernen außerhalb des Elternhauses ist jedoch etwas, worauf ich später noch genauer eingehen werde, und es hilft hier nur insofern weiter, als es erklärt, daß und weshalb Kinder nicht im Haushalt ihrer Eltern, insbesondere ihres Vaters oder auch eines ihrer männlichen Verwandten, anzutreffen sein sollten, sondern eben genau nicht dort. Hier hilft allerdings Diodorus Siculus weiter, der schreibt:

διακονοῦνται δ᾽ ὑπὸ τῶν νεωτάτων παίδων ἐχόντων ἡλικίαν, ἀρρένων τε καὶ θηλειῶν.

Bedient werden sie bei den Mählern von den jüngsten Kindern, die geeigneten Alters sind, sowohl männlichen als auch weiblichen.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (DIOD. V, 28.4)

Man kann also auch nach den historischen Nachrichten davon ausgehen, daß in altkeltischen Haushalten Kinder anzutreffen waren – was ja an und für sich wenig überraschend ist – und daß zu ihren Aufgaben zumindest das Servieren bei Tisch bei mehr oder minder offiziellen Anlässen gehörte.

Hinweise auf Kinder, sowohl in Bezug auf ihre Aufgaben im Haushalt als auch in Bezug auf unterschiedliche Altersklassen innerhalb der Kindheit, lassen sich in den inselkeltischen Texten in großer Menge finden. Wesentliche Aspekte habe ich ja bereits an anderem Ort geschildert (LÖCKER – KARL i.V.; KARL i.V. g), dennoch soll hier noch weiter darauf eingegangen werden.

Sogar die hohe Säuglingssterblichkeit hat an durchaus prominenter Stelle Eingang in die inselkeltische Literatur gefunden, nämlich im wohl berühmtesten irischen Sagenzyklus überhaupt, im soge-

nannten Ulster-Zyklus der irischen Sagen, und zwar in der Erzählung über die Empfängnis und Geburt des Hauptthelden dieses Sagenzyklus, des „jugendlichen Heros“ *Cú Chulainn*. In der zu diesem Komplex gehörigen Geschichte *Compert Con Culaind* (BEST – BERGIN 1929: 320–2; für eine englische Übersetzung siehe KINSELLA 1969: 21–5) erfährt man, daß die Schwester von König *Conchobor*, *Deichtine*, bei einem „zufälligen“ Besuch in *Brug na Bóinne*[11] auf „magische“ Art und Weise ein Ziehkind bekam, das jedoch krank wurde und starb. Daraufhin betrauerte sie ihr Ziehkind, und als sie davon durstig aus einem Becher, der ihr gereicht wurde, trank, schluckte sie unabsichtlich ein kleines Tierchen. In der folgenden Nacht träumte sie vom Besuch eines wunderschönen Mannes, der sich als *Lug mac Ethlenn*[12] vorstellte und ihr erklärte, er hätte sie nach *Brug na Bóinne* geleitet, wo er mit ihr geschlafen habe, und daß das Ziehkind, das sie großgezogen habe, ihr gemeinsames Kind sei, das er nun neuerlich in ihren Leib gepflanzt habe, und der Knabe solle den Namen *Sétanta* erhalten. Sie wurde daraufhin schwanger, und ihr Bruder verheiratete sie an *Sualdam mac Roich*, doch es war ihr so peinlich, als Schwangere mit ihrem neuen Mann ins Bett zu steigen, daß sie krank wurde und das Kind verlor. Nun wieder „Jungfrau“, konnte sie zu ihrem Mann gehen, wurde neuerlich schwanger und gebar einen Sohn, der nun schließlich den Namen *Sétanta* erhielt und tatsächlich die Kindheit überlebte und zum Helden, der später den Namen *Cú Chulainn* erhalten sollte, heranwuchs. Hier zeigt sich eine ganz klassische Rationalisierung der Säuglingssterblichkeit: Das Kind wird solange wieder und wieder geboren, bis es es schließlich doch über die Kindheit hinaus schafft. Ebenso könnte man auch die Darstellung, daß es *Deichtine* so peinlich war, als Schwangere mit einem neuen Mann ins Bett zu gehen, daß sie erkrankte, als Hinweis auf Abtreibung oder auch Infantizid im Sinne KRAUßES (1998) verstehen.

Daß Kinder in verschiedene „Altersstufen“ oder „Altersklassen“ eingeteilt wurden (wie es generell eine Einteilung nach Lebensaltern gab), geht ebenfalls klar aus den Texten hervor, ebenso daß es zumindest drei wesentliche Wendepunkte, die ja generell gerne mit „Übergangsriten“ verbunden sind (VAN GENNEP 1960; BURROW 1986), im Leben eines Kindes (wobei sich die Texte hauptsächlich auf Knaben beziehen) gab. Die vielleicht prominenteste Schilderung solcher „Altersstufen“ und der damit verbundenen „Wendepunkte“ findet sich in den walisischen *Mabinogion*, und zwar im vierten Zweig dieser Sammlung mit dem Titel *Math fab Mathonwy*, in der Geschichte des *Llew Llaw Gyffes*[13]. In dieser Geschichte wird *Llew* von seiner Mutter *Arianrhod* aus hier nicht weiter wichtigen Gründen der „Fluch“ auferlegt, keinen Namen zu erhalten, es sei denn, sie selbst gäbe ihm einen, niemals Waffen zu bekommen, es sei denn, sie selbst stattete ihn mit solchen aus, und niemals eine menschliche Frau zu finden. Mit Hilfe seines listigen Onkels *Gwydion*, der den Jungen, der ohne diese drei „Initiationsstufen“ kein „vollwertiges“ Mitglied der Gemeinschaft sein kann, heimlich großzieht, gelingt es schließlich, als der Junge einige Jahre alt ist, *Arianrhod* zuerst einen Namen zu entlocken und sie einige Zeit später dazu zu verleiten, daß sie *Llew* Waffen gibt. Auch zu einer (aus Blumen geschaffenen) Frau kommt *Llew* schließlich noch auf magische Weise (GANTZ 1976; siehe auch CHARLES-EDWARDS 1993: 175–81).

Ganz ähnlich zu dieser Erzählung entwickelt sich die jugendliche Lebensgeschichte des bereits oben erwähnten *Cú Chulainn*, die aus den Texten *Macgnímrada Con Culaind* (Knabentaten des *Cú Chulainn*) und aus anderen Teilen der *Táin Bó Cúailnge* (Viehdiebstahl von Cooley), und weiters auch aus *Tochmarc Emere* (Das Werben um Emer) ableitbar sind (O'RAHILLY 1967; BEST – BERGIN 1929:

[11] Heute besser bekannt als Newgrange.

[12] Also als die irische „Ausprägung“ des gemeinkeltischen Gottes Lug (MAIER 1994: 215).

[13] Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß auch der walisische Sagenheld *Llew Llaw Gyffes* üblicherweise als eine (die walisische) „Ausprägung“ des gemeinkeltischen Gottes *Lug* betrachtet wird (z.B. BIRKHAN 1997: 602).

307–19). Einige Jahre nach den oben erwähnten Ereignissen, der kleine *Sétanta* hatte sich gerade der „Knabentruppe“ seines Onkels angeschlossen, wurde König *Conchobor* vom Schmied *Culann* eingeladen und wollte *Sétanta* ebenfalls mitnehmen, doch dieser verspätete sich und mußte so den scharfen Hund des Schmiedes, der irrtümlicherweise bereits von der Kette gelassen worden war, erschlagen. Dem Schmied, der ob des Verlustes seines treuen Tieres traurig war, bot der Junge daraufhin an, statt des Hundes zu wachen, bis aus dessen Nachkommen ein gleichwertiges Tier herangewachsen sei, woraufhin er von *Cathbad*, dem Druiden seines Onkels, den Namen *Cú Chulainn* „Hund des Culann“ verliehen bekam. Einige Zeit später verlangte der Junge, der immer noch im Kindesalter war, von seinem Onkel Waffen (und bekam sie auch), weil er eine Weissagung *Cathbads* gehört hatte, daß jemand, der an diesem speziellen Tag Waffen bekäme, ein zwar kurzes, aber dafür um so ruhmreicheres Leben haben werde. Auch die „Initiation“ zum „heiratsfähigen“ Mann durchlief *Cú Chulainn* im weiteren Verlauf der Sage (KINSELLA 1990).

Hinweise auf entsprechende Altersstrukturen finden sich auch in den irischen Gesetzestexten: Kinder bis etwa zum siebten Lebensjahr werden insofern besonders behandelt, als Vergehen gegen sie als gleich schwer gelten, wie wenn sie gegen einen Kleriker verübt worden wären. Insbesondere bemerkenswert ist auch, daß in diesem Fall im sonst sehr statusabhängigen irischen Recht alle Kinder bis zum siebten Lebensjahr gleich viel „wert“ sind (KELLY 1988: 83). Vom etwa siebten bis etwa zum vierzehnten Lebensjahr sind Kinder in jedem Fall abhängige Personen und gelten daher halb so viel wie ihr gesetzlicher Vormund (KELLY 1988: 84). Mit etwa dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr wird ein Kind in Irland volljährig in dem Sinn, daß ein solcher Jugendlicher nicht mehr unumgänglich einen gesetzlichen Vormund braucht, um irgendwelche rechtlichen Handlungen setzen zu können. Jedoch ist seine Handlungsfähigkeit bis zum Erreichen der effektiven Volljährigkeit mit etwa siebzehn Jahren dahingehend eingeschränkt, daß er seine Möglichkeiten nicht im vollen Umfang ausschöpfen kann (KELLY 1988: 82–3). Erst mit dem Erreichen der effektiven Volljährigkeit wird die Person ihrem Stand entsprechend handlungsfähig, also zur „vollwertigen“ Person. Auch in Cormacs Glossar 322 (MEYER 1913: 27) werden die *colomna áis*, die „Säulen des Lebensalters“, folgendermaßen eingeteilt: *noídenacht* = Infantilität (von *noídiu*[14] = lat. *infans* „Kleinkind“), *maccdacht* = Kindheit (von *macc* „Sohn, Bub“), *gillacht* = Jugend (von *gille* „Knabe, Jüngling“), *óclachas* = Adoleszenz (von *óclach* „junger Mann, Krieger“), *sendatu* (von *sen* „alt“) und *díblidetu* = Gebrechlichkeit (von *díbell* „verbraucht“). Hinweise auf ähnliche Strukturen bietet auch das walisische *Llyfr Iorwerth* §97–99 (WILLIAMS 1960: 65–6), in dem die Altersstufen im Lebenslauf eingeteilt sind als: Die Zeit als Fötus, in diesem Status bleibt das Kind bis es getauft ist und einen Namen bekommt, danach die Kindheit, die für Knaben bis zum 14., für Mädchen bis zum 12. Lebensjahr[15] dauert, und daran anschließend, für männliche Personen, die Jugend, die vom 14. Lebensjahr bis zum Tod des Vaters dauert, wo der Sohn Land erbt und damit vom *bonheddig canhwynol* „zum Adel geborener“ zum *uchelwr* „Freier, Adeliger“ wird. Bereits als *bonheddig* kann der „Jugendliche“ aber der *teulu*, der persönlichen Gefolgschaft des Adeligen, zu dessen Herrschaftsbereich das Land seines Vaters gehört, angehören (CHARLES-EDWARDS 1993: 175–6). CHARLES-EDWARDS (1993: 177) nimmt an, daß im *Llyfr*

[14] Der Terminus *noídiu* selbst wurde als aus urkelt. **no̯u̯ēdu̯ūs* < vorkelt. **ne-u̯e̯id-u̯ōs* „Nicht-wisser“ entstanden erklärt (THURNEYSEN 1946: 212; VENDRYES 1960: N 20–1; STÜBER 1998: 115–6). Den Hinweis auf die Etymologien wie auch die entsprechenden Quellen verdanke ich David Stifter.

[15] Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Kinder in der vollständigen Gewalt ihres Vaters. Mädchen dieses Alters verlassen die zwangsweise Bindung an den Vater und es wird angenommen, daß sie in diesem Alter mit einem Mann verlobt werden, wobei sie aber kein Kind bekommen sollen, bevor sie nicht 14 sind. Die Zeitspanne zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr ist also für Mädchen eine Übergangsphase, in der sie weder vollständig zum Haushalt ihres Vaters noch vollständig zu dem ihres zukünftigen Ehemanns gehören (CHARLES-EDWARDS 1993: 176).

Iorwerth der Eheschließung keine wesentliche Bedeutung im Leben eines Mannes zugeschrieben wird, weil diese möglicherweise eine Konsequenz des Erwerbs von Landbesitz ist. Wir sehen also auch hier eine Struktur einer frühen Kindheitsphase, in der das Kind sozusagen als „noch nicht vollständig geboren" betrachtet wird, nämlich bis es einen Namen erhält, was aller Wahrscheinlichkeit erst nach der ersten für Kleinkinder besonders lebensbedrohlichen Zeit geschehen sein wird (wohl kaum vor dem 6. Lebensmonat, möglicherweise sogar erst nach den ersten paar Lebensjahren), dann eine Kindheitsphase, die für Mädchen bis etwa zum 12. bis 14., für Knaben etwa bis zum 14. Lebensjahr gedauert haben dürfte, die für Mädchen üblicherweise mit der „Heirat", für Knaben mit dem Erreichen der „Waffentauglichkeit" beendet war, und schließlich für männliche Individuen eine „Jugendphase", solange ihr Vater lebte, wobei für solche dann mehr oder weniger jungen Männer möglicherweise Erbschaft mit Heirat zusammenfiel.

Derartige Altersstrukturen sind natürlich auch aus dem römischen Kontext gut bekannt. So ist die Tötung oder Aussetzung von Säuglingen Teil der *patria potestas* und war angeblich schon im römischen Zwölftafelgesetz enthalten (RÜPKE 1992: 60; EBEL – THIELMANN 1998: 44; JOHNSTON 1999: 30). Ähnliche Regelungen liegen auch aus Griechenland vor (siehe dazu KRAUßE 1998: 329). Im Sinn einer „Kleinkinderzeit", die man abwarten sollte, weil das Kind bis dahin quasi jederzeit versterben konnte und sich daher eine große emotionelle Investition in das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit als Fehlinvestition herausstellen konnte, erweist sich auch eine Stelle bei Plutarch (Numa 12), der schreibt, daß „*…niemand Trauer tragen soll um ein Kind, das weniger als 3 Jahre alt war…*". Auch römische Kinder verblieben danach bis etwa zum 14. Lebensjahr im Status eines Kindes, dann wurden Mädchen ebenfalls normalerweise verheiratet und gingen damit in die *manus* ihres Ehemanns über, während Söhne in der *patria potestas* ihres Vaters blieben und ebensowenig eigenständig handlungsfähig waren (oder auch nur eigenen Besitz haben konnten) wie „keltische" Söhne, bis ihr Vater starb und sie ihn beerbten (EBEL – THIELMANN 1998: 44–5; JOHNSTON 1999: 30–3).

Natürlich könnte es sich bei den entsprechenden Altersklassen für Kinder auch hier wieder um eine späte Entlehnung aus dem römischen Recht handeln. Nachdem aber die Individuen, die in Waffengräbern bestattet wurden, gewöhnlich etwa das 20. Lebensjahr erreicht hatten (BURMEISTER 2000: 91), und damit die jüngsten mit Waffen bestatteten Personen etwa jener Alterskategorie entsprechen, die den „Jugendlichen" des keltischen Rechts entsprechen (17 im irischen Recht, im walisischen hingegen beginnt diese Phase theoretisch mit dem 14. Lebensjahr, doch der „typische" *gwas* „Knabe, Dienstmann, Gefolgsmann" in den walisischen Texten scheint doch eher auch im Bereich der jungen Erwachsenen anzusiedeln sein), jedoch Kindergräber (wo sie gefunden werden) gewöhnlich ohne Waffenbeigabe auftreten, kann man durchaus vermuten, daß hier bereits ähnliche Vorstellungen über Altersgruppen in Kindheit und Jugend in der „keltischen Antike" existierten (gleichgültig ob sie da nun aus dem römischen Bereich entlehnt wurden oder das Resultat einer wesentlich früheren Koevolution sind, und auch gleichgültig, mit welchem genauen Lebensjahr nun solche soziale Altersübergänge stattfanden).

Die Aufgaben, die Kindern innerhalb der **trebā* zufallen, sind laut den irischen Quellen hauptsächlich solche, die wir ebenfalls traditionell mit Kindern assoziieren, insbesondere das Viehhüten (O'KEEFFE 1905). Hauptsächlich Knaben werden als Schweine-, Rinder-, Schaf- und Kalbhirten erwähnt (KELLY 1995: 451–2), wobei interessanterweise oft die Mutter die Aufgaben zu verteilen scheint (KELLY 1995: 451).

Die Kindererziehung scheint eine Aufgabe zu sein, die in der gemeinschaftlichen Verantwortung der Eltern liegt (siehe aber auch dazu noch den Abschnitt zu Kindererziehung außer Haus weiter unten Seite 162ff.), es sei denn, gewichtige Gründe schließen einen der Partner von der Erziehungsfähigkeit aus (KELLY 1988: 85–6), wobei der mittelirische Kommentar zum Rechtstext zur Ziehelternschaft,

Cáin Íarraith, einen gewissen Einblick in die „Unterrichtsgegenstände“ zuläßt, denen sich Kinder verschiedenen Geschlechts und unterschiedlicher Gesellschaftsschicht als Teil ihrer Erziehung zu widmen hatten. So lernen Knaben aus „adeligem“ Elternhaus Fertigkeiten wie Brettspiele, Schwimmen, Reiten und Speerwurf, während man Mädchen Schneidern und Sticken beibringt. Söhne von „Gemeinfreien“ hingegen lernen das Trocknen von Getreide in der Darre, Holz zu spalten, das Kämmen von Wolle und die Versorgung von Vieh aller Art, während Töchter in der Benützung der Handmühle und des Knettroges unterwiesen werden und die Versorgung von Lämmern und Kindern lernen (KELLY 1995: 452). Die Kinder werden also auf ein Leben entsprechend ihrer sozialen Herkunft vorbereitet, was ja nicht weiter überraschend ist.

Was im Zusammenhang mit dem Zitat aus Diodorus Siculus (DIOD. V, 28.3) über die beim Essen servierenden Kinder interessant erscheint, ist, daß sich der Begriff *Vasall* über das gallo-lateinische *vassus* von urkelt. **u̯ossos* ableitet, das im walisischen Recht als *gwas* „Knabe, Dienstmann, Gefolgsmann“ auftritt und dort gewöhnlich unverheiratete junge Männer im Haushalt eines anderen Mannes (auch in der *teulu* eines Adeligen) bezeichnet (CHARLES-EDWARDS 1993: 566). Insofern könnte also die mittelalterliche „Ausbildungslaufbahn“ junger Adeliger vom im Haushalt Dienste leistenden *Pagen* (= servierendes Kind) über den im Kriegshandwerk ausgebildet werdenden *Knappen* (= Knabe, Jüngling) hin zum fertig ausgebildeten Ritter als Gefolgsmann seines Herrn, also zum *Vasallen*, tatsächlich aus einer entsprechenden altkeltischen „Ausbildung“ für männliche Kinder aus gehobenen Gesellschaftsschichten abgeleitet sein (KARL 2005c, i.V. g).

Als Termini habe ich hier urkelt. **makᵘos* „Sohn“, vgl. gall. *mapo-*, aky. *map*, korn. *mab*, bret. *mab*, urir. gen. *MAQQI*, air. *macc* (HOLDER 1904: 414–6; VENDRYES 1983: M 2; DELAMARRE 2003: 216–7) und urkelt. **dugatīr* „Tochter“, vgl. gall. *duxtir*, keltib. *tuater-* (POKORNY 1959: 277; DELAMARRE 2003: 159; WODTKO 2000: 414–7) gewählt.

Jedenfalls können wir davon ausgehen, daß im Bereich einer **trebā* Kinder verschiedenen Alters und oft auch verschiedener sozialer Herkunft anzutreffen waren, sowohl solche des Hausherrn mit seiner Frau bzw. seinen verschiedenen Frauen, solche diverser anderer Mitglieder des Haushalts, als auch möglicherweise solche „fremder“ Eltern, die sich zur Ausbildung in der **trebā* befanden.

4.1.1.5. Hausangestellte und Diener (**butākos*)

Bisher war hauptsächlich von Personen im Haushalt die Rede, deren soziale Beziehung zum Hausherrn im engeren Sinn eine verwandtschaftliche ist (im Extremfall könnten alle bisher beschriebenen Individuen Mitglieder einer einzelnen Kleinfamilie im heutigen Sinn sein, also gerade Vater-Mutter-Kinder). Es ist aber nicht davon auszugehen, daß in jeder Wohngemeinschaft tatsächlich nur „reine“ Verwandtschaftsgruppen angesiedelt waren, in deren Umfeld keine weiteren Individuen, die nicht oder bestenfalls entfernt mit der Familie (der Terminus wird hier in seinem modernen Sinn gebraucht) des Hausherrn verwandt waren, lebten. Dies zeigt sich ja schon anhand der immer wieder in den antiken Nachrichten erwähnten und auch archäologisch durch Funde von Ketten wahrscheinlichen Sklaven (FOX 1946), die ja zwangsweise auch zu irgendwelchen Haushalten gehört haben müssen.

Doch was hier zuerst von Interesse ist, ist nicht die tatsächliche, nahezu vollständige persönliche Unfreiheit, die mit dem Begriff des „echten“ Sklaven verbunden ist, sondern gewisse Zwischenformen im Nahefeld persönlicher Unfreiheit, die möglicherweise in den unteren sozialen Bereichen der Gesellschaft existiert haben könnten. Solche Gesellschaftsschichten zeichnen sich im archäologischen Befund natürlich nicht eindeutig ab. Deshalb können bestenfalls solche archäologischen Befunde wie Grubenhütten mit Heizeinrichtungen (z.B. PROCHASKA 1998) unter der Annahme, daß das eigentliche „Wohnhaus“ des Hausherrn ein Oberflächenbau war, in diese Richtung interpretiert werden. Diese „Nebenwohnbauten“ könnten aber ebensogut als Unterkünfte für Sklaven, weniger gern gesehene

Gäste (oder als Notquartier bei zu hohem Ansturm an Gästen), überzählige Kinder, erwachsene Söhne des Hausherrn, die vielleicht nicht mehr unbedingt mit ihren Eltern unter demselben Dach wohnen, sondern (vielleicht mit einer eigenen Frau) selbst „halbabhängig" von ihrem Vater zu wirtschaften beginnen wollten, unverheiratete erwachsene Töchter, ja sogar als „Couch" bei Ehestreitigkeiten, als „Ausgedinge" für die alte Mutter des Hausherrn, bis hin zu beheizbaren Arbeitshütten für kalte Wintertage interpretiert werden und sind somit alles andere als ein eindeutiger Hinweis.

Auch historische Nachrichten erscheinen hier insofern wenig hilfreich, als sie sich erstens überhaupt nur selten mit den untersten Bevölkerungsschichten befassen, und wenn, dann in ihrer Terminologie sehr unklar sind. Was historische Nachrichten erlauben, ist, Verhältnisse aufzuzeigen, in denen solche unterschiedlichen sozialen Abhängigkeiten im Naheverhältnis zur persönlichen Unfreiheit ergeben hätten können. Wenn also Caesar über die Personen, die der Helvetier *Orgetorix* zu seiner Verteidigung vor Gericht aufbieten kann, schreibt

Ea res est Helvetiis per indicium enuntiata. Moribus suis Orgetortgem ex vinculis causam dicere coegerunt; damnatum poenam sequi oportebat ut igni cremaretur. Die constituta causae dictionis Orgetorix ad iudicum omnem suam familiam, ad hominum milia decem, undique coegit et omnes clientes obaeratosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit; per eos ne causam diceret se eripuit.

Diese Angelegenheit wurde den Helvetiern durch Hinweise bekannt. Ihren Bräuchen gemäss zwangen sie Orgetorix, sich in Fesseln zu dieser Angelegenheit zu äussern; im Fall eines Schuldspruches drohte als Strafe im Feuer verbrannt zu werden. Zum festgesetzten Aussagetermin brachte Orgetorix seine gesamte Familie, etwa 10.000 Mann, zum Gericht, und auch alle seine Klienten und Schuldner, deren er viele hatte, liess er dort zusammenkommen; durch deren Hilfe entzog er sich der Aussage.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 4.1–2)

oder auch in seinem Gallierexkurs schreibt

In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo. Nam plebes paene servorum habetur loco.

In ganz Gallien stammen jene Menschen, die irgendwelche Geltung und Ehre haben, aus zwei Klassen. Das einfache Volk hat nämlich beinahe die Stellung von Sklaven.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.1)

so zeigt dies, daß zumindest im unmittelbar vorcaesarianischen Gallien Verhältnisse gegeben waren, welche die Ausbildung solcher „halbfreier" Sozialschichten ermöglicht, ja vielleicht sogar gefördert haben könnten. Dabei braucht man einerseits Caesars Bericht über die „sklavenähnliche Stellung" des gallischen „gemeinen Volks" gar nicht in dieser Weise für bare Münze zu nehmen, sondern kann durchaus annehmen (wie ich das auch weiter unten tue), daß sich diese Textstelle in wesentlich stärkerem Ausmaß auf persönliche Klientelverhältnisse bezieht als auf tatsächliche Schuldknechtschaft. Aber andererseits wird in diesem Text trotzdem eine Gesellschaft beschrieben, in der es ökonomisch weniger erfolgreichen Personen, die vielleicht schon „von Haus aus" mit relativ schlechten Voraussetzungen ins Wirtschaftsleben eingetreten waren, relativ leicht passieren konnte, daß sie in einer Schuldenspirale weiter und weiter abrutschten, bis sie schlußendlich in einer Verschuldung solchen Ausmaßes gefangen waren, daß ihnen nichts mehr anderes übrigblieb, als ihre

Kinder oder sogar sich selbst in ein der Sklaverei nahestehendes, persönliches Abhängigkeitsverhältnis von ökonomisch erfolgreicheren Personen zu schicken.

Die inselkeltischen Texte verraten hier hingegen einiges, allerdings hauptsächlich in Bezug auf Angestellte in Haushalten höherer und höchster sozialer Schichten (die aber hier natürlich auch nicht vernachlässigt werden sollten). Dabei zeigt das walisische Recht, der *Cyfraith Hywel*, sehr starke mittelalterliche Züge: Zu den „Hofangestellten" gehören neben dem Hauptmann des Haushalts sowohl der Priester des Königs als auch der Königin, der Haushofmeister (*maer*) des Königs und der Königin, der Falkner, der Richter, der Pferdeknecht des Königs und der Königin, der Kanzler des Königs und der Königin, der Hofbarde, der Zeremonienmeister, der Jäger, der Bierbrauer, der Arzt, der Butler, der Türhüter des Königs und der Königin, der Koch des Königs und der Königin, der Kerzenhalter[16] des Königs und der Königin und das Dienstmädchen der Königin, sowie als zusätzliche Angestellte Zügelhalter, Fußhalter[17], *maer biswail*[18], Sergeant, Portier, Wachmann, Heizer, Bäckerin, Hofschmied, Harfner und Wäscherin (JENKINS 1990: 3–39). Diese von „gemeineuropäischen" mittelalterlichen Rechtsvorstellungen geprägten Hofämter erscheinen nur sehr bedingt geeignet, um sie auf eisenzeitliche Verhältnisse anzuwenden. Eine bessere Basis bieten hier die irischen Texte, die sich zwar nicht übermäßig umfangreich zu solchen Hofangestellten äußern, jedoch zumindest einige Möglichkeiten aufzeigen. Dabei scheint die wichtigste solche Funktion die des *rechtaire* „Haushofmeister, Beauftragter, Agent" gewesen zu sein, der die Sitzordnung bei Tisch arrangiert, die Schlafplätze „verteilt", für das Essen verantwortlich zeichnet und auch die Abgaben eintreibt (in späteren Texten wird er oft auch als *máer* bezeichnet, siehe dazu die Parallele im walisischen Recht oben), und der als „halb so viel wert" wie sein Herr gilt (wie auch die Verwandten des Hausherrn, die in seinem Haushalt leben). Wenn man hier die von Poseidonios überlieferte Wichtigkeit der Sitzordnung bei Festmahlen ansieht (überliefert in ATHEN. IV, 152; siehe Seite 66), dann erscheint es nicht vollkommen ausgeschlossen, daß eine solche Funktion bereits in gallischen Haushalten des 2. Jahrhunderts vor Christus bestanden haben könnte. Ebenfalls eine wichtige Funktion scheint der *techt* oder *techtaire* „Bote" erfüllt zu haben, dessen „Wert" dem des *rechtaire* entspricht. Einige der in den irischen Texten vorkommenden Termini werden auch gleichermaßen für den Begriff Diener und Leibwächter verwendet (z.B. *amus*, *fergnia*), was wiederum durchaus gut mit den von Poseidonios erwähnten Schildträgern und Leibwächtern, und wo diese bei Festmählern ihrer Herrn stehen bzw. sitzen (ebenfalls überliefert in ATHEN. IV, 152), zusammenpassen könnte. Auch weitere Angestellte wie der *rannaire* „Aufschneider", der *dáilem* „Verteiler" und der *deogbaire* „Becherträger" erfüllen Aufgaben, die gut in diesen Kontext passen. Letzterer erscheint in Zusammenhang mit immer wieder auf Situlen dargestellten Gefäß- oder Trinkschöpferträgern (FREY 1962; FREY – LUCKE 1962; EIBNER 2003) ebenfalls als sehr interessanter Kandidat für die Existenz eines solchen „Amtes" bereits in der Späthallstattzeit. Ebenfalls große Bedeutung wird dem persönlichen Schutz eines Adeligen und seines Hofes zugemessen, bezeugt ist hier der *dercaid* „Wachposten, Ausguck", und der König[19] wird durch vier mit Speeren bewaffnete *amuis* „Leibwächer" (einer für jede Hauptrichtung, also vorne, hinten,

[16] Der Verantwortliche für das Löschen der Kerzen.

[17] Der Fußhalter hält vom Beginn des „Banketts" (Abendessen), bis der König in seine Kammer geht, dessen Füße in seinem Schoß und ist für diese Zeit so etwas wie der Leibwächter und „Mädchen für alles" für den König.

[18] Der *maer biswail* („Düngermeister") scheint eine Mischung aus Hofschreiber und Gefängniswärter gewesen zu sein, in seinen Funktionen nicht unähnlich dem Haushofmeister, nur für unfreie Abhängige des Königs, und war wohl selbst ebenfalls kein Adeliger, möglicherweise nicht einmal ein Gemeinfreier.

[19] Wobei man sich einen irischen König keineswegs in dem Sinn vorstellen sollte, wie man sich heute einen (mittelalterlichen) König vorstellt. Darauf wird noch weiter unten im Detail eingegangen werden (siehe Seite 379ff.).

links und rechts) geschützt, die er aus der Sklaverei oder vor der Exekution gerettet hat (die also bestenfalls Freigelassene sein können; KELLY 1988: 65–6). Im Zusammenhang mit diesem erscheint wieder ein Bericht des Appian interessant, der über einen Gesandten des Königs *Bituitos* schreibt:

ἐντυγχάνει πρεσβευτὴς Βιτοίτου βασιλέως τῶν Ἀλλοβρίγων, ἐσκευασμένος τε πολυτελῶς, καὶ δορυφόροι παρείποντο αὐτῷ κεκοσμημένοι καὶ κύνες· δορυφοροῦνται γὰρ δὴ καὶ πρὸς κυνῶν οἱ τῇδε βάρβαροι. μουσικός τε ἀνὴρ εἵπετο, βαρβάρῳ μουσικῇ τὸν βασιλέα Βιτοῖτον, εἶτ᾽ Ἀλλόβριγας, εἶτα τὸν πρεσβευτὴν αὐτὸν ἕς τε γένος καὶ ἀνδρείαν καὶ περιουσίαν ὑμνῶν· οὗ δὴ καὶ μάλιστα ἕνεκα αὐτοὺς οἱ τῶν πρεσβευτῶν ἐπιφανεῖς ἐπάγονται.

...ein Gesandter des Bituitos, des Königs der Allobroger, in kostbarer Kleidung und Ausstattung, und ihm folgten Speerträger, auch sie geschmückt, und Hunde; denn die dortigen Barbaren haben auch Hunde als Leibwache. Auch ein Sänger folgte ihm, der in barbarischem Gesang den König Bituitos, dann die Allobroger, dann den Gesandten selbst wegen adeliger Herkunft, Mut und Reichtum pries. Vor allem zu diesem Zweck führen die besonders hervorragenden unter den Gesandten solche Männer mit sich.

Aus Appian, Keltike (App.Kelt. 12.2–3)

Auch hier hören wir von solchen Leibwächtern, die Speerträger sind, was wiederum in Zusammenhang mit dem ebenfalls in den irischen Texten in Bezug auf die „Sicherheit" des Königshofs erwähnten *fénnid* „Meisterkämpfer" und dem *fergnia fri forngaire ndoirseo* „Türwächter", die ebenso als „Speerträger" dargestellt werden, als auffällige Parallele erscheint. Schließlich kommt noch in Sagen wie in Rechtstexten der *arae* „Wagenfahrer" hinzu, der wie alle anderen bisher genannten ein Abhängiger seines Herrn ist, sowie eventuell noch diverse Unterhalter (KELLY 1988: 66–7).

Alle diese bisher genannten Angestellten am Hof eines sozial höher gestellten Individuums (primär eines Königs) sind in gewisser Weise (möglicherweise in durchaus unterschiedlichem Ausmaß) vom Hausherrn abhängig und damit „unmündiger" bzw. „unfreier" (das kann wieder von Fall zu Fall variieren) als eine mündige Person (siehe dazu auch *Abbildung 2* auf Seite 67, die unter anderem schematisiert den „sozialen Wert" der abhängigen Personen in einem Haushalt darstellt). Bisher wurden jedoch in erster Linie nur solche Angestellte erwähnt, die man auf einem „Adelshof" (im weitesten Sinn, in dem man diesen Begriff verstehen kann) antreffen könnte. Doch über diese „Hofbediensteten" hinaus, deren Aufgaben ja großteils in den Bereich der Repräsentations- und Schutztätigkeiten fallen, mag es auch noch Angestellte gegeben haben, die eher im Bereich der primären Subsistenzwirtschaft zu hauptsächlich manuellen Tätigkeiten herangezogen wurden. In diese Gruppe fallen niedere Angestellte, wobei sich natürlich oft anhand der Quellen nicht unterscheiden läßt, ob es sich bei solchen um Sklaven im engeren Sinn oder um „bezahlte" Angestellte gehandelt hat. Allerdings lassen sich für letzteres durchaus einige, wenn auch nicht viele Hinweise in den irischen Rechtstexten finden. So wird zum Beispiel der bereits erwähnte *amus* (der eben als Diener und als Leibwächter übersetzt werden kann) in *Cormacs Glossar* als „einer, der von einer Anstellung zur nächsten wechselt" erklärt (MEYER 1913: 1). Auch erwähnt werden der *augaire* „Schafhirte" und der *búachaill* „Kuhhirte", die in einer Liste von Männern mit niedrigem Sozialstatus neben dem *mug* „männlicher Sklave" und dem *fuidir* „Halbfreier, jederzeit kündbarer Pächter, Mieter" (auf diese soziale Gruppe wird gleich noch eingegangen) erwähnt werden, also ebenfalls in einem Zusammenhang mit persönlicher Unfreiheit nahekommenden sozialen Abhängigkeitsverhältnissen. Ebenfalls genannt werden der *bligre* „Melker", der *muccid* „Schweinehirt" und der *echaire* „Stallknecht". Darüberhinaus kennen die irischen Texte noch eine ganze Reihe an niederen Angestellten im Haushalt von

solchen Individuen, die sich eine große Zahl an Angestellten leisten konnten, nämlich den *selcid* „Jäger“, den *íascaire* „Fischer“, den *cuthchaire* „Fallensteller“, den *etarpuige* „Zaunmacher?“, den *cladaire* „Grabenausheber“, den *ráthbuige* „Wallbaumeister“ und den *airem* „Pflüger“. Dabei ist natürlich nicht davon auszugehen, daß diese Begriffe tatsächlich alle unbedingt „spezialisierte“ Berufsbezeichnungen darstellen, sondern generell Aufgaben umschreiben, für die Angestellte, die nicht unbedingt Sklaven sein mußten, aber die auch nicht zu den mündigen Personen zu zählen waren, herangezogen werden konnten – der Pflüger z.B. ist sicher nicht das ganze Jahr gemütlich herumgesessen und hat die Seele baumeln lassen, um dann in der Pflügsaison einmal kräftig arbeiten zu müssen und dann wieder Müßiggang zu haben (KELLY 1995: 442–5).

Tatsächlich könnten viele dieser Aufgaben auch von Personen erfüllt worden sein, die der „Schicht“ der *fuidir* angehört haben. Das Charakteristische für Angehörige dieser Sozialschicht ist, daß sie im Gegensatz zu Klienten (auf die noch weiter unten ausführlich einzugehen sein wird) nicht unabhängig von ihrem Herrn handeln können (also z.B. ohne dessen Zustimmung keine gültigen Verträge abschließen können) und jede Aufgabe erfüllen müssen, sowohl in Art als auch in (zeitlichem) Ausmaß, die der Hausherr ihnen aufträgt, solange sie dadurch keinen körperlichen Schmerz bzw. Schaden erleiden. Darüberhinaus ist eine solche Person in einem derartigen Ausmaß abhängig von ihrem Herrn, daß dieser Strafzahlungen für Rechtsverletzungen gegen den Abhängigen kassiert, jedoch auch entsprechende Strafen aus Rechtsverletzungen, die der Abhängige begeht, bezahlen muß. Neben den bereits oben genannten Aufgaben kann ein solcher *fuidir* von seinem Herrn ein Stück Land oder Vieh zur Verfügung gestellt bekommen (also gewissermaßen „pachten“) und hat dafür als Gegenleistung Abgaben in Form von Nahrung sowie Arbeitsleistungen für seinen Herrn zu erbringen. Allerdings ist ein *fuidir* eben nicht ein „persönlicher Besitz“ seines Herrn, er kann sich aus einem solchen Verhältnis von sich aus lösen, vorausgesetzt er hat keine Schulden oder Verpflichtungen, die auf seinen ehemaligen Herrn zurückfallen könnten, und sofern er zwei Drittel der von ihm erwirtschafteten Produktion (hier üblicherweise landwirtschaftliche Produkte) seinem Herrn übergibt (KELLY 1988: 33–5; 1995: 440–2). Tatsächlich unterteilen die irischen Rechtstexte diese „Klasse“ in bis zu 10 Gruppen von variabler Abhängigkeit (THURNEYSEN 1931: 62–7), wobei die Ursache für diese Stellung und damit auch für die „interne Hierarchie“ in ihr eine wesentliche Rolle spielt. So besteht zum Beispiel die niederste Gruppe innerhalb diese Schicht aus solchen Individuen, die von ihrem Herrn vor der Todesstrafe gerettet wurden. Nachdem im irischen Recht die Todesstrafe im Normalfall eine „Ersatzstrafe“ ist, die nur dann vollzogen wird, wenn der Schuldige die gesetzmäßige Strafzahlung für die begangene Rechtsverletzung nicht begleichen kann (KELLY 1988: 214–24), und somit das „Erretten“ vor der Todesstrafe im Normalfall bedeutet haben wird, daß der zukünftige Herr eines dann zum *fuidir* gewordenen Menschen an dessen Stelle die Strafzahlung geleistet hat, kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei dieser gesellschaftlichen Stellung um verschiedene Formen der freiwilligen oder unfreiwilligen (Schuld)knechtschaft handelt, wie sie sich durchaus aus der weiter oben für das vorcaesarianische Gallien beschriebenen Situation ebenfalls hätten ergeben können.

In den irischen Rechtstexten wird im Zusammenhang mit dem *fuidir* auch oft der Begriff *bothach* gebraucht, was man als „Häusler; einer, der in einer Hütte (*both*) lebt“[20] übersetzen kann (KELLY 1988: 35). Wenngleich natürlich der irische archäologische Befund in Bezug auf Siedlungen des Frühmittelalters ein ganz anderer ist als jener der kontinentaleuropäischen Eisenzeit (siehe dazu STOUT 1997 im Vergleich zu AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991), ist doch klar, daß die Relation zwischen air. *tech* (< urkelt. **tegos*, „Haus“; siehe dazu aky. *tig*, mky. *ty*, abret. *teg-*, gr. *τέγος*, allesamt „Haus,

[20] Dies ist im Gegensatz zu einer mündigen Person, die ein *tech* „Haus“ bewohnt (KELLY 1995: 361–3).

Dach“, HOLDER 1904: 1789) und air. *both* (< urkelt. **butā* „Wohnung, Hütte“; vgl. dazu auch ky. *bod*, bret. *bot-* in Ortsnamen, dt. *Bude*, engl. *booth*, lit. *bùtas*, allesamt ebenfalls „Wohnung, kleine Wohnstätte“, VENDRYES 1981, B 74; DELAMARRE 2003: 95) etwa dieselbe Relation darstellt, wie wir sie in unserer Relation Wohnhaus (Oberflächenbau) zu Grubenhütte (eingetieftes Objekt mit Heizeinrichtung wie z.B. in PROCHASKA 1998) fassen[21]. Es erscheint also in diesem Gesamtzusammenhang gut möglich, daß wir tatsächlich in solchen Grubenhütten teilweise die Wohnstätten von in der jeweiligen **trebā* lebenden halbfreien Abhängigen fassen können. Ich würde auch aus diesem Grund vorschlagen, diese Personengruppe innerhalb der **trebā* als kelt. **butākos* „Hüttler“ zu bezeichnen.

Es erscheint also durchaus wahrscheinlich, daß zumindest in manchen Haushalten auch verschiedenste Arten von Angestellten, Hausarbeitern, Knechten (und natürlich auch die jeweiligen weiblichen Gegenstücke dazu) anzutreffen waren, die aufgrund von persönlichem Mißerfolg, als Folge von persönlichem Mißverhalten oder auch aus anderen Gründen in eine vom Hausherrn abhängige Stellung geraten waren. Auch dies führt zu einer weiteren internen Hierarchisierung innerhalb der **trebā*, die zu einem soziokulturellen Vorverständnis sozialer Hierarchisierung bereits von Kindesbeinen an führt und zu einer entsprechenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung führen kann.

4.1.1.6. Hofzugehörige (**senobutākos*)

Als Hofzugehörige bezeichne ich hier jene Personen, deren Vorfahren bereits so lange in einem etwa dem Status eines *fuidir*/*bothach* entsprechenden Abhängigkeitsverhältnis standen, daß ihr Status noch unter den eines solchen Individuums absank. Dabei ist natürlich klar, daß sich diese, selbst wenn man sie im archäologischen Befund fassen sollte, vermutlich nicht von den eben besprochenen Gruppen unterscheiden lassen, und auch im historischen Material, aus den bereits oben genannten Gründen, in einen großen Topf mit allen in starker sozialer Abhängigkeit befindlichen Personen geworfen worden sein werden. Es ist also hier nur keltisches (bzw. im spezifischen Fall irisches) Recht, das uns mögliche Einsichten in diese Stellung ermöglicht.

In den irischen Rechtstexten wird eine weitere Gruppe der „Halbfreien“ angesprochen, die mit dem Begriff *senchléithe* (wörtlich „altes Dach“, VENDRYES 1987: C 116) bezeichnet wird, die jene Personen beinhaltet, die in der vierten Generation als Abhängige im obigen Sinn auf demselben Land wohnen. Fergus Kelly schreibt zu dieser Personengruppe:

> *Such a person is not a slave … but he is bound to his lord, and cannot renounce his tenancy. If the land is acquired by a new owner, the* senchléithe *goes with it.” (KELLY 1988: 35)*

Diese Personen sind also quasi “Leibeigene”, die an das Land, das ihre Familie seit Generationen bearbeitet, gebunden sind und mit diesem verkauft, verschenkt oder auch vererbt werden können. Klarerweise könnte es sich hierbei um einen Einfluß aus dem mittelalterlichen europäischen Bereich handeln, durch den das Konzept der Leibeigenschaft, auf irische Verhältnisse adaptiert, ins irische Recht übernommen wurde (auch wenn der Terminus dafür sicher kein Lehnwort ist). Unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer Schuldenspirale für ökonomisch nicht ausreichend erfolgreiche Menschen bereits in der vorrömischen Eisenzeit Nordwest- und Mitteleuropas kann jedoch ebensogut angenommen werden, daß es sich auch dabei um eine Praxis handelt, die bereits in der Eisenzeit gepflegt wurde und durch die sich solche Zahlen wie die etwa 10.000 Männer, die zur Familie des

[21] Wobei man da noch nicht einmal von „naiv-kitschig-hübschen“ Wohnhäusern, wie ich sie ja an anderer Stelle als eine von vielen bei Rekonstruktionen eisenzeitlicher Wohnanlagen üblicherweise vernachlässigte, alternative Möglichkeit angeboten habe (KARL 1999), ausgehen muß, sondern es genügt, die klassische „primitives Hallenhaus“ vs. ebenso „primitive Grubenhütte“-Version der Rekonstruktion eisenzeitlicher Wohnanlagen heranzuziehen!

Orgetorix gehört haben sollen (b.G. I, 4.1–2), durchaus erklären ließen. Dabei ist natürlich zu bemerken, daß sich Menschen, die dieser Bevölkerungsgruppe angehörten, bestenfalls geringfügig in ihren sozialen und legalen Möglichkeiten von den unter dem letzten Kapitel genannten Angestellten unterschieden haben dürften, sowohl in Bezug auf ihre konkreten Arbeitsaufgaben innerhalb einer **trebā*, als auch bezüglich der Verhältnisse, in denen sie lebten, jedoch vermutlich überhaupt nicht von einem *fuidir/bothach* zu unterscheiden waren. In einer sozialen Hierarchie wird ein solcher *senchléithe* jedoch dennoch als unter einem *fuidir/bothach* stehend betrachtet worden sein, insbesondere auch in der Gruppenidentitätsbildung innerhalb einer **trebā*, bei der gerade solche Unterschiede wie der, ob man „freiwillig" dem Hausherrn dient, oder ob man das „zwangsweise" tut, oder umgekehrt ob der Hausherr einem traut, weil die eigene Familie seiner Familie schon seit ewiger Zeit treu dient und man nicht ein „dahergelaufener Strolch" ist, der oft die Herrschaft wechselt, eine ganz wesentliche Rolle spielen können, durch die sich in bedeutenderen Haushalten durchaus größere soziale Spannungen selbst in diesen untergeordneten sozialen Schichten ergeben haben können.

Im Zusammenhang mit nicht ans Land gebundenen Häuslern würde ich für Angehörige dieser Gruppe den Terminus kelt. **senobutākos* „Althüttler" vorschlagen.

Sollte man also für eine altkeltische **trebā* auch solche Hofzugehörigen annehmen können, wäre eine weitere mögliche interne Hierarchisierung innerhalb des frühen Lebensumfeldes eines heranwachsenden Menschen möglich, die diesen weiter soziokulturell geprägt haben könnte.

4.1.1.7. Sklaven und Sklavinnen (**magus/*kamulā*)

Schließlich bleibt uns noch die Gruppe der tatsächlich persönlich unfreien Personen, also jener Personen, die man gewöhnlich als Sklaven bezeichnet. Daß es eine solche Form persönlicher Unfreiheit in der europäischen Eisenzeit gegeben hat, steht weitgehend außer Frage, archäologisch finden sich dafür Belege in Form von Ketten, die kaum anders denn als Sklavenketten interpretiert werden können (FOX 1946; KRISTIANSEN 1998: 350), sowie daß auch generell ab spätestens der Spätbronzezeit mit Sklaverei in europäischen Gesellschaften gerechnet wird (siehe dazu z.B. KRISTIANSEN 1998: 116). Aufgrund der, wie schon oben erläutert, teilweise problematischen Terminologie sind historische Nachrichten in dieser Beziehung zwar nicht eindeutig, doch nachdem teilweise ganz eindeutig geschäftliche Transaktionen beschrieben werden, in denen Menschen als Zahlungsmittel verwendet werden, ist auch aus diesen Berichten weitgehend klar, daß es Formen der persönlichen Unfreiheit, die man als Sklaverei bezeichnen kann, gegeben hat. So schreibt zum Beispiel Diodorus Siculus

οὗτοι γὰρ διὰ μὲν τῶν πλωτῶν ποταμῶν	*Denn diese transportieren den Wein auf*
πλοίοις, διὰ δὲ τῆς πεδιάδος χὼρας	*den schiffbaren Flüssen mit Booten und*
ἁμάξαις κομίζοντες τὸν οἶνον,	*über das ebene Land auf Wagen, und*
ἀντιλαμβάνουσι τιμῆς πλῆθος ἄπιστον·	*erzielen dafür einen unglaublichen Preis;*
διδόντες γὰρ οἴνου κεράμιον	*denn im Austausch für eine Amphore Wein*
ἀντιλαμβάνουσι παῖδα, τοῦ πόματος	*bekommen sie einen Sklaven und erhalten so*
διάκονον ἀμειβόμενοι.	*für das Getränk im Gegenzug einen Diener.*

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (DIOD. V, 26.3)

Die Rolle des Menschen als Zahlungsmittel, und der auch damit zu erbringende Beleg für Sklaverei (für die im speziellen Fall auch in vielen anderen Arten Beweis geführt werden kann) findet sich auch in irischen Quellen. Insbesondere die Sklavin (*cumal*) ist hier von Bedeutung, denn diese ist in den irischen Rechtstexten so etwas wie der „größte Geldschein", mit der man in der prämonetären Ökonomie des frühmittelalterlichen Irlands „zahlen" kann (siehe dazu KELLY 1988: 112–3, 1995:

591–3). Auch in den *Canones Wallici*, einer der in Latein verfaßten walisischen Rechtssammlungen, gibt es einige Erwähnungen über die „Zahlung“ in männlichen (*servi*) und weiblichen Sklaven (*ancellae*) als Strafe für verschiedene Vergehen. In den walisischen Texten ist in einigen Fällen die Zahlung in Form eines Sklavens oder einer Sklavin als gleichwertig angeführt, während in den irischen Texten der männliche Sklave (*mug*) nicht als „Zahlungsmittel“ erwähnt wird (KELLY 1995: 591). Während aus den walisischen Texten ein ungefähres Wertverhältnis von 1 Sklave = 1 Unze Silber abgeleitet werden kann, ist die Wertrelation in den irischen Texten nicht so eindeutig und kann zwischen 1 Sklavin = 3 Milchkühe bis zu 1 Sklavin = 10 Milchkühe variieren (KELLY 1995: 591–3).

Als Terminus für die „Sklavin“ möchte ich urkelt. **kamulā* als Rückprojektion von air. *cumal* vorschlagen, das Julius POKORNY (1959: 557) zu idg. **ḱem(ə)*, „sich abmühen, müde werden“ stellt. Aus derselben Wurzel gebildete Worte finden sich in mir. *cuma* „Kummer, Leid“, mbret. *caffou* „Kummer“; außerhalb des Keltischen z.B. in anord. *humli* „sich erschöpfen“, att. *εἰροκόμος* „Wolle bereitend“, *ἱπποκόμος* „Pferdeknecht“ und gr. *κώμα* „tiefer, ruhiger Schlaf“. Die Namen *Camulus* (auch Epitheton des Mars) und *Camula* (HOLDER 1896: 728), die formal genau air. *cumal* entsprechen, finden sich auf lateinischen Inschriften, allerdings läßt sich nichts über die Bedeutung dieser Namen sagen. Die semantische Deutung des Götternnamens *Camulus*, der wahrscheinlich auch in den Komposita *Camulogenus* (Name eines aulerkischen Königs) und *Camulodunum* (Colchester) vorliegt, als „Sklave“ ist allerdings nicht sehr attraktiv, eher scheint er mit dem air. Wort *cumall* „Held“ in Verbindung zu bringen sein, wobei dessen Verhältnis zu *cumal* „Sklavin“ unklar ist (HOLDER 1896: 727; VENDRYES 1987: C 286–7; DELAMARRE 2003: 101; BIRKHAN 1997: 642–3). Interessant erscheinen in diesem Zusammenhang auch arvernische Goldmünzen mit der Aufschrift CAMVLO (HOLDER 1896: 727), die mit dem von Caesar genannten und bereits erwähnten *Camulogenus* (b.G. VII, 57.3, 59.5, 62.5–7) in Zusammenhang gebracht werden. Es könnte sich bei dieser Aufschrift theoretisch auch um eine Wertangabe auf der Münze handeln (Münze = 1 Sklave bzw. 1 Sklavin) – dies ist zwar ansonsten aus der keltischen Münzkunde unbekannt, die Möglichkeit sollte jedoch trotzdem nicht völlig außer acht gelassen werden. Als Terminus für den „Sklaven“ bietet sich urkelt. **magus* an, das in gall. *magus*, air. *mug* „Knabe, Diener“, mky. *meudwy* „Diener Gottes“, korn. *maw* „Diener“, mbret. *mao* „lebhaft“ vorliegt (VENDRYES 1983: M 70–1; DELAMARRE 2003: 214). Außerhalb des Keltischen sind z.B. got. *magus* „Knabe“, ags. *mago* „Sohn, Mann, Diener“ zu vergleichen (POKORNY 1959: 696).

Fergus Kelly schreibt über die Stellung des Sklaven in den irischen Rechtstexten:

> *„In early Irish law the slave is subject to all the restrictions of other báeth*[22]*-persons, but enjoys none of their rights. He cannot act as a witness, or make any kind of contract except under his master's orders. He has no legal protection against ill-treatment or even death at the hand of his master. His master must pay for any crime which he commits, and is entitled to compensation for offences committed against him.” (KELLY 1988: 95)*

Die möglichen Gründe für Sklaverei sind die ohnehin gemeinhin bekannten, entweder als Kriegsgefangene, durch Sklavenhändler gefangene Fremde, oder wegen Schulden, und es gibt auch Hinweise darauf, daß manchmal Eltern ihre Kinder als Sklaven verkauften.

Die Aufgaben, die in den Aufgabenbereich von Sklaven gefallen sind, dürften hauptsächlich im Bereich der schweren körperlichen Arbeit und anderer „niedrigwertiger“ Tätigkeiten gelegen sein. Häufig erwähnt ist zum Beispiel für männliche Sklaven das Viehhüten (unter anderem war dies eine

[22] Der irische Terminus *báeth*, wörtlich etwa als „legal inkompetent, dumm“ zu übersetzen, beschreibt das, was ich hier im Gegensatz zur „mündigen Person“ als „unmündige Person“ bezeichne, also eine Person, die in den meisten Belangen einen Vormund braucht, um „öffentlich“, also außerhalb ihrer **trebā*, handeln zu können.

der Tätigkeiten, die laut seiner *Confessio* der heilige Patrick in seiner Zeit als Sklave in Irland zu verrichten hatte) und das Schlagen von Holz sowie der Transport desselben, indem es auf dem Rücken getragen wird, während weibliche Sklaven hauptsächlich mit mühsamen Arbeiten im Bereich der Nahrungszubereitung, also mit Mahlen und Teigkneten, aber auch mit dem Melken in Verbindung gebracht werden (KELLY 1988: 96, 1995: 438–9). Im Prinzip unterscheiden sich also die Aufgaben, die Sklaven zu erfüllen hatten, nicht wesentlich von denen anderer Personen, die in eher mit manuellen Tätigkeiten assoziierten Bereichen des Haushalts eingesetzt wurden, über die Diener und Kinder hinauf bis zur Hausfrau, abhängig von der Größe des Haushalts und dem damit natürlich in Verbindung stehenden Reichtum des Hausherrn. Insgesamt erscheint auch die Stellung der Sklaven im irischen Recht weitgehend der ihrer „Gegenstücke" im Bereich der römischen Welt sehr ähnlich gewesen zu sein, mit dem Unterschied, daß in der irischen Gesellschaft hochqualifizierte Tätigkeiten wie die von Lehrern, Ärzten und Handelsagenten, anscheinend nicht wie in der römischen Gesellschaft (JOHNSTON 1999: 42–4) von Sklaven ausgeübt wurden.

Aus der oben genannten Wertrelation zwischen Sklaven und Silber bzw. Sklavinnen und Milchkühen geht relativ deutlich hervor, daß der ökonomische Wert eines Sklaven oder einer Sklavin beträchtlich war. Es ist daher davon auszugehen, daß Sklaven nicht in jeder **trebā* anzutreffen waren, sondern nur in solchen, die reichen Personen gehörten. Dennoch ist anzunehmen, daß zumindest für einen gewissen Teil der Bevölkerung die Anwesenheit von Sklaven, also von Menschen, die der persönliche Besitz von anderen Menschen und damit am unteren Ende der sozialen Leiter waren, von Kindheit an zu ihrem alltäglichen Lebensumfeld gehörte und so ebenfalls das soziokulturelle Vorverständnis dieser Personen beeinflußte.

4.1.1.8. Andere Personen

Zusätzlich zu den bisher genannten Personen könnte noch eine Reihe von anderen Personen zumindest im Naheumfeld der **trebā* anzutreffen gewesen sein, die vielleicht nicht direkt innerhalb einer solchen Wohneinheit lebten, aber doch so stark mit dieser assoziiert waren, daß sie häufig bis regelmäßig in dieser anzutreffen waren. Einerseits betrifft dies alle Arten von Angestellten, Dienern, Pächtern, Hofzugehörigen und Sklaven, die aus verschiedensten Gründen nicht innerhalb der **trebā* wohnten, aber doch häufig oder zumindest saisonal in dieser verkehrten, wie zum Beispiel alle Arten von Viehhüterinnen und Viehhütern, die in einer Transhumanzwirtschaft (z.B. einer klassischen Almwirtschaft) eingesetzt waren (PATTERSON 1990: 302–3), Pächter, die entfernter liegende Landstücke zur Bewirtschaftung gepachtet hatten und daher nur in die **trebā* kamen, wenn sie Abgaben zu bringen oder für den Hausherrn Arbeitsleistungen zu erbringen hatten, als auch eventuell erwachsene Söhne, die abseits der Wohneinheit ihres Vaters auf einer „Leihgabe" des Vaters (im Sinne des römisch-rechtlichen *peculium*, JOHNSTON 1999: 31) mit halbeigenständiger Wirtschaft begonnen hatten, aber noch nicht vollständig *emanzipiert* (im römisch-rechtlichen Sinn) waren und daher zumindest für größere Geschäfte sowie vielleicht für gewisse Arbeiten (z.B. Pflügen oder Ernten) auf Ressourcen ihres Vaters zurückgreifen mußten. Im wesentlichen werden sich diese Personen jedoch relativ einfach in das Bild des sozialen Gefüges innerhalb der **trebā* eingliedern haben lassen, auch wenn sie für in einer solchen **trebā* Heranwachsende eine erste Möglichkeit einer Sozialisation mit der Außenwelt gewesen sein könnten.

Anders verhält es sich in diesem Zusammenhang aber mit zwei anderen Arten von Personen, die ebenfalls hin und wieder in einer **trebā* anzutreffen gewesen sein könnten. Dies sind einerseits Verwandte verschiedener im Haushalt lebender Personen (auf die gleich in Folge näher eingegangen wird), und andererseits Gäste, die, aus welchem Grund auch immer, in der **trebā* auf Besuch waren, sei es nur für eine Nacht, sei es für einen längeren Zeitraum. Vom Gastrecht wird ebenfalls noch

später genauer gesprochen (siehe unten Seite 250ff., 281ff.), hier sei nur erwähnt, daß bereits in der Eisenzeit generell mit Gästen, die hin und wieder in einer **trebā* vorbeikamen, gerechnet werden muß (siehe dazu auch meine Überlegungen zu Straßen in KARL i.V. e). Sowohl Verwandte als auch Gäste ließen sich insofern nicht so leicht in das soziale Gefüge der **trebā* einordnen, als unter diesen im Gegensatz zu allen innerhalb der Wohneinheit anzutreffenden Personen mit Ausnahme des Hausherrn ebenfalls mündige Personen zu finden gewesen sein werden, also Personen, die zumindest auf derselben sozialen Ebene mit dem Hausherrn verkehren konnten, ja in vielen Fällen sogar hierarchisch über ihn zu stellen gewesen sein mögen. Diese auswärtigen Verwandten und Gäste stellten im Sozialisationsprozeß von Kindern innerhalb einer **trebā* in diesem Sinn das erste echte Fenster zu einer weiteren Welt außerhalb der „eigenen vier Wände" dar, zu sozialen Gegebenheiten, die über die relativ simplen Strukturen innerhalb der eigenen Wohneinheit hinauswiesen.

4.1.1.9. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, daß innerhalb einer Wohneinheit, die ich hier **trebā* genannt habe, eine relativ präzise, dem auch sonst aus frühen europäischen Gesellschaften bekannte soziale Strukturierung bestand. Die „idealtypische" Siedlungseinheit[23] selbst, die ich hier herausgegriffen habe, sowie der zugehörige Grund und Boden standen im Besitz des üblicherweise männlichen Hausherrn, den ich hier als **k̑ennom* bezeichne, der die einzige mündige Person innerhalb dieses Haushalts und somit der „Mittler" zur „Außenwelt" und der „Vertreter" der in seiner **trebā* lebenden Personen nach außen, im rechtlichen Sinn ihr Vormund war, der mit einer der römischen *domenica potestas*, *patria potestas* und *manus* weitgehend entsprechenden „Gewalt" über seine Haushaltsmitglieder ausgestattet war. Unter den Angehörigen seines Haushalts war seine Hausfrau, die ich mit dem Begriff **kintumoniterā* bezeichne, im Normalfall vermutlich seine „Hauptfrau", möglicherweise aber auch eine seiner weiblichen Verwandten (Mutter, Schwester etc.), sein weibliches Gegenstück, die ihn in Abwesenheit eventuell auch vertreten konnte und die innerhalb des Haushalts vermutlich den weiblichen Angehörigen die von ihnen zu erfüllenden Arbeiten und Aufgaben zuteilte. Neben dieser Hausfrau gab es möglicherweise noch weitere Frauen innerhalb der Wohneinheit, die in einer verwandtschaftlichen oder sexuellen Beziehung zum Hausherrn standen (z.B. die Mutter, Tanten, Schwestern etc. sowie verschiedene Sexualpartnerinnen des Hausherrn), die abhängig von der genauen Art ihrer Beziehung zum Hausherrn weitgehend gleichgestellt oder auch unterschiedlichen sozialen Standes innerhalb der Wohneinheit sein konnten. Darüber hinaus gab es Kinder, wobei jene des Hausherrn oder seiner Verwandten oder solche, die sich zu Ausbildungszwecken im Haushalt des Hausherrn aufhielten, sicher denen von anderen Personen innerhalb des Haushalts gegenüber unterschiedlich gestellt waren. Dabei sind Kinder auch zusätzlich noch nach Altersklassen voneinander unterschieden, wobei Kinder unter einem gewissen Alter noch nicht als „vollständig geboren" gegolten haben dürften. Danach können Knaben bis zum ca. 14. und Mädchen bis ca. zum 12. Lebensjahr von Jugendlichen unterschieden werden, wobei Mädchen vermutlich etwa ab dem 14. Lebensjahr verheiratet wurden und damit in die Gewalt ihres Ehemanns übergingen, während „Jünglinge" in der Gewalt ihres Vaters blieben, bis dieser starb, wobei diese aber zumindest teilweise vielleicht schon selbst, halb unabhängig von ihrem Vater, zu wirtschaften beginnen konnten (auf einem Teil des Landes ihres Vaters, was etwa dem römischen *peculium* entsprechen würde). In reicheren Haushalten kann es darüber hinaus auch noch verschiedene Formen unmündiger und unfreier Haushaltsmitglieder

[23] „Idealtypisch" vor allem deshalb, weil natürlich in der Realität das Bild in vielen Fällen nicht diesem Idealtyp entsprochen haben wird, mir es aber aus Gründen der Vermittelbarkeit notwendig erscheint, zusätzliche Komplexitäten erst später einzubringen.

gegeben haben: Angestellte in variablen Graden der Abhängigkeit, von „freien Angestellten“, die mehr oder minder nach ihrem Belieben kommen und gehen konnten, wie es ihnen gefiel, über solche, die zwar theoretisch den Haushalt des Hausherrn verlassen konnten, dabei aber keine finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen zurücklassen durften und einen Teil der von ihnen durch ihre Arbeit erwirtschafteten Güter dem Hausherrn überlassen mußten, solche, die zwar nicht persönlicher Besitz des Hausherrn waren, aber an das Land, auf dem sie ansässig waren, gebunden waren und den Haushalt nur dadurch verlassen konnten, daß das Land, zu dem sie gehörten, verkauft, verschenkt oder vererbt wurde, bis hin zu Sklaven, die der persönliche Besitz des Hausherrn waren. Dazu kamen möglicherweise noch mit dem Haushalt assoziierte Personen, die jedoch nicht oder zumindest nicht ununterbrochen innerhalb der **trebā* wohnten, sowie hin und wieder Besucher, entweder auswärtige Verwandte oder Gäste, die aus verschiedenen Gründen vor Ort gelangt waren.

Innerhalb der **trebā* waren also sowohl hierarchische als auch heterarchische Strukturen gegeben, die ein entsprechendes gesellschaftliches Vorverständnis bei in solchen Strukturen aufwachsenden Individuen geprägt haben werden. Soziale Beziehungen innerhalb einer solchen Wohneinheit dürften jedoch weitgehend informell abgelaufen sein, sofern es sich bei dem Haushalt nicht um den einer besonders sozial hochstehenden Person gehandelt hat. In einem „durchschnittlichen“ Haushalt war der direkte Kontakt und die Notwendigkeit zur Kooperation zwischen allen Angehörigen des Haushalts sicherlich weitgehend gegeben, und obwohl zweifellos Unterschiede im sozialen Status der verschiedenen Haushaltsangehörigen bestanden und eine relativ eindeutige „Kommandokette“ vom Hausherrn und der Hausfrau abwärts vorhanden war, war das tatsächliche soziale Gefälle innerhalb der **trebā* vermutlich ziemlich gering. Die Aufgaben der meisten Angehörigen des Haushalts dürften weitgehend die gleichen gewesen sein, Spezialisierungen dürften, außer einer relativ klaren geschlechtsspezifischen „Trennung“ in „Männer-“ und „Frauenarbeiten“, in den meisten Haushalten bestenfalls tendenziell gewesen sein, wobei die körperlich besonders anstrengenden Tätigkeiten in Richtung der unteren sozialen Schichten innerhalb der Wohneinheit tendiert haben dürften, während qualifiziertere Aufgaben eher in die höheren Schichten innerhalb der **trebā* verlagert worden sein dürften.

Im Sinne der theoretischen Grundlagen dieser Arbeit können wir eine solche **trebā* als zumindest weitgehend funktional geschlossenes System im Sinne MATURANAS (1978) bzw. als selbstorganisierendes System im Sinne VON FOERSTERS (1987) oder VARELAS (1987; VARELA *et al.* 1974) sehen, das sich in einem temporär stabilen Zustand (einem dynamischen Gleichgewicht) im Sinne PRIGOGINES (1997) bzw. in einem Zustand komplexer Homöostasis (MARION 1999: 57–61) befindet. Mit anderen Worten: während sich das System als Gesamtes in seiner Zusammensetzung (im Sinne von den das System aufbauenden Individuen) und im spezifischen Aufbau und der Art der individuellen Beziehungen innerhalb dieses Systems konstant verändert, was so weit geht, daß die Individuen innerhalb dieses Systems beliebig austauschbar sind, erhalten sich die Systemcharakteristika als Funktion der individuellen Interaktionen innerhalb des Systems weitgehend stabil, die Abweichungen bleiben innerhalb gewisser Parameter, das System bleibt, so unprognostizierbar (bzw. unretrognostizierbar) die individuellen Trajektorien und Handlungen innerhalb des Systems sind, auf der makroskopischen, statistischer Ebene stabil und damit sowohl prognostizierbar (retrognostizierbar) und deterministisch bezüglich seines eigenen Aufbaus.

4.1.2. Abstammung (**kenetlom*)

Das zweite wesentliche Element des unmittelbaren Lebensumfeldes eines heranwachsenden Menschen, das sich teilweise, allerdings nicht (unbedingt) vollständig (und nicht unbedingt konstant)

mit seinem Wohnumfeld überschneidet, stellt die biologisch wie soziokulturell definierte Abstammungsgruppe dar, der dieser Mensch angehört. Soziale Interaktionen mit nicht im selben Wohnumfeld lebenden Angehörigen dieser Abstammungsgruppe sind dabei wesentlich seltener als mit solchen Menschen, die im direkten Wohnumfeld eines Individuums leben, sind jedoch, statistisch betrachtet, anzunehmenderweise wesentlich häufiger als mit beliebigen anderen Individuen. Dies ist insbesondere daher so, als davon auszugehen ist, daß sich soziale Beziehungen, die zur Entstehung oder Erhaltung einer Abstammungsgruppe führen, wiederum statistisch gesehen gehäuft im näheren Lebensumfeld von Individuen aufbauen und daher als Funktion der raumzeitlichen Entfernung, modifiziert durch die soziale Entfernung zwischen den betreffenden Individuen, abnehmen (oder, in einfacheren Worten gesagt: potentielle Sexualpartner findet man eher in einem gewissen Altersbereich, mit gewöhnlich nicht wesentlich mehr als etwa 20 Jahre Altersunterschied. Ebenso statistisch gehäuft findet man Sexualpartner in einem Raum, in dem relativ regelmäßige soziale Kontakte zwischen den Gruppen stattfinden, denen die Individuen, die in Folge eine sexuelle Partnerschaft eingehen, angehören. Dabei wird beides durch soziale Faktoren modifiziert – so stammen die Individuen, die sexuelle Beziehungen miteinander eingehen, statistisch häufiger aus einander etwa entsprechenden sozialen Gruppierungen, als aus völlig unterschiedlichen, und das sowohl weil solche „ebenbürtigen" Partnerschaften sozial angesehener und oft auch soziopolitisch günstiger sind, als auch weil die Individuen, die vergleichbaren sozialen Gruppen angehören, auch sozial entsprechend vorgeprägt sind, also vermutlich eher ähnliche Interessen, Ziele und Vorstellungen haben als Individuen, die völlig unterschiedlichen Gruppen entstammen. Klare Konsequenz daraus ist auch unter anderem, daß sexuelle Beziehungen zwischen Individuen, die großen sozialen Schichten angehören, durchschnittlich über wesentlich kürzere Entfernungen geschlossen werden als solche zwischen Angehörigen kleinerer sozialer Schichten, wie beispielsweise Eliten, für die sich der nächste „ebenbürtige" Sexualpartner möglicherweise erst in relativ großer Entfernung finden läßt. Siehe dazu auch JOHNSON 1999: 82 und oben Seite 31).

Familiäre Beziehungen welcher Art auch immer haben sich bisher archäologisch nicht nachweisen lassen, hier ist aber mit weiterer Verbreitung von DNA-Analysen bei Gräberfeldern in Zukunft noch mit wesentlichen neuen Erkenntnissen zu rechnen (siehe z.B. KIESSLICH 2005). Bisherige Versuche, Abstammungsgruppen archäologisch zu fassen, haben sich daher hauptsächlich auf die Interpretation faßbarer Unterschiede in Bestattungsgemeinschaften beschränkt. Generell wird in archäologischen Interpretationen davon ausgegangen, daß es solche Abstammungsgruppen gab, teilweise sind diese sogar ein zentrales Element von sozialen Modellen (z.B. FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; GOSDEN 1985).

Auch aus den historischen Berichten geht klar hervor, daß die Abstammungsgruppe, zu der eine Person gehörte, von Bedeutung war, wobei nicht nur spezifische Beispiele zur „völkerverbindenden" Funktion von Heiratsbeziehungen vorliegen (z.B. b.G. I, 9.2–4), sondern auch allgemeine Hinweise darauf, daß die Abstammung eine wesentliche Bedeutung für die soziale Stellung eines Individuums hatte. So schreibt zum Beispiel Diodorus Siculus:

καὶ τοῖς ξένοις ἐπιδεικνύουσι σεμνυνόμενοι διότι τῆσδε τῆς κεφαλῆς τῶν προγόνων τις ἢ πατὴρ ἢ καὶ αὐτὸς πολλὰ χρήματα διδόμενα οὐκ ἔλαβε.

..., und behaupten in völliger Ernsthaftigkeit, daß einer ihrer Vorfahren, ihr Vater oder auch sie selbst den Kopf trotzdem ihnen eine große Summe Geld angeboten wurde, nicht verkauft haben.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (DIOD. V, 29.5)

Der Rückbezug auf die Vorfahren und deren Verhalten, die sich auch an anderen Stellen wiederfinden läßt, verweist relativ deutlich auf die Bedeutung der Abstammungsgruppe. Ein vielleicht noch klarerer Hinweis findet sich jedoch in Caesars Gallierexkurs, wo er schreibt:

…atque eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus,…

…je einflussreicher einer von ihnen durch seine Abstammung oder seine Mittel ist,…

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 15.2)

Abstammung scheint also, laut Caesar, ein nicht unwesentliches Element in der Bestimmung des sozialen Ansehens einer Person gewesen zu sein (darauf wird noch später zurückzukommen sein). Dabei scheint jedoch nicht nur der Vater einer Person von Bedeutung gewesen zu sein, sondern schon im obigen Zitat aus Diodorus zeigt sich, daß anscheinend eine größere Abstammungsgruppe für die handelnden Individuen von Interesse gewesen sein dürfte.

Neuerlich erscheint es angebracht, für die nun näher zu behandelnde Abstammungsgruppe einen altkeltischen Terminus zu wählen. Hierfür möchte ich urkelt. **kenetlom* vorschlagen (VENDRYES 1987: C 64; als **cen-ĕ̆-tlo-n* in HOLDER 1896: 979), für das im air. *cenél* (HOLDER 1896: 979; KELLY 1988: 306; CHARLES-EDWARDS 1993: 48, 548; VENDRYES 1987: C 64), aky. *cenetl,* mky. *kenedel, kenedyl*, nky. *cenedl* (HOLDER 1896: 979; JENKINS 1990: 325; CHARLES-EDWARDS 1993: 183–202, 562; VENDRYES 1987: C 64), akorn. *kinethel*, abret. *chenetdl, chenedl* (VENDRYES 1987: C 64) als Verwandte existieren, die jeweils die Abstammungsgruppe im engeren oder weiteren Sinn, im weitesten Sinn auch die „Nationalität" beschreiben. Dabei wird das walisische *cenedl* sowohl für eine Abstammungsgruppe, die etwa einer „Großfamilie" entspricht, als auch für die gesamte „Verwandtschaft" im weitesten Sinn verwendet, während das irische *cenél* nur die weitere Gruppe, nämlich alle Nachfahren eines (oft zumindest halbmythischen) Vorfahren umfaßt, wie z.B. im Fall der *Cenél Conaill* oder der *Cenél nÉogain*. Wurzelverwandt in anderen idg. Sprachen sind z.B. gr. *καινός* „neu, unerhört", lat. *recens* „frisch, jung, neu" (eigentl. „gerade vom Ursprung, der Geburt her", POKORNY 1959: 563), burgund. *hendinos*, „König", ahd. *hintana*, *hintar* „hinter", aksl. *čędo*, „Kind", asorb. *ščeńo*, „das letztgeborene Kind" (POKORNY 1959: 564). Ich verwende **kenetlom* hier weitgehend parallel zu dem, was im Griechischen durch *γένος*, im Lateinischen durch *gens* (beides „Geburtsverwandtschaft") ausgedrückt würde.

4.1.2.1. Die Kleinfamilie (**u̯en̯i̯ā*)

Die Existenz der Kleinfamilie als zentrale Lebenseinheit wurde ja bereits im Kapitel zur **trebā* besprochen. An dieser Stelle soll nun genauer auf die Interaktionen innerhalb der Kleinfamilie eingegangen werden. Diese sind einerseits die Beziehungen zwischen Sexualpartnern (die natürlich nicht nur auf Sex beschränkt sind), andererseits Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern und schließlich Beziehungen zwischen Geschwistern.

Als Terminus für die Kleinfamilie möchte ich urkelt. **u̯en̯i̯ā*, „Verwandtschaft, Familie, Abstammung" vorschlagen. Dies ist vermutlich in lepontisch *uenia* und zahlreichen gall. Komposita in *ueni-* bezeugt (DELAMARRE 2003: 313), sowie in air. *fine* „Beziehung, Verwandtschaft, Familie, Abstammungsgruppe", abret. *guen* „Rasse, Familie", bret. *gouenn* „Rasse". Außerhalb des Keltischen sind z.B. anord. *vinr* „Freund", ags. *wini*, ahd. *wini*, *wine* „Freund, Geliebter, Gatte", anord. *vina* „Freundin" (nach HOLDER 1907: 168) zu vergleichen. In der irischen Familienterminologie werden für die Nähe der Verwandtschaft an und für sich vier verschiedene Termini verwendet, nämlich *gelḟine*, *derbḟine*, *íarfine* und *indḟine*, die eben alle mit dem Element *fine* gebildet werden, von denen aber bereits die engste, die *gelḟine*, drei Generationen umfaßt, also in der *gelḟine* einer Person auch Onkel, Tanten, Nichten und Neffen sowie Cousins und Cousinen enthalten sein können (CHARLES-EDWARDS 1993: 49–61). **u̯en̯i̯ā* als Rekonstruktion von *fine* als Begriff für die tatsächliche Kleinfamilie scheint daher nicht ungerechtfertigt.

4.1.2.1.1. Sexualpartnerschaften (**sliχtuu̯ed̯iā*)

Nachdem Familien nicht von selbst entstehen, sondern dazu gewisse biologische Vorgänge Voraussetzung sind, also anders gesagt: sexuelle Beziehungen die grundlegende Voraussetzung für die Entstehung einer Abstammungsgruppe sind, scheint dies der ideale Punkt zu sein, um eine Besprechung derartiger Abstammungsverhältnisse zu beginnen. Wie schon weiter oben erwähnt (Seite 73 ff.), muß in der eisenzeitlichen Keltiké zumindest von der Möglichkeit zu multiplen gleichzeitigen sexuellen Partnerschaften (was nicht als Hinweis auf sexuelle Praktiken verstanden werden soll), zumindest von Seiten der „Ehe"männer, ausgegangen werden – wenn auch derartige Polygynie nicht unbedingt ein verbreitetes Phänomen gewesen sein muß, es kann durchaus auf wohlhabende Gesellschaftsschichten beschränkt geblieben sein.

Jedenfalls spricht Caesar ganz eindeutig im Plural von den Frauen verstorbener gallischer Familienväter (b.G. VI, 19.3) wie auch von den beiden Ehefrauen des *Ariovist* (b.G. I, 53.4, Zitat siehe oben Seite 76) und beschreibt noch verwickeltere Verhältnisse, bei denen mehr oder minder alle Personen innerhalb einer „Familie" ihre „sexuellen Gelüste kreuz und quer ausleben" (jeder mit jeder, sozusagen), für Britannien (b.G. V, 14.4–5). Die Archäologie liefert hier keine deutlichen Ergebnisse, Interpretationen wie die Biba TERŽANS (1992: 81) zeigen jedenfalls, auch wenn sie keineswegs als eindeutig und unanzweifelbar betrachtet werden können, daß diese Möglichkeit zumindest nicht a priori auszuschließen ist. Caesar (b.G. VI, 19) liefert uns den bei weitem bedeutendsten Bericht über die Regelungen bzw. Vorstellungen, die Sexualpartnerschaften im eisenzeitlichen Gallien betreffen. Ich zitiere daher hier die betreffende Textstelle noch einmal vollständig:

Viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine accepterunt, tantas ex suis bonis aestimatione facta cum dotibus communicant. Huius omnis pecuniae coniunctim ratio habetur fructusque servantur; uter eorum vita superaverit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit. Viri in uxores sicuti in liberos vitae necisque habent potestam, et cum pater familiae inlustriore loco natus decessit, eius propinqui conveniunt, et de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent, et si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt. Funera sunt pro cultu Gallorum magnifica et sumptuosa, omnia quaequae vivis cordi fuisse arbitrantur in ignem inferunt, etiam animalia, ac paulo supra hanc memoriam servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, iustis funeribus confectis una cremabantur.

Die Männer legen, soviel Geld sie als Mitgift von ihrer Frau bekommen haben, aus ihrem eigenen Vermögen nach Abschätzung mit der Mitgift zusammen. All dieses Geld wird gemeinschaftlich verwaltet und die Überschüsse aufbehalten; wer den anderen überlebt, der erbt beide Anteile und die Erträge aus früheren Jahren. Die Männer haben gegen ihre Ehefrauen wie gegen ihre Kinder Gewalt über Leben und Tod. und wenn ein Familienvater vornehmen Standes gestorben ist, kommen seine Verwandten zusammen und unterwerfen, wenn etwas bei dem Tod verdächtig erscheint, die Frauen wie Sklaven peinlicher Befragung und töten sie, wenn etwas nachgewiesen wird, unter Folter und grausamer Marterung durch Verbrennung. Die Begräbnisse sind für die gallische Lebensweise sehr prächtig und aufwendig; alles, was dem Toten vermutlich lieb war, werfen sie auf den Scheiterhaufen, auch Tiere und bis vor kurzem noch Sklaven und Klienten, von denen feststand, dass der Tote sie geliebt hatte. Nach den

feierlichen Bestattungsriten werden sie
zusammen mit dem Verstorbenen verbrannt.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico
(b.G. VI, 19)

Daß hier gewisse Parallelen mit dem irischen und walisischen Eherecht bestehen, hat ja bereits Helmut BIRKHAN (1997: 1033) bemerkt, der auch auf eine grobe Parallelität der irischen und walisischen Eheformen mit einigen Formen der Ehe im Hindu-Eherecht hinweist (CHARLES-EDWARDS 1980: 35–9 folgend) und vorsichtig anmerkt, daß hier möglicherweise ein Hinweis auf indogermanische Verhältnisse vorliegt (BIRKHAN 1997: 1029–31). Inwiefern letzteres zutrifft, sei dahingestellt, die Möglichkeit erscheint jedoch zumindest bemerkenswert.

Die hier wiedergegebene Caesar-Stelle ist aber jedenfalls aufgrund ihrer noch genauer zu betrachtenden Parallelität mit einer bestimmten Eheform im irischen und walisischen Recht insofern bemerkenswert, als Caesar eine Form des Ehevertrags beschreibt, die zwar in vielen Belangen (*patria potestas*, *manus*, eventuell auch *dos*?; EBEL – THIELMANN 1998: 44, 94; JOHNSTON 1999: 34–5) dem, was zu Caesars Zeit in Rom üblich war, entspricht, sich aber in einigen wesentlichen Kleinigkeiten von den römischen Verhältnissen unterscheidet. Insbesondere der „Abgleich" der Mitgift (*dos*) durch eigene Mittel des Ehemanns, die gemeinsame Verwaltung des so entstandenen gemeinschaftlichen Ehevermögens, sowie der Erbanspruch des überlebenden Ehepartners auf dieses Gemeinschaftsvermögen samt der daraus erwirtschafteten Überschüsse sind im römischen Recht so nicht gegeben (EBEL – THIELMANN 1998: 94). Auch die Tatsache, daß hier Elemente der freien römischen Ehe, wie sie im Prinzipat üblich wurde, mit Elementen der älteren, noch aus den Zeiten des Königtums und der frühen Republik stammenden *manus*-Ehe verknüpft sind (EBEL – THIELMANN 1998: 44, 94), kann hier nicht als Erklärung dafür herangezogen werden, denn weder in der einen noch in der anderen Art des Ehevertrags sind derartige „Gemeinschaftsvermögen" vorgesehen – einen Anspruch auf mehr als das *dos* hatte die Witwe selbst in der freien Ehe nicht (EBEL – THIELMANN 1998: 94). Es erscheint daher in diesem Zusammenhang wenig wahrscheinlich, daß Caesar hier aus den verschiedenen zu seiner Zeit in Rom bekannten Formen des Ehevertrages einfach ein Amalgam schuf und dies als „gallische Eheform" verkaufte, sondern eher so, als ob er sich hier ganz deutlich geringfügiger, aber dennoch bestehender Unterschiede in grundsätzlich strukturverwandten Formen des Ehevertrags im Bereich des späteisenzeitlichen Westeuropas bewußt war. Darüber hinaus erscheint es hierbei hochgradig unwahrscheinlich, daß es sich dabei um eine einfache „Übernahme" römischer Eheformen in den „barbarischen" Bereich handelte, denn es ist weder von einem exorbitanten Ausmaß exogamer sexueller Beziehungen über die keltisch-römische „Kulturgrenze" auszugehen, bei der es zu einer solchen Veränderung eines vorrömischen Eherechts in der nicht-römischen Keltiké gekommen sein könnte, noch gibt es irgendeinen vernünftigen Grund anzunehmen, daß die eisenzeitliche Bevölkerung Mittel- und Nordwesteuropas sich selbst als der römischen Kultur so inferior betrachtete, daß man sogar alltägliches Rechtsbrauchtum im unmittelbaren Lebensumfeld den römischen „Normen" anpaßte. Vielmehr dürfte es sich hierbei um ein exemplarisches Beispiel strukturell verwandter Parallelentwicklungen im Sozialsystem handeln, die geeignet sind zu erklären, weshalb die sozialen Systeme der Eisenzeit in Süd-, Mittel und Westeuropa sich weitgehend entsprechen.

Ohne hier weiter ins Detail gehen zu wollen erscheint es hier dennoch notwendig, spezifisch darauf hinzuweisen, daß sowohl im römischen Recht als auch in den frühen keltischen Rechtssystemen die Regelung sexueller Beziehungen nur bedingt auf christlichen Moralvorstellungen und – für Rechtsnormen nicht außergewöhnlich – nahezu überhaupt nicht auf idealisierten Vorstellungen über emotionale Aspekte zwischenmenschlicher Beziehungen beruht, sondern sich weitgehend auf

faktische Aspekte und Konsequenzen solcher Verbindungen beschränkt (JOHNSTON 1999: 35–7; KELLY 1988: 70–5; POWER 1976: 25–32, 48–55; WEGNER 2001) und sexuelle Beziehungen daher bis zu einem gewissen Grad – nicht wesentlich anders als das heutige Recht – als Vertrag behandelt. Damit verraten uns zwar die in diesen Rechtssystemen enthaltenen Regelungen noch nicht sonderlich viel über das soziale Ansehen verschiedener sexueller Partnerschaften, doch geben sie uns zumindest Auskunft, mit welchen Arten von sexuellen Beziehungen wir auch de facto zu rechnen haben und was in diesen als wesentliche Elemente betrachtet wurden.

Wie ich oben schon erläutert habe, kann man für zumindest das eisenzeitliche Gallien die praktische Existenz von Polygynie annehmen. Ohne zu weit vorgreifen zu wollen, kann man auch, schon alleine wegen der sozialen Unterschiede im Rahmen der **trebā*, davon ausgehen, daß es soziale Unterschiede innerhalb der Gesellschaft gab. Nun ist natürlich a priori nicht auszuschließen, daß gesellschaftliche Vorstellungen sexuelle Beziehungen außerhalb der „eigenen" sozialen Schicht abwerteten oder sogar verboten, aber dies sollte auch nicht a priori angenommen werden. Nachdem man aber gerade beim Eingehen sexueller Beziehungen sowohl den emotionalen als auch den biologischen Aspekt (seien es nun verrückt spielende Hormone, Pheromone, oder auch unbewußt wahrgenommene Hinweise auf sexuelle Fitneß und Fortpflanzungsfähigkeit am Gegenüber des jeweils anderen Geschlecht) nicht vollkommen vernachlässigen kann, muß man davon ausgehen, daß diese Beziehungen zumindest hin und wieder auch außerhalb der eigenen sozialen Schicht geschlossen wurden.

Kehrt man nun gedanklich zu Caesars Beschreibung des „gallischen Standardehevertrags" zurück und bedenkt, daß in diesem das finanzielle Einbringen der beiden Partner eine wesentliche Rolle spielt, muß man sich natürlich die Frage stellen, was mit all jenen Individuen passiert ist, die wenig oder gar nichts zu einer solchen Beziehung beisteuern konnten. Daß solchen Menschen sexuelle Beziehungen verboten waren, ist unwahrscheinlich, und selbst wenn dies der Fall war, spricht die praktische Lebenserfahrung dafür, daß solche Verbote nutzlos gewesen sein dürften. Es ist auch anzunehmen, daß nicht jede Frau, mit der ein beliebiger Mann eine sexuelle Partnerschaft eingehen konnte, genau den gleichen Betrag in eine solche Beziehung einbringen konnte wie jede beliebige andere. Auch ist nicht unbedingt davon auszugehen, daß ein solcher beliebiger Mann beliebig viele Haushalte hatte, auf die er seine verschiedenen Frauen verteilen konnte, und es ist nicht auszuschließen, daß ein Mann mehr Frauen als Haushalte gehabt haben könnte, womit sich das Problem ergeben haben muß, welche denn nun Haushaltsvorstand sein solle – was gerade bei auch möglichen sexuellen Rivalitäten zwischen solchen Frauen zu nicht zu vernachlässigenden Streitereien geführt haben könnte.

Daraus läßt sich ableiten, daß es ein recht weites Spektrum von Möglichkeiten gegeben haben könnte, welche Beträge jeweilige Partner in eine solche Beziehung einbringen konnten, und wie das Verhältnis dieser Beträge zueinander und zu solchen potentieller weiterer Partner (zumindest des Mannes in der Beziehung) gewesen sein könnte. Und tatsächlich enthalten sowohl die irischen als auch die walisischen Rechtstexte ein breites Spektrum solcher möglicher Beziehungen, das sich noch dazu, wie bereits erwähnt, in beiden Rechtssystemen weitgehend deckt. Wie schon erwähnt, erlaubt das walisische Recht die Polygamie allerdings nicht (mehr?), was aber insofern für uns hier gleichgültig sein kann, als dadurch die faktische Unterschiedlichkeit verschiedener Arten sexueller Beziehungen ja nicht berührt wird.

Leider ist die Terminologie in Bezug auf sexuelle Beziehungen in den keltischen Sprachen weitgehend uneinheitlich, sodaß ich hier nicht eine existente Terminologie zurückverfolgen kann, sondern eher frei einen Terminus „erfinden" muß. Ich habe mich für ein aus kelt. **sliχtus*, "Geschlecht, Geschlechtsverkehr" (in air. *slicht* "Geschlecht", kymr. *llwyth* „Stamm, Abstammungsgruppe" und korn.

leid „Abstammungsgruppe, tribus“[24]) und dem schon genannten kelt. **u̯edi̯-*, „heiraten“ (wie in aky. *agweddi*, „Partnerschaft auf Manneseinbringen“, siehe CHARLES-EDWARDS 1980: 35, auch „Ehegut, Scheidungsanteil der Frau“, siehe MCALL 1980; CHARLES-EDWARDS 1980: 35, kymr. *diweddio*, „verloben, Eheversprechen ablegen“, bret. *dimiziff*, „heiraten“, korn. *domethy*, „heiraten“, aus IE *u̯adh-* „Pfand, Pfand einlösen“, dazu auch lat. *vas*, *vadis*, „Bürge“, got. *wadi*, „Pfand, Handgeld“, got. *gawadjōn*, „verloben“, aisl. *veð*, „Pfand, anvertrautes Gut“, afries. *wed*, „Vertrag, Versprechen, Bürgschaft, Sicherheit“, ags. *wedd*, „Pfand, Vertrag“, ahd. *wętti*, *węti*, „Pfandvertrag, Rechtsverbindlichkeit, Pfand“, nhd. *Wette*, aisl. *veðja*, „aufs Spiel setzen, wetten, unter Hinterlegung einer Bürgschaft“, ags. *weddian*, „Vertrag machen, versprechen, verheiraten“, engl. *wed*, „heiraten“, lit. *vãdas*, “Pfand, Bürge”, siehe dazu POKORNY 1959: 1109) komponiertes urkelt. **sliχtu̯edi̯ā* „Sexualpartnerschaft, Heirat, Ehe“ entschieden.

Wenden wir uns nun also den inselkeltischen Rechten und den in diesen angeführten Regelungen zu Sexualpartnerschaften zu. Wie schon erwähnt, sind diese weitgehend parallel, von den jeweils neun im irischen und walisischen Recht bekannten Formen solcher Partnerschaften sind acht nahezu identisch bzw. weisen starke Selbstähnlichkeiten auf (CHARLES-EDWARDS 1980: 35–8). Klar ist dabei insbesondere, daß die Art, wie die sexuelle Beziehung zustande gekommen ist, wie auch die Menge des Vermögens, die von den Partnern in die Partnerschaft eingebracht wird, von starker Bedeutung für das soziale Ansehen der Beziehung und für die Stellung des unmündigen Partners in der Beziehung (dies betrifft zum größten Teil die Stellung der Frau in der Partnerschaft) hat. Dabei haben Beziehungen, die durch die bzw. zwischen den jeweiligen Vormündern bzw. Angehörigen der Ehepartner vereinbart wurden, das höchste soziale Ansehen, gefolgt von solchen, die mit dem Einverständnis dieser, jedoch ohne ihre explizite Zustimmung oder Beteiligung zustandegekommen sind, bis hin zu solchen, die gegen den Willen der Vormünder bzw. Angehörigen der Partner, jedoch mit gegenseitigem Einverständnis der Partner geschlossen worden sind. Schließlich kennt sowohl das irische als auch das walisische Recht zwei Formen der sexuellen Partnerschaft, die aus Sexualdelikten resultieren (CHARLES-EDWARDS 1980: 35–8; WEGNER 2001: 70–107).

Natürlich ist eine wesentlich detailliertere Analyse der exakten Rechtsverhältnisse, die solche Partnerschaften ausmachen, möglich, als ich sie hier bieten werde. Da aber bereits umfangreiche Literatur (JENKINS – OWEN 1980; KELLY 1988: 68–76; Ó CORRÁIN 1985; POWER 1976; THURNEYSEN *et al.* 1936; WEGNER 2001) zu dieser Thematik existiert, denke ich, daß es hier genügen sollte, die meiner Einschätzung nach wesentlichen Aspekte dieser Beziehungen zu besprechen. Dabei ist an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, daß sowohl das irische als auch das walisische Recht zum Zeitpunkt der Aufzeichnung starken christlichen Einflüssen unterlag und auch in einem weiteren frühmittelalterlichen europäischen Kontext eingebunden war (WALTERS 1980), also eine direkte Übertragung der entsprechenden Rechtsvorstellungen auf das eisenzeitliche Europa nicht a priori möglich ist. Daher muß zwangsweise in diesem Bereich vieles spekulativ bleiben, könnte doch vieles ein mittelalterlicher Einfluß auf diese Rechtssysteme sein. Dennoch findet sich gerade in diesem Bereich eine der auffälligsten Parallelen zu Caesars gallischer Ethnographie, was insofern beachtlich ist, als es weitgehend unmöglich erscheint, daß es sich dort um einen mittelalterlichen Einfluß handelt.

4.1.2.1.1.1. Partnerschaften auf Vereinbarung der Vormünder

Wie bereits erwähnt, gelten sexuelle Partnerschaften, die entweder durch die Vormünder der späteren Sexualpartner (in diesem Fall könnte man auch Ehepartner sagen, der „klassische“ Fall wäre eine

[24] Die Daten hierfür habe ich aus der Datensammlung von Caroline aan de Wiel für das von ihr im Augenblick erstellt werdende keltische Lexikon entnommen, hiermit sei ihr für die Erlaubnis, in diese Daten Einsicht zu nehmen und sie für meine Zwecke zu verwerten (oder „mißbrauchen“), gedankt.

Vereinbarung zwischen zwei frischgebackenen Vätern in der Art von „mein Sohn wird Deine Tochter heiraten, wenn sie irgendwann einmal erwachsen sind“), zwischen diesen (wie im gerade gebrachten Beispiel, nur bestünde hier auch die alternative Möglichkeit: „ich will Deine Tochter heiraten“, vorausgesetzt der Mann, der die Tochter des anderen heiraten möchte, ist selbst schon mündig), oder zumindest mit deren Beteiligung vereinbart werden (in diesem Fall wäre also auch die Möglichkeit gegeben, daß die beiden künftigen Partner zum Schluß kommen, eine Partnerschaft eingehen zu wollen, und daraufhin ihre Vormünder einschalten – nach dem Motto: „Vater, ich will die Tochter/den Sohn von X heiraten“ – oder der schon mündige Partner zum Vormund des potentiell noch unmündigen Partners geht und diesem die berühmten Worte: „…ich bitte Sie um die Hand Ihrer Tochter/Ihres Sohnes/Ihres Mündels…“ an den Kopf wirft).

Die übliche Annahme ist hierbei, daß in einem solchen Fall die Frau aus der Obhut ihres Vormunds in die Obhut ihres Ehemanns überführt wird und dabei eine gewisse Menge an Wertgegenständen oder Geld den Besitzer wechselt (was man üblicherweise als „Brautkauf“ bezeichnet, bzw. den Geldbetrag oder Wert, der den Besitzer wechselt, als „Brautpreis“ anspricht). Walters schreibt dazu

> *„Many primitive and archaic systems of law treat women as items of movable property, perhaps the most valuable item (so long, that is, as the sexual balance is maintained, or when there are fewer women than men) … It is obviously significant in terms of family patterns to discover a point in time or an epoch after which women can dispose of themselves in marriage. With the recognition of marriage by llathlud where the girl eloped, this point had clearly been passed by the time of our texts of Cyfraith Hywel.*
>
> *… A bride could in some societies be acquired by the would-be husband performing work for the bride's family, as Jacob laboured twice seven years, for the unloved Leah and the beloved Rachel. This service may be commuted to or made alternate with a "bride-price" (or "bride-wealth" as some anthropologists prefer to call it), again paid by or on behalf of the husband to the father or family of the bride. Payment may be in money or kind, depending on the state of the society's economy, and payment by instalments may be acceptable. …" (WALTERS 1980: 122)*

Man mag nun geteilter Ansicht darüber sein, ob tatsächlich eine solche Entwicklung von einer strikt patriarchalischen Weltordnung zu einer „egalitäreren“ Machtverteilung zwischen den Geschlechtern (zumindest in Bezug auf die Möglichkeiten weiblicher Personen, mit dem Geliebten wegzulaufen und so eine „Ehe“ zu begründen), wie sie hier von Walters postuliert wird, jemals wirklich gegeben war, und ob sich damit tatsächlich generell in allen Rechtssystemen (außer in den Köpfen der schreibenden Männer, die vielleicht gerne gehabt hätten, daß die Frauen im Haushalt dem Willen der Männer immer vollständig und unwidersprochen gehorchen) ein Punkt in der Zeit finden läßt, an dem „primitive“ Rechtssysteme von einer vollständigen „Dinglichkeit“ der Frau als „Wertsache“ hin zu einer bestimmten eigenständigen Handlungsfähigkeit weiblicher Personen übergehen (ich persönlich glaube, daß es einige Rechtssysteme gab, in denen das tatsächlich so war, weniger jedoch, daß dies eine notwendige Entwicklungsstufe eines Rechtssystems von einem „primitiven“ Zustand hin zu einem „höher entwickelten“ sein muß).

Hier trifft jedoch jedenfalls zu, daß in den inselkeltischen „Ehen“ diese im Idealfall zwischen den Vormündern der künftigen Eheleute ausgehandelt und mit dem Transfer von Wertgegenständen oder Geld verbunden gesehen wurden. Dieser Werttransfer betrifft in erster Linie einmal den Brautpreis, der im Fall von solchen vereinbarten Partnerschaften sowohl in den irischen als auch in den walisischen Rechten behandelt wird. Die wesentlichen Unterschiede, die hier zwischen irischem und

walisischem Recht bestehen, sind einerseits an wen dieser „Brautpreis“ zu bezahlen ist, und andererseits womit dieser in Verbindung gebracht wird, und damit in Verbindung stehend, wie oft dieser Preis für ein und dieselbe Frau fällig werden kann.

Die irische *coibche* ist in diesem Fall das wesentlich komplexere Thema, die genaue Aufteilung wurde allerdings erst zuletzt von Tanja WEGNER (2001: 80–3) detailliert besprochen. Die wesentlichen Punkte sind hierbei, daß die *coibche* an den gesetzlichen Vormund der eine Partnerschaft eingehenden Person zu bezahlen ist (KELLY 1988: 72), und zwar neuerlich bei jeder solchen Partnerschaft, die die Frau in ihrem Leben eingeht (was scheinbar in manchen Fällen häufig gewesen sein kann, wie sich aus *Cáin Lánamna* ableiten läßt, siehe dazu WEGNER 2001: 82). Dabei wird der Braut selbst jedoch ein gewisser Anteil an diesem Brautpreis zugestanden, zunehmend bei jeder weiteren Partnerschaft nach der ersten, die diese Frau eingeht (KELLY 1988: 72; WEGNER 2001: 82). Alternativ zu *coibche* finden auch die Termini *tinnscra* und *tochra* Verwendung, die beide die ir. Verbalwurzel *cren-* „kaufen“ enthalten (KELLY 1988: 72; MCALL 1980: 11 weist allerdings auch darauf hin, daß hier im Sinn der irischen Ökonomie des 7.–10. Jhdt. n.Chr. nicht unbedingt „kaufen“ als ökonomischer Begriff sondern im Sinn der Übergabe eines als wertvoll betrachteten Geschenks gemeint sein könnte).

Im Gegensatz dazu ist der walisische *amobr* eine Zahlung, die nicht an den Vater oder gesetzlichen Vormund der die Partnerschaft eingehenden Frau, sondern an den Herrn (in feudal-mittelalterlichem Sinn), dessen Herrschaft die Frau unterliegt, zu entrichten war, wenn sie verheiratet wurde oder wenn sie ihre Jungfräulichkeit durch Schwangerschaft oder durch offenes Zusammenleben mit einem Mann verlor (JENKINS 1990: 311; CHARLES-EDWARDS 1993: 560). Diese Zahlung ist also relativ deutlich an den Verlust der Jungfräulichkeit geknüpft und wurde im Prinzip nicht bei jeder neuerlichen Partnerschaft, die die Frau einging, wieder fällig, obgleich sie wohl hin und wieder auch bei einer neuerlichen Partnerschaft, die eine Frau einging, verlangt wurde (JENKINS – OWEN 1980: 190). Als alternativer Terminus wird hier für das Kompositum *amobr* hin und wieder auch dessen Simplex *gobr*, was gewöhnlich als „Entschädigung“ oder „Belohnung“ übersetzt wird, verwendet (JENKINS 1990: 347).

Es wurde ja bereits weiter oben (Seite 69) ausgeführt, daß die Verheiratung weiblicher Verwandter einschließlich der eigenen Mutter durch ihren (vermutlichen) Vormund, also solche „vereinbarten Ehen“, den uns von Caesar überlieferten Verhältnissen weitgehend entspricht. Über eventuelle „Brautpreise“ finden sich leider keine Hinweise, Caesar äußert sich jedoch deutlich bezüglich der „üblichen“ gallischen Ehe, und diese wiederum zeigt nun deutliche Ähnlichkeiten mit der „angesehensten“ Form der vereinbarten Ehe auch in den irischen und walisischen Rechten. Diese sollen nun kurz betrachtet werden.

4.1.2.1.1.1.1. Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz

Die angesehenste Partnerschaft im irischen wie im walisischen Recht, die gleichzeitig in beiden Rechten die „übliche“ oder zumindest die „anstrebenswerte“, die „erwartete“ Form der sexuellen Beziehung und in diesem Sinn sozusagen die „eigentliche Ehe“ ist, ist jene Form, die ich hier mit der Übersetzung des irischen Terminus für diese Verbindung, *lánamnas comthinchuir*, als „Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz“ (KELLY 1988: 70) bezeichnet habe. Die entsprechende walisische Form der Partnerschaft, *priodas*, leitet sich wiederum von einem (ursprünglich aus dem lateinischen *privatus* entlehnten) Begriff ab, der so viel wie „einer bestimmten Person angemessen“ bzw. „Besitz“ bedeutet (JENKINS 1990: 375; für eine genauere Diskussion der komplexen Probleme mit den Konzepten *priodor* und *priodolder* und deren Herkunft möglicherweise aus dem römischen Recht siehe CHARLES-EDWARDS 1993: 287–303; daß der Begriff eine Entlehnung ist, bedeutet natürlich keines-

wegs, daß alle damit verbundenen Rechtsvorstellungen ebenfalls eine Entlehnung aus dem römischen Recht sein müssen, siehe auch dazu CHARLES-EDWARDS 1993: 302, es zeigt jedoch, wie komplex „verschiedene Rechtstraditionen" miteinander verwoben sein können).

Bevor man sich aber noch auf eine spezifischere Diskussion einlassen kann, muß hier sofort angemerkt werden, daß beide genannten Formen der Partnerschaft uns insofern vor ein zusätzliches Problem stellen, als sie schon zur Zeit der Niederschrift der irischen und walisischen Texte (und ich würde vermuten teilweise sogar schon in der Eisenzeit) so weit mit der Idee der „Ehe schlechthin" zusammengefallen waren, daß im irischen Recht angenommen wird, daß die „normale" *cétmuinter* (siehe oben Seite 73 ff.) in dieser Form der Partnerschaft mit ihrem Mann verbunden ist, und daß im walisischen Recht der Terminus *priodas* überhaupt weitgehend mit dem Begriff der (länger als 7 Jahre funktionierenden) Ehe (siehe dazu MCALL 1980: 16) zusammenfällt. Tatsächlich ist *priodas* sogar das moderne walisische Wort für „Ehe" (CONVERY 1992: 279). Diese Situation hat meiner Meinung nach zu viel Verwirrung in der heutigen Forschung geführt, weil dann eben doch nicht jede *cétmuinter* auch unbedingt in einem *lánamnas comthinchuir* mit ihrem Mann (der übrigens auch als *cétmuinter* bezeichnet wird) verbunden sein muß, und weil das ky. *priod* für sowohl ky. *gŵr* „Ehemann" als auch ky. *gwraig* „Frau, Ehefrau" (JENKINS 1990: 375) und *priodas* für sowohl eine bestimmte Form der Partnerschaft, auf die hier noch näher einzugehen sein wird, aber auch für jede Partnerschaft, die länger als sieben Jahre andauert, Verwendung findet (MCALL 1980: 16; CHARLES-EDWARDS 1980: 27–8). Doch so unangenehm das für analytische Zwecke sein mag, so recht ist es mir natürlich für mein Argument, daß nämlich diese Form der Partnerschaft auch von den Iren und Walisern selbst als die „Standardpartnerschaft" betrachtet wurde, daß es auch für diese einfach die Art war „wie man verheiratet ist", und damit auch das ist, was man einem Außenstehenden als Antwort auf eine potentielle Frage nach den Vorstellungen zur Ehe erklärt hätte.

Was ist nun das Charakteristische an Verbindungen dieser Art? Nun, wie schon der Name dieser Partnerschaften andeutet, sind es Partnerschaften, bei denen es einen partnerschaftlichen Gemeinschaftsbesitz gibt. Sowohl beim irischen *lánamnas comthinchuir* als auch bei der walisischen *priodas* (in der spezifischen Form) kommt dieser Gemeinschaftsbesitz dadurch zustande, daß beide beteiligten Partner etwa den gleichen Besitz in die Partnerschaft einbringen. Ist es beim irischen *lánamnas comthinchuir* so, daß beide Partner in einer solchen Beziehung substantiell zum Gemeinschaftsbesitz (an beweglichen Gütern, KELLY 1988: 70) beitragen, ist es bei der walisischen *priodas* so, daß die Frau mindestens die Hälfte dessen, was der Mann einbringt, in die Beziehung mitbringt (CHARLES-EDWARDS 1980: 29, 35).

Das wohl mit Sicherheit illustrativste Beispiel für die Bedeutung, die dem *lánamnas comthinchuir* und dem in die Beziehung eingebrachten Besitz beigemessen wurde, wenngleich natürlich literarisch stark überzeichnet, findet sich in der für die ganze Erzählung an sich zentralen Vorgeschichte zur *Táin Bó Cúailnge*, dem sogenannten „Kopfkissengespräch" zwischen Königin *Medb* und ihrem Partner *Ailill*. Thema dieses Gesprächs ist, ganz locker gesprochen, wer denn nun in der Beziehung zwischen *Medb* und *Ailill* wirklich „die Hosen anhat"[25]. Zu diesem Zweck vergleichen die beiden, was sie als

[25] Dabei ist natürlich aus dem Gesamtkontext der Sage ganz klar, daß sie die eigentliche Hauptrolle in dieser Beziehung spielt. *Medb* wird ja immer wieder gerne als Beispiel für „starke keltische Frauen" herangezogen, dabei wird aber regelmäßig darauf vergessen, daß sie als mythische Figur in einer Sage absolut „un-weiblich", zumindest für die Vorstellungen der Kultur, in der die Texte niedergeschrieben wurden, agiert, und dies einen handlungstechnischen Zweck in der Erzählung hat, also die Geschichte in einer gewissen Weise vorantreibt, mit Bedeutung füllt und zum Teil auch dem Zweck dient, dem Leser ein vertrautes, jedoch mittelalterlich gezeichnetes Bild der Vergangenheit (LEDGARD i.V.) und nicht eine reale „eisenzeitliche" Vergangenheit mit solchen „starken Frauen" zu zeigen. Vielmehr ist aus dem Gesamtkontext der Geschichte ganz klar, daß das Verhalten *Medb*s keineswegs als positiv, sondern ganz im Gegenteil als zerstörerisch, gesellschaftsgefährdend

Besitz in die Verbindung eingebracht haben und im Endeffekt, nachdem sich all ihre unermeßlichen Reichtümer exakt aufwiegen, stellt sich heraus, daß *Ailill* um einen („ganz tollen“) Stier, den *Finnbennach* (der noch dazu von *Medb*s Herde „übergelaufen“ ist, weil er nicht in einer Herde, die einer Frau gehört, der Prachtbulle sein wollte), mehr besitzt als seine Frau. Um diesen „Nachteil“ auszugleichen, der sie ja in die „untergeordnete“ Rolle in der Beziehung bringen würde, versucht *Medb*, den Prachtbullen von Cooley, den *Donn Cúailnge*, in ihren Besitz zu bringen und löst so, nachdem das nicht friedlich geht, die *Táin Bó Cúailnge*, das „Wegtreiben der Rinder von Cooley“ aus (KINSELLA 1969: 52–8). Dies ist, ohne den geringsten Zweifel, eine drastische Überzeichnung realer Verhältnisse, doch zeigt es trotzdem ganz deutlich die gesellschaftliche „Idealvorstellung“ auf, wie die Besitzverteilung in einem *lánamnas comthinchuir* sein sollte: Die von den jeweiligen Ehepartnern eingebrachten Güter sollen sich (nach Abschätzung) die Waage halten. Die frappante Parallelität zu Caesars Beschreibung in seinem Gallierexkurs (b.G. IV, 19.1) „*viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine accepterunt, tantas ex suis bonis aestimatione facta cum dotibus communicant.*“ ist an dieser Stelle nur allzu offensichtlich.

Die Rolle der Frau in einer Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz, sei es nun der irische *lánamnas comthinchuir* oder die walisische *priodas*, unterscheidet sich von der „üblichen“, fast vollständig untergeordneten Rolle der Frau in anderen Partnerschaften insofern, als im irischen Recht eine Frau in dieser Partnerschaftsform als *bé cuitchernsa* „Frau der gemeinsamen Herrschaft“ gilt und sie als Person, die essentiell zum gemeinsamen Vermögen beigetragen hat, unabhängig von ihrem Partner zum Abschluß von Verträgen fähig ist (MCALL 1980: 12–3), sofern diese nicht für den gemeinsamen Wohlstand in der Beziehung schädlich sind (sie kann umgekehrt natürlich auch solche schädlichen Verträge ihres Partners untersagen, siehe dazu schon oben Seite 74), also in modernem Rechtsdeutsch als „geschäftsfähig“ anzusehen ist. Gleiches gilt für die *gwraig briod*, also die Frau, die in einer walisischen *priodas* mit ihrem Partner lebt. Wir finden es in *Llyfr Iorwerth* (§53.4) direkt ausgedrückt:

Ny dyly gwreic prynu na gwerthu ony byd priawt heb ganyat y gŵr. O byd priawt hi a dyly prynu a gwerthu.

Keine Frau ist berechtigt, zu kaufen oder zu verkaufen, es sei denn, sie ist eine priod. Wenn sie jedoch eine priod ist, dann ist sie berechtigt zu kaufen und zu verkaufen.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Ior. § 53.4)

Auch hier ist klar, daß eben eine *gwraig briod*, im Gegensatz zu anderen Frauen, berechtigt ist, selbstständig zu kaufen und zu verkaufen, also Geschäfte abzuschließen.

Interessanterweise wurde diese eigenständige (wenn auch bis zu einem gewissen Grad beschränkte) Geschäftsfähigkeit von Frauen, die in der weitgehend als „üblich“ angesehenen Form einer partnerschaftlichen Beziehung mit ihrem Mann verbunden waren, bisher in der Literatur weitgehend als „Neuerung“ betrachtet, als „Verbesserung“ in der Stellung der Frau, als Folge einerseits der „rechtlichen Neuentwicklung“ der „Erbfähigkeit“ von Töchtern und der damit deutlich ansteigenden Zahl „besitzender“ Frauen, andererseits als Einfluß „christlichen“ Gedankenguts, das die Stellung der Frau in der Gesellschaft (offenbar aus christlicher Barmherzigkeit) zu verbessern suchte (BINCHY 1936: 207–10, 225–32; MCALL 1980: 12–3, 17–8; zuletzt wieder WEGNER 2001: 143–6, 166–7). Bei genauerer Lektüre von BINCHY (1936: 207–10), auf den sich alle folgenden Arbeiten zum Problem der Geschäftsfähigkeit von Frauen sowohl im irischen als auch im walisischen Recht weitgehend stützen, stellt man aber rasch fest, daß dies nichts anderes als eine Setzung, aufbauend auf einer Annahme

---

und wider die „natürliche Ordnung der Dinge“ (wie sie sich die mittelalterlichen Mönche gedacht haben) dargestellt wird.

einer Rechtsentwicklung von „primitiver“ Rechtsordnung mit „rein patriarchalischem“, „ursprünglich indogermanischen“ Gesellschaftsaufbau hin zu einer „entwickelteren“ Rechtsordnung ist, in der auch die Frauen langsam Rechte zugesprochen bekamen. Binchy schreibt deutlich, in Opposition zu einer Annahme, daß diese beschränkte Geschäftsfähigkeit der Frauen aus einer „früheren“ Phase des irischen Rechts abgeleitet sein könnte (die er mit einer „matriarchalischen Gesellschaftsordnung“ gleichsetzt, wie sie zu Binchys Zeit und bis heute hin und wieder für frühe „keltische“ Gesellschaften postuliert wird, siehe dazu auch BIRKHAN 1997: 1022–36):

> *„… Lastly, this theory would mean that Irish law, alone among the early Indo-European systems, has adopted some matriarchal principles, …*
>
> *In a society organised on patriarchal lines, women, including married women, have originally no more capacity of enjoying or exercising rights than have sons* in potestate patris*. In Roman law the wife was* filiae loco*, and only at a relatively advanced stage was marriage without* manus *recognised under which she retained her separate legal status. There can be little doubt that Irish law followed a similar course. If this be accepted, then the oldest form of regular marriage must have been the* lánamnas for ferthinchur*. It is impossible to imagine a union like the* lánamnas comthinchuir*, in which the wife is a "woman of condominium", who not only provides half the marriage property, but is even entitled to make contracts independently of her husband, as obtaining under a social system which denied legal capacity to women. … At the period when the* Cáin Lánamna *was compiled, the archaic incapacity of women had begun to break down. The* lánamnas comthinchuir*, impossible under the primitive system, had been evolved as a result of the improved status of women, and had become, as Prof. Thurneysen remarks, "*die Normalehe*", the most frequent type of marriage. Accordingly the texts … containing an absolute prohibition of women's independent contracts, must relate to the period in which the* lánamnas comthinchuir *had not yet developed and the* lánamnas for ferthinchur *was still the normal union. The rules which they contain must accordingly be older than those found in the* Cáin Lánamna*." (BINCHY 1936: 209–10)*

Hier wird die Setzung, die dazu führt, daß Texten ein gewisse relative Datierung zugeschrieben wird, ganz deutlich klar: Was nicht sein darf, kann auch nicht sein. Was uns Binchy hier jedoch elegant verschweigt, ist, daß diese Veränderung im römischen System mit dem Übergang von der „*manus*-Ehe“ zur „freien Ehe“ eben schon spätestens im frühen Prinzipat, wahrscheinlich aber sogar schon in der entwickelten Republik erfolgt ist (EBEL – THIELMANN 1998: 94), und außer durch eine neuerliche Setzung, daß nämlich „barbarisches Recht“ in jedem Fall allgemein weniger entwickelt sein muß als das „viel zivilisiertere römische Recht“, ja auch überhaupt kein Grund vorliegt, weshalb im irischen Recht eine solche „Entwicklung“ (wenn es sie in diesem so überhaupt gegeben haben sollte) deutlich oder überhaupt nur nach einer vergleichbaren Entwicklung im römischen Recht stattgefunden haben kann. Damit verlieren wir aber jeglichen zeitlichen Rahmen, wann nun diese angebliche Innovation im irischen Recht Fuß gefaßt haben könnte.

Läßt man hingegen rechtsevolutionistische Setzungen beiseite und vergißt einmal für einen Moment idealisierte Traditionspakete wie „Patriarchat“ oder „Matriarchat“ und daraus abgeleitete Annahmen, daß irgendwelche, und seien es auch nur die geringfügigsten, Rechte für Frauen nur aus einem „Matriarchat“ übernommen worden oder eine barmherzige christliche Neuerung gewesen sein müssen, besteht keinerlei Grund zur Annahme, daß eine solche beschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau in einer solchen Beziehung eine Neuerung gewesen sein muß. Selbst das Konzept der *manus*-Ehe, in der die Frau tatsächlich *in filiae loco* stand, schließt eine solche eigenständige Geschäftsfähigkeit der Frau nicht unbedingt aus, noch bedeutet es umgekehrt, daß eine Frau im entwickelten

römischen Recht, die in ihrer Partnerschaft nicht unter der *manus* ihres Ehemanns stand, uneingeschränkt geschäftsfähig war. Ganz im Gegenteil bedurfte auch jede Frau in freier Ehe im römischen Recht, die nicht in der väterlichen Gewalt oder *manus* stand, einen Vormund, dessen Zustimmung sie für bestimmte wichtige Geschäfte einholen mußte, eine Praxis, die erst im 3. Jhdt. n.Chr. weitgehend bis völlig aus dem römischen Recht verschwand (EBEL – THIELMANN 1998: 94).

Tatsächlich spricht meiner Meinung nach viel mehr dafür, daß schlichte, praktische Notwendigkeiten eine solche eigene, eingeschränkte Geschäftsfähigkeit der Partnerin selbst in einer sonst weitgehend männerdominierten Gesellschaft, in der jedoch zumindest ein gewisses Maß an Mobilität gegeben ist, einfach erforderlich machen. Längere Trennungszeiten von Partnern sind in einer Gesellschaft, die eine gewisse individuelle Mobilität kennt (sei es aus wirtschaftlichen Gründen, also eine Abwesenheit des voll geschäftsfähigen Partners, um an anderem Ort Geschäfte zu machen, oder aus religiösen Gründen, um z.B. eine „Wallfahrt" zu machen, oder auch aus „erzieherischen Gründen", um z.B. einem eigenen Kind einen Ausbildungsplatz im Ausland zu beschaffen, siehe dazu z.B. KELLY 1988: 75; KARL 2005c; i.V. e, i.V. g, oder auch in Kriegszeiten, wenn überhaupt der Großteil der erwachsenen Männer nicht „zu Hause" ist), nicht auszuschließen und vielleicht auch gar nicht so ungewöhnlich, wie wir das gerne glauben würden, und es wird nicht unbedingt in allen Fällen die Möglichkeit bestanden haben, einfach einen „Ersatz" für den Hausherrn aufzutreiben. Was aber nun, wenn der Mann nicht zu Hause ist, noch keine erwachsenen Söhne, die für ihn einspringen könnten, und auch keine nahen Verwandten da sind, die die „alltäglichen Geschäfte" des Haushalts führen können? Packt man da als Hausherr einfach Kind und Kegel ein und geht auf Reisen? Oder überträgt man einfach die Verantwortung dem (ach so vertrauenswürdigen) Nachbarn? Oder verläßt man sich einfach auf gut Glück darauf, daß einfach für die Zeit der eigenen Abwesenheit gar keine Geschäfte erledigt werden müssen? Zumindest eine beschränkte Geschäftsfähigkeit für die Hausfrau erscheint in einem solchen Fall durchaus nicht unpraktisch.

Das bedeutet aber keineswegs, daß deswegen die Frau normalerweise und in den meisten anderen Angelegenheiten nicht trotzdem in der *manus* des männlichen Partners in der Beziehung (oder eines anderen männlichen Vormunds) stehen kann. Die Klärung von Rechtsstreitigkeiten und ähnliche „gröbere" Probleme lassen sich meistens wesentlich eher verschieben als die alltäglichen, potentiell akut notwendig werdenden Geschäfte, die für das Funktionieren einer nicht vollkommen autarken Siedlungsgemeinschaft notwendig sein können. Eine beschränkte Geschäftsfähigkeit der Hausfrau kann also durchaus eine vollkommen unabhängig von „Matriarchatsresten" und auch völlig ohne äußeren Einfluß auf eine „durch und durch patriarchalische" Gesellschaft entstehen und ist auch an die sonstige Rechtsstellung der Frau nicht zwingend linear gekoppelt.

Tatsächlich verfügen auch weder die irische *bé cuitchernsa* noch die walisische *gwraig briod* über eigenständige Rechtsfähigkeit in anderen Belangen als in Bezug auf Verträge, und selbst ihre Fähigkeit, Verträge ihres männlichen Partners zu verhindern, geht nur geringfügig über die vergleichbare Möglichkeit einer jeden *cétmuinter* bzw. *gwraig briod* (im allgemeinen Sinn der länger als sieben Jahre „verheirateten" Frau), ungünstige Verträge ihres Ehemanns zu blockieren, hinaus (MCALL 1980: 15–8; THURNEYSEN 1936: 19–57; WEGNER 2001: 90–1), als auch im irischen Recht in der Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz die Verträge des männlichen Partners (mit Ausnahme der *de iure* als in jedem Fall „günstig" angesehenen) der expliziten oder stillschweigenden Zustimmung seiner Partnerin bedürfen, was in anderen Partnerschaften nicht der Fall ist. Ansonsten stehen sie aber genau so in der Vormundschaft ihres männlichen Partners wie andere Frauen auch (letztere Frauen haben sogar, vorausgesetzt sie sind keine *cétmuinter*, die Möglichkeit, zwischen einem ihrer männlichen Blutsverwandten, ihrem Partner oder einem ihrer erwachsenen Söhne als Vormund zu wählen, während die *cétmuinter* immer ihren Partner als Vormund hat).

Das walisische Recht, auch wenn die verschiedenen in diesem genannten Eheformen auf eine in früherer Zeit gegebene Möglichkeit zur Polygynie hinweisen dürften (CHARLES-EDWARDS 1980: 29, 36–9), kennt zum Zeitpunkt der Niederschrift der Rechtstexte nur mehr die Monogamie. Daher stellt sich im walisischen Recht auch gemeinhin die Frage nach der Stellung einer Frau im Verhältnis zu anderen Partnerinnen ihres Mannes nicht wirklich. Im irischen Recht, das die Polygynie ja kennt, ist diese Frage jedoch durchaus relevant. In diesem wird eine Frau, die in einer Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz mit ihrem Partner zusammenlebt, in jedem Fall als *cétmuinter* betrachtet, eine *bé cuitchernsa* ist also immer auch der weibliche Vorstand des Haushalts. Bedenkt man, daß diese Frau auch einen beachtlichen Beitrag zum Gemeinschaftsvermögen geleistet hat, erscheint das auch nicht allzu abwegig – wer in eine Beziehung im wahrsten Sinn des Wortes viel investiert hat, kann vermutlich, vor allem bei einer entsprechenden sozialen Prägung, mit einer Rolle als „Zweite“ nach dem Partner leben, aber das eigene Vermögen dann von einer dritten Person, mit der der Partner ebenfalls eine sexuelle Beziehung unterhält, verwaltet zu sehen und sich von dieser auch noch im Haushalt „anschaffen“ zu lassen, geht dann vermutlich auch bei nicht gegebenen emotionalen Spannungen und ganz ohne Konkurrenz um das sexuelle Interesse des Partners selbst der gutmütigsten Person (zumindest im Normalfall) etwas zu weit – einmal vollkommen abgesehen von den Problemen, die sich ergeben müssen, wenn der Mann die Zustimmung zweier oder mehrerer Frauen zu seinen Verträgen benötigt, die nicht automatisch als „günstig“ gelten und daher untersagt werden könnten. Nun kann es aber, wie schon aus dem weiter oben Gesagten (Seite 73 ff.) hervorgeht, pro Haushalt nur eine *cétmuinter* geben – ein Mann kann also im irischen Recht nur eine Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz eingehen.

Nun ist dies natürlich insofern ein Unterschied zu der in Caesars gallischer Ethnographie geschilderten Praxis, daß in Gallien die Männer mehrere Frauen haben, und daß dabei „regelhaft“ der Mann aus seinem eigenen Besitz das, was die Frau in die Beziehung einbringt, aufwiegt und dieser Gemeinschaftsbesitz dann gemeinschaftlich verwaltet wird, was in diesem Sinn als mehrere gleichzeitige Partnerschaften auf Gemeinschaftsbesitz verstanden werden kann. Dennoch denke ich, daß hier kein oder zumindest kein bedeutsamer Unterschied vorliegt. Einerseits mag hier das Argument der simplifizierten Darstellung greifen, Caesar gibt eben vielleicht nur die „angesehenste“ Eheform wieder, bei der Gemeinschaftsbesitz als charakteristisches Element anzusehen ist, und vernachlässigt, daß die anderen Frauen eines bestimmten Mannes in anderen (noch weiter unten zu schildernden) Partnerschaftsformen mit ihm zusammenleben. Und tatsächlich spricht Caesar ja im ersten Satz in b.G. VI, 19 von Männern und Frauen im Plural, und die mehreren Frauen ein und desselben Mannes werden ja erst im Zusammenhang mit dem „verdächtigen“ Tod desselben erwähnt. Die mehreren Frauen ein und desselben Mannes in VI, 19.3 sind also nicht unbedingt mit den im Plural gebrauchten Frauen der ebenfalls im Plural gebrauchten Männer in VI, 19.1 gleichzusetzen. Andererseits mag ein und derselbe Mann, wenn er über entsprechendes Vermögen verfügt, ja auch mehrere Haushalte zu seinem Besitz gerechnet haben (und davon ist z.B. im Fall von *Orgetorix* mit seinen etwa 10.000 zu seinem Haushalt gehörenden Männern in b.G. I, 4.2 auszugehen) und hätte dementsprechend tatsächlich, genau wie von Caesar geschildert, aus seinem eigenen Vermögen eine Summe entsprechend der, die die Frau in die Beziehung mitbrachte, abteilen und auf diese Weise einen eigenständigen Haushalt, in dem diese spezielle Frau die Rolle der Hausfrau innehatte, einrichten können, während er andere Haushalte mit anderen Frauen geteilt haben könnte. Solange eine klare Trennung der entsprechenden Gemeinschaftsbesitze möglich war, spricht ja an und für sich auch hier nichts gegen ein solches Nebeneinander mehrerer Partnerschaften auf Gemeinschaftsbesitz. Tatsächlich galt es im irischen Recht sogar als Scheidungsgrund, wenn ein Mann eine Geliebte ins „eheliche“ Haus brachte, und die

„Ehefrau“ hatte das Recht, die Geliebte ungestraft zu verprügeln (PATTERSON 1990: 243; THURNEYSEN 1936: 49).

Der potentiell wesentlichste Unterschied zwischen den irischen und walisischen Rechten und Caesars Beschreibung der gallischen Ehe findet sich im Erbrecht. Schreibt Caesar hier, daß der überlebende Partner den verstorbenen in Bezug auf den Gemeinschaftsbesitz beerbt, ist dies im irischen und walisischen Recht nicht so. Hier beerben die Söhne (außer in Ausnahmefällen) ihren Vater bezüglich des eingebrachten Landes und die Kinder generell seine beweglichen Güter, während der Frau nur der normale Trennungsanteil (also das von ihr in den Besitz eingebrachte Vermögen sowie der ihr im Trennungsfall aus dem in der Partnerschaft erwirtschafteten Mehrwert zustehende Anteil) zugesprochen wird. Im umgekehrten Fall erbt der Mann einen Teil der Güter seiner Frau, wenn diese kinderlos verstirbt, der Rest fällt jedoch an die Familie der Frau zurück, während ansonsten die Kinder der Frau deren beweglichen Besitz erben. Caesar kann allerdings natürlich auch hier Opfer einer vereinfachten Darstellung des Erbrechts in Gallien geworden sein, oder dieses auch selbst entsprechend vereinfacht haben, um einer umständlichen und langwierigen Erklärung, wer jetzt in welchem Fall wieviel erbt, aus dem Weg zu gehen, oder er hat hier einfach die zu seiner Zeit in Rom gegebene Praxis, bei der das Kindern aus einer Ehe zustehende Erbe nach ihrer Mutter, weil Kinder zu Lebzeiten ihres Vaters nichts besitzen konnten, über den „Umweg“ der Kinder in den Besitz des *pater familias* überging (EVANS GRUBBS 1995: 116), auf gallische Verhältnisse übertragen.

Schließlich geht insbesondere aus dem irischen Recht auch noch hervor, daß bei einer Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz von den Partnern erwartet wird, daß sie einander „ebenbürtig“ sind (in traditionellem Sinn als aus der selben sozialen Schicht stammend zu verstehen, siehe dazu THURNEYSEN 1936: 19–46). Die walisischen Rechtstexte, die auf die Details von Statusunterschieden generell deutlich weniger Wert legen als ihre irischen Gegenstücke, sind in dieser Hinsicht weniger deutlich, es geht jedoch aus der Voraussetzung für die *priodas*, daß die Frau auch hier einen substantiellen Beitrag zum Gemeinschaftsvermögen zu leisten hatte, der Tatsache, daß diese scheinbar eben die „angesehenste“ und daher auch wohl die am anstrebenswertesten erscheinende Partnerschaft gewesen sein dürfte, und den walisischen Bestimmungen bezüglich des Anspruches auf die beweglichen Gütern des Vaters, bei denen Töchter die Hälfte dessen erhalten, was Söhnen zusteht (CHARLES-EDWARDS 1980: 28–9), relativ klar hervor, daß, wenn eine Tochter in einer *priodas* verheiratet werden sollte, ihr künftiger Partner keinesfalls aus einer höheren Sozialschicht stammen sollte als sie selbst (nachdem sonst sein Vermögen aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich größer war als das, welches die zukünftige Partnerin aller Wahrscheinlichkeit nach einbringen konnte). Es ist daher auch bei den walisischen Bestimmungen davon auszugehen, daß Partnerschaften auf Gemeinschaftsbesitz in erster Linie zwischen „ebenbürtigen“ Partnern geschlossen wurden. Caesar äußert sich zu diesem Punkt zwar nicht spezifisch, jedoch scheinen zumindest jene Partnerschaften, von denen er berichtet, ebenfalls diesem Muster zu entsprechen – auch wenn dies, in Anbetracht der Tatsache, daß es sich dabei in allen Fällen um Partnerschaften handelte, die auch politisch bedeutsam waren (bei denen also ein wichtiger Mann von *civitas* X eine Tochter/Schwester/Mutter eines ebenso wichtigen Mannes aus *civitas* Y heiratete, siehe z.B. b.G. I, 3.5; I, 18.6–7; I, 53.4), keineswegs repräsentativ sein muß. Dennoch widerspricht es einer solchen Praxis auch nicht.

Allgemein gesprochen zeigt sich jedoch ganz deutlich, daß die von Caesar in seinem Gallierexkurs geschilderte „gallische Standardehe“ (b.G. VI, 19.1–3) extrem hohe Selbstähnlichkeit mit der „irischen Standardehe“ und auch der „walisischen Standardehe“ aufweist, während diese Eheform nicht den zu oder vor Caesars Zeiten in seinem eigenen, dem römischen Kulturraum verbreiteten Eheformen entspricht (siehe zu diesen EBEL – THIELMANN 1998: 44, 94; JOHNSTON 1999: 33–7). Der größte Unterschied, der sich zwischen Caesars gallischer und den irischen und walisischen

„Standardehen“ aufzeigen läßt, liegt in erster Linie im Ausmaß der geschilderten *patria potestas*: schreibt Caesar (b.G. VI, 19.3), daß die gallischen Männer Gewalt über Leben und Tod ihrer Frauen (und Kinder) haben, kennt weder das irische noch das walisische Recht eine derart extreme Macht des Familienoberhaupts über seine Angehörigen. Dabei stellt sich jedoch schon von Anfang an bei Caesars Bericht die Frage, inwieweit in diesem Fall nicht eher die Propagandamaschinerie Caesars am Arbeiten war, als daß es sich um eine Wiedergabe tatsächlicher Verhältnisse in gallischen Partnerschaften gehandelt hat. Darüber hinaus besteht in Caesars Bericht auch ein gewisser innerer Widerspruch, denn wenn Caesars Bericht hier schlüssig ist, wäre es ja für gallische Männer eine recht einfache Sache gewesen, ihr Vermögen durch geschickte „Heirats- und Frauenmordpolitik“ drastisch zu vergrößern, wenn die Gewalt über die eigene Frau tatsächlich das Recht, sie nach Belieben zu „entsorgen“, beinhaltet hätte. Eher vorstellbar wäre eine eingeschränkte Form der beschriebenen Gewalt über Leben und Tod der Frau, beispielsweise im Fall schwerer Eheverfehlungen, sollte es sich dabei nicht um reine Propaganda oder eine für Caesars römisches Publikum möglichst deutliche Darstellung einer in den meisten partnerschaftlichen Belangen gegebenen stark ausgeprägten *manus* bzw. *patria potestas* handeln.

Wie auch immer dem nun sein mag, die grundlegenden Strukturen, nämlich der beidseitig in die Partnerschaft eingebrachte Besitz, die gemeinschaftliche Verwaltung desselben (die ein gewisses Mitspracherecht der Frau doch zumindest wahrscheinlich macht, wenn nicht sogar voraussetzt), die in den sonstigen Belangen gegebene Gewalt des Mannes über seine Partnerin (die möglicherweise auch in Gallien eben bis zu einer vollständigen Gewalt über Leben und Tod derselben gegangen sein könnte), sowie die Tatsache, daß es sich bei solchen Partnerschaften wohl üblicherweise oder zumindest nicht selten um arrangierte Partnerschaften gehandelt haben dürfte, zeigen deutlich, daß die als „normal“, „üblich“ oder „anstrebenswert“ angesehene Partnerschaft im eisenzeitlichen Gallien wie auch im frühmittelalterlichen Wales und Irland weitgehend miteinander übereinstimmend eine solche „Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz“ gewesen sein dürfte. Damit wird aber zumindest die Annahme, daß die irische wie auch die walisische Form dieser Partnerschaft späte Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme sind, die erst kurz vor oder gar erst zur Zeit ihrer schriftlichen Aufzeichnung entstanden sein dürften, deutlich unwahrscheinlicher, und auch eine unabhängige, parallele Entstehung dieser Partnerschaft, wenngleich nicht auszuschließen, erscheint fraglich. Wahrscheinlicher ist auch hier eine Entstehung dieser Selbstähnlichkeiten als eine Folge von Ko- und Metaevolution.

4.1.2.1.1.1.2. Partnerschaft auf Mannesbesitz

Neben der „anstrebenswertesten“ Form der Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz gab es aber sowohl im irischen als auch im walisischen Recht weitere Partnerschaften, die zwar weniger „anstrebenswert“ waren, die es aber dem Mann im irischen Recht ermöglichten, neben einer *bé cuitchernsa*, die gleichzeitig seine *cétmuinter* war, und im walisischen Recht vor der (vermutlichen) Einführung der Monogamie neben einer *gwraig briod*, mit weiteren Frauen Partnerschaften einzugehen.

Die nach der Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz nächstangesehene Form der Partnerschaft ist im irischen Recht der *lánamnas mná for ferthinchur*, die „Partnerschaft mit der Frau auf Mannesbesitz“, im Walisischen heißt die vergleichbare Partnerschaft *agweddi* (CHARLES-EDWARDS 1980: 35–8). Auch diese Form der Partnerschaft kommt im Normalfall durch Vereinbarung zwischen den Vormündern der beteiligten Partner zustande, im Unterschied zu der Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz ist hier jedoch der Besitz, den die Frau in die Partnerschaft einbringt, deutlich geringer als der Besitz, den der Mann beisteuert. Im walisischen *agweddi* ist der Wert, den die Frau in eine solche Beziehung einbringt, abhängig vom sozialen Status ihres Vaters fixiert (CHARLES-EDWARDS

1980: 30), während das irische Recht hier weniger spezifisch ist und der Beitrag der Frau hier einfach nur wesentlich geringer ist als der des Mannes (THURNEYSEN 1936: 46–57), sie trägt „wenig bis gar nichts“ (CHARLES-EDWARDS 1980: 37; KELLY 1988: 70) zum „Vermögen“ in der Partnerschaft bei. Im irischen Recht kann eine Frau in einem *lánamnas mná for ferthinchur* ebenfalls die Rolle einer *cétmuinter* ausüben, muß aber nicht notwendigerweise diese Rolle erfüllen, kann also auch eine Nebenfrau neben einer *cétmuinter* sein (die entweder in einem *lánamnas comthinchuir* mit dem gemeinsamen Mann verbunden ist, oder ebenfalls in einem *lánamnas mná for ferthinchur*).

Nerys PATTERSON (1990: 302–3) schlägt unter anderem vor, daß solche Partnerschaften mit „Nebenfrauen“, neben Gründen wie sexuellem Interesse und Absicherung der eigenen Fortpflanzung durch den Mann durch Zeugung möglichst vieler Nachkommen wie auch aus politischen Gründen, auch eventuell aus ökonomischen Gründen eingegangen wurden, weil auf diese Weise eine günstige Arbeitskraft „erheiratet“ werden konnte, insbesondere auch für die Arbeit als Sennerinnen auf Sommerweiden, und zu diesem Zweck auch häufig zeitlich beschränkte Partnerschaften eingegangen wurden (siehe dazu auch WEGNER 2001: 78–9). Solche zeitlich beschränkten Partnerschaften könnten häufiger als *lánamnas mná for ferthinchur* eingegangen worden sein (der *lánamnas comthinchuir* war wohl doch eher auf Dauer abgeschlossen), also über Vermittlung des Vormunds der Frau, womit auch erklärt werden könnte, weshalb die Aufteilung der *coibche* zwischen Vormund und „bevormundeter“ Frau in den irischen Gesetzestexten bis zur 21ten (sic!) derart eingegangenen Partnerschaft geregelt ist (PATTERSON 1990: 303). Nachdem wohl selten eine Frau derartiges Pech mit der Wahl ihrer Ehemänner gehabt haben konnte, daß sie in einem Leben tatsächlich mit 21 davon nacheinander eine Beziehung eingehen konnte und alle diese durch Trennung aufgrund gerechtfertigter Trennungsgründe oder aus biologischen Gründen (i.e. Impotenz oder Tod des Mannes, ohne daß dabei zumindest der Verdacht aufkam, daß sie etwas mit diesem Pech zu tun hatte), oder so etwas zumindest nicht so häufig vorgekommen sein sollte, daß eine rechtliche Regelung dafür in die Gesetzestexte aufgenommen werden mußte, ohne daß solche Beziehungen von Anfang an als zeitlich beschränkte Beziehung angelegt waren, scheint diese Möglichkeit tatsächlich kaum von der Hand zu weisen.

Darüber hinaus stellte diese Form der Partnerschaft sicher auch eine Möglichkeit für weniger betuchte Mitglieder der Gesellschaft dar, eine sozial relativ angesehene Partnerschaft eingehen zu können, ohne dafür erst jahrelang „sparen“ zu müssen, sowohl für weibliche als auch männliche Personen. Insbesondere für Kleinbauern und andere eher ärmere Bevölkerungsgruppen, deren bewegliches Vermögen (das zweifellos hauptsächlich aus Vieh und anderen Landwirtschaftsprodukten bestand) ohnehin so klein war, daß es kaum die „Mäuler im väterlichen Haushalt zu stopfen vermochte“ und daher eine „Aussteuer“ für eine erwachsene Tochter schon überhaupt nicht in Frage kam, war es sicher von einigem Interesse, „heiratsfähige“ Töchter auf diese Art „an den Mann“ zu bringen, wie es umgekehrt für die Erben solcher Kleinbauern interessant war, eine Frau zur Zeugung von Nachkommen für die eigene Altersversorgung und als günstige Arbeitskraft zu bekommen, ohne dafür einen großartigen Brautpreis für eine Frau zahlen zu müssen, damit diese substantiell zu seinem eigenen Besitz beitragen konnte, weil ihre eigene Familie es sich nicht leisten konnte, ihr eine großartige Ausstattung mitzugeben (siehe dazu auch PATTERSON 1990: 302–3).

4.1.2.1.1.1.3. Partnerschaft auf Frauenbesitz

Eine Besonderheit im irischen Recht, die hier dennoch einer Erwähnung bedarf, ist der *lánamnas fir for bantinchur*, die „Partnerschaft mit dem Mann auf Frauenbesitz“. Dabei handelt es sich mehr oder minder um eine „Spiegelung“ des *lánamnas mná for ferthinchur* für den Fall, daß eine Landerbin (siehe dazu schon oben Seite 71 und genauer unten zu Landerbinnen auf Seite 125ff.) eine Partnerschaft mit einem Mann, der selbst wenig oder gar nichts an Besitz in die Beziehung einbringen

kann, oder sogar ein Ausländer ist (siehe auch zum Ausländer noch weiter unten Seite 250ff.), eingehen möchte (KELLY 1988: 70, 104–5, 187–8; CHARLES-EDWARDS 1980: 37; 1993: 82–4; WEGNER 2001: 92–3). Diese Art der Partnerschaft ist insofern besonders interessant, als in diesem Fall die Geschlechterrollen in der Beziehung umgekehrt zu sein scheinen, also die Frau die mündige Person, der Mann hingegen die unmündige Person in der Beziehung sein dürfte (THURNEYSEN 1936: 57–63; für eine andere Ansicht siehe WEGNER 2001: 93). Nachdem keine detaillierteren Untersuchungen zu dieser Eheform im speziellen vorliegen, die die genauere Rollenverteilung innerhalb der Beziehung besprechen, und auch die diese Thematik betreffenden Textstellen leider verhältnismäßig kurz sind (siehe THURNEYSEN 1936: 57–63; DILLON 1936), kann insgesamt zu dieser Partnerschaftsform nicht viel mehr gesagt werden, als daß sie in Bezug auf die Rechte innerhalb der Partnerschaft weitgehend eine Umkehrung der „Partnerschaft auf Mannesbesitz" sein dürfte. Die „geschlechtsspezifischen" Arbeiten scheinen sich jedoch auch in einer solchen Form der Partnerschaft nicht umgekehrt zu haben, zumindest in den meisten Belangen nicht. Die Aufteilung des während der Partnerschaft erwirtschafteten Mehrwerts jedenfalls spricht auch in einer solchen Beziehung dem Mann eher Anteile an jenen Gütern zu, die mit „klassisch männlichen" Tätigkeiten assoziiert werden, also am Getreide und am Speck, während er an Gütern, die aus „klassischer Frauenarbeit" stammen, also von Milch und dem „Handertrag" (der übliche Terminus für die „Frauenerzeugnisse", hauptsächlich die Erzeugung und Verarbeitung von Stoff betreffend) wenig bis gar nichts erhält (THURNEYSEN 1936: 57–9).

Bemerkenswert ist hierbei auch noch, daß die vorhandenen Texte zwischen zwei Arten von „Ehemännern" unterscheiden, die in einer solchen Partnerschaft mit einer Frau zusammenleben können, nämlich den „Mann des Dienstes" und das „Haupt des Rates", deren Ansprüche auf den in der Partnerschaft erzeugten Mehrwert unterschiedlich groß sind. Rudolf THURNEYSEN (1936: 58) vermutet dabei, daß es sich bei Zweiterem um den „männlichen *cétmuinter*", also den männlichen Haushaltsvorstand in einer „Partnerschaft auf Frauenbesitz" handelt. Inwiefern sich dies als Hinweis auf eine wirtschaftliche Polyandrie (eventuell im Sinn der schon oben erwähnten wirtschaftlichen Polygynie, siehe PATTERSON 1990: 302–3) verstehen läßt, ist natürlich nicht eindeutig zu beantworten, im Fall, daß es sich bei dieser Beziehungsform aber tatsächlich um eine spiegelgleiche Umkehrung der Verhältnisse in einer *lánamnas mná for ferthinchur* handeln sollte, wäre dies zumindest theoretisch möglich – auch wenn es schwierig ist, sich eine entsprechende Praxis in einem frühmittelalterlichen Kontext vorzustellen. Eher wahrscheinlich ist, daß sich darin ein Unterschied zwischen von Haus aus zeitlich begrenzten Partnerschaften, bei denen sich die Landerbin sozusagen einen „Zeitarbeiter" anheiratete, und auf Dauer angelegten Partnerschaften mit einem „besitzlosen Ehemann", der dann auch die Rolle des *cétmuinter* in dieser Partnerschaft einnahm, ausgedrückt haben könnte.

Ebenfalls erwähnt werden muß hier noch die Rolle der „Ausländer" als Partner in solchen *lánamnas fir for bantinchur*[26]. Es handelt sich bei diesen recht offenbar um Individuen, die (aus

[26] Daß Ausländer gerade in dieser Beziehungsform besonders aufscheinen, ist dadurch zu erklären, daß in den beiden zuvor genannten Beziehungen nur „Inländer", also Personen mit Landbesitz im Inland als männliche Partner in Frage kommen, während bei den noch folgenden entweder ebenfalls der männliche Partner aus gleichen Gründen wie bei den obigen ein „Inländer" ist, oder seine Herkunft überhaupt gleichgültig ist, weil er ohnehin keinen „gemeinsamen Haushalt" mit der Frau hat. Nur beim *lánamnas fir for bantinchur* spielt die Herkunft des Mannes eine Rolle, insbesondere in Bezug auf eventuelle Erbrechte solchen Beziehungen entstammender Kinder am Besitz der Erbtochter (normalerweise haben Kinder einer Erbtochter keinen oder bestenfalls minimale Ansprüche am Erbland der Erbtochter, weil sie eben eine väterliche Familie, zu der sie gehören, im „Inland" haben, und damit Land zwischen Familien Besitz wechseln würde. Im Fall von Kindern, die aus einer Beziehung zwischen einer Erbtochter und einem Ausländer stammen, haben diese aber eben keine väterliche Familie im „Inland" und säßen damit gewissermaßen zwischen den Stühlen, wenn sie keinen

welchen Gründen auch immer) „umgezogen“ sind, also ihre Heimat wenn schon nicht dauerhaft, dann doch zumindest auf längere Zeit verlassen haben, und offenbar nicht über ausreichende Mittel oder Möglichkeiten verfügten, sich vor Ort (also im „Inland“) eigenen Besitz zu erwerben und somit zu „Inländern“ zu werden. Offenbar kam das oft genug vor, und auch, daß solche „armen“ Ausländer Partnerschaften mit Erbtöchtern eingingen, sodaß dies aufgrund daraus resultierender Probleme in die Rechtstexte Eingang gefunden hat. Damit liegt uns in diesem Passus, nachdem wohl Erbtöchter nicht extra nach solchen Personen Ausschau hielten, um mit ihnen Partnerschaften eingehen zu können[27], potentiell ein hochinteressanter Hinweis auf individuelle Migrationen von Mitgliedern der sozialen Unterschicht vor[28].

4.1.2.1.1.2. Partnerschaften mit Duldung des Vormunds

Neben den Partnerschaften, die auf Vereinbarung zwischen den oder zumindest unter Beteiligung der Vormünder der Partner zustandegekommen sind (bzw. unter zumindest der Beteiligung des Vormunds der Frau), gibt es sozial deutlich weniger „achtbare“ Partnerschaften, die vom Vormund der Frau bzw. den Vormündern beider Partner stillschweigend geduldet werden. Es wird in diesen Fällen also kein „offizieller Partnerschaftsvertrag“ geschlossen, und es werden auch keine Wertgegenstände oder Zahlungen von der einen an die andere betroffene Familie übergeben (zumindest nicht regelhaft). Es handelt sich also jeweils um die Regelung von de facto gegebenen Partnerschaften, die durch das Faktum zustandekommen, daß ein Mann und eine Frau öffentlich zusammenleben oder sogar nur eine „öffentliche“ (also nicht verheimlichte) sexuelle Beziehung miteinander unterhalten, und der bzw. die Vormünder der betreffenden Partner (soweit sie welcher bedürfen) diese Beziehung nicht verbieten.

Bei Partnerschaften ohne aktive Beteiligung des bzw. der Vormünder handelt es sich im Normalfall um solche, bei denen der unmündige Partner in der Beziehung keine *cétmuinter* ist. Insofern hat in diesen Beziehungen der unmündige Partner den Vorteil, daß sie (oder seltener er) sich aussuchen kann, ob sie (er) in der Vormundschaft eines ihrer (seiner) Verwandten väterlicherseits, in der ihres (seines) Partners oder in der eines ihrer (seiner) Söhne stehen möchte.

4.1.2.1.1.2.1. Männerbesuch

Die erste dieser Partnerschaften heißt im irischen Recht *lánamnas fir thathigthe* „Partnerschaft eines Mannes des Besuchens“, die Frau in dieser Beziehung wird üblicherweise als *carthach*, „Geliebte, Liebschaft“ bezeichnet. Letzteres entspricht dem walisischen Terminus für diese Art der Partnerschaft, *caradas* „Liebschaft“ (THURNEYSEN 1936: 63–4; CHARLES-EDWARDS 1980: 30, 35). Schon aus dem

---

Anspruch auf das mütterliche Erbland hätten, weshalb solche Kinder üblicherweise in die Familie der Mutter adoptiert werden und damit einen Erbanspruch gewinnen, siehe DILLON 1936: 132, 152).

[27] Obgleich dies natürlich auch nicht auszuschließen ist. Die in der vorherigen Fußnote geschilderten Probleme mit den Erbansprüchen von Kindern von Erbtöchtern mit „Inländern“, die eben im Normalfall wenig bis gar nichts vom (Land-) Besitz ihrer Mutter erben konnten, könnte es für Erbtöchter durchaus erstrebenswert gemacht haben, möglichst einen Ausländer als Vater ihrer Kinder zu bekommen, weil sie auf diese Weise ihren Kindern ihr Erbe „sichern“ konnten. Die einzige Alternative dazu war nämlich, eine Partnerschaft mit einem Mitglied ihrer eigenen Familie einzugehen, damit ihre Kinder nach dem Vater erbberechtigt waren und so ihren Besitz miterben konnten (DILLON 1936: 151).

[28] Schließlich ist es unwahrscheinlich, daß es sich dabei ausschließlich (selbst im mittelalterlichen Irland mit rasch wechselnden Machtverhältnissen, siehe CHARLES-EDWARDS 2000) um ausländische Potentaten im Exil gehandelt haben sollte. Auch stellt sich die Frage, ob solche Exilanten wirklich interessiert waren, auf einem Bauernhof zu arbeiten, und das noch dazu als „unmündige“ Abhängige von einer Bauerntochter. Dennoch könnte es auch auf solche einen Hinweis geben, der Schlußsatz der Glossen zu *Cáin Lánamna* §29 spricht nämlich auch dem Mann, der sich von seiner Frau nur „aushalten“ läßt, also nicht einmal Arbeit zum gemeinsamen Haushalt beiträgt, immerhin auch noch einen kleinen Entschädigungsbetrag im Fall der Trennung zu, „nur dafür, daß er sie geheiratet hat“ (THURNEYSEN 1936: 59).

irischen Terminus für diese Partnerschaft geht deutlich hervor, was man sich darunter vorzustellen hat: Bei dieser Art der Partnerschaft verbleibt die Frau in ihrer eigenen **trebā* und der Mann kommt zum Zweck, die Beziehung auszuleben, wiederholt zu ihr (mehr oder minder regelmäßig). Sofern die Frau und/oder der Mann (noch) eines Vormundes bedürfen, verbietet dieser (verbieten diese) die Beziehung nicht. Und das beschreibt diese Art der Partnerschaft auch im walisischen Recht perfekt. Es gibt in dieser Art der Beziehung ganz eindeutig keinen gemeinsamen Haushalt und auch kein gemeinsames Ehevermögen, beide Partner wirtschaften in diesem Fall in ihrem eigenen Haushalt und ihre Finanzen haben im Prinzip nichts miteinander zu tun (obwohl Geschenke, möglicherweise auch substantielle, sicher nicht auszuschließen sind. Überlegenswert wäre, ob nicht die aus Südfrankreich bekannten Spinnwirtel mit gallo-lateinischen Inschriften, die teilweise doch recht eindeutige Aufforderungen zu sexuellen Handlungen beinhalten, nicht solche kleinen Geschenke für Geliebte sein könnten. Viel eindeutiger als die Formulierung *matta dagomota, baline enata* „Silly-girl, good-to-fuck, engendered by the phallus", geht es ja eigentlich nicht mehr, siehe dazu MEID 1992: 54, von dem der Vorschlag für die Übersetzung stammt).

Sowohl aus den irischen als auch den walisischen Texten geht klar hervor, daß diese Form der Partnerschaft nicht unbedingt besonders „angesehen" war. Im irischen Recht ist die Frau verpflichtet, im Fall des Endes dieser Partnerschaft ihrem „Ex" ein Fünftel ihres Handertrags abzutreten, wenn sie ihm „Gesichtsrötung" verursacht hat (THURNEYSEN 1936: 63), wobei nicht klar hervorgeht, wie diese „Gesichtsrötung" zustande kam[29]. Die walisische *caradas* wird hingegen in einer Triade genannt, die erläutert, welche Sexualpartner keinen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn ihre Partnerin fremdgeht (CHARLES-EDWARDS 1980: 30). Allem Anschein nach handelte es sich bei solchen Liebschaften also um Beziehungen, die nicht übermäßig fix waren und in denen es, wie heute auch noch, recht leicht passieren konnte, daß einer der Partner überraschend erfahren mußte, daß sein Liebchen vielleicht doch nicht ganz so von seiner Manneskraft (oder Schönheit) überwältigt war, wie er es seinen Freunden am Stammtisch (oder sie es ihren Freundinnen beim – formulieren wir es frühmittelalterlich – Gemeinschaftsspinntag) normalerweise weiszumachen versuchte.

Wenn diese Beziehungen auch primär „Liebschaften" im modernen Sinn (also in erster Linie emotional-erotisch bedingt) gewesen sein könnten, sollte man dennoch auch nicht vergessen, daß dies vermutlich auch die Form der Beziehung war, die Angehörige der untersten sozialen Schichten miteinander eingehen konnten und auch eingingen. Dies betrifft einerseits jene Kleinstbauern, die nahe an der Grenze zum Verlust der persönlichen Freiheit wirtschafteten, deren Besitz also nicht einmal genug abwarf, um damit eine Frau „mit" zu ernähren, die aber trotzdem nicht in völliger Abstinenz leben wollten oder sogar an Nachkommen (die ja doch die eigene Altersversorgung darstellten) interessiert waren. Noch mehr betrifft es aber vermutlich Personen, die als rechtlich unmündige Abhängige (siehe dazu weiter oben Seite 83 ff.), also als **butākos* oder **senobutākos* keinen oder zumindest keinen ausreichenden eigenen Besitz hatten, um eine „offizielle" Partnerschaft einzugehen, aber trotzdem nicht auf Sex verzichten wollten. Nachdem bei einem **butākos* oder **senobutākos* nicht davon auszugehen ist, daß er über umfangreiche Vermögenswerte verfügte, kam eine „offizielle Partnerschaft", selbst wenn der rechtliche Vormund nichts dagegen hatte, wohl kaum in Frage, und ob der Vormund einer „ebenbürtigen" Partnerin diese „freigegeben" hätte (schließlich war dies eine günstige Arbeitskraft), ist ebenso fraglich, wenn nicht sogar noch fraglicher (außer beide waren vom selben rechtlichen

[29] Ob diese einfach das Resultat von ein paar Ohrfeigen ist, die sie ihm zum Abschied verpaßt hat (z.B. wenn er ihr eröffnet hat „Du, ich hab' da eine andere Liebschaft auch noch…"), oder ob dies so zu verstehen ist, daß sie ihn beschämt hat, weil sie ihn (für einen anderen oder einfach so) abserviert hat, oder ob dies allgemein wegen eines niedrigen sozialen Ansehens einer solchen Liebschaft der Fall ist, geht aus dem Text nicht hervor.

Vormund abhängig, wo es weniger problematisch war, wenn eine Frau den „Wohnsitz“ innerhalb seines Besitzes wechselte). Gegen die Fortpflanzung seiner „Halbfreien“ hatte aber sicher kaum ein Vormund etwas, denn das war eine Investition in zukünftige Abhängige (bei einem ans Land gebundenen **senobutākos* in jedem Fall, und auch ein etwas „freierer“ **butākos* konnte vermutlich nur in Ausnahmefällen genug erwirtschaften, daß seine Kinder nicht ebenfalls höchstwahrscheinlich als Abhängige die Stellung ihres Vaters übernehmen würden). Umgekehrt waren aber Angehörige dieser Sozialschichten eben auch nicht notwendigerweise vollkommen besitzlos, somit war die „Legitimität“ von potentiellen Nachkommen, sowohl in Kindesunterhalts- als auch in Erbschaftsfragen, nicht vollkommen irrelevant und bedurfte einer Regelung. Daher war eine derartige Form der Partnerschaft gerade für solche unteren sozialen Schichten sicherlich in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, ein geordnetes Sexualleben zu haben und auch eine legitime Nachkommenschaft zu produzieren.

4.1.2.1.1.2.2. Akzeptierte Partnerschaft

Neben dem „Männerbesuch“ fällt in diese Kategorie auch noch die „akzeptierte Partnerschaft“. Die irische Bezeichnung dafür ist *lánamnas airite for uráil*, die „akzeptierte Partnerschaft auf Veranlassung (des Mannes)“, das walisische Äquivalent dazu *llathlud goleu*, das „öffentlich bekannte Zusammenleben“ (THURNEYSEN 1936: 63–8; CHARLES-EDWARDS 1980: 31–2, 36). In beiden Fällen zieht die Frau mit dem Mann zusammen, also in seinen Haushalt, es gibt aber keinen offiziellen Vertrag mit „Kauf“ der „Braut“ durch einen Brautpreis und auch sonst wechseln keine geregelten Beträge den Besitzer. Obwohl (zumindest) der Vormund der Frau diese Partnerschaft verbieten könnte, unternimmt er nichts dagegen, er akzeptiert diese Verbindung also stillschweigend. Im walisischen Recht steht es dem Vormund einer Jungfrau, die einen *llathlud goleu* eingegangen ist, frei, ihre Partnerschaft gegen ihren Willen zu untersagen und sie auch gegen ihren Willen aus dem partnerschaftlichen Wohnsitz zurückzuholen, sofern er nicht von ihrer Absicht wußte (wenn er von der Absicht wußte und nichts getan hat, um deren Ausführung zu verhindern, dann gilt das als stillschweigende Zustimmung), während eine Frau (die also schon mindestens eine andere Partnerschaft hinter sich hat) nicht gegen ihren Willen zurückgeholt werden darf (CHARLES-EDWARDS 1980: 32). Abgesehen davon, daß hier die offizielle Zustimmung der Familie nicht vorliegt und daß auch keine Finanztransaktionen stattgefunden haben, scheint diese Partnerschaft weitgehend der Partnerschaft auf Mannesbesitz oder, sofern die Frau entsprechend über eigenen Besitz verfügte, sogar einer Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz zu entsprechen, jedenfalls impliziert dies der Schlußsatz von *Cáin Lánamna* §33, wo lapidar festgestellt wird, daß, wenn die Partnerschaft „mit Vieh auf Land“ ist, im Fall der Trennung der partnerschaftliche Besitz gemäß der von jedem Partner eingebrachten Vermögenswerte zu teilen sei (THURNEYSEN 1980: 63). Grob gesagt handelt es sich bei dieser Form der Partnerschaft, wenn man die „Partnerschaft auf Gemeinschafts-“ und die „auf Mannesbesitz“ als der heutigen „Ehe“ (im Sinn von offiziell sanktioniert und mit Vertragsabschluß besiegelt) entsprechend ansehen will, also um das, was heute im Vergleich zur „Ehe“ die „Lebensgemeinschaft“ wäre (wo Mann und Frau – oder heute auch Mann und Mann oder Frau und Frau – ohne öffentliche Sanktionierung oder Vertrag zusammenleben).

Auch diese Form der Partnerschaft könnte eine der Möglichkeiten gewesen sein, wie zwei Personen relativ niederen sozialen Status’ eine Partnerschaft eingehen konnten. Es wechseln keine Werte notwendigerweise den Besitzer, es muß auch kein eigener Landbesitz auch nur eines Partners vorliegen und es muß kein großartiger Vertrag geschlossen (und keine großen Feiern veranstaltet) werden, die Frau zieht einfach um. Insofern ist diese Form der Partnerschaft sicher für Kleinstbauern geeignet, die sich keinen Brautpreis leisten können, und insbesondere auch für Partnerschaften im

Haushalt desselben Vormunds, also zwischen einem **butākos* oder **senobutākos* und der Tochter eines anderen ebensolchen, die beide von derselben Person abhängig sind, erscheint diese Form der Partnerschaft sehr gut geeignet. Dem Vormund ist es vermutlich gleichgültig, ob die Frau jetzt, salopp gesprochen, in der linken oder der rechten Hütte wohnt; solange nur sie und ihr Partner glücklich sind und anständig arbeiten, und solange deshalb die beiden neuen Partner nicht verhungern, sollte – außer es gibt irgendwelche Familienstreitigkeiten zwischen den beiden abhängigen Familien, die aber immer vorkommen können – niemand ein ernsthaftes Problem mit einer solchen Partnerschaft haben.

4.1.2.1.1.3. Partnerschaften gegen den Willen der Vormünder

Nun wissen wir natürlich alle nur zu gut, das nicht immer alle Vormünder mit ihren Mündeln einer Meinung sind, ob ein Partner oder eine Partnerin denn nun wirklich der oder die Richtige für das Mündel ist – und dazu muß der Vormund nicht einmal der böse Onkel sein, der seine liebliche, junge und wunderschöne Nichte heimlich entweder selbst lieben oder „sich ihr unermeßlich großes Vermögen erschleichen“ will. Und ebenso ist es bekanntermaßen so, daß verliebte Leute ihr Glück selbst in die Hände zu nehmen versuchen. Tatsächlich findet sich das Motiv der verbotenen Beziehung auch in der irischen und walisischen Literatur an der einen oder anderen Stelle (siehe z.B. BIRKHAN 1997: 454–5, 1989: 113–8; GREEN 1994). Genau in diesen Bereich kommen wir nun – zu Partnerschaften, bei denen zwar die beiden beteiligten Personen diese Partnerschaft wollen, aber die für sie verantwortlichen Personen sich explizit dagegen ausgesprochen haben oder sich vermutlich dagegen aussprechen würden, wenn sie davon wüßten.

4.1.2.1.1.3.1. Heimliche Beziehung

Wie es so schön heißt, „Wissen ist Macht“, und wer nicht weiß, daß etwas passiert, dem nutzt auch jede noch so große Machtbefugnis, die er oder sie über jemand anderem hat, nicht das mindeste. Dies dürften sich auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl an frisch verliebten Personen im frühmittelalterlichen Irland und Wales bezüglich ihres Vormunds gedacht und sich daher entschlossen haben, den Weg des geringeren Widerstands zu gehen und erst gar niemandem von ihrer Beziehung zu erzählen. Die entsprechende Form der Sexualpartnerschaft heißt im irischen Recht *lánamnas táide* „verheimlichte Partnerschaft“, im walisischen hingegen *beichogi twyll gwreic lwyn a pherth* „heimliche Schwangerschaft einer Frau von Gebüsch und Unterholz“. Letzteres zeigt auch gleich das Problem, das bei einer solchen Beziehung früher oder später entstehen kann, wodurch sich die Beziehung dann natürlich nicht mehr so leicht verheimlichen läßt (THURNEYSEN 1936: 68–71; CHARLES-EDWARDS 1980: 32–3, 36). Tatsächlich findet auch im irischen Recht im Zusammenhang mit einer solchen Beziehung die Zeugung von Kindern in den Texten zum ersten Mal Erwähnung (THURNEYSEN 1936: 69). Dies vor allem wohl natürlich deshalb, weil bei einer erfolgreich verheimlichten Beziehung, aus der eine Schwangerschaft resultierte, die Vaterschaft nicht eindeutig nachvollziehbar war, und daher die Familie der Mutter dem Risiko unterlag, ein Kind aufziehen zu müssen, dessen Vater sich elegant aus der Affäre ziehen konnte. In Anbetracht der Tatsache, daß im irischen wie im walisischen Recht das Erbe normalerweise hauptsächlich in der männlichen Stammlinie weitergegeben wird, vor allem das wichtige Landerbe nur an Söhne vererbt wird, ist ein solches „untergeschobenes“ Kind eine ernste Belastung[30], und im walisischen Recht kommt in so einem Fall

[30] Entsprechend ist auch in der irischen Sage *Cath Maige Tuired*, dem zentralen Text des sogenannten „mythologischen Zyklus“, in dem eine ganze Reihe „bekannter“ „gemeinkeltischer Götter“ wie z.B. *Lug*/*Lugus*, *Ogma*/*Ogmios* und *Nuadu*/*Nodens* ganz wesentliche Rollen spielen, bemerkenswert, daß zwei ganz wesentliche Figuren in der Geschichte, einerseits der „schlechte König“ *Bres*, der die *Túatha Dé Danann* (die gemeinhin mit den „Göttern“ gleichgesetzt werden) unterdrückt und ungerecht behandelt, und andererseits der „göttliche Alleskönner-Superheld“ *Lug*, jeweils aus solchen „heimlichen Beziehungen“ stammen,

noch die Problematik hinzu, daß, wenn es die erste sexuelle Partnerschaft der Frau ist, der *amobr* (also der Brautpreis, die Deflorationsgebühr) an den „Feudalherrn" der Familie fällig würde (CHARLES-EDWARDS 1980: 32).

Sozial ist diese Form der Partnerschaft anscheinend noch weniger akzeptiert als die im folgenden beschriebene. Nachdem sie aber den Weg des geringeren Widerstands beschreibt, habe ich sie an dieser Stelle zuerst erwähnt.

4.1.2.1.1.3.2. Partnerschaft durch Entführung

Heimlich (im Wald oder sonstwo) mit der/dem Liebsten verbotenen Sex zu haben, mag zwar sowohl sehr auf- und damit auch erregend sein und damit gewisse Bedürfnisse frisch Verliebter befriedigen, aber so manchem derartigem „verbotenen" Liebespaar soll das nicht immer genügt haben. Was macht man also, wenn der schon genannte böse Vormund dem Paar jeden Kontakt verbietet, und einem Sex im Wald nicht genügt? Nun, wenn man nicht an einem Romeo-und-Julia-Finale interessiert ist, ist gemeinsam wegzulaufen oft die einzige Lösung. Und, wenig überraschend, kennen sowohl das irische als auch das walisische Recht diese Form der Partnerschaft, die irische Form heißt *lánamnas foxail* „Partnerschaft durch Entführung", das walisische Äquivalent dazu *llathlud twyll* „Zusammenleben durch Täuschung". In beiden Fällen flieht die Frau mit bzw. zu dem Mann und entfernt sich zu diesem Zweck entweder heimlich aus der Wohngemeinschaft ihres Vormundes (das dürfte der üblichere Fall gewesen sein) oder wird mit ihrem Einverständnis von ihrem Partner heimlich oder mit Gewalt entführt. Klar ist in beiden Fällen, daß angenommen wird, daß der oder die Vormünder der Partner entweder diese Partnerschaft bereits aktiv untersagt haben, oder zumindest anzunehmen ist (zumindest von Seiten der Partner), daß sie die Partnerschaft aktiv bekämpfen würden, wenn sie davon wüßten, daß die beiden Partner sie eingehen wollen (THURNEYSEN 1936: 68–71; CHARLES-EDWARDS 1980: 32, 36).

Es ist weiters logisch, daß diese Form der Partnerschaft drastische Probleme für die Partner heraufbeschwören konnte. Einerseits ist das irische Recht hier ganz eindeutig, daß, was auch immer die Frau zu ihrem Mann vom Besitz ihrer Familie weg mitnehmen mag, widerrechtlich entwendet wurde, sogar wenn es eigentlich der eigene Besitz der weggelaufenen/entführten Frau war. Solchermaßen „transferierter" Besitz „verfällt" der Familie der Frau, und wenn die Frau etwas mitgenommen hat, „an dem auch ein anderer Teil hat", was also nicht ausschließlich ihr selbst gehört hat, dann ist es sogar verdoppelt zurückzugeben, was der „normalen" Strafe für Diebstahl von beweglichen Gütern entspricht (THURNEYSEN 1936: 68–70; KELLY 1988: 147). Im „bestmöglichen" Fall verliert also „nur" die Frau ihr eigenes Vermögen. Das bedeutet, daß sie sich ihrem Partner vollständig ausliefert – wenn die Verbindung nicht funktioniert, dann steht sie, nachdem sie nichts außer sich selbst in die Partnerschaft einbringen konnte, mit leeren Händen da, und ob ihre Familie die „verlorene Tochter" wieder mit offenen Armen aufnimmt, ist etwas, wovon man zumindest nicht immer ausgehen kann. Die Frau riskiert in einem solchen Fall also, zwischen zwei Stühlen zu sitzen, wenn die Beziehung doch nicht ganz so erfolgreich ist, wie sie das gerne gehabt hätte. Ihr Partner hingegen riskiert, daß er für alles, was sie trotzdem mitgenommen hat, auch noch Strafe zahlen muß, weil es potentiell vielleicht doch

---

wobei im Fall von *Bres* seine Mutter zu den *Túatha Dé Dannan*, sein Vater jedoch zu den *Fomoire* (= den Gegnern der Götter, mehr oder minder den Titanen der griechischen und den Riesen der nordischen Mythologie entsprechend) gehört, während es bei *Lug* exakt umgekehrt ist. Beide wenden sich jedoch gegen ihre eigene „Muttersippe" (GRAY 1982). Neben den interessanten mythologischen Details ist dieser Text aber eben für unsere Frage besonders interessant, weil er eine sozial geprägte Vorstellung im frühmittelalterlichen Irland über die „Verläßlichkeit" von solchen „Schwestersöhnen" zeigt: der Text spielt gezielt und absichtlich mit dem Motiv, daß man solchen Personen nicht trauen kann, und daß sie eine Belastung und Bürde für die Familie der Mutter darstellen.

nicht alleine ihr selbst gehört hat. Darüber hinaus kann man sich natürlich auch vorstellen, daß dies nicht unbedingt zum guten Verständnis zwischen der Familie, aus der die Frau weggelaufen ist, und den Partnern und sogar potentiell dritten Parteien beigetragen haben wird[31].

Diese Form der Partnerschaft trug also wohl alle Zutaten eines gesellschaftlichen Skandals in sich, selbst wenn nicht mehr dabei passierte, als daß ein Vormund in seinen Plänen mit seinem Mündel gestört wurde. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, das sie besonders häufig in jenen Fällen vorgekommen ist, die bereits aus anderen Gründen das Potential für einen gesellschaftlichen Skandal in sich trugen, wie zum Beispiel bei Liebesbeziehungen über „soziale Grenzen" (also „Tochter des Fürsten" und „Bauernbub"), also bei sogenannten „unmöglichen" Beziehungen (wo sich der männliche Partner niemals den „Brautpreis" für die Frau leisten hätte können, und ihr Vormund niemals eine Beziehung seines Mündels einfach akzeptiert/toleriert hätte, die seinem eigenen sozialen Ansehen oder schlimmer noch seinen politischen Plänen, für die er sein Mündel günstig zu verheiraten beabsichtigte, geschadet hätte), oder wo „heimliches" junges Liebesglück (das vielleicht ohnehin schon in einer heimlichen Beziehung wie oben beschrieben ausgelebt worden war) durch äußere Einflüsse „bedroht" war (wie z.B. der durch den Vormund arrangierten Partnerschaft eines der Partner mit einer dritten Person oder einer „ungewollten Schwangerschaft", die zumindest bezüglich der Partnerin das unvermeidliche Ende der „Heimlichkeit" einer Partnerschaft bedeutet hätte, auch wenn dabei der männliche Partner nicht unbedingt bekannt werden mußte).

4.1.2.1.1.4. Partnerschaften durch Sexualdelikte

Wurden bisher Partnerschaften besprochen, die (zumindest üblicherweise) mit dem Einverständnis beider Partner oder deren Vormünder eingegangen wurden (bei durch die Vormünder der Partner vereinbarten Beziehungen wird wohl nicht immer der Fall gegeben gewesen sein, daß tatsächlich beide Partner mit der Partnerschaft so wirklich einverstanden waren; gerade die Mitsprachemöglichkeiten der Frauen waren vermutlich nicht immer die größten), so kommen wir nun zu den allgemein unerfreulichen Aspekten sozialer Beziehungen im Bereich sexueller Partnerschaften, nämlich jenen „Partnerschaften", bei denen weder die beteiligte Frau noch deren Vormund mit dem Vollzug des Geschlechtsakts einverstanden sind. Daß Vergewaltigungen und vergleichbare Sexualdelikte zu allen historisch dokumentierten Zeiten vorgekommen sind, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Sowohl das irische als auch das walisische Recht behandeln solche Sexualdelikte ebenfalls im Bereich der Sexualpartnerschaften. Dies jedoch nicht, weil es sich dabei um akzeptierte Formen der Partnerschaft gehandelt hat, auch in den keltischen Rechten sind Sexualdelikte Sexualdelikte, sondern weil die Rechtstexte eine Regelung de facto gegebener Verhältnisse darstellen, und Vergewaltigungen und vergleichbare Sexualdelikte offenbar auch im frühmittelalterlichen Irland und Wales vorgekommen sind, und aus diesen von Seiten der Frau her „unfreiwilligen" Partnerschaften Kinder und damit besitz- und erbrechtliche Konsequenzen entstehen konnten.

Die erste Form von rechtlich geregelten „Partnerschaften durch Sexualdelikte" behandelt solche, die durch gewaltsame Handlungen des Mannes, also durch Vergewaltigung mittels physischer Gewaltanwendung (möglicherweise seltener auch mittels „psychischer" Gewaltanwendung) entstanden. Im walisischen Recht ist dies die *kynnywedi ar liw ac ar oleu*, sinngemäß etwa „Verbindung durch

[31] Die potentiellen Konsequenzen einer derartigen Entführung einer Frau werden in der irischen Sage *Toruigheacht Diarmuda agus Grainne* „Die Verfolgung von Diarmuit und Grainne" geschildert, wo die aus einer derartigen Entführung entstehende Feindschaft zwischen dem Mann, den *Grainne* eigentlich heiraten sollte, und dem, mit dem sie dann weglief, sowie die dadurch notwendig werdende „lebenslange Flucht" des Paares in literarischer Form geschildert werden (es ist das mehr oder minder die irische Version der Tristan und Isolde-Sage; BIRKHAN 1997: 454–5).

offenkundige widerrechtliche Handlung“, während es im irischen Recht die „erste Hälfte“ des *lánamnas éicne nó sléithe* „Partnerschaft durch Gewaltanwendung oder Beschleichen“, also die „Partnerschaft durch Gewaltanwendung“ darstellt (THURNEYSEN 1936: 71–4; CHARLES-EDWARDS 1980: 33–4, 36; KELLY 1988: 134–6)[32].

Der „Partnerschaft durch Beschleichen“ entspricht im walisischen Recht der *twyll morwyn* „Täuschung eines Mädchens (einer Jungfrau)“. Bei beiden Formen wird also der Geschlechtsakt mit einer Frau gegen ihren Willen vollzogen, aber ohne „physische“ Gewaltanwendung im engeren Sinn. Häufig wird diese Form mit starker Alkoholisierung der Frau in Verbindung gebracht, die entweder von Anfang an vom Mann zum Zweck eingefädelt wurde, einen allfälligen Widerstand der Frau gegen den Geschlechtsverkehr zu verhindern, oder deren Auswirkung vom Mann einfach ausgenützt wird, indem er mit der aufgrund von Trunkenheit eingeschlafenen Frau den Geschlechtsakt vollzieht. Es scheint in dieser Form aber auch jede andere Form der Täuschung der Frau beinhaltet gewesen zu sein, so auch wenn sich ein Mann ins „Ehebett“ der Frau, deren Partner abwesend ist, stiehlt und mit der Frau schläft (THURNEYSEN 1936: 71–4; CHARLES-EDWARDS 1980: 34–6; KELLY 1988: 134–6).

Wie auch immer jetzt das Sexualdelikt genau beschaffen war, die Folge davon war in jedem Fall eine drastische Strafzahlung (die Standardform der Strafe im irischen als auch im walisischen Recht, Freiheits-, Spiegelungs- oder Todesstrafe sind bestenfalls Ersatzstrafen bei Zahlungsunfähigkeit des Rechtsbrechers, siehe dazu KELLY 1988: 214–24; JENKINS 1990; zum Ausmaß der jeweiligen Strafzahlung siehe THURNEYSEN 1936: 71–4; CHARLES-EDWARDS 1980: 35–6; KELLY 1988: 135–6) und, wenn ein Kind als Folge der Vergewaltigung entstand, war der Vergewaltiger alleine für das Aufziehen des Kindes (und vor allem die dadurch entstehenden Kosten) verantwortlich. Fergus KELLY (1988: 136, speziell Fußnote 82) weist allerdings auch darauf hin, daß in der Praxis zumindest hin und wieder auch aus Vergewaltigungen längerfristige Partnerschaften entstehen konnten – inwieweit dies auch im Interesse der betroffenen Frauen war, und nicht eher dazu diente, die „Ehre“ aller beteiligten Männer (also des Vergewaltigers und des Vormunds der Frau) zu erhalten, sei dahingestellt. Jedenfalls scheint dies aber nicht die „übliche“ Konsequenz einer Vergewaltigung gewesen zu sein.

4.1.2.1.1.5. Sexualpartnerschaften mit oder zwischen geistig Behinderten

Zum Schluß sei hier noch eine Besonderheit des irischen Rechts erwähnt, nämlich der *lánamnas genaige*, die „Paarung der Lächerlichkeit“ (THURNEYSEN 1936: 74–5), auch wenn es dazu keine Parallele im walisischen Recht gibt (CHARLES-EDWARDS 1980: 38). Diese Sexualpartnerschaft ist weniger für sich interessant als insofern, daß sie uns einen Einblick in die Behandlung einer Personengruppe erlaubt, die normalerweise vollkommen marginalisiert wird, nämlich die der geistig Behinderten. Generell nimmt das irische Recht erstaunlich viel Rücksicht auf geistig Behinderte. Zwar benötigt ein geistig Behinderter einen „Aufpasser“ (air. *conn*), generell aber waren die Verwandten rechtlich verpflichtet, sich um ihre behinderten Verwandten zu kümmern und diese zu versorgen. Sex mit geistig Behinderten ist an und für sich nicht verboten, die Erziehung und Versorgung aus solchen Beziehungen entstehender Kinder lastet jedoch zur Gänze auf dem nicht geistig behinderten Partner in dieser Sexualpartnerschaft. Wenn jedoch zwei geistig Behinderte miteinander ein Kind zeugen, so fällt

---

[32] Zum Verständnis dieses Punktes ist es notwendig, zu erläutern, daß im irischen Recht zwischen zwei Formen der „Vergewaltigung“ unterschieden wird, nämlich zwischen *forcor*, „durch Zwang, Gewaltanwendung“ und *sleth* „durch Täuschung, Hinterlist“. Die Strafen für beide sind gleichartig, der wesentliche Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß eine Frau, die durch *forcor* vergewaltigt wird, verpflichtet ist, um Hilfe zu schreien, wenn sie annehmen kann, daß ihre Hilferufe gehört werden könnten (also nicht mitten im Wald, aber nahe an der Siedlung oder sogar in einer solchen, wenn sie nicht alleine in dieser ist, schon), während *sleth* in den Texten häufig mit übermäßigem Alkoholkonsum in Verbindung gebracht wird (KELLY 1988: 134–6).

die Verantwortlichkeit für die Erziehung und Versorgung dieses Kindes entweder auf die Person, die den beiden die Möglichkeit dazu gegeben hat, die Zeuge davon war und es nicht verhindert hat oder diese Vereinigung „zum Spaß“ herbeigeführt hat, also im Normalfall wohl auf den oder die Aufpasser des einen oder anderen oder beider Behinderten (KELLY 1988: 91–4, THURNEYSEN 1936: 74–5).

4.1.2.1.1.6. Abschließende Bemerkungen zu Sex und „Ehe“ in der Keltiké

Insgesamt läßt sich sagen, daß die irischen und walisischen Rechtstexte uns eine Liste von Partnerschaftsformen bieten, die von der offiziell sanktionierten Beziehung mit gemeinsamem Haushalt der Partner und gemeinsamer Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes über verschiedene Formen der gesellschaftlich akzeptierten Lebensgemeinschaft, der heimlichen Liebschaft und der Lebensgemeinschaft durch heimliche Flucht oder Entführung zumindest eines Partners aus dem Haushalt des Vormunds über die Vergewaltigung bis hin zur Beziehung mit oder zwischen geistig Behinderten so ziemlich alle Möglichkeiten der verschiedengeschlechtlichen Sexualpartnerschaft regeln und dabei auch Raum für offizielle Polygynie bieten. Diese Partnerschaften sind in selbstähnlichen Formen aufgebaut, und die zu ihrem Aufbau verwendeten Elemente wie die Vormundschaft, üblicherweise des Mannes über die Frau, aber in Ausnahmefällen, wo die Frau deutlich mehr Besitz in die Partnerschaft eingebracht hat als der Mann, auch umgekehrt, die Teilung des Vermögens im Trennungsfall nach eingebrachten Vermögensanteilen und während der Beziehung erbrachter Arbeitsleistung und dergleichen mehr sind wiederum Elemente, die auch in anderen frühen europäischen Rechtsformen, wenn auch teilweise in anderer Kombination und mit teilweise anderen Bewertungen, vorkommen.

Die angesehenste Form der Partnerschaft, die von den Vormündern vereinbarte oder zumindest unter ihrer aktiven Beteiligung abgeschlossene „Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz“, bei der also beide Partner bzw. ihre Familien substantielle Beiträge zum partnerschaftlichen Vermögen beitrugen und bei der beide Partner ein Mitspracherecht bei der Vermögensverwaltung hatten, bei der aber die Frau dafür in jedem Fall unter der Vormundschaft ihres Mannes stand in allen Lebensangelegenheiten, die nicht die direkte Verwaltung des gemeinsamen Haushalt betrafen, findet in der von Caesar in seinem Gallierexkurs (b.G. VI, 19.1–3) beschriebenen gallischen „Ehe“ eine nahezu identische Selbstähnlichkeit. Nachdem in der irischen Polygynie eine *cétmuinter* das Recht hatte, eine in den gemeinsamen Partnerschaftshaushalt gebrachte Nebenfrau ihres Mannes zu verprügeln, ja alles mit ihr zu tun, das nicht zum Tod dieser Nebenfrau führte, ohne dafür Strafe zahlen zu müssen, spricht einiges dafür, daß Polygynie normalerweise in getrennten Häusern praktiziert wurde (wobei die Nebenfrauen auf vom Ehemann nicht in den gemeinschaftlichen Besitz mit der Hauptfrau eingebrachten Besitzungen des Mannes, sei es ein anderer Haushalt oder einzeln abseits stehende Häuser, lebten oder aber im Haushalt ihrer eigenen Familie verblieben), was ebenfalls gut mit der von Caesar (b.G. VI, 19.1–2) geschilderten Praxis in der gallischen Polygynie vereinbar ist, daß Männer aus ihrem eigenen Besitz einen Teil, der dem Beitrag einer Frau, mit der sie eine Partnerschaft eingingen entsprach, abspalteten und mit dem der Frau vereinten und der so entstandene Gemeinschaftsbesitz dann gemeinsam verwaltet wurde. Weniger angesehene Formen der Partnerschaft, seien es vertraglich vereinbarte „Partnerschaften auf Mannesbesitz“ oder akzeptierte Partnerschaften mit oder ohne Gemeinschaftsbesitz, erlaubten verschiedenste individuelle Gestaltungen polygamer Verhältnisse des Mannes und sind in diesem Sinn auch mit Caesars Bericht gut vereinbar, bei dessen „Drei-Satz-Schilderung“ der „Ehe in Gallien“ man die Erwähnung solcher möglicherweise gegebenen Formen der Beziehung ja wirklich nicht erwarten kann, und die auch tatsächlich außer für die Beteiligten in einer bestimmten Partnerschaft, den am spezifischen Detail interessierten „gallischen Scheidungsanwalt“ und den modernen Soziologen weitgehend irrelevante Details sind. Weitere in den irischen und walisischen Rechten geschilderte Formen der Sexualpartnerschaft, wenn auch nicht direkt nachweisbar, sind

aufgrund dessen, daß sie in nahezu jeder bekannten menschlichen Gesellschaft anzutreffen sind (wie die heimliche Liebschaft, das heimliche Weglaufen mit dem Geliebten und die Vergewaltigung), auch als in der eisenzeitlichen Keltiké de facto existierende Formen der Partnerschaft anzunehmen und bedurften mit einiger Gewißheit auch in dieser gewisser Regelungen.

Man kann nun natürlich nicht davon ausgehen, daß in der eisenzeitlichen Keltiké exakt dieselben Formen der polygamen Partnerschaft existiert haben, die sich auch in den irischen und walisischen Rechtstexten finden lassen, und ob es solche „Sonderformen" der Partnerschaft wie den irischen *lánamnas fir for bantinchur*, also die „Partnerschaft auf Frauenbesitz" mit ihrer Umkehrung der Vormundschaftsverhältnisse in der Beziehung, oder den *lánamnas genaige*, die Partnerschaft zwischen geistig Behinderten, in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben hat, muß in Anbetracht des Fehlens nahezu jeglicher Hinweise darauf fraglich bleiben. Doch da diese Partnerschaften alle aus selbstähnlichen Elementen in selbstähnlicher Form in einem aus selbstähnlichen Rechtslogiken bestehenden Kontext zusammengebaut wurden, ist die Wahrscheinlichkeit meiner Meinung nach hoch, daß auch in vielen anderen Bereichen der eisenzeitlichen Keltiké weitgehend selbstähnliche Verhältnisse bestanden. Aufgrund der ebenfalls gegebenen Selbstähnlichkeiten in den verwendeten Elementen und im grundlegenden Aufbau solcher Beziehungen mit der frühen römischen Eheform, der „*manus*-Ehe", wie auch mit der germanischen Eheform, erscheint es auch nicht unwahrscheinlich, daß sich diese grundlegenden Elemente und ihre jeweiligen selbstähnlichen Ausprägungen bereits seit spätestens der frühen Eisenzeit im west- und nordwesteuropäischen Raum ausgebildet haben dürften, und daß damit bereits in der Hallstattkultur mit vergleichbaren, den beschriebenen Strukturen selbstähnlichen Partnerschaftsformen zu rechnen ist, wenn nicht sogar wesentlich früher. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß das gesamte System der Sexualpartnerschaften in der eisenzeitlichen Keltiké ein Resultat einer Ko- und Metaevolution ist, die zu weitverbreiteten Selbstähnlichkeiten im gesamten beobachteten Zeit-Raum geführt haben dürften.

4.1.2.1.2. Beziehungen zwischen dem Vater und seinen Kindern

Nachdem nun ausführlichst über verschiedenste Möglichkeiten, Sex zu haben gesprochen wurde, ist es nun angebracht, sich mit dem für die Abstammungsgruppe wesentlichsten Ergebnis aus solchen Sexualpartnerschaften zu beschäftigen – den daraus entstehenden Kindern. Ich werde mich in diesem Zusammenhang zuerst mit dem Vater, der in den meisten Fällen auch gleichzeitig der Vormund seiner Kinder gewesen sein dürfte, und seinen Beziehungen zu seinen Kindern beschäftigen, um dann weiter unten auf die Beziehungen zwischen der Mutter und ihren Kindern und schließlich auf die Beziehungen der Kinder untereinander einzugehen.

Die Archäologie kann uns in dieser Frage neuerlich kaum weiterhelfen. Selbst wenn wir Hinweise auf Infantizid finden (KRAUßE 1998; siehe dazu auch LÖCKER – KARL i.V.), so verrät das im besten Fall nur, daß gewisse Kleinstkinder (weshalb auch immer) getötet oder so vernachlässigt wurden, daß sie eines „natürlichen Todes" starben, jedoch weder weshalb noch auf wessen Veranlassung und durch wessen Handlung bzw. Unterlassung dies geschah, ja oft genug ist selbst fraglich, ob es sich tatsächlich um Infantizid oder nicht doch um natürliche Kindersterblichkeit handelt.

Auf die historischen Nachrichten zu Kindern und ihren Aufgaben in der Siedlungsgemeinschaft wurde ja bereits weiter oben im Zusammenhang mit der **trebā* eingegangen (siehe oben Seite 78ff.). Es erscheint also nicht notwendig, hier noch einmal ausführlich zu wiederholen, daß zumindest minderjährige Kinder in der *patria potestas* ihres Vaters bzw. Vormunds standen. Vergleichbares gilt bezüglich der verschiedenen Altersklassen und der Übergänge zwischen diesen, an denen, wie wir annehmen können, der Vater sicher ebenfalls beteiligt war.

Was hier jedoch zu besprechen bleibt, sind handlungs-, erziehungs-, besitz- und erbrechtliche Fragen sowie die Stellung „besonderer“ Kinder zu ihrem Vater, wozu uns eigentlich fast nur die Rechtstexte aus Irland und Wales Aufschlüsse geben können, insbesondere die irischen, die hier einen wesentlich detaillierteren Einblick ermöglichen, als das die walisischen Texte tun.

Kinder unter 14 sind nicht rechts- oder geschäftsfähig[33] und haben auch keinerlei Handhabe gegen Entscheidungen ihres Vaters, die sie oder auch ihr „künftiges Erbe“ betreffen[34]. Das bedeutet aber auch, daß der Vater, der ja die *patria potestas* gegenüber seinen Kindern hat, für alle Vergehen, die sie begehen, haftbar ist. Ebenso hat der Vater, soweit das notwendig erscheint, die rechtliche Vertretung der Interessen seiner Kinder inne (wenn es zum Beispiel Streit um das Erbe nach ihrer Mutter gibt). Umgekehrt hat er den Anspruch auf Strafzahlungen für Vergehen oder Verbrechen, bei denen eines (oder mehrere) seiner Kinder Opfer waren (KELLY 1988: 81–4; CHARLES-EDWARDS 1993: 175–200). Dies entspricht weitgehend den entsprechenden Rechten und Verpflichtungen des Vaters gegenüber seinen Kindern in diesen Belangen auch im römischen Recht und in den frühen germanischen Rechten (EBEL – THIELMANN 1998: 44; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 24). Der Vater ist jedoch für das Aufziehen und die Erziehung seiner Kinder verantwortlich, im Normalfall teilt er sich diese Verpflichtung mit der Kindesmutter. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Kosten für eine Unterbringung des Kindes bei Zieheltern (siehe dazu noch später Seite 162ff.) oder in einer „Schule“ für spezielles Training (KELLY 1988: 85–91). Letzteres erinnert natürlich frappant an die schon erwähnte Stelle in Caesars Gallierexkurs (VI, 14.2, siehe Seite 79), in der uns berichtet wird, daß viele Gallier von ihren Eltern oder Verwandten zu den Druiden in die Lehre geschickt werden, weil der Druidenberuf eben so angesehen ist. Eine ähnliche Verantwortlichkeit zur Ausbildung der Kinder (völlig abgesehen davon, daß diese Verantwortlichkeit von Elternteilen ja wiederum in beinahe allen menschlichen Kulturen anzutreffen ist) findet sich auch hier wieder in der römischen Familie (BRADLEY 1991: 37–102).

Neben diesen Verpflichtungen ist der Vater gegenüber seinen „erwachsenen“ Töchtern verpflichtet, sie angemessen zu „verheiraten“ und ihnen auch eine seinem Status und damit auch dem der Töchter entsprechende Mitgift zukommen zu lassen, sobald diese alt genug sind, um als reif für eine Partnerschaft zu gelten, was sowohl im irischen als auch im walisischen Recht ebenfalls mit dem 14. Lebensjahr der Fall ist (wobei im walisischen Recht die Tochter bereits mit 12 einem Mann versprochen werden kann und damit mehr oder minder mit diesem verheiratet ist, bis zum 14. Lebensjahr befindet sich diese dann in einem „Übergangszustand“, in dem sie noch in der Obhut ihres Vaters steht und offenbar die Ehe üblicherweise noch nicht vollzogen wurde, aber sie schon teilweise dem Haushalt ihres Mannes angehörte, siehe dazu MCALL 1980: 8). Umgekehrt hatte im irischen Recht die Tochter die Verpflichtung, die *coibche*, also den Brautpreis, mit ihrem Vater zu teilen (WEGNER 2001: 53–4).

Das Erbrecht der Kinder nach ihrem Vater ist im irischen und walisischen Recht weitgehend gleich: Land wird üblicherweise nur an Söhne weitervererbt (siehe aber weiter unten Seite 125ff. zu Landerbinnen), die dieses nach dem System „der Jüngste teilt, der Älteste wählt“ untereinander aufteilen, also im wahrsten Sinn des Wortes „brüderlich“ teilen (KELLY 1988: 102–4; CHARLES-EDWARDS 1993: 212–3). Die „bewegliche“ Erbschaft hingegen wird unter allen Geschwistern geteilt, wobei im irischen Recht die Verteilung weitgehend zu gleichen Teilen vorgeschrieben zu sein scheint

[33] Eine marginale Ausnahme von dieser Regel findet sich im Rechtstext *Gúbretha Caratniad*, den „Fehlurteilen des Caratnia“, wo mindere Geschäfte von Kindern, bei denen Gegenstände gleichen Werts ausgetauscht werden, rechtsgültig sind (KELLY 1988: 81).

[34] Die Mutter oder die mütterlichen Verwandten der Kinder dürfen jedoch eventuell zu Gunsten der Kinder eingreifen, wenn die Handlungen des Vaters die aktuelle oder künftige Sicherheit der Kinder gefährden, siehe dazu noch weiter unten.

(KELLY 1988: 104), während im walisischen Recht Töchtern nur der „halbe Anteil eines Sohnes“ zusteht (CHARLES-EDWARDS 1980: 28–9). Wie Thomas CHARLES-EDWARDS (1993: 212) bemerkt, sind die Parallelen zwischen dem irischen und dem walisischen Recht im Bereich des Erbschaftsrechts verblüffend stark, die beiden Rechte sind nahezu identisch und erlauben dadurch einen Einblick auf tiefergehende Familienstrukturen, vor allem auf die Orientierung derselben auf die väterliche Abstammungslinie. Dazu aber noch später (Seite 132ff.).

Kinder, insbesondere auch erwachsene Kinder, die noch im Haushalt ihres Vaters leben, schulden ihm einerseits Gehorsam, andererseits haben sie auch die Verpflichtung, für die Altersversorgung ihres Vaters zu sorgen. Kinder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können enterbt und damit de facto aus der Familie ausgeschlossen werden (KELLY 1988: 103). Letzteres ist wiederum der römischen *mancipatio* in seiner ursprünglichen Form nicht unähnlich, die ja eigentlich der „Verkauf“ eines Sohnes an eine dritte Person ist, wobei beim dritten Verkauf der Sohn aus der *patria potestas* und damit auch aus der Familie ausschied, und keinen Anspruch auf das Erbe des Vaters hatte, wenn er nicht von diesem in einem Testament gesondert bedacht wurde (JOHNSTON 1999: 32–3; EBEL – THIELMANN 1998: 44; auch wenn natürlich zu bedenken ist, daß die Emanzipation im Recht der späten Republik eher ein Mittel war, um einen erwachsenen Sohn aus der *patria potestas* in „die Freiheit“ zu entlassen und in diesem Sinn nicht mehr unbedingt eine „Strafe“ für einen „ungehorsamen Sohn“).

4.1.2.1.2.1. Erwachsene Söhne lebender Väter (**makᵘos biu̯oφatros*)

Dies führt uns gleich zu einer von zwei gesondert zu besprechenden Beziehungen zwischen Vätern und einem besonderen Teil ihrer Kinder, nämlich zu erwachsenen Söhnen lebender Väter, also zu jenen männlichen Kindern, die zumindest 14 Jahre (bzw. 17 oder 20 Jahre[35]) alt sind, die aber noch in der Vormundschaft ihres (noch lebenden) Vaters (bzw. Großvaters) stehen. Wie ja schon weiter oben erwähnt (Seite 67 ff., 78 ff.), bleiben Kinder, auch erwachsene Söhne, bis zum Tod ihres Vaters in dessen *patria potestas*, wie das ja auch im römischen Recht (JOHNSTON 1999: 30–1; EBEL – THIELMANN 1998: 43–4) und in den frühen germanischen Rechten (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 25; hier scheiden die Söhne allerdings aus der *munt* des Vaters aus, wenn sie einen eigenen Hausstand gründen) ganz üblich ist.

Tatsächlich sind solche erwachsenen Söhne, wie auch im römischen Recht, insofern in einer unangenehmen Position, als sie potentiell, wenn ihr Vater nur lange genug lebt, auch mit 60 noch in der Vormundschaft ihres Vaters stehen können (siehe dazu auch JOHNSTON 1999: 30–1). Sofern der Sohn seine Pflichten gegenüber seinem Vater nicht vernachlässigt, also unter anderem seinem Vater den schuldigen Gehorsam erweist, gilt er im irischen Recht als *macc té* oder *macc gor* (wörtlich übersetzt „warmer Sohn“), und wird als „ohne Kontrolle über seine Füße oder Hände“ betrachtet – seine Handlungen werden also von seinem Vater und nicht von ihm selbst kontrolliert. Ein solcher „braver“ erwachsener Sohn kann weder als Vertragszeuge, noch als Augenzeuge vor Gericht, noch als Bürge fungieren, er kann jedoch Verträge abschließen, die Gültigkeit haben, wenn sie von seinem Vater nicht

[35] Obwohl bis zum 17. oder 20. Lebensjahr des Mannes die Frage, ob er wirklich schon als erwachsen gilt, sowohl für das irische als auch das walisische Recht nicht ganz eindeutig zu beantworten ist, vielmehr handelt es sich bei solchen männlichen Jugendlichen oder jungen Männern etwa um eine dem heutigen mündigen Minderjährigen z.B. des aktuell gültigen österreichischen Rechts entsprechende Übergangsphase, während der Minderjährige über eingeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen. Ähnliches findet sich auch im römischen Recht, wo der Minderjährige theoretisch voll geschäftsfähig wird, jedoch bis zum 25. Lebensjahr bedingten Schutz vor Folgen von Handlungen, bei denen jemand die Unerfahrenheit des jungen Mannes ausgenutzt hatte, genießt (KELLY 1988: 81–3; JOHNSTON 1999: 41–2; EVANS GRUBBS 1999: 327).

beeinsprucht werden (KELLY 1988: 80). In sehr ähnlicher Weise ist auch die Handlungsfähigkeit eines Sohns eines lebenden Vaters im walisischen Recht eingeschränkt (CHARLES-EDWARDS 1993: 176).

Umgekehrt sind aber auch die Rechte des Vaters bis zu einem gewissen Grad eingeschränkt: ein solcher „gehorsamer" Sohn kann Verträge seines Vaters, die seine eigene Zukunft gefährden würden, annullieren, der Vater kann keine Wertgegenstände verkaufen, die als Pfand für das Leben seines Sohnes verwendet werden könnten, und der Vater kann auch nicht frei nach seinem Belieben Land oder andere Wertsachen verkaufen, wenn dadurch die „künftige Erbschaft" seines Sohnes so weit gefährdet würde, daß dessen künftige Existenz als freier Landbesitzer gefährdet wäre (KELLY 1988: 80, CHARLES-EDWARDS 1993: 36–8, 42–4, 176). Eine entsprechende Einschränkung der Verfügungsgewalt des *pater familias* über seinen eigenen Besitz zugunsten seiner Kinder gibt es im römischen Recht in dieser Form nirgends, selbst eine solche Einschränkung seiner Verfügungsgewalt in Bezug auf das Erbe seiner Kinder nach deren Mutter, das ja, solange diese noch in seiner *patria potestas* standen und daher keinen eigenen Besitz haben konnten (mit Ausnahme von im Militärdienst oder in einem öffentlichen Amt erworbenem Vermögen, siehe JOHNSTON 1999: 32), in den Besitz des Vaters überging, wurde erst von Konstantin 315 n.Chr. eingeführt; erst diese Gesetzgebung untersagte dem Vater, solches mütterliches Erbe seiner Kinder zu veräußern (EVANS GRUBBS 1995: 115–6).

Darüber hinaus kennt das irische Recht noch den *macc ailte*, den „erzogenen Sohn", bei dem es sich um einen erwachsenen Sohn eines lebenden Vaters handelt, der vom Vater an einer „lockereren Leine" geführt wird als der *macc té*/*mac gor*. Einem solchen Sohn ist vom Vater erlaubt worden, entweder einem Beruf nachzugehen oder selbstständig eine Landwirtschaft zu betreiben zu beginnen, letzteres oft auf einem Teil des Besitzes des Vaters (nicht unähnlich dem römischen *peculium*, siehe JOHNSTON 1999: 31–2). Ein solcher *macc ailte* steht zwar ebenfalls unter der Vormundschaft seines Vaters (auch wenn er selbst schon einen „eigenen" Haushalt betreibt), doch seine Fähigkeit, Verträge abzuschließen, geht über die Fähigkeit eines *macc té/macc gor* hinaus. Ein solcher *macc ailte* kann ohne die Zustimmung seines Vaters jeden Vertrag abschließen, der den Wert seines (anzunehmenderweise eben vom Vater zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten) Besitzes nicht verringert, wobei es eine ganze Reihe von solchen Verträgen gibt, die de iure als vorteilhafte Verträge gelten, wie z.B. Land zu pachten, wenn ihm sein Vater nicht genug Land zur Verfügung gestellt hatte oder stellen konnte, um erfolgreich zu wirtschaften (dies gilt auch, wenn der Vater ihm gar kein Land zur Verfügung stellen konnte; es konnte ein solcher Sohn also, sobald er vom Vater die Erlaubnis hatte, „es selbst zu versuchen", auch ohne daß ihn dieser unterstützte oder unterstützen konnte, versuchen, eine eigene Wirtschaft zu beginnen, siehe dazu auch noch weiter unten zur Klientel Seite 296ff.), oder eine Pflügegemeinschaft einzugehen (siehe dazu noch weiter unten bei Nachbarn Seite 178ff.), sofern er nicht gemeinsam mit seinem Vater pflügte. Der Erwerb notwendiger Haushaltsgüter fällt ebenfalls unter die jedenfalls vorteilhaften Verträge, wie auch der Abschluß eines Partnerschaftsvertrags, um eine gleichrangige Frau zur Partnerin zu bekommen. Selbst bei Verträgen, die nicht als mit Sicherheit vorteilhaft galten, und bei denen der Vater also theoretisch das Recht hatte, diese Verträge seines erwachsenen Sohns zu untersagen, betrug die ihm zustehende Frist zur Beeinspruchung solcher Verträge nur drei Tage, danach waren sie rechtsgültig (KELLY 1988: 81). Obwohl diese Maßnahme dem römischen *peculium* ähnlich war, hatte der Sohn hier im Gegensatz zum römischen *peculium* nicht die vollkommene Verfügungsgewalt über das vom Vater „überschriebene" Gut (das *peculium* konnte ja sogar verkauft werden, JOHNSTON 1999: 31), sondern seine Verfügungsgewalt war weiterhin beschränkt. Ein solcher *macc ailte* wurde sozusagen teilweise aus der *patria potestas* entlassen, ohne jedoch im römischen Sinn emanzipiert zu werden und damit vollständig entlassen zu werden.

Sowohl aus den irischen als auch aus den walisischen Texten geht hervor, daß von erwachsenen Söhnen lebender Väter auch erwartet wurde, daß sie militärische Aufgaben übernahmen. Dies zeigt

sich unter anderem in den irischen Sagentexten, wo Söhne von lebenden Vätern nicht selten als Kriegsdienst leistend erwähnt werden (siehe z.B. KINSELLA 1969: 8–20), noch deutlicher jedoch aus den walisischen Rechtstexten, wo Söhne von ihrem Vater im Alter von 14 Jahren dem lokalen Adeligen vorgestellt werden und in dessen *teulu* „Haushaltstruppe, Armee“ aufgenommen werden können, jedoch nicht „Ritter“ werden konnten, bis sie nicht ihren Vater beerbt hatten (CHARLES-EDWARDS 1993: 176).

Wie schon oben (Seite 121) kurz erwähnt, waren erwachsene Söhne lebender Väter verpflichtet, ihrem Vater Gehorsam zu leisten und auch seine Altersversorgung zu übernehmen. Ein Sohn, der seine Verpflichtungen gegenüber seinem Vater nicht erfüllte, üblicherweise *macc úar* oder *macc ingor* genannt (wörtlich „kalter Sohn“, im walisischen entspricht dem *mab anwar* „kalter Sohn“, eine genaue etymologische Entsprechung zum irischen *macc ingor*, CHARLES-EDWARDS 1993: 568), konnte von seinem Vater „enterbt“ oder, noch präziser, aus der Familie hinausgeworfen werden (ganz im Sinn der schon mehrfach erwähnten römischen *mancipatio*). Ein solcher „verlorener Sohn“ ist für uns wieder insofern wesentlich, weil wir das Konzept des „Ausgestoßenen“ auf höherer Ebene noch häufiger antreffen werden: Ein solcher „Ausgestoßener“ ist in der irischen Gesellschaft rechtlos, er kann keine Verträge oder sonstigen Rechtsgeschäfte abschließen, niemand kann ihm Rechtsschutz zukommen lassen, und es gibt keine rechtliche Absicherung für jemanden, der zu seinen Gunsten ein Pfand stellt oder als Bürge fungiert, nachdem sich sein Vater offiziell von ihm losgesagt hat (KELLY 1988: 80). Dieser Ausschluß entspricht weitgehend dem Konzept der „Friedlosigkeit“ (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 24), wie wir es aus den frühen germanischen Rechten kennen, und paßt auch gut zu dem, was Caesar in seinem Gallierexkurs als die „schwerste“ Strafe bezeichnet, die die Druiden aussprechen können, nämlich den Ausschluß eines Rechtsbrechers aus der Kultgemeinschaft (und damit aus der Gesellschaft). Caesar schreibt

Si qui aut privatus aut populus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima. quibus ita est interdictum, hi numero impiorum ac sceleratorum habentur, his omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant, neque his petentibus ius redditur neque honos ullus communicatur.

Wenn ein Privatmann oder eine Bevölkerung sich nicht an ihre Entscheidung halten, so untersagen sie diesen die Teilnahme an den Opfern. Diese Strafe ist bei ihnen die schwerste. Jene, denen dies untersagt wurde, werden bei ihnen zu den Frevlern und Verbrechern gezählt, sie werden von allen verlassen, der Umgang mit ihnen als auch das Gespräch mit ihnen werden verweigert, damit man nicht durch Kontakt mit ihnen Schaden erleide, weder wird ihren Bitten Recht erwiesen noch wird ihnen irgendeine Ehrung übertragen.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.6–7)

Die Signifikanz dieses Zitats mag an dieser Stelle nicht besonders auffällig sein, jedoch im Zusammenhang mit dem Ausschluß aus der Familiengruppe (siehe dazu unten Seite 150ff.) und der Strafe der Aussetzung, also dem Ausschluß aus der **to̯u̯tā* (siehe dazu auch noch Seite 245ff.) wird klar, daß dies eine selbstähnliche Erscheinung auf verschiedenen sozialen Maßstabsebenen ist, mittels der sich die Gemeinschaft, die sich von einem sich asozial verhaltenden Mitglied bzw. von einer Gruppe bedroht fühlt, von diesem bzw. dieser durch den Ausschluß des entsprechenden Individuums

bzw. der Gruppe von dem asozialen Einfluß zu befreien versucht. Die Ähnlichkeit zur römischen *mancipatio*, die ja bereits im römischen Zwölftafelgesetz existierte und die einzige Möglichkeit (außer Totschlag) darstellte, sich freiwillig von einem asozial agierenden Kind vollständig zu trennen (JOHNSTON 1999: 32–3; EBEL – THIELMANN 1998: 44), legt hier neuerlich nahe, daß eine entsprechende ähnliche Struktur auch in der eisenzeitlichen Keltiké existierte.

Es ist dies aber nicht der einzige Hinweis auf ähnliche Vorstellungen bezüglich erwachsener Söhne lebender Väter in der eisenzeitlichen Keltiké. Schon die direkte Beschreibung der gallischen Familienverhältnisse durch Caesar (b.G. VI, 19.1–3), auf die ja oben schon im Detail eingegangen wurde, spricht deutlich von der *patria potestas* des Vaters gegenüber seinen Kindern, und ein Römer zur Zeit Caesars konnte diesen Satz eigentlich nur in dem Sinn verstehen, daß, wie auch in Rom zu dieser Zeit und weit darüber hinaus Usus, diese *patria potestas* bis zum Tod des Vaters weiterhin alle seine Söhne, die er nicht emanzipiert hatte, voll betraf (JOHNSTON 1999: 30–3; EBEL – THIELMANN 1998: 43–4). Aber auch die Praxis, die Kinder von Adeligen als Geiseln zu fordern (für vielfache Belege siehe b.G.; siehe dazu auch KRAUßE 1998: 334–5), von denen sicher nicht alle minderjährig waren (zum Beispiel der namentlich geforderte Sohn und alle Verwandten des *Indutiomarus* in b.G. V, 4.2; es ist unwahrscheinlich, daß diese allesamt minderjährig waren, ähnliches gilt womöglich für den Sohn und den Neffen des *Ambiorix* in b.G. V, 27.2), spricht für eine ähnliche *patria potestas* des Vaters gegenüber seinen erwachsenen Söhnen bereits im späteisenzeitlichen Gallien. Schließlich spricht auch die Tatsache, daß, wo das bei handelnden Personen gallischer Herkunft im gallischen Krieg nachvollziehbar ist, der Vater einer solchen handelnden Person immer schon tot war (am deutlichsten bei *Vercingetorix* in b.G. VII, 4.1–2, wo ganz eindeutig sein bereits toter Vater erwähnt wird, aber auch an anderen Stellen, so spricht zum Beispiel auch die Tatsache, daß der Haeduer *Dumnorix* seine Mutter verheiratete, siehe b.G. I, 18.6, wie auch die Tatsache, daß er selbst nicht mehr allzu jung gewesen zu sein scheint, sein Bruder *Diviciacus* hingegen selbst noch ein paar Jahre älter gewesen zu sein scheint, siehe b.G. I, 20, dafür, daß der gemeinsame Vater der beiden, der auch nie erwähnt wird, offenbar nicht mehr lebte) Daraus läßt sich folgern, daß die erwachsenen Söhne lebender Väter bereits in der eisenzeitlichen Keltiké in einer weitgehend ähnlichen Rolle wie ihre späteren irischen und walisischen Gegenstücke standen, sie also im wesentlichen eine untergeordnete Rolle spielten, „ohne Kontrolle über ihre Füße oder Hände“ waren und den Befehlen ihrer Väter zu gehorchen hatten.

Inwieweit sich eine solche „abhängige“ Position von Söhnen lebender Väter im archäologischen Befund nicht als „alte Fürsten“ im Sinne BURMEISTERs (2000: 199–207), als „Macht der alten Männer“ (RIECKHOFF – BIEL 2001: 84–7) niederschlagen würde, sei dahingestellt. Daß aber die Epen *Homer*s die besten Fallbeispiele zur Erklärung solcher Muster enthalten sollten (RIECKHOFF – BIEL 2001: 86, 87–8), sei es in der Hallstattzeit in Deutschland oder generell irgendwo in der Eisenzeit in Mittel- und Nordwesteuropas, wenn aus dem römischen (und auch griechischen) Bereich zeitlich und räumlich und in der frühmittelalterlichen keltischsprachigen Überlieferung sprachlich und womöglich auch kulturell den eisenzeitlichen Verhältnissen recht nahestehende rechtliche Quellen zur Verfügung stehen, die noch dazu alle miteinander durch auffällige Selbstähnlichkeiten verbunden sind, muß als hochgradig fraglich betrachtet werden. Tatsächlich sehe ich wenig Grund, weshalb die Gesellschaft der homerischen Sagenwelt, besser als die Gesellschaft der frühmittelalterlichen *Táin Bó Cúailnge* geeignet sein sollte, die hallstattzeitliche Gesellschaft in Deutschland erklären zu können, wie ja der Titel des Kapitels „Irische Heldensagen: Fehlanzeige“ in RIECKHOFF – BIELs (2001: 14–5) Besprechung der Kelten in Deutschland impliziert. So scheint hier eher die klassische österreichisch-deutsche Mittelschulbildung, in der die griechischen Heldensagen ja immer schon recht ausführlich besprochen wurden, und damit die bewußte oder unbewußte Vorkenntnis des einen Quellenmaterials

bei hochgradiger Unkenntnis der anderen Quellen die Ursache dieser „Eignung“ der Fallbeispiele aus *Homer* zu sein, nicht eine ausgiebige Studie des insgesamt zur Verfügung stehenden Quellenmaterials, gekoppelt mit einer Annahme, daß die homerische Sagenwelt als scheinbar „zeitlich nächste“ Quelle die besten Informationen enthalten müsse[36].

4.1.2.1.2.2. Landerbinnen (**banokomorbiu̯ā*)

Ein Spezialproblem der Erbschaftsbeziehungen zwischen dem Vater und seinen Kindern, das hier eine gesonderte Besprechung erfordert, stellt sich in dem Fall, in dem ein Vater verstorben ist, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Hier kennt das irische Recht die Besonderheit, daß in diesem Fall die Töchter des Mannes, sofern er welche hat, das Land auf Lebenszeit erben können (siehe dazu auch schon oben Seite 109). Eine solche Erbtochter wird *banchomarbae* genannt (wörtlich „Frau-Erbe“, während männliche Erben normalerweise bloß als *comarbae* „Erbe“ bezeichnet werden; air. *comarbae* < aus urkelt. **kom-* „*gemeinsam*-“ und **orbiu̯o-* „Erbe“), und kann von ihrem Vater (eine beschränkte Menge) Land erben, es aber im Normalfall nicht an ihre eigenen Kinder weitervererben (KELLY 1988: 104; DILLON 1936). Das walisische Recht kennt hier keine exakte Parallele, es gibt in diesem aber die Bestimmung, daß die Söhne einer Waliserin, die (von ihrer Familie) einem Ausländer als Partnerin gegeben wurde, einen Anteil am Land des mütterlichen Großvaters erben kann (CHARLES-EDWARDS 1993: 215). Dies entspricht der einzigen Ausnahme im irischen Recht, bei der Söhne einer *banchomarbae* das Land von ihrer Mutter erben können (und nicht über ihren Vater, wenn der nahe genug mit der Mutter verwandt ist, daß eine Erbschaft in diesem Weg „in der Familie“ bleibt), nämlich wenn diese mit einem Ausländer (wohl in einer Partnerschaft auf Frauenbesitz) entstammen (DILLON 1936: 132, 152). Ob dies nun auf eine vor den Zeiten der ersten schriftlichen Aufzeichnung auch im walisischen Recht gegebene Möglichkeit für Töchter, nach ihrem Vater Land zu erben, hinweist, oder beides eine vergleichbare Reaktion auf die Tatsache ist, daß Kinder „einheimischer Frauen“, die von ihrer Familie an einen Ausländer verheiratet worden waren, ohne eine solche Bestimmung ein Leben in Armut vor sich gehabt hätten, und Großväter dies ihren Enkeln dann doch nicht antun wollten (da die Wahrscheinlichkeit, daß sie, zumindest in Wales, im Haushalt ihres mütterlichen Großvaters aufgewachsen wären, ohnehin recht hoch war, weil wo hätte die Tochter, die einem offenbar landbesitzlosen Ausländer verheiratet worden war, sonst leben sollen als im Haushalt ihres Vaters?), muß hier unbeantwortet bleiben.

Die Rolle der *banchomarbae* ist insgesamt eine sehr interessante, bedauerlicherweise liegt jedoch noch keine umfassende Studie dazu vor. Es ist jedoch klar, daß eine solche Erbtochter eine deutlich höhere rechtliche Eigenständigkeit hatte als jede andere Frau.

Einerseits zeigt sich das an der Umkehrung der Rechtsverhältnisse zwischen Mann und Frau in der Partnerschaft auf Frauenbesitz (siehe oben Seite 109 ff.), andererseits aber auch daran, daß die Erbtochter offenbar, im Gegensatz zu allen anderen Frauen, keinen gesetzlichen Vormund braucht, der sie in rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten zu vertreten hat. So kann sie zum Beispiel, wenn jemand in Widerspruch zu ihrem rechtmäßigen Anspruch ihr Land okkupiert hat und ihr die Herausgabe der Besitzungen verweigert, selbst und offenbar ohne Beteiligung irgendeines Vormunds den Anspruch auf ihr Land einer gerichtlichen Regelung zuführen, indem sie eine Prozedur, die *bantellach* „weibliches (rechtmäßiges) Betreten“ (es gibt hier natürlich auch eine „normale“ Form, die einfach nur als *tellach*, „(rechtmäßiges) Betreten“ bezeichnet wird) genannt wird, selbst einleitet. Diese unterscheidet sich ein wenig von der normalen, für Männer geltenden Prozedur, um den Besitzanspruch auf Land zu erheben, dennoch geht aus den Texten klar hervor, daß es eine selbständig

[36] Was nicht bedeuten soll, daß homerische Epen nicht ebenfalls gute Fallbeispiele enthalten könnten und, wie die großen Ähnlichkeiten dieser Texte zu irischen Sagen nahelegen, auch oft enthalten dürften.

von der Frau gesetzte Handlung ist, die nicht durch einen wie auch immer gearteten vorgeschriebenen Rechtsvertreter der Frau eingeleitet oder durchgeführt wird (KELLY 1988: 105, 187–8).

Ein weiterer Hinweis findet sich in der Mengenbeschränkung, die diese Texte dem Ausmaß der Landerbschaft der Erbtochter auferlegen. Diese ist auf maximal 7 *cumal* (eine irische Wert- und Maßeinheit, deren ursprüngliche Bedeutung „Sklavin" war, siehe dazu auch oben Seite 89 ff.) Land beschränkt, was dem kleinsten Besitz für einen „vollwertigen" Freibauern, dem eines *ócaire* „junger Freibauer" entspricht, wenn sie die Verpflichtung zum Militärdienst nicht zu übernehmen gewillt ist, jedoch auf das doppelte davon, also 14 *cumal* Land, was dem Besitz eines wohlhabenden Bauern, eines *bóaire* „Rinderbauer", entspricht, wenn sie dazu bereit ist (siehe dazu das Zitat aus Manuskript Rawlinson B. 505, 50 v.1, oben Seite 71). Nun ist es natürlich möglich, daß die „Verpflichtung zum Militärdienst" nicht von der Frau selbst erfüllt wurde, sondern sie sich von einem männlichen Partner, oder, sollte sie erst zu einem Zeitpunkt erben, an dem sie schon erwachsene Söhne hatte, von einem von diesen in dieser Verpflichtung vertreten lassen konnte, aber spezifischer Grund dies anzunehmen liegt auch keiner vor. Ich würde also eher davon ausgehen, daß die Verpflichtung, falls sie angenommen wurde, auch die Frau selbst betraf – und nachdem eine *banchomarbae* offenbar ja auch in rechtlichen Belangen keine „normale" Frau war, spricht auch hier meiner Meinung nach nichts gegen eine „Sonderrolle" der *banchomarbae*.

Gerade in Zusammenhang mit der Rolle der *banchomarbae* stellt sich auch verstärkt die Frage, ob die auf BINCHY (1936: 209–10) beruhende und bis heute weitgehend unhinterfragt übernommene Annahme, daß der römisch-christliche Einfluß „zivilisierten Rechts" auf die „archaische" Rechtsordnung, die davor Frauen als reine Wertsachen behandelt hatte (siehe auch WALTERS 1980: 122), zu einer deutlichen und generellen Verbesserung der Stellung der Frau in den keltischen Rechten überhaupt haltbar ist. Inwieweit bewaffnete, Militärdienst leistende, selbst frei handlungsfähige Frauen im Interesse christlicher Mönche gestanden sein könnten, sei dahingestellt, ebenso wie dahingestellt sei, wie sehr eine solche Frauenrolle ins römische Recht paßt. Gerade zur Klärung solcher Fragen wäre eine genauere Analyse der Stellung der *banchomarbae* in der irischen Gesellschaft wie auch im irischen Recht äußerst wünschenswert.

Insbesondere ist dem so, wenn man bedenkt, daß es zwar Sonderbestimmungen für den Fall des Eintretens weiblicher Landerbschaft als auch dafür gab, wie eine Frau ihren Anspruch auf solches Erbland stellen konnte, sowie den seltsamen Sonderfall der umgekehrten Geschlechterrollen in der *lánamnas fir for bantinchur*, jedoch sonst keinerlei Bestimmungen für einen besonderen Umgang mit einer solchen Frau, die bewaffnet, selbstbestimmt und sogar Vormund ihres Manns und damit wohl auch in rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten sein Vertreter war. Mit anderen Worten, es existieren Bestimmungen, wann dieser Fall überhaupt eintritt, es existieren Bestimmungen dafür, wie eine solche Frau einen ihr durch andere (männliche) Personen verweigerten Besitz beanspruchen und so die Position einer Landbesitzerin erreichen kann, und dafür, was passiert, wenn eine solche Frau einen armen Schlucker heiratet, aber keinerlei besondere Bestimmungen, wie sie vor Gericht auftreten könnte, als Zeugin fungieren könnte, als Bürgin für jemanden dienen oder in einem Prozeß schwören könnte, ja wie überhaupt eine Frau ohne Vormund irgend etwas tun könnte – es sei denn, sie wird, sobald sie Landbesitz hat, in allen rechtlichen Belangen als einem Mann entsprechend behandelt. Letzteres wäre eigentlich die logische Fortsetzung des ja auch sonst für die Stellung einer Person als mündige Person geltenden Voraussetzung: Wer (zumindest eine gewisse Menge) Land besitzt, ist mündig, wer keines besitzt, ist unmündig. Dies würde auch weitgehend dem entsprechen, wie *banchomarbae* in den irischen Sagen dargestellt werden, wie eben *Medb* von Connacht, die ja „die *banchomarbae*" der irischen Sagen schlechthin ist, aber auch andere entsprechend „ungewöhnliche" Frauen, die allerdings ebenso wie *Medb* normalerweise einen starken „Andersweltcharakter" haben,

wie *Scáthach*, die „Lehrerin“ *Cú Chulainn*s in der Kriegskunst (KINSELLA 1969) oder die diversen Andersweltköniginnen in der irischen Seereiseliteratur wie z.B. in *Immram Curaig Maíle Dúin* (KELLY 1988: 68).

Wie auch immer dem nun sein mag, die Rolle der *banchomarbae* erscheint geeignet, einerseits die (sehr selten, aber doch) in der historischen Literatur auftretenden „berühmten“ keltischen Frauen wie die skordiskische *Onomaris* (KOCH – CAREY 1994: 42–3; BIRKHAN 1997: 337), die ikenische *Boudicca* (Agr. 16; Ann. XIV, 32–5; Dio Cass. 62; KOCH – CAREY 1994: 43–4; BIRKHAN 1997: 256–7) und die brigantische *Cartimandua* (Ann. XII, 40.2–7; Hist. III, 45; KOCH – CAREY 1994: 45–6; BIRKHAN 1997: 256) zu erklären, und andererseits eine zusätzliche Erklärungsebene für besondere Frauengräber, seien es besonders reiche Gräber wie die Bestattung von Vix oder Waffengräber mit weiblichen Skelettresten (siehe dazu auch BAUM 2002), zu eröffnen, für die Erklärungen bisher ja von „Kurtisane“ (aufgeputzt mit Schmuck wie ein Christbaum) über „Priesterin“ (Frauen können für manche Kollegen scheinbar nur aus dem Grund „wichtig“, daß sie eine religiöse Funktion ausüben) bis hin zur Prinzessin reichen, ohne systematisch erklären zu können, wie solche Rollen zustandekommen können.

Klarerweise läßt sich aufgrund weitgehend fehlender oder bestenfalls sehr mehrdeutiger und damit zweifelhafter Evidenz nicht mit Sicherheit davon ausgehen, daß es eine der *banchomarbae* vergleichbare Rolle schon in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben hat, es spricht aber meines Wissens auch kein konkretes Argument dagegen. Um präzisere Aussagen zum möglichen Alter dieser Institution zu machen, ist meiner Meinung nach zuerst einmal also eine genauere Analyse der Rolle der *banchomarbae* und der zeitlichen Entwicklung der Rechtsstellung der Frau in keltischen Rechten notwendig, die nicht einfach von dem bisher unhinterfragt allgemein akzeptierten Paradigma einer „evolutionären“ Rechtsentwicklung von einer primitiveren, patriarchalischen Rechtsordnung zu einer zivilisierteren, „gleichberechtigteren“ Rechtsform im frühen Mittelalter ausgeht.

4.1.2.1.3. Beziehungen zwischen der Mutter und ihren Kindern

Die Beziehungen zwischen der Mutter und ihren Kindern betrafen weitgehend dieselben Bereiche, die auch in den Beziehungen zwischen dem Vater und seinen Kindern gegeben waren, mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Mutter eben nicht über die *patria potestas* verfügte (vielleicht mit der Ausnahme der *banchomarbae*). Solange die Kinder jedoch minderjährig waren, hatten sie ihrer Mutter, wenn diese die Rolle einer *cétmuinter* ausübte, in jedem Fall auch aufgrund der häuslichen Verwaltungsaufgaben einer solchen Frau (siehe oben Seite 73 ff.), aber auch wenn es sich nicht um eine solche handelte, soweit sich die Kinder in ihrem Einflußbereich befanden (also nicht bei Kindern, die aus einem Sexualdelikt resultierten, und potentiell auch nicht mehr nach einer Trennung vom Partner, aber ansonsten schon), zu gehorchen.

Daß die Mutter insbesondere in den ersten Lebensmonaten bzw. -jahren von Kindern wesentlich war, ist insbesondere deshalb klar, als in diesem Alter die Kinder ja gestillt werden mußten. War die Mutter aus welchem Grund auch immer dazu nicht imstande, mußte eine Stillamme angeheuert werden (KELLY 1988: 86). Darüber hinaus war üblicherweise die Mutter verpflichtet, sich an der Erziehung der Kinder sowohl ideell als auch materiell zu beteiligen (KELLY 1988: 85; WEGNER 2001: 104), wie klar aus den Ausnahmen, die diese Verpflichtung aufhoben, hervorgeht, wie z.B. eben im Fall des Kindes als Resultat eines Sexualdelikts, aber auch wenn die Mutter zu krank war, oder aber auch wenn die Mutter keinen einer „Erziehungsberechtigten“ angemessenen Lebenswandel führte (KELLY 1988: 85; MULCHRONE 1936). Es gibt allerdings, was ebenfalls erwähnt werden sollte, auch den umgekehrten Fall, wobei hier auch oft insbesondere der Lebenswandel der Mutter und die damit nicht eindeutige Feststellbarkeit der Vaterschaft ausschlaggebend war, wie im Fall von Prostituierten

oder Frauen, die gleichzeitig mehrere oder aber häufig wechselnde Sexualpartner hatten (KELLY 1988: 86).

Ebenfalls wesentlich war die Schutzfunktion, welche die Mutter gemeinsam mit ihren väterlichen Verwandten (siehe dazu noch weiter unten Seite 154ff.) gegenüber ihren Kindern übernahm, sowohl bezüglich deren zukünftiger Erbschaft, Erziehung, als auch hinsichtlich eines eventuellen Mißbrauchs der väterlichen Gewalt gegenüber den Kindern. So konnte die Mutter zugunsten ihrer noch minderjährigen Kinder gegen gefährdende Entscheidungen des Kindsvaters Einspruch erheben bzw. ihre eigenen väterlichen Verwandten zum Einschreiten zugunsten ihrer Kinder veranlassen (KELLY 1988: 75–8; MULCHRONE 1936).

Darüber hinaus waren Kinder bezüglich des beweglichen mütterlichen Besitzes erbberechtigt (eventuell auch hier ursprünglich nur Söhne, siehe dazu DILLON 1936: 178–9), wobei die Aufteilung des mütterlichen Besitzes wie beim väterlichen Besitz entweder ebenfalls eine gleichmäßige Aufteilung der Güter zwischen den Söhnen oder zwischen allen Kindern vorsah (wobei den Töchtern jedoch immer Kleidung und Schmuck der Mutter vorbehalten blieben, siehe DILLON 1936: 169). Der Landbesitz einer Frau fiel jedoch üblicherweise an ihre väterliche Familie zurück, wenn sie verstarb, auf die Ausnahmen dazu wurde ja bereits weiter oben eingegangen (siehe Seite 125 ff.; DILLON 1936).

Zur Unterstützung der Mutter, wenn sie nicht mehr selbst fähig war, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, scheinen in erster Linie Töchter verpflichtet gewesen zu sein (WEGNER 2001: 66–69). Söhne waren ebenfalls zum Unterhalt für ihre Mutter verpflichtet, doch lag hier die Unterhaltspflicht deutlich mehr auf der Seite des Vaters: Wenn es dem Sohn möglich ist, sowohl Vater als auch Mutter, wenn auch nur notdürftig, zu unterhalten, so soll er das tun, wenn er aber nur einen Elternteil versorgen kann, dann soll er „die Mutter im Straßengraben lassen und seinen Vater mit zu sich nach Hause nehmen“ (DILLON 1936: 130).

4.1.2.1.3.1. Erwachsene Söhne von Witwen und Nebenfrauen

Wie auch im Fall lebender Väter verband manche erwachsenen Söhne, zumindest in manchen Fällen, ein besonderes Verhältnis zu ihrer Mutter, nämlich wo diese verwitwet oder eine Nebenfrau des Kindsvaters war. In beiden genannten Fällen hat nämlich die Mutter die Möglichkeit, einen ihrer erwachsenen Söhne als ihren rechtlichen Vormund zu wählen (anstelle ihres Mannes, ihres Vaters, Bruders oder sonstiger väterlicher männlicher Verwandter, KELLY 1988: 76). Klarerweise ist davon auszugehen, daß ein solcher Sohn bereits selbst mündig gewesen sein mußte, um die Vertretung seiner Mutter übernehmen zu können. Daß ein Sohn seine Mutter anstelle seines noch lebenden Vaters, in dessen Vormundschaft er ja dann noch stand, vertreten hätte, scheint nicht sinnvoll möglich gewesen zu sein (weil in einem solchen Fall die Vertretung der Mutter dem Vater gegenüber, sollte es in der Beziehung der beiden zu einer Krise kommen, zu einem ernsthaften Interessenskonflikt für den Sohn geführt hätte, in dem er sich wohl in jedem Fall auf die Seite seines Vaters hätte schlagen müssen). Im Fall, daß der aktuelle Mann der Mutter nicht auch der Vormund eines erwachsenen Sohnes war, hatte der Sohn die rechtliche Vertretung seiner Mutter auch diesem gegenüber wahrzunehmen.

Dies bringt uns wieder zu Caesars „Gallischem Krieg“ (b.G. I, 18.6–7, siehe oben Seite 69) und zur Tatsache, daß der Haeduer *Dumnorix* seine Mutter an einen wichtigen „Bündnispartner“ verheiratet hatte. Auch in diesem Fall ist ganz offenkundig die Mutter in der Vormundschaft ihres erwachsenen Sohnes, und, wie schon weiter oben erwähnt, *Dumnorix'* Vater offenkundig schon verstorben.

4.1.2.1.4. Beziehungen zwischen Geschwistern

Nachdem nun die Beziehungen zwischen den Eltern und den Eltern und ihren Kindern behandelt wurden, bleiben noch die Beziehungen zwischen den Geschwistern zu betrachten. Neben der ganz

üblichen geschwisterlichen Zu- bzw. Abneigung (je nachdem, wie die individuellen Verhältnisse liegen) gibt es hier verhältnismäßig wenig zu erwähnen.

4.1.2.1.4.1. Brüder

Von Brüdern wurde allgemein erwartet, daß sie sich gegenseitig unterstützten und so weit als möglich kooperierten. Dies ist insbesondere auch dadurch begründet, daß die erweiterte Familie sowohl in Bezug auf rechtliche Angelegenheiten als auch auf die rein physischen Belange die „Schutzgemeinschaft" war. Neben dem eigenen Vater und den eigenen Kindern, wo welche vorhanden, waren Brüder die Personen, auf die sich ein Mann in erster Linie verlassen konnte. Strafzahlungen für die Verletzungen einer Person gehen daher auch in erster Linie einmal an die nächsten Verwandten dieser Person, also Vater, Söhne und Brüder, ebenso wie der Besitz einer verstorbenen Person, die keine Söhne hinterlassen hat, unter ihren Brüdern geteilt wird und entferntere Familienmitglieder nur erben, wenn der Verstorbene keine Brüder hatte (CHARLES-EDWARDS 1993: 49–73, 181–200, 211–5). Nachdem auch gemeinhin angenommen wird, daß Brüder häufig Nachbarn waren (siehe zu Nachbarn noch später Seite 176ff.), war auch landwirtschaftliche Kooperation zwischen Brüdern eine sicher häufig vorkommende Erscheinung. Gemeinsam agierende Brüder tauchen daher auch in den irischen und walisischen Sagentexten häufig auf (z.B. KINSELLA 1969: 8–20; GANTZ 1976: 98–106).

Sofern der gemeinsame Vater verstorben war, wenn einer oder mehrere seiner Söhne schon erwachsen, andere jedoch noch minderjährig waren, konnte einer oder mehrere der älteren Brüder auch die Vormundschaft über ihre jüngeren Geschwister übernehmen. Eventuelle endgültige Regelungen der Erbteilung wurden in einem solchen Fall verschoben, bis auch der jüngste Sohn alt genug war, um eine sinnvolle Teilung des Erbes (nach dem schon oben beschriebenen Motto „Der Jüngste teilt, der Älteste wählt") vorzunehmen (CHARLES-EDWARDS 1993: 61–73, 211–5).

Genau dieses Faktum führt aber gleichzeitig auch zu einem ernsthaften Problem in der Beziehung zwischen Brüdern: Stirbt der Vater, wird dessen Besitz zu gleichen Teilen zwischen seinen Söhnen aufgeteilt. Nachdem aber, wie noch weiter unten ausgeführt werden wird (siehe unten Seite 335ff.), sozialer Status stark an Besitz geknüpft ist, bedeutet eine Teilung des Besitzes einer Person unter seinen Erben oft genug, daß diese in der sozialen Hierarchie nach unten rutschen. Hat also Vater V mit sozialem Status X zwei Söhne S_1 und S_2, die nach dem Tod von V seinen Besitz durch 2 teilen, sind die beiden Söhne S_1 und S_2 in der Gefahr, jeweils nur den sozialen Status X/2 zu haben (vorausgesetzt, ihr Vater hatte nicht genug Besitz, daß selbst nach einer solchen Zweiteilung für jeden einzelnen Sohn noch genug Besitz überblieb, um noch innerhalb des Spielraums zu fallen, in dem auch der Besitz des Vaters lag, ein Fall, der allerdings wohl nur selten, und wenn, dann hauptsächlich nur in hohen sozialen Schichten eingetreten sein wird). Im irischen Recht wird die Lage noch dadurch verschärft, daß als Folge von Polygynie nicht nur die legitimen Söhne aus der Beziehung des Vaters mit einer (Haupt-)Frau erbberechtigt sind, sondern alle Söhne aus legitimen (also offiziellen und in eindeutig feststellbarer Vaterschaft resultierenden) Beziehungen des Vaters gleichermaßen erbberechtigt sind (KELLY 1988: 102–3; CHARLES-EDWARDS 1993: 61–73) oder sein könnten.

Dieses Phänomen führt natürlich insbesondere am unteren und am oberen Ende der sozialen Skala zu Problemen. Am unteren Ende bedeutet dies für die Söhne eines Kleinstbauern, der selbst gerade ausreichend Land besessen hatte, um aus seiner Landwirtschaft sich und seine Familie ernähren zu können, ohne sich Land ausborgen und damit in soziale Abhängigkeit begeben zu müssen, daß nach dem Tod ihres Vaters nicht genug Land zu verteilen ist, daß auch nur ein einziger von ihnen eine erfolgreiche Wirtschaft führen kann, und alle sinken dadurch (zumindest temporär) in soziale Abhängigkeit ab.

Am oberen Ende führt dies zu ähnlichen Problemen, die aber insbesondere in ihrer politischen Auswirkung wesentlich drastischere Ausmaße haben. Stirbt nämlich eine bedeutende politische Person, gilt dasselbe: Die Söhne teilen seinen Besitz zu gleichen Teilen, wozu in diesem Fall auch die Gefolgschaft ihres Vaters gehört (siehe dazu ebenfalls noch weiter unten zum Klientelsystem unter Seite 291ff.). Nachdem die führende Stellung aber normalerweise nicht teilbar ist, Söhne solcher bedeutenden Personen aber häufig dazu neigen, die Stellung, die ihr Vater innehatte, selbst einzunehmen zu wollen, laufen solche Brüder Gefahr, in einen Bruderkrieg um Einfluß und Macht verwickelt zu werden. Selbst im Idealfall, wenn es keine weiteren Parteien gibt, die um Macht und Einfluß in einer größeren Bevölkerungsgruppe „mitspielen", und wo nur zwei Söhne gegeben sind, zwischen denen das Erbe des Vaters geteilt wird, bedeutet das, daß aus einer Fraktion (nämlich „Gefolgschaft des Vaters V") zwei zumindest temporär miteinander konkurrierende Fraktionen (nämlich „Gefolgschaft von Sohn S_1" und „Gefolgschaft von Sohn S_2") entstehen, wenn sich nicht einer der beiden Söhne freiwillig mit der „zweiten" Position zufriedengibt. Beispiele für die daraus zwischen Brüdern (oder anderen engen Verwandten) entstehenden „Lieblichkeiten", wie sie ja auch aus anderen Zeiten und Räumen bekannt sind, finden sich zuhauf in den irischen Annalen und auch in der walisischen Geschichte und variieren von diversen verhältnismäßig „humanen" Methoden zum Ausschalten des unliebsamen Konkurrenten wie Blendung desselben über ganz offene Konflikte am Schlachtfeld bis hin zum mehr oder minder versteckten Brudermord (BYRNE 1973; CHARLES-EDWARDS 1993: 89–111, 216–25, 2000; JASKI 2000).

In diesem Zusammenhang sei auch auf das herzliche Verhältnis zwischen *Caesars* gutem Freund *Diviciacus* und dessen Bruder *Dumnorix* hingewiesen, die ja ganz offenbar die Führer der beiden hauptsächlichen politischen Fraktionen innerhalb der Haeduer waren und – in diesem Zusammenhang vielleicht gar nicht mehr so überraschend – eine haeduische Gesandtschaft (die, von *Diviciacus* geschickt, prompt *Dumnorix* für seine Unterstützung der Helvetier anschwärzt) *Caesar* um Hilfe gegen die das Land der Haeduer verwüstenden Helvetier anflehte (die ganz zufällig mit *Dumnorix* verbündet waren und von selbigem durchs Land der ebenfalls mit ihm verbündeten Sequaner aus ihrer Heimat nach Gallien gebracht worden waren), nur um kurz darauf *Diviciacus* in einer wahrlich herzzerreißenden Szene *Caesar* um Milde für seinen fehlgeleiteten Bruder *Dumnorix* zu bitten und ihn prompt durch *Caesar* maßregeln zu lassen (b.G. I, 3–20, besonders rührend *Diviciacus'* Bitte um Milde für seinen dummen jungen Bruder, nicht ohne darin *Caesar* darauf hinzuweisen, daß ein zu offensichtliches Vorgehen gegen denselben seinem, *Diviciacus'* öffentlichem Ansehen bei seinem eigenen Volk schaden würde, in I, 20.1–4). Daß *Diviciacus* meisterhaft geschmiedete politische Intrige gegen seinen Bruder, der ihm offenbar seinen Rang streitig machte, schließlich aufgrund *Caesars* absolut ungallischen Verhaltens, Gallien einfach zu erobern, im Endeffekt nicht ganz so aufgegangen sein dürfte, wie sich *Diviciacus* das vermutlich vorgestellt hat, ist eine Ironie der Geschichte, die möglicherweise die Ursache für den Verlust der gallischen Unabhängigkeit darstellen könnte. Auf die Parallelität dieser Geschichte mit jener, die zur Invasion der Anglonormannen in Irland und damit im Endeffekt auch zum Verlust der letzten „keltischen" politischen Unabhängigkeit führte, sei nur der Vollständigkeit halber auch hier schon hingewiesen (Ó CORRÁIN 1972, 1992: 40–3; Ó CRÓINÍN 1995: 272–92; CRONIN 2001: 9–15; SIMMS 1992: 44–52). Wir werden auch zu diesem Punkt später noch einmal zurückkehren müssen (siehe Seite 467ff.).

4.1.2.1.4.2. Schwestern

Zwischen Schwestern, zumindest in Fällen, wo nicht das Problem weiblicher Landerbschaft eintreten konnte, dürften die Verhältnisse bedeutend unproblematischer gewesen sein. Mit den üblicherweise deutlich unwesentlicheren besitz- und erbrechtlichen Fragen dürften sich Probleme auf allgemein-

menschliche Schwierigkeiten (wie sie zwischen Schwestern auch heute noch üblich sind) beschränkt haben. Besondere Verpflichtungen zwischen Schwestern scheinen nicht bestanden zu haben, soweit sich das aus den vorhandenen Quellen ableiten läßt. Zumindest unverheiratete Schwestern treten häufiger in den Texten gemeinsam auf, oftmals sogar in bedeutenden Gruppen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß viele dieser Schwesterngruppen „Andersweltfrauen“ sind, die oft den Helden die größtmöglichen Vergnügen zu bereiten willens waren – es mag sich dabei also häufiger um die mehr oder minder schmutzigen Phantasien in engen frühmittelalterlichen Skriptorien sitzenden Mönchen als um real gegebene Verhältnisse gehandelt haben (MEYER 1895: 30–2; THURNEYSEN 1921: 384). Nachdem aber Schwestern im elterlichen Haushalt vermutlich häufig in den gleichen, nämlich „häuslichen“, Tätigkeitsbereichen eingesetzt waren, ist ein derartiges Auftreten von Schwestern in Gruppen aber auch nicht besonders unwahrscheinlich (aber siehe auch weiter unten Seite 162ff.).

4.1.2.1.4.3. Brüder und Schwestern

Die Beziehungen zwischen Brüdern und Schwestern konnten zweierlei Form annehmen, einerseits normale, geschwisterliche Beziehungen (wie zwischen Schwestern), wenn die Geschwister gemeinsam unter derselben Vormundschaft standen (also beide noch minderjährig waren oder der gemeinsame Vater noch lebte), andererseits vormundschaftliche Beziehungen, wo ein Bruder Vormund seiner Schwester(n) war. In diesem Fall waren die Beziehungen weitgehend denen zwischen Vater und Tochter entsprechend, wenn auch ein wenig schwächer insofern, als der Bruder in geringerem Ausmaß an der Aufteilung des Brautpreises beteiligt war als ihr gemeinsamen Vater (WEGNER 2001: 65–6).

Hinweise auf eine solche brüderliche Vormundschaft über die eigenen Schwestern finden sich auch in Caesars Bericht über den gallischen Krieg wieder, in den schon mehrfach erwähnten Heiratsverbindungen sowohl des *Dumnorix* (b.G. I, 18.6–7), als auch im Fall der norischen Frau des *Ariovist*, die von ihrem Bruder *Voccio*, dem norischen König, nach Gallien zu *Ariovist* gesandt worden war, um diesen dort zu heiraten (b.G. I, 53.4).

4.1.2.1.5. Abschließende Bemerkungen zur Kleinfamilie

Soweit es sich aus den Quellen ableiten läßt, scheint der Aufbau und die Beziehungen innerhalb der gallischen Kleinfamilie weitgehend dem entsprochen zu haben, was sich auch aus den irischen und walisischen literarischen Quellen ableiten läßt, die wiederum ebenfalls starke Selbstähnlichkeiten mit dem Aufbau und den Beziehungen innerhalb der Kleinfamilie, die sich aus dem römischen und den frühen germanischen Quellen ableiten lassen, aufweisen (EBEL – THIELMANN 1998: 43–4, 94; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–9; BRADLEY 1991; EVANS GRUBBS 1995; JOHNSTON 1999: 30–52).

Die von mir hier als kelt. **u̯eni̯ā* bezeichnete Kleinfamilie baute sich im Normalfall aus den sexuellen Beziehungen einer männlichen Person, des Vaters, kelt. **φatīr*, mit seiner bzw. seinen verschiedenen Frauen, kelt. sing. **benā*, pl. **mnās*, und den daraus entstandenen Söhnen, kelt. sing. **makᵘ̯os*, pl. **makᵘ̯oi̯*, und Töchtern, kelt. sing. **dugatīr*, pl. **dugateres*, auf (wodurch die Frau zur Mutter, kelt. **mātīr*, wird). Alle Mitglieder der Kleinfamilie standen gewöhnlich unter der Vormundschaft des Vaters (bzw. im Fall von Nebenfrauen potentiell auch unter der eines anderen männlichen Verwandten, z.B. eines Bruders, kelt. **brātīr*), außer in Fällen, wo nur die Frau den Landbesitz in die Beziehung eingebracht hatte, wodurch sich die Vormundschaftsverhältnisse in der Kleinfamilie umkehrten und die gesamte Kleinfamilie unter der Vormundschaft der Mutter stand. Die Sexualpartner, die die Kleinfamilie begründeten, konnten sich auch wieder trennen, die Kinder verblieben in einem solchen Fall normalerweise zumindest familienrechtlich in der Familie des Vaters (außer in Fällen, wo die Vaterschaft nicht gesichert war oder der Vater keinen eigenständigen Rechtsstatus in der Gemeinschaft hatte, also ein „Ausländer“ war). Kinder, die sich nicht der Vormundschaft des Vaters unterwarfen, ihre Kinderpflichten gegenüber den Eltern (insbesondere dem Vater) vernachlässigten (der

kelt. Terminus hierfür ist **makᵘos angᵘoros* „kalter Sohn“ im Gegensatz zum **makᵘos gᵘoros* „warmer Sohn“) oder sich generell durch asoziales Verhalten hervortaten, konnten vom Vater durch eine entsprechende Proklamation aus dem Familienverband ausgestoßen werden und wurden dadurch zu rechtlosen Personen. Umgekehrt waren jedoch die Eltern gegenüber ihren Kindern verpflichtet, diesen eine angemessene Ausbildung zukommen zu lassen und Töchter standesgemäß zu verehelichen. Kinder waren darüber hinaus bezüglich des beweglichen Besitzes beider Elternteile erbberechtigt, wobei teilweise der Erbanspruch von Töchtern ein geringerer als der von Söhnen war. Ausschließlich Söhne hatten ein Anspruch auf das Erbland, das ihr Vater hinterließ (außer im Fall, daß ein Vater zum Zeitpunkt seines Ablebens weder Söhne noch Enkel in männlicher Stammlinie, jedoch Töchter hatte). Die Erbteilung erfolgte durch den jüngsten Sohn eines Mannes, die Auswahl aus den Teilen dann nach Alter der Erben, also vom ältesten Bruder abwärts, um eine gerechte Aufteilung des Erbes zu garantieren.

Diese Strukturen und Beziehungen sind den bereits für die **trebā*, also die Siedlungsgemeinschaft besprochenen stark selbstähnlich, in vielen Fällen werden sie sich vollständig überschnitten haben, wo eine **trebā* ausschließlich von einer **u̯en̯iā* bewohnt wurde. Ob hier die Strukturen innerhalb der **trebā* nach dem Muster der **u̯en̯iā* oder aber umgekehrt aufgebaut sind, läßt sich nicht klar beantworten, als Resultat einer Koevolution, das sie ganz offenkundig darstellen, ist dies aber auch weitgehend irrelevant. Die Nahebeziehung zu den entsprechenden römischen Strukturen von *familia* und *domus*, als auch den germanischen **sebjō* und **hūsaⁿ*, und den griechischen *γένος* und *δόμος*, (BENVENISTE 1969: 203–373) die gleichermaßen sich selbst und den keltischen Strukturen selbstähnlich sind, ist in Anbetracht der Tatsache, daß alle diese Gesellschaften der indogermanischen Sprach- und Kulturfamilie angehören und daß ohnehin die Siedlungsgemeinschaft oft weitgehend mit der Abstammungsgemeinschaft zusammengefallen sein dürfte, auch nicht sonderlich überraschend. Dennoch zeigen die ebenfalls existierenden charakteristischen Unterschiede zwischen den Details der einzelnen Strukturen, daß es sich bei diesen Selbstähnlichkeiten nicht um Entlehnungen, sondern offenbar um jeweils vor Ort koevolvierte Strukturen handeln dürfte.

Selbstverständlich erlaubt dies nicht, irgendwelche dieser Strukturen 1:1 auf z.B. die Hallstatt- oder frühe Latènezeit zu übertragen, doch es setzt einen Rahmen, innerhalb dessen sich aller Wahrcheinlichkeit nach auch die vergleichbaren Strukturen in der frühen Eisenzeit bewegt haben dürften. Doch betrachten wir weiter die Abstammungsgruppe, denn die Verwandtschaft endet nicht bei der Kleinfamilie.

4.1.2.2. Die Mehrgenerationenfamilie (**deru̯o u̯en̯iā*)

Neben Vater, Mutter, Brüdern, Schwestern und Kindern gibt es natürlich noch weitere Verwandte, die ebenfalls zur Abstammungsgruppe einer Person gehören, wie Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen, Nichten und Neffen, sowie Urgroßeltern und deren gesamte Nachkommenschaft, undsoweiter. Wie schon weiter oben beiläufig erwähnt, ist gerade im diesem Bereich der weiteren Abstammungsgruppe, zumindest im Bereich des Erbrechts, in den keltischen Rechten eine nachgerade verblüffende Übereinstimmung gegeben, ja der Aufbau der Abstammungsgruppe weist zwischen irischem und walisischem Recht eine ganze Reihe charakteristischer Ähnlichkeiten auf.

Im irischen Recht heißt die hier ganz besonders relevant erscheinende Abstammungsgruppe *derbḟine* „sichere Verwandtschaft“ (KELLY 1988: 12–4, 312; CHARLES-EDWARDS 1993: 49–61, 551; VENDRYES 1996: D-54–5), die ja auch schon Chris GOSDEN (1985) als Beispiel in seinem Modell herangezogen hat. Im Walisischen ist die Terminologie dafür nicht so eindeutig und geht weitgehend im Terminus *cenedl* „Verwandtschaft“ und seinem erbrechtlichen Parallelbegriff *cydetifeddion* „Gemeinschaftserben“ auf (der sich allerdings nicht identisch mit letzterem deckt, siehe CHARLES-EDWARDS

1993: 201). Ich habe mich hier für den rekonstruierten Terminus urkelt. **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā* aus urkelt. **der̯u̯o-*, „sicher, gewiss“ entschieden, der in air. *derb*, kymr. *derw* vorliegt und außerhalb des Keltischen mit got. *triggws*, aisl. *tryggyr*, ahd. *triuwi,* davon auch nhd. *trauen*, *treu* usw., verwandt ist (HOLDER 1896: 1276; VENDRYES 1996: D-55), komponiert mit dem schon oben erläuterten **u̯en̯i̯ā*. Dies insbesondere auch deshalb, weil Fortsetzer von urkelt. **der̯u̯o-* nicht nur im irischen *derbḟine*, sondern auch in den britischen Sprachen in der Verwandtschaftsterminologie auftauchen, nämlich im Begriff für den Cousin in mkymr. *kefynderw*, *kefyndyrw*, kymr. *cefnder(w)*, *cyfyrder*, korn. *kenderow*, abret. *ceintiru*, mbret. *quenderu*, fem. *queniteru*, *queuenderu*, *quenuenderv*, bret. *kenderv*, fem. *keniterv*. Interessant in diesem Zusammenhang mag erscheinen, daß im Walisischen der Cousin ersten Grades *cefnder(w)*, der zweiten Grades *cyferderw*, der dritten Grades hingegen mit dem Simplex *ceifn* bezeichnet wird (CHARLES-EDWARDS 1993: 171; 191–2). Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Cousins zweiten Grades zur irischen *derbḟine*, also zur „sicheren Verwandtschaft“ einer beliebigen Person X gehörten, Cousins dritten Grades hingegen nur zur *íarfine* „Nachverwandtschaft“, die zwar noch erbberechtigt ist, jedoch stark nach einem rein formaljuristischen Konstrukt aussieht, das weniger praktische als juristisch-analytische Zwecke erfüllte (CHARLES-EDWARDS 1993: 49–61).

Tatsächlich liegt inzwischen mit Thomas CHARLES-EDWARDS „Early Irish and Welsh kinship“ (1993) eine umfassende Analyse der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen irischen und walisischen Verhältnissen in Bezug auf hauptsächlich diese Abstammungsgruppe vor. Ich werde mich hier daher vorwiegend auf eine kurze Zusammenfassung der mir wesentlich erscheinenden Aspekte der Selbstähnlichkeit zwischen diesen beiden Systemen beschränken, weil eine vollständige Diskussion dieses Themas keine wesentlich anderen Ergebnisse erbringen kann, als in Charles-Edwards Studie dargelegt sind. Es sei in diesem Zusammenhang aber ebenfalls auf die neulich von Neil MCLEOD (2000) geäußerte abweichende Ansicht zur Ermittlung der Familienzugehörigkeit verwiesen, die eine interessante Alternative darstellt, jedoch das grundlegende Schema und die zu besprechenden Selbstähnlichkeiten nicht, oder zumindest nicht weiter dramatisch, betrifft.

Wenn ich mich im Folgenden schwerpunktmäßig eher auf die in den irischen Rechtstexten beschriebenen Strukturen beziehe, so geschieht das in erster Linie deshalb, weil das dort beschriebene System deutlicher strukturiert und daher zu Beschreibungszwecken (also als kognitives Konstrukt im Sinne des radikalen Konstruktivismus) besser geeignet zu sein scheint als das wesentlich weniger klar faßbare walisische. Das bedeutet gleichzeitig, daß das walisische System nicht in allen Belangen präzise Gegenstücke zu entsprechenden irischen Strukturen oder Funktionen hat, die hier gegebene Beschreibung also keineswegs als exakt repräsentativ für das entsprechende walisische System anzusehen ist. Was damit jedoch keinesfalls impliziert werden soll ist, daß das irische System irgendwie „echter“ oder „unverfälschter“ „keltisch“ wäre als das walisische – davon auszugehen wäre natürlich vollkommen falsch. Insbesondere zum Verständnis des Spektrums, in dem sich ein solches selbstähnliches System ausdrücken kann, empfehle ich also dringend, diesen Abschnitt parallel zu CHARLES-EDWARDS’ (1993) Analyse der Unterschiede zwischen dem irischen und walisischen Verwandtschaftssystem zu lesen. Vergleichbare Unterschiede sind in jedem Fall auch für diesen Systemen ebenfalls selbstähnliche eisenzeitliche Verwandtschaftssysteme anzunehmen, es handelt sich also hier sicherlich nicht um exakte Entsprechungen, sondern eben um „seltsame Attraktoren“, die dem Verwandtschaftssystem zugrundeliegen und so zu selbstähnlichen Ausprägungen führen.

Grundsätzlich besteht diese Abstammungsgruppe aus den Nachfahren eines gemeinsamen „Urahns“ in männlicher Stammlinie (also ausschließlich Vater zu Sohn) und umfaßt vier Generationen (oder auch drei, in dem Fall heißt die Gruppe im irischen Recht *gelḟine*, die aber ziemlich genau zwischen der Kleinfamilie und den in Folge beschriebenen Strukturen steht). Diese Abstammungs-

gruppe ist die der germanischen **sebjō* (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–6) nahezu perfekt entsprechende Schutz- und Rechtsgemeinschaft, es ist diese Gruppe, die sich zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet ist, deren Mitglieder zur Ersatzleistung von „Schulden" jedes einzelnen Mitglieds der Gruppe verpflichtet sind, wenn dieses z.B. zu einer Strafzahlung verurteilt wurde, die es alleine nicht aufzubringen imstande ist, und die umgekehrt auch im Namen ihrer einzelnen Mitglieder rechtliche Ansprüche geltendzumachen hat, und die Schadenersatzzahlungen kassiert, wenn eines ihrer Mitglieder rechtswidrig getötet wurde, und aus der man, als Folge asozialen Verhaltens, insbesondere des besonders gesellschaftsschädigenden Verwandtenmords (air. *fingal*, siehe dazu KELLY 1988: 117–8), auch ausgeschlossen werden konnte, wodurch der Ausgeschlossene seine Stellung als Mitglied der Gesellschaft verlor, also „friedlos" im Sinn der frühen germanischen Rechte wurde (KELLY 1988: 13; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 24; siehe auch weiter oben Seite 123). Tatsächlich wäre eine genauere Analyse dieser strukturellen Ähnlichkeiten zwischen der germanischen **sebjō* und der keltischen **deru̯ou̯eni̯ā*, wie auch gewisser Bereiche des Strafrechts, ebenfalls hochinteressant, kann hier jedoch nicht erfolgen, weil dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Hinweise auf die Bedeutung solcher erweiterter Abstammungsgruppen bereits in eisenzeitlichen Kontexten finden sich auch in historischen Nachrichten, sowohl in Caesars Bericht über den gallischen Krieg (z.B. b.G. V, 27.2, wo *Ambiorix* eingesteht, daß er *Caesar* zu Dank verpflichtet sei, weil der seinen Sohn und seinen Neffen aus der Geiselhaft bei den Atuatucern befreit habe; weitere zahlreiche Beispiele, in denen die Verwandten von gallischen Anführern als Geiseln verlangt werden finden sich vielerorts in b.G.), als auch in der (zwar aller Wahrscheinlichkeit nach legendären, aber nichtsdestotrotz aufgrund ihres Erzählkontexts relevanten, weil möglicherweise genuin keltischen Migrationssage) von Livius (AUC V, 34) überlieferten Geschichte über die keltische Einwanderung in Norditalien unter der Führung von *Bellovesus*, der wie auch sein Bruder *Segovesus* von seinem Onkel, dem König *Ambigatus* ausgesandt worden war, um neues Land für ihr Volk zu gewinnen.

In der Archäologie sind solche erweiterten Abstammungsgruppen häufiger als Möglichkeit in Betracht gezogen worden, am deutlichsten im Zusammenhang mit der hier beschriebenen *derbḟine* natürlich von Chris GOSDEN (1985) und im Anschluß daran auch von Jiři WALDHAUSER (1993: 396–9), aber auch davor wurden solche Überlegungen in geringerem oder größerem Ausmaß bereits angestellt (z.B. FILIP 1961, 1978). Der Gedanke der erweiterten Familiengruppe als der Einwohnerschaft von Einzelhöfen oder anderen kleinen Ansiedlungen scheint überhaupt vielen archäologischen Überlegungen zugrunde zu liegen, ohne normalerweise explizit ausgesprochen oder methodisch überlegt zu werden (und das ist ja auch nicht so weit hergeholt, die weitgehende Entsprechung von Siedlungs- mit Abstammungsgemeinschaft ist ja auch aus dem ethnographischen Datenmaterial als häufiges Phänomen bekannt). Unterschiedlich „reich" oder mit „Statusanzeigern" (wie z.B. Schwertern) ausgestattete Gräber aus dem Umfeld solcher Siedlungen haben bereits Anlaß gegeben, über „interne" Rang- oder Statusunterschiede in der Einwohnerschaft solcher Siedlungen und damit in der damit verknüpften Abstammungsgruppe nachzudenken. Vielleicht am drastischsten zeigt das Manfred K.H. Eggerts „Dorfältester" von Hochdorf, über den er schreibt:

> *„Diese Auffassung sollte aus einer kulturvergleichenden Perspektive etwas relativiert werden, da eben nicht von der Hand zu weisen ist, daß die angeblich dynastisch-feudalen Territorialherren, die sogenannten »Hallstattfürsten«, in Wirklichkeit nichts anderes als Oberhäupter von Verwandtschaftsverbänden gewesen sind, die die in sie investierten Hoheitsrechte lokal bzw. kleinräumig im Sinn einiger weniger zusammengehöriger Dörfer ausgeübt haben." (EGGERT 2001: 338)*

Eggert geht zwar nicht näher darauf ein, doch in Kenntnis des unterschiedlichen Ausstattungsreichtums der Bestattungen in der Späthallstattzeit kann also davon ausgegangen werden, daß ihm

irgendeine nicht näher spezifizierte Form von „innerer Hierarchie“ der Abstammungsgemeinschaft, die hier nicht nur eines, sondern sogar mehrere Dörfer umfaßt, vorschwebt. Seine Formulierung zeigt aber gleichzeitig auch das Problem mit solchen unspezifischen Darstellungen auf: Was stellt Eggert sich nun vor, wenn er von einem solchen „Oberhaupt eines Verwandtschaftsverbandes“ schreibt, und was sollen wir uns darunter vorstellen? Seine afrikanischen Sippenoberhäupter in „Handelskameradschaften“, die er als Beispiel anführt (EGGERT 2001: 336–8), sind, wenn wir sie nicht im Sinn der germanischen **sebjō* verstehen wollen (und Eggert will das wohl, in Anbetracht seiner Ablehnung „eurozentrischer“ Vergleiche, sicher nicht), nicht sonderlich spezifisch und erfordern noch dazu, wie ja von Dirk KRAUßE (1999: 342–3) schon scharf kritisiert, die Annahme einer Kontaktsituation zwischen einer „differenzierteren“ und einer „weniger differenzierten“ Kultur (in diesem Fall mediterrane Hochkulturen zu Hallstattkultur), die für die spezifische Situation weder vorauszusetzen ist noch gerechtfertigt erscheint (auch in Anbetracht der schon bisher in dieser Arbeit getätigten Erläuterungen). Hinzu kommt, daß „differenzierter“ und „weniger differenziert“ schon wieder nicht mehr als unspezifische Begriffe sind, die uns bestenfalls etwas über die Existenz eines „Differenzierungsgefälles“, aber weder etwas über das Ausmaß des Unterschieds noch über die jeweilige Art der vorhandenen Differenziertheit verraten. Oder sollten wir uns statt des zentralafrikanischen „Häuptlings“ lieber unseren eigenen, alten, etwas patriarchalisch verstockten, aber doch geliebten Opa vorstellen, dessen Herrschaftsrechte sich eigentlich mehr aus dem Respekt gegenüber dem Alter und der Hoffnung von Kindern und Enkeln auf eine zukünftige Erbschaft ableiten? Wenn man den oben zitierten Satz Eggerts freundlich lesen will, kann man argumentieren, daß er eigentlich nicht mehr möchte, als darauf aufmerksam zu machen, daß die „Hallstattfürsten“ nicht notwendigerweise mehr als Dorfälteste gewesen sein müssen, was tatsächlich nicht von der Hand zu weisen wäre (die statistische Wahrscheinlichkeit dafür ist nicht gleich Null), aber darüber hinaus ist der Informationsgehalt und der Aussagewert davon gleich Null.

Wesentlich spezifischer ist da Waldhausers Aussage, wenn er über die mögliche Interpretation der Gesellschaft in der späthallstatt- und latènezeitlichen Siedlung von Radovesice schreibt:

> *„Die territoriale Gemeinschaft in der Siedl. Rad. (23), wahrscheinlich eine relativ unabhängige soziale und ökonomische Einheit, identifizierbar wenn nicht mit „clan“, dann mit „derbfine“, mit einem Dorfchef („Village-chief“) und offenbar untergeordneten quasi-Klienten im Siedlungsareal des Talkessels am Lukovský-Bach (vielleicht identifizierbar mit „túath“),…“ (WALDHAUSER 1993: 398)*

Waldhausers auf GOSDEN (1985) aufbauende Interpretation sieht also in der Dorfgemeinschaft Radovesice und dem zugehörigen Gräberfeld den Wohnort und das Gräberfeld einer der irischen *derbḟine* entsprechenden Gemeinschaft, und in den mit „Statusanzeigern“ bestatteten Personen das *cenn fine*, das „Haupt“ einer solchen Abstammungsgruppe. Dennoch besteht auch bei Waldhauser das Problem, daß hier großteils mit Schlagworten operiert wird, die auch für den Autor selbst wohl nicht mehr als eine sehr limitierte Bedeutung haben. Welche internen Strukturen in einer solchen *derbḟine* bestehen, und wie sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern dieser Gruppe gestalten, bleibt offen.

Betrachten wir also näher, wie die schon oben beschriebenen Kleinfamilien innerhalb einer solchen erweiterten Abstammungsgruppe miteinander in Beziehung stehen.

4.1.2.2.1. Das Familienoberhaupt (**kᵘ̯ennom u̯enı̯ās*)

Nach dem eben Gesagten ist es natürlich keine besondere Überraschung mehr, daß es ein „Haupt“ der Abstammungsgruppe gibt, noch daß dieses, wie auch schon weiter oben erwähnt, in den irischen Texten als *cenn fine* „Haupt der Verwandtschaft“ (oder auch als *ágae fine* „Säule der Verwandt-

schaft“, KELLY 1988: 13–4, 301, 312) bezeichnet wird. Das walisische Gegenstück dazu ist der *pencenedl* „Haupt der Verwandtschaft“ (CHARLES-EDWARDS 1993: 201–11; obgleich kein exaktes Gegenstück, weil eben eigentlich eine weitaus größere Gruppe von Personen betreffend, jedoch strukturell entsprechend). Nach den schon oben getätigten Ausführungen zur Rolle und Terminologie des **k^{u}ennom*, des „Haupts des Haushalts“ (siehe oben Seite 67 ff.), und im Zusammenhang mit der von mir ja als **der$_{\underline{\mu}}$o$_{\underline{\mu}}$en$_{\underline{i}}$ā* bezeichneten Abstammungsgruppe scheint es passend, als Terminus für diese Funktion ein rekonstruiertes urkelt. **k^{u}ennom $_{\underline{\mu}}$en$_{\underline{i}}$ās* „Haupt der Verwandtschaft“ zu wählen.

Wie bereits die hier von mir gewählte Terminologie andeutet, erfüllt der *cenn fine* eine Rolle in der Verwandtschaft, die jener des **k^{u}ennom* in der **trebā* nicht unähnlich ist, aber doch gleichzeitig jener nicht exakt entspricht. Ist das **k^{u}ennom* in der **trebā* das Oberhaupt von von ihm abhängigen, unmündigen Personen, so ist das *cenn fine* das Oberhaupt von mündigen Personen, er ist also eher ein *primus inter pares* als ein „Herr der Seinen“. Seine hauptsächlichen Aufgaben sind es, die Abstammungsgruppe gegen Außenstehende zu vertreten, wo die Interessen der gesamten Gruppe betroffen sind, als Sprecher für die Gruppe aufzutreten, und bei gruppeninternen Streitigkeiten als Vermittler bzw. Richter zu fungieren, andererseits aber auch von außen an die Gruppe herangetragene, berechtigte Forderungen durchzusetzen zu versuchen. Er ist die Person, die bei öffentlichen Anlässen wie bei einer Versammlung oder in einem Gerichtsverfahren für seine Verwandtschaft spricht, und die ein Pfand hinterlegt, um die Einhaltung eventueller Verpflichtungen, die eine/r oder mehrere seiner Verwandten gegenüber außenstehenden Autoritäten haben, zu garantieren. Üblicherweise übernimmt er auch die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder und unverheirateten Töchter seiner (verstorbenen, männlichen) Verwandten, erhält dafür einen Anteil am Brautpreis der letzteren, wenn auch einen geringeren, als der Vater dieser Frauen erhalten hätte (siehe weiter oben Seite 101 f.). Als Vertreter seiner Verwandten ist er auch ein legitimes Ziel für Satiren, wenn einer seiner Verwandten seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder für Ersatzpfändungen (BINCHY 1973: 33), wenn einer seiner Verwandten nicht gepfändet werden kann oder Schulden angesammelt hat, die über dessen eigenes Vermögen hinausgehen, und daher die weitere Verwandtschaft ersatzpflichtig wird (KELLY 1988: 14; CHARLES-EDWARDS 1993: 39). Es liegen uns allerdings keinerlei Hinweise darauf vor, daß er aus dieser Funktion besondere Rechte gegenüber seinen Verwandten erhielt, er hatte also keine „verbesserten“ Möglichkeiten, eine Entscheidung durchzusetzen oder einen seiner Verwandten zur Einhaltung allfälliger Pflichten zu bewegen als irgendein anderer Verwandter, seine Autorität dürfte sich daher einerseits aus seiner „Notwendigkeit“ für das (weitgehend) reibungslose Funktionieren einer Verwandtschaft abgeleitet haben, andererseits daraus, daß jeder Verwandte seine zukünftigen Dienste benötigen konnte, und daher ein Untergraben seiner Autorität die eigenen Zukunftsaussichten jedes Verwandten negativ beeinflussen konnte, sowie aufgrund der gleich noch zu beschreibenden Kriterien, nach denen er ausgewählt wurde (CHARLES-EDWARDS 1993: 39).

Das Beste, was man als *cenn fine* also erwarten konnte, war, am Brautpreis verwaister Töchter anderer Verwandter beteiligt zu werden[37], das Risiko, für die Verwandtschaft den Kopf hinhalten zu müssen, war hingegen recht groß – allgemein keine besonders anstrebenswerte Position. Verwandtschaftliche Solidarität hin oder her, war es also für das *cenn fine* wichtig, über eine Reihe von Eigenschaften zu verfügen, die zusätzlich zu den bereits genannten funktional bedingten Ressourcen von Autorität aus der Position für zusätzliches Gewicht sorgten. Die umfangreichste Beschreibung dieser Eigenschaften findet sich im Text *Cáin Aicillne* (THURNEYSEN 1923: 369):

[37] Obwohl als Vertreter der eigenen Verwandten hin und wieder möglicherweise auch ein wenig „Provision“ für das Eintreiben ausständiger Schulden, die Außenstehende bei Verwandten hatten, abfiel, wo diese eine solche Hilfe in Anspruch nahmen. Dem Eintreiber von Schulden bzw. dem „juristischen Berater“ stand ein Drittel der eingetriebenen Schulden zu (KELLY 1988: 185).

Cend caich iar ndainib a fine. Besa sruithiu. Besa uaisliu. Besa trebaire besi gaithiu. Besi ecnaide. Besi sochraiti co fir. Besa treisi fri imfoichid besi forasta. Fri urnaide somaine 7 domuini.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 31 (CIH II, 488.33–35)

Das Haupt eines Jeden (ist) nach (dem Range der) Menschen in der Sippe einer, der ehrwürdiger ist als er, höher, ein besserer Wirt, weiser, kundiger, mit mehr 'Freunden' mit Eid (Eidhelfern), stärker zum Anfechten (von ungünstigen Verträgen), 'wohnhafter' (mit besserem Wohnsitz versehen) um richtige und (auch) drückende Leistungen auszuhalten.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 31 (THURNEYSEN 1923: 369)

Was aus dieser Textstelle ganz klar hervorgeht ist, daß bereits auf dieser noch sehr simplen Ebene sozialer Strukturierung einfache Lösungen wie biologisches Alter oder selbst soziales Alter nicht das einzige bestimmende Kriterium waren, um aus einer Reihe potentieller Kandidaten den „richtigen" auszuwählen (CHARLES-EDWARDS 1993: 39), also keine lineare Koppelung zwischen mittels naturwissenschaftlich feststellbaren Faktoren und einer bestimmten sozialen Stellung gegeben ist. Die Faktoren, die eine Rolle spielen, reichen von Alter über sozialen Stand in einer hierarchischen Gesellschaft, persönliche Verbindungen, die der Person größeres Gewicht vor Gericht bzw. Versammlung geben können, und Reichtum bis hin zu persönlicher Leistung bzw. Fähigkeit (JASKI 2000). In Zusammenhang mit Stefan BURMEISTERS (2000: 199–207) Analysen und Überlegungen, die ja im weitesten Sinn auf ein solches „Haupt der Verwandtschaft", die homerischen Gerontokraten, abzuzielen scheinen, ist hier zu bemerken, daß die hier beschriebenen „Kriterien" zur Auswahl eines bestimmten „bestgeeigneten" Kandidaten aus einer Reihe „gleicher" zur Auswahl stehender aus einer Gesellschaft stammt, die zumindest in Bezug auf ihr archäologisches Erscheinungsbild deutlich weniger strukturiert und gegliedert zu sein scheint, als das für die Späthallstattkultur in Württemberg behauptet werden kann. Klarerweise können die meisten der oben genannten Kriterien nicht mit archäologischen Methoden erfaßt werden, doch umso wichtiger ist ein gutes Verständnis solcher sozialer Strukturierungselemente, um zu einem fundierten Verständnis der sich in einem bestimmten archäologischen Befundkontext möglicherweise ausdrückenden Faktoren zu gelangen. Dabei ist weiter beachtenswert, daß, wenn man nicht die Setzung vornimmt, daß sich soziale Differenzierung konstant und linear entlang einer gerichteten Zeitachse durch Hinzufügung weiterer solcher strukturierender Faktoren verstärkt, nicht der mindeste Grund vorliegt, anzunehmen, daß nicht bereits in der Späthallstattkultur in Mitteleuropa entsprechende Faktoren für eine solche Bestimmung geeigneter Kandidaten wirksam waren. Wie ja auch BURMEISTER (2000: 20–4) vollkommen korrekt bemerkt, ist schon bei den homerischen Gerontokraten nicht nur das biologische und soziale Alter ausschlaggebend, sondern spielen auch andere, individuelle Faktoren (jedoch nicht nur diese) eine Rolle in der Auswahl für eine soziale Führungsrolle.

Als *primus inter pares* ergibt sich die Autorität des *cenn fine* also einerseits aus der Notwenigkeit, überhaupt einen solchen Vertreter der Verwandtschaft zu haben, andererseits daraus, daß er aus seiner individuellen Stellung als (zumindest) eines der allgemein sozial angesehensten Mitglieder der Familie gegenüber den meisten anderen Familienmitgliedern ohnehin Autorität hat, weil er über mehr wirtschaftliche und soziale Ressourcen als andere Verwandte verfügen kann und darüber hinaus persönliche Eigenschaften aufweist, die ihn für eine solche Funktion qualifizieren, zu denen neben persönlichem Erfolg (um die größeren wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen überhaupt erst angesammelt haben zu können) auch Zufall (wie z.B. mehr geerbt zu haben als andere Verwandte) und Lebens-

erfahrung gehört. Dies hat natürlich einen statistischen Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit, wann im individuellen Leben einer Person die Chancen am größten sind, eine solche soziale Führungsposition erlangen zu können, hin in die Richtung, daß bevorzugt ältere Männer in eine solche Stellung vordringen.

Informationen darüber, wie nun der tatsächliche Entscheidungsprozeß, wer nun in einer Verwandtschaftsgruppe wie dieser das „Oberhaupt" sein sollte, ablief, liegen nicht in konkreter Form vor. Nachdem aber generell in den irischen wie walisischen Rechtstexten davon ausgegangen wird, daß Angelegenheiten, die nur die Verwandtschaft betreffen, innerhalb derselben „verwandtschaftlich" geregelt wurden, ist vermutlich von einer „Wahl" in einem „Familienrat" auszugehen (KELLY 1988: 14), wobei es durchaus viele Fälle gegeben haben mag, in denen die „Wahl" aufgrund gegebener Verhältnisse nicht wirklich eine „Wahl" in einem modernen, politischen Sinn war, sondern sich der, der am lautesten geschrieen hat, durchgesetzt hat, oder aber in denen es einfach keine „Wahl" geben konnte, weil es ohnehin nur einen sinnvollen Kandidaten gab. Wo „praktische" Hinweise in der Überlieferung vorliegen, betreffen sie „herrschende" Verwandtschaften, also im engeren Sinn die politische und ökonomische Elite, zeigen aber deutlich, daß auch oder gerade in diesen Fällen die Entscheidung keineswegs einer einfachen „Regel" folgte, sondern – hier durchaus verständlich – ein komplexes Spiel um Reichtum, Macht, politischen und militärischen Einfluß und natürlich auch persönliche Qualitäten war (CHARLES-EDWARDS 1993: 89–165, 216–25; 2000: 68–144, 441–585; JASKI 2000), und nicht viel anders, wenn auch auf kleinerer und wesentlich amikalerer Ebene, dürfte es in „durchschnittlichen" Verwandtschaften vor sich gegangen sein. Denn zweifellos war die Position des *cenn fine*, trotz der damit verbundenen Risken, eine sozial angesehene Position, sie entsprach gewissermaßen wohl der eines Königs in dessen jeweiliger Verwandtschaft (zumindest des führenden Königs in einem „Königreich", über die Pluralität des Königtums innerhalb eines „Königreiches" wird noch weiter unten unter Seite 379ff. und 467ff. zu sprechen sein).

4.1.2.2.2. Beziehungen zwischen den Häuptern

Der vielleicht wesentlichste Aspekt der *derbḟine* ist, daß es sich dabei um eine Partnerschaft zwischen Verwandten handelt. Die Verwandten sind air. *comarbai*, das ist *com-orbai* „gemeinschaftliche Erben", also eine „Erbgemeinschaft" nach einem gemeinsamen Vorfahren, entsprechend den walisischen *cydetifeddion* (CHARLES-EDWARDS 1993: 61–73, 201–15), die sich gegenseitig zu Schutz und Hilfe verpflichtet sind, wie schon oben ausgeführt wurde. Nachdem es sich aber bei diesen Erben jeweils um „mündige Staatsbürger" handelt, handelt es sich bei dieser Partnerschaft um eine zwischen zumindest im Prinzip einmal weitgehend „gleichwertigen" Personen, Beziehungen stellen also nicht, wie die meisten der bisher beschriebenen, relativ klare hierarchische, sondern deutlich heterarchische dar. Dabei gibt es im wesentlichen vier Aspekte, die besondere Beachtung verdienen. Und zwar zum einen den „gemeinschaftlichen Verwandtschaftsbesitz" der Verwandtschaft, zum zweiten im Gemeinschaftsinteresse stehende gegenseitige Hilfsverpflichtungen, zum dritten zum Schutz der Gemeinschaft dienende gegenseitige Einspruchsrechte, und zum vierten schließlich die ebenfalls zum Schutz der Gemeinschaft dienende Möglichkeit, Mitglieder, die sich gemeinschaftsschädigend verhalten, aus der Gemeinschaft auszuschließen. Diese sollen nun der Reihe nach betrachtet werden.

4.1.2.2.2.1. Gemeinschaftlicher Verwandtschaftsbesitz

Nachdem es sich sowohl bei der irischen als auch der walisischen Abstammungsgruppe, die hier hauptsächliches Thema sind, um eine Erbgemeinschaft handelt, bei der also jeder zumindest einen theoretischen Erbanspruch auf den Besitz des anderen hat(te), gibt es einen „gemeinschaftlichen Familienbesitz", der auf irisch *fintiu* „Verwandtschaftsbesitz", auf walisisch hingegen üblicherweise *gwely*, (wörtlich) „Bett", heißt (KELLY 1988: 12–3; CHARLES-EDWARDS 1993: 226–56). Dieser

Summenbesitz wurde und wird gemeinhin als „Gemeinschaftsbesitz“ verstanden, also als etwas, das der gesamten Gruppe „gemeinsam“ gehört. Diese Ansicht ist jedoch meiner Meinung nicht ganz richtig, beziehungsweise zumindest deutlich mißverständlich, denn tatsächlich steht der gesamte, oder zumindest nahezu der gesamte unter diesen Begriff fallende Besitz im Privateigentum der einzelnen Häupter und gehört in diesem Sinne nicht der Gemeinschaft als Gesamtheit – selbst wenn man nicht von einer an das einzelne Individuum gebundenen Definition der Abstammungsgruppe ausgehen will, wie das Neil MCLEOD (2000) vorschlägt, bei der zwei beliebige Personen X und Y einen gemeinsamen Vorfahren Z haben können, nach dem sie beide erbberechtigt sind, jedoch X und Y nicht voneinander erbberechtigt sind und auch keine sonstigen der hier beschriebenen Familienrechte einander gegenüber ausüben können (und dementsprechend eben auch das jeweilige Eigentum des einen nicht „Gemeinschaftseigentum“ mit dem anderen sein kann, weil keiner der beiden einen wie auch immer gearteten Anspruch auf das vom anderen als Individuum gehaltene Eigentum geltendmachen kann). Vielmehr sollte der gemeinschaftliche Verwandtschaftsbesitz, gleichgültig ob man nun dem zuletzt von Thomas CHARLES-EDWARDS (1993) oder dem von Neil MCLEOD (2000) ausgeführten Modell der Bestimmung der Verwandtschaftsbeziehungen folgen will, als die Summe des ererbten, jedoch in jeweils individuellem Besitz stehenden Vermögens aller Mitglieder der Verwandtschaft verstanden werden, auf den die Verwandtschaft als die gegenseitige „Versicherung“ (sowohl Rechtsschutz- als auch Lebens-, Unfall-, Alters- und Waisenpensionsversicherung, und was Ihnen sonst noch so an „Versicherungen“ einfallen mag) gewisse beschränkte Ansprüche geltend machen kann, wenn Versicherungsfälle eintreten (siehe dazu auch THURNEYSEN 1923: 371). Am deutlichsten findet dieser „Versicherungsgedanke“ seinen Ausdruck in *Cáin Aicillne* §§ 32 und 34:

Imusfuich fine imaneitir. Imusfuichet. Imuscoitget imuscobraither imuscumdaiget fiine.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 32 (CIH II, 489.8–9)

Die Sippe ficht sich untereinander an; sie fechten sich an, sie schwören für einander, sie helfen einander, sie statten einander aus (alternativ: sie bauen sich gegenseitig auf), die Sippe.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 32 (THURNEYSEN 1923: 370)

Corai cach comsai cach fochraic cach reic cach creic cach cunnrad cach cor cach ceillsine cach giallna cach fognam fri fine techta iar comfocus comfine ciniud cin somaine 7 domuine 7 iardaige contethgatar.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 34 (CIH II, 490.1–4)

Ordnungsmäßiger ist jede Arbeitsvereinigung, jedes Mieten (oder: Pachten), jeder Kauf, jeder Verkauf, jeder Handel, jeder (Geschäfts-)Vertrag, jeder Freilehens-Vertrag, jeder Unfreilehens-Vertrag, jeder Dienst (-Vertrag) mit einer Sippe (einem Sippenglied), die (das) zuständig ist nach der Nähe der Verwandtschaft, die teilnimmt an (wörtlich: teilnehmen, weil fine Kollektivum ist; d.h. gegebenen falls einsteht für) Kinder (Aufziehen der Kinder) und Vergehen, richtige und (auch) drückende Leistungen und Pflege der Alten.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 34 (THURNEYSEN 1923: 372)

Mit anderen Worten: solange man als (männliches) Individuum in diesem System in ereignislosen Zeiten lebt, von seinem Vater Land erbt, darauf Jahr für Jahr Ackerbau und Viehzucht betreibt, Kinder (Söhne) zeugt und insgesamt nichts Außergewöhnliches passiert, weder einem selbst noch einem Verwandten, dann wird man sein Leben lang seinen Besitz und Ruhe und Frieden genießen und ihn schließlich als schönes Erbe seinen Kindern (Söhnen) hinterlassen können, die ihn, wenn sie ebenso leben, wieder ihren Kindern (Söhnen) hinterlassen können undsoweiter, bis zum Ende der Welt. Nur, und zwar ausschließlich nur, wenn ein „Versicherungsfall" eintritt oder eine individuell gesetzte Handlung eines Familienmitglieds das Funktionieren der „Versicherung" insgesamt gefährdet, gibt es „gemeinschaftliche" Ansprüche auf das Erbgut.

Um dieses Beispiel noch ein wenig näher zu erläutern, ist es notwendig, diese „Versicherung" in einen Sinnzusammenhang zu stellen. Das dahinterstehende Prinzip ist das der Risikominimierung für das Individuum durch Verteilung individueller Risiken auf eine breitere Gruppe (mit anderen Worten, *das* Versicherungsprinzip schlechthin). Solche individuellen Risken können schlichte Zufallsereignisse sein (wie z.B. das verfrühte Ableben beider Elternteile eines jungen Individuums durch einen Unfall oder andere unvorhersehbare Ereignisse), „Naturkatastrophen" aller Art (wie eine Viehseuche, die dem Rinderbauern die Lebensgrundlage raubt, weil seine ganze Herde eingeht, oder aber auch wenn ein besonders fruchtbarer Mann zu viele Nachkommen zeugt, um diesen mit seinem Erbe einen vernünftigen Start ins Leben zu ermöglichen, während sein Bruder gerade einen einzigen Sohn hat), sie können durch individuelle Dummheit verursacht werden (wie z.B. einen extrem ungünstigen Vertrag eingehen, der als Konsequenz den Bankrott nach sich zieht), oder es kann was auch immer sonst sein, die ganze beinahe endlose Palette möglicher Ereignisse, die sich für ein Individuum zur wirtschaftlichen Katastrophe entwickeln können. Im Sinn einer Versicherung ist es aber nun für die Gruppe als Gesamtes sinnvoll, ein solches Risiko abzufangen, einerseits, weil es ja jeden einzelnen aus der Gruppe erwischen kann, was es also aus reinem Eigennutz vernünftig macht, an der Versicherung zu partizipieren, andererseits deshalb, weil die Versicherung ja weiterläuft, und wenn ein „Mitversicherter" völlig ausfällt, oder noch schlimmer, seine potentiellen Nachfolger in der Versicherung, weil sie jeder für sich aufgrund der Verhältnisse nicht lebensfähig sind, während ein anderer Teil der Mitversicherten große Überschüsse aufweist, das Risiko auf weniger Teilnehmer verteilt wird und damit die Sicherheit abnimmt. Relativ deutlich wird diese Idee in *Cáin Aicillne* ausgedrückt, in dem die Metapher des Körpers hergenommen wird:

Imdich cach corp a memru mad socorp
sognimach sobesach slan sofoltach
socumais…

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 30
(CIH II, 488.25–6)

Jeder Körper schützt seine Glieder, wenn er
in gutem Zustand ist betreff des Körpers,
der Handlungen, der Sitten, von gutem
Gehaben, mit richtiger Macht…

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 30
(THURNEYSEN 1923: 369)

Umgekehrt ist es als Folge dieses Versicherungsprinzips aber auch so, daß die Verwandtschaft, die eben diese Versicherung darstellt, ein gewisses Eingriffsrecht in den Besitz ihrer individuellen Angehörigen beansprucht bzw. eines solchen bedarf. Daher kann es z.B. dazu kommen, daß ein Individuum einen Teil seines ererbten Besitzes in einer „Neuverteilung" des Erblands den Verwandten zur Neuverteilung überlassen muß (CHARLES-EDWARDS 1993: 63–4; wenn eben z.B. ein „reicher" Vater sein Land und Gut nur an einen einzigen Sohn vererben würde, während seine 27 Neffen allesamt am Hungertuch nagen, weil deren Vater eben vom gemeinsamen Großvater die Hälfte des Gesamtbesitzes des Großvaters geerbt hat).

Der gemeinschaftliche Verwandtschaftsbesitz ist also in diesem Sinn kein Gemeinschaftsbesitz als solches, sondern er ist die Summe des ererbten Besitzes der einzelnen Mitglieder der Abstammungsgruppe, der aber im Fall, daß gegenseitige Hilfsverpflichtungen innerhalb der Verwandtschaft akut werden, dazu verwendet werden kann, daß ein Verwandter am Besitz eines anderen Verwandten partizipieren kann, wenn dies zum Wohl der Gesamtgruppe – und damit im weiteren Sinn auch jedes einzelnen ihrer Mitglieder – ist.

4.1.2.2.2.2. Gegenseitige Hilfsverpflichtungen

Als „Versicherung" gibt es, wie schon oben erwähnt, eine ganze Reihe gegenseitiger Hilfsverpflichtungen zwischen Verwandten, die in *Cáin Aicillne* aufgelistet werden. Die meisten dieser Hilfsverpflichtungen wurden schon kurz erwähnt, hier soll nun ein wenig näher darauf eingegangen werden.

Der erste Aspekt der Hilfsverpflichtungen zwischen Verwandten ist die Rechtshilfe. Diese besteht neben ganz offensichtlichen, aber für die betroffene Person selbst oft nicht mehr nützlichen Aufgaben wie der Durchsetzung von Restitutionsforderungen nach der widerrechtlichen Tötung eines Familienmitglieds einerseits aus Hilfe vor Gericht, andererseits aus Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Die keltischen Rechte kennen, wo kein echter Beweis eines Vergehens erbracht werden kann (Beweise sind hier vor allem das Ertappen eines Verbrechers auf frischer Tat, aber auch diverse andere Hinweise, siehe dazu KELLY i.V., Ó CRÓINÍN i.V.), in Gerichtsverfahren als Mittel zur Wahrheitsfindung in erster Linie ein Schwurverfahren, bei dem die Streitparteien die Wahrheit ihrer Aussagen beschwören. Wo ein einfacher Schwur nicht ausreicht, um den Streit zu entscheiden, sind üblicherweise beide Parteien aufgefordert, ihren Eid durch „Eidhelfer" unterstützen zu lassen, also durch weitere Personen, die bezüglich des Leumunds bzw. der Wahrheitsliebe der Person, der sie als Eidhelfer dienen, einen Schwur ablegen und auf dieser Weise der Aussage „ihrer" Partei zusätzliches Gewicht verleihen. Nachdem nur mündige Personen bei Gericht schwören können (außer in seltenen Ausnahmefällen), sind natürlich Personen, die einer Person im Fall eines Streites als Eidhelfer dienen können, vor Gericht von eminenter Bedeutung für jeden, der in die Lage kommen kann, vor Gericht zu stehen – also für jede mündige Person. Von Verwandten wird nun generell erwartet, daß sie als Eidhelfer für ihre Verwandten zur Verfügung stehen, daß sie, wie es in *Cáin Aicillne* ausgedrückt wird „für einander schwören" (THURNEYSEN 1923: 370; ausführlicher zum Rechtsgang siehe KELLY 1988: 190–213). Es erscheint kaum weiter erwähnenswert, weil dies ja weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden kann, daß dies eine nahezu identische Entsprechung zum Rechtsgang in den frühen germanischen Rechten ist (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 44–8). Was wesentlich erwähnenswerter erscheint ist, daß dieses „Mitbringen" von „Eidhelfern" zu Gericht sich möglicherweise auch in Caesars Bericht zum gallischen Krieg wiederfindet, und zwar in der Episode um den Tod des *Orgetorix*. Caesar schreibt hier:

Ea res est Helvetiis per indicium enuntiata. Moribus suis Orgetorigem ex vinculis causam dicere coegerunt; damnatum poenam sequi oportebat ut igni cremaretur. Die constituta causae dictionis Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam, ad hominum milia decem, undique coegit omnes clientes oberatosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit; per eos ne causam diceret se eripuit. Com civitas ob eam rem incitata

Diese Angelegenheit wurde den Helvetiern durch Hinweise bekannt. Ihren Bräuchen gemäss zwangen sie Orgetorix, sich in Fesseln zu dieser Angelegenheit zu äussern; im Fall eines Schuldspruches drohte als Strafe im Feuer verbrannt zu werden. Zum festgesetzten Aussagetermin brachte Orgetorix seine gesamte Familie, etwa 10.000 Mann, zum Gericht, und auch alle seine Klienten und Schuldner, deren er viele hatte, liess er dort zusammenkommen;

armis ius suum exsequi conaretur multitudinemque hominum ex agris magistratus cogeret, Orgetorix mortuus est. Neque abest suspicio, ut Helvetii arbitrantur, quin ipse sibi mortem consciverit.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 4)

durch deren Hilfe entzog er sich der Aussage. Als die Bevölkerung, durch dieses Ergebnis erzürnt, versuchte, das Recht mit Waffengewalt durchzusetzen, und eine grosse Zahl von Menschen durch die Beamten von den Feldern zusammengerufen wurde, kam Orgetorix ums Leben. Es liegt der Verdacht nahe, wie auch die Helvetier meinten, dass er sich selbst umgebracht hat.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 4)

Natürlich könnte es sich dabei um nicht mehr als einen gewöhnlichen Fluchtversuch mithilfe reiner Menschenmassen gehandelt haben. Inwieweit ein solcher Plan von jemandem, der in Fesseln und vermutlich unter recht guter Bewachung irgendwo festgehalten wird, ausgeheckt werden kann, daß er tatsächlich überraschend alle seine Verwandten zusammenholen und seine Klienten unbemerkt herbeizitieren kann, um sich in einem überraschenden Coup befreien zu lassen, möchte ich hier gar nicht beurteilen. Doch eine Erklärung als ganz normale Gerichtsprozedur, bei der *Orgetorix* seine Verwandtschaft sowie seine Klienten zusammenrufen ließ, um für ihn als Eidhelfer bei Gericht zu fungieren, die dann möglicherweise überraschend in einen Fluchtversuch umschlug (oder in der ein glatter Freispruch erzielt wurde, was potentiellen politischen Gegnern des *Orgetorix* vielleicht gar nicht so recht war), ist deutlich wahrscheinlicher. Es erscheint sogar die Deutung nicht völlig abwegig, daß sich *Orgetorix* gar nicht durch Flucht dem Verfahren zu entziehen versuchte, sondern seine gesamten Eidhelfer zusammenkommen ließ, um einen Freispruch zu erreichen, was als Gegenzug seine politischen Gegner veranlaßte, ihrerseits ihre Eidhelfer zusammenzurufen, und *Orgetorix* daraufhin Selbstmord beging, weil er erkannte, daß er gegen eine entsprechende Opposition bei Gericht nicht genug Unterstützung zusammengebracht hatte.

Aber nicht nur vor Gericht selbst, sondern auch in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen benötigt das Individuum Helfer. Nachdem im frühmittelalterlichen Irland (und in etwas geringerem Ausmaß auch in Wales) keine staatlichen Institutionen bestanden, die das Individuum für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen in Anspruch nehmen konnte (also es weder Polizei noch vergleichbare Vollzugsorgane gab), mußte das Individuum selbst dafür sorgen, daß es zu seinem Recht kam, was bedeutete, daß es entweder die gegnerische Streitpartei dazu bringen mußte, sich gerichtlicher Schlichtung des Streits zu stellen, oder selbst sein Recht direkt gegen die andere Streitpartei durchzusetzen hatte. Die legale Prozedur, um entweder das eine oder das andere zu erreichen, war die Pfändung, air. *athgabál*, wörtlich „Zurückholung“, Kognate mit derselben Bedeutung liegen hier in abret. *adgabael* und mkymr. *adauayl* (*adafael*) vor (KELLY 1988: 177). Dabei handelte es sich um eine ziemlich komplizierte Prozedur, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll (siehe dazu BINCHY 1973). Wesentlich dabei ist, daß es für manche Formen davon notwendig war, Zeugen mitzubringen, die den rechtmäßigen (= fehlerfreien) Ablauf dieser Prozedur bezeugen konnten. Auch dafür waren natürlich Verwandte, die bereit waren, als Zeugen zu fungieren (mit dem Risiko, daß sich der gepfändet Werdende mit illegalen Mitteln, nämlich roher Gewalt, wehren könnte), die geeignetsten Kandidaten. Auch hier bedarf es kaum der Erwähnung, daß die frühen germanischen Rechte ebenfalls auf Selbsthilfe bauen (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 38–48; BINCHY 1973: 23–4). Im römischen Recht ist die (selbständig durchgeführte) Pfändung, *pignoris capio*, ebenfalls bekannt, sie ist jedoch bereits in den gewöhnlich in das 5. vorchristliche Jahrhundert datierten Zwölftafelgesetzen nur (mehr?) in einigen

seltenen Fällen, größtenteils im Zusammenhang mit religiösen Riten, erlaubt (KELLY 1988: 177; BINCHY 1973: 24).

Schließlich war weiters Rechtshilfe vonnöten, wenn ein Verwandter, aus welchem Grund auch immer, derart hohe Strafzahlungen zu leisten hatte, daß sein privates Vermögen nicht dazu ausreichte, diese abzudecken, und er somit in die Gefahr geriet, seine Freiheit (und potentiell sogar sein Leben) zu verlieren. In einem solchen Fall war es möglich (obgleich anscheinend nicht unbedingt notwendig), daß Verwandte den Strafbetrag (zumindest das, was über die Leistungsfähigkeit des betroffenen Verwandten selbst hinaus ging) erstatteten und ihren Verwandten so vor Sklaverei oder schlimmerem bewahrten (KELLY 1988: 215).

Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch ein Sonderfall der Rechtshilfe unter Verwandten erwähnt, der in „durchschnittlichen" Verwandtschaften wohl seltener eintrat, jedoch in politisch aktiven Familien hin und wieder vorkommen konnte. Dies ist der Fall der sogenannten „Geisel-Bürgschaft", air. *aitire* (KELLY 1988: 172–3; CHARLES-EDWARDS 1993: 508; siehe dazu aber auch noch weiter unten Seite 209ff.). Bei dieser Form der Bürgschaft erklärt sich eine Person bereit, sich, um die Erfüllung eines (zweifellos nicht alltäglichen) Vertrages durch einen der Vertragspartner zu garantieren, als Geisel zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Geiselbürge mußte sich bei Vertragsabschluß bereiterklären, sich freiwillig in die Gewalt des einen („gegnerischen") Vertragspartners zu begeben und sich auch gegebenenfalls anketten zu lassen (THURNEYSEN 1928). Eine wesentliche Bedeutung von solchen Geiselbürgen findet sich auch in der Rechtspraxis, insofern als anscheinend Geiselbürgen oder „echte Geiseln" (dazu gleich) zur Absicherung der Einhaltung von Urteilen oder königlichen Rechtserlässen (air. *rechtgae*) verwendet wurden. Der Terminus *aitire* wird insbesondere in den nichtjuristischen Textquellen weitgehend synonym für den Terminus *gíall* „Geisel" verwendet, und verschiedenste irische Texte erwähnen die politische Bedeutung von Geiseln für Könige. Rudolf THURNEYSEN (1928: 82–3) unterscheidet den *gíall* in erster Linie dadurch vom *aitire*, daß der *gíall* immer von einem König festgehalten wird, der *aitire* hingegen nicht notwendigerweise (KELLY 1988: 173–6). Wenig überraschend hat air. *gíall* eine Reihe von Kognaten, so kymr. *gwystyl*, abret. *guuistl*, korn. *guistel*, allesamt von urkelt. **ge̯istlo-*, aus letzterem entlehnt ins Urgermanische (vermutlich vor dem 3./4. Jhdt. v.Chr.), in ahd. *kîsal*, *gîsal*, *gîsil*, mhd. *gîsel*, nhd. *Geisel*, ags. *gîsel*, aengl. *gîsel*, anord. *gísl* (HOLDER 1896: 1993). Auf die späteisenzeitliche Praxis der Absicherung von Friedensverträgen durch Geiseln wurde ja schon weiter oben hingewiesen (siehe dazu weiter oben Seite 124; siehe dazu auch KRAUßE 1998: 334–5 und den aus Ketten befreiten Sohn und den Neffen des *Ambiorix* in b.G. V, 27.2).

Neben der rechtlichen besteht zum zweiten auch eine wirtschaftliche Hilfspflicht, die sich einerseits auf die praktische Arbeit in der Landwirtschaft, andererseits aber auch auf Verträge aller Art bezieht. Erstere wirkt sich hauptsächlich auf Landwirtschaftsgenossenschaften zwischen Verwandten und Nachbarn aus (was, wie das Erbrecht nahelegt, oft dasselbe gewesen sein dürfte, zu Nachbarn siehe aber auch noch Seite 178ff.), die eine weitverbreitete Praxis in der Keltiké gewesen sein dürften, wie die exakte Übereinstimmung der Begriffe und der damit verbundenen Konzepte im irischen und walisischen Recht, air. *comar*, aky. *cyfar*, beides „gemeinsam Landwirtschaften, Zusammenpflügen" < urkelt. **komaro-*, nahelegt (KELLY 1988: 101; JENKINS 1982). Diese frühe Form der Landwirtschaftsgenossenschaft war insofern eine wichtige Einrichtung (offenbar so sehr, daß Genossenschaftsverträge selbst dann gültig waren, wenn sie „im Vollrausch beim Wirten" abgeschlossen worden waren, siehe dazu KELLY 1988: 159–60; MCLEOD 1992: 57; obgleich das auch ein Hinweis darauf sein könnte, unter welchen Umständen solche Verträge üblicherweise zustande kamen), als insbesondere Kleinbauern, die gerade eine Minimum an Land und vor allem an Vieh ihr eigen nannten, sich zwar vielleicht einen eigenen Pflug, jedoch nicht das vollständige Zuggespann aus zwei bzw.

sogar vier bis acht als Team trainierten Pflugochsen leisten konnten (weder im Erwerb noch in der Erhaltung). Zu diesem Zweck schlossen sich gewöhnlich bis zu 16 Verwandte oder Nachbarn zusammen, von denen jeder einen Teil zur gemeinsamen Pflugausstattung beisteuern konnte (je nachdem, wie wohlhabend die 2 oder mehr an einer solchen Pflügegemeinschaft Beteiligten jeweils waren), um die Felder gemeinsam zu pflügen (und auch sonst, wo es sinnvoll war, gemeinsam zu bewirtschaften). Ähnliche Kooperationen waren natürlich auch im Bereich des Viehhütens angebracht, sowohl für Rinder, Schafe und Ziegen in einer Almwirtschaft (schließlich mußte hier jemand auf der Alm auf das Vieh aufpassen, siehe dazu auch weiter oben Seite 108 f.), als auch zur Schweinemast (siehe dazu auch zu den Aufgaben von Kindern Seite 78 ff.), nicht einmal unbedingt, weil hier alleine zu wirtschaften nicht ebenfalls möglich gewesen wäre, sondern weil es einfach Kosten/Nutzen-effektiver war, nur ein oder vielleicht zwei Kinder mit den „versammelten" Schweinen von mehreren Personen, die jeder allein nur einige wenige Tiere besaßen, in den Wald zu schicken, als daß jede dieser Personen eines ihrer Kinder mit zwei oder drei Schweinen in den Wald geschickt hätte, einmal abgesehen davon, daß vielleicht nicht jede Person genug – oder überhaupt – Kinder oder sonstige Abhängige hatte, um die verschiedenen möglichen Viehhüteraufgaben unter diesen zu verteilen (KELLY 1988: 101–2). Völlig abgesehen auch davon, daß Verwandte eben ohnehin häufig Nachbarn und daher von Haus aus die „logischen" Partner in solchen landwirtschaftlichen Genossenschaften waren, war eben neuerlich der „Versicherungscharakter" der Verwandtschaftsgruppe ein wesentliches Element, das den Abschluß solcher Verträge unter Verwandten bevorzugenswert machte, oder sogar, wenn ein Verwandter keinen solchen Vertrag erfolgreich abgeschlossen hatte, seine Verwandten zu seiner Unterstützung einzuspringen hatten – denn konnte der Verwandte nicht pflügen, weil er kein Pfluggespann zusammenbekam, dann konnte er auch nicht säen und als Folge auch nicht ernten und geriet in Gefahr zu verhungern oder etwas von seinem Besitz verkaufen zu müssen, was wiederum die Sicherheit der gesamten Abstammungsgruppe verringert oder gar gefährdet hätte. Wichtig ist hier jedoch neuerlich zu bemerken, daß es sich dabei um keine Kollektivlandwirtschaft gehandelt hat, bei der gemeinsame Ressourcen in einen Pool geworfen und die gemeinsam produzierten Güter am Schluß einfach aufgeteilt wurden, sondern um ein Verhältnis, bei der jedes einzelne Genossenschaftsmitglied für sich selbst wirtschaftete und auch der Ertrag seiner Felder ihm selbst gehörte und nicht „geteilt" wurde, sondern nur gewisse Ressourcen gepoolt und Tätigkeiten gemeinschaftlich ausgeführt wurden, bei denen die Zusammenarbeit zum Nutzen jedes einzelnen Beteiligten war (KELLY 1988: 102).

Die wirtschaftliche Hilfspflicht bezieht sich aber auch auf Hilfestellung bei Verträgen aller Art, für die Unterstützung durch Verwandte ebenfalls oft notwendig war. Einerseits bezieht sich das direkt auf jeden Vertragsabschluß, bei dem mehr als vollkommen mindere Werte den Besitzer wechselten, wo es, in einer (weitgehend) vorschriftlichen Gesellschaft wichtig, in der man keinen einigermaßen eindeutigen Beweis in Form eines schriftlichen Vertrages anfertigen kann, notwendig war, auf Zeugen und Bürgen zur „Besicherung" eines Vertrages zurückzugreifen, die Zeugen dafür, um die Rechtmäßigkeit des Handels zu bestätigen, die Bürgen hingegen dafür, die Einhaltung von Verträgen, die nicht durch direkten Austausch von Gütern zu einem unmittelbaren Abschluß kamen, durch eine oder beide Vertragsparteien garantieren zu können (siehe zu Zeugen und Bürgen MCLEOD 1992: 14–21; KELLY 1988: 158–64; THURNEYSEN 1928, und noch ausgiebig weiter unten Seite 202ff.). Für das erstere konnte natürlich prinzipiell jede zur Zeugschaft vor Gericht fähige Person, also jeder mündige Mensch, herangezogen werden, doch ist natürlich klar, daß hier Verwandte als „sichere" Zeugen bevorzugt wurden. Als Bürgen hingegen kommen eher solche Personen in Frage, die „Vorgesetzte" einer Person sind, oder die zumindest einen höheren sozialen Status und daher bessere Möglichkeiten haben, entweder für einen Vertragsbrüchigen einzuspringen oder diesen durch mehr oder minder

sanften Druck zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu bewegen, also einerseits das *cenn fine*, andererseits soziopolitische „Herren“ einer Person (MCLEOD 1992: 16–21; KELLY 1988: 167–72), wobei ersterer ja in jedem Fall auch wieder ein Verwandter wäre (und zweiterer möglicherweise auch).

Andererseits bezieht sich diese Hilfe bei Verträgen aber auch auf die Zustimmung und konkrete Unterstützung durch Verwandte bei Verträgen, die Summen betrafen, bei denen das Risiko die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Familienmitglieds überschritt, die aber dennoch wirtschaftlich notwendig waren. Wieder mit dem Versicherungsgedanken im Hinterkopf ist zu bedenken, daß insbesondere Kleinstbauern von Haus aus über wenig eigenen Besitz verfügten, und ein einzelner Unglücksfall, wie zum Beispiel eine Viehseuche, die die paar Kühe[38], die der Kleinbauer hatte, in ein paar Tagen hinwegraffen konnte, die Existenz eines solchen schwer gefährden konnten. Wenn, um bei diesem Beispiel zu bleiben, so etwas tatsächlich geschehen war, war die ökonomische Existenz dieses Kleinbauern klarerweise schwer gefährdet, um jedoch Ersatz für die Kühe zu beschaffen, die er für das Überleben seiner Kleinfamilie über den nächsten Winter brauchte, mußte er entweder etwas von seinem Erbland verkaufen (womit er erst recht seine Existenzgrundlage und die „Versicherungsbasis“ seiner Verwandtschaft gefährdet oder gar preisgegeben hätte) oder einen Leihvertrag (Unfrei-Lehen nach THURNEYSEN 1923; siehe dazu noch Seite 296ff.) eingehen. Nun überschritt aber ein solcher Leihvertrag die ökonomische Leistungsfähigkeit unseres Kleinbauern in jedem Fall (weil wenn er sich sieben Kühe ausborgte und diese im Wintersturm von einer Lawine verschüttet wurden, hatte er erst recht keine Kühe mehr, aber auch nichts mehr, was er dem, von dem er sich die Kühe ausgeliehen hatte, rückerstatten konnte), was bedeutete, daß seine Verwandten möglicherweise seine Schulden auszugleichen hatten (Versicherungsfall!). Klarerweise war also der Abschluß eines solchen Vertrags oder alternativ der Verkauf von Erbland von der Zustimmung der Verwandten abhängig, um Gültigkeit zu erlangen (MCLEOD 1992: 80–3). Aber selbst ohne einen solchen konstruierten Notfall annehmen zu müssen, war die Vertragskapazität selbst des mündigen Menschen auch generell auf einen gewissen Höchstwert eingeschränkt, nämlich auf seinen bezifferbaren sozialen „Wert“, air. *eneclann* „Ehrenpreis“ (siehe dazu noch genauer weiter unten Seite 341ff. zu sozialer Differenzierung), und wenn der Wert eines Geschäfts diese Summe überstieg, bedurfte die Person, die ein solches Geschäft abschließen wollte, der Zustimmung ihrer Verwandten, die ja potentiell die Ausfallshaftung für sie übernehmen mußten.

An der Grenze zwischen wirtschaftlicher und sozialer Hilfe stand die Möglichkeit der Neuverteilung von Erbbesitz, die ja bereits weiter oben angesprochen wurde (siehe Seite 140). Zu einer solchen konnte es kommen, wenn unterschiedliche Zweige derselben Abstammungsgruppe deutlich unterschiedliche Fortpflanzungserfolge erzielten (also eben ein Zweig Nachkommen am laufenden Band produzierte, während im anderen jeweils nur ein oder wenige erbberechtigte Nachkommen lange genug überlebten, um erben zu können). Wenn ein solcher Fall eintrat, wo durch die Erbteilung zwischen den jeweiligen Nachkommen jedes einzelnen verstorbenen Vaters in der Abstammungsgruppe ein Teil der Familie über umfangreiche Ländereien und Besitz verfügte, während ein anderer Teil an den Punkt kam, an dem die Gefahr bestand, daß dieser Zweig zur Gänze unter die Selbsterhaltungsfähigkeitsgrenze fallen würde, konnte Erbland neu verteilt werden, um den Erhalt der Gesamtfamilie abzusichern. Dabei hatte allerdings denen, die über „überschüssiges“ Erbland verfügten,

[38] Vieh, insbesondere Rinder, sind sowohl in den frühen keltischen als auch den frühen germanischen Rechten das „bewegliche Vermögen“ schlechthin. So zielt die irische Pfändung *athgabál* hauptsächlich auf Rinder (KELLY 1988: 178), und im germanischen gilt Vieh als Vermögen schlechthin (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 26), siehe dazu got. *faihu*, „Besitz, Vermögen“, aisl. *fē*, ags. *feoh*, as. *fehu*, ahd. *fihu*, „Vieh“, dazu gehört auch lat. *pecū*, „Vieh“, von letzterem ist natürlich *pecunia*, „Geld“ abgeleitet (POKORNY 1959: 797).

immer mindestens so viel Land zu verbleiben, daß sie weiterhin als einigermaßen wohlhabende Großbauern gelten konnten, während umgekehrt jene, denen auf diesem Weg Land zugeteilt wurde, nicht mehr zu erhalten hatten, als zum selbständigen wirtschaften unbedingt notwendig war. Es erfolgte also keine „Zusammenlegung" des Gesamtbesitzes, der dann wieder gleichmäßig unter allen Verwandten aufgeteilt wurde, sondern jene, die ausreichend „Überschüsse" hatten, traten die minimal benötigte Menge dessen, was die „nicht Selbsterhaltungsfähigen" zum Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit benötigten, an diese ab. Darüber hinaus betraf diese „Neuverteilungsregel" ausschließlich ererbten Besitz, also das „Versicherungskapital" der Gemeinschaft. Was eine Person hingegen durch ihrer eigenen Hände Arbeit auf ihrem Teil des Erblandes erwirtschaftet hatte, und alles das, was sie durch ihre eigene solche Wirtschaftstätigkeit an Land und Besitz zu dem ererbten Besitz hinzuerworben hatte (oder auch aus der Arbeit ihrer Vorfahren zum Erbbesitz hinzugefügt worden war, also um allen „Eigenbesitz", der nicht aus dem Erbe der Gesamtgruppe stammte, auf den also die Verwandtschaft deutlich weniger Ansprüche hatte), war dadurch nicht betroffen (auch wenn es oft sinnvoll gewesen sein mag, wenn eine Person ohnehin über genug „Eigenbesitz" verfügte, auf einen größeren Anteil des Erbbesitzes als eigentlich gesetzlich vorgeschrieben war, zu verzichten) (KELLY 1988: 100–1). Auch dies ist wieder im Sinn des Versicherungsgedankens zu verstehen: War ein ganzer Zweig der Verwandtschaft nicht selbsterhaltungsfähig, hatten alle Mitglieder dieses Zweiges eigentlich nur die Möglichkeiten, sich in die eine oder andere Form der Abhängigkeit von Dritten (möglicherweise nicht Verwandten) zu begeben, also der Mündigkeit zu entsagen und so als verantwortliche Familienmitglieder auszufallen, einen Teil ihres (ohnehin schon geringen) Erbbesitzes zu verkaufen und auf dem verbleibenden Rest zu versuchen, selbsterhaltungsfähig zu werden, was natürlich praktisch unmöglich war, weil wenn man einen Teil von dem verkauft, von dem man ohnehin schon nicht leben kann, dann ist es unwahrscheinlich, daß man dann mit dem Ertrag des verbleibenden Rests erfolgreich für seinen eigenen Unterhalt sorgen kann, was gleichzeitig auch noch eine Reduktion der ökonomischen Grundlage der „Versicherung" für jeden anderen Verwandten bedeutet hätte, oder durch kriminelle Handlungen für den eigenen Unterhalt sorgen zu müssen, was binnen kurzem vermutlich zu Strafzahlungen und in Folge zur Haftbarkeit der weiteren Verwandtschaft geführt hätte, also erst recht kontraproduktiv war. Folglich lag es im ureigensten Interesse jedes Menschen, sich seine Verwandten als selbsterhaltungsfähige, mündige Mitglieder der Gesellschaft zu erhalten.

Schließlich betraf die gegenseitige Hilfsverpflichtung zum dritten auch noch den sozialen Bereich, und zwar in all jenen Lebenslagen, in denen das Individuum als „unschuldig" in eine potentielle soziale Notlage geraten angesehen wurde, also in Kindheit, Krankheit und Alter. In der Kindheit betraf das einerseits klarerweise die schon erwähnten Töchter, deren Vormundschaft ein anderer Verwandter, gewöhnlich das *cenn fine*, übernahm, aber natürlich ebenso minderjährige Söhne eines Verwandten, die noch keinen erwachsenen Bruder hatten, der sich ihrer annehmen konnte, wobei die Töchter in der Vormundschaft des *cenn fine* verbleiben konnten, bis sie verheiratet waren, während Söhne, sobald sie das 14. Lebensjahr erreichten, ihr Erbe, zumindest bedingt, antreten konnten, und spätestens um das 20. Lebensjahr als vollwertige Mitglieder in die Gemeinschaft integriert wurden (KELLY 1988: 82–3). Krankheit (im Sinn einer vorübergehenden Erkrankung) wird zwar in den Texten nicht konkret erwähnt, nachdem aber geistig Behinderte in den Texten durchaus erwähnt werden, wie auch die Tatsache, daß diese einen „Beschützer" brauchen, der für ihre Handlungen verantwortlich ist (siehe oben Seite 117f.), kann man annehmen, daß auch ein temporär in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkter Verwandter, der keine Eltern, Partner oder Kinder (mehr) hatte, die sich um ihn während der Erkrankung kümmern konnten, nicht „einfach im Nachbarhaus verrecken gelassen" worden sein dürfte, schon alleine auch aus Eigeninteresse, weil dieser ja, als Verwandter, in Hinkunft noch gebraucht werden hätte können. Schließlich bleibt noch die Pflicht zur Altenpflege, die ebenfalls in

der *Cáin Aicillne* klar angesprochen wird. Wo ein Verwandter ohne Kinder oder Partner dastand, die ihn im Alter versorgten, wenn er zu gebrechlich war, um noch selbst für sich sorgen zu können (besonders deutlich auch in der Verpflichtung des Bruders, für seine Schwester in Alter und Notlage zu sorgen, siehe dazu THURNEYSEN 1936: 7), bestand entweder die Möglichkeit, daß er eine nicht mit ihm verwandte Person adoptierte, die an Sohnes Statt seine Altersversorgung übernahm und dafür in Folge ein (beschränktes oder vollständiges) Erbrecht am Besitz des Gepflegten erhielt (siehe dazu noch genauer unter Adoption, Seite 150ff.), oder ein Verwandter konnte seine Versorgung übernehmen. Auch bei letzterem dürfte die Motivation nicht selten ein Interesse, in Folge als „Alterserhalter" den Besitz des alten Verwandten zu erben, gewesen sein, oder zumindest bei der Verteilung desselben bevorzugt zu werden.

In Summe gesehen stellen also die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen von Verwandten ein solides „Versicherungspaket" dar, das von Rechtsschutz- über Haushalts- bis hin zu Sozialversicherung (natürlich in übertragenem Sinn gesprochen) reicht, und das es auch für jeden einzelnen Verwandten sinnvoll macht, dafür zu sorgen, daß die eigene Verwandtschaft erhalten bleibt, weil er diese Versicherungsleistungen eben, zumindest teilweise, in jeder Phase seines erwachsenen Lebens auf die eine oder andere Weise benötigt oder zumindest benötigen könnte. In diesem Sinn könnte man also auch **deru̯ou̯eni̯ā* weniger als „sichere Verwandtschaft" als vielmehr als „Sicherheitsbeziehung, Versicherungsgesellschaft" übersetzen.

4.1.2.2.2.3. Gegenseitige Einspruchsrechte

Wie jede halbwegs vernünftige Versicherung ist aber auch die *derbḟine* daran interessiert, sich nicht als Gesamtheit unkalkulierbarem Risiko durch die Handlung einzelner Versicherter auszusetzen, deren potentiell unvernünftige Handlungen die gesamte Verwandtschaft gefährden könnten. Aus diesem Grund gibt es als Gegengewicht zur gegenseitigen Hilfsverpflichtung zwischen Verwandten auch gegenseitige Einspruchsrechte zwischen diesen, mit denen sich die einzelnen Personen selbst davor schützen können, durch riskante Handlungen eines ihrer Verwandten in ihrer eigenen Existenz gefährdet zu werden. Wie die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen werden auch diese in *Cáin Aicillne* geschildert:

Is mesech cach fer fine conæ a fintiu nadi ren nadi sanna nadi fothlen nadi 'mfuich cintaib na coraib is mesech imadfuich curu a fine.

Imfuich cach curu a comfocais. Mad e araniastar a cinta. 7 a ratha. 7 a curu 7 a ciniuda. 7 a ngnima orba. Co niardaige gaire adruidlecht finntiu.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 33 (CIH II, 489.16–8, 489.25–27)

Berechtigt ist jeder Mann der Sippe, der sein Sippenland bewahrt, der es nicht verkauft, nicht entfremdet, nicht heimlich weggibt (wörtlich: entwendet), nicht durch Vergehen oder (ungünstige) Verträge schädigt – er ist berechtigt, die Verträge seiner Sippe anzufechten.

Jeder ficht die Verträge seines Nächsten (Sippen-Genossen) an, wenn er aushält (gegebenen falls einspringt für) seine Vergehen und seine Bürgschaften und seine Verträge und seine Kinder (das Aufziehen seiner Kinder) und seine mit dem Erbland verbundenen Handlungen (Pflichten) nebst der Pflege der Alten, zu der das Sippenland verpflichtet ist (?).

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 33 (THURNEYSEN 1923: 371)

Ni tualaing imfoichida fine nodaguin nodamairn mignimaib 7 micoraib 7 nodasanna finntedaib o fortuigigter docuraib indacuirither anfine nad urrannat finntiu fri somaine 7 domaine na comat coraib.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 35 (CIH II, 490.16–9)

Nicht fähig ist anzufechten, wer sie (die Sippe, d.h. einen Sippengenossen) erschlägt, wer sie 'verrät' (in Schaden bringt) durch widerrechtliche Tat und widerrechtliche Verträge, und wer sie von Sippenländern trennt (solche veräußert), wer sie mit ungünstigen Verträgen 'bedeckt' (belastet), wer Sippenfremde hereinbringt, wen kein Sippenland aushält (befähigt) für richtige und (auch) drückende Leistungen, wer nicht Frieden hält.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 35 (THURNEYSEN 1923: 373)

Nach cor nad ataim fine fonuasnat inairbenat ma beith fine ina foltaib techtaib ni tascnai fine na orba na beodil na marbdil […]

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 37 (CIH II, 491.12–3)

Ein Vertrag, den die Sippe nicht anerkennt, den sie 'stören' (den die Sippengenossen anfechten), den sie 'austreiben', trifft die Sippe nicht, wenn es eine Sippe in gebührendem Gehaben ist, noch (ihr) Erbland noch (ihre) lebende oder tote Habe.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 37 (THURNEYSEN 1923: 374)

Is urfocraig cach fuidir cach bothach cach dalta co diailtri cach felmac i namsir daire do fithithir cach mac beothar nabi sær a cor nach ben forsa mbi cenn comairli.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 38 (CIH II, 491.24–6)

Unter 'Verkündigung' steht (vertragsunfähig ist von vornherein) jeder fuidir, jeder bothach, jeder Ziehsohn bis zum Erziehungsabschluß, jeder Schüler zur Zeit seiner Unfreiheit gegenüber dem Lehrer, jeder Sohn eines lebenden Vaters, dessen Vertrag nicht frei(-gegeben) ist, eine Frau, über der ein 'Haupt desRrates' ist.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 38 (THURNEYSEN 1923: 375)

Hier zeigen sich die Grundlagen des verwandtschaftlichen Einspruchsrechts ganz deutlich: Vorausgesetzt, ein Verwandter verhält sich in einer Weise, die dem Interesse der gesamten Abstammungsgruppe zuträglich ist (also indem er seine oben erläuterten Hilfsverpflichtungen erfüllt, sein Land erfolgreich bewirtschaftet und sich auch ansonsten als „ordentlicher Staatsbürger" verhält, seine eigenen Verträge erfüllt und auch die Gesetze achtet), so hat er das Recht, die Geschäfte seiner Verwandten anzufechten (*Cáin Aicillne* §33). Dieses Einspruchsrecht betrifft aber nur solche Verträge, die zum Schaden der Gemeinschaft ausfallen könnten, nicht jene Geschäfte, die von einem Verwandten, der sich ebenso positiv verhält wie der (theoretisch) Einspruchsberechtigte, im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsfähigkeit ordentlich ausgeführt werden (wie wir aus dem weiter oben zitierten *Cáin Aicillne* §34 erfahren haben). Schlechte Geschäftsgebarung oder allgemein die Verwandtschaft oder die Gesellschaft als Gesamtheit schädigendes Verhalten führen dazu, daß ein Verwandter seine Einspruch-

rechte in die Geschäfte anderer (ordentlich wirtschaftender und sich ordentlich benehmender) Verwandter verliert (*Cáin Aicillne* §35). In diesem Zusammenhang erfahren wir gleich auch noch, welche Verhaltensweisen als schlechte Geschäftsgebarung gelten, nämlich solche, die der Abstammungsgruppe Schaden zufügen, also Versicherungsfälle provozieren, die ein Resultat des Verhaltens des Verwandten und nicht höhere Gewalt sind: Widerrechtliche Handlungen (an erster Stelle natürlich das furchtbarste Verbrechen, das es innerhalb der Abstammungsgruppe geben kann, nämlichen den Verwandtenmord, siehe dazu auch KELLY 1988: 127–8), Vertragsbrüchigkeit, Verkauf von Erbland (also Verkleinerung der ökonomischen Basis, auf der die Gruppe in ihrer Gesamtheit wirtschaftet, in diesem Sinn also die Verringerung des Stammkapitals der Versicherung), schlechtes Wirtschaften (Bedecken der Abstammungsgruppe mit ungünstigen Verträgen), sich mit Verpflichtungen zu überlasten (wer also zu viel verspricht, als er von seinem Land leisten kann), sich von „Fremden" beeinflussen zu lassen (wer „Sippenfremde" hereinbringt) und generell ein „Aufrührer" zu sein, also regelmäßig für Schwierigkeiten zu sorgen (wer nicht Frieden hält). Wer also solche Handlungen setzt, gerät in Gefahr, daß sich die Abstammungsgruppe in sein Verhalten einzumischen beginnt, weil das Verhalten dieser Person das Risiko drastisch erhöht, daß die „Versicherung" aller substantiellen Schaden erleidet, indem einfach dauernd für das unverantwortliche Mitglied eingestanden werden muß. Grob gesagt sieht man hier ein einfaches Bonus/Malus-System, bei dem solche Mitglieder der Verwandtschaft, die sich durch verantwortliches Verhalten ausgezeichnet haben auf jene aufpassen können, die sich unverantwortlich verhalten haben.

Natürlich kann die Abstammungsgruppe nur bedingt das Verhalten des Verwandten beeinflussen, weil dieser ja ein mündiger Mensch ist. Die Abstammungsgruppe kann sich jedoch zumindest vor den Folgen seiner schlechten Geschäfte schützen, indem diese eben von zuverlässigen Verwandten untersagt werden – ein Einspruchsrecht, das weitgehend dem in einer Sexualpartnerschaft zwischen Partnern auf Gemeinschaftsbesitz entspricht (siehe oben Seite 101 ff.; MCLEOD 1992: 80–3). Das „Stören" der Geschäfte des unzuverlässigen Verwandten bewirkt nicht unbedingt, daß dieser nicht weiterhin Geschäfte abschließen kann, wenn er Geschäftspartner findet, die unvernünftig genug sind, mit ihm Geschäfte zu machen, doch es bewirkt, daß die Verwandtschaftsgruppe nicht für die Konsequenzen solcher Geschäfte haftbar gemacht werden kann: weder Erbland noch lebender oder toter Besitz der übrigen Verwandten kann als Folge eines solchen beeinspruchten Geschäfts von einem möglicherweise geschädigten Geschäftspartner als Schadenersatz beansprucht werden (*Cáin Aicillne* § 37). Der Einspruch muß jedoch dem jeweiligen Geschäftspartner des unzuverlässigen Verwandten (bzw. öffentlich) bekanntgemacht werden, ansonsten bleibt die Verwandtschaft haftbar (MCLEOD 1992: 81–2; *Cáin Aicillne* §41).

„Gesetzlicher" Schutz gegen Geschäfte von Verwandten besteht nur bei solchen Verwandten, die unmündig sind (*Cáin Aicillne* §38): *fuidir* und *bothach*, also solche Familienangehörige, die kein eigenes Erbland besitzen, sondern Land pachten oder sich als Dienstboten verdingen mußten (siehe dazu auch oben Seite 83 ff.), Ziehkinder (siehe dazu weiter unten zu Zieheltern Seite 162ff.), Schüler, die bei ihrem Lehrer sind (siehe dazu KELLY 1988: 91 und ebenfalls Seite 162ff.), Söhne lebender Väter, die noch nicht in die beschränkte Eigenständigkeit entlassen wurden, die ein solcher Sohn erhalten kann (siehe oben Seite 121 ff.), sowie alle Frauen, die keine Erbtöchter sind (siehe dazu weiter oben Seite 73 ff. und 125 ff.).

Auf diese Weise läßt sich zwar Schaden von der „Versicherung" abhalten, der aus unvernünftigen, fahrlässigen oder auch überriskanten Geschäften von „Mitversicherten" entstehen kann, doch gegen die Konsequenzen von asozialem Verhalten eines Verwandten kann sich die Gesamtgruppe dadurch nicht schützen. Um sich als Gruppe gegen solche Personen zu schützen, bleibt einer Abstammungsgruppe nur eine Möglichkeit: sich von diesem Mitglied vollständig zu trennen.

4.1.2.2.2.4. Familienausschluß

Die prinzipielle Idee, wie sich die Abstammungsgruppe gegen Mitglieder, die sich grob verwandtschaftsschädigend oder gar generell asozial verhalten, schützen kann, kennen wir ja schon von der Möglichkeit des Vaters her, asoziale Söhne (und generell asoziale Unmündige in seiner Vormundschaft) auszustoßen (siehe oben Seite 123), und genau dieselbe Möglichkeit hat nun auch die Abstammungsgruppe gegenüber solchen „asozialen" Mitgliedern. Der schon oben teilweise zitierte §37 der *Cáin Aicillne* setzt fort:

[…] it dilsi seoit caich indacuirither
indligid mad iar naurfocru cach fænledaig
fine focraib techtaib.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 37
(CIH II, 491.13–5)

(Der Sippe) verfallen die Werte eines
Jeden, der solche widerrechtlich (in die
Sippe) hineinbringt, wenn jeder
'Schweifende' der Sippe (der
Landstreicher, nicht mehr Sippenständige)
in gebührender Ordnung (?) 'verkündet'
(öffentlich als solcher bezeichnet) worden ist.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 37
(THURNEYSEN 1923: 374)

Der Ausschluß eines Familienmitglieds hatte also öffentlich bekanntgemacht zu werden, um wirksam zu werden, und man kann davon ausgehen, daß dies eine Angelegenheit war, die im „Familienrat" ausgiebig besprochen wurde und nur als allerletzter Ausweg im Fall einer drastischen Gefährdung der Gesamtgruppe ergriffen wurde. Tatsächlich war der Ausschluß aus der Verwandtschaftsgruppe im frühmittelalterlichen Irland so ziemlich „die schlimmste Strafe, die sie kennen" (b.G. VI, 13.6), denn ein solcher Ausgestoßener verlor alle gesellschaftlichen Rechte, sein Besitz verfiel der Verwandtschaftsgruppe (wohl als Kompensation für vorhergehende Schädigungen des Vermögens der anderen Verwandten durch die Handlungen, die seinen Ausschluß überhaupt erst bewirkt hatten), es war nicht möglich, zugunsten einer solchen Person ein Pfand zu leisten oder als Bürge für einen Ausgestoßenen zu fungieren, nicht einmal eine Person mit privilegiertem Status vor dem Gesetz konnte diesem Individuum rechtlichen Schutz gewähren (KELLY 1988: 13). Wenn jemand trotz der öffentlichen Ächtung einer Person durch seine Verwandtschaft ein Geschäft mit diesem „Geächteten" machte, so verfielen alle Werte, die in diesem Geschäft beinhaltet waren, an die (Ex-)Verwandtschaft des „Geächteten" (wohl einerseits ebenfalls als Kompensation für frühere Schäden am Verwandtschaftsvermögen und andererseits, um den „Geächteten" auch möglichst zur Flucht zu zwingen, damit er der Verwandtschaft nicht eventuell hinkünftig schaden könnte). Kurz gesagt, der Ausgestoßene war wirtschaftlich, rechtlich und sozial ruiniert, und wer mit so einer Person gesehen wurde, machte sich verdächtig, mit diesem irgendwelche Beziehungen zu unterhalten, ob geschäftliche oder sonstige. Oder um es mit Caesars Worten zu sagen: *„Jene, denen dies untersagt wurde, werden bei ihnen zu den Frevlern und Verbrechern gezählt, sie werden von allen verlassen, der Umgang mit ihnen und auch das Gespräch mit ihnen werden verweigert, damit man nicht durch Kontakt mit ihnen Schaden erleide, weder wird ihren Bitten Recht erwiesen, noch wird ihnen irgendeine Ehrung übertragen."* (b.G. VI, 13.7). Auf die exakte Entsprechung dieser Praxis zur germanischen "Friedlosigkeit" wurde ja ebenfalls bereits weiter oben hingewiesen (siehe dazu oben Seite 123; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 24).

4.1.2.2.2.5. Adoption

Leider ist es nun so, daß nicht jede Abstammungsgruppe unbedingt so erfolgreich bei der Fortpflanzung ist, wie das die einzelnen Mitglieder gerne hätten, sei es, weil eine ganze Menge einzelner Mitglieder nicht wohlhabend genug ist, um früh genug im Leben eine Frau zu finden, sei es, weil

einfach Pech (oder niedrige Fruchtbarkeit der einzelnen Mitglieder) oder (armutsbedingt erhöhter) früher Kindstod die Anzahl potentieller Nachfolger reduziert, oder eine gesamte Generation der Abstammungsgruppe fast nur Töchter bekommt und so die übernächste Generation eigentlich zu den Abstammungsgruppen der jeweiligen Männer der Töchter gehört, und sich auf diese Weise die Anzahl der an der „Versicherung" beteiligten Individuen auf eine Menge reduziert, die den Fortbestand der Gruppe als solches gefährdet und gleichzeitig die Risikominimierung durch Verteilung auf Verwandte nicht mehr gegeben ist (weil nur mehr zwei oder drei solche vorhanden sind, und diese potentiell alt und gebrechlich sind).

In diesem Fall hat die Abstammungsgruppe entweder die Möglichkeit, zur Gänze auszusterben (wofür es dann Regeln gibt, wie das Erbe an entferntere Verwandte zu verteilen ist, siehe dazu CHARLES-EDWARDS 1993: 61–73, 211–5, es handelt sich also um Fälle, die durchaus vorgekommen sein dürften), oder zu versuchen, sich „künstlich" zu vermehren. Dies kann einerseits dadurch geschehen, daß, wenn keine Söhne aber genügend Töchter vorhanden sind, diese als Landerbinnen das Vermögen ihrer jeweiligen Väter erben (siehe weiter oben Seite 125 ff.) und diese bevorzugt mit Ausländern Sexualpartnerschaften eingehen zu lassen und auf diese Weise nach ihren Müttern erbberechtigte Nachfahren zu erhalten, die die Abstammungsgruppe perpetuieren können, andererseits aber auch dadurch, daß „Abstammungsgruppenfremde" in die Gruppe adoptiert werden. Zwar ist üblicherweise das „Hereinbringen" von solchen „Fremden" in die Abstammungsgruppe ein Fall der „schlechten Geschäftsgebarung" (siehe oben *Cáin Aicillne* §35), weil ja die eigenen Verwandten dadurch in ihren Erbrechten auf den Besitz dessen, der einen solchen Fremden hereinbringt, eingeschränkt werden könnten (weil dieser unter gewissen, gleich in Folge beschriebenen Umständen einen Anspruch auf Erbrecht erhält), und damit natürlich, solange die Abstammungsgruppe prosperiert und ohnehin genug „gruppeninterne" Nachfahren gegeben sind, die Eigeninteressen der sonstigen Verwandten und vor allem deren Nachfahren gefährdet werden könnten (die natürlich profitieren, wenn eine „Nebenlinie" der Verwandtschaft ohne Nachkommen bleibt und damit „ausstirbt", weil deren Land eben dann unter den restlichen Verwandten aufgeteilt wird und so der Privatbesitz jedes einzelnen vergrößert wird); wenn jedoch der Fall eintritt, daß die Abstammungsgruppe sich zumindest in Bezug auf mündige Mitglieder so verringert hat, daß die verbliebenen mündigen Verwandten einen weiteren, der so alt und schwach geworden ist, daß er nicht mehr für sich selbst sorgen kann, nicht mehr die notwendige Altersversorgung zukommen lassen können (weil schon alle mündigen Personen eine ganze Reihe von Vätern, Müttern, Onkeln und Tanten pflegen müssen und einen weiteren Pflegefall nicht mehr unterbringen und nicht gleichzeitig die Felder von unbegrenzt vielen Verwandten bestellen und deren Herden versorgen können), oder sogar schlimmer noch soweit geschrumpft ist, daß der „Ausfall" jedes weiteren Verwandten zu einer Gefährdung der Gruppe an sich würde, wird die Adoption von „Fremden" eine Möglichkeit, durch die der Bestand der eigenen Gruppe gewährleistet werden kann. Wie aus dem bisher Gesagten hervorgegangen ist, bedarf eine solche Adoption also klarerweise der Zustimmung durch die Verwandtschaftsgruppe (MCLEOD 1992: 81; KELLY 1988: 105; CHARLES-EDWARDS 1993: 74), und es ist auch anzunehmen, daß, wo möglich, weiter entfernte Verwandte (insbesondere solche, deren eigener Zweig der weiteren Familie inzwischen so zahlreich war, daß dessen eigenes Land langsam knapp wurde) in einem solchen Fall bevorzugte Kandidaten als Adoptivsöhne waren, auch wenn dies aus den Texten nicht hervorgeht (CHARLES-EDWARDS 1993: 75–8), weil dann sicher leichter die Zustimmung der Verwandtschaft zu erreichen war[39].

[39] Frei nach dem Motto: „Blut ist eben doch dicker als Wasser…", denn es muß hier natürlich schon auch klar festgehalten werden, daß es sich bei der Abstammungsgruppe, bei allem ihr innewohnenden „Versicherungscharakter" eben trotzdem auch um einen Verwandtschaftsverband handelte, bei dem der Aspekt der biologischen Abstammung von einem gemeinsamen Vorfahren durchaus eine nicht zu vernachlässigende Rolle

Der hauptsächliche Anwendungsbereich der Adoption scheint es gewesen zu sein, einen jungen Erwachsenen zur Altersversorgung einer mündigen Person, die keine eigenen Nachfahren (oder nur *maicc ingoir* „kalte Söhne", also ihre Pflichten gegen ihre Eltern nicht beachtende und daher verstoßene und enterbte Kinder) hatte, in eine der biologischen Verwandtschaft nachgebildete Eltern-Kind-Beziehung zu jener zu bringen, und diesem jungen Erwachsenen als Belohung dafür, daß er die Altenversorgung übernahm, ein teilweises oder vollständiges Erbrecht am Besitz des derart gepflegten Verwandten zukommen zu lassen (KELLY 1988: 105; CHARLES-EDWARDS 1993: 74–5). Vermutlich wurde dieses Mittel hauptsächlich auch zu dem Zweck eingesetzt, Erbland von vornherein in einer solchen Weise umzuverteilen, daß Verwandte, deren Kinder beim Tod ihres eigenen Vaters aller Voraussicht nach in eine Situation geraten würden, die eine Umverteilung des Erblands erforderlich gemacht hätte (siehe dazu oben Seite 140, 145 f.), einen ihrer erwachsenen Söhne von diesem alten Verwandten adoptieren ließen, sodaß einerseits dieser die ihm zustehende Altersversorgung bekam, und andererseits die Erblandumverteilung vermieden werden konnte, und so sowohl Erbstreitigkeiten nach dem Tod dieses alten Verwandten als auch die Streitereien bei einer Landneuverteilung vermieden werden konnten und Land nicht unnötigerweise in immer kleinere Parzellen zersplittert wurde. Wo jedoch solche näheren Verwandten nicht vorhanden oder zugänglich waren, konnte man auch über den Bereich der eigenen, engeren Verwandtschaft hinaus in den Bereich der weiteren Verwandtschaft blicken oder sogar darüber hinaus eine überhaupt nicht verwandte Person adoptieren. War die Regelung innerhalb der engeren Verwandtschaft eine reine familieninterne Angelegenheit, mußte bei anderen Adoptionen ein Adoptionsvertrag abgeschlossen werden, der von der Verwandtschaft autorisiert werden mußte. So sagt der Rechtstext *Coibnes Uisci Thairidne*:

Ar ní téchtae nach fóessam arna tegat rátha fine nad forngara áge fine.

for no adoption is proper which paying sureties of the (original) kin do not cover and which the head of the (adoptive) kin should not authorise.

Aus dem irischen Rechtstext coibnes Uisci Thairidne §6 (MCLEOD 1992: 81)

Es ist ganz klar, daß Adoption üblicherweise mit der Pflicht zur Altersversorgung kombiniert war und tatsächlich vermutlich nur dann in Betracht gezogen wurde, wenn ein solcher Versorgungsfall gegeben war oder zumindest in absehbarer Zeit anzustehen drohte. Ein Adoptivsohn zog wohl normalerweise auf den Besitz des Adoptivvaters, jedoch anscheinend üblicherweise nicht in das Haus desselben, sondern in eine eigene Hütte (KELLY 1995: 362–3), die im Bereich des Hofs des Adoptivvaters oder zumindest auf dessen Land, in letzterem Fall vermutlich in unmittelbarer Nähe des Hofs des Adoptivvaters, errichtet wurde, und übernahm wohl eine Rolle in der Familie des Adoptivvaters, die der eines Sohnes eines lebenden Vaters mit eigenständiger Vertragskapazität entsprochen hätte (siehe oben Seite 121 ff.). War die übliche Belohnung für die Altenpflege ein „Zuschlag" zum Erbteil des Kindes, das die Pflege der Eltern bis zu ihrem Tod übernommen hatte (air. *maccslabrae goire*), der durchaus beachtlichen Wert hatte (7 *cumal*), ging dieser Anteil am Erbe, wenn kein Kind diese Pflicht ausüben konnte oder wollte, auf jene Person über, die als Pflegeperson einsprang. Dies war also die mindeste Belohnung, die ein solcher Adoptivsohn erwarten konnte. Alles, was darüber hinausging, mußte, wenn es sich nicht ohnehin um einen adoptierten Verwandten[40] handelte, von vor-

spielte, zumindest in Bezug auf die Einstellung zur Frage, welche Person eher vertrauenswürdig war und welche nicht. Siehe dazu auch weiter oben Seite 114 f., besonders Fußnote 30.

[40] Der eventuell, wenn es sich dabei um einen entfernteren Verwandten handelte, einen fix geregelten Anteil am Erbe, der ein Viertel dessen betrug, was „echten" Familienmitgliedern zustand, erhielt, wenn er ohne

neherein im Adoptionsvertrag geregelt werden, also auch das genaue Ausmaß dessen, was dem Adoptierten (air. *fine thacair* „Verwandter auf Einladung“) als Erbe zustand. Es ist möglich, daß Adoptierte, wenn sie vollkommen integriert waren, auch das Recht erhielten, wie alle anderen Familienmitglieder auch anteilig an der Erbschaft nach weiteren, ausgestorbenen Zweigen der Verwandtschaft beteiligt zu werden, es liegt dafür aber keine sichere Quelle vor (CHARLES-EDWARDS 1993: 74–5).

Ein weiterer Grund für Adoption mag auch dann vorgelegen haben, wenn eine nicht zur Verwandtschaftsgruppe gehörende Person Erbland von einem Verwandten erworben hatte (wozu ja die prinzipielle Möglichkeit bestand, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, oder als Konsequenz einer gerichtlichen Strafe, wenn das Land veräußert werden mußte, um die Strafe zahlen zu können), oder Land besaß, das an das Land der Verwandten angrenzte oder sogar zwischen deren Besitz hineinreichte, und der selbst möglicherweise sonst keine Verwandten mehr hatte oder sich aus irgendeinem Grund von seiner Verwandtschaft trennen wollte (bzw. diese sich von ihm). Hier konnte zum Zweck der „Flurbereinigung“ oder auch zur „Vergrößerung“ des Familienbesitzes ebenfalls eine Adoption, wieder mit einem Vertrag, der die genauen Erbrechte dieses Adoptierten festlegte, eine praktische Möglichkeit sein, die zum Nutzen aller sein konnte (CHARLES-EDWARDS 1993: 76–7).

Jedenfalls erlaubten Familienausschluß und Adoption eine erhöhte Flexibilität in der Abstammungsgruppe über reine biologische Zufälle hinaus, was den Charakter dieser Gruppe als zwar hauptsächlich auf Abstammung basierender, aber dennoch vorwiegend an praktischen Notwendigkeiten zur Kooperation zur gegenseitigen Absicherung orientierten Verbindung zwischen mündigen Personen deutlich hervorhebt (CHARLES-EDWARDS 1993: 75–8).

4.1.2.2.3. Beziehungen zu Angehörigen anderer Häupter

Prinzipiell handelt es sich bei der Mehrgenerationenfamilie zwar um eine Abstammungsgruppe, die hauptsächlich aus den Beziehungen zwischen den mündigen Mitgliedern der Gruppe besteht, doch ist natürlich davon auszugehen, daß diese mündigen Verwandten zu guten Teilen auch unmündige Abhängige hatten und daß Kontakte zwischen einem mündigen Gruppenangehörigen und den unmündigen Angehörigen anderer Häupter ebenfalls regelmäßig vorkamen. Dies beginnt dort, wo aus biologischen Gründen Onkel und Tanten sowie Nichten und Neffen altersmäßig nicht unbedingt weit auseinander liegen müssen und es leicht vorgekommen sein könnte, daß die jüngeren Geschwister älterer Brüder oder Schwestern mit deren Kindern gemeinsam aufwuchsen, und daher zwischen diesen enge „Jugendfreundschaften“ bestanden, weil Onkel und Neffe, Tante und Nichte den Großteil ihrer Kindheit Spielgefährten am Hof ihres Vaters/Großvaters gewesen waren, und endet bei ganz unregelmäßigen Kontakten, z.B. wenn man beim „Familienrat“, der ja schließlich auch irgendwo stattfinden mußte, in dessen Haus der Frau eines Verwandten zwangsweise über den Weg lief.

Beziehungen konnten sich natürlich ergeben, wenn ein Familienmitglied starb und minderjährige Kinder/unverheiratete Töchter dieses Verwandten vorhanden waren, die einen Vormund brauchten, aber dabei handelte es sich natürlich nicht um eine wirkliche Beziehung zu den Angehörigen eines anderen Haupts, denn mit der Übernahme der Vormundschaft wurden diese ja zu Angehörigen des Vormunds. Aber solange dies nicht der Fall war, waren die Beziehungen zu Angehörigen anderer Häupter großteils auf „persönliche“ Kontakte zwischen Verwandten ohne erhöhte allgemeine Be-

---

spezifische Pflichten zur Pflege einer bestimmten alten Person in die Familie aufgenommen wurde, was insbesondere solche Verwandten betrifft, deren Verwandtschaft nicht gesichert ist, also die entweder nur mehr so weitschichtig mit der „engeren“ Erbschaftsgruppe verwandt sind, daß nicht mehr genau festgestellt werden kann, ob sie wirklich verwandt sind, oder bei Kindern, die von Frauen, die in einer sexuellen Partnerschaft mit einem Familienmitglied Kinder geboren hatten, bei denen die Vaterschaft des zur Verwandtschaft gehörenden Mannes zweifelhaft ist, z.B. weil die Frau in derselben Zeit auch mit anderen Männern verkehrt hatte (CHARLES-EDWARDS 1993: 74).

deutung beschränkt. Ein Verwandter hatte dem anderen Verwandten nicht „dreinzureden“, was dessen unmündige Angehörige betraf – am deutlichsten zeigt sich das vielleicht daran, daß ein Vater seinen ungehorsamen Sohn verstoßen konnte (siehe dazu oben Seite 123), ohne dazu die Ansicht seiner weiteren Verwandtschaft einholen zu müssen, obwohl der Gruppe als solches ein zukünftiges Mitglied verloren ging, das möglicherweise für die Gruppe gut zu gebrauchen gewesen wäre, und an dessen Stelle potentiell ein Fremder adoptiert werden mußte, um den seinen Sohn verstoßen habenden Vater im Alter zu versorgen und die Existenz der Gruppe als Gesamtes abzusichern (KELLY 1988: 105).

Dennoch konnten sich in speziellen Fällen „Sonderbeziehungen“ zwischen einem Haupt und Angehörigen eines anderen Verwandten ergeben, und zwar einerseits da, wo zur Absicherung des Familienbesitzes ein Verwandter die Tochter eines anderen heiratete, der keine männlichen Erben hatte (siehe dazu oben Seite 125 ff.), und andererseits dort, wo ein Verwandter die Erziehung eines Kindes eines anderen übernahm, entweder in Form einer Ziehkindschaft oder für eine professionelle Ausbildung (siehe dazu unten Seite 162ff. zu Zieheltern). In beiden Fällen ergibt sich eine Situation, in der zwar die Vormundschaft über den oder die Abhängige (zumindest temporär) auf den anderen Verwandten übergeht, jedoch in beiden Fällen Einspruchs- und Aufsichtsrechte des ursprünglichen Vormunds bestehen bleiben.

4.1.2.3. Die Mehrgenerationenfamilie des unmündigen Sexualpartners

Wir müssen uns nun wieder in Erinnerung rufen, daß wir immer noch dabei sind, den Beziehungen nachzuspüren, die eine aufwachsende Person in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld häufig antrifft, und daß wir uns zu diesem Zweck im Augenblick mit den Verwandten dieser Person und dem generellen Aufbau ihrer Verwandtschaft beschäftigen. Nun haben wir uns bisher aber fast ausschließlich der Gruppe gewidmet, der die Person verwandtschafts- und erbrechtlich normalerweise zugeordnet war, nämlich der väterlichen Abstammungsgruppe einer Person – also der Gruppe, der die üblicherweise mündige Person in der Beziehung, also der Kindesvater, angehörte. Nun hat aber bekanntlich jede Person auch eine Abstammungsgruppe, mit der sie über die Mutter verbunden ist – die, wie hier beschrieben, normalerweise die unmündige Person in einer Sexualpartnerschaft ist.

Die Verwandtschaft des unmündigen Sexualpartners ist an sich natürlich nicht anders aufgebaut als die des mündigen Partners, die ja bereits oben beschrieben wurde. Zu Verwandten, die nicht in der männlichen Abstammungslinie mit der väterlichen Verwandtschaft des spezifischen unmündigen Partners in einer Beziehung verbunden sind, bestehen aber dennoch Beziehungen, die hier ebenfalls noch erwähnt werden müssen. Die Verwandtschaft der Mutter, air. *máithre*, hat nämlich durchaus Interesse am Wohlergehen ihrer Töchter und deren Kindern (KELLY 1988: 14–5), Vergleichbares gilt auch wieder in walisischen Recht für die *mamwys*, die „Mutter-Leute“ einer Person (CHARLES-EDWARDS 1993: 172–5, 181–200), auch wenn in beiden Rechten die Kinder einer ihrer Töchter nicht zur erbrechtlichen Verwandtschaft gehören, soweit es nicht Besitz betrifft, der dem unmündigen Partner selbst gehört, und selbst dieser Besitz fällt teilweise an die väterliche Verwandtschaft der Mutter zurück.

Zwar geht, wie auch im frühen römischen (EBEL – THIELMANN 1998: 43–4) und in den frühen germanischen Rechten (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 25), die Frau üblicherweise in die Vormundschaft ihres Mannes über, wenn sie mit diesem eine Sexualpartnerschaft eingeht, im Gegensatz zum frühen römischen Recht (EBEL – THIELMANN 1998: 43–4; EVANS GRUBBS 1995: 121, 226) wird in den keltischer Rechten dadurch aber nicht jede rechtliche Beziehung zwischen der Frau und ihrer eigenen Abstammungsgruppe durchbrochen (KELLY 1988: 14–5; WEGNER 2001: 87–8; THURNEYSEN 1936; BINCHY 1936; CHARLES-EDWARDS 1980). Vielmehr ist es so, daß einerseits die Art der Sexualpartnerschaft bestimmt, ob die Frau überhaupt in die Vormundschaft des Mannes übergeht,

andererseits die Stellung der Frau in der Partnerschaft sowie die Tatsache, ob sie Kinder geboren hat oder nicht, sich darauf auswirkt, welche Beziehungen mit welchem Teil ihrer Verwandten und ihrem Partner welches Gewicht zugemessen wurde. BINCHY (1936: 182) stellt dazu fest, daß die Trennung von ihrer eigenen Abstammungsgruppe umso stärker war, je „formeller" die Beziehung mit ihrem Partner war. Dennoch, sogar im Fall der „formellsten Beziehung" mit ihrem Mann blieb die Beziehung zu ihrer eigenen Abstammungsgruppe immer noch bestehen, selbst im Fall einer irischen *cétmuinter* mit Söhnen (die „formellste" aller möglichen Beziehungen im irischen Recht) blieb ihre eigene Abstammungsgruppe immer noch, in bezifferbaren Angelegenheiten, zu einem Drittel an ihr „beteiligt". Damit ergaben sich fast zwangsweise Beziehungen ihrer Blutsverwandten mit ihr als auch mit ihrem Mann und ihren Kindern (THURNEYSEN 1936; BINCHY 1936).

Ausschließlich im Fall der Partnerschaft auf Frauenbesitz (siehe oben Seite 109 ff.) konnte sich eine echte Umkehrung der Vormundschaftsverhältnisse in der Sexualpartnerschaft ergeben. Nachdem diese Beziehung aber generell eine Spiegelung der Partnerschaft auf Mannesbesitz war, waren hier wohl auch die sonstigen verwandtschaftlichen Beziehungen gespiegelt, mit Ausnahme verwandtschafts- und erbrechtlicher Zugehörigkeit der Kinder aus einer solchen Beziehung, die auch in diesem Fall der väterlichen Abstammungsgruppe zugeordnet waren, vorausgesetzt eine solche väterliche Verwandtschaftsgruppe war in „sinnvoller" Nähe zu den Partnern angesiedelt. War sie es nicht, also im Fall von Kindern, die eine ortsansässige Erbtochter mit einem Ausländer hatte, fiel die Verwandtschaft des in einer solchen Beziehung unmündigen Partners, also des Vaters, vollständig aus, weil in solchen Fällen die geographische Distanz, in der diese angesiedelt war, wohl jeden regelmäßigen Kontakt weitgehend unmöglich machte (CHARLES-EDWARDS 1980, 1993: 73–8).

4.1.2.3.1. Beziehungen mit dem unmündigen Sexualpartner

Die Verwandtschaft des unmündigen Partners ist seine ursprüngliche „Versicherung", und nachdem die Möglichkeit zur Trennung vom Partner ja sowohl im irischen als auch im walisischen Recht selbst zu Lebzeiten beider Partner gegeben ist, und im irischen Recht sogar von Haus aus die Möglichkeit zur zeitlich limitierten Partnerschaft besteht, ist auch die Gruppe verpflichtet, den unmündigen Partner nach einer solchen potentiellen (oder sicheren) Trennung wieder aufzunehmen. Alleine dieser Grund macht es sinnvoll, die Beziehungen zwischen dem unmündigen Partner und seiner Verwandtschaft nicht völlig abreißen zu lassen, selbst in jenen Beziehungen, in denen der mündige Partner die rechtliche Vertretung seines unmündigen Partners vollständig übernimmt.

Noch viel wesentlicher ist jedoch, daß der unmündige Partner in einer Beziehung ja weitgehend dem mündigen Partner ausgeliefert ist, weil unmündige Personen an und für sich bestenfalls sehr beschränkte Rechte haben und sich keinesfalls selbst vor Gericht vertreten können. Nachdem nun in der „angesehensten" Beziehung sowohl im irischen als auch im walisischen Recht der unmündige Partner einen bedeutenden Beitrag zum gemeinschaftlichen Besitz lieferte (siehe oben Seite 101 ff.), jedoch vor Gericht im Normalfall von seinem mündigen Partner zu vertreten war, kam es in einer solchen Beziehung, wenn der mündige Partner den Unmündigen aus welchen Gründen auch immer auszunutzen bzw. in seinen Besitzansprüchen zu schädigen begann, oder aus der gemeinsamen Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes Konflikte resultierten, die nicht auf „partnerschaftlichem" Weg gelöst werden konnten, zu einem Interessenskonflikt des „eigentlichen" rechtlichen Vertreters des unmündigen Partners, der ja seinen unmündigen Partner in einem Konflikt mit sich selbst schwerlich vertreten konnte (oder zumindest nicht fair vertreten konnte, weil der Konflikt ja sonst wohl kaum entstanden wäre). Wenn ein solcher unmündiger Partner nun keine erwachsenen Söhne hatte, die nicht aus einer Beziehung mit ihrem aktuellen Partner entstammten, blieb klarerweise bloß eine mögliche Gruppe, die den unmündigen Partner gegen seinen mündigen Partner vertreten konnte: die ursprüng-

liche Abstammungsgruppe, aus der der unmündige Partner in der Beziehung stammte. Nachdem diese eben auch an der Erbschaft nach dem unmündigen Partner beteiligt war, lag es auch durchaus in ihrem eigenen Interesse, zumindest dessen Besitzinteressen zu schützen.

Da also ein unmündiger Partner in der Partnerschaft zwar üblicherweise seinem mündigen Partner untersteht, aber die Verwandtschaft des unmündigen Partners weiterhin in eingeschränktem Ausmaß als dessen „Versicherung" fungiert (zumindest eben gegen den eigenen Partner), hat diese weiterhin eine beschränkte Verantwortung für ihn. Als Folge davon ist die Abstammungsgruppe des unmündigen Partners verpflichtet, mindestens ein Drittel der Schadenersatzleistungen und Strafzahlungen für widerrechtliche Handlungen ihres Verwandten zu tragen, ist dafür aber auch berechtigt, mindestens ein Drittel aller Schadensersatzleistungen und Strafzahlungen für widerrechtliche Handlungen gegen diesen zu erhalten, und ist ebenfalls zu mindestens einem Drittel an der Erbschaft, die er hinterläßt, beteiligt (DILLON 1936; BINCHY 1936; KELLY 1988: 14–5; CHARLES-EDWARDS 1980; 1993: 461–9).

Eine derartige Gegengewichtsfunktion gegen den Partner der Tochter aus der eigenen Verwandtschaft könnte auch den offenkundigen Widerspruch in Caesars Bericht (DBD VI, 19.1–3) über die gallische Ehe erklären (siehe oben Seite 74). Wenn Caesar dort schreibt, daß die Männer aus ihrem Besitz eine der „Mitgift" ihrer Frau entsprechende Summe abspalten und mit dieser zusammenlegen und dieses Gemeinschaftsvermögen partnerschaftlich verwaltet wird, und daß, wer den anderen überlebt, diese Gesamtsumme erbt (b.G. VI, 19.1–2), nur um im nächsten Satz (b.G. VI, 19.3) festzustellen, daß die Männer Gewalt über Leben und Tod ihrer Frauen (und Kinder) haben, so existiert hier ein gewisser, interner logischer Widerspruch, denn es gibt nichts, das den Mann davon abhalten würde, beim ersten ernsteren Streit über das Gemeinschaftsvermögen seiner Frau freundlich mitzuteilen: „Du parierst oder stirbst!". Damit wäre die Gemeinschaftsverwaltung des Gemeinschaftsbesitzes aber nicht mehr als eine komplette Farce: Solange die Frau den Entscheidungen ihres Mannes zustimmt, darf sie „mitverwalten", sobald sie ihm aber nicht zustimmt, hat sie nichts mehr mitzureden. Jetzt möchte ich natürlich Caesar weder unterstellen, daß dies seiner Vorstellung von gemeinschaftlicher Verwaltung entsprochen hätte, noch, daß es das nicht getan hätte, ich verstehe das aber jedenfalls nicht unter „gemeinschaftlicher Verwaltung". Jetzt ist es natürlich zweifellos so, daß ein Ehebündnis auf der Ebene der Hochpolitik durch beliebiges Heiraten und anschließendes Meucheln von Ehefrauen nicht unbedingt zur Verstärkung politischer Bindungen führt und auch auf „niedrigeren" gesellschaftlichen Ebenen sicher nicht zum guten Verständnis zwischen den beteiligten Familien beigetragen hätte, und somit natürlich das Recht über Leben und Tod der Ehefrau ohnehin nicht als willkürlich auszuübendes Recht verstanden werden kann (und ja auch in der frühen römischen *manus*-Ehe der Mann nicht das Recht hatte, seine Frau frei nach Belieben über die Klinge springen zu lassen, sondern nur dann, wenn diese eine schwere Eheverfehlung wie Ehebruch begangen hatte, und selbst in einem solchen Fall richtete ihr Mann gemeinsam mit ihrer Familie über sie, und nur dieser gemeinsame Richtspruch konnte sie zum Tod verurteilen, siehe dazu EVANS GRUBBS 1995: 226). Doch spricht eben der Unterschied zwischen der klassischen römischen *manus*-Ehe einerseits, bei der der private Besitz der Ehepartner ja vollständig getrennt war und selbst Geschenke zwischen den Ehepartnern (sofern sie substantielle Werte betrafen) verboten waren (EBEL – THIELMANN 1998: 43–4; JOHNSTON 1999: 34), und die Mitgift der Frau für die Dauer der Ehe in den Besitz des Mannes überging (und erst die *Lex Iulia de fundo dotalis* des Augustus dem Ehemann die Veräußerung von Land in Italien, das zur *dos* seiner Frau gehörte, ohne deren Zustimmung dazu erhalten zu haben untersagte, er also zur Zeit Caesars noch damit tun und lassen konnte, was er wollte; siehe dazu JOHNSTON 1999: 34), und der gallischen Ehe andererseits, bei der es laut Caesar gemeinsam verwalteten Gemeinschaftsbesitz gab, dafür, daß es bei der gallische Ehe ein zusätzliches, gesellschaftliches („familiäres") Regulativ geben mußte, das dem Mann die Möglichkeit nahm, frei nach Belieben die Bestimmung zur

gemeinsamen Verwaltung zu ignorieren – so wie eben auch das römische Recht die Geschenke zwischen Ehepartnern (und die Beschränkungen auf die gegenseitigen Erbschaftsrechte am Besitz des Ehepartners und die Intestierfähigkeit der Ehepartner einander gegenüber, siehe EVANS GRUBBS 1995: 121; TREGGIARI 1991: 69–71) verbot bzw. beschränkte, um die Ausnutzung der Gewalt des Ehemanns über seine Frau zur Bereicherung des Ehemanns auszuschalten. Eine dem irischen und walisischen Recht entsprechende Fortdauer der Vertretungsbefugnis der eigenen Verwandtschaft der Frau in Bezug auf Konflikte mit ihrem Ehemann scheint dabei eine gute Möglichkeit zu sein, um eine solche Einschränkung der Gewalt des Ehemanns über seine Frau zu erreichen. Wenn es auch keinen direkten Beleg dafür gibt, scheint die Bedeutung von Ehebündnissen wie die des *Dumnorix* (b.G. I, 3.5; I, 10.3; I, 18.6–7) und sein auch daraus abgeleiteter Einfluß doch auch in eine entsprechende Richtung zu deuten, daß hier über die eigene Mutter, Tochter oder Schwester ein nicht zu unterschätzender direkter Einfluß auf die Verbündeten bestehen blieb.

4.1.2.3.2. Beziehungen mit dem mündigen Sexualpartner

Der Hauptteil der direkten Beziehungen zwischen dem mündigen Partner und der Verwandtschaft des unmündigen Partners spielte sich wohl in erster Linie während der Anbahnung der Partnerschaft selbst ab. Nur bei einer Partnerschaft, die nicht funktionierte, oder wenn der mündige Partner seine Pflichten gegenüber den gemeinsamen Kindern mißachtete, kam es zu weiteren, rechtlich geregelten Beziehungen. Während einer funktionierenden Partnerschaft hat es wohl sicher auch häufige Kontakte mit dem mündigen Partner gegeben, aber diese dürften sich wohl großteils auf individuell-familiäre Beziehungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwager und Schwägerinnen beschränkt haben. Zur Verstärkung der Beziehungen zwischen Abstammungsgruppen, die durch Ehebündnisse verbunden waren, mag oft auch noch hinzugekommen sein, daß gemeinsame Kinder der Partner in die Familie des unmündigen Partners zu Zieheltern (siehe dazu weiter unten Seite 162ff.) gegeben wurden.

Die geregelten Beziehungen zwischen der Verwandtschaft des unmündigen und dem mündigen Partner in einer Sexualpartnerschaft bezogen sich fast ausschließlich auf finanzielle Beziehungen. Bei der Anbahnung der Beziehung mußte ein Brautpreis vereinbart und natürlich die genaue Art der Partnerschaft geklärt werden, also das Einbringen der Braut in die Partnerschaft geregelt werden, und im Fall einer zeitlich beschränkten Partnerschaft wurde wohl auch von vornherein die Aufteilung von Erzeugnissen während der Partnerschaft bei der Trennung geklärt, während im Fall einer Beziehungskrise und auch des nicht im Voraus vereinbarten Endes der Partnerschaft durch Trennung die Verwandtschaft des unmündigen Partners in der Beziehung dessen finanzielle Interessen zu wahren hatte und daher, neben der Klärung der Frage, ob einer und wenn ja welcher der Partner am Zusammenbruch der Beziehung „schuld“ war, wesentlich an der Aufteilung der in der Partnerschaft erzeugten Güter beteiligt und interessiert war (KELLY 1988: 14–5, 70–5; THURNEYSEN 1936).

Eingreifrechte in die Hoheit des mündigen Partners hatte die Verwandtschaft des unmündigen Partners nur soweit, als diese zum Schutz des unmündigen Partners vor Willkür oder Mißhandlung durch den mündigen Partner dienten (ein schönes Beispiel dafür findet sich im walisischen zweiten Zweig des *Mabinogi*, als die Verwandtschaft von *Branwen* zu ihrer Hilfe eilt, weil sie von ihrem Ehemann, mit dem sie vorher ganz offiziell verheiratet wurde, schlecht behandelt wird, siehe dazu GANTZ 1976: 74–5), oder wo der Vater seine Pflichten gegenüber Kindern aus der Partnerschaft mit dem unmündigen Partner nicht oder nur schlecht erfüllt, insbesondere in Bezug auf Erziehungsfragen (KELLY 1988: 15).

Darüber hinaus ist aber klar, daß insbesondere in der „Hochpolitik“ Partnerschaften zu guten Teilen auch aus politischen Zwecken vereinbart wurden. Dies kennen wir ja bereits zur Genüge aus

der antiken Überlieferung, aber auch in der inselkeltischen Literatur finden sich deutliche Beispiele dafür. So bietet zum Beispiel die schon mehrfach erwähnte Königin *Medb* ihre Tochter allen möglichen Helden zur Frau an, wenn diese ihr dafür einen Gefallen tun (KINSELLA 1969: 122, 129, 140–1), und noch klarer zeigt sich das am Fall der eben erwähnten *Branwen*, um die *Matholwch*, der König von Irland, ihren Bruder *Brân* bittet, weil er mit diesem eine *ymgyfathrachu*, wörtlich „gemeinschaftlich verbundene Zwischen-Abstammung", haben will, zu deutsch ein politisches Ehebündnis (GANTZ 1976: 68; CHARLES-EDWARDS 1993: 179).

4.1.2.3.3. Beziehung mit den Kindern des unmündigen Sexualpartners

Damit bleiben noch die Beziehungen mit den Kindern des unmündigen Partners in der Sexualpartnerschaft zu betrachten. Verwandtschafts- und erbrechtlich gehören diese, wie ja schon mehrfach erläutert, in die Abstammungsgruppe des Vaters. Dennoch ist auch hier die Verbindung zwischen der Verwandtschaft der Mutter und deren Kindern nicht völlig unterbrochen. Dies ist sicherlich auch deshalb so, weil von der Verwandtschaft der Mutter erwartet wird, für deren Kinder einzuspringen, wenn sich die Vaterschaft zu einem Kind nicht eindeutig feststellen läßt oder der Vater in der näheren Umgebung keine Verwandtschaft hat, die dem Kind die entsprechende „Versicherung" für sein Leben geben könnte (MCALL 1980; KELLY 1988: 85–6, 104–5). Nachdem sich die Verwandten der Mutter ja auch um deren Wohlergehen zu kümmern hatten, ist es nicht unlogisch, daß auch ihre Kinder in diese Sorge miteinbezogen wurden. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß Verwandte des unmündigen Partners in der Beziehung nicht allzu selten auf Besuch kamen und man sie bei allen möglichen öffentlichen Anlässen traf, wobei sich verwandtschaftliche Gefühle auch zu den Kindern der Tochter/Schwester/Cousine/Nichte entwickeln konnten. Nachdem auch die Kinder des unmündigen Partners in Zukunft einmal die Altersversorgung für und die Vormundschaft über ihre Mutter übernehmen konnten, war auch ein gewisses Eigeninteresse der Verwandtschaft des unmündigen Partners da, diesen Kindern einen möglichst guten Start ins Leben zu verschaffen, denn wenn diese sich später um ihre Mutter kümmerten, fiel natürlich eine Belastung für die Abstammungsgruppe des unmündigen Partners weg (weil dieser dann im Alter nicht von jemandem aus dieser Gruppe gepflegt und ernährt werden mußte, sondern eben die Kinder des unmündigen Partners damit belastet wurden – die ja üblicherweise einer anderen Abstammungsgruppe angehörten und daher dieser auf der Tasche lagen). Daß hier insbesondere Brüder der Mütter ein besonderes Interesse an deren Kinder zeigten, liegt zwar einerseits sicher daran, daß diese am ehesten den Wunsch hatten, sich um ihre Schwester zu kümmern, andererseits aber sicher auch daran, daß diese natürlich die ersten waren, denen die Schwester im Alter „auf der Tasche" liegen würde, wenn ihre Kinder sich nicht selbst um sie kümmern konnten (KELLY 1988: 15).

Allerdings beschränkten sich die rechtlichen Beziehungen zwischen den Kindern des unmündigen Partners und dessen Verwandten auf ein Minimum: Die Verwandten des unmündigen Partners hatten ein Einspruchsrecht, wenn der Vater der Kinder seine Pflichten gegenüber diesen in Bezug auf seine Aufsichtspflicht über die Behandlung der Kinder durch Zieheltern nicht wahrnahm (oder nicht wahrnehmen konnte), und wenn der Vater der Kinder deren künftiges Erbe gefährdete, konnten sie durch die Mutter der Kinder aufgerufen werden, von dieser „gestörte" Verträge des Vaters ungültig erklären zu lassen (sofern die Mutter das nicht selbst konnte, weil sie in einer zu „niedrigen" Partnerschaftsform mit dem Vater verbunden war; siehe dazu THURNEYSEN 1936; DILLON 1936; BINCHY 1936; KELLY 1988: 76–7).

Darüber hinaus hatten die Verwandten des unmündigen Partners das Recht, einen Anteil am Schadenersatz für den fremdverschuldeten Tod eines Kindes dieses Partners zu erhalten, waren dafür aber umgekehrt verpflichtet, wenn diese Schadenersatzzahlung nicht geleistet wurde, an der

resultierenden Fehde teilzunehmen (CHARLES-EDWARDS 1993: 181–200; KELLY 1988: 15). Sowohl die Beteiligung am Schadenersatz (in dem Fall wohl eher Schmerzensgeld) als auch die Beteiligungspflicht (oder auch das Beteiligungsrecht) an der Fehde im Fall, daß diese Zahlung nicht erfolgte, sprechen deutlich für eine gewisse emotionale Nahebeziehung, die auch zwischen Angehörigen der Abstammungsgruppe der Mutter und deren Kindern bestand.

4.1.2.4. Die weitere Abstammungsgruppe (**kenetlom*)

Über die „sichere" Verwandtschaft hinaus, die weitgehend für die „Versicherung" des Individuums in der Gesellschaft zuständig ist, gab es auch noch die weitere Verwandtschaft, die, wie schon weiter oben (Seite 93 f.) erläutert, im Irischen oft als *cenél*, im Walisischen hingegen als *cenedl* bezeichnet wird. Dabei muß hier erwähnt werden, daß im walisischen Recht die *cenedl* als die weitere Verwandtschaftsgruppe weitgehend die Aufgaben übernommen hat, die im irischen Recht der *fine*, insbesondere der *derbḟine* zufielen, es ist aber, besonders aufgrund der Parallelen im Erbschaftsrecht, aber auch der Hinweise, die sich aus der walisischen Terminologie für die Cousins 1. und 2. Grades gewinnen lassen, klar, daß es ursprünglich auch in den Rechtsnormen der britannische Sprachen sprechenden Bevölkerungen eine entsprechende „kleinere", vier Generationen in männlicher Stammlinie umfassende Gruppe von Verwandten gegeben haben dürfte, die wohl der irischen *derbḟine* entsprechend mit den „Versicherungsaufgaben" für das einzelne Individuum betraut gewesen sein wird (CHARLES-EDWARDS 1993: 191–2, 211–5).

Wo sie nicht die Aufgaben der engeren Verwandtschaftsgruppe übernommen hat, hat die weitere Abstammungsgruppe ihre hauptsächliche Bedeutung im politischen Bereich, in der solche weiteren Verwandtschaftsverbände die „herrschenden" Abstammungsgruppen darstellen. Solche Gruppen wie die irischen *Cenél Conaill* oder *Cenél nÉogain* oder auch die *Uí Néill* und diverse andere solche Abstammungsgruppen, die ihre Herkunft von einem gemeinsamen, üblicherweise eponymen Vorfahren (eben *Conall*, *Éogan* und *Níall* in den obigen Beispielen) ableiteten, bestanden normalerweise aus diversen, bestenfalls locker miteinander verbundenen Abstammungsgruppen, die sich mindestens ebenso oft untereinander um die Herrschaft in kleineren oder größeren Herrschaftsgebieten stritten, wie sie gemeinsam gegen andere solche Abstammungsgruppen vorgingen (CHARLES-EDWARDS 1993: 89–166, 2000; JASKI 2000). Auch die entsprechenden walisischen Gruppen hatten oft genug mit internen Problemen zu kämpfen, Zwiste innerhalb einzelner *cenedl*, sei es um die Rolle des *pencenedl*, die nicht allzu essentiell von der eines Kleinkönigs unterscheidbar war, oder um Ländereien oder politische Positionen scheinen in den walisischen Quellen ebenso häufig auf wie in den irischen (CHARLES-EDWARDS 1993: 201–11, 216–25, 364–412).

Als Verwandtschaftsverbände waren diese weiteren Abstammungsgruppen natürlich keineswegs an politische oder geographische Einheiten gebunden, Mitglieder derselben Gruppe konnten also leicht über weite Gebiete verstreut sein, als Resultat weitreichender Heiratsverbindungen ebenso wie als Resultat der historischen politischen Entwicklung, und konnten teilweise bedeutende „Mitgliederzahlen" erreichen. Mehrere hundert mündige Individuen dürften keine Seltenheit, sondern eher die Regel gewesen sein, wie aus den walisischen Rechtstexten hervorgeht, die verlangen, daß bei der Zahlung von Schadenersatz für den gewaltsamen Tod eines Menschen die geschädigte Verwandtschaft mit mehreren hundert Leuten schwören muß, daß dem Täter verziehen wird (CHARLES-EDWARDS 1993: 202). In diesem Zusammenhang kommt einem natürlich unweigerlich wieder die Verwandtschaft des *Orgetorix* in Erinnerung, die er zu seiner Gerichtsverhandlung herbeirufen konnte und die laut Caesar 10.000 Personen umfaßte (b.G. I, 4.2), oder die von selbigem, seinem Verbündeten *Dumnorix* und auch vom norischen König *Voccio* praktizierte Heiratspolitik weit über die Grenzen der Territorien ihrer jeweiligen „Völker" hinaus (b.G. I, 3.5; I, 10.3; I, 18.6–7; I, 53.4), die zur Schaffung

solcher weitverbreiteten Verwandtschaften und damit auch politischen Verbindungen gedient haben. Zwar mögen 10.000 Verwandte (wobei wohl nur die männlichen gezählt wurden) des *Orgetorix* alleine im Gebiet der Helvetier immer noch viel erscheinen, aber wenn man deren jeweilige männliche Abhängige mitrechnet, erscheint dies als eine durchaus nicht so unrealistische Summe.

Die Ähnlichkeiten der keltischen weiteren Abstammungsgruppen mit ihren kleineren Untereinheiten mit den entsprechenden römischen Abstammungsgruppen, also der weiteren *gens* und der engeren *familia*, wenn auch mit deutlich anderen Schwergewichtssetzungen im Detail und den teilweise unterschiedlichen Aufgabenverteilungen (EBEL – THIELMANN 1998: 43–4; JOHNSTON 1999: 30–52) sind schon auffällig genug, noch viel mehr jedoch gilt das für die Ähnlichkeiten mit der germanischen Abstammungsgruppe, der **sebjō*, der „Sippe", mit der sich die irischen und walisischen Abstammungsgruppen sowohl in Aufbau und Aufgaben als auch Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder gegenüber einander, inklusive Adoption und Ausschlußmöglichkeit asozialer Mitglieder, und ebenfalls den prinzipiell erbrechtlich agnatischen, also der väterlichen Stammlinie folgenden, jedoch im erweiterten Bereich der auf ein spezifisches Individuum bezogenen Verwandtschaft teilweise bilateral mit Schwergewicht auf der väterlichen Abstammungsgruppe aufgebauten Verwandtschaftsbeziehungen (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–6) nahezu identisch entsprechen.

4.1.3. Abschließende Bemerkungen zum unmittelbaren Umfeld

Natürlich sollte man nicht vergessen, daß der Großteil der Texte, aus denen diese Informationen gewonnen werden können, deutlich nach der Eisenzeit entstanden sind. Die irischen Texte sind nicht vor das 7. oder allerfrühestens 6. Jahrhundert n.Chr. zu datieren, ihre walisischen Gegenstücke sogar erst frühestens ins 10. oder 11. Jahrhundert, und auch die frühesten germanischen Rechte stammen aus dem späten 5. (*Codex Euricianus*), hauptsächlich aber ebenfalls aus dem 6. bis 8. Jahrhundert n.Chr., und allesamt sind diese unter dem Einfluß römisch-christlichen Rechtsgedankenguts aufgezeichnet worden. Starke Ähnlichkeiten könnten daher teilweise auf einen römisch-christlichen Einfluß auf die völkerwanderungszeitlichen und frühmittelalterlichen Gesellschaften im oder zumindest im Nahebereich des römischen Reichs zurückgeführt werden (wie z.B. LUPOI 2000 argumentiert). Die ebenfalls gegebenen starken Ähnlichkeiten mit der gallischen Gesellschaft der ersten Hälfte des 1. vorchristlichen Jahrhunderts, wie sie uns Caesars Beschreibung und auch einige andere historischen Quellen vermitteln, sind zwar nicht durch einen christlichen Einfluß erklärbar, könnten aber trotzdem auf einen römischen Einfluß zurückzuführen sein. Ähnlichkeiten zwischen den frühen keltischen und germanischen Rechten, die durch den christlich-römischen Einfluß nicht wirklich erklärbar sind, insbesondere in den Bereichen der Rechte und Pflichten der erweiterten Abstammungsgruppe, ließen sich im Notfall auch durch eine Vermittlung im Frühmittelalter, zum Beispiel durch die iroschottische Mission, oder als Resultat allgemeiner Kontakte zwischen den völkerwanderungszeitlichen und frühmittelalterlichen Gesellschaften in Mittel-, Nord- und Westeuropa, die ja teilweise durchaus intensiv waren, erklären. Und die verbleibenden Ähnlichkeiten zwischen den „keltischen" Rechten und den für das späteisenzeitliche Gallien beschriebenen Verhältnissen könnten nicht mehr als zufällige, phänomenologische Ähnlichkeiten sein. Auch daß die hier beschriebenen Phänomene durch den archäologischen Befund nicht widerlegt werden und teilweise sogar gut dafür geeignet sein könnten, ihn zu erklären, besagt wenig bis gar nichts: archäologische Quellen sind gerade in Bezug auf individuelle Beziehungen, wie sie hier großteils beschrieben wurden, von Haus aus nicht besonders aussagefähig, und selbst wenn sich Interpretationen solcher Beziehungen aus dem archäologischen Befund ableiten lassen, sind diese in keinem Fall eindeutig. Nichts von dem bisher Gesagten ist also notwendigerweise darauf zurückzuführen, daß selbstähnliche Verhältnisse bereits in der Eisenzeit

gegeben waren, nicht einmal in der späten, und schon gar nicht in der frühen Eisenzeit. Es könnte also in der Eisenzeit alles ganz anders gewesen sein.

Nichtsdestotrotz widersprechen die hier beschriebenen Beziehungsgeflechte nicht nur dem archäologischen Befund und den historischen Nachrichten nicht, sie sind im Gegenteil durchaus dazu geeignet, diese in einen sinnvollen Erklärungszusammenhang zu stellen. In diesem Sinn stellen die hier beschriebenen Beziehungsverhältnisse ein geeignetes kognitives Konstrukt dar, das unmittelbare Lebensumfeld einer Person, die in der europäischen Eisenzeit an einem relativ beliebigen Ort aufwuchs, adäquat zu beschreiben. Details haben garantiert von individuellem Einzelfall zu individuellem Einzelfall variiert, und auch zwischen verschiedenen Zeit-Räumen wird es durchaus Detailunterschiede gegeben haben, zum Beispiel welche Formen akzeptierter Sexualpartnerschaften es gab, wie stark der Einfluß der väterlichen Abstammungslinie im Vergleich zu jenem der mütterlichen Abstammungslinie auf verwandtschafts- und erbrechtliche Zugehörigkeit von Kindern war, welche genauen Bestimmungen für die Rechtsmündigkeit von Individuen galten, und vielerlei derartige Details mehr. Doch das grundlegende Muster von Siedlungsgemeinschaft und Abstammungsgemeinschaft, die sich einerseits teilweise überschnitten, andererseits selbstähnliche Ausprägungen grundlegender sozialer Mechanismen zur Erzeugung einfacher Hierarchien und Heterarchien darstellten (also der interne Aufbau der Siedlungsgemeinschaft dem Aufbau einer Verwandtschaftsgruppe ähnlich war und umgekehrt), in denen unter anderem Alter, Geschlecht und individueller Erfolg, aber auch Abstammung und Besitz relevante Aspekte waren, die in unterschiedlichem Ausmaß als soziale Attraktoren funktionierten, dürfte sich weitgehend entsprochen haben. Das System veränderte sich sicherlich in seiner spezifischen Zusammensetzung und in Art und Aufbau der individuellen Beziehungen konstant, die Systemcharakteristika auf der Ebene der longue durée der Institutionen (GIDDENS 1995: 88–90) dürften jedoch relativ stabil geblieben sein.

Konkret gesagt spricht wenig bis gar nichts dafür, daß sich die gesellschaftlichen Strukturen auf dieser grundlegenden Ebene sozialer Beziehungen drastisch von den Verhältnissen in den Kulturen nördlich und westlich der römischen Welt vor dem Kontakt selbiger mit Schriftkulturen und daraus resultierender historischer Aufzeichnung unterschieden haben sollten. Wenn man nicht annehmen will, daß, ohne zwingende Gründe, gesamte Gesellschaften in Mittel-, Nord- und Westeuropa ihre grundlegendsten sozialen Beziehungen umstellten, um ein anderes Modell (sei es das römische oder das christliche) zu übernehmen (das sie dann alle vollkommen unerklärlicherweise enorm selbstähnlich zueinander adaptierten), muß man wohl davon ausgehen, daß in weiten Räumen Europas (die römische und griechische Welt einschließend) selbstähnliche Grundlagen individueller Beziehungen im unmittelbaren Lebensumfeld jedes einzelnen Individuums bestanden. Die Annahme einer solchen drastischen Änderung grundlegender sozialer Strukturen kann aber meiner Meinung nach nur dann argumentiert werden, wenn man einen dramatischen „zivilisatorischen“ Unterschied zwischen den eisenzeitlichen Kulturen des mediterranen Raums und des nordwestlichen Europas postuliert, also davon ausgeht, daß im eisenzeitlichen Mittel- Nord- und Westeuropa keine sozialen Gruppen existierten, deren Kontakte über ihr unmittelbares Nahumfeld hinausgingen, und die als Folge des Kontakts mit einer wesentlich höher organisierten Kultur unter massiven Anpassungsdruck gerieten. Und daß nichts für die Annahme spricht, daß die Erbauer der Heuneburg weniger „entwickelt“ waren als die zeitgleichen mediterranen Kulturen, hat ja schon Dirk KRAUßE (1999: 342–3) ausgeführt. Wir müssen also meiner Ansicht nach davon ausgehen, daß die Beziehungen im unmittelbaren Lebensumfeld des Individuums im eisenzeitlichen Europa zueinander und damit auch zu den hier beschriebenen Beziehungssystemen weitgehend selbstähnlich waren.

4.2. Beziehungen im weiteren Lebensumfeld

Haben wir uns bisher mit jenen Beziehungen und Verhältnissen beschäftigt, die ein einzelner Mensch nahezu von seiner Geburt an in seinem unmittelbaren Lebensumfeld kennenlernen konnte, die also mehr oder minder Teil seines alltäglichen Lebens waren oder zumindest häufig „daheim" besprochene, regelmäßig wiederkehrende Themen bzw. Ereignisse waren, also prinzipiell Dinge, die der heranwachsende Mensch in den „eigenen vier Wänden" aus seiner täglichen Lebenspraxis kennenlernte, so wenden wir uns nun jenen Beziehungen und Verhältnissen zu, die wohl weniger regelmäßige, weniger alltägliche Beziehungen waren. Um diese Strukturen in der Praxis zu erleben, mußte unser heranwachsender Mensch zwar nicht unbedingt, aber doch wesentlich stärker aus seinem unmittelbaren Lebensumfeld hinausgehen, also den eigenen „Hof" verlassen, mußte sozusagen zumindest über den eigenen Gartenzaun schauen, um mehr Erfahrungen mit diesen Beziehungen zu sammeln.

Allgemein umfaßt dieses „weitere" Lebensumfeld, wie ich es hier bezeichne, Beziehungen und Strukturen, mit denen das Kleinkind vermutlich selten oder gar nicht zu tun hatte, mit denen der heranwachsende Mensch erst in den mittleren oder späteren Jahren der Kindheit vermehrt zu tun bekam, die also erst zu einem Zeitpunkt auf das Kind zu wirken begannen, wenn dieses die Grundlagen der Beziehungen im unmittelbaren Lebensumfeld bereits gänzlich verinnerlicht hatte und daher in seinem grundlegenden sozialen Verhalten so kulturell vorgeprägt war, daß es in einem sozialen Umfeld zu funktionieren fähig war, ohne konstant „Fehler" zu machen und damit Konflikte zu provozieren. Ein solcher heranwachsender Mensch hatte also, wenn er mit den in Folge zu beschreibenden Beziehungen in Kontakt kam, bereits eine grundlegende Vorstellung, wie eine „funktionierende" Gesellschaft (nämlich sein eigenes, unmittelbares Lebensumfeld) strukturiert war bzw. strukturiert zu sein hatte, brachte also ein kulturelles Vorverständnis mit. Als Folge davon ist zu erwarten, daß dieses kulturelle Vorverständnis als strukturierender Faktor im weiteren Lebensumfeld Auswirkungen hatte, die neuerlich zu selbstähnlichen Strukturen auf höherer Ebene führten. Daß dem tatsächlich so war, soll in Folge erläutert werden.

4.2.1. Zieheltern, Ziehgeschwister, Ziehelternschaft (**altros*)

Wie schon oben erläutert, war die Verwandtschaft einer Person nicht nur ihre Versicherung in allen essentiellen Lebensbereichen, sondern darüber hinaus auch die Gruppe, die durch Kooperation der Mitglieder als Mittel zur Durchsetzung von Eigen- und Gruppeninteressen, insbesondere wo diese sich deckten, diente (aber nicht unbedingt nur dort, es ist oft auch nützlich, die Interessen einer anderen Person oder Gruppe in einem Bereich, der einem selbst egal ist oder der sogar den eigenen Interessen zuwiderläuft, zu unterstützen, um umgekehrt die Unterstützung dieser Person oder Gruppe in einem Bereich zu erhalten, dem man selbst höhere Priorität einräumt).

Bisherige Analysen sozialer Systeme haben, zum Großteil mehr oder minder SPENCERS (1876) sozialdarwinistischem Modell folgend (obgleich natürlich „modernisiert" angepaßt als Neoevolutionismus, siehe dazu z.B. HARRIS 1999), besonderes Schwergewicht auf die Analyse konkurrierender sozialer Interessen, deren Durchsetzung durch Machtakkumulation und von Konflikten über soziale und wirtschaftliche Ressourcen gelegt, seien es nun prozessuale (aufbauend auf z.B. FRIED 1967; SERVICE 1962; FRIEDMANN – ROWLANDS 1977; dazu auch z.B. FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; ARNOLD – GIBSON 1995; GOSDEN 1985) oder Handlungstheorien (aufbauend auf GIDDENS 1979; 1995; BOURDIEU 1977; in z.B. SHANKS – TILLEY 1987; JONES 1997; GRAVES-BROWN *et al.* 1996), also ihr besonderes Augenmerk auf soziale Konkurrenzen gelegt. Nun soll die Bedeutung von Interes-

senskonflikten und Konkurrenz hier keineswegs geleugnet werden, dennoch erscheint Kooperation geeigneter zu sein, um soziale „Fitneß“ zu erhöhen (MARION 1999: 50–5). Alte Weisheiten wie „teile und herrsche“ sprechen diese Idee ja ebenfalls an, die kooperativ agierenden Gegner kann man nicht so leicht beherrschen, nur durch die Erzeugung oder zumindest Ausnutzung von inneren Konflikten sind solche Opponenten überwindbar. Auf soziale Kooperation wurde in den meisten bisherigen Studien viel zu wenig, oft genug gar kein Augenmerk gelegt.

Daß soziale Kooperation ganz wesentlich im Interesse „keltischer“ Gesellschaften lag, zeigt sich an einem ebenfalls ganz wesentlichen Aspekt keltischer Sozialstrukturen, der dazu diente, soziale Kooperation zu verstärken, nämlich an der Praxis der Ziehelternschaft (siehe dazu auch KARL 2002c: 151–8, 2005c, i.V. g).

Hinweise für solches „Lernen außer Haus“ lassen sich in der Archäologie zwar nicht direkt finden, doch weitverbreitete Selbstähnlichkeiten in der archäologischen Materialkultur, insbesondere im Bereich des Kunsthandwerks und der Ikonographie, könnten auch ein Resultat solcher Kooperationen zur Kindererziehung sein. Ein Beispiel dafür ist die Verbreitung der plastisch verzierten, sternförmigen Armringe wie die aus Grab 2 von Frauenstein/Inn (KARL 2002c, 2005c; siehe auch *Abb.3*, *Abb.4*).

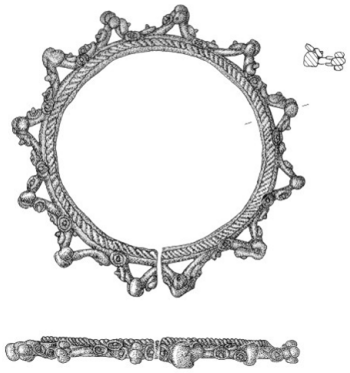

Abb.3. Sternförmig verzierter Armring A911 aus Grab 2, Frauenstein am Inn, Oberösterreich (aus KARL 2002c: 176).

Solche weiten Verbreitungsgebiete selbst relativ seltener Stücke sind ja an und für sich in der Latènekultur (aber auch schon davor, siehe z.B. KRISTIANSEN 1998: 147–9 aber auch HERITY – EOGAN 1977: 202–5) kein allzu außergewöhnliches Phänomen, für das als Erklärungen bisher hauptsächlich Handel oder Wanderhandwerker als Erklärungsmodell herangezogen wurde, die ihre Produkte jeweils lokal vertrieben, wobei gleich auch festzuhalten ist, daß die Frage nach der latènezeitlichen Handwerksorganisation weitgehend ungeklärt ist (SENZ 2001: 125–7; WELLS 1995b: 223–6), oder alternativ dazu individuelle Mobilität der Träger solcher Stücke (im Sinn weitreichender Heiratsverbindungen, siehe auch weiter oben Seite 69, 157 ff.). Diese Möglichkeiten sind natürlich keineswegs auszuschließen, ganz im Gegenteil stellen auch diese gute Erklärungen dar, und die Existenz solcher Kontakte ist sicher ebenfalls als gegeben anzunehmen. Dennoch ist in Frage zu stellen, ob alle diese Selbstähnlichkeiten auf diese Weise erklärt werden sollten, oder ob nicht die Ziehelternschaft ebenfalls eine gute Möglichkeit wäre, solche Selbstähnlichkeiten zu erklären.

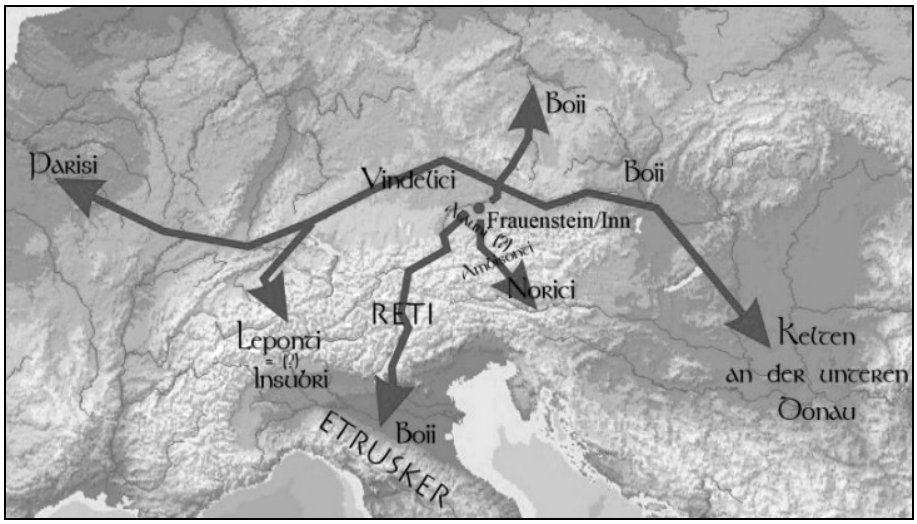

Abb.4. Fernkontakte anhand der sternförmigen Armringe aus Grab 2, Frauenstein/Inn, Oberösterreich (nach KARL 2002: 151)

Ein Hinweis auf eine solche Praxis im eisenzeitlichen Europa, wie ja auch schon Helmut BIRKHAN (1997: 1008–9) vorgeschlagen hat, könnte sich neuerlich in Caesars Bericht über den gallischen Krieg finden, wenn er, wie schon weiter oben (Seite 78) zitiert, schreibt (b.G. I, 18.3), daß es bei den Galliern als Schande gilt, wenn ein Vater in der Öffentlichkeit mit seinem noch nicht kriegstauglichen Sohn gesehen wird, und auch, daß (siehe ebenfalls oben Seite 79; b.G. VI, 13.10–2; VI, 14.2) viele Gallier von ihren Eltern oder Verwandten zu den Druiden in die Lehre geschickt werden, und daß man, wenn man die „druidische Lehre so richtig ordentlich" erlernen will, nach Britannien gehen muß, weil sie angeblich von dort hergekommen sein soll und man sie dort daher am besten erlernen kann. Bedenkt man, daß die Ausbildung zum Druiden laut Caesar bis zu 20 Jahre gedauert haben soll (b.G. VI, 14.3), und betrachtet man die durchschnittliche Lebenserwartung, die in der Eisenzeit selbst für jene, die die frühe Kindheit überlebt hatten, kaum mehr als 40–50 Jahre betragen haben dürfte (siehe u.a. BURMEISTER 2000: 184–93; RIECKHOFF – BIEL 2001: 179; LANGE 1983; RENHART 1990, 1992, 1996), so erscheint es halbwegs sinnvoll, eine solche Ausbildung möglichst zeitig zu beginnen. Selbst wenn man annehmen will, daß nur die „Bummelstudenten" tatsächlich 20 Jahre benötigten, während ein fleißiger Student vielleicht in 10 oder wenigstens 15 Jahren die Ausbildung abschließen konnte, war es fraglos besser mit 18 oder 20 mit der Druidenausbildung fertig werden als mit 25, 30 oder gar erst 35, wenn man erst mit 15 Jahren die Ausbildung begann.

Natürlich mag es nicht mehr als eine grundlose Tabuvorstellung der Gallier gewesen sein, daß man sich als Mann nicht mit seinem jugendlichen Sohn in der Öffentlichkeit zeigen konnte, und auch die Praxis, seine Kinder zu Druiden oder sonstwem in die Ausbildung zu schicken, ein Ausnahmefall gewesen sein, während Kinder normalerweise daheim ausgebildet wurden, und diese beiden Aspekte mögen überhaupt nicht miteinander in Beziehung stehen, doch zeigen diese Praktiken doch, daß prinzipiell die Vorstellung, die eigenen Kinder außer Haus, eventuell sogar im „fremden Land" erziehen zu lassen, nicht vollkommen unbekannt war (KARL 2005c, i.V. g). Vergleicht man diese Praxis jedoch wieder mit frühen germanischen Kulturen, in denen es, zumindest in den höheren Schichten, ebenfalls üblich gewesen zu sein scheint, daß Söhne nicht im elterlichen Haus ausgebildet wurden (WENSKUS 1961: 363; BIRKHAN 1997: 1007), so scheint sich hier neuerlich eine Selbstähnlichkeit abzuzeichnen.

Bedenkt man dann noch die Aufgaben, die Kinder unter anderem im Haushalt zu erledigen hatten, wie z.B., wie ebenfalls schon oben aus Diodorus Siculus (DIOD. V, 28.3) zitiert (siehe oben Seite 79),

bei Tisch das Essen aufzutragen (und das wohl auch oder sogar insbesondere in „besseren“ Häusern, in denen Fremde wie *Poseidonios* auf seiner Reise durch Gallien im 2. Jhdt. v.Chr. wohl am ehesten Aufnahme gefunden haben dürfte), und die Rolle des *gwas* „Knabe, Gefolgsmann“ im walisischen *teulu* „Haushalt, Haushaltstruppe“ (komponiert aus urkelt. **tegos* „Haus“, ky. *tŷ*, air. *tech*, und **slo̯u̯gos* „Truppe, Schar“, ky. *llu*, air. *slúag, slóg*; dem walisischen Begriff *teulu* entspricht im Altirischen genau *teglach* „Bewohner eines Hauses, Familie“), und die Tatsache, daß das deutsche Wort *Vasall* (siehe dazu auch REINLE 2000) eine Ableitung von urkelt. **u̯ossos* ist (über das gallolateinische *vassus*, jeweils „Knabe, Gefolgsmann“, CHARLES-EDWARDS 1993: 176, 570), und die mittelalterliche „Ausbildungslaufbahn“ in Adelskreisen ja ebenfalls eine solche Ausbildung „außerhalb des elterlichen Haushalts“ beinhaltete (BOEHM 2000; CONTAMINE 2000; RÖSENER 2000; THORAU 2000), so könnte sich hier eine relativ stabil bleibende Struktur der westeuropäische Erziehungslaufbahn seit der Eisenzeit abzeichnen, bei der Kinder nach einer ersten Erziehungsphase im elterlichen Haushalt zur „höheren“ Ausbildung außer Haus gegeben wurden.

Die Ziehelternschaft (air. *altramm* bzw. *aice*) stellt sowohl in den irischen als auch in den walisischen Textquellen eine ganz wesentliche Praxis dar. In den Sagentexten und auch in anderen Textgattungen sind die Beziehungen zwischen Zieheltern und ihren Ziehkindern und noch mehr zwischen Ziehgeschwistern ein enorm häufiges Motiv, so z.B. finden sich Hinweise darauf in der *Táin Bó Cúailnge* (KINSELLA 1969), in den walisischen *Mabinogion* (GANTZ 1976), aber auch in diversen irischen Heiligenviten (PLUMMER 1910). In Irland scheint die Praxis, Kinder bereits im frühen Alter zu Zieheltern zu geben, derart verbreitet gewesen sein, daß sich Auswirkungen auf die Terminologie für engste familiäre Beziehungen ergaben: die üblichen „familiären Kosenamen“ für Vater und Mutter (im Deutschen z.B. Mama und Papa), air. *muimme* und *aite* wurden auf die Zieheltern übertragen, während den Eltern die „formelleren“ Ausdrücke *máthair* und *athair* vorbehalten blieben (KELLY 1988: 86–7; CHARLES-EDWARDS 1993: 80–1). In Wales scheint die Praxis der Ziehelternschaft nicht von derart überwältigender Bedeutung gewesen sein wie in Irland, dennoch ist auch in den walisischen Texten die Bedeutung der Ziehelternschaft ersichtlich, wenn zum Beispiel Giraldus Cambrensis beklagt, daß die Loyalität zwischen Ziehgeschwistern jene zwischen biologischen Brüdern unterminierte (Descr. Kambr. II, 4; siehe auch THORPE 1978: 260–1), oder *Peryf ap Cedifor*s Klage über den Tod seiner Brüder, die 1170 an der Seite ihres Ziehbruders *Hywel ap Owain* in einer Schlacht gegen *Dafydd*, *Hywel*s Bruder, gefallen waren (PARRY 1962).

Was aber ist jetzt die Ziehelternschaft eigentlich?

Es handelt sich dabei um eine Praxis, Kinder aus dem eigenen Elternhaus zur standesgemäßen Erziehung zu befreundeten oder als politische oder wirtschaftliche Partner wichtigen Personen, also aus dem Haushalt des Vaters in den Haushalt einer anderen mündigen Person zu schicken. Der dahinterstehende Gedanke ist natürlich leicht nachzuvollziehen: Auf diese Weise werden zwei ansonsten nicht notwendigerweise verwandte Abstammungsgruppen durch die Schaffung „künstlicher“ familiärer Verbindungen miteinander verknüpft, man schafft so für sich und für seine Kinder eine künstlich erweiterte Kooperationsgruppe (KELLY 1988: 86–91; CHARLES-EDWARDS 1993: 78–82). Allerdings ist nicht nur diese Erweiterung der Verwandtschaft wesentlich, sondern der erzieherische Aspekt ist ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Wo spezialisierte Ausbildung notwendig war, auch wenn von einem Kind (insbesondere einem Sohn) wohl erwartet wurde, daß es seinem Vater in den spezialisierten väterlichen Beruf folgte, z.B. im Fall des Dichters (siehe dazu KELLY 1988: 46; sowie weiter unten unter Seite 275ff. zu „Gebildeten“), und daher für dieses die Möglichkeit bestand, den Beruf vom eigenen Vater zu erlernen, konnte und wurde anscheinend üblicherweise das Kind zu einem Meister geschickt, von dem es lernen konnte, um so Techniken und Kenntnisse zu erlernen, die der eigene Vater eventuell nicht oder nicht so gut beherrschte wie dieser Lehrer (KELLY 1988: 91). Eine

solche Schüler-Lehrer-Beziehung wird in den Texten weitgehend mit einer Ziehelternschaft gleichgesetzt, und einige irische Meister dürften in dieser Weise sogar modernen Internaten ähnliche „Schulbetriebe“ geführt haben. Das klassische literarische Beispiel findet sich wieder in der *Táin Bó Cúailnge*, und zwar in der Schülerschar des – dies mag hier kaum mehr überraschend kommen – Druiden *Cathbad*, der als Figur gezeichnet wird, die regelmäßig viele Schüler betreut, die einerseits oft als *felmacc* „Schüler“, andererseits aber auch als *daltai* „Ziehsöhne“ bezeichnet werden (O'RAHILLY 1976). Auch die *Cáin Aicillne* und die *Cáin Lánamna* behandeln die Partnerschaften zwischen Zieheltern und Ziehkindern und zwischen Lehrer und Schüler als parallele Erscheinungen, die auch in einem Punkt besprochen werden (KELLY 1988: 91; THURNEYSEN 1923: 375, 1936: 3–16). Die Praxis, Kinder zur Ausbildung ins „fremde Land“ zu schicken, ist zwar als solche nicht belegt, die Vorstellung, daß man in der Ferne „bessere“ Erziehung bekommen könne (von halbmythischen Lehrern oder Lehrerinnen) existierte jedoch durchaus, wie man an der Reise des *Cú Chulainn* nach Schottland sieht, um dort von der berühmten Kriegerin *Scáthach* die höchsten Kriegskünste zu erlernen (KINSELLA 1969: 25–31, besonders 28). Das soll natürlich keineswegs bedeuten, daß solche „Überseebeziehungen“ jetzt tatsächlich eine alltägliche Erscheinung waren, aber die Ziehelternschaft bei Familien, mit denen die Eltern eines Kindes an guten Beziehungen interessiert waren, und die Lehre bei berühmten Meistern führten sicher auch dazu, daß solche Beziehungen die Grenzen eines bestimmten (politischen) Territoriums durchaus überschreiten konnten.

4.2.1.1. Beziehungen zwischen leiblichen Eltern und Zieheltern

Die Ziehelternschaft ist eine Praxis, die klarerweise zwischen den Eltern und Zieheltern vereinbart werden muß, weil Kinder ja nicht nur nicht selbst rechtsfähig sind und sich daher nicht (frei) aussuchen können, was sie zu tun haben, und außerdem Kinder ja ein „wichtiges Gut“, sowohl emotionell als auch wirtschaftlich darstellen, und daher nicht einfach so ohne weiteres außer Haus gegeben werden. Die Ziehelternschaft ist daher eine Vertragsbeziehung, die zwischen den leiblichen Eltern des Kindes und den Zieheltern eingegangen wird und aus der nicht nur zwischen Zieheltern und Ziehkind Verpflichtungen entstehen, sondern auch zwischen leiblichen Eltern und Zieheltern. Ziehelternschaft war zwar offenbar weit verbreitete Praxis, daß sie aber trotz allem mit Risiken verbunden war, zeigt Triade 249 der irischen Weisheits-Texte, die als die „drei dunklen (= unsicheren) Dinge des Lebens auflistet: einen Gegenstand in jemandes anderen Obhut lassen, als Bürge gehen, Ziehelternschaft“ (KELLY 1988: 89). Eine gegenseitige Absicherung war also offenbar sinnvoll und notwendig, selbst wenn ein solcher Vertrag als günstig für beide beteiligten Haushalte galt (KELLY 1988: 87–8). Prinzipiell trennen die irischen Rechtstexte hier zwischen zwei Formen der Ziehelternschaft. Die eine ist die Ziehelternschaft aus Zuneigung (air. *altramm serce*), wohingegen die vermutlich weitaus üblichere Form im irischen Rechtstext *Cáin Íarraith* „Das Gesetz der Zieheltern-Gebühr“ behandelt wird (KELLY 1988: 87) und, wie unschwer aus dem Titel des soeben genannten Textes abzuleiten ist, Erziehung gegen Entlohnung bietet (also sozusagen ein „Privatlehrer“ für das Kind bezahlt wird, zu dem es in die Lehre geschickt wird, weshalb auch die *Cáin Lánamna* die Beziehung zwischen Lehrer und Schüler mit der zwischen Ziehvater und Ziehsohn gleichsetzt und als eines behandelt, siehe dazu THURNEYSEN 1936: 6–10). Die erstere Form dürfte hauptsächlich zwischen näheren Verwandten der Fall gewesen sein, und möglicherweise auch in höheren Gesellschaftsschichten, wo politische Bündnisinteressen es sinnvoll erscheinen ließen, Ziehkinder „gratis“ zu übernehmen, und man es sich auch eher leisten konnte, eine zusätzliche Person zu ernähren, ohne deshalb selbst hungern zu müssen.

Bei der „üblicheren“ Form der Ziehkindschaft gegen Entschädigungszahlung betraf die leiblichen Eltern primär einmal die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, die, abhängig von der sozialen Stellung und dem Geschlecht des Kindes unterschiedlich ausfallen konnte, im Gegenwert zwischen (je

nach Umrechnungskurs) 1,5 und ca. 20 Milchkühen bzw. ca. 2/3 und 7 *cumal* (für die gesamte Dauer der Ziehelternschaft von gewöhnlich wohl etwa sieben Jahren), je nachdem, ob es sich um den Sohn eines Kleinbauern oder die Tochter eines Königs handelte. Generell war dabei die Gebühr für die Erziehung von Töchtern höher als für die von Söhnen (um ca. 1/3), vermutlich weil eine Ziehtochter aller Wahrscheinlichkeit nach nach Abschluß ihrer Ziehkindschaft von geringerem Nutzen für ihre Zieheltern war als ein Ziehsohn (KELLY 1988: 87, 114–6). Vater und Mutter des Kindes hatten sich diese Gebühr, die ja durchaus eine beachtliche finanzielle Belastung darstellen konnte, zur Hälfte zu teilen (THURNEYSEN 1936: 7 zur Verpflichtung der Mutter, die Hälfte des Erziehungsgeldes zu bezahlen). Wenn der Ziehelternschaftsvertrag abgeschlossen war, waren die Eltern verpflichtet, das Kind bis zum Abschluß der Ausbildung bei den Zieheltern zu belassen (vorausgesetzt, es gab keine schwerwiegenden Gründe, die Ziehelternschaft vorzeitig zu beenden), nahmen sie das Kind vor dem Ablauf der vereinbarten Frist wieder zu sich, verfiel die Gebühr, die sie entrichtet hatten, dennoch zur Gänze den Zieheltern (KELLY 1988: 88).

Während der Dauer der Ziehelternschaft ging die Verantwortung für das Kind zwar zur Gänze auf den Lehrer/die Zieheltern über, die leiblichen Eltern sowie auch die Abstammungsgruppe der Mutter, wenn der Vater seinen Pflichten nicht nachkam (wie schon weiter oben erwähnt, siehe Seite 158 f.), hatten jedoch weiterhin eine gewisse Aufsichtspflicht, was das Wohlergehen und die angemessene Erziehung ihrer Kinder (bzw. Enkel, Neffen etc.) betraf. Wenn also die Zieheltern das Ziehkind vernachlässigten, sei es physisch oder auch erzieherisch, hatten die Eltern (und gegebenenfalls in deren Vertretung die Verwandten der Mutter) das Recht, zugunsten des Kindes einzuschreiten und dieses gegebenenfalls aus der Obhut der Zieheltern zurückzuholen (THURNEYSEN 1931: 31–2). Im Rechtstext *Berrad Airechta* finden wir dazu die folgende Erläuterung:

Atat dō da mbægal naltrama. Bægal donn aithir dia rogha laim dia mac iarna tabairt i naice corop altar, manip deithberus adidhnag do; mad ed on, is immochith madh olc naltar. Ar dian duca as cin dethberus, ni mbera isin naice-sin aitherrach, nid bera ba d'iarruth.

A mbaegal naill dond aiti: athcur ria naimsir dia ruca iarrath nuile. Donathcuiretar cona oghiarrath amail inrolad etir, amail aracan fenecus: Tathcurither cona mainibh mac ma fasaith suide no osath Cona mainib midtir(?) co diailtri Ar ni sluicter somaine nech nadet tormaighter tii. Folad ind iarraith honaaib aitib dosgni hi macslechtaib. Atait tri toimsi for suidiu .i. gne 7 truime 7 etac.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta §§ 11–2 (CIH II, 591.37–.592.10)

Es gibt ferner zwei Rechtsfehler der Erziehung: für den Vater (des Ziehsohns) ist es ein Rechtsfehler, wenn er seine Hand nach seinem Sohn ausstreckt (ihn zurücknimmt), nachdem er ihn in Erziehung gegeben hat, bis (bevor) er völlig erzogen ist, falls nicht eine (rechtsgültige) Entschuldigung ihn dazu führt – wenn das der Fall ist, wenn er schlecht (ungenügend) erzogen wird, wird (der Erziehungs-Vertrag) angefochten –; denn wenn er ihn ohne Entschuldigung wegnimmt, wird er ihn nicht in diese Erziehung zurückgeben können, wird er (auch) nichts vom Erziehungsgeld (zurück-)erhalten.

Zweitens ist es ein Rechtsfehler für den Ziehvater, (den Ziehsohn) vor der Zeit zurückzugeben, wenn er das ganze Erziehungsgeld erhalten hat. er gibt ihn zurück mit dem vollen Erziehungsgeld, wie es angelegt (eingezahlt) worden ist. wie das Irenrecht singt: 'er gebe den Knaben mit den Schätzen (Werten) zurück, wenn…'. es

gibt drei Maße bei diesem (dem Erziehungsgeld?), nämlich Art und Schwere (Höhe) und Gewandung.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta §§ 11–2 (THURNEYSEN 1928: 8)

Die zuletzt erwähnten drei Charakteristika, woran die Eltern erkennen können, daß ihr Kind von seinen Zieheltern vernachlässigt wird, nämlich Art (bzw. Aussehen, KELLY 1988: 88, Fußnote 161), Gewicht bzw. Größe und Kleidung zeigen gleichzeitig, daß es trotz des Aufenthalts des Kindes im Haushalt der Zieheltern zumindest gelegentliche Kontakte zwischen Eltern und ihren in Ziehkindschaft befindlichen Kindern gegeben haben muß, Besuche der Eltern bei den Zieheltern des Kindes oder gelegentliche „Heimurlaube" des Kindes dürften also durchaus zumindest hin und wieder stattgefunden haben.

Aus dem Gesagten ergeben sich auch deutlich die Verpflichtungen, die die Zieheltern haben, die großteils natürlich konkret dem Kind gegenüber ausgeübt werden, aber eben auch den Eltern des Kindes ersichtlich sein müssen. So muß das Kind also gut ernährt und seinem Stand entsprechend eingekleidet und ausgestattet werden (so z.B. mußte einem Königssohn ein Reitpferd und Kleidung im Wert von etwa 1 *cumal* zur Verfügung gestellt werden), und es mußte eine standesgemäße Erziehung erhalten. So wurde ein Sohn eines Adeligen oder Königs in Brettspielen, Reiten, Schwimmen und Schießen trainiert, während eine Tochter aus „besserem Haus" Schneidern, Nähen und Sticken gelehrt wurde, der Sohn eines Kleinbauern lernte, sich um Lämmer, Kälber, Ferkel und kleine Kinder zu kümmern, sowie Korn zu dörren, Wolle zu kämmen und Feuerholz zu schlagen, während eine Bauerntochter lernte, die Handmühle, den Knettrog und das Sieb zu benutzen. Ebenso wie der Kindesvater den Lehrvertrag nicht grundlos lösen konnte, durfte das auch der Ziehvater seinerseits nicht tun, wenn kein schwerwiegender Grund wie schweres Fehlverhalten des Kindes (also wenn dieses zum Beispiel dauernd Streit anfing) vorlag (KELLY 1988: 87–8).

Während der Zeit in der Ziehelternschaft gingen alle elterlichen Aufgaben von den leiblichen Eltern auf die Zieheltern des Kindes über, das Kind stand also in der Vormundschaft seines Ziehvaters, nicht seines biologischen Vaters, was sich ebenfalls besonders deutlich im obigen Zitat aus *Berrad Airechta* ausdrückt: In der obigen Textstelle, die von THURNEYSEN (1928: 8) als „Für den Vater (des Ziehsohns) ist es ein Rechtsfehler, wenn er seine Hand nach seinem Sohn ausstreckt (ihn zurücknimmt), nachdem er ihn in Erziehung gegeben hat,…" übersetzt wird, ist wohl vielmehr zu interpretieren „Ein Fehler des Vaters ist, wenn er seine Vormundschaft über seinen Sohn beansprucht, nachdem er ihn in Erziehung gegeben hat,…". Nachdem die Vormundschaft eben sowohl die Verantwortung zur Zahlung für Schadenersatzleistungen als Folge von Vergehen des Kindes, als auch das Recht auf die Schadenersatzemfang als Folge von Vergehen am Kind beinhaltete, ist klar, weshalb dies ein Problem ist: Der leibliche Vater hätte sich auf diese Weise „elegant" bezüglich aller durch sein Kind verursachten Schäden „abputzen" und dem Ziehvater die Verantwortung zuschieben können, während er jedesmal, wenn es etwas „zu holen" gab, sich vordrängeln und auf sein väterliches Recht, die Schadenersatzleistungen für Vergehen an seinem Kind zu erhalten, hätte pochen können. Diese Regelung hatte also offensichtlich den Sinn, jenem, der das Risiko trug, auch die möglichen Vorteile zukommen zu lassen (KELLY 1988: 88).

Der wesentlichste Aspekt der Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und Zieheltern war aber zweifellos das „Bündnis", das sich aus der Ziehelternschaft ergab. Dies zeigt sich klar in den Sagentexten, wo Kinder, die mit den Königen in der Sage in Verbindung stehen, betroffen sind: So wird *Cú Chulainn*, der schließlich der Sohn von *Deichtine*, der Schwester des Königs von Ulster, ist, nachgerade zwischen den verschiedenen wesentlichen Adeligen in Ulster herumgereicht, damit auch ja

jeder in Ulster, der auch nur irgendwie den Anspruch erheben kann, wichtig zu sein, damit zufriedengestellt wird, sich auch als „Ziehvater“ des Neffen des Königs sehen zu können (KINSELLA 1969: 23–5), und in ähnlicher Weise sagt in der walisischen Sage *Pwyll Pendefig Dyfed* „Pwyll Herrscher von Dyfed“, dem ersten der vier Zweige des *Mabinogi*, der eponyme König *Pwyll* zu *Teirnon*, der *Pryderi*, den Sohn *Pwylls*, in den ersten Kindheitsjahren aufgezogen hat: „Weil Du ihn bis jetzt erzogen hast, werden wir ihn nun zu *Pendaran Dyfed* als Ziehkind geben“ (GANTZ 1976: 65). Möglicherweise am deutlichsten drückt es aber *Tírechán* aus, der in seiner Erzählung über das Leben des heiligen Patrick eine der beiden Töchter des König *Lóegaire*, die als Ziehkinder von Druiden dargestellt werden, den heiligen Patrick bezüglich des christlichen Gottes fragen läßt: „…haben viele Zieheltern seinen Sohn erzogen…?“ (BIELER 1979: 142–4). Es erscheint also nicht ausgeschlossen, daß Kinder aus „besserem Haus“ eine ganze Reihe von kurzen Erziehungsverträgen durchliefen und so zur Absicherung breiterer politischer Partnerschaften ihrer Eltern „mißbraucht“ wurden (KELLY 1988: 90; CHARLES-EDWARDS 1993: 78–9). Dies zeigt sich auch relativ klar an einer Stelle im irischen *Díre*-Text:

Ogairer i nogaltrainn ogaltra ni fuil comus for lin altrumma amal asindrubart dia ne fadeisin crecite 7 multiplicamini ni fil comus for criascad s is ogairer i nogaltram lethairer i llæthalltram trianairer i tris naicci cetramthu airer hi cethramad náicce .u.ed airer i cuiced naicci otha suidiu confodlaiter eturru huile aireir i nogaltram. Ar iss ed cuitred corach insen i naltramaib.

Aus dem irischen Díre-Text § 20 (CIH II, 438.5–10)

Volles airer für einen ’vollen’ Ziehvater mit voller Aufziehung. es gibt keine Beschränkung der Zahl der Aufziehungen, wie der Gott des Himmels selber gesagt hat: es gibt keine Beschränkung des Wachsens. sondern es gilt: volles airer für volles Aufziehen, halbes airer für halbes Aufziehen; ein Drittel-airer für dritte Erziehung, ein Viertel des airer für vierte Erziehung, ein Fünftel des airer für fünfte Erziehung. von da an werden die airers für volles Aufziehen zwischen ihnen allen… geteilt. denn dies ist bei Aufziehungen (was bei Lehnsverhältnissen) cuitred corach (heißt).

Aus dem irischen Díre-Text § 20 (THURNEYSEN 1928: 20)

Einige literarische Hinweise sprechen auch dafür, daß Zieheltern offenbar hin und wieder auch von niedrigerem sozialen Stand sein konnten als ihre Ziehkinder: So ist zum Beispiel in der Sage *Esnada Tige Buchet* „Die Musik des Hauses von Buchet“ der Ziehvater, *Buchet*, ein Gastwirt (siehe dazu noch später Seite 281ff. zum Gastwirt), während seine Ziehtochter *Eithne* die Tochter des Königs von Leinster ist (GREENE 1955: 28–31). Solche Verbindungen über soziale Unterschiede hinweg waren sicher geeignet, als sozial wichtig empfundene Individuen zu fördern oder für geleistete Dienste zu „belohnen“, gleichzeitig zeigt aber gerade die genannte Sage das Risiko, das mit der Zieheltern-schaft, besonders über soziale Grenzen hinweg, eingegangen wurde, denn *Buchet*, als Gastwirt eine Person mit bedeutendem Reichtum und von unbegrenzter Großzügigkeit (dazu auch KARL i.V. e), wurde durch die dauernden und ausschweifenden Besuche der leiblichen Brüder seiner Ziehtochter, den Söhnen von König *Cathaír Már*, in den Ruin getrieben (KELLY 1988: 90; CHARLES-EDWARDS 1993: 81–2).

Die Bedeutung der Ziehelternschaft und der dadurch entstandenen künstlichen Familienbindungen war, so vermutet zumindest Thomas CHARLES-EDWARDS (1993: 78–9), in den mittelalterlichen keltischen Ländern von solcher Bedeutung, daß dadurch erklärbar wird, weshalb die Praxis, künstliche

Familienbeziehungen durch „spirituelle Verwandtschaft“, also durch Patenschaften (Tauf- bzw. Firmpatenschaft) zu erzeugen, wie es im fränkischen Reich ab dem 6. Jahrhundert und in England ab dem späten 7. Jahrhundert zu einer bedeutenden sozialen und politischen Praxis wurde (LYNCH 1986; JUSSEN 1991), sich in Wales und Irland nicht so richtig durchsetzen konnte. Schuf die Patenschaft im Großteil des frühmittelalterlichen Europas die Möglichkeit, künstliche Verwandtschaftsbeziehungen zu schaffen, bei denen nie genauer bestimmbare Verwandtschaftsrechte und -pflichten auf die Beziehung zwischen Paten und Kind und auch Eltern und Paten übertragen wurden, so gab es in den keltischen Ländern schon eine funktionierende Form der künstlichen Verwandtschaft, bei der die dadurch erzeugten Verwandtschaftsrechte und -pflichten sogar relativ präzise faßbar waren.

4.2.1.2. Beziehungen zwischen Zieheltern und Ziehkindern

Wie bereits erwähnt betraf der Hauptteil der Verpflichtungen, die die Zieheltern gegenüber den leiblichen Eltern ihrer Ziehkinder hatten, tatsächlich die Behandlung der Kinder, und ganz offenbar waren Zieheltern-Ziehkind-Beziehungen von eminenter sozialer Bedeutung. Beinhalteten die Beziehungen zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern oft auch die Übertragung von gesetzlichen Rechten und Pflichten, und waren Kinder, insbesondere Söhne, ihren Vätern zu guten Teilen auf Gedeih oder Verderb ausgeliefert, weil ein Vater einen „nicht brav parierenden“ Sohn ja immer als „kalten Sohn“, der seine Gehorsamspflicht gegen den Vater nicht zu achten willens war, erklären und damit enterben und gleichzeitig zum sozialen Aussätzigen machen konnte, lag zwischen Zieheltern und Ziehkindern, auch aufgrund der Zeit, in der die Kinder bei den Zieheltern waren, das hauptsächliche Schwergewicht eher darauf, emotionale Bindungen zu schaffen, insbesondere unter anderem wohl deshalb, weil solche Ziehelternschaften, zumindest in den höheren sozialen Schichten, ja regelmäßig auch darauf ausgerichtet waren, bestehende politische Allianzen zu festigen oder neue solche Allianzen zu schaffen (CHARLES-EDWARDS 1993: 81).

Kinder wurden vermutlich zu Zieheltern gegeben, wenn sie etwa das siebte Lebensjahr erreicht hatten (siehe dazu weiter oben Seite 81 f. zu den Altersstrukturen in der Kindheit und dem „besonderen“ Rechtsschutz für unter 7-jährige Kinder im irischen Recht, obgleich es sich dabei um eine Entlehnung aus christlich-römischem Gedankengut handeln könnte und tatsächlich vielleicht die Ziehelternschaft schon früher begann), und die Ziehelternschaft dauerte wohl gewöhnlich laut Glossen zu *Cáin Íarraith* bis zum 14. Lebensjahr, bzw. bis etwa zum Beginn der Pubertät (in Wales für Mädchen eventuell nur bis zum 12. Lebensjahr, aber wie gesagt war in Wales die Praxis ohnehin deutlich weniger wichtig als in Irland, und Ziehtöchter mögen eher eine Seltenheit gewesen sein), während *Bretha Crólige* §7 die Möglichkeit einräumt, für beide Geschlechter die Ziehkindschaft bis zum 17. Lebensjahr zu verlängern (BINCHY 1938: 8; KELLY 1988: 88–9; CHARLES-EDWARDS 1993: 79). Zwar ist, wie weiter oben erwähnt, davon auszugehen, daß Kinder aus „besserem Haus“ oftmals wechselnde Zieheltern hatten und daher nicht diese gesamten ca. 7 bis 10 Jahre bei denselben Zieheltern verbrachten. Bei weniger an politischen Bindungen interessierten Angehörigen niedrigerer sozialer Schichten, deren hauptsächliches Interesse dem erzieherischen Aspekt der Ziehelternschaft galt, kann aber weitgehend davon ausgegangen werden, daß ein Kind seine Jugendjahre bei nur einer Ziehfamilie verbrachte. Es ist also klar, daß hier eine ganz beachtliche Zeit „in der Lehre“ bei denselben Personen verbracht wurde, und sich auf diese Weise auch starke emotionale Bindungen ergeben konnten.

Die „verwandtschaftlichen“ Rechte und Pflichten, die sich zwischen Zieheltern und Ziehkindern ergeben, beziehen sich in erster Linie einmal auf die Zeit der Ziehkindschaft selbst, gehen aber in weiterer Hinsicht auch über diese hinaus.

Von Seiten des Kindes wird in den Jugendjahren hauptsächlich das erwartet, was auch heute Lehrer und Zieheltern (und auch biologische Eltern) gerne bei den von ihnen betreuten Kindern sehen würden: Solche Kinder haben gehorsam zu sein, den Zieheltern/Lehrern Respekt zu erweisen, indem sie sich vor ihnen erheben (THURNEYSEN 1936: 7–8), und ansonsten brav und unauffällig zu sein. Den Zieheltern stehen dafür die „elterlichen Rechte" gegenüber dem Kind, nämlich über es zu „richten" (also es im eigenen Wirkungsbereich für Fehlverhalten zu bestrafen), und andererseits die Vertretung des Kindes gegenüber Dritten zu (THURNEYSEN 1938: 10–11).

Umgekehrt haben die Zieheltern das Kind entsprechend den erwarteten Erfordernissen auszubilden, wobei bei Ziehtöchtern der Großteil der Ausbildungstätigkeit, wie aus den oben geschilderten „Unterrichtsgegenständen" hervorgeht, wohl eher die Ziehmutter betraf, während Ziehsöhne wohl eher von den Ziehvätern ausgebildet wurden. Auch hier ist jedoch zu bemerken, daß die Ausbildung, zumindest in spezialisierten Berufen, offenbar nicht unbedingt geschlechtsspezifisch sein mußte: Vermutlich nicht unähnlich der weiblichen Landerbschaft (siehe weiter oben Seite 125 ff.) wurden anscheinend die Töchter von Dichtern oder Handwerkern im Beruf ihres Vaters ausgebildet, wenn der Vater keine Söhne hatte, die in seine Fußstapfen treten konnten – die Quellen nennen zumindest Dichterinnen, weibliche Zimmerleute und Ärztinnen (KELLY 1988: 49, 77, 91).

Die Kommentare zu *Cáin Lánamna* führen die Verpflichtungen der Zieheltern gegenüber ihren Ziehkindern noch spezifischer aus. So ist die Ziehmutter verpflichtet, für die Hälfte der Ernährung, Bekleidung, sowie für die Hälfte der Bußgelder für Vergehen des Ziehkindes aufzukommen, weil sie auch die Hälfte des Erziehungsgeldes zu erhalten hat, sowie die halbe oder ganze Zeit der Erziehung übernehmen muß, der Ziehvater hingegen hat für die andere Hälfte von Ernährung, Bekleidung und auch Schadensersatzleistungen aufzukommen, ist verpflichtet, das Kind zu lehren, laut einem Kommentator „ohne Nachlässigkeit, ohne Zurechtweisung und ohne Herbe" (THURNEYSEN 1936: 7, 10).

War die Erziehungszeit beendet, im Normalfall vermutlich mit der (teilweisen, zumindest theoretisch-rechtlichen) Volljährigkeit, gaben die Zieheltern ihrem Ziehkind zum Abschied wohl üblicherweise ein Abschiedsgeschenk, air. *sét gertha* („Wertgegenstand der Zuneigung"), das von Rudolf THURNEYSEN (1936: 10) als Geschenk, das die weiterbestehenden Verpflichtungen zwischen Kind und Zieheltern begründet, interpretiert wird, während Fergus KELLY (1988: 89) es eher als tatsächlichen Ausdruck der Zuneigung sieht. Beide Interpretationen werden hier wahrscheinlich bis zu einem gewissen Grad zutreffen.

Die künstlichen Verwandtschaftsbeziehungen, die durch die Ziehelternschaft geschaffen wurden, reichen aber über die reine Dauer der Erziehungszeit bei den Zieheltern hinaus. So steht dem Ziehvater selbst nach Abschluß der Erziehungszeit ein Drittel des Ehrenpreises (siehe dazu weiter unten Seite 335ff.) seines Ziehsohns zu, wenn dieser widerrechtlich getötet wird, umgekehrt wird aber von ihm auch erwartet, daß er den Tod seines Ziehsohnes rächt, wenn diese Zahlung nicht erfolgt – „den Tod eines Ziehsohnes der Verwandtschaft" zu rächen gilt als eine der vier gerechtfertigten Tötungen im irischen Recht (KELLY 1988: 89). Die Kommentatoren fügen auch noch eine Verpflichtung des Schülers, seinen ersten Verdienst nach dem Abschluß der Lehrzeit dem Lehrer vollständig abzutreten, ein, wichtiger erscheint jedoch, daß Ziehkinder ihren Zieheltern gegenüber im Fall einer Notlage derselben verpflichtet sind, diese in Armut oder Alter zu erhalten (vorausgesetzt natürlich, diese haben keine eigenen Kinder oder Verwandten, die diese Aufgabe übernehmen können; siehe THURNEYSEN 1936: 7–10). Es werden durch die Ziehelternschaft also tatsächlich weitgehend auch jene Verbindungen, die verwandtschaftsrechtlich zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern bestehen würden, also eine „Ersatzverwandtschaft" erzeugt, die zwar nicht ganz der leiblichen entspricht, aber diese selbstähnlich soweit widerspiegelt, daß sie im Fall, daß die leibliche Verwandtschaft einer der beiden beteiligten Seiten aus welchen Gründen auch immer ausfällt, diese ersetzen kann. Dies geht so weit,

daß die Zieheltern tatsächlich zu den vollständigen Ersatzeltern werden können, wenn die gesamten Verwandten eines Minderjährigen tot sind, im Normalfall wohl eine Vorstufe der Adoption eines eigentlich nicht biologisch verwandten Menschen in eine Abstammungsgruppe, solange dieser noch minderjährig und *óenchiniud* (wörtlich „einsamer Abstammung"), also ohne lebende Verwandte, ist (KELLY 1988: 88). Auch in der schon erwähnten Sage *Esnada Tige Buchet* findet sich dieses Motiv in ähnlicher Form wieder, wenn, wie schon erwähnt wurde, *Buchet*, der Ziehvater von *Eithne*, der Tochter von *Cathaír Már*, dem König von Leinster, durch die übermäßige Ausnutzung seiner Gastfreundschaft durch die leiblichen Brüder seiner Ziehtochter in den Ruin getrieben und im Endeffekt jedoch dadurch wieder saniert wird, daß seine Ziehtochter dafür sorgt, daß der Brautpreis, der, um sie heiraten zu können, von ihrem späteren Mann, König *Cormac Mac Airt*, bezahlt wird, nicht, wie eigentlich üblich, an ihren Vater, sondern an ihren Ziehvater geht (KELLY 1988: 89; CHARLES-EDWARDS 1993: 81–2).

Letzteres zeigt auch bis zu einem gewissen Grad, daß die Beziehungen zwischen den Zieheltern und ihren Ziehkindern auch über das Ende der Erziehungszeit hinaus oft herzlich blieben. Diese Praxis blieb bis ins 16. Jahrhundert, also bis zum endgültigen Zusammenbruch der gälischen (zumindest rechtlichen) Unabhängigkeit bestehen. Kelly zitiert dazu aus Champion:

> *„They (the Irish) love tenderly their fosterchildren, and bequeathe to them a childes portion whereby they nourish sure friedshippe, so beneficiall every way, that commonly five hundredth kyne and better are given in reward to winne a nobleman's childe to foster" (KELLY 1988: 89 Fußnote 176)*

Man findet also in der Beziehung zwischen Zieheltern und Ziehkindern neuerlich eine Ausprägung des Versicherungsgedankens, der hier durch die Schaffung von selbstähnlichen Verhältnissen zu Verwandtschaftsbeziehungen erreicht wird, durch „künstliche" temporäre Nachgestaltung von Eltern-Kind-Beziehungen, die einerseits als Bündnisschaffung oder Bündnisabsicherung zwischen nicht miteinander blutsverwandten Abstammungsgruppen dienen konnte, andererseits auch der Erziehung von Kindern diente, die durch die Möglichkeit, nicht nur von den eigenen Eltern, sondern auch von anderen Personen zu lernen, gleichzeitig dem Austausch von Fähigkeiten und Kenntnissen auch über größere Distanzen dienen konnte, und schließlich den sozialen Kooperationsraum und damit auch die „soziale Versicherung" erweiterte und so allen Beteiligten zum Nutzen dienen konnte.

Darüber hinaus ermöglichten solche künstlichen Eltern-Kind-Beziehungen auch, das Problem der Stellung von Ausländern im fremden Land (siehe dazu noch Seite 250ff. zu Fremden/ Gastfreunden) zu umgehen, indem durch die künstliche Eltern-Kind-Beziehung die beteiligten Gruppen sich gegenseitig eine Rechtsstellung im Territorium der jeweils anderen Gruppe schufen, die die Möglichkeit zu gegenseitigen Besuchen und damit neuerlich zum Austausch von Informationen erhöhte (KARL 2005c, i.V. e, i.V. g).

4.2.1.3. Beziehungen zwischen Ziehgeschwistern

Zusätzlich dazu, und dies scheint möglicherweise sogar der wichtigste Aspekt solcher künstlicher Verwandtschaftsbeziehungen überhaupt gewesen zu sein, wurden auf diese Weise Beziehungen sowohl zwischen den leiblichen Kindern der Zieheltern und den Ziehkindern, als auch zwischen Ziehkindern, die bei denselben Zieheltern untergebracht gewesen waren, erzeugt, deren Bedeutung kaum zu überschätzen ist.

Dabei ist natürlich klar, daß die leiblichen Kinder der Zieheltern, mit denen Ziehkinder in erster Linie Kontakte hatten, wohl hauptsächlich jünger als diese waren (obwohl auch älter nicht auszuschließen ist, nachdem zumindest Söhne lebender Väter ja normalerweise im Haushalt ihres Vaters

verblieben, siehe dazu auch oben Seite 121 ff.), weil natürlich davon auszugehen ist, daß zu den Ziehkindern gleichaltrige leibliche Kinder der Zieheltern in diesem Alter ja ebenfalls bei Zieheltern untergebracht waren, also nicht im Haushalt ihrer Eltern lebten und mit deren Ziehkindern Kontakt hatten, zumindest nicht regelmäßig (CHARLES-EDWARDS 1993: 81). Doch Verhältnisse zwischen großem Bruder (= Ziehsohn) und kleinem Bruder (= leiblichem Sohn der Zieheltern), als auch zwischen Ziehschwestern (und natürlich auch, vielleicht auch für die Anbindung künftiger Ehebündnisse wichtig, zwischen erwachsenem leiblichen Sohn der Zieheltern und deren Ziehtochter – besonders im vielleicht doch als „experimentierfreudiger" zu bezeichnenden Alter um die Pubertät interessant – oder umgekehrt zwischen Ziehsohn und leiblicher Tochter der Zieheltern) dürften sich regelmäßig ergeben und zu besonders emotionellen Bindungen geführt haben.

Dieser Tatsache tragen auch wieder die Rechtstexte Rechnung, die Bindungen zwischen solchen *comaltai* „gemeinsam Aufgezogenen" ebenfalls rechtliche Bedeutung einräumen. So lesen wir im *Díre*-Text:

Ogairer i comolta cach techta ailes do mathair no th' athair ł i comaltu noenbruit 7 oenchoid 7 oencleib lethairer i cach comalta olchena amail confodlaiter airer eter na halltrana is amlaid confodlaiter eter na comalta lā.

Aus dem irischen Díre-Text § 21 (CIH II, 439.15–8)

Volles airer für einen Ziehbruder nach aller Regel, den deine Mutter oder dein Vater aufzieht, oder für einen Ziehbruder derselben Decke, desselben Napfes und derselben Wiege, halbes airer für jeden sonstigen Ziehbruder. Wie das airer zwischen den Ziehvätern geteilt wird, so wird es zwischen den Ziehbrüdern (bei den feni) geteilt.

Aus dem irischen Díre-Text § 21 (THURNEYSEN 1928: 20)

Solche Ziehbrüder teilten also offensichtlich im wörtlichen Sinn „Tisch und Bett", eben Bett und Decke und (Eß- bzw. Trink-) Schale, klebten also nachgerade aneinander. Daß dies auf „ärmliche" Verhältnisse bezogen wäre, ist wenig wahrscheinlich, betreffen diese Regelungen unter anderem auch, in literarischen Darstellungen, Kinder von durchaus nicht als (für vergleichbare Verhältnisse) arm zu bezeichnenden Adeligen und Königen, die sich sicherlich ausreichend eigene Betten und erst recht Schalen für alle ihre Kinder und Ziehkinder leisten hätten können. Vielmehr ist hier ein Ausdruck eines emotionalen Naheverhältnisses zu sehen, wie es sich zwischen kindlichen „besten Freunden", die sich „ganz lieb" haben, ausdrückt.

Ebenfalls deutlich zeigt diese Stelle, daß bei denselben Zieheltern gleichzeitig mehrere verschiedene Ziehkinder untergebracht gewesen sein konnten, denn die Stelle unterscheidet eindeutig zwischen solchen Ziehgeschwistern, die vom eigenen Vater oder der eigenen Mutter erzogen wurden (wohl zu einer Zeit, als das betreffende Kind selbst auch im Haushalt seiner Eltern lebte), oder mit denen das betroffene Kind eine besonders enge Freundschaft verband (eben eine „Tisch und Bett"-teilende), denen die volle Kompensation zusteht, während allen anderen Ziehgeschwistern nur die halbe, *airer* genannte, Entschädigung zusteht. Daß eine solche Entschädigung (in diesem Fall ein Siebtel des Ehrenpreises) den Ziehgeschwistern zusteht, ist in Zusammenhang mit dem bisher schon Gesagten nicht mehr sonderlich überraschend (KELLY 1988: 90).

Daß die Beziehungen zwischen Ziehbrüdern oft besonders eng sein konnten, zeigt sich auch ganz deutlich in der Literatur. Einerseits zeigen solche Berichte wie der schon erwähnte des Giraldus Cambrensis (Descr. Kambr. II, 4; siehe auch THORPE 1978: 260–1) oder die ebenfalls schon erwähnte Klage *Peryf ap Cedifor*s über den Tod seiner Brüder (PARRY 1962), wie auch irische Annalen

(MAC AIRT 1951) dies relativ deutlich, andererseits ist das Sagenmaterial voll von solchen Ziehbruderfreundschaften bis zum oder gar in den Tod. So muß zum Beispiel die schon mehrfach genannte Königin *Medb* alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel inklusive der Androhung von Satiren und den Verführungskünsten ihrer Tochter *Finnabair* einsetzen, um *Fer Diad*, den Ziehbruder *Cú Chulainn*s, dazu zu bewegen, gegen diesen in den Kampf zu ziehen, und nachdem *Cú Chulainn* selbigen erschlagen hat, beweint er *Fer Diad* ausgiebig (KINSELLA 1969: 168–205; siehe dazu auch O'RAHILLY 1976: Zeilen 2603–3142). In derselben Textstelle erfahren wird auch, daß beide im Ausland, nämlich bei der schon oben erwähnten *Scáthach* gemeinsam Ziehkinder waren, und *Cú Chulainn*, der jüngere der beiden, damals seinem älteren Ziehbruder als Diener zur Verfügung stand, ihm seine Speere richtete und ihm das Bett machte (KINSELLA 1969: 181), und weiter daß sie gemeinsam ein Bett hatten und „einen Schlaf" schliefen (KINSELLA 1967: 187). Ähnliche Beziehungen zwischen Ziehbrüdern, wenn auch nicht ganz so dramatisch, finden sich auch z.B. zwischen *Máel Ḟothartaig* und seinen Ziehbrüdern *Donn* und *Congal*, den zwei Söhnen seines Ziehvaters, in *Fingal Rónáin* „Der Sohnesmord des Rónán" und zwischen *Conaire Mór* und seinen Ziehbrüdern, den Söhnen des *Dónn Desa*, in *Togail Bruidne Dá Derga* „Die Zerstörung von Da Dergas Gasthaus" (GREENE 1955; KNOTT 1936). Schließlich fällt es auch nicht sonderlich schwer, in der *maccrad*, der „Knabenschar", die in der *Táin Bó Cúailnge* ständig am Hof von König *Conchobor* lebt, aus dreimal fünfzig Knaben im Alter zwischen sieben und vierzehn Jahren besteht und ein Drittel des Tages vom König selbst bei ihrem „Spiel", das hauptsächlich aus Kampfspielen besteht, „beobachtet" wird, nicht, wie BIRKHAN (1997: 666–7) eine besondere, mit dem König „sakral" verbundene „Knabentruppe" im Sinn einer „separierten Altersklasse", sondern vielmehr ganz profan und wenig überraschend die Ziehsöhne des Königs zu sehen, zu denen ja auch *Cú Chulainn* selbst gehört (KINSELLA 1969: 25). Insofern ist weder besonders auffällig, daß *Cú Chulainn* sich von selbst dieser Truppe anschließen will, noch daß *Conchobor* die Kinder ein Drittel des Tages beim Spiel beobachtet – als Ziehvater ist er schließlich dazu verpflichtet, sich um ihre Erziehung zu kümmern, eine Erziehung die zu guten Teilen aus Kampfspielen besteht, weil dies eine der besten Möglichkeiten ist, die jungen Herren auf ihr zukünftiges Leben als Adelige vorzubereiten – und daß ein „berühmter König" wie *Conchobor* viele Ziehsöhne hat, erscheint nicht im mindesten ungewöhnlich. Dabei ist natürlich auch zu bemerken, daß *Conchobor* dabei wohl nicht unbedingt direkt die Verantwortung für alle diese Kinder an seinem Hof überhatte, sondern nur der „Schutzpatron" oder „Übervater" dieser Kinder war, tatsächlich kommen auch die direkten Ziehväter und -mütter ihren Ziehsöhnen zu Hilfe, als *Cú Chulainn* sie allesamt verprügelt.

4.2.1.4. Abschließende Bemerkungen zur Ziehelternschaft

Aus dem hier Gesagten geht deutlich hervor, daß es sowohl in Irland als auch in Wales zumindest in den gehobenen sozialen Schichten nachgerade eine soziale Notwendigkeit war, seine Kinder zu Zieheltern zur Erziehung zu geben, möglichst sogar zu mehreren nacheinander, um eine möglichst breite soziale Kooperationsbasis durch diese Form der künstlichen Verwandtschaft zu schaffen. Nicht nur konnte man dadurch soziale Bindungen schaffen, die, in Imitation verwandtschaftlicher Verbindungen dennoch über den Kreis der „echten" Blutsverwandten (inklusive Adoptierter) hinausging, und damit auf politischer Ebene das Bündnisnetzwerk, auf der Ebene des „Normalbürgers" hingegen das soziale „Versicherungsnetzwerk" erweiterte, sondern die Kinder bekamen dadurch ebenfalls solche, ja sogar noch „bessere" Beziehungen als die Eltern selbst, und hatten daneben noch den Vorteil, nicht nur von den eigenen Eltern, sondern auch von anderen Menschen, eventuell sogar von „berühmten Meistern", zu lernen, ja vielleicht sogar die „bestmögliche" aller möglichen Ausbildungen, nämlich die im „fremden Land" (KARL 2005c, i.V. g) zu erhalten. Doch, wie wir alle nur allzu gut wissen, ein Kind

„auswärts“ studieren zu lassen, verursacht beachtliche Kosten, und das tut es nicht erst heute, sondern das war schon im frühmittelalterlichen Irland und Wales so, und, sofern wir eine solche Praxis schon zu dieser Zeit annehmen können, wohl auch schon in der europäischen Eisenzeit.

Umgekehrt ist natürlich klar, wie auch schon BIRKHAN (1997: 1008–9) vollkommen korrekt erkannt hat, daß jemand, der in einer Gesellschaft, in der eine derartige Kindererziehung außerhalb des eigenen Elternhauses eine gängige, akzeptierte, ja sogar in der sozialen Erwartungshaltung als Voraussetzung für eine erfolgreiche, gute Erziehung der Kinder angesehene Praxis war, sich solche Zieheltern entweder nicht leisten konnte oder keine zu finden imstande war, die sich bereiterklärten, wenigstens der mit dieser Praxis verbundenen sozialen, politischen und ökonomischen Vorteile wegen die Kinder einer bestimmten Person zu erziehen, wohl Grund hatte, sich zu schämen, mit seinen minderjährigen Söhnen in der Öffentlichkeit gesehen zu werden, wie Caesar beschreibt (b.G. VI, 18.3). Wenn man also eine solche Praxis als bereits in der europäischen Eisenzeit gegeben annimmt, wird aus einem sonst weitgehend unbegründet bleibendem gesellschaftlichen Tabu (das man dann vielleicht mit einer „Kriegermentalität“ zu erklären geneigt wäre) eine relativ gut verständliche Reaktion auf das öffentliche „Eingeständnis“, sich keine (guten) Lehrer für den eigenen minderjährigen Sohn leisten oder finden zu können (oder alternativ, daß dieser ein solcher Rotzbengel war, daß keine Zieheltern ihn zu nehmen bereit waren – auch dies wäre Grund für Scham auf Seiten der Eltern, und ist es bis heute).

Hinweise, daß eine solche Mentalität gegeben war, die zumindest in der Oberschicht einen sozialen Druck erzeugte, seine Kinder entweder von Verbündeten oder von hochangesehenen Experten ausbilden zu lassen, finden sich sowohl in der Tatsache, daß diese Praxis nicht nur im inselkeltischen Bereich des frühen Mittelalters verbreitet ist, sondern auch in frühen germanischen Kontexten, wo diese schriftlich faßbar werden, hier also neuerlich offenbar eine mittel-, nord- und westeuropäische kulturelle Selbstähnlichkeit vorlag, als eben auch in Caesars Bericht, daß viele junge Gallier von ihren Eltern und Verwandten zu den Druiden in die Lehre geschickt wurden, und daß man nach Britannien gehen mußte, um diese Lehre in der bestmöglichen Weise zu erlernen (b.G. VI, 13.10–12; VI, 14.1–3).

Insbesondere solche Reisen nach Britannien können wohl kaum ohne entsprechende Vorbereitung geschehen sein, wenn wir nicht annehmen wollen, daß Reisen für Kinder oder junge Erwachsene in der Eisenzeit einfach, unbeschwerlich und vollkommen ungefährlich war, keinerlei Kosten verursachte und noch dazu die (britischen) Druiden einfach jeden, der zu ihnen kam, um ausgebildet zu werden, aufnahmen und, sollte er oder sie so lange bleiben, bis zu 20 Jahre versorgten und ernährten, oder Eltern ihre Kinder einfach auf „gut Glück“ in die Fremde schickten, und sich nicht weiter darum bekümmerten, ob diese irgendwelche sinnvollen Erfolgsaussichten hatten, einen Druiden zu finden, der sie auch auszubilden bereit war. Manches davon erscheint, unabhängig davon, ob jetzt die „Ausbildung in Britannien“ nur einen kulturellen Topos für „Ausbildung in der Fremde, und je weiter weg, wo schon Fabelwesen hausen, um so besser“ darstellte, nicht völlig unmöglich (wie z.B. daß man weitgehend kostenlos reisen konnte, wenn man es darauf anlegte, siehe dazu KARL i.V. e), aber in Summe ist eine solche Ansammlung von „günstigen Gelegenheiten“ doch als hochgradig unwahrscheinlich zu betrachten. Wesentlich wahrscheinlicher ist, daß eine solche Ausbildung, besonders an solchen Plätzen, wo die Ausbildung besonders begehrenswert schien, nicht kostenlos erhältlich war, und selbst wenn doch, zumindest die Ausbildungsplätze limitiert waren. Und auch die Sicherheit auf den Straßen und Wasserwegen und der verschiedenen darauf unterwegs seinenden Verkehrsmittel war sicher nicht hoch genug, daß man Kinder „einfach so“ quer durch Gallien und über den Kanal nach Britannien schicken konnte, ohne fürchten zu müssen, daß sie nicht am gewünschten Ziel ankamen. Es ist vielmehr davon auszugehen, das eine solche Erziehung im Voraus von den Eltern arrangiert werden

mußte, diese auch zu bezahlen war, und die Eltern ihr Kind zum Zielort brachten oder von vertrauenswürdigen Personen dorthin bringen ließen.

Jedenfalls zeigt alleine die Vorstellung, daß die Erziehung im fremden Land eine anstrebenswerte war, daß davon auszugehen ist, daß wer es sich leisten konnte, auch dafür sorgte, daß seine Kinder bei auswärtigen Experten erzogen wurden – es mußte ja nicht unbedingt für jeden gleich Britannien sein.

Gleichzeitig erscheint eine solche Praxis geeignet, den weiträumigen und raschen Austausch von komplexen kulturellen Informationen, wie zum Beispiel eines ikonographischen Motivindexes und der damit verbundenen Ideen und Vorstellungen (MEGAW – MEGAW 1989: 16–23), zu erklären, und damit eine weitere Erklärungsmöglichkeit für weitverbreitete Ähnlichkeiten in der Materialkultur der europäischen Eisenzeit (neben den schon sonst häufig angeführten wie Wanderhandwerkern, Handel, oder individuelle oder gruppenweise Migrationen) zu bieten (KARL 2005c, i.V. g).

Als Terminus für die Ziehelternschaft würde ich urkelt. **altros* vorschlagen, zu air. *comaltar* „gemeinsame Ziehelternschaft“, weiter abgeleitet in air. *altramm* „Ziehelternschaft“, *altru* „Ziehvater“, *comaltae* „Ziehbruder, Ziehschwester“, vergleiche dazu auch kymr. *athraw* „Meister, Professor“, *alltraw* „Patenonkel“, *cyfaillt* „Freund“, mkorn. *altrou* „Ernährer“, *altruan* „Ernäherin“, bret. *autrou* „Herr, Meister“, gebildet von einer im Keltischen, Italischen und Germanischen belegten Wurzel **al-* „ernähren“, z.B. lat. *alo*, *alumnus*, *alimentum*, got. *alan*, aisl. *ala*, „Ernährung“, got. *alþeis*, ahd. *alt*, „betagt, alt“ (VENDRYES 1959: A-57).

Direkte Belege für eine solche Praxis bereits in der mittel- und westeuropäischen Eisenzeit bestehen zwar nicht, doch als kognitives Konstrukt zur Erklärung vieler beobachtbarer Phänomene scheint die Ziehelternschaft ein durchaus geeignetes Mittel zu sein. Dabei ist natürlich davon auszugehen, daß der Großteil solcher Beziehungen im Nahumfeld des Wohnortes der betroffenen Individuen geschlossen wurde, also zwischen Nachbarn (siehe gleich weiter unten Seite 176ff. zu Nachbarn) und nahen oder entfernteren Verwandten (siehe dazu weiter oben Seite 93 ff.), besonders wo niedrigere soziale Schichten betroffen waren (wenn diese überhaupt solche Beziehungen eingingen, in Wales scheint dies zum Beispiel eher seltener der Fall gewesen zu sein), und Beziehungen über größere Distanzen, aus ökonomischen, logistischen und sozialen Gründen hauptsächlich der politischen und wirtschaftlichen Elite vorbehalten geblieben sein dürfte.

4.2.2. Nachbarn (**komnetsamos*, pl. **komnetsamoi̯*)

„Good fences make good neighbours“[41] schrieb der amerikanische Dichter Robert Frost (FROST 1914: 11–3) und gab damit einer alten Volksweisheit Ausdruck (SIMPSON 1985: 98; MIEDER 1992: 206), die wohl auch schon in der Eisenzeit zugetroffen haben dürfte – zumindest erwecken die immer wieder zu findenden, teilweise massiven Zaunanlagen insbesondere in spätlatènezeitlichen Oppida, aber auch in und um andere eisenzeitliche Siedlungen (für eine Sammlung einiger Beispiele siehe AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 212–43) diesen Eindruck. Den einsamen Bauern auf einem weit abseits aller anderen Siedlungen stehenden Einzelhof hat es in der Eisenzeit zweifelsohne gegeben, doch die Regel war er sicher nicht, und so ist davon auszugehen, daß nachbarschaftliche Beziehungen etwas waren, das auch unseren in der Eisenzeit aufwachsenden jungen Menschen betraf, spätestens sobald dieser imstande war, selbst die Gartentüre aufzumachen und somit eigenständig Erkundungszüge in die große weite Welt vor der eigenen Haustüre zu unternehmen.

[41] Heute eines der beliebtesten Zitate in Bezug auf nachbarschaftliche Beziehungen, eine Suche im Internet bringt etwa 40–50000 Fundstellen von Ausgaben von FROST (1914) bis zu Analysen der Beziehungen zwischen Israelis und Palästinensern im Nahen Osten.

Zwar mag es oft der Fall gewesen sein, wie schon oben erwähnt wurde (siehe Seite 143 f.), daß Nachbarn gleichzeitig auch Verwandte waren (wie ja auch mehr oder minder explizit in WALDHAUSER 1993: 394–413 für die Siedlungskammer „Oberer Lukovský-Bach“ postuliert), doch muß es auch regelmäßig Nachbarn gegeben haben, die nicht miteinander verwandt waren (zumindest im rechtlichen Sinn, also nicht derselben Abstammungsgruppe angehörig, beziehungsweise, selbst wenn, so doch nur so weitschichtig, daß sie zumindest nicht zur selben erbrechtlichen Abstammungsgruppe, also nicht zur selben **deru̯o̯u̯enii̯ā*, gehörten – das ist eine biologische Notwendigkeit in einer der väterlichen Stammlinie folgenden Verwandtschaft) – besonders natürlich in Ballungszentren (gleichgültig ob das nun „Zentralorte“ im Sinn von dörflichen oder gar stadtartigen Ansiedlungen oder einfach nur dicht besiedelte Landstriche sind, in denen die Felder und Weiden der einzelnen Bauern, nicht aber ihre Höfe selbst aneinander grenzen). Die „abgeschlossene Siedlungskammer“, die von einer glücklichen Familie auf ihrer kleinen Farm bewohnt wurde, die mit der Außenwelt nur dann Kontakt hatte, wenn sie einen Tag lang durch den dichten Wald marschierte, von der die Archäologie großteils auszugehen scheint, ist jedoch nicht mehr als eine Fiktion, die, außer vielleicht in speziellen, geomorphologisch entsprechend gegliederten und dünn besiedelten Räumen, nicht aufrecht erhalten werden kann (siehe dazu auch KARL 1996), schon gar nicht in Ballungsräumen mit dörflichen und stadtartigen Anlagen[42]. Tatsächlich muß also von einer ganz bedeutenden Menge nachbarschaftlicher Beziehungen ausgegangen werden, und zwar sowohl von gutnachbarschaftlichen Beziehungen – also solchen bei „guten Zäunen“, um beim obigen Zitat zu bleiben – als auch nicht so ganz positiven bis hin zum nachbarschaftlichen Privatkrieg. Tatsächlich stellen nachbarschaftliche Beziehungen – und das bis heute – sowohl das größte Potential für alltägliche soziale Kooperation als auch das größte alltägliche soziale Konfliktpotential dar.

Als Terminus für den Nachbarn würde ich urkelt. **komnetsamos*, pl. **komnetsamoi̯*, die „Zusammennächsten“ vorschlagen, aus **kom-* „zusammen“ (vgl. lat. *con-*) und **netsamo-*, siehe dazu gall. gen. pl. *neddamon*, air. *nessam*, kymr. *nessaf*, *nesaf*, mbret. *nessaff* „der Nächste“ (VENDRYES 1983 N-12; DELAMARRE 2003: 233; HOLDER 1904: 738), oder als Abstraktum auch **netsamotrebā* „nächster Besitz, Nachbarhof“.

Neuerlich ist unbestreitbar, daß weder archäologische noch historische Quellen geeignet sind, hier eindeutige und unanzweifelbare Informationen zu liefern, mittels derer eindeutige Aussagen über nachbarschaftliche Beziehungen und deren Regelung möglich sind. Im spezifischen Fall ist die Lage insofern noch unangenehmer als bei den bisher besprochenen Themen, da sich historische Nachrichten zu diesem Bereich des sozialen Alltagslebens nahezu vollständig ausschweigen. Individuelle Nachbarschaftsbeziehungen (im Gegensatz zu „Nachbarschaftsbeziehungen“ zwischen Staaten oder anderen politischen Territorialeinheiten) sind ein Thema, das viel zu alltäglich ist, und zu dem man Hinweise üblicherweise in Gerichtsprotokollen oder schriftlichen Verträgen und den dazugehörenden Rechtsvorschriften, nicht aber in „großer Geschichtsschreibung“ findet.

So gesehen ist es kaum überraschend, daß der einzige halbwegs verwertbare Hinweis, der sich in historischen Nachrichten finden läßt, im Zusammenhang mit den Entscheidungen in juristischen Angelegenheiten erscheint. Wieder ist es in Caesars Gallierexkurs, und neuerlich in Zusammenhang mit den Druiden, wo wir lesen:

---

[42] Erstaunlicherweise beschäftigen sich selbst Studien, die mit frühstädtischen Anlagen (z.B. COLLIS 1984; 1995) oder anderen Ballungsräumen (wie dicht besiedelten Handwerkszentren wie z.B. dem Dürrnberg bei Hallein, siehe dazu BRAND 1995) befaßt sind, großteils überhaupt nicht mit nachbarschaftlichen Beziehungen.

Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt, et si quod est facinus admissum, si caedes facta, si de heredidate, de finibus controversia est, idem decernunt, praemia poenasque constituunt.

Denn sie entscheiden in allen öffentlichen und privaten Streitigkeiten, und wenn ein Verbrechen begangen oder ein Mord geschehen ist, oder es um eine Erbschaft, um eine Grenze Zwistigkeiten gibt, so entscheiden sie diese und setzen Belohnungen und Strafen fest.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.5)

Nun mag es natürlich sein, daß sich Caesar hierbei auf Territorialstreitigkeiten zwischen Staaten bezieht und nicht auf private Grenzstreitigkeiten, doch ist dies in Anbetracht der bereits oben erwähnten Einzäunungen, die wohl durchaus als Indiz für eine Abgrenzung von Privatbesitz angesehen werden können, nicht besonders wahrscheinlich, und während die zu Beginn des Satzes genannten Verbrechen möglicherweise als Problem des öffentlichen Interesses betrachtet werden könnten, scheinen die im zweiten Satzteil genannten Erbschafts- und Grenzstreitigkeiten relativ eindeutig als private Streitigkeiten zu verstehen zu sein.

Dennoch sagt auch diese Stelle nicht mehr, als daß es offenbar Nachbarschaftsstreitigkeiten gab, die geregelt werden mußten, was natürlich nicht besonders aussagekräftig ist. Daß Nachbarn hin und wieder miteinander Streit hatten, ist weder eine Überraschung, noch bedarf es besonderer Erwähnung, denn gelegentlicher Nachbarschaftsstreit ist eine Tatsache, die sich aus der Existenz von Nachbarschaft unweigerlich ergibt. Wesentlich interessanter erscheint jedoch, Möglichkeiten zu finden, wie nachbarschaftliche Kooperation und nachbarschaftliche Konfliktlösung funktioniert haben könnte, und dazu ist neuerlich ein Blick in die inselkeltischen Quellen hilfreich.

4.2.2.1. Der Nachbar als Kooperationspartner

Ein Landbesitzer, der ausreichend Land besitzt, um darauf nicht nur genug zu ernten, um seine Familie zu ernähren, sondern der sich so große Vieherden leisten kann, daß er ein volles Zugteam für einen Pflug zusammenstellen kann (der also zumindest zwei, aber potentiell auch vier oder sogar acht Ochsen besitzt) braucht keinen Nachbarn als Kooperationspartner – ein solcher Landbesitzer ist, vorausgesetzt in seinem Haushalt befinden sich ausreichend Personen, um einen Pflug ordentlich zu bedienen, in landwirtschaftlichen Belangen autark. Schwieriger ist es jedoch für solche Landbesitzer, die sich nicht eine vollständige Pflugmannschaft (sowohl an Vieh als auch an Menschen) leisten können. Betrachtet man die doch ziemlich geringen Mindestindividuenzahlen von Rindern, die für kleinere eisenzeitliche Siedlungen herausgearbeitet wurden (z.B. ČIŽMÁŘ 1987: 225; PEŠKE 1984; 1993: 157–62; PUCHER 1998: 57–8; WALDHAUSER 1993: 321–2; WALDHAUSER – HOLODŇÁK 1984: 201), die in der Regel kaum über 5–10 gleichzeitig in einer Siedlung lebende Rinder kommen, bei einem Verhältnis von ca. 1 Ochsen zu 3–8 Kühen, so ist die Wahrscheinlichkeit nicht gering, daß auch so mancher eisenzeitliche Bauer zumindest einen Partner brauchte, um ein minimales Pfluggespann zusammen zu bekommen. Bedenkt man noch die geringe Größe und entsprechend vermutlich auch geringere Leistungsfähigkeit keltischer Rinder (z.B. VAN DEN DRIESCH *et al.* 1992: 164, 1993: 131; PUCHER 1999: 37–50), so wird das Vier- oder Achtgespann und damit die Notwendigkeit für so manchen Kleinbauern, sich mit zwei, drei oder sogar noch mehr Partnern zusammentun zu müssen, noch wahrscheinlicher – selbst wenn man bedenkt, daß vereinzelt Hornjochspuren auch an Hornzapfen von weiblichen Tieren auftreten (PUCHER 1999: 32). Dabei erscheint auch weitgehend gleichgültig, ob schon mit dem von Plinius (Nat. Hist. 18, 171–2) erwähnten rätischen Radpflug *ploum*

bzw. *plovum* (davon auch deutsch *Pflug* und diverse andere Ableitungen, siehe HOLDER 1904: 1019), einem keltischen Radpflug (das lateinische Wort für den Radpflug, *carruca*, ist eine Ableitung aus kelt. **karros* „Karren"; siehe dazu LAMBERT 1994: 192) oder mit dem Hakenpflug mit Eisenschar, urkelt. **aratrom*, siehe dazu auch air. *arathar*, ky. *aradr*, mbret. *arazr*, bret. *arar*, korn. *aradar*, auch lat. *aratrum*, gr. *ἄρατρον* (HOLDER 1896: 177), allesamt Hakenpflug bzw. Ard (RIEDER 1992: 279–83), gepflügt wurde, ein Zugtier ist auf allen Böden zu wenig, zwei sind das absolute Minimum, und vier besonders auf schwereren, feuchteren Böden nahezu unumgänglich (KELLY 1995: 474). Plinius erwähnt sogar für Italien teilweise Zuggespanne von bis zu acht Ochsen (Nat. Hist. 18, 170), was weitgehend dem „üblichen" walisischen Pflugteam des 13. Jahrhunderts entsprechen dürfte, das anscheinend ebenfalls aus bis zu 8 Zugochsen bestehen konnte (JENKINS 1982: 3–10). Archäologische Belege finden sich für eine derartige Praxis in den, zwar relativ selten aber doch, vorkommenden Langjochen mit bis zu 2,2 Metern Breite, neben den üblicheren, nur zwischen 80 und 150 cm breiten Kurzjochen (REES 1979: 72–3, Tafel 72). Nimmt man noch die schon weiter oben (Seite 129 ff.) besprochene Praxis der Erbteilung (durch die auch Erbschaftsstreitigkeiten entstehen können, bei denen es um Grenzziehungen geht, also die zwei letzten Aspekte, die Caesar in b.G. VI, 13.5 als von Druiden zu schlichtende Streitigkeit erwähnt) hinzu, die auch im Durchschnitt nicht zur Vergrößerung des Besitzes an Land und Vieh des einzelnen Bauern beigetragen haben dürfte, so ist die Notwendigkeit zur nachbarschaftlichen Kooperation im Bereich des Ackerbaus nur noch um so wahrscheinlicher.

So kann es auch kaum mehr erstaunen, das *Bretha Comaithchesa*, der irische Rechtstext zur Nachbarschaft, mehr oder minder mit den folgenden Zeilen beginnt:

Cair can forbeir coimaithces. A ilcomarbus cia cruth-saige. Conrandat comarba cetamus. A randa. ⁊ a sealba. ⁊ imfen cach dib fri araile. ⁊ dobeir cach dib diguin diaraile.

Frage: Woher kommt Nachbarschaft? – Von der Erbteilung. In welcher Weise? Die Gemeinschaftserben teilen zuerst ihre Anteile und ihren Besitz und jeder schützt sich vor dem Anderen und jeder gibt dem Anderen ein Gewährleistungspfand.

Cair cid dofet a coimaices. Dofet rand ime. Cach ime cona smachtaib. Cach tairgilli cona caiche. Ar i mbiat smachta ni biat caiche. I mbiat caiche ni biat smachta. Imdingaib naidm naesaib.

Frage: Was ist der Beginn der Nachbarschaft? – Der Anfang ist die Teilung, jeder Zaun beugt Schadenersatz vor, jedes Gewährleistungspfand beugt Schadenwiedergutmachung vor. Wo Schadenersatz ist, ist keine Schadenwiedergutmachung, wo Schadenwiedergutmachung ist, ist kein Schadenersatz. Diese Einrichtung bedarf keines Durchsetzungsbürgens.

Aus dem irischen Rechtstext Bretha Comaithchesa (CIH I, 64.18–20; I, 64.27–9)

Aus dem irischen Rechtstext Bretha Comaithchesa (CIH I, 64.18–20; I, 64.27–9)

Die Autoren der frühen irischen Rechtstexte gehen also von der Modellvorstellung aus, daß Nachbarschaft als Resultat von Erbteilung zustandekommt (und das dürfte sicherlich in ihrem Erfahrungsbereich die hauptsächliche Möglichkeit gewesen sein, wie Nachbarschaft zustandegekommen konnte), bei der Grenzen zwischen den Besitzungen der Erben abgesteckt werden, und gleichzeitig ist ihnen natürlich klar, daß Erbteilung zur Verkleinerung des Einzelbesitzes und damit zur Notwendigkeit der Kooperation zwischen Nachbarn, seien diese nun miteinander verwandt oder nicht, führt. Dabei ist klar, daß der Verwandte als Nachbar allerdings kaum mehr als eine Idealvorstellung war: Allein schon

die Existenz von Nachbarschaftsrechtstexten legt nahe, daß es mehr als genug Nachbarn gab, die nicht eng genug miteinander verwandt waren, um rechtlich als Verwandte zu gelten, also zur selben engeren Abstammungsgruppe zu gehören, die Fragen nachbarschaftlicher Kooperation sowie nachbarschaftlicher Konflikte wohl im Rahmen des Familienrates und ohne die Notwendigkeit, auf Rechtstexte zurückgreifen zu müssen, geregelt hätte – vermutlich nach denselben Richtlinien, die dann in den Nachbarschaftsrechtstexten erscheinen, die zweifellos weitgehend aus selbstähnlichen Regelungen zwischen benachbarten Verwandten abgeleitet wurden.

Wie bereits erwähnt, war der wesentlichste Kooperationsbereich zwischen Nachbarn sowohl dem irischen als auch dem walisischen Recht zufolge die Pfluggemeinschaft, zu der sich zwischen zwei und zwölf Kleinbauern zusammentaten, um ihre Äcker, die jeweils als Privatbesitz der einzelnen Bauern gehalten wurden, gemeinsam zu pflügen (siehe dazu auch schon weiter oben Seite 143 f.; KELLY 1988: 101–2, 1995: 445, 468–9, 474–7; CHARLES-EDWARDS 1993: 446–56; JENKINS 1982). Der Terminus für diese Praxis leitet sich aus kelt. **komarom* „gemeinsam Pflügen" ab und findet sich in air. *comar*, aky. *cyfar*, beides „gemeinsam Landwirtschaften, Zusammenpflügen" (CHARLES-EDWARDS 1993: 453; KELLY 1988: 101; JENKINS 1982: 1). Der entsprechende irische Rechtstext, der zweifellos existiert hat, ist zwar nur in kurzen Zitaten in anderen Texten erhalten (CHARLES-EDWARDS 1993: 447, 453), dafür liegt uns im walisischen *Llyfr Iorwerth* eine umfassende Behandlung der Thematik vor (OWEN 1841: 314–23; JENKINS 1982: 13–5, 1990: 198–202). Dabei waren zweifelsfrei die Zugtiere eine der wesentlichsten Ressourcen, die zum Zweck des Pflügens zusammengelegt werden konnten, und einer der kurzen Hinweise im irischen Rechtstext *Críth Gablach* zeigt, daß von einem Kleinbauern vom Rang eines *ócaire* (mehr oder minder die unterste „vollwertige" Schicht „mündiger" Bauern im irischen Recht) erwartet wurde, ein Viertel einer vollständigen Pflugausrüstung zu besitzen, bestehend aus einem Ochsen, einer Pflugschar, einem Treibstock und einem Strick oder einer Leine (KELLY 1995: 474; MAC NEILL 1923: 286–7), während der walisische Text zu *cyfar* im Zusammenhang mit der Reihenfolge, in der die Felder der einzelnen Teilnehmer an der Pfluggemeinschaft gepflügt wurden, zeigt, daß nicht alleine Ausrüstung, sondern auch Arbeitsleistung in eine Pfluggemeinschaft eingebracht werden konnte. In *Llyfr Iorwerth* lesen wir:

Er eru kyntaf e'r amaeth, er eyl e'r heyrn, a'r tryded e'r eytheuyc tywarch, a'r petwared e'r eytheuyc guellt, rac torry er yeu, a'r pymhet e'r geylwat. Ac yuelly e kerda o oreu y oreu, eythyr na thorryr er yeu erygthunt hyt e dywethaf. A guedy henne eru e guyd, a honno a elwyr kyueyr casnad, a henne un weyth en e uluydyn.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 97)

The first acre for the ploughman; the second for the irons, the third for the prime furrow-ox and the fourth for the prime sward-ox, so that the yoke is not broken; and the fifth for the caller. And so it proceeds from best to next best, except that the yoke is not broken between them, to the last; and after that the acre for the woodwork; that is called cyfair casnad and comes once a year.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 199)

Es bestand also hierdurch die Möglichkeit, daß auch potentiell ein Landbesitzer, der keinen Ochsen besaß, eine Möglichkeit bekam, seine Felder zu pflügen, ohne eine Kuh oder ein Pferd einspannen zu müssen. Daß letzteres aber auch hin und wieder vorkam, findet sich ebenfalls in *Llyfr Iorwerth*, wobei hier allerdings gewisse Einschränkungen gelten:

Ny deleyr dody na merych na chessyc na buuch yn aradyr, ac o dodyr huy, ket erthylo a chessyc a guarthec, ny dywygyr; a'r meyrch, ket anauoent, ny dywygyr, ac ygyt a henne ny dyweyt kyureyth, onyt amuodyr, deleu un eru onadunt.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 98)

There is no right to put either horses or mares or cows to the plough, and if they are put, though mares and cows abort there will be no compensation, and though horses be hurt, there will be no compensation; and moreover the law does not say that they are entitled to a single acre unless it is contracted for.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 201)

Eine Kuh oder ein Pferd konnte also nur mit Zustimmung der anderen Teilnehmer in der Pfluggemeinschaft überhaupt in den Pflug gespannt werden, und der Besitzer der Kuh trug das Risiko, daß das Tier dadurch Schaden nahm, selbst. Und wer eine Kuh oder ein Pferd in den Gemeinschaftspflug spannte, hatte nicht einmal ein Recht darauf, daß diese Pfluggemeinschaft auch seinen Acker pflügen mußte, wenn nicht von vornherein vereinbart worden war, daß er eine Kuh oder ein Pferd für einen Ochsen substituieren würde.

Wenn wir jedoch bedenken, daß es neben den gerade noch vollmündigen Kleinbauern noch Kleinstbauern gab, die sozusagen „am Rande des Existenzminimums" dahinwirtschafteten, und die in ihrer Viehherde (sofern man bei drei oder vier Rindern überhaupt von einer Viehherde sprechen kann) keinen Ochsen halten konnten, und weiters diverse „teilentmündigte" Kleinstbauern, die sich in die Abhängigkeit von einem wirtschaftlich erfolgreicheren Menschen begeben hatten müssen (siehe oben Seite 83 ff.), die aber ebenfalls zumindest teilweise selbstständig landwirtschafteten, die also ebenfalls dafür sorgen mußten, daß ihre Äcker gepflügt wurden, so wird das Einspannen einer Kuh in den Pflug wohl gelegentlich vorgekommen sein. Belege für hauptsächlich Ochsen mit durch an den Hörnern befestigtem Stirnjoch deformierten Hornzapfen, bei gelegentlichem (jedoch deutlich seltenerem) Vorkommen von Kühen mit durch ein solches Stirnjoch deformierten Hornzapfen, wie es ja auch PUCHER (1999: 32) tatsächlich für das Fundmaterial vom Dürrnberg feststellen konnte, ist also ein in einem solchen System zu erwartender Befund. Eine eigenständige, nicht-kooperative Bewirtschaftung der Felder eines Kleinbauern in Pflugwirtschaft, bei einer zu erwartenden Herdengröße von den bereits oben erwähnten 5–10 Rindern mit einem Anteil von nicht mehr als insgesamt 1–3 Ochsen, würde hingegen ein regelhaftes Vorkommen solcher deformierter Hornzapfen auch bei Kühen voraussetzen – die überwiegende Mehrzahl aller solcher Kleinbauern hätte, ohne eine solche landwirtschaftliche Kooperation mit ihren Nachbarn zu betreiben, entweder auf den Einsatz des Pfluges weitgehend verzichten oder regelmäßig Kühe vor den Pflug spannen müssen, was sich auch im archäozoologischen Befund entsprechend niederschlagen hätte müssen.

Bezüglich einer solchen Pfluggemeinschaft galten auch eine Reihe weiterer Bestimmungen, was den Ablauf der Kooperation betraf. So finden wir in *Llyfr Iorwerth* die folgenden Richtlinien:

O deruyd kayu dol ar ychen a marv un o'r ychen, pa adoet bynnac a'e dycco, yaun yu caffael y eru ohanau.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 97)

If it happens that the collars are closed on oxen, and one of the oxen dies (no matter what cause takes it), it is proper for it to have its acre.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 199)

Paub byeu duyn y defnydyeu y eredyc, nac ych na heyrn na petheu ereyll a uo ydau, Guedy e del pob peth attadunt, er amaeth a'r geylwat byeu cadu en dywall e rey henne a guneythur udunt kystal ac e'r eydunt ehun.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Williams 1960: 97)

It is for everyone to bring his contribution to plough, whether he has an ox or irons or other things. After everything has come to them, it is for the ploughman and the caller to keep everything faultless, and to do as well for them as for their own.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Jenkins 1990: 200)

E geywlat a dele cayu arnadunt ual na bo ry geuyg arnadunt, ac eu galu mal na thorroent eu callon; ac o deruyd druc udunt en henne o uessur, ef byeu eu talu, neu e lw enteu na wnaeth udunt gwaeth noc y'r eydau ehun.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Williams 1960: 97)

It is right for the caller to close the oxen in so that it is not too confined for them, and to call them so that they do not break their heart.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Jenkins 1990: 200)

O deruyd bod amrysson am drycar, edrycher eru er amaeth, a dyfnet y har a'y hyt a'e llet, ac urth honno guneythur y paub kystal a'e gylyd.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Williams 1960: 98)

If it happens that there is a dispute about bad ploughing, let the ploughman's acre be inspected, with the depth of its tilth and its length and breadth, and according to that one be it done as well for everyone as for every other.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Jenkins 1990: 200)

O deruyd bot amrysson erug deu kyuaruur am tyr guyd ac arall faeth, a'r neyll en mynnu eredyc e guyd a'r llall hep y uennu, onyt amot a'e dwc y ganthau, yaun yu ydau eredyc e'r llall e tyr a uo ganthau.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Williams 1960: 98)

If it happens that there is a dispute between two joint-ploughing partners about wild rough land and other, cultivated, land and the one wants the rough land ploughed and the other does not want it; unless a contract term withholds it from him, it is proper for him to plough for the other the land which he has.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Jenkins 1990: 200)

O deruyd bot amrysson am eredyc, a'r neyll en mennu eredyc, em pell ac arall en agos, a henne erug deu kyuaruur, e kyureyth a dyweyt na deleant uynet en lle na alloent er ychen kyrhaydu eu budelu ac eu gued en wan ual en gadarn en e kymut.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Williams 1960: 98)

If it happens that there is a dispute about ploughing afar off and other ploughing near at hand, between two joint-ploughing partners: the law says that they are not bound to go to a place so that the oxen cannot reach their tying-posts and their team when weak as when strong, within the commote.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (Jenkins 1990: 200–1)

Ny deleyr e ychen a uo eg kyuar nac eu guystlau nac eu hadauaelha, cany dele nep guystlau namen a uo en y uedyant, a hunnu nyt edyu.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 98)

For oxen which are in a joint-ploughing there is no right either to gage them or to distrain on them, since no one is entitled to gage anything save what is under his control, and those are not so.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 201)

Puybynnac a wnel kyuar a guedy henne kyuaru ac arall, e kyureyth a dyweyt deleu bot er ychen henne en e kyuar kyntaf, a chet gunel cant kyuar guedy henne, deleu ohonau kynnal pen er yeu em pob lle e gunel.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 98)

Whosoever makes a joint-ploughing contract, and after that contracts for joint-ploughing with another, the law says that it is right that those oxen be in the first joint-ploughing; and though he should make a hundred joint-ploughing contracts after that, he is bound to support the end of the yoke everywhere he has made a contract.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 201)

O deruyd e den kyuaru ych a bot en well gan e den dody arall en y le, e kyureyth a dyweyt na dele ef e symudau ef hep ganhyat y kyuarwyr. Ny dele er ychen a gyuarher en rych eu symudau ar wellt hep ganhyat eu perchennauc.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 99)

If it happens that a person puts an ox into joint-ploughing and that the person prefers to put another in its place, the law says that he is not entitled to move it without the leave of the partners. There is no right to move oxen which are put into joint-ploughing on the furrow to the sward, without the leave of their owner.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 201–2)

Ny dele nep kymryt amaethyaeth arnau ar ny vyppo guneythur e guyd a hoyllyau er heyrn, canys ef a dele guneythur y guyd o'r hoel gyntaf hyt e dywethaf. Puybynnac byeyffo er heyrn, kyweyryet huy en dylesteyr e'r emeyth, ac ny deleant huy un kymorth.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 99)

It is not right for anyone to take on ploughmanship who does not know how to make the plough and to set the irons, and it is right for him to make the plough from the first nail to the last. Whomsoever the irons belong to, let him put them in order without hindrance to the ploughmen, and they are not bound to help.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 202)

Diese Regeln zeigen einerseits deutlich die Bedeutung, die dieser Kooperationsvertrag für die Beteiligten als Gruppe hatte, die so weit ging, daß die Eigentumsrechte des Einzelnen an dem von ihm eingebrachten Besitz (insbesondere die Tiere betreffend) für die Dauer des Vertrages eingeschränkt wurden, und daß der Einzelne verpflichtet war, jeden solchermaßen eingegangenen Vertrag einzuhalten, selbst wenn er dumm genug gewesen war, sich übermäßig zu belasten, daß aber umgekehrt auch der einzelne insofern geschützt wurde, als er, sobald die erste Furche unter Beteiligung eines

seiner Tiere gepflügt war, auch durch den Verlust dieses Tieres nicht um sein Recht, auch seinen Acker gepflügt zu bekommen, umfiel, und auf sein Eigentum von jenen, die es mitbenutzten, achtgegeben werden mußte. Auch konnte jener Teilnehmer an der Pfluggemeinschaft, der die tatsächliche Pflügearbeit übernahm, nicht einen oder alle dahingehend „betrügen", daß er nur seinen Acker gut umpflügte und auf allen anderen seine Kraft sparte. JENKINS (1982: 5) nimmt an, daß dessen eigener Acker in erster Linie deshalb zuerst gepflügt wurde, um einen entsprechenden Standard zu setzen, nach dem seine Arbeit auf allen weiteren Äckern beurteilt werden konnte.

Interessant sind ebenfalls die Bestimmungen, die die beteiligten Zugtiere, die Auswahl der zu pflügenden Felder und die beteiligten Personen betreffen. Man muß in Anbetracht der in diesem Text genannten Bestimmungen davon ausgehen, daß die Teilnehmer an dieser Agrarpartnerschaft die Tiere der jeweils anderen Beteiligten kannten, und daß sie vorher untereinander vereinbarten, welches Tier welche Aufgabe im Pfluggespann übernehmen würde, eine Vereinbarung, die dann auch nicht mehr einfach abgeändert werden konnte. Aus letzterem läßt sich weiter ableiten, daß die Beteiligten an einer solchen Pfluggemeinschaft die Tiere ihrer jeweiligen Partner ziemlich gut kannten oder zumindest vor Abschluß einer solchen Pflügevereinbarung genau begutachteten, denn die Belastung für die Pflugochsen ist von ihrer genauen Position im Zuggespann abhängig (JENKINS 1982: 5–8). Umgekehrt kann aber auch der einzelne Teilnehmer an einer solchen Gemeinschaft nicht seinen Partnern den Prachtochsen zeigen und dann zur eigentlichen Arbeit mit einem ausgezehrten, halbtoten Tier erscheinen, um den Prachtochsen zu schonen, sondern seine Partner können verlangen, daß sie auch das bekommen, was ihnen versprochen wurde. Andererseits können sich die einzelnen Beteiligten aber aussuchen, welches Stück ihres eigenen Landes sie mit ihren Partnern pflügen wollen, gleichgültig, ob dies guter Ackerboden oder „jungfräulicher", noch nie zuvor oder zumindest schon lange nicht mehr gepflügter Boden ist, sofern die Partner sich nicht vorher ausgemacht haben, daß ein bestimmtes Stück Land (zum Beispiel der in der ganzen Gegend verschriene „Steinacker", auf dem jeder Pflug seinen Geist aufgibt und jede Pflugschar ruiniert wird, wie gut und neu sie auch immer sein mag) von dieser Partnerschaftsvereinbarung dezidiert ausgenommen ist (JENKINS 1982: 4). Es greift die Partnerschaft also nicht grundlegend in die Entscheidung des einzelnen Bauern ein, was er bebauen möchte, sofern dies nicht bekanntermaßen eine dumme Idee ist, was er umackern möchte, oder er nicht auf „verrückte" Ideen kommt, wie zum Beispiel einen Acker gepflügt haben zu wollen, der so weit von den Feldern der anderen beteiligten Partner entfernt liegt, daß deren Ochsen es nicht innerhalb eines Tages schaffen, den zu pflügenden Acker zu erreichen, dort zu pflügen und des Abends wieder auf ihren „heimatlichen" Hof zurückzukehren (JENKINS 1982: 11). Letztere Bestimmung schränkt natürlich die „Reichweite" solcher Partnerschaftsverträge deutlich ein – solche Pfluggemeinschaften wurden also wohl tatsächlich in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle zwischen relativ nahe beieinander wohnenden Nachbarn getroffen, der maximale „Operationsbereich" solcher Partnerschaften kann, durch die „Reichweite" der Ochsen beschränkt, kaum einen Umkreis mit einem Radius von 5 Kilometern überschritten haben. Hatte ein guter Teil der potentiell an einer solchen Vereinbarung Beteiligten nicht mehr Aufgaben, als ihre Ochsen jeweils zeitgerecht zum Pflügen an den vereinbarten Ort zu bringen, so hatten jene, die die tatsächliche Arbeit leisteten, zusätzlich noch weitere Verantwortung. Dabei war jene des Partners, der die Pflugschar (die „Eisen") beisteuerte, noch die geringste – dieser hatte nur dafür zu sorgen, daß diese in gutem Zustand war und ordnungsgemäß funktionierte. Interessant ist in diesem Zusammenhang natürlich auch, daß die Pflugeisen offenbar gewöhnlich nicht das ganze Jahr über an einem hölzernen Pfluggestell montiert waren, sondern separat aufbewahrt wurden. Dies geht nicht nur aus dem oben zitierten Text aus dem *Llyfr Iorwerth* hervor, sondern ist auch klar in der Beschreibung des Besitzes eines Kleinbauern im irischen Text *Críth Gablach* zu erkennen, von dem erwartet wird, daß er eine eigene Pflugschar besitzt – der Pflug selbst hingegen findet keine Erwähnung (KELLY 1995: 474). Sowohl die walisischen als auch die irischen Texte gehen ganz

offenbar davon aus, daß der hölzerne Pflug ein relativ einfacher Hakenpflug/Ard ist (JENKINS 1982: 10–1; KELLY 1995: 469–70; dies entspricht auch weitgehend dem archäologischen Befund für die Eisenzeit und das irische und walisische Frühmittelalter, siehe dazu RAFTERY 1996: 244–6, 266–72; REES 1979: 6–91, 1981: 7–17, 33–53; RIEDER 1992: 279–83), der Holzteil also relativ „leicht" zu erzeugen war, und im oben zitierten Teil des *Llyfr Iorwerth* wird ja auch von dem Mann, der dann tatsächlich pflügt, erwartet, daß er imstande ist, einen solchen zu erzeugen. Der „Rufer" hingegen, der Giraldus Cambrensis zufolge beim Pflügen rückwärts vor dem Pflug einherschritt, also offenbar jener war, der auf die Ochsen und darauf, daß diese nicht überanstrengt wurden, achtete, hatte die Tiere einzuspannen und war auch für Joche und Geschirr verantwortlich bzw. hatte diese beizusteuern/anzufertigen (JENKINS 1982: 11).

Nach dem Abschluß des Pflügens, gleichgültig ob die Pfluggemeinschaft nur eine „Runde" über die Felder eines jeden einzelnen Beteiligten gedreht und dabei jeweils die gleiche Fläche gepflügt hatte, oder ob der Gemeinschaftsvertrag andere spezifische Details beinhaltet hatte (wie eben die Ausnahme bestimmter Felder, oder daß ein Bauer eine größere Fläche gepflügt haben wollte und dafür mehr als einen Anteil zur Pfluggemeinschaft beigesteuert oder sich sonstwie mit seinen Partnern geeinigt hatte), nahm jeder der Beteiligten sein Eigentum wieder an sich (JENKINS 1982: 11) und ging seiner Wege, sei es einfach nach Hause, weil er alles, was er gepflügt haben wollte, schon gepflügt hatte, oder sei es in eine andere Pfluggemeinschaft, um noch andere Felder gepflügt zu bekommen, die er nicht mit den Partnern aus der ersten Pfluggemeinschaft gepflügt hatte (sei es, weil sie zu weit entfernt waren, oder sei es, weil er nicht genug „Anteile" in der Pfluggemeinschaft hatte, um alle seine Felder zu pflügen).

Wie wesentlich die Pfluggemeinschaft sowohl in der irischen als auch in der walisischen Gesellschaft war, zeigt sich an zwei Bestimmungen, eine aus dem irischen, die andere aus dem walisischen Recht, die Gemeinschaftspflügeverträge betreffen. In Wales zeigt sich das deutlich daran, daß in größeren Siedlungsgemeinschaften, die von abhängigen Bauern (wal. *taeog*, der „unmündige" Kleinbauer des walisischen Rechts; CHARLES-EDWARDS 1993: 570) besiedelt waren, die also als Gesamtes der Besitz eines Adeligen waren, der von „Leibeigenen" (im weitesten Sinn) bebaut wurde, niemand zu pflügen beginnen durfte, bis nicht jeder „seinen" *cyfar* gefunden hatte (JENKINS 1982: 3). Im irischen Recht hingegen sind Nachbarschaftsverträge, insbesondere Gemeinschaftspflügeverträge, im Gegensatz zu den meisten anderen Verträgen selbst dann gültig, wenn sie in Volltrunkenheit abgeschlossen wurden (KELLY 1988: 159; MCLEOD 1992: 56–8) – so lesen wir in *Berrad Airechta*:

Dilsi dā cuir mescæ; nis dilsi acht a tri do suidiu .i. ingell taurcreici tar giallnai, ₇ comol comair, ₇ comaithces nuile.

Ocus cor comair dō is ruidles lā,, cid oc mescai; ar is ed immefoilnge in mescai isin, ₇ dligter a folad o dib leithib.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta §§ 17, 19 (CIH II, 592.16–7, 592.19–21)

Auch Verträge der Trunkenheit sind gültig, aber nur drei von ihnen, nämlich das Versprechen des Vor-Ankaufs für Unfreigenossentum und der gemeinsame Trunk (beim Abschluß) der Gemeinschaft zum Pflügen und alle Nachbarschaftsverpflichtungen.

Und auch der Vertrag zum gemeinsamen Pflügen ist selbst bei Trunkenheit vollgültig bei den feni; denn eben er bewirkt die Trunkenheit, und beide Seiten haben Anspruch auf das (Vertrags-)Objekt.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta §§ 17, 19 (THURNEYSEN 1928: 8)

Gemeinschaftspflügeverträge wurden also offenbar als derartig wesentliche gesellschaftliche Notwendigkeit betrachtet, daß sie eine deutlich bevorzugte Behandlung im Recht erfuhren.

Das irische Recht kennt neben der Pfluggemeinschaft auch noch die Weidegemeinschaft, air. *comingaire* (KELLY 1988: 101, 1995: 176–81; CHARLES-EDWARDS 1993: 421). Diese diente wohl dem Zweck, Ressourcen zu sparen, indem nicht jeder Bauer sein Vieh selbst hüten mußte, sondern eine Gruppe von Bauern ihre jeweiligen Herden zusammenführte, und so nur ein Hirte notwendig war, oder diese von nur einem Senner oder einer Sennerin über die Sommermonate auf Hochweiden versorgt werden konnten. Nachdem der Großteil der Maßnahmen, die diese Weidegemeinschaft betrafen, in erster Linie zur Senkung nachbarschaftlicher Konfliktpotentiale, die durch eine solche „Zusammenlegung" mehrerer kleiner Herden zu einer große Herde entstehen konnten, dienten, werde ich diese unter dem nächsten Punkt mitbehandeln.

4.2.2.2. Maßnahmen zur Verringerung/Regelung nachbarschaftlicher Konflikte

Gute Nachbarschaft ist etwas Erfreuliches, aber bei allen guten Freundschaften, die sich daraus entwickeln können, stellt Nachbarschaft bei aller Freundschaft dennoch ein riesiges Konfliktpotential dar.

In einer großteils bäuerlichen Gesellschaft, in der Nachbarn nicht unbedingt immer direkt „Tür an Tür" wohnen, sind natürlich viele Probleme, die sich heutigen Nachbarn stellen, weniger gegeben. Der angehende keltische Barde kann vermutlich Tag und Nacht auf seinem *Carnyx* geübt haben, ohne seine Nachbarn dadurch besonders zu stören, wenn er mehr als 100 Meter entfernt von ihnen gewohnt hat, und von einer solchen Wohnentfernung ist, zumindest am offenen Land, üblicherweise auszugehen. Bäuerliche Nachbarn haben jedoch eine ganze Reihe anderer „Problemzonen", in denen sie mit ihren Nachbarn in Konflikt geraten können, und damit kommen wir wieder zu dem Zitat zurück, mit dem ich diesen Abschnitt eingeleitet habe: „Good fences make good neighbours" (FROST 1914: 11–3).

Wie schon weiter oben erwähnt (Seite 179), sieht der Autor des irischen Rechtstextes *Bretha Comaithchesa*, des zentralen irischen Rechtstexts zur Nachbarschaft, die Nachbarschaft als ein Resultat von Erbteilung, die durch die Errichtung von Zäunen zwischen den einzelnen Teilbesitzen festgelegt wird. Daß Zäune eine wesentliche Rolle spielen, ist also nicht weiter überraschend. Zäune können natürlich eine ganze Reihe von Zwecken erfüllen, wie zum Beispiel Besitz anzuzeigen, Grenzen festzulegen, Prestige physisch zu manifestieren und dergleichen mehr, ihre hauptsächliche praktische Funktion liegt jedoch darin, andere (seien es Menschen, Haus- oder Wildtiere) daran zu hindern, unabsichtlich Schaden an etwas zu bewirken, das der, der etwas eingezäunt hat, als schützenswert betrachtet, oder umgekehrt zu verhindern, daß das, was eingezäunt wurde (in diesem Fall gleichzusetzen mit Haustieren), unabsichtlich Schaden an jemand oder etwas anderem anrichtet.

Gerade Bauern haben natürlich eine ganze Menge an Dingen, die auf irgendeine Weise entweder vor Schaden geschützt werden sollten, oder wo umgekehrt Vorkehrungen sinnvoll sind, um Schaden von vornherein zu vermeiden, und der durchschnittliche Bauer, der eine gemischte Wirtschaft betreibt, also sowohl Ackerbau als auch Viehzucht betreibt, ist gut beraten, aus purem Selbstschutz solche Vorkehrungen zu treffen, weil seine eigene Wirtschaft ihr eigener größter Feind sein kann: bekanntlich sind der Großteil aller Haustiere Pflanzenfresser, und ein schöner Acker, auf dem Getreide (zumindest so lange es noch frisch und grün ist) langsam vor sich hin wächst, ist der durchschnittlichen Kuh etwa genauso lieb wie die grüne Wiese daneben. Der schlaue Bauer gibt daher gut acht darauf, daß sein eigenes Vieh nicht sein eigenes Getreide, sein eigenes Gemüse und seine eigenen Kräuter frißt, indem er entweder sein Vieh oder seine Felder und Gärten oder am besten beides einzäunt. Doch andererseits weiß ebenso ein jeder, der irgendwann einmal in ländlicher Umgebung gewohnt oder auch nur länger geurlaubt hat, und somit ländlichen Lokalkolorit aufnehmen konnte, daß alles mögliche Vieh, insbesondere wenn die Pflanzen auf der anderen Seite des Zaunes besonders schön saftig und grün aus-

schauen, sich selbst durch moderne Elektrozäune nicht immer aufhalten läßt, und „fröhliches Fangenspielen“ mit weggelaufenen Rindern selbst heute noch unter der ländlichen Jugend ein mehr oder minder beliebter „Volkssport“ ist. Bei traditionellen Holzzäunen kommen solche Viehausbrüche sicher nicht seltener vor. Zwar kann man theoretisch immer auf das Vieh aufpassen, aber selbst da lassen sich solche „Ausbrüche“ der Herde nicht immer vermeiden, einmal völlig abgesehen davon, daß der andauernd die Herde hütende Hirte eine Arbeitskraft ist, die man für nichts anderes einsetzen kann und die man auch ernähren muß. Gerade für Klein- und Kleinstbauern ist ein solcher Dauerauf-passer eine ökonomische Belastung, die dieser sich nicht unbedingt allzu leicht leisten kann. Der schlaue Bauer versucht daher üblicherweise, seine Felder und sein Vieh möglichst auseinander-zuhalten, um solchen selbst verursachten Schaden möglichst zu minimieren. Und genau hier kommen die Nachbarn ins Spiel – denn sobald der Fall eintritt, daß der Besitz zweier Bauern nicht durch weite Strecken dichten Waldes voneinander getrennt ist, sondern die Weiden und Felder der beiden direkt aneinander grenzen, ist die Wiese oder der Acker des Nachbarn für die Kuh ebenso attraktiv wie die Wiese oder der Acker ihres eigenen Besitzers. Und hat der Bauer, dessen Vieh sein eigenes Getreide aufgefressen hat, niemand außer sich selbst und dem Pech, den er für die Schäden verantwortlich machen könnte, so ist das Vieh des Nachbarn mehr als ein Schicksalsschlag – Schaden durch letzteres ist etwas, für das man jemand anderen verantwortlich machen und von dem man Schadenersatz verlangen kann. Nun bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß sich der Nachbar nicht besonders freuen wird, wenn er Schadenersatz leisten muß, und um das zu verhindern, liegt es im eigenen Interesse beider beteiligten Bauern, dafür zu sorgen, solche Konflikte möglichst dadurch auszu-schließen, daß sie ordentliche Zäune errichten. Wie schon weiter oben (Seite 179) zitiert, sagt *Bretha Comaithchesa* dazu: Zäune wenden Schadenersatz ab.

Die beste Parallele zu *Bretha Comaithchesa* findet sich im walisischen Recht im *llwgr ŷd* „Getreideschaden“ genannten Abschnitt des *Llyfr Iorwerth* (CHARLES-EDWARDS 1993: 446–59). Dieser Text beginnt mit den Worten:

Pob perchennauc yt dele cadu y yt, a phob perchen yscrybyl cadu y escrybyl, emeun ac allan, ac urth henne e mae yaun e paub dale ar y yt. Sef mal e mae yaun dale: ar e gayauar, aryant amdanau hyt uyl San Freyt; o henne allan, dyuuyn lluygr; e guaanhuynar, o vyl San Freyt hyt kalan Mey, aryantal; o kalan Mey allan, dywyn llugyr.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 99)

It is right for every owner of corn to keep his corn, and every owner of stock to keep his stock, within and without; and therefore it is proper for everyone to take animals on his corn. This is how it is proper to hold them: On winter tilth, for money payment until St. Bride’s Day, and from then on for compensation for damage; on spring tilth, from St. Bride’s Day until May Day for money payment, and from May Day for compensation for damage.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 202)

Wie Thomas CHARLES-EDWARDS (1993: 456) bemerkt, weist auch dieser Text wieder auf eine lange Vorgeschichte der Ideen, die zum Ausdruck in der Form dieses Textes und *Bretha Comaithchesa* geführt haben, hin. Dafür spricht einerseits die Terminologie für den Schadenersatz, bei der der walisische Begriff *diwŵyn* „Schadenersatz“ zu einem Gegensatzpaar *diwŵyn-gowŵyn* gehört, wobei *gowŵyn* mit dem in *Bretha Comaithchesa* Verwendung findenden air. Begriff für den Schadenersatz, *fúacht*, verwandt ist, andererseits die Idee der „rechtmäßigen Herde“, kymr. *cadw cyfraith* (CHARLES-EDWARDS 1993: 458), andererseits auch Parallelen in der Unterscheidung

zwischen verschiedenen Arten des Schadenersatzes (einerseits die Schadenersatzzahlung, andererseits die Wiedergutmachung von Schaden, abhängig davon, wann und wo der Schaden angerichtet wird), sowie die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Tieren, Schaden durch Vieh bei Tag oder bei Nacht, und ob der Schadensfall im Sommer oder im Winter eintrat (CHARLES-EDWARDS 1993: 456–9; KELLY 1995: 134–57).

Einen wesentlichen Aspekt stellen, wie schon gesagt, Zäune dar, die aber sowohl in Irland als auch in Wales nicht primär dazu genutzt werden, um Viehweiden einzuzäunen – was in Anbetracht der für solche Unterfangen notwendigen Zaunstrecken auch wenig verwundern kann – sondern um zu schützende Pflanzen abzuschirmen. Dies betrifft sowohl diverse Obst- und Gemüsegärten als auch Felder und „geschütztes Gras". Der Terminus für den eingehegten Landwirstschaftsbereich dürfte urkelt. **gortos* gelautet haben, siehe dazu beispielsweise air. *lubgort*, kymr. *lluarth*, bret. *liorz*, korn. *lowarth*, jeweils „Gemüsegarten", aber auch z.B. air. *ithgort* „Kornfeld", air. *glaisengort* „Färberwaidgarten", air. *aballgort* „Obstgarten, Apfelgarten", air. *férgort* „eingezäunte Wiese" (KELLY 1995: 368–71), wobei eingezäunte Wiesen entweder als Feld zur Erzeugung von Heu genutzt werden können (so in Wales, in Irland wurde bis ins 12. Jahrhundert kein Heu für den Winter produziert, sondern die Tiere auf der Winterweide gefüttert – was bei den Klimaverhältnissen in Irland auch durchaus nachvollziehbar ist), oder als „Sonderweide" für besonders wertvolle Tiere wie z.B. Pferde oder für die Tiere von Gästen genutzt werden (KELLY 1995: 371; CHARLES-EDWARDS 1993: 459). Siehe dazu auch die neuerlich vergleichbaren Konzepte in den frühen germanischen Rechten (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 27–9). Solchen Maßnahmen entsprechende „Celtic fields" sind ja von den britischen Inseln seit dem Neolithikum bekannt und in Verwendung (KELLY 1995: 371; CUNLIFFE 1995: 27–39), vom Kontinent kennt man solche eingezäunten Felder hingegen im archäologischen Befund kaum (siehe aber AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 161–2). Es geben jedoch Felsbilder wie jene aus der *Val Camonica* (AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 83) einen Hinweis, daß man solche eingezäunten Felder wohl auch für die europäische Eisenzeit als weit verbreitetes Phänomen annehmen kann – und betrachtet man den „normalen" Feldzaun, der von den irischen Rechtstexten beschrieben wird, air. *nochtaile* „einfacher (wörtlich: nackter) Zaun", so handelt es sich dabei um einen einfachen Flechtwerkzaun, dessen aufrechte Stangen im Abstand von ca. 25–30 cm eingeschlagen werden, und zwar „mit drei Schlägen mit einem Holzhammer" (KELLY 1995: 374–5), so ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich solche Feldbegrenzungen im archäologischen Befund abzeichnen würden, nahe bei Null (siehe dazu auch KARL 1999; zur Frage von Zäunen auch allgemeiner WALDHAUSER 1993: 369–70; AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 131–2, 160–4). Vieh aller Art, insbesondere Rinder, werden nur über Nacht in einen Pferch oder einen Stall getrieben, untertags laufen sie frei herum. Dies bringt uns zurück zu *comingaire*, dem „gemeinschaftlichen Viehhüten".

Wie schon aus dem oben zitierten Text aus *Llyfr Iorwerth* hervorgeht, hat prinzipiell ein jeder selbst auf sein Vieh zu achten, und Vergleichbares gilt auch im frühmittelalterlichen Irland. Doch ist so etwas natürlich leichter gesagt als getan. Sowohl die walisischen als auch die irischen Texte gehen nämlich davon aus, daß ein Bauer einen gemischten Viehbestand hatte, zu dem zumindest Rinder, Schafe und Ziegen sowie Schweine gehörten (KELLY 1995: 27–101; CHARLES-EDWARDS 1993: 456–7), und diese wurden, wie sich ebenfalls aus den Texten ableiten läßt, getrennt voneinander gehütet, oder sollten zumindest so gehütet werden, daß sie sich nicht ununterbrochen gegenseitig verletzen konnten (was ein getrenntes Hüten beinahe immer voraussetzt). Dies zeigt sich beispielsweise deutlich an den Vorschriften, die das Beschlagnahmen von fremden Tieren, die ein Bauer in einem seiner Äcker antrifft, betreffen, bei denen der Bauer diese zwar einpferchen darf, jedoch darauf achten muß, daß diese so gehalten werden, daß sie sich nicht gegenseitig gefährden. Wir lesen dazu wieder in *Llyfr Iorwerth*:

Val hyn e deleyr dale yscrybyl: rey guyllt em buarth allan, a rey dof eu guarchae ymeun ac allan ual y mynher. Ac o byd yscrybyl y deu dyn, na kymyscer: ac o byd amryu, na chymyscer. Ac o dodyr ygyt, ruymher pob rey onadunt: e moch, nt yaun eu ruymau, namyn eu guarchae; er yeyr a'r guydeu, yaun yu eu ruymau en eu dale.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 102)

Thus it is right to hold livestock: wild ones in a fold out-of-doors, and tame ones confined indoors or outdoors as desired. And if there be two persons' stock, let them not be mixed; and if there be different kinds, let them not be mixed; and if they are put together, let all of them be tied. Pigs it is not proper to tie, but to confine. Hens and geese it is proper to tie when they are held.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 207)

Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in den irischen Texten zur Nachbarschaft bzw. zur Pfändung von Tieren (KELLY 1988: 178). Ist es bei Ziegen und Schafen noch möglich, diese nahe am eigenen Hof auf dem „Hofrasen" zu halten, und wird die Präsenz von Schafen im Bereich der Wiese am Eingang eines Hofes in den irischen Texten für den reichen Bauern geradezu vorausgesetzt (KELLY 1995: 68), so geht aus den Texten selbst für diese Tiere hervor, daß sie üblicherweise von einem *augaire*, einem „Schaf-Rufer = Schafhirte", aus dem Bereich des Hofes auf entfernter liegende Weiden geführt wurden (KELLY 1995: 68–9), und natürlich gilt dies noch viel mehr für Rinder und Schweine, die durch ihre größere Körperkraft bzw. durch ihre Fähigkeit, Zäune zu „unterwühlen" eine größere Gefährdung für Felder und die darauf wachsenden Feldfrüchte darstellten, und die dementsprechend von Hirten (*búachaill bó* „Rinderhirte", *búachaill láeg* „Kälberhirte" und *muccid* „Schweinehirte"; KELLY 1995: 442–3) aus dem Bereich der Felder weggetrieben wurden.

Das bringt natürlich nun den Kleinbauern in die originelle Lage, daß er nicht nur seine Äcker bestellen soll, sondern auch noch gleichzeitig auf drei, potentiell sogar vier verschiedene „Herden" unterschiedlicher Tierarten aufpassen soll. Kann sich der reiche Großbauer hier gemütlich im Lehnstuhl auf seiner Veranda zurücklehnen und an einem Strohhalm kauend seinen verschiedenen Dienstboten zuschauen, wie sie sich fleißig wie die Bienen um seinen Besitz bemühen, hat der Kleinbauer, dessen hochschwangere Frau ohnehin schon nicht nur auf das Kleinvieh am Hof, sondern auch noch auf ihr dreijähriges Kind aufpassen muß und dazwischen Essen machen, Wolle spinnen, Stoffbahnen weben und Kleider nähen, sowie Kühe und Ziegen melken und die Milch zu Käse, Butter oder sonstigen Milchprodukten verarbeiten soll, gelinde gesagt, ein Problem. Soweit er schon welche hat, kann der Kleinbauer natürlich auf seine eigenen Kinder zurückgreifen, die, wie schon weiter oben (Seite 78 ff.) erwähnt, diverse Hirtendienste übernehmen konnten, aber wenn er keine hat, kann er eigentlich nur mehr hoffen, daß man aus dem Flachs, den er angebaut hat, schnell einen Strick drehen kann, an dem er sich aufhängen kann. Und seine Nachbarn haben natürlich dasselbe Problem, weil nämlich dauernd seine Kühe auf ihrer Weide oder gar in ihren Feldern stehen, seine Ziegen ihre frischen Kräutlein fressen, und seine Schweine ihre besten Felder zerwühlen. Sobald mehrere Kleinbauern nebeneinander wohnen, haben alle dieses Problem, und Chaos bricht aus.

Die Lösung für solche Schwierigkeiten liegt natürlich auf der Hand: Neuerlich legen mehrere Bauern, wie man es ja auch schon aus der Pfluggemeinschaft gewohnt ist, ihre Ressourcen zusammen, und wenn sich genug Bauern finden, dann finden sich auch genug darunter, die Kinder haben oder sich einen Hirten als „Angestellten" leisten können, oder zumindest die Gruppe als Gemeinschaft kann es sich leisten, einen Hirten mit zu erhalten. Diese Hirten ziehen nun mit ihren jeweiligen Herden auf den Weiden und/oder in den Wäldern der so kooperierenden Bauern herum, alle Weiden werden sinnvoll

bewirtschaftet, und alle sind glücklich und zufrieden, weil nicht dauernd die Kuh des Nachbarn im eigenen Getreidefeld steht und die Wintervorräte auffrißt, bevor überhaupt der Sommer ins Land gezogen ist. So weit, so schön, so gut, und warum wird das nun bei den Maßnahmen zur Senkung/Regelung nachbarschaftlicher Konflikte andiskutiert? Hätte das nicht eher unter der Kooperation besprochen gehört? Nun, ja und nein, denn so schön und idyllisch ist es schließlich nicht, gemeinsame Herden über die Weiden ziehen zu lassen. Das „Gemeinschaftsviehhüten" löst zwar das Problem des einzelnen Bauern, daß er nicht gleichzeitig vier oder fünf Aufgaben erfüllen kann, aber es löst nicht das Problem des Schadens am Eigentum des Nachbarn an sich, denn in einer Gemeinschaftsherde ist natürlich das Eigentum von Partnern noch viel „näher" aneinander und daher potentiell noch viel gefährdeter, als wenn jeder auf seinem eigenen Land bleibt und man möglichst versucht, Mein und Dein klar auseinanderzuhalten. Was durch das Schaffen von Gemeinschaftsherden geschützt wird, sind die Felder und damit die Ackerfrucht der Bauern, aber die Kuh des einen kann dafür umso leichter das Kalb des anderen erdrücken, und der Ochse des einen die Kuh des anderen mit seinen Hörnern verletzen und so beschädigen oder sogar töten, und was zwei wildgewordene Ochsen miteinander und ihrer Umgebung anstellen können, soll gar nicht erst erwähnt werden, selbst wenn es kleine eisenzeitliche Ochsen sind.

Die Rechtsidee, die den erhaltenen keltischen Rechten, wie auch den entsprechenden germanischen und römischen, sowie überhaupt den meisten bekannten menschlichen Rechtsnormen in Bezug auf Schadenersatz zugrundeliegt (KELLY 1988; JENKINS 1990; EBEL – THIELMANN 1998), ist die, daß der, der an einem bestimmten Schaden schuld ist, diesen auch zu ersetzen hat. Die keltischen Rechte, wie auch die germanischen und das römische Recht, dehnen diesen Rechtsgedanken insofern aus, als Schaden, der von jemandem oder etwas, der oder das der Herrschaft jemandes anderen unterliegt (also unmündige Personen, Tiere, schadhafte Einrichtungen, die in gutem Zustand gehalten werden hätten sollen etc.), angerichtet wurde, von jenem ersetzt zu werden hat, der die Herrschaft über den Verursacher des Schadens innehat (KELLY 1988; JENKINS 1990; MITTEIS – LIEBERICH 1992; EBEL – THIELMANN 1998). Dieses simple und auch weitgehend leicht einsichtige Rechtsprinzip gilt natürlich auch im Fall des Gemeinschaftsviehhütens – drückt die Kuh von Bauern A das Kalb der Kuh von Bauern B zu Tode, schuldet der Bauer A dem Bauern B ein Kalb (KELLY 1995: 176). Dieses Prinzip ist natürlich sehr praktisch und funktioniert auch recht gut, so lange klar ist, wessen Tier den Schaden verursacht hat – doch gerade das ist in einer Herde, die aus den Tieren mehrerer verschiedener Besitzer besteht, oft nicht so einfach zu entscheiden. Handelt es sich bei dem toten Tier um das einer dritten, nicht zur Herde beigetragen habenden Person, so läßt sich das noch relativ leicht regeln, die Optionen reichen hier von der Verteilung des Risikos durch Aufteilung des Schadens auf alle an der Viehhütergemeinschaft beteiligten Personen bis hin zur Losentscheidung, wer nun in den sauren Apfel zu beißen hatte. Schwieriger wird es jedoch, wenn es ein Tier betrifft, das zur Gruppe gehört, und das durch ein anderes Tier der Herde getötet wurde, und sich nicht genau ermitteln läßt, welches das schuldige Tier war. Zwar ist auch hier eine Verteilung des Risikos auf alle anderen Beteiligten an der Gruppe möglich, doch besteht die Gefahr, daß sich die Gemeinschaft nicht einigen kann, oder daß einer der Beteiligten sich gegen jede Lösung, bei der er Schadenersatz zu leisten hätte, mit Händen und Füßen wehrt, was zu bösem Blut zwischen Nachbarn führen könnte, die Viehhütergemeinschaft auseinanderbrechen und so das schon oben erwähnte Chaos neuerlich ausbrechen könnte.

Dies führt dazu, daß Nachbarn bezüglich der Viehhütergemeinschaft aber auch generell bezüglich vieler anderer Belange nachbarschaftlichen Konfliktpotentials gut daran tun, sich von vornherein zu „versichern", daß sie bereit sind, Streitigkeiten nicht eskalieren zu lassen, sondern sich ordentlichen Schlichtungsverfahren zu unterwerfen, wo dies notwendig werden sollte, und nicht dauernd ein Nach-

bar Vieh vom anderen Nachbar beschlagnahmen mußte, um diesen zu einem Schlichtungsverfahren zu zwingen. Dies geschah durch die gegenseitige Hinterlegung eines Pfandes (KELLY 1988: 165; CHARLES-EDWARDS 1993: 421), also indem irgendeine Form von (Wert-)Gegenständen ausgetauscht wurde, die im Eigentum des ursprünglichen Besitzers verblieben und vom entgegennehmenden Nachbarn verwahrt wurden, und die im Fall eines Nachbarschaftsstreits, bei dem sich der Nachbar nicht zu einer Streitregelung bereit erklärte, ins Eigentum des klagenden Nachbarn übergehen konnten (hier liegt wieder eine Parallelität der Vorstellungen zu dem Gedanken der Pfändung in den frühen germanischen Rechten und der Bürgen im frühesten römischen Recht vor – wie ja Pfand und Bürgschaft weitgehend auf derselben Idee, nämlich des Hinterlassens einer wirtschaftlichen oder persönlichen „Sicherheit", die den so eine Zusicherung gebenden Menschen dazu veranlaßt, sich an eine Vereinbarung zu halten – siehe dazu MITTEIS – LIEBERICH 1992: 46, 78–9; EBEL – THIELMANN 1998: 40–8; und auch ausführlich weiter unten Seite 209ff.). Der Terminus dafür, air. *tairgille* bzw. *tairgell* „Vorauspfand, Vorabersatz", ist ein Kompositum, dessen zweiter Teil *-gell* entweder zu air. *gell*, dem üblichen irischen Terminus für das Pfand im allgemeinen, gehört (KELLY 1988: 164–7, 315) (vielleicht aus urkelt. **geldom* „Pfand, Sicherheit, Versprechen, Ersatz"), oder zu air. *giall* „Geisel" zu stellen ist, aus urkelt. **geistlos* „Geisel, Pfand, Sicherheit", von idg. **ǵʰe̯id*ʰ*-tlo-*, „Bürgschaft, Pfand" (POKORNY 1959: 426–7) ableitet. Mögliche germanische Kognaten zu kelt. **geldom* könnten sich in nhd. *Geld* (ja, das womit wir beim Einkaufen zahlen) von ahd., mhd. *gëlt*, auch in got. *gild* „Steuer, Zins" (HOLDER 1894: 1994) finden, siehe dazu auch den Begriff *Wergeld* (wörtlich „Mann-Zahlung, Mannpfand, Mannersatz"; siehe auch MITTEIS – LIEBERICH 1992: 40, 62, 64 98–9) für die Tötungsbuße in den frühen germanischen Rechten. Für eine andere Ansicht siehe aber POKORNY (1959: 436), der die germanischen Begriffe von einer Wurzel germ. **ǵʰel-tō* „gelte, zahle" ableitet.[43]

Der einzelne Nachbar sichert sich also selbst gegen Schaden ab, indem er ordentliche Zäune errichtet (wer seine Zäune vernachlässigt, ist selbst schuld, wenn Vieh in seine Felder einbricht, und noch dazu zu Schadenersatz verpflichtet, wenn sich Mensch oder Tier an einem solchen defekten Zaun verletzen; siehe dazu KELLY 1995: 135, 377–8), die Gemeinschaft der Nachbarn schützt ihre Felder zusätzlich dadurch, daß durch Viehhütergemeinschaften die Herden abseits der Felder unter Aufsicht eines Hirten gehalten und versorgt werden, und sichert sich gegenseitig dadurch ab, daß Pfänder hinterlegt werden, die zur Absicherung der friedlichen Regelung nachbarschaftlicher Konflikte, die trotz aller Kooperations- und Vorsichtsmaßnahmen entstehen, dienen.

4.2.2.3. Der Nachbar im Ballungsraum

Solange man sich mit Land beschäftigt, das nur relativ locker besiedelt ist, wo also die Besitzungen von Nachbarn nicht übermäßig eng aneinandergrenzen und die guten Zäune der Nachbarn nicht direkt aneinanderstoßen, sondern Besitzgrenzen nur durch offenes Weideland oder gar durch den Wald verlaufen, und Landbesitz durch lange Jahre der Erbteilung und der Besitzerwechsel nicht zu sehr verschachtelt und zersplittert ist, also relativ „saubere", quasi idealisierte (und damit archäolo-

[43] Vielleicht wäre hier auch überlegenswert, ob nicht kelt. **geldom* eine Entlehnung aus einem urgermanischen Begriff für im engeren Sinn „gelten", im Sinne des Vertragsrechts jedoch „das Pfand", ist. Alternativ könnte air. *gell* „Pfand" allerdings auch eine irische Sonderentwicklung aus kelt. **geistlos* sein (abgeleitet von der idg. Wurzel **ǵʰe̯id*ʰ- „begehren, gierig sein" bzw. dem davon abstammenden **ǵʰe̯id*ʰ*-tlo-* „Bürgschaft, Pfand"; siehe dazu KELLY 1988: 164; HOLDER 1896: 1993–4; PEDERSEN 1908: 136; POKORNY 1959: 426). In diesem Zusammenhang erscheint auch erwähnenswert, daß der walisische Terminus für die Geisel, akymr. *guystyl*, *guestel*, üblicherweise als Begriff für das Pfand Verwendung findet, und Geisel eigentlich nur als sekundäre Verwendung vorkommt, und auch der irische Terminus *gell*, Pfand, gelegentlich als Begriff für die Geisel verwendet wird.

gischen Siedlungsmodellen wie beispielsweise in AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 163; BERNBECK 1997: 164, 171, 173; KARL 1996: 196–208, 215–30; WALDHAUSER 1993: 293–7, 382 entsprechende) Landbesitzverhältnisse mit recht großen Distanzen zwischen den einzelnen Siedlungen gegeben sind, mögen Probleme wie Viehschaden im Feld oder Schaden am Vieh tatsächlich fast alle Konfliktzonen zwischen Nachbarn abgedeckt haben und die oben beschriebenen Maßnahmen zur Lösung nachbarschaftlicher Konflikte ausreichend gewesen sein.

Eine zusätzliche Problemebene kommt hingegen zum Tragen, wo nicht derartige ideale Situationen gegeben sind und Äcker oder gar Hofzäune von Nachbarn direkt aneinandergrenzen und die Landbesitze hochgradig zersplittert sind. Derartige Verhältnisse kommen in natürlich gewachsenen, längerfristig besiedelten Gebieten wohl auch hin und wieder (wenn nicht sogar relativ häufig) selbst in locker besiedelten Bereichen vor, unvermeidlich werden sie jedoch in Ballungsräumen aller Art, seien es dicht besiedelte, offene, fruchtbare Ebenen, Haufen- oder Dorfsiedlungen, also Siedlungsgemeinschaften, bei denen die Höfe mehrerer Besitzer dicht oder direkt aneinander stehen, und natürlich noch viel drastischer bei stadtartigen Ansiedlungen oder Städten, in denen sich Haus an Haus oder zumindest Hof an Hof reiht und damit gemeinsame Grenzen im Hofbereich und mehr oder minder verschachtelte Felder und Weiden vor dem Ballungsort völlig unvermeidlich sind. Ballungsräume dieser Art sind für die europäische Eisenzeit sowohl archäologisch (ich nenne nur Siedlungszentren wie die Heuneburg, den Glauberg, den Mont Lassois, Danebury, Maiden Castle, Manching, Villeneuve-Saint-Germain, den Dürrnberg bei Hallein, Roseldorf an der Schmida, den Braunsberg bei Hainburg, Závist, Staré Hradisko, die Liste wäre nahezu beliebig fortsetzbar) als auch durch historische Nachrichten (Caesar, Strabo, Livius, auch hier ist die Liste nahezu beliebig fortzusetzen) belegt. Die Probleme, die in einem solchen Zusammenhang auftreten können, sind vielfältig, und es erscheint auch nicht sinnvoll, hier jedes einzelne dieser Probleme zu besprechen, sondern nur auf die Prinzipien einzugehen, wie solche Konflikte bereinigt werden konnten, ohne daß es zu übergroßer sozialer Destabilisierung kam, etwas, das in Bereichen, wo Gebäude, insbesondere solche mit Holz und Schilf-, Stroh- oder Schindeldeckung nahe beieinander stehen, zu devastierenden Effekten führen kann, wenn zum Beispiel ein Nachbar als Resultat eines nervtötenden Nachbarschaftsstreits beschließt, seinem Nachbarn einen Streich zu spielen, indem er heimlich des Nachts dessen Heuschober in Brand steckt.

Dabei ist das erste und vermutlich bedeutendste Problem jenes der nachbarschaftlichen Rechte eines Landbesitzers auf das Land von Nachbarn, was für die ökonomische Nutzung seines eigenen Landes betreffende Tätigkeiten bzw. Eingriffe betrifft. Solche Nutzung des Landes von Nachbarn, zumindest von unmittelbaren Nachbarn, scheint bestanden zu haben, wobei gewisse Eingriffe, wie zum Beispiel das Benutzen einer Brücke auf dem Land des Nachbarn, die Errichtung einer Fischreuse am oder anschließend an das Land des Nachbarn, oder auch das Treiben von Rindern (unter entsprechender Aufsicht über den Viehtrieb) generell zulässig gewesen sein dürften, während andere, massiver eingreifende Maßnahmen wie das Graben eines Kanals zur Herstellung einer Wasserversorgung für ein sonst nicht ausreichend versorgtes Grundstück einer entsprechenden Entschädigung an den Nachbarn für das „verlorene" Land bedurften (KELLY 1988: 108).

Gerade letzteres ist im Zusammenhang mit einem der wenigen erhaltenen und auch weitgehend eindeutig übersetzbaren Rechtstexte aus einer antiken Gesellschaft, in der gewöhnlich eine keltische Sprache gesprochen wurde, nämlich der zweiten Inschrift von Botorrita (= *Contrebia Belaisca*) interessant. Dieser aus dem frühen ersten Jahrhundert vor Christus, also nach der römischen Eroberung von *Contrebia Belaisca* stammende, in lateinischer Sprache verfaßte Text behandelt das Urteil, das von den als Gericht angerufenen Beamten des Ortes im Rechtsstreit zweier benachbarter Gemeinden über die Errichtung eines Kanals durch die eine Streitpartei über den öffentlichen Acker der anderen Gemeinde betrifft, wogegen eine dritte Gemeinde Einspruch erhebt. Der Text lautet:

Senatvs contrebiensis qvei tvm adervnt ivdices svnto sei parr(et ag)rvm qvem sallvienses ac (s)osinestaneis emervnt rivi faciendi aqvaive dvcendae cavsa qva de re agitvr sosinestanos ivre svo sallviensibvs vendidisse inviteis allavonensibvs tvm sei ita parret eei ivdices ivdicent ivr(e) svo non vendidisse

Eidem qvei svpra scriptei svnt ivdices svnto sei sosine(st)ana ceivitas esset tvm qva sallvienses novissvme pvblice depala(r)vnt qva de re agitvr sei (i)ntra eos palos sallviensis rivom per agrvm pvblicvm sosinestanorvm ivre svo facere licere(t) avt sei per agrvm preivatvm sosinestanorvm qva rivom fieri oporteret rivom ivre svo sallvi(ens)ibvs facere liceret dvm qvanti is ager aestvmatv(s) esset qva rivos dvceretvr sallvienses peqvniam solverent tvm sei ita (p)arret eei ivdices ivdicent sallviensibvs rivom ivre svo facere licer(e) sei non parret ivdicent ivre svo facere non licere sei ivdicanrent sallviensibvs rivom facere licere tvm qvos magistratvs contrebiensis quinqve exsenatv svo dederit eorvm arbitratv pro agro preivato q(v)a rivos dvcetvr sallvienses pvblicae peqviam solvonto ivdicvm addeixit C Valerivs C F Flaccvs Imperator

Sentent(ia)m (d)eixervnt qvod ivdicivm nostrvm est qva de re agitvr secvndvm sallvienses ivdicamvs qvom ea res ivd(ic)atas(t mag)is(t)ratvs contrebienses heisce fvervnt Lvbbvs Vrdinocvm Letondonis F Praetor Lesso Siriscvm Lvbbi F (Ma)gistratvs Babpvs Bolgondiscvm Ablonis F Magistratvs Segilvs Annicum Lvbbi F Magistratvs (--)atv(----)vlovicvm Vxenti F Magistratvs Ablo Tindilicvm Lvbbi F Magistratvs cavssam sallv(iensivm) defe(nd)it (---)assivs (-)eihar F Sallviensis cavssam allavonensivm defendit Tvribas Teitabas F (Allavo)n(en)s(is) actvm

Diejenigen (Mitglieder) des Senats von Contrebia, die damals anwesend waren, sollen die Richter sein: Ob sie der Meinung sind, dass die Sosinestaner den Acker, den die Salluuier von den Sosinestanern zur Errichtung eines Kanals oder einer Wasserleitung kauften – die Verhandlungssache – rechtmässig den Salluuiern verkauften gegen den Widerstand der Allauoner. Wenn sie dieser Meinung sind, sollen diese Richter das Urteil fällen, dass die Sosinestaner den Acker – die Verhandlungssache – den Salluuiern rechtmässig verkauften; wenn sie nicht dieser Meinung sind, sollen siedas Urteil fällen, dass sie ihn nicht rechtmässig verkauften.

Die oberhalb genannten sollen die Richter sein: ob es Sosinestanisches Staatsgebiet war, auf dem die Salluuier unlängst und öffentlich mit Pfählen (ein Gebiet) absteckten – die Verhandlungssache; ob es gestattet war, dass die Salluuier innerhalb dieser Pfähle rechtmässig einen Kanal durch den Staatsacker der Sosinestaner errichteten; oder ob es den Salluuiern erlaubt war, durch Sosinestanischen Privatacker, wo Kanalerrichtung erlaubt ist, den Kanal errichteten, während die Salluuier den Betrag beglichen, auf den der Acker geschätzt wurde, durch den der Kanal geführt werden sollte. Wenn sie dieser Meinung sind, sollen die Richter das Urteil fällen, dass es den Salluuiern gestattet sei, rechtmässig den Kanal zu errichten; wenn sie nicht der Meinung sind, sollen sie das Urteil fällen, dass es ihnen nicht rechtmässig gestattet sei.

Sollten sie entscheiden, dass es den Salluuiern gestattet sei, einen Kanal zu errichten, dann sollen die Salluuier gemäss der Entscheidung der fünf Contrebianischen Beamten, die der Senat aus seinen Reihen nominierte, für den Privatacker, durch den der Kanal geführt

Contrebiae Balaiscae eidibvs maieis L Cornelio Cn Octavio Consulibv(s)

Inschrift II, Botorrita - Contrebia Belaisca (FÁTAS-CABEZA 1980)

werden soll, öffentlich den Betrag begleichen,

C. Valerius Flaccus, Sohn des Caius, der Befehlshaber, hat die Entscheidung bestätigt.

Sie haben das Urteil gesprochen: 'Es ist unsere Entscheidung in der Verhandlungssache, dass wir zugunsten der Salluuier entscheiden.'

Als diese Angelegenheit entschieden wurde, waren folgende die Contrebianischen Beamten:

Lubbos von den Urdinoci, Sohn des Letondo, Prätor. Lesso von den Sirisci, Sohn des Lubbus, Beamter. Babpus von den Bolgondisci, Sohn des Ablo, Beamter. Segilus von den Annici, Sohn des Lubbus, Beamter. (...)atu(...) von den (...)ulouici, Sohn des Uxentius, Beamter. Ablo von den Tindilici, Sohn des Lubbus, Beamter. Verteidiger der Salluuier war: (...)assius, Sohn des (.)eihar, Salluuier. Verteidiger der Allauoner war: Turibas, Sohn des Teitabas, Allauoner.

Ergangen in Contrebia Balaisca an den Iden des Mai unter den Consuln L. Cornelius und Cn. Octauius (=15.5. 87 v.Chr.)

Inschrift II, Botorrita – Contrebia Belaisca (Übersetzung von David Stifter)

Dieser Text behandelt exakt dieses Thema, die Anlage eines Kanals über das Land von Nachbarn, sowie nachbarschaftliche Einspruchsrechte, und der Urteilsspruch läßt sich erfreulicherweise auf den Tag genau datieren, er ist am 15.Mai des Jahres 87 v.Chr. ergangen. Dabei handelt es sich bei diesem Spruch ganz offenbar um das Ergebnis eines in vielen Belangen römisch-rechtlichen Formularprozesses, der uns im Prinzip nicht besonders interessieren müßte: Im Grunde handelt es sich dabei um ein schönes Beispiel für eine *actio in rem*, und zwar um eine *actio in rem aquae ductus* (METZGER 1997: 218), wie ja auch aus der einleitenden Formel der Inschrift klar hervorgeht. Dabei handelt es sich um ein klassisches *Servitut* im römischen Recht, das vermutlich bereits seit sehr früher Zeit existierte (JOHNSTON 1999: 69), und tatsächlich scheint es sich bei der in der obigen Inschrift festgehaltenen Tatsache, daß die Salluvier den Sosinestanern ein Stück ihres *ager publicus* abgekauft hätten, um darauf einen Kanal zum Zweck der Wasserleitung zu errichten, eben um genau ein solches *Servitut* gehandelt haben (auch wenn der Terminus technicus *servitus* im Text nicht erwähnt wird, es kann sich dabei also auch um einen echten Verkauf gehandelt haben, nicht nur um das Abtreten eines

Nutzungsrechtes gegen das betroffene Land). Bis hierher ist die Sache nicht weiter spannend. Was sie aber spannend macht, ist, daß sich in diese wunderschöne römisch-rechtliche Rechtshandlung zwischen Salluviern und Sosinestanern nun offenbar eine dritte Partei, die Allauoner, einmischen und für die Regelung dieser Angelegenheit der Senat von *Contrebia Belaisca* als Richter angerufen wird. Es ist nun aber nach römischem Recht eigentlich nicht vorstellbar, daß sich eine dritte Partei in der Weise einmischt, wie es hier geschieht: Entweder hat das Land, um das es sich gehandelt hat, den Sosinestanern gehört, dann konnten diese damit weitgehend tun und lassen, was sie wollten, und die Allauoner hatten ohnehin nichts mitzureden, oder es gab einen Besitzstreit zwischen Allauonern und Sosinestanern, dann hätten aber wiederum die Salluvier nichts mit der Angelegenheit zu tun gehabt, oder die Allauoner befürchteten zukünftigen Schaden für ihr eigenes Land durch die Errichtung des Kanals, dann hätten aber sie von sich aus mit einer *actio aquae pluviae arcendae*, *damnum infectum* oder *operis novi nuntiatio* (JOHNSTON 1999: 72–5) gegen die Salluvier vorgehen müssen und die *actio in rem*, die in der Inschrift vorliegt, wäre vollkommen irrelevant gewesen. Nur durch allgemeine Rechte von Nachbarn auf das Land ihrer Nachbarn, die es aber im klassischen römischen Recht als solche nicht gab (siehe dazu JOHNSTON 1999: 70), wird der Einspruch der Allauoner erklärbar. Es ist in diesen Zusammenhang natürlich auch kein Wunder, daß die Allauoner das Verfahren offenbar verloren haben – schließlich galt in der römischen Provinz Hispanien römisches Recht und nicht ein vielleicht davor gültiges, einheimisches, das solche erweiterten Nachbarschaftsrechte gekannt haben mag.

Eine solche Annahme eines einheimischen Nachbarschaftsrechtes mit „allgemeinen“ Nutzungsrechten an Land (sowohl von Land im Besitz von Nachbarn als auch von öffentlichem Land, insbesondere Tempelland) mag auch eine Stütze in zwei der weiteren drei in Botorrita gefundenen Inschriften finden, die allesamt in keltiberischer Sprache und Schrift abgefaßt sind, die aber leider aus Raubgrabungen stammen dürften und daher nicht genau datierbar sind – die also theoretisch älter, aber potentiell auch jünger als Botorrita II sein könnten (siehe dazu zuletzt VILLAR *et al.* 2001; STIFTER 2001). Zwar sind diese Texte teilweise nur fragmentarisch erhalten und wird ihre Deutung zusätzlich dadurch erschwert, daß keltiberische Texte als Textquellen einer Trümmersprache an und für sich problematisch zu übersetzen sind (UNTERMANN 2001; STIFTER 2001: 91–2), erste vorsichtige Deutungen der Inschriften von Botorrita I (MEID 1993, 1994) und der neu publizierten Inschrift von Botorrita IV (VILLAR *et al.* 2001; STIFTER 2001: 92–112) legen jedoch nahe, daß es sich bei diesen um Rechtstexte (Gesetze) handeln könnte, die sich mit allgemeinen Rechten auf gewisse Landgebiete und Kompensationen für darauf ausgeführte, drastischere Baumaßnahmen, unter anderem Straßenbau und das Errichten von Einzäunungen, handeln könnte (siehe STIFTER 2001 für eine Besprechung dieser Thematik, insbesondere auch der Parallelen zu griechischen und römischen Tempelgesetzen und auch der möglichen Parallelität der „Einleitungsformel“ der Texte mit entsprechenden griechischen und römischen Gesetzesformulierungen).

Ein weiteres klassisches Problem stellen in solchen Ballungsräumen mit Sicherheit Bäume oder andere Pflanzen dar, die an Grundstücksgrenzen wachsen und die unangenehme Angewohnheit haben, einerseits die Stabilität eventueller Grundstücksabgrenzungen zu gefährden (also den Zaun zu ruinieren) und sich andererseits stur nicht an Grenzen halten, sondern ihre Äste und potentiell auch daran wachsende Früchte über Zäune oder andere Abgrenzungsmaßnahmen hängen lassen. Die uralte leidige Frage in solchen Fällen ist wohl immer, welche Rechte hat der Nachbar, dessen „Luftraum“ durch solche Pflanzen verletzt wird, in Bezug auf einerseits Früchte, die auf solchen Pflanzen wachsen, andererseits in Bezug auf das Entfernen von Trieben, Zweigen und Ästen, die entweder ökonomisch nutzbar (wie bei diversen Sträuchern, deren Triebe z.B. zum Korbflechten geeignet sind) oder einfach im Weg sind. Hier und in ähnlichen Angelegenheiten scheint das grundlegende Rechtsprinzip

gegolten zu haben, daß, sofern etwas „untrennbar“ (also was nur durch zerstörerische Gewalt wie abbrechen, abschneiden etc. von diesem getrennt werden konnte, nicht jedoch „von selbst“ abgehen konnte) mit dem „Besitz“ einer Person verbunden war, auch untrennbar zu deren Besitz gehörte, und solches Eigentum eines anderen zu beschädigen eine entsprechende Schadenersatzleistung zur Folge hatte (KELLY 1995: 385–9), was sich hingegen „selbständig“ machen konnte (also hauptsächlich Früchte, die vom Ast fallen können), zwischen dem Besitzer der Pflanze und dem Besitzer des Grundstücks, über dessen Grenze die Pflanze herüber wuchs, geteilt wurde (KELLY 1988: 108–9). Besonders aufschlußreich ist in diesem Belang der irische Rechtstext *Bechbretha* „Bienengesetze“ (der entsprechende Rechtstext über Bäume, *Fidbretha*, ist leider verloren und nur in Ausschnitten in *Bechbretha* und *Bretha Comaithchesa* erhalten), in dem die Haltung und die Aufteilung von Bienen in den Kontext des irischen Nachbarschaftsrechts eingefügt ist, und das – nicht ganz unlogisch – Bienen als „Mittelding“ zwischen Tieren und Pflanzen betrachtet (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983): Bienen sind zwar ganz unzweifelhaft Tiere, doch kann man einerseits nicht vernünftig erwarten, daß diese eingezäunt oder sonstwie „unter Kontrolle“ gehalten werden, und andererseits richten Bienen – wie auch Pflanzen – normalerweise keinen erheblichen Schaden an Pflanzen, und nur selten an Tieren oder Menschen an (letzterer ist noch dazu eben, wie schon erwähnt, vom Besitzer der Bienen nicht vernünftig vermeidbar). Auch sind Bienen als Honig- und Wachslieferanten einfach zu wertvoll, um ihren Besitz mit dauernden Strafen für „Grenzverletzungen“ zu bestrafen. Und wie die Früchte von Bäumen gehört ihr „Stamm“ (in dem Fall ihr Bienenstock) üblicherweise weitgehend unteilbar zum Besitz einer bestimmten Person, die Bienen selbst sind jedoch, wie Früchte eines an einer Grenze wachsenden Baumes oder Strauches, nicht untrennbar mit dem Besitz ihres Eigentümers verbunden. So lesen wir bezüglich der Aufteilung der Früchte, die von einem Baum auf das Grundstück eines Nachbarn fallen, in *Bechbretha*:

Ar is sí breth barr-bunaid la Féniu: álid-side cró ime thorad fo bíth snuaid tíre inid-chuirethar a torad, ar dílsigithir barr-bunad a torad cacha cethramthae blíadnae do thír inid-chuirethar a torad.

Inna téora blíadnai aili con-fodlaither i ndé etir tír inid-chuirethar 7 tír asa n-ássa.

Aus dem irischen Rechtstext Bechbretha §§ 12–3 (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983: 56–8)

for this is a judgement of branches-and-trunk according to Irish law: it requires an enclosure about its fruit because of trespass (?) on the holding into which it (the tree) deposits the fruit, for the branches-and-trunk forfeit the fruit every fourth year to the land into which it deposits the fruit.

during the other three years it is divided in half between the holding into which it deposits it (i.e. the fruit) and the holding from which it grows.

Aus dem irischen Rechtstext Bechbretha § 12–3 (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983: 57–9)

Dies wird in *Bechbretha* im Prinzip auch als Regel zur Aufteilung von Bienenschwärmen und ihren Produkten genommen, mit gewissen Abwandlungen, weil sowohl die Produkte als auch der Schwarm selbst nicht so leicht aufzuteilen sind, weil Bienen ja nicht nur vom Baum fallen, sondern eben Tiere sind und über mehrere Grundstücke fliegen können, und weil sie ihre Produkte ja normalerweise „daheim“ in ihrem Stock deponieren und die einzelne Biene selbst ja wenig Nutzwert hat. Dies führt dazu, daß hier ein anderer Schlüssel verwendet wird, der aber weitgehend derselben Rechtslogik entspricht. Im Prinzip werden die Produkte der Bienen nicht geteilt (es gibt Ausnahmefälle, für eine detaillierte Abhandlung siehe CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983). Bezüglich der Bienen macht es bekanntlich auch wenig Sinn, den Schwarm zu teilen zu versuchen, weil ohne Königin ist er

weitgehend nutzlos. Daher wird in diesem Fall so vorgegangen, daß eine Person, wenn sie einen Bienenschwarm erwirbt (sei es, indem er sich zufällig bei ihr ansiedelt, oder daß sie ihn kauft oder aus anderen Gründen erhält), ihren Nachbarn ein Vorauspfand gibt. Dieses Vorauspfand verschafft dem neuen Bienenbesitzer drei Jahre „Freiheit", in denen die Bienen, die ja als Tiere über Zäune fliegen und so eigentlich das Eigentumsrecht der Nachbarn verletzen, dieses Eigentumsrecht der Nachbarn verletzen dürfen, ohne daß der Bienenbesitzer dafür Schadenersatz zahlen muß (auch wenn die Bienen ja praktisch kaum Schaden anrichten, müßte der Besitzer ja eigentlich schon für die Grenzverletzung Schadenersatz leisten). Im vierten Jahr hingegen geht der erste Schwarm, der die Bienenstöcke des Bienenbesitzers verläßt, in den Besitz des Nachbarn über, dessen Felder am meisten von den Bienen besucht wurden. Weitere Schwärme werden auf weitere Nachbarn verteilt, in der Reihenfolge ihrer „Nähe" zum Ort, an dem die Bienen ausfliegen, und nach dem Ausmaß, wie stark ihre Felder von den Bienen besucht wurden, gegebenenfalls kommen sie auch erst im fünften Jahr zum Zug, auch ein Nachbar, der „seinen" Schwarm verpaßt, muß auf das nächste Jahr warten (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983: 45–9, 60–5; KELLY 1995: 111–2). Danach werden die Vorauspfänder an den Bienenbesitzer zurückgegeben, und die nun „neuen Bienenbesitzer" geben nun ihrerseits Vorauspfänder an ihre Nachbarn, um so denselben Prozeß mit ihren eigenen Nachbarn zu beginnen (zu denen ja auch wieder der ursprüngliche Bienenbesitzer gehört). Auf diese Weise wird in relativ absehbarer Zeit jeder Beteiligte in der Umgebung zum Bienenbesitzer und die Vorauspfänder werden unnötig, weil sich die verschiedenen „Eigentumsverletzungen" durch die Bienen der verschiedenen Nachbarn ausgleichen (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983: 31–5). Auch hier zeigt sich also die Verwendung desselben Rechtsgedankenguts, Reste ähnlicher Regelungen finden sich auch im walisischen Recht, auch wenn dort finanzielle Abgeltungen eine derartige Güterteilung weitgehend abgelöst haben (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983: 192–205, besonders 199 § 11).

Bienen sind für uns im Zusammenhang mit eisenzeitlichen Verhältnissen natürlich insofern von besonderem Interesse, als diese nicht nur wegen ihres Honigs von Bedeutung sind, sondern auch wegen des Wachses, das sie produzieren, und das gerade im Bereich des Bronzegusses in verlorener Form von eminenter Bedeutung ist. So führt zum Beispiel Peter NORTHOVER (1995: 292) das Aufkommen des Bronzegusses in verlorener Form auf den britischen Inseln auf die Einführung der domestizierten Honigbiene zurück. Dabei ist nun wieder interessant, daß die spezifische Terminologie, die im irischen Text *Bechbretha* verwendet wird, zu guten Teilen auf gemeinkeltische oder indogermanische Wurzeln zurückgeht: so findet der Terminus für die Honigbiene, air. *bech*, aus urkelt. **bekos*, Entsprechungen in aengl. *béo*, lit. *bìtė, bitìs* (POKORNY 1959: 116), das Wort für Honig, air. *mil*, aus urkelt. **melis* gehört zu kymr., korn. und bret. *mel*, gr. *méli*, lat. *mel* < idg. **melit-* (POKORNY 1959: 723), der Honigwein, urkelt. **medu*, findet sich in air. *mid*, kymr. *medd*, korn. *meth*, bret. *mez*, direkte Entsprechungen finden sich auch in sanskr. *mádhu*, gr. *méthu*, engl. *mead*, nhd. *Met* < idg. **medʰu* (POKORNY 1959: 707). Und auch in der Bienenzuchtterminologie finden sich Entsprechungen zwischen irischen und walisischen Texten: Der zweite Schwarm, der alljährlich aus einem Bienenstock ausfliegt, air. *tarbsaithe*, wörtlich „Bullenschwarm, Stierschwarm", hat Entsprechungen im mkymr. *taruheit* und bret. *tarvhet* mit der gleichen Bedeutung, die auf ein urkelt. **taruo-satios* zurückgehen, die „Bienenkolonie", mir. **betham* (belegt als nom. pl. *bethamain*), mkymr. *bydaf* hingegen dürfte auf ein kelt. **bitamon-* oder **bitamo-* zurückgehen (CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983: 40–1; STÜBER 1998: 165).

Gerade im Ballungsraum stellten Tiere aller Art mit Sicherheit ein noch größeres Problem dar als auf dem offenen Land, und zwar weniger die tatsächlichen Viehherden (Rinder, Schafe/ Ziegen und Schweine), die vielleicht einmal täglich auf die Weiden hinaus und wieder zurück getrieben wurden, aber vielleicht sogar den Großteil des Sommers ohnehin auf den Weiden verblieben, wo sie über

Nacht in Einpferchungen gehalten wurden, während sie im Winter eventuell ihren Stall kaum verließen und mit Trockenfutter ernährt wurden (mit Ausnahme von Irland, wo bis ins 12. Jhdt. n.Chr. kein Heu eingebracht wurde, hauptsächlich weil es in Irland ohnehin selten Schnee gibt und Vieh auf Winterweiden gehalten werden konnte; siehe dazu KELLY 1995: 46–8). Vielmehr ist hier einerseits alles mögliche am Hof gehaltene Kleinvieh, insbesondere alle Arten von Federvieh (also Enten, Gänse, im Lauf der Eisenzeit auch hinzukommend das Huhn), sowie Hunde (und potentiell auch im Lauf der Eisenzeit hinzukommend Katzen), und potentiell auch eine ganze Reihe von „gezähmten" Wildtieren (diverse Raubvögel, vielleicht sogar als Jagdtiere, sowie alle anderen Arten von „gezähmten" wilden Vögeln, Kleinnager von der Maus bis zum Eichhörnchen, und diverse Großsäuger wie gezähmtes Rot- oder sonstiges Wild) die Gruppe, die ein deutliches Konfliktpotential darstellen kann. Dabei können wir die letzte Gruppe innerhalb dieser Haustiere, die gezähmten Wildtiere, als vermutlich eher „Einzelfälle" weitgehend beiseite lassen, noch dazu wurden diese vermutlich nicht anders behandelt als andere Haustiere. Was das Federvieh betrifft, so konnte auch dieses weitgehend wie normales Vieh behandelt werden, wurde also unter Aufsicht eines „Hirten" (wohl ebenfalls meistens eines Kindes am Hof) gelassen. Wenn das Federvieh zu „flügge" wurde und andauernd über Zäune flog, tat der Besitzer der Tiere ohnehin gut daran, ihnen die Flugfedern soweit zu beschneiden, daß dies nicht zu oft vorkam (und sich sein Federvieh nicht selbständig machte; KELLY 1995: 146).

Das weitgehend größte Problem in dieser Gruppe stellen Hunde dar, die als Wach-, Hirten-, Jagd- und wohl auch als Schoßhunde gehalten wurden (zum Schoßhund siehe KELLY 1995: 120–1) und auch als Fleischlieferanten dienen konnten. Verschiedene Hundearten sind ja aus dem archäologischen Befund der Eisenzeit gut bekannt, von sehr kleinen „Schoßhunden" bis hin zu Wind- und Schäferhunden ähnelnden Typen (PUCHER 1999: 60; LESKOVAR 1996; MENIEL 1992, 2001; MENIEL *et al.* 1991), und Hunde werden auch in historischen Nachrichten erwähnt (APP. KELT. 12.2–3, siehe oben Seite 86). Hunde sind nun insofern angenehm, als sie als Fleischfresser normalerweise nicht das Getreide oder sonstige Pflanzen des Nachbarn zu fressen geneigt sind, umgekehrt aber insofern auch unangenehm, weil sie – als Fleischfresser – potentiell geneigt sind, das Vieh des Nachbarn (und im schlimmsten Fall auch den Nachbarn selbst) zu fressen. Noch dazu können sie sich entweder wie Schweine einen Weg unter dem Zaun des Nachbarn durchscharren, oder sind gute Springer (besonders größere Exemplare) und können normale Zäune überspringen. Insbesondere sind dabei natürlich scharf abgerichtete Hunde, urkelt. **agrokū*, dazu air. *árchú*, kymr. *aergi*, sowie Jagdhunde, urkelt. **mīlokū*, dazu air. *mílchú*, kymr. *milgi*, problematisch, während Hirtenhunde (air. *conbúachaill*, kymr. *bugeilgi* sind beides Komposita aus urkelt. **bou̯kol̥ios* „Kuhhirte" < idg. **gʷou̯-kʷol(i̯)o-* und urkelt **kū, kun-* „Hund" < idg. **ḱu̯ō(n), ḱun-*, wobei im Irischen die Position der Kompositionsglieder invertiert ist) üblicherweise mit Vieh nicht mehr machen, als es ein wenig zu hetzen (KELLY 1995: 114–9). Insbesondere scharfe Hunde haben daher entsprechend ihrer als „bekannt" vorausgesetzten Aggressivität „versorgt" zu werden, damit sie keinen Schaden anrichten können. Scharfe Hunde haben daher untertags angebunden bzw. angekettet zu sein, und das in einer Weise, daß sie harmlose Passanten und auch Tiere nicht angreifen können. Umgekehrt ist, wer sich einem angebundenen scharfen Wachhund unvorsichtig nähert, selbst schuld und kann keinen Schadenersatz beanspruchen. Ähnliches gilt für Hirtenhunde, die auf der Weide von „Schadenersatz" befreit waren, wenn sie jemanden oder etwas verletzten, denn ein Hirtenhund hat eben die Aufgabe, die Herde zu schützen, und wer sich ihm unvorsichtig nähert, ist selbst schuld, wenn er vom Hund, der seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt, verletzt wird. Abseits der Weide oder des Viehpferchs ist der Hirtenhund jedoch so zu halten, daß er keinen Schaden anrichten kann, und ist daher, wie auch aggressive Hunde, an einer Leine zu führen, wenn bekannt ist, daß er nicht aufs Wort folgt. Wird ein Hund nicht ent-

sprechend kontrolliert bzw. angebunden, so wird von ihm angerichteter Schaden nicht als von einem Tier angerichteter Schaden betrachtet, sondern als von einem Menschen verursachter Schaden – der Besitzer des Hundes hätte dafür sorgen müssen, daß der Hund nicht von sich aus Schaden anrichten kann (KELLY 1995: 147–50).

Ein weiterer Aspekt in der Nachbarschaft, der insbesondere in Ballungsräumen zu Problemen führen kann ist das Problem von Tierexkrementen, insbesondere Hundeexkrementen. Nun mag man als Mensch, der sich mit der Vergangenheit beschäftigt, und der auch bäuerliches Umfeld oberflächlich kennt, annehmen, daß dies ein reines Problem der Moderne ist, weil die Menschen früher als Bauern ohnehin mit ihren Tieren zusammenlebten und daher Tierexkremente im allgemeinen und Hundeexkremente im speziellen kein Problem darstellten, und vielleicht sogar, ganz im Gegenteil, als Düngemittel von hohem Nutzen und Interesse waren[44]. Je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht, desto mehr wird die Annahme des „dreckigen Barbaren", des „stinkenden, primitiven Wilden" zum Standard, und dieses Bild wird, wie ich ja bereits an anderem Ort kritisiert habe, auch ungeprüft auf die Menschen der eisenzeitlichen Keltiké übertragen (KARL 1999). Tatsächlich stimmt die Annahme natürlich insoweit, als moderne Vorstellungen zu Hygiene sicher nicht existiert haben, und daß jemand, der schmutzige Arbeit macht, wohl auch zumindest bei der Arbeit schmutzig war (was auch heute ja noch so ist – wenn der Bauer heute aus dem Schweinestall kommt, ist es auch nicht gerade ein Genuß, ihn zu riechen oder schlimmer noch angreifen zu müssen), aber das bedeutet nicht, daß er den Schmutz, der mit seiner Arbeit verbunden ist, auch unbedingt bis in seine gute Stube hereinträgt und sich generell nie säubert. Noch viel weniger bedeutet, daß, wenn es in einer Gesellschaft Personen gibt, die schmutzige Arbeit erledigen (selbst wenn es viele solche Personen gibt), auch jeder, der keine schmutzige Arbeit ausübt, unbedingt schmutzig sein muß oder möchte. Nun ist es auch keineswegs so, daß „die Kelten" bei den antiken Autoren, die ja selbst als Menschen des zivilisierten Mediterranraums, dessen Zivilisation zumindest von modernen Autoren, als verhältnismäßig reinlich (ich erwähne nur Kanalisation, öffentliche Toiletten, Badeanlagen) angesehen wird, als „stinkende, dreckige Wilde" betrachtet werden, sondern, ganz im Gegenteil, durchaus als reinlich und auf Körperpflege bedacht dargestellt werden (so z.B. DIOD. V, 28.1–3; ATHEN. IV, 151; STRABO IV, 4.3; Amm. Marc. XV, 12). Auch die verschiedenen Hinweise auf die Eitelkeit und Schmucksucht der Kelten, wie auch auf ihre „bunte" Kleidung (z.B. DIOD. V, 30.1) sprechen für eine gewisse Reinlichkeit, denn Dreck ist nun einmal im Normalfall nicht bunt, und dreckige Kleidung auch nicht unbedingt. Tatsächlich werden Tierexkremente im irischen Recht ebenfalls weitgehend als unproblematisch oder sogar als willkommen betrachtet, solange es die Exkremente von Pflanzenfressern sind, die auf den Feldern oder Weiden deponiert werden (gleichgültig ob natürlich oder durch Ausbringung auf die Felder). Anders verhält es sich jedoch bezüglich Tierexkrementen im Bereich der Siedlung oder auf Plätzen, auf der öffentliche Versammlungen geplant sind, und bei Exkrementen von Fleischfressern (insbesondere Hunden und Katzen) ganz allgemein. Viehexkremente gelten an und für sich nur dann als problematisch, wenn sie auf befestigten Wegoberflächen (im Sinn von KARL i.V. e), was sich in Irland vermutlich in erster Linie auf den Eingangsbereich und den eigentlichen Hof von Nachbarn bezogen haben dürfte, oder auf Versammlungsplätzen, wo sie ohne Genehmigung gegrast haben (also auf „öffentlichen" Wiesen oder dergleichen), deponiert wurden (KELLY 1995: 143–4). Der Verursacher solcher Verunreinigungen hat dem Hofbesitzer, dessen Hofeingang derart verschmutzt wurde, in einem solchen Fall Schadenersatz zu leisten (ein ungepflegter Hofeingangsbereich gilt zumindest im frühmittelalterlichen Irland als Anzeichen dafür, daß der Hof vernachlässigt ist, und es

[44] Bei einer etwas detaillierteren Betrachtung wird man allerdings feststellen, daß Hundekot, ebenso wie der Kot von Vögeln allgemein als ungeeignet zur Düngung von Pflanzen gilt, ja sogar schädlich für diese sein kann und daher nicht als Dünger verwendet wird.

infolgedessen mit dem „Glück“ des Hausherrn bergab geht, siehe dazu MEYER 1894: 66; Ó RIAIN 1985: 111; KELLY 1995: 367), beziehungsweise den Versammlungsort selbst zu reinigen und Decken und Streu zur Versammlung mitzubringen, um die ehemals verunreinigten Stellen noch zusätzlich abzudecken. Verunreinigt hingegen ein Hund mit seinen Exkrementen irgendein Stück Land, das jemand anderem als seinem eigenen Besitzer gehört, muß nicht nur der Hundebesitzer die Fäkalien, sondern auch die verunreinigte Erdoberfläche entfernen, die er mit sauberer Erde zu ersetzen hat, und zusätzlich dazu noch dem Landbesitzer eine der Fäkalienmenge entsprechende Menge an Butter, Topfen und Teig als Schadenersatz bezahlen (eine alternative Möglichkeit, die in den Texten genannt wird, ist stattdessen, die ersetzte Erde für einen Monat mit Kuhdung zu bedecken). Beobachtet der Hundebesitzer seinen Hund dabei, wie er auf den Boden eines anderen fäkaliert, gilt das Vergehen in einem solchen Fall als menschliches Vergehen, nicht als das des Tieres – der Tierbesitzer hätte sein Tier daran hindern müssen (KELLY 1995: 144). Der geeignete Platz, seinen Hund fäkalieren zu lassen, scheint der Dunghaufen gewesen zu sein, der sich normalerweise in jedem Hof finden ließ, und auf dem Tierexkremente (und vermutlich auch jeglicher andere Mist und menschliche Exkremente) gesammelt wurden (KELLY 1995: 364; KARL 1995: Anhang 1). In ähnlicher Weise wird auch Schadenersatz fällig, wenn Federvieh in das Haus eines Nachbarn eindringt und dort Vorräte oder die Bodenstreu verunreinigt (KELLY 1995: 144–5). Einen Hinweis auf solche Bodenstreu bereits bei antiken Kelten findet sich in Athenaios (ATHEN. IV, 151), der, aus Poseidonios gallischer Ethnographie zitierend, schreibt:

Κελτοί, φησί, τὰς τροφὰς προτίθενται χόρτον ὑποβάλλοντες καὶ ἐπὶ τραπεζῶν ξυλίνων μικρὸν ἀπὸ τῆς γῆς ἐπηρμένων.

Die Kelten legen Stroh auf den Boden, wenn sie das Mahl servieren, sie essen von kleinen, hölzernen Tischen, die sich nur wenig über den Boden erheben.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (ATHEN. IV, 151)

Natürlich mögen sie, wie Diodorus schreibt, der dazu vermutlich dieselbe Quelle zitiert, auch noch Tierfelle untergelegt haben (sei es um den Sitzkomfort zu erhöhen, oder um nicht Strohhalme in den Hintern gepiekst zu bekommen), aber es ist dennoch klar, daß Gänse- und Hühnermist und Hunde- oder anderer Tierkot am Schuh und bunte Kleidung einander nicht besonders gut vertragen und daher entsprechende Maßnahmen auch in der Eisenzeit nicht unbedingt von der Hand zu weisen sind.

Schließlich bleibt noch ein wesentliches Problem mit der Nachbarschaft in Ballungsräumen, nämlich die Frage der Entsorgung von und des Umgangs mit unangenehmen oder gefährlichen Stoffen. Zwar fehlen uns hier großteils direkte Belege (auch deshalb, weil z.B. der irische Rechtstext zur Brandstiftung, *Bretha Forloiscthe*, leider weitgehend verlorengegangen ist), doch können wir schon aus dem obigen und einigen irischen und walisischen Texten, die die Verantwortlichkeit von Personen im Umgang mit Gefahrensituationen behandeln (KELLY 1988: 149–57; JENKINS 1990), ausreichend die gesellschaftlichen Prinzipien ableiten, die dem Umgang mit „Gefahrenstoffen“ zugrundeliegen. Parallel zum Umgang z.B. mit gefährlichen Tieren wie scharfen Hunden, oder auch parallel zum Fällen eines Baumes (KELLY 1988: 149–51) ist die Person, die mit Gefahrenstoffen aller Art umgeht (wozu in einer Gesellschaft, die substantiell leicht brennbare Materialien für so ziemlich ihre gesamte Bausubstanz benutzt, unter anderem auch Feuer gehört), dazu verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen und nicht fahrlässig mit solchen Materialien umzugehen (KELLY 1988: 152–3). Umgekehrt ist aber jemand, der sich selbst in einen entsprechend abgesicherten Gefahrenbereich begibt, Warnungen ignoriert oder sich selbst fahrlässig verhält (wie eben sich beispielsweise unbedacht einem angebundenen Hund zu nähern), für allfällige Schäden, die er als Folge seines eigenen unbedachten Verhaltens davon trägt, selbst verantwortlich (KELLY 1988: 150–1). Dies entspricht weitgehend dem, was im römischen Recht durch solche rechtlichen Möglichkeiten wie der *actio legis*

Aquiliae, *actio aquae pluviae arcendae*, *damnum infectum*, *operis novi nuntiatio* und *quod vi aut clam* bestand (JOHNSTON 1999: 71–6), durch die im Ballungsraum der Nachbar daran gehindert werden konnte, Schaden am Besitz einer Person anzurichten, oder die Voraussetzungen geschaffen wurden, um für bereits entstandenen Schaden Kompensation zu erlangen.

Der Vollständigkeit halber muß natürlich noch ein Problem der Nachbarschaft im Bereich von Ballungsräumen erwähnt werden, das ich mir erlaube von meiner persönlichen Position als Mann zu beschreiben, obwohl es natürlich ebensogut auch umgekehrt beschreibbar wäre: Das Problem der „schönen Nachbarin". Dieses Problem hat zwei Ebenen, eines auf der Ebene der Sexualpartner, das andere auf der Ebene der Kinder von Nachbarn. Beide wurden grundlegend schon weiter oben beschrieben, soweit es sich um „normale" Partnerschaften gehandelt hat. Gegen mit der schönen Nachbarin fremdgehende „Ehemänner" und umgekehrt mit dem gutaussehenden Nachbarn fremdgehende „Ehefrauen", ebenso wie mit dem Nachbarbuben oder dem Nachbarmädchen „Doktorspiele" spielende eigene Kinder hilft bekanntlich selbst der beste Zaun, das sicherste Pfand und der heiligste Schwur meistens nichts. Ein solches Konfliktpotential ist vermutlich einfach nicht aus dem Weg zu räumen, und auch wenn sowohl das irische als auch das walisische Recht Kompensation für einen solchermaßen „gehörnten Ehemann" und unter bestimmten Umständen auch für die „betrogene Ehefrau" vorsahen (siehe dazu KELLY 1988: 70–5; CHARLES-EDWARDS 1993: 461–9; WEGNER 2001), dürfte bei Nachbarn, bei denen sich solche Vorfälle dann ja erstens dauernd wiederholen konnten, oder wo vermutlich bereits durch den aufgeflogenen Einzelfall die entsprechende Vertrauensbasis nur mehr eingeschränkt vorhanden war, den Sexualpartnern wohl vermutlich oft nur die Scheidung, den Nachbarn hingegen „sieben Jahre Regenwetter" geblieben sein…

4.2.2.4. Abschließende Bemerkungen zur Nachbarschaft

Nachbarschaft in keltischen Gesellschaften scheint also weitgehend ein Balanceakt zwischen einerseits der Notwendigkeit zur sozialen Kooperation zum Erreichen von Zielen, die für das Überleben des Einzelnen und auch der kleinen Gruppe, wie sie eine einzelne Hofeinheit bewohnt haben mag, unumgänglich waren, und andererseits der sozialen und wirtschaftlichen Absicherung gegen den weitgehend „Außenstehenden", den nicht zu den eigenen, engsten Selbstidentifikationsgruppen gehörenden Menschen, gewesen sein. Selbst in der Kooperation sichert man sich gegeneinander ab, die Kooperation dient aber gleichzeitig der Verringerung der Konfliktpotentiale. Die soziale Überlegung, die diesen Gedanken abstrahiert zugrundeliegt, entspricht in vielen Belangen dem, was das frühe griechische und römische Staatsdenken ausmacht, in dem man kooperiert, weil man als Mensch von der Kooperation abhängig ist, ohne jedoch seine privaten Rechte aufzugeben und ohne zugunsten der Allgemeinheit auf die eigene Absicherung zu verzichten (EBEL – THIELMANN 1998: 25–9, 35–73).

Die Nachbarschaftsgruppe ist im weitesten Sinn wiederum selbstähnlich der Verwandtschaft und dürfte sich auch oft zu guten Teilen mit dieser überschnitten haben, in dem Sinn, daß der Nachbar dem Nachbarn insofern verantwortlich ist, daß er ihm nicht fahrlässig oder willkürlich Schaden zufügt. Er ist aber auch ein natürlicher Verbündeter, was alltägliche Notwendigkeiten betrifft. Noch stärker als die Verwandtschaft ist aber die Nachbarschaft primär eine Kooperation zwischen voneinander prinzipiell unabhängigen, mündigen Personen, deren Beziehungen sich nicht unbedingt dadurch ergeben, daß sie „persönlich" (eben durch Verwandtschaftsverbindungen) aneinander gebunden sind, sondern „geographisch", also dadurch, daß ihre Besitzungen, weitgehend zufälligerweise, aneinander grenzen. Diese Parallelität geht so weit, daß Nachbarn, wenn sich einer ihrer gemeinsamen Nachbarn um seinen eigenen Besitz nicht entsprechend kümmert, sich an dessen Familie wenden können, damit diese seinen Verpflichtungen nachkommt, und wenn auch diese sich nicht darum kümmert, sein Land zumindest temporär okkupieren können, um die eigentlichen Besitzer des Landes zu zwingen, entweder

ihren nachbarschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen oder ihren Besitzanspruch auf das Land aufzugeben (CHARLES-EDWARDS 1993: 419–20). Haben Verwandte ohnehin eine gewisse Sicherheit gegen ihre eigenen Verwandten, weil sich asozial verhaltende Verwandte aus der Verwandtschaftsgruppe ausgeschlossen und ihr Besitz als der Gruppe verfallen erklärt werden können, so schützen sich Nachbarn gegeneinander dadurch, daß sie einen Teil ihres Besitzes austauschen und so „künstlich" die Beziehung herstellen, die durch den gemeinsamen „Erbbesitz" der Verwandtschaft in dieser besteht – Nachbarn besitzen nicht nur gemeinsame Grenzen, sie besitzen auch etwas voneinander, um auf diese Weise gegenseitig Druck (sicher auch in einem religiös-magischen, aber auch durchaus in einem praktisch-ökonomischen Sinn) ausüben zu können. Noch stärker als Verwandtschaftsbeziehungen sind aber Nachbarschaftsbeziehungen, und hier sind sowohl die irischen als auch die walisischen Quellen ganz eindeutig, Beziehungen zwischen „Gleichen", es gibt keine „Hierarchie" zwischen Nachbarn (im Gegensatz zur Familie, wo es ja einerseits das **kᵘ̯ennom* und andererseits in der Verwandtschaft das **kᵘ̯ennom u̯eni̯ās* gibt), was sogar so weit geht, daß soziale Unterschiede, die ansonsten besonders im irischen Recht etwas sehr Wesentliches und auch im walisischen Recht von großer Bedeutung sind, weitgehend gleichgültig sind (CHARLES-EDWARDS 1993: 419; JENKINS 1982). In Bezug auf Nachbarschaftsangelegenheiten gilt, zumindest im Prinzip: ein Nachbar ist ein Nachbar ist ein Nachbar; egal, ob er nun der ärmste oder der reichste Bauer weit und breit ist.

Neuerlich läßt sich bei den hier vorgestellten Aspekten der Nachbarschaft nicht sicher sagen, ob diese Konzepte bereits in der Eisenzeit vorhanden waren: Nachbarschaftsbeziehungen wie die hier dargestellten lassen sich archäologisch nicht nachweisen, und nachdem wir immer noch auf der Ebene individueller Beziehungen sind, finden solche Beziehungen auch nicht das Interesse der antiken Autoren, weshalb wir auch keine direkten Hinweise in diesen Texten finden. Neuerlich zeigt jedoch die teilweise auf sehr alte Gemeinsamkeiten zurückgehende Terminologie in einigen Bereichen des Nachbarschaftsrechts, wie auch die Tatsache, daß die Problemlösungen, die sich in den walisischen und irischen Quellen in Zusammenhang mit dieser Terminologie finden lassen, auch in eisenzeitlichen Verhältnissen funktioniert haben würden und teilweise auch bestimmte eisenzeitliche Phänomene (wie z.B. die historischen Nachrichten über die Reinlichkeit der Kelten; die Existenz von stärkeren Zäunen in archäologischen Kontexten, die wir als „Ballungsräume" betrachten könnten; das „Passen" zu den Inschriften von Botorrita) zu erklären imstande sind, daß die hier dargestellten Nachbarschaftsbeziehungen ein geeignetes kognitives Konstrukt sind, um solche Beziehungen in der Eisenzeit zu erklären. Dies wird durch die Tatsache, daß auch die Nachbarschaft selbstähnlich zu den schon weiter oben beschriebenen, siedlungsgemeinschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen organisiert und ein Ausdruck sehr ähnlicher gesellschaftlicher Prinzipien ist, noch zusätzlich verstärkt. Insbesondere stellt diese Form der nachbarschaftlichen Kooperation und Konfliktresolution eine Praxis dar, die sich als Produkt einer Ko- und Metaevolution von sich individuell entwickelnden, dadurch jedoch gesellschaftsprägend fungierenden Vorstellungen (im Sinne von BOURDIEU 1977) über den erfolgreichen Aufbau eines sozialen Zusammenlebens aus der alltäglichen Praxis im eigenen unmittelbaren Lebensumfeld erklären läßt.

4.2.3. Vertragspartnerschaften (**koros*)

Neil McLeod schreibt in seiner umfassenden Behandlung des irischen Vertragsrechts:

> *... contracts are very important in creating both economic and social structures and their observance is necessarily fundamental to any legal system." (MCLEOD 1992: 35)*

Überlegungen zum Austausch von Gegenständen zwischen Menschen nehmen insbesondere in der Archäologie eine bedeutende Rolle zur Erklärung eines Phänomens ein, das man gemeinhin als

„Kulturaustausch“ bezeichnet. Das Spektrum reicht dabei von simplen frühen Migrationsthesen (Gruppe A geht nach B, schlägt die dort wohnende Gruppe C – zumindest die Männer aus Gruppe C – tot und übernimmt teilweise aus dem Plünderungsgut „alte“ Ideen der Gruppe C; exemplarisch für solche Modelle natürlich das von KOSSINNA 1920) über verschiedene Varianten des Diffusionismus (z.B. Weltsystemmodelle wie zuletzt zusammengefaßt von KÜMMEL 2001; verschiedene Handelsmodelle wie z.B. PAULI 1971; CUNLIFFE 2001; MAIER 1993) bis hin zu Staatsgeschenken, Heiratsgeschenken und Beutegut von Raubzügen marodierender Barbarenhorden (FISCHER 1973, 1993). Die praktischen Möglichkeiten, die also für den „effektiven Austausch“ von Gütern und damit auch kulturellen Informationen in Betracht gezogen werden, reichen also von roher Gewaltanwendung über diverse Formen der Geschenkökonomie nach Marcel MAUSS (1925) bis hin zu diversen Formen des vormonetären und in der Späteisenzeit auch monetären Handels. Dabei beschäftigen sich nahezu alle Studien, die sich der Thematik annehmen, überwiegend bis ausschließlich mit dem sogenannten „Südimport“ nach Mittel-, West- und Nordeuropa (eine schöne Sammlung dessen, was dabei herauskommt, findet sich in der in RIECKHOFF – BIEL 2001: 41, 50, 89, 243 in hübschen „Wegnetzkarten“ entworfenen Entwicklung von Handelswegen und Verkehr in der Eisenzeit). Lokaler Güter- und Dienstleistungsaustausch wird in nahezu allen Modellen zu eisenzeitlichem Handel vorausgesetzt, jedoch weder genau beziffert noch in Bezug auf die dabei involvierten Prozesse (z.B. Geschenkökonomie vs. Abgabenwirtschaft vs. Marktökonomie) besprochen. Dies ist insofern besonders originell, als die Verbreitung von diversen innerhalb des „nordwesteuropäischen eisenzeitlichen Kulturraums“ erzeugten Produkten, beginnend in der Bronzezeit und durch die gesamte Eisenzeit hindurch auf jeder durchschnittlichen Verbreitungskarte (für Beispiele siehe z.B. KRISTIANSEN 1998: 89–90, 147–9, 163–5, 238, 362, 366; MÜLLER-SCHEEßEL 2000: 52–6; KARL 2002c: 151; unzählige andere könnten für jeden beliebigen Abschnitt der späten Bronze- und gesamten Eisenzeit für nahezu jeden irgendwie halbwegs charakteristisch beschreibbaren Typ von Fund produziert werden) zwar nicht identische, jedoch von den ungefähren Ausdehnungen ihres Verbreitungsgebiets innerhalb des nordalpinen europäischen Raumes durchaus äquivalente Verbreitungsmuster zu denen des Südimports zeigen. Dies bedeutet jedoch erstaunlicherweise keineswegs, daß daraus der Schluß gezogen wird, daß auch einheimische Produkte über große Distanzen ausgetauscht wurden, sondern, anscheinend immer noch der alten Idee des kulturhistorischen Paradigmas in der Archäologie folgend, daß es sich dabei um „kulturelle Vorstellungen“ gehandelt habe, die sich (offenbar mystisch durch einen kulturellen Gruppengeist) ohne menschliche Vermittler verbreitet hätten, oder bei denen nicht mehr passiert wäre, als daß ein lokal tätiger Handwerker sich die Ideen von einem anderen lokal tätigen Handwerker abgeschaut hätte (zu einer anderen Möglichkeit eines solchen Ideenaustauschs siehe auch schon weiter oben Seite 162 ff.). Gegebenenfalls werden in speziellen Fällen (wie eindeutig „ortsfremden“ Trachtausstattungen) Heiratsbeziehungen oder individuelle Migrationen herangezogen, eigenständige, nordalpine Handelssysteme vor dem Einsetzen des Südimports, von kleinsträumigen Güteraustausch bis hin zu weitreichenden Handelsbeziehungen, jedoch außer für (großteils nicht archäologisch faßbare) Rohstoffe (wie Salz, Zinn, Kupfer etc., die selten als echte „Rohstoffe“ gefunden werden) zumeist nicht einmal angedacht (siehe jedoch Ausnahmen wie CUNLIFFE 2001 und teilweise auch KRISTIANSEN 1998). Ansätze einer Kritik der diesen Vorstellungen teilweise zugrundeliegenden, expliziten oder impliziten Annahmen eines „Kulturgefälles“, sei es aufgrund einer „ex oriente lux“-Annahme oder dem Voraussetzen eines antiken Weltsystems, finden sich in Christoph KÜMMELS (2001: 85–9, 111–4) Analyse der Anwendung von „Zentrum und Peripherie-Modellen“ in der Archäologie, der auf die solchen Untersuchungen zugrundeliegende implizite Überbewertung des leicht identifizierbaren, deutlich fremden „Fremdkörpers“ im lokalen Material hinweist. Wohl mindestens ebenso stark spielt aber vermutlich auch das immer noch stark in den Hinterköpfen von Archäologen

verwurzelte Bild des autarken Bauern, der in seiner idealisiert abgeschlossenen Siedlungskammer, umgeben von dichtem, weitgehend undurchdringlichem Wald wohnt und von der Außenwelt nur etwas erfährt, wenn eine plündernde Horde durch seine Siedlungskammer zieht, eine bedeutende Rolle im Entstehen solcher Annahmen. Praktisch ist das natürlich nicht zu argumentieren, wenn relativ viele Menschen auf relativ engem Raum wohnen wie in hallstattzeitlichen Großsiedlungen wie der Heuneburg oder vergleichbaren Anlagen, so ist es mit der „seligen Autarkie des wehrhaften Bauern" auf seinem einsamen Hof schon lange aus.

Daß eisenzeitliche Europäer vermutlich in vielen Belangen von ihren Nachbarn abhängig waren, wurde ja schon weiter oben erläutert. Dies hat allerdings sicherlich nicht nur „normale" nachbarschaftliche Kooperation und Konfliktvermeidungsmaßnahmen notwendig gemacht, sondern auch die Notwendigkeit bewirkt, Geschäftsbeziehungen miteinander einzugehen, die ich aller Einfachheit halber hier als Vertragsbeziehungen bezeichnen möchte, um mich zumindest vorerst einmal um die Problematik „herumdrücken" zu können, ob es sich dabei jetzt um eine Geschenkökonomie, eine Abgabenwirtschaft oder eine „echte" vormonetäre Handelsökonomie gehandelt hat. Verträge sind in diesem Sinn als genau das zu sehen, was das Wort Vertrag im deutschen ja auch ausdrückt, nämlich die Tatsache, daß sich zwei oder mehr Personen über eine Angelegenheit, bei der es zum Austausch von Gütern oder Leistungen kommt, vertragen.

Daß es solche Güter- bzw. Dienstleistungsaustäusche gegeben hat, ja gegeben haben muß, ist nicht nur aus der Tatsache klar, daß alleine die Annahme, daß jeder Bauer seine gesamten Bronze- und Eisenprodukte nicht nur selbst erzeugt, sondern auch selbst die Rohstoffe dafür abgebaut und verhüttet hat, vollkommen lächerlich ist und auch – zumindest soweit mir bekannt ist – tatsächlich von kaum jemandem wirklich formuliert wird (zumindestens nicht *expressis verbis* in der publizierten Literatur), sondern auch wieder aus solchen Befunden wie den archäozoologischen Analysen, die nahelegen, daß nicht jeder Bauer bei kleinen Herden mit nicht mehr als 5–10 Individuen sich den Luxus leistete, einen eigenen Stier zu halten (PUCHER 1998: 57–9; 1999: 32–4), der ja außer zum Decken von Kühen und als Lieferant von Fleisch und anderen Materialien nach seinem Ableben weitgehend ein „leerer Esser" ist, und es in einer Gesellschaft, die Privatbesitz ganz offenbar kannte, das „Decken" der Kühe mit recht hoher Sicherheit nicht umsonst gab (weil warum sollte Bauer A einen Stier auf seinem Land mühsam durchfüttern, damit dann Bauern B-Z, die sich keinen eigenen Stier leisteten, sondern stattdessen zwei Kühe hielten, die nicht nur Kälber, sondern auch noch Milch und Käse und im Fall ihres Ablebens fast genauso viel Fleisch, Fell, Sehnen und Knochen ergaben wie der eine Stier, gratis zu einem Deckstier kamen?). Auch werden große Bergwerke wie die von Hallstatt und im Dürrnberg bei Hallein ihr Salz nicht ausschließlich für den Güterfernhandel mit den Eliten von halb Europa, sondern Salz sowie Pökelfleisch, dessen Produktion in Hallstatt in wahrer Massenproduktion ja bereits für die Urnenfelderzeit nachgewiesen ist (KERN i.V.; BARTH 2001; BARTH – LOBISSER 2002), auch für lokale Absatzmärkte produziert haben. Darüber hinaus gibt es auch keinerlei Gründe, anzunehmen, daß nicht sowohl diverse Subsistenzgüter sowie Haushaltsprodukte ausgetauscht wurden, sei es das besonders hübsch gewebte Tuch der Hausfrau X, den besonders gelungenen Topf der Töpferin Y, den besonders guten Speerschaft des Holzschnitzers Z, als auch Ersatz für verstorbene Tiere (z.B. wegen einer Viehseuche), zusätzliche Getreide- oder andere Nahrungsvorräte, und so weiter, und so fort. Daß europäische eisenzeitliche Gesellschaften vor dem Kontakt mit dem Süden Güter- und Dienstleistungsaustausch nicht gekannt hätten, Handel erst im Kontakt mit dem Süden entwickelt und sich dann auf eine Prestigegüterökonomie, bei der die lokalen „Herren" durch Abgabenwirtschaft, Redistribution von Südimport und Sklavenraub bei Nachbargruppen ihren Anhang und Reichtum sicherten, während die Bauern entweder unter dem Druck der ungerechten Steuern jammerten, während sie autark auf ihren einzeln stehenden Höfen vor sich hin schufteten, oder schlimmer noch in Sklaverei verkauft wurden (wovon FRANKENSTEIN –

ROWLANDS 1978 und alle auf ihrem Modell in Folge aufbauenden Studien mehr oder minder implizit ausgehen), ist nicht mehr als eine weitgehend unbegründete, *a priori* getroffene Annahme auf Basis einiger weniger historischer Nachrichten, die Sklaven als ein Zahlungsmittel erwähnen. Dabei soll hier jetzt allerdings auch keineswegs behauptet werden, daß Sklaven nicht **auch** Zahlungsmittel gewesen sein können, und es, insbesondere für „hohe Werte", nicht sogar regelhaft waren. Ganz im Gegenteil, wie schon oben erwähnt (Seite 89) ist im irischen Recht mit seiner vormonetären Ökonomie das höchstwertige Zahlungsmittel die weibliche Sklavin, air. *cumal*. Daraus kann jedoch nicht eine auf Sklavenarbeit oder Sklavenhandel basierende Ökonomie abgeleitet werden, die aus dem Kontakt mit dem Süden und dessen Bedürfnissen nach Sklaven in Gang kam und in mechanistischer Weise von diesem abhing (siehe dazu auch KÜMMEL 2001: 87–9, 112).

Verträge sind auch in historischen Nachrichten überliefert, einerseits in Form von „staatlichen" Verträgen, hauptsächlich in Form von Friedens-, Unterwerfungs- und Freundschaftsverträgen. Beispiele dafür aus dem 2. Jahrhundert vor Christus aus dem Ostalpenraum nennt Gerhard DOBESCH (1980: 280–358), hauptsächlich finden wir solche Verträge aber natürlich auch wieder in Caesars Bericht über den gallischen Krieg, wo die Praxis der Geiselnahme zur Absicherung solcher „Staatsverträge" ja bereits erwähnt wurde (siehe oben Seite 124 ff.; KRAUßE 1998: 334–5), andererseits aber auch in Form von Erwähnungen von römischen *mercatores*, die mit den Galliern Handel trieben. Ein besonders schönes Beispiel, das diese Tatsache dadurch hervorhebt, daß die Weigerung, Händler zu sich zu lassen, ja implizit beinhaltet, daß dies etwas Besonderes ist, das alle anderen in Gallien wohnenden Bevölkerungen nicht betrifft, ist der Bericht, den Caesar (b.G. II, 15.4) über die belgischen Nervier abgibt: *„nullum esse aditum ad eos mercatoribus…"* „Sie lassen keinerlei Händler zu sich…", und auch wenn hier nicht spezifisch erwähnt wird, daß diese auch Verträge abschlossen, so ist dies einerseits daraus abzuleiten, daß diese Römer von daheim gewohnt waren, Verträge abzuschließen und daher wohl an einen Handel im Ausland mit einer entsprechenden Erwartungshaltung herangingen, andererseits auch daraus, daß sich Römer teilweise auch in Gallien niedergelassen hatten, um Handel zu treiben (z.B. b.G. VII, 3.1) und daher ganz offenbar geneigt waren, auch stabilere Handelsbeziehungen einzugehen (also nicht wie der europäische Entdecker der frühen Neuzeit Glasperlen gegen Gold zu tauschen, und sich unheimlich daran zu erfreuen, die „dummen Wilden" betrogen zu haben, und sich ansonsten nicht weiter darum zu bekümmern, weil man ohnehin nie wieder an diesen Ort zurückzukehren gedachte; sondern mit den Leuten über längere Zeit auskommen mußte und daher ein gewisses Interesse hatte, sich mit seinen potentiellen Abnehmern auch tatsächlich zu vertragen). Gleichermaßen gilt auch für die schon weiter oben zitierte (Seite 89) Stelle aus Diodorus Siculus (DIOD. V, 26.3), daß Händler Wein nach Gallien karren und für die Amphore den Mundschenk eintauschen, spricht für die Existenz von Verträgen. Ein noch deutlicherer Hinweis findet sich in Athenaios Bericht über die Großzügigkeit der Kelten in Bezug auf Feste und Feiern, auf den wir später noch genauer zurückkommen werden (siehe Seite 371 ff.). Athenaios schreibt hier unter anderem:

ἐνταῦθα δὲ λέβητας ἐπέστησε κρεῶν παντοδαπῶν μεγάλους, οὓς πρὸ ἐνιαυτοῦ καὶ πρὸ τοῦ μέλλειν μεταπεμψάμενος τεχνίτας ἐξ ἄλλων πόλεων ἐχαλκεύσατο.

Er stellte auch große Kessel auf, in denen alle Arten von Fleisch zubereitet wurden, die er ein Jahr, bevor er mit der Unterhaltung beginnen wollte, in Auftrag gegeben hatte und wofür er um Metallarbeiter aus anderen Städten geschickt hatte.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (ATHEN. IV, 150)

Kessel, die ein Jahr im voraus von Kesselschmieden aus vielen gallischen Städten bestellt werden, erfordern unumgänglich Verträge, darüber sie anzufertigen, wer wann wem wieviel dafür zu bezahlen

hat, wann und wo sie geliefert oder in Empfang genommen werden können, und dergleichen mehr. Dabei kann jedoch nicht entschieden werden, ob es sich dabei um römisches Recht handelte, das zur Anwendung kam, wie zum Beispiel im Fall der oben (Seite 193) erwähnten Inschrift von Botorrita (*Contrebia Belaisca*) II, in der ja ein Vertrag eindeutig erwähnt wird, der aber ebenso eindeutig ein Vertrag nach römischem Recht gewesen sein dürfte, oder ob es sich dabei um einheimisches, gallisches Vertragsrecht handelte. Einzig der Fall des Vertrages, auf den Caesar in einer vermutlich weitgehend fiktiven Rede *Ariovist* pochen läßt (b.G. I, 44.2), der zwischen Galliern und *Ariovist* offenbar geschlossen wurde, um diesen überhaupt erst nach Gallien zu holen, wäre ein Beispiel für einen von aus dem mediterranen Raum stammenden Menschen weitgehend unabhängig geschlossenen Vertrag.

Allgemein kann man aber durchaus davon ausgehen, daß im nordalpinen Raum in der Eisenzeit Verträge zwischen Einheimischen geschlossen wurden, und zwar schon bevor intensiver Südimport in den nordalpinen Raum gelangte. Der Kontakt mit mediterranen Zivilisationen und deren Vertragsrechten mag einen Einfluß auf lokale Vertragsrechte gehabt haben, die Annahme, daß der Südimport die Entstehung eines solchen erst ausgelöst hätte, oder daß Südimport generell das Handelsgut schlechthin gewesen sei, ist aber als weitgehend unbegründet abzulehnen.

Nun könnte neuerlich argumentiert werden, daß nichts Genaues zu Vertragspartnerschaften in der europäischen eisenzeitlichen Keltiké gesagt werden könne, weil Daten über das Vertragsrecht weitgehend fehlen, doch ist dies gerade in diesem Fall besonders unzutreffend: Zumindest die Praxis der Geiselnahme als „Besicherung“ von Verträgen ist etwas, das wir nicht nur gut aus historischen Nachrichten belegt haben, sondern das zusätzlich noch durch die Tatsache, daß der Begriff „Geisel“ selbst, wie schon weiter oben erläutert (Seite 143), eine Selbstähnlichkeit darstellt, weil der Terminus dafür auf ein kelt. **geistlos* zurückgeht, der vermutlich vor dem 3. Jhdt. v. Chr. aus dem Keltischen ins Germanische entlehnt wurde (HOLDER 1896: 1993; für die Existenz der Möglichkeit der umgekehrten Entlehung, also aus dem Germanischen ins Keltische, die dann eventuell erst spätestens ins 1. Jhdt. v. Chr. zu datieren wäre, siehe BIRKHAN 1997: 1003–4, allerdings wäre dadurch weitgehend unerklärbar, wie diese Form dann ins Britische und Irische gelangt sein soll, die ja über die gemeinkeltische Wurzel herzuleiten sind). Nachdem der Terminus „Geisel“ auch im irischen und im walisischen Vertragsrecht eine nicht unwesentliche Rolle spielt, liegt hier die Vermutung einer weitgehenden Selbstähnlichkeit von Vorstellungen und Rechtspraktiken nur umso näher. Nachdem die Bürgschaft durch Stellung einer Geisel auch im frühesten römischen Recht, beim Darlehen *nexum*, gegeben gewesen sein dürfte (EBEL – THIELMANN 1998: 46–8), möglicherweise sogar die ursprüngliche „Besicherung“ von Schulden generell darstellte, ist hier eine weitere Selbstähnlichkeit gegeben, die die Existenz einer solchen Vertragspraxis nur noch zusätzlich nahelegt.

Als Terminus für den Vertrag würde ich kelt. **koros*, “Satzung, Setzung, Vertrag” vorschlagen. Davon abgeleitet ist der entsprechende irische Terminus für den Vertrag, air. *cor*, *cor bél* (wörtlich „Lippenvertrag“; KELLY 1988: 158) der ein sehr breiteres Spektrum an Bedeutungen, von ‚Schlag’ über ‚Umlauf’ bis hin zu ‚Vertrag’ hat, und auch als *cor búada*, „erfolgreiches Geschäft“ benutzt (VENDRYES 1987: C-204–6) wird.

4.2.3.1. Vertragsgrundlagen

Natürlich dürfen wir nicht vergessen, daß die Kulturen der europäischen Eisenzeit, zumindest in ihrer Frühphase, vollständig oder weitgehend schriftlose Kulturen waren, und selbst in der späten Eisenzeit nicht davon ausgegangen werden kann, daß jeder lesen und schreiben konnte (obgleich natürlich einige Hinweise auf ein gewisses Ausmaß an Schriftkundigkeit ab spätestens der mittleren Latènezeit in vielen Gebieten der Keltiké gegeben sind, siehe dazu zuletzt auch zum „ostkeltischen“ Bereich ZEIDLER i.V.). Schriftliche Verträge mögen daher also zwar in Einzelfällen vorgekommen sein, weit

überwiegend ist aber von nicht schriftlich festgehaltenen Verträgen, also klassischen mündlichen Verträgen, auszugehen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß es der Natur mündlicher Verträge entspricht, daß sie nur so weit sicher sind, wie die Ehrlichkeit des Vertragspartners reicht, wenn sie nicht klar und deutlich und vor Zeugen, die auch tatsächlich das Zustandekommen des Vertrages im Streitfall vor einem Richter bestätigen können, abgeschlossen wurden. Je klarer und eindeutiger dieses Zustandekommen eines Vertrages optisch und akustisch ersichtlich ist, desto besser, weil Zeugen in einem solchen Fall eben sicher sein können, daß wirklich ein Vertrag im rechtlichen Sinn zustandegekommen ist. Unter anderem auch aus diesem Grund ist die klassische Form des mündlichen Vertrages im römischen Recht, die *stipulatio*, mit einer ganz eindeutigen, nahezu „rituell" formalisierten Vertragsformel versehen, bei der der Wortlaut (zumindestens des Verbs in) den Willensäußerungen der beiden Vertragspartner übereinstimmen muß, z.B. nach dem Muster, daß A sagt „*Centum mihi dare promittis?*" (Versprichst Du, mir hundert zu geben?) und B darauf antwortet „*Promitto!*" (Ich verspreche!), bzw. der römischen Bürgern vorbehaltenen *sponsio* (bei der *spondeo* als deckungsgleiches Verb benutzt wird), und bei der auch bei einer nur minimalen Abweichung rechtlich kein Vertrag zustandekommt (EBEL – THIELMANN 1998: 48; JOHNSTON 1999: 77–8). Formvorschriften sind also zu erwarten, die Absicherung des Vertrages mußte in irgendeiner Weise erreicht werden.

4.2.3.1.1. Formale Grundlagen

Zu den Vertragsgrundlagen stehen uns sowohl aus dem irischen als auch aus dem walisischen Recht relativ genaue Daten zur Verfügung, die sich so weitgehend decken, daß hier die Annahme einer alten Tradition, die aus der Eisenzeit und möglicherweise schon von davor weitergeführt wurde, nahezu unumgänglich erscheint. Dabei liegt zum Vertragsrecht selbst bisher bloß eine umfassende Analyse von Neil McLeod (1992) vor. Ein bestimmter, ganz essentieller Aspekt im Vertragsrecht, insbesondere in den formalen Vertragsgrundlagen, hat jedoch schon seit frühen Studien große Aufmerksamkeit gefunden, nämlich die Bürgschaft, die in mehreren umfassenden Studien (THURNEYSEN 1928; BINCHY 1972; STACEY 1986a; PRYCE 1986; DAVIES 1986; WALTERS 1986; CHARLES-EDWARDS 1986) behandelt wurde, und deren Bedeutung für die frühe europäische Rechtsgeschichte insgesamt besonders hoch ist. Die Parallelen sind dabei zwischen den verschiedenen europäischen Rechten derart ausgeprägt, daß Daniel A. BINCHY (1972) sogar vermutet hat, daß es sich dabei um eine fossilisierte indogermanische Institution gehandelt haben könnte. Ich bin eher der Ansicht, daß es sich, und zwar beim europäischen Vertragsrecht generell, wesentlich wahrscheinlicher um ein Resultat von Ko- und Metaevolution als Resultat von Handelskontakten während der europäischen Urgeschichte handelt, das in seinen systemischen Ursprüngen bis ins Neolithikum (siehe dazu für neolithische Fernverkehrsverbindungen RAETZEL-FABIAN 1999: 97–101; 2002: 4–6) oder sogar ins Spätpaläolithikum zurückgehen könnte. Durch die Existenz derartiger weitreichender Parallelen lassen sich die Formalvorschriften für Verträge in der eisenzeitlichen Keltiké mit erstaunlich hoher Genauigkeit rekonstruieren, und läßt sich so eine relativ umfassende Darstellung des eisenzeitlichen Vertragswesens bieten.

4.2.3.1.1.1. Zeugen (**u̯ei̯dos,* pl. **u̯ei̯doi̯*)

Man muß weder übermäßig kreativ sein noch seine Vorstellungs- oder Erinnerungskraft besonders anzustrengen, um zu wissen, daß mündliche Verträge, wie es eisenzeitliche Verträge nun einmal regelhaft gewesen sein dürften, ohne entsprechende Zeugen, die den Abschluß des Vertrages bestätigen können, etwa so viel wert sind wie ein Lotteriegewinn, wenn man den Lotterieschein verloren hat. Diese Weisheit ist so uralt, daß sie (wenn auch in leicht veränderter Form), bereits in den irischen Gesetzestexten steht:

Fír n-ambechtae cor cen ráith, cen fíadna, cen naidm. Ar is naidm do-boing, ráth gellas, fíadnaise con-oí la folta fíachu.

an unprovable truth (is) a contract without a paying surety, without witnesses, without an enforcing surety. for in addition to considerations and obligations, it is the enforcing surety who exacts, the paying surety who pledges, and the witnessing which preserves.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta § 63 (MCLEOD 1992: 15)

In diesem Text finden sich dankenswerterweise auch gleich die wesentlichen altirischen Begriff für den Zeugen, bzw. genauer den Augenzeugen, air. *fíadu*, abgeleitet von der idg. Wurzel **u̯eid̯* „erblicken, sehen“ (POKORNY 1959: 1125–7). Ein exakter Kognate dazu ist got. *weitwōþs* „Zeuge“, die Wurzel findet sich auch in solchen Begriffen wie ags. *gewita*, ahd. *giwizzo*, und aky. *gwybyddiad* „Zeuge“ (KELLY 1988: 202).

Beim Abschluß eines Vertrages selbst ist die Rolle der Zeugen weitgehend eine passive, alles, was sie zu tun haben, ist anwesend zu sein und den Vertragsabschluß zu beobachten. Die persönliche Anwesenheit bei der Vertragshandlung, also die Möglichkeit, den Vertragsabschluß mit eigenen Augen zu sehen, ist eine unbedingte Voraussetzung. Sowohl im frühesten irischen Recht als auch in den frühesten germanischen Rechten ist ganz klar, daß ein Zeuge später nur für solche Angelegenheiten auch als Zeuge dienen kann, die er selbst auch wirklich gesehen hat (KELLY 1988: 203; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 48). Die einzigen direkten Anforderungen, die ein Zeuge darüber hinaus prinzipiell erfüllen muß, drückt das irische Recht wie folgt aus:

Nibi fiadnaisi nabi hurconn innraic 7 nabi coibsech cuimnach.

Ein Zeuge ist vernünftig, ehrlich, gewissenhaft und von gutem Gedächtnis.

(CIH IV, 1421.34)

Die eigentliche Aufgabe des Zeugen beginnt erst nach dem Vertragsabschluß, nämlich einerseits bei der Erfüllung des Vertrages (für die Zeugen natürlich oft ebenso wichtig sind wie für den Vertragsabschluß selbst, wo ihre Rolle aber wieder weitgehend eine passive, eine rein beobachtende ist), andererseits dort, wo ein Vertrag nicht zur Zufriedenheit einer Vertragspartei erfüllt wird. Tritt dieser Fall ein, erfüllt also eine Partei den Vertrag einfach nicht, oder zumindest nicht vollständig, oder will die eine Partei den Vertrag rückgängig machen oder behauptet sogar, daß es gar keinen Vertrag gegeben habe und der andere Vertragspartner z.B. den Vertragsgegenstand widerrechtlich an sich genommen habe, hat der Zeuge zweierlei Aufgaben zu erfüllen. Einerseits hat er gegebenenfalls Bürgen gegenüber zu bestätigen, andererseits hat er, nicht anders als der Zeuge in den frühen germanischen Rechten, im Fall einer Streitschlichtung in einem Gerichtsverfahren auf Aufforderung hin zu beschwören, daß er etwas mit eigenen Augen gesehen hat (KELLY 1988: 202–3; MCLEOD 1992: 14–5; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 22, 46–8, 101–2).

Zeugen dürften in erster Linie aus dem Bereich der eigenen Verwandten (siehe weiter oben Seite 93 ff.) oder aus dem Bereich der Nachbarn (siehe ebenfalls weiter oben Seite 176 ff.) rekrutiert worden sein. Weitgehend klar ist, daß Zeugen vollwertige Mitglieder der Gesellschaft sein mußten, was die meisten Angelegenheiten des Vertragsrechts betrifft, also mündige Menschen sein mußten, einerseits deshalb, weil unmündige Menschen bei Gericht normalerweise ohnehin nicht zugelassen waren, andererseits wohl auch deshalb, weil man sich beim unmündigen Menschen nicht sicher sein konnte, daß er mit „seiner eigenen Zunge“ sprach und nicht nur das wiedergab, was ihm oder ihr der

mündige Mensch, von dem er oder sie abhängig war, eingegeben hatte (KELLY 1988: 207–8). Eine weitere Einschränkung bestand insofern im irischen Recht, als ein Mensch nur für Geschäfte bis zu einem gewissen Wert als Zeuge gehen konnte, nämlich bis zu seinem sozialen Wert (siehe dazu noch weiter unten Seite 335 ff.; KELLY 1988: 203; MCLEOD 1992: 14–5). Letzteres entspricht grundlegend der aus dem römischen Recht bekannten Beschränkung, in einem Jahr für nicht mehr als eine bestimmte Gesamtsumme, nämlich 20.000 *Sesterzen* zu bürgen (*lex Cornelia*, 81 v.Chr., siehe JOHNSTON 1999: 90). Klarerweise bedeuten derartige Einschränkungen, daß Personen, die für jemanden als Zeugen zu gehen bereit waren, nicht in unbegrenzter Menge vorhanden waren, es war also wichtig, es sich mit seinen Verwandten und Nachbarn nicht zu verscherzen, um nicht im Fall, daß man Zeugen benötigen würde, ohne entsprechende Personen, die bereit waren, diese Pflicht zu übernehmen, dazustehen. So gesehen diente diese Praxis auch als soziales Regulativ.

4.2.3.1.1.2. Sicherheiten (**makkos*, **rātis*, **geiśtlos*, **geldom*)

Ein noch wesentlich größeres Problem stellt allerdings in Gesellschaften, die die Regelung von Rechtsstreitigkeiten nicht durch eine staatliche Vollzugsinstitution wie eine Polizei- oder Justizbehörde regeln, sondern in denen rechtliche Interessen weitgehend durch Eigen- bzw. richtiger Gruppeninitiative durchgesetzt werden müssen, die „Besicherung“ von Verträgen dar. Um dies näher zu erläutern, ist ein kleiner Exkurs in die Grundlagen des Vertragsrechts notwendig.

Grundsätzlich ist ein Vertrag bestimmt als freie, **übereinstimmende**, rechtlich bindende **Willensäußerung** von zwei oder mehr Vertragsparteien. Dadurch gehen beide Parteien ein gegenseitiges **Schuld**verhältnis ein: Person A schuldet Person B etwas, z.B. einen Tisch, Person B schuldet dafür im Gegenzug Person A etwas anderes, z.B. eine Milchkuh. Daraus entsteht eine **Haftung** bzw. **rechtliche Verpflichtung**, nämlich die jeweils versprochene **Leistung** zu erbringen. Dadurch, daß Person A ihren Teil des Vertrags erfüllt, entsteht die **rechtliche Erwartung**, daß Person B auch die versprochene **Gegenleistung** erbringt. Gleichzeitig verpflichten sich aber auch beide Parteien, für ihre vertragsgemäße Leistung die vertragsgemäße Gegenleistung zu **akzeptieren**.

Bei einfachen Geschäften, die Zug um Zug ablaufen, also die Gegenleistung der Leistung ohne Verzögerung folgt, ist dies kein weiteres Problem, wenn also beide Vertragsparteien sich darauf einigen, daß der „anwesende“ und individuell identifizierbare Tisch gegen die ebenfalls „anwesende“ und individuell identifizierbare Milchkuh getauscht wird und daraufhin den genannten Tisch gegen die genannte Kuh tauschen, ist rechtlich ein gültiger Vertrag zustande gekommen und sofort erfüllt worden. Solche direkt wirksamen Rechtsgeschäfte sind heute etwas, das selbst unmündige Minderjährige vornehmen können: Auch das Kind, das im Supermarkt eine Packung Kaugummi gegen 1 Euro tauscht (= kauft), geht, streng rechtlich gesehen, einen Vertrag ein.

Schwieriger wird die Lage jedoch, wenn Geschäfte Verzögerungen (**Fristen**) beinhalten, bei denen der Leistung also nicht unmittelbar die Gegenleistung folgt, oder Leistung und Gegenleistung nicht unmittelbar auf den Vertragsabschluß folgen (oder ihn gar darstellen). Ein klassisches Beispiel ist der Erwerb eines speziell angefertigten Tischs, der beim Tischler bestellt wurde. Gleichgültig ob dieser sofort oder später bezahlt wird (= Leistung), der Tischler wird (hoffentlich) zum nächstmöglichen Zeitpunkt beginnen, den Tisch nach den Wünschen des Auftraggebers anzufertigen – also seine Leistung zu erbringen. Wenn er (hoffentlich) in der vereinbarten Zeit fertig ist, erwartet er, daß der Auftraggeber wieder vorbeikommt, den Tisch bezahlt und mitnimmt. So weit, so gut. Was aber macht der Tischler, wenn der Auftraggeber nicht wiederkommt, oder der Auftraggeber, wenn er den Tisch holen kommt, einfach nur die Hälfte zahlt? Schließlich ist der Tisch ein speziell nach den Wünschen des Auftraggebers angefertigter Tisch (sagen wir, er ist siebeneckig, grün und rosa gestreift gestrichen und 12 Meter lang) und die Wahrscheinlichkeit, daß er diesen Tisch an irgend jemand anderen

verkaufen kann, praktisch inexistent. Ein Tischler nimmt heute daher normalerweise eine Anzahlung vom Auftraggeber, die zumindest seine gröbsten Kosten abdeckt, bevor er überhaupt zu arbeiten beginnt, aber das führt gleich wieder zum umgekehrten Problem, denn in einem solchen Fall hat der Auftraggeber (zumindest zum Teil) seine Leistung erbracht und ist nun darauf angewiesen, daß der Tischler tatsächlich arbeitet und nicht das Geld nimmt und es in der nächsten Spielhölle verspielt und den Auftraggeber, wenn er zum vereinbarten Abholtermin vorbeischaut, herzlich auslacht, aber ihm den Spezialtisch nicht geben kann, weil er ihn ja nicht hergestellt hat. Heute geht man zu seinem Rechtsanwalt, der eine Klage gegen den Tischler einbringt, und hoffen darauf, daß der Tischler auf diesem Weg wenigstens das Geld zurückgeben muß (falls es solches bei ihm zu holen gibt). In einer Gesellschaft hingegen, die kein staatliches Zwangsvollstreckungssystem kennt, sind beide Parteien auf Eigenhilfe angewiesen, wenn die jeweils andere ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Das führt aber zweifellos zu Schwierigkeiten. Und um diese zu vermeiden benötigt man Sicherheiten.

Daß es in der europäischen Eisenzeit solche Verträge, die eine Leistungsfrist beinhaltet haben, gegeben hat, ist weitgehend unbestreitbar: Der eisenzeitliche Wagenbauer wird zum Beispiel sicher nicht einen „Fuhrpark“ im Garten stehen gehabt haben, aus dem der angehende Tote seinen „Begräbniswagen von der Stange“ kaufen konnte, damit wir ihn heute mit seinem Wagen wieder ausgraben können, noch wird der Schnabelkannenproduzent einen Schaukasten mit Fertigteilschnabelkannen gehabt haben, und auch wenn der Schmied vielleicht eine ganze Reihe Schwerter an der Wand hängen hatte, ob wirklich der „große Held von nebenan“ sich mit einem „Standardschwert“ zufrieden gab und nicht den einen oder anderen Sonderwunsch hatte, sei dahingestellt. Generell annehmen zu wollen, daß nur unmittelbar wirksame Rechtsgeschäfte geschlossen wurden, erfordert eine Annahme einer Gesellschaftsform für die europäische Eisenzeit, die durch nichts begründbar ist. Ganz im Gegenteil erscheint die Arbeit auf Bestellung bzw. vergleichbare Fristen beinhaltende Beziehungen durchaus nicht selten in Analysen von speziellen Metallgegenständen und anderen „Prestigeobjekten“ vorausgesetzt zu werden (wieder einmal als vollkommen willkürliche Auswahl z.B. MEGAW – MEGAW 1989: 48–9; RIECKHOFF – BIEL 2001: 150–7, 235–8; WELLS 1995b: 216–7; 1995c: 238–41; NORTHOVER 1995: 291–5; KOSSACK 1993: 147; MOOSLEITNER 1980: 98–100; SENZ 2001: 125–7; URBAN 2000: 309, 342–5). Daß es sich dabei jedoch um Vertragsbeziehungen handelt, bei denen durchaus rechtliche Probleme entstehen können, wie z.B. Nichterfüllung, ungenügende Erfüllung oder versteckte Mängel, um nur die wesentlichsten möglichen Probleme zu nennen, und daß es gerade solche Probleme und ihre (friedlichen oder gewaltsamen) Lösungen sind, die einen der wesentlichsten Aspekte sozialen Zusammenlebens ausmachen, wird generell weitestgehend ignoriert bzw. bleibt unerwähnt – sei es, weil die jeweiligen Bearbeiter der Ansicht sind, daß sich zu eisenzeitlichem Vertragsrecht keine wie auch immer geartete Aussage treffen läßt, sei es, daß die Vorstellungen, die die jeweiligen Autoren von eisenzeitlichen Gesellschaften haben, solche Möglichkeiten nicht beinhalten („primitive Gesellschaften kennen so etwas nicht“), sei es, weil das vom jeweiligen Autor im Hinterkopf gepflegte Bild eisenzeitlicher Handels- und Wirtschaftsmodelle davon ausgeht, daß ein sozial höher stehender Mensch (König, Fürst, Tyrann, was auch immer) seinen „Untertanen“ die Arbeit anschafft und dabei schalten und walten kann wie er will, weil er die Gewaltmittel in der Hand und damit das letzte Wort hat.

Meiner Meinung nach ist eine derartige Ausklammerung gerade dieser sozialen Prozesse jedoch unverantwortlich, und die Quellenlage läßt tatsächlich auch Besseres zu – denn aus den historischen Nachrichten erfahren wir zumindest von einer Form der Besicherung von Verträgen, nämlich der schon mehrfach genannten Geiselbürgschaft (KRAUßE 1998: 334–5; diverse Stellen in b.G.). Tatsächlich erlauben uns aber irische und walisische Texte und der Vergleich mit Vorstellungen zur Vertrags-

absicherung mit frühen germanischen Rechten und dem römischen Recht eine weitaus detailliertere Analyse der Problematik.

Prinzipiell kennen sowohl das römische Recht, die frühen germanischen Rechte, als auch das irische und walisische Recht zur Besicherung von Handlungen aller Art, inklusive Verträgen, nur das Prinzip der Bürgschaft (THURNEYSEN 1928; BINCHY 1972; STACEY 1986a; PRYCE 1986; DAVIES 1986; WALTERS 1986; KELLY 1988: 158–76; MCLEOD 1992: 16–21; MITTEIS – LIEBERICH 1992: 21–2, 101–2; EBEL – THIELMANN 1998: 46–8; JOHNSTON 1999: 88–95). Dabei kann Bürgschaft entweder *in rem* oder *in personam* geleistet werden. Das klassische Beispiel für die Bürgschaft *in rem* ist natürlich das Pfand, urkelt. **geldom*, das ja schon weiter oben (Seite 191) kurz erwähnt wurde, das klassische Beispiel, das üblicherweise für die Bürgschaft *in personam* herangezogen wird[45], ist uns aus Schillers gleichnamigem Gedicht wohlbekannt und kann in unserem Zusammenhang als Geiselbürgschaft, urkelt. **geistlos*, bezeichnet werden, die ja ebenfalls schon mehrfach erwähnt wurde (siehe dazu auch oben Seite 124, 143). Tatsächlich lassen sich für das keltische Recht jedoch mindestens drei Arten der Besicherung von Verträgen fassen, die ich hier der Einfachheit halber einmal als urkelt. **geldom*, Bürgschaft *in rem*, urkelt. **geistlos*, ebenfalls Bürgschaft *in rem* und urkelt. **makkos*, Eintreibebürgschaft, eine Form der Bürgschaft *in personam*, bezeichnen möchte. Möglicherweise könnte noch eine vierte Form der Bürgschaft, urkelt. **rātis*, Zahlbürgschaft, ebenfalls eine Form der Bürgschaft *in personam*, bestanden haben, letztere ist aber schlechter abgesichert, weil sie im walisischen Recht im Lauf des 10–13. Jahrhunderts als Neuheit eingeführt worden sein könnte (STACEY 1986a: 27–35) – dazu jedoch noch später genauer.

Bürgschaften, bei denen eine Sache oder eine Person in den Besitz der anderen Vertragspartei übergehen, sind uns in Form der Geiselstellung, wie sie aus der Antike ja mehr als zur Genüge überliefert sind, bekannt. Sie in einer Gruppe zu behandeln, hat nicht nur den Sinn, daß es sich dabei um einen Wechsel des „Besitzers" der als Geisel gestellten Person oder des als Pfand hinterlegten Gegenstandes handelt, sondern geschieht in erster Linie deshalb, weil sowohl im irischen als auch im walisischen Recht als auch ganz offensichtlich am Beispiel der Geiselstellung in antiken Kontexten diese Art der Besicherung von Verträgen nahezu ausschließlich solche Verträge betrifft, die eine andauernde Beziehung zwischen zwei oder mehreren Personen oder Personengruppen begründen. Tatsächlich werden Geiseln, in der Antike und in den frühen Rechtstexten, in erster Linie mit „Staatsverträgen" identifiziert, so auch zum Beispiel im irischen Recht, in dem von Königen, die mehr als eine soziopolitische Einheit unter ihrer Herrschaft haben, erwartet wird, daß sie Geiseln in ihrer Gewalt haben: „Geiseln in Ketten" zu haben, wird von einer ganzen Reihe irischer Texte als „gutes Zeichen" für einen König betrachtet (KELLY 1988: 173–6). Tatsächlich kennt das irische Recht jedoch auch eine spezifische Form der „normalen" Vertragsbürgschaft, die air. *aitire* „der dazwischen steht" genannt wird, die weitgehend mit der Rolle einer normalen „Geisel", air. *gíall*, akymr. *guystyl*, *guestel*, übereinstimmt, obwohl die Terminologie in den irischen Texten hier oft inkonsistent ist (also *aitire* und *gíall* mehr oder minder als Synonyme verwendet werden; KELLY 1988: 172–6). Die Rolle dieser „privaten Geiselbürgen" war bisher weitgehend unklar, die Vermutungen (KELLY 1988: 173; MCLEOD 1992: 17) gehen üblicherweise dahin, daß sie hauptsächlich zwischen Personen von solchermaßen hohem sozialen Rang verwendet wurden, daß für diese keine „normale" Bürgschaften der zweiten Klasse nach meiner obigen Einteilung gefunden werden konnten, also in erster Linie zwischen „Hochadeligen" und „Königen" (womit wir aber wieder bei der „normalen Geisel" wären). Wo der *aitire* jedoch tatsächlich, wie sich aus den irischen Texten ableiten läßt, Verwendung fand, war in

[45] Meiner Meinung nach fälschlicherweise, siehe dazu noch weiter unten.

Krankenpflegeverträgen nach Verletzungen[46] (MCLEOD 1992: 17). Während sich der Verletzte so in Krankenpflege befand, hatte der Täter, der die Verletzung verschuldet hatte, eine Geisel zu stellen, die für die „Sicherheit" des Verletzten garantierte (KELLY 1988: 130–1). Ein solcher *aitire* konnte sich aus der Geiselhaft selbst freikaufen, wenn der ursprüngliche Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllte, was vermutlich die hauptsächliche Unterscheidung zur „normalen Geisel" dargestellt haben dürfte. Jedenfalls handelt es sich dabei ebenfalls um eine „andauernde" Vertragsbeziehung, bei der die Geisel in erster Linie dafür notwendig ist, daß das Leben der einen Person, die sich ja im Haus „des Täters" befindet, durch das Leben einer anderen Person, die dem Täter nahesteht, abgesichert ist. Schließlich ist im irischen Recht auch noch der Terminus für die weniger sozial angesehene Form der Klientel, *gíallnae*, nichts anderes als „Geiselschaft". CHARLES-EDWARDS (1993: 341–4) erklärt dies aus einer Übertragung der Vorstellung, daß ein abhängiger König einem Oberkönig Geiseln stellen mußte, und diese Beziehung der des minderen Gefolgsmanns zu seinem adeligen Herrn entspräche, neuerlich handelt es sich dabei aber um eine Vertragsbeziehung, die eine dauerhafte Beziehung ist, die durch die Übergabe eines Gegenstandes oder einer Person in den Besitz der anderen abgesichert wird, und bei der eine dauernde Leistungsverpflichtung des Gefolgsmannes sowie des Herrn entsteht (siehe dazu auch noch später Seite 296 ff.). Wie ich schon weiter oben erläutert habe, werden auch Nachbarschaftsbeziehungen dadurch abgesichert, daß die Partner ein *tairgille*, ein Vorauspfand, untereinander austauschen (siehe oben Seite 186 ff.). Schließlich erscheint auch noch erwähnenswert, daß der walisische Terminus für die Geisel, akymr. *guystyl*, *guestel*, üblicherweise als Begriff für das Pfand Verwendung findet, und Geisel eigentlich nur als sekundäre Bedeutung vorkommt, und auch der irische Terminus *gell* „Pfand" gelegentlich als Begriff für die Geisel verwendet wird. Generell scheinen also Geiselbürgen und Pfand in erster Linie für solche Verträge herangezogen worden zu sein, wo eine Beziehung zwischen den Vertragspartnern erzeugt wurde, die eine fortdauernde Leistung von einem oder allen Vertragspartnern erforderte, und bei denen Ersatzleistungen durch einen Zahlbürgen oder zwangsweise Einbringung der aus der Beziehung entstehenden Leistungen durch einen Eintreibebürgen generell nicht erfolgversprechend erschienen. Tatsächlich weisen STACEY (1990) und MCLEOD (1992: 18–9) darauf hin, daß die Liste der Verträge, die in irischem und walisischem Recht gültig sind, ohne daß sie durch Zahl- und Eintreibebürgen abgesichert werden, generell solche sind, die Dienstleistungen oder dauernde Leistungen betreffen. Und daß man die ordentliche Erfüllung einer Dienstleistung nicht erzwingen kann, ist ja bis heute nur allzu gut bekannt: Um zum Beispiel mit dem Tischler zurückzukehren, kann man den Tischler, der den bestellten Tisch nicht anfertigt, sondern die Anzahlung (das Pfand) verspielt, vielleicht zwingen, das Geld, das man ihm schon bezahlt hat, zurückzugeben, man kann ihn jedoch nicht dazu zwingen, den Tisch zu bauen, und das noch dazu in der Qualität, die man gerne hätte. Geisel und Pfand sind also Einsätze, um eine Dienstleistung (die im Fall von Staatsverträgen auch nicht mehr als ein Nichtangriffspakt sein kann) zu sichern, bei der man auf den guten Willen des Vertragspartners angewiesen ist.

Nun gibt es aber auch Verträge, bei denen man nicht unbedingt auf den guten Willen des Vertragspartners angewiesen ist, sondern wo die Leistung erzwungen werden kann. Dies sind Verträge, die nahezu ausschließlich das Sachenrecht betreffen, und zwar hauptsächlich solche Sachen, die beliebig ersetzbar sind (also die keine Einzelstücke sind), ja die vielleicht einzeln gar nicht sinnvoll verhandelbar sind, wie zum Beispiel Getreide (das man sinnvoll in Säcken oder Scheffeln oder Büscheln oder anderen Einheiten wie Gewichtseinheiten verhandeln kann, nicht aber nach einzeln abgezählten

[46] Dabei handelt es sich um eine der spezifischen Eigenheiten des irischen Rechts: Verletzte eine Person eine andere Person so schwer, daß diese der Krankenpflege bedurfte, so hatte diese Krankenpflege die Person zu übernehmen, die die Verletzung verursacht hatte, der Verletzte wurde dazu ins Haus des Schuldigen (oder eines dessen Verwandten) gebracht und dort gepflegt, bis er entweder gesund oder tot war (KELLY 1988: 130–1).

Körnern), Holz, Vieh, Rohstoffe und dergleichen, die, solange der unwillige Vertragspartner nicht leistungsunfähig ist, weil er das versprochene Gut nicht oder nicht in ausreichender Menge besitzt, von diesem auch gegen seinen Willen eingetrieben werden können (indem man ihm zum Beispiel die entsprechende Menge an Getreide etc. einfach wegnimmt). Hier setzt die zweite Gattung der Bürgschaft an, also in der Eisenzeit wohl in jedem Fall der Eintreibebürge, urkelt. **makkos*, siehe dazu air. *macc* (alternativ *naidm*), akymr. *mach*, dessen Rolle im irischen und walisischen Recht praktisch identisch ist (KELLY 1988: 171–2; MCLEOD 1992: 16–7; STACEY 1986a: 16–27). Verträge, die eine beliebige Leistung erfordern, die aus ersetzbaren Sachen besteht, erfordern sowohl im irischen als auch im walisischen Recht einen solchen Eintreibebürgen, wobei jede Vertragspartei einen solchen Eintreibebürgen nominiert, der der anderen Partei „bei seiner Ehre“ garantiert, daß die Vertragspartei, die ihn mitgebracht hat, die versprochene Leistung auch erbringen wird. Sollte die Vertragspartei die von ihr versprochene Leistung nicht erbringen, hat die Gegenpartei das Recht, sich an den Eintreibebürgen zu wenden und diesen dazu aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die Vertragspartei, für die er gebürgt hat, die versprochene Leistung auch erbringt. Wenn sich der Eintreibebürge versichert hat, daß die Partei, für die er garantiert hat, tatsächlich nicht willens ist, die Leistung zu erbringen, die sie versprochen hat, hat der Eintreibebürge das Recht, jegliches Mittel (inklusive tödlicher Gewalt) anzuwenden, um die Vertragspartei, für die er garantiert hat, zur Erfüllung zu zwingen, bzw. die Leistung dadurch zu erzwingen, daß er dem säumigen Schuldner einfach die Güter, die zur Erfüllung der Leistung nötig sind, wegnimmt und dem Gläubiger zukommen läßt. Klarerweise ist es vorteilhaft, wenn ein solcher Eintreibebürge ein „Vorgesetzter“ der Vertragspartei ist, für die er bürgt, sei es, daß er das Familienoberhaupt der Verwandtschaftsgruppe, zu der der Vertragspartner gehört, ist, oder eine sozial höhergestellte Person, die ein direkter Vorgesetzter der Vertragspartei ist, also ein Adeliger, dessen Gefolgsmann die Vertragspartei ist, und tatsächlich gehen auch sowohl irisches als auch walisisches Recht weitgehend davon aus, daß es sich bei dem Verhältnis zwischen Eintreibebürge und Vertragspartei um ein „Vorgesetzter-zu-Abhängiger-Verhältnis“ handelt. Nachdem der Eintreibebürge „bei seiner Ehre“ für die Erfüllung der versprochenen Leistung durch „seine“ Vertragspartei bürgt, ist er natürlich in seiner Ehre betroffen, wenn „seine“ Vertragspartei säumig ist und er tatsächlich zu Zwangsmaßnahmen greifen muß. Tritt der Fall also ein, darf der Eintreibebürge zusätzlich zu der durch den Vertrag versprochenen Leistung, die er an den Gläubiger weiterzugeben hat, auch noch seinen eigenen Ehrenpreis (siehe dazu weiter unten Seite 335 ff.) vom säumigen Gläubiger eintreiben, was üblicherweise eine mindestens dem Wert des ursprünglichen Vertrages entsprechende, potentiell aber sogar deutlich höhere Summe ist. Der säumige Schuldner hat also einen ganz erheblichen zusätzlichen Verlust, wenn sein Eintreibebürge aktiv werden muß – was zweifellos die Motivation des Schuldners, die Leistung doch rechtzeitig zu erfüllen (zumindest spätestens dann, wenn die Gegenpartei mit dem Eintreibebürgen an die Türe klopfte), nicht unerheblich erhöht haben dürfte. Gleichzeitig ist der Eintreibebürge dadurch, daß er „bei seiner Ehre“ versprochen hat, dafür zu sorgen, daß „seine Partei“ ihre Leistung auch tatsächlich erfüllt, erheblich dazu angehalten, im Fall, daß er tatsächlich von der Gegenpartei angerufen wird, für die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung des Vertrags durch seine Partei zu sorgen, denn er hat ja sein soziales Ansehen eingesetzt, um die Vertragserfüllung zu sichern. Ein Eintreibebürge, der seine Pflicht als Bürge nicht ordnungsgemäß erfüllt, verliert sein Gesicht, was sich gerade eine sozial angesehene Person, deren Ansehen eben nicht unerheblich von der Vertrauenswürdigkeit ihres Wortes abhängt (siehe dazu auch noch weiter unten Seite 373 ff.), nicht leisten kann.

Dies führt uns gleich zum Problem der ebenfalls in diese zweite Gruppe der Bürgschaften gehörenden Rolle, nämlich der des Zahlbürgens, der auf air. *ráth*, *ráith*, von urkelt. **rātis* „umwallter Raum, Festung, sicherer Platz, Sicherheit“ genannt wird (siehe dazu auch den Terminus für die

irischen „ringforts“, insbesondere solche, die mit tatsächlichen „Befestigungen“ ausgestattet sind, was in der irischen Terminologie ebenfalls *ráth, ráith* ist, die „Burg“ eines Adligen; siehe dazu KELLY 1988: 168; HOLDER 1904: 1077–8 auch für diverse Kognaten), während im walisischen Recht diese Rolle (anscheinend) erst relativ spät eingeführt wird, und dann einfach dem *mach* zugeordnet wird, der dann entweder für die Erfüllung zu sorgen oder selbst zu zahlen hat (STACEY 1986a: 27–32). Nachdem das römische Recht jedoch die Zahlbürgschaft schon mindestens seit etwa der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. kannte, vermutlich aber bereits wesentlich länger (und das spätere Wales zumindest für etwa 350 Jahre Teil des Imperium Romanum war), und, wie auch STACEY (1986a: 28) bemerkt, auch alle der walisischen benachbarten Gesellschaften, also die irische und die verschiedenen angelsächsischen und später die anglonormannische, die Zahlbürgschaft kannten, ist es nicht besonders wahrscheinlich, daß die Waliser über ein Jahrtausend lang diese durchaus praktische Einrichtung verweigert hätten. Eine der Leistungsklagen, die in einem walisischen Manuskript aus dem 15. Jahrhundert (*Llyfr Iorwerth* Manuskript F) erhalten sind, mag uns hier jedoch einen Lösungsweg aufzeigen:

C(h)an adefeist dy vot yn vach, ti a dyly talu neu gymhell; kanys kyfreith mach yv pan adefo y vechniaeth talu neu gymell.

Since you acknowledge yourself to be a mach, you are obliged either to pay or to compel; since the law (concerning), a mach is that when he acknowledges his suretyship (he is) to pay or to compel.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth Manuskript F (STACEY 1986a: 31)

Was STACEY (1986a: 27–9) als Rechtsentwicklung von einem *mach*, der ein reiner Eintreibebürge ist, hin zu einem *mach*, der Eintreibe- und Zahlbürge ist, betrachtet, würde ich in anderer Weise sehen. Eines der Hauptargumente für den *mach* als ursprünglich reiner Eintreibebürge ist die Tatsache, daß sein irisches, auch linguistisches, Gegenstück, der *macc* (= *naidm*), ein reiner Eintreibebürge ist (STACEY 1986a: 16–27; KELLY 1988: 171–2; MCLEOD 1992: 16–7). Tatsächlich ist jedoch im irischen Recht in allen Vertragsangelegenheiten, bei denen ein *macc* (= *naidm*) als Bürge notwendig ist, auch ein *ráth*, also ein Zahlbürge, erforderlich (MCLEOD 1992: 17). Wir lesen dazu in *Berrad Airechta*:

Ni beit fothuth fiachu, taisicc cach do berthe ; fo línta(r), man(a)i be. Baeth nech nad mbi naidm na-rrath na fiadnaise fri cach cundrath fri forgell cuine arna dichlethar (i ní tabar díc[h]eall fair) ní dit(h)oing nech ní nad aicci nad cluinethar, cen fiadnae fri folta. Fir n-anbechtai cor cen raith, cen fiadhnae, cen naidm; ar is naidm to boing, raith gellus, fiadnaisi con oí la folta fiachu. Ar ní foillsighther fiach na(ch) cor cen fiadnaise, no co rop a toga la cach a firfolaid fo rrúisesthar. Ni bechtai na(ch) tochtai di tuathib tollnaidm.

Speisung nimmt Schulden nicht weg. Alles was gegeben wurde, wird zurückgezahlt; wenn es nicht (mehr voll) vorhanden ist, wird es aufgefüllt. Ein Tor ist der, der nicht bei jedem Handel ein naidm und eine ráth und ein Zeugnis hat zum ‚Gedächtnis des Bezeugens’, damit er nicht vernachlässigt werde. Keiner schwört etwas weg, der nicht sieht, der nicht hört, ohne Zeugen für die Objekte. Eine unsichere Wahrheit ist ein Vertrag ohne ráth, ohne Zeugen, ohne naidm; denn der naidm treibt ein, der rá(i)th sichert durch Unterpfand, das Zeugnis bewahrt die Schulden gemäß den Objekten. Denn klar gemacht wird keine Schuld und kein Vertrag ohne Zeugnis; oder es soll jedem die Wahl seiner wahren

Objekte (das Einverständnis mit den Objekten) zustehen, die er nach freiem Willen anerkannt hat. Nicht sicher noch zu beschwören ist für die Stämme ein ‚durchlöchertes' naidm.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta § 63 (THURNEYSEN 1928: 22)

Macc und *ráth* sind also im irischen Recht unvermeidlich verknüpft, das eine ohne das andere kommt normalerweise einfach nicht vor. Betrachtet man nun noch die schon oben erwähnte Tatsache, daß der **makkos* „bei seiner Ehre" bürgt, daß „seine" Vertragspartei ihre Verpflichtung auch tatsächlich erfüllt, und bedenkt man, daß es wohl oft genug auch Fälle gegeben haben wird, bei denen, trotz aller Gewaltanwendung, die der **makkos* gegen „seine" Vertragspartei anwenden konnte, einfach nicht genug aus dem armen Schlucker, der sich wirtschaftlich übernommen hatte, herauszuholen war, steht die Ehre des „Eintreibebürgen" bei jedem Geschäft, für das er bürgt und für das kein Zahlbürge existiert, der im Fall der Zahlungsunfähigkeit einspringen könnte, auf dem Spiel. Um ein Beispiel zu bringen, kann auch der beste Eintreibebürge von einem säumigen Vertragspartner, der bei Vertragsabschluß versprochen hatte, (seine letzten) zwei Kühe gegen fünfzehn Sack Getreide zu tauschen, um seine Familie wenigstens noch irgendwie über den Winter zu bringen, beim besten Willen aus diesem keine zwei Kühe herauspressen, wenn diese beiden Kühe am Vortag vom Blitz erschlagen worden sind. Nun spricht jedoch nichts für die Annahme, daß der **makkos* dann zum Gläubiger sagen konnte: „Tja, ich habe gemacht, was ich machen konnte, aber der ist einfach bankrott, also war nichts zu holen!" und sich damit elegant wieder vom Hof desselben davonmachen konnte, denn der **makkos* hatte ja „bei seiner Ehre" dafür gebürgt, daß seine Partei ihrer Leistungsverpflichtung erfüllen würde, nicht nur, daß er sein Bestes geben würde, um „seine" Vertragspartei dazu zu veranlassen, ihre Leistungspflicht zu erfüllen. In einem solchen Fall wird es wohl ganz klar im Interesse des **makkos* gewesen sein, die Leistung an Stelle der eigentlich verpflichteten Partei zu erfüllen, was, nachdem es sich um eine beliebige Leistung gehandelt hat, für den **makkos* als sozial höherstehende und damit wohl auch ökonomisch besser situierte Person üblicherweise keine Schwierigkeit gewesen sein kann. Ganz parallel dazu wurde ja auch im römischen Recht als Zahlbürge in erster Linie eine Person herangezogen, die ökonomisch besser situiert war als der eigentliche Schuldner (JOHNSTON 1999: 88–90). Ich würde also eher davon ausgehen, daß es sich bei der irischen Doppelbürgschaft *macc* plus *ráth* um eine Bifurkation handelt, bei der die ursprünglich vom **makkos* erfüllte Rolle, die Leistung des Schuldners entweder zu erzwingen oder, wo eine Erzwingung nicht möglich war, die Leistung an Stelle des Schuldners selbst zu erbringen, in zwei bei Verträgen parallel zu verwendende Rollen aufgespalten wurde, wobei die für den Bürgen angenehmere Rolle, nämlich die des Eintreibebürgen, den ursprünglichen Namen dieser Bürgschaft beibehielt, während die weniger angenehme Rolle mit einem neuen Begriff bezeichnet wurde, der mit dem Gedanken der „Sicherheit" für den Gläubiger verbunden wurde und so die Funktion des *ráth* ergab. Das walisische Recht hingegen behielt den gemeinsamen Terminus und die gemeinsame Funktion des Eintreibe- und Zahlbürgen bei. Eine ganz ähnliche Situation ist im Vergleich zwischen irischer und walisischer Verwendung ja auch im Fall der in Irland durchlaufenen Bifurkation der Bürgschaft bei fortdauernden Leistungsverpflichtungen in air. *gíall*, Geisel, und air. *gell*, Pfand, im Gegensatz zu akymr. *guystyl*, *guestel*, Pfand und Geisel, gegeben. Die Bifurkation in **makkos* und **rātis* kann dabei durchaus sehr wohl schon im Lauf der Eisenzeit stattgefunden haben, wie ja auch anscheinend die Bifurkation in **geiśtlos* und **geldom* schon in der frühen Eisenzeit passiert ist und die Termini und die damit verbundenen Bedeutungsinhalte auf diese Weise wohl vor dem 3. Jhdt. v. Chr. ins Germanische übernommen werden konnten (siehe dazu weiter

oben Seite 143 und 191). Sie wurde aber anscheinend nicht von allen keltischen Gesellschaften durchlaufen, bzw. sind im walisischen Recht auch möglicherweise diese Funktionen wieder zusammengefallen, als sie im Lauf der römischen Besetzung Britanniens nur als Nebenlinie zum römischen Staatsrecht weiterbestanden hatten.

Durch das bisher Erläuterte wird es uns möglich, zwei unterschiedliche Formen der Besicherung von Verträgen in der eisenzeitlichen Keltiké zu fassen (siehe auch BINCHY 1972), die für zwei unterschiedliche Formen von Verträgen verwendet wurden:

Einerseits gab es Verträge, die im weitesten Sinne Dienstleistungen aller Art betrafen, also bei denen eine (zeitlich begrenzte oder unbegrenzte) fortdauernde Beziehung zwischen den Vertragspartnern eingegangen wurde. Solche Dienstleistungen wurden durch die Stellung eines Pfandes besichert, das entweder (bei Verträgen über verhältnismäßig geringe Werte) in Form der Auslieferung eines Gegenstandes aus dem Besitz des einen an den anderen Vertragspartners (entweder ein- oder beidseitig) oder (bei Verträgen über relativ hohe Werte) in Form der Auslieferung einer Person aus der Verantwortung der einen in die der anderen Person (ebenfalls wieder ein- oder wechselseitig) zu stellen war. Der Terminus für den einen Begriff kommt von der idg. Wurzel *$g^{h}e\underline{i}d^{h}$ „begehren, gierig sein“ bzw. vom davon gebildeten *$g^{h}e\underline{i}d^{h}$-*tlo*- „Bürgschaft, Pfand“ (KELLY 1988: 164; HOLDER 1896: 1993–4; POKORNY 1959: 426), nämlich ursprüngliches kelt. **ge*i̯*stlos* „Geisel, Pfand“, und später in manchen keltischen Gesellschaften als Folge einer detaillierteren rechtlichen Trennung zwischen dem hochwertigen, menschlichen Pfand, der Geisel, und dem niederwertigeren, gegenständlichen Pfand, der Terminus **geldom* für letzteres. Bei beiden handelt es sich im Grunde genommen um eine der einen hauptsächlichen Form der Vertragsbesicherung im römischen Recht entsprechende Besicherung, nämlich der Besicherung durch Realien (JOHNSTON 1999: 90–5). Dabei dürfen wir uns nicht dadurch verwirren lassen, daß eine Geisel ja eine Person ist, nichtsdestotrotz ist sie eine reale, faßbare Sache, was ihre Funktion als „Pfand“ betrifft, es ist also eine Geisel kein abstraktes Vertrauen in das Wort oder die „Ehre“ einer anderen Person, sondern eine greifbare Versicherung, gegen die im Fall des Falles direkte Maßnahmen ergriffen werden können (WALTERS 1986: 98–9). Dies ist auch in einer Gesellschaft, die Sklaverei kannte und praktizierte, keineswegs überraschend, auch im römischen Schuldrecht wurde ja ursprünglich eine Geisel ausgeliefert, die bei Nichterfüllung der Gewalt des Gläubigers ausgeliefert war (EBEL – THIELMANN 1998: 47).

Andererseits gab es Verträge, die den Austausch beliebiger Sachen betrafen, also bei denen keine fortdauernde Beziehung zwischen den Vertragspartnern entstand, jedoch das Geschäft nicht unbedingt sofort Zug um Zug abgewickelt werden mußte, sondern Erfüllungsfristen eingeräumt werden konnten. Solche Geschäfte wurden durch Bürgen besichert, die bei Nichterfüllung des Vertrages durch die Vertragspartei, für die sie garantiert hatten, entweder diese gegen die Vertragspartei, für die sie garantiert hatten, durchzusetzen hatten oder, wo das nicht möglich war, an Stelle der Vertragspartei den Vertrag zu erfüllen hatten. Der Terminus dafür lautete ursprünglich kelt. **makkos*. Später erfolgte neuerlich eine genauere rechtliche Trennung zwischen dem Eintreibebürgen, für den weiterhin der Terminus **makkos* beibehalten wurde, und dessen Verantwortung darauf reduziert wurde, Verpflichtungen durchzusetzen, und dem Zahlbürgen, für den sich der Terminus **rātis* „Sicherheit, Ausfallsversicherung“ durchsetzte, der nur die Leistungsverpflichtung übernahm. Beide versprachen „bei ihrer Ehre“, die Leistung zu erzwingen oder zu erbringen, wenn der Schuldner die Leistung nicht von sich aus erbrachte. Bei beiden handelt es sich im Grunde genommen um eine der anderen hauptsächlichen Form der Vertragsbesicherung im römischen Recht entsprechenden Besicherung, nämlich der persönlichen Besicherung (JOHNSTON 1999: 88–90). Dabei dürfen wir uns neuerlich nicht dadurch verwirren lassen, daß der Zahlbürge ja im Fall des Falles dazu verpflichtet ist, an Stelle des eigentlichen Schuldners die fällige Leistung zu erbringen, denn diese Leistung ist ja nicht eine faßbare,

angreifbare Leistung, sondern das (vorerst) abstrakte Versprechen, im Fall der Nichterbringung der Leistung durch den eigentlichen Schuldner die Leistung selbst zu erbringen.

Wann genau die genauere rechtliche Trennung zwischen einerseits **ge̯ĭstlos* und **geldom* und andererseits zwischen **makkos* und **rātis* stattgefunden hat, läßt sich nicht präzise feststellen. Bei den beiden ersteren liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß dieser Prozeß schon spätestens im 4. Jhdt. v. Chr. zumindest eingesetzt hatte, weil die beiden Termini möglicherweise bereits zu dieser frühen Zeit mit ihren jeweils entsprechenden Bedeutungen ins Germanische übernommen wurden. Bei zweiteren kann nur gesagt werden, daß der Prozeß offenbar im 7. Jhdt. n. Chr. in Irland abgeschlossen war, während das benachbarte Wales diesen offenbar nie durchlaufen hat.

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den beiden Formen der Besicherung von Verträgen dürfte aber, aufgrund der Parallelität zu den Vertragsbesicherungsmöglichkeiten im frühen römischen Recht, aber auch aufgrund der Parallelität zur Bürgschaft, die in Buch 8 der *Odyssee* geschildert wird (siehe WALTERS 1986: 96), noch deutlich weiter zurückgehen, eine Datierung auf mindestens die früheste Eisenzeit, eher jedoch noch ein wesentlich früheres Datum, ist höchst wahrscheinlich. Daß damit auch die prinzipielle Unterscheidung zwischen Verträgen, die eine fortdauernde Leistung bedingten, und solchen, die eine zu einem vereinbarten Termin einmalig zu erbringende Leistung einer (beliebig ersetzbaren) Sache erlaubten, vermutlich ebenfalls bis in diese Zeit zurückgeht, ist als klar vorauszusetzen, denn die jeweilige Art der Besicherung ist eine Folge der dazugehörigen Verträge, und nicht die Verträge eine Folge der Besicherung (letzteres würde eine vollständige Umkehrung jeglicher Rechtslogik erfordern).

Klarerweise war es mit bedeutendem Risiko verbunden, als Bürge für jemanden anderen zu gehen – im mindesten Fall riskierte man damit sein soziales Ansehen, wenn der Schuldner seine Leistung nicht erbrachte, im schlimmsten Fall sein Leben, wenn man sich als Geisel zur Verfügung gestellt hatte und einen die Person, für die man gebürgt hatte, im wahrsten Sinne des Wortes „hängen ließ“ – Schillers Bürgschaft schildert das Problem ja sehr schön, wenn der sich verspätet habende Damon gewarnt wird: „Halt ein, du rettest den Freund nicht mehr, so rette dein eigenes Leben, den Tod erleidet er eben“. Der Mensch, der potentiell in der Zukunft einen Bürgen brauchen könnte, um ein notwendiges Geschäft abzuschließen, tut also wohl daran, seine potentiellen Bürgen nicht zu verärgern. Besonders Bürgen für Leistungen beliebig ersetzbarer Güter werden wohl nicht unwichtig gewesen sein, und dafür benötigte man normalerweise Personen, deren soziales Ansehen und wirtschaftliche Lage sie zu vertrauenswürdigen Bürgen machte, was für die meisten Personen wohl ihnen selbst sozial übergeordnete Personen gewesen sein dürften. Insbesondere kommen dabei der Vorstand der eigenen Verwandtschaftsgruppe, das **kᵘennom u̯en̯iās* (siehe oben Seite 135 ff.) und Adelige (siehe weiter unten Seite 291 ff.) in Frage. Beide hatten natürlich ein gewisses Interesse daran, daß ihr Angehöriger oder Untertan wirtschaftlichen Erfolg hatte, weil beide dadurch natürlich ihre eigene ökonomische Position und Sicherheit erhöhen konnten, beide hatten aber sicherlich auch ein Interesse daran, einen Anteil an erfolgreichen Geschäften zu erhalten, weil sie ein nicht unbeträchtliches Risiko eingingen. Tatsächlich können Bürgen eine „Entschädigung“ für ihre Bereitschaft, als Bürgen zu fungieren, erwarten (KELLY 1988: 168–73; MCLEOD 1992: 16–21).

Klarerweise konnte es, und wird es auch, trotz aller sozialer Motivation, seine Verträge zu erfüllen, immer wieder zu Fällen kommen, in denen der Schuldner tatsächlich seine Leistung nicht erfüllte und der Bürge seine Aufgabe wahrzunehmen hatte, was insbesondere im Fall von Geiselbürgen ein sehr unangenehmes Los gewesen sein kann. Wenn so ein Fall eintrat, war der Bürge natürlich in jedem Fall deutlich mehr belästigt, als wenn er nichts weiter zu tun hatte als eine theoretische Garantie abzugeben. Im Fall, daß eine Bürgschaft fällig wurde, dürfte die Forderung, außer für den Eintreibebürgen, auf den Bürgen übergegangen sein, der durch das Versagen des Schuldners geschädigt

wurde, der Bürge konnte sich also nun gegebenenfalls mit der Person, für die er gebürgt hat, darüber streiten, wie er seine Ausgaben erstattet bekommen würde. Darüber hinaus dürfte jedoch in jedem Fall auch noch eine Strafzahlung fällig geworden sein, als Entschädigung für die „Beleidigung" bzw. „Beschämung", die der Schuldner so dem Bürgen zugefügt hatte. Ein Schuldner, der seine Leistung nicht erbrachte, hatte also mit einem wesentlich größeren Verlust zu rechnen, wenn er nicht zahlte, weil sich seine Bürgen an ihm schadlos halten würden, so gut das ging, und ihn vermutlich – im Extremfall – sogar in die Sklaverei verkaufen würden (KELLY 1988: 164–76; MCLEOD 1992: 16–21; STACEY 1986a; WALTERS 1986).

Dem Gläubiger blieb schließlich, wenn der ursprüngliche Schuldner die Leistung nicht erbracht hatte und auch alle Sicherheiten versagt hatten, immer noch die Möglichkeit, selbst die Vertragserfüllung zu erzwingen, doch Sicherheiten verringerten die Gefahr, daß es so weit kommen würde, deutlich. Generell ist es relativ unwahrscheinlich, daß das Sicherheitsnetz, mit dem Verträge besichert wurden, häufig gerissen wäre – in einer Gesellschaft, in der Bürgen wohl meistens Vorgesetzte von Schuldnern waren, deren Mißfallen sich zuzuziehen für den Schuldner wohl erheblich mehr als nur finanzielle Probleme nach sich ziehen konnte, und in der diese Vorgesetzten stark darauf angewiesen waren, daß ihr soziales Ansehen nicht dadurch gefährdet wurde, daß ihre Untergebenen ihre Verträge nicht ordentlich erfüllten und dadurch auch ihr eigenes Wort nicht mehr als verläßlich galt, war wohl in den meisten Fällen eine erfolgreiche Leistung zu erwarten.

4.2.3.1.1.3. Formeln und andere Formvorschriften

Wie schon angedeutet, ist es bei Verträgen auch wesentlich, daß für Zeugen eindeutig und widerspruchsfrei ein Vertragsabschluß zustandekommt. Dies ist heute bei einem schriftlichen Vertrag leicht dadurch erkennbar, daß man auf einem Papier seine Unterschrift unter den Vertragstext setzt, bei mündlichen Verträgen ist dies jedoch deutlich schwieriger. Das römische Recht behilft sich dabei, wie schon erwähnt, eines ausgeprägten Formalismus, bei dem die beiden Vertragsparteien eine ausdrückliche, formelhafte, übereinstimmende Willenserklärung abgeben müssen, also die Frage von Vertragspartei A: „Versprichst du, daß du XY tust?" muß von Vertragspartei B mit „Ich verspreche (XY zu tun)!" beantwortet werden. Antwortet Partei B hingegen: „Ich verspreche YZ zu tun!" (oder auch nur: „Klar, machen wir es so!") ist kein gültiger Vertrag zustandegekommen (EBEL – THIELMANN 1998: 45–8; JOHNSTON 1999: 77–9). Ein derartiger sprachlicher Formalismus läßt sich im irischen und walisischen Recht, aufgrund des Fehlens umfassender Aufzeichnungen zu Verträgen, nicht exakt fassen, in *Berrad Airechta* finden sich zwar Formeln, die einen solchen Formalismus darstellen könnten, es finden sich jedoch keine Vorschriften, die die Vermutung nahelegen, daß diese tatsächlich verpflichtend waren (MCLEOD 1992: 23–4). Die einleitende Formulierung für den Abschluß eines Vertrages in *Berrad Airechta* § 51 ist jedoch insofern erwähnenswert, weil sie sehr gut in das Bild europäischer Vorstellungen paßt: Die Phrase wird von Partei A benutzt, um Partei B zu fragen, ob sie die Bedingungen eines Vertrages akzeptiert, und lautet *gaib it láim* „nimm in deine Hand", freier übersetzt „Gib deine Hand auf", gefolgt von den Vertragsbestimmungen (MCLEOD 1992: 23). Auch zur Nominierung von und den Bürgen selbst wird in *Berrad Airechta* eine Formel in den Mund gelegt, ebenso wird für Verträge, wo keine Bürgen beigezogen werden (die also ohne persönliche Bürgschaften abgeschlossen werden), ein Schwur vorgeschrieben[47].

[47] Interessanterweise handelt es sich dabei um die Minimalversion *toing do Día* „Schwöre bei Gott" des in den Sagentexten immer wieder erwähnten Schwurs *tongu do Día toinges mo tuath* „Ich schwöre beim Gott, bei dem mein Volk schwört" bzw. „Ich schwöre bei Gott, wie es mein Volk tut" (beide Übersetzungen sind möglich) (siehe O'RAHILLY 1976 für mehrere Beispiele).

Wesentlicher war aber als offenkundiges Zeichen der Willensübereinstimmung offenbar jener Aspekt, der in der oben erwähnten einleitenden Phrase zum Ausdruck kommt, nämlich der Handschlag. Diese Praxis, die aus dem mittelalterlichen Irland ebenso bezeugt ist wie aus Wales, kommt auch in Zusammenhang mit (Schuld)versprechen im Bereich der frühen germanischen und der römischen Gesellschaft vor (POLLOCK – MAITLAND 1898: II, 188; STACEY 1986b: 230; SIMMS 1987: 99; MCLEOD 1992: 23–4). Deutlich drückt sich auch der irische Rechtstext zu Verträgen, *Di Astud Chor*, in dieser Angelegenheit aus:

Ataat a cethair ad-suidet cach n-dílsi: súil, clúas, lám, tengae. Conn clúaise dia airthúasacht. Naidm láime dia fonaidm. Súili con-aiccet. Bríathra con-oat.

there are four things that secure every immunity from legal challenge: eye, ear, hand (and) tongue. the good sense of the ear for listening to it. the bond of the hand for binding it. (it is) eyes which examine. (it is) words which preserve

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 29 (MCLEOD 1992: 24)

Wir können also davon ausgehen, aufbauend auf der Tatsache, daß Handschlagqualitäten sowohl in der Antike und den frühen germanischen Quellen als auch im frühmittelalterlichen Irland und Wales anscheinend ein wesentliches Kriterium beim Abschluß von allen möglichen rechtlich bindenden Versprechen waren, daß auch in der europäischen Eisenzeit der Handschlag als offenkundiges Zeichen des Vertragsabschlusses gängige Praxis, ja vermutlich sogar rechtliche Voraussetzung war, begleitet von einer klaren verbalen Beschreibung der Vertragsbestimmungen. Eine einleitende Formel in der Art von urkelt. **gabi in to̯e φlāmam* „Nimm in deine Hand“ sowie mehr oder minder formalisierte Phrasen für die Vertragsbürgen sind ebenfalls nicht unwahrscheinlich, und zumindest Leistungs- und Eintreibebürgen werden ebenfalls die Hand darauf gegeben haben, daß sie im Fall der Nichterfüllung des Vertrages ihre Pflichten wahrnehmen würden.

Erst dieser Handschlag machte also den Vertrag zur rechtlichen Bindung, zur für Zeugen ganz offensichtlichen Willensübereinstimmung zwischen allen Parteien. Andere Formvorschriften waren, soweit sich das beurteilen läßt, nicht gegeben, eine strenge Formularprozedur wie im gleichzeitigen römischen Recht, wenn gegeben, läßt sich jedenfalls nicht fassen.

4.2.3.1.1.4. Titel

Der Begriff „Titel“ beschreibt gewöhnlich im vertragsrechtlichen Sinne einen Rechtsanspruch auf freie Verfügungsgewalt über eine Sache oder Handlung (bzw. Unterlassung), eine Verfügungsgewalt, die bei Sachen gewöhnlich der Person, die wir als den „Eigentümer“ der Sache, bei Handlungen (bzw. Unterlassungen) hingegen der Person, die wir als den „Auftraggeber“ der Handlung (oder Unterlassung) bezeichnen würden, zusteht. Privateigentum ist dabei aber nicht unbedingte Voraussetzung, es reicht vollständig aus, daß die rechtmäßige Verfügungsgewalt über eine Sache oder Handlung nicht jedem Mitglied einer Personengruppe, die über kollektiven Besitz verfügt, in gleicher Weise zusteht. Wenn also beispielsweise eine Gruppe von X Personen eine Kuh ihr eigen nennt, und jedes beliebige Mitglied X_n aus der Gruppe die Kuh melken und die so erlangte Milch auch verbrauchen darf, jedoch nicht jedes Mitglied der Gruppe, oder sogar nur die Gruppe als Gesamtheit (durch Abstimmung oder sonstige Meinungsbildungsmechanismen), die Kuh schlachten darf, so ist im rechtlichen Sinne ein Titel gegeben, der die freie Verfügungsgewalt über die Kuh entweder auf eine bestimmte Person oder ein wie auch immer geartetes Gremium einschränkt. Ein Vertrag stellt nun üblicherweise die Übertragung eines solchen Rechtsanspruchs oder Titels von einer Person oder Personengruppe auf eine andere Person oder Personengruppe dar. Um bei der Kuh zu bleiben, solange die Kuh mir gehört (also ich einen Titel auf die

Kuh habe), kann ich mit der Kuh tun und lassen, was ich will, also sie melken oder erschießen, ganz wie es mir beliebt (sofern nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen meine Handlungsfreiheit in Bezug auf die Kuh einschränken). Sobald ich die Kuh aber verkauft habe, darf ich nichts mehr davon, es sei denn, der Käufer erlaubt es mir, denn nach dem Verkauf steht die Verfügungsgewalt über die Kuh dem Käufer zu – es ist zu einer Übertragung des Titels von mir auf den Käufer gekommen.

Hinweise auf die Existenz von Privateigentum (siehe dazu auch schon weiter oben Seite 64ff.) zumindest in der späteisenzeitlichen Keltiké finden sich sowohl im archäologischen Quellenmaterial, wo beispielsweise Bodenzeichen auf latènezeitlicher Keramik als Besitzermarken interpretiert wurden (für eine Zusammenfassung der verschiedenen Interpretationen von Bodenzeichen siehe ZEIDLER i.V.), aber auch Inschriften wie der Name Κορισιος auf einem Schwert von Port Nidau, Schweiz (MEGAW – MEGAW 1989: 158; MÜLLER 1991: 528), sowie diverse Inschriften auf Keramik wie zum Beispiel der Name βοιος auf einer Scherbe aus Manching (KRÄMER 1982), können als Hinweise auf Privateigentum interpretiert werden, ebenso wie auch die relativ gängige Praxis in vielen Gebieten der eisenzeitlichen Keltiké, Siedlungsareale mehr oder minder deutlich durch begrenzende Zäune oder Wall-Graben-Anlagen einzuschließen (siehe z.B. AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991; KARL 1996), als Hinweis auf solches Privateigentum verstanden werden kann.

Wesentlich deutlicher sind die historischen Nachrichten, die zumindest für die späteisenzeitliche Keltiké die Annahme von Privateigentum weitgehend unumgänglich machen. Wenn zum Beispiel Caesar (b.G. I, 5.2–3 und an vielen weiteren Stellen) über *aedificia privata* schreibt, so hat er offensichtlich in Privateigentum stehende Besitzungen vor Augen, selbes läßt sich auch ganz eindeutig aus gallischen Eheverträgen ableiten, wenn laut Caesar (b.G. VI, 19.1–2) der Mann „aus seinem eigenen Vermögen“ eine Summe entsprechend der Mitgift der Frau zur Seite legte und der so entstandene eheliche Gemeinschaftsbesitz gemeinschaftlich verwaltet wurde, oder aber auch, wenn Caesar (b.G. VI, 15.2) über die soziale Hierarchisierung schreibt, daß eine beliebige Person umso bedeutender ist, je reicher sie ist. Auch wenn Athenaios (in IV, 150) über den schon erwähnten (oben Seite 205) reichen Gallier *Ariamnes* schreibt, der versprochen haben soll, ganz Gallien ein Jahr lang aus seinen privaten Mitteln zu unterhalten, handelt es sich hier eindeutig um einen Hinweis auf Privateigentum.

Gleichgültig ob sich jetzt tatsächliches, rechtlich an eine physische Person gebundenes Privateigentum erst in der späten Eisenzeit entwickelt hat oder nicht, können wir weitgehend davon ausgehen, daß die ganze Eisenzeit hindurch und vermutlich bereits davor keine freie, allgemeine Verfügungsgewalt eines jeden beliebigen Mitglieds X_n einer beliebigen Gesellschaft X über alle in dieser Gesellschaft in Gebrauch stehenden Güter bestanden haben dürfte, also der rechtliche Titel im Mindestfall auf eine Gemeinschaftsentscheidung (wie auch immer diese jetzt konkret zustandegekommen sein mag) beschränkt war, oft aber vielleicht sogar noch stärker, auf die Entscheidung einer bestimmten Personengruppe oder eben gar einer Einzelperson eingeschränkt war.

Nun ist es aber möglich, einen Gegenstand in seinem Besitz zu haben, der tatsächlich jemandes anderen Eigentum ist. Im Fall unserer Kuh ist es zum Beispiel möglich, daß der beliebige eisenzeitliche Mensch X_1 die Kuh an einem Strick hinter sich herzieht, ohne daß er die freie Verfügungsgewalt, also einen rechtlichen Titel, über die Kuh hat, weil ihm zum Beispiel der beliebige eisenzeitliche Mensch X_2, der den rechtlichen Titel an der Kuh hält, erlaubt oder gar angeschafft hat, die Kuh von Weide A auf Weide B zu bringen, während X_2 daheim sitzt und faulenzt. In einem solchen Fall hat Mensch X_1 zwar die praktische Verfügungsgewalt über die Kuh, er kann sie also melken oder totschlagen – wer sollte ihn daran hindern – nicht jedoch die rechtliche Verfügungsgewalt, die weiterhin beim Eigentümer, also bei Mensch X_2 liegt. Der klassische Fall, wo der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum zu einem Problem führen kann, ist der Fall des Diebstahles, bei dem der Dieb eine

Sache in seinen Besitz bringt, an der er keine Eigentumsrechte hat. Ein Dieb kann diese Sache jetzt natürlich verkaufen, also einen Vertrag über diese Sache abschließen (zum Beispiel: „Ich gebe dir diese Kuh, und du gibst mir dafür einen goldenen Ring"), weil er ja die praktische Verfügungsgewalt über diese Sache hat, er tut es aber zu unrecht, weil er keine rechtmäßige Verfügungsgewalt, also keinen Titel, über die Sache hat.

Für die anstehende Thematik bedeutet das, daß die Frage nach dem gegebenen Titel eine wesentliche formale Grundlage auch für eisenzeitliche Verträge dargestellt haben muß, denn wenn Bauer X_3 die Kuh in unserem obigen Beispiel von Mensch X_1 gekauft hat, also mit diesem einen Vertrag über die Kuh abgeschlossen hat, Mensch X_2, der die rechtliche Verfügungsgewalt über die Kuh hatte, diese Kuh ja vielleicht gar nicht verkaufen wollte, weil er sie selber eigentlich noch braucht. Dabei können wir davon ausgehen, daß in Fällen, bei denen der Anbieter einer Sache oder Handlung keinen rechtlichen Titel auf die Sache oder Handlung hatte, kein gültiger Vertrag zustandekam. Hinweise darauf lassen sich wiederum im Wege eines Vergleichs zwischen den frühen europäischen Rechtsnormen finden.

Im römischen Recht bis zumindest in die Zeit der entwickelten Republik war Erwerb von Gütern nur durch Erbschaft, gültigen Vertrag mit dem vorherigen Eigentümer oder durch Ersitzung (*usucapio*) von Gütern möglich, die im Fall von Mobilien nach einem Jahr, im Fall von Immobilien nach zwei Jahren eintrat, wobei laut Gaius (inst. 2,45) gestohlene Güter (*res furtivae*) bereits in den Zwölftafelgesetzen von der Ersitzung ausgeschlossen waren, was entsprechend später auch für gewaltsam in Besitz genommene Grundstücke Geltung erlangte, Erwerb in gutem Glauben gab es nicht (EBEL – THIELMANN 1998: 67). Eigentum konnte im römischen Recht nur der *pater familias* haben, Mitglieder seines Haushalts konnten also nur im Auftrag ihres Hausherrn Geschäfte tätigen (EBEL – THIELMANN 1998: 46), bei Geschäften mit Abhängigen lief also der Käufer immer Gefahr, die erworbene Sache wieder zu verlieren. Sichere Geschäfte waren also nur mit dem *pater familias* möglich.

In ganz entsprechender Weise war es im irischen Recht nicht möglich, einen rechtlichen Anspruch an einer Sache von jemandem zu erwerben, der keinen Rechtsanspruch auf diese Sache hatte, der also nicht der Eigentümer der Sache war. Dies gilt einerseits für den Erwerb gestohlener Güter, wozu sich in *Di Astud Chor* § 48 die spezifische Feststellung *„ní said dílse for dunn"* „Immunität von rechtlicher Forderung tritt für gestohlene Güter nicht ein" findet (MCLEOD 1992: 25), andererseits aber auch für Geschäfte mit Personen, die nicht geschäftsfähig in Bezug auf die Güter ihrer Verwandtschaftsgruppe waren, wie Ausgeschlossene (siehe oben Seite 150f.) oder unmündige Personen. Wer von solchen Personen Güter erworben hat, ist in derselben Lage wie der Käufer von Diebesgut, er hat sie zurückzuerstatten oder ist selbst wegen Diebstahl belangbar (MCLEOD 1992: 25). In *Cáin Aicillne* lesen wird dazu:

Nad tathcuirither íar n-airfócru is co fiachaib gaite. Gat cach tothlae for a memraib i n-écmais a cenn.

that which is not returned after proscription is (met) with the penalties of theft. every clandestine alienation arranged with its (i.e. the kin's) members in the absence of their superiors is theft.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 39 (MCLEOD 1992: 25)

In dieser Beziehung ist das irische Recht sogar noch drastischer als das römische, das in solchen Fällen nur die Rückgabe oder eine gleichwertige Geldentschädigung für die ohne rechtsgültigen Vertrag erworbene Sache, aber keine Strafe wegen Diebstahls vorsah (EBEL – THIELMANN 1998: 67).

Umgekehrt erkennt das irische Recht, im Unterschied zum römischen, das Prinzip des „guten Glaubens“ des Käufers von Diebesgut als Grundlage für einen rechtmäßigen Erwerb durch diesen, zumindest bis zu einem gewissen Grad, an. So lesen wir in *Berrad Airechta*:

Airbiad flatho, cétamus, is ruidles la Féniu. Cía tucht-side? Ní ansae. Cia do-ratar biad ngaite do flaith ina dligiud, is díles dó, 7 do chách nod-ithi lais, acht ní festar bes ngat dó; diand festar, is indles dó. A ndliges ind flaith i túaith, dano, di biad is ruidles dó, cia imma-roibrea fadeisin in tan sin, 7 do chách nod-ithi lais.

The refection of a lord, first, is absolutely irrecoverable according to Irish law. What is the nature of the aforementioned? It is not difficult (to say). Though stolen food be given to the lord in (fulfilment of) his legal entitlement, it is irrecoverable as against him, and as against everyone who eats it with him (as part of his retinue), provided he does not know that it be stolen; if he should know, it is actionable as against him. Moreover, that to which the lord is entitled in the kingdom by way of food is irrecoverable as against him, if he should avail of it himself at that time, and as against everyone who eats it with him.

Aus dem irischen Rechtstext Berrad Airechta § 2 (McLeod 1992: 26)

und weiter auch in *Din Techtugad*:

Intí do-beir ní isin gell nád téchtae seilbe is é do-ren co fiachaib táide. Intí crenas cen teol, cen táidi, co nglaini chuibse: díles do suidiu ó Día 7 duiniu.

The one who gives anything as a pledge which is not (his) lawful property: it is he who pays compensation together with the fines for theft. The one who buys without stealing, without theft, with purity of conscience: (it is) irrecoverable as against the latter by god and man.

Aus dem irischen Rechtstext Din Techtugad (McLeod 1992: 26)

Während also das römische Recht prinzipiell den Erwerb von gestohlenen Gütern zu einem ungültigen Rechtsgeschäft machte, sich also im Fall einer solchen Rückforderung der gutgläubige Käufer genötigt sah, gegen den Dieb vorzugehen, ist im irischen Recht zumindest das Diebesgut, das einem Adeligen (von Dieb) als pflichtgemäße Abgabe (siehe dazu noch später Seite 291ff.) überlassen wird, sofern dieser nicht weiß, daß es sich dabei um gestohlenes Gut handelt, sowie möglicherweise auch alles in gutem Glauben bereits von einem Dritten erworbene Diebesgut von der Rückgabepflicht ausgenommen.

Ebenfalls im Unterschied zum römischen Recht kennt das irische Recht zwar auch das Prinzip der Ersitzung von Eigentum an Land durch fortgesetzten Gebrauch, jedoch mit wesentlich komplexerer Fristberechnung (so kann ein Erbe Land ersitzen, indem er es nur ein oder zwei Jahre unwidersprochen nutzt, während in anderen Fällen die Ersitzungsfrist auf bis zu 400 Jahre anwachsen kann; siehe dazu Kelly 1988: 109) als im römischen Recht, wo die Ersitzungsfrist für Land generell zwei Jahre beträgt (Johnston 1999: 57–8). Noch deutlicher ist der Unterschied bei beweglichen Gütern, wo Ersitzung im römischen Recht nach nur einem Jahr eintritt (Johnston 1999: 57–8), während das irische Recht eine Ersitzung an mobilen Gütern überhaupt nicht zu kennen scheint.

Natürlich ist nicht auszuschließen, daß die irischen Bestimmungen zur Festsetzung eines Rechtstitels auf Eigentum eine Entlehnung aus dem römischen Recht sind, die entweder als Folge des kaiserzeitlichen Handels mit Irland, wie zum Beispiel über die mögliche römische Handelsstation in Drumanagh, Co. Dublin (RAFTERY 1994: 207–8; allgemeiner zu Römern in Irland RAFTERY 1994: 206–19), oder als Folge der Christianisierung nach Irland gelangt und dann dort den lokalen Bedürfnissen angepaßt wurden, und daher die grundlegende Vergleichbarkeit mit den entsprechenden römischen Bestimmungen bei Unterschieden im Detail besteht. Allerdings hat jedoch Handel zwischen dem mediterranen Raum und vielen Gebieten der eisenzeitlichen Keltiké wohl spätestens ab dem 6. Jahrhundert vor Christus in zumindest beschränktem Ausmaß stattgefunden, manche Erklärungsmodelle für eisenzeitliche Sozialsysteme sehen diesen „Südimport" sogar als den bestimmenden Faktor in der Entwicklung komplexerer sozialer Systeme in der europäischen Eisenzeit an (siehe dazu weiter oben Seite 46ff.). Auch die verschiedenen griechischen und späteren hellenistischen Rechte behandeln den Titel als formale Grundlage in Verträgen nicht wesentlich anders als dies im römischen und im irischen Recht der Fall ist (siehe dazu EBEL – THIELMANN 1998: 30–4; HERMANN 1958; METZGER 1973; WOLFF 1961). Es ist also durchaus auch möglich, daß eine gegenseitige Angleichung der west- und mitteleuropäischen Systeme untereinander und mit den Handelsrechten der wesentlicheren „mediterranen" Handelspartnern bereits in der Eisenzeit oder davor erfolgte. Inwieweit die irischen und dazu parallelen walisischen Eigenheiten in der Bestimmung rechtlicher Titel für europäisch eisenzeitliche Verhältnisse charakteristisch gewesen sein könnten, oder in der Eisenzeit eher dem römischen oder griechischen Rechten ähnliche Bestimmungen bestanden, kann natürlich nicht beantwortet werden, die Grundlagen der Bestimmung eines rechtlichen Titels stimmen aber in allen diesen Rechtsnormen so weit überein, daß eine Annahme grundlegend ähnlicher Verhältnisse für die eisenzeitliche Keltiké sehr wahrscheinlich ist.

4.2.3.1.1.5. Endgültig bindende Wirkung/Rücktrittsfristen

Schließlich bleibt noch als wesentlicher Aspekt zu betrachten, wann ein Vertrag endgültig bindend wird (vorausgesetzt es sind keine Defekte oder Ungültigkeitsgründe im Vertrag gegeben). Archäologische Hinweise aus der und historische Nachrichten zur eisenzeitlichen Keltiké, die uns in dieser Frage weiterhelfen könnten, stehen uns leider nicht zur Verfügung, und auch ein Rechtsvergleich bringt uns hier leider wenig weiter.

Im römischen Recht kam ein Vertrag erst in dem Augenblick zustande, in dem die präzisen Güter identifiziert wurden, die der Handel beinhalten sollte, und die beiden Vertragsparteien inhaltlich übereinstimmten, daß sie die bezeichneten Güter gegeneinander tauschen wollten. Von diesem Moment an aber war der Vertrag perfekt und das Verlustrisiko an erworbenen Gütern, selbst wenn diese von Käufer noch nicht in Besitz genommen worden waren, ging auf den Käufer über (außer es konnte Nachlässigkeit oder Mutwillen des Verkäufers nachgewiesen werden, der zum Verlust der bereits verkauften Güter führte – wenn dieser zum Beispiel den Inhalt eines Lagerhauses verkaufte und dieses dann unbewacht offen stehen ließ und Diebe die bereits verkauften Güter einfach stahlen, dann war der Verkäufer sehr wohl ersatzpflichtig, geschah der Diebstahl hingegen in einem ordentlich bewachten Lagerhaus, dann trug der Käufer das Verlustrisiko). Ein Rücktritt von einem einmal geschlossenen Vertrag war nur dann möglich, wenn dieser Vertrag massive Defekte aufwies (JOHNSTON 1999: 79–84).

Im irischen wie auch im walisischen Recht hingegen kam ein Vertrag nur durch den korrekten Abschluß vor Zeugen zustande, wobei die präzisen Güter, über die der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht notwendigerweise individuell identifiziert werden mußten, wo sie jedoch identifiziert worden waren, mußten auch diese individuell identifizierten Güter entsprechend den vereinbarten Bedin-

gungen abgeliefert werden (so hatte zum Beispiel in einem Gemeinschaftspflügevertrag, in dem einer der Vertragspartner ein bestimmtes Tier als das von ihm in die Gemeinschaft einzubringende Tier identifiziert hatte, dieser Vertragspartner auch genau dieses Tier einzubringen und nicht ein beliebiges anderes, es sei denn, seine Vertragspartner akzeptierten das Substitut ebenfalls, siehe dazu auch weiter oben Seite 178ff.; KELLY 1988: 101–2; 1995: 445, 468–9, 474–7; CHARLES-EDWARDS 1993: 446–56; JENKINS 1982). Ein Rücktritt von einem einmal geschlossenen Vertrag war jedoch innerhalb einer – wenn auch nur kurzen – Rücktrittsfrist, nämlich im Lauf desselben Tages (später innerhalb von 24 Stunden nach Vertragsabschluß) möglich, der bindende Vertrag war also erst nach Ablauf dieser Frist rechtsgültig (KELLY 1988: 158–9; MCLEOD 1992: 24–5).

Inwieweit Verträge in der eisenzeitlichen Keltiké in Bezug auf das endgültige Zustandekommen einer vertraglichen Bindung eher dem römischen Recht entsprechenden Vorstellungen, oder eher den irischen und walisischen Vorstellungen folgten, läßt sich nicht beantworten, eine Einheitlichkeit muß hier auch keinesfalls angenommen werden. Die zu halbwegs erfolgreichen Geschäftsbeziehungen notwendige Rechtssicherheit läßt sich hier auf viele Weisen erreichen, die beiden oben genannten Beispiele sollen also nur als Illustrationen gegebener Möglichkeiten in jenen Rechtssystemen dienen, deren Nahebeziehung zu Rechtsvorstellungen in der eisenzeitlichen Keltiké ich hoffentlich inzwischen wahrscheinlich machen konnte.

4.2.3.1.2. Vertragsdefekte

Prinzipiell einmal kann eine Vertragspartei, die sich mit ihrem Vertragspartner eben zu „vertragen“ beabsichtigt, wohl auch üblicherweise davon ausgehen, daß sich auch ihr Vertragspartner mit ihr „vertragen“ möchte, und wird daher nicht nur die rechtliche Erwartung, sondern wohl auch die praktische Erwartung haben dürfen, daß ihr Vertragspartner seine Seite des Geschäfts ordnungsgemäß zu erfüllen beabsichtigt und auch praktisch wie vereinbart erfüllen wird. Nachdem ein solches Geschäft üblicherweise in beiderseitigem Interesse ist (also die überwiegende Mehrzahl der Geschäfte nicht in betrügerischer Absicht geschlossen wird, sondern tatsächlich mit der Absicht, für eine erwünschte Leistung durch den Vertragspartner selbst eine adäquate, faire, vom Vertragspartner erwünschte Gegenleistung zu erbringen), ist dies auch in der von uns empirisch beobachtbaren Realität tatsächlich überwiegend der Fall[48].

Leider ist die überwiegende Anzahl aller Fälle eben nicht in jedem Fall der Fall. Es kann also dazu kommen, daß ein Vertrag, den man im guten Glauben mit einem Partner abgeschlossen hat, nicht in der Weise erfüllt wird, wie man sich das eigentlich beim Abschluß des Vertrages vorgestellt hat. Dabei muß natürlich nicht notwendigerweise eine betrügerische Absicht des Vertragspartners vorliegen, es gibt viele verschiedene Gründe, die zu einer solchen Nichterfüllung der beim Vertragsabschluß gehegten Vorstellungen führen könnten, so zum Beispiel beim Verkauf lebender Tiere, die beim Geschäftsabschluß – ohne daß Käufer oder Verkäufer davon bereits Kenntnis hatten – bereits erkrankt gewesen sei können, aber erst ein, zwei Tage nach dem Verkauf erste offenkundige Symptome entwickeln. Aber auch betrügerische Absicht kommt leider hin und wieder vor, und der weiter oben beispielsweise erwähnter Tischler (Seite 209f.) könnte den z.B. in Vollholzausführung bestellten Tisch aus Preßspanplatten mit Furnier ausführen, um seinen Profit, den er im Casino zu verspielen beabsichtigt, zu maximieren, ohne daß der Käufer die unmittelbar bemerkt, und so gar nicht

[48] Aus diesem Grund funktioniert auch heute Handel und Vertragsgeschäfte im allgemeinen. Der durchschnittliche Mensch neigt – zumindest heute – dazu, seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nur tatsächlich zu erfüllen, sondern sogar, solange er den Eindruck hat, ein Geschäft wäre fair (also er sich nicht über den sprichwörtlichen Tisch gezogen fühlt), seine Verpflichtungen auch durchaus erfüllen zu wollen (wenn auch vielleicht nicht mit dem größten Vergnügen).

das erhalten hat, wofür er bezahlt habe, sondern etwas, das nur so aussieht, aber in Wirklichkeit viel weniger wert ist.

Im Fall, daß ein Vertrag also einen solchen Defekt aufweist, wird die Vertragspartei, die ihre Wünsche nicht erfüllt sieht, nicht besonders zufrieden und der Ansicht sein, daß ihr Partner den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt habe. In einem solchen Fall wird diese Vertragspartei sich als geschädigt betrachten, weil sie ja etwas anderes oder Schlechteres als erwartet als Gegenleistung für die von ihr erbrachte Leistung erhalten hat, und wird entweder wollen, daß der Vertrag in der Weise erfüllt wird, die sie erwartet hat, oder aber einen Teil der oder die gesamte von ihr erbrachte Leistung zurückerstattet bekommen wollen.

Daß Probleme mit Nichterfüllung und unzureichender Erfüllung von Vertragsleistungen auch in der eisenzeitlichen Keltiké bereits bekannt waren, zeigt die Tatsache, daß Vertragsbesicherung mit Geiseln eine absolut gängige Praxis war, und Hinweise auf andere Arten der Besicherung ebenfalls vorhanden sind (siehe dazu Seite 209ff.), die völlig unnötig und unsinnig wären, wenn es nicht durchaus auch in der eisenzeitlichen Keltiké hin und wieder zu Problemen mit der zufriedenstellenden Vertragserfüllung gekommen wäre. Ein etwas ausgiebigerer Blick auf mögliche unzureichende Vertragserfüllungen und deren wahrscheinliche Folgen erscheint hier der Vollständigkeit halber auch über die schon oben erwähnten Sicherheiten hinaus nützlich.

4.2.3.1.2.1. Nichterfüllung

Nichterfüllung ist klarerweise der offensichtlichste und (zumeist[49]) auch der drastischste Vertragsdefekt, und die schon oben ausführlich besprochenen Sicherheiten dienen in erster Linie einmal dazu, die Nichterfüllung der Leistung einer Partei zu verhindern oder im gegebenen Fall diese zu ersetzen.

Nichterfüllung ist aber auch der einfachste aller Vertragsdefekte in der Lösung der daraus resultierenden Folgen: Wenn klar ist, daß ein rechtmäßiger Vertrag zustandegekommen ist, und klar ist, daß die leistungswillige Vertragspartei ihre Leistung bereits erbracht hat, kann der Geschädigte entweder die Gegenleistung verlangen, oder die von ihm bereits erbrachte Leistung zurückfordern (und entweder das eine oder das andere gegebenenfalls erzwingen oder erzwingen lassen). Zwar liegen auch hier wieder keine eindeutigen Hinweise aus dem archäologischen Befund der oder historische Nachrichten zur eisenzeitlichen Keltiké vor, die uns diese möglichen Lösungen eindeutig zeigen, nachdem es sich aber bei diesen Lösungen um eine menschliche kulturelle Universalie zu handeln scheint (HEJL 2001: 57–9; MURDOCK 1945), das römische Recht, die germanischen wie auch die mittelalterlichen keltischen Rechte diese Lösungen kennen (JOHNSTON 1999; EBEL – THIELMANN 1998; MITTEIS – LIEBERICH 1992; KELLY 1988; CHARLES-EDWARDS 1993; MCLEOD 1992), und diese beiden Lösungen auch derartig offensichtlich sind, daß ihre Entwicklung als die am nächsten liegenden Problemlösungen kaum zu vermeiden sind, können wir mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß auch in der eisenzeitlichen Keltiké diese Lösungen für das Problem der Nichterfüllung von Verträgen gewählt wurden. Auch die oben bereits im Detail besprochenen Formen der Bürgschaft für Verträge sprechen, sollten meine Überlegungen in Bezug auf deren Anwendbarkeit auf eisenzeitliche Verhältnisse korrekt sein, eine deutliche Sprache in Richtung einer Verwendung dieser Lösungen – diese Formen der Bürgschaft zielen eben genau darauf ab, von Haus aus die Leistungswilligkeit der beiden Vertragsparteien durch mehr oder minder sanften sozialen Druck zu fördern und im Falle trotzdem gegebener Leistungsunwillig- oder schlimmer noch Leis-

[49] Schlimmeres geht dann über den eigentlichen Vertragsdefekt hinaus, so wenn zum Beispiel ein Handwerker eine Arbeit in einer Weise durchführt, die zu einem schadhaften Produkt führt, das aufgrund seiner mangelhaften Herstellung (der Vertragsmangel) eine Person verletzt, es handelt sich dann um ein Personendelikt und nicht mehr um einen reinen Vertragsdefekt.

tungsunfähigkeit eine Ausfallsversicherung zu bieten, die einen Gläubiger aus einem Vertragsverhältnis schadlos hält, indem ein Zahlbürge die Leistung erbringt, die eigentlich der Leistungsschuldner zu erbringen gehabt hätte.

4.2.3.1.2.2. Mängel

Ein wesentlich größeres Problem als Nichterfüllung stellen Mängel in der Vertragserfüllung dar. Dies können sowohl Mängel in der Menge als auch in der Art der erwarteten Leistung sein, also z.B. eine Leistung von drei statt der fünf vereinbarten Kühen, oder aber eine Leistung von fünf Schafen statt der fünf vereinbarten Kühe, aber auch verschiedene verborgene oder versteckte Mängel, also 5 Kühe, die sich binnen zweier Tagen als krank herausstellen, oder aber fünf Ringe, die nur oberflächlich vergoldet sind und einen Kern aus Blei haben, statt der fünf versprochenen Goldringe.

Ist im ersten Fall, also dem Mangel an Vollständigkeit, noch weitgehend dieselbe Situation gegeben, die auch bei Nichterfüllung besteht, kann das beim Mangel an der Art schon wesentlich problematischer werden, wenn z.B. ein Käufer geglaubt hatte, eine Jungfrau zu kaufen, dann jedoch feststellen mußte, daß die weibliche Person, die er bekommen hatte, schon eine Frau war (EBEL – THIELMANN 1998: 99), dann tritt nicht nur eventuell ein Beweisproblem ein (war sie tatsächlich bei der Übergabe noch Jungfrau oder nicht?), sondern es stellt sich auch noch zusätzlich die Frage, ob es sich dabei um einen erheblichen Mangel in der Art der Sache handelt, oder ob der Mangel unerheblich ist (weil man kann ja in dem Fall argumentieren, daß eine Frau eine Frau ist, und daher wenig wichtig ist, ob sie tatsächlich noch Jungfrau ist, andererseits könnte sie aber schwanger sein, und der Käufer extra deshalb eine Jungfrau verlangt haben, weil er eben keine werdende Mutter haben wollte, sondern eine junge, leistungsfähige Arbeitskraft). Noch wesentlich größer wird das Problem, wenn es sich um bei der Leistung nicht feststellbare, also verborgene oder versteckte Mängel handelt, wie eben die Kuh, die einen Tag nach dem erfolgten Verkauf Krankheitssymptome zu zeigen beginnt und möglicherweise sogar stirbt. War die Kuh schon krank, als sie verkauft wurde? Ist sie erst danach erkrankt? War die Kuh also eine mangelhafte Ware, oder war sie eine gute Ware? In einem solchen Fall war zumeist wohl eine gerichtliche Klärung der Frage unumgänglich, denn hier war wohl selbst durch einen Bürgen wenig zu erreichen, wenn die eine Vertragspartei behauptete, eine mangelhafte Ware erhalten zu haben, die andere hingegen behauptete, vertragsgemäß einwandfreie Ware geliefert zu haben.

Wurde bei einer solchen Gerichtsentscheidung, die in eisenzeitlichen Kontexten vermutlich von Druiden (Caesar b.G. VI, 13.5; siehe auch Seite 178) oder anderen, mit richterlichen Aufgaben betrauten Personen wie dem ebenfalls in Caesar (b.G. I, 16.5) als auch inschriftlich (ALLAIN *et al.* 1981) bezeugten *Vergobretus* bzw. *Vercobretos* (siehe dazu unter anderem auch DUNHAM 1995: 112–4) gefällt wurde, ein gegebener Mangel festgestellt, ist davon auszugehen, daß eine Form von Entschädigung für den aus der mangelhaften Vertragserfüllung des einen Vertragspartners dem anderen Partner entstandenen Schaden zu entrichten war. Wiederum läßt sich in diesem Fall nicht mehr tun, als Möglichkeiten aufzuzeigen, wie mit einem solchen Fall umgegangen worden sein könnte, weil auch hier – bei einem gewissen Grad gegebener Selbstähnlichkeit – dennoch deutliche Unterschiede zwischen den frühen europäischen Rechten bestanden.

Das römische Recht kannte ursprünglich nur solche Gewährleistungsbestimmungen, die in der ursprünglichen Stipulation versprochen worden waren, sofern nicht der Verkäufer den guten Glauben seines Vertragspartners ausgenutzt hatte und in betrügerischer Absicht Mängel verschleiert hatte (JOHNSTON 1999: 81). Mit dem Aufkommen des konsensuellen Kontraktes, der *emptio venditio*, spätestens im 2. Jahrhundert vor Christus, wurden automatische Garantien in den Vertrag eingebaut, die den Käufer auch gegen dem Verkäufer selbst zum Zeitpunkt des Verkaufs unbekannte Defekte

schützten (JOHNSTON 1999: 79–84). Diese Garantien beinhalteten dann die Möglichkeit, den Vertrag gänzlich für nichtig zu erklären und sämtliche darin enthaltenen Leistungen an die ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben, auf Wandlung in Schadenersatz in Höhe des einfachen oder doppelten Kaufpreises der Ware, oder sich mit dem Verkäufer der defekten Ware auf eine Reduktion des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises zu einigen. Die Fristen für die Einforderung eines solchen Mangels belaufen sich entweder auf ein halbes Jahr oder ein volles Jahr ab Vertragsabschluß (EBEL – THIELMANN 1998: 99–100; JOHNSTON 1999, 81–2).

Das irische Recht hingegen geht prinzipiell eher in die Richtung, den Kaufpreis soweit abzusenken, daß er dem reduzierten Wert der defekten Ware entspricht. In *Di Astud Chor* lesen wir dazu:

Ní said dílse for dunn, na dochur, na díupairt, na nemthib, na ainmib, na esbadaib. Ar is toll cach n-indemin, is indles cach díupart.

Immunity from legal challenge does not come into effect for stolen property, nor a disadvantageous contract, nor an unwitting over-payment, nor privileged person, nor deficiencies, nor inadequacies. For everything disputable is ineffective, every unwitting over-payment is actionable.

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 49 (MCLEOD 1992: 183)

Jeder unsichtbare Mangel, der einer Ware anhaftete, minderte ihren „wahren Wert“, und war für solche Ware, ohne daß der Käufer den Defekt erkannt hatte (oder zumindest bei angemessener Untersuchung der Ware hätte erkennen müssen), der „volle Kaufpreis“ bezahlt worden, so wurde das als *díupat* „unabsichtliche Überzahlung“ bezeichnet (MCLEOD 1992: 39–46). Wie der oben zitierte Text sagt, war aber jede solche unabsichtliche Überzahlung zurückforderbar. Im Unterschied zum römischen Recht wird hier aber weder die Möglichkeit zur Vertragsauflösung, noch die der Rückzahlung des gesamten Kaufpreises oder sogar eines Vielfachen davon eingeräumt, sondern einzig und allein maximal die Differenz zwischen dem durch den Defekt reduzierten Wert und dem ursprünglich vereinbarten Wert ist einklagbar. Die Frist zur Einforderung des „überzahlten“ Betrages beläuft sich, ebenfalls im Unterschied zum römischen Recht, auf eine gewisse Anzahl an Tagen, üblicherweise 10, jedoch nicht berechnet ab dem Vertragsabschluß, sondern nach Entdeckung des versteckten Mangels (MCLEOD 1992: 40–3). In den Kommentaren zu *Di Astud Chor* findet sich eine ganze Liste von Mängeln an Vieh, die einen Vertragsdefekt darstellen, wenn sie innerhalb kurzer Frist nach Erwerb der dadurch beeinträchtigten Tiere auftreten, die ein breites Spektrum von diversen ansteckenden und nicht ansteckenden Viehkrankheiten von Fehlgeburten über Lungenerkrankungen, Durchfall, blutigem Stuhlgang bis hin zu Schweinepocken und Tollwut umfassen, und so eine Vorstellung erlauben, was alleine bei verhandelten Tieren alles an möglichen, nicht sofort erkennbaren Defekten bestehen konnte (MCLEOD 1992: 313–26).

Bezüglich eisenzeitlicher keltischer Vorstellungen kann also mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß Mängel in Vertragsleistungen der geschädigten Partei in Form von Schadenersatz in der einen oder anderen Weise abgegolten werden mußten. Ob dies in Form einer reduzierten Leistungspflicht des Geschädigten (oder einer möglichen Rückforderung eines Teils der eigenen Leistung), einer Möglichkeit den Vertrag einfach für nichtig zu erklären oder einer Schadenersatzzahlung im Wert des einfachen oder doppelten ursprünglichen Vertragswertes war, bleibt dafür weitgehend unbeachtlich, vermutlich ist hier mit einem relativ breiten Spektrum in den verschiedenen eisenzeitlichen Rechtsordnungen West- und Mitteleuropas zu rechnen.

4.2.3.1.2.3. Unausgewogenheit

Somit bleibt uns noch das Problem, daß Leute hin und wieder auch dazu neigen, sich (einseitig oder gegenseitig) über den bereits erwähnten sprichwörtlichen Tisch zu ziehen zu versuchen, und z.B. für ihre Ware deutlich überhöhte Preise verlangen. Daß diese Praxis bereits in der Eisenzeit gepflegt wurde, zeigt uns ganz deutlich die ohnehin gut bekannte Stelle in Diodorus Siculus (Zitat siehe oben Seite 89). Es ist in diesem Zusammenhang wahrscheinlich, daß nicht nur Wein so überteuert gehandelt wurde, sondern häufig für Luxusgüter aus der Ferne solch überhöhte Preise kassiert wurden – vielleicht nicht einmal ganz zu unrecht, weil diese bis zum Verkaufsort zu schaffen verursachte, selbst unter der Annahme eines wesentlich besseren eisenzeitlichen Verkehrssystems als gemeinhin angenommen (siehe dazu KARL i.V. e), mit Sicherheit immer noch einiges an Aufwand und Kosten, und bedeutete selbst bei der Annahme einer weit größeren Sicherheit für Fernreisende als gemeinhin angenommen sicherlich immer noch erhebliche persönliche und finanzielle Risiken für den Händler. Doch auch bei relativ lokal erzeugten Gütern kann es zu solchen Versuchen, den Geschäftspartner um mehr Gegenwert zu erleichtern, als die ihm verkaufte Sache eigentlich wert ist, kommen, insbesondere wenn der potentielle Käufer die Sache dringend braucht, oder eine allgemeine Verknappung bezüglich dieser Sache eingetreten ist (z.B. Saatgut im Frühjahr, da kann man von dem Bauern, dessen Saatgutspeicher kurz vor Anfang der Aussaat abgebrannt ist, schon deutlich mehr für das Saatgut verlangen, als es eigentlich wert ist, weil einfach gerade zu dieser Zeit Saatgut knapp ist und der Bauer es unbedingt braucht, weil er sonst keine Ernte einbringen wird). Ebenso kann eine Vertragspartei versuchen, von der anderen Vertragspartei, die in der Sache, über die ein Vertrag abgeschlossen werden soll, unerfahren ist (also z.B. ein junger Mann, der gerade erst zu wirtschaften begonnen hat und jetzt Gerät braucht, aber noch nie selbst Gerät kaufen mußte, und der einfach nicht weiß, was ein ordentlicher Pflug kostet), einen überhöhten Preis zu verlangen.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sich derart „über das Ohr gehauene“ Vertragspartner, wenn sie früher oder später einmal zufällig erfahren, daß sie einen überhöhten Preis für die Sache bezahlt haben, wenig erfreut darüber sein werden und sich gewöhnlich betrogen oder zumindest ausgenutzt fühlen werden, und, wo möglich, bestrebt sein werden, diese „Überzahlung“ zurückerstattet zu erhalten.

Sowohl das klassische römische Recht als auch das irische Recht kannten nur begrenzten Schutz gegen solche (mehr oder minder unlautere) Bereicherung: so werden im klassischen römischen Recht seit spätestens der Kaiserzeit Minderjährige vor den Folgen solcher Übervorteilungsgeschäfte geschützt und können auf *restitutio in integrum* (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) klagen (EBEL – THIELMANN 1998: 93–4), Ansätze zum Schutz gegen ungerechtfertigte Bereicherung sind aber bereits ab der Zeit der entwickelten Republik gegeben, spätestens ab dem ersten Jahrhundert vor Christus kommen auch verschiedene Rechtsmittel gegen den Verstoß gegen Treu und Glauben auf, zuerst vor allem Einreden gegen arglistige Täuschungen, später auch allgemeine (EBEL – THIELMANN 1998: 61, 70–1). In ähnlicher Weise zu letzterem besteht im irischen Recht Schutz für den Käufer gegen Überzahlungen (wie auch schon oben Seite 226 f. bei den Mängeln besprochen; MCLEOD 1992: 32–54). Kein Schutz bestand jedoch gegen Überzahlungen, die im vollen Bewußtsein, einen überhöhten Preis zu bezahlen, getätigt wurden. In *Di Astud Chor* wird das wie folgt ausgedrückt:

Ad-suiter naidm n-airnaise
Mad sochonn sóer-suides.
Cinip coir do-gné;
Nó fégad nó imcaisin
I n-amsir a fonadmae,
Nó thuirem co léir.

A binding enforcing suretyship is secured
if it be a competent person who freely
arranges things. Even though it be not an
even thing which he makes; (n)or the
examination or inspection at the time of its
binding by a surety, (n)or the accounting

Arnarab íarum aithirgech
Fri imthaithbech cor.

(be made) diligently. So that he should not thereafter be regretful (of it) with a view to the dissolution of contracts.

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 2 (MCLEOD 1992: 127)

Cach dochoraig a doairle,
Cen imsechad (?) feir.

His bad management (is) every disadvantageously contracting person's (responsibility), unless he be deceived (?).

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 3 (MCLEOD 1992: 127)

Ad-suiter cach derb-díupart
I tindnagar ó chodnachaib.
Manis fuíre coméicin,
Dos-n-immoirg cen acht.

Every clear over-payment is secured when it is bestowed by sensible adults. Unless you bring it about by compulsion, you exact it without exception.

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 9 (MCLEOD 1992: 135)

Wer also weiß, daß er einen überhöhten Preis bezahlt, ist selbst schuld, wenn er das tut, und kann keine Rückforderung verlangen.

Die Ähnlichkeiten in der Behandlung von überhöhten Preisen sind hier zwischen den römischen und den irischen Vorschriften so stark, daß es sinnvoll erscheint, mit Maurizio LUPOI (2000: 125–32) davon auszugehen, daß hier ein starker Einfluß römischer Praktiken und allgemein westeuropäischer Praktiken des frühen Mittelalters auf die irischen Vorstellungen gegeben war. Inwieweit also in diesem Fall Ähnlichkeiten zwischen den Rechtsvorstellungen bezüglich überhöhter Vertragsleistungen in römischen, irischen und allgemein frühmittelalterlich-westeuropäischen Vorstellungen eine Aussagekraft für eisenzeitliche Verhältnisse haben, muß fraglich bleiben.

Klar scheint jedenfalls, daß die Neueinführung der *laesio enormis* (Verletzung über die Hälfte) durch *Diokletian*, aus der sich spätestens unter *Justinian* die allgemeine Norm, daß der Kaufpreis zwischen dem Halben und dem Doppelten normalen Wert der Sache zu liegen hatte (EBEL – THIELMANN 1998: 109–10), das irische Recht scheinbar nicht mehr beeinflußt hat. Dies könnte einen Hinweis auf eine Reduktion des römischen Einflusses auf die irischen Rechtsverhältnisse in nachklassischer Zeit, ab etwa 300–350 n. Chr., sein, sollte aber andererseits auch nicht überbewertet werden.

Umgekehrt ist jedoch neuerlich zu bedenken, daß Handelskontakte zwischen der mediterranen Welt und der eisenzeitlichen Keltiké in durchaus ausgeprägter Form durch große Teile der Eisenzeit hindurch bestanden, und eine entsprechende Angleichung der Rechtsnormen auch in diesem Bereich bereits in eisenzeitlichen Kontexten nicht allzu unwahrscheinlich ist, weil gerade Handelsrecht ja verstärkt von den Notwendigkeiten „internationaler" Kompatibilität abhängt (siehe dazu auch LUPOI 2000). Insofern ist davon auszugehen, daß sich zumindest in der Späteisenzeit ein Schutz des Käufers vor Arglist herauszubilden begann, der eine Restitution in Fällen, in denen der Käufer unwissend eine drastische Überzahlung geleistet hatte, zumindest ansatzweise vorgesehen war.

4.2.3.1.3. Ungültige Verträge

Nachdem Verträge gewöhnlich dazu dienen, Vereinbarungen zu treffen, und diese Vereinbarungen, wie wir soeben gesehen haben, durchaus auch solche sein können, die sehr zum Nachteil der einen Vertragspartei (die eben „schlecht gewirtschaftet" hat) sind, aber dennoch trotzdem

Gültigkeit haben, eignen sie sich enorm dazu, ansonsten allgemein geltendes Recht „auszuschalten“, indem die Vertragsparteien sich auf (ein- oder beidseitigen) Rechtsmittelverzicht „einigen“. Ganz deutlich findet sich dieses Prinzip, daß Verträge höheres Gewicht haben als allgemeingültige Gesetze, in den frühmittelalterlichen walisischen Gesetzen des *Hywel Dda* ausgedrückt, wo wir lesen:

Amod atir detef. Ket gueneler amod enerbin e kefreis dir ýv i (kadu).

Aus dem walisischen Rechtstext Dull Gwynedd (OWEN 1841: 136)

An amod breaks a rule of law. Though an amod be made contrary to law, it is necessary to keep it.

Aus dem walisischen Rechtstext Dull Gwynedd (JENKINS 1990: 80)

Solche Bestimmungen machen natürlich Verträge zum idealen Mittel, geltendes Recht zu umgehen, und sind somit ideal zum Mißbrauch geeignet. Schutz vor solchem Mißbrauch ist daher eine unumgängliche Notwendigkeit.

Dies wird üblicherweise dadurch erreicht, daß Umstände definiert werden, unter denen die Zustimmung zu einem Vertrag als nicht freiwillig gegeben und der Vertrag daher als nichtig bzw. ungültig betrachtet wird. Ungültigkeit eines Vertrages alleine nützt natürlich noch nicht viel, solange keine Maßnahmen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergriffen werden, Maßnahmen, die wohl in erster Linie durch soziale Vorgesetzte (Seite 291ff., 373ff.) der geschädigten Partei gesetzt werden konnten. Für uns von Interesse sind aber hier primär einmal mögliche Nichtigkeitsgründe, die einen Vertrag *de iure* ungültig gemacht haben könnten, nicht, wie solche nichtigen Verträge wieder rückgängig gemacht werden konnten.

4.2.3.1.3.1. Trunkenheit

Verträge werden in erster Linie dann geschlossen, wenn Leute sich treffen, und wir können, ohne hier jetzt eine alte Klischeevorstellung ausbreiten zu wollen, davon ausgehen, daß die Menschen in der eisenzeitlichen Keltiké einem guten Schluck Alkohol nicht abgeneigt gewesen sein dürften, wenn sie sich mit anderen Leuten getroffen haben. Hinweise darauf finden sich nicht nur in der antiken Überlieferung, die den „Kelten“ ja überhaupt allgemein hemmungslose Trunksucht nachgesagt hat (z.B. DIOD. V, 26), sondern auch im breiten terminologischen Spektrum für alkoholische Getränke, das wir aus antiken keltischen Sprachen (oder als Lehnwörter im Lateinischen) kennen (für eine anregende Zusammenfassung siehe BIRKHAN 1997: 1087–91). Schließlich verhandelt es sich viel besser, wenn die Kehle nicht zu trocken ist.

Wenn man nun aber gerne verhandelt, während man mehr oder minder regelmäßig seine Kehle befeuchtet, dann kann es relativ leicht dazu kommen, daß man seine Kehle zu sehr befeuchtet, und sich am nächsten Morgen, wenn man mit einem furchtbaren Brummschädel aufwacht, nicht mehr so ganz genau erinnern kann, was man denn eigentlich so „im Suff“ alles von sich gegeben hat (was oft schon aus reinem Selbstschutz recht vorteilhaft ist). Mehr noch, ist man im alkoholisierten Zustand oft von einem Vorschlag, der einem unterbreitet wurde, viel begeisterter, als man das am nächsten Morgen ist, wenn der Kopf nach einem kurzen Bad im kalten Wasser wieder so klar ist, daß man sich das, was man im Rausch begeistert aufgenommen hat, endlich halbwegs klar durchdenken und auch die Folgen, die am Vorabend der Alkohol verschleierte, erkennen kann. Schlimm genug, gibt es noch dazu hin und wieder den einen oder anderen nicht ganz so ehrbaren Menschen, der nicht nur die Freuden der Bierseligkeit kennt, sondern mit diesen sogar rechnet und mit ganz hinterhältigem Geschick Situationen herbeiführt, in denen er den „Bierdusel“ potentieller Vertragspartner schamlos zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen versucht.

Um solche eher unerfreulichen Ereignisse (zumindest für die dadurch Geschädigten) möglichst zu vermeiden, die (wie wir weiter oben beim Abschluß von Gemeinschaftspflügeverträgen schon gesehen

haben, siehe Seite 185f., die allerdings eine jener Arten von Verträgen sind, die auch dann gültig sind, wenn sie im Vollrausch abgeschlossen wurden) wohl nicht allzu selten die Konsequenz von Saufgelagen in Wirtshäusern oder bei Freunden gewesen sein können, waren Verträge, die unter dem Einfluß von Alkohol abgeschlossen wurden, im irischen Recht üblicherweise ungültige Verträge. Der Grund dafür findet sich darin, daß gültige Verträge nur von mental kompetenten und rechtlich unabhängigen Personen geschlossen werden konnten, Betrunkenheit jedoch die geistige Kompetenz von Personen zum verantwortlichen Denken und Handeln außer Kraft setzt. So lesen wir denn auch in *Tecosca Cormaic* „Die Unterweisung von Cormac“:

Sochonn cách co mescai — *Everyone is competent until he is drunk*

Aus dem irischen Rechtstext Tecosca Cormaic § 31.12 (MCLEOD 1992: 56–7)

Ein einfacher Schwips reicht dafür allerdings nicht aus, einer der Kommentatoren zu obiger Stelle stellt nämlich fest:

Ni mesc itir ma cumain leis ar matain a dala o aidche. — *He is not drunk at all if he remembers in the morning his arrangements of the night before.*

Aus dem Kommentar zu Tecosca Cormaic §31.12 (MCLEOD 1992: 57)

Es muß also schon ein schwerer Vollrausch sein, damit ein Vertrag ungültig wird.

Spezifisch ausgenommen sind im irischen Recht davon eine Reihe von Verträgen, die als „in jedem Fall günstig“ angesehen wurden und offenbar auch oft unter Alkoholeinfluß abgeschlossen wurden. In *Di Astud Chor* wird dies folgendermaßen ausgedrückt:

Filus tri curu cocórai cid íar mescai múaid moínigter: córus rath, córus comaithcheso, córus comair chirt. — *There are three fully correct contracts although it be after elated drunkenness that they are bestowed: (contracts required under) the regulation of grants, the regulation of neighbour-relations (and) the regulation of proper joint-ploughing.*

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 21 (MCLEOD 1992: 148–9)

Das walisische Recht äußert sich zwar nicht spezifisch zu den Vertragskapazitäten von Betrunkenen, geht aber ebenfalls von der Annahme aus, daß nur mental kompetente und rechtlich unabhängige Personen Verträge schließen konnten, sowie in anderem Zusammenhang, daß solche geistige Kompetenz bei Betrunkenen nicht vorausgesetzt werden konnte. In *Dull Dyfed* lesen wir dazu

Teir sarhaet ny diwygir or keffir trwy veddawt:’ sarhaet yr offeiriat teulu; ar ygnat llys; ar medyc llys: canny dyly vn or tri hynny’ bot yn veddw byth canny vdant py amsser ybo reit yr brenhin yrhunt.’’ — *Three (insults for which) sarhaed (is) not to be paid, if received while drunk: the sarhaed of the chaplain of the household, the judge of the fort, the medic of the fort; because none of those three ought ever to be drunk; as they know not at what time the king may want their assistance.*

Aus dem walisischen Rechtstext Dull Dyfed (OWEN 1841: 440–2)

Aus dem walisischen Rechtstext Dull Dyfed (OWEN 1841: 441–443)

Wenn also der Hofpriester, der Hofrichter und der Hofarzt des Königs keinen Schadenersatz für Beleidigungen erhalten, wenn sie betrunken sind, weil sie nämlich immer nüchtern sein sollten, weil der König ja ihrer Dienste bedürfen könnte und sie dabei zurechnungsfähig zu sein haben, so läßt sich ableiten, daß auch im walisischen Recht Verträge von Volltrunkenen nicht als von (zum Zeitpunkt des Abschlusses) geistig kompetenten Personen abgeschlossen betrachtet wurden und daher wohl auch ungültig gewesen sein dürften.

Ob in Wales, wie in Irland, Pflügegemeinschaftsverträge, die unter Alkoholeinfluß abgeschlossen wurden, Gültigkeit hatten, ist natürlich alleine deshalb unbeantwortbar, weil aus den erhaltenen Texten ja nicht einmal eindeutig (sondern nur durch Analogieschluß) ableitbar ist, daß Verträge unter Trunkenheit vermutlich ungültig waren. Da aber anzunehmen ist, daß auch in Wales ein guter Teil der Pflügegemeinschaftsverträge unter mehr oder minder übermäßigem Alkoholkonsum abgeschlossen wurden, und das Pflügen in von abhängigen Bauern besiedelten Dörfern ja überhaupt erst beginnen konnte, wenn jeder eine Pfluggemeinschaft gefunden hatte, die ihn aufzunehmen bereit war (siehe oben Seite 185f.; JENKINS 1982: 3), ist auch hier von einer grundlegenden Parallelität auszugehen.

Klarerweise kann hier nicht davon ausgegangen werden, daß in der eisenzeitlichen Keltiké eine entsprechende Bestimmung bezüglich Vertragsabschlüssen unter Trunkenheit bestanden hat, andererseits ist aber auf die vermutlich gegebene Notwendigkeit von nachbarschaftlichen Pflügegemeinschaften im eisenzeitlichen West- und Mitteleuropa bereits hingewiesen worden (siehe oben Seite 178ff.), und die Bedeutung von Festen, bei denen ausgiebiger Alkoholgenuß eine sozial angesehene Praxis gewesen sein dürfte, in diesem Zeit-Raum als soziale Integrationsmechanismen (siehe dazu auch noch weiter unten Seite 371ff.) weitgehend unumstritten ist (siehe dazu auch zuletzt spezifischer ARNOLD 2001). Daß solche Feste geradezu perfekt zum Abschluß von Verträgen geeignet gewesen sein müssen, weil Leute, die man sonst vielleicht nicht jeden Tag zu sehen bekam, anwesend und – zumindest üblicherweise – guter Stimmung und daher auch geneigt, sich zu „vertragen“ waren, liegt auf der Hand. Eine den irischen oder auch den weniger expliziten walisischen Bestimmungen entsprechende Regelung auch für die Eisenzeit anzunehmen, ist also nicht besonders unwahrscheinlich.

4.2.3.1.3.2. Zwangslage

Noch einfacher als dadurch, jemanden so betrunken zu machen, daß er nicht mehr weiß, was er tut und sagt, kann man die Vertragsfreiheit ausnutzen, indem man diesen anderen einfach in eine Zwangslage bringt, in der ihm die Zustimmung zum Vertrag abgepreßt werden kann. Das klassische Beispiel dafür ist das Bedrohen mit einer Waffe, wobei das Opfer vor die Wahl gestellt wird, dem Vertrag zuzustimmen oder zu sterben. Sozusagen „Geld oder Leben“, nur in der schöneren Formulierung „Kauf mir diesen soeben ausgerissenen Grashalm um all Dein Geld ab, oder ich bringe Dich um!“. Wer also die Gewaltmittel in der Hand hat, kann, wenn er es nur halbwegs gescheit anstellt, jedes geltende Recht umgehen, indem er seinen gewaltsamen Handlungen das Deckmäntelchen des „Vertrags“ umhängt („Ich hätte ihn ja nicht wirklich umgebracht, ich hab’ nur einen guten Verhandlungstrick verwendet!“).

Neuerlich ohne ein althergebrachtes Barbarenklischee aufrechterhalten zu wollen, das dem „Wilden“ unterstellt, Gewaltanwendung als bevorzugte Lösung aller seiner Probleme und als hauptsächliches Mittel zur Erreichung seiner Ziele zu verwenden (z.B. Livius, AUC V, 36,.5; V, 48.9), ist nicht zu leugnen, daß Waffen in den meisten Zeit-Räumen der europäischen Eisenzeit zumindest in den Bestattungen eine wesentliche Rolle in der Darstellung des Individuums (zumindest einer bestimmten Gruppe angehöriger Individuen, die durch Waffenbeigaben gekennzeichnet sind) durch die jeweiligen Bestattungsgemeinschaften spielen (für eine beliebige Auswahl an Beispielen siehe z.B. BURMEISTER 2000; BUJNA 1982; RAPIN 1991; WALDHAUSER 1978; 1987; 1993). Aus dieser Tatsache

jetzt unbedingt eine „kriegerische“ oder „heroische“ Mentalität ableiten zu wollen, wäre sicherlich falsch, aber die Auswahl von Waffen als wesentlicher Bestandteil der Grabausstattung macht es, bei aller gegebenen Möglichkeit, daß diese primär als Statusanzeiger ins Grab gelangt sind, dennoch wahrscheinlich, daß ein gewisses gesellschaftliches Gewaltpotential vorhanden war, aus dem heraus diese Waffen auch gegebenenfalls zum Einsatz kommen konnten, und somit auch – im Fall von unilateral nicht ganz so freiwilligen „Vertragsabschlüssen“ – zum Zweck der „Überzeugung“ der nicht so unbedingt zum für sie ungünstigen Abschluß willigen Partei mißbraucht werden konnten. Wer gewöhnlich Waffen mit sich trägt, kann diese auch benutzen und als Gewaltmittel mißbrauchen.

Wo nun solche Mißbrauchsgefahr gegeben ist, daß die Zwangslage eines Menschen von einem unliebsamen Zeitgenossen ausgenutzt wird, ist Schutz vonnöten, und dieser wird in nahezu allen bekannten menschlichen Kulturen dadurch erreicht, daß ein Vertrag, der unter Zwang abgeschlossen wurde, als ungültig betrachtet wird. Jemanden zu bedrohen, um ihm dadurch die Zustimmung zu für ihn ungünstigen Konditionen abzupressen, gilt – zumindest in Fällen, wo direkte, physische Gewalt angedroht wird – ebenso als Raub, wie wenn man die Person einfach niederschlägt und ihr das gewünschte Gut abnimmt.

Tatsächlich ist dieses Prinzip als solches auch im griechischen Recht, so z.B. im Stadtrecht von *Gortyn* (ca. 450 v. Chr.; EBEL – THIELMANN 1998: 30; KOHLER – ZIEBARTH 1912), und im römischen Recht durch das Rechtsmittel der *vindicatio* zu finden (EBEL – THIELMANN 1998: 67–8; JOHNSTON 1999: 56–8), wobei die *vindicatio* aller Wahrscheinlichkeit nach bereits zur Zeit der Zwölftafelgesetze (ebenfalls ca. 450 v.Chr.) als Rechtsmittel zur Verfügung stand.

Gleichermaßen finden sich entsprechende Hinweise, daß Verträge, die unter Zwang abgeschlossen wurden, keine rechtliche Gültigkeit haben, in den irischen Regelungen. So lesen wir beispielsweise in *Di Astud Chor* § 9 und weiter in § 10

Is sóer cía ro-astaither
Cor sochuinn cen anfaitchius,
Co uáthbás écc

It is legitimate that it be secured, the contract of a competent person without inadvertance, unless (brought about by) terror (and) death.

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 10 (MCLEOD 1992: 134–5)

daß Verträge, die durch Zwang oder Drohung herbeigeführt wurden, ungültig sind. Eine etwas detailliertere Liste, welche Arten von Zwang und Drohung einen Vertrag in jedem Fall ungültig machen, selbst wenn dafür Sicherheiten gestellt werden sollten (also nicht nur die grundlegende „Übereinstimmung“ zum Vertragsinhalt erzwungen wurde, sondern Formvorschriften soweit erfüllt wurden, daß sogar Bürgen abgestellt wurden – z.B. ein Kind als Geisel einfach mit Gewalt entführt wurde), findet sich ebenfalls in *Di Astud Chor*:

Cisné cuir forsna íada mac na ráth la Féniu? Cor tobaig .i. athgabail do gabail de co nderna cunnrad ris, cor tothlaigthe .i. air bregairecht nó ar bhaigh, .i. arin focal is toltanach la neach, .i. ni is mo na logh aisti cuinnghis, cor díten .i. a rada: ‚didena tú tara chenn’ […], cor écne .i. omhnadh, […]

What are the contracts which neither enforcing surety nor paying surety secure, according to Irish law? A forced contract that is taking a distress from him so that you can make a bargain with him, an extorted contract, that is, for enticement or for a threat, i.e. instead of the award which is freely given to anyone, i.e. anything which is greater than the value of the metre which he requests, a protection contract,

that is, his saying: "i will protect you in return for it", ..., a contract of compulsion, that is, of fear […]

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chor § 54 (MCLEOD 1992: 192–3)

Insbesondere diese Kommentare zeigen deutlich, welche Druckmittel, die verwendet worden waren, einen Vertragsabschluß ungültig machten. Selbst klassisches „Schutzgeld", wie man es mit der Aktivität krimineller Banden verbindet, ist in dieser Auflistung beinhaltet.

Vergleichbare Bestimmungen, die auf einen entsprechenden Schutz vor Schaden durch abgepreßte Verträge hinweisen, finden sich auch im walisischen Recht. Neuerlich sind hier die Bestimmungen weniger detailliert als im irischen Recht, dennoch zeigt sich hier eindeutig ein äquivalenter Schutz von erpreßten „Vertragspartnern", zumindest gegen direkte Gewaltandrohung durch unliebsame Zeitgenossen. So lesen wir in *Dull Gwynedd*:

Nybyt eneyt vadeu neb yr treys e sef achaus eu (canys) saraet eu yr nep atreysyer kanys yda adychy enyhuet aheruyt yureynt (y) dyucher ydau ysaraet ayda (a atueryr tracheuyn) ac yr argluit ydyruy

No person is to forfeit life for violence, because sarhaed is given to the person injured; for if his property is taken before his face; and according to his right the sarhaed is to be compensated, and his property restored; and a dirwy to the lord.

Aus dem walisischen Rechtstext Dull Gwynedd (OWEN 1841: 260–3)

Für die eisenzeitliche Keltiké stehen uns zwar keine entsprechend eindeutigen Zeugnisse zur Verfügung, aus denen wir direkt die Existenz solchen Schutzbestimmungen ableiten könnten, Caesar bietet uns aber in seinem Gallierexkurs zwei kurze Hinweise auf die Existenz ebensolcher Bestimmungen. Wenn Caesar schreibt, bezogen auf das „einfache Volk",

Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant. ...

Da die meisten durch Schulden, durch die Höhe der Abgaben oder durch die Ungerechtigkeit der Mächtigen bedrückt werden, begeben sie sich selbst in Knechtschaft…

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.2)

dann gibt uns das in erster Linie einmal zwar einen Hinweis darauf, daß solcher Schutz vor Gewaltmitteln vielleicht nicht immer so besonders gut funktioniert hat, gleichzeitig jedoch auch darauf, daß solcher Schutz bestanden haben dürfte, weil sonst könnte das Verhalten der Mächtigen ja nicht ungerecht sein. Noch deutlicher zeigt sich dasselbe Prinzip jedoch ein paar Zeilen davor, wenn Caesar schreibt

Idque eius rei causa antiquitus institutum videtur, ne quis ex plebe contra potentiorem auxilii egeret. suos enim quisque opprimi et circumveniri non patiuntur neque, aliter si faciat, ullam inter suos habet auctoritatem.

Es scheint diese Regelung aus dem Grund eine alte Einrichtung zu sein, damit niemandem aus dem einfachen Volk gegen die Mächtigen Schutz versagt bleibt. Denn keiner von ihnen duldet dass die seinen unterdrückt oder hintergangen werden,

verhielte er sich anders, hätte er bei den seinen keinerlei Autorität mehr.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 11.4)

Hier zeigt sich ganz deutlich ein Schutzmechanismus, auf den wir noch später genauer eingehen werden (Seite 373ff.), der aber eindeutig ein Schutz vor dem Machtmißbrauch beliebiger Mächtiger (im Gegensatz zum „eigenen" „Mächtigen", in dessen „Knechtschaft" sich eine Person „freiwillig" begeben hat) darstellt, die über entsprechende Gewaltmittel verfügten, um unwillige Personen zu für diese ungünstigen Verträgen zu zwingen. Ob Caesar auch damit recht hat, daß dies eine „alte Einrichtung" war, läßt sich natürlich, in Ermangelung anderer, ähnlich detaillierter historischer Nachrichten für frühere Verhältnisse in der eisenzeitlichen Keltiké nicht feststellen, die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein entsprechender Mechanismus, der das Individuum vor den Folgen ungünstiger Verträge schützte, die durch Drohung oder Gewalt zustandegekommen waren, indem solche Verträge einfach als rechtlich ungültige Verträge galten, ist enorm hoch.

4.2.3.1.3.3. Verträge mit unvernünftigen Personen (geistig Behinderte, Kinder)

Schließlich bleibt auch noch die Möglichkeit, einen Vertrag mit jemandem zu schließen, von dem man ausgehen kann, daß er nicht so ganz nachvollziehen kann, was er da eigentlich tut, wenn er einen Vertrag abschließt. Gute Beispiele dafür sind geistig Behinderte oder Kinder, denen (gewöhnlich) die geistige Kompetenz oder zumindest die Erfahrung fehlt, um wirklich vollständig zu verstehen, was bei einem Vertragsabschluß vor sich geht (im Gegensatz zu bloß rechtlich unmündigen Personen, die durchaus imstande sind oder zumindest sein können, zu verstehen, was bei einem Vertragsabschluß vor sich geht, wie z.B. in vielen antiken Rechten Frauen, erwachsene Söhne noch lebender Väter, Abhängige und Sklaven). Natürlich mag, nach oben Gesagtem (Seite 219ff.), dieser Fall als ein bestenfalls geringes Problem erscheinen, weil ja ohnehin im Prinzip nur Personen, die einen rechtmäßigen Titel an einer Sache halten, Verträge über diese abschließen können. Tatsächlich können aber natürlich auch Kinder und geistig Behinderte, deren Vorfahren in Erblinie nicht mehr leben, solche rechtmäßigen Titel an durchaus beachtlichen Werten halten, und gerade Kinder, deren Eltern frühzeitig verstorben waren, könnten durchaus keine besondere Seltenheit gewesen sein, wenn man einerseits die relativ geringe durchschnittliche Lebenserwartung von eisenzeitlichen Menschen (siehe z.B. BURMEISTER 2000: 184–93; CZARNETZKI 1979; 1981; RENHART 1990; 1992; 1996; SCHWIDETZKY 1972a; b; 1978) in Betracht zieht, und andererseits die aus römischen Quellen bekannte, durchaus nicht selten vorkommende Situation, daß Kinder von ihrem frühzeitig verstorbenen Vater erbten (BRADLEY 1991; EBEL – THIELMANN 1998: 63; EVANS-GRUBBS 1995), bedenkt. Kann also jemand, der auf günstigen Erwerb von Gütern aus ist, nicht mit listigem Einsatz von Alkohol oder dem weniger listigen Einsatz von gefährlichen Drohungen sein Ziel erreichen, so könnte er, wären solche Kinder oder geistig Behinderte Eigentümer von Gütern und rechtlich ungeschützt, versuchen, sich durch Ausnutzen von deren geistiger Unbedarftheit oder zumindest Unerfahrenheit zu bereichern. Dies macht auch hier das Einschieben eines Schutzmechanismus vonnöten, um nicht minderjährige Erben ihrer Erbschaft beraubt zu sehen.

Neuerlich gehen hier alle frühen europäischen Rechte einen relativ ähnlichen Weg, nämlich den, einer solchen mit nicht voll ausgebildeten geistigen Kapazitäten ausgestatteten Person eine (mehr oder minder) kompetente Person zur Seite zu stellen, die für die in ihren Fähigkeiten eingeschränkte Person die Geschäfte führt, bis von dieser angenommen werden kann, daß sie zu einer vernünftigen eigenen Geschäftsgebarung fähig ist (im Fall von geistig Behinderten also gegebenenfalls deren ganzes Leben, wenn bezüglich der Behinderung keine unerwartete Besserung eintritt). Im römischen Recht wird der

Schutz von Minderjährigen spätestens mit der *lex Laetoria* (oder *lex Plaetoria*) um etwa 200 v. Chr. nachweislich faßbar (ob schon davor ein solcher Schutz gegeben war, ist fraglich), die Minderjährige vor Übervorteilungen schützt (EBEL – THIELMANN 1998: 64, 93–4), indem solchen Minderjährigen ein Tutor zur Seite gestellt wird (JOHNSTON 1999: 37–9; BRADLEY 1991), der die Güterverwaltung übernimmt, gleichzeitig wird den Kinder die Möglichkeit der *resitutio in integrum*, also der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeräumt, um potentielle Übervorteilungen des Kindes wieder rückgängig machen zu können. In den frühen germanischen Rechten hingegen wird das Kind in die Obhut eines nahen Verwandten, der die Vormundschaft (*munt-poro*, *foramunto*) über den Minderjährigen übernimmt, übergeben, der dessen Güter mitverwaltet (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 24). Ganz ähnlich zu letzterem sind die entsprechenden Vorstellungen in den frühmittelalterlichen keltischen Rechten, auch hier übernimmt ein Erwachsener, vorzugsweise ein Verwandter, gegebenfalls auch der Ziehvater, die Vormundschaft über das Kind oder den geistig Behinderten. Verträge mit Minderjährigen und geistig Behinderten sind, ohne Zustimmung deren Vormundes, ungültig (MCLEOD 1992: 58–62; KELLY 1988: 159–63; CHARLES-EDWARDS 1993: 61–72, 201–225).

Daß man auch in der eisenzeitlichen Keltiké von einem vergleichbaren Schutz Minderjähriger ausgehen kann, liegt daher nur auf der Hand. Tatsächlich findet sich zumindest auch wieder ein möglicher Hinweis darauf, daß dem so gewesen sein könnte, in Caesars Bericht über den gallischen Krieg, wenn er über *Vercingetorix* schreibt

Simili ratione ibi Vercingetorix Celtilli filius, Arvernus, summae potentiae adolescens, cuius pater principatum totius Galliae obtinuerat et ob eam causam, quod regnum adpetebat, a civitate erat interfectus, …

Dort gelang es dem Arverner Vercingetorix, dem Sohn des Celtillus, einem junger Mann von höchstem Einfluss, dessen Vater die führende Rolle in ganz Gallien innegehabt hatte, jedoch, weil er nach dem Königtum strebte, von seinem Volk umgebracht worden war, …

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VII, 4.1)

Zwar können wir in diesem Fall nicht mit Sicherheit davon ausgehen, daß *Vercingetorix* unter der Vormundschaft eines anderen Mannes als seines Vaters gestanden war, bis er im 7. Kriegsjahr in die Ereignisse eingriff, es wäre durchaus auch möglich, daß er bis dahin einfach nur gemütlich auf seinem Hof saß und es sich gut gehen ließ. Doch können wir zumindest mit einiger Sicherheit, weil sein Vater *Celtillus* zuvor von Caesar nicht ein einziges Mal genannt wird, davon ausgehen, daß *Vercingetorix* bereits mindestens seit vor dem ersten Kriegsjahr vaterlos war, denn wenn *Celtillus* tatsächlich auch nur annähernd von der Bedeutung gewesen sein sollte, die ihm Caesar unterstellt (wovon z.B. DOBESCH 1980: 462–3 durchaus ausgeht), hätte letzterer sonst wohl schon irgendwann einmal zuvor diesen Namen erwähnt gehabt. Nun sind aber 8 Jahre in der eisenzeitlichen Keltiké durchaus bereits eine beachtliche Zeit, und wenn man bedenkt, daß man in der späten römischen Republik mit 39, dem Alter, mit dem man Prätor werden konnte, nicht mehr als „junger Mann“ galt, so können wir davon ausgehen, daß *Vercingetorix* zu dem Zeitpunkt, als er in den gallischen Krieg eingriff, nicht wesentlich älter als 30 Jahre alt gewesen sein kann. In Folge muß man aber auch davon ausgehen, daß er zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters wohl nicht viel älter als 22, vielleicht sogar bedeutend jünger gewesen sein dürfte. DOBESCH (1980: 462–3) setzt das Prinzipat des *Celtillus* sogar auf etwa 20 Jahre vor dem Eingreifen des *Vercingetorix* in den gallischen Krieg, also etwa um 70 vor Christus an, und auch dessen Tod in etwa diese Zeit, was bedeuten würde, daß *Vercingetorix* zur Zeit des Todes seines Vaters kaum mehr als 12 Jahre alt gewesen sein konnte. Dennoch erscheint relativ klar, daß

Vercingetorix seinen Vater beerbt hat, nicht nur in seinen Ambitionen, sondern auch in seinen Besitzungen. Sollten diese Überlegungen berechtigt sein, so müssen wir davon ausgehen, daß *Vercingetorix* zumindest eine gewisse Zeit, zumindest bis er etwa 17 Jahre alt war, vermutlich jedoch sogar um einiges länger, in der Vormundschaft einer anderen Person stand, die ihm die Verwaltung der von seinem Vater ererbten Besitzungen wohl erst kurz vor seinem Eingreifen in den gallischen Krieg überlassen haben dürfte (ob freiwillig oder nicht, sei dahingestellt). Diesen Vormund in dem ebenfalls in dieser Stelle (b.G. VII, 4.2) genannten Onkel *Gobannitio* sehen zu wollen, erscheint nicht sonderlich weit hergeholt, insbesondere wenn man dessen Verhalten in Betracht zieht, der seinem Neffen ja mehr oder minder „anzuschaffen“ versucht, was er zu tun oder zu lassen hat, welcher sich aber herzlich wenig um den Rat seines Onkels kümmert, ein Verhältnis, wie man es nicht sonderlich selten zwischen einer „Ersatz-Vaterfigur“ wie einem Vormund und einem gerade flügge gewordenen Mündel finden soll. Gleichgültig aber, ob nun tatsächlich sein Onkel *Gobannitio* der Vormund des *Vercingetorix* gewesen ist oder nicht, irgendjemand scheint ihn bis zu seinem Auftreten 52 v.Chr. weitgehend aus dem Spiel um die Macht in Gallien – und dafür wohl auch aus der Kontrolle über sein Erbe – herausgehalten zu haben, was genau der Rolle eines noch in Vormundschaft stehenden jungen Erwachsenen in den verschiedenen oben erwähnten Rechtssystemen entspricht. Insofern scheint das späte Eingreifen des *Vercingetorix* in den gallischen Krieg, obgleich sicher auch anders als auf diese Weise erklärbar, durchaus ein möglicher Hinweis auf eine entsprechende fehlende Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen auch in der eisenzeitlichen Keltiké zu sein.

4.2.3.2. Vertragskapazitäten des mündigen Menschen

Vertragsfreiheit ist natürlich eine nette Sache sowohl für den, der etwas kauft, als auch, wenn Verträge ausreichend besichert sind, für den, der etwas verkauft. Solange das Verlustrisiko entweder der Käufer oder der Verkäufer trägt, ist das eine Sache, die sich – zumindest einmal im Prinzip – ausschließlich zwischen diesen beiden abspielt, und die beiden können sich das ausmachen, wie es ihnen paßt. Wenn also zum Beispiel ein Autoverkäufer einem offensichtlich finanziell schlecht gestellten Menschen einen sündteuren Ferrari verkauft (und diesen auch tatsächlich aushändigt, ohne das Geld gesehen zu haben), dann ist es im Prinzip nur ein Problem zwischen den beiden, wenn der Käufer dann nicht das notwendige Kleingeld aufbringen kann, um den Ferrari auch zu bezahlen. Auch wenn das Verlustrisiko von einem Dritten, nämlich einem Bürgen, getragen wird, ergibt sich noch kein größeres Problem, weil wer für einen Menschen bürgt, der sich finanziell schwer übernimmt (zumindest solange er dies im Bewußtsein tut, daß er für jemanden bürgt, der sich die Kaufsumme vermutlich nicht leisten wird können), ist ebenfalls „selbst schuld“, wenn er später für diesen einspringen und dessen Vertragsschuld teilweise oder vollständig übernehmen muß.

Problematischer jedoch wird es, wenn, wie schon weiter oben (Seite 132ff.) ausgeführt, Sippenhaftung für die Vertragsschulden von Sippenmitgliedern besteht, und auf diese Weise im Prinzip „unschuldige“ Dritte für die schlechte Geschäftsführung eines ihrer Verwandten zum sprichwörtlichen Handkuß kommen können. Die Möglichkeit des Sippenverweises (siehe oben Seite 150ff.) hin oder her, nützt diese dem einzelnen Sippenmitglied, wie auch dem gesamten Sippenverband wenig bis gar nichts, wenn ein Sippenmitglied einen Vertrag abschließt, der das gesamte Sippenvermögen bei weitem übersteigt, bevor jenes Mitglied aus dem Sippenverband ausgeschlossen wurde, denn solange dieses Sippenmitglied noch nicht ausgeschlossen war, war ja der Bruch der Sippenverbindung noch nicht gegeben und damit die Möglichkeit, die Sippe zur Haftung heranzuziehen, noch nicht unterbunden. Nun könnte man natürlich argumentieren, daß vor der Entwicklung des Kreditwesens im allgemeinen der Wunsch des Individuums, mehr zu haben, als es sich eigentlich leisten kann, nicht ausreichend entwickelt war, um überhaupt zu diesem Problem führen zu können, also Leute a priori

keine Geschäfte abschlossen, bei denen sie sich wirtschaftlich übernehmen könnten, doch erscheint dieses Argument doch eher weit hergeholt, vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß die illegale Beschaffung von solchen Gütern (durch z.B. Raub, Diebstahl, Mord etc.) in allen bekannten menschlichen Gesellschaften vorkommt, weshalb meiner Meinung nach von einem solchen allgemeinmenschlichen Wunsch nach mehr ausgegangen werden kann. Das bedeutet jedoch, daß es eine Notwendigkeit für die haftende sozial konstruierte Verwandtschaftsgruppe gibt, sich im Interesse der Gemeinschaft gegen das einzelne Individuum, das sich wirtschaftlich übernehmen und somit die wirtschaftliche Grundlage der größeren Gruppe gefährden könnte, abzusichern.

Die offensichtlichste Lösung, wie dies geschehen kann, ist die Vertragsfreiheit des an und für sich mündigen Individuums einzuschränken, etwas das, wie ja schon weiter oben (Seite 147ff.) teilweise erläutert wurde, durch ein Einspruchsrecht für gut wirtschaftende Verwandte gegen Verträge von solchen Mitgliedern der **deru̯ou̯eni̯ā*, deren nicht immer ganz günstige Geschäftsgebarung bereits bekannt war (siehe dazu auch McLeod 1992: 80–2; Kelly 1988: 162), erreicht wurde. Eine solche Maßnahme schützt zwar prinzipiell vor notorisch unverläßlichen Personen, nicht jedoch vor Personen, die gemeinhin als verläßlich gelten, jedoch plötzlich und überraschend aus irgendeinem Grund einen Vertrag abschließen, der nicht nur sie selbst, sondern die ganze Verwandtschaftsgruppe finanziell schädigen oder gar ruinieren kann. Eine Absicherung des gemeinschaftlichen Besitzes der Verwandtschaft erscheint für solche Fälle, besonders wenn der Verwandtschaftsbesitz nicht ein schönes, zusammenhängendes, abgeschlossenes Gebiet ist, das kein Verwandter je verläßt, und Verwandte von einem solchen, auch ihren Besitz betreffenden Vertrag möglicherweise erst dann erfahren, wenn er beschlagnahmt wird, weil einer ihrer Cousins, Neffen, Onkel etc. sich bei einem Geschäft finanziell völlig übernommen hat, ebenfalls notwendig.

Die einfachste Möglichkeit, eine solche Haftungsbeschränkung zu erreichen, ist natürlich, diese auf den separat verwalteten Besitz, den ein Familienmitglied in seiner Obhut hat, zu beschränken, doch eine solche Beschränkung würde erstens bedeuten, daß, wenn dieses Familienmitglied diesen separat verwalteten, dennoch aber zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Besitz durch einen ungünstigen Vertrag verliert, die gemeinschaftliche „Versicherungsrücklage“ um den derart verlorenen Wert reduziert würde (siehe auch oben Seite 138ff.), zweitens wohl häufig zu Konflikten führen, was denn nun der tatsächliche Wert dieses separat verwalteten Besitzes genau ist und ob nun zu einem spezifischen Vertrag über einen spezifischen Wert der Familienrat befragt werden müßte oder nicht (wobei natürlich der Vertragspartner des vertragswilligen Familienmitglieds einerseits auf eine rasche Entscheidung drängen würde, die nicht unbedingt immer so leicht herbeizuführen gewesen sein könnte, und andererseits schon aus reinem Eigeninteresse den potentiellen Vertragspartner davon zu überzeugen versuchen würde, daß er den Rat der Familie nicht einholen müßte, weil das die Chancen zu einem Vertragsabschluß zu kommen, sicherlich deutlich herabsetzen würde). Selbst wenn diese Verzögerung durch die Konsultation des Familienrats in Kauf genommen werden sollte, dürfte auch die Einberufung eines Familienrats zum Abschluß eines jeden Vertrags, der möglicherweise den Wert des Eigenkapitals des Vertragspartners überschreiten und somit das Gemeinschaftsvermögen potentiell beeinträchtigen konnte, keine Maßnahme gewesen sein, insbesondere wieder bei Familien, deren Familienbesitz kein schönes, sauber abgeschlossenes, zusammenhängendes Gebiet war, die besonders geeignet war, um Verträge abschließen zu können, denn bei solchen „eher verstreut“ lebenden Familien würde das eine häufige Reisetätigkeit der Familienratsmitglieder erfordern, die nicht unbedingt anstrebenswert erschienen sein kann (der Bauer, der nie daheim ist, weil er dauernd zu irgendwelchen Familienberatungen muß, wird seinen eigenen Acker nicht bestellen und damit schlecht wirtschaften). Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit auf einen fixierten Betrag erscheint daher eine sinnvolle Lösung für ein solches Problem, und genau diesen Weg hat auch das irische Recht

gewählt: die Vertragsfreiheit des mündigen Menschen ist auf einen (vom individuellen Status der Person abhängigen, siehe dazu noch weiter unten Seite 349ff.) fixen Betrag beschränkt, sozusagen seinen „innerfamiliären Kreditrahmen“, über den er, vorausgesetzt er hat eine ansonsten ordentliche Geschäftsgebarung, frei verfügen kann. Verträge, die diesen Betrag übersteigen, können von anderen Verwandten untersagt werden (MCLEOD 1992: 80–7), diese Untersagung muß jedoch aktiv erfolgen, ansonsten erhält der Vertrag Gültigkeit (MCLEOD 1992: 82). Nachdem diese Untersagung neuerlich an eine Frist gebunden war, die, wie im irischen Recht üblich, ab Kenntnis des Vertragsabschlusses durch die untersagungsberechtigte Person oder Gruppe zu laufen begann, lag es im eigenen Interesse des Vertragspartners des Familienmitglieds, das sich potentiell übernahm, selbst dafür zu sorgen, daß der Vertrag den Untersagungsberechtigten zur Kenntnis gelangte, um möglichst rasch Vertragssicherheit zu erlangen (oder zumindest die Sicherheit zu erlangen, den beabsichtigten Vertrag mit der betreffenden Person nicht schließen zu können).

Neben dieser Beschränkung der Vertragsfreiheit schrieb das irische Recht, wie schon weiter oben ausgeführt (Seite 209ff.), zusätzlich auch noch Bürgen bzw. Pfänder für die Vertragshaftung bei den meisten Verträgen vor (die wiederum aus dem Bereich der Verwandtschaft genommen werden konnten, siehe dafür schon weiter oben Seite 141ff.). Nachdem Bürgschaften natürlich genauso das Familienvermögen betreffen konnten, waren auch diese auf eine entsprechende fixe Summe (dieselbe, bis zu der ein bestimmtes Familienmitglied auch Verträge abschließen konnte) beschränkt (MCLEOD 1992: 83–7; KELLY 1988: 7–12).

In ähnlicher Weise wie das irische Recht verfahren sowohl das walisische als auch die frühen germanischen Rechte, indem sie Sippenhaftung und Bürgschaft nebeneinander verwenden, wobei (wie auch im irischen Recht, dort nur nicht so ausgeprägt) die Sippenhaftung in erster Linie in Deliktsfällen, bei denen Wergeld oder eine andere Strafzahlung fällig wird, zu tragen kommt – was jedoch die Konsequenz der Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen sein kann (siehe dazu z.B. CHARLES-EDWARDS 1993: 181–225; GEFFCKEN 1898: 49–51, 192–201; EBEL – THIELMANN 1998: 134–5). Eine konkrete ausgesprochene Einschränkung der Vertragsfreiheit auf einen bestimmten Betrag (wie z.B. im walisischen Recht auf das *sarhaed*, den vom Personenstatus abhängigen Betrag, der dem die Vertragsfreiheit im irischen Recht einschränkenden *lóg n-enech* bzw. *eneclann* funktionell entspricht), auch wenn möglicherweise aufgrund sozialen Drucks (und vor allem der Notwendigkeit, willige Bürgen zu finden) in der Praxis gegeben, läßt sich in diesen Rechtstexten jedoch nicht finden.

Das römische Recht hat hier eine ganz andere Richtung eingeschlagen, indem es von Haus aus die Verwandten eines mündigen Menschen, also eines *pater familias*, von der Haftung ausschloß (EBEL – THIELMANN 1998: 35–48) und diese gegebenenfalls vollständig Bürgen auflastete (JOHNSTON 1999: 88–90), wobei wiederum die Maximalsumme, für die eine Person in einem Kalenderjahr bürgen konnte, durch die *lex Cornelia* (81 v.Chr.) auf einen Betrag von 20.000 Sesterzen festgesetzt wurde (JOHNSTON 1999: 90).

Inwiefern in der eisenzeitlichen Keltiké die Vertragsfreiheit des mündigen Menschen eingeschränkt war, läßt sich im Detail nicht beantworten, nachdem aber aufgrund der Parallelen zwischen keltischen und germanischen frühmittelalterlichen Rechten und den z.B. bei Caesar geschilderten Praktiken des Ausschlusses von Verbrechern aus der sozialen Gemeinschaft (siehe dazu oben Seite 123ff. und Seite 150ff.) von der Existenz von Sippenhaftung, aufgrund der Parallelen zwischen keltischen und germanischen frühmittelalterlichen Rechten, dem frühesten römischen Recht und der stammverwandten Terminologie für das Pfand in den keltischen und germanischen Sprachen (siehe dazu weiter oben Seite 209ff.), aber auch aufgrund des bereits für die Eisenzeit anzunehmenden Bürgschaftssystems, ist eine doppelte Absicherung von Verträgen nicht unähnlich den frühesten germanischen und dem walisischen Recht nicht unwahrscheinlich, aus der eine zumindest begrenzte

Einschränkung der Vertragsfähigkeit auch des mündigen Menschen resultiert haben muß. Ob dabei eine rechtliche Koppelung an einen Maximalbetrag, über den ein mündiger Mensch vertragsfähig war, ohne seine weitere Verwandtschaftsgruppe konsultieren zu müssen, wie das im irischen Recht der Fall war, gegeben war, ist nicht faßbar, aber zumindest in der Praxis ist eine solche nicht unwahrscheinlich.

Ob und inwieweit es sich bei der Entwicklung einer solchen „doppelten Vertragsbesicherung" mit damit einhergehender eingeschränkter Vertragsfreiheit um eine Vermischung einer frühen, nord-, west- und mitteleuropäischen Praxis der Sippenhaftung mit einer „mediterranen" Praxis der Bürgschaft bzw. Pfandstellung gehandelt hat, oder ob es sich dabei vollständig um lokale Eigenentwicklungen handelt, kann natürlich nicht beantwortet werden. Mit einiger Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen werden, daß diese „Mischform", sollte sie auf eine koevolutive Similarisierung einheimisch-lokaler mit mediterranen Rechtsvorstellungen zurückgehen, aus sprachlichen Gründen (nämlich der eigenständigen, selbstähnlichen Terminologie bei den Begriffen „Geld" und „Geisel", siehe dazu weiter oben Seite 143, 191) spätestens in der Späteisenzeit, wahrscheinlich aber bereits deutlich früher, zumindest in der frühen Latènezeit wenn nicht gar bereits in der Späthallstattzeit, bestanden haben muß (siehe die Anmerkungen von BIRKHAN 1997: 321–2, 1003 über die Entlehnungsrichtung des Begriffs sowie mögliche chronologische Konsequenzen), und die Similarisierung mit gegebenenfalls mediterranen Vorstellungen zur Vertragsbesicherung in einem solchen Fall logischerweise spätestens zu demselben Zeitpunkt (bzw. unmittelbar davor) stattgefunden haben muß. Als mögliche archäologisch-chronologische Anknüpfungspunkte für eine solche Koevolution mit dem mediterranen Raum würden sich im Fall einer Frühdatierung der Entstehung einer keltisch-eigensprachlichen Terminologie und deren Übernahme durch frühe germanisch-sprachige Bevölkerungen natürlich der griechische und darauffolgend der etruskische Import in der Späthallstatt- und Frühlatènezeit, im Fall einer Spätdatierung hingegen die Entstehung einer (dann möglicherweise auch germanisch-eigensprachlichen) Terminologie und deren Übernahme durch die respektive andersprachlichen Bevölkerungen der massiv auftretende römische Handel mit Gallien in der ausgehenden Mittel- und Spätlatènezeit anbieten.

4.2.3.3. Vertragskapazitäten des unmündigen Menschen

Umgekehrt zur Einschränkung der Vertragsfreiheit des mündigen Menschen zum Schutz der größeren Gemeinschaft, der er zugehörig ist, ist es auch nicht sonderlich sinnvoll, unmündigen Menschen nicht nur im theoretischen Prinzip, sondern auch in der praktischen Umsetzung jegliche Vertragskapazität abzusprechen. Das klassische Beispiel dafür findet sich in der heutigen Zeit darin, daß ja selbst Kleinstkinder, die zumindest bereits halbwegs ihren Willen auszudrücken imstande sind, obwohl streng rechtlich gesehen eigentlich nicht zum Abschluß eines gültigen Vertrages fähig, dennoch „mindere Geschäfte des alltäglichen Lebens" tätigen dürfen, zum Beispiel im Geschäft der Bedienungsperson einen Euro hinzuhalten und auf eine Süßigkeit zu zeigen, um selbige somit zu erwerben. Neuerlich streng rechtlich gesehen ist dies ein Vertrag, den ein Kind ja eigentlich gar nicht abschließen dürfte, wäre der Wert, um den es dabei geht, nicht so lächerlich niedrig, daß dieser – sogar für den finanziell unterdurchschnittlich gestellten Mittel- und Westeuropäer des frühen 21. Jahrhunderts – vernachlässigbar gering ist. Natürlich hinkt dieses Beispiel ein bißchen, weil wir natürlich nicht davon ausgehen können, daß in der eisenzeitlichen Keltiké das Kind mit welchem Zahlungsmittel auch immer ins nächste Süßigkeitengeschäft gegangen wäre und dort ein „minderes Geschäft des alltäglichen Lebens" getätigt hätte. Aber nachdem wir davon ausgehen können, daß auch eisenzeitliche Menschen dem Gesetz der physischen Unilokalität unterlagen (also nicht an mehreren Orten gleichzeitig sein konnten), und es hin und wieder für einen mündigen Menschen nicht unpraktisch sein kann, nicht jedes Geschäft höchstpersönlich selbst erledigen zu müssen, weil er selbst Wichtigeres zu

tun hatte. Gleichermaßen kann es äußerst unpraktisch sein, daß, wenn der Hausherr aus welchem Grund auch immer fort ist, keinerlei Geschäfte getätigt werden können, nicht einmal lebensnotwendige Gebrauchsgüter nachgekauft (die immer einmal durch einen Unfall vernichtet werden können und daher dringend ersetzt werden müssen). Gerade in einer Gesellschaft, in der unmündige Personen (von der Hausfrau über die Kinder bis zum Sklaven) wohl weit häufiger waren als mündige Personen, ist es daher sinnvoll, solchen unmündigen Personen ein Minimum an Vertragskapazität einzuräumen, damit man sie einerseits „etwas kaufen" schicken kann, und andererseits auch Mal „von daheim weg" kann, ohne die Zurückgebliebenen völlig dem Schicksal zu überlassen. Kleinere Geschäfte des alltäglichen Lebens, so kann man wohl annehmen, waren auch in der eisenzeitlichen Keltiké jedem Mann und jeder Frau, ja vermutlich auch jedem Kind möglich. Darüber hinaus dürften die Vertragskapazitäten des eisenzeitlichen unmündigen Menschen jedoch relativ beschränkt gewesen sein.

Die frühen europäischen Rechte stimmen allesamt dahingehend überein, daß es einer Person unmöglich ist, eine rechtsgültige Verpflichtung im Namen einer anderen Person einzugehen, jedoch es solchen Personen durchaus möglich ist, einen Anspruch auf eine Leistung im Namen einer anderen Person zu erwerben (siehe dazu EBEL – THIELMANN 1998; JOHNSTON 1999; KELLY 1988; MITTEIS – LIEBERICH 1992). Verträge können daher durch unmündige Personen nur dann abgeschlossen werden, wenn diese die Leistung, die ihrer Seite aus dem Vertrag entsteht, sofort und vollständig erbringen können, wenn sie über separaten Eigenbesitz verfügen, der ihnen zur Verwaltung übertragen wurde, oder wenn der Vertrag sich auf durch die unmündige Person zu erbringende Eigendienstleistungen bezieht (also z.B. auf die Stickereiarbeiten, die die Frau in Heimarbeit anfertigt). Solche Geschäfte, die gewöhnlich im Auftrag der mündigen Person durchgeführt werden, konnten in allen frühen europäischen Rechten von unmündigen Personen durchgeführt werden (MITTEIS – LIEBERICH 1992; EBEL – THIELMANN 1998; JOHNSTON 1999: 31–2; KELLY 1988; MCLEOD 1992). Eine vergleichbare Praxis auch für die eisenzeitliche Keltiké annehmen zu wollen, erscheint daher nicht abwegig.

4.2.3.4. Vertragskapazitäten von Kindern lebender Eltern und Ehepartnern

Wie alle anderen unmündigen Personen in einer **trebā* betrifft die grundsätzliche Einschränkung der Vertragsfreiheit unmündiger Personen natürlich auch jene Angehörigen im Haushalt, die mit dem Hausherrn durch eine Sexualpartnerschaft (siehe oben Seite 96ff.) verbunden sind, oder leibliche Nachkommen des Hausherrn (siehe oben Seite 78ff. und Seite 119ff.) und damit potentielle Erben desselben sind. Wie wir schon weiter oben gesehen haben, können wir davon ausgehen, daß in der eisenzeitlichen Keltiké zumindest in der sozial angesehensten Sexualpartnerschaft, der Partnerschaft auf Gemeinschaftsbesitz (siehe oben Seite 101ff.), ein Gemeinschaftsvermögen aus der von der Frau in die Partnerschaft eingebrachten Mitgift und einer vom Mann aus seinem eigenen Vermögen beiseitegelegten, der Mitgift der Frau entsprechenden Summe gebildet wurde, das gemeinschaftlich verwaltet wurde (b.G. VI, 19.1–2, siehe oben Seite 74). Nun sollte man natürlich gemeinschaftliche Verwaltung nicht unbedingt überbewerten (man kann „gemeinsam verwalten" schließlich auch so lesen, daß der Mann die Finanzen und Geschäfte, die Frau hingegen das Haus „führt", also putzt, kocht, Kinder großzieht), aber sollte dennoch nicht vergessen, daß eine Frau, die eine wie auch immer geartete Mitgift, die wohl ihr „Erbteil" (oder zumindest ein Teil desselben) an der beweglichen Habe ihrer eigenen Eltern – und somit potentiell ihre eigene Altersversorgung – war, in die Sexualpartnerschaft eingebracht hatte, zumindest ein gewisses erhöhtes Interesse an dessen Verwaltung gehabt haben muß, und zwar mehr als ihr gleichzeitiges römisches Gegenstück, deren Mitgift, *dos*, von ihrem Ehemann – eben **nicht** gemeinsam – verwaltet wurde. Inwieweit eine solche „gemeinsame Verwaltung" mit einer Beschränkung der Vertragskapazitäten der unmündigen Person in einer solchen

Sexualpartnerschaft auf ein Minimum (nämlich auf die Rolle eines reinen „Erfüllungsgehilfen“, wie das auch ein Sklave oder eine Dienerin gleichermaßen hätte sein können) vereinbar ist, muß hier doch fraglich erscheinen.

Zwar grundsätzlich etwas anders gelagert, aber im Prinzip der Lage der Sexualpartnerin auf Gemeinschaftsbesitz relativ gut vergleichbar, ist die Situation, in der sich erwachsene Kinder, insbesondere natürlich Söhne, noch lebender Väter befanden (siehe auch weiter oben Seite 121ff.). Ich habe ja schon einige Male auf die relativ niedrige durchschnittliche Lebenserwartung in der eisenzeitlichen Keltiké hingewiesen, hier ist es nun angebracht, zu erwähnen, daß trotz der relativ niedrigen durchschnittlichen Lebenserwartung durchaus eine respektable Anzahl an Individuen bis in vergleichsweise hohes Alter überlebte (siehe z.B. BURMEISTER 2000: 184–93; CZARNETZKI 1979; 1981; RENHART 1990; 1992; 1996; SCHWIDETZKY 1972a; b; 1978). Nicht allzu wenige erwachsene Söhne werden also bis in durchaus beachtliches Alter unter der Vormundschaft ihres Vaters gestanden sein – wenn man als Vergleichsbeispiel die Berechnungen von SALLER (1994: 12–42) zur durchschnittlichen Lebenserwartung von Menschen im römischen Reich aufgrund römischer Grabinschriften heranzieht, und die daraus ableitbare Folgerung, daß in Rom etwa „nur“ jeder vierte Mann im Alter von 30 und „nur“ etwa jeder zehnte im Alter von 40 Jahren noch in der *patria potestas* gestanden sein dürfte (JOHNSTON 1999: 31), beachtet, so sind das nicht unbeträchtliche Zahlen. Selbst wenn wir mit einer wesentlich niedrigeren durchschnittlichen und maximalen Lebenserwartung in der eisenzeitlichen Keltiké rechnen wollen, was an sich nicht der Fall gewesen sein dürfte (ein Vergleich der Daten in SALLER 1994 mit jenen in CZARNETZKI 1979; 1981; RENHART 1990; 1992; 1996; SCHWIDETZKY 1972a; b; 1978 zeigt, daß keine drastischen Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen römischem Reich und der eisenzeitlichen Keltiké anzunehmen sind), selbst wenn also nur jeder zehnte Dreißigjährige noch unter der Vormundschaft seines Vaters stand, und nur jeder vierzigste oder fünfzigste Vierzigjährige, war die Lage eines solchen Vierzigjährigen nicht beneidenswert: seine Cousins, ja sogar wahrscheinlich ein guter Teil der Söhne seiner Cousins, hatten schon ihr Erbe angetreten und waren vollwertige, mündige Mitglieder der Gesellschaft, durften im Familienrat mitreden, durften selbst fast uneingeschränkt Verträge abschließen, konnten über ihr Schicksal entscheiden – er selbst hingegen hatte immer noch zu tun, was ihm sein Vater „anschaffte“. Eine solche Situation birgt – wie wir auch noch heute hin und wieder im ländlichen Umfeld beobachten können, wenn der „alte“ Bauer seinen Hof nicht und nicht übergeben will – ein nicht unbeträchtliches Konfliktpotential in sich. Daß es solche Streitigkeiten zwischen den Alten und den Jungmannschaften (siehe dazu noch später Seite 413ff.) auch in der eisenzeitlichen Keltiké immer wieder gegeben haben dürfte, wo sich die Jugend entschloß, ihr Glück in die eigenen Hände zu nehmen und dieses im Ausland zu suchen, spiegelt sich in antiken Nachrichten oft genug wieder (für eine Sammlung von Beispielen sowie deren Besprechung siehe DOBESCH 1980: 54–7, 80–4, 186–96, 216–8, 409, 414, 430, 436; auch für ähnliche Beispiele aus dem germanischen Bereich DOBESCH 1980: 446–9). Gleichzeitig kann es auch nicht besonders sinnvoll erschienen sein, an und für sich bereits erwachsene Personen, die durchaus auch ein gewisses Interesse an der Erhaltung der Wirtschaft ihres Vaters (den sie ja später wahrscheinlich einmal beerben würden) in gutem Zustand hatten, vollkommen von jeder Geschäftsfähigkeit auszuschließen – und sei es schon alleine deshalb, weil einen solchen Sohn dann in bereits relativ hohem Alter (möglicherweise eben jenseits des vierzigsten Lebensjahres), wenn sein Vater dann endlich doch das Zeitliche segnete, plötzlich, völlig unvermutet und ohne jegliche Erfahrung in der Geschäftsführung ins „freie Wirtschaftsleben“ zu entlassen, dessen erfolgreichem weiteren Wirtschaften wohl kaum zugutegekommen wäre.

Das römische Recht löst diese Problematik damit, daß solche Söhne entweder mit einem separaten Privatvermögen zur eigenen Verwaltung, einem *peculium*, das jederzeit wieder entzogen werden

konnte, ausgestattet werden, oder manzipiert und somit aus der väterlichen Obhut entlassen werden (JOHNSTON 1999: 31–3; EBEL – THIELMANN 1998: 43–4, 73). Die frühen germanischen Rechte hingegen lassen erwachsene Söhne aus der Gewalt ihrer Väter ausscheiden, sobald sie einen eigenen Hausstand gründen (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 25).

Die frühmittelalterlichen keltischen Rechte hingegen gehen, sowohl in Bezug auf die Vertragskapazitäten der Partner in einer Partnerschaft auf gemeinsames Einbringen (und in geringerem Maß in einigen anderen Sexualpartnerschaften) als auch in Bezug auf die Vertragskapazitäten erwachsener Kinder (Söhne) mehr oder minder einen eigenen Weg, der sich insbesondere im irischen Recht deutlich zeigt. Dieser ermöglicht Sexualpartnern (zumindest in sozial angesehenen Partnerschaften, teilweise in Abhängigkeit davon, wer wieviel an Besitz in die Partnerschaft eingebracht hat, siehe dazu auch weiter oben Seite 73ff. und 96ff.), gegenseitig ungünstige Verträge des anderen Partners zu unterbinden, die ihre eigene wirtschaftliche Sicherheit gefährden könnten, zu untersagen. Zumindest bei Partnerschaften, in die beide Partner Besitz eingebracht hatten (im walisischen Recht hingegen in allen Partnerschaften, die lange genug stabil blieben, um der unmündigen Person in der Partnerschaft den Status einer *priod* einzuräumen, siehe CHARLES-EDWARDS 1980), hatten sowohl der mündige als auch der unmündige Partner die gleichen Vertragskapazitäten in Bezug auf das gemeinsame Vermögen, beide Partner konnten also gleichermaßen Verträge schließen und ungünstige Verträge des anderen Partners in der Beziehung untersagen (MCLEOD 1992: 71–83).

Erwachsene Kinder (Söhne) noch lebender Väter hingegen konnten ebenso wie unmündige Sexualpartner in einer Beziehung ungünstige Verträge ihres Vaters untersagen, sofern diese ihre eigene zukünftige Existenz (also ihr Erbe) beeinträchtigten, hatten jedoch im Prinzip einmal keine eigene Vertragskapazität, es sei denn, daß ihr Vater ihnen (beschränkte) eigene Geschäftsfähigkeit zusprach (gewöhnlich wohl, indem er ihnen einen Teil seines Besitzes, ähnlich dem römischen *peculium*, zur eigenständigen Bewirtschaftung überließ, eine solche Ausstattung mit einem Eigenbesitz war aber nicht unbedingt notwendig). Solche erwachsenen Kinder mit eigener Geschäftsfähigkeit, insbesondere wenn sie einen Teil des väterlichen Besitzes eigenständig verwalteten, hatten im Prinzip bis zu einem gewissen Wert (üblicherweise deutlich geringer als der, bis zu dem ihr Vater selbständig vertragsfähig war) eigenständige Vertragsfähigkeit, ihr Vater behielt aber gewisse Einspruchsrechte, was Verträge betraf, und zwar ein vollständiges Auflösungsrecht gegen Verträge, die seinen eigenen Besitz negativ betreffen könnten (air. *dochor*), sowie ein Distanzierungsrecht von Verträgen, die als generell positiv betrachtet wurden (air. *sochor*), nämlich Klientelverträge (siehe dazu noch weiter unten Seite 291ff.), Gemeinschaftspflügeverträge (siehe dazu weiter oben Seite 178ff.) sowie Verträge, mit denen der Sohn eine sozial angesehene Sexualpartnerschaft einging (siehe dazu weiter oben Seite 99ff.). Das Distanzierungsrecht löste einen solchen „positiven“ Vertrag nicht auf, koppelte aber den Besitz des Vaters (darin inkludiert zumindest auch alles Erbland, das der Vater dem Sohn zur Bearbeitung überlassen hatte) von allen möglichen zukünftig aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Forderungen der anderen Vertragspartei aus (der Vater konnte auf diese Weise also Forderungen gegen seinen eigenen Besitz, die aus einem Versagen seines Sohnes resultierten, abwenden) (MCLEOD 1992: 62–71). Dieses Verhältnis ist konkret gesagt eine exakte Spiegelung des Verhältnisses, das auf Seiten des Vaters in Bezug zur größeren Abstammungsgemeinschaft besteht, die in gleichartiger Weise ungünstige Verträge des Vaters, die familiären Gemeinschaftsbesitz betreffen könnten, untersagen, sich von als automatisch günstig betrachteten Verträgen des Vaters jedoch ebenfalls nur distanzieren kann, um eventuelle Rückgriffe von durch Leistungsunfähigkeit des Vaters geschädigten Vertragspartnern auf das Gemeinschaftsvermögen der Verwandtschaft verhinderte (siehe auch oben Seite 237ff.). Auch der Fristenlauf für Einsprüche entspricht sich in beiden Fällen.

Für die eisenzeitliche Keltiké können wir daher davon ausgehen, daß es eine gewisse, eingeschränkte Vertragskapazität zumindest für die unmündigen Partner in einer Sexualpartnerschaft auf gemeinsamen Besitz, wohl aber auch für erwachsene Kinder (Söhne) lebender Väter gab. In Anbetracht der Tatsache, daß beim Vertragsrecht bei Sexualpartnerschaften zumindest zwischen dem eisenzeitlichen Gallien und den frühmittelalterlichen irischen und walisischen Rechtstexten eine grundlegende Parallelität gegeben ist, die die Vermutung nahelegt, daß auch die Vertragsfähigkeit von unmündigen Partnern in einer solchen Beziehung weitgehend den in den walisischen und irischen Rechtstexten gegebenen Möglichkeiten entprach, und in Anbetracht der Tatsache, daß sowohl das irische als auch das walisische Recht erwachsene Kinder (Söhne) lebender Väter (denen von ihrem Vater eine eingeschränkte eigenständige Geschäftsfähigkeit zugestanden wurde) in Bezug auf deren vertragsrechtliche Kapazitäten wiederum weitgehend selbstähnlich zu den jeweils unmündigen Partnern in einer Sexualpartnerschaft behandeln (sowohl in Bezug auf Einspruchsrechte gegenüber ungünstigen Verträgen ihres Vaters als auch in Bezug auf Einspruchs- und Distanzierungsrechte des Vaters von Verträgen seiner Partner und/oder Kinder), bin ich geneigt, davon auszugehen, daß auch in dieser Beziehung zwischen zumindest dem eisenzeitlichen Gallien und den frühmittelalterlichen irischen und walisischen Bestimmungen eine grundlegende Übereinstimmung bestand. Es ist aber in diesem Fall nicht auszuschließen, daß tatsächlich in den verschiedenen Gebieten der eisenzeitlichen Keltiké insbesondere in Bezug auf die Vertragskapazitäten von erwachsenen Kindern (Söhnen) lebender Väter stattdessen Regelungen bestanden, die den römischen oder auch germanischen Vorstellungen näherstanden.

4.2.3.5. Abschließende Bemerkungen zu Vertragspartnerschaften

Vertragspartnerschaften sind in Gesellschaften, in denen wir mit wenig bis gar nicht ausgeprägten staatlichen Organisationsstrukturen und Rechtsinstitutionen zu rechnen haben, wovon wir – auch ausgehend vom bereits bisher Gesagten und noch in Folge zu Sagenden – für die Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké weitgehend ausgehen können, als zentrale Grundlage sowohl zum Erwerb von Rechten als auch zur Festsetzung rechtlich (also nicht durch auf dem ungleichen Zugang zu geringeren oder größeren Gewaltmitteln beruhenden und durch Verwendung dieser Mittel) exekutierbarer Pflichten, und damit sowohl zur Erzeugung stabiler sozialer Kooperationsmechanismen als auch sozialer Differenzierungen anzusehen. In diesem Sinne sind die Regelungen, in welcher Weise Verträge abgeschlossen werden, wer welche Verträge überhaupt abschließen kann, und natürlich auch deren Durchsetzbarkeit, ein zentraler Aspekt in der Konstruktion sozialer Systeme in solchen Gesellschaften, deren Bedeutung für das Verständnis solcher sozialer Systeme gar nicht überschätzt werden kann. Im Rahmen dieser Arbeit zeigt sich das unter anderem daran, daß von der Regelung von Sexualpartnerschaften (siehe Seite 96ff.) bis ins soziopolitische System (siehe Seite 467ff.) Verträge und deren Besicherung eine zentrale Rolle in der Bildung von mehr oder minder stabilen Verbindungen zwischen Individuen und gesellschaftlichen Gruppen spielen und somit zur Entstehung sozialer Selbstähnlichkeiten auf allen gesellschaftlichen Ebenen beitragen.

In der eisenzeitlichen Keltiké können wir weitgehend davon ausgehen, daß das Eingehen von Vertragspartnerschaften aller Art einer der zentralen Aspekte im sozialen Leben war, der Gesellschaften, die über die sozial konstruierte Abstammungsgemeinschaft hinausgingen, zusammenhielt und so zur Differenzierung und Strukturierung dieser Gesellschaften maßgeblich beitrug. Insbesondere die aus der jeweiligen situationalen Realität der Interaktion zwischen zwei oder mehreren Individuen entstehende Notwendigkeit, zur Erreichung von Rechtssicherheit bei Geschäften einerseits die Feststellung des Titels, andererseits die soziokulturelle „Speicherung“ der Übertragung solcher Titel, und schließlich die Leistungen selbst sicherzustellen, schafft hier eine breite Angriffsfläche für soziale

Koevolution und Metaevolution und so zur Entstehung selbstähnlicher sozialer Strukturen über weite Zeit-Räume.

Der einzelne Mensch im Lauf seines individuellen Lebens dürfte bereits von relativ früher Kindheit an die Entstehung von Vertragspartnerschaften, teilweise am eigenen Leib als Objekt solcher Verträge, mehr aber noch aus der konstanten sozialen Interaktion in seinem Umfeld erfahren haben, eine entsprechende soziale Prägung, die in weiterer Folge zur Erhaltung der bestehenden Strukturen beigetragen hat, ist in einem solchen Umfeld unumgänglich. Nachdem diese Prägung aber neuerlich durch die Notwendigkeit für das Individuum, sein ganzes Leben hindurch immer erneut Verträge abzuschließen, nahezu alle Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in eisenzeitlichen Gesellschaften durchdrungen haben dürfte, sorgte die Regelung von Vertragspartnerschaften gleichzeitig dafür, daß das Individuum durch seine soziale Praxis im Sinne Bourdieus (1977) dafür sorgte, daß andere soziale Strukturen, die durch die Regelung von Vertragspartnerschaften verstärkt wurden, wie z.B. die sozial konstruierte Verwandtschaft als Regulativ für das individuelle Vertragsgebaren, oder auch die soziale Hierarchisierung als notwendige Voraussetzung für die Besicherung von Vertragsleistungen, erhalten blieben oder sogar noch verstärkt wurden.

4.2.4. Landsleute (**to̯ut̯ios*)

Die Frage nach „dem keltischen Volk“ oder „den keltischen Völkern“, nach „den Kelten“ oder „den fälschlich ethnisch als keltisch gedeuteten Bevölkerungen“ ist eine der Fragen, die besonders in den letzten 10 Jahren ganz massiv an Bedeutung gewonnen hat (CHAPMAN 1992; COLLIS 1994; 1996; JAMES 1999; SIMS-WILLIAMS 1998; RIECKHOFF – BIEL 2000; KARL 2002 a; i.V. a; i.V. c; aber auch schon PAULI 1980b; andererseits aber auch völlig unrezipiert z.B. GEBHARD 1993). Die Probleme, die mit ethnischen Deutungen verbunden sind, sei es, daß nicht klar zwischen emischer und etischer (nach PIKE 1967) Ethnizität unterschieden wird, und als Konsequenz ganze Gruppen von Forschern aneinander vorbeireden, sei es, daß im (mehr oder minder wirklich befolgten) Geist eines postmodernen Zustands (LYOTARD 1986) in nah-dogmatischer Weise postuliert wird, daß nur, und ausschließlich nur die emische Perspektive eine gerechtfertigte Art der Beschreibung sich selbst soziokulturell konstruierender Identitätsgruppen ist (wie das z.B. JAMES 1999: 67 tut, der später – auf Seite 81 – so weit geht, die klare und rein etische Definition von Myles Dillon – zitiert in RENFREW 1987: 225 – der als keltischer Sprachwissenschafter als Definitionskriterium für „den Kelten“ ausschließlich die Sprache heranzieht, nicht weil dadurch eine unfehlbare Feststellung einer gewußten Wahrheit getroffen würde, sondern weil dies nun einmal die Übereinkunft für die Verwendung dieses Terminus sei, die Linguisten für sich vorgenommen hätten, als völlig inakzeptabel zu bezeichnen[50]), oder sei es, daß,

[50] Und das mit der meiner Meinung nach völlig lächerlichen Begründung, daß Kelten ursprünglich ein Gruppenname gewesen sei, der für eine oder mehrere Gruppen von Menschen geprägt worden sei, und nicht eine linguistische Definition gewesen sei, als ob die angeblich „ursprüngliche“ Verwendung (wie auch immer man eine „ursprüngliche“ Verwendung feststellen mag) eines Begriffs vor mehr als 2000 Jahren diesen Begriff ein für alle Mal endgültig und unverrückbar festgelegt hätte. Einmal völlig abgesehen davon, daß ich keine Idee habe, woher James wissen will, was die „ursprüngliche“ Verwendung des Begriffs „Kelten“ gewesen sein soll (weil sich ja selbst die historischen Linguisten, die sich mit indogermanischer Sprachentwicklung beschäftigen, nicht übermäßig einig drüber sind, welche Bedeutung das Wort „Kelte“ gehabt hat, und noch viel weniger klar ist, wofür dieser Begriff ursprünglich verwendet wurde) – er erklärt einfach a priori die erstbezeugte Verwendung des Begriffs in der antiken historischen Überlieferung zur „ursprünglichen“ Verwendung dieses Begriffs – ist es heute doch als bekannt vorauszusetzen, daß Worte beliebige Symbole sind (siehe SAUSSURE 1931 und die darauf aufbauende Unmenge and Literatur zur Semiotik – etwas, das in Anbetracht der durchaus beachtlichen Zahl an auf Saussure aufbauenden Arbeiten in der archäologischen Stilanalyse, gerade im britischen Raum auch Archäologen eigentlich durchaus bekannt sein sollte, siehe dazu

noch schlimmer, ein einziger, verbindender, nicht festzumachender und im Endeffekt nur mystisch begründeter „unabänderlicher Volksgeist“ a priori angenommen wird (siehe dazu KARL i.V. a), völlig abgesehen von dem Problem des politischen Mißbrauchs solcher Deutungen, die weitgehend als bekannt vorauszusetzen sind und hier nicht gesondert abgehandelt werden müssen. Wenn hier in Folge von Landsleuten die Rede sein soll, so soll darunter eine selbst- und fremddefinierte, soziokulturell konstruierte, soziopolitische Gruppe verstanden werden, die im weitesten Sinn mit dem, was man gemeinhin als „die Bewohner eines staatlichen oder zumindest staatsähnlichen Verbandes“ identifizieren würde, der aus einer etischen Perspektive wohl zumeist als ein Ethnikum angesehen würde, auch wenn das keineswegs der emischen Perspektive verschiedener Bevölkerungsgruppen innerhalb dieser soziopolitischen Gruppe entsprechen muß. Österreichische Staatsbürger wären eine solche Gruppe, vollkommen unabhängig davon, ob sich jetzt manche österreichische Staatsbürger tatsächlich selbst als Österreicher, oder aber als Slowene, Kroate, Ungar, Roma, Sinti, Tscheche, Slowake, Deutscher, Italiener, Schweizer etc. „ethnisch“ identifizieren würden. Ob und inwieweit in der eisenzeitlichen Keltiké diese soziopolitische Gruppe auch mit der emisch-ethnischen Identifikation der Angehörigen dieser Gruppe zusammengefallen sein könnte, ist eine Frage, die ich hier weder beantworten kann noch beantworten will. In Anbetracht der situationalen Variabilität emischer Identifikationen, und dies inkludiert emisch-ethnische Identifikationen (siehe dazu unter anderem auch JAMES 1999: 68–77, insbesondere auch Abb.10; aufbauend auf den Überlegungen von JONES 1997), erscheint mir dies aber auch weitgehend unwesentlich.

Im Durchschnitt wird der Großteil der Personen, die im unmittelbaren und weiteren Lebensumfeld unseres heranwachsenden Individuums lebten und mit denen es in seinem Leben mehr oder minder regelmäßig in Interaktion trat, also die Mehrheit der bisher beschriebenen Interaktionspartner, derselben soziopolitischen Gruppierung angehört haben wie das Individuum selbst. Aber auch die überwiegende Mehrheit der mehr oder minder zufälligen, unregelmäßigen Kontakte, die unser Individuum mit anderen Menschen hatte, wird im Schnitt Landsleute betroffen haben. Dies ist nicht nur aus rein praktischen Gründen der durchschnittlichen lokalen Nähe so (im Durchschnitt wohnen Landsleute nun einmal näher beieinander als bei beliebigen anderen Bevölkerungen, die nicht ihre eigenen Landsleute sind, mit der Ausnahme von solchen Personen, die an quer durch einen dicht bevölkerten Raum verlaufenden Außengrenzen eines Staates/Landes wohnen, wo in Einzelfällen Personen näher am Bevölkerungsschwerpunkt einer „fremden“ Bevölkerung leben können, aber dies sind, wie gesagt, Einzelfälle, im Durchschnitt wohnen auch in solchen Gebieten Landsleute näher beieinander als bei beliebigen anderen Bevölkerungen), die die Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes mit Landsleuten statistisch deutlich steigert (siehe dazu auch KARL 2002a, wo auf den Grundsatz der lokalen – als auch temporären – Nähe als Faktor in der Entstehung von kulturellen Selbstähnlichkeiten hingewiesen wird), sondern es gibt auch zumindest zwei weitere wesentliche Faktoren, nämlich die Rechtsstellung von Ausländern (siehe dazu gleich in Folge Seite 250ff.) und die kognitive Geographie (siehe dazu unter anderem CUNLIFFE 2001: 1–18), die hier eine wesentliche Rolle spielen.

Im Gegensatz zur physischen Geographie, aus der sich die “reale“ Entfernung zwischen zwei Orten ableiten läßt, ist ein wesentlicher Aspekt in der kognitiven Geographie die durch Individuen (als durchaus real) „empfundene“ Nähe zwischen Orten, die sie gewöhnlich frequentieren, im Gegensatz

---

unter anderem BERNBECK 1997: 244–8; JOHNSON 1999: 90–2; SHANKS – TILLEY 1987: 98–102), die ihren Bedeutungsgehalt durch den Zusammenhang ihrer Verwendung und nicht aus einer „mythischen Ursprungsbedeutung“ eines Wortes erhalten. Es sollte also Linguisten – genau wie jedem anderen auch – freigestellt sein, sich untereinander auszumachen, wie sie die Menschen, die die Sprachen, die Linguisten als zu einer Gruppe gehörig betrachten, verwendeten, bezeichnen wollen – gerade, wenn man einem postmodernen Paradigma folgt, ist das eigentlich ein Imperativ!

zu solchen, die sie normalerweise nicht frequentieren und die daher als „weit entfernt“ empfunden werden (bzw. aus der Wahrnehmung weitgehend ausgeblendet werden). Eine der charakteristischen Folgen der kognitiven Geographie ist die Herausbildung lokaler Gruppen-Selbstidentifikationen, bei denen die meisten Individuen ihre eigenen Identitäten als „sauber ineinander geschachtelt“ empfinden (auch wenn diese Identitäten sich keineswegs bei allen Individuen der Gruppe decken, und auch nicht unbedingt der physischen Geographie entsprechen müssen, schon gar nicht in Bezug auf deren empfundene „Bedeutung“ im Vergleich zu deren realer Bedeutung und physischer Ausdehnung), wie das im Beispiel, das Simon JAMES (1999: 70, Abb. 10) für seine eigene Selbstidentifikation mit den Gruppen (von innen nach außen) Londoner – Südengländer – Engländer – Brite – Europäer – Angehöriger der westlichen Welt darstellt, der Fall ist, ohne daß er sich scheinbar selbst dessen bewußt geworden wäre, was er da beschreibt. Gleichzeitig ist diese Schachtelung aber auch eine Frage des Maßstabs der Betrachtung (KARL i.V. a).

In Gebieten, in denen es ein wie auch immer geartetes, zumindest minimales „Gravitationszentrum“ für die Bevölkerung gibt, und in denen gleichzeitig geographische und soziopolitische Grenzen die Bewegungsfreiheit über gewisse Außengrenzen hinweg einschränken (oder zumindest bis zu einem gewissen Grad erschweren), ergeben sich lokale Einheiten, die, abhängig von den physischen und soziokulturellen Gegebenheiten an und für sich, deutlich unterschiedliche Größe haben können. Diese lassen sich jedoch in mehr oder minder deutlich voneinander abzugrenzende Größengruppen, sozusagen „Phasen“, einteilen, die auch den neoevolutionistischen Schemata, die in ähnlicher, aber leicht divergierender Form von FRIED (1960; 1967) und SERVICE (1972; 1975) entwickelt wurden, zugrundeliegen, und die aus organisatorisch-logistischer Notwendigkeit unterschiedliche Grade von Komplexität aufweisen. Ohne auf genauere Details eingehen zu wollen, liegt eine Grenze, an der gewöhnlich in erster Linie auf (normalerweise tatsächlich nur nachgebildeten, nicht wirklich biologisch begründeten) Verwandtschaftsverhältnissen beruhende, durch Personen, die sich durch ihre persönlichen Eigenschaften und Leistungen als qualifiziert erwiesen haben, angeführte Personengruppen durch größere, komplexer organisierte Personengruppen abgelöst werden, bei einer Anzahl von etwa ein paar tausend Individuen (SERVICE 1972). Wenn komplexere Gesellschaften kollabieren, zerfallen sie oft in jene kleinere Gruppen, aus denen die komplexeren Gesellschaften zuvor aufgebaut waren, die für sich selbst betrachtet weitgehend stabil und unabhängig sein können und dies auch zu einem früheren Zeitpunkt tatsächlich gewesen sein können (SIMON 1965: 70). Oft können diese „Bausteine“ solcher komplexerer Gesellschaften tatsächlich wiederum Gesellschaften sein, die an der Untergrenze erhöhter Komplexität stehen (TAINTER 1988: 22–38).

Tatsächlich finden wir in den frühesten europäischen Quellen jeweils diese „Bausteine“, so z.B. in der griechischen *polis* und im lateinischen *tribus* und auch, in geringerem Maß, in der *civitas*. Im gesamten mittel-, nord- und westeuropäischen Raum hingegen ist für diese Einheit die Form idg. **teu̯tā*, die im Urkeltischen als **to u̯tā*, im gallischen als *touta* vorkommt, verbreitet (WENSKUS 1961: 47) und erscheint auch in air. *túath*, aky. *tut*, kymr. *tud*, mbret. *tut*, *tud*, bret. *tûd*, urit. **to u̯tā,* sabin. *toutā, tōta*, umbr. *tūtu*, osk. *tauta*, urgerm. **þeudô*, got. *þiuda*, an. *þiod*, ae. *déod*, as. *thiod*, *thioda*, ahd. *diot*, *diota*, *deota*, *diet* (davon auch ahd. *diutisc*, „zum Staatsverband gehörend, deutsch”), altpreuss. *teuta*, alle mit der Bedeutung „Gemeinde, Stamm, Volk, Staatsverband“ (POKORNY 1959: 1084–5; DELAMARRE 2003: 295–6; VENDRYES 1978, T-164; HOLDER 1904: 1804–5). Auch verschiedenste Ableitungen sind aus dem keltischen Sprachraum bekannt, die bekannteste wohl *Teutates* bzw. *Toutatis*, z.B. belegt als Beiname des Mars in Seckau in der Steiermark (CIL III 5320) „*Marti Latobio Harmogio* ***Toutati*** *Sinati Mog[i]enio C. Val. [V]alerinus ex voto*“, aber auch in *Toutiorix* als Beiname des Apollo in Wiesbaden (CIL XIII 7564) „*In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Apollo* ***Toutiorigi*** *L. Marinius Marinianus*“ (auf letzteren werden wir später noch zurückkommen, siehe dazu

Seite 379ff.), und, für uns hier jedoch besonders interessant, im gallischen *toutios* „Staatsbürger, Volksangehöriger“ (verschiedene Belege als „Kurzname“ in HOLDER 1904: 1898–9; siehe auch DELAMARRE 2003: 300; LAMBERT 1994: 85; LEJEUNE 1985: 208; BIRKHAN 1997: 1002), und auch die Verwendung von *to̯u̯tā* im Sinne von „Staatsvolk“ in der keltiberischen Inschrift von Botorrita IV (= Contrebia Belaisca), die mit den Worten *] tam : tirikantam : entorkue : toutam [\] : sua kombal[ke]z : ...* (VILLAR *et al.* 2001: 75, 83) beginnt, was letzthin von David STIFTER (2001: 100–4) als “Der Senat und das Staatsvolk haben entschieden…” interpretiert wurde.

Alternativ finden sich in den keltischen Sprachen auch nicht selten Bildungen von urkelt. **mrog(i)-* „Land“ (siehe dazu air. *mruig, bruig*, kymr. *bro*, mbret. *bro*, korn. *brou*; außerhalb des Keltischen an. *mörk*, got. *marka*), so z.B. in *Allobroges*, *Andebrogius*, *Antobroges*, *Nitiobroges*, *Latobroges*, *Brogimarus*, *Brogitaros*, *Andebrocirix*, aber auch im britischen **kombroges*, aus dem sich die moderne Selbstbezeichung der Waliser, kymr. *Cymru*, ableitet (HOLDER 1896: 619), dessen deutsche Kognate *Mark* „Landstrich, Land“ sich ja z.B. im Namen der *Markomannen* wiederfindet (WENSKUS 1961: 438).

Wie klein solche **to̯u̯tā* sein konnten, zeigt sich ganz deutlich an den irischen Beispielen für solche Einheiten, von denen es im Irland des 5.–12. Jahrhunderts nach Christus nach den gängigen Berechnungen jeweils zwischen etwa 80 (MAC NEILL 1935: 96) und etwa 150 (BYRNE 1973: 7) gab, wobei konventionelle Schätzungen die durchschnittliche Einwohnerzahl einer solchen irischen *túath* bei etwa 3000 Personen ansetzen (KELLY 1988: 4)[51]. Dabei ist jede solche *túath* ein Miniatur-Staatswesen, das für sich selbst weitgehend stabil und auch unabhängig aktionsfähig ist, mit einem eigenen „König“, einer Adelsschicht, (zumindest einem) Priester, (zumindest einem) Poeten (bzw. Barden), (zumindest einem) Richter, Handwerkern, Bauern, sowie diversen Halb- und Unfreien (KELLY 1988: 3–98). Tatsächlich sind es im irischen Frühmittelalter weitgehend diese Miniatur-Staatswesen, die weitgehend stabil erhalten bleiben, während sich, aufbauend auf dieser Ebene, größere politische Entitäten entwickeln, deren temporäre Stabilität deutlich niedriger ist als die der ihnen „zugrunde“ liegenden *túatha*, die aber dafür oft einen beträchtlichen Anteil Gesamtirlands, in seltenen Fällen sogar die gesamte Insel umfassen konnten, wie z.B. kurzfristig unter dem berühmtesten irischen „Hockkönig“, *Brían Bórama*, oder die die ganze Insel zumindest großteils unter dem Einfluß einzelner „Königsdynastien“ wie den *Uí Néill* oder den *Éóganachta* stehen ließen (BYRNE 1973; CHARLES-EDWARDS 2000; JASKI 2000).

Die irische *túath* ist gelegentlich als eine „besonders antiquierte“ Form früher europäischer Gesellschaftsordnungen/Staaten betrachtet worden (so z.B. WENSKUS 1961: 307–8, 410), eine Ansicht, der ich mich hier keineswegs anschließen möchte. Die irische *túath*, in der Form wie wir sie fassen, unterscheidet sich nämlich, wenn man sie genauer betrachtet, nur insofern von anderen frühmittelalterlichen europäischen Gesellschaftsordnungen, als sie uns einen solchen „kleinsten Baustein“, aus dem auch die meisten anderen gleichzeitigen europäischen Gesellschaften aufgebaut sind, schärfer zeigt, als dies die meisten anderen frühmittelalterlichen europäischen Gesellschaften erlauben, weil sich im frühmittelalterlichen Irland scheinbar niemals eine staatliche Zentralmacht auf höherer Ebene in ausreichend stabiler Weise ausbildete, daß diese Zentralmacht die Eigenständigkeit der einzelnen *túatha* so weit auflösen konnte, daß sie aus dem Blickfeld des modernen Beobachters weitgehend verschwinden, und vermutlich auch aus dem Blickfeld der kontemporären Beobachter weitgehend verschwunden waren, oder eine solche stabile Zentralmacht spätestens eine Weile vor dem Beginn unseres Beobachtungszeitraums, also wohl spätestens im späten 5. oder frühen 6. Jahrhundert nach

[51] Obwohl mir solche Schätzungen etwas zu niedrig erscheinen, halte ich ein Minimum von etwa 3000 Personen, einen Durchschnitt von eher 4–5000 Personen, für realistischer.

Christus kollabiert war und sich die Gesellschaft danach auf Ebene dieser kleinsten Bausteine stabilisiert hatte (siehe dazu TAINTER 1988: 22–38), denn in den ältesten Textebenen, die wohl hauptsächlich aus dem 7. und 8. Jahrhundert nach Christus stammen, finden wir die *túath* bereits voll ausgebildet und, soweit beobachtbar, über die ganze Insel in stark selbstähnlicher Weise verbreitet (siehe dazu z.B. CHARLES-EDWARDS 2000; KELLY 1988; Ó CORRÁIN 1972; 1992; Ó CRÓINÍN 1995). Tatsächlich spricht sogar einiges dafür, daß im späten 4. oder 5. Jahrhundert nach Christus das Erstarken der Dynastie der *Uí Néill* zum Kollaps der möglicherweise davor bestehenden größeren Staatsverbände, die noch in der „mythischen" Einteilung Irlands in die fünf Provinzen der *Ulaid*, *Laigin*, *Mumu*, *Connachta* und *Míde* in der frühmittelalterlichen literarischen Tradition weiterleben, geführt haben könnte, und die Aufsplitterung der irischen Gesellschaft in viele *túatha* tatsächlich ein Zerfallszustand einer (oder mehrerer) früheren komplexeren Gesellschaftsorganisation ist (CHARLES-EDWARDS 2000: 441–68; Ó CRÓINÍN 1995: 45–52; DUFFY 1997: 14–9). Gleichgültig aber, ob es sich jetzt bei der Aufsplitterung der irischen frühmittelalterlichen Gesellschaft tatsächlich um einen solchen Zerfallszustand einer oder mehrerer komplexer organisierten Gesellschaften handelt, oder ob sich die irische Gesellschaft durch die gesamte Vorgeschichte hindurch niemals über den Zustand dieser Miniatur-Staatswesen zu größeren, stabilen, komplexeren Gesellschaften hinausentwickelt hat, erlaubt uns die Existenz der irischen *túatha* als „kleinste Bausteine" der frühen nord-, mittel- und westeuropäischen Gesellschaften zumindest der späten europäischen Vorgeschichte einen nahezu idealen Einblick in die minimale Komplexität solcher Staatsverbände.

Was die für uns an dieser Stelle ganz besonders wesentliche Eigenart der irischen *túatha* ist, ist, daß sie, jede einzelne *túath* für sich, jeweils eine Gesellschaft mit einer eigenständigen Rechtsordnung ist, die jeweils nur die Menschen einschließt, die entweder Verwandte mit eigenem Landbesitz in der *túath* haben, oder denen durch eine solche innerhalb der *túath* Land besitzende Person Rechtsschutz gewährt wird (KELLY 1988: 3–6, 140–1), einen Anspruch auf ein bestimmtes Territorium stellt und eine in sich abgeschlossene soziale Organisation besitzt, wobei sich weder Rechtsordnung noch soziale Organisation zwischen den verschiedenen einzelnen soziopolitisch abgeschlossenen Organisationseinheiten deutlich unterscheiden müssen (und sich im Fall der irischen *túatha* konkret auch anscheinend nicht wesentlich unterschieden haben). Damit ist die irische *túath* nicht nur eine exakte funktionale Parallele zur griechischen *polis* und zur lateinischen *civitas*, also zum „Staat", sondern erfüllt auch genau die Aufgaben, die zur Entstehung einer kognitiven Geographie führt, die als Folge „Landsleute" als die statistisch bevorzugten Kontaktpersonen für unser heranwachsendes Individuum identifiziert.

Das Konzept der **to̯u̯tā* kann dann in weiterer Folge, wenn sich größere, komplexere, stabile Bevölkerungsgruppen ausbilden, natürlich zwanglos nach oben erweitert werden (in dem Sinn und auch in vergleichbarer Art und Weise, in der sich auch das römische Reich aus einer *civitas* entwickelt hat, und der Terminus in weiterer Folge mit dem Anwachsen der Organisationsgröße jeweils auch auf die größere Organisationseinheit übertragen wurde, obwohl die *civitas* ursprünglich nicht mehr als drei *tribus* umfaßt hatte, später jedoch zum Weltreich wurde), indem politische Abhängigkeits- und Gefolgschaftsverhältnisse nach dem Modell der Klientel (siehe dazu unten Seite 291ff.) aufgebaut werden, wodurch sich größere Gefolgschaftsstaaten bilden lassen, die weitgehend jene Form haben, die frühmittelmittelalterlichen Personenverbandsstaaten entsprechen, wie sie WENSKUS (1961: 272–428) für die germanischen „gentes" ja hervorragend dargestellt hat, wie sie auch für das frühmittelalterliche Irland und Wales mehrfach dargestellt wurden (BYRNE 1973; CHARLES-EDWARDS 1993: 73–166, 216–56, 305–411; 2000; JASKI 2000: 191–228; Ó CORRÁIN 1972; 1992; Ó CRÓINÍN 1995), und die sich auch als perfekte Analogie auf die frühen historischen Nachrichten zu den kontinentalen Kelten anwenden lassen (siehe dazu im Prinzip, wenn auch nicht explizit ausgeführt, DOBESCH 1980,

besonders 376–88 und 408–65). Bei allen diesen Systemen ist Kontakt über die Außengrenzen der Einheit der Landsleute zwar möglich, und gerade bei der Oberschicht sogar durch überregionale Heiratsbeziehungen und verschiedene politische Bündnisse regelhaft der Fall, jedoch ist der Kontaktraum des durchschnittlichen Individuums einmal primär auf Landsleute bezogen, und dies strukturiert natürlich das Verhalten der innerhalb dieses Kontaktraumes lebenden Personen in einer Weise, daß sich selbstähnliche Strukturen, aus denen diese Einheit aufgebaut ist, in selbstähnlicher Weise erhalten. Gleichzeitig sorgt das Mittel des Ausschlusses aus der sozialen Gemeinschaft, das ja für das eisenzeitliche Gallien in Caesar (b.G. VI, 13.6–7) belegt ist und das wir in selbstähnlicher Form ja bereits für den engeren und weiteren Kreis der Abstammungsgemeinschaft kennen (siehe oben Seite 119ff. und 150ff.), auch für die Möglichkeit, „soziale Schädlinge" aus der größeren Gemeinschaft zu entfernen (wie ja auch wieder aus dem germanischen Kulturraum ausgiebig belegt, siehe dazu MITTEIS – LIEBERICH 1992: 40–2; WENSKUS 1961: 35, 40–1, besonders aber für die Konsequenzen daraus auch 364–73).

4.2.5. Fremde/Gastfreunde (**allotoutios*, **allobrogs*)

Damit bleibt nur mehr eine Gruppe von Personen, die im weiteren Lebensumfeld eines heranwachsenden Individuums auftreten kann, und die wir hier noch kurz betrachten müssen, weil sie, als Gegenteil zu den Landsleuten, die Umwelt des Bezugssystems Landsleute darstellt (siehe dazu zur Differenzierung zwischen System und Umwelt LUHMANN 1984: 242–85), nämlich die Fremden, die als Gäste (und damit mehr oder minder als Freunde) oder als Diebe, Plünderer und Kriegsgegner (und damit als Feinde, als Bedrohung) in den Bereich des weiteren Lebensumfeldes der Person treten können.

Dabei soll uns hier die zweite „Gruppe" von Fremden nicht interessieren, denn sie stellen einen äußeren Eingriff in ein soziales System dar, den das System nicht intern systematisch verarbeitet (zumindest nicht den Eingriff selbst, gegebenenfalls jedoch möglicherweise sehr wohl die Folgen davon, sowohl materiell als auch psychologisch), sondern gegen den es sich entweder mit seinen zur Verfügung stehenden Gewaltmitteln „nach außen hin" schützt und verteidigt (um die Störung des Systems zu beseitigen bzw. so gering als möglich zu halten, potentiell auch durch eine Eingliederung der störenden Elemente ins eigene System, um diese so unter Kontrolle zu haben), oder aber der das System im Endeffekt zum Zusammenbruch bringt oder für dessen Eingliederung in ein weiteres System sorgt (also das System entweder in seine konstitutiven Bestandteile zerfällt und sich anders – wenngleich wieder selbstähnlich – neu aufbaut, oder selbst zu einem Bestandteil eines größeren Systems wird, wodurch sich gegebenenfalls die geschlossene Systemidentität des „geschluckten" Systems auflösen kann). Für unser Individuum stellt ein solcher zur zweiten Gruppe gehörender Fremder also nicht mehr als eine Gefährdung durch die Umwelt dar, gegen die sich das Individuum so gut ihm möglich zu schützen versuchen wird, mit dem aber im Regelfall als einzige Form der Interaktion „hinhauen" oder „gehaut werden" zur Verfügung steht.

Der Fremde hingegen, der nicht kommt um zu plündern, zu rauben, zu töten oder zu erobern, ist eine Person, die in die internen Prozesse der sozialen Interaktion eingebunden werden muß, um einen sinnvollen Austausch auf sozialer Ebene mit ortsansässigen Personen zu ermöglichen. Daß es solche „Fremde" auch in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben hat, die das Territorium ihrer **toutā* verließen, ist weitgehend unumstritten. So deuten archäologische Hinweise auf die Präsenz solcher Personen in einem „fremden" Kulturumfeld, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in einem „fremden" Staatsverband, wie zum Beispiel immer wieder auftretende Bestattungen mit deutlich ortsfremder Tracht (siehe z.B. EGG 1978; WALDHAUSER 1978: 93–5; RIECKHOFF – BIEL 2001: 210, Pottenbrunn

Grab 1003[52]), aber auch die Verbreitungsmuster von verschiedensten typischen „Importstücken“ (siehe z.B. *Abb. 5* sowie, zum Handel in Hallstatt und Latènezeit KIMMIG 1985; FREY 1985; FISCHER 1985), die weit größere Räume abdecken als jegliche später belegte „keltische“ Staatsgebilde[53]. Aber auch spezifische Funde oder Befunde, wie der wohl vor Ort zusammengesetzte Krater der Dame von Vix (JOFFROY 1954; 1979; MEGAW 1966; ROLLEY 1982) oder die in mediterraner Bauweise errichtete Lehmziegelmauer der Heuneburg (KIMMIG 1983a; 1983b; RIECKHOFF – BIEL 2001: 362–70) zeigen deutlich, daß – zumindest gelegentlich – Fremde über die Außengrenzen der **to̯u̯tā* hereingekommen sein müssen, um ihren Geschäften nachzugehen, Auftragsarbeiten auszuführen oder sich mehr oder minder häuslich niederzulassen (und sei es, in letzterem Fall, nur in Form einer Bestattung).

Ebenso deutlich können wir die Anwesenheit „Fremder“ in Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké auch in den historischen Nachrichten fassen. Hier stehen uns sowohl die schon weiter oben erwähnten Nachrichten von Caesar (Seite 69, 79) über grenzüberschreitende Heiratsbeziehungen und Leute, die ins fremde Land gehen oder von ihren Verwandten dorthin geschickt werden, um das Druidentum „ordentlich“ zu erlernen, als auch das Standardzitat aus Diodorus Siculus (oben Seite 89) schlechthin, daß „italische Händler Wein zu den Galliern transportieren“, um ihn dort – zu völlig überhöhten Preisen – gegen Sklaven einzutauschen, zur Verfügung, aber auch solche Nachrichten wie Caesars Bericht über die Nervier:

Nullum esse aditum ad eos mercatoribus; nihil pati vini religuarumque rerum ad luxuriam pertinentium inferri, quod his rebus relanguescere animos eorum virtutemque remitti existimarent.

Kein Händler erlange Zutritt zu ihnen. Es sei bei ihnen verboten, Wein und andere Luxusgüter einzuführen, weil sie glaubten, dass sie dies verweichliche und ihre Tapferkeit vermindere.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. II, 15.4)

oder auch seine Bemerkung über die römischen Bürger, die sich in *Cenabum* niedergelassen hatten, um dort Handel zu treiben, die dann von den Carnuten zu Beginn des 7. Kriegsjahres niedergemetzelt wurden:

Ubi ea dies venit, Carnutes Cotuato et Conconnetodumno ducibus desperatis hominibus Cenabum signo dato concurrunt civesque Romanos, qui negotiandi causa ibi constiterant, in his C. Fufium Citam, honsetum equitem Romanum, qui rei frumentariae iussu Caesaris praeterat, interficiunt bonaque eorum diripiunt.

Als dieser Termin kam, stürmten auf ein Signal hin die Carnuten unter der Führung des Cotuatus und Conconnetodumnus, zweier verwegener Menschen, nach Cenabum, brachten die römischen Bürger um, die sich dort zu Handelszwecken niedergelassen hatten, und plünderten ihr Vermögen. Unter den Toten befand sich C.

---

[52] Persönliche Mitteilung Peter C. Ramsl, Wien, siehe dazu auch RAMSL 2002: 55–6, 147.

[53] Wobei hier natürlich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden muß, daß nicht völlig auszuschließen ist, daß diese mittels Etappenhandel aus dem mediterranen Raum nach Mittel- und Westeuropa verbracht wurden. Wie ja HODDER – ORTON (1976: 145 und Abb.5.35) deutlich gezeigt haben, unterliegt der archäologische Niederschlag solch unterschiedlicher Handelsformen wie Langstrecken-Distanzhandel und Etappenhandel dem Problem der Äquifinalität (siehe auch weiter oben Seite 18f.). Es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß solche Importstücke jeweils nur von der einen Grenze bis zu einer anderer Grenze einer Territorialeinheit, jeweils von einheimischen Personen, transportiert wurden, die diese Gegenstände jeweils über diese Territorialgrenzen von den Einwohnern von „Nachbarstaaten“ in Empfang nahmen bzw. an solche weitergaben, und somit keine der beteiligten Personen gezwungen war, die Grenze ihrer eigenen Territorialeinheit zu überschreiten und sich „ins fremde Land“ zu wagen.

Fufius Cita, ein römischer Ritter aus gutem Haus, der im Auftrag Caesars die Getreideversorgung geleitet hatte.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VII, 3.1)

die uns die Anwesenheit ortsfremder Personen in eisenzeitlichen keltischen Staaten bezeugen. In ganz ähnlicher Weise lesen wir in Diodorus Siculus:

ἁτῆς γάρ Βρεττανικῆς κατὰ τὸ ἀκρωτήριον τὸ καλούμενον Βελέριον οἱ κατοικοῦντες φιλόξενοί τε διαφερόντως εἰσὶ καὶ διὰ τὴν τῶν ξένων ἐμπόρων ἐπιμιξίαν ἐξημερωμένοι τὰς ἀγωγάς. … ἐντεῦθεν δ᾽ οἱ ἔμποροι παρὰ τῶν ἐγχωρίων ὠνοῦνται καὶ διακομίζουσιν εἰς τὴν Γαλατίαν· τὸ δὲ τελευταῖον πεζῇ διὰ τῆς Γαλατίας πορευθέντες ἡμέρας ὡς τριάκοντα κατάγουσιν ἐπὶ τῶν ἵππων τὰ φορτία πρὸς τὴν ἐκβολὴν τοῦ ᾽Ροδανοῦ ποταμοῦ.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke Historike (DIOD. V, 22)

The inhabitants of Britain who dwell about the promontory known as Belerium are especially hospitable to strangers and have adopted a civilised manner of life because of their intercourse with merchants of other peoples. … On the island of Ictis the merchants purchase the tin of the natives and carry it from there across the Strait to Galatia or Gaul; and finally, making their way on foot through Gaul for some thirty days, they bring their wares on horseback to the mouth of the river Rhône.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke Historike (OLDFATHER 1939: 157)

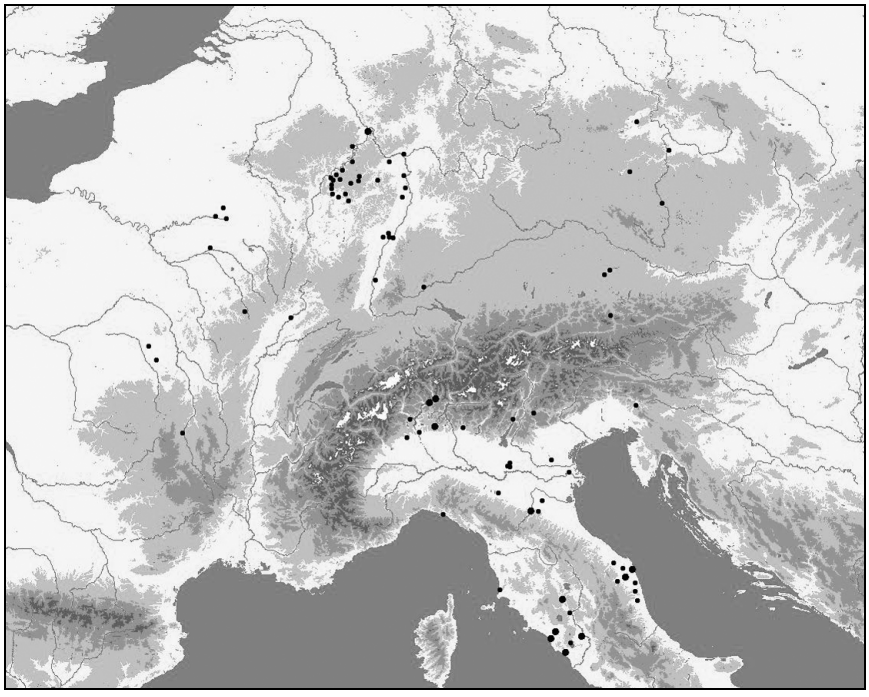

Abb. 5. Verbreitung etruskischer Bronzeschnabelkannen in der eisenzeitlichen Keltiké. (Kartengrundlage ESRI Digital Chart of the World, M 1:15.000.000; Fundorte kartiert nach VORLAUF 1997; FREY 2002: 52.)

Natürlich mag hier einerseits wieder das Etappenhandel-Phänomen vorliegen, und die Insel, auf der der Austausch zwischen einheimischen Briten und südlichen Händlern stattfand, mag als exterritoriales Gebiet gegolten haben, aber andererseits fragt man sich schon, woher Diodorus dann die Information haben soll, daß die Einwohner Cornwalls besonders gastfreundlich seien, wenn niemand je zu Gast bei den Bewohnern Cornwalls war. Wenn auch bei den seit längerem bekannten späteisenzeitlichen Handelsplätzen an der britischen Südküste wie z.B. Hengistbury Head (CUNLIFFE 1987; 2001: 402–3) durchaus – aufgrund deren (Halb)Insellage – die Möglichkeit gegeben ist, daß es sich dabei tatsächlich um exterritoriales Gebiet gehandelt hat, ist dies bei den neuentdeckten eisenzeitlichen Hafenanlagen in Poole Harbour (The Guardian, 17. September 2002: <www.guardian.co.uk/uk_news/story/0,3604,793372,00.html>) aufgrund deren wesentlich weniger exponierten Lage bereits deutlich weniger wahrscheinlich. Noch deutlich weniger wahrscheinlich ist aber, daß die schon oben erwähnten italischen Weinhändler, die die „dummen Gallier in ihrer Gier übers Ohr zu hauen" versuchten, das über viele Etappen-Zwischenhändler getan hätten.

Auch umgekehrte Reisen, nämlich von Staatsbürgern verschiedener Territorialeinheiten in der eisenzeitlichen Keltiké in den mediterranen Raum sind belegt, nicht nur in dem schon weiter oben erwähnten Beispiel des Gesandten des *Bituitos* (siehe oben Seite 86, APP. KELT. 12.2–3), sondern auch im Fall des bei Cicero (div. I, 41.90) belegten Besuchs des *Diviciacus*, des späteren „gallischen Partners" Caesars in der Frühphase des gallischen Krieges, beim Senat in Rom, und dem bei Livius (AUC XLIII, 5.1–10) belegten „Staatsbesuch" des Bruders des norischen Königs *Cincibilus* in Rom (für eine ausführlichere Analyse dieser Gesandtschaft siehe DOBESCH 1980: 108–57), des bei Plinius dem Älteren (Nat. Hist. 12, 5) erwähnten (wenngleich auch vermutlich aus einer „Einwanderungssage" stammenden, also konkret eine fiktive aber wohl durchaus vorstellbare Figur seienden) helvetischen Handwerkers *Helico*, der zur Ausbildung nach Rom gegangen sein soll, sowie in den verschiedenen Berichten über keltische Söldner im mediterranen Raum (BIRKHAN 1997: 1037–40; TOMASCHITZ 2002). Ebenfalls gut belegt ist die grenzüberschreitende Mobilität der Oberschicht innerhalb der eisenzeitlichen Keltiké, die ja schon weiter oben bei den weitreichenden Heiratsbeziehungen erwähnt wurde (siehe Seite 67ff.), sich aber auch in solchen Fällen findet, in denen gallische Adelige nach Niederlagen zeitweilig zu anderen Stämmen, den Germanen oder nach Britannien fliehen, wie im Fall des anfänglichen Verbündeten und späteren Gegner *Caesars*, des Atrebaten *Commius*, der von *Caesar* zuerst als Gesandter zu den britischen Stämmen geschickt wird (b.G. IV, 21), später jedoch zeitweilig ins Exil flieht (b.G. VIII, 21; BIRKHAN 1997: 240).

Auch Hinweise auf die teilweise übergroße Gastfreundschaft (siehe auch schon KARL i.V. e) bei Kelten, Briten und Keltiberern, die letzteren glaubten angeblich sogar, daß Gäste eine Auszeichnung durch die Götter waren (DIOD. V, 34.1), finden sich ja vielerorts in der Literatur (z.B. DIOD. V, 28.2–5; ATHEN. IV, 150, 152; BIRKHAN 1997: 165) und weisen deutlich auf die relative Häufigkeit, mit der auswärtige Gäste in der eisenzeitlichen Keltiké vorgekommen sein müssen, hin. Gerade auf die Bedeutung der Gastfreundschaft im Gebiet der Keltiberer findet sich ja mit den *tesserae hospitales*, den „Gastfreundschaftstäfelchen", auch ein archäologischer Hinweis (ALMAGRO-GORBEA 1991: 391). Generell ist die Bedeutung der Gastfreundschaft in vormodernen Gesellschaften aus ethnographischen Zusammenhängen durchaus gut bekannt, und im spezifischen Beispielsfall des frühen Europa ist auf die Bedeutung der Gastfreundschaft ja schon mehrfach hingewiesen worden (BENVENISTE 1969: 87–101; WENSKUS 1961: 366–73).

Nun besteht aber gleichzeitig auch das Problem, daß, wie schon mehrfach angedeutet wurde, der Fremde in den frühesten europäischen Rechtsordnungen keinen Schutz durch das Gesetz genießt, daß der Fremde sozusagen „vogelfrei" ist und Handlungen, die, wenn sie gegen Einheimische gesetzt würden, als widerrechtlich gelten würden, wenn sie gegen Fremde gesetzt werden, völlig ohne recht-

liche Konsequenzen bleiben, schon alleine deshalb, weil der Fremde keine ortsansässige Verwandtschaft hat, die seine Rechte vertreten würde, und somit niemand Verbrechen an ihm ahnden würde – weil wo kein Kläger, da kein Richter. So zum Beispiel galt das römische Recht nur für römische Vollbürger und solche Latini, die das *ius comercii* und das *ius conubii* (also Handels- und Eherecht) zugesprochen bekommen hatten. Für *peregrini*, und das inkludierte auch die meisten Gemeinschaften in den römischen Provinzen (außer solche, deren Gemeinwesen und damit gleichzeitig das Heimatrecht der Gemeinschaft nach der Eroberung durch Rom aufgehoben worden war, die sogenannten *peregrini dediticii*), galt hingegen ihr Heimatrecht, woraus sich in weiterer Folge innerhalb des römischen *ius civile* Rechtssätze für den Umgang zwischen Fremden und Römern, das sogenannte *ius gentium* entwickelte (EBEL – THIELMANN 1998: 50–1, 65–6), wobei außerrömisches Recht nur ausnahmsweise in Rom anerkannt wurde (EBEL – THIELMANN 1998: 66). Der Fremde im römischen Recht, sofern er nicht das *hospitium*, also das Gastrecht, hatte, bzw. seine Heimatgemeinschaft unter das *hospitium publicum*, also das allgemeine Gastrecht für alle Angehörigen einer bestimmten Gesellschaft in der römischen Gesellschaft (MOMMSEN 1864; für eine kurze Zusammenfassung siehe auch DOBESCH 1980: 280–315), fiel, war daher, aufgrund der praktisch weitgehenden Undurchsetzbarkeit seines Heimatrechts de facto rechtlos (siehe dazu auch BENVENISTE 1969: 92–7). In ganz ähnlicher Weise ist der Fremde auch in den frühen germanischen Gesetzen recht- und schutzlos (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 23–6; EBEL – THIELMANN 1998: 121–45; WENSKUS 1961: 366), solange er keinen Wirt[54] hat, der für ihn sorgt und bürgt.

Gleichermaßen unterscheidet das irische frühmittelalterliche Recht zwischen dem *aurrad*, „Person mit Rechtsstellung innerhalb der *túath*“ und dem *deorad*, dem „Ausländer“ (KELLY 1988: 5). Innerhalb der Gruppe der Ausländer gibt es aber noch verschiedene speziellere Untergruppen, auch wenn die Unterscheidung zwischen diesen nicht immer ganz klar ist. Besonders häufig erwähnt wird der *ambue* (wörtlich „Nicht-Person“; alternativ wird das Wort von MCCONE 1991: 41–2 als „keine Kühe besitzend“ erklärt), wobei es sich vermutlich um solche Personen handeln dürfte, die aus einer *túath* stammen, mit der die *túath*, in der sich diese Personen gerade befinden, keine Verträge hat, die die Folge von Unrechtsfällen regeln (also wo in diesem Sinne kein *hospitium publicum* besteht). Eine solche Person darf getötet werden, ohne daß die Weigerung, *éraic* (Wergeld, Mannbuße) zu entrichten, eine rechtswidrige Handlung wäre (mit anderen Worten, man kann einen solchen *ambue* straflos umbringen, siehe CIH 17.1), niemand kann für ihn als Bürge gehen oder ein Pfand hinterlegen (CIH 28.11, 29.2, 29.11), und eine solche Person ist auch von normalen rechtlichen Handlungen jeder Art ausgeschlossen (KELLY 1988: 5–6). Eine weitere Gruppe unter den Ausländern stellt der sogenannte *cú glas* (wörtlich „grauer Hund“) dar, den ein Glossator des 9. Jahrhunderts als „Exilant aus Übersee“ erklärt, der ebenfalls keine Rechtsstellung hat, der aber insbesondere im Zusammenhang mit dem „Eherecht“ erwähnt wird, nämlich im Fall, daß er mit einer Einheimischen eine Sexualpartnerschaft eingeht. In einem solchen Fall, wenn die Sexualpartnerschaft von der Familie (*fine*) der Partnerin anerkannt wird, wird der Ausländer ein unmündiger Angehöriger seiner Frau, die „üblichen“ Verhältnisse im Status der Partner in einer Sexualpartnerschaft kehren sich also um (siehe oben Seite

[54] *Wirt* leitet sich möglicherweise von idg. **u̯ēros* „wahr“ ab, das sich auch in lat. *verus*, air. *fír*, kymr. *gwir*, as. *war*, ahd. *war* und nhd. *wahr* findet, von der die Verbalableitung ahd. *weren*, *giweren*, *giweron*, nhd. *gewähren* und as. *waron* „leisten“ besteht, wozu auch vermutlich germ. **werðuz*, in aisl. *verþr* „Mahlzeit“, got. *wairdus* „*ξένος*“, as. *werd* „Wirt“, ahd. *Wirt* „Hausherr, Eheherr, Wirt“ afries. *hus-werda* „Hauswirt, Hausherr“ gehören (POKORNY 1959: 1166), als Bezeichnung für denjenigen, der für den Schutz und die Handlungen des Gastes Gewähr leistet (WENSKUS 1961: 366).

64ff., 96ff.), in einer solchen Partnerschaft ist also die Frau der Vormund des Mannes (KELLY 1988: 6)[55].

In ganz vergleichbarer Weise gelten entsprechende Bestimmungen in den frühmittelalterlichen walisischen Gesetzen, wo der *alltud*, der „Ausländer" (von kelt. **allo-to̯ut̯jos* „anders-Staatsbürger") ebenfalls nur dann *galanas* (Wergeld, Mannbuße) und *sarhaed* (Ehrenpreis) erhalten kann, wenn er einen einheimischen Fürsprecher hat, nach dessen Status sich dann auch die Höhe des Schadenersatzes für Mann oder Ehre richtet (OWEN 1980: 42–3; CHARLES-EDWARDS 1993: 181–200, 375, 402–3). Ebenso zeigt sich auch im Erbrecht, ganz vergleichbar mit den entsprechenden irischen Bestimmungen bezüglich des *cú glas*, daß Kinder einer mit einem *alltud* verheirateten Frau nach ihrer Mutter erbberechtigt sind (JENKINS 1990: 107–10; CHARLES-EDWARDS 1993: 215), und die Familie der Mutter für alle Vergehen eines solchen Kindes zahlungspflichtig, aber auch für alle Kompensationsleistungen für Vergehen an einem solchen Kind bezugsberechtigt ist (OWEN 1980: 57).

Diese Parallelität in den Bestimmungen macht es nicht unwahrscheinlich, daß wir von einer entsprechenden Rechtsunsicherheit für Ausländer auch bereits in der eisenzeitlichen Keltiké ausgehen können. Dies macht die Existenz von entsprechenden Gastrechten (die nicht unbedingt als einklagbare Rechte verstanden werden sollten, sondern eher als moralische Obligation, siehe dazu DOBESCH 1980: 287) auch in der eisenzeitlichen Keltiké hochgradig wahrscheinlich. Wie dieses antike Gastrecht ausgesehen haben dürfte, faßt Dobesch ganz exquisit zusammen, wenn er schreibt:

> *„Wozu ist also in der Antike ein Gastfreund gegenüber dem anderen verpflichtet? In erster Linie offenbar dazu, den Partner, wenn er kommt, gastlich und ehrend aufzunehmen, ihn zu beherbergen, zu bewirten, für ihn zu sorgen und ihm wohl auch ein Ehrengeschenk zu geben. Doch erschöpft sich darin die Pflicht des Gastfreundes als Wirt nicht: wenn sein Gastfreund einer fremden Gemeinde entstammt, hat er für seinen physischen Schutz zu sorgen, ihm notfalls Geleit angedeihen zu lassen, und ist außerdem zu vollem Rechtsschutz des an sich Rechtlosen in seiner eigenen Gemeinde verpflichtet, hat für ihn einzutreten, seine Sache zu führen, aber auch seine Bitten an andere möglichst zu befürworten usw. Daher kann das* hospitium *eine gewisse Verwandtschaft zur Klientel entwickeln. Alle diese Verpflichtungen hat man in weiterem Sinne auch denen gegenüber, die der Partner sendet oder die überhaupt zu ihm gehören (vor allem, wenn es sich um seine Vertreter handelt, die an seiner Stelle stehen). Das* hospitium *wird also gleichsam nur im Falle eines von einem Partner hergestellten Kontaktes aus einer latenten zu einer aktuellen Verpflichtung. Darüber hinaus bedingt sein Charakter als eine Art Freundschaft sinngemäß, daß man in gewissem Rahmen auch aus der Ferne geäußerten Bitten zu entsprechen sucht und überhaupt die Angelegenheiten des anderen wohlwollend betrachtet; inwieweit man zu aktiverem Einsatz schreitet, hängt wohl weitgehend von der persönlichen Pietät und der Tiefe der persönlichen gefühlsmäßigen Bindung ab. Eine volle, zu vollem Engagement verpflichtende Freundschaft, eine* amicitia*, liegt ja nicht vor. Sicher aber wäre es unmoralisch, den Interessen des Partners von sich aus zu schaden, hier darf eine negative Verpflichtung konstatiert werden." (DOBESCH 1980: 292–3)*

Wir sehen hier also ganz deutlich auch den Schutzcharakter, den der Gastwirt dem Gast gegenüber erfüllt, indem er ihn in die lokale Rechtsordnung einbindet. Gerade dieser Schutzcharakter läßt sich

---

[55] Nur der Vollständigkeit halber sei hier auf die Überlegungen von WENSKUS (1961: 366–73) zur Bedeutung von Fremden (die übrigens häufig auch, wo es sich um daheim Geächtete handelt, als an. *vargr*, ahd. *warg*, ae. *vearh* „Wolf" bezeichnet wurden) als Stütze der Herrschaft, und auf die vielfältigen Belege (MCCONE 1986; 1987) von als „Hunde" oder „Wölfe" verstandenen „Elitetruppen" oder „Jungmannschaften", die unter anderem zum Schutz der Außengrenzen einer **to̯utā* eingesetzt wurden, hingewiesen, auf die auch die Bezeichnung des *cú glas* verweisen könnte.

auch im irischen und im walisischen frühmittelalterlichen Recht besonders gut fassen. So lesen wir zum Beispiel in *Dull Gwynedd*:

Teyr ford y guneyr sarhaet y'r brenhyn: vn yv pan torrer navd, pan rodo navd y dyn a'y lad; eyl yv pan del deu urenhyn are u kyttervyn o achavs ymaruoll, ac yg gvyd y deu urenhyn llad o vr y'r neyll gvr y'r llall; trydyd yv camarueru o'y wreyc (a'r sarhaet honno a dyrcheuyr ar uod yr hanner yn wuy).

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 2)

In three ways sarhaed is done to the king. One is when his protection is broken, when he gives his protection to a person and the latter is killed. A second is when two kings meet on their common boundary to negotiate, and in the presence of the two kings a subject of one kills a subject of the other. A third is misuse of his wife, and that sarhaed is increased by a half.

Aus dem walisischen Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 5)

und ebenso, um auch gleich zu demonstrieren, daß dieses Konzept der Gewährung von Rechtsschutz nicht eine Möglichkeit ist, die auf den König oder wenigstens gesellschaftlich besonders herausragende Personen beschränkt bleibt, die Passage aus *Dull Gwynedd*, die die Rechte der Hofbäckerin, darunter auch das Recht, Rechtsschutz zu gewähren, beschreibt:

Uythuet yv e pobburyes; hy dele e bvyt o'r llys, a'e dyllat, a seyc pan uo y brenhyn a theyssen dywed poby o pob amrev ulavt a poppo; a'e guely en e bvytty. Ny dely keuody rac nep trau o en poby. E navd yv hyt e bvryho a'e chrauell. E sarhaet yv, o byd gvryavc, traean sarhaet e gvr (a hy a phob gureyc); ony byd guryavc, hanner sarhaet e bravt. E gwerth yv, na hy a uo gurayvc na hy ny bo, hanner guerth y braut.

Aus dem walisischen Rechtstext Llyfr Iorwerth (WILLIAMS 1960: 21)

Eighth is the bakeress. She is entitled to her food from the court, and her clothes, and a dish when the king is there, and at the end of baking, a cake from each kind of flour which she bakes; and to her bed in the foodhouse. It is not right for her to stand up for anyone while she is baking. Her protection is as far as she can throw her scraper. Her sarhaed, if she is married, is a third of her husband's sarhaed, both for her and for every woman; if she is not married, half her brother's sarhaed. Her worth, whether she is married or not, half her brother's worth.

Aus dem walisischen Llyfr Iorwerth (JENKINS 1990: 37)

Als Vergleich dazu zwei Beispiele aus dem irischen Rechtstext *Críth Gablach*, das erste zum *aire désso*, dem niedrigsten Adelsrang im irischen Recht

Seisir do for folach fosud seisir.

Aus dem irischen Rechtstext Crith Gablach (CIH III, 782.35)

He is entitled to six persons on sick-maintenance. Protection for six persons.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (MACNEILL 1923: 297)

Das zweite, um auch hier zu demonstrieren, daß diese Fähigkeit, Rechtsschutz zu gewähren, nicht auf Adelige beschränkt war, sondern jeder halbwegs unabhängige Mensch Rechtsschutz zu gewähren imstande war, hier die entsprechende Stelle zum ersten *fer midboth*, dem niedrigsten Grad des „Gemeinfreien" in *Críth Gablach*:

A biathad aonur ass 7 grus no arbar ni dlig imb snadid a comgradh tara tuaith fadesin 7 biadtair leis co ndeochaid tar crich.

Aus dem irischen Rechtstext Crith Gablach (CIH III, 777.22–4)

His food-provision is for himself alone, milk and curds or corn. he is not entitled to butter. He protects his equal in grade over his own túath, and (the protégé) is fed by him till he goes over the border.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (MACNEILL 1923: 283)

In diesem zweiten der beiden Texte lesen wir auch das Wort, das im Altirischen üblicherweise für den Rechtsschutz benutzt wird, nämlich *snádud*. Die Verwandtschaft dieses zu dem in den beiden walisischen Texten für exakt dieselbe Bedeutung verwendeten Wortes *nawdd* ist offensichtlich, tatsächlich können die beiden Begriffe nur auf eine gemeinkeltische Wurzel **snād-* „Schutz, Rechtsschutz" zurückgehen (KELLY 1988: 140; VENDRYES 1974: S 146–7), welche VENDRYES (1974: S 147) am ehesten zu sanskr. *nā-tha-* „sichern, verteidigen" stellen möchte. Im Zusammenhang mit dem oben Erläuterten erscheint es hier daher nicht unsinnig, eine entsprechende kulturelle Vorstellung des Rechtsschutzes, durch die der Fremde im Gebiet der **to̯tā* eine Rechtsstellung erhalten und auf diese Weise temporär in den sozialen Verband eingegliedert werden konnte, auch bereits für die eisenzeitliche Keltiké anzunehmen.

In engem Zusammenhang mit der Institution des Rechtsschutzes steht auch der Asylgedanke, der mit der im Privateigentum stehenden Ansiedlung, also der **trebā* (siehe oben Seite 64ff.), verknüpft ist. Wie ich schon an anderer Stelle (KARL i.V. f) und auch gemeinsam mit Klaus Löcker (LÖCKER – KARL i.V.) gezeigt habe, wird diese mehr oder minder unbewußt mit dem „metaphysischen" Aspekt der Persönlichkeit des Besitzers verbunden und steht somit dauerhaft unter dessen teilweise wohl auch als „magisch-mystisch" verstandenen Schutz (siehe dazu insbesondere LÖCKER – KARL i.V.).

Deutlich zeigt sich das zum Beispiel in den frühen germanischen Vorstellungen zum Hausfrieden[56] bzw. dem temporären Asylrecht an der Wohnstätte (WENSKUS 1961: 372; HENßLER 1951: 79–88; LUPOI 2000: 380) und dem diesem diametral entgegengesetzten Prinzip der „Friedlosigkeit" (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 40–3; für eine etwas andere Position siehe LUPOI 2000: 368–87), die über den Rechtsbrecher verhängt wird, wenn er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und somit „vogelfrei" wird, wodurch der „Friedlose" dem „Ausländer" zumindest praktisch rechtlich gleichgestellt wird (obwohl der Friedlose, noch drastischer, nicht nur wie der Ausländer straffrei getötet werden darf, sondern ja getötet werden soll, weil er – im Gegensatz zum Ausländer, für den das nicht unbedingt gilt – eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt und daher im besten Fall vernichtet werden soll, um die Gesellschaft zu schützen, siehe dazu MITTEIS – LIEBERICH 1992: 40–3). Die Hexe, die *Hagazussa* – wörtlich die „Heckensitzerin" – ist deshalb gefährlich, weil sie über den *Hag*, also die Einhegung, die rechtliche und metaphysische Grenze des Hofes – der gleichzeitig die Friedstätte, also auch der

[56] Die ja im Rechtsschutz des Hausfriedens, inzwischen reduziert auf einen Schutz des Besitzers gegen das Betreten seines (eingehegten, also gegen das „zufällige" Betreten geschützen) Grund und Bodens durch Unbefugte, bis heute erhalten sind, und sogar bis heute vor dem Betreten selbst durch Vertreter der staatlichen Hoheitsverwaltung (i.e. der Polizei) schützt, so diese über keine richterlich bestätigte Sondererlaubnis zum Betreten solchermaßen geschützten Privatbesitzes (üblicherweise ein Hausdurchsuchungsbefehl) verfügen. Wenn Sie das in Bezug dazu setzen, daß eben diese Behörde der Hoheitsverwaltung Ihnen jederzeit, ohne irgendeine richterliche Sondererlaubnis zu benötigen und sogar ohne Gründe nennen zu müssen, die Freiheit – wenn auch nur auf beschränkte Zeit – entziehen kann, weil Sie den staatlichen Ordnungshütern aus einem wie auch immer fadenscheinigen Grund als „verdächtig" erschienen sind (z.B. weil gerade nach einem Bankräuber gesucht wird, der Ihnen entfernt ähneln könnte), dann zeigt das, wie stark in Wirklichkeit die Idee des Hausfriedens noch in unserer Rechtsordnung verankert ist!

automatisch und permanent unter dem Rechtsschutz des Hausherrn stehende Bereich ist – steigt und so den Hausfrieden und damit im weiteren Sinn die Grundlagen der Gesellschaftsordnung gefährdet. Und wenn der Ausländer, als *exlex*, also jemand der außerhalb der normalen Gesetze steht, in dieser Beziehung absolut äquivalent zum Gesetzlosen ist, und somit auch auf freier Flur theoretisch „zum Abschuß" freigegeben sein mag, wenn er keinen Einheimischen hat, der ihm zeitweise Rechtsschutz gewährt, am Hof eines Einheimischen ist er geschützt wie jeder andere auch, weil der Hausfrieden ihn ebenfalls umfaßt, ganz im Gegensatz zum Exilanten, dem „*aut panem dederit aut hospitalitem dederit*" (GEFFCKEN 1898: 54), weder Nahrung noch Gastfreundschaft, gewährt werden durfte (LUPOI 2000: 370–1).

Dasselbe grundlegende Konzept findet sich auch im irischen Recht, wo das Übersteigen eines Zaunes, der ein Hofareal, *airlise,* umgrenzt, mit einer Strafe in der Höhe von fünf *sét*[57] belegt ist (KELLY 1988: 110; MCLEOD i.V.), und der Bereich innerhalb des eingrenzenden Zaunes steht auch unter dem dauernden Rechtsschutz des Hofbesitzers, es herrscht in diesem Bereich eine Art „Burgfrieden". Verbrechen, die innerhalb dieses Bereiches begangen werden, sind immer auch Verbrechen gegen den Besitzer des Hofes, gleichgültig ob er nun selbst oder auch nur ein zufällig anwesender Gast das eigentliche Opfer dieses Verbrechens ist, und erfordern konsequenterweise als Strafe die Zahlung von Bruchteilen des oder des gesamten *lóg n-enech*[58] des Hofbesitzers (KELLY 1988: 140–1). Es handelt sich also bei Vergehen innerhalb des eingegrenzten Hofareals um eine „Verletzung" des metaphysischen Aspekts der Persönlichkeit[59] des Besitzers.

Daß es sich bei dieser „Asylfunktion" des eingegrenzten Wohnareals in den frühmittelalterlichen europäischen Rechten um eine Übertragung des christlichen „Asylgedankens", der mit der Kirche verbunden wird, auf den privaten Wohnsitz, die **trebā*, handelt, ist natürlich nicht völlig auszuschließen, ist aber schon alleine aus rechtshistorischen Gründen unwahrscheinlich, weil sich das Eindringen des Asylgedankens in den öffentlichen Raum in der Entwicklung der meisten europäischen frühmittelalterlichen Rechte fassen läßt, der mit dem Haus und Hof verbundene Gedanke des Respekts

---

[57] Ein *sét* "Schatz, Juwel, Wertgegenstand" entspricht einem Gegenwert von etwa einer halben Unze Silber. Fünf *sét* entspricht also etwa zweieinhalb Unzen Silber, ein durchaus beträchtlicher Gegenwert (KELLY 1988: 114–5).

[58] *Lóg n-enech*, der sogenannte „Ehrenpreis", ist jener Betrag, der den „sozialen Wert" der Person bestimmt, wenn es gilt, schwere Beleidigungen oder andere Verbrechen gegen die Person zu sühnen, der aber auch den Wert der Aussage der Person vor Gericht, die maximale Höhe des Werts von Verträgen, die sie abschließen kann und dergleichen mehr bestimmt (KELLY 1988: 8–9; siehe auch noch weiter unten Seite 335ff.).

[59] Daß *lóg n-enech* den metaphysischen Aspekt der Persönlichkeit darstellt, zeigt sich deutlich daran, daß es einerseits klar vom physischen Aspekt der Persönlichkeit unterschieden wird, so wird z.B. bei Verbrechen gegen Leib und Leben der physische Aspekt der Persönlichkeit durch die Zahlung eines Bruchteils bzw. des vollen *éraic* „Blutpreis" bzw. *corp-díre* „Körper-Ersatzzahlung", der für jeden Menschen gleich welchen Standes immer die gleiche Höhe hat, abgegolten (KELLY 1988: 126), daß es andererseits üblicherweise ausschließlich bei Vergehen gegen die Person für die Ermittlung der Höhe von Strafzahlungen herangezogen wird, nicht jedoch bei Vergehen gegen Besitz (so z.B. wird bei Fällen, bei denen ein Bauer sein Vieh absichtlich auf das Feld eines anderen Bauern treibt, um diesem Schaden zuzufügen, dennoch ausschließlich Schadenersatz fällig, der nach der Höhe des angerichteten Schadens bemessen ist, es wird in einem solchen Fall nicht der Ehrenpreis des Geschädigten zur Ermittlung der Strafhöhe herangezogen), und schließlich daran, daß der Ehrenpreis einer Person durch „magisch-mystische" Handlungen verlorengehen kann, wie z.B. durch das Brechen eines Tabus (z.B. wenn ein König mit einer Schaufel arbeitet), das Ignorieren einer (berechtigten) Satire oder das Mißachten eines Zwangs zum Fasten (um gegen eine Person des besonderen Rechtsstatus *nemed* „heilig", zu dem z.B. alle Adeligen und Kleriker zählten, rechtlich vorgehen zu können, mußte der den Rechtsweg beschreitende „einfache" Mensch vor dem Hof des Beklagten fasten, was den Beklagten ebenfalls zum Fasten zwang, hielt er sich nicht an dieses Fastengebot, so verlor er seinen Ehrenpreis) (KELLY 1988: 182–3).

und Schutzes, der „Herrschaft“, die der Hausherr über seinen eigenen Hofbereich ausübt, jedoch von Anfang an in allen diesen europäischen Rechten fest verankert ist. Eine Entwicklung von einer weit über Europa verbreiteten rechtlich-kulturellen Vorstellung des Hofes als Asylstätte, die von den frühchristlichen Gemeinden übernommen und aufs *Atrium* der Kirche übertragen wurde und von dort dann Eingang in den öffentlichen Raum fand, ist wesentlich wahrscheinlicher (LUPOI 2000: 380–1). Daß mit einem solchen magisch-religiös begründeten Asylgedanken, einem Rechtsschutzgedanken, der mit Haus und Hof verbunden wurde, auch Bestattungen von Kleinstkindern in eisenzeitlichen Siedlungszusammenhängen erklärt werden können, habe ich ja erst letzthin gemeinsam mit Klaus Löcker (LÖCKER – KARL i.V.) deutlich gemacht. Auch eine derartige Asylfunktion des Hofareals ist also bereits für die eisenzeitliche Keltiké durchaus wahrscheinlich zu machen.

Wenn wir nun davon ausgehen können, daß der Gast in den Genuß von Rechtsschutz durch den „Wirt“ kam, stellt sich nur noch die Frage, wie der Fremde, der vor Ort noch keinen Gastfreund hatte, und daher konsequenterweise auch noch eine recht- und damit schutzlose Person war, zu einem ortsansässigen Gastfreund und damit zu Rechtsschutz und Unterkunft kommen konnte, vor allem dann, wenn wir davon ausgehen müssen, daß die Übertragung des „Friedensgedankens“ in den öffentlichen Raum erst eine Entwicklung aus dem Kirchenasyl ist, die erst im Frühmittelalter stattgefunden hat (LUPOI 2000: 380–7).

Hier kommen uns neuerlich die detaillierten Darstellungen des frühmittelalterlichen irischen Rechts zu Hilfe, in denen wir den Hinweis darauf finden, daß das Gastrecht tatsächlich ein Gast**recht** war, was zumindest Personen betraf, die aus derselben *túath* wie der Gastgeber kamen, sowie in Erweiterung dessen, alle jene Personen, deren *túath* mit der *túath* des Gastgebers in vertraglicher Beziehung stand. Dies zeigt sich einerseits in den Bestimmungen zum *briugu*, dem echten „Gastwirt“ (KELLY 1988: 36–8; siehe dazu auch gleich ausführlicher weiter unten Seite 281ff.), andererseits jedoch auch an der allgemeinen Verpflichtung, Gastfreundschaft zu gewähren, die beinahe jeden Landbesitzer betraf[60] (KELLY 1988: 139–40). Im irischen Recht stellte die Verweigerung der Gastfreundschaft gegenüber einer Person, die ein Anrecht auf die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung hatte, ein *esáin* (wörtlich „Austreibung“, manchmal auch *etech* „Verweigerung“, genannt) genanntes Vergehen dar, dem so Abgewiesenen stand sein Ehrenpreis als Entschädigung für diese „Beleidigung“ zu (KELLY 1988: 139)[61]. Diese Verpflichtung zur Gewährung von Gastfreundschaft ging sogar so weit, daß eine Ansiedlung welcher Art auch immer, sei es ein einfaches Haus, eine fester Hof oder sogar ein Kloster, an dem regelhaft Besuchern die Gastfreundschaft verweigert wurde, beschädigt oder zerstört werden durfte, ohne daß dafür Schadensersatzzahlungen, die sonst im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung durch den Täter zu leisten gewesen wären, fällig geworden wären (KELLY 1988: 139–40). Das Haus oder der Hof, der konstant die Gastfreundschaft verwehrt, wird also in gewisser Weise ebenso zum *exlex*, wie es der Exilant wird, der aus der Gesellschaft vertrieben wird und dem straflos Schaden zugefügt werden kann. Wenn wir nun geistig zur irischen *túath* zurückkehren und uns daran erinnern, daß eine *túath* im Schnitt vielleicht nicht viel mehr als 3000 Einwohner gehabt haben mag (unmündige Personen jeden Alters und Geschlechts inklusive), so mag die Verpflichtung, anderen Einwohnern dieser *túath* Gastfreundschaft gewähren zu müssen, nicht

[60] Ausgenommen von dieser Verpflichtung, Gastfreundschaft zu gewähren, waren nur jene mündigen Bürger, die am alleruntersten Ende der „Reichtumsskala“ standen, bei denen man also davon ausgehen mußte, daß die Gewährung von Gastfreundschaft für jeden beliebigen Besucher, der zufälligerweise des Weges kam und bei ihnen einkehren wollte, mehr oder minder zwangsweise zum Ruin des Gastgebers führen würde (KELLY 1988: 140).

[61] Im selben Zusammenhang mag man vielleicht auch das Recht des frühmittelalterlichen Reisekönigtums auf „Gastung“, also auf Einquartierung, sehen (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 71, 153).

besonders aufregend erscheinen – die 500, wenn es hoch kommt vielleicht 1000 Leute kann man ja durchaus alle kennen, man weiß also, wem man Gastfreundschaft gewähren muß und wen man einfach umbringen und/oder seiner Sachen (z.B. des mit Gütern aus fernen Landen beladenen Wagens) berauben kann. Wenn wir dann aber einbeziehen, daß dieser Anspruch auf Gastfreundschaft auch für alle mündigen Personen solcher *túatha* galt, die mit der *túath* des akut vor der Wahl „Gewähre ich dem Menschen vor meiner Haustür jetzt Gastfreundschaft oder nicht?“ stehenden Menschen in Vertragsbeziehung stand, dann steigt die Zahl der potentiell Anspruch auf Gastrecht habenden Personen in die Tausende, wenn nicht gar Zehntausende, und diese kann man nicht alle persönlich kennen, nicht einmal, wenn man die Gelegenheit hätte, alle bei irgendwelchen jährlichen Festen zu sehen. Nachdem der frühmittelalterliche Ire nun aber nicht wissen konnte, ob die Person, die gerade vor seiner Tür stand und um gastliche Aufnahme bat, ein Recht auf diese Gastfreundschaft hatte oder nicht, war es wohl das Vernünftigste, einem jeden, der vor der Tür stand und um Gastfreundschaft bat, diese auch zu gewähren (solange der vor der Tür Stehende kein bekannter Verbrecher war, weil diesem durfte natürlich auch im frühmittelalterlichen Irland weder Gastfreundschaft noch Verpflegung gewährt werden; siehe dazu auch KELLY 1988: 140). Für den potentiellen Gast im frühmittelalterlichen Irland bedeutete das also, daß er, wenn er das Gebiet einer neuen *túath* auf seinem Weg betrat und Gastfreundschaft wollte, sinnvollerweise zum nächsten Hof ging und einfach danach fragte, weil er konnte mit ziemlich guter Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß ihm diese auch gewährt werden würde.

Grundsätzlich Vergleichbares dürfte auch hier wiederum für Wales gegolten haben. So berichtet zum Beispiel Giraldus Cambrensis (Descriptio Cambriae I, 10 = THORPE 1978: 236–7), daß wenn man im Wales des 12. Jahrhunderts nach Christus Herberge suchte, man bloß einfach ein Haus betreten und seine Waffen an die (dafür) zuständige Person zu übergeben hatte, und schon wurde man als Gast aufgenommen. Und wenn man nicht über Nacht bleiben wollte, so brauchte man nur die Schale zum Füßewaschen, die einem angeboten wurde, abzulehnen, um dem Hausbesitzer dadurch mitzuteilen, daß man bald wieder weiter wollte (THORPE 1978: 236).

Setzt man dies in Bezug zu den Nachrichten über die ausufernde Gastfreundschaft bei den antiken Kelten (wie ja z.B. bei BIRKHAN 1997: 1020 auch schon vorgeführt), wenn zum Beispiel Diodorus über die Gastfreundschaft bei den Keltibereren schreibt:

τοῖς δ᾽ ἤθεσι πρὸς μὲν τοὺς κακούργους καὶ πολεμίους ὑπάρχουσιν ὠμοί, πρὸς δὲ τοὺς ξένους ἐπιεικεῖς καὶ φιλάνθροποι. τοὺς γὰρ ἐπιδημήσαντας ξένους ἅπαντες ἀξιοῦσι παρ᾽ αὑτοῖς ποιεῖσθαι τὰς καταλύσεις καὶ πρὸς ἀλλήλους ἁμίλλῶνται περὶ τῆς φιλοξενίας· οἷς δ᾽ ἂν οἱ ξένοι συνακολουθήσωσι, τούτους ἐπαινοῦσι καὶ θεοφιλεῖς ἡγοῦνται.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (DIOD. V, 34.1)

As for the customs they follow toward malefactors and enemies the Celtiberians are cruel, but towards strangers they are honourable and humane. Strangers, for instance, who come among them they one and all entreat to stop at their homes and they are rivals one of another in their hospitality, and any among them who are attended by strangers are spoken of with approval and regarded as beloved of the gods.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (OLDFATHER 1939: 187–9)

der über die Gallier ähnliches zu sagen hat, nämlich:

καλοῦσι δὲ καὶ τοὺς ξένους ἐπὶ τὰς εὐωχίας, καὶ μετὰ τὸ δεῖπνον ἐπερωτῶσι τίνες εἰσὶ καὶ τίνων χρείαν ἔχουσιν.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (DIOD. V, 28.5)

They invite strangers to their feasts, and do not inquire until after the meal who they are and of what things they stand in need.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (OLDFATHER 1939: 171)

und auch über die schon weiter oben geschilderte Gastfreundlichkeit der Briten (siehe oben Seite 252) berichtet, so ist es in diesem Zusammenhang nicht mehr unwahrscheinlich, davon auszugehen, daß auch in der eisenzeitlichen Keltiké eine zumindest als sehr starke moralische Verpflichtung verstandene Verantwortung des mündigen Menschen zur Gewährung von Gastfreundschaft an Fremde bestand. So ist auch Dobeschs vorsichtige Vermutung:

> *„Nur mit aller Vorsicht darf vermutet werden, ob nicht das* hospitium*, an sich eine durchaus auch römische Einrichtung, zugleich eine Vertragsform darstellte, die der Vorstellungswelt und den Gebräuchen der europäischen „Barbaren"-Stämme noch besonders entgegenkam, gerade auch (oder gar vor allem?) den Kelten. Daß Rom es verstand, genuin keltische Formen aufzugreifen…" (DOBESCH 1980: 329)*

vollinhaltlich zu unterstützen. Es erscheint in dem hier hergestellten Kontext nachgerade eine offensichtliche Folgerung, davon auszugehen, daß hier tatsächlich Rom – und das muß nicht einmal in Form eines intentionellen, bewußt gesetzten Aktes erfolgt sein, sondern könnte tatsächlich sogar nicht mehr als ein „Glückstreffer" in dem Sinn gewesen sein, als durch koevolvierte Vorstellungen zwischen dem Mediterranraum und der eisenzeitlichen Keltiké hier einfach eine sehr starke Selbstähnlichkeit gegeben war und die Römer, indem sie das taten, was sie selbst gewohnt waren, auch den „Kern" keltischer Vorstellungen trafen – keltischen Vorstellungen ganz besonders entgegenkam. Natürlich läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, wann diese Praxis aufgekommen ist, aber wenn man annehmen will, daß die Praxis der Kleinkinderbestattung in Siedlungskontexten ein Hinweis auf die Vorstellung eines mit dem Haus beziehungsweise dem Hof verbundenen auch magisch-religiös begründeten Asylrechtes der Hofstätte ist (KARL i.V. f; LÖCKER – KARL i.V.), so kommt man zumindest bis in die Späthallstattzeit zurück (BURMEISTER 2000: 74–5).

Zwar läßt sich nichts Präzises über den Aufbau der eisenzeitlichen Gastfreundschaft sagen, man kann aber aus dem weiter oben schon Gesagten zumindest grundlegende Elemente als gegeben annehmen. In Parallelität zu den von DOBESCH (1980: 292–3) beschriebenen „Verpflichtungen" in der antiken Gastfreundschaft kann davon ausgegangen werden, daß der Gastfreund aufgenommen und bewirtet zu werden hat, ihm sowohl körperlicher als auch rechtlicher Schutz gewährt und für ihn eingetreten werden muß. Wie Dobesch dort auch schon bemerkt hat, ist hier eine gewisse Parallelität zur Klientel (siehe dazu weiter unten Seite 291ff.) gegeben, vielleicht noch mehr ist aber wohl eine Parallelität zum Verhältnis zwischen mündiger Person (Wirt) und von dieser abhängiger Person (Gast)[62] innerhalb einer **trebā* gegeben. Wir können relativ zweifelsfrei davon ausgehen, daß der Gastwirt für allfällige Vergehen seines Gastes zu haften hatte[63] – schließlich hatte er diesen in seinen Haushalt aufgenommen, und es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, daß sich der Gastgeber „darauf ausreden" konnte (vor allem, wenn sich der Rechtsbrecher zeitgerecht abgesetzt hatte), daß

---

[62] Das Verhältnis zwischen Klientelherrn und Klient ist, wie wir noch später sehen werden, ja selbstähnlich dem Verhältnis zwischen mündiger und unmündiger Person nachempfunden, eine entsprechende Ähnlichkeit beider Vorstellungen zum Verhältnis zwischen Gastwirt und Gast ist also nicht im mindesten überraschend.

[63] Wobei natürlich davon auszugehen ist, daß sich der Gastwirt an seinem Gast schadlos zu halten versuchte, wenn dieser a) noch greifbar und b) entsprechend finanziell leistungsfähig war.

dies ja bloß „der Ausländer“ gewesen war, mit dem er doch überhaupt nichts zu tun hätte, und das Opfer des Verbrechens oder dessen Verwandte selbst sehen sollten, wie sie zu ihrem Recht und Schadenersatz von diesem Ausländer kommen würden (der inzwischen vermutlich schon „hinter den sieben Bergen bei den sieben Zwergen“ saß, oder wo auch immer war, jedenfalls ohne „magischen Spiegel“, der verraten konnte, wie er zu finden sei, vollkommen außerhalb der Reichweite jeglicher Zugriffsmöglichkeit durch den Geschädigten oder dessen Familie). Nachdem der Hausherr für sonst jedes Mitglied seines Haushalts haftungspflichtig war, ist die Übertragung dieser Haftungspflicht auch auf den Gast fast unumgänglich. Umgekehrt unterstand der Gast wohl – wie jedes andere Mitglied des Haushalts auch – zumindest bis zu einem gewissen Grad der „Herrschaft“ des Hausherrn (siehe dazu auch WENSKUS 1961: 366). Dabei ist diese Herrschaft nicht unbedingt als eine Befehlsgewalt zu verstehen, sondern wohl eher als dem Gast dringend empfehlenswertes Verhalten, auf den wohlmeinenden Rat seines Gastgebers auch zu hören, wenn ihm dieser einen solchen gab, zu verstehen (schon alleine aus dem sehr praktischen Grund, daß der Gastgeber ja – zumindest im Normalfall – die größeren Gewaltmittel zur Verfügung hatte, und auch deshalb, weil der Gastgeber, wenn sich der Gast schuldhaft gegen seinen Gastgeber wandte – und dazu gehört wohl zweifellos auch, sich gegen eine dringende Empfehlung des Gastgebers doch in einer Weise zu verhalten, die von diesem nicht gebilligt wird – einfach auf die Straße setzen und ihn ebenso wie einen undankbaren Sohn oder die Familie das sich asozial verhaltende Familienmitglied für „unerwünscht“ erklären konnte, siehe dazu auch weiter oben Seite 119ff. und 150ff., und schließlich deshalb, weil der Gastgeber einheimisch und damit über lokale Eigenheiten besser informiert war, und es daher wohl – zumindest in den meisten Fällen – sinnvoll war, seinem Rat zu folgen). Nachdem das Verhältnis, trotz des temporären Unterschieds in der Stellung zwischen Gastwirt und Gast, dadurch, daß der Gast als Ausländer von seinem einheimischen Gastgeber abhängig war, ein Verhältnis zwischen zwei – im Prinzip zumindest jeweils daheim bei sich – mündigen Personen darstellte, und meist vermutlich auch ein gewisses Interesse an Gegenseitigkeit bestand (also der momentane Gastgeber bei einem allfälligen Gegenbesuch zum Gast, und der momentane Gast in diesem Fall zum Gastgeber werden würde), können wir davon ausgehen, daß es sich dabei um ein zwar temporär unausgewogenes, im größeren Rahmen aber weitgehend gleichberechtigtes Verhältnis handelte. Daher können wir in Bezug auf die Vertragskapazitäten des Gastes davon ausgehen, daß diese weitgehend parallel zu denen von Kindern lebender Eltern oder Ehepartnern gewesen sein dürften, der Gastgeber diese also wohl tunlichst, auch in seinem eigenen Interesse, förderte, jedoch als primäre lokale „Garantie“ für die Verträge von sich in seinem Haushalt aufhaltenden Gästen auch ein gewisses Einspruchsrecht gegen deren Verträge hatte oder sich zumindest von diesen distanzieren konnte, wenn dadurch sein eigenes Vermögen gefährdet wurde.

Insgesamt können wir jedenfalls davon ausgehen, daß auch der Ausländer, der Fremde, der zum Gast wurde, weitestgehend in das jeweils lokal bestehende, soziale System eingebunden wurde und damit auch der Fremde für unser heranwachsendes Individuum in den meisten Fällen ein Faktor war, der geeignet war, im sozialen Umgang des Systems mit ihm das für das Individuum gewohnte, eigene System weiter in den Bereich der *Doxa* (BOURDIEU 1977: 164) zu drängen und es als das einzig natürliche, ja das einzig mögliche soziale System erscheinen zu lassen.

Als Terminus für den Ausländer möchte ich hier entweder das aus dem walisischen *alltud* rekonstruierbare urkelt. **allotoutios* „Ausländer, Bürger eines anderen Staates“ oder das im gallischen Stammesnamen *Allobroges* enthaltene kelt. **allobrogs*, pl. **allobroges* „Ausländer, Bewohner eines anderen Landes“ (DELAMARRE 2003: 91; HOLDER 1896: 96–103; HOLDER 1904: 1896–1900) – beziehungsweise beides als alternierend verwendbare Begriffe – vorschlagen, obwohl es auch das in mehreren keltiberischen Inschriften in verschiedenen Formen belegte *eskenis* gibt (siehe z.B. REDÓN – LEBRÓN 1999; UNTERMANN 1997: 709), das sich nach etymologischen Gesichtspunkten nur als

/exsgenis/ auffassen läßt, was ebenfalls "Ausländer" heißen würde[64] (STIFTER 2002: 64–5). Als direkt gegensätzlich konstruiertes Paar **to̯uti̯os* – **allotou̯ti̯os* erscheint mir persönlich die Variante **allotou̯ti̯os* für den Ausländer in der eisenzeitlichen Keltiké als passendste Konstruktion, auch deshalb, weil das zwar antik belegte *Allobroges* als – offensichtlich ursprünglich Fremdbezeichnung gewesenes – Ethnonym zu problematischen Verwechslungen führen kann.

4.2.6. Abschließende Bemerkungen zum weiteren Lebensumfeld

Wie schon im Bereich des unmittelbaren Lebensumfeldes sollte man auch für den Bereich des weiteren Lebensumfeldes nicht vergessen, daß der Großteil der Texte, aus denen die hier von mir erläuterten Zusammenhänge abgeleitet werden können, deutlich nach der Eisenzeit entstanden sind. Starke Ähnlichkeiten könnten daher auch hier teilweise auf einen römisch-christlichen Einfluß auf die völkerwanderungszeitlichen und frühmittelalterlichen Gesellschaften im oder zumindest im Nahebereich des römischen Reichs zurückgeführt werden, die Ähnlichkeiten zu den in den historischen Nachrichten über antike keltische Gesellschaften können gleichermaßen weitgehend auf einen römischen Einfluß zurückgeführt werden, der entweder im Wege der Beschreibung des Fremden mit einer Terminologie und in einer Art, die seine Ähnlichkeit zu aus der eigenen Gesellschaft bekannten Vorstellungen betont, oder im Wege eines verstärkten Kulturkontakts zwischen einer soziokulturell rückständigen, späteisenzeitlichen Keltiké und dem kulturell überlegenen, wesentlich fortschrittlicheren mediterranen Raum, wodurch sich letztere aus einem selbstgenerierten, kulturellen Unterlegenheitsgefühl in allen Belangen in Bausch und Bogen mediterranen Vorstellungen verschrieb und diese bestenfalls marginal für ihr eigenes kulturelles Umfeld adaptierte. Neuerlich könnten die dann verbleibenden Ähnlichkeiten zwischen den „keltischen“ Rechten und den für das späteisenzeitliche Gallien beschriebenen Verhältnissen nicht mehr als zufällige, phänomenologische Ähnlichkeiten sein, die keine tiefergehende Bedeutung haben. Gerade hier muß man sich dann aber natürlich auch einerseits die Frage stellen, warum dies europaweit erst jeweils knapp vor den das jeweilige Gebiet behandelnden, ersten historischen Nachrichten eingetreten sein soll, und wir nicht bereits deutlich zuvor, zum Beispiel im Rahmen der sich zumindest im archäologischen Fundmaterial zum Teil nicht wenig auf Kulturen des mediterranen Raums beziehenden Späthallstatt- und Frühlatènezeit (so z.B. zuerst der griechische Import via Massalia und später der etruskische, wohl hauptsächlich über die Alpenpässe, im Westen und den nicht wenig mit dem nordadriatischen Raum in Kontakt stehenden Osten) von einer so weitgehenden Übernahme mediterraner Vorstellungen ausgehen sollten, daß ein dem hier Beschriebenen ähnliches System zur Folge hatte, und andererseits ebenso die Frage stellen, wodurch dieses angebliche Kulturgefälle, das für diese Annahme grundlegende Voraussetzung ist, begründet werden soll (siehe dazu auch wieder KRAUßE 1999: 342–3), außer durch den Rückgriff auf das romantische Klischee des einfachen und durch Luxus, Zivilisation und Kultur unverderbten barbarischen Wilden im Norden.

Auch die für Antworten zu Fragen aus dem Bereich des weiteren Lebensumfeldes zur Verfügung stehenden archäologischen Funde und Befunde sprechen hier dafür, daß manche Aspekte, einerseits aus Gründen kognitiver Geographie, andererseits aber auch einfach aus logistischen Gründen, zumindest ab der Späthallstattzeit gegeben gewesen sein müssen. Eine Siedlung wie die Heuneburg mit ihrer zugehörigen Außensiedlung (GERSBACH 1976; 1981; 1989; 1995; 1996; KIMMIG 1983a; 1983b; KURZ 2000; RIECKHOFF – BIEL 2001: 362–70), um nur ein Beispiel zu nennen, macht nicht nur die Entstehung einer geographischen Identität einer Population mit zumindest mehreren tausend zugehörigen Individuen (also einer **to̯utā* in meinem Sinne, auch wenn man stattdessen gerne *polis*,

[64] Für den Hinweis und die sprachwissenschaftliche Analyse danke ich Kollegen David Stifter, Wien.

civitas oder auch „Staat“ lesen kann) nahezu unumgänglich, sondern auch zwangsweise nachbarschaftliche Kollisions- und Kooperationsregeln und damit wiederum ein lokales Vertragsrecht notwendig. Natürlich können theoretisch diese Regeln ganz und gar anders als die gewesen sein, die wir ab etwa der Zeit, in der die Heuneburg bestand, aus dem mediterranen Raum kennen, die wir einige Jahrhunderte später in den ersten ausführlicheren historischen Berichten in selbstähnlicher Form fassen können, und die, in ebenfalls dieser selbstähnlicher Form etwa 1000 bis 1500 Jahre später in allen frühen europäischen Rechtssystemen mit einer eigensprachlichen Terminologie, die auf ein relativ großes Alter dieser Normen auch in den Gesellschaften mit solchen Sprachen hinweist, die nicht im mediterranen Raum gesprochen wurden, auftauchen; doch gibt es weder einen irgendwie verwertbar erscheinenden Hinweis darauf, noch irgendwie anders als a priori begründete Argumente, die tatsächlich auf solche „völlig anderen“ Gesellschaftsformen hindeuten würden. So wertvoll der Hinweis darauf, daß alles auch „ganz anders“ gewesen sein könnte, auch sein mag – wie es dieser Hinweis immer ist – ist er keineswegs als Beleg zu werten, daß alles auch tatsächlich ganz anders war, und daher ist die Schlußfolgerung, in unseren Darstellungen von frühen europäischen Sozialsystemen davon ausgehen zu müssen, wo jegliche Belege für eine solche „völlige Andersartigkeit“ wie auch auf eine vollständige Übernahme mediterraner Vorstellungen zu einem irgendwie faßbaren Zeitpunkt in einem irgendwie faßbaren geographischen Raum vollkommen fehlen, ein klassischer Fehlschluß aufgrund einer theoretischen Vorannahme ist, die durch nichts gestützt wird. Die Wahrscheinlichkeit, daß also auf der Heuneburg bereits durchaus gesellschaftliche Vorstellungen bestanden, die den später belegten, in weiten europäischen Räumen in selbstähnlicher Weise verbreiteten Vorstellungen in wiederum selbstähnlicher Weise entsprachen, ist also durchaus hoch. Dies gilt in ganz vergleichbarer Art auch für solche Aspekte wie den mit dem Haus bzw. Hofareal verbundenen, auch magisch-religiöse Aspekte habenden Rechtsschutz, der sich zum Beispiel in den Kleinstkinderbestattungen in Siedlungskontexten zeigen könnte (KARL i.V. f.; LÖCKER – KARL i.V.), der wiederum in selbstähnlicher Weise im frühen europäischen Gastrecht zu finden ist, sowie der Verbreitung selbstähnlicher Formen in der Materialkultur, die dennoch ein Erzeugnis lokaler Produktion sein dürften, und den dafür notwendigen Transfer kultureller und technologischer Information, der wiederum mit einer Einrichtung wie der Erziehung von Kindern bei – teilweise auch ausländischen – Zieheltern in Zusammenhang gebracht werden könnte (siehe dazu KARL 2005c; i.V. g).

Nicht nur widersprechen die hier beschriebenen Beziehungsgeflechte dem archäologischen Befund und den historischen Nachrichten nicht, sie sind im Gegenteil durchaus dazu geeignet, diese zu erklären und auch archäologische Befunde in einen sinnvollen Erklärungszusammenhang zu stellen. Mehr noch, die hier beschriebenen Systemelemente sind sich selbst und, noch wesentlicher, grundlegenderen Elementen im unmittelbaren Lebensumfeld eisenzeitlicher Individuen in vielen Belangen ähnlich, sind sozusagen „nach einem selbstähnlichen Muster gestrickt“, und gleichzeitig miteinander in einem sich selbst strukturierenden, sich selbst erhaltenden Netzwerk von Beziehungen verbunden, daß es hochgradig wahrscheinlich wird, daß die gelebte Praxis in solchen Systemen geeignet ist, die hier aufgeschlüsselten Prozesse in den Bereich der *Doxa* (BOURDIEU 1977: 164) zu verschieben und somit den Individuen in solchen Gesellschaften als einzig mögliche Art sozial miteinander umzugehen erschienen sein dürfte. Wir fassen hier also, auch bereits für die Eisenzeit, soweit unsere geringen Befunde das zulassen, Elemente eines Systems, das in seiner integrativen Funktionsweise in einer holistischen Betrachtungsweise als ein selbsterhaltendes System erscheint, in dem der Spielraum für alle jeweils spezielleren Teilbereiche durch allgemeine gesellschaftliche Vorstellungen, die als „denkbare Vorbilder“ für sich jeweils neu konstituierende Strukturen dienen und damit wieder die gesellschaftlichen Vorstellungen jeweils zu sich selbst ähnlich strukturieren, auf eine relativ geringfügige Bandbreite eingeschränkt wird. Individuelle Interaktion innerhalb dieser Strukturen, ohne

daß sich die handelnden Individuen auch nur in der geringsten Weise der Strukturen oder ihrer Funktionsweise bewußt sein müssen, führt konsequenterweise dazu, daß sich diese Strukturen immer wieder replizieren werden und sich somit durch die gelebte Praxis in ihrem Bestand gegenseitig absichern und verstärken (GIDDENS 1995).

In diesem Sinn stellen die hier beschriebenen Beziehungsverhältnisse wohl auch ein geeignetes kognitives Konstrukt dar, das weitere Lebensumfeld einer Person, die in der europäischen Eisenzeit an einem relativ beliebigen Ort aufwuchs, adäquat zu beschreiben. Auch hier haben Details garantiert von individuellem Einzelfall zu individuellem Einzelfall variiert, und auch zwischen verschiedenen Zeit-Räumen wird es durchaus Detailunterschiede gegeben haben, zum Beispiel welche Formen der Bürgschaft für Verträge es gab und wie diese exakt voneinander unterschieden wurden, oder wie stark im Verhältnis zueinander nachgebildete Verwandtschaftsbeziehungen oder Gastfreundschaften den Austausch von kultureller und technologischer Information und der mittels dieser Informationen erzeugten Produkte beeinflußt haben. Doch das grundlegende Muster von mehr oder minder sozial konstruierten Verwandtschaftsverhältnissen nachempfundenen Konstruktionen von Beziehungen zwischen Individuen mit vergleichbaren sozialen Rollen, und aus verschiedenen Formen der Garantieleistung auf Basis von einerseits Verwandtschaftsverhältnissen und andererseits der den Hierarchien innerhalb einer Siedlungsgemeinschaft nachempfundenen Abhängigkeits- oder zumindest Angehörigkeitsverhältnissen zur Erzeugung einfacher Hierarchien und Heterarchien, die in unterschiedlichem Ausmaß als soziale Attraktoren funktionierten, dürfte sich weitgehend entsprochen haben. Das System veränderte sich sicherlich in seiner spezifischen Zusammensetzung und in Art und Aufbau der individuellen Beziehungen konstant, die Systemcharakteristika dürften jedoch auch auf dieser Ebene relativ stabil geblieben sein.

In einem solchen System heranwachsende Individuen, die selbstähnliche Strukturen ja bereits auch in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld kennengelernt hatten, dürften also auch auf dieser Ebene des Systems in einer Weise geprägt worden sein, die ihr individuelles Verhalten weitgehend systemkonform und damit gleichzeitig systemerhaltend machte. Daß dieses System als Block zu einem Zeitpunkt kurz vor dem Einsetzen umfangreicherer schriftlicher Nachrichten von einer Gesellschaft gesamtheitlich übernommen worden wäre, ist eigentlich hochgradig unwahrscheinlich, vielmehr scheint dieses System ein Resultat einer langandauernden Ko- und Metaevolution soziokultureller Vorstellungen in einem weiteren europäischen Kulturraum zu sein. Wir müssen also meiner Ansicht nach davon ausgehen, daß die Beziehungen im weiteren Lebensumfeld des Individuums im eisenzeitlichen Europa weitgehend zueinander und damit auch zu den hier beschriebenen Beziehungssystemen selbstähnlich waren.

4.3. Beruf

Bin ich bisher im weitesten Sinne auf verschiedene Arten von Beziehungen zwischen Individuen eingegangen, die weitgehend unabhängig von soziokultureller Differenzierung durch Ressourcen mehr oder minder jedes Individuum betreffen konnten (d.h. es ist für die Beschreibung der Beziehungen in einer **trebā* weitgehend gleichgültig, wer jetzt der Herr und wer der Abhängige ist, oder es in einem Gastfreundschaftsverhältnis prinzipiell egal ist, wer der Gastgeber und wer der Gast ist, die Verhältnisse sind – zwar nicht individuell, aber systematisch – austauschbar), beziehungsweise auf grundlegende Differenzierungen, die sich aus diesen Beziehungen ergeben oder zumindest ergeben können (wie zum Beispiel die Differenzierung zwischen Vertragsparteien und Bürgen, wo es wieder prinzipiell egal ist, wer die Vertragspartei und wer der Bürge ist), ist es nun noch notwendig, auf die ebenfalls zur Grundlage von sozialen Systembildungen gehörenden (siehe dazu HARRIS 1999: 141–52;

MARION 1999: 113–36) Differenzierungen im Zugang zu Ressourcen, beziehungsweise den soziokulturell konstruierten Beziehungen zwischen Individuen und bestimmten Ressourcen einzugehen. Diese unterscheiden sich insofern von den Beziehungen zwischen Individuen, als zwar auch hier die Individuen austauschbar sind, jedoch die Rolle eines solchen beliebigen Individuums durch seinen Zugang zu bestimmten Ressourcen bestimmt wird (es ist hier also egal, welches konkrete Individuum Zugang zu einer Ressource hat und welches nicht, es ist jedoch nicht egal, daß ein Individuum Zugang zu dieser bestimmten Ressource hat und ein anderes nicht).

Ein solcher differenzierter Zugang zu Ressourcen besteht natürlich auch zumindest im weiteren Lebensumfeld einer jeden Person, ich hätte also auch diesen Abschnitt unter den vorhergehenden Abschnitt subsumieren können, nachdem aber eben hier nicht Beziehungen zwischen Individuen und anderen Individuen, sondern zwischen Individuen und Ressourcen behandelt werden sollen, ist es mir sinnvoll erschienen, dieses Thema aus dem obigen Kontext auszugliedern. Natürlich begegnet unser heranwachsendes Individuum auch konstant anderen Individuen die unterschiedlichen Zugang zu verschiedenen Ressourcen haben, und natürlich ist es nicht möglich, den differenzierten Zugang zu Ressourcen ohne die Beziehungen zwischen verschiedenen Individuen im Lebensumfeld des von uns beobachteten Individuums zu verstehen, und strukturiert so seine eigene Konstruktion der Wirklichkeit mit, doch war es für uns aus Analysezwecken weitgehend egal, ob unser beobachtetes Individuum in der Beziehung zwischen zwei Individuen in der Rolle X oder Y war (nachdem ja Individuen bei einer Betrachtung auf Systemebene beliebig austauschbar sind), kann es uns aus Analysezwecken nun nicht egal sein, ob und wie der Zugang von einem beliebigen Individuum zu einer bestimmten Ressource beschränkt war, weil dies in den folgenden Überlegungen zur sozialen Differenzierung im allgemeinen noch eine wesentliche Rolle spielen wird (siehe dazu weiter unten Seite 335ff.).

Für meine Überlegungen möchte ich den Begriff „Ressource“ im weitesten möglichen Sinn auslegen und keineswegs auf spezifische, ganz bestimmte Dinge verstanden wissen. Mit anderen Worten, mir ist egal, ob der Zugang zu einer ganz spezifischen Ressource wie z.B. Salz, Gold oder Hundefutter ganz konkret beschränkt war, denn bei solchen spezifischen Beschränkungen handelt es sich meiner Meinung nach um ein in erster Linie für Details sozialer Konstruktionen relevantes Epiphänomen, auf das in einer grundlegenden Untersuchung wie der vorliegenden aus Platz- und Zeitgründen nicht eingegangen werden kann (obwohl es für sich ein durchaus interessantes Forschungsgebiet darstellt, das insbesondere für Fragen zu sozialer Repräsentation von eminenter Bedeutung ist). Darum geht es mir aber hier nicht.

Ich habe für dieses Kapitel die Überschrift „Beruf“ gewählt, weil ich damit auf mehrere Dinge aufmerksam machen möchte. Dies ist, daß sowohl die Ressource selbst, als auch der Zugang zu derselben, für sich betrachtet noch nichts wert ist, wenn diese nicht durch Arbeit genutzt wird. Nun ist aber Arbeit etwas, das im Prinzip einmal jeder leisten kann, vollkommen undifferenziert durch die ihm oder ihr zugänglichen Ressourcen. Erst durch den differenzierten Zugang zu Ressourcen wird in deren Nutzung durch Arbeit aus letzterer ein Beruf. Ich möchte den Begriff des Berufs in diesem Zusammenhang sogar noch enger fassen und nur die auf einem soziokulturell konstruierten Recht oder auf der faktisch gegebenen Möglichkeit des „garantierten“ Zugangs zu bestimmten Ressourcen basierende Arbeit (oder zumindest die Kontrolle über dieselbe) als Beruf auffassen, auch in dem Sinn, daß im Gegensatz zu unserer modernen Gesellschaft, in der die Berufswahl weitgehend der individuellen Entscheidung des Einzelnen überlassen bleibt, in prähistorischen und frühen historischen Gesellschaften nicht unbedingt davon auszugehen ist, daß diese Wahl in gleichem Ausmaß dem Individuum zustand wie heute, sondern der Beruf hauptsächlich durch den „ererbten“ Zugang zu gewissen Ressourcen determiniert wurde und so tatsächlich eine (zumindest teilweise dem als bedingt „passiv“ zu verstehenden Individuum „aufgedrängte“) Berufung war. Im Gegensatz dazu möchte ich

die unspezifizierte Arbeit verstanden sehen, wie sie von jeder beliebigen Person ausgeführt werden kann. In Bezug auf eine Gesellschaft, in der es zum Beispiel Sklaven gab, würde das bedeuten, daß der Bauer, der seinen eigenen Acker bestellte und damit „garantierten" Zugang zu den Ressourcen, die er dafür benötigte, nämlich seinen eigenen Grund und Boden, hatte, einen Beruf im Sinne dieser Arbeit ausübte, während sein Sklave, der mit ihm seinen Acker bestellte, nur unspezifizierte Arbeit ausübte, die ihm halt gerade angeschafft worden war, und der eben keinen garantierten Zugang zu den dazu notwendigen Ressourcen hatte (weil ihn der Bauer theoretisch jederzeit an den nächsten vorbeikommenden Menschen verkaufen hätte können, der ihn dann als Arbeiter in seiner Salzmine oder zum Hüten seiner Schweine etc. einsetzen hätte können.). Sklave ist also im Sinne meiner Untersuchung kein Beruf, sondern eine (wohl meist unfreiwillige) Lebenslage, in die das (wohl üblicherweise) bemitleidenswerte Individuum durch unglückliche Fügung geraten war. In gleicher Weise betrachte ich für diese Untersuchung auch die Tätigkeiten einer Hausfrau (trotzdem ich der Ansicht bin, daß dies in modernen Zusammenhängen als vollwertige berufliche Tätigkeit betrachtet werden sollte) nicht als berufliche Tätigkeiten, sondern (nur) als unspezifizierte Arbeit.

Nachdem wir für den Großteil der eisenzeitlichen europäischen Keltiké davon ausgehen können, daß die sekundäre Ressource[65] Geld, die heute hauptsächlich eingesetzte, leicht transportable und nahezu universell verwendbare Form der nur beschränkt zugänglichen Ressource, nicht oder zumindest nicht in der heutigen Verwendungsweise zur Verfügung stand, ist es der beschränkte Zugang zu verschiedenen primären Ressourcen, der uns für diese Untersuchung beschäftigen muß.

4.3.1. Landwirt (Grundeigentum)

In Gesellschaften, in denen bäuerliche Landwirtschaft einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Grundlage der Bevölkerung darstellte, ist die Kontrolle über und der Zugang zu der Ressource Grund und Boden, also Grundbesitz oder Grundeigentum, ein besonders wichtiger Aspekt für den Aufbau sozialer Strukturen. Solange eine Gesellschaft, deren Subsistenzökonomie nicht auf großteils isoliert von einander liegenden sozialen Gruppen aufbaut, die weitgehend egalitär aufgebaut sind und in denen die gemeinsam gewonnenen Produkte jedem beliebigen Mitglied in gleichem Maß uneingeschränkt zur freien Verfügung stehen, in halbwegs seßhafter Weise lebt und Ackerbau betreibt, ist eine gesellschaftliche Regelung und damit eine Restriktion des freien Zugangs zu Grund und Boden eine unvermeidliche Konsequenz. Sobald wir also die Idee der „weitgehend autarken", abgeschieden gelegenen Einzelhöfe, die rundum von dichtem, weitgehend ungenutztem Urwald umgeben waren, aufgegeben haben, und das müssen wir für den Großteil der eisenzeitlichen Keltiké wohl tun (siehe dazu auch schon weiter oben Seite 176f.), ist vorauszusetzen, daß Grund und Boden nicht frei und ohne soziales Regulativ jedem beliebigen Individuum zur Nutzung zur Verfügung[66] stand. Nun sind unsere

[65] Geld ist hier deshalb als sekundäre Ressource zu betrachten, weil Geld heute ja an sich keinen nennenswerten Eigenwert besitzt, sondern nur aus seiner Eigenschaft als universelles Tauschmittel mit fixiertem Gegenwert seinen Wert bezieht, man aber mit dieser sekundären Ressource Zugang zu nahezu jeder primären Ressource erlangen kann: Hat man genug Geld dafür, kann man sich heute nahezu alles kaufen, was es gibt, seien es materielle (also z.B. Land, Rohstoffe, Werkzeug etc.) oder ideelle (also z.B. Wissen, soziales Kapital, etc.) Ressourcen.

[66] Und das schon alleine aus dem Grund, daß nicht jeder Ackerboden gleich gut ist, und daher alle Mitglieder einer Gemeinschaft, die an einem Ort ansässig sind, daran interessiert sein werden, den guten Boden zum Bebauen zu bekommen und nicht nur die Sumpfwiese, nicht nur, weil der gute Ackerboden mit weniger Arbeit mehr Ertrag abwirft, sondern auch deshalb, weil die Wahrscheinlichkeit des Verlustes von Ernteertrag durch ungünstige Wetterlage oder kleineren oder größeren Naturkatastrophen auf gutem Boden üblicherweise geringer ist als auf schlechten Böden. In jeder Gesellschaft, in der der biologisch mitgesteuerte Eigennutzen des Individuums und die ebenfalls biologisch mitgesteuerte Bevorzugung eigener direkter Verwandter gegen-

modernen Ansichten über die Entstehung von Privateigentum, insbesondere im frühen Nord-, Mittel-, und Westeuropa, in starkem Maß durch die Ergebnisse der frühen Rechtsgeschichte bedingt, die auch insbesondere ENGELS' (1884) Ausführungen zum Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats stark beeinflußt haben und so wiederum die bis heute vorherrschenden Vorstellungen bedingt haben. Nicht unoriginellerweise hat dabei unter anderem die 1865–1901 erschienene Ausgabe mit englischer Übersetzung der „Ancient Laws of Ireland" (ALI I–VI), die erste umfassendere Sammlung der alt- und mittelirischen Rechtstexte, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, in der jedoch fälschlicherweise relativ durchgehend das Wort *fine* (siehe dazu schon weiter oben Seite 95ff, 132ff.) mit dem englischen Wort *tribe* „Stamm" übersetzt wird (siehe dazu auch KELLY 1988: 105). Nachdem im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert gleichzeitig, auch aufgrund der bereits früh bemerkten Ähnlichkeiten zwischen irischen Texten und dazu bestehenden altindischen Parallelen, die auch für die Entstehung des Konzepts eines „indogermanischen Urvolks" von großer Bedeutung waren (MALLORY 1989: 9–23), die Ansicht vorherrschte, daß die irischen Texte, sowohl die großen Sagenkreise als auch die Rechtstexte, eine ganz besonders altertümliche Form früher europäischer Vorstellungen darstellten[67] (siehe dazu auch noch JACKSON 1964), konnte sich die Vorstellung, daß das Privateigentum erst in einem langsamen Prozeß aus einem früher im „Gesamteigentum" des „Stammes" stehenden „Gemeinschaftsbesitz" ausgeschieden wurde, etwas, das sich auch in den frühen germanischen Rechtstexten zu zeigen schien (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 26–9) und eine scheinbare Bestätigung auch in der Caesarianischen Germanenethnographie (b.G. VI, 22; auch schon davor b.G. IV, 1.7) und auch in Tacitus' Germania (Germ. 26) fand, aus dessen Bericht zwar bereits der Bestand von Sondernutzungsrechten, bei aber immer noch gegebenen Gemeineigentum, abgeleitet wurde, relativ allgemein durchsetzen, auch deshalb, weil sie gut in ein evolutionistisches Schema der Kulturentwicklung (ähnlich den dann später von FRIED 1960; 1967 und SERVICE 1972; 1975 entwickelten) paßte. Modernere, bessere Übersetzungen ermöglichen es inzwischen jedoch der historischen Rechtswissenschaft, zu durchaus anderen Ergebnissen zu kommen. So schreibt zum Beispiel Kelly über die frühmittelalterliche irische Gesellschaft:

> *„In fact, early Irish society clearly attached great importance to the principle of the private ownership of property, and even extended it to mines and fishing-rights.*
>
> *The rights enjoyed by all members of a* túath *on private property are extremely limited, and apply only to those who are classed as* recht *,law-abiding person, one of legal status' (thereby excluding outlaws, slaves, and aliens). According to one text these rights include such minor concessions as a quick dip of a fishing net in a stream, collecting enough wood to cook a meal, cutting rods for a bier, collecting hazel-nuts, etc. In an archaic poem, the latter entitlement is fixed at a ,handful of nuts if one is hungry'." (KELLY 1988: 105–6)*

über weiter oder gar nur evolutionsgeschichtlich verwandter Individuen (HAMILTON 1964a; 1964b; LORENZ 1973) nicht durch soziokulturell konstruierte Normen völlig ausgeschaltet wird (VOWINCKEL 2001: 266–77), ist eine solche Limitierung des freien Zugangs zu Ressourcen unumgänglich.

[67] Hauptsächlich auch aufbauend auf der Idee des „innovativen Zentrums" und der in abgelegenen Räumen in besonders „altertümlichen, traditionellen, konservativen" Vorstellungen verharrenden, „zurückgebliebenen" Peripherie, wie sie ja auch in der Archäologie immer noch gerne in den verschiedensten Formen der Zentrum-Peripherie-Modelle (für eine ganz aktuelle kritische Betrachtung der Applikationen des Wallerstein'schen Weltsystem-Modells auf die Archäologie siehe KÜMMEL 2001) verwendet wird. Daraus wurde unter anderem abgeleitet, daß Irland, als „europäischer Rückzugsraum", besonders konservativ in Vorstellungen verharrte, die in vielen anderen Teilen des frühen Europas bereits lange durch neuere Entwicklungen abgelöst worden waren, und so das irische Textmaterial einen direkten Blick in die europäische Vorgeschichte ermöglichen würde (JACKSON 1964), eine Ansicht, die heute als nicht mehr haltbar zu betrachten ist (siehe dazu CARNEY 1955; MCCONE 1990).

Auch bezüglich der frühen germanischen Rechte beginnt sich die Meinung langsam von der „vom Gesamteigentum hin zum Privatbesitz“-Position langsam in Richtung einer ausgewogeneren Position, bei der von der Existenz von Privateigentum bereits ab relativ früher Zeit ausgegangen wird, zu verschieben. So schreibt zum Beispiel Drüppel über die Entwicklung des Konzepts des Grundstücks als in Privateigentum stehendes Stück Land:

> *„Sachenrechtliches Charakteristikum der dt. und verwandten Rechte ist die strenge Differenzierung der G. (*ligende grunt*, immobilia), einschließl. ihrer Bestandteile von den bewegl. Sachen (Fahrhabe).*
>
> *Neben Bodenflächen des Gemeingebrauchs (Allmende) kennt bereits die germ. Zeit G., die in Sondereigentum stehen, vorab die Hofstätte, wohl aber auch Äcker, wie sie von der Archäologie in festumrainter Anlage und unterschiedl. Größen für die Epoche zu Beginn unserer Zeit nachgewiesen sind. Gegenüber diesem Befund verlieren die verallgemeinernden Nachrichten antiker Autoren, insbes. Caesars (Bell. Gall. IV 1, VI 22), über das altgerm. Bodenrecht an Gewicht.*
>
> *Deutlicher wird die individuelle Zuordnung von G.n in der frk. Zeit. Mit der* chrenecruda *überliefert die Lex Salica (c. 58) eine altertüml. Auflassungsform. Die Lex Baiuvariorum behandelt den Nachbarstreit um Grenzzeichen - Raine, Steine, Baummarkierungen - (XII 4), erwähnt* erbeigen *(in alodem) überkommene Liegenschaften (XII 8) und hebt die Kombination von Sachherrschaft mit Nutzung durch Arbeit als Grundgedanken des frühma. Immobiliareigentums hervor (XVII 2). Verfügungen über G. begegnen nun häufiger, zumeist handelt es sich um Schenkungen an Kirchen und Kl. Die Übertragung wird in zwei Akten auf dem G. selbst vollzogen: Dem dingl. Veräußerungsvertrag (sala) unter Beiziehung von Zeugen und Verwendung von Sachsymbolen (Erdscholle, Zweig, Halm), später gelegentl. ersetzt durch Übergabe mittels Urkunde (traditio per cartam), folgt die Einsetzung des Erwerbers in die Gewere (investitura), ersatzweise die verbale und handlungssymbol. Auflassung (se exitum dicere) durch den Veräußerer. Bestimmend ist bei all diesen Vorgängen das Offenkundigkeitsprinzip. Die Verfügung eines zum Hausgut gehörenden G.s unterliegt Beschränkungen zum Schutz der teilhabenden bzw. anwartschaftsberechtigten Hausgenossen/Erben (Wart-, Beispruchsrechte).“ (DRÜPPEL 1999: 1754–5)*

Der Primat des allgemeinen Gesamteigentums, von dem aus die Entwicklung Richtung Privateigentum verläuft, ist in letzter Zeit verstärkt in Zweifel gezogen worden (EBEL – THIELMANN 1998: 134–5, 221–2; LUPOI 2000).

Dabei ist das gesamte Konzept der Entwicklung hin zu „mehr Privateigentum“ natürlich von Anfang an immer schon auf der Annahme einer linearen geschichtlichen Entwicklung aufgebaut gewesen, in diesem speziellen Fall von einer Entwicklung hin zum „mehr Privates, weniger Stammesgesamtheit (lies: Staat)“. Ebenfalls mit der Entstehung dieses Konzepts in Zusammenhang stehend ist auch die Vorstellung von „Völkern“ als nahezu „biologischen“ Einheiten des späten 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte (oder, wenn Sie lieber so wollen, des Großteils) des 20. Jahrhunderts (für Besprechungen dieses Konzeptes siehe unter anderem DÍAZ-ANDREU 1996; JONES – GRAVES-BROWN 1996; JONES 1996; 1997: 1–26, 40–51; WENSKUS 1961: 14–142), die sich in der Form, wie wir sie in den ersten historischen Nachrichten zu fassen bekommen, aus „ursprünglichen, unvermischten Urvölkern“ entwickelt hätten, die sich zu früherer Zeit deutlicher voneinander unterschieden und erst später langsam „vermischt“ hätten. Nachdem nun aber die klassisch-mediterranen, zivilisierten Hochkulturen anscheinend bereits lange vor den „nördlichen, unzivilisierten Barbaren“, die weniger zivilisatorisch fortgeschritten, also kurz gesagt „primitiver“ oder, freundlicher ausgedrückt, „urtümlicher“

waren, die Vorstellung von Privateigentum kannten (nachdem wir aus dem klassischen Mediterranraum wesentlich frühere Zeugnisse zu Privateigentum haben, was anläßlich der schriftlichen Beleglage auch nicht im mindesten überraschen kann), und noch dazu die „nördlichen" Zeugnisse aus den „keltischen" und „germanischen" Kulturräumen ganz offensichtlich ein stärkeres Element der gemeinschaftlichen Kontrolle des Privateigentums durch die Verwandtschaftsgruppe des Besitzers kennen (siehe dazu auch weiter oben Seite 132ff.), war natürlich der einzig logische, naheliegende und offensichtliche Schluß, daß die Entwicklung bei den „nördlichen Völkern" weg vom Gesamteigentum des Stammes/Volkes hin zum Privateigentum des einzelnen Individuums eine späte Neuerung ist, die in Nord-, Mittel- und Westeuropa erst zur Zeit der ersten historischen Nachrichten im Laufen und noch keineswegs vollständig abgeschlossen war. So hübsch diese Abfolge auch zu evolutionistischen und damit auch neoevolutionistischen Theorien passen mag, unterliegt sie dennoch dem grundlegenden Problem, daß sie nicht tatsächlich durch Argumente gestützt ist, sondern bloß durch die Annahme, daß eine lineare Entwicklung von „primitiveren" zu „komplexeren" Gesellschaften die verschiedenen Stufen zivilisatorischer Entwicklung, wie wir sie dann im Endeffekt in den Modellen von FRIED (1960; 1967) und SERVICE (1972; 1975) finden, in chronologischer Reihenfolge durchlaufen müssen (und bestenfalls einige der Stufen komplett überspringen können), etwas, das in dieser Form gerade für kulturelle Evolution keineswegs angenommen werden kann (siehe dazu auch YOFFEE 1993).

Tatsächlich scheint sich die Herausbildung von gesondertem Privateigentum an Land in Nord-, Mittel- und Westeuropa, also auch in der Keltiké, selbst wenn wir von einem „ursprünglichen" Gesamteigentum ausgehen wollen, bereits deutlich vor den ersten frühmittelalterlichen Rechtsquellen, die uns einen direkten Hinweis auf solche Rechtsvorstellungen erlauben, zu vollziehen. So finden sich in Mitteleuropa seit spätestens der beginnenden Eisenzeit separierte und damit deutlich abgegrenzte Hofbereiche, über die zum Beispiel Rieckhoff schreibt

> *„Spätbronzezeitliche Verbände von Einzelhöfen, zum Teil mit erheblichen Ausmaßen bis zu 15 ha, wie etwa derjenige von München-Unterhaching, waren bereits am Ende des 2. Jahrtausends v. Chr. als Folge langfristiger Siedlungskonstanz einerseits und sozialer Differenzierung andererseits entstanden. Diese Entwicklung setzte sich in der Eisenzeit fort, aber eine Zersplitterung der Macht führte zu kleineren Dörfern und einer Separierung der Höfe. Neu waren Zäune und Palisaden als Zeichen für Abgrenzung und Besitz. Das Ergebnis war der Einzelhof mit separater Flur, das heißt die Besitzeinheit von Hof und Flur (im Gegensatz zu Siedlungen mit gemeinsamer Flur), die bestimmend wurde für das Siedlungsbild Süddeutschlands bis in die römische Kaiserzeit." (RIECKHOFF – BIEL 2001: 103)*

Auch im britischen Raum lassen sich solche deutlich abgegrenzten Siedlungsformen spätestens ab der Spätbronzezeit (CUNLIFFE 1995: 27–39; HARDING 1974: 21–53; HASELGROVE 2001: 47–61) fassen, und auch die Existenz der sogenannten Celtic Fields (siehe z.B. AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 160–2; CUNLIFFE 1995: 16–7; HASELGROVE 2001: 45), die ebenfalls ab spätestens der Bronzezeit auftreten, spricht für separierte Parzellen und damit vermutlich auch separierten Besitz. Gerade im britischen Raum zeigt sich auch eine relativ weitgehende Kontinuität in den Siedlungsformen; insbesondere der ursprünglich durch einen Graben und Erdwall umfaßte, annähernd kreisrunde Einzelhof kommt von spätestens der späten Bronzezeit an bis in die frühmittelalterliche Zeit in Irland vor, wo diese Form, in der irischen Archäologie traditionellerweise als „*ringfort*" bezeichnet (siehe dazu EDWARDS 1990: 11–33; STOUT 1997), als *dún* und *ráth* (deren Außenbegrenzung jeweils der *les* „Raum um den Hof" darstellte) in den irischen Rechtstexten ganz prominent also genau ein solcher in Privatbesitz stehender Hof mit zugehörigem Land dargestellt wird, also als eine **trebā* im Sinne dieser Arbeit (siehe dazu weiter oben Seite 64ff.).

Im Gegensatz zu den Nachrichten bei Caesar, die Germanen würden kein Privateigentum an Land kennen, ja dieses sogar bewußt ablehnen (b.G. IV, 1.7; VI, 22), geht sowohl aus Caesars Bericht über die gallischen Verhältnisse zu seiner Zeit klar hervor, daß Privateigentum an Hof und Grund durchaus bekannt gewesen sein dürfte, wie sich schon alleine an der häufigen Verwendung des Begriffs *aedificia privata* durch Caesar zeigt (siehe dazu auch schon oben Seite 64ff.; b.G. I, 5.2–3; II, 7.3; III, 29.3; IV, 4.2–3, 19.1, 35.3, 38.3; V, 12.3, VI, 6.1, 30.3, 43.2; VII, 14.4–5, 17.3, 64.3), aber auch an den „typischen" Fällen, in denen laut Caesar die Druiden entschieden, unter denen Streitigkeiten über Erbschaften und Grenzen, *„si de heredidate, de finibus controversia est"* (b.G. VI, 13.5; siehe auch Seite 178), prominent genannt werden, als es sich auch generell aus den Berichten bei anderen Autoren (so z.B. DIOD. V, 29.4–5; ATHEN. IV.150–2; STRABO 4.4.5) ableiten läßt.

Interessant für uns ist aber natürlich auch ganz besonders der hier noch einmal wiederholte Satz Caesars in seiner Formulierung „wenn über eine Erbschaft, über Grenzen Streitigkeiten sind", vor allem, wenn er in Beziehung zu dem schon weiter oben erwähnten irischen Text zur Nachbarschaft, *Bretha Comaithchesa* (CIH I, 64.18–20; I, 64.27–9; siehe oben Seite 179) gesetzt wird, der ja ebenfalls die Grenzen zwischen Nachbarn als Resultat der Erbteilung nennt: *„woher kommt Nachbarschaft? – Von der Erbteilung. In welcher Weise? Die Gemeinschaftserben teilen zuerst ihre Anteile und ihren Besitz und jeder schützt sich vor dem anderen und jeder gibt dem anderen ein Gewährleistungspfand."*. Es mag vielleicht, wenn man es isoliert betrachtet, als weit hergeholte Auslegung der Caesarstelle gesehen werden, seinen Satz über Erbschafts- und Grenzstreitigkeiten in einem dem irischen Recht entsprechenden Sinn sehen zu wollen, doch im Gesamtkontext des hier Gezeigten erscheint der Zusammenhang nahezu offensichtlich.

Es ist in diesem Zusammenhang also davon auszugehen, daß der „übliche" Weg zum Landeigentum über die Leiche eines nahen Verwandten, im Kontext der frühen europäischen Rechtsnormen mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit die des eigenen Vaters eines Individuums, ging. Damit fassen wir aber in Bezug auf den Landbesitz eine Struktur, wie sie, im Prinzip, auch im römischen Recht nicht anders gehandhabt wird, mit dem geringfügigen Unterschied, daß im römischen Recht die erweiterte Abstammungsgruppe als „Versicherung" für das Individuum nicht (oder zumindest ab dem Zeitpunkt, wo wir umfangreichere Quellen zum römischen Recht besitzen nicht mehr) bestand, und daher einem römischen *pater familias* seine lieben entfernteren Verwandten nicht in die Verwaltung seiner Ländereien hineinreden konnten, während die des germanischen Hausherrn oder des keltischen **k̑ennom* das schon konnten, soweit dadurch ihre eigene Wirtschaft gefährdet wurde. Jedenfalls können wir jedoch davon ausgehen, daß nur ein Landeigentümer den soziokulturell garantierten Zugang zu Land hatte, wer kein eigenes Landeigentum besaß, dem war der Zugang zur Ressource Land nur auf Erlaubnis des entsprechenden Eigentümers des Landes möglich.

4.3.2. Handwerker (Kunstfertigkeit)

Bekanntermaßen hat nicht jeder Mensch gleichermaßen gute manuelle Fähigkeiten, und selbst als vergleichsweise „einfach" betrachtete Handwerke wie zum Beispiel die Töpferei erfordern, sobald als Produkt mehr als der einfache, grobe, handgeformte und schlecht gebrannte Topf erwünscht ist, eine nicht zu unterschätzendes Ausmaß an handwerklichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Dabei ist natürlich nicht völlig von der Hand zu weisen, daß möglichst viele Produkte des alltäglichen Lebens in Eigenarbeit erzeugt wurden, wo das möglich war, wie zum Beispiel auch Rieckhoff schreibt:

> *„Noch bis in die Neuzeit hat das bäuerliche Handwerk, der »Hausfleiß«, soweit als möglich gewerbliche Erzeugnisse für den Eigenbedarf selbst angefertigt. Für den Rest sorgten »Hausierer«, die spezielle Güter anboten, wie zum Beispiel Eisendraht. Abwechselnd mit dem*

Hausierer kamen Wanderhandwerker, die über besondere Kenntnisse verfügten und zum Beispiel zerbrochenes Tongeschirr flicken konnten.

In keltischer Zeit war es ähnlich. Kennzeichnend für den Einzelhof war größtmögliche Autarkie, also Selbstversorgung. Das betraf nicht nur die landwirtschaftlichen Produkte, sondern auch alle lebensnotwendigen Güter wie Baustoffe, Werkzeuge, Geschirr usw. Deshalb gräbt man auch kaum einen frühkeltischen Siedlungsfleck aus, in dem Überreste vom Bronzegießen fehlen (wohl aber von der Eisenverarbeitung!). Archäologisch schwerer nachzuweisen, aber von umfassender Bedeutung war die Bearbeitung von organischen Materialien, von Holz und Fasern für Gefäße, Geräte, Mobiliar und Textilien sowie die Verwertung von Schlachtabfällen: Leder, Felle, Sehnen, Horn und Knochen wurden zu Kleidungsstücken, Behältern, Schnüren, Griffen und Werkzeugen verarbeitet.

Trotzdem waren immer Güter gefragt, die die Lebensqualität erhöhten. Pure »Hauswirtschaft« hat es deshalb nie gegeben, es gab immer auch Tauschhandel. …" (RIECKHOFF – BIEL 2001: 150).

Ist gegen diesen „Hausfleiß" auch im Prinzip nichts einzuwenden, so wird er, meiner Einschätzung nach, in seiner Bedeutung für Gesellschaften in der eisenzeitlichen Keltiké doch bei weitem überschätzt, indem die Situation relativ abgeschieden lebender Bauern in der Neuzeit unhinterfragt auf eisenzeitliche Verhältnisse übertragen wird und somit das alte Klischee vom auf seinem weitgehend autarken Hof weitgehend ohne Kontakt zur Außenwelt lebenden Bauern als die „typische" Lebensform während des Großteils der mittel- und westeuropäischen Eisenzeit aufrechterhalten wird. Nun ist aber erstens keineswegs davon auszugehen, daß der durchschnittliche eisenzeitliche Bauer in seiner **trebā* über all die notwendigen Spezialisten oder wenigstens selbst über die notwendigen Spezialkenntnisse verfügte, die bereits in der Eisenzeit zur Verfügung standen, um die Produkte zu erzeugen, die auf einem durchschnittlichen Bauernhof auch Verwertung fanden, und von Ledergerben über die Erzeugung von Feinkeramik, die Drechslerei, das Zimmermannshandwerk bis hin zur Glasverarbeitung, dem Bronzegießen, dem Eisenschmieden und der Edelmetallverarbeitung alles auf der **trebā* selbst ausgeübt werden konnte. Und mag die Annahme von Wanderhandwerkern auch geeignet sein, um die Existenz solcher „Sondergüter" (zumindest solcher, die wir archäologisch fassen können) auf der durchschnittlichen eisenzeitlichen Siedlung zu erklären, so läßt diese Erklärung vollständig außer acht, daß wir aus sowohl den frühen als auch aus den späten Phasen der europäischen Eisenzeit in vielen Gebieten Europas durchaus Siedlungsagglomerationen kennen, die zumindest dörflichen, wenn nicht sogar deutlich stadtartigen Charakter besitzen (siehe z.B. AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991; BÜCHSENSCHÜTZ 1995; BRUN 1995; RIECKHOFF – BIEL 2001; COLLIS 1984; CUNLIFFE 1995; 1997; KRISTIANSEN 1998; diverse Beiträge in GREEN 1995; um nur einige, willkürlich ausgewählte Zusammenfassungen der Thematik zu nennen). Das bedeutet natürlich nicht unbedingt, daß ein Handwerker deshalb eine fix eingerichtete Werkstatt „bei sich daheim" haben muß, in der er alle seine Arbeiten erledigt, und nicht einfach – wo sinnvoll oder notwendig – mit seinen Werkzeugen zu einem Auftraggeber gehen und dort seine Arbeit vor Ort erledigen kann, vor allem bei solchen, die halbwegs abgelegen wohnen; inwiefern aber so ein Handwerker ein echter „Wanderhandwerker" ist, muß offen bleiben (vor allem auch in Anbetracht dessen, daß das Verlassen des eigenen Staates in eisenzeitlichen Gesellschaften, die eventuell relativ kleinräumig strukturiert waren, mit nicht unwesentlichen Problemen verbunden gewesen sein könnte, siehe dazu weiter oben zur Lage von Ausländern Seite 250ff.).

Der Grad handwerklicher Spezialisierung ist in der europäischen Eisenzeit bisher weitgehend ungeklärt (SENZ 2001: 125–7; WELLS 1995b: 223–6) und es soll auch hier gar nicht versucht werden,

konkret zu klären, wie weit dieser jetzt wirklich fortgeschritten war. Tatsächlich ist auch die „echte“ Spezialisierung im Sinne der von SENZ (2001: 9–11) zusammengefaßten Möglichkeiten, also der Spezialisierung als „Zusammenfassung“ verwandter, sich ergänzender Abläufe bzw. Tätigkeiten als Maßnahmen zur Rationalisierung und Optimierung der Herstellungsverfahren, der Spezialisierung im Sinn des „spezialisierten Fachmanns“, eines Handwerkers, der nur Fertigkeiten für ein Handwerk oder sogar nur für einen Teilbereich dieses Handwerks besitzt, oder die Spezialisierung nach Waren, also der Einschränkung der Produktpalette, die eine Werkstatt im Bereich des von ihr ausgeübten Handwerks produzieren könnte, für unsere Frage weitgehend uninteressant. Die Frage, die uns mehr beschäftigen muß, ist jene nach der handwerklichen Differenzierung, also der Bandbreite der zur Verfügung stehenden handwerklichen Techniken, die in der eisenzeitlichen Keltiké zur Verfügung standen und wie weit die Möglichkeit für das einzelne Individuum bestand, diese alle in einem ausreichenden Maß zu beherrschen, um die mittels dieser Techniken herzustellenden Produkte tatsächlich selbst erzeugen zu können. Wenn wir alleine die von SENZ (2001: 296–333) tabellarisch aufgeschlüsselten „grundlegenden“ (und vor allem archäologisch faßbaren), ganz grob definierten Handwerksbereiche, nämlich Eisenverarbeitung, Buntmetallverarbeitung, Edelmetallverarbeitung, Münzherstellung, Glasverarbeitung, Knochen-/Geweihverarbeitung, Bernsteinverarbeitung, Keramikproduktion und „andere“ Handwerke, wobei alle Handwerke mit vergänglichen organischen Materialien einfach unter dem letzten Punkt subsumiert sind, heranziehen und als grundlegende handwerkliche Differenzierung sehen wollen, zeigt sich schon hier ein Spektrum, das in seiner Breite über das, was ein normaler Mensch, der noch dazu hauptberuflich Bauer ist (also neben der notwendigen bäuerlichen Kompetenz, die ja auch nicht nur aus „’rausgehen, aussäen, ernten“ besteht, sondern ebenfalls einiges an spezialisierten Kenntnissen erfordert, vor allem, wenn der Bauer gemischte Acker- und Viehwirtschaft betreibt), in vernünftiger Qualität (also so, daß die Produkte auch den angestrebten Zweck erfüllen und nicht dauernd kaputtgehen) beherrschen kann. Auch der RIECKHOFF (2001: 150) vorschwebende frühneuzeitliche „weitgehend autarke“ Bauer hat ja nicht im „Hausfleiß“ vom Holzbecher über den Kochtopf bis zum Schuhwerk, vom Hornknopf über die Nadel und den Armring bis zum Kessel und zum Küchenmesser seinen Hausrat zum Großteil selbst erzeugt, sondern hat seine Axt selbst geschäftet, wenn der Stiel abgebrochen war, seinen Zaun und sein Dach selbst repariert und vielleicht noch seine Möbel selbst gebaut, den Großteil seiner Gebrauchsgegenstände jedoch sehr wohl zugekauft, und nur wenn er sich das nicht leisten konnte, auf diese verzichtet oder sich, wo nicht anders möglich, mit selbst erzeugtem, „gepfuschtem“ Ersatz beholfen. Zieht man dann auch noch die teilweise in ihrer Erzeugung sehr spezielle, hochqualitative Fähigkeiten erfordernden Fundstücke, wie wir sie aus der eisenzeitlichen Keltiké in nicht zu unterschätzender Menge kennen, in Betracht, wie zum Beispiel vierrädrige Wagen der Hallstatt- und zwei- und vierrädrige Wagen der Latènezeit (z.B. BARTH *et al.* 1987; DENT 1985; EGG 1989; EGG – PARE 1993; FURGER-GUNTI 1993; GREENE 1972; GUŠTIN – PAULI 1984; HAFFNER – JOACHIM 1984; KARL 2001; i.V.; KARL – STIFTER i.V.; MÄDER 1996; MALLORY 1998; METZLER 1986; MÜLLER-KARPE 1989; PARE 1992; PAULI 1984; PIGGOTT 1983; 1992; STEAD 1989; VAN ENDERT 1987a; VEGH 1984; VOSTEEN 1999), die für ihre Erzeugung zweifellos eine ganze Reihe hochkarätiger Fähigkeiten im Bereich der Holz-, Leder- und Metallverarbeitung erforderten, oder gar die aus vielen verschiedenen Fundgattungen bekannten „Meisterwerke keltischer Kunst“ (JACOBSTHAL 1944; MEGAW – MEGAW 1989), die ebenfalls mit Sicherheit Fähigkeiten erforderten, die nicht jeder Mensch in gleichem Ausmaß besaß, ja die ein Ausmaß an handwerklicher Differenzierung verraten, das es völlig unmöglich erscheinen läßt, daß jedes beliebige Individuum das ganze Spektrum differenzierter handwerklicher Fähigkeiten, ja sogar nur einen großen Ausschnitt dieses Spektrums in einer ausreichend hohen Qualität beherrschen konnte, um diese selbst ausreichend qualitativ anwenden zu können, erscheint es logisch, daß es für

beliebige Individuen sinnvoller war, Produkte dieser Handwerke zu kaufen, statt sie selbst zu erzeugen – erst recht im Umfeld einer größeren Ansiedlung, aber wohl in den meisten Fällen auch am durchschnittlichen, nicht völlig abgeschieden liegenden Bauernhof.

Als Analogie soll hier nur eine kurze Auflistung der wichtigeren, in den irischen frühmittelalterlichen Rechtstexten vorkommenden „Handwerksberufe" gegeben werden. Diese Texte stammen ja aus einer Gesellschaft, die – soweit sich das sagen läßt – zu der Zeit, als die entsprechenden Texte verfaßt wurden, vollkommen ohne irgendwelche größeren Siedlungen auskam und ausschließlich Einzelhöfe oder bestenfalls Streusiedlungen (im Sinne von RIECKHOFF – BIEL 2001: 102–5) kannte, und die auch im Jahrtausend vor der Niederschrift dieser Texte keinerlei zentralere Ansiedlungen gekannt zu haben scheint (EDWARDS 1990; STOUT 1997; RAFTERY 1994). Zwar ist hier auch wieder einmal eine Übernahme dieser „Berufe" aus dem späten provinzialrömischen Recht oder ein Einfluß christlicher Texte auf die irischen Vorstellungen nicht unvorstellbar, man müßte sich hier allerdings schon wieder fragen, warum die Iren die entsprechenden Berufsbezeichnungen nicht entlehnten, sondern eigenständige Begriffe für Berufe erfanden, die es bei ihnen gar nicht gab. In diesen Texten finden wir jedenfalls den *sáer* „Holzarbeiter, Tischler, Zimmermann", den *gobae* „Schmied, Grobschmied", den *cerd* „Silberschmied, Edelmetallverarbeiter", den *umaige* „Buntmetallschmied", sowie den Drechsler, Gravierer, Lederer, Knochenschnitzer und eine Reihe nicht ganz eindeutig identifizierbarer Handwerke als differenzierte Berufe (KELLY 1988: 61–3; WAILES 1995: 61–5; siehe dazu auch <http://www.univie.ac.at/keltologie/triaden/>). Natürlich bedeutet dies keineswegs, daß alle diese Handwerker den Beruf als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt haben müssen, es gibt aber diese Liste eine recht gute Vorstellung, wie das Spektrum an ortsansässigen Handwerkern[68] in soziopolitischen Gruppen wie einer irischen *túath*, die, wie schon mehrfach erwähnt, im Durchschnitt wohl nicht mehr als 3000–5000 Einwohner hatte, etwa ausgesehen haben könnte.

Auch steht uns eine ganze Menge an Termini für Handwerker in den keltischen Sprachen zur Verfügung, neben dem ohnehin bekannten Terminus für den Schmied, **gobann-*, den wir nicht nur im soeben erwähnten altirischen *gobae* und seinem walisischen Äquivalent mkymr. *gof*, sondern auch im Namen des Onkels des *Vercingetorix*, *Gobannitio* („Schmiedl, Schmiedchen", BIRKHAN 1997: 607; b.G. VII, 4.2) wiederfinden, gibt es auch eine ganze Reihe anderer Termini (siehe SCHMIDT 1983).

Im Gegensatz zu Landeigentum ist der Zugang zu handwerklichen Fähigkeiten natürlich nicht so sehr durch soziokulturell konstruierte Zugangsrechte bestimmt, sondern primär durch den Zugang zu einer die entsprechenden Fähigkeiten umfassenden Ausbildung. Wie ein beliebiges Individuum zu einer solchen Ausbildung gekommen sein kann, habe ich ja schon weiter oben (Seite 162ff.; siehe dazu auch KARL 2005c; i.V. g) ausgiebiger erläutert, wobei natürlich klar ist, daß solche Kenntnisse traditionellerweise bevorzugt innerhalb derselben Abstammungsgruppe, primär natürlich von Vater zu Sohn (bzw. auch Tochter, siehe dazu Seite 125ff.), beziehungsweise innerhalb derselben Berufsgruppe, also z.B. von Schmied zu Schmiedesohn, weitergegeben wurden, also auch solche Kenntnisse weitgehend „erblich" waren bzw. in der „Erblinie" weitergegeben wurden, und nicht nach Belieben an jeden, der daherkam und auch den Beruf lernen wollte.

---

[68] Klar ist auf jeden Fall auch aus dem Textzusammenhang in den irischen Quellen, daß diese Handwerker allesamt als Mitglieder der eigenen *túath* betrachtet werden, ob das jetzt eine Idealisierung ist oder nicht, es zeigt zumindest, daß es nicht vollkommen ungewöhnlich gewesen sein kann, daß diese Handwerker ortsansässig und nicht nur „durchziehende Wanderhandwerker" waren. Und wenn auch die „höher angesehenen" Handwerker wie Zimmerleute und diverse Metallhandwerker gegebenenfalls durchaus mobil gewesen sein mögen, werden Handwerker, deren Beruf deutlich weniger Renommée mit sich brachte, wie zum Beispiel der Lederer und der Knochenschnitzer, kaum sehr mobil gewesen sein.

Jedenfalls können wir insgesamt davon ausgehen, daß in der eisenzeitlichen Keltiké die notwendigen Fähigkeiten, um eine gewisse handwerkliche Tätigkeit ausüben zu können, nicht gleichmäßig in der Population verteilt waren und jeder alles gleichermaßen gut erledigen konnte, sondern daß der Zugang zur Ressource „Kunstfertigkeit" nur einem eingeschränkten Personenkreis, nämlich eben „Handwerkern" zur Verfügung stand. Inwieweit diese Handwerker dann noch spezialisiert waren, ist eine interessante, aber für die Untersuchung grundsätzlicher sozialer Differenzierungen weitgehend irrelevante, weiterführende Frage. Generell können wir davon ausgehen, daß das Spektrum an differenzierten Techniken breit genug war, daß auch innerhalb der „Berufshandwerker" weitere Differenzierungen, zumindest nach ganz grundlegenden Handwerksgattungen, wie Metall-, Glas-, Holzarbeiter etc., gegeben war.

4.3.3. Gebildeter (Wissen)

Ganz ähnlich wie mit der manuellen Kunstfertigkeit, für die nicht jeder Mensch gleichermaßen begabt ist und für die nicht notwendigerweise jeder Mensch aus seiner Erziehung heraus die gleichen Voraussetzungen mitbekommt, verhält es sich auch mit Spezialwissen jeglicher Art. Solches Wissen wird, mag es metaphysisches, religiöses, soziales, naturwissenschaftliches, technisches oder auch philosophisches Wissen sein, mag es entweder als echtes „Geheimwissen" nur in einem (mehr oder minder) engen Kreis „Eingeweihter" weitergegeben werden, oder auch nur durch seinen Umfang und die damit verbundenen Schwierigkeiten, es zu erlernen und vor allem es sich auch zu merken, verbunden sein, nicht von jedem zum Beruf zu machen sein. Daß es solches Spezialwissen in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben hat, steht weitgehend außer Frage, ganz offensichtlich zeigt es sich an der in mehreren historischen Nachrichten überlieferten, besonderen gesellschaftlichen Wertschätzung für die sozialen Gruppen der Barden, Vaten und Druiden. So schreibt beispielsweise Diodorus Siculus:

εἰσὶ δὲ παρ᾽ αὐτοῖς καὶ ποιηταὶ μελῶν, οὓς Βάρδους ὀνομάζουσιν. οὗτοι δὲ μετ᾽ ὀργάνων ταῖς λύραις ὁμοίων ᾄδοντες οὓς μὲν ὑμνοῦσιν, οὓς δὲ βλασφημοῦσι. φιλόσοφοί τέ τινές εἰσι καὶ θεολόγοι πελιττῶς τιμώμενοι, οὓς Δρουίδας ὀνομάζουσι. χρῶνται δὲ καὶ μάντεσιν, ἀποδοχῆς μεγάλης ἀξιοῦντες αὐτούς· οὗτοι δὲ διά τε τῆς οἰωνοσκοπίας καί διά τῆς τῶν ἱερείων θυσίας τὰ μέλλοντα προλέγουσι, καὶ πᾶν τὸ πλῆθος ἔχουσιν ὑπήκοον.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (DIOD. V, 31.2–3)

Among them are also to be found lyric poets whom they call bards. These men sing to the accompaniment of instruments which are like lyres, and their songs may be either of praise or of obloquy. Philosophers, as we may call them, and men learned in religious affairs are usually honoured among them and are called by them druids. The Gauls likewise make use of diviners, accounting them worthy of high approbation, and these men foretell the future by means of the flight or cries of birds and of the slaughter of sacred animals, and they have all the multitude subservient to them.

Aus Diodorus Siculus, Bibliotheke historike (OLDFATHER 1939: 177–9)

oder auch Strabo, der wohl wie auch Diodor aus derselben Quelle, dem Bericht des Poseidonios schöpft, wenn er über die angesehenen Gebildeten in Gallien schreibt:

παρὰ πᾶσι δ᾽ ὡς ἐπίπαν τρία φῦλα τῶν τιμωμένον διαφερόντως ἐστί, Βάρδοι τε καὶ Οὐάτεις και Δρυΐδαι· Βάρδοι μὲν

Among all the Gallic peoples, generally speaking, there are three sets of men who are held in exceptional honour; the bards,

ὑμνηταὶ καὶ ποιηταί, Οὐάτεις δὲ ἱεροποιοὶ καὶ φυσιολόγοι, Δρυΐδαι δὲ πρὸς τῇ φυσιολογίᾳ καὶ τὴν ἠθικὴν φιλοσοφίαν ἀσκοῦσι·

Aus Strabo, Geographika (STRABO 4.4.4)

the vates and the druids. The bards are singers and poets; the vates, diviners and natural philosophers; while the druids, in addition to natural philosophy, study also moral philosophy.

Aus Strabo, Geographie (JONES 1969: 245)

und Caesar, der über die Ausbildung der Druiden berichtet, daß sie:

Magnum ibi numerum versuum ediscere dicuntur. Itaque annos nonnulli vicenos in disciplina permanent. Neque fas esse existimant ea litteris mandare, cum in reliquis fere rebus, publicis privatisque rationibus, Graecis utantur litteris. Id mini duabus de causis instituisse videntur, quod neque in vulgus disciplinam efferri velint neque eos, qui discunt, litteris confisos minus memoriae studere, quod fere plerisque accidit ut praesidio litterarum diligentiam in perdiscendo ac memoriam remittant.

Wie es heisst, lernen sie dort viele Verse. Deshalb bleiben einige 20 Jahre in der Lehre. Sie halten es für Frevel, diese aufzuschreiben, während sie in nahezu allen übrigen Angelegenheiten, im Öffentlichen wie im Privaten, die griechische Schrift benutzen. Wie ich es sehe, haben sie dies aus zwei Gründen derart geregelt, weil sie einerseits nicht wollen, dass ihre Lehre allgemein bekannt wird, und weil sie andererseits verhindern wollen, dass die Lernenden sich auf das Niedergeschriebene verlassend ihr Gedächtnis weniger üben, denn bei den meisten geschieht es, dass sie im Vertrauen auf das Geschriebene in der Genauigkeit beim Auswendiglernen und in ihrer Gedächtnisleistung nachlassen.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI. 14.3–4)

Hier zeigt sich ganz klar, daß, selbst wenn wir davon ausgehen wollen, daß nur die allerfaulsten Bummelstudenten “bis zu 20 Jahre” in der Lehre geblieben sind, während die fleißigen, ganz besonders eifrigen Streber viel schneller fertig waren, dennoch ein nicht zu unterschätzender Lernaufwand damit verbunden gewesen sein muß, die vielen Verse, die ein Druide zu beherrschen hatte, auswendig zu lernen.

Was „viele Verse“ möglicherweise bedeutet haben könnte, erläutert uns der irische Rechtstext *Uraicecht na Ríar*, einer der zentralen Texte zur Klassifizierung der altirischen *filid*, in hoher Präzision. Ich zitiere hier zwei Ausschnitte aus dem Text, nämlich die Einleitung und die darauf folgende Beschreibung der Kompetenz des „höchsten“ Poeten, des *ollam*, sowie den Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie Ausbildung zum Poeten oder Abstammung von einem Poeten die soziale Wertigkeit eines solchen Nachfahren eines Poeten bestimmen:

Cis lir gráda filed? Ní hansae: a secht: ollam, ánruth, clí, cano, dos, macfuirmid, fochloc. Trí fograd leo, .i. taman, drisiuc, oblaire.

How many grades of poets are there? Not difficult; seven; ollam, ánruth, clí, cano, dos, macfuirmid, fochloc. They have three sub-grades, i.e. taman, drisiuc, oblaire.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht na Ríar §1 (BREATNACH 1987: 102–3)

Ceist, caite dán 7 grád 7 lóg n-enech cach aí ó biuc co mór? Ní hansae: dán ollaman cétomus: secht cóecait drécht lais, .i. cóeca cach gráid; is éola i cach coimgniu, 7 is éola i mbrithemnacht fénechais. Cethorcha sét a díre.

What is the competence, grade and honour-price of each of them from small to great? Not difficult, the competence of an ollam first: he has three hundred and fifty compositions, that is fifty for each grade; he is knowledgeable in all historical science, and he is knowledgeable in the jurisprudence of irish law. his honour-price is forty sét's.

Aus dem irischem Rechtstext Uraicecht na Ríar §2 (BREATNACH 1987: 102–3)

Ocus in fili nád frithgnai, 7 biid airchetal oca, imba díre filed regas dó fa díre mbaird a rogu and, nó lethdíre a athar mad ferr lais.

Ocus mani bé airchetal la mac ind filed, lethdíre a athar dó céin bas béo; mad marb, immurgu, a athair 7 a senathair, ní torbai a filedacht.

As for the poet who does not attend a course of study, and has ability in poetry, it is his choice whether it will be the honour-price of a poet or the honour-price of a bard which will go to him, or half the honour-price of his father if he prefer.

And if the son of the poet does not have ability in poetry, he gets half the honour-price of his father as long as he is alive; if, however, his father is dead, and his grandfather, his poet-status is of no use to him.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht na Ríar §8 (BREATNACH 1987: 106–7)

Wir sehen hier also klar nicht nur das Ausmaß an Versen, die ein Poet beherrschen mußte, um als Poet anerkannt zu werden (wobei natürlich der „niedrigste Poet" nur ein Siebtel dessen, was der „höchste Poet" zu beherrschen hatte, können mußte, aber selbst ein Siebtel von 350 Erzählungen ist recht beachtlich, insbesondere wenn man die erhaltenen altirischen Erzählungen betrachtet, die damit wohl gemeint gewesen sein dürften, siehe für eine nette Zusammenfassung THURNEYSEN 1921), sondern auch, daß die Weitergabe dieses poetischen Wissens einerseits in Form einer „geregelten Ausbildung", andererseits aber auch innerhalb der eigenen Kleinfamilie erfolgte. Daß dabei die Einteilung in „poetische Klassen" nicht unbedingt überall und zu jeder Zeit gleich gewesen sein muß, die grundlegenden Strukturen jedoch selbstähnlich vorhanden waren, zeigt sich, wenn man dieser Stelle eine andere Stelle aus dem irischen Rechtstext *Bretha Nemed* gegenüberstellt, in der die Barden folgendermaßen „in Klassen" eingeteilt werden:

Cescc, cis lir baird do-cuisin? Ní ansa, a sé décc, .i. ocht saorbhaird 7 ocht ndaorbhaird.

How many bards are there? Not difficult; sixteen, i.e. eight noble bards, and eight base bards.

Ocht ndáorbhaird cédamus: .i. cúlbard, srúbhard, bard loirge, drisioc, cromluatha, sirthe, rionnaidhe, 7 longbhárd.

The eight base bards firstly: i.e. the cúlbard, srúbard, bard loirge, drisiuc, crom lúatha, sirthe, rindaid, and longbard.

Ocht saorbhaird dno: .i. bobhard; bárd aine, .i. mac baird 7 ua araile; tuathbard, adaimh tuath; adhmall, ara-chan tuath 7 righ; 7 tigernbhard, as tigerna-sidhe cona dhibh célibh décc lais; 7 sruth do aill, as é tánaisi n-anrudha, ansoas bairdne lais, do-chan-saidhe cóir 7 éccóir ina bhairdne 7 ni fuibhen a dhíre dáigh a soifis; ansruth bairdne, do-chan-sidhe ánsos gan indlighedh fo-mbia bairdne; 7 ríoghbhard .i. righe 7 bairdne lais amhail ro bhaoí Tnuthghal mac Ceallaigh rí Musgraighe Miotaine, no Bran Fionn mac Maoil Octraigh forna Désibh, no Flannagan mac Ceallaigh for feraib Bregh, no Égnechán mac Dáluigh for Cinél Conuill.

The eight noble bards, then: the bóbard; the bard áine, i.e. the son of a bard and grandson of another; the túathbard, the túath acknowledges him; the admall, the túath and king acclaim him; and the tigernbard, he is a lord with his twelve clients with him; and the sruth do aill, he is the next in rank to the ánruth, he has excellent knowledge of bardic craft, he utters both correctness and error in his bardic verse, yet it does not lessen his honour-price, because of his knowledge; the ánruth of bardic art, he utters splendid knowledge without error by which he might depreciate bardic art; and the rígbard, i.e. he has kingship and bardic art, as was Tnúthgal son of Cellach, the king of Múscraige Mittine, or Bran Finn son of Máel Ochtraig, over the Déisi, or Flannacán son of Cellach, over the men of Brega, or Écnechan son of Dálach, over Cenél Conaill.

Aus dem irischen Rechtstext Bretha Nemed XIII (BREATNACH 1987: 50–1)

Wir sehen also, daß die Einteilung in Bedeutungsklassen nicht unbedingt immer gleichartig erfolgen muß, jedoch sehr wohl, daß hier „privilegiertes“ Wissen vorhanden ist, das selektiv weitergegeben wird und nicht jedem Mitglied der Gesellschaft zur Verfügung steht. Gleichzeitig zeigt uns aber gerade die Funktion des Barden, daß es sich dabei keineswegs um Geheimwissen handeln muß, das hier weitergegeben wird, sondern es sich vielmehr auch, gerade im konkreten Fall des Barden, um Wissen handeln kann, das sozusagen „public domain“ ist, also das öffentlich bekannt ist, ja sogar durch seine Öffentlichkeit definiert ist, denn gerade der Barde ist ja eine Person, die Geschichten erzählt, die (mehr oder minder) allgemein bekannt sind. Es ist also gerade im Fall des Barden so, daß hier nicht die Art des Wissens den Unterschied definiert, sondern einerseits die „Genauigkeit“ des Wissens (also die Geschichte auch im Vers und nicht nur in freier Nacherzählung wiedergeben zu können), andererseits aber auch die „Masse“ des Wissens (also mehr Geschichten zu kennen, als sich der durchschnittliche Mensch, der auch etwas anderes zu tun hat, als diese jahrelang auswendig zu lernen, je merken könnte).

Umgekehrt kann es aber eben durchaus auch Spezialwissen sein, das aller Wahrscheinlichkeit nach nicht „öffentliches“ Wissen war, oder das bestenfalls in reduzierter, „populärer“ Form in den öffentlichen Raum eindrang, das hier selektiv weitergegeben wurde. So können wir mit relativer Sicherheit davon ausgehen, daß das Wissen um Divination, sowie die verschiedenen divinatorischen Techniken und das Wissen um die „richtige“ prophetische Deutung von „Zeichen“ wie Vogelflug und Vogelgesang, bestenfalls als „Aberglauben“ in den „Volksglauben“ einflossen, so wie man heute noch glaubt, das Durchgehen unter einer Leiter bringe Unglück oder dergleichen, während die tatsächlichen, „echten“ Praktiken und das „wirkliche“ Wissen nur innerhalb eines ausgewählten Kreises „Eingeweihter“ weitergegeben wurde. Praktiken wie der aus frühmittelalterlichen irischen Texten

bekannte *imbas forosnai*, bei der der Ausübende ein Stück rohes Schweine-, Hunde- oder Katzenfleisch kaut, dieses dann auf eine Steinplatte legt und eine Beschwörung darüber singt, um in Folge im Schlaf eine Vision zu haben, oder die *tarbḟeis*, bei der der Ausübende im Übermaß vom Fleisch eines extra zu diesem Zweck geopferten weißen Stieres essen mußte, und dann in dessen Haut gewickelt ebenfalls mit Beschwörungen besungen wurde, bis er in einen Schlaf fiel (BIRKHAN 1997: 931–3), waren, wie auch aus den entsprechenden irischen Texten, in denen diese Praktiken erwähnt werden, hervorgeht, speziell ausgebildeten Personen vorbehalten. Gleichermaßen kann man davon ausgehen, daß das notwendige astronomische und kalendarische Wissen, das notwendig war, um einen Kalender wie den von Coligny (DUVAL – PINAULT 1986; OLMSTED 1992), wie auch immer man jetzt seine exakte Funktionsweise zu entschlüsseln versuchen möchte, zu erzeugen, sowohl zu spezialisiert war, um Allgemeingut zu sein, als auch als unter anderem wohl magisch-religiöse Aspekte beinhaltendes Wissen nicht öffentlich, sondern zumindest in gewissen seiner Implikationen Geheimwissen war. In vermutlich denselben Bereich des zumindest teilweise auch magisch-religiös verstandenen Wissens, das gleichzeitig durchaus hochgradige Spezialkenntnisse erforderte, gehörte wohl auch medizinisches Wissen aller Art, sowohl solches, das auf Heilpflanzen und zugehörige Heilsprüche bezogen war, wie es sich zum Beispiel bei Marcellus von Bordeaux, einem Autor, der um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert n. Chr. lebte, findet (MEID 1996), als auch die praktische Anwendung von chirurgischen Eingriffen, wie wir sie ja im archäologischen Befund zum Beispiel in Form der Trepanation auch an Skeletten aus der eisenzeitlichen Keltiké immer wieder vorfinden (siehe z.B. RENHART 1992: 136–8; BIRNER 1996). Welche Schwierigkeiten und Gefahren mit einer Trepanation verbunden sind, zeigt uns dabei die schon bei Hippokrates (460–377 v.Chr.) geschilderte Operation mit dem Kronenbohrtrepan, wie sie ja auch aus mehreren „keltischen“ Gräberfeldern aus dem niederösterreichischen Raum bekannt ist (URBAN *et al.* 1985: 93), über die Hippokrates schreibt:

> *"Über die Schädeldurchsägung muß man, wenn die Notwendigkeit eintritt, bei einem den Schädel anzusägen, folgendes wissen. Wenn man die Behandlung von Anfang an übernommen hat und sägt, darf man den Knochen nicht gleich ganz bis auf die Hirnhaut durchsägen; denn es ist nicht zuträglich, wenn die Hirnhaut lange Zeit vom Knochen entblößt und somit Schädigungen ausgesetzt ist, sondern sie würde irgendwie schließlich schwammig werden. Es besteht auch noch eine andere Gefahr, wenn man sofort den Knochen, nachdem man ihn bis auf die Hirnhaut ausgesägt hat, entfernen wollte, nämlich die, bei dem Eingriff mit der Säge die Hirnhaut zu verletzen.*
>
> *Man muß vielmehr beim Sägen dann, wenn der Knochenteil beinahe ganz durchgesägt ist und sich bereits zu bewegen anfängt, mit dem Sägen einhalten und den Knochenteil sich von selbst loslösen lassen. Denn an einem angesägten Knochen, bei dem man mit dem Sägen innegehalten hat, kann nicht wohl ein Schaden entstehen; wird doch das übriggelassene Stück nunmehr dünn. Die weitere Behandlung muß eine solche sein wie sie für die Wunde angemessen erscheint. Beim Sägen muß man die Säge wegen der Erhitzung häufig aus dem Knochen herausheben und in kaltes Wasser tauchen. Die durch die Umdrehung erhitzte Säge erhitzt und trocknet nämlich den Knochen aus, versengt ihn und bewirkt so, daß sich der die Sägestelle umgebende Knochen auf eine größere Strecke hin, als er es tun sollte, davon ablöst. Auch wenn man den Knochen sofort bis auf die Hirnhaut aussägen und dann den Knochen herausnehmen will, muß man ebenfalls die Säge häufig herausnehmen und in kaltes Wasser tauchen.*
>
> *Wenn man die Behandlung jedoch nicht von Anfang übertragen bekommt, sondern von einem anderen übernimmt, wobei man mit seiner Behandlung hinterherkommt, so muß man sofort mit*

einer schärfer gezahnten Säge (weil die purulenten Knochenteile von dem gewöhnlichen Trepan zu stark eingerissen würden, Anm. d. Übers.) den Knochen bis auf die Hirnhaut durchsägen, dabei aber unter wiederholtem Herausnehmen der Säge sowohl sonstwie als auch mit Hilfe der Sonde rings um die Bahn der Säge herum untersuchen. Die Durchsägung des Knochens geht nämlich bedeutend schneller vonstatten, wenn sich zu der Zeit, zu der man sägt, bereits Eiter unter dem und in dem ganzen Knochen gebildet hat, und oft ist der Knochen zufällig hervorstehend, zumal dann, wenn sich die Wunde an einer Stelle des Kopfes befindet, wo der Knochen zufällig eher dünn als dick ist. Man muß achtgeben, daß man beim Ansetzen der Säge nicht im unklaren ist, vielmehr muß man immer an der Stelle, wo der Knochen augenscheinlich am dicksten ist, an diese die Säge aufsetzen, wobei man häufig nachsieht und versucht, den Knochen durch Hin- und Herbewegungen hochzubringen. Nachdem man ihn entfernt hat, behandle man im übrigen, wie es für die Wunde angesichts des Sachlage zuträglich scheint.

Wenn man die Behandlung von Anfang an übernimmt und sofort nach der Sägung den Knochen von der Hirnhaut ablösen will, muß man gleichfalls häufig mit der Sonde den Gang der Säge beobachten, die Säge stets auf die dickste Stelle des Knochens aufsetzen und durch Hin- und Herbewegungen den Knochen zu entfernen suchen. Wenn aber der Drillbohrer nötig ist, so komme man nicht bis auf die Hirnhaut, falls man die Bohrung bei einem vornimmt, dessen Behandlung von Anfang übernommen hat, sondern lasse eine dünne Schicht des Knochens stehen, wie das auch bei der Durchsägung beschrieben worden ist." (KAPFERER 1938)

Wie aus dieser Textstelle hervorgeht, erfordert die Durchführung einer solchen Operation, wenn sie tatsächlich den Schädel eröffnen soll, einiges an anatomischem Vorwissen sowie an Erfahrung in der Anwendung dieser Praxis (zumindest wenn man nicht das berühmte Ergebnis „Operation gelungen, Patient tot“ erzielen möchte). Zieht man die vorhandenen Daten zur Überlebensrate bei eisenzeitlichen Trepanationen heran, die bei etwa 60–70% gelegen haben dürfte (BIRNER 1996), bei eisenzeitlichen Schabtrepanationen sogar bei 73%, und vergleicht diese mit der durchschnittlichen Überlebenschance eines Patienten, an dem eine Trepanation ausgeführt wurde, in Mittelalter und früher Neuzeit, die deutlich geringer gewesen sein dürfte[69], so zeigt dies, daß eisenzeitliche Mediziner durchaus über einigermaßen qualitative Kenntnisse darüber, was sie da jetzt taten, und wie man es tun mußte, verfügten, daß ihnen der Patient nicht bereits während der Operation verstarb, sondern zumindest eine halbwegs gute Überlebenschance (zumindest was den Eingriff selbst betraf) hatte. Tatsächlich ist noch heute die Trepanation, die, mit dem entsprechenden medizinischen Vorwissen und den dazu notwendigen Fähigkeiten eines Schädelchirurgens durchgeführt, ein oftmals lebensrettender Eingriff in Fällen von Gehirnblutungen und diversen Tumoren im Bereich des Schädels ist, wenn nicht adäquat durchgeführt, eine oft lebensgefährliche Folgen habende Operation[70]. Daß die Besitzer solchen Spezialwissens teilweise wohl auch durch ihr Wissen ausgezeichnet und damit auch identifiziert wurden, könnte sich im Fall des Grabes Verf. 520 aus Pottenbrunn zeigen (NEUGEBAUER

[69] So schreibt beispielsweise BIRNER (1996): „Eine wahre Trepanationswut herrschte im 18. Jht.: Prinz Philipp von Oranien wurde innerhalb kurzer Zeit 17mal trepaniert, und de la Touche trepanierte einen Patienten in 2 Monaten 52mal (!!!). Aus heutiger Sicht erscheint es unbegreiflich, daß etwa Mery, ein eifriger Trepanator, in den 60 Jahren seines Schaffens (oder Wütens?) alle trepanierten Patienten verlor, und doch auf diese Methode schwor.“

[70] Für die freundlichen Hinweise danke ich Kollegen Peter Birner, Pathologie AKH Wien.

1992: 112–4; NEUGEBAUER – RAMSL 1998: 256–8; RAMSL 2002), wenn die Interpretation einiger Beigaben als medizinische bzw. magisch-medizinische Gerätschaften korrekt sein sollte.

Jedenfalls können wir mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß in der eisenzeitlichen Keltiké eine durchaus nicht zu unterschätzende Menge an Spezialwissen und Geheimwissen zur Verfügung stand, das einerseits aus rein praktischen Gründen (nicht jeder hatte ausreichend Zeit zur Verfügung, um an und für sich allgemein Zugängliches, aber in seiner Menge für die zur Verfügung stehende Zeit zu umfangreiches Wissen anzueignen) andererseits wohl auch aus sozialen und/oder politischen Gründen (nicht umsonst besagt das alte Sprichwort „Wissen ist Macht“) nicht gleichmäßig in der gesamten Bevölkerung verteilt war. Inwieweit dieses Wissen dann noch weiter spezialisiert war, also ob der Gebildete gleichzeitig Arzt, Priester, Rechtsgelehrter, Historiker, Naturwissenschafter und Philosoph war, oder ob ein Gebildeter nur entweder Arzt oder Priester und so weiter war, ist dafür im Prinzip sekundär, obwohl uns die in der antiken Literatur überlieferte Terminologie zumindest nahelegt, von mindestens drei „spezialisierten“ Bereichen der Bildung auszugehen, nämlich einem, der – modern ausgedrückt – am ehesten in Richtung Öffentlichkeitsarbeit ging und den entsprechend Gebildeten zum Barden/Poeten machte, einem Bereich, der eher in Richtung „Naturwissenschaft“, also der Fähigkeiten zur Erstellung von Prognosen über zukünftige Abläufe abzielte und den entsprechend Gebilden zum Vaten/Seher machte, und schließlich einen, der am ehesten in Richtung soziopolitischer Tätigkeit, also politische Beratung/Führung und Rechtsprechung ging und den so Gebildeten zum Druiden machte – jeweils auch verbunden mit einem magisch-religiösen Aspekt der entsprechenden Tätigkeiten, wie es in nicht säkularisierten Gesellschaften ja nicht unüblich ist.

4.3.4. Gastwirt (Freigiebigkeit)

So wie der Zugang zu Land, also zu Immobilien, wohl nicht gleichmäßig in der Bevölkerung der eisenzeitlichen Keltiké gegeben war, können wir auch davon ausgehen, daß der Zugang zu beweglichen Gütern, insbesondere einerseits Vieh, andererseits Wertgegenstände, nicht für jedes Mitglied eisenzeitlicher Gesellschaften in Nord-, Mittel- und Westeuropa im gleichen Ausmaß möglich war. Solche Mobilien, wiederum insbesondere das Vieh, stellten in den frühen europäischen Gesellschaften ganz offensichtlich die wesentliche Form von investierbarem Kapital dar, wie sich einerseits im Sprachgebrauch in lat. *pecunia* „Geld“, eine Ableitung von lat. *pecus* „Vieh, Kleinvieh“, aber auch got. *faihu* „Besitz, Vermögen“ zu aisl. *fē*, ags. *feoh*, as. *fehu*, ahd. *fihu*, alle „Vieh“ (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 26; POKORNY 1959: 797), andererseits in den Praktiken des irischen Rechts zeigt, wo Vieh aller Art, insbesondere jedoch Rinder, das Tauschgut schlechthin sind, dem man auch noch gleich den „Schatz, Wertgegenstand“, air. *sét*, zur Seite stellen kann (KELLY 1988: 111–6). Nun ist es ganz offensichtlich, daß, wenn eine Menge von Personen – noch dazu mit unterschiedlichen Anfangsvoraussetzungen – als Bauer oder in einem anderen Beruf arbeiten, also wirtschaften, in der Regel nicht alle gleich erfolgreich wirtschaften werden[71] und sich so nahezu notwendigerweise bei manchen

[71] Selbst wenn wir bei einem Planspiel davon ausgehen, daß alle Teilnehmer mit absolut gleichen Ressourcen starten, jedoch nach dem Zufallsprinzip pro „Spielrunde“ (beispielsweise ein Jahr) entweder 10% Verlust, eine Nullrunde oder 10% Gewinn einfahren, wird sich dennoch früher oder später beim einen oder anderen der „Mitspieler“ „Reichtum“ in Form der Agglomeration mobilen Kapitals ansammeln, während andere, ebenfalls rein zufällig, langsam aber sicher in Richtung „Armut“ abdriften werden, ohne daß wir noch irgendwelche weiteren Faktoren wie bessere oder schlechtere Fähigkeiten des Einzelnen in seiner Wirtschaftsgebarung, zusätzliche Einkommensmöglichkeiten aus „Nebenbeschäftigungen“ und dergleichen mehr eingeführt haben, geschweige denn solche Faktoren wie „Erbteilung“ (der Besitz eines Mitspielers wird auf drei neue aufgeteilt) oder „Anerbung“ (also die „Besitze“ zweier Mitspieler werden bei einem der beiden zusam-

Individuen eine erhöhte Menge an beweglichem Kapital ansammeln wird, etwas, das wir der Einfachheit halber einmal als materiellen Reichtum bezeichnen können.

Daß wir für die meisten Zeit-Räume der eisenzeitlichen Keltiké davon ausgehen können, daß es eine entsprechende, ungleichmäßige Verteilung des beweglichen Reichtums gab, ist weitgehend unbestritten, Ausnahmen davon werden bestenfalls regional postuliert, so z.B. wenn COLLIS (1994: 35) über die Gesellschaften der britischen mittleren Eisenzeit schreibt, daß sich de facto keine Prestigegüter feststellen lassen und dies (COLLIS 1994: 32) als Hinweis auf unterschiedliche (in diesem Fall weitgehend „egalitäre") Gesellschaftsformen betrachtet, wofür er HINGLEYS (1984) Ergebnisse über (angeblich) „nebeneinander" bestehende Gesellschaften mit unterschiedlicher Sozialorganisation im oberen Themse-Raum anführt. Klarerweise läßt sich im Fall archäologischer Hinterlassenschaften, selbst zum Beispiel bei einer ganz besonders „reich" ausgestatteten Bestattung, kein direkter Schluß auf die dem bestatteten Individuum zur Verfügung stehenden beweglichen Güter ziehen, es zeigt jedoch eine differenzierte Beigabenausstattung von Gräbern in jedem Fall eine soziale Differenzierung des Zugangs zu Ressourcen für unterschiedliche Bestattungsgemeinschaften an (siehe dazu auch BURMEISTER 2000: 95–139, 210–1). Noch wesentlich stärker weisen historische Nachrichten, fast überall ab dem ersten Auftreten umfangreicherer Texte an, auf solche unterschiedlichen Verteilungen ökonomischer Mittel hin (z.B. ATHEN. IV, 150; AUC V, 34.2; b.G. VI, 15.2; DIOD. V, 29.2; Polyb. II, 17.11–2).

Nun kann mit ökonomischen Reichtum in unterschiedlicher Weise verfahren werden, dieser kann zumindestens auf drei verschiedene Arten behandelt werden. Erstens kann man ihn, sozusagen wie Dagobert Duck, in einem großen „Geldspeicher" horten und darauf warten, daß die Panzerknacker ihn stehlen kommen, oder, weniger comic-mäßig ausgedrückt, aus dem Umlauf nehmen. Dadurch wird aber der Reichtum zu mehr oder minder totem, nutzlosen Gut, sozusagen zum „vergrabenen Schatz", der weder seinem Besitzer noch der Gesellschaft als Gesamtheit irgendwelchen Nutzen bringt. Die zweite Möglichkeit ist, diesen Reichtum zu verteilen, also sozusagen „herzuschenken", also ihn zu „vermindern", ohne dafür eine direkte, obligatorische Gegenleistung zu bekommen, worauf hier jetzt gleich eingegangen werden soll, während die dritte Möglichkeit ist, ihn zu investieren, also ihn so einzusetzen, daß daraus ein Anspruch auf eine verpflichtende Gegenleistung, üblicherweise zur Erzielung eines wie auch immer gearteten „Mehrwerts" entsteht, dazu gleich im folgenden (siehe Seite 291ff.).

Wenn wir kurz geistig zu den Ausländern zurückkehren (siehe oben Seite 250ff.), so werden wir uns erinnern, daß diese durch ihre an sich „rechtlose" Stellung innerhalb fremder Staaten stark dazu angehalten gewesen sein müssen, sich der Gastfreundschaft eines Staatsbürgers des Staates, in dem sie sich gerade aufhielten, zu versichern, um auf diese Weise Schutz durch das lokal jeweils geltende Recht zu erhalten. Wir erinnern uns auch, daß die Gewährung von Gastfreundschaft an andere Staatsbürger wohl zumindest eine moralische Obligation für den potentiellen Gastgeber, wenn nicht gar einen Rechtsanspruch der um Gastfreundschaft ersuchenden Mitbürger darstellte, und daß der durchschnittliche Mensch auf seinem Hof, auch in Anbetracht der vertraglichen Verbindungen zwischen voneinander im Prinzip einmal unabhängigen Staaten, die Staatsbürgern dieser anderen Staaten quasi ein „*hospitium publicum*", also eine Rechtsstellung auch im Vertragsstaat, gaben, nicht jeden seiner Mitbürger und sonstigen zur Gastung berechtigten Individuen kennen konnte, und somit moralisch, wenn nicht sogar mehr oder minder rechtlich, verpflichtet war, Gäste, die an seine Tür klopften, gastlich aufzunehmen. Erlauben wir uns nun ein kleines Gedankenexperiment:

---

mengelegt, der Zweite hingegen wird aus dem Spiel genommen) oder sonstige komplexeren Beziehungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Mitspielern.

Wir nehmen an, eine Person A ist in der eisenzeitlichen Keltiké – aus welchem Grund auch immer – von „daheim“ zu einem Punkt x, der im Territorium einer anderen als seiner eigenen soziopolitischen Gruppe (Staat X) gelegen ist, unterwegs. Nehmen wir weiter an, Staat X hätte mit dem Heimatstaat von A keine vertragliche Übereinkunft, die A als Bürger seines Heimatstaates in Staat X eine Rechtsstellung gewähren würde (zumindest nicht soweit das A bekannt ist). Nehmen wir weiter an, daß A das „internationale Gastrecht“ einerseits aus seinem Heimatstaat weitgehend bekannt war, und daß A sicherheitshalber auch noch Erkundigungen eingeholt hat, ob das auch im Staat X so ähnlich wäre und hierauf eine positive Antwort erhalten hat, also davon ausgehen kann, daß, wenn er um Gastfreundschaft bitten, diese auch gewährt bekommen würde, und sobald er Gastfreundschaft hätte, er auch – im Wege seines Gastfreundes – den Schutz durch das lokale Recht in Staat X genießen würde. Wenn nun A die Grenze zwischen einem beliebigen Staat und dem genannten Staat X überschreitet, und das ohne einen ausgiebigen bewaffneten Begleitschutz bei sich zu haben, was würde A vermutlich tun? Nun, vermutlich würde er den nächsten einheimischen Hofbesitzer suchen (weil man ja beim nächsten Menschen, den man am Weg trifft, nicht unbedingt davon ausgehen kann, daß es sich bei diesem um einen Staatsbürger des Staates X handelt, der einem überhaupt Gastfreundschaft und damit Rechtsschutz gewähren kann) und diesen als erstes um die Gewährung von Gastfreundschaft bitten.

Das stellt natürlich einmal soweit kein Problem dar, und solange wir annehmen, daß sich a) ohnehin nur wenig an „grenzüberschreitendem Verkehr“ in der eisenzeitlichen Keltiké abgespielt hat und b) Verkehrswege als solche weitgehend unstrukturiert waren, also die Leute einfach so lange über das freie Feld marschiert sind, bis sie im Gebiet des nächsten Staates waren, wenn sie in diesen wollten, dann wird daraus auch nie ein wirklich ernsthaftes Problem werden. Nun muß man aber, zumindest für die späte Mittel- und die Spätlatènezeit, vermutlich jedoch auch bereits für deutlich früher, eben diese beiden Annahmen als äußerst fragliche Annahmen betrachten. Gegen zweiteres spricht die Tatsache, daß sich „Haupt-Fernverbindungsrouten“ bereits seit dem Neolithikum zumindest bis zu einem gewissen Grad fassen lassen (siehe dazu RAETZEL-FABIAN 1999; 2002; für das eisenzeitliche Mitteleuropa siehe zuletzt RIECKHOFF – BIEL 2001: 41, 50, 89, 242–3), als auch die Tatsache, daß eisenzeitliche Brücken und Hafenanlagen, wie der Hafen am Genfer See (BONNET 1991) und die verschiedenen eisenzeitlichen Brücken und Straßen im Bereich der zweiten Juragewässerkorrektur (SCHWAB 1972; 1989; MÜLLER 1991) die uns einen Einblick zumindest in das späteisenzeitliche Verkehrswesen erlauben (siehe auch KARL i.V. e) und uns gleichzeitig verraten, daß wir mit einem durchaus einigermaßen ausgebauten Fernverkehrswegenetz rechnen müssen sowie uns gleichzeitig bestätigen, daß der Bericht Caesars (b.G. I, 6.1–3) über die Verkehrswege, die aus dem Land der Helvetier nach Westen führten, nicht vollkommen aus der Luft gegriffen gewesen sein dürfte, sondern durchaus weitgehend einer antiken Realität entsprochen haben kann. Wenn Caesar schreibt:

Erant omnino itinera duo, quibus itineribus domo exire possent. Unum per Sequanos, angustum et difficile, inter montem Iuram et flumen Rhodanum, vix qua singuli carri ducerentur, mons autem altissimus impendebat, ut facile perpauci prohibere possent; alterum per provinciam nostram, multo facilius atque expeditius, propterea quod inter fines Helvetiorum et Alobrogum, qui nuper pacati erant, Rhodanus fluit isque

Es gab insgesamt überhaupt nur zwei Wege, die sie bei dem Auszug aus ihrer Heimat einschlagen konnten. Die eine Strecke führte durch das Gebiet der Sequaner, war jedoch, weil sie zwischen Rhône und dem Jura verlief, so eng und schwer gangbar, dass sie kaum ein einzelner Wagen befahren konnte; zudem beherrschte ein sehr hoher Gebirgszug den Weg, sodass eine kleine Zahl ausreichte,

nonnullis locis vado transitur. Extremum oppidum Allobrogum est proximumque Helvetiorum finibus Geneva. Ex eo oppido pons ad Helvetios pertinet.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 6.1–3)

den Durchgang zu sperren. Die andere Strecke führte durch unsere Provinz und war bei weitem leichter und bequemer zu bewältigen, weil zwischen dem Gebiet der Helvetier und dem der Allobroger, die vor einiger Zeit unterworfen worden sind, die Rhône fliesst, die an einigen Stellen Furten für den Übergang bietet. Die letzte Stadt der Allobroger unmittelbar an der Grenze zu den Helvetiern ist Genf. Aus dieser Stadt führt eine Brücke in das helvetische Gebiet hinüber.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (DEISSMANN 1980: 11–3)

so können wir davon ausgehen, daß es tatsächlich nur zwei Wege gab, die als Ausfallsrouten überhaupt in Frage kamen, von denen einer noch dazu streckenweise so schmal war, daß er kaum mit einem Wagen befahrbar war.

Mehr noch, verrät uns diese Stelle gleichzeitig auch noch, daß wir mit gar nicht so wenig grenzüberschreitendem Verkehr zu rechnen haben, denn nur so zum Spaß wird weder die Brücke von Genf aus ins helvetische Gebiet wohl nicht gebaut worden sein, noch die Straße, die aus dem helvetischen Gebiet ins Land der Allobroger führte, so weit ausgebaut gewesen sein, daß darauf eine große Menge Leute verhältnismäßig bequem auswandern konnte. Verrät uns schon alleine die Tatsache, daß eine solche Straße und eine solche Brücke da ist, daß sie auch benutzt wurde (und wir benutzen ja vieles hauptsächlich deshalb, weil es da ist), findet dies, zumindest für die Späteisenzeit, auch seine Bestätigung in der Verbreitung von bestimmten Importfunden wie beispielsweise den Amphoren Dressel Var. 1 (für eine Verbreitungskarte dieser Amphoren in Westeuropa siehe zum Beispiel CUNLIFFE 2001: 389; dort auch eine Schätzung des jährlichen Weinverbrauchs in Gallien der letzten eineinhalb Jahrhunderte vor Christus mit etwa 100.000 Hektoliter pro Jahr, eine gewaltige Transportmenge!). Die Menge an südlichen Importgütern in den Jahrhunderten davor seit der Späthallstattzeit ist zwar deutlich niedriger als diese wahren Unmengen an Wein, doch nimmt auch hier die Stückzahl der Funde konstant zu (siehe CUNLIFFE 1997: 298–300), noch mehr aber deuten auch die Verbreitungsgebiete „einheimischer" Produkte (siehe z.B. die Verbreitungskarten in PARZINGER 1988: 322–30; PARZINGER *et al.* 1995) auf über die Grenzen einzelner Staaten hinausreichende, relativ regelmäßige Kontakte hin, einmal vollkommen abgesehen davon, daß teilweise beachtliche Rohstoffmengen transportiert worden sein müssen (so zumindest Zinn und wohl auch Kupfer bzw. Bronze, vermutlich aber auch Salz und einiges andere an Rohstoffen). Zumindest in der Späteisenzeit, aller Wahrscheinlichkeit nach aber auch schon deutlich davor, können wir also durchaus davon ausgehen, daß hier nicht nur vereinzelt ein (italischer) Händler auf der Straße anzutreffen war, der, wie es Diodorus Siculus (DIOD. V, 26.3) beschreibt, seinen Wein über das ebene Land mit Wagen transportierte. Gleichermaßen verraten uns solche Berichte wie der Caesars über das alljährliche Druidentreffen im Gebiet der Carnuten:

Hi certo anni tempore in finibus Carnutum, quae regio totius Galliae media habetur, considunt in loco consecrato. Huc omnes undique, qui controversias habent,

Zu einem fixen Zeitpunkt des Jahres kommen sie innerhalb der Grenzen der Carnuten, deren Gebiet als die Mitte von ganz Gallien gilt, an einem geweihten Ort

conveniunt eurumque decretis iudiscisque parent.

zusammen. Von überall her kommen dort alle zusammen, die Streitigkeiten haben, und unterwerfen sich ihren Entscheidungen und ihrem Urteil.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.10)

daß hier wohl mit einigem an grenzüberschreitendem Gegenverkehr auf den Straßen gerechnet werden mußte, wenn die Leute aus allen Richtungen zusammenkamen, um Urteile und Entscheidungen von den Druiden dort einzuholen. In denselben Zusammenhang zu stellen sind natürlich auch die schon mehrfach erwähnten, weitreichenden politischen und sozialen (in Form von z.B. Heiratsbündnissen, siehe oben Seite 67ff. und 96ff.) Kontakte zumindest der gallischen Oberschicht, die auf einen regen Austausch, eine relativ hohe Reisefrequenz in diesen Schichten hindeuten.

Mit anderen Worten, es waren relativ viele Leute auf den Straßen, die zumindest stellenwiese durch „Nadelöhre" an den Fernverkehrsstrecken mußten, die vermutlich auch noch zu guten Teilen mit Grenzen zwischen verschiedenen keltischen Staatsverbänden zusammenfielen (schon alleine deshalb, weil hauptsächlich dort ein lokal stark gegliedertes Wege- und Straßennetz auf wenige grenzüberschreitende Verbindungen zusammenfällt, siehe dazu auch KARL i.V. e), und darunter, mit ziemlicher Sicherheit, eine ganze Menge von Leuten, die alleine schon aus Gründen der Sicherheit Interesse daran hatten, möglichst rasch einen einheimischen Gastwirt zu finden.

Kehren wir nun zu unserem kleinen Gedankenexperiment zurück, nur verändern wir den Blickwinkel ein klein wenig. Nehmen wir an, B ist ein kleiner Bauer, der ein nettes kleines Stückchen Land und ein paar Stück Vieh sein eigen nennt, und der in wild-romantischer Grenzlage lebt. Nehmen wir weiter an, Bs Bauernhof läge nicht irgendwo abseits im letzten, abgelegenen Tal „hinter den sieben Bergen bei den sieben Zwergen", sondern wäre dummerweise der erste Bauernhof nach einem solchen „Grenznadelöhr", direkt an einer der „großen Fernverbindungsstraßen". Nehmen wir weiter an, der Frühling wäre gerade ins Land gekommen, die Straßen wären wieder befahrbar, und B hätte ohnehin schon kaum mehr was zu essen, weil er seine Vorräte einerseits im Winter schon teilweise verbraucht, andererseits auf seinen Feldern ausgesät hätte. Und kaum sind die Straßen wieder einigermaßen befahrbar, kaum kann man halbwegs trockenen Fußes drei Schritte machen, überschwemmen B täglich 27 Kaufleute aus fremden Landen, die alle bei ihm (weil er ja der erste Bauer am Weg im neuen Land ist) Gastfreundschaft wollen, und B weiß nicht, wem er diese gewähren muß, weil sein Volk *hospitium publicum* genießt, und wem er freundlich aber bestimmt die Tür weisen darf (oder sich an seiner Ladung selbst bedienen). B hat ein Problem. Entweder, er beginnt, Leute wegzuschicken und riskieren, daß sein Haus als ungastlich gilt (was, wie oben schon gesagt, sozial schlecht ist, siehe dazu Seite 250ff.), oder er ist binnen kürzester Zeit pleite (hat also kein Vieh mehr, weil er seines Stück für Stück an die hungrigen Gäste verfüttern mußte, weil er kein Getreide für einen Getreidebrei und keinen Käse fürs Abschmecken hatte). Ein Entgelt für die Freundschaft zu verlangen, wäre zwar eine theoretische Möglichkeit, doch widerspricht diese Vorstellung dem in der Antike anscheinend verbreiteten Konzept der Gastfreundschaft (das irische Recht verbietet sogar explizit, für den Schutz, den man jemand anderem gewährt, eine Gegenleistung zu verlangen, siehe dazu KELLY 1988: 159; siehe dazu auch weiter oben Seite 233), einmal völlig abgesehen davon, daß wohl nicht davon ausgegangen werden kann, daß der durchschnittliche Reisende das nötige „Kleingeld" (sprich, für eisenzeitliche Verhältnisse, Tauschgüter mit entsprechend geringem Wert) sinnvoll mit sich führen konnte, um eine solche „Bezahlung" überhaupt zu ermöglichen. Der mißliebige Nachbar von B wird sich vermutlich freuen, bis er draufkommt, daß er der Nächste am Weg ist und damit als nächster Bs Schicksal erleidet…

Dies bringt uns zurück zu dem glücklichen Menschen, der, durch Erbschaft und/oder eigenes außergewöhnlich erfolgreiches Wirtschaften, so viel Besitz angesammelt hat, daß er, wie Dagobert Duck, sprichwörtlich darin schwimmen kann (z.B. im Milchsee, den seine hunderten Kühe geben, und nicht im Gold im Geldspeicher). Spätestens seit Marcel MAUSS' (1925) grundlegender Arbeit zur Geschenkökonomie in „archaischen" Gesellschaften ist das Prinzip der Verteilung von Reichtum zum Zweck sozialen Statusgewinns, oder, wie es BOURDIEU (1977: 179–81) ausdrückt, die Umwandlung von ökonomischem in soziales Kapital eine wohlbekannte Möglichkeit in der Schaffung sozialer Systeme. Verteilt unser glücklicher Mensch also seinen Besitz mit freien Händen, sozusagen zum Wohl der Gemeinschaft (und gleichzeitig auch des fremden Reisenden), so kann er sich damit sozialen Status schaffen.

Tatsächlich findet sich bei Athenaios ein Bericht, der deutlich in eine solche Richtung weist. Athenaios berichtet dazu:

ἐν δὲ τῇ τρίτῃ ὁ αὐτὸς Φύλαρχος ᾽Αριάμνην φησὶ τὸν Γαλάτην πλουσιώτατον ὄντα ἐπαγγείλαθαι ἑστιᾶσαι Γαλάτας πάντας ἐνιαυτόν, καὶ τοῦτο συντελέσαι ποιήσαντα οὕτως. κατὰ τόπους τῆς χώρας τὰς ἐπικαιροτάτας τῶν ὁδῶν διέλαβε σταθμοῖς ἐπί τε τούτοις ἐκ χαράκων καὶ τῶν καλάμων τῶν τε οἰσυίνων ἐπεβάλλετο σκηνὰς χωρούσας ἀνὰ τετρακοσίους ἄνδρας καὶ πλείους ἔτι, καθὼς ἂν ἐκποιῶσιν οἱ τόποι τό τ᾽ ἀπὸ τῶν πόλεων δέξασθαι καὶ τῶν κωμῶν μέλλον ἐπιρρεῖν πλῆθος. ἐνταῦθα δὲ λέβητας ἐπέστησε κρεῶν παντοδαπῶν μεγάλους, οὓς πρὸ ἐνιαυτοῦ καὶ πρὸ τοῦ μέλλειν μεταπεμψάμενος τεχνίτας ἐξ ἄλλων πόλεων ἐχαλκεύσατο. θύματα δὲ καταβάλλεσθαι ταύρων καὶ συῶν καὶ προβάτων τε καὶ τῶν λοιπῶν κτηνῶν ἑκάστης ἡμέρας πολλά, πίθους τε οἴνου παρεσκευάσθαι καὶ πλῆθος ἀλφίτων πεφυραμένων. " καὶ οὐ μόνον, φησίν, οἱ παραγινόμενοι τῶν Γαλατῶν ἀπὸ τῶν κωμῶν καὶ τῶν πόλεων ἀπέλαυον, ἀλλὰ καὶ οἱ παριόντες ξένοι ὑπὸ τῶν ἐφεστηκότων παίδων οὐκ ἠφίεντο ἕως ἂν μεταλάβωσι τῶν παρασκευασθέντων.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (ATHEN. IV, 150)

Again, in book III, the same Phylarchus says that Ariamnes, who was a very rich Celt, publicly promised to entertain all Celts for a year, and he fulfilled this promise by the following method. At various points in their country he set stations along the most convenient highways, where he erected booths of vine-props ad poles of reed and osiers, each booth holding four hundred men and even more, according to the space demanded in each station for the reception of the crowds which were expected to stream in from towns and villages. Here he set up large cauldrons, containing all kinds of meat, which he had caused to be forged the year before he intended to give the entertainment, sending for metal-workers from other cities. Many victims were slaughtered daily – bulls, hogs, sheep, and other cattle – casks of wine were made ready, and a large quantity of barley-meal ready mixed. Phylarchus continues: "Not merely the Celts who came from the villages and towns profited by this, but even passing strangers were not allowed to depart by the slaves who served, until they had had a share of the food which had been prepared.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (GULICK 1968: 187)

Wir haben hier also genau einen solchen Fall, wo sich ein besonders reicher Mann „verpflichtet", ganz Gallien für ein gesamtes Jahr zu unterhalten, und dazu an allen wichtigen Wegen, an günstigen

Positionen, Gasthäuser errichtet, wo er Leute gratis unterhalten und ernähren läßt, sowohl die ortsansässige Bevölkerung als auch zufälligerweise vorbeikommende Fremde. Die Parallelität zur „überbordenden Gastfreundschaft", wie sie bei den Keltiberern aber auch Briten beschrieben wird (siehe dazu oben Seite 250ff.), erscheint augenfällig, und die von den Keltiberern überlieferte Vorstellung (siehe oben Seite 260), wer viele Gäste habe, sei von den Göttern gesegnet, könnte in diesem Zusammenhang auch durchaus in dem Sinn verstanden werden, daß sich nur, wer wirklich reich war, auch viele Gäste leisten könne, und daher weniger die Anwesenheit von Gästen als die Möglichkeit, sie sich zu leisten, der Hinweis auf den „Segen der Götter" war.

Mehr noch als zu anderen historischen Nachrichten ist die Parallelität dieser Stelle zu der in den irischen Texten mit ziemlicher Detailgenauigkeit geschilderten Funktion des *briugu*, des „Gastwirts", bemerkenswert (siehe dazu auch KARL i.V. e; KELLY 1988: 36–8). So lesen wir beispielsweise in *Uraicecht Becc*

Comgraid briugu fri flaith di mbe diablad ceana lais gach graidh […] de tir […] 7 trebad. […] Daig a ceneoil […] 7 a besa na flata […] forcraidh. […]

Nibi briugu nadbi cedach. […] Nicon urrscair fri cach rict. […] Nicon eitig […] nach naim. […] Nico airmi fri nech ciaba menic thi. […] Is e briugu and sin is coimdiri fri rig tuaithe. […]

Briugu leiteac diablad tocusa la suidiu coiri ainsicc lais, […] tri ramuta lais.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc §29–31 (CIH V, 1608.8–34)

A hospitaller is equal in grade to a ruling noble if he have besides the double of each grade's amount of land and husbandry. It is by reason of the ruler's kindred and house-custom that he excels.

He is no hospitaller who is not hundredful. He repels no condition (of person). He refuses no company. He reckons against none howso often he may come. This is the hospitaller who is equal in dire to the king of a túath.

The superior hospitaller, this man has double wealth, he has an ever-stocked cauldron, he has three roads.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc §§ 29–31 (MACNEILL 1923: 276)

Ganz parallel dazu finden sich in einem anderen irischen Rechtstext zu Status, *Bretha Nemed toísech*, als Voraussetzungen für einen Gastwirt, daß er „einen niemals leeren Kessel, ein Haus an einer öffentlichen Straße und ein Willkommen für jedes Gesicht" habe (CIH VI, 2220.20–1; KELLY 1988: 36). Ein solcher *briugu* ist und tut also nahezu exakt das, was Athenaios für den „reichen Gallier *Ariamnes*" beschreibt: Ein *briugu* besitzt enormen Reichtum (ein späterer Kommentator der oben zitierten Stelle aus *Uraicecht Becc* legt die Feststellung, der *briugu* sei „hundertfach" in seinem Reichtum, so weit wörtlich aus, daß er aufzählt, daß der *briugu* 100 Diener, Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen, Bienen, Hunde, Katzen, Hühner und Gänse besitzen muß, um diesen Status zu haben, siehe dazu KELLY 1988: 37), er gewährt jedem – vollkommen gleichgültig, wer es ist (so wie die Angestellten des *Ariamnes* sogar „Fremde" von der Straße holen und „zwingen", mitzufeiern, bis sie gesättigt sind, tatsächlich findet sich auch in einem der mittelalterlichen Kommentare zu der oben zitierten Stelle, bei CIH V, 1608.36–7 dasselbe Bild, daß nämlich der Wirt an jeder Straße einen Mann postiert hatte, der sicherstellen würde, daß niemand am Wirtshaus vorbeiginge, ohne seine Gastfreundschaft genossen zu haben oder diese zumindest angeboten bekommen zu haben, siehe MAC EOIN 1997: 489) – kostenlos Unterkunft, gleichgültig wie oft dieser kommen mag (was offenkundig auch hin und wieder zu „Mißbrauch" geführt haben dürfte. So erzählt die etwa aus dem 9. Jahrhundert

n. Chr. stammende Sage *Esnada Tige Buchet*, daß der Gastwirt *Buchet* durch die regelmäßigen Besuche der 32 Söhne des Königs von Leister beinahe ruiniert worden wäre, nachgerade wie von Heuschrecken „kahlgefressen"; siehe dazu STOKES 1904; GREENE 1955: 27–44; http://www.ucc.ie/celt/published/G302013/), sein Kessel ist immer voll, und sein Wirtshaus liegt an einer verkehrsgünstigen Stelle. Der Beruf eines Gastwirts in diesem Sinn, in erkennbarer Form, scheint in Irland bis ins 16. Jahrhundert n. Chr. überlebt zu haben (KELLY 1988: 37–8). Wie auch KELLY (1988: 36) erläutert, scheint dabei dieser Beruf hauptsächlich von besonders reichen Personen von nicht-adeliger Herkunft augeübt worden zu sein, die durch ihre Freigiebigkeit (also durch die Umwandlung von ökonomischem in soziales Kapital im Sinne von BOURDIEU 1977: 179–81) einen besonders angesehenen sozialen Stand erreichen konnten, der ihnen sonst verschlossen geblieben wäre. Gleichzeitig erfüllten sie aber auch eine wesentliche soziale und gesellschaftliche Funktion, indem sie offenbar einen „Raum" zur Verfügung stellten, der für allfällige (eventuell sogar nur zufällige) Treffen zwischen allen möglichen Leuten ein geeigneter Ort war (wie z.B. auch Nachbarn, die einen Gemeinschaftspflügevertrag abschließen wollten, die offenbar ja häufiger unter heftigerem Alkoholeinfluß in einem Wirtshaus abgeschlossen wurden, siehe dazu auch oben Seite 178ff., 230ff.). Darüber hinaus aber, wie wir bereits gesehen haben, gewähren sie dadurch, daß sie jeden, der des Weges kommt, aufnehmen, wenn er das möchte, auch jedem die Sicherheit von Gastfreundschaft und, zumindest einmal für die Zeit, die diese Person sich im Haus des Gastwirts aufhält, auch den zugehörigen Rechtsschutz.

Für unser Gedankenexperiment bedeutet das, daß ein Ausländer auf der Durchreise wohl am ehesten bei einem Gastwirt untergekommen sein wird und bei diesem auch gleich um „längeren" Rechtsschutz gefragt haben kann. Es erfordert auch keine besondere Vorstellungskraft anzunehmen, daß Gastwirte in benachbarten Gebieten auch gegenseitig miteinander in gastfreundlichen Beziehungen standen und häufiger Gäste von einer Gastwirtschaft zur nächsten weiterreisen würden. Wo aber nun gastfreundschaftliche Verbindungen zwischen solchen „benachbarten" Gastwirten bestanden, konnte wohl jeder der beiden Wirte seinen eigenen Gästen Schutz zumindest bis zum befreundeten Gastwirt (im Nachbarstaat) gewähren, und so mußte der Reisende nicht notwendigerweise beim nächsten Bauern nach der Grenze gleich um Gastfreundschaft fragen, sondern konnte auf diese Weise wohl von Gastwirtschaft zu Gastwirtschaft weiterreisen. Nachdem zwischen solchen Gastwirtschaften (auf das Verkehrsaufkommen bin ich ja auch schon weiter oben eingegangen) wohl auch reger Personenaustausch bestand, war wohl auch die Gefahr, daß ein Reisender unterwegs einfach „verlorengehen" konnte (weil ihn ein mißliebiger Ortsansässiger einfach um die Ecke gebracht und beim nächsten Baum verscharrt hatte), ohne daß der lokale Gastwirt es erfuhr, vergleichsweise gering, weil reger Personenaustausch wohl auch zumindest die Möglichkeit zu halbwegs regelmäßigem Informationsaustausch beinhaltete.

Ein zwar ganz anders gelagertes, aber grundsätzlich vergleichbares Problem stellt sich auch im Fall größerer Ansiedlungen, die mit ihrem Umland in relativ regelmäßigem Kontakt standen, und wo aus diesem Umland mehr oder minder häufig auch Personen in die größere Ansiedlung kamen (so z.B. um Geschäfte zu treiben, oder um an einer „öffentlichen Veranstaltung" welcher Art auch immer teilzunehmen), gleichgültig ob aus dem „Inland" oder dem „Ausland", die entweder eine zu lange Anreise, oder aber einen anderen Grund hatten, der sie veranlaßte, vor Ort übernachten zu müssen. Natürlich mögen viele solche Gäste lokal „private" Freunde oder Verwandte gehabt haben, bei denen sie für ein paar Nächte Unterkunft bekommen konnten, aber wir können nicht davon ausgehen, daß alle Menschen, die potentiell in einer solchen größeren Ansiedlung übernachten wollten, solche Freunde oder Verwandte hatten.

Ganz besonders problematisch wird das dann, wenn wir noch davon ausgehen wollen, daß es gelegentlich so etwas wie „öffentliche Versammlungen" z.B. zur Rechtsprechung (wie im Fall der

Druiden, die im Gebiet der Carnuten bei einer „Jahresversammlung“ Recht sprachen, siehe b.G. VI, 13.10, siehe auch oben Seite 284, oder aber auch im Fall des Gerichtsverfahrens, das die Helvetier gegen *Orgetorix* anstrengten und zu dem er die 10.000 von ihm abhängigen Personen mitbrachte, b.G. I, 4.2, siehe oben Seite 84), zu bedeutenderen religiösen Feierlichkeiten an wichtigen Kultorten (wie z.B. die „Wallfahrt“ zu den Seinequellen, die offenbar doch einiges an Leuten anzog, die wohl nicht alle im Umkreis von einer halben Tagesreise gewohnt haben dürften, siehe dazu MUSÉE DIJON 1966; MARTIN 1965; oder auch kommunale religiöse Feste, wie wir sie für die eisenzeitliche Keltiké durchaus annehmen können, siehe dazu BIRKHAN 1997: 785–804; MAIER 2000: 73–81; b.G. VI, 16–7) oder Ähnlichem gab. Selbst wenn wir den Zahlen, wie sie z.B. Caesar für den „Anhang“ des *Orgetorix* schildert, keinen Glauben schenken wollen, und seine Zahlen (wie schon öfter in dieser Arbeit getan) durch 10 dividieren, ja vielleicht in dem Fall sogar durch 100 dividieren wollen, bleiben immer noch ganz beachtliche Zahlen von Menschen übrig, die wohl nicht nur aus der unmittelbaren Umgebung eines Ortes kamen, an dem sie sich versammelten, und die daher irgendwo untergebracht werden mußten, wenn wir nicht davon ausgehen wollen, daß diese alle einfach – gleichgültig bei welchem Wetter – im Freien kampierten.

Wenn es also größere Siedlungen gab, bei denen wir mit mindestens einigen hundert, ja wahrscheinlicher sogar mit einigen tausend, potentiell sogar einigen zehntausend Einwohnern rechnen müssen, die noch dazu ganz offensichtlich Kontakt bis ins ferne Ausland hatten, wie beispielsweise die sogenannten „Fürstensitze“ der Späthallstattzeit oder auch die Oppida der späten Mittel- und Spätlatènezeit, und die wohl, zumindest teilweise, auch als Zentralorte für ein größeres Gebiet fungierten, dann müssen wir uns fragen, wo denn die ganzen Besucher, die solche Zentralorte wohl angezogen haben müssen, untergebracht wurden, wenn sie „über Nacht“ bleiben wollten. Für jene Bewohner solcher Orte, die ihre Wohnanlagen an den wichtigeren „Durchzugsstraßen“ durch diese größeren Ansiedlungen hatten, die wohl den Großteil solcher „Besucher“ als potentielle Gäste auf ihrer Türschwelle stehen gehabt haben würden (weil wer geht schon in die dritte Seitengasse links zum fünften Haus, das sich durch nichts wesentlich von denen auf der Hauptstaße, direkt beim Stadttor, unterscheidet, wenn es nicht einen speziellen Grund dafür gibt?), und die, unter der Prämisse einer zumindest starken moralischen Verpflichtung zur Gewährung von Gastfreundschaft, nicht gut abgewiesen werden konnten, kann so etwas, vorausgesetzt der Ort ist einigermaßen bedeutend und damit Ziel eines relativ konstanten und nicht vollkommen unerheblichen Besucherstroms, neuerlich zu einem erheblichen ökonomischen Problem werden. Ein Besucher alle paar Wochen ist etwas, das wohl ein jeder Haushalt, der nicht ohnehin aufgrund anderer Faktoren dem ökonomischen Untergang geweiht ist, sich ohne größere Schwierigkeiten leisten kann, aber fünf Besucher jeden Tag, die noch dazu hungrig von der Reise sind, das kann schon an der ökonomischen Basis dieses Haushaltes zu nagen beginnen und ihn über die Schwelle zum finanziellen Bankrott drücken. Gasthäuser, also irgendeine Form von Einrichtung, um solche Besucherströme aufzunehmen und lokal zu verkraften, erscheinen also notwendig.

Tatsächlich stehen uns hier zwei archäologische Befunde zur Verfügung, die entsprechend als „Gasthaus“ gedeutet werden könnten, nämlich einerseits das „Wirtshaus in Manching“, wo sich innerhalb eines Hausbefundes sechs Herdstellen, von denen mehrere die Standspuren von dreifüßigen „Kesselgestellen“ aufwiesen (GEBHARD 1995: 89), andererseits der große Schwellriegelbau im hallstattzeitlichen „Herrenhof“ in der Heuneburg-Außensiedlung (KURZ 2000; RIECKHOFF – BIEL 2001). Dieser Schwellenbau mit seinen vier Herdstellen und einem Backofen (siehe *Abb. 6*) wurde bisher entweder als große Werkhalle für Schmiedearbeiten (insbesondere zur Bronzeverarbeitung) mit angeschlossenem Wohnbereich mit Backofen und Herd gedeutet (KURZ 2000: 51–4), oder aber, aufgrund des völligen Fehlens jeglicher eindeutiger Werkstättenfunde wie Schlacken, Schmelztiegeln

oder Gußformen und im Vergleich mit zwei weiteren entsprechenden Befunden aus der Heuneburg selbst (GERSBACH 1995: 139–40) als „Behausungen der Oberschicht“ gedeutet, gerade auch deshalb, weil in diesen ebenfalls keine Werkstättenfunde getätigt werden konnten (RIECKHOFF – BIEL 2001: 19–21).

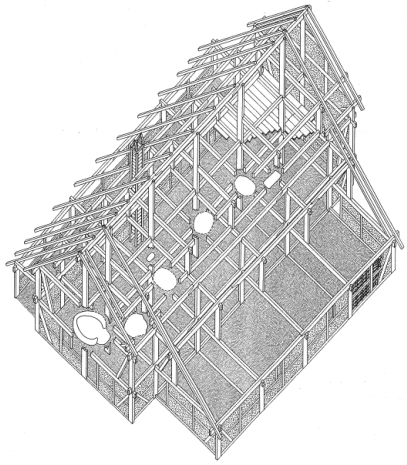

Abb. 6. Rekonstruktion des großen Schwellriegelbaus in der Heuneburg-Außensiedlung (KURZ 2000: 52, Abb. 23a).

Auch in Zusammenhang mit dem zwar einige Jahrhunderte späteren, aber doch eindeutig die Spuren von Kochgeräten zeigenden Befund aus Manching und dem hier bereits Gesagten stellt sich natürlich die Frage, ob man diese beiden Befunde nicht (Gebhards sehr vorsichtigem Vorschlag in der Überschrift und im letzten Halbsatz seines kurzen Beitrags über das „Wirtshaus“ in Manching folgend) auch als Befunde von Gasthäusern interpretieren könnte, die genau zur Beherbergung solcher Besucher dienten, die von anderswoher in die größere Ansiedlung „auf Besuch“ kamen und keine ortsansässigen Verwandten oder Freunde hatten, bei denen sie übernachten konnten. Daß dabei der Befund aus der Heuneburg-Außensiedlung innerhalb eines „Herrenhofes“ liegt, die ja allgemein zumeist als Wohnorte einer „sozialen Oberschicht“ interpretiert werden (zuletzt wieder RIECKHOFF – BIEL 2001: 113–4), und sich unter anderem oft auch durch die Funde von (mediterranen) Importfunden wie griechischer Keramik auszeichnen, spricht nicht gegen diese Annahme: Wir haben ja oben schon gesehen, daß exzessiver Reichtum Voraussetzung für die Funktion als Gastwirt war, und die Tätigkeit als Gastwirt kann zwar von einer besonders reichen Person nicht-adeliger Herkunft dazu genutzt werden, ihren sozialen Status zu erhöhen, muß sich deswegen aber nicht unbedingt mit der Zugehörigkeit zu einer sozialen Oberschicht gegenseitig ausschließen. So registrieren zum Beispiel die Annalen von *Inisfallen* (MAC AIRT 1951) für das Jahr 1108 n. Chr. den Tod von *Cú Óenaig hua Maíl Guirm*, einem adeligen Gastwirt (*flaithbriugu*). In Anbetracht der Tatsache, daß im irischen Recht eine Person nicht adeliger Herkunft nur dann in „echten“ Adelsrang aufsteigen konnte, wenn ihre Familie drei Generationen lang das Doppelte dessen besaß, was ein Angehöriger des niedrigsten Adelsrang besitzen sollte (siehe dazu auch JASKI 2000: 171–7; MAC EOIN 1997: 484–5), und in den Texten teilweise davon ausgegangen wird, daß mindestens eine Generation davon die Funktion eines *briugu* erfüllte (MAC EOIN 1997: 489–93), mag eine Familie, die einen Aufstieg in die „High Society“ angestrebt hat, durchaus ein Interesse daran gehabt haben, daß ihre Wohnstätte (die dann gleichzeitig als Gastwirtschaft diente) in einer Weise gestaltet war, die den angestrebten Status ausdrückte, und nicht den tatsächlich gehaltenen – gerade soziale Aufsteiger haben ja bekanntermaßen ein besonderes Interesse, den von ihnen erwünschten oder soeben erreichten Status besonders deutlich auszudrücken.

Es erscheint also nicht völlig abwegig, in einem Teil der hallstattzeitlichen Herrenhöfe solche Gastwirtschaften zu sehen. Ähnliches könnte übrigens auch für die späteren Viereckschanzen gelten, die in ihrer „imposanten“ Erscheinung ähnlich aus dem Bild der „normalen“ Höfe in Ansiedlungen herausgestochen sein müssen wie das im Fall der hallstattzeitlichen Herrenhöfe gewesen sein dürfte, und die neuerdings ja ebenfalls wieder verstärkt als Wohnorte gehobener Gesellschaftsschichten interpretiert werden, die eventuell sekundär auch eine kultische Funktion erfüllt haben könnten, und nicht mehr als „reine Kultanlagen“ (WIELAND 1999; KRAUSE 1999), die sich ebenfalls teilweise im Umfeld befestigter Großsiedlungen zu häufen scheinen, so z.B. bei Manching und bei Kehlheim, im Fall des Oppidums auf dem Donnersberg in der Pfalz findet sich sogar eine Viereckschanze im Inneren der Wallanlage (KRAUSE 1999: 83).

Alles in allem ist die Annahme von Gastwirten, die ihren großen materiellen Reichtum frei sowohl an Reisende aller Art als auch an lokal ansässige Personen verteilten, und deren Hofanlagen gleichzeitig auch ein Raum für soziale Zusammenkünfte zu allen möglichen (eher privaten als öffentlichen) Zwecken waren, und die auf diese Weise auch gleichzeitig Ausländern und Fernreisenden aller Art nicht nur Unterkunft, sondern auch Gastfreundschaft und damit Rechtsschutz bieten konnten, durchaus nicht unwahrscheinlich. Ob – und wenn ja, inwieweit – in der eisenzeitlichen Keltiké der Beruf des Gastwirts in erster Linie von Adeligen (siehe dazu gleich unten) ausgeübt wurde, oder eher, wie im frühmittelalterlichen Irland eine Möglichkeit für außergewöhnlich reiche Individuen nicht-adeliger Herkunft darstellte, ihren sozialen Status über die üblicherweise nicht-adeligen Personen auferlegten Grenzen hinaus zu erhöhen, läßt sich dabei natürlich nicht eindeutig beantworten, eine klare Trennung zwischen diesen Möglichkeiten erscheint allerdings ohnehin von Haus aus unwahrscheinlich. Gleichzeitig wurde durch solche Gastwirte der „kleine Bauer“, dessen Hof an einer wichtigen Fernverkehrsroute oder in einer Stadt lag, von einer seine ökonomische Existenz potentiell bedrohenden moralischen Verpflichtung, jedem vorbeikommenden Reisenden Gastfreundschaft gewähren zu müssen, entlastet, weil der Reisende gleich bis zum nächsten Gasthaus reisen konnte.

4.3.5. Adeliger (**ar̥ioks*, **tegernos*, **u̯latis*; Klienten)

Wie schon oben erwähnt, kann Reichtum an mobilen Gütern nicht nur gespeichert oder ohne eine Gegenleistung zu erwarten verteilt werden, sondern auch zum Zweck der Erzielung von Mehrwert investiert werden. Dafür steht natürlich zuerst einmal die Möglichkeit zur Verfügung, diesen zum Zwecke des Handels einzusetzen, also aus dem Tausch/Verkauf der eigenen mobilen Güter und dem Erwerb anderer mobiler Güter Gewinn zu schlagen. Doch im Endeffekt erfordert das einerseits Eigeninitiative des Händlers, andererseits andauerndes Investment, denn nur wenn die Güter im Umlauf bleiben, werfen sie auch Gewinn ab, wird also Kaufen und Verkaufen eingestellt, wird kein Mehrwert mehr erzielt – außer potentiell durch zeitabhängige Wertsteigerung der Waren, so z.B. kann es durchaus Sinn machen, im Sommer Getreide einzukaufen, wenn es billig ist, weil viel davon da ist, dieses auf Lager zu legen und es dann im Winter, wo allgemein weniger davon da ist, zu einem höheren als dem Einkaufspreis zu verkaufen – und schließlich sammelt sich dadurch, wenn der Handel erfolgreich verläuft, im Endeffekt nur noch mehr mobiler Reichtum beim Händler an. Darüber hinaus bleibt das Verlustrisiko bei im Handel investiertem Reichtum generell beim Investor – um bei unserem obigen Beispiel des gelagerten Getreides zu bleiben, wenn der Lagerraum abbrennt oder das Getreide faulig wird oder die Ratten es fressen, dann ist der ganze Reichtum auf einen Schlag weg. Natürlich kann der Händler theoretisch andere Menschen anstellen, die an seiner Stelle den Handel betreiben, was den eigenen Arbeitsaufwand zwar verringert oder sogar (wenn der Investor seinen Angestellten wirklich vertrauen kann) vollkommen auf Null reduziert, doch das Verlustrisiko bleibt auch in einem

solchen Fall üblicherweise beim Investor (denn der Angestellte lebt ja üblicherweise von seinen Einkünften aus seinem Dienst beim Investor und verfügt – normalerweise zumindest – nicht über auch nur annähernd ausreichende Eigenmittel, um einen potentiellen Verlust seines Auftraggebers, auch einen durch das Versagen des Angestellten schuldhaft verursachten, auch nur annähernd aus seinem eigenen Vermögen abdecken zu können – könnte er das, dann bräuchte er sich ja nicht vom Investor anstellen zu lassen, sondern wäre vermutlich selbst Investor). Es liegt also im Interesse eines jeden potentiellen Investors, seinen mobilen Reichtum in einer Weise zu investieren, die ihm größtmögliche Sicherheit desselben garantiert und möglichst langfristig Rendite abwirft, ganz besonders dann, wenn er über ausreichende Eigenmittel verfügt, daß ihm kurzfristige große Gewinnspannen (wie sie insbesondere aus hoch riskanten Geschäften zu erzielen sind, wo die Aussicht auf hohen Gewinn mit einer hohen Verlustgefahr einhergeht) weitgehend gleichgültig sein können.

Eine gute Möglichkeit ist in solchen Fällen, Personen, die zwar über eigenes Immobilienvermögen verfügen, jedoch nicht über genug mobiles Vermögen, um dieses Immobilienvermögen optimal bewirtschaften zu können, solche mobilen Mittel als „Kredit“ zur Verfügung zu stellen. Wir haben ja schon oben gesehen, daß die hauptsächliche Form mobilen Vermögens, insbesondere in vormonetären, agrarischen Gesellschaften, wie wir sie im Großteil der eisenzeitlichen Keltiké vor uns haben, Vieh aller Art ist, und dieses kann natürlich ganz direkt auf „ungenutzten“ oder zumindest nicht optimal genutzten Immobilien nutzbringend eingesetzt werden. Wenn dies in Form eines „Kredits“ geschieht, so hat der Investor den Grundbesitz des Schuldners als Sicherheit für sein Investment, und kann so sein Kapital langfristig und einigermaßen sicher anlegen. Gleichzeitig ist natürlich auch dem Schuldner geholfen, der seine Immobilien gewinnbringender nutzen und so seine eigene finanzielle Situation verbessern kann.

In ähnlicher Weise kann natürlich nicht nur mit Mobilien, sondern auch mit Immobilien verfahren werden. Schon aus dem oben Gesagten ist klar, daß sich, dadurch, daß Kredite in Form von Mobilien durch Land besichert sein können, und, wenn der Kreditschuldner Pech hat (nachdem er als Kreditschuldner das Verlustrisiko trägt) und den Kredit nicht entsprechend zurückzahlen kann, sein Land an den Gläubiger fallen kann, unter gewissen Voraussetzungen bei Investoren eine erhebliche Menge an Landbesitz ansammeln kann (selbst wenn wir wieder in einem Gedankenexperiment davon ausgehen wollen, daß alle „Spieler“ mit absolut gleichen Mitteln anfangen, wovon wir, wie schon oben erläutert, ja keineswegs ausgehen können), und zwar mehr, als er selbst nutzen kann.

Nachdem wir schon oben gesehen haben (siehe Seite 119ff.), daß wir davon ausgehen können, daß in der eisenzeitlichen Keltiké das Erbland zu gleichen Teilen zwischen (üblicherweise) den Söhnen eines verstorbenen Landbesitzers aufgeteilt wurde, ist davon auszugehen, daß sich, bei weniger erfolgreich wirtschaftenden, aber dennoch in Bezug auf die Fortpflanzung durchaus fruchtbaren Familien der Landbesitz des einzelnen Familienmitglieds zunehmend verkleinerte (selbst wenn wir von immer wieder vorkommenden Umverteilungen des Besitzes nach „ausgestorbenen“ Familienzweigen ausgehen wollen). Ebenso haben wir gesehen, daß Söhne lebender Väter, zumindest solange sie im Haushalt ihres Vaters lebten, unter dessen Herrschaft standen (siehe oben Seite 67ff., 119ff., besonders auch 121ff.) und de facto nicht unabhängig von ihrem Vater handlungsfähig waren. Nun sorgte wohl einerseits die Möglichkeit des Vaters, seinen „ungehörigen Sohn“ aus der Familie auszuschließen (etwas, das wohl nicht regelmäßig, aber doch auch wohl nicht gar so selten vorgekommen sein dürfte; ganz besonders, wenn ohnehin schon nur „wenig“ Besitz da war, den der Vater sein eigen nannte, und dem Vater daher wohl sehr klar war, daß im Fall seines Todes, bei einer gleichmäßigen Aufteilung seines Erbes unter seinen Söhnen, alle seine Nachkommen unter das Existenzminimum absinken würden; gerade in solchen Fällen ist der Anreiz, die „weniger geliebten“ = „ungehorsamen“ Söhne rechtzeitig vor die Türe zu setzen, um zumindest dem „Lieblingssohn“ eine halbwegs gesicherte

Existenz zu ermöglichen, nicht allzu gering), andererseits aber auch das Eigeninteresse bereits erwachsener und geistig durchaus selbständiger, aber rechtlich noch vollkommen von ihrem Vater abhängiger Söhne, die sich eine Existenz unabhängig von ihrem alten, sturen Vater aufbauen wollten (was wiederum in genau solchen Fällen, in denen ohnehin schon wenig Besitz für zu viele potentielle Erben da war, also der sich durch seinen „sturen" Vater unterdrückt fühlende Sohn ohnehin nicht viel dadurch zu verlieren hatte, wenn er seinem Elternhaus den Rücken kehrte und sein Glück auf eigenen Beinen suchte), dafür, daß eine gewisse Menge an jungen, durchaus arbeitsfähigen Männern aus gutbäuerlichen Verhältnissen (bei denen man annehmen konnte, daß sie von ihren Vätern gelernt hatten, wie man ordentlich wirtschaftete) am „freien Arbeitsmarkt" zur Verfügung stand, die sich persönlich verbessern wollten, also sich nicht als „unfreie" Angestellte, sondern als eigenständig frei wirtschaftende „Unternehmer" tätig werden wollten, denen aber die notwendigen finanziellen Ressourcen und das Land dazu fehlten.

Für einen Investor, der zuviel Land zur Verfügung hatte, konnte es nun auch interessant sein, in diese Gruppe der zwar an eigenständiger Wirtschaft interessierten und aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu dieser befähigten, aber nicht (oder zumindest noch nicht) über den notwendigen Landbesitz und die ausreichenden finanziellen Mittel verfügenden Personen zu investieren, indem er einzelnen Mitgliedern dieser Gruppe, die ihm geeignet erschienen, die notwendigen Mittel an Land und Mobilien, sozusagen als Produktionsmittel, „auf Kredit" zur Verfügung stellte. Natürlich handelte es sich bei solchen Krediten, bei denen dem Schuldner nicht nur mobiles Kapital zur Verfügung gestellt wurde, das durch den Landbesitz des Schuldners abgesichert war, sondern wo Kredit weitgehend ohne Sicherheiten (außer der Person selbst, die natürlich potentiell, wenn sie nicht erfolgreich wirtschaftet, ihrer Schulden wegen in Schuldknechtschaft genommen werden kann) gewährt wurde, um ein auch für den Investor weitaus riskanteres Kreditgeschäft. Dennoch mag es nützlich für den Investor gewesen sein, einen solchen Kredit zu gewähren, denn nicht nur erhielt der Investor dadurch eine Person, die ihm zu Dank verpflichtet und somit moralisch verpflichtet war, den Investor so weit als möglich zu unterstützen, und die, weil sie durch den Kredit des Investors als Landbesitzer zu betrachten war und somit als mündige Person galt, natürlich sozial viel mehr wert war als ein unmündiger Angestellter, sondern der unabhängig, also für seinen eigenen Erfolg wirtschaftende eigenständige Unternehmer hatte natürlich auch ein viel höheres Interesse, gut und nach all seinen Kräften und besten Fähigkeiten zu wirtschaften als der abhängige Angestellte, was die Aussichten des Investors auf Rendite erhöhte.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sich aus solchen Beziehungen, die als Vertragsbeziehungen zu betrachten sind und die anzunehmenderweise auch tatsächlich als Verträge abgeschlossen worden sind (siehe dazu weiter oben Seite 202ff.) nahezu automatisch eine Hierarchisierung ergibt, denn der Investor gibt ja dem Schuldner einen Kredit, von dem wir annehmen können, daß ihn der Schuldner üblicherweise nicht sofort und jederzeit vollständig zurückzahlen kann, es entsteht in solchen Fällen also ein einseitiges Bringschuldverhältnis, und der Investor, der Gläubiger ist natürlich in einem solchen Fall nicht nur aufgrund seiner Position als der, der „großzügig" einen Teil seines eigenen Besitzes dem Schuldner dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat, sondern auch aufgrund der Tatsache, daß er im Prinzip einmal nach der ersten, im Voraus erfolgten Leistung keine Leistungsverpflichtung mehr hat, den Schuldner aber im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen zwingen kann, in einer dem Schuldner überlegenen, hierarchisch übergeordneten Position. Es entsteht also hier, aus der Eigenschaft eines Kredits, ein im Prinzip einmal klar einseitiges Abhängigkeitsverhältnis des Schuldners vom Gläubiger.

Dabei mag sich ein solches Kreditverhältnis durchaus als „Gabenökonomie" im Sinne von MAUSS (1925) darstellen, bei dem die „Rückgabe" deutlich verschoben und möglicherweise auf mehrere,

zeitlich gestaffelte Teilbeträge aufgeteilt wird, und so im Sinne von BOURDIEU (1977: 5–8) die Zeit in dem Prozeß von Gabe (= Kreditgewährung) und Gegengabe (= Kreditrückzahlung) eine ganz wesentliche Rolle spielt. Die ökonomische Funktion dieses Systems ist aber ebensowenig zu leugnen wie seine sozial strukturierende Wirkung, in Anbetracht der Tatsache, daß das römische Recht entsprechende Prozesse spätestens in der entwickelten Republik, vermutlich aber bereits zur Zeit der zwölf Tafeln als Vertragsbeziehungen kennt (siehe dazu EBEL – THIELMANN 1998: 36, 50, JOHNSTON 1999: 62–8; dazu auch bereits MAUSS 1925: 120–33) ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß auch den Menschen in der eisenzeitlichen Keltiké der rechtliche Charakter dieser Handlung bewußt war, wie sehr auch immer er noch mit religiös-moralischer Bedeutung verbrämt war, und auch die Verpflichtungen aus einer solchen Verbindung gerichtlich (siehe dazu auch zur richterlichen Funktion von Gebildeten/Druiden oben Seite 275ff.) durchsetzbar waren. Einige Modelle zu eisenzeitlichen Sozialsystemen gehen ja mehr oder minder von einem solchen „gabenökonomischen" Kreditsystem als grundlegendes Element in der Entwicklung lokaler sozialer Strukturen aus, ganz besonders augenfällig im Fall von FRANKENSTEIN – ROWLANDS (1978) Modell der Prestigegüterökonomie zur Erklärung der sozialen Struktur im späthallstattzeitlichen Südwestdeutschland (und aller darauf aufbauender Modelle), die nichts anderes als ein solches Kreditsystem darstellt, das sich nur – meiner Meinung nach vollkommen widersinnigerweise – auf den „wertvollen" Südimport als für die soziale Strukturierung angeblich einzig wesentliches Tauschgut kapriziert, und die lokale Ökonomie vollkommen außer acht läßt, und somit natürlich eine enorme Abhängigkeit zum „zivilisatorisch höherstehenden", „weiter entwickelten" mediterranen Zentralraum konstruiert, an dessen ferner Peripherie die „blöden Barbaren" sich um „alten Schrott" aus dem Mittelmeerraum streiten, während sie auf magische Weise aus ihren „Untertanen" Abgaben herauspressen (in erster Linie durch rohe Unterdrückung mit brutaler Gewalt). Verzichtet man hingegen darauf, den „Prestigegütern" einen derartig überragenden Wert für die soziale Strukturierung zuzuweisen[72], und zieht stattdessen jene Mobilien heran, die nicht nur in ausreichender, aber nicht gleichmäßig verteilter Menge lokal zur Verfügung standen, um in einer lokalen Ökonomie verwendet zu werden, die gleichzeitig als Produktionsmittel in einer primär agrarisch eingerichteten Gesellschaft zur Erzeugung von Mehrwert und Subsistenzgütern verwendet werden konnten und die offenkundig in den meisten frühen europäischen Gesellschaften das primäre ökonomische Tauschmittel darstellten, nämlich das Vieh, das in einem solchen Kreditsystem sozial umverteilt wurde und so dem Investor eine langfristige Investition seiner Ressourcen bei verhältnismäßig geringem Verlustrisiko ermöglichte, dem Kreditschuldner hingegen die für sein eigenes ökonomisches Fortkommen notwendigen Produktionsmittel in die Hand gab und auf diesem Wege gleichzeitig ein System einer vertraglich verankerten Gefolgschaft schuf, so sieht dies, auch im Zusammenhang mit dem bisher Gesagten, wesentlich eher nach einem lokal konstituierten, viablen System aus.

Tatsächlich findet sich ein möglicher Hinweis auf ein solches System, bei dem es natürlich, wenn es in größeren Gruppen von Menschen betrieben wird, zu einem relativ konstanten Rückfluß an mobilem Vermögen, also auch und insbesondere an Vieh, gekommen sein muß, bereits im urnenfelderzeitlichen Hallstatt (im 12./11. Jhdt. v. Chr.), in dem in großer Menge aus Schweinehälften Pökelfleisch bzw. gesalzener Speck produziert wurde (BARTH 2001; BARTH – LOBISSER 2002). Die

[72] Was keineswegs heißen soll, daß diese Prestigegüter keinen Wert in der sozialen Strukturierung der Gesellschaft gehabt haben, jedenfalls haben diese Prestigegüter zweifellos eine bedeutende Rolle in der Statusrepräsentation der späthallstattzeitlichen Gesellschaft in Südwestdeutschland gespielt, es ist also auch nicht auszuschließen, daß der Zugang zu diesen und die Kontrolle über die Verteilung dieser Güter eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Strukturierung der sozialen Oberschicht gespielt hat. Aber daß die Gesellschaft des späthallstattzeitlichen Südwestdeutschland derartig auf den Südimport fixiert gewesen wäre, daß sie ihr gesamtes soziales System darauf aufgebaut hätte, erscheint doch eher an den Haaren herbeigezogen.

verarbeitete Menge nimmt dabei nahezu schon industrielle Ausmaße an, die Anzahl der vermutlich im Salzbergtal eingesalzenen Schweine dürfte in die Tausenden gegangen sein. Natürlich ist es möglich, daß die Salzbergleute in Hallstatt diese halben Schweine aus dem Umland zugekauft haben[73], es könnte sich aber ebenso gut um die „Rückläufe" aus solchen Kreditgeschäften gehandelt haben, und die Notwendigkeit einer relativ regelmäßige Versorgung einer solchen Produktion mit dem nicht (oder zumindest nicht ausreichend) lokal anstehenden „Rohstoff" Schwein macht es nicht unwahrscheinlich, daß sich die Salzbergleute eine entsprechend „stabile" Versorgung mit Schweinen gesichert haben werden. Die beste Möglichkeit dazu, nämlich die Lieferanten zu einer regelmäßigen Lieferung zu verpflichten, führt uns aber am ehesten zu einem solchen Kreditvertrag zurück, bei dem die Salzbergleute, die wohl einen der wertvollsten Rohstoffe ihrer Zeit, und somit mobilen Reichtum, ganz ohne Zweifel im Überschuß zur Verfügung hatten, zumindest wenn man dem Reichtum des späteren Gräberfeldes als Maßstab heranzieht, durch einen „Vorschuß", einen „Kredit" die Lieferanten der Schweine zu langfristiger Kooperation verpflichteten. In ähnlicher Weise zeigt auch das Schlachtalter bei den Rindern am Dürrnberg bei Hallein, auf dem Kälber weitgehend fehlen, jedoch das Verhältnis von offenbar rein zu Schlachtzwecken zugelieferten Jungrindern zu älter geschlachteten Tieren, das durch die gesamte Laufzeit der eisenzeitlichen Besiedlung des Dürrnbergs weitgehend stabil bei einem Verhältnis von etwa 50:50 blieb (PUCHER 1999: 34–6), eine weitestgehend stabil bleibende Lage in der Zulieferung von Rindern an, einem am Dürrnberg ebenfalls nicht in ausreichendem Maß vorhandenen, aber offensichtlich wohl notwendigen Rohstoff. Auch hier erscheint die Vermutung nicht abwegig, daß es sich dabei nicht um einen Zukauf, sondern um eine vertraglich fixierte regelmäßige Zulieferung von Rindern gehandelt hat, für die ebenfalls wieder die Form eines solchen Kreditvertrages eine sehr wahrscheinliche Regelung ist. Jedenfalls sind beide Fälle Beispiele für den Transfer erheblicher Mengen an eisenzeitlichem „Geld", nämlich eben Vieh, und aus den schon oben erläuterten Gründen ist bei einer Menge solcher Transaktionen davon auszugehen, daß sich aufgrund unterschiedlicher Anfangsvoraussetzungen, unterschiedlich erfolgreichem Wirtschaften, Erbteilung und Erbzusammenfall Ansammlungen von Reichtum bilden, die die Investition dieses Reichtums in der lokalen Ökonomie sinnvoll erscheinen lassen.

Die sich aus solchen Grundlagen bildenden Gefolgschaftssysteme sind auch der antiken Überlieferung in großer Menge bekannt, und ihre enorme Bedeutung für die Organisation keltischer Gesellschaften wurde bereits früh in der althistorischen Forschung erkannt[74]. Eine an sich exzellente

---

[73] Ohne den durchschnittlichen Umrechnungskurs von Salz zu Schweinen in der Urnenfelderzeit zu kennen, ist natürlich keine präzise Aussage darüber möglich, wie realistisch ein solches Geschäft tatsächlich war, es stellt sich allerdings die Frage, ob sich der Kurs auf einem sinnvollen Niveau eingependelt haben kann, daß der gewöhnliche Schweinezüchter ausreichenden Bedarf an und ausreichende Verwendung für Salz hatte, um einen gleichmäßigen Zustrom an Schweinen nach Hallstatt durch solche Geschäfte als geeignete Möglichkeit erscheinen zu lassen.

[74] Leider hat die Archäologie zum Großteil die Bedeutung dieser Erkenntnisse entweder vollständig ignoriert oder einfach nicht in ihrer vollen Konsequenz begriffen, vielleicht auch deshalb, weil eine solche gefolgschaftsmäßig organisierte Gesellschaft etwas ist, das der Archäologe nicht direkt fassen kann, und diese Gesellschaft insgesamt viel zu komplex ist für das, was man als Archäologe von eisenzeitlichen Gesellschaften in Nord-, Mittel- und Westeuropa erwarten würde, besonders wenn man davon ausgeht, daß Gesellschaften sich linear entwickeln und in chronologischen Stufen von oft nicht wesentlich mehr als einem Jahrhundert Dauer massiv in ihrem Aufbau verändern, weil wir ja in ungefähr diesen Abständen deutliche Veränderungen im archäologischen Fund- und Befundbild erkennen können. Nachdem noch dazu die eisenzeitlichen Gesellschaften, von denen der Großteil dieser Berichte handelt, die „entwickelte", späte, in einem „Urbanisierungsprozeß" begriffenen Gesellschaften der späten Mittel- und Spätlatènezeit sind (obwohl die ersten historischen Nachrichten, die über solche Gefolgschaftssysteme berichten, ziemlich vom Anfang dieser Periode stammen, so zum Beispiel die Berichte von Polybius (Polyb. II, 17.12), der etwa im Zeitraum von

Darstellung der in den historischen Nachrichten faßbaren Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké, der an und für sich hier in Hinsicht auf althistorische Quellen nichts hinzuzufügen ist, und die auch insgesamt nicht mehr wesentlicher Erweiterungen bedarf, findet sich bei DOBESCH (1980: 417–32). An dieser Stelle sollen also nur die von Dobesch gelegten althistorischen Grundlagen um einen Blick in die frühmittelalterlichen inselkeltischen Quellen ergänzt und in das hier dargestellte System, von dem sie einen integralen und ganz essentiellen Bestandteil darstellen, eingebunden werden.

In Anlehnung an den in den historischen Nachrichten für Personen in einem solchen Verhältnis gewöhnlich verwendeten Terminus *cliens*, ein im römischen Recht recht klar definierter Begriff für den Pächter in einem (Land-)Pachtverhältnis (EBEL – THIELMANN 1998: 36, 50), und weil dieser Begriff in der Literatur weitgehend eingebürgert ist, verwende ich für diese Form der Kreditverträge, die zu einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis des Schuldners von seinem Gläubiger führen, in Folge den Begriff „Klientelverhältnis“, und bezeichne den Schuldner allgemein als Klienten. Ganz allgemein können wir davon ausgehen, daß es viele verschiedene Formen solcher privaten Klientelverhältnisse gegeben haben dürfte, wir können sie aber mit einiger Berechtigung in zwei hauptsächliche Gruppen einteilen, die hier kurz besprochen werden sollen.

4.3.5.1. Niedere (gebundene) Klienten (**ke̯li̯os ge̯istlon̯ās*)

Die erste dieser beiden Gruppen ist jene solcher Klienten, die in einem Klientelverhältnis stehen, das sie in eine sehr abhängige Position bringt, üblicherweise wohl alle jene Formen von Kreditverträgen, in denen die ökonomische Existenz des Klienten maßgeblich vom Kredit des Herrn abhängig war. Die zentralen Stellen in Caesar, die uns den vielleicht deutlichsten Einblick in diese Form der Klientelverhältnisse erlauben, sind an und für sich ohnehin gut bekannt und werden hier nur der Vollständigkeit halber wiedergegeben:

In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo. Nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli adhibetur consilio. Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut inuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant. Nobilibus in hos eadem omnia sunt iura quae dominis in servos.

In ganz Gallien stammen jene Menschen, die irgendwelche Geltung und Ehre haben, aus zwei Klassen. Das einfache Volk hat nämlich beinahe die Stellung von Sklaven, es unternimmt nichts von sich aus und wird auch nicht zu Versammlungen hinzugezogen. Da die meisten durch Schulden, durch die Höhe der Abgaben oder durch die Ungerechtigkeit der Mächtigen bedrückt werden, begeben sie sich selbst in Knechtschaft. Die Vornehmen

200–120 v. Chr. gelebt hat, und die Parallelen zur Gefolgschaft in der homerischen Griechenland, aber auch noch der makedonischen Gefolgschaft ganz offensichtlich sind, siehe dazu DOBESCH 1980: 419), während die Gesellschaften der Frühlatènezeit ja angeblich viel weniger strukturiert sind (weil wir im archäologischen Befund weniger Hinweise auf eine solche Strukturierung finden und insbesondere die angeblich zu einer komplexen Sozialorganisation notwendigen Zentralorte fehlen), erscheint das noch viel zwingender, ohne es aber tatsächlich zu sein, wie ein Vergleich mit der im archäologischen Befund noch deutlich unstrukturierteren Gesellschaft des frühmittelalterlichen Irlands zeigt (so z.B. ein Vergleich zwischen STOUT 1997 und EDWARDS 1990 einerseits und KELLY 1988; MCLEOD 1992; CHARLES-EDWARDS 2000 und JASKI 2000 andererseits, siehe auch KARL 2005d).

haben dann gegenüber allen diesen dieselben Rechte wie Herren über Diener.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.1–2)

In Gallia non solum in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis partibusque, sed paene etiam in singulis domibus factiones sunt earumque factionum sunt principes, qui summam auctoritatem eorum iudicio habere existimantur, quorum ad arbitrium iudiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. Idque eius rei causa antiquitus institutum videtur, ne quis ex plebe contra potentiorem auxilii egeret. Suos enim quisque opprimi et circumveniri non patitur neque, aliter si faciat, ullam inter suos habet auctoritatem.

In Gallien sind nicht nur die Staaten, und alle ihre Provinzen und Bezirke, sondern beinahe auch eine jede einzelne Familie in Parteien geteilt, und in diesen Parteien sind jene die Anführer, von denen man meint, dass ihr Urteil die höchste Autorität hat, auf ihre Vermittlung und ihr Urteil verlassen sie sich in allen Angelegenheiten und Beratungen. Es scheint diese Regelung aus dem Grund eine alte Einrichtung zu sein, damit niemandem aus dem einfachen Volk gegen die Mächtigen Schutz versagt bleibt. Denn keiner von ihnen duldet dass die Seinen unterdrückt oder hintergangen werden, verhielte er sich anders, hätte er bei den Seinen keinerlei Autorität mehr.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 11.2–4)

Der Kern der gallischen niederen Klientel wird von Caesar in diesen beiden Stellen exzellent zusammengefaßt: Für den einfachen Staatsbürger gibt es drei wesentliche Gründe, sich in die Abhängigkeit von einem Herrn zu begeben, nämlich Schulden, hohe Abgaben und Schutz vor der Unterdrückung durch Mächtige. Wir sehen, daß zwei der drei Gründe ökonomische Gründe sind, von denen insbesondere der erste, nämlich die Schulden, aber wohl auch der zweite, die hohen Abgaben, nicht alleine dadurch behoben werden kann, daß sich der einfache Staatsbürger in den Dienst eines Herrn begibt, denn alleine durch den Akt der Unterwerfung verschwinden ja wohl weder die Schulden noch die hohen Abgaben. Diese verschwinden wohl nur, wenn der Herr dem Klienten einen Kredit gibt, durch den die Schulden und Abgaben, die ihn bedrücken, aus der Welt geschafft werden können. Der einfache Staatsbürger bekam also offenbar beim Eintritt in die Klientel eine gewisse Menge an finanziellen Mitteln, die dem oft als „Geschenk“ betrachteten Einkaufspreis (DOBESCH 1980: 418–9; FISCHER 1973: 451–2) für in die gehobene Klientel (siehe dazu weiter unten Seite 311ff.) aufgenommene Klienten strukturell entspricht, wenngleich er auch nicht unbedingt dasselbe Wertausmaß erreicht haben wird. Daß ein weiterer Grund für den einfachen Staatsbürger, in ein solches Klientelverhältnis einzutreten, der Schutz vor der Willkür der Mächtigen war, und wie es dazu kommt, wird noch weiter unten genauer erläutert werden (siehe Seite 373ff.), hier soll genügen, darauf hinzuweisen, daß durch den Eintritt in ein Klientelverhältnis zwischen Herrn und Klienten ein strukturell dem Aufbau einer **trebā* (siehe oben Seite 64ff.), oder auch dem Verhältnis zwischen Vater und erwachsenem Sohn (siehe oben Seite 121ff.), oder ebenfalls dem Verhältnis zwischen dem Familienoberhaupt der erbrechtlichen Abstammungsgruppe, dem **k$^{u̯}$ennom u̯enı̯ās*, und seinen mündigen Verwandten (siehe oben Seite 135ff.) selbstähnliches Verhältnis geschaffen wird, weshalb klarerweise der Herr seinen Klienten gegenüber zu Schutz und Unterstützung verpflichtet ist, während der Klient dem Herrn umgekehrt Gehorsam und Abgaben (üblicherweise Arbeit und/oder Unterhaltsleistung)

schuldet. Diese Struktur erklärt auch gleichzeitig, weshalb die Klienten sich „auf Befehl“ um ihren Herrn scharen (z.B. b.G. I, 4.2; VII, 4.1), aber dennoch nicht bei Entscheidungen mitzureden haben, sie stehen zu ihrem Herrn wie der Diener oder auch der Sohn zum Vater, die auch ihr Oberhaupt zu unterstützen haben, aber als nicht mündige Personen nicht wirklich eigenständig agieren können.

Betrachten wir das irische Äquivalent zur gallischen niederen Gefolgschaft, üblicherweise als „base clientship“ in der Literatur zu finden (KELLY 1988: 29–32; CHARLES-EDWARDS 1993: 43, 161, 233–64, 474–5, 548), in der Übersetzung des zentralen Textes zum Thema, *Cáin Aicillne*, durch THURNEYSEN (1923) jedoch als „Unfrei-Lehen“ bezeichnet, ein wenig näher, so sehen wir neuerlich überwältigende Parallelen. Der Klient in einem solchen Klientelverhältnis, gewöhnlich als *céile gíallnae* „Geiselgenosse“, in den Glossen häufig auch als *dóerchéile*, „schlechter“, „niederer“, „abhängiger Genosse“, bezeichnet, erhält beim Eintritt in die Klientel von seinem künftigen Klientelherrn eine Leistung, die man in obigem Sinn als Kredit bezeichnen kann, und die sich aus einem seinem sozialen Status entsprechenden Kreditbetrag, gewöhnlich aus Vieh, aber gelegentlich auch aus Land, landwirtschaftlichem Gerät oder anderen Wertgegenständen, als air. *taurchrecc*, wörtlich soviel wie „Vorankauf“, sowie einem dem Ehrenpreis (siehe dazu genauer Seite 335 ff.) des künftigen Klienten entsprechenden „Geschenk“, air. *séoit taurchluideo* „Werte der Unterwerfung, Schätze der Unterwerfung“ besteht. Mit dem zweiten Teil dieser Leistung „kauft“ der Herr seinem Klienten sozusagen „die Ehre“ und damit auch die Unabhängigkeit ab, ohne daß der Klient dadurch aber seine Mündigkeit verlieren würde. Der zweite Teil hingegen ist ein echter Kredit, ganz in dem Sinn, in dem auch wir heute einen Kredit verstehen würden. Wir lesen dazu im irischen Rechtstext *Cáin Aicillne*:

Turchreic(h) colpaige firinne .ui. seotu dec no a log cenmotha seotu turclaide. Is e bes fo·loing ocairi(g) in sein.

Der Vor-Ankauf eines männlichen Rindes in seinem zweiten Jahre: 16 sét oder ihr Wert, außer den Unterwerfungs-Werten. Das ist die jährliche Leistung, die ein ócaire aushält.

Turcreic bo cona timtach tricha set cenmotha seotu turcluide. Is e bes fo·loing boaire in sein.

Der Vor-Ankauf eines ausgewachsenen Rindes mit seiner „Umhüllung“ (den Nebenleistungen): dreißig sét außer den Unterwerfungs-Werten. das ist die jährliche Leistung, die ein bóaire aushält.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne §§ 18–9 (THURNEYSEN 1923: 361)

Dilius cach turcreic iar fognum techta cen meth, cin follugad, cen elguin, cin ecell, cen eislis co cenn secht mbliadan, mad flaith bes marb.

(Dem Genossen) verfallen ist jeder Vor-Ankauf (die Lehnswerte) nach gebührendem Dienst ohne ‚Ausfall’, ohne Versäumnis, ohne absichtliche Schädigung (des Herrn), ohne (sonstige) Schädigung (?), ohne ‚Geringschätzung’ bis zum Ende von sieben Jahren, wenn der Herr stirbt.

Nimta, mad in ceili bes marb. Dligid in flaith ceilsine dia comorbuib in ceili ar de mis fri manchuine, fri fuirire(d), fri gell, fri dail, fri digail, fri rubu, fri fuba.

Nicht so, wenn der Genosse stirbt. Der Herr hat (dann noch) Anspruch auf Genossen-Dienst von den Erben des Genossen während eines Monats:

persönlichen Dienst, ‚Speisung', Unterpfand (Lösung eines für den Genossen gegebenen Unterpfands), (Begleitung in die) Volksversammlung (und bei) ‚Rache', inneren Waffendienst.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 24 (THURNEYSEN 1923: 364)

Logh einech cach ain is edh a seota turcluide.

Der Ehrenpreis eines jeden, dem sind gleich seine Unterwerfungs-Werte.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 4 (THURNEYSEN 1923: 342)

Wir sehen also die vom sozialen Status des künftigen Klienten abhängige Höhe des Kredits (der Kredit überschritt also nicht eine gewisse „Besicherung", sei die nun tatsächlich materiell oder auch nur im „Wert der Person" begründet. Man muß hier nicht unbedingt davon ausgehen, daß der kreditnehmende Klient tatsächlich über die nötigen finanziellen Mittel verfügte, um den Kredit tatsächlich materiell zu besichern, aber in einer statusabhängigen Gesellschaft wird der Person nicht unbedingt nur eine seinen tatsächlichen Möglichkeiten entsprechende Kredit- und Glaubwürdigkeit eingeräumt, sondern die „Herkunft" und der Stand der Person selbst ist mindestens ebenso wichtig. Der Wert der Person, und damit ihre Kreditwürdigkeit, mag also die tatsächliche Leistungskraft der Person sehr wohl deutlich überschritten haben, aber wohl auch unterschritten haben, wenn die Person außergewöhnlich ökonomisch erfolgreich gewirtschaftet hatte) und der Kreditgegenstand geht nach einer gewissen Laufzeit, wenn der Klient seine Gegenleistungen ordentlich und regelmäßig erbracht hat, in den Besitz des Klienten über.

Was also hier vorliegt, ist der Vorankauf einer dauernden Leistung durch einen reichen Investor, der den Schuldner auf diese Weise in seine Abhängigkeit bringt. Tatsächlich äußert sich der Autor von *Cáin Aicillne* auch ganz direkt dazu in den Eröffnungsworten:

Incipit cain aigillne

Es beginnt cáin aicillne

Cain aigillne ocus giallnu. Cid do:sli? Ni hannsa: seoit turcluide ocus tuircrec besa airceanna.

Die Regelung des sich (einem Herrn) Unterwerfens und des Unterworfen-seins. Was zieht es auf sich (d.h. was ist die bewirkende Ursache)? Antwort: die Unterwerfungs-Werte und der Vor-Ankauf künftiger jährlicher Leistung.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 1 (THURNEYSEN 1923: 338–9)

Deutlicher kann man es eigentlich nicht mehr ausdrücken. Der Klientelherr erwirbt dadurch, daß er dem künftigen Klienten durch das „Geschenk" des dem Ehrenpreis entsprechenden Unterwerfungswertes „seine Ehre abkauft", und dadurch, daß er einen „Vor-Ankauf" tätigt, also dem Klienten einen gewissen ökonomischen Gegenwert zu Beginn der Klientelbeziehung überläßt, einen Anspruch auf künftige jährliche Leistungen, also praktisch Kreditrückzahlungen. Wie man sich diese Kreditrückzahlungen „typisch" vorstellen kann, lesen wir weiter in *Cáin Aicillne*:

Bo cona fosair, fiche dorn a timcomac.

(A) annlantus fadeisin do triun aru(i)n.

Ocus tinne laime i n-alt a mbon(n)aib mer do laim fir toimsi techta itir a tiug ocus a tana, ocht nduirn a for ocus ceithri duirn a lethet.

Ocus ocht meích bracha do braich inraic cen on cen ainim, ara·cuilli(u) eric do flaith, cona airigthib coirib.

Ocus miach cruithnechta cruaid inbid.

Ocus tri imglaice do cainnlib cona toimsib techtaib, ocht nduirn a fot cach itharna, ara·letha bun cacha simne iarna airdbe cutruma graine frisi·tomister ordlach; tumud na cainnell a (n)geir ocus uscca in carna.

Ag loige meich for fulucht a samrad.

Ocus ag loige ceithri miach inbruithe a samruf.

Ocus le(i)th tinne.

Annlandtus colpaige firinne, ocus molt linas cach toll.

Ocus caire lulaice lan do lemnacht, do bruith do millsen, co n-inim ro·fera.

Ocus lanu(d) eine tri n-ol do uachtar taiscida tri la ocus teora n-aidchi, cen fothana na ruba, acht la co n-aidchi iarna toiscidi fria focul, con·eperar do, na:bi go(i)rta(i) inni(u) olbui ane.

Ceitheora bairgena fichet du banfuine, ocus im d adorn a leithet ocus dorn a tiget.

Ocus ceithri imglaici laime toimsi techta, ocus a do do glascainnind ocus a do do borrlus, do sambas.

Muc, nae nduirn a fot, da mer dia dergcumma, i ngemrid ocus ag da miach for fulucht.

Ein ausgewachsenes Rind mit seiner Streu (den Nebenleistungen), 20 Faustbreiten sein Umfang.

Das Aufstrich-Fett eines eben solchen (Rindes), vom Nieren-Drittel.

Und ein eingesalzener Schweinsrücken, (sein Fleisch) von (der Dicke) einer Handbreite am Gelenk, wo die Finger ausgehen, von einer Manneshand gebührenden Maßes, durchschnittlich in seinem dicken und seinem dünnen Teil; 8 Fäuste lang und 4 Fäuste breit.

Und 8 ‚Säcke' Malz von richtig beschaffenem Malz ohne Fehl, ohne Makel, das dem Herrn (den Anspruch auf eine Buß-)Zahlung benimmt, mit den ordnungsmäßigen ‚Bemerkungen' (Proben).

Und ein ‚Sack' harten (ausgereiften), zum Speisen geeigneten Weizens.

Und drei Handvoll Kerzen mit gebührenden Maßen, jedes Binsenlicht 8 Fäuste lang, das untere Ende jeder abgeschnittenen Binse gleich breit wie ein ‚Korn'; nach dem ein ordlach bemessen werden soll; die Kerzen in den Talg und das Fett eines geschlachteten Tieres eingetaucht.

Ein Rind (Kalb) im Werte eines ‚Sacks' zum Braten im Sommer.

Und ein Rind im Werte von 4 ‚Säcken' zum Sieden im Sommer.

Und die Hälfte eines eingesalzenen Schweinerückens.

Das Aufstrich-Fett eines männlichen Rindes im zweiten Jahr, und ein Hammel, ‚der jede Höhlung füllt'.

Und ein ‚Milchkuh-Kessel' voll frischer Milch, um sie zum Kochkäse zu verkochen, mit der genügenden Butter.

Und die Füllung eines ‚Gefäßes von drei Trünken' mit Rahm, der drei Tage und drei

Nächte gepreßt ist, ohne Dünnliches und ohne Schädigendes darin, nur (höchstens) einen Tag und eine Nacht nach seiner Pressung mit Probe, sodaß man von ihm sagt, er sei heute nicht ‚schärfer' (saurer?) als gestern.

24 Brote, von Frauen gebacken, deren Breite 2 Fäuste und deren Dicke eine Faust betragen soll.

Und vier Handvoll einer Hand gebührenden Maßes: zwei von Grün-Lauch und zwei von Knoblauch (‚Knollenkraut'), (Alles das) als Sommer-Leistung.

Ein (frisches) Schwein, 9 Fäuste lang, sein ‚Roh-Schnitt' zwei Finger (dick), im Winter und ein Rind im Werte von zwei ‚Säcken' zum Braten.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 13 (THURNEYSEN 1923: 355–7)

Man sieht, daß es sich dabei um eine nicht zu unterschätzende Gegenleistung handelt, die jährlich fällig wird, wobei es sich dabei natürlich um eine Leistung für einen recht bedeutenden Kredit, wie man ihn einem wohlhabenden Bauern, einem *bóaire*, eingeräumt hätte, handelt, der als Kredit, wie wir oben in *Cáin Aicillne* § 19 gesehen haben, 30 *sét* plus seinen Unterwerfungs-Wert, weitere 5 *sét* (umgerechnet in Summe beispielsweise etwa 17 ½ ausgewachsene Milchkühe) erhalten hätte. Ein noch nicht voll rechtsfähiger Kleinstbauer hingegen, also z.B. ein erwachsener Sohn eines noch lebenden Vaters, der sich selbständig machen wollte, war für den Klientelherrn wesentlich günstiger „zu haben", dieser hatte aber auch wesentlich weniger zu leisten. Dazu lesen wir in *Cáin Aicillne*:

Turcreic aige loige meich cona fosair ocus fuiririud trir i samrad ocus manchuine tresse teora samaisci na a log cenmotha seotu turcluide caich fo miad, ocus gaisced ocus mancuine. Is e bes foi:loing fer-domun in sin. Ni techta fair ni bes mo, acht ma no·sa a athair riam; ar ni·ruca.

Der Vor-Ankauf eines Rindes im Wert eines ‚Sackes' mit seiner ‚Streu' und der Speisung von drei Mann im Sommer und des ‚persönlichen Dienstes des Dreitags' (?) sind drei Färsen in ihrem dritten Jahr oder ihr Wert, außer den Unterwerfungs-Werten eines jeden nach seinem Range, und für (?) Waffendienst und sonstigen persönlichen Dienst. Das ist die jährliche Leistung, die ein Minderjähriger aushält. Mehr ist für ihn nicht angemessen, außer wenn sein Vater es früher erlangt (angenommen) hat; denn er kann es nicht tragen.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 15 (THURNEYSEN 1923: 359)

wobei sich die „Gegenleistung“, das „Rind im Wert von einem ‚Sack’ mit seiner ‚Streu’“ tatsächlich wie folgt aufschlüsseln läßt:

Ag loige meich, ocht nduirn a timcomac, slan o cull, la blichtu i feor, do·emeat a da lon a di(a) araind, acht mod for·talla inn tri mer, nach(a):traetha teidm fithnaisi na galar, acht aidhid frisi·n-alar.

Ocus tarr loigi meich lais, naoi nduirn a for, airtem (a) leithet a drui iar n-airthur, dorn leithet a crai a n-iarthur, tri duirn a leithet ara medon, tri meir a tiget amedon.

Ocos miach bracha do braich eorna a ardtreichem talman do min tire tri mecon cona tur techta, artha(i)r in trilaithe a mi(s) Marta. – Braich tri coictiges: la co n-aidchi i folc, ocus tri la for dibuirsin, ocus nomad a comlugad fo cotuige, ocus tri la ocus teora aidchi bes derechta, co·tuargabar ina fotaib; ocus cuictiges a fotaib cen cirad ocus ina imiraib iarna cirad, co·tirthar. – Tri focail for braich: focul fair iarna tirad cen bleith; focul fair iarna bleith - do:gnither tuirtin de, co·finntar a blas ocus a slaine -; focul for braich lis, riasiu do·cae for descthu.

Mana·airigt(h)er fair isin treide seo, ni·sui meth forsin ceili de. Ma claid airigu(d) dilis. Nach airbern, a aithgin fri eiric on ceili, cia do·ragba airigiu(d).

Ein Rind (männliches Kalb) im Werte eines ‚Sackes’, 8 Faustbreiten sein Umfang, heil nach Verschneidung, mit Milchkühen im Grase (geweidet), dessen zwei Lenden seine zwei Nieren decken (verhüllen), außer daß kaum das Ende von drei Fingern Platz hat; das nicht Schwindsucht oder Krankheit fällt, sondern der Tod, zu dem es aufgezogen wird (das Schlachten).

Dazu ein Schweine-Fettbauch (Magerspeck), 9 Fäuste lang; sein Vorderschnitt eine Faust mit ausgestrecktem Daumen breit, sein Hinterschnitt eine (gewöhnliche) Faust breit, in der Mitte 3 Fäuste breit, 3 Finger dick.

Und ein ‚Sack’ Malz vom Gerstenmalz aus hohem treichem des Bodens von feinem Drei-Wurzel-Lande mit seiner angemessenen Düngung, das im Monat März einen Drei-Tag gepflügt wird. – Malz von 15 Tagen: einen Tag und eine Nacht im ‚Bade’ und drei Halbtage (1½ Tage) beim Abträufeln, und 9 Halbtage (4½ Tage) gemeinsam bedeckt liegend, und 3 Tage und 3 Nächte entblößt (aufgedeckt), bis es in ‚Schollen’ (Haufen) aufgehäuft wird, und 5 (volle) Tage in ‚Schollen’ ohne Harken und nach dem Harken in ‚Furchenrücken’, bis es gedarrt wird. – drei Proben (sind) beim Malz (erforderlich): eine Probe, nachdem es gedarrt, (aber noch) nicht gemahlen ist; eine Probe nach dem Mahlen – man macht einen kleinen Kuchen davon, um seinen Geschmack und seine ‚Gesundheit’ (Bekömmlichkeit) zu erkunden – ; eine Probe beim ‚Malz des Hofes’ (nachdem es in den Hof des Herrn gebracht ist?), bevor es auf die Hefen kommt. Wenn bei diesen 3 (Proben) nicht ‚bemerkt’ (beanstandet) wird, wendet sich in der Folge keine (Buße für) ‚Ausfall’ auf den Genossen (d.h. auch wenn das Bier dann

nicht gut ausfällt, trifft ihn keine Buße für ungenügende Leistung). Wenn eine Beanstandung ‚siegt' (durchdringt), (ist das Beanstandete) verfallen (es wird ihm nicht als gültige Leistung angerechnet). Die ‚Kluft', so viel auch die Beanstandung weggenommen (aberkannt) hat (die Differenz zwischen der geschuldeten vollen Leistung und dem als giltig anerkannten), ist vom Genossen zu ersetzen neben der (Buß-)Zahlung.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 8 (THURNEYSEN 1923: 347–9)

Der noch nicht voll rechtsfähige Kleinstbauer bekommt also für seinen Eintritt in die Klientel drei dreijährige Milchkühe zuzüglich seines Unterwerfungs-Wertes von ¼ sét und hat dafür als jährliche Abgabe ein Kalb, das Bauchfleisch von einem Schwein und einen Sack gemälztes Getreide abzuliefern, eine wesentlich akzeptablere, aber dennoch auch nicht zu unterschätzende Leistung für einen Kleinstbauern, der praktisch nichts besitzt. Dafür gehören dem Kleinstbauer nach sieben Jahren, oder wenn sein Herr stirbt, die drei dann zehnjährigen Milchkühe (wenn sie dann noch leben sollten). Für den Klienten selbst ist ein solcher Kredit, selbst bei einer nicht geringen jährlichen Rückzahlungsleistung wie der hier dargestellten, dennoch eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, sich eine Existenz aufzubauen – wenn er einigermaßen Glück hat und die drei Kühe, die er als Kredit erhalten hat, brav jedes Jahr kalben (und er die Kälber nicht aus verschiedensten Gründen verliert), dann kann der Klient in den sieben Jahren Laufzeit dieses Klientelvertrages insgesamt 21 Kälber aufziehen, von denen er nur 7 abgeben muß, mit etwas Glück hat er also am Ende des Vertrages, wenn er alle seine Kälber durchbringt, eine Viehherde von 3 10-jährigen, 2 7-jährigen, 2 6-jährigen etc. Rindern, insgesamt 17 Stück, ein durchaus nicht zu verachtender mobiler Reichtum (vom *bóaire*, dem Großbauern, wird zum Beispiel erwartet, daß er eine Herde von 12 Kühen besitzt; siehe dazu MAC NEILL 1923: 290). Der Klientelherr hingegen hat in dieser Zeit 7 Kälber, 7 Seiten Schweinespeck und 7 Sack gemälzte Gerste erhalten, die er zu seinen Zwecken weiter verwerten konnte.

Wenn wir jetzt bedenken, daß zumindest verschiedene gallische Anführer zur Zeit des gallischen Krieges sich beachtliche private „Ritter"-Gefolgschaften, quasi kleine (oder sogar größere) „Privatarmeen" hielten, die sie wohl mit Unterhalt (also auch Ernährung) versorgten (siehe dazu auch DOBESCH 1980: 418–9), wie zum Beispiel im Fall von *Dumnorix* expressis verbis erwähnt *„...magnum numerum equitatus suo sumptu semper alere et circum se habere..."* (b.G. I, 18.5), „*...eine große Anzahl von Rittern auf seine Kosten immer ernähre und um sich herum habe...*", oder wie *Lovernius* großartige „öffentliche" Feste veranstalteten (STRABO IV, 2.3; ATHEN. IV, 152), so bekommen wir aus diesem Zusammenhang einen Kontext, wie sie zu den dafür notwendigen Nahrungsmitteln gekommen sein können, vor allem, wenn man bedenkt, daß sie wohl, wie *Orgetorix* (b.G. I, 4.2) über Unmengen an Klienten verfügt haben dürften – Caesars Hinweis auf die enormen Mittel des *Dumnorix*, die er großzügig verteilt und sich so einen gewaltigen Einfluß verschafft habe (b.G. I, 18.3–6), kann kaum anders interpretiert werden, als daß er sich mit diesen Mitteln eine enorm große Klientel verschafft hat (siehe auch DOBESCH 1980: 418).

Über diese „Unterhaltsleistungen" hinaus ist der Schuldner noch zu einer ganzen Reihe weiterer Leistungen verpflichtet, von denen wir ja schon oben einige weitere kurz erwähnt gesehen haben (Seite 298). So hatte jeder niedere Klient seinem Herrn einmal im Jahr „Winter-Gastfreundschaft", air.

cóe, zu gewähren, wozu der Klient ein Fest (gegebenfalls möglicherweise im Hause eines örtlichen *briugu*, sollte der Platz in seinem eigenen Haus nicht ausgereicht haben, siehe dazu oben Seite 281ff.) für den Herrn mitsamt seinem Gefolge (abhängig vom Status des Herrn 20 bis 60 Begleitpersonen) auszurichten hatte (KELLY 1988: 30). Darüber hinaus hatte er für seinen Herrn eine gewisse Menge an persönlicher Arbeit zu verrichten, so z.B. den „persönlichen Dienst des Dreitags" aus *Cáin Aicillne* § 15, der ja schon oben zitiert wurde. Die dabei zu erfüllenden Aufgaben reichen von der Teilnahme an der Erntearbeit auf den Feldern des Klientelherrn (CIH III, 778.20) über Hilfeleistung bei der Errichtung des *dún* (des befestigten Hofes, der „Burg", siehe dazu gallo-lateinisch *dunum* wie in *Lugudunum* etc.) des Klientelherrn (CIH II, 570.9), aber auch die Hilfeleistung beim Straßenbau (KELLY 1997: 78). Der Text *Di Dligiud Raith 7 Somaíne* listet auch zusätzlich sieben Verpflichtungen auf, die der Klient beim Tod seines Klientelherrn zu erfüllen hatte, darunter die Mithilfe am Bau des Grabes des Klientelherrn, die Entrichtung einer „Toten-Steuer" und die Teilnahme an der Totenfeier (KELLY 1988: 30). Zu diesen Verpflichtungen kommt auch noch die zur Leistung von militärischen Diensten, die schon mehrfach erwähnten Pflichten *fubae* und *rubae* (siehe z.B. oben Seite 64ff.), von THURNEYSEN (1923) üblicherweise als „Rache und innerer Waffendienst" übersetzt. Konkreter wurden die mittelalterlichen Glossatoren, die *fubae* gewöhnlich als solche Aufgaben wie die Jagd nach Piraten, Pferdedieben und Wölfen interpretierten, *rubae* hingegen das Patroullieren der Landesgrenzen und strategisch wichtiger Punkte wie Pässe beinhaltend sahen, der Klient hatte aber seinen Herrn jedenfalls auch auf öffentliche Versammlungen zu begleiten und ihn bei Blutfehden zu unterstützen, und dürfte im Kriegseinsatz auch seinen Herrn zu begleiten und unter seinem Kommando zu dienen gehabt haben (KELLY 1988: 31).

Dies alles erinnert frappant an die Aufgaben, die wir auch als die Aufgaben der gallischen Klienten kennen, von der Begleitung ihres Herrn zur Versammlung wie z.B. im Falle des *Orgetorix* (b.G. I, 4.2) bis hin zum Kriegsdienst (siehe dazu z.B. DIOD. V, 29.2).

Umgekehrt hat auch der Klientelherr seinem Klienten gegenüber gewisse Verpflichtungen, die eben daraus entstehen, daß es sich bei der Beziehung um eine fortdauernde Partnerschaft zwischen zwei Individuen handelt. Wie diese Beziehung verstanden wird, wurde schon weiter oben kurz erwähnt, präziser klassifiziert der irische Rechtstext *Cáin Lánamna*, „Die Regelung der Partnerschaften", in einer Reihe mit anderen Partnerschaften zwischen „ungleichen Partnern":

Cair, cis lir lanamna do·cuisin la Feine ?
Ni ansae, a ocht : flaith fria aicillne, eclais fria machu, athair fria ingin, ingen fria brathair, mac fria mathair, dalta fria muimi, fithithir fria felmac, fer fria bein.

Wie viele Paare gibt es bei den feni? – Antwort: Acht: (1) ein Herr mit seiner Untertanenschaft (seinen Unfrei-Genossen), (2) eine Kirche mit ihren manachs, (3) ein Vater mit seiner Tochter, (4) eine Tochter mit ihrem Bruder, (5) ein Sohn mit seiner Mutter, (6) ein Ziehsohn mit seiner Ziehmutter, (7) ein Lehrer mit seinem Schüler, (8) ein Mann mit seiner Frau.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Lánamna § 2 (THURNEYSEN 1936: 3)

Wie wir schon weiter oben gesehen haben, sind solche Beziehungen zwar relativ einseitig in Bezug auf ihre weitgehend klare Zuteilung der „Herrschaft" zu einem der beiden Partner, doch ist eben umgekehrt der „herrschende" Partner seinem „abhängigen" Partner gegenüber verpflichtet, dessen Wohlergehen im Auge zu behalten. So ist klar, daß vom Klientelherrn erwartet wird, seine Klienten weiterhin ökonomisch zu unterstützen, was ja schon alleine deshalb sinnvoll ist, weil das

erfolgreiche Wirtschaften seiner Klienten im Eigeninteresse des Klientelherrn liegt, der daher in jedem Fall angehalten ist, als Bürge für seine Klienten zu fungieren (siehe oben Seite 209ff.), wohl in erster Linie als ein Bürge, der als Eintreibebürge (air. *ráth*, siehe dazu auch schon oben den Zusammenhang mit dem „sicheren Platz", der in den irischen Texten auch mit Ansiedlungen von Adeligen verbunden ist, gleichzeitig manchmal auch als Begriff für das „Lehen", also die Gabe, die der Klientelherr dem Klienten gibt, verwendet, siehe dazu auch THURNEYSEN 1923: 357) für die Durchsetzung der Forderung sorgen konnte, seltener wohl als Ausfallsbürge (air. *macc*), der die Leistung anstelle des Schuldners selbst zu erbringen hatte, und wohl auch gegebenenfalls ein Pfand zu hinterlegen, um Geschäfte seiner Klienten zu besichern (KELLY 1988: 164–73; MCLEOD 1992: 16–21). Gleichermaßen war der Klientelherr verpflichtet, auch die sonstigen (insbesondere die rechtlichen) Interessen seiner Klienten zu vertreten, so lesen wir in einer der irischen *Heptaden*:

imcim flatha beiris gubreath fora ceile […]

…das Verlassen eines Herrn der ein ungerechtes Urteil gegen seinen Klienten spricht…

Aus der Heptade 16 (CIH I, 16.1)

als einen der möglichen Fälle, wo ein niederer Klient seinem Klientelherrn einseitig den Vertrag aufkündigen darf, ohne die üblicherweise hohe Entschädigung für eine solche einseitige Kündigung von Seiten des Klienten bezahlen zu müssen. Wir sehen also, daß der Klientelherr, der seinen Klienten ungerecht behandelt, den Anspruch auf dessen Loyalität verliert. Mehr noch, in der Einleitung zu den *Senchas Már*, der „Hauptsammlung" der irischen Gesetzestexte, lesen wir, daß der Klientelherr, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, seinen Ehrenpreis verliert:

Atat .iiii. sabaid tuaithe nodadesruithethar i mbecaib. Rig gubrethach. Epscop tuislech. File diubartach. Aire eisindraic nad oiget a mamu ni dlegaither doib dire.

Es sind vier Vornehme des Staates die abgewertet werden können: der König der Fehlurteile spricht, der gefallene Bischof, der betrügerische Dichter, der unehrliche Herr, der seine Verpflichtungen nicht einhält. Díre-Entschädigung steht diesen nicht zu.

Aus der Einleitung zum irischen Rechtstext Senchas Már (CIH II, 352.10–2)

und ebenso in *Gúbretha Caratniad*, den „falschen Urteilssprüchen *Caratnias*":

Rucus enechruche flatha do díbdud. Atát .vii. ríg na:dliget dire na lóg enach: rii as·toing cach recht, rí ithes gait 7 brait, rí cacas for a enech 7 rl. – B-. – (Ba) dethbir, ar bátar frithfolaid uaid sium. .i. gat no fell for colba, maso lán (eneclann), gúforgoll 7 gúfiadnaise 7 rl., maso letheneclann.

Ich entschied: (der) ‚Gesichtsrötung' (genannte Anspruch) des Herrn ist zu tilgen. Es gibt sieben Könige, die nicht auf Buße noch auf Ehrenpreis Anspruch haben: ein König, der jedermann (jeden Gast) abweist; ein König, der Diebstahl und Raub verzehrt; ein König, der auf sein Gesicht (seine Ehre) scheißt, usw. – du entschiedest falsch usw. – ich tat es sachgemäß, denn er hatte Gegen-Schulden. Diebstahl und Verrat auf (dem eigenen) Lager, wenn es den vollen Ehrenpreis betrifft; falsche

Bekräftigung und falsches Zeugnis usw.,
wenn es den halben Ehrenpreis betrifft.

Aus dem irischen Rechtstext Gúbretha Caratniad
§ 33 (THURNEYSEN 1925: 342)

Ein Herr, der seine Klienten ungerecht behandelt, der „seine Verpflichtungen" nicht erfüllt, verliert also nicht nur den Anspruch auf die Gegenleistung von den derart ungerecht behandelten Klienten, er verliert darüber hinaus seinen Ehrenpreis, der sein soziales Ansehen, seine *auctoritas* (DOBESCH 1980: 418, 429–30), darstellt, und so sehen wir hier ganz klar die Entsprechung zu Caesars Beschreibung der „Pflichten" des Herrn in der Klientelbeziehung: *„Idque eius rei causa antiquitus institutum videtur, ne quis ex plebe contra potentiorem auxilii egeret. Suos enim quisque opprimi et circumveniri non patitur neque, aliter si faciat, ullam inter suos habet auctoritatem."* (b.G. VI, 11.4.) – „*Es scheint diese Regelung aus dem Grund eine alte Einrichtung zu sein, damit niemandem aus dem einfachen Volk gegen die Mächtigen Schutz versagt bleibt. Denn keiner von ihnen duldet, daß die Seinen unterdrückt oder hintergangen werden, verhielte er sich anders, hätte er bei den Seinen keinerlei Autorität mehr*.". In Gallien wie in Irland ist also der Klientelherr „verpflichtet", für Gerechtigkeit für seine Klienten zu sorgen, tut er dies nicht, dann, wie in *Gúbretha Caratniad* so deutlich bildhaft ausgedrückt, „scheißt er auf sein Gesicht" – und verliert so sein „Ansehen" nicht nur bei den speziellen Klienten, die es betrifft, sondern generell.

Wollten sich Herr und Klient von einander trennen, konnten sie jederzeit ihren Vertrag im gegenseitigen Einverständnis aufkündigen, in einem solchen Fall erhielt der Herr seine Investitionen zurück, abzüglich des Werts der Gegenleistungen und Dienste, die der Klient bereits erbracht hatte. Wir lesen dazu in *Cáin Aicillne*:

Imscarad imtoga co n-airitiu ocus logud cen anfolta nechtar da lina: ad·geinit(h)ir seoit saire i·n-erenaiter, acht ni ima·teilge logad n-airiten ocus ar·dibbai forcraid somuini, coro·scarat cen imdiubairt co somaine neich ro·fallaigt(h)er.

Ma(d) sgarud sgart(h)u ocus bid beosgarud, ni-nni ara·faema flatha do somuine nad·bi(d) a techta ann, ni:diubur flaith de a lo imsgair, mad ogo a foluid fria des.

Ma marat(h)ar seoit ernes flaith, ca dos·roimli aes ocus fognam, ma fris·rognaither somaine co ngaire techta, ni·obund flaith a seotu, cenibat fiu feib ro·rath(a).

Trennung aufgrund gegenseitiger Wahl mit Annahme (vom Genossen) und Erlaß (des Herrn) ohne unrechtes Gehaben eines der beiden Teile: es werden die Werte mit der ‚Freiheit' (Güte?), in der sie gegeben worden sind, zurückerstattet, außer was das ‚erlassen der Annahme' fahren läßt (was der Herr bei der Annahme erläßt) und was Überschuß von Leistungen ‚auslöscht' (in Abzug bringen läßt), sodaß sie sich ohne gegenseitige Übervorteilung trennen mit (Nach-)Leistung dessen, was verabsäumt worden ist.

Wenn sie eine Trennung trennen (d.h. wenn sie sich trennen) und es eine Trennung bei Lebzeiten ist, so wird der Herr um das, was er als Leistung angenommen hat, ohne daß seine (volle) Gebühr darin enthalten ist, am Tage der Trennung nicht übervorteilt, wenn sein Gehaben gegenüber seinen Zinspflichtigen in der Ordnung (‚intakt') ist.

Wenn die Werte, die der Herr gegeben hat, noch vorhanden sind (leben), mag sie auch Alter und Dienst mitgenommen haben, so weist der Herr, wenn die Leistungen mit gebührender Pflichttreue ausgeführt worden sind, seine Werte nicht zurück, wenn sie auch nicht so viel wert sind, wie als sie gegeben wurden.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 49 (THURNEYSEN 1923: 384)

Wollte jedoch einer der Partner den Vertrag einseitig aufkündigen, und lag keine Verfehlung der anderen Partei (wie oben geschildert) vor, war die Auflösung des Vertrages mit Nachteilen für die Partei, die den Vertrag vorzeitig beenden wollte, verbunden. Wollte zum Beispiel der Herr aus dem Vertrag einseitig aussteigen, um die Kreditmittel anders zu investieren, sie beispielsweise einem anderen Klienten zu geben, obwohl der erste Klient seine Leistungen ordnungsgemäß und pünktlich erfüllt hatte, hatte er den Klienten für die plötzliche Einforderung des Kredits, die für den Klienten ja höchstwahrscheinlich vollkommen überraschend kam, zu entschädigen. So lesen wir dazu in *Cáin Aicillne:*

Ma(d) do tabairt i rath do nach c(h)eiliu aili, munab ar diumund, is lethog einech in cheili fo·dila don rath la somaine, munab anfoltach in c(h)eile, inge mad dligtechu in c(h)eili hi do:feilge don flaith, mad huaisliu, no mad nesa in ord findtiuda, no mad nesu(m) a somaine don flaith. Mad amail sodain, is trian loige eneach dihe set lasin c(h)eili.

Wenn es ist (wenn der Herr seine Werte zurückverlangt), um sie einem anderen Genossen als Lehen zu geben, ohne daß es aus Verachtung geschähe, so läßt er den halben Ehrenpreis des Genossen aus dem Lehen nebst den Leistungen zurück, wenn der Genosse nicht schlechten Gehabens ist, außer wenn der (andere) Genosse, der den Herrn annimmt, berechtigter ist, wenn er höher steht (an Rang), oder wenn er nach der Reihenfolge des Sippenlandes näher ist, oder wenn seine Leistungen dem Herrn näher sind. Wenn es sich so verhält, gehört (nur) ein Drittel des Ehrenpreises aus seinen (des Herrn) Werten dem Genossen.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne § 60 (THURNEYSEN 1923: 392)

Wenn hingegen der Klient seinem bisherigen Herrn den Vertrag einseitig aufkündigen wollte, dann wurden noch drastischere „Strafzahlungen“ (Vertragsstrafen) fällig. Wenn es scheint, als ob seine Kündigungsabsicht daraus resultiert, daß er seinen Herrn geringschätzt bzw. verachtet, muß er zum Beispiel den doppelten ursprünglichen Kredit, die doppelten vertragsgemäßen Abgaben und den gesamten Ehrenpreis des Herrn zurückerstatten, selbst wenn keine solche „Verachtung“ vorliegt, wird immer noch, neben der zweifachen Rückerstattung von Kredit und Abgaben, der halbe Ehrenpreis des Herrn fällig. Nur wenn der Klient sich einem höherrangigen Herrn anschließt, muß er nur ein Drittel des Ehrenpreises des Herrn, den er verläßt, an diesen entrichten. Wir lesen dazu in *Cáin Aicillne*:

Mad in cele tathcuirid(t)er fair ar di(u)mund lais, is he sofoltach, dligid log n-einech la diabul n-aithgina a dligid olcena.

Mad do urglan ria flaith aile, na:bi ar diumund, is leathlog eineach na flatha la diabul n-aithgina do collnaib set ocus do somaine. Inge mad dligtech ar ord flatha, flaith ceniu(i)l techta, nabe dligtechu ar fintiu, is trian loge einech don flaith fora·tathcuir(ich)t(h)er, la diabul n-aithgena a set, la ni ro·meatha. Mad dligthechu ar fintiuch, is diabul n-aithgina set nama ocus aithgin somaine.

Wenn der Genosse ihm aus Verachtung (das Lehen) zurückgibt, während er (der Herr) von rechtem Gehaben ist, hat er auf (seinen) Ehrenpreis Anspruch neben dem Doppel-Ersatz seiner sonstigen Ansprüche.

Wenn es ist (wenn zurückgegeben wird) um rein zu machen (Platz zu schaffen) für einen anderen Herrn, nicht aus Verachtung (des bisherigen), steht der halbe Ehrenpreis des Herrn darauf neben Doppel-Ersatz der Wertgegenstände und der Leistungen. Aber wenn er (der andere Herr) berechtigter ist gemäß der Reihenfolge der Herrschaft (der Herren), ein Herr von zuvorkommendem Geschlecht, ohne daß er gemäß dem Sippenlande (gemäß der Lage des dem Genossen gehörigen Erblands) berechtigter ist, erhält der Herr, dem zurückgegeben wird, (nur) ein Drittel des Ehrenpreises neben dem Doppel-Ersatz seiner Werte (und) neben dem, was ‚ausgefallen' ist. Wenn er (auch) gemäß dem Sippenlande berechtigter ist, findet nur Doppel-Ersatz der Werte und (einfacher) Ersatz der Leistungen statt.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Aicillne §§ 56–7 (THURNEYSEN 1923: 390)

Ein Klient hatte also wohl, wenn sein Herr ihn nicht „ungerecht" behandelt hatte, eine saftige Konventionalstrafe für die einseitige Auflösung eines solchen Kreditvertrages in Kauf zu nehmen. Es war also eine starke „Motivation" für einen solchen niederen Klienten da, beim einmal gewählten Herrn zu bleiben, solange dieser sich seinen Verpflichtungen entsprechend verhielt und den Klienten gerecht behandelte. Tatsächlich wird ein solches von Seiten des Klienten initiiertes „Aussteigen" aus einem Kreditvertrag wohl in erster Linie nur dann vorgekommen sein, wenn der Klient ursprünglich als Sohn eines noch lebenden Vaters sich von diesem selbständig gemacht und mittels des Kredits eigenständig zu wirtschaften begonnen hatte, und in Folge durch die Erbschaft nach seinem Vater zu finanziellen Mitteln gelangt war, die den ursprünglich abgeschlossenen Kreditvertrag nun als ökonomisch ungünstig erschienen ließen (auch in Zusammenhang mit dem noch gleich zu Sagenden). War ein solcher Klient auf diese Weise von der Stellung als rechtlich noch unmündiger, wenngleich auch bereits erwachsener „Minderjähriger", dem als Kredit, wie wir oben gesehen haben (Seite 301), gerade einmal drei dreijährige Milchkühe zustanden, in den Rang eines Großbauern „hinaufgefallen", dem als Kredit statt den „mickrigen" drei noch nicht ausgewachsenen Kühen eine Herde von 17½ ausgewachsenen Rindern zustand (siehe oben Seite 298), so mag sich der Ausstieg aus dem ersten Kredit immer noch rentiert haben, selbst wenn dadurch erhebliche Kosten angefallen sein sollten.

Dies vor allem auch deshalb, weil der Klient darüber hinaus die Möglichkeit hatte, sich noch einen zweiten und einen dritten Herrn zuzulegen, die einzige Restriktion, die dabei zum Tragen kam, war,

daß der Kredit des zweiten Herrn nicht mehr als zwei Drittel des Kredits betragen durfte, den der Klient von seinem ersten Herrn erhalten hatte, während der des dritten Herrn nicht mehr als ein Drittel dieses ersten Kredits betragen durfte (KELLY 1988: 32). Für unseren „frisch geerbt" habenden ehemaligen Minderjährigen, der durch den Tod seines Vaters zum Großbauern „mutiert" war, bedeutete das, daß er durch den Abschluß weiterer Kreditverträge mit zwei weiteren Herrn die ihm als Kredit überlassene Herde um weitere 15 Rinder sowie 5 weitere daraus, daß ihm diese beiden ja auch noch jeweils den „Unterwerfungs-Wert" zu geben hatten, vergrößern konnte, was statt den „drei müden Kühen" aus dem ursprünglichen Kredit eine Herde von insgesamt 37 ½ Rindern, also mehr als das Zehnfache des ursprünglichen Kredits, ausgemacht hätte. Wenn dann der ursprüngliche Herr noch weniger bedeutend war als der neue, ja wenn der neue vielleicht sogar ein Verwandter war, wodurch sich die Ausstiegskosten gerade einmal auf das Doppelte des ursprünglichen Kredits und die einfachen Leistungen reduzierten, dann konnte sich so ein „Herrenwechsel" durchaus für den Klienten rentiert haben.

Trotz allem sehen wir, daß „die Höhe der Abgaben" und die „Schulden" (lies: Kreditschulden), die ein Klient wohl so im Durchschnitt hatte, ihn dazu zwangen, sich in den Dienst eines „Mächtigen" zu begeben (bzw. in diesem zu verbleiben), der dann gegenüber dem Klienten Rechte hatte, die denen eines Herrn gegenüber seinen Dienern doch recht nahe kamen, wie das Caesar (b.G. VI, 13.2) ausdrückt. Es besteht hier zweifellos ein klares Abhängigkeitsverhältnis des Klienten von seinem Klientelherrn, das man durchaus als „weitgehende Bedeutungslosigkeit" der breiten, im niederen Klientel stehenden plebs ausdrücken könnte, was aber keineswegs unbedingt als die schon oft postulierte aber auch schon häufig angezweifelte (DOBESCH 1980: 417; WENSKUS 1961: 359) „rechtlose Masse" (siehe dazu zuletzt wieder völlig unreflektiert aus Caesar abschreibend RIECKHOFF – BIEL 2001: 215) gedeutet werden muß. Wie schon DOBESCH (1980: 418) vollkommen richtig bemerkt, handelt es sich auch bei der gallischen niederen Klientel um eine Beziehung, die für beide Seiten Rechte und Pflichten bedeutet, und nicht um eine völlig einseitige Beziehung, in der die „Masse" vollkommen marginalisiert wird. Dobesch schreibt dazu:

> *„Ferner betont Caesar die Schutzpflicht als strenge, dem Standesethos entspringende Pflicht des Patrons; die Klienten sind also keinesfalls die einzigen Pflichtträger, hier herrscht ein ‚do ut des' von Preisgabe der Unabhängigkeit und Genuß des Schutzes, dessen Funktionieren schon Caesar als sinnvoll erkannt hat." (DOBESCH 1980: 418)*

und

> *„Dabei dürfte es sich so verhalten, daß bloße Patronatsbeziehungen, so verpflichtend sie sind, sicher ihre Wirksamkeit verlieren, wenn der Patron seinerseits seine Fähigkeit, wirtschaftlichen oder politischen Schutz zu gewähren, verliert, also wenn er etwa ‚gestürzt' wird. … Von dieser Art waren offenbar jene b.g. 6, 11, 4 genannten Bindungen, wo von den* principes *der* factiones *die Rede ist und von ihrer Pflicht, den Leuten der* plebs *das* auxilium *zu leisten; wer das verabsäume, habe keinerlei* auctoritas *bei seinen Leuten (und nach § 3 besteht ihre Stellung eben in* auctoritas*). Caesar bezeugt und hier implizit das Abfallsrecht solcher Klienten gegenüber einem untüchtigen, in Kraft oder Gesinnung versagenden Patron; in § 3 heißt es ja ausdrücklich, daß dieser seine Stellung* eorum iudico *hat (*existimantur*),* ***also durch freiwilligen Anschluß*** *(offenbar auch nicht oder nicht immer durch Kauf oder Beschenkung und dergleichen). Bei Ungenügen ist die gewonnene* auctoritas *wieder dahin. Das ganz erinnert sehr an die Verhältnisse in Rom; die Übereinstimmung wird im Prinzip schon richtig sein, doch hat Caesar vielleicht fremdartige Details bewußt unterdrückt." (DOBESCH 1980: 428–9, Fett: meine Hervorhebung).*

Die Masse ist also auch in Caesars Bericht nicht unbedingt als tatsächlich „rechtlos“ anzusehen, sondern hat in einem durchaus nicht unbeachtlichen Rahmen die Wahlmöglichkeit, wem sie folgen will, und ist somit in der Beratung vielleicht nicht direkt involviert, kann aber diese durchaus durch ihr „Wahlverhalten mit den Füßen“ beeinflussen. Diese als „rechtlose Masse“ zu bezeichnen, käme etwa dem gleich, wenn man das heutige, österreichische Staatsvolk, das nur alle paar Jahre einmal seine Stimme abgeben darf und dazwischen *„nulli adhibetur consilio“* (b.G. VI, 13.1), „*zu keiner Beratung hinzugezogen wird*“, als rechtlose Masse bezeichnen würde!

Natürlich mag es sein, daß die späte gallische Klientel deutlich mehr zu einer einseitigen, unfreiwilligen Abhängigkeit verkommen war als die in den irischen Quellen geschilderte, und tatsächlich ein guter Teil der „breiten Volksmasse“ unter diese Stufe in den Bereich der Halbfreiheit herabgesunken war (siehe dazu weiter oben Seite 83ff. und noch weiter unten Seite 341ff.), doch ist meiner Einschätzung nach der Schluß auf eine solche Unfreiheit aus der zitierten Caesarstelle, auch im Zusammenhang mit dem sonstigen in Caesar Geschilderten, keineswegs als solches zulässig. Wie DOBESCH (1980: 427) bemerkt, mag die Übergabe des Kredits samt „Unterwerfungs-Werten“, sollte es eine vergleichbare Praxis im späteisenzeitlichen Gallien gegeben haben, für einen antiken Beobachter durchaus wie ein „Sklavenkauf“ gewirkt haben, was aber keineswegs bedeutet, daß es auch tatsächlich einer gewesen sein muß. Wie wir an den irischen Texten gesehen haben, war die Unterwerfung unter die „Herrschaft“ des Klientelherrn ja keineswegs eine „unbegrenzte“, „vollständige“ und „unwiderrufliche“, sondern ein echter Kredit, bei dem nach 7 Jahren oder spätestens beim Tod des Herrn der Kreditnehmer, wenn er – sozusagen – seinen Kredit samt Zinsen abbezahlt hatte, zumindest theoretisch wieder sein eigener Herr war (auch wenn es sinnvoll gewesen sein mag, einen neuen Kredit aufzunehmen bzw. den alten mit den Erben des Klientelherrn zu verlängern, siehe dazu auch noch weiter unten Seite 373ff.).

Es soll damit keinesfalls ausgeschlossen werden, daß nicht im späteisenzeitlichen Gallien auch ein bedeutender Anteil der Bevölkerung in der sozialen Hierarchie aus der niederen Klientel in eine faktische oder sogar rechtliche Unfreiheit oder zumindest Halbfreiheit abgesunken gewesen sein könnte, etwa in eine Stellung, die der des irischen *fuidir* bzw. des walisischen *taeog* (siehe dazu schon weiter oben Seite 83ff. und auch noch weiter unten Seite 401ff.; genauer auch THURNEYSEN 1931; KELLY 1988: 33–5; CHARLES-EDWARDS 1993: 307–36, 365–98), beide mehr oder minder das Äquivalent eines mittelalterlichen Pächters nahe an der Leibeigenschaft, entsprach, doch scheint die „Wahlfreiheit“ dieser Schicht, selbst „mit den Füßen“, noch deutlich geringer gewesen zu sein als die der bei Caesar beschriebenen Klienten, die ihrem Herrn eben im Fall, daß dieser weniger erfolgreich in der Vertretung ihrer Interessen war, als die Klienten das wünschten, auch durchaus – und scheinbar ohne größere Probleme – den Rücken kehren konnten.

Die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche niedere Klientel wie hier beschrieben bereits in der eisenzeitlichen Keltiké existierte, ist also keineswegs als gering zu veranschlagen, und das sollte keineswegs als auf die Späteisenzeit beschränkt verstanden werden, denn auch bereits späthallstattzeitliche Großbauprojekte wie die „Fürstensitze“ und in geringerem Maß auch die Fürstengräber[75] bedurften

[75] Der dazu von Eggert aufgrund ethnographischer Parallelen vorgebrachte Einwand (zuletzt EGGERT 2001: 329–38), die Arbeitsleistung, die z.B. zur Errichtung des Magdalenenbergs bei Villingen notwendig gewesen war, sei durchaus von einer „Dorfgemeinschaft“ im Lauf einiger weniger Monate zu erbringen gewesen, ist zwar nicht prinzipiell von der Hand zu weisen, dennoch muß man sich hier auch fragen, wie es denn vorstellbar ist, daß sich eine durchaus beachtliche Dorfgemeinschaft von etwa 300 Personen über 4 Jahre lang jeweils einen Monat pro Jahr von der sonst anfallenden Arbeit „freinehmen“ kann, um einen solchen Hügel zu errichten, siehe dazu aber noch später in größerem Detail (Seite 379ff.), und warum nicht viel eher auf eine 300 Jahre später im mitteleuropäischen Raum, wie hier zu zeigen versucht wurde, bezeugte gesellschaftliche Institution wie die Klientel, die hervorragend dazu geeignet ist, eine solche Arbeitsleistung zu erklären,

durchaus eines nicht zu unterschätzenden Aufwandes an Personal, das irgendwie gestellt und organisiert werden mußte, und es spricht im Grunde genommen nichts dafür, daß dies anders als durch Klientelbeziehungen geschah, und für die auf Situlenkunst dargestellten (FREY 1962; FREY – LUCKE 1962) und auch im archäologischen Befund bedingt faßbaren (z.B. KRAUßE 1993; 1996; JOFFROY 1954; 1979; RIECKHOFF – BIEL 2001: 175–7; ARNOLD 2001) späthallstattzeitlichen Feste mußten die wohl großzügig an größere Menschenmengen verteilt werdenden Speisen und Getränke irgendwo herkommen, und auch dafür ist eine Abgabenwirtschaft auf Klientelbasis eine äußerst geeignete Erklärungsmöglichkeit, ebenso wie für die schon oben angesprochene „Schweinesalzerei" in Hallstatt (BARTH 2001; BARTH – LOBISSER 2002).

Als Terminus für diese niedere Klientel würde ich ein aus air. *céile gíallnae* rückprojiziertes urkelt. **ke̯i̯li̯os ge̯i̯stlon̯ās*, „Geiselgenossenschaft" vorschlagen. Bezüglich urkelt. **geistlos* wurden ja bereits weiter oben Kognaten und Bedeutung ausführlich erläutert (Seite 209ff.), urkelt. **ke̯i̯li̯os* „Genosse" findet sich in air. *céile* „Genosse, Klient, der andere", Kognaten dazu in kymr. *cilydd* „Kollege, Genosse, Nachbar, Feind, Anderer, ein Anderer derselben Klasse oder Art, der Andere", in korn. *y gele*, *y-gyla*, abret. *i kiled* und mbret. *e-guile* „der Andere" (VENDRYES 1987: C 52–3). Damit soll weder impliziert noch ausgeschlossen werden, daß es sich dabei ursprünglich um ein irgendwie mit einer Funktion des Klienten als „Geisel" im Sinn eines Vertragsbürgen verbundenes Verhältnis gehandelt hat (siehe dazu oben Seite 209ff.), oder auch nur, daß diese Form der Klientel mit dieser Rolle vergleichbar gewesen wäre, möglich wäre sehr wohl, daß ein Klient von seinem Herrn als „Geiselbürge" eingesetzt wurde (dessen Einverständnis vorausgesetzt oder auch nicht). Ebensogut wäre nämlich auch möglich, daß dieser ja nur aus Irland überlieferte Begriff die „Herrschaftsbefugnis" des Herrn über den Klienten ausdrücken sollte, ja möglicherweise sogar nicht mehr, als daß der „Vertragscharakter" dieser Beziehung und deren „Besicherung" durch eine „Bürgschaft" als besonders charakteristisch – weil mit großem Werttransfer und Erzeugung einer fortdauernden Beziehung verbunden – angesehen und die Partnerschaft zwischen Herrn und Klienten deshalb nach dieser „Bürgschaft" benannt wurde. Insgesamt erscheint mir, eben aus dem letzten genannten Grund, der konstruierte Terminus **ke̯i̯li̯os ge̯i̯stlon̯ās* für die Bezeichnung einer solchen niederen Klientel in der eisenzeitlichen Keltiké durchaus sehr geeignet.

4.3.5.2. Gehobene (freie) Klienten / Gefolgsleute (**ambaχtos*)

Die zweite Gruppe ist jene solcher Klienten, die deutlich weniger wirtschaftlich von ihrem Klientelherrn abhängig waren, weil sie entweder über einen durchaus beachtenswerten eigenen wirtschaftlichen Hintergrund oder aber über Fähigkeiten verfügten, für die eine ausreichende Nachfrage bestand, daß sie sich ihren „Arbeitgeber" aussuchen konnten. Diese gehobenen (im Unterschied zu den eben besprochenen niedrigen) Klienten, üblicherweise als die „Gefolgschaft" schlechthin verstanden (siehe z.B. WENSKUS 1961: 346–74), stammten wohl zum überwiegenden Teil selbst aus der Adelsschicht, einerseits aus dem lokalen Adel der ortsansässigen Bevölkerung selbst[76], andererseits aus dem Adel

zurückgegriffen werden sollte, noch dazu, wo diese entsprechende Institution auch zeitnah im weiteren europäischen Kulturraum, nämlich in Griechenland und Italien, durchaus bekannt war, und im späteren Quellenmaterial aus demselben Kulturraum sowohl bei den frühmittelalterlichen Iren und Walisern als auch bei den frühmittelalterlichen Germanen gut bezeugt ist.

[76] Wobei hier insbesondere auch an die erwachsenen Söhne noch lebender adeliger Väter zu denken ist, sozusagen die *iuventus* „Jungmannschaft", wie wir sie bei den „Alpenkelten", aber auch bei anderen keltischen Bevölkerungen des eisenzeitlichen Europas mehrfach erwähnt finden (siehe dazu DOBESCH 1980: 54–7, 80–4, 186–96, 216–8, 409, 414, 430, 436, 446–9); junge Männer, die daheim noch nicht wirklich mitreden durften und sich daher ihre „Sporen" anderswo verdienen mußten, und die vermutlich auch noch als junge, weniger „abgeklärte" und noch mehr von den wunderbaren Heldentaten der Sagenhelden der Erzählungen ihrer

aus benachbarten oder sogar weiter entfernten Staaten[77], aber wahrscheinlich teilweise auch aus der „breiten Bevölkerung“, hier insbesondere auch im Kampf erfahrene Flüchtlinge aus anderen Staaten (daheim wegen Verbrechen Ausgestoßene; b.G. III, 17.4; b.G. VII, 4.3, siehe auch WENSKUS 1961: 369–72) und wohl auch eine gewisse Menge professioneller Söldner, wie wir ja auch keltische Söldnerverbände in der mediterranen Welt gelegentlich in der antiken historischen Überlieferung im Einsatz sehen (siehe dazu auch TOMASCHITZ 2002: 80–2, 134–8).

Antike Berichte zu dieser gehobenen Gefolgschaft sind ja zur Genüge bekannt, die „Rittergefolgschaft“ des *Dumnorix* wurde ja schon weiter oben erwähnt b.G. I, 18.5, siehe oben Seite 303), ebenso das „Gefolge“ des Gesandten des *Bituitos* nach Rom, das neben einigen Bewaffneten unter anderem auch offenbar einen Barden beinhaltete (APP. KELT. 12.2–3, siehe dazu oben Seite 86). Wesentliches Element dabei ist einerseits die schon oben erwähnte „Ernährung“, die „Unterhaltsleistung“ für die Gefolgschaft (siehe dazu DOBESCH 1980: 418–26; WENSKUS 1961: 353–4, 365–6), andererseits aber auch die „Freigiebigkeit“ diesen Klienten gegenüber, „…das Beschenken der Gefolgschaft (geradezu rituell anscheinend beim Eintritt in diese) bzw. das Bestreiten des Lebensunterhaltes für sie (vielleicht auch durch Zuweisung von Gütern oder Einkünften)…“ (DOBESCH 1980: 418) ist nachgerade das charakteristische Kennzeichen für diese Form der Gefolgschaft. Die vielleicht illustrativste Beschreibung dieser Praxis stammt aus der gallischen Ethnographie des Poseidonios, zitiert in Athenaios:

ἄλλοι δ᾽ ἐν θεάτρῳ λαβόντες ἀργύριον ἢ χρυσίον, οἱ δὲ οἴνου κεραμίων ἀριθμόν τινα, καὶ πιστωσάμενοι τὴν δόσιν, καὶ τοῖς ἀναγκαίοις φίλοισ διαδωρησάμενοι, ὕπτιοι ἐκταθέντες ἐπὶ θυρεῶν κεῖνται, καὶ παραστάς τις ξίφει τὸν λαιμὸν ἀποκόπτει.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (ATHEN. IV, 154)

Others in the presence of the assembly received silver or gold or a certain number of jars of wine, and having taken pledges of the gift and distributed it among their friends and kin, lay stretched out face upwards on their shields, and another standing by cut their throat with his sword.

Aus Athenaios, Deipnosophistae (TIERNEY 1960: 247)

Die in dieser Stelle geschilderte, dem Eintritt in die Gefolgschaft unmittelbar folgende Selbstopferung sollte dabei natürlich nicht überbewertet werden, als eine übersteigerte Form der vorauseilenden Gefolgschaftstreue bis in den Tod (DOBESCH 1980: 421), um dem Klientelherrn im Jenseits als Gefolgschaft zu dienen, die wohl vorgekommen sein mag (siehe dazu auch b.G. VI, 19.4), aber kaum die Regel dargestellt haben wird. Wesentlich sehen wir aber, daß die „Beschenkung“ ein zentraler Aspekt bei der Aufnahme in die Gefolgschaft ist, und der Klientelherr so beträchtliche Aufwendungen für seine gehobenen Klienten hat, wie auch z.B. aus Polybius’ Bericht hervorgeht, wenn er schreibt:

Knabenzeiten (den *Mabinogion*, sozusagen) beeinflußte, potentielle SexualpartnerInnen beeindrucken wollende testosterongesteuerte Männer eher auf Heldentaten, wilde Feste und große Vorbilder „abfuhren“ als ihre doch bereits deutlich gesetzteren Väter, und die sich durch den Dienst bei solchen Vorbildern eine eigene Stellung in der Gesellschaft, möglicherweise politische Vorteile, großen Kriegsruhm und/oder willige, wunderschöne Jungfrauen wenn schon nicht aus den Klauen eines furchtbaren Drachen, so doch aus dem Haus des bösen Onkels oder aus fernen Landen wegführen zu können oder doch zumindest von ihrem Vorbild zugeschanzt zu bekommen erhofften, wie wilde Jungmännerphantasien ja noch bis heute sind (siehe dazu auch KARL i.V. e).

[77] Wohl einerseits ebensolche „Jungmänner“, die sich im Ausland ihre „Sporen zu verdienen“ versuchten, wahrscheinlich aber auch in nicht zu unterschätzender Menge daheim „in Ungnade“ gefallene, oder aus Machtkämpfen daheim als Verlierer hervorgegangene Adelige (siehe WENSKUS 1961: 365–73).

περὶ δὲ τὰς ἑταιρείας μεγίστην σπουδὴν ἐποιοῦντο διά τὸ καὶ φοβερώτατον καὶ δυνατώτατον εἶναι παρ᾽ αὐτοῖς τοῦτον ὃς ἄν πλείστους ἔχειν δοκῇ τοὺς θεραπεύοντας καὶ συμπεριφερομένους αὐτῷ.

Für die Gefolgschaft machten sie die größten Anstrengungen, weil bei ihnen derjenige der Gefürchtetste und Mächtigste war, der die meisten Klienten und ständigen Begleiter bei sich zu haben scheint.

Aus Polybius, Historiae (Polyb. II, 17.12) *Aus Polybius, Historiae (TOMASCHITZ 2002: 53)*

Wir sehen also, daß der Klientelherr wohl beachtliche Mittel in seine Gefolgschaft investiert haben muß, insbesondere, wenn es sich um größere Zahlen an Gefolgsleuten gehandelt hat, wie wir zum Beispiel beim *magnum numerum* an *equites*, die *Dumnorix* als seine „Privatarmee" um sich geschart hatte (b.G. I, 18.5), die Caesar an die Spitze seiner Reiterei gestellt hatte, und deren „Flucht" (oder deren taktischer Rückzug) aus dem Gefecht die gesamte Reiterei so in Panik versetzt hatte, daß das Gefecht verloren ging, die also wohl tatsächlich keine kleine Anzahl an „Rittern" gewesen sein dürfte (b.G. I, 18.10), annehmen können.

Die Beschenkung der Gefolgschaft, auch wenn das nicht unbedingt immer so ausgedrückt wird (aber siehe FISCHER 1973: 451–3), findet sich auch in archäologischen Modellen zur Erklärung sozialer Differenzierung immer wieder, vielleicht am deutlichsten in FRANKENSTEIN – ROWLANDS (1978) Modell der Prestigegüterökonomie, die ja die „Kontrolle über die Verteilung von Prestigegütern" zur Grundlage ihres Sozialmodells schlechthin machen (was auch zur Erfordernis der zentralen Kontrolle der Beschaffung von äußeren und der Erzeugung von internen Prestigegütern führt, die, wie schon BURMEISTER 2000: 108–10 zu Recht kritisiert, zumindest beim momentanen Forschungsstand nicht besonders wahrscheinlich gemacht werden kann), und auch wenn sie annehmen, daß diese Verteilung hauptsächlich innerhalb von Verwandtschaftsnetzwerken erfolgte, handelt es sich bei der grundlegenden Idee hinter dem Verteilungsprinzip und der sich daraus entwickelnden Hierarchisierung um nichts anderes als solche Geschenke zur Schaffung einer Gefolgschaft, wie hier dargestellt.

Ein brilliantes Beispiel für eine solche Gefolgschaft, sowohl für ihre mögliche Größe als auch für das Verständnis von der Großzügigkeit des Herrn, der die Gefolgschaft unterhält, findet sich im ältesten bekannten walisischen Gedicht, *Y Gododdin*, das üblicherweise auf etwa 600 n. Chr. datiert wird (JARMAN 1990: xiii). In diesem lesen wir:

Gwŷr a aeth Gatraeth, oedd fraeth eu llu,
Glasfedd eu hancwyn a gwenwyn fu,
Trychant trwy beiriant yn catáu,
A gwedi elwch tawelwch fu,
Cyd elwynt lannau i benydu,
Dadl ddiau angau I eu treiddu.

Warriors went to Catraeth, their host was swift,
Fresh mead was their feast and it was bitter,
Three hundred men fighting under command,
And after the cry of jubilation there was silence.
Though they went to churches to do penance,
The certain meeting with death came to them.

Gwŷr a aeth Gatraeth, feddfaeth feddwn,
Ffyrf ffrwythlon, oedd cam nas cymhwyllyn.
I am lafnawr coch, gorfawr gwrmwn,
Dwys, dengyn, ydd ymleddyn aergwn.

Warriors went to Catraeth, a mead-nourished host,
Sturdy and vigorous, it would be wrong if I did not praise them,
Along with blood-red blades in great dark-blue sockets,
In close ranks, grimly, the war-hounds fought.

Aus dem walisischen Gedicht Y Gododdin §§ 9–10 (JARMAN 1988: 6–7)

Gwŷr a aeth Gatraeth gan wawr
Trafodynt eu hedd eu hofnawr,
Milcant a thrychant a ymdaflawdd.
Gwyarllyd gwynoddyd waywawr,
Ef gorsaf wriaf yng ngwriawr,
Rhag gosgordd Mynyddog Mwynfawr.

Gwŷr a aeth Gatraeth gan wawr,
Dygymyrrws eu heod eu hanianawr,
Medd yfynt melyn melys maglawr,
Blwyddyn bu llewyn llawer cerddawr.
Coch eu cleddyfawr, na phurawr
Eu lläin; gwyn calch a phedryollt pennawr
Rhag gosgordd Mynyddog Mwynfawr.

Warriors went to Catraeth with the dawn,
Their fears departed from their dwelling-place,
A hundred thousand and three hundred charged against each other.
He stains spears with blood,
The most valiant resister in battle,
Before the retinue of Mynyddog Mwynfawr.

Warriors went to Catraeth with the dawn,
Their ardours shortened their lives,
They drank mead, yellow, sweet, ensnaring,
For a year many a minstrel was joyful.
Blood-stained were their swords, may their spears not be cleansed,
White were the shields and square-pointed the spearheads
Before the retinue of Mynyddog Mwynfawr.

Aus dem walisischen Gedicht Y Gododdin §§ 11–2 (JARMAN 1988: 8–9)

Hier sehen wir die Vorstellung der Gefolgschaft, die von ihrem Herrn ernährt wurde und dann für ihn Kriegsdienst leistete, in ganz klarer Ausdrucksform. 300 Mann, die ein Jahr unterhalten werden mußten, verursachten ganz bestimmt keinen geringen Aufwand, dennoch sind solche Zahlen wohl auch die Summen, die man für gallische Gefolgschaften wie die des *Dumnorix* in Betracht ziehen muß.

Im Gegensatz zur niederen Klientel ist die Aufgabe der gehobenen Klientel also nicht, der subsistenzökonomischen Absicherung des Herrn zu dienen, also dafür zu sorgen, daß sein Reichtum sich vermehrt und er zusätzlich noch etwas zu essen und zu trinken hat, ohne sich selbst auf dem Feld die Finger schmutzig machen zu müssen, und ihm Arbeitskraft für „niedere Dienstleistungen" wie Feldwirtschaft, größere Bauvorhaben etc. zur Verfügung steht, sondern besteht in erster Linie darin, dem Herrn als schnelle, elitär ausgebildete Eingreiftruppe in Kriegsfällen und für andere, hauptsächlich politische oder soziopolitische Dienstleistungen zur Verfügung zu stehen, wie zum Beispiel für politische Gesandtschaften (wie im Fall des Gesandten des *Bituitos*, APP. KELT. 12.2–3).

Wenn wir nun neuerlich das irische Äquivalent zur gallischen Gefolgschaft betrachten, in der Literatur gewöhnlich als „free clientship" (KELLY 1988: 32–3), in der deutschen Übersetzung des für diese Institution zentralen, leider aber nur sehr fragmentarisch erhaltenen Texts *Cáin Ṡóerraith* durch THURNEYSEN (1925) als „Frei-Lehen" bezeichnet, so finden wir wieder deutliche Parallelen, hier jedoch auch deutliche Unterschiede (soweit sich das beobachten läßt). Der Beginn des genannten Texts selbst eröffnet schon mit einem ernsten Problem, er stellt nämlich, wie nicht uncharakteristisch für diese Texte, die Frage:

Cain tsaorraith, cid ara·n-eipenar?

Die Regelung des Frei-Lehens, weshalb wird die (oder ‚es') so genannt?

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Ṡóerraith § 1 (THURNEYSEN 1925: 239)

läßt diese aber leider, für uns sehr unbefriedigend, unbeantwortet. Die zugehörige Glosse besagt, es werde dabei kein Unterpfand gegeben (*cen gelladh*), sondern nur *fuisitiudh* „bekannt" (THURNEYSEN 1925: 239), was die schon weiter oben von mir erläuterten Möglichkeit, daß sich der Terminus für die niedere Klientel, *céile gíallnae*, tatsächlich auf die Notwendigkeit, dafür ein Pfand zu hinterlegen, bezogen haben könnte, wahrscheinlicher macht, uns aber insgesamt auch nicht wesentlich weiterhilft. Eher schon hilft uns der nächste Satz weiter:

Cia measom do cain tsaorraith? – Manchuine ocus ureirge.

Was ist das Schlimmste (Lästigste) an der Regelung des Frei-Lehens? – persönlicher Dienst und vor (dem Herrn) Aufstehen (die Huldigung).

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Ṡóerraith § 2 (THURNEYSEN 1925: 240)

Hier sehen wir, daß im Unterschied zu der niederen Klientel keine Versorgungspflicht für den Herrn besteht, sondern daß der freie Klient Dienstleistungen und Ehrerbietung zu leisten hat. Der mittelalterliche Glossator des Textes (CIH V, 1770.23–7) hat die beiden Pflichten manchuine und ureirge noch weiter erläutert, wobei insbesondere manchuine für uns interessant, aber schwierig zu interpretieren ist. In der Glosse lesen wir:

MANCHUINE .i. fer cacha samaisce do denumh a duine ł a meithle .i. a ndun no a sluaiged lais, ⁊ ní feghtar fris turcluidi in manchuine .i. fer cacha samaisce gach tres bliadain do gres don flaith.

DIENSTLEISTUNG, das ist ein Mann für jede samaisc (pro 1/2 Milchkuh an Wert der Gabe des Herrn) eine Person für eine Gruppe, das ist für die Festung oder die Armee (des Herrm), und es gibt keine Verpflichtung zu turchluide (Unterwerfungs-Werte) für die Dienstleistung, das ist ein Mann für jede samaisc jedes dritte Jahr für die Dauer der Herrschaft (des Herrn über den Klienten).

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Sóerraith, Glosse zu § 2 (CIH V, 1770.23–5)

Kelly schreibt dazu:

> *"It is the abstract form from* manach *‚monk' and its basic meaning is ‚the calling of a monk, monastic life'. However, just as* manach *came to mean 'monastic client' as well as 'monk',* manchuine *developed the meaning 'the rents and services due to a monastery from its clients'. In the context of free clientship* manchuine *clearly includes the duty of personal attendance on a lord. Legal glosses suggest* (nämlich die soeben erwähnte Glosse) *also that the free client must provide some labour-services for his lord. This is fixed at 'a man for every* samaisc*' every third year, i.e. for every* samaisc *(half the value of a milch cow) which is given in the fief, the client must provide a man's labour. Presumably, it would be normal for this work to be done by a dependant (e.g. a slave or a* fuidir*) rather than by the free client himself." (KELLY 1988: 33)*

Tatsächlich scheint der essentielle Aspekt bei den Diensten, die der freie Klient zu erfüllen hatte, nicht die manuelle Arbeitsleistung gewesen zu sein, die hier ebenfalls angesprochen wird, sondern die persönliche Betreuung des Herrn. Dies zeigt sich relativ deutlich an einer Stelle in *Críth Gablach*, wo

wir über die Anordnung der Gäste in der Halle eines Königs zu festlichen Anlässen für die der Hallenmitte zugewandte Hälfte der nördliche Seite der Halle lesen:

Isinn leth eliu a fochlu fénnid fergnio fri forngairi ndoris a charr ar beluib cechtir nœi do gres fri cumuscc churmtigi. Soerceli na flatha friu aníar. Oes in sin bid coemtecht do flaith. Geil iar sudiu brithem iar sudiu .i ben ł a brithem fri suidi inníar. Ri iar suidiu.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH II, 570.23–6)

On the other side, in the north, a man at arms, a man of action, to guard the door, each of them having his spear in front of him always against confusion in the banquet-house (by attack from without). Next to these inward, the free clients of the lord (i.e. of the king). These are the folk who are company to a king. Hostages next to these. The judge (the king's assessor) next to these. His (the king's) wife next to him. The king next.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (MAC NEILL 1923: 306)

Eine entsprechende Raumaufteilung ist uns auch graphisch im sogenannten „Gelben Buch von Lecan" überliefert (*Abb. 7*), die uns einen entsprechenden Überblick darüber gewinnen läßt, wie wir uns eine solche Sitzreihenfolge vorstellen können. Klar ist jedenfalls, daß die hier genannten gehobenen Klienten (*sóerchéile*) nicht nur als mit ihrem Herrn beim Fest sitzend verstanden werden (während die niederen Klienten nicht beim Fest sind, nicht einmal in der äußeren Reihe), sondern sie werden auch als die „Gefolgschaft" des Herrn angesprochen (KELLY 1988:33 Fußnote 109 liest: *óes bis (i) coímthecht do Ḟlaith*, „*those who are in attendance on a lord*" im Gegensatz zu MAC NEILL 1923: 306, der „*these are the folk who are company to a king*" liest, vergleichbar dazu THURNEYSEN 1923: 240; derselbe Begriff *coímthech* wird kurz davor auch bezüglich der Leibwache des Königs gebraucht, die ihn begleitet, wenn er unterwegs ist; siehe dazu CIH II, 570.18, MAC NEILL 1923: 305, es geht also tatsächlich um die „Begleitung", die dem König zusteht – und ihm vermutlich auf Reisen auch aufwartet – kurz, die Gefolgschaft).

Críth Gablach listet für jeden der in dem Text aufgelisteten Adelsränge eine dem Adeligen des entsprechenden Rangs zustehende Reisebegleitung auf, also die Anzahl der Gefolgsleute, die man auf Reisen in seiner Begleitung erwarten würde, die er auch auf seine alljährlichen winterlichen Besuche bei seinen niederen Klienten mitnehmen kann und die auf diesen Besuchen miternährt zu werden haben (MAC NEILL 1923: 296–302), daß es sich dabei jeweils eben um die gehobene Klientel des Adeligen gehandelt haben dürfte, ist in diesem Zusammenhang relativ offensichtlich.

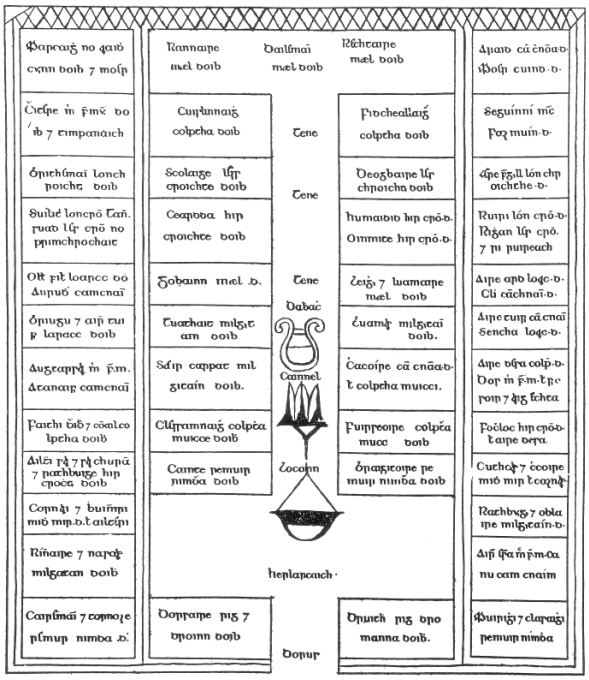

Abb. 7. Festhalle mit der „Sitzverteilung" der Anwesenden aus dem Gelben Buch von Lecan (Ó RÍORDÁIN 1992: 20).

Interessanterweise gibt in der irischen freien Klientel der Herr dem Klienten ebenfalls einen Kredit, jedoch kauft der Herr dem Klienten nicht seine „Ehre" ab, der Herr schenkt seinem Klienten also nicht den „Unterwerfungswert", *sét turchluide* (mit einer der Gründe, weshalb diese Klientel als „freie" Klientel bezeichnet wird, der Klient unterwirft sich dem Herrn eben nicht, sondern „bleibt sein eigener Herr"). Ebenso wie der niedere Klient hat auch der gehobene Klient die Verpflichtung, den Kredit rückzuerstatten, die „Verzinsung" des „Kredits" ist sogar deutlich höher als bei freien Klienten. Wir lesen dazu in *Cáin Ṡóerraith*:

Caite somuine cach seoit o bic co mor i-ssaorrathuib? – A trian cach s(e)oit, is si a somuini co cenn mbliadna; ar teora (m)bliadna do·sli set a muin araile; as ocus los ocus geart iar suidiu co cend teora mbliadan iarmot(h)a decht mbliadna, muine·airbiatar chuice in tuilledh, acht aithgin cu diabul. Ar ni·induth nech di araile iarmotha secht mbliadna. Ar is iubaile aititen sairi in sain, dilsig(e)thur somain(i) a set acht aithgin.

Was ist die Jahresleistung für jeden (Lehns-)Wert vom kleinen bis zum großen in Frei-Lehen? – Ein Drittel jedes (Lehns-)Wertes, das ist die Leistung dafür bis zum Ende eines Jahres, für 3 Jahre verdient er (der Herr) einen (ganzen) ‚Wert' zum anderen hinzu; dann bis zum Ende von (weiteren) 3 Jahren Wachstum (Wertzuwachs durch Wachstum) und Junge (die Kälber) und Milch, (zu liefern) nach 7 Jahren, wenn ihm die ‚Zufüllung' nicht in Naturalleistungen geliefert worden ist, außer dem Ersatz bis zum Doppelten (für die ersten 3 Jahre). Denn ‚nicht wirft einer für den anderen nach 7 Jahren' (d.h. das nach 7 Jahren bei dem einen geworfene Vieh gehört nicht dem anderen, der das Muttervieh gegeben hat). Denn dieses ist

das Erlaßjahr, wofür (Zins-)Freiheit
zugestanden ist (?), das den Ertrag seiner
(Lehns-)Werte (an den Frei-Genossen)
verfallen läßt, außer dem einfachen Ersatz.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Sóerraith § 3
(THURNEYSEN 1925: 240–1)

Der gehobene Klient bekommt also ebenfalls eine gewisse Menge (die aber offenbar im Gegensatz zum Kredit in der niederen Klientel nicht fix beschränkt ist) an mobilem Vermögen vom Klientelherrn zur Verfügung gestellt, hat aber im Lauf von sieben Jahren[78] insgesamt das Dreifache zurückzuerstatten, in Raten von einem Drittel des ursprünglichen Kredits pro Jahr für die ersten sechs Jahre und dann der Rückerstattung des ursprünglichen Kredits im siebten Jahr (KELLY 1988: 32). Für den Klienten bedeutet das natürlich ein wesentlich größeres ökonomisches Risiko: Unter optimalen Bedingungen – also jede Kuh, die durch den Kredit in seinen Besitz übergegangen ist, bringt ein gesundes Kalb zur Welt, das schließlich selbst zum erwachsenen Rind heranwächst – verdoppelt sich dieses ursprüngliche Kapital im Jahr, innerhalb von sieben Jahren verachtfacht sich das Kapital also[79], der Klient muß aber auch insgesamt das Dreifache des Kapitals in der Laufzeit rückerstatten, und Kühe leben auch nicht ewig, die Wahrscheinlichkeit, daß ihm in der Laufzeit des Kredits die „ursprünglichen" Kreditkühe wegsterben, ist also auch nicht unbedingt gering. Bringt der Klient also unter nicht optimalen Bedingungen nur jedes zweite Kalb durch, dann bleibt ihm nur das, was die Kühe in der Zeit an Milch geben. Stirbt mehr als die Hälfte des Viehs vorzeitig, wird aus dem Kredit für den Klienten ein Verlustgeschäft. Es handelt sich bei dieser Form des Kredits also um ein Risikogeschäft für den Klienten, wie es wohl eher solche Personen einzugehen bereit waren, die entweder eine gewisse Menge an eigenen Rücklagen aufzuweisen hatten (die also über ein gewisses eigenes bewegliches Vermögen verfügten), jedoch daran interessiert waren, dieses rasch zu vergrößern (wie zum Beispiel Großbauern, die an sozialem Aufstieg in den Adel interessiert waren), oder die einen Status zu erhalten hatten, dafür aber selbst nicht die ausreichenden Mittel hatten (also zum Beispiel die Söhne von Kleinadeligen, die ein Erbe zu teilen gehabt hatten, und so nun jedem einzelnen der Söhne nicht mehr genug Eigenkapital zur Verfügung stand, um sich ausreichend Klienten leisten zu können, die ihren Unterhalt und vor allem ihren Status garantierten, die also ein Risiko eingehen mußten, um nicht aus den Adelsrängen auf den Status eines Gemeinfreien abzusinken), oder die ohnehin nichts zu verlieren hatten (wie zum Beispiel geflohene Adelige aus dem Ausland oder Verbrecher, die aus ihrem Staatsverband ausgestoßen worden waren). Umgekehrt ist aber das Ganze, als Risikogeschäft, eben auch mit einem Verlustrisiko verbunden, und so ist es wenig überraschend, wenn wir in *Cáin Śóerraith* ebenfalls lesen:

---

[78] Hier ist anzumerken, daß die genannten Fristen von sieben Jahren natürlich aller Wahrscheinlichkeit nach „christianisierte" Fristenläufe sind, die sich an der biblischen Schöpfungsgeschichte orientieren, und daher nicht zu verallgemeinern sind. Ein Fristenlauf wird aber bereits vor der Christianisierung bestanden haben – der Kalender von Coligny (DUVAL –PINAULT 1986; OLMSTED 1992) zum Beispiel würde Fünfjahresfristen – also die einfache Laufzeit des Kalenders – nahelegen, es sind aber natürlich auch fast beliebig andere Fristen möglich, solange die Rückzahlung des Kredits innerhalb dieser Frist halbwegs Aussicht auf Erfolg verspricht (weil wenn sich jeder ausrechnen kann, daß sich das nie ausgehen kann, und das auch durch die sozialen Erfahrungen bestätigt wird, also noch jeder der so einen Kredit aufgenommen damit Schiffbruch erlitten hat, dann schließt er keinen solchen Kredit ab).

[79] Wobei ich hier vernachlässige, daß Tiere wegsterben, aber auch Tiere, die im ersten Jahr geboren wurden, ab dem vierten Jahr selbst Nachkommen haben können. Die tatsächliche Aussicht auf eine Vergrößerung des Kapitals mag also das Achtfache des ursprünglichen Kredits sogar überstiegen haben, wenn alle Tiere überlebten, und die „Enkelgeneration" der ursprünglichen Kreditkühe einberechnet wird.

Fuisitiu cach ra(i)th iar fis; daerrath cach tothlu sech fine.

Das ‚Bekenntnis' jedes (Frei-)Lehens (darf erst) nach Kenntnisnahme (der Sippe stattfinden); jedes heimliche Nehmen (eines Lehens) ohne (Zustimmung der) Sippe (macht es zum) Unfrei-Lehen.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Ṡóerraith § 9 (THURNEYSEN 1925: 252)

Ohne Zustimmung der Abstammungsgruppe war also ein solches Risikogeschäft nicht zulässig, wenn es dennoch abgeschlossen worden war, wurde es automatisch in ein wesentlich weniger Risiko bedeutendes niederes Klientelverhältnis umgewandelt. Dies macht noch deutlicher, daß diese Form des Kredits wohl nur jenen zur Verfügung stand, die zu den „besseren" Schichten der Gesellschaft gehörten oder die von Haus aus keine Familie vor Ort hatten, denen also keine Verwandten ein Verbit auferlegen konnten, und die sich auf diese Art rasch vor Ort eine Existenz aufbauen wollten. Diese Bedingungen schränken die potentiellen Kandidaten für eine solche gehobene Klientel weitgehend auf jene sozialen Gruppen ein, die wir in einer klassischen Gefolgschaft erwarten würden.

Mehr noch, sehen wir gleichzeitig, wie die Verpflichtung zur Stellung eines Mannes pro halber Milchkuh die „Truppe", das „Personal" des Herrn, das ihm aus solchen Klientelverträgen zusteht, weiter vergrößert, ganz besonders auch deshalb, weil wir, bei sozial höherstehenden Klienten davon ausgehen können, daß hier wohl beachtliche Mengen an mobilem Reichtum weitergegeben wurden, die der gehobene Klient seinerseits wieder in eine Reihe von ihm selbst zur Verfügung stehenden niedrigen und gehobenen Klienten investieren konnte (und wohl auch in erster Linie wieder in solche zu investieren beabsichtigte).

Wir können hier eine kleine, fiktive Rechnung anstellen, wie ein solches Vermögen angelegt werden konnte. Gehen wir davon aus, daß eine Person A von einem Herrn H 30 erwachsene Milchkühe „geschenkt" bekommt und somit in die gehobene Klientel des Herrn eintritt. A wird dadurch verpflichtet, jährlich 10 erwachsene Milchkühe zurückzuerstatten, sowie jedes Jahr 20 Mann zur Dienstleistung für H zur Verfügung zu stellen (wobei diese Dienstleistung nicht als ganzjährige Dienstleistung, sondern als Dienstleistung im Bedarfsfall zu verstehen ist. A verteilt nun die dreißig Milchkühe, die er von H erhalten hat, teilweise weiter, an eigene Gefolgsleute, nämlich an 10 niedere Klienten, N_1–N_{10}, und an 5 gehobene Klienten, G_1–G_5, insgesamt also 15 Klienten, und zwar zu je 1 ½ Milchkühen für N_1–N_{10} (das ist etwa der Wert, den er einem „Minderjährigen" zu entrichten hätte, siehe oben Seite 301) und je 3 Milchkühen für G_1–G_5. Dafür erhält er von N_1–N_{10} jährlich jeweils persönliche Dienstleistungen sowie ein Kalb, das Bauchfleisch von einem Schwein und einen Sack gemälztes Getreide, sowie von G_1–G_5 jeweils eine erwachsene Milchkuh und 2 Mann zu Dienstleistungen auf Bedarf, insgesamt also 20 Mann für Dienstleistungen, 5 erwachsene Milchkühe, 10 Kälber, 10 Schweinebäuche und 10 Säcke gemälztes Getreide. Es fehlen ihm also auf seine eigene Verpflichtung gerade noch 5 erwachsene Milchkühe, die er irgendwo anders auftreiben muß (beispielsweise aus seinem eigenen Besitz). Der Einstieg in eine solche gehobene Klientel völlig ohne Eigenmittel war also wohl nicht empfehlenswert, wo aber eine gewisse Menge solcher Eigenmittel da war, war es eine gute Möglichkeit, seinen eigenen Status abzusichern oder gar zu vergrößern, denn, für uns hier ganz wesentlich, das zentrale Kriterium für den Adelsrang im irischen Recht war, daß ein Mann eine Klientel hatte, und das einzig entscheidende Kriterium in der „Höhe" seines Adelsranges (also seiner Stellung im Vergleich zu anderen Adeligen) war die Anzahl der Klienten, die er hatte. Die entsprechenden Zahlen werden in *Críth Gablach* (MAC NEILL 1923: 296–301) genannt, ich habe sie hier kurz tabellarisch zusammengestellt:

Tabelle 1. Minimale Anzahl der Klienten, die notwendig sind, um einem bestimmten Adelsrang anzugehören.

Adelsrang	Niedere Klienten	Gehobene Klienten
Aire désa	5	5
Aire ardd	10	10
Aire túise	15	12
Aire forgill	20	20

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß diese „Bemessung" des „Adelsranges", also auch der „Bedeutung" der Person (siehe dazu auch noch später Seite 335ff.; speziell auch 376ff. und 379ff.), eine nahezu idente Entsprechung des von mir auch dieser Arbeit insgesamt vorangestellten Zitats aus Caesars Gallierexkurs (b.G. VI, 15.2) ist: „*Dies allein ist ihnen bekannt als Ansehen und Macht.*".

Dennoch ist an dieser Stelle auch anzumerken, daß sich bezüglich der Verpflichtung zur Rückzahlung, die der gehobene Klient seinem Klientelherrn für sein „Geschenk" bzw. den gewährten „Kredit" zu leisten hat, das irische Modell sich doch deutlich von dem üblicherweise als Modell der „klassischen Gefolgschaft" vorgestellten System der einseitigen Beschenkung durch den Herrn ohne Verpflichtung zur Gegengabe, sondern nur mit Verpflichtung zur Dienstleistung (wie z.B. in den Darstellungen von WENSKUS 1961: 346–74; DOBESCH 1980: 418–21 oder auch FISCHER 1973: 451–2), unterscheidet. Ob dies auf einem tatsächlich gegebenen Unterschied zwischen „früher Gefolgschaft" und den späteren irischen Verhältnissen zurückgeht, oder nur unsere bisherigen Modelle des eisenzeitlichen Gefolgschaftswesens mangels Belegen für die Verpflichtung zu einer auch materiellen Gegengabe in der Eisenzeit[80] diesen Aspekt einfach vernachlässigt haben, muß zumindest in dieser Arbeit

[80] Wobei man sich natürlich durchaus die Frage stellen muß, ob die Existenz solcher Belege überhaupt wahrscheinlich ist, denn die Gegenleistung, die der Klient zu erbringen hat, ist ja im Gegensatz zum höchst „ehrenhaften" „Geschenk", das der Herr dem Klienten „großzügigerweise" überläßt, keine „ehrenhafte", „freiwillige" Leistung des Klienten, sondern dessen zumindest moralische, wenn nicht sogar rechtliche Verpflichtung! Wir haben ja auch schon oben in Bezug auf die materielle Gegenleistung in der niederen Klientel gesehen, daß diese eher implizit aus den Texten hervorgeht, als daß sie explizit genannt würde. Das Fehlen der Belege für eine Gegengabe in den frühen Texten, in historischen Nachrichten, insbesondere aber auch in den Sagentexten (wie z.B. den homerischen, aber auch den verschiedenen germanischen und keltischen Epen), sollte also keinesfalls überinterpretiert werden, denn diese Texte sind ja zum überwiegenden Großteil nicht an den lästigen Details des täglichen Lebens und den damit verbundenen Verpflichtungen und deren rechtlicher Umsetzung interessiert, sondern vielmehr an der Darstellung des großen Überbaus, im Fall der historischen Nachrichten großteils an der Ereignisgeschichte, im Fall der Sagen an der Darstellung einer „heroischen" Gesellschaft, in der große Helden feiern und kämpfen und sich mit Ruhm bedeckend leben und sterben, in denen sie großzügige Geschenke geben und sich gegenseitig in ihren „supertollen" Eigenschaften auszustechen versuchen. Für so etwas Biederes und Alltägliches wie das Zahlen von „Steuern" oder das Leisten von „Abgaben", sei dies nun eine rechtliche oder eine moralische Verpflichtung, ist da klarerweise kein Platz, ebensowenig wie uns diese Texte über die alltäglichen Streitereien zwischen dem „Helden" der Sage und seiner „edlen Frau" berichten, wann denn das Abendessen auf den Tisch kommt und was es gibt.
Tatsächlich könnte sich ein schwacher Hinweis auf eine solche Praxis der verpflichtenden Gegengabe jedoch in Caesars Erklärung, wie *Dumnorix* zu seinem gewaltigen Reichtum gelangt, finden, wenn er erklärt *„…compluris annos portoria reliquaque omnia Haeduorum vectigalia parvo pretia redempta habere…"* (b.G. I, 18.3), *„…mehrere Jahre habe er die Zölle und alle übrigen Abgaben für eine geringe Summe gepachtet…*": Geht man davon aus, daß die gallische Gesellschaft der späten Latènezeit primär gefolgschaftlich orientiert war, wofür es ja an sich eine überwältigende Zahl von guten Hinweisen gibt, und eine zentralstaatlich organisierte Struktur erst langsam, durch römischen Einfluß bedingt, einzudringen begann, ist als Konsequenz nicht unwahrscheinlich, daß die Vergabe von „Staatsämtern", also von hoheitsrechtlichen Aufgaben des Staates (wie es eben das Eintreiben von Zöllen und sonstigen Abgaben eine ist) in einer Form geschehen würde, die der Gesellschaft „verständlich" war, und nicht über ein für sie völlig fremdartiges Ermittlungssystem. Wenn also nun *Dumnorix* die Zölle und Abgaben „für eine geringe Summe gepachtet" hatte,

unbeantwortet bleiben. Tatsächlich ist jedenfalls die irische gehobene Gefolgschaft ein Kreditsystem, oder, wie THURNEYSEN (1923; 1925) das in der Wahl seiner Terminologie nicht unrichtig ins Deutsche übertragen hat, ein Lehenssystem, in dem der Herr den Klienten durch Belehnung an sich bindet und als „Gegenleistung" für diese Belehnung den Klienten nicht nur zu Dienst, in der gehobenen Klientel wohl vorzugsweise militärischen Dienst, sondern auch zur Leistung von Abgaben (egal ob wir diese jetzt Kreditrückzahlung, Tribut, Abgaben oder Steuern nennen wollen) verpflichtet.

Schließlich hat die irische freie Klientel noch einen weiteren Aspekt, der hier Beachtung verdient, nämlich den, daß sie, im Gegensatz zu der schon oben besprochenen niederen Klientel, beiden Partnern in der Klientel gestattet, jederzeit und ohne irgendwelche Strafzahlungen zu bedingen, den Vertrag aufzukündigen, der Herr kann also jederzeit seinen „Kredit" zurückverlangen, ebenso aber kann auch der Klient jederzeit ohne negative Folgen aus dem Vertrag aussteigen, wenn er dem Herrn den Kredit vollständig zurückbezahlt (KELLY 1988: 32). Es handelt sich also bei der freien Klientel um einen jederzeit kündbaren Vertrag, was das Risiko für die Vertragsparteien deutlich erhöht. Wir lesen dazu wieder in *Cáin Śóerraith*:

Ni·dlig flaith saerraith na cuitrigh corr-ecor selba acht airer enechruice de fadeisin. Ni·dlig meith la biad na(d) astad ceilsine for ceile, mad scith lais; ocus is meisech athcu(i)r ci(d)p cuin ro:cara.

Der Herr des Frei-Lehens und der ‚Teilherr' hat keinen Anspruch auf darüber hinausgehendes Einbringen von Besitz außer dem Ehrenpreis-Siebentel der ‚Gesichtsrötung' aufgrund seiner (des Genossen) selber. Er hat keinen Anspruch auf Ausfallsbuße neben der Naturalleistung noch auf das Festhalten des Genossentums auf dem Genossen, wenn dieser es überdrüssig ist; und dieser ist berechtigt

---

so könnte dies also der Reflex eines dem Klientelsystem nachgebildeten Systems von „Gabe" (nämlich des Staates als „juristische Person", der das Recht, Abgaben und Zölle einzutreiben an den „Pächter", in diesem Fall *Dumnorix*, vergibt) und der daraus entstehenden Verpflichtung zur „Gegengabe" (nämlich der Zahlung einer fixen Summe) sein, durch die der Staatsverband das Risiko, „Verluste einzufahren" dadurch minimiert, daß er dieses auf den „Pächter", der eine vereinbarte, fixe Abgabe leistet, abwälzt, was durchaus in einem „Versteigerungsverfahren" geschehen kann, was zum Resultat führen kann, daß, wenn ein Bieter aus welchem Grund auch immer solche Machtmittel in der Hand hält, daß *„…propterea quod illo licente contra licere audeat nemo…"* (b.G. I, 18.3) „*...keiner es wage dagegen zu bieten, wenn er biete...*", die derart erreichte „Garantiesumme" tatsächlich lächerlich niedrig ist, der „Bestbieter" (weil einziger Bieter) also wirklich gewaltige Gewinne einstreifen kann. Klar ist aber auch, daß eine solche „Nachbildung" einer Klientel, weil in einer hierarchisch stratifizierten Gesellschaft davon auszugehen ist, daß nur die „High Society" von vornherein dazu aufgerufen ist, mitzubieten, schon alleine deshalb, weil es die einzige gesellschaftliche Schicht ist, von der erwartet werden kann, daß sie sich das Mitbieten irgendwie realistisch leisten kann, gewiß nicht der niederen, „ehrlosen" Klientel nachgebildet sein wird, sondern wenn, dann der gehobenen Klientel. Sollten diese Annahmen zutreffen, dann ist natürlich der Umkehrschluß auf die „gewöhnliche" gehobene Klientel, also die persönliche Gefolgschaft, wie sie zwischen Klientelherr und gehobenem Klienten besteht, zulässig, und wir könnten in diesem Fall dann davon ausgehen, daß auch die „gewöhnliche" gehobene Klientel nicht aus einer einseitigen Gabe des Herrn an den Gefolgsmann bestand, wodurch er sich dessen Dienstleistung (zumindest die moralische Verpflichtung zu dieser) erkaufte, sondern auch in der „gewöhnlichen" gehobenen Klientel die Gabe des Herrn eine Verpflichtung zu Dienstleistung **und** materieller Gegengabe erforderte. Zugegebenermaßen ist dies aber bloß ein sehr schwacher Hinweis, der nur unter einer ganzen Reihe von Annahmen zu dem Resultat führt.

(das Lehen) zurückzugeben, zu welcher Zeit es ihm beliebt.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Ṡóerraith § 5 (THURNEYSEN 1925: 246)

Saoer don flaith, cip cu(i)n ro·cara, rogad laime dia setuib; is misech, maine·astaithur fri som(m)uine n-aircendcha. Saor do comurbuib na flatha, cia r(uib-dither in flaith .xx. bliadan); ar ni mesech in flaith do·n-iupra a festige. – Dilis, acht diablad cona trian .s., iar secht mbliadna, ma beith cen t. cen c.

Es steht dem Herrn frei, zu welcher Zeit es ihm beliebt, die Hand nach seinen (Lehens-)Werten auszustrecken (das Lehen zurückzuziehen); er ist (dazu) berechtigt, wenn er (oder ‚sie'?) nicht durch voraus gelieferte Leistungen festgehalten wird (oder ‚werden'?). Den Erben des Herrn steht es frei (das Lehen zurückzuziehen), selbst wenn der Herr (für) zwanzig Jahre Naturalleistungen empfangen hat; denn der Herr ist nicht berechtigt, seine Hinterlassenen zu übervorteilen. (Das Lehen ist dagegen dem Genossen beim Tode des Herrn) verfallen, außer der ‚Verdoppelung' (dem Lehenszins für die 3 ersten Jahre) mit seinem (ihrem?) Drittel von s. (?), nach 7 Jahren, wenn es (oder ‚er') ohne t., ohne c. ist.

Aus dem irischen Rechtstext Cáin Ṡóerraith § 6 (THURNEYSEN 1925: 248–9)

Diese Möglichkeit, das Verhältnis jederzeit zu lösen, „*wenn dieser es überdrüssig ist*" (THURNEYSEN 1925: 246), erinnert uns nun wieder ganz stark an die bereits aus den antiken Nachrichten bekannten Verhältnisse, daß Klienten relativ leicht und ohne größere Schwierigkeiten von ihrem „Herrn" abfallen können, wenn dieser „*seinerseits die Möglichkeit, wirtschaftlichen oder politischen Schutz zu gewähren, verliert, also wenn er etwa ‚gestürzt' wird*" (DOBESCH 1980: 428–9).

Was wir hier also im großen und ganzen sehen, ist ein System, das dem mittelalterlichen Feudalsystem, dem wiederum auch das walisische System, das wir in Form von rechtlichen Bestimmungen weitgehend erst ab dem 12. Jahrhundert n. Chr. erhalten haben (siehe dazu CHARLES-EDWARDS 1993: 364–412), für das CHARLES-EDWARDS (1993: 395–400) aber auch annimmt, daß es sich aus einem dem irischen System sehr gut vergleichbaren System entwickelt hat, gut entspricht, sehr selbstähnlich ist, was soweit geht, daß der Terminus, der wohl heute der verbreitetste Terminus für den feudalen Gefolgsmann ist, der Begriff *Vasall*, über den Weg des gallo-lateinisch *vassus* von einem urkeltischen **u̯ossos* abgeleitet ist, dessen walisische Form, *gwas* „junger Mann, Diener, Dienstmann" ja ebenfalls den in den *teulu*, die „Haushaltstruppe", also die Gefolgschaft eines Herrn aufgenommenen jungen Mann bezeichnet (CHARLES-EDWARDS 1993: 179, 566). Welche Dienstleistungen, neben den militärischen Aufgaben und der Begleitung des Klientelherrn zu diversen Anlässen, wohl vom gehobenen Klienten selbst erwartet wurden, faßt Dobesch wieder exquisit zusammen, wenn er schreibt:

> *„…in b.g. 7. 40, 7 …*Litaviccus cum suis clientibus, quibus more Gallorum nefas est etiam in extrema fortuna deserere patronos, Gergoviam perfugit. *Hier zeigt sich…, daß* cliens *bei Caesar sehr verschiedene Dinge umschreiben kann. Denn in diesem Fall liegt sicherlich eine*

spezielle Art von Klienten vor, offenbar so etwas wie soldurii*, die hier wahrscheinlich auch eine Elite für politische Unternehmungen darstellten. ... Vergleichbar ... sind die vier treuesten* equites *des Ambiorix (Caes. b.g. 6, 43, 5) ... Auch die treu schützenden* familiares *des Commius (b.g. 8, 23, 5) mögen zu diesem Typus zu zählen sein. Es ist anzunehmen, daß es sich in allen diesen Fällen bei den Treuesten der Treuen zugleich auch um jene Männer handelte, deren ein führender keltischer Politiker sich in erster Linie als Vertrauter für seine Pläne bediente…" (DOBESCH 1980: 419–20)*

und

„Eine bei aller Unterordnung ehrenvolle Verwendung und durchaus gehobene Stellung umschreibt allein schon ein Ausdruck wie comites familiarisque *(bei Ambiorix 6, 30, 3), die uns denn auch als Ritter nachweisbar sind. Auch 7, 28, 6 finden wir die* familiares *des Vercingetorix mit besonders heikler und höchst verantwortungsvoller Aufgabe betraut, dabei durchaus wie Führer verwendet (ihre Verwendung setzt voraus, daß ihr Wort Geltung und Ansehen genießt; sie werden den* principes civitatum *parallelisiert). Hier handelte es sich sicher um keine gewöhnlichen Männer. Solche Trabanten stellten offenbar – wohl zu strikter Treue verpflichtet – die persönlichste Wache, die Elitetruppe und zugleich auch das persönlichste, verwendbarste Instrument eines keltischen Hochadeligen (oder auch Königs) dar. Auch bei der Gefolgschaft des Litaviccus scheint es sich an der oben zitierten Stelle 7, 37, 1 um vornehmere Leute zu handeln, da der* Vergobret *diese Gefolgschaft in seine höchst geheimen politischen Verhandlungen einbezieht und von ihnen entscheidende Förderung erwartet. ...*(es folgt eine Reihe weiterer Beispiele) *... In allen diesen Fällen ist die Verwendung eine durchaus edle, der Umgang mit dem Gefolgschaftsherren ein durchaus ehrenvoller. ...". (DOBESCH 1980: 423)*

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß dies exakt die Aufgaben sind, die auch mit den irischen freien Klienten assoziiert werden, die, wie wir ja oben gesehen haben, wohl zum Großteil aus der Schicht der Adeligen rekrutiert wurden (siehe dazu auch CHARLES-EDWARDS 2000; JASKI 2000; Ó CRÓININ 1995; Ó CORRÁIN 1972; BYRNE 1973) und sich durchaus in genau solchen Rollen wie die gallischen Gefolgschaftsritter finden, Beispiele dafür finden sich nachgerade massenweise in den irischen Sagentexten, beginnend mit der *Táin Bó Cúailnge*, dem „Rinderraub von Cooley", in der die Helden der Sagen, ganz offenkundig freie Klienten entweder des Königs von Ulster oder der Königin von Connacht, genau diese Rollen ausfüllen, die bei den antiken Autoren mit den gehobenen Gefolgsleuten verbunden werden, über den Finn-Zyklus bis hin zu den Texten des Königszyklus (THURNEYSEN 1921; vergleiche dazu auch wieder WENSKUS [1961: 305–74] Überlegungen zu Königtum, Adel und Gefolgschaft bei den frühen Germanen).

Als Terminus für die Gefolgschaft würde ich urkelt. **ambaχtos* vorschlagen. *Ambactus* ist nicht nur aus Caesars Bericht über den gallischen Krieg (z.B. b.G. VI, 15.2) bekannt, sondern auch zahlreich andernorts belegt (HOLDER 1896: 114–5; so auch auf Münzen, siehe HOLDER 1896: 115; als *ambatus* auch in Spanien zahlreich in Personennamen, siehe HOLDER 1896: 116). **Ambaχtos* < **ambi-akto-* „der Herumgesandte, Bote, Höriger, Dienstmann, der herumgeschickt wird, der herum geht, Abgesandter" (HOLDER 1896: 114; POKORNY 1959: 4; DELAMARRE 2003: 40–1) abgeleitet, wird zwar in den lateinischen Glossen gemeinhin als *servus* „Diener", erklärt, was auch etwa den Bedeutungen der späteren keltischen Kognaten kymr. *amaeth* „Diener, Ackerbauer, Leibeigener" (vgl. auch abret. *ambaith* und das air. Verbum *imm-aig* „herumtreiben, jagen") entspricht, ich würde darin aber kein besonderes Problem sehen, denn erstens dürfte der gallische Dienstadel nach der römischen Okkupation und dem damit gegebenen (zumindest teilweisen) Zerfall des Gefolgschaftswesens wohl

sozial abgesunken sein, und tatsächlich ist der Gefolgsmann ja auch in einem gewissen Grad ein Diener, wenn auch ein vornehmer Diener, der zu besonderen Aufgaben herangezogen wird.

DOBESCH (1980: 426–8) überlegt, inwieweit wir im *ambactos* nicht eine vom gewöhnlichen Klienten zu trennende, unterste Stufe der Abhängigkeit hätten, die sich noch mehr an die Sklaverei angenähert hätte als die Klientel, oder alternativ eine spezielle Kategorie, möglicherweise eine besondere Verwendungsart der „fast-Sklaven" handelte. Während zweiteres nicht auszuschließen ist (siehe dazu aber gleich), erscheint mir die erste Möglichkeit jedoch eher unwahrscheinlich, einerseits schon auch wegen der Etymologie des Wortes, die man ebenso wie mit „der (um seinen Herrn) herum geht" als auch mit „der (für seinen Herrn) herum geht" übersetzen kann, der also als „Gesandter" (siehe dazu auch frz. *ambassade*, das von *ambactos* abgeleitet ist; DELAMARRE 2003: 40) fungiert, andererseits deshalb, weil der Terminus *ambactos* aus dem Keltischen als ***ambahtaz* ins Germanische entlehnt wurde, siehe dazu auch z.B. as. *ambahteo*, ae. *ambiht*, ahd. *ambaht*, nhd. *Amt*, und dort wie anscheinend auch später im Mittelalter für den Gefolgsmann = Dienstmann verwendet wird, der mit besonders vertrauensvollen Aufgaben betraut wird (wie auch noch heute „Beamte" mit besonders sensitiven Bereichen der hoheitlichen Verwaltung betraut werden, die als zu sensibel gelten, um an einfache Vertragsbedienstete weitergegeben zu werden, und der Beamte ist auch bis heute seinem „Klientelherrn" – heute eben dem Staat – zu besonderer Gefolgschaftstreue verpflichtet, eben weil er für die hoheitliche Verwaltung wesentliche Aufgaben erfüllt). Dabei scheint, wie WENSKUS (1961: 330) bemerkt, bereits in der frühesten beobachtbaren Phase keineswegs der Amtsbesitz zu adeln, sondern umgekehrt der Adel die Ämter zu besitzen. Daß hier ein Begriff, der im Gallischen (oder welcher altkeltischen Sprache auch immer, aus der „Amt" nun in die germanischen Sprachen entlehnt wurde) ein Begriff für ein der niederen Klientel noch „untergeordnetes" Abhängigkeitsverhältnis vom Herrn, daß der Hörigkeit oder sogar fast der Sklaverei gleichkam, mit einem derartigen Bedeutungswandel in die germanischen Sprachen übernommen worden sein sollte, erscheint mir relativ wenig nachvollziehbar.

Am deutlichsten spricht aber meiner Meinung nach Caesars Formulierung in der schon genannten Stelle (b.G. VI, 15.2) gegen eine derartige Annahme, daß der *ambactus* als noch unter dem Klienten stehend zu betrachten sei. Dies deshalb, weil, wie Dobesch selbst vollkommen richtig bemerkt, die „*Römer … in klassischer Zeit ohne Termini für das gehobene Gefolgschaftswesen*" (DOBESCH 1980: 417) waren, es also wesentlich wahrscheinlicher ist, daß Caesar, dem die Verhältnisse beim gallischen Adel ja mit Sicherheit sehr gut bekannt waren, einen gallischen Sonderbegriff für die gehobene Klientel übernehmen würde, anstatt einfach den römischen Begriff für die niedere Klientel auf beide Formen der gallischen Klientel zu übertragen. Dies ist auch insbesondere so, als wir bedenken sollten, daß der Begriff *ambactus* von Caesar ja nur an der erwähnten Stelle (b.G. VI, 15.2), also in seinem Gallierexkurs verwendet wird, während im restlichen Text alle möglichen, verschiedenen Termini für die „Gefolgschaft" verwendet werden, die einem römischen Leser wesentlich vertrauter waren als der fremdartige gallische Begriff, so neben dem die Art der Beziehung wohl illustrierenden *clientes* z.B. die schon oben genannten *familiares*, *comites* oder auch *amici* (DOBESCH 1980: 419–21), und ein ganz ähnliches, auffälliges Fehlen eines zweiten mit der gallischen „Oberschicht" untrennbar verbundenen Begriffs ebenfalls gegeben ist, nämlich mit *druides*, ein Begriff, der in Caesars De Bello Gallico eben auch ausschließlich nur im Gallierexkurs auftritt, und das, obwohl der „große Verbündete" Caesars zu Beginn des gallischen Krieges, *Diviciacus*, nach allgemeiner Forschungsmeinung mit dem bei Cicero (div. 1,90) überlieferten haeduischen Druiden gleichen Namens gleichzusetzen ist (siehe dazu unter anderem DUNHAM 1995, der ja sogar argumentiert, die gesamte bei Caesar erwähnte *nobilitas* wäre mit den *druides* im Gallierexkurs gleichzusetzen). Schließlich erscheint noch in diesem Zusammenhang ganz besonders unerklärlich, weshalb Caesar in VI, 15.2, wo er ja spezifisch in VI,

15.1 auf den Stand der Ritter allgemein eingeht, und dann in VI, 15.2 erläutert, wie diese Ritter sich untereinander an Rang unterscheiden, die „allgemeine Klientel“ mit dem Wort *clientes* und dann eine unter dieser anzuordnende, fast schon mit Sklaven idente Schicht erwähnen sollte, wo es doch viel logischer, sinnvoller und zur Erklärung des Rangs bei den Galliern, der wohl wesentlich mehr durch die gehobene als durch irgendeine andere Form der Gefolgschaft bestimmt wurde, wesentlich geeigneter erscheinen mußte, die Ritterklientel spezifisch zu nennen und für diese – wie bei der religiösen Führungsschicht auch – an dieser Stelle, eben im Gallierexkurs, die gallische Bezeichnung für diese zu verwenden. Aus all diesen Gründen erscheint es mir sinnvoll, den entsprechenden Satz als „*...je einflußreicher einer von ihnen durch seine Herkunft und seine Mittel ist, um so mehr Gefolgsleute* (= Rittergefolgschaft, gehobene Klientel) *und Klienten* (= niedere Klientel) *hat er um sich. Dies allein ist ihnen bekannt als* (Maßstab für) *Ansehen und Macht.*“ zu lesen, statt des weitaus üblicheren „*...umso mehr Diener* (oder *Sklaven*) *und Klienten...*“, und *ambactus* aus diesen Gründen als den gallischen Terminus für das gehobene Gefolgschaftswesen, für die „Rittergefolgschaft“ anzusehen.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß DOBESCHS (1980: 427) zweiter Vorschlag insofern zutreffen könnte, daß *ambactus* tatsächlich ausschließlich nur einen Teil der Gesamtklientel beschrieb, der nicht unbedingt mit der gehobenen Gefolgschaft insgesamt identisch war, sondern vielmehr nur jene Gefolgsleute des Herrn bezeichnete, denen der Herr ganz besonders vertraute, vollkommen unabhängig davon, in welcher Art der Klientel diese mit dem Herrn verbunden waren, also die Gefolgsleute beschrieb, die er „als Gesandte“ verwendete, eben um seine politischen Pläne voranzutreiben, und die gleichzeitig auch als seine persönliche Leibwache immer „um (ihren Herrn) herum gingen“. Doch als solche „ganz besonders vertraute“ Gefolgsleute, die für ihren Herrn, wo notwendig, todesmutig ihr eigenes Leben einsetzten und auch „an seiner Stelle“ sprechen konnten, kommen natürlich neuerlich vorzugsweise, wie eben auch von DOBESCH (1980: 419–31) festgestellt, in erster Linie „ebenbürtige“, also selbst der Adelschicht angehörende Klienten, die wohl eben wieder vorzugsweise in einer gehobenen Klientel standen, in Frage. In Zusammenhang mit dem auch schon weiter oben zur Ziehelternschaft Gesagten (siehe Seite 162ff.) erscheint auch überlegenswert, wer denn, wenn nicht in erster Linie Ziehbrüder, als solche besonders eng vertrauten Gefolgsleute in Frage kamen, die eben zusätzlich zu allen anderen Gründen auch noch eine starke emotionale Verbindung zu ihrem Ziehbruder-Herrn hatten, und so tatsächlich noch mehr als alle anderen Gefolgsleute willens waren, im Notfall auch für ihren Ziehbruder-Herrn in den Tod zu gehen. Auch diese Ziehbrüder kamen aber wohl aus etwa denselben sozialen Kreisen wie ihre Herrn (weil sonst wären sie ja wohl kaum bei denselben Zieheltern aufgezogen worden), waren damit wohl auch in der gehobenen Klientel ihres Ziehbruder-Herrn und damit sind wir wieder bei dem Punkt angekommen, daß *ambactus* (in diesem Fall dann wohl nicht ausschließlich, aber doch zumindest bevorzugt) die gehobene Klientel, die Rittergefolgschaft des Herrn darstellte.

Beide Modelle erlauben also, den Begriff **ambaχtos* für die Gefolgschaft des Herrn, also die gehobene Klientel, zu verwenden, und sind zudem auch noch geeignet, die Übernahme dieses Terminus in der Weise und mit der Bedeutung, die ihm in den germanischen Sprachen zukam und zum modernen deutschen Begriff „Amt“ geführt hat, zu erklären.

4.3.5.3. Abschließendes zum Adel

Klar ist natürlich, daß, wer auf diese Weise eine Gruppe von zwar an und für sich freien, mündigen Staatsbürgern, die aber durch das Kreditverhältnis vom Kreditgeber abhängig waren, ansammeln konnte, die ihm moralisch oder rechtlich zur Leistung nicht nur von materiellen Gütern, sondern auch von immateriellen Diensten verpflichtet waren, und die natürlich schon alleine aus Dankbarkeit, eben-

so aber auch aus ökonomischer Abhängigkeit von ihrem Kreditgeber die Interessen ihres „Gönners“ zu unterstützen hatten, sich eine Basis schaffte, um seine sozialen und politischen Interessen durchzusetzen, sei es alleine dadurch, daß er die „öffentliche Meinung“ auf diese Weise „kaufen“ konnte, sei es, weil er durch die Dienstpflicht der ihm zur Verfügung stehenden Leute die notwendigen Macht- und Gewaltmittel in der Hand hatte, seine Interessen auch gegen den Widerstand einzelner durchzusetzen. Nachdem wir schon oben gesehen haben (Seite 119ff.), daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Besitz des Vaters, sowie seine Rechtsansprüche auf zu erbringende Leistungen, auf seine Kinder (Söhne) überging, können wir annehmen, daß der an Klienten abgetretene Reichtum des Vaters, und damit auch diese Klienten (vorausgesetzt, diese waren nicht freie Klienten mit jederzeitigem Kündigungsrecht), in ein ihrem Abhängigkeitsverhältnis zum Vater entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis zu dessen Erben übergingen, die Gefolgschaft (zumindest zum Teil) und der sich aus dieser ableitende „Rang“, die Bedeutung des Klientelherrn in der Gesellschaft (zumindest ebenso zum Teil), also ebenso „erblich“ war wie der sonstige Besitz des Vaters. Hinweise darauf, daß solche Gefolgschaften, bei Kelten wie auch bei Germanen, erblich waren und als „Gemeinschaftserbe“ (also dem air. *comarbae* entsprechend, siehe dazu auch Seite 128ff.) an die Erben des Verstorbenen übergingen, finden sich ja neuerlich in der Literatur (siehe dazu DOBESCH 1980: 147–51, 413–6, 421, besonders 149 Fußnote 33; WENSKUS 1961: 321–2). Dabei muß nicht notwendigerweise der Rang selbst erblich gewesen, noch dieser besonders spezifiziert und als rechtlich ausformuliertes Konzept gegeben gewesen sein, sondern kann sich durchaus jeweils neu aus einander selbstähnlichen Voraussetzungen ergeben haben, in der gesellschaftlichen Praxis ist aber davon auszugehen, daß soziale Abhängigkeitsverhältnisse und damit auch sozialer Einfluß und als Konsequenz aus diesem auch soziopolitische Macht innerhalb relativ klar definierter Abstammungsgruppen konzentriert blieb und somit alle Voraussetzungen zu dem, was man als „Erbadel“ betrachten würde, gegeben waren, etwas, das ja auch in dem jetzt schon mehrfach zitierten Satz Caesars (VI, 15.2), „*...je einflußreicher einer von ihnen durch seine Herkunft und seine Mittel ist...*“ exakt so ausgedrückt ist. Dies stimmt neuerlich genau mit den entsprechenden irischen Verhältnissen überein, wo ebenfalls nicht alleine die Mittel entscheidend sind, sondern eben auch die Herkunft, und zum Aufstieg in die Adelsschicht nicht ausreicht, Klienten zu haben, sondern aus einer Familie zu stammen, die seit mindestens drei Generation zumindest das Doppelte dessen besitzt, was von einem Adeligen des niedrigsten Adelsranges erwartet wird (KELLY 1988: 28).

Die Begriffe „Adelige“ und „Adel“ sind aufgrund ihrer mittelalterlichen und neuzeitlichen Konnotationen natürlich in vielerlei Hinsicht problematisch, ich habe sie hier dennoch bewußt nicht durch einen rekonstruierten keltischen Begriff ersetzt, obgleich eine ganze Reihe von Termini, so z.B. kelt. **arḭoks*, **tegernos* oder **u̯latis*[81], dafür zur Verfügung stehen würden. Mir erscheint aber der Bedeutungsumfang, der mit den Begriffen „Adeliger“ und „Adel“ assoziiert wird, als passend genug, um diese einfach so wie sie sind auch für die eisenzeitliche Keltiké stehenzulassen – auch wenn sicherlich ein eisenzeitlicher keltischer Adeliger sich in vielerlei Belangen von einem mittelalterlichen oder neuzeitlichen Adeligen unterschieden haben wird. In Anbetracht dessen, daß es trotzdem problematisch sein könnte, den Adelsbegriff einfach für die eisenzeitliche Keltiké zu übernehmen, könnte es allerdings vielleicht in Hinkunft, bei einer vielleicht genaueren Aufarbeitung der potentiellen Aufgaben, Pflichten und Rechte eisenzeitlicher keltischer Adeliger, sinnvoll erscheinen, auch hier auf eine der verschiedenen alternativen keltischen Bezeichnungen, die ich hier vorgeschlagen habe, zurückzugreifen. Um eine solche Entscheidung nicht zu präjudizieren, verwende ich in dieser Arbeit zwar weiterhin den Adelsbegriff, möchte aber hier darauf hinweisen (und tue das auch durch die

[81] Die Begriffe sind neuerlich der Arbeit Caroline aan de Wiels entnommen, siehe aber auch DELAMARRE 2003.

Anführung der Alternativbegriffe in den Überschriften), daß dieser, wie jeder andere in dieser Arbeit verwendete deutsche Terminus, für den ich eine alternative keltische Terminologie vorgeschlagen habe, in jedem Fall mit dem Gedanken daran, daß der deutsche Begriff zwar grob den Bedeutungsinhalt widergibt, der mir jeweils für die Funktion vorschwebt, im Detail und um die spezifischen Eigenarten der eisenzeitlichen Bevölkerungen in Europa deutlicher in Erinnerung zu rufen, aber der keltische Terminus „charakteristischer" ist, zu lesen ist.

4.3.6. Abschließende Bemerkungen zum Beruf

Die hier zum Thema Beruf im Sinne der nicht ausschließlich auf persönlicher Leistung, sondern auf dem sozial regulierten Zugang zu bestimmten, nicht frei verfügbaren Ressourcen Gesagte stellt natürlich kein fixes Kastensystem dar, bei dem ein Übergang zwischen einzelnen Bereichen völlig unmöglich oder gar nur (zumindest nicht notwendigerweise) schwer wäre. Ein Beruf im Sinn des hier genannten Zugangs zu nicht frei verfügbaren Ressourcen ist nicht notwendigerweise eine alle anderen Möglichkeiten ausschließende Bestimmung, sodaß eine bestimmte Person z.B. nur entweder über Landbesitz oder nur über Kunstfertigkeit, jedoch nicht beides gleichzeitig verfügen konnte, sondern dieser Zugang zu bestimmten Ressourcen ist eine einschließende Bestimmung, ein Landwirt (also jemand, der über Landbesitz verfügte) konnte also sehr wohl auch gleichzeitig Handwerker sein (also über Kunstfertigkeit verfügen) und auch noch derartig viel mobilen Reichtum angehäuft haben, daß es ihm möglich war, gleichzeitig als Gastwirt zu fungieren.

Der Beruf eines Menschen ermöglicht uns aber, jene sozialen Aspekte zu erfassen, die als Folge des „berufsbedingten" unterschiedlichen Zugangs zu Ressourcen zur sozialen Differenzierung der Gesellschaft und somit insbesondere zu einer gesellschaftlichen Hierarchisierung bei gleichzeitig gegebener Heterarchisierung führen.

Dabei sind die hier vorgestellten Faktoren ganz bewußt sehr allgemein gehalten worden, denn weder will ich mich, noch erscheint es sinnvoll, sich im Rahmen dieser Arbeit auf eine Diskussion einzulassen, ob es jetzt spezialisierte Flickschuster als eigenen „Berufsstand" gab oder nicht, oder ob eisenzeitliche Adelsschichten jetzt 2, 3, 4 oder 27 verschiedene „interne" Unterschichten aufwiesen und welche exakten Konsequenzen das auf die Rekonstruktion eines spezifischen Sozialmodells angeblich haben muß oder ebenso angeblich nicht haben kann. Denn bei einer Betrachtung der Metasystemebene ist dies weitgehend irrelevant, denn das System kann sich innerhalb dieser Parameter in viele verschiedene, jedoch einander nichtsdestotrotz selbstähnliche Richtungen entwickeln, die ja der Aspekt sind, der mich hier interessiert und den ich zu erklären versuche.

4.4. Abschließende Bemerkungen

Wie ich zu zeigen versucht habe, finden sich in den Quellen zu den verschiedenen Gesellschaften der nord-, west-, und mitteleuropäischen Eisenzeit, in denen ihrer Nachfolgegesellschaften und in den Quellen zu den diesen Gesellschaften südlich benachbarten Gesellschaften des Mediterranraumes eine ganze Reihe an Hinweisen, die zeigen, daß in diesem gesamten Kulturraum eine ganze Menge soziokulturelle Attraktoren wirksam waren, die einander selbstähnlich sind und die zu sich grundlegend selbstähnlichen Systemen gehören, von denen anzunehmen ist, daß sie sich durch die Auswirkungen dieser Attraktoren in der Interaktion zwischen Individuen auf der Ebene sozialer Praxis wiederum selbstähnlich reproduzieren werden. Diese Systeme sind nicht nur räumlich – wenn auch lokale Unterschiede innerhalb eines gewissen Rahmens bestehen – weit verbreitet, sondern erhalten sich auch chronologisch – wenn auch natürlich nicht ohne innerhalb eines gewissen Rahmens zeitliche Ver-

änderungen zu durchlaufen – weitgehend stabil, zeigen also klassische Verhaltensweisen, die mit komplexen, selbstorganisierenden Systemen zu verbinden sind, die durch individuelle Interaktion einzelner Systemteile miteinander innerhalb gewisser, das Systemverhalten strukturierender Parameter entstehen (siehe dazu KAUFFMAN 1995; PRIGOGINE 1997; MARION 1999).

Die hier dargestellten Selbstähnlichkeiten, die weite Gebiete des mittel-, west- und nordeuropäischen Gebiets zwischen zumindest der späten Eisenzeit und dem Frühmittelalter verbinden, zeigen ohnehin schon zur Genüge bekannte Parallelitäten späteisenzeitlicher „keltischer" Gesellschaften zu frühen römischen und griechischen, in noch wesentlich höherem Maß zu frühen germanischen, und in noch einmal deutlich höherem Maß zu den frühmittelalterlichen irischen und walisischen Gesellschaften. Ganz besonders auffällig sind dabei die Parallelitäten, die sich zwischen der Gesellschaft des späteisenzeitlichen Galliens, wie sie bei Caesar und anderen antiken Autoren beschrieben wird, und der Gesellschaft, die uns in den frühen irischen Rechts- und Sagentexten entgegentritt, aufzeigen lassen, diese sind derart verblüffend, daß sie nicht nur viele Autoren (besonders auffällig JACKSON 1964, aber auch z.B., wenn auch wesentlich unterschwelliger, BIRKHAN 1997) in der Vergangenheit dazu verleitet haben, die irische Überlieferung als „Fenster in die Eisenzeit" zu betrachten, sondern auch mich an anderer Stelle zur Bemerkung veranlaßt haben:

> *„In fact, if I had to choose between Caesar's (b.G. VI, 11–20) description of the developed urbanised societies of Gaul, JAMES' (1999: 78–9; 87–100) description of the decentralised societies of the British and Irish Iron Age or the general theoretical models that Collis (1994: 32) would have us use, for which provides us with the most fitting model for the decentralised societies of early Medieval Ireland, I would go for Caesar, as his description is not only incredibly more detailed than those of James and Collis, but also incredibly more accurate – and that even though Caesar did not at all intend to write a sociological study that could be applied to early Medieval Ireland, while JAMES' (1999: 78) "*…general understanding of human behaviour and cultural formations*…" should be equally applicable to "*…the patterns observed in archaeological contexts such as the insular Iron Age*…" and, even though not explicitly mentioned, the Irish early Medieval period, as should Collis general models." (KARL i.V. c)*

Diese verblüffenden Ähnlichkeiten gehen jedoch meiner Meinung nach – im Unterschied zu bisherigen Annahmen – nicht auf eine irgendwie gegebene „genetische Verwandtschaft" zwischen den beschriebenen Gesellschaften, auf eine „direkte Abstammung" der einen von der anderen, einen wie auch immer gearteten „einheitlichen", „keltischen" „Volksgeist", der diese Gesellschaften in selbstähnlicher Weise formte, oder auf einen unerklärlichen und auch weitgehend unrealistischen „Traditionalismus" der frühmittelalterlichen irischen Gesellschaft, die einfach ohne faßbaren Grund weitgehend irrelevant gewordene und schon lange nicht mehr verstandene „altüberkommene" Vorstellungen unverändert weitergegeben hätte, zurück, sondern sind eine Konsequenz aus einerseits der Ko- und Metaevolution miteinander interagierender Individuen und sozialer Systeme, andererseits der selbstähnlichen Reproduktion selbstorganisierender komplexer Systeme, die dazu führen, daß diese Gesellschaften sich zwar lokal eigenständig entwickeln, aber dennoch zueinander selbstähnliche Formen sozialer Interaktion und Strukturierung entwickeln. Daß dabei besonders Gesellschaften, die einerseits einander räumlich näher liegen als andere, und andererseits auch durch derselben Sprachfamilie angehörende Sprachen verbunden sind, die vermutlich aus einer gemeinsamen Vorgängersprache entstanden sein dürften, was (zu einer früheren Zeit) eine zusätzliche Erleichterung der Kommunikation zwischen Individuen dieser früheren Gesellschaften und daher eine vermehrte Möglichkeit zur sozialen Interaktion geboten und so zu vermutlich stärker selbstähnlich koevolvierten Gesellschaften geführt hat, die wiederum die Ausgangsbasis der lokalen Entwicklung ihrer jeweiligen Nach-

folgegesellschaften waren, stärker selbstähnlich zueinander sind als beliebige andere Gesellschaften, erscheint dabei wenig überraschend. Die späteisenzeitliche gallische und die frühmittelalterliche irische und walisische Gesellschaft sind sich also deshalb ähnlicher, als sie beliebigen anderen Gesellschaften ähneln, weil sie sich lokal – in relativ größerer räumlicher Nähe zueinander als zu anderen Gesellschaften, und durch größere sprachliche Nähe und damit einer vermutlich auch ähnlicheren Ausgangsbasis – aufgrund systemimmanenter Strukturierungseigenschaften der jeweiligen lokalen Systeme ähnlicher zueinander als zu anderen sozialen Systemen[82] entwickelt haben. Dadurch, daß aber viele dieser Selbstähnlichkeiten durchaus wesentlich weiter verbreitet sind als ausschließlich nur zwischen den späteisenzeitlichen gallischen und den frühmittelalterlichen irischen und walisischen Gesellschaften, sich also zum Beispiel auch die frühen germanischen und römischen Systeme innerhalb desselben „Phasenraums" bewegen, in dem sich auch die frühen und späteren „keltischen" Systeme bewegen, erlaubt uns die begründete Annahme, daß alle diese Systeme bereits seit einem deutlich früheren Zeitraum als dem der ersten Bezeugungen dieser Kulturen koevolvieren und – wie die Sprachverwandtschaften zwischen all diesen Gruppen nahelegen – auch ursprünglich von nicht allzu unterschiedlichen Anfangsbedingungen ausgegangen sind, woraus wir weiter folgern können, daß diese Systeme sich bereits relativ deutlich vor den ersten schriftlichen Belegen zu der jeweiligen Kultur bis zu einem gewissen Grad selbstähnlich waren. Diese anzunehmenden Selbstähnlichkeiten aber erlauben es uns wieder, „keltische" Sozialsysteme – wenn auch nicht ohne einen gewissen Verlust an „Präzision" in der Rekonstruktion – auf frühere Zeiträume als den der ersten Bezeugung der jeweiligen lokalen Systeme zurückzurechnen, denn diese früheren Systeme werden einander zwar – im Detail – nicht exakt entsprochen haben, werden sich aber auch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht fundamental voneinander unterschieden haben, sondern auf weitgehend selbstähnlichen Grundlagen weitgehend selbstähnlich aufgebaut gewesen sein. Irische, walisische, oder auch germanische Quellen des frühen Mittelalters, sowie römische oder griechische Quellen der Antike erlauben uns also nicht, spezifische Details sozialer Systeme, so zum Beispiel wie viele verschiedene „Adelsränge" es gab, oder welche genauen sozialen Erwartungen bestanden, welche Güter in welcher genauen Menge an eine Person welchen sozialen Standes gewöhnlich „verschenkt" werden würden, um diese Person als Gefolgsmann zu gewinnen, in der späten Hallstattzeit in Südwestdeutschland zu rekonstruieren, sie erlauben uns aber sehr wohl die Rekonstruktion eines grundlegenden Aufbaus der sozialen Systeme in dieser Zeit, wie sie in diesem Kapitel ja ausführlich – mit Detailbeispielen aus den relevanten Quellen, die uns hier grundlegend zur Analyse zur Verfügung stehen, illustriert – beschrieben wurde: Wir können annehmen, daß es Haushalts- und Abstammungs-Gruppenstrukturen gab, und wir können davon ausgehen, daß Gruppen dieser Art durch Sexualpartnerschaften, Ziehelternschaften, Nachbarschaftsverhältnisse, Vertragspartnerschaften, Zugehörigkeit zu bestimmten soziopolitischen Systemen, Gastfreundschaften privater und staatlicher Natur wie auch durch berufliche Zusammenarbeit und auch daraus entstehende soziale Abhängigkeiten strukturiert waren, die den hier dargestellten Beziehungsformen im wesentlichen entsprachen. Wir können also davon ausgehen, daß sich die Gesellschaften der Späthallstattzeit in Mitteleuropa zwar von denen des spätlatènezeitlichen Galliens

[82] Dies ändert sich übrigens in allen drei Fällen ab dem Zeitpunkt, von dem an sich zumindest die größere räumliche Nähe und durch die Verbreitung von relativ breite Bevölkerungsschichten umfassender Bilingualität in den jeweiligen Lokalräumen auch die größere sprachliche Nähe der jeweiligen lokalen sozialen Systeme zu „nicht-keltischen" Gesellschaften entwickelt, im Fall der gallischen Gesellschaft nach der römischen Okkupation, im Fall der irischen und walisischen hingegen durch die deutlich langsamer als die römische Okkupation verlaufende „Einverleibung" in den anglo-normannischen kulturellen Einflußbereich, während anscheinend in Schottland in den Highlands durch den stärkeren Einfluß von aus dem skandinavischen Raum stammenden Einwanderern ein wieder anderer „Entwicklungsweg" in Richtung des schottischen „Clansystems" eingeschlagen wurde (siehe dazu auch DODGSHON 1995; PATTERSON 1995).

ebenso unterschieden, wie die Gesellschaften des spätlatènezeitlichen Galliens sich von denen des frühmittelalterlichen Irlands oder Wales unterschieden, aber sich insgesamt alle doch grundlegend ähnlich genug waren, um – mit aller notwendigen Vorsicht – Schlüsse von den besser schriftlich dokumentierten Gesellschaften der späteren Zeiträume auf jene der schlechter dokumentierten Gesellschaften der früheren Zeiträume zuzulassen.

Grundsätzlich ist natürlich aber auch an dieser Stelle anzumerken, daß – zumindest im Prinzip – die Selbstähnlichkeiten, die hier dargestellt wurden, auch das Resultat zweier auf denselben Prinzipien der Ko- und Metaevolution aufbauender anderer Abläufe sein könnten, die das obige Argument in seiner Gesamtheit entwerten könnten, denen ich persönlich aber eine geringere Wahrscheinlichkeit einräumen würde, wie hier jetzt noch kurz erklärt werden soll.

Die erste der beiden Möglichkeiten, die hier ebenfalls für die Erklärung dieser weitverbreiteten Selbstähnlichkeiten genügen könnte, ist die, daß diese Selbstähnlichkeiten das Resultat einer hauptsächlich in der spätrömischen Periode und in der Völkerwanderungszeit bis hinein ins Frühmittelalter ablaufenden Ko- und Metaevolution zwischen den Systemen der römischen und der verschiedenen keltischen und germanischen Gesellschaften in Nord-, West- und Mitteleuropa sein könnten (wie z.B. von LUPOI 2000 bezüglich der „Entstehung der europäischen Rechtsordnung“ angenommen), denn die Ko- und Metaevolutionsprozesse zwischen den Gesellschaften in diesem Raum endeten ja nicht plötzlich mit der römischen Eroberung großer Teile der eisenzeitlichen Keltiké inklusive des größeren Teils der britischen Inseln, sondern liefen weitgehend ungebrochen weiter, zusätzlich noch unter dem „vereinenden“ Aspekt der langsam fortschreitenden Christianisierung aller dieser Gesellschaften (die ja weitgehend mit dem Auftreten umfassenderer eigener historischer Überlieferungen in den jeweiligen keltischen und germanischen Gesellschaften einhergeht, bzw. genauer zu guten Teilen das Auftreten umfangreicherer eigener historischer Überlieferungen eine Folgeerscheinung der Christianisierung dieser Gesellschaften ist). Dieses Erklärungsmodell reicht aber nicht aus, um die in dieser Arbeit ja klar aufgezeigten, verblüffenden und als durchaus signifikant zu betrachtenden Übereinstimmungen zwischen den von verschiedenen antiken Autoren beschriebenen Gesellschaften der späteisenzeitlichen Keltiké und der frühmittelalterlichen irischen Gesellschaft zu erklären: Zwischen diesen besteht nun einmal eine chronologische Lücke von mindestens 500 Jahren, sogar eher mehr als 700 Jahren, die eine Annahme von europaweiten Ko- und Metaevolutionsprozessen in den zwei mittleren Vierteln des ersten Jahrtausends nach Christus einfach nicht schließen kann. Dieses Erklärungsmodell ist also nur dann zu „retten“, wenn man annimmt, daß nicht nur, wie zuletzt wieder in Rieckhoff und Biel festgehalten:

> *„… man in den irischen Klöstern mit der Aufzeichnung der Epen begann, hatten diese daher nicht nur bereits erheblich an Authentizität verloren, sondern wurden nun auch aus dem Blickwinkel von Mönchen niedergeschrieben, denen das vorchristliche Irland sehr fremd gewesen sein muß. Durch die Schulung dieser hoch gelehrten Lektoren an antiken Texten floß in die Heldensagen nicht nur zeitgenössisches mittelalterliches Wissen ein, sondern es wurde auch antikes Wissen über die Kelten auf irische Verhältnisse übertragen*[83]*. Das erklärt sowohl Unstimmigkeiten zwischen den mittelalterlichen Epen und eisenzeitlichen archäologischen Funden Irlands, als auch einige verblüffende Übereinstimmungen zwischen den Epen einerseits und beispielsweise den Schilderungen eines Poseidonius (135–50 v.Chr.) andererseits,*

[83] Warum dies geschehen sein sollte, wo sich die frühmittelalterlichen irischen Mönche doch gar nicht als Kelten fühlten und daher nicht die mindeste Veranlassung hatten, antikes Wissen über die Kelten auf irische Verhältnisse zu übertragen, wird von Rieckhoff und Biel, die wenige Zeilen davor ganz richtig darauf hinweisen, daß die Iren erst seit der Renaissance als „Nachfahren der Kelten“ gelten (RIECKHOFF – BIEL 2001: 14), leider nicht erklärt.

dem wir die ausführlichste Ethnographie der Kelten verdanken." (RIECKHOFF – BIEL 2001: 14–5),

sondern daß eben diese Mönche auch vollkommen unerklärlicherweise tausende Seiten lange Rechtskodizes entwickelten, die eine Gesellschaft darstellen, die beinahe aus den antiken Autoren abgeschrieben sein könnte, und diese Gesellschaft dann das frühmittelalterliche Europa derart stark beeinflußt hat, daß die bereits zumindest ein, zwei Jahrhunderte früher bezeugten entsprechenden frühen germanischen Rechte sich in vorauseilendem Gehorsam selbstähnlich zu den erst später entstandenen gelehrten Übernahmen der irischen Mönche aus antiker Literatur entwickelt hätten, oder eben diese frühen germanischen Rechte sich ebenso unerklärlicherweise an antikem Wissen über die eisenzeitlichen Kelten eines Poseidonios orientierten, obwohl die Autoren dieser Rechtssammlungen noch viel weniger als die irischen Mönche des 7.-10. Jahrhunderts nach Christus, die sich selbst schon nicht mit den antiken Kelten identifizierten, einen wie auch immer gearteten Anlaß dazu hatten, weil sie nicht einmal seit der Renaissance, sondern gar nicht für Kelten gehalten werden und sich selbst wohl auch nie dafür hielten. Anders gesagt führt uns also die Annahme einer rein frühmittelalterlichen Ko- und Metaevolution dieser Selbstähnlichkeiten zwischen den nord-, west- und mitteleuropäischen Gesellschaften in ein unauflösbares logisches Paradoxon, das erfordert, daß alle diese Gesellschaften offenkundig vollkommen ohne Grund ihre sozialen Systeme an den Gesellschaften der späteisenzeitlichen Keltiké orientieren hätten müssen, um in der Entwicklung des frühmittelalterlichen „europäischen" Systems zu einem Resultat zu kommen, das diese verblüffenden Ähnlichkeiten zwischen den irischen Quellen und den Beschreibungen der späteisenzeitlichen Keltiké in antiken Quellen erklären kann.

Die zweite der beiden Möglichkeiten ist die allen Zentrum-Peripherie- bzw. Weltsystemmodellen zugrundeliegende Annahme, daß sich „zivilisatorisch unterlegene" Gesellschaften im Kontakt mit „zivilisatorisch überlegenen" Gesellschaften den letzteren „unterordnen", als Resultat einer einseitig ablaufenden Koevolution[84] „angleichen", und sich so all die fundamental verschiedenen Gesellschaften der europäischen Eisenzeit und der Völkerwanderungszeit in gleichartiger Weise dem römisch-mediterranen Gesellschaftsmodell angepaßt hätten und daher diese ganzen Selbstähnlichkeiten entstanden seien. Dadurch könnte erklärt werden, warum sich diese teilweise sehr frappanten Parallelen zwischen all den Gesellschaften der Völkerwanderungszeit und des Frühmittelalters und den Gesellschaften der späten europäischen Eisenzeit feststellen lassen. Diese Möglichkeit leidet zwar nicht wie die soeben beschriebene Möglichkeit der „späten Koevolution" an einem unauflöslichen logischen Paradoxon, zeigt aber dennoch in einigen nicht unwesentlichen Aspekten grobe Mängel. Dies ist zuerst einmal der schon mehrfach erwähnte Mangel jeglichen Nachweises einer tatsächlichen „zivilisatorischen" Unterlegenheit der Gesellschaften der (späten) nord- west- und mitteleuropäischen Eisenzeit in Bezug auf die zeitgleichen Gesellschaften des Mediterranraumes (siehe dazu auch KRAUßE 1999; KÜMMEL 2001), die sich bei genauerer Betrachtung als nicht mehr als ein Postulat, das für die Funktion des Modells a priori notwendig ist, herausstellt. Dann ist da aber zusätzlich auch noch das Problem, daß es an und für sich wenig Veranlassung gibt, anzunehmen, daß sich untereinander fundamental unterschiedliche „unterlegene" Gesellschaften im Kontakt mit einer solchen „überlegenen Zivilisation" alle in einer Weise entwickeln würden, die zu derart weitreichenden Selbstähnlichkeiten, wie sie sich in unserem Fall fassen lassen, führen würden, die aber teilweise nicht aus einer Anpassung an ein römisch-mediterranes System erklärt werden können, weil sie dort nicht existieren

[84] Also bei denen die „unterlegenen" Gesellschaften in Richtung der „überlegenen" Gesellschaft mit dieser „koevolvieren", während sich die „überlegene" Gesellschaft weitgehend unbeeinflußt von der/den „unterlegenen" Gesellschaften auf ihrer eigenen evolutionären Bahn weiterentwickelt.

(wie z.B. im Fall des Vertragsbesicherungssystems in seiner nord-, west- und mitteleuropäischen Ausprägung, siehe oben Seite 209ff., wie es sie – in dieser Form – im römisch-mediterranen System eben nicht gibt), tatsächlich ist schon die Annahme problematisch genug, daß alle „zivilisatorisch unterlegenen" Gesellschaften, egal wie unterschiedlich sie jetzt tatsächlich voneinander sein sollten, sich im Kontakt mit ein und derselben „zivilisatorisch überlegenen" Gesellschaft tatsächlich gleichartig anpassen und damit hochgradig selbstähnlich entwickeln würden – der Kulturimperialismus der europäischen Großmächte der Kolonialzeit und der heutige amerikanisch-westeuropäische Kulturimperialismus und die „Anpassungen" angeblich „zivilisatorisch unterlegener" Gesellschaften an diesen unterstützen die Annahme einer solchen „gleichartigen" Anpassung nämlich nicht unbedingt. Inwieweit also durch ein solches Modell erklärt werden kann, wie angeblich ursprünglich fundamental unterschiedliche Gesellschaften sich derartig selbstähnlich entwickeln können, wenn sie in Kontakt mit einer wiederum zu ihnen fundamental unterschiedlichen, aber „zivilisatorisch überlegenen" Gesellschaft in Kontakt kommen, wenn wir nicht an eine nahezu 1:1-Übernahme des Systems der dritten Gesellschaft ausgehen wollen (wie es in unserem speziellen Fall ganz eindeutig nicht der Fall ist, dafür lassen sich einfach viel zu viele Unterschiede in der Gesellschaftsorganisation der verschiedenen Gesellschaften – bei allen gegebenen Ähnlichkeiten – aufzeigen), ist äußerst fraglich. Auch bleibt die Frage, weshalb sich die Gesellschaft des späteisenzeitlichen Gallien weitgehend selbstähnlich zu denen der verschiedenen völkerwanderungszeitlichen und frühmittelalterlichen keltischen und germanischen Populationen entwickelt haben sollte, wo doch in der zwischen diesen Anpassungprozessen vergangenen Zeit die „zivilisatorisch überlegene" Gesellschaft des römischen Reiches nicht unverändert geblieben ist, sondern sich während der Jahrhunderte, die zwischen der späten Eisenzeit und den ersten umfassenderen Quellen zu den völkerwanderungszeitlichen und frühmittelalterlichen Gesellschaften verstrichen, selbst drastisch verändert hat. Darüber hinaus bleibt durch dieses Modell auch noch die Frage unbeantwortet, weshalb sich die gallische Gesellschaft der späten Eisenzeit und die Gesellschaft des frühmittelalterlichen Irlands miteinander in derartig vielen, oben beschriebenen Bereichen stärker zu decken scheinen, als jede der beiden mit beliebigen anderen, zum Beispiel den völkerwanderungszeitlichen germanischen Gesellschaften – zumindest nicht, wenn man nicht wieder auf das Argument der „antikes Wissen über die Kelten" auf das „frühmittelalterliche Irland übertragenden" Mönche (RIECKHOFF – BIEL 2001: 14–5), die dafür ja wie schon erwähnt gar keinen Grund hatten, zurückgreifen will, das in diesem Fall dann aber zu argumentieren und nicht nur zu postulieren wäre, wo also nachzuweisen wäre, daß diese irischen Mönche tatsächlich an Poseidonios selbst oder an den sein Werk hauptsächlich nutzenden Diodorus Siculus, Strabo oder Athenaios, oder zumindest an Caesar „klassisch" gebildet wurden, und nicht eher an christlich-mittelalterlichen Texten wie zum Beispiel den Etymologien von Isidor von Sevilla (siehe dazu z.B. MCCONE 1990: 35–7; KELLY 1995: 537). Schließlich bleibt dann auch noch das vielleicht größte Problem bei der Annahme eines solchen für Selbstähnlichkeiten verantwortlich gemachten Prozesses, nämlich die Frage, warum dieser Prozeß zwar zwischen dem Imperium Romanum und den diesem benachbarten Gesellschaften aufgetreten sein sollte, nicht jedoch zwischen den vielen, nebeneinander lebenden und vollkommen fundamental verschiedenen Gesellschaften der nord-, west- und mitteleuropäischen Eisenzeit, unter denen wir zum Beispiel laut Collis so unterschiedliche Gesellschaften wie „*...urbanised societies of Gaul in the 1st century BC ... decentralised societies of the English pennines ... highly stratified societies represented in the burials of Vix and Hochdorf ... societies where it is difficult to pick out any prestige material goods...*" (COLLIS 1994: 32), also wohl Gesellschaften, zwischen denen es nahezu ebenso drastische Unterschiede in ihrer sozialen Komplexität und damit ihrer respektiv gegenseitigen zivilisatorischen „Über-" bzw. „Unterlegenheit" gegeben haben dürfte wie zwischen der Gesellschaft der späten römischen Republik und Kaiserzeit und beliebigen

deren Territorium benachbarten „barbarischen Gesellschaften“, teilweise einander relativ direkt benachbart, finden – denn hätte dieser Prozeß auch zwischen diesen einander benachbarten Gesellschaften der europäischen Eisenzeit stattgefunden, dann gäbe es schließlich kaum einen, ja eigentlich gar keinen, Grund dafür, anzunehmen, daß die Gesellschaften der europäischen Eisenzeit nicht schon von Anfang an einander selbst und auch der römischen Gesellschaft und somit den Gesellschaften der klassischen Antike ähnlich waren und wir damit wieder genau bei dem Punkt ankommen, der der Kern meines obigen Arguments ist, daß nämlich die Gesellschaften der europäischen Eisenzeit sich zwar im Detail unterschieden, jedoch in den grundlegenden Strukturen ihrer sozialen Interaktionsmechanismen und damit auch in den aus diesen resultierenden sozialen Systemen selbstähnlich waren. Wenn man also nicht annehmen will, daß aus unerfindlichen und bisher auch nicht wirklich argumentierten Gründen das römische Gesellschaftssystem Eigenschaften hatte, das die „Andersartigkeit“ seiner „zivilisatorischen Überlegenheit“ gegenüber anderen „zivilisatorischen Entwicklungsunterschieden“ zwischen Gesellschaften der europäischen Eisenzeit irgendwie begründet und so die andersartige Entwicklung, die der Kontakt mit der „römischen Zivilisation“ im Gegensatz zum Kontakt mit „nur einfach so zivilisatorisch überlegenen“ Gesellschaften der europäischen Eisenzeit bewirkte, zu erklären imstande ist, bröckelt das Fundament der fundamentalen Unterschiede weg, und wir brauchen nicht mehr die ad hoc-Erklärung, daß sich die ganzen fundamental unterschiedlichen Gesellschaften der europäischen vorrömischen Eisenzeit plötzlich durch Kontakt zu der „zivilisatorisch überlegenen“ mediterranen Welt zu einer noch nie zuvor dagewesenen Gleichartigkeit entwickelt haben, „weil es halt so ist“, sondern die Grundlagen dieser Selbstähnlichkeit sind in einer über lange Zeiträume ähnlich verlaufenden Entwicklung aufgrund ähnlicher die Entwicklung strukturierender Faktoren zu suchen, die in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle zu einander selbstähnlichen Erscheinungen führen wird.

Das Gesagte macht also wahrscheinlich, daß die oben beschriebenen Grundlagen altkeltischer Sozialstrukturen relativ stabile Erscheinungen darstellen, die nicht erst in den letzten paar Jahrzehnten vor dem Auftreten umfangreicherer schriftlicher Nachrichten über die Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké entstanden sind, sondern die bereits eine beachtliche Geschichte hinter sich hatten, als sie zum ersten Mal in den schriftlichen Nachrichten faßbar wurden. Ein „Beginn“ dieser Entwicklung läßt sich nicht fassen, sollten aber die verschiedenen linguistischen Schätzungen („Datierungen“) des „Alters“ der Entlehnung einiger Termini auch nur halbwegs stimmen, so ist mindestens in der Späthallstattzeit oder der frühesten Latènezeit bereits mit der Existenz dieser Strukturgrundlagen zu rechnen, wohl wesentlich wahrscheinlicher aber schon seit der (späten) Bronzezeit, und die oben erwähnten archäologischen Hinweise machen in den meisten Fällen dieses höhere Alter, zumindest jedenfalls den Beginn der Eisenzeit, vermutlich aber schon die späte Bronzezeit, wahrscheinlich, in der selbstähnliche Strukturgrundlagen ebenfalls bereits gegeben gewesen sein dürften, die zu den in den frühen antiken und späteren frühmittelalterlichen Quellen dargestellten Gesellschaften selbstähnlich aufgebauten Gesellschaften geführt haben dürften. Eine tentative Visualisierung dieser Strukturgrundlagen und ihrer Zusammenhänge in einem schematischen Diagramm finden sie am Ende dieser Arbeit.

In omni Gallia eorum hominum qui aliquo sunt numero atque honore genera sunt duo. Nam plebes paene servorum habetur loco quae nihil audet per se nulli adhibetur consilio. Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur sese in servitutem dicant. Nobilibus in hos eadem omnia sunt iura quae dominis in servos.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.1–3)

5. Soziale Differenzierung

Nachdem die Grundlagen sozialer Interaktionen ausführlich erläutert wurden, wird es nun notwendig, dieses System „explodieren" zu lassen, also die aus diesen Systemgrundlagen entstehenden sozialen Differenzierungen zu betrachten. Neuerlich ist es nicht Ziel dieses Kapitels, diese Strukturen in lokalem Detail zu besprechen, sondern nur auf relativ grober Ebene die Entwicklungen, die sich aus den Systemcharakteristiken ergeben werden, zu betrachten.

Soziale Differenzierung kann sich in zwei hauptsächlichen Richtungen entwickeln, nämlich in horizontaler und in vertikaler. Erstere Entwicklungsrichtung der sozialen Differenzierung führt zu Heterarchie, also zur Unterscheidung verschiedener – mehr oder minder spezialisierter – gesellschaftlicher Gruppen, ohne (notwendigerweise) zu einer Über- bzw. Unterordnung dieser Gruppen und deren Mitglieder zueinander zu führen, resultiert jedoch in erhöhtem Wettberwerb zwischen diesen Gruppen und ihren Mitgliedern um Ressourcen, aber gleichzeitig auch erhöhten Kooperationsmöglichkeiten (siehe z.B. CRUMLEY 1979; 1987; EHRENREICH *et al.* 1995). Die zweite Form der sozialen Differenzierung, die vertikale Gliederung, führt zur Ausbildung einander über- bzw. untergeordneter sozialer Gruppen (bzw. deren Mitgliedern), also zu sozialer Hierarchie. Hierarchie und Heterarchie schließen einander natürlich nicht nur keineswegs aus, sondern sind oft in vielfältiger Art ineinander verflochten. Dennoch wurden diese beiden Aspekte in archäologischen Untersuchungen von sozialen Strukturen in der eisenzeitlichen Keltiké, wenn Heterarchie überhaupt berücksichtigt wurde, bestenfalls getrennt voneinander betrachtet. Tatsächlich geht jedoch der überwiegende Großteil archäologischer Untersuchungen gar nicht erst von der Annahme aus, daß heterarchische Strukturen in einer Gesellschaft überhaupt von Bedeutung für die Analyse sozialer Differenzierungen in der eisenzeitlichen Keltiké gewesen sein könnten, sondern solche Studien suchen von Haus aus im Material nach mehr oder minder einfachen, klar faßbaren hierarchischen Gliederungen, und das in erster Linie im Bereich des Grabbrauchtums (siehe dazu – wieder einmal als willkürliche Auswahl – z.B. BUJNA 1982; CUNLIFFE 1995; 1997; FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; KIMMIG 1982; 1983a; 1983b; KRISTIANSEN 1998; NEUGEBAUER 1992; NEUGEBAUER – RAMSL 1998; RAMSL 2002; WALDHAUSER 1978; 1987; 1993). Selbst BURMEISTERS (2000) hervorragend theoretisch fundierte und äußerst wohldurchdachte Arbeit zu Alter, Geschlecht und Herrschaft in der Späthallstattzeit Württembergs sucht nach einer klaren „Schichtgliederung" im Fundmaterial, und Burmeister schließt aus dem Fehlen einer solchen klar faßbaren Gliederung des Materials in saubere, deutlich voneinander zu unterscheidende Stufen des Reichtums auf eine wenig gegliederte Gesellschaft, in der neben Alter und Geschlecht in erster Linie persönliche Leistung soziale Anerkennung fand. Gesucht wird, in allen Fällen, nach drei, vier, fünf, wenn es hoch kommt vielleicht zehn unterschiedlichen sozialen Schichten, die sich irgendwie im Grabbrauch mehr oder minder eindeutig unterscheiden lassen, entweder durch das Vorhandensein oder die Abwesenheit bestimmter Trachtbestandteile (z.B. LORENZ 1978), durch den materialimmanenten „Reichtum" von Bestattungen (z.B. BURMEISTER 2000; WALDHAUSER 1978; 1987; 1993), oder nach mehr oder minder willkürlich gewählten anderen Kriterien. Resultat ist, wieder in nahezu allen Fällen, eine mehr oder minder simple Stratifizierung, die im Grunde genommen fast

immer nicht mehr aussagt als: „Es gibt Leute, die haben keine Beigaben im Grab, es gibt Leute, die haben variabel viele Beigaben im Grab, und es gibt Leute, die haben sehr viele Beigaben im Grab“, manchmal noch geringfügig unterstützt durch solche Faktoren wie, wieviel Aufwand für den Grabbau getrieben wurde und ob und wieviele schwer zugängliche Gegenstände sich in einer Bestattung finden. Wenn Burmeister schreibt:

> *„Die sich im Grabbrauch ausdrückende Repräsentation des tatsächlichen oder des angestrebten Status […] offenbart den Wettstreit um gesellschaftliche Statuspositionen, der als Reflex sozialer Differenzierung zu sehen ist. […] Die soziale Interpretation mag am Einzelfall zwar fehlgehen, eine für die gesamte Gesellschaft gefolgerte Sozialhierarchie scheint mir dennoch begründet.“ (*BURMEISTER *2000: 99),*

so spricht er tatsächlich den zentralen Punkt der Problematik an. Der Grabbrauch zeigt, wo er nicht soziale Unterschiede bewußt verschleiert, soziale Differenzierung an, und vermag somit die Existenz einer sozialen Hierarchie anzeigen, darüber hinaus sagt er aber noch nichts aus – die aus dem festgestellten Gefälle gefolgerte Sozialhierarchie ist also aller Wahrscheinlichkeit nach existent, aber darüber wie sie aussieht, und wie sie strukturiert ist, wird damit de facto nichts ausgesagt. Ob man nun – und wenn ja: wie – „soziale Grenzen“ zwischen verschiedenen „Ausstattungen“ ziehen möchte, gleichgültig ob diese intuitiv gezogen werden oder aufgrund im Computer und dessen Kalkulationsprozessen versteckter mathematischer Prämissen graphisch gezeigt werden, die Grundannahme ist jeweils, daß man tatsächlich in der antiken Realität gegebene soziale Gruppen, die sich hierarchisch unterschieden haben, auf diese Weise fassen kann. Dies setzt aber eine Reihe von Prämissen voraus, die möglicherweise zutreffen könnten, aber es nicht unbedingt müssen. Diese Prämissen sind die folgenden:

1) Es gibt eine klare Gliederung der Gesellschaft in Gruppen, die sich in klar unterschiedlichem materiellen Reichtum dieser Gruppen bzw. ihrer Angehörigen ausdrückt.
2) Wir haben in den uns zur Verfügung stehenden Bestattungen einen repräsentativen Querschnitt der Gesamtbevölkerung vor uns.
3) Alle gesellschaftlichen Gruppen bestatten in der gleichen oder zumindest in vergleichbarer Weise.
4) Es gibt sozial kontrollierte Regeln, wer wie bestattet werden kann und/oder bestatten darf, und diese Regeln werden auch – zumindest von der statistisch relevanten Mehrheit der Bevölkerung – eingehalten.
5) Diese Regeln führen dazu, daß gesellschaftliche Hierarchie und Ausstattungsreichtum in den Bestattungen direkt aneinander gekoppelt sind.
6) Diese Regeln führen des weiteren dazu, daß Angehörige unterschiedlicher sozialer Gruppen in Bestattungen klar unterschieden werden können.

Tatsächlich kann jedoch keine einzige dieser Prämissen als gegeben vorausgesetzt werden, nicht einmal in einer Gesellschaft, die in ein klares Kastensystem gegliedert ist, wo also soziale Gruppen tatsächlich scharf voneinander abgegrenzt sind, noch viel weniger jedoch, wenn soziale Gruppen nicht scharf voneinander getrennt sind.

Bereits Prämisse 1) stellt uns vor erhebliche Schwierigkeiten, wenn wir das oben Gesagte betrachten. Daß es eine klare Gliederung der Gesellschaft in unterschiedliche Gruppen gab, die sich in klar unterschiedlichem materiellen Reichtum der Gruppen bzw. der Angehörigen dieser Gruppen ausdrückte, ist, bei den vielfältigen direkten und indirekten Abhängigkeiten, die zwischen einzelnen Personen bzw. Personengruppen gegeben waren, und der Möglichkeit, durch Eigeninitiative den eigenen persönlichen Reichtum entweder drastisch zu vergrößern oder drastisch zu verringern, äußerst

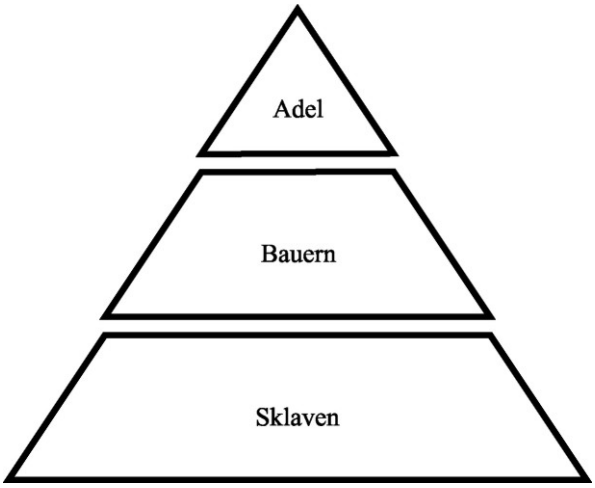

Abb. 8. Simple soziale Pyramide mit klar voneinander getrennten sozialen Schichten.

unwahrscheinlich. Die Möglichkeit, ein einfaches hierarchisches Sozialmodell zu zeichnen, das sich in saubere Schichten gliedern läßt, die sich klar voneinander unterscheinden lassen (siehe *Abb. 8*), ist daher von Haus aus unwahrscheinlich. Selbst eine simplifizierte Gliederung, bei der Personen voneinander abhängig sind, und bei der Reichtum in der sozialen Hierarchie von unten nach oben ansteigt, während Macht von oben nach unten ausgeübt wird, bei der aber innerhalb der einzelnen Gruppen gewisse „interne“ Abhängigkeiten gegeben sind (*Abb. 9*, siehe auch KARL 2002c), ist nach dem oben bereits Ausgeführten eher unwahrscheinlich. Alleine die schon erwähnten vielfältigen Möglich-keiten der sozialen Abhängigkeit innerhalb einer **trebā* (siehe oben Seite 64ff.; *Abb 2.*) machen es hochgradig unwahrscheinlich, daß eine solche klare Gliederung nach sozialen Gruppen gegeben war.

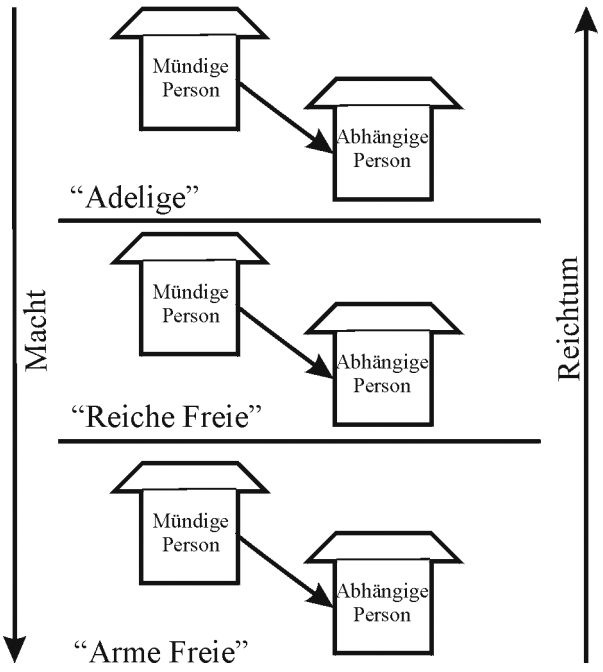

Abb. 9. Geschichtetes Sozialmodell mit Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der einzelnen Gesellschaftsschichten. (aus KARL 2002c: 166).

Prämisse 2) ist noch viel hochgradiger unwahrscheinlich als Prämisse 1). Wenn wir zum Beispiel die Zahl der bekannten 929 Bestattungen aus dem Hallstatt D in Württemberg (siehe BURMEISTER 2000: 20–31) mit den letzten Schätzungen der im Gräberfeld von Hallstatt bestatteten Personen vergleichen, die sich auf etwa 5000–8000 im Salzbergtal Begrabenen belaufen (KERN i.V.), dann muß man sich fragen, wie diese Diskrepanz erklärbar ist, daß am Ende der Welt, als das man Hallstatt recht guten Gewissens bezeichnen kann, tausende Personen begraben wurden, während in ganz Württemberg gerade knapp tausend gefunden wurden. Selbst in der Frühlatènezeit, aus der wir halbwegs viele Bestattungen kennen, ist kaum wahrscheinlich, daß wir auch nur 1% der Gesamtbevölkerung fassen können (so berechnen RIECKHOFF – BIEL 2001: 211 für das Gebiet der Nordschweiz aus den bekannten etwa 1000 Bestattungen der Jahre zwischen ca. 450 und 150 v. Chr. eine durchschnittliche gleichzeitig „lebende“ Bevölkerung von etwa 73 Personen, die wir im Bestattungswesen fassen können, und vergleichen dies – durchaus amüsant – mit den von Caesar etwa 100 Jahre danach genannten 263.000 Helvetiern. Selbst wenn wir wieder einmal Caesars Zahlen durch den Faktor 10 dividieren wollen haben wir da immer noch nicht einmal ein Prozent der Bevölkerung erfaßt!), geschweige denn in der späten Mittel- und Spätlatènezeit, wo wir eher im Bereich des Hunderttausendstel als des Hundertstels der Gesamtbevölkerung liegen dürften, was die uns bekannten Bestattungen aus dieser Zeit, hochgerechnet auf die geschätzte

Gesamtbevölkerung Mittel- und Westeuropas, betrifft. Hier davon auszugehen, daß wir in den Bestattungen tatsächlich einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung vor uns haben, und nicht nur einen bestimmten Ausschnitt, ist schlicht und einfach Realitätsverweigerung. So einfach als möglich ausgedrückt, wir haben keinerlei Ahnung, wer warum so bestattet wurde, daß wir ihn finden, und wer weshalb so bestattet wurde, daß wir ihn nicht in auswertbarer Weise oder gar nicht finden (siehe dazu zum Beispiel LÖCKER – KARL i.V. für die spezielle Frage von Kinderbestattungen in Siedlungskontexten, aber auch die Überlegungen von RIECKHOFF – BIEL 2001: 233–4 und 264–5 zum Umgang mit bestimmten Toten in den französischen Heiligtümern von Ribemont-sur-Ancre und Gournay-sur-Aronde und auch in süddeutschen Oppida wie Manching).

Ganz Ähnliches gilt für die Prämisse 3). Ebensowenig wie wir davon ausgehen können, einen repräsentativen Querschnitt der eisenzeitlichen Bevölkerung Mittel- und Westeuropas in den Gräberfeldern zu finden, können wir keineswegs davon ausgehen, daß alle Bevölkerungsgruppen in der gleichen oder zumindest vergleichbarer Art und Weise bestatteten.

Auch für Prämisse 4) gilt, daß wir keinerlei Hinweise auf das Zutreffen dieser Annahme haben. Zwar gibt es – zweifellos – gewisse Regeln, nach denen die Bestattungen, die wir finden, angelegt wurden, wir wissen aber nichts darüber, ob diese Regeln irgendwie einer sozialen Kontrolle unterlagen, die besagte, wer wie bestattet werden konnte oder durfte. Zwar schränkt hier der von BURMEISTER (2000: 125–39) konstatierte unterschiedliche Zugang unterschiedlicher bestattender Gemeinschaften zu wirtschaftlichen Ressourcen (i.e. zu Reichtum) die Möglichkeiten insoweit ein, als eine bestattende Gemeinschaft durch diesen in ihren Möglichkeiten, das Grab „reich“ auszustatten, auf ein gewisses Maximum eingeschränkt ist, aber dies besagt keineswegs, daß dies irgendwelchen kontrollierten sozialen Regeln unterlag und nicht der individuellen Entscheidung der bestattenden Gruppe überlassen blieb. In anderen Worten, die Bestattungen zeigen uns ein Minimum der Zugangsmöglichkeiten bestattender Gemeinschaften zu materiellen Ressourcen an (die bestattende Gemeinschaft konnte sich zumindest so viel „leisten“, wie im betreffenden Grab zu finden ist), mehr nicht.

Prämisse 5) ist überhaupt der zentrale Punkt in archäologischen Sozialanalysen, nämlich der Punkt, der den Schluß von „reich ausgestattetem“ Grab auf „hohe gesellschaftliche Stellung“ des Bestatteten oder zumindest der bestattenden Gemeinschaft zuläßt. Es wird durch diese Prämisse im mindesten Fall postuliert, daß der durch die bestattende Gemeinschaft durch die „Vergrabung“ mit dem Verstorbenen „vernichtete“ Reichtum irgendwie in (relativ allgemein fixierter) Relation zum gesamten dieser Bestattungsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Reichtum stehen würde, wesentlich häufiger aber, daß der durch die Verwendung als Grabbeigabe vernichtete Reichtum direkt mit der sozialen Stellung des Verstorbenen korrespondieren würde. Zwar ist im Prinzip nichts gegen die Annahme einzuwenden, daß, wer reich war, auch wichtig war (siehe dazu ja auch die obigen Ausführungen Seite 265ff.), und daß, wer wichtig war, auch eine größere Aussicht auf ein besonderes Begräbnis hatte (weil jemand, den man weder schätzt noch fürchtet, sondern der einfach einem jedem vollkommen gleichgültig ist, dessen „Bestattungsgemeinschaft“ wird nicht besonders groß sein – selbst wenn er theoretisch eine große Bestattungsgemeinschaft hatte, hätten in einem solchen Fall wohl wahrscheinlich nicht wenige Mitglieder derselben mit mehr oder minder fadenscheinigen Ausreden durch Abwesenheit geglänzt – während jemand, der, weil er wichtig war, entweder von vielen Menschen geschätzt oder von vielen Menschen gefürchtet wurde, vermutlich mehr Menschen auch zu seiner Bestattung „in seinen Bann“ gezogen hätte – sei es, um dem geschätzten Menschen „das letzte Geleit“ zu geben, sei es, um sich selbst zu vergewissern, daß der gefürchtete Mensch auch wirklich tot ist und gegebenenfalls seinen Gefühlen darüber entsprechenden Ausdruck zu verleihen). Aber die direkte Verknüpfung „reich im Leben“ = „wichtig“ = „reich im Tod“ ist sicherlich so nicht zulässig, umso mehr auch dann, wenn man bedenkt, daß, wie oben erläutert (Seite 132ff. und das Zitat

aus *Cáin Ṡóerraith* Seite 322), der Verstorbene seine Erben nicht schädigen sollte, und darüber hinaus auch die erweiterte Abstammungsgruppe ein gewisses Interesse daran hatte, daß der gemeinschaftliche Familienbesitz nicht durch ein einzelnes Familienmitglied zu stark verringert wurde (siehe dazu auch KARL 2005b), dann müssen wir uns durchaus fragen, ob ein Adeliger (siehe oben Seite 291ff.), der seinen Anteil des Familienbesitzes nicht nur nicht vergrößert hatte, sondern durch sein ungeschicktes Verhalten sogar verringert hatte, von seiner Bestattungsgemeinschaft im Tod noch mit unermeßlichen Reichtümern überhäuft worden wäre, während der, der sein Wirtschaftsleben als kleiner, unbedeutender Bauer begonnen hatte, jedoch durch sein geschicktes Wirtschaften den ererbten Besitz um ein Vielfaches vergrößert hatte und sich vielleicht sogar zum wohlhabenden Gastwirt (siehe oben Seite 281ff.) aufgeschwungen und seine Familie vielleicht in die Nähe eines Aufstiegs in Adelsränge gebracht hatte, von den trauernden Hinterbliebenen ein „kräftiges Dankeschön" mit auf den Weg in ein wie auch immer geartetes Jenseits mitbekommen haben könnte, und so im Grabbefund viel reicher erschienen könnte als der Adelige, obwohl der Adelige im Leben in Wirklichkeit um ein Vielfaches reicher und mächtiger gewesen war als „der Bauer als Millionär". Betrachtet man beispielsweise die Verfügungsgewalt frühmittelalterlicher irischer mündiger Menschen bezüglich ihres ererbten Besitzes im Vergleich zu dem von ihnen selbst erwirtschafteten Besitz, und das ausschließlich mit dem letzteren verbundene Recht, Teile dieses selbst erwirtschafteten Zugewinns zum ererbten Besitz testamentarisch an die Kirche zu vermachen, damit diese für das Seelenheil des Verstorbenen sorgen kann (KELLY 1988: 122–3), und wollen wir, wohl nicht völlig unberechtigt, annehmen, daß Grabbeigaben in gewisser Weise ebenfalls dazu dienten, für das „Wohl" des Verstorbenen nach dessen Tod zu sorgen, dann ist ziemlich leicht vorstellbar, welche devastierenden Konsequenzen ein dem irischen Testierrecht an die Kirche entsprechend eingeschränktes „Selbsttestierrecht" des Menschen bezüglich seiner Grabausstattung auf den archäologischen Befund haben würde. Die altirischen Termini *audacht* und *imnae*, die für dieses Testierrecht des Menschen benutzt werden, sind übrigens keine Lehnworte aus dem Lateinischen, sondern eigensprachliche Termini (KELLY 1988: 122), was schon für sich betrachtet darauf schließen lassen würde, daß das Recht, Teile des Eigenbesitzes testamentarisch für sein eigenes Seelenheil zu reservieren, schon in vorchristlicher Zeit gegeben war und durch die Christianisierung nur auf die Kirche als Nutznießer übertragen wurde, und würde auch nicht allzu schlecht mit dem Bericht Caesars (b.G. VI, 19.4) zusammenpassen, *„…omnia quaequae vivis cordi fuisse arbitrantur in ignem inferunt…"* (b.G. VI, 19.4), *„…alles, von dem sie annehmen, es wäre dem Verstorbenen lieb gewesen, wird ins Feuer geworfen…*" Wenn wir davon ausgehen, daß diese Praxis im eisenzeitlichen Gallien tatsächlich üblich war, dann kann man auch davon ausgehen, daß sich der durchschnittliche Gallier sich nicht drauf verlassen würde, daß er ohnehin wüßte, was seinem geschätzten, im Sterben liegenden Verwandten wichtig wäre, sondern ihn nach seinem „letzten Willen" fragen würde, um zu wissen, was er gerne mitbekommen würde.

Wenn BURMEISTER (2000: 210) also feststellt, daß der Befund der späthallstattzeitlichen Gräber aus Württemberg den „Eindruck einer wenig gegliederten Gesellschaft" mache, in der in erster Linie „Geschlecht und Alter" die soziale Stellung bestimmten und die sich zeigende, ziemlich „kontinuierliche Rangfolge" durch „persönliche Leistung" erklärbar sei, so stimme ich seinen Ergebnissen durchaus zu – unter der Voraussetzung des in den obigen Grundlagen altkeltischer Sozialstrukturen beschriebenen Systems, das in Bezug auf materiellen Reichtum und damit auch einsetzbares Kapital Personen männlichen Geschlechts bevorzugt, und unter der Annahme eines ähnlich dem soeben erläuterten irischen Recht entsprechend eingeschränkten Selbsttestierrechts des Menschen bezüglich seiner Grabausstattung, das natürlich klarerweise dem älteren Mann, der längere Zeit zur Verfügung hatte, den Besitz, den er ererbt hatte, durch seine eigene Tätigkeit zu vergrößern, die statistisch höchsten Chancen auf eine „reiche" Grabausstattung einräumt, ist tatsächlich ein genau den von

Burmeister festgestellten Verteilungen entsprechender archäologischer Niederschlag zu erwarten[85]. Dieser sagt aber wenig über die soziale Gliederung der Gesellschaft im allgemeinen aus, außer insofern, als daß jene, die mit besonders „reicher" Ausstattung begraben wurden, vermutlich bereits mit nicht zu unterschätzendem ererbten Reichtum zu wirtschaften begannen und diesen erfolgreich vermehrt hatten (und daher, weil sie eben schon mit „viel Besitz" ins „Spiel eingestiegen" sind, selbst bei einem Zugewinn von ein paar wenigen Prozent oder vielleicht sogar nur ein paar wenigen Promille des Gesamtwerts dieses Besitzes einen großen „Eigenbesitz", aus dem sie testieren konnten, erwirtschaftet hatten). Burmeisters „Alter Fürst" (BURMEISTER 2000: 199–207) kann also genausogut ein „Gerontokrat" in einer wenig stratifizierten Gesellschaft mit „weitgehend kontinuierlicher Rangfolge", die in erster Linie auf verwandtschaftlicher Basis organisiert war und eher aus kleinen Lokalgemeinschaften mit eher kleinräumigen Hoheitsbereichen bestand, wie das von RIECKHOFF – BIEL (2001: 84–5) zusammengefaßt wird, gewesen sein, wie er ein aus altem Erbadel in einer hochgradig hierarchisch stratifizierten Gesellschaft mit verhältnismäßig bedeutendem Staatsgebiet stammender, persönlich auch wirtschaftlich erfolgreicher Politiker gewesen sein kann, der nicht nur das Oberhaupt (der „Gerontokrat" = *pater familias* = **k^{u}ennom* = alter Fürst) seiner Familie, sondern auch das politische Oberhaupt (der „*princeps*" im Sinne eines Caesarianischen *principatus totius Galliae*) eines Staatsgebietes war, das vom Ipf bei Bopfingen bis an den Glauberg reichte.

Schließlich bleibt noch Prämisse 6), nämlich daß diese sozialen Bestattungsregeln dazu führen, daß Angehörige unterschiedlicher sozialer Gruppen in Bestattungen klar voneinander zu unterscheiden sind, wie es Rieckhoff ausdrückt:

> *„Die Frage der Machtausübung hängt eng mit der nach der Hierarchie innerhalb der … Gesellschaft zusammen. Eine klare mehrstufige soziale Schichtung – vom »Fürst« bis zu den »Knechten« - ist bisher jedoch nicht zu erkennen, im Gegenteil" (RIECKHOFF – BIEL 2001: 83).*

In einem echten Kastensystem, mit scharf getrennten sozialen Schichten, die zusätzlich auch noch mit dem materiellen Reichtum der lebenden Mitglieder der jeweiligen Kaste und noch dazu mit einer religiös motivierten „normierten" Grabausstattung, die Mitgliedern einer bestimmten Kaste „zustehen", korreliert sind, könnte man so eine klare, mehrstufige soziale Schichtung vielleicht gerade

---

[85] Auch die im Verhältnis „buntere" Ausstattung der Frauen im gebärfähigen Alter und der daraus abgeleitete Ausdruck der „bedeutenden Rolle für die Gesellschaftliche Reproduktion" (BURMEISTER 2000: 91; siehe auch KARL 2005b) läßt sich dadurch erklären, denn wir können davon ausgehen, daß gewöhnlich der Altersunterschied in Sexualpartnerschaften nicht allzu gering war, weil Frauen wohl zu guten Teilen von ihrem Vater oder Vormund bald nach Erreichen der Geschlechtsreife „verheiratet" wurden, während Männer gewöhnlich wohl erst nach dem Tod ihres Vaters über ausreichend Besitz verfügten, um eine sozial angesehene Sexualpartnerschaft eingehen zu können (siehe dazu auch weiter oben Seite 93ff., insbesondere Seite 99–109), und daher die Damen wohl gewöhnlich, wenn sie nicht im gebärfähigen Alter verstarben, ihren Sexualpartner um einiges überlebten. Caesar schreibt zwar, daß der überlebende Partner den ehelichen Gemeinschaftsbesitz summarisch samt Zinsen erbte, dies ist aber schon alleine deshalb unwahrscheinlich, weil dadurch potentielle Kinder des verstorbenen Mannes wenig bis gar nichts geerbt hätten, wenn der Mann nicht von Haus aus deutlich größere Besitzungen besaß als die Frau, was bei mobilem Besitz keineswegs unbedingt zutreffen dürfte. Es ist also davon auszugehen, daß sich der Besitz der Frau, der während der noch bestehenden Sexualpartnerschaft mit ihrem Partner den gesamten Gemeinschaftsbesitz umfaßt haben dürfte, nach dem Tod ihres Mannes wieder deutlich reduzierte oder zumindest wesentlich weniger „bunt" und weniger „reichhaltig" wurde. Wenn wir also davon ausgehen, daß die durchschnittliche Frau gewöhnlich einen wohl etwa 10 Jahre älteren Mann hatte, und die durchschnittliche Lebenserwartung des eisenzeitlichen Mannes, der das 25. Lebensjahr erreicht hatte, etwa weitere 20–25 Jahre betragen haben dürfte (siehe dazu die Vergleichszahlen zu römischen Lebenserwartungen in BRADLEY 1991), dieser also im Schnitt zwischen 45 und 50 starb, war seine Frau bei seinem Tod etwa zwischen 35 und 40!

noch erwarten, in einer komplexen Gesellschaft mit sozialen Ab- und Aufstiegsmöglichkeiten und nicht unbedingt von der Angehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht abhängigem Reichtum, und einem Grabbrauch, der zwar bis zu einem gewissen Grad geregelt, aber ganz offensichtlich nicht vollkommen normiert gewesen zu sein scheint (weil sonst hätten wir ja klar zuordenbare Gruppen im archäologischen Befund), ist eine solche jedoch von Haus aus unwahrscheinlich. Tatsächlich würde ich es als schwerwiegendes Argument gegen das von mir hier dargestellte Modell eisenzeitlicher sozialer Systeme betrachten, wenn sich solche scharf und klar voneinander abgrenzbaren Gruppen tatsächlich eindeutig fassen ließen, denn das würde auf ein wesentlich stärker reglementiertes Kastensystem hindeuten, als in diesem Modell möglich ist.

Die Grundprämissen, die der Annahme, daß man durch die Analyse von Gräbern eine soziale Hierarchie erschließen kann, zugrundeliegen, sind also weitgehend willkürliche Setzungen, deren Realitätsbezug nur dann gegeben ist, wenn ein klares, in sauber getrennte soziale Schichten gegliedertes Kastensystem vorliegt – und nicht einmal das unbedingt, weil wenn es so viele Kasten gibt, daß im Material der Bestattung diese, bei der geringen Zahl der vorliegenden Bestattungen, nicht durch eine Vielzahl „gleichwertiger“ Bestattungen erkennbar und damit voneinander unterscheidbar werden, dann ist nicht einmal ein solches scharf gegliedertes Kastensystem erkennbar. Ja, im Grunde genommen kann eine solche Analyse keine klaren Ergebnisse bringen, wenn die Gesellschaftsordnung soweit gegliedert ist, daß mehr als nur ein paar wenige soziale Schichten verhanden sind, die wirklich klar unterscheidbar sind. Wenn man aber immer nur die drei, vier, fünf oder vielleicht sogar sieben, sauber unterscheidbaren, implizit vorausgesetzen sozialen Schichten, ganz im Sinn des alten Kinderreims „Kaiser, König, Edelmann – Bürger, Bauer, Bettelmann“, sucht und davon ausgeht, daß diese Schichten sich direkt in Bestattungsreichtum niederschlagen müssen, und damit a priori ausschließt, daß komplexere Gesellschaftsordnungen und soziale Schichtungen gegeben gewesen sein könnten, die ein wesentlich komplizierteres „Totenerbrecht“ besessen haben könnten als ein einfaches „wer viel hat, bekommt auch viel ins Grab, wer wenig hat, bekommt nur wenig ins Grab“, kann man aus dem Fehlen solcher klar faßbarer sozialer Schichtungen natürlich nur auf deren Fehlen schließen. Damit läßt sich zwar wunderbar das jahrtausendealte Klischee von den primitiven Barbaren im Norden aufrechterhalten, aber ob das wirklich zum Verständnis früher europäischer Gesellschaftsordnungen beiträgt, muß als hochgradig fraglich betrachtet werden. Genau das stellt uns aber vor das Problem, daß wir eine Explosion an sozialer Komplexität mit dem Eintreten eisenzeitlicher keltischer Gesellschaften in das Licht der (sicher immer noch genug simplifizierenden) historischen Dokumente sehen, und sich größere soziopolitische Gruppen exakt dann zu entwicklen scheinen, wenn wir die ersten Berichte über sie lesen können.

Dieses Problem läßt sich meiner Meinung nur dadurch umgehen, daß wir, als Modell formuliert, soziale Hierarchie und Heterarchie im Zusammenhang ihrer Verknüpfungen betrachten. Um das aber sinnvoll tun zu können, muß ich an dieser Stelle noch ein weiteres Konzept einführen, nämlich das Konzept des sozialen „Werts“ der Person.

5.1. Der „Wert“ einer Person

In Gesellschaften, in denen unterschiedlich großen Gruppen von Personen unterschiedliche Ressourcen in unterschiedlicher Menge zugänglich sind, kommt es unweigerlich zu unterschiedlichem Bedarf an den Leistungen oder Fähigkeiten dieser Gruppen. Eine Person, die gewisse Leistungen und/oder Fähigkeiten anbieten kann, ist unterschiedlich gefragt, je nachdem wie groß und wie gleichmäßig oder ungleichmäßig verteilt die soziale Gruppe ist, die dieselben Leistungen erbringt, und je nachdem wie groß die Gruppe ist, die der Leistungen/Fähigkeiten bedarf, und in welcher Menge sie

dieser Leistungen bedarf. Eine Person, die eine Leistung erbringt, die viele andere Personen in der näheren Umgebung in gleicher oder nahezu gleicher Qualität erbringen können ist, selbst wenn diese Leistung oft verlangt wird, verhältnismäßig leicht ersetzbar, eine Person hingegen, die eine Leistung erbringen kann, die nur wenige andere Personen in der gleichen Umgebung in gleicher oder annähernd gleicher Qualität erbringen können, die aber von einer großen Anzahl von anderern Personen häufig benötigt wird, ist verhältnismäßig schwer ersetzbar. Die relative Leichtigkeit der Verfüg- und Ersetzbarkeit bestimmt aber nicht nur nicht unwesentlich den Wert einer Sache, sondern auch einer Person, ein Prinzip, das selbst in unserer heutigen, weitgehend egalitären Gesellschaft der westlichen Welt seinen Ausdruck darin findet, daß Hilfsarbeiter, die eine Leistung erbringen, die nahezu jeder Mensch erbringen kann, deutlich geringer entlohnt werden als Gehirnchirurgen oder Atomphysiker, die eine Leistung erbringen, die kaum jemand erbringen kann[86].

Dieser soziale Wert einer Person wird in den frühen west-, nord- und mitteleuropäischen, keltischen wie germanischen Rechtssystemen als bestimmter, bemeßbarer Wert ausgedrückt, der gewöhnlich in rechtshistorischer Fachterminologie als *Wergeld* (Mannbuße, Strafzahlung für die Tötung eines Menschen, an dessen Verwandte bzw. Herrn zu entrichten) bezeichnet wird (siehe z.B. MITTEIS – LIEBERICH 1992: 60–3; LUPOI 2000: 293–5). Tatsächlich werden überhaupt bei den meisten Vergehen gegen Personen Zahlungen des oder von Teilen des *Wergeldes* des oder der Geschädigten fällig (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 40, 99). In den frühesten germanischen Volksrechten fällt bereits ein gewisser Teil der Bußzahlungen an das Gericht, später immer mehr, bis schließlich etwa ab Beginn des Hochmittelalters das Gericht die gesamte Buße kassierte und der Geschädigte selbst „sehen mußte, wie er sich schadlos halten konnte“ (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 99). Parallelen dieser Entwicklung finden sich übrigens auch im frühesten römischen Recht, wo ursprünglich zu leistende Bußzahlungen an den Geschädigten, wie sie im Zwölftafelgesetz die hauptsächliche Regel gewesen zu sein scheinen, mehr und mehr durch Strafen an den Staat ersetzt wurden (EBEL – THIELMANN 1998: 46–8, sowie insgesamt 35–120).

Sowohl im irischen als auch im walisischen Recht gibt es diese Bußzahlungen ebenfalls, allerdings haben sie im Gegensatz zum germanischen Wergeld offenkundig eine Bifurkation durchlaufen und treten in den Rechtstexten als zwei verschiedene Teile auf, wobei der eine, air. *éraic* „Körperersatz, *Wergeld*“ bzw. *cró* „Wunde, gewaltsamer Tod, *Wergeld*“ und kymr. *galanas* „Feindschaft, Totschlag, Kompensation für Totschlag, *Wergeld*“ bzw. *gwerth* „Wert, *Wergeld*“ für tatsächliche körperliche Verletzungen fällig wird. Dieser Betrag ist im irischen Recht für jeden Menschen gleichermaßen 7 *cumal*, gleichgültig welcher Herkunft, welchen Standes etc. er oder sie ist, während das walisische Gegenstück dazu wie das *Wergeld* in den germanischen Rechten vom sozialen Status der oder des Verletzten abhängig ist. Der zweite Teil hingegen, air. *lóg n-enech* „Preis des Gesichts, Ehrenpreis“ bzw. *díre* „Zahlung (besonders des Ehrenpreises)“ und kymr. *sarhaed* „Beleidigung, Kompensation für Beleidigungen, Ehrenpreis“ bzw. *wynebwerth* „Gesichts-Wert, Ehrenpreis“, ist im irischen wie im walisischen Recht ein Betrag, der für die „Beschädigung der Ehre“ einer Person, im engeren oder weiteren Sinn, fällig wird, und der gleichzeitig den sozialen Wert der Person beschreibt, also angibt, wieviel ihr Wort „wiegt“, wenn es z.B. um Schwüre bei Gericht, Zeugenaussagen etc. geht. Dieser Wert bestimmt also im engeren Sinn das soziale „Gewicht“ einer Person, das „Ansehen“, das einer Person in der Gesellschaft entgegengebracht wurde (KELLY 1988; JENKINS 1990; CHARLES-EDWARDS

[86] Wobei der Bedarf an der nachgefragten Leistung durchaus kein realer, „physischer“ Bedarf sein muß, sondern sehr wohl auch nur ein imaginierter bzw. sozial konstruierter sein kann, so z.B. der heute sozial konstruierte Bedarf nach bestimmten Formen der Unterhaltung, der dazu führt, daß die Produzenten dieser Form von Unterhaltung, die gerade „in“ sind, nahezu unvorstellbare Summen bezahlt bekommen, um die Leistung zu erbringen (z.B. Popstars, Filmproduzenten, Supermodels, etc.).

1993), entspricht also in seinem zweiten Sinn weitgehend in seiner Bedeutung dem, was Caesar (z.B. b.G. VI, 11.3–4) als „*auctoritas*“ bezeichnet. Auf die Bedeutung des irischen *lóg n-enech* in Bezug auf die Vertragskapazität eines Menschen und in der niederen Klientel wurde ja bereits oben (Seite 237ff. und Seite 296ff.) hingewiesen.

Wergeld bzw. Ehrenpreis sind das deutlichste Zeichen dessen, was WENSKUS (1961: 314–-45) nach Stegmann von PRITZWALD (1929) mit dem Begriff „Vorrangordnung“ bezeichnet und sowohl auf die Vergleichbarkeit dieser Vorrangordnung mit der „Hackordnung“ in der Gruppensoziologie im Tierreich als auch auf deren Existenz in vielen „primitiven, egalitären“ Gesellschaften, dort jeweils noch sehr veränderlich und stark von persönlichen Leistungen und Fähigkeiten abhängig, und schließlich auch auf deren vermutlich relativ frühe institutionelle Verfestigung hingewiesen hat (WENSKUS 1961: 315). Ebenso hat er bereits auf die starke Vergleichbarkeit der von ihm für die frühen germanischen Gesellschaften konstatierten Vorrangordnung mit Verhältnissen in altkeltischen Gesellschaften hingewiesen (WENSKUS 1961: 320–2) und der Schwierigkeit Ausdruck verliehen, das Prinzip des Vorrangs, das er als letzten Endes auf charismatischen Vorstellungen beruhend betrachtet, zu konzeptualisieren. Er schreibt:

> *„Ein weiterer der für das Verständnis frühgeschichtlicher und mittelalterlicher Verfassungsfragen wichtigen (und bisher vernachlässigten) Begriffe ist der des V o r r a n g s. Das stark entwickelte „Gefühl für Rang und Würde“ in seiner Bedeutung für die Verfassung des Mittelalters ist nicht völlig unbeachtet geblieben. Nicht weiter aufgefallen ist jedoch, daß „Vorrangordnungen“ (Stegmann) sich nicht in das durch das Begriffspaar Herrschaft : Genossenschaft bestimmte System einordnen lassen. Der Gedanke des Vorrangs ist überhaupt rational schwer zu erfassen, und dies mag mit ein Grund dafür sein, daß im Gefolge der Aufklärung der Adel in seiner staatsrechtlichen Stellung angefochten wurde und sich das antike Schema Monarchie : Aristokratie : Demokratie in den Gegensatz Monarchie : Demokratie verwandelte. Um den Vorrang zu kennzeichnen, muß man Begriffe anwenden, die in sich logisch widerspruchsvoll sind. Das bekannteste Beispiel ist die … Wendung* primus inter pares*, deren Formulierung einer der vergeblichen Versuche ist, diese Erscheinung begrifflich zu erfassen, und die erst unternommen wurde, als die betreffende Rangordnung nicht mehr selbstverständlich war, sondern eine Reflexion hervorrief, indem man sich der Tatsache bewußt wurde, daß die alte Forderung nach Gleichheit damit unvereinbar war. Die Irrationalität des Vorrangs hat wohl darin ihren tiefsten Grund, daß er letzten Endes auf charismatischen Vorstellungen beruht.“ (WENSKUS 1961: 314–5)*

Wenskus erfaßt damit sicherlich einen der zentralen Aspekte des Konzeptes des Vorrangs, hat aber wohl aufgrund des von ihm untersuchten Ausschnittes der Stammesbildung und Verfassung einen geringfügig anderen Blickwinkel auf das untersuchte Quellenmaterial gehabt, als er in dieser Arbeit gewählt wurde (und die ja auch etwas andere Quellen benutzt als Wenskus, die das Konzept des Vorrangs vielleicht noch besser ausdrücken als die von Wenskus hauptsächlich herangezogenen germanischen Quellen). Ich bin durchaus bereit, Wenskus insofern zu folgen, als eine charismatische Vorstellung eine wesentliche Rolle in einer solchen Vorrangordnung spielt, ich denke aber nicht unbedingt, daß sie letztendlich auf einer solchen Vorstellung beruht, sondern eher, daß diese charismatische Vorstellung ebenso ein Resultat gesellschaftlicher Prozesse ist wie die moderne Vorstellung, daß ein Arzt wichtiger ist als ein Hilfsarbeiter, die dazu führt, daß Akademiker häufiger, besonders in bürokratischen Institutionen aber auch allgemein, bevorzugt behandelt werden, und die schlichte Erwähnung der Tatsache, daß man ein Herr Magister oder eine Frau Doktorin ist, einem Türen öffnet, die einem als Herr oder Frau X fest verschlossen geblieben wären. Dies ist meiner Meinung nach eben eine Funktion von Seltenheit und Nachfrage nach einer bestimmten Fähigkeit oder Leistung, die zu

gesamtgesellschaftlicher Wertschätzung oder Geringschätzung führt, und in weiterer Folge mit einer bestimmten Berufsgruppe identifiziert bzw. auf die gesamte Gruppe übertragen und institutionalisiert wird. In einer Gesellschaft wie unserer modernen, in der die Berufswahl weitgehend unabhängig von der der Eltern ist, wird eine solche Vorrangvorstellung nur oder zumindest hauptsächlich an eine wie auch immer faßbare Berufsgruppe gebunden (eben z.B. Akademiker, Großindustrieller, Politiker etc.), während sich in einer Gesellschaft, in der der Beruf einer Person als „Erbgut" weitergegeben wird, ein vererbliches „Charisma" entwickelt, woraus eine erbliche Vorrangordnung resultiert.

Diese Vorrangordnung kann sich in Folge mehr oder weniger deutlich gesellschaftlich ausdrücken. In unserer modernen, westlichen Gesellschaft des 20. und 21. Jahrhunderts zeigt sie sich nur sehr unterschwellig in solchen Details wie der oben genannten bevorzugten Behandlung von Akademikern und den ein wenig deutlicheren Privilegien von Politikern und Diplomaten in deren Amtszeit (wie z.B. in Österreich deren Immunität gegen gerichtliche Verfolgung ohne Zustimmung des politischen Organs, dem sie angehören) und wird, wo gegeben, weitestgehend rationalisiert, weil der gesellschaftliche Konsens dahingehend gestaltet ist, daß alle Menschen als gleich(wertig) betrachtet werden. Die frühmittelalterlichen keltischen Gesellschaften hingegen kennen eine sehr ausgeprängte Vorrangordnung, die ihren Ausdruck eben in dem „bemeßbaren" *Wergeld* bzw. Ehrenpreis findet. Dies zeigt sich insbesondere im Schwurverfahren vor Gericht (KELLY 1988: 190–213), in dem der Schwur einer Person mit höherem Rang (also mit „Vorrang") automatisch den Schwur einer Person niedrigeren Ranges aussticht. Wir lesen dazu in *Di Astud Chirt ₇ Dligid*

Nach grad bes issle araile is fair fortongar, nach grad bes uaisle araile is e fortoing araill lā.

Any grade which is lower than another is oversworn, any grade which is higher than another overswears.

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chirt ₇ Dligig (CIH I, 234.20–2)

Aus dem irischen Rechtstext Di Astud Chirt 7 Dligid (KELLY 1988: 199)

Vorrang bedeutet also vor Gericht: Höherer Rang entspricht größerer Vertrauenswürdigkeit. Der Vorrang drückt sich wohl aber auch exakt darin aus, daß der „Vorrangige" im Gegenverkehrsbereich (siehe dazu KARL i.V. e) den Vorrang beanspruchen kann bzw. daß der Niedrigerrangige ihm den Weg freimacht oder sogar freizumachen hat. Die Vermeidung solcher „Vorrangsprobleme" kann auch praktische Bedeutung in der Landschaft gewinnen. So sind zum Beispiel der Ehrenpreis des „gewöhnlichen" irischen Königs (*rí* bzw. *rí túaithe*) und des „gewöhnlichen" Bischofs (*epscop*) gleich hoch (WAILES 1995: 62). Wenn nun *Críth Gablach*, der irische Rechtstext zum sozialen Status, festhält, daß der Bischof die höhere Würde als der König hat, weil sich der König der Religion wegen vor dem Bischof erhebt (MCNEILL 1923: 306), kann dies zwar bei einem Mönch als Autor des Textes kaum überraschen, aber bei der Begegnung zweier „Gleichrangiger" in der Praxis trotzdem zu Konflikten führen. Diesbezüglich finden wir im Text zur Straßenklassifikation die Bestimmung:

caide int slige? nī, discuet da carput sech in aile, doronad fri imairecc da carpat .i. carpat rig ₇ carrpat espuic ara ndichet cechtar nai sech araile.

Was ist die Hauptstraße? Das ist nicht schwer: zwei Wägen können aneinander vorbeikommen. Sie ist für das Aufeinandertreffen zweier Wägen gemacht, nämlich des Wagens eines Königs und des Wagens eines Bischofs, sodaß jeder davon am anderen vorbeikomme.

Aus dem irischen Rechtstext zur Straßenklassifikation (CIH III, 893.22–5)

Die irische Hauptstraße, also jene Straße, auf der am ehesten eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß einander zwei Personen begegnen, bei denen es zu Streitigkeiten um das Recht auf den Vorrang kommen kann, hat also so breit ausgebaut zu sein, daß zwei gleichrangige Personen in ihren Fahrzeugen aneinander vorbeifahren können, ohne daß eine der beiden Personen der anderen ausweichen muß, also auf ihren Vorrang verzichten und so ipso facto anerkennen würde, daß die andere Person wichtiger ist als sie selbst. Der Vorrang ist in diesem Sinne also durchaus auch wörtlich zu nehmen, wer der Vorrangige ist, hat auch das Recht auf Vorfahrt (also so wie heute der auf der Vorrangstraße fahrende automatisch den Vorrang gegenüber dem hat, der auf der normalen Straße daherkommt). Generell eignet sich übrigens der moderne Straßenverkehr sehr gut dazu, die Vorrangordnung zu veranschaulichen, wie auch die psychologischen Prozesse, die damit verbunden sind. So glauben insbesondere Personen, die sich selbst für besonders wichtig halten auch heute noch, daß ihnen die Straße gehört und alle anderen einfach den Weg freizugeben haben, und daß Verkehrsregeln generell nur für andere gelten.

Dieses System des sozialen Vorrangs zu verstehen, das sich natürlich nicht nur auf die Bereiche vor Gericht und im Straßenverkehr bezog, sondern in „Vorrangordnungen" das gesamte soziale System durchdrungen haben dürfte (und das in den frühmittelalterlichen keltischen Gesellschaften auch tatsächlich getan hat), ist von eminenter Bedeutung für das Verständnis einer horizontalen sozialen Stratifizierung. Dabei darf man aber eben nicht, wie auch WENSKUS (1961: 315) bemerkt, den Vorrang, die *auctoritas* im Sinne Caesars, mit direkten Herrschaftsrechten verwechseln; aber auch der Begriff *primus inter pares* ist eher verwirrend als erhellend, denn die Person, die den Vorrang innehat, ist eben nicht bloß der Erste unter Gleichen, sondern ist den anderen hierarchisch übergeordnet, ohne jedoch ein direktes Herrschaftsrecht über diese auszuüben, der Vorrangige ist nur „gesellschaftlich wertvoller", er ist „wichtiger" als die Nachrangigen. Der nachrangige, aber mündige Mensch ist nur insofern gleich zum Vorrangigen, als er ebenso wie der Vorrangige für sein eigenes Handeln selbst verantwortlich ist und ihm im Prinzip in Bezug auf seine eigenen Handlungen auch der Vorrangige nicht dreinzureden hat, er ist – und bleibt – also sein eigener Herr; in Bezug auf Entscheidungen bezüglich des Handelns der Gemeinschaft als Gruppe hingegen ist der Nachrangige dem Vorrangigen nachgereiht, seine Meinung zählt also weniger als die des Vorrangigen, wenn es darum geht, das Handeln der Gemeinschaft als Gruppe zu bestimmen.

Wie bereits erwähnt, findet sich dieses „soziale Gewicht" in den frühmittelalterlichen keltischen Rechten als bemeßbarer Wert in Form des Ehrenpreises ausgedrückt, ganz besonders klar im irischen Recht. Dort finden wir zum Beispiel, daß der soziale Wert eines Kleinbauern (im Rang eines *ócaire*) 3 *sét*, der des „geringsten" Königs (im Rang eines *rí túaithe*) hingegen 42 *sét* betrug (MAC NEILL 1923: 272–306; siehe auch WAILES 1995: 62 für eine einfacher nachzuverfolgende tabellarische Aufstellung), ein solcher König also einen „individuellen Wert" von 14 Kleinstbauern hatte (was jedoch nichts mit dem statistischen Verhältnis von Kleinbauern zu Königen zu tun hat). Wichtig ist dabei jedoch auch zu beachten, daß es sich dabei ausschließlich um den individuellen Wert der Ehre der jeweiligen Person handelte, nicht den effektiven Wert der Person in sozialen Kontexten, nur wenn der König alleine steht, hat sein Wort das Gewicht dessen von 14 Kleinstbauern, es ist aber davon auszugehen, daß der König normalerweise eben in sozialen Kontexten nicht alleine steht, weil er ja eine ganze Reihe an Klienten, sowohl **keˌliˌoˌi geˌistlonˌās* und **ambaχtoˌi* (siehe oben Seite 291ff.), hat, die zumindest moralisch, wohl auch wirtschaftlich und eventuell sogar rechtlich vom König abhängig und somit verpflichtet sind, diesen mit ihrem eigenen Wort – und damit ihrem eigenen sozialen Wert – zu unterstützen, und, nachdem der Großteil der Klienten eines Königs vermutlich selbst wiederum adelig ist, wohl auch zumindest moralisch dazu verpflichtet sind, ihre eigenen Klienten dazu zu veranlassen,

dies ebenfalls zu tun. Wir sehen hier genau den Effekt, den wir schon in Caesars Kurzbericht über die Gerichtsverhandlung „Helvetischer Staat gegen *Orgetorix*“ (b.G. I, 4) finden:

Ea res est Helvetiis per indicium enuntiata. Moribus suis Orgetorigem ex vinculis causam dicere coegerunt; damnatum poenam sequi oportebat ut igni cremaretur. Die constituta causae dictionis Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam, ad hominum milia decem, undique coegit et omnes clientes oberatosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit; per eos ne causam diceret se eripuit. Cum civitas ob eam rem incitata armis ius suum exsequi conaretur multitudinemque hominum ex agris magistratus cogerent, Orgetorix mortuus est; neque abest suspicio, ut Helvetii arbitrantur, quin ipse sibi mortem consciverit.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 4)

Dieser Plan wurde den Helvetiern verraten. Ihren Bräuchen entsprechend zwangen sie Orgetorix, sich in Fesseln zu verantworten. Wurde er schuldig gesprochen, musste er zur Strafe verbrannt werden. Zu dem festgesetzten Gerichtstermin bot Orgetorix seine gesamten Sklaven, etwa 10000 Mann, von allen Seiten her auf. Desgleichen liess er alle seine Klienten und Schuldner, über die er in grosser Zahl verfügte, dazukommen; mit ihrer Hilfe entzog er sich dem Prozess durch Flucht. Als der übrige Stamm, der darüber empört war, versuchte, das Recht mit Waffen zu erzwingen, und die Beamten eine Menge Menschen von den Feldern zusammenriefen, kam Orgetorix ums Leben. Wie auch die Helvetier meinten, lag der Verdacht nahe, dass er sich umgebracht hat.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (DEISSMANN 1980: 9–11)

Man kann jetzt natürlich Caesars Schilderung als einfache politische Verwicklung sehen, deretwegen alle Parteien einfach ihre jeweiligen „Truppen” zusammenrufen, sich die Sache im Endeffekt gewaltsam klären, und so die Angelegenheit aus der Welt geschafft wird. Im Zusammenhang mit dem bisher in dieser Arbeit Erläuterten muß man sich aber einerseits die Frage stellen, warum *Orgetorix* sich nicht schon vor der Gerichtsverhandlung absetzte, und wozu er zum Gerichtsverfahren seine gesamte Gefolgschaft aufbot, und nicht stattdessen bloß eine sicher flexiblere und raschere – weil berittene – Elitetruppe bestehend aus seiner Rittergefolgschaft zusammenrief, um ihn überraschend zu befreien, andererseits weshalb die Helvetier überhaupt zuließen, daß der von ihnen „in Gefangenschaft“ gehaltene *Orgetorix* seine gesamte Anhängerschaft zusammenrief, ohne rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um eine solche Flucht von Anfang an unmöglich zu machen, sondern die Beamten erst „Leute von den Feldern zusammenrufen“ mußten, um *Orgetorix* schließlich angeblich zum Selbstmord zu veranlassen – schließlich kann es kaum unbemerkt geblieben sein, daß sich mehr als 10.000 Leute zu versammeln und Richtung Gerichtsort zu marschieren begannen. Wenn wir also nicht davon ausgehen wollen, daß hier eine nahezu unglaubliche Reihe von vollkommen überraschenden Ereignissen zusammengekommen ist, und nicht den späteisenzeitlichen Helvetiern eine nahezu unfaßbare Inkompetenz unterstellen wollen, sollte sich dieser Ablauf der Ereignisse in einem sinnvollen Zusammenhang kulturintern „vorhersehbarer“, „logischer“, „erwarteter“ Handlungen aller Beteiligten stellen lassen, die eventuell bloß am Ende außer Kontrolle geraten und eskaliert sind. Diese in sich schlüssige, kulturintern absolut vorhersehbare und erwartete Abfolge bestimmter Handlungen findet sich eben wieder genau in der hier erläuterten „Vorrangordnung“: Wir müssen davon ausgehen, daß Gerichtsverfahren in der späteisenzeitlichen Keltiké als Schwurverfahren abgehalten wurden,

nicht nur deshalb, weil die Existenz umfangreicher schriftlicher und anderer Sachbeweise in vielen Fällen nicht besonders wahrscheinlich ist (auch wenn wir nicht davon ausgehen können, daß die späteisenzeitliche Keltiké eine weitgehend schriftlose Gesellschaft war, sondern annehmen müssen, daß Schrift durchaus – wenn auch nicht übermäßig oft – verwendet wurde, so liegt es alleine schon in der Natur der „Verschwörung zur Erringung der Königswürde", deren *Orgetorix* angeklagt wurde, daß solche Verschwörer gewöhnlich dafür sorgen, keine schriftlichen oder Sachbeweise für derartige Pläne anzufertigen, geschweige denn zu hinterlassen), sondern auch deshalb, weil das Wort für den Schwur bei Gericht neuerlich eine der schon mehrfach aufgezeigten sprachlichen Gleichungen zwischen dem keltischen und dem germanischen ist, die KUHN (1956: 78–81) für eine frühe Entlehnung aus dem keltischen **o̯i̯tos* „Eid", siehe dazu air. *oeth*, akymr. **ut* in *anutonou* „Meineid", zu germanisch **aiþaz* „Eid", in got. *áiþs*, an. *eiðr*, ae. *âþ*, engl. *oath*, dt. *Eid* (POKORNY 1959: 295; HOLDER 1904: 841), hält, und die in jedem Fall auf eine entsprechende Verfahrensähnlichkeit bereits in vorrömischer Zeit zwischen keltischen und germanischen Gerichtsverfahren hindeutet. Sowohl die frühen germanischen als auch die frühmittelalterlichen keltischen Rechte erfordern in vielen Fällen nicht nur den Schwur des Beklagten, sondern dessen Unterstützung durch Eidhelfer. Zu den entsprechenden Prozeduren in den frühen germanischen Rechten schreiben Mitteis und Lieberich:

> *„Nur selten war der Eid vom Beklagten allein (als Eineid) zu leisten, fast stets mit* ***Eidhelfern****, meist Sippengenossen. Ihre Zahl war je nach Lage der Sache verschieden, es gab Eide selbdritt, selbsiebt, selbzwölft usw. Der Eid-Vornehmer konnte höher gewertet werden. Die Eidhelfer sind streng von Zeugen zu unterscheiden. Sie schwören nicht über das Beweisthema, brauchen also von streitigen Sachverhalt selbst gar keine Kunde zu haben. Sie beschwören, daß der Eid des Beklagten ‚rein und nicht mein' sei, setzen sich also für dessen Gesamtpersönlichkeit ein und verstärken seine Glaubwürdigkeit." (MITTEIS – LIEBERICH 1992: 47).*

Ganz Vergleichbares gilt für den „Gemeinschaftsschwur" in der irischen Verfahrensordnung. Kelly schreibt dazu:

> *„The oath of either party in a law-case can be supported if another swears a compurgatory oath in his favour. A person can make a compurgatory oath (*imm-toing *lit. 'swears about, around' vb. n.* imthach*) up to the value of his honour-price." (KELLY 1988: 201)*

Wer auf diesem Wege den „höheren Wert" seines Schwurs erreicht, der gewinnt den Prozeß. Es ist also zu erwarten, daß ein Beklagter seine „Eidhelfer" zusammenrief, wenn er eines Verbrechens angeklagt wurde.

Spielen wir wieder ein kleines Gedankenspiel durch und nehmen wir kurz an, *Orgetorix'* individueller Wert wäre, wie bei einem irischen König, dem von 14 Kleinbauern entsprechend und er würde eines schweren Verbrechens, nämlich des „Strebens nach dem Königtum" angeklagt. Wir können davon ausgehen, daß nicht ein paar Kleinbauern diese Anklage gegen *Orgetorix* erheben würden, sondern eher, daß eine Reihe von selbst nicht unbedeutenden Politikern diese Anklage erhoben, also Adelige, deren sozialer Wert vermutlich dem des *Orgetorix* weitgehend entsprochen haben dürfte, deren Schwurwert im Falle einer Verhandlung also jenen des *Orgetorix* – zumindest in Summe – deutlich überschritten haben dürfte. Diese brachten die Anklage ein und so den Prozeß gegen *Orgetorix* ins Rollen. Wie ganz normal bei einem Prozeß wurde *Orgetorix* natürlich gestattet, seine Eidhelfer herbeizuholen oder zumindest herbeiholen zu lassen, weil ansonsten ja einfach 15 Kleinbauern den großen Klientelherrn *Orgetorix* „niederschwören" hätten können, und vermutlich ging während dieser Zeit auch eine ganze Reihe politischer Intrigen über die Bühne (wie in hochpolitischen Verfahren nicht ungewöhnlich), und *Orgetorix* wie auch seine Gegner versuchten wohl, möglichst viele Überläufer aus dem „gegnerischen Lager" auf ihre jeweilige Seite zu ziehen. Als dann

schließlich das Verfahren begann und sich die jeweiligen Fronten „klärten“, weil nun beide Seiten ihre Karten auf den Tisch zu legen hatten (und es im Fall eines solchen hochpolitischen Falles kein besonderes Ereignis war, daß tatsächlich tausende Leute zusammenkamen, was auch niemanden irgendwie überraschte), dürfte die Anklage – wohl zu ihrer eigenen Überraschung – nicht genug „Wert zusammenbekommen“ haben, um *Orgetorix* erfolgreich aburteilen zu können; möglicherweise hat *Orgetorix* es im letzten Moment geschafft, einen wankelmütigen Ankläger durch großartige Versprechungen oder Geschenke zum „Überlaufen“ zu bewegen, oder er hat irgendwelche Verbündeten „herbeigezaubert“, mit denen niemand gerechnet hatte (vielleicht weil diese zu weit entfernt lebten, als daß mit ihrem Erscheinen beim Gerichtsverfahren gerechnet werden konnte, diese aber überraschenderweise es doch geschafft hatten, weil sie ihre besten Pferde zuschanden geritten hatten oder zufälligerweise auf Besuch bei näher lebenden Verbündeten des *Orgetorix* gewesen waren, rechtzeitig zu Gericht zu erscheinen), oder die Ankläger hatten sich einfach verschätzt, was die tatsächliche Größe der Gefolgschaft des *Orgetorix* betraf. Dieses Versagen, ausreichend Anhänger zu versammeln, um *Orgetorix* verurteilen zu können, führte nun wohl dazu, daß die Ankläger hektisch begannen, rasch weitere Anhänger zusammenzurufen (*„multitudinemque hominum ex agris magistratus cogerent“*, „*und die Beamten eine Menge Menschen von den Feldern zusammenriefen*“), und erst hier dürfte die Situation dann eskaliert sein, sei es, daß *Orgetorix* realisierte, daß er gegen die zusätzlichen Stimmen, die seine Gegner hektisch zu organisieren versuchten, keinen entsprechenden zusätzlichen Widerstand organisieren können würde, und sich deshalb selbst das Leben nahm, oder sei es, daß *Orgetorix* sich bereits erfolgreich wähnend am „Heimweg“ in einen Hinterhalt seiner bei Gericht versagt habenden Gegner geriet, die nun mit Gewalt das erreichten, was ihnen mit juristischen Tricks nicht gelungen war, indem sie ihn in der „hohlen Gasse, durch die er kommen mußte“, in traditionell Schweizer Manier durch einen gut gezielten Schuß „entsorgten“.

Insgesamt spricht die *Orgetorix*-Episode, wenn man sie nicht als einfache, dummdreist-barbarische Gewaltlösung in einer weitgehend rechtlosen Gesellschaft, in der in erster Linie das Recht des Stärkeren zählte, betrachten möchte, sondern die Möglichkeit in Betracht zieht, daß die helvetische Gesellschaft der späten Eisenzeit eine komplexe Gesellschaft mit einer in ihren Grundlagen den späteren frühmittelalterlichen keltischen und völkerwanderungszeitlichen und frühmittelalterlichen germanischen Gesellschaften ähnlichen Rechtsordnung war, stark dafür, daß wir zumindest in der späteisenzeitlichen Keltiké mit einer Vorrangordnung im Sinne des hier Gesagten rechnen müssen. Natürlich können wir nicht davon ausgehen, daß das soziale Wertverhältnis zwischen *Orgetorix* und dem durchschnittlichen helvetischen Kleinbauern eines von 1:14 war, aber eine gewisse, vermutlich auch bemeßbare Bewertung der *auctoritas*, die ein *Orgetorix* im individuellen Verhältnis gegenüber einem Kleinbauern hatte, wird wohl durchaus bestanden haben.

Ein weiteres Charakteristikum solcher Vorrangordnungen ist, daß der Rang unmündiger Personen, die ja keinen eigenen sozialen Stand in der Gesellschaft haben, sondern von einer mündigen Person, die in diese Rangordnung eingegliedert ist, abhängig sind, nach dem Rang der mündigen Person, von der sie abhängig sind, ermittelt wird, und dies wieder abhängig davon, in welchem Verhältnis die unmündige Person zur mündigen Person steht beziehungsweise welche Aufgabe die spezielle abhängige Person erfüllt (siehe dazu auch schon *Abb. 2*, Seite 67). Dies ist schon alleine deshalb notwendig, weil diese Personen einerseits in irgendeiner Weise ebenfalls in die gesellschaftliche Ordnung eingepaßt werden müssen, und weil andererseits nicht einfach der Wert aller unmündigen Personen „unter“ dem der untersten mündigen Personen angesetzt werden kann, denn sonst müßte ja eventuell der einzige Sohn und künftige Erbe des besonders wichtigen lokalen Adeligen auf der Straße jedem beliebigen „unbedeutenden, stinkenden Schweinezüchter“ Platz machen, bloß weil der Vater

des Schweinezüchters schon tot ist, der Vater des „kleinen Prinzen“ aber noch lebt. Daß dies in einer Gesellschaft, in der Beruf und Rang vererblich sind, weitgehend unvorstellbar ist, ist keine Frage.

Wir müssen also in Folge nicht nur beachten, wie sich die Rangordnung zwischen mündigen Personen entwickelt, sondern auch, wie die von den mündigen Personen abhängigen unmündigen Personen in diese Vorrangordnung eingegliedert werden. Ich werde daher zuerst auf die Entwicklung verschiedener Ränge innerhalb der Gruppe der mündigen Personen eingehen, wobei hier ganz grundsätzlich zwischen „gewöhnlichen“ mündigen Personen einerseits und zwischen privilegierten mündigen Personen andererseits zu unterscheiden ist, wobei letztere sich wieder in aufgrund ihres Berufes und in aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierte mündige Personen unterscheiden lassen, und anschließend noch einmal genauer auf die Ermittlung des Ranges unmündiger Personen eingehen (siehe dazu auch schon grundlegend oben Seite 64ff.). Das Ergebnis daraus ist eine wesentlich komplexere hierarchisch und heterarchisch strukturierte Gesellschaft als die, die in bisherigen, simplistischen, hauptsächlich aus der archäologisch faßbaren Verteilung von Reichtum in Gräbern abgeleitete gesellschaftlichen Hierarchiemodellen darzustellen versucht wurde, die aber genau aus diesem Grund eine meiner Meinung nach wesentlich wahrscheinlicher passende Beschreibung eisenzeitlicher keltischer Gesellschaften darstellt.

5.2. Mündige Personen

Wie wir schon oben gesehen haben (Seite 67ff. und 265ff.) ist die Mindestvoraussetzung, die eine Person erfüllen muß, um als mündige Person zu gelten, die, daß sie über eigenen Landbesitz verfügt. Dieser muß im mindesten Fall so groß sein, daß sie darauf einen eigenen Haushalt einrichten kann und eine Möglichkeit hat, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Dies bedeutet im Normalfall in einer primär agrarisch orientierten Gesellschaft, wie es für die nord-, west- und mitteleuropäischen Gesellschaften der Eisenzeit anzunehmen ist, daß bloß der Besitz eines Grundstückes, auf dem eine Unterkunft für einen Haushalt errichtet werden kann, nicht ausreicht, daß ein Mensch zum mündigen Menschen wird, sondern daß der Hausherr auch über ausreichend zusätzliches Land verfügen muß, um dieses in bäuerlicher Wirtschaft bestellen und von den Erträgen seiner Wirtschaft den Unterhalt für sich und seinen Haushalt bestreiten zu können. Alternativ dazu besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß eine Person über irgendwelche besonderen handwerklichen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt (siehe Seite 271ff.), durch die sie ihren Unterhalt bestreiten kann, ohne in der Landwirtschaft tätig sein zu müssen, wobei insbesondere in der Späthallstatt- und der Spätlatènezeit mit ihren Zentralsiedlungen verstärkt von Vollerwerbshandwerkern auszugehen ist, während in der Früh- und Mittellatènezeit eher von Teilzeithandwerkern, die neben ihrem Handwerk auch noch eine bäuerliche Wirtschaft unterhielten, auszugehen ist – das eine und das andere schließen einander ja keineswegs aus.

Spätestens ab der Späthallstattzeit, vermutlich aber bereits deutlich davor (siehe dazu schon die Massenschweinesalzerei in Hallstatt in der Urnenfelderzeit; siehe dazu BARTH 2001; BARTH – LOBISSER 2002), ist mit beachtlichen Mengen an Güterumschlag zu rechnen; einerseits geht das schon alleine daraus hervor, daß größere, dauernd als Wohnort genutzte Siedlungsagglomerationen wie die Zentralorte der Späthallstattzeit und erst recht die Oppida der Spätlatènezeit zwangsweise zu erhöhtem Güteraustausch führen, weil nicht alle Menschen wirtschaftlich und handwerklich gleichermaßen begabt sind und es daher in solchen Siedlungsagglomerationen einfach praktikabler ist, den guten Topf vom guten Töpfer, den guten Stoff von der begabten Weberin, den soliden Tisch vom guten Tischler und den guten Dachstuhl vom guten Zimmermann oder der guten „Zimmerfrau“ gegen ein paar Landwirtschaftsprodukte zu tauschen, als sich diese Produkte mit den eigenen zwei linken Händen, die aber glücklicherweise beide einen grünen Daumen haben, „zusammenzupfuschen (und sich dabei die

Hände oder gar den Kopf kaputtzumachen)“, andererseits auch daraus, daß eine ganze Reihe von Produkten einfach nicht mehr als Produkte des alltäglichen Haushandwerks angesprochen werden können, so beispielsweise Eisen- oder Bronzegegenstände, Glasgegenstände, aber auch auf der schnell rotierenden Töpferscheibe hergestellte, im Zweikammerofen hart gebrannte Keramik; und auch griechische, etruskische und italische Händler werden ihre Güter kaum verschenkt haben, sondern werden – selbst wenn wir eine als Gabenökonomie verschleierte Wirtschaft annehmen wollen – irgendetwas als Gegenleistung für ihre Güter erwartet haben. Dies führt in Folge, weil nicht alle Menschen gleichermaßen erfolgreich wirtschaften, dazu, daß es erfolgreichere (= reichere) und weniger erfolgreiche (= ärmere) Menschen gibt, die miteinander in sozialen Systemen interagieren. Ab einem gewissen Reichtum eröffnen sich einem erfolgreichen Menschen neue Möglichkeiten, er kann, wie wir ebenfalls schon oben gesehen haben (Seite 281ff.), seinen Reichtum entweder zu verschenken beginnen oder diesen an andere Menschen verborgen, um diese von sich abhängig zu machen. Ebenso gibt es eine Untergrenze, unterhalb der der weniger erfolgreiche (oder weniger glückliche) Mensch nicht mehr aus seinen eigenen Ressourcen seinen eigenen Unterhalt bestreiten kann (z.B. weil er durch Erbteilung nur so wenig Land geerbt hat, daß dessen Bewirtschaftung selbst beim besten Willen und der größten Anstrengung nicht genug abwerfen kann, daß der Bauer selbst ausreichend zu essen hat, oder auch so wenig „mobiles Kapital“ zur Verfügung steht, daß eine solche eigenständige Wirtschaft nicht aufrecht zu erhalten ist). Innerhalb dieses Bereichs kann es aber – bedingt dadurch, daß dieser Wirtschaftsprozeß ja ein kontinuierlich ablaufender Prozeß ist, in dem es zu ständigen Veränderungen im Erfolg unterschiedlicher Personen kommt – durchaus ein Spektrum an Reichtum und Erfolg geben, der sich in einer Gesellschaft, die durch eine Vorrangordnung gekennzeichnet ist, in einer internen Schichtung innerhalb des Phasenraums der „gewöhnlichen Mündigkeit“ ausdrücken kann. Dies soll in Folge kurz betrachtet werden.

5.2.1. Landbesitzer (Bauern)

Die irischen Rechtstexte erlauben uns, den Bereich, der zwischen den genannten Phasenübergängen (zur Halb- oder Unfreiheit am unteren Ende und zur Gastwirtschaft oder zum Adel am oberen Ende der Skala) liegt, für in der Landwirtschaft tätige mündige Menschen in einigermaßen bezifferbare Mengen zu übertragen. Das sinnvolle Minimum, ab dem ein Bauer wirtschaften konnte, beziffert *Críth Gablach*, wie folgt:

Ocaire is ardu a airechas-adi cidh ara neper ocaire ar oitiu a airechas cedhacht uaire is nue o rogabh treabhadh. Caide a tothacht. Folod sechta lais .uii. mbae cona tarbh .uii. muca co muic forais .uii. caire capul iter foghnum 7 imrim. Tir thri .uii. cumal les is ed tir mbo lā in sin foloing .uii. mbuu co cenn mbliadhna .i. adaigter .uii. mba inn faccaibh in .uii. maid mboin dia bliadhnae a fochraic in tire.

ócaire, his position as aire is higher. Why is he called ócaire, “young noble”? For the juniority of his noble grade. What is his property? He has sevenwise means: seven cows with their bull, seven pigs with a brood sow; seven sheep; a horse both for working and for riding. he has land of (thrice, Anmerkung RK: vermutlich Schreibfehler) seven cumals. That is a “cow’s land” in the tradition of the féni, it sustains seven cows for a year; that is (when it is let for grazing), seven cows are put into it, (and the grazier) leaves one of the seven cows at the year’s end for the rent of the land.

Cethraimthe arathair lais. Damh soc brot cennose combi tualing coimse. Cuit a naith i mmuilinn i sabhall. Scaball cocuis.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH III, 778.22–8)

He has a fourth (share of) a plough; an ox, a plough-share, a goad, a halter; so that he is competent to be a partner; a share in a kiln, in a mill, in a barn; a cooking pot.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (MAC NEILL 1923: 286–7)

Zum oberen Ende der Skala der „gewöhnlichen“ Bauern finden wir die folgende bezifferte Menge an Besitz aufgelistet:

Mruigfer cid ara neipir di lin a mbruigi tir tri .uii. cumal la suide is e boaire reire brethi.

.xx. bo da tarbh se daim .xx. muc .xx. caorach. Ceitir thuirc forais di birit ech sliasta srian cruan se meich deg a talmain. Thaithi caire umha hi talla torcc techtai faichchi i mbithbiat cairigh.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH III, 779.37–8; III, 780.12–4)

A “landman” (mruigfer), why is he so called? From the number of his lands. Land of three times seven cumals he has.

Twenty cows, two bulls, six oxen, twenty pigs, twenty sheep, four hundred hogs, two brood sows, a saddle-horse, an enamelled bridle. Sixteen sacks (of seed) in the ground. He has a bronze cauldron in which a hog fits. He owns a park in which there are always sheep without (need to) change ground.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (MAC NEILL 1923: 291)

Ein besonders reicher Großbauer besitzt also mindestens etwa das Dreifache dessen an Land und Vieh, was ein Kleinbauer besitzt. Dabei darf auch gerade hier nicht vergessen werden, daß es vom Status des Kleinbauern abwärts wohl auch noch einen beachtlichen Graubereich gab, in dem ein Bauer noch selbstständig wirtschaften konnte, ohne unbedingt sofort zu verhungern, und daß zwischen dem Status eines Großbauern und der oberen Schwelle des „gewöhnlichen“ mündigen Bauerntums noch ein gutes Stück sein muß, denn der geringste Adelige muß ja imstande sein, mindestens zehn Klienten, fünf **kei̯li̯i̯oi̯ gei̯stloni̯ās* (*dóerchéili*) und fünf **ambaχtoi̯* (*sóerchéili*) Kredit zu gewähren (siehe dazu oben Seite 320), mußte also im allermindesten Fall zusätzlich zu dem, was der „größte“ Bauer besaß, weitere 22 ½ ausgewachsene Milchkühe besitzen, die er an seine Klienten verborgen konnte, also noch einmal etwa doppelt so viel, als der Großbauer besaß. Insgesamt haben wir also einen „Phasenraum“, in dem wohl eine Zehnerpotenz an „Spielraum“ bestand, was unterschiedliche Besitzmengen betraf, sowohl an mobilem Besitz als auch an Landbesitz.

In einer Gesellschaft, die eine Vorrangordnung kennt, gleichgültig ob diese explizit ausformuliert oder nur in der Praxis gegeben ist, können solche Differenzen wohl leicht zu einer mehr oder minder explizit formulierten Differenzierung zwischen Bauern unterschiedlichen Besitzes führen. Dies mag sich nur insoferne auswirken, daß die Großbauern mehr oder minder wohlmeinend auf die Kleinbauern herabblicken, wenn alle gemeinsam am Wirtshaustisch sitzen, und am Stammtisch „nur die“ Platz nehmen dürfen, die auch die ausreichende finanzielle Potenz haben, um sich eines derartigen Ehrenplatzes würdig zu erweisen, es mag sich aber auch in einer relativ drastischen sozialen Vorreihung der Reicheren vor die Ärmeren auswirken, wie dies in den irischen Gesetzestexten der Fall ist. Letztere gliedern (wieder einmal offenkundig aus religiös-numerologischer Motivation) sieben ver-

schiedene „Klassen“ innerhalb der „gewöhnlichen Bauern“ aus, denen sie die folgenden „sozialen Werte“ zuweisen:

Tabelle 2. lóg n-enech verschiedener Ränge innerhalb der Gruppe der Bauern nach Críth Gablach (MAC NEILL 1923: 283–96).

Sozialer Rang	*lóg n-enech* (in Milchkühen)
Fer midboth (1)	¼
Fer midboth (2)	½
Ócaire	1 ½
Aithech	2
Bóaire	2 ½
Mruigḟer	3
Fer fothlai	4

Tatsächlich neigten die irischen Mönche, die diese Rechtstexte niederschrieben, zur „Überorganisation“ der tatsächlichen, real gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse, dies zeigt sich schon alleine daran, daß sie ganz offensichtlich einen der „Ränge“, den des *fer midboth*, zum Zweck des Erreichens der „heiligen“ Siebenzahl in zwei Untergruppen teilen mußten, und auch der Rang des *bóaire* kaum vom *aithech* und nur sehr bedingt vom *mruigḟer* zu unterscheiden ist. Was diese Einteilung aber in jedem Fall zeigt, ist das relativ breite Spektrum, das im Bereich der „gewöhnlichen“ Bauern bestand. Man wird zumindest mit einiger Berechtigung davon ausgehen können, daß es rein praktisch zu einer Ausbildung von mindestens zwei, eher sogar drei „internen“ Schichten innerhalb der einfachen Bauern kam, im Fall von zwei Schichten einer „unteren“ und einer „oberen Hälfte“, in Fall von drei Schichten einer Gruppe „nahe am wirtschaftlich selbständigen Existenzminimum“ (also Kleinstbauern, die eher am Hungertuch zu nagen bereit waren als ihre selbständige Wirtschaft aufzugeben und sich in ein unmündiges, abhängiges Verhältnis zu einer wirtschaftlich besser gestellten Person zu begeben), einer zweiten Gruppe halbwegs wohlhabender, aber auch nicht wirklich „reicher“ Bauern (also sozusagen der „Durchschnittsbauer“) und schließlich einer Gruppe sehr wohlhabender „Großbauern“ (also solche, die über Mittel verfügen, die sie in die Nähe des Aufstiegs in den Rang eines Gastwirts oder eines Adeligen bringen). Zu einem solchen Effekt wird es auch bereits in der Eisenzeit schon alleine aus dem Grund gekommen sein, daß der Kleinbauer nahe am Existenzminimum, der entweder überhaupt nur seine Arbeitskraft, oder aber vielleicht auch nur eine Kuh, und nur mit viel Glück einen einzelnen Ochsen zu einer Pfluggemeinschaft beitragen konnte, deutlich stärker von Kooperationspartnern zum Zweck des Gemeinschaftspflügen (siehe oben Seite 143ff.) abhängig war, als es ein mittelständiger Bauer war, der mindestens einen, wahrscheinlich sogar eher zwei Ochsen und vielleicht sogar einen abhängigen Pächter als Arbeitskraft beisteuern konnte, der aber wohl trotzdem immer noch eines, wenn nicht sogar zweier Kooperationspartner bedurfte, was ihn wiederum stärker von anderen abhängig machte als den reichen Großbauern, der über ausreichend eigene Ochsen und Angestellte verfügte, um „alleine“ seine Felder bestellen zu können. Ein weiterer Grund dafür findet sich auch darin, daß ein nahe am Existenzminimum wirtschaftender Kleinbauer, der über eine vergleichsweise geringe wirtschaftliche Sicherheit verfügte, stärker (weil bereits für geringere Geschäfte) vom „guten Willen“ reicherer Bauern als Zahlbürgen für seine „alltäglichen“ Geschäfte abhängig war (siehe dazu oben Seite 202ff., insbesondere 209ff.) als ein „Großbauer“, der für die meisten Geschäfte über ausreichend eigene Mittel und vor allem über eine solide „finanzielle“ Absicherung verfügte und daher wesentlich leichter Bürgen finden konnte (weil es einfach viel weniger Risiko für einen potentiellen Bürgen beinhaltete, für einen bekanntermaßen wohlhabenden Bauern zu bürgen als für einen „Hungerleider, aus dem man selbst beim besten Willen nichts

herausholen“ konnte, wenn er tatsächlich zahlungsunfähig wurde, wofür die Chance nicht allzu gering war). Es ist also davon auszugehen, daß gewisse Beziehungen in den oben erläuterten Grundlagen altkeltischer Sozialstrukturen selbst innerhalb der Gruppe der „gewöhnlichen“ mündigen Landbesitzer auf die soziale Differenzierung insofern strukturierend wirken, als sich aus diesen Beziehungen unterschiedliche Abhängigkeiten ergeben, bei denen die, die „mehr“ haben, in einer sozial deutlich besseren Stellung sind als jene, die „weniger“ oder „kaum etwas“ haben. Inwiefern diese unterschiedlichen Positionen in Beziehungsnetzwerken bereits in der eisenzeitlichen Keltiké zu einer explizit formulierten Vorrangordnung innerhalb der Gruppe der „gewöhnlichen“ Bauern geführt haben, oder ob diese nur implizit in der sozialen Praxis gegeben war, läßt sich natürlich – mangels jeglicher Quellen – nicht mehr entscheiden, noch läßt sich, sollte es eine solche explizit formulierte Vorrangordnung selbst innerhalb der Gruppe der einfachen Bauern gegeben haben, bestimmen, wieviele unterschiedliche soziale Ränge es innerhalb dieser Gruppe gegeben hat.

Wenn wir aber kurz geistig zur Größe irischer *túatha* zurückkehren, und bedenken, daß eine durchschnittliche solche *túath* kaum mehr als 3000–5000 Personen umfaßte, und – wieder einmal eine „idealisierte“ Zahl – eine Armee von ungefähr 700 Mann ins Feld führen konnte (BYRNE 1973; CHARLES-EDWARDS 2000; KELLY 1988: 3–98; JASKI 2000), von denen kaum mehr als zwei Drittel solche „gewöhnlichen“ Bauern gewesen sein können, und innerhalb dieser relativ geringen Anzahl an Menschen die irischen Mönche 7 Schichten „idealisieren“ konnten (von denen ein paar, aber kaum alle, fiktiv gewesen sein könnten, zwei oder drei werden es wohl auch in der Realität gewesen sein), können diese Schichten jeweils kaum mehr als 100 Personen, vielleicht sogar weniger umfaßt haben, die frühmittelalterlichen irischen Mönche also fein gesiebt haben, was soziale Vorrangordnungen betrifft, so gibt uns das zumindest eine grundlegende Vorstellung, wie detailliert solche Vorrangordnungen gestaltet gewesen sein könnten (aber natürlich nicht gewesen sein müssen). Wenn wir – wieder einmal als Gedankenexperiment – davon ausgehen wollen, daß jeder der vier *Pagi* der Helvetier (b.G. I, 12.4) eine solche **to̯u̯tā* war, und wir die bei Caesar genannten Bevölkerungszahlen der Helvetier (b.G. I, 29.2) und die ebendort genannten Zahlen an Wehrfähigen durch den schon öfter gewählten Faktor 10 dividieren, so bleiben uns immer noch etwa 6500 wehrfähige Helvetier oder 1650 Mann pro **to̯u̯tā,* also ungefähr das Doppelte an Wehrfähigen, als wir in einer irischen *túath* erwarten würden, bei einer ebenso feinen Gliederung würde das bei den Helvetiern an die 14 unterschiedliche Ränge im Bereich der „gewöhnlichen Bauern“ erlauben, und der hier verwendete Faktor 10 für die „Korrektur“ von Caesars Zahlen dürfte eher übertrieben sein.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß – wie groß auch immer gallische oder andere eisenzeitlich keltische **to̯u̯tā*s in Bezug auf ihre Personenzahlen jetzt auch immer gewesen sein mögen, wesentlich kleiner als irische *túatha* werden sie wohl kaum gewesen sein – innerhalb der Schicht der gewöhnlichen landbesitzenden Bauern in jedem Fall ein gewisser Spielraum für interne soziale Differenzierung vorhanden war, der wohl zu einer minimalen sozialen Hierarchisierung innerhalb dieser Schicht geführt haben dürfte, ob nur praktisch oder auch explizit ausformuliert ist dabei weitgehend gleichgültig.

5.2.2. Gewöhnliche Handwerker

In denselben Bereich der „gewöhnlichen“ mündigen Menschen dürfte auch eine ganze Reihe von mehr oder minder spezialisierten Handwerkern gefallen sein, insbesondere alle Neben- oder Teilerwerbshandwerker, die solche Handwerke ausgeübt haben, die einerseits keine besondere Spezialisierung, andererseits keine ausgefallenen speziellen Kenntnisse und schließlich keinen Zugang zu sehr seltenen und daher nur schwer zu erhaltenden (= teuren) Rohstoffen erfordert haben. Vor allem solche

Handwerke, die dem „Hausfleiß“ (RIECKHOFF – BIEL 2001: 150) relativ nahe standen und nur auf Grund allgemeiner gesellschaftlicher Arbeitsteilung und unterschiedlicher Verteilung individueller Begabungen von einzelnen Individuen häufiger ausgeübt wurden als vom allgemeinen bäuerlichen Durchschnittsmenschen, dürften in diese Gruppe gefallen sein, oder solche Handwerke, die sich erst im Laufe der Eisenzeit zu mehr oder minder spezialisierten Berufen auszubilden begannen, wie zum Beispiel die Töpferei auf der (schnell) rotierenden Töpferscheibe, dürften jene Personen, die sie ausübten, in eine soziale Position gebracht haben, die etwa in diese Gruppe fällt. Gerade für solche Handwerke wie die Töpferei, die man selbst heute noch als einigermaßen begabter Mensch zumindest so weit erlernen kann, daß man halbwegs brauchbare Gebrauchskeramik erzeugen kann, wenn man Zugang zu Ton, Wasser und einer Möglichkeit, die Keramik solide zu brennen hat, ist davon auszugehen, daß die Fähigkeit, (einigermaßen) hübsche Töpfe von (einigermaßen) guter Qualität (relativ) rasch und in (relativ) großer Menge zu erzeugen, zwar zu einem gewissen sozialen Ansehen geführt haben dürfte, jedoch die Gesellschaft als Gesamtheit weder einen derartig großen Bedarf nach den Produkten dieses Handwerks entwickelte noch die dazu notwendigen Fähigkeiten derart selten in der Bevölkerung waren, daß ein entsprechender Handwerker bedeutender war als ein relativ wohlhabender Bauer. Auch ist nicht davon auszugehen, daß solche Handwerke jenen, die sie ausübten, zu derartig hohen Einkommen verhalfen, daß diese aufgrund ihrer ökonomischen Potenz so bedeutend wurden, um sich in der Regel über den Stand halbwegs wohlhabender Menschen zu erheben.

Ebenfalls in diese Gruppe gehört haben könnte eine Reihe solcher Handwerker, deren Handwerk mit viel schmutziger, aber sozial nicht übermäßig bedeutender Arbeit zu tun hatte. Zwar kann man sich bei jeder Form des Handwerks schmutzig machen, in vielen Sparten ist dies sogar nahezu unumgänglich, aber manche Handwerke sind besonders schmutzig bzw. erzeugen mehr oder minder lang anhaltende Verschmutzungen oder Geruchsbelastungen, wie z.B. die Gerberei, oder sind mit besonders niedrig angesehenen Tätigkeiten verbunden, wie zum Beispiel in den irischen Gesetzestexten der Knochenschnitzer, der sich „mit den Hunden auf dem Abfallhaufen um die weggeworfenen Knochen“, die das Rohmaterial für seine Arbeit sind, streiten muß (KELLY 1988: 63). Ein Hinweis darauf, daß auch in der antiken Keltiké auf Reinlichkeit, zumindest bis zu einem gewissen Grade, Wert gelegt wurde, findet sich nicht nur in Athenaios’ (ATHEN. IV, 36) Bericht über die „gesitteten“ und „reinlichen“ Tischsitten der Gallier, sondern auch dezidiert ausgedrückt von Ammianus Marcellinus (Amm. Marc. XV, 12), der auf die Eitelkeit der Gallier und ihre daraus resultierende Reinlichkeit hinweist. Inwieweit also in der eisenzeitlichen Keltiké ein Knochenschnitzer, bei aller möglichen Kunstfertigkeit, die er sein eigen nannte, sozial hoch angesehen war, wo er sich doch um seine Rohstoffe mit den Hunden balgen mußte (beziehungsweise diese „Reste“ von jenen Bauern in seinem Umfeld „zukaufen“ mußte, die sie sonst an ihre Hunde verfüttert hätten), muß man sich durchaus fragen. Das bedeutet natürlich keineswegs, daß das Endprodukt aus dem Prozeß nicht durchaus ein wertvolles (weil schönes, seltenes) Stück sein kann (siehe z.B. den verzierten Beingriff eines Klappmessers aus Pottenbrunn; RAMSL 2002: 116, Taf. 36: 16), inwiefern man aber den Handwerker, der es erzeugt hat, besonders schätzt, bleibt fraglich.

Wie bei den Bauern ist auch bei den Handwerkern, insbesondere in einer Gesellschaft, in der eine Vorrangordnung besteht, mit internen sozialen Unterschieden innerhalb der Gruppe der „gewöhnlichen“ Handwerker zu rechnen, basierend auf einer Reihe vermutlich lokal etwas unterschiedlich konstruierter sozialer Vorstellungen über das Ansehen eines bestimmten Handwerks, beruhend auf gegebenen ökonomischen Notwendigkeiten, der „Schmutzigkeit“ der Arbeit, dem Ansehen der verwendeten Rohstoffe, der Nachfrage nach den Produkten bestimmter Handwerke im Vergleich zu anderen und wie weit diese Nachfrage durch lokal vorhandene Handwerker gedeckt werden kann oder sogar innerhalb eines gewissen Rahmens überflüssige Kapazitäten bestehen, dem

ökonomischen Erfolg einzelner Handwerker im Gegensatz zu anderen Mitgliedern ihrer spezifischen Berufsgruppe, ihren individuellen Fähigkeiten und auch gerade gegebenen Modeströmungen. Abhängig von der Dichte der Besiedlung eines bestimmten Gebietes, der Menge und dem Anteil der in der in einer solchen Siedlungsregion lebenden Handwerker im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, und der ein bestimmtes Handwerk ausübenden Personen im Verhältnis zu der Nachfrage nach ihren Produkten und im Verhältnis zu anderen Handwerkern und der Nachfrage nach deren Produkten kann dies lokal verschieden zu einer relativ deutlich gestaffelten, einer weitgehend kontinuierlich verlaufenden Hierarchie bei deutlich gegebenen sozialen Unterschieden zwischen jenen, die ein sehr angesehenes Handwerk ausübten und jenen, die ein weniger sozial angesehenes Handwerk ausübten, oder aber auch zu einer weitgehenden Heterarchie zwischen vielen verschiedenen Gruppen von Handwerkern geführt haben, wobei jede dieser Gliederungen relativ flexibel in der Zeit und im Raum veränderlich gewesen sein kann, abhängig davon, wie das jeweils lokal gegebene Verhältnis der den Status bestimmter Handwerke strukturierenden Faktoren war, beziehungsweise inwieweit sich diese als spezialisierte Tätigkeiten vom „Hausfleiß“ entfernt hatten und daher selbst bei tatsächlich kaum gegebener Notwendigkeit durch soziale Konstruktion bedeutend geworden waren. Dabei ist weitgehend davon auszugehen, daß in Räumen großer Bevölkerungskonzentrationen, also in erster Linie früher stadtähnlicher Anlagen, sowohl eine „größere Ausdifferenzierung“ verschiedener Handwerke und auch eine verstärkte hierarchische Strukturierung derselben entstanden sein dürfte, weil durch mehr lokale Konkurrenz um Ressourcen und unterschiedliche Nachfrage nach bestimmten Produkten sowohl verstärkt bestimmte Handwerke an sozialem Ansehen gewinnen und andere an ebensolchem verlieren konnten, und das bei insgesamt höherer Nachfrage nach Produkten (schon alleine deshalb, weil im Ballungsraum, in dem fünf Töpfer leben, es für den einzelnen nicht selbst in der Töpferei tätigen Menschen viel leichter ist, zu einem vom Spezialisten erzeugten Topf zu kommen als im weniger dicht besiedelten ländlichen Umfeld, wo vor Ort in halbwegs vernünftig erreichbarer Distanz wohl nicht ebensoviele Töpfer anzutreffen waren, wie im Ballungsraum „frühstädtische Anlage“).

Neuerlich läßt sich aber anhand der irischen Gesetzestexte ein gewisses Spektrum aufzeigen, was die Möglichkeiten zu „gewöhnlicher“ handwerklicher Gruppenbildung selbst in einer weitgehend dezentralisierten Gesellschaft wie der des irischen Frühmittelalters sind, in der frühstädtische Ballungsräume inexistent waren. Dort, insbesondere im Text *Uraicecht Becc* (MACNEILL 1923: 272–81) finden wir eine Liste verschiedener solcher spezialisierter Handwerker, die in Korrelation mit der für die Bauern (siehe weiter oben) gesetzt werden kann und so eine gewisse Differenzierung und hierarchische Strukturierung innerhalb der größeren Gruppe der „gewöhnlichen“ Handwerker aufzeigt (WAILES 1995: 62).

In den verschiedenen eisenzeitlichen Gesellschaften Mittel- und Westeuropas werden die exakten sozialen Ränge verschiedener Handwerker zueinander und zu unterschiedlich wohlhabenden Bauern wohl etwa ähnlich differenziert geregelt gewesen sein, auch wenn dazu keine präzise Aussage gemacht werden kann. Besonders die zunehmende Spezialisierung des Töpferhandwerks und die erhöhten Erfordernisse, die z.B. mit spätlatènezeitlicher Töpferei im Vergleich zu hallstattzeitlicher Töpferei verbunden sind, wie die notwendigen technologische Kenntnisse für die Feuerführung in Zweikammeröfen, deuten darauf hin, daß im Verlauf der Eisenzeit nicht nur die handwerkliche Spezialisierung allgemein langsam angestiegen ist, sondern insbesondere die soziale Stellung der Töpfer innerhalb der allgemeinen Handwerkerschicht sich langsam in den meisten Bereichen der eisenzeitlichen Keltiké verbessert haben dürfte, während sich die dazu notwendigen Fähigkeiten langsam immer weiter vom einfachen „Hausfleiß“ wegentwickelten und somit wohl die Nachfrage nach solchen speziell erzeugten Produkten angestiegen sein dürfte. Andere Tätigkeiten wie jene des Gerbers oder des Knochenschnitzers dürften wohl weitgehend kontinuierlich eher am unteren Ende

des „internen“ sozialen Gefüges der Handwerker zu finden gewesen sein, während Schuster möglicherweise in vielen Räumen und Zeiten in der eisenzeitlichen Keltiké relativ hoch angesehen gewesen sein dürften, was sich beispielsweise an solchen archäologischen Funden wie den Schuhfibeln, -anhängern und -gefäßen der Späthallstatt- und Frühlatènezeit in Mitteleuropa zeigt (PAULI 1978: 468; NEUGEBAUER 1992: 75; NEBELSICK 1997: 92–3), aber auch in der Weihinschrift der „Schusterinnung“ im keltiberischen *Uxama* (BIRKHAN 1997: 602), möglicherweise aufgrund einer aus dem religiösen Bereich stammenden Assoziation des „gemeinkeltischen“ Gottes *Lugus* mit Schustern (siehe dazu z.B. BIRKHAN 1997: 600–4, das walisische „Äquivalent“ des *Lugus*, *Lleu Llaw Gyffes* im *Mabinogion* ist unter anderem als Schuster tätig, siehe dazu GANTZ 1976: 107–9, und auch der irische *Leprechaun*, der auch gerne mit dem irischen Äquivalent zum *Gott Lugus*, *Lug*, in Verbindung gebracht wird, wird als Schuster dargestellt; siehe dazu u.a. Ó HÓGÁIN 1991: 270–1; MAIER 1994: 205). Auch verschiedene Metallarbeiter wie Bronzegießer, die durchaus gesellschaftlich begehrte Produkte erzeugten, deren Handwerk jedoch bereits erhebliche spezialisierte Kenntnisse erforderte, dürften in den meisten Zeiten und Räumen eher am „höheren“ Ende der sozialen Rangordnung der „gewöhnlichen“ Handwerker angesiedelt gewesen sein. In diese Rangordnung könnte sich noch eine ganze Reihe weiterer Handwerker eingeordnet haben, die wir weder archäologisch noch historisch fassen können, oder die wir bestenfalls über ihre Erzeugnisse erahnen können, wie unter anderem Glas(ringmach)er, Tischler, Riemenmacher, Seiler, Faßbinder, Schiffsbauer, Bierbrauer, Wagner und Sattler, Picher, Holzschnitzer und Drechsler, Bergmann, Steinmetz und eventuell auch der Grobschmied (der aber auch zu den gehobenen Handwerkern gehören könnte, siehe dazu weiter unten Seite 357ff.). Über deren genaue Rangordnung läßt sich natürlich spezifisch keine Aussage machen, es ist aber nicht unbedingt anzunehmen, daß diese in allen altkeltischen Gesellschaften einheitlich als „gleichrangige“ Handwerker ohne interne Spezifizierung und Differenzierung gesehen wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch bereits in eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften hier Unterschiede bestanden, zumindest in den frühen Ballungsräumen in stadtähnlichen Anlagen wie den „Fürstensitzen“ der Hallstattzeit und den Oppida der Latènezeit, möglicherweise aber eben, wenn man die frühmittelalterliche irische, dezentralisierte Gesellschaft zum Vergleich heranzieht, gleichermaßen in den weniger zentralisierten Gebieten außerhalb solcher Ballungsräume sowie in der weitgehend von Ballungszentren freien Früh- und Mittellatènezeit.

5.3. Wegen ihres Berufes privilegierte Personen

Neben den „gewöhnlichen“ mündigen Personen dürfte es eine Reihe von solchen mündigen Personen gegeben haben, deren berufliche Fertigkeiten ausreichend selten waren, aber durchaus heftig nachgefragt wurden, sodaß solchen Personen gewisse soziale Privilegien eingeräumt wurden. Diese Personen, die aufgrund ihrer „beruflichen“ Fertigkeiten einen privilegierten Status genießen, werden in den irischen Rechtstexten als *dóernemed* bezeichnet (KELLY 1988: 9–10; MACNEIL 1923: 273), wobei uns der erste Teil dieses Terminus bereits von der niederen Klientel bekannt ist (siehe oben Seite 296ff.), der zweite Teil, *nemed*, für uns jedoch insofern besonders interessant ist, weil er einen Kognaten in gall. *nemeton* „Heiligtum“ besitzt (HOLDER 1904: 710–3), obwohl vielleicht „besonderer, privilegierter Platz“ in Zusammenhang auch mit der sozialen Bedeutung des Begriffs *nemed* im Altirischen eine adäquatere Übersetzung wäre. Zu diesen wegen ihres Berufes privilegierten Personen gehörten wohl in erster Linie einmal Personen, die über solche Fähig- oder Fertigkeiten verfügten, nach denen ein relativ hohes gesellschaftliches Bedürfnis bestand, die aber dermaßen spezialisierte Kenntnisse erforderten, daß diese nur in einer spezialisierten Ausbildung vermittelt werden konnten, die einige Zeit in Anspruch nahm, und die somit alleine schon aus Gründen der „Finanzierbarkeit“ nicht allen

mündigen Mitgliedern der Gesellschaft zugänglich waren. In zweiter Linie dürften auch jene Personen, deren Existenz als mündige Personen für die Gesellschaft im allgemeinen von relativ großer Bedeutung war, die aber aufgrund ihrer berufsbedingten erhöhten Mobilität im Vergleich zur „breiten Basis“ der Gesellschaft in eine weitgehend auf lokaler Repräsentanz durch Verwandtschaft beruhenden Rechtsordnung nicht einfach und direkt in ein lokales soziales System einzugliedern waren, sowie solche lokal ansässigen Personen, die eine solche Mobilität überhaupt erst ermöglichten, in diese Gruppe gehört haben.

Insbesondere Angehörige der „mobilen“ Gruppe (also hauptsächlich einmal fahrende Sänger = „Tagespresse“ und Händler) stellen ja, wie schon weiter oben erläutert (siehe Seite 250ff.), ein nicht zu unterschätzendes Problem bei der Integration in lokal gewachsene soziale Systeme dar, sind aber gleichzeitig für eine Gesellschaft, die von Informationsaustausch mit ihrem Umfeld und auch der Zufuhr gewisser Rohstoffe von außen zumindest bis zu einem gewissen Grad abhängig ist, also für jede Gesellschaft, die nicht völlig autark lebt, von eminenter Bedeutung, und schon alleine deshalb privilegiert, weil sie mobil sind und sich somit lokal im gesellschaftlichen Konsens getroffenen Entscheidungen (in geringerem oder größerem Ausmaß) individuell einfach dadurch widersetzen können, daß sie sich diesen Entscheidungen durch (wenn sie schon vor Ort sind) rasche Abreise (vulgo „Flucht“) oder (wenn sie noch nicht vor Ort sind, aber durch andere Informationsträger bezüglich für sie ungünstiger lokaler Praktiken oder Entscheidungen vorgewarnt) durch einfaches Vermeiden (indem sie entweder in das Gebiet, das von dieser Entscheidung/Praktik betroffen ist, nicht einreisen, wenn sie daran vorbei können, es umgehen oder so rasch als möglich durchqueren, wenn sie tatsächlich durch müssen) entziehen. Mehr noch ist es aber, alleine auch aufgrund der ungleichen Verteilung zugänglicher und verwertbarer Rohstoffe in den vielen verschiedenen Regionen der eisenzeitlichen Keltiké zumindest für gewisse Schichten der Bevölkerung, noch öfters aber für alle Mitglieder einer lokal ansässigen Bevölkerung insgesamt, von relativ großer Bedeutung, solche mobilen Gesellschaftsgruppen verstärkt zu motivieren, ihr Gebiet aufzusuchen, entweder, weil ansonsten die Versorgung mit interessanten/lebenswichtigen Informationen abzureißen droht, oder die Versorgung mit erwünschten/ lebensnotwendigen Rohstoffen nur mehr erschwert oder gar nicht gewährleistet werden kann. Wo ein solches Bedürfnis besteht, mobile Bevölkerungsgruppen „anzulocken“, kann dies am leichtesten gewährleistet werden, indem diesen gewisse Vergünstigungen eingeräumt werden, was zu einer zusätzlichen Privilegierung der Mitglieger dieser als gesellschaftlich notwendig erachteten Bevölkerungsgruppen führt.

5.3.1. Gehobene Handwerker (z.B. Schmiede, Ärzte, etc.)

In der breiten Gruppe der Handwerke gibt es einige spezielle Bereiche, die, zusätzlich zu grundlegender Begabung, der Kenntnis einer Reihe von Handwerkstechniken und einer gewissen Menge praktischer Erfahrung im Handwerk eine beachtliche Menge an technologischem oder anderem Wissen erfordern, um das Handwerk erfolgreich ausüben, und teilweise auch eine gewisse Menge an wirtschaftlichen Ressourcen benötigen, um das entsprechende Handwerk überhaupt anfangen zu können.

Das sind zuerst solche Handwerke, die mit der Verarbeitung besonders seltener und daher teurer oder auch nur allgemein wertvoller Rohstoffe zu tun haben, wie zum Beispiel die Goldschmiedekunst oder das Münzprägehandwerk. Wenn man nicht davon ausgehen will, daß alle Handwerker, die mit solchen Werkstoffen operierten, in jedem Fall unmündige Abhängige irgendwelcher reichen Herrn waren, die auf deren Risiko arbeiteten (und die dann eventuell für Verluste von Rohstoffen physisch bestraft wurden), sondern die Möglichkeit einräumen will, daß solche Handwerker, besonders Gold-

schmiede, ihre hochqualifizierten Fertigkeiten, die man an einer ganzen Reihe eisenzeitlicher Goldfunde ja leicht ablesen kann (siehe z.B. ELUÈRE 1987; MEGAW – MEGAW 1989), gleichzeitig oder zumindest nacheinander mehreren, verschiedenen Kunden anboten, und davon ist im Prinzip einmal auszugehen (und davon wird auch in der archäologischen Literatur oft ausgegangen, wenn man von Wanderhandwerkern, die ihre Dienste an den verschiedenen „Fürstenhöfen" feilboten und von verschiedenen vermögenden Personen „angeheuert" wurden, um Stücke außerordentlicher künstlerischer Qualität anzufertigen spricht, siehe dazu z.B. MEGAW – MEGAW 1989: 56; URBAN 2000: 287–9; WELLS 1995b: 223–6), dann muß angenommen werden, daß diese Handwerker auch das finanzielle Risiko des Verlusts trugen, sowohl bezüglich des Materials, das sie verarbeiteten, gleichgültig, ob es ihnen zur Verfügung gestellt oder von ihnen selbst besorgt wurde, und ihre Entlohnung auch die Materialkosten beinhaltete. Will man davon ausgehen, daß solche Handwerker, zumindest einige, „auf eigene Rechnung" wirtschafteten, so erforderte alleine der Einstieg in dieses „Geschäft", wenn man die obigen Überlegungen zu eisenzeitlichen Vertragsgrundlagen (siehe Seite 202ff.) bedenkt, eine beachtliche Menge an Eigenkapital, einmal völlig abgesehen davon, daß, wenn ein solcher Wanderhandwerker nicht immer von Ort zu Ort weiterempfohlen wurde, dieser wohl eine gewisse Menge an „Schaustücken" seiner eigenen Arbeit mit sich führen mußte, um einen potentiellen neuen „Herrn" bzw. „Käufer" davon zu überzeugen, daß es sich überhaupt lohnte, ihm eine ganze Menge Edelmetall zu überlassen. Egal wie man nun den reinen Materialwert von solchen besonders hochqualitativen Stücken, wie sie von solchen Handwerkern erzeugt wurden, berechnen möchte, kann man davon ausgehen, daß dieser auch in der Eisenzeit kein vernachlässigbarer Wert war, und so schränkte schon alleine dieser die Menge von Personen, die überhaupt fähig waren, Geschäfte über solche Werte abzuschließen, bedeutend ein, vor allem aber erforderte die Notwendigkeit, solche Verträge zu besichern, ein beachtliches Eigenkapital des Handwerkers. Ein solcher wohl selbst – zumindest im Verhältnis zu den meisten anderen Handwerkern – schwerreicher Goldschmied wird sich wohl – in einer Gesellschaft mit Vorrangordnung – kaum selbst auf derselben Ebene mit einem Knochenschnitzer oder Gerber gesehen haben, und es ist auch hochgradig unwahrscheinlich, daß in der sozialen Konstruktion einer gesellschaftlichen Vorrangordnung der Goldschmied als auf derselben Ebene wie der Knochenschnitzer oder Gerber oder auch ein gewöhnlicher Bauer, wie es hunderte, wenn nicht tausende in der näheren oder zumindest weiteren Umgebung gab, stehend gesehen wurde.

Ganz ähnlich wird es sich mit Handwerkern verhalten haben, deren Fähigkeiten gesellschaftlich besonders geschätzt wurden und die auch über Kenntnisse und Wissen verfügten, das von der Gesellschaft als magisch oder zumindest ganz besonders außergewöhnlich angesehen wurde, wie es insbesondere für Schmiede, wohl in erster Linie Fein- und Waffenschmiede, sowie möglicherweise auch, wenn dies getrennt voneinander geschah, was durch die zahlreichen Funde von Eisenbarren in der Eisenzeit (siehe z.B. MOOSLEITNER 1980: 99) als durchaus wahrscheinlich zu betrachten ist, die Produzenten des Metalls, das solche Schmiede benutzten, also die Verhütter, gegolten haben dürfte. Hinweise auf eine solche spezielle Rolle des hochqualifizierten Schmiedes finden sich ja nicht nur in der frühmittelalterlichen nordwesteuropäischen Literatur in Figuren wie dem germanischen *Wieland* (HERDER LEXIKON 1982: 184–5) oder dem walisischen *Govannon* und seinem irischen Gegenstück *Goibnu* (MAIER 1994: 148; BIRKHAN 1997: 607–9) und auch in der Stellung des (Fein- und Waffen-) Schmiedes in den irischen (KELLY 1988: 62–3; MACNEILL 1923: 277–8; WAILES 1995: 62) und walisischen Rechtstexten (JENKINS 1990: 37–8; in den walisischen Gesetzen des *Hywel Dda* gehört der Schmied zu den wichtigeren Angehörigen des Haushalts eines Königs, er befindet sich in einer Stellung, die man durchaus als „gefolgschaftliche", gehobene Klientel betrachten könnte), sondern auch im Namen des Onkels des *Vercingetorix*, *Gobannitio* (b.G. VII, 4.2), dessen Name so viel wie „Schmitz" (BIRKHAN 1997: 607) bedeutet, was natürlich keineswegs so verstanden werden soll, daß

Gobannitio selbst unbedingt von Beruf Schmied gewesen sein muß, aber die hohe gesellschaftliche Wertschätzung für den Schmied zeigt, wenn ein führender Mann aus einer hervorragenden Familie der Averner einen solchen Namen trägt. Ein weiterer Hinweis läßt sich vielleicht auch im bekannten Κορισιος-Schwert (WYSS 1956) finden, sollte es sich bei der Namensinschrift auf der Klinge nicht um den Namen des Eigentümers des Schwertes, sondern entweder um eine Schmiedemarke („made by *Korisios*“) oder gar um den Eigennamen des Schwertes[87] handeln. Gleichgültig, ob solche speziellen Waffen mit einem eigenen Namen jetzt üblicherweise von Zwergen oder anderern seltsamen Ausländern (siehe dazu KARL 2005c; i.V.g) geschmiedet wurden, jene Person, die das *Korisios*-Schwert schmiedete war sicherlich, wenn es sich dabei um den Eigennamen der Waffe handeln sollte, als jemand mit ganz außergewöhnlichen Fertigkeiten (magischer Natur) bekannt und nicht der „Grobschmied von nebenan“ – und wenn es eine Schmiedemarke sein sollte, dann ist ebenfalls klar, daß sich der Schmied *Korisios* nicht seiner Arbeit schämen mußte, sondern Waffen von diesem Schmied – und damit wohl auch der Schmied selbst – durchaus sozial hoch angesehen waren. Auch bei Schmieden, zumindest bei solchen, die hochwertige, gesellschaftlich als bedeutsam angesehene Werkstücke wie Schwerter und andere Waffen erzeugen konnten, ist davon auszugehen, daß diese einen durchaus bedeutenden Wert verarbeiteten – Eisen war zwar sicherlich nicht so teuer wie Gold oder anderes Edelmetall, aber für die Erzeugung von Waffen in größerer Menge (und daß Schwerter teilweise in großen Mengen erzeugt worden sein müssen, ist schon alleine aufgrund der Anzahl der gefundenen Schwerter in verschiedenen Kontexten wie den Schweizer „Wasseropferplätzen“ wie La Tène, Port Nidau, Cornaux-Les Sauges, Bern-Tiefenau etc. und den französischen „Heiligtümern“ wie Gournay-sur-Aronde klar abzuleiten, siehe dazu MÜLLER 1990: 81), für die durchaus bedeutende Mengen an Metall verarbeitet werden mußten, war wohl durchaus, wenn der Schmied eigenständig arbeiten wollte, ein nicht unbedeutendes „Startkapital“ vonnöten, um gegebenenfalls Verträge über die Produktion einer größeren Menge von Schwertern zu besichern. Eventuell auch neben die „Schmiede“ zu stellen sind jene Bronzehandwerker, die größere Bronzegefäße erzeugten, und die ganz offenkundig, wie der Bericht des Athenaios (ATHEN. IV, 150; siehe auch oben Seite 205) verrät, in größerer Zahl auch von entfernteren Orten herbeigeholt werden konnten, um einen „Großauftrag“, den ein einzelner Handwerker nicht beizeiten erledigen konnte, als aufgeteilte Einzelaufträge zu erledigen, und die daher wohl ebenso wie auch Waffen- und Feinschmiede zumindest teilweise auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung arbeiteten und dabei wohl größere Mengen nicht allzu billigen Werkstoffes verarbeiteten, und die daher wohl auch entsprechend wohlhabend gewesen sein müssen. Beachtenswert erscheint, daß die Gräber mit Schmiedewerkzeugen, die aus dem späten Mittel- und Spätlatène in Mitteleuropa bekannt sind (siehe dazu z.B. TAUS 1963; KRÄMER 1985: 35), gewöhnlich ohne Waffenbeigaben auftreten. Ob und inwiefern dies als Hinweis auf eine rechtlich unmündige Stellung von Schmieden in diesem Zeitraum zu betrachten ist (wobei nicht unbedingt daraus eine geringere soziale Bedeutung des Schmiedehandwerks an sich resultiert, sondern dies eine allgemeine Tendenz hin zu einer verstärkten „Kontrolle“ eines wie auch immer gearteten „Adels“ über breitere Bevölkerungsschichten, die praktisch in eine de facto „Leibeigenschaft“ herabgesunken waren, reflektieren könnte), oder ob die Ausrüstung als Schmied einer Ausrüstung mit Waffen gleichzustellen ist und ebensogut wie diese einen mündige Rechtsstellung darstellen kann, ja überhaupt die Frage, ob

[87] Für den Hinweis auf diese Möglichkeit sei Miranda J. Green herzlich gedankt, siehe dazu auch BIRKHAN (1997: 816), der ebenfalls auf diese Möglichkeit hinweist. Tatsächlich finden sich in der frühen nordwesteuropäischen Literatur recht häufig Waffen, besonders auch Schwerter, die eigene Namen tragen (so z.B. *Mimung*, das Schwert, das *Wieland* geschmiedet haben soll, oder auch *Balmung*, *Siegfrieds* Schwert, und natürlich auch *Excalibur*, das Schwert *Arthurs*, dessen Name in den walisischen Texten *Caledfwlch* lautet, siehe dazu MAIER 1994: 66, aber auch die Waffen diverser irischer Helden tragen Namen).

Schmiede oder Handwerker von besonders hohem Status in der späten Mittel- und Spätlatènezeit in Mitteleuropa in einem Sonderritus bestattet wurden, muß hierbei offen bleiben.

Ebenfalls wohl in diese Gruppe zu stellen, sofern sie nicht in die Gruppe der zu den „geistlichen Berufen“ gehörenden Druiden (siehe dazu weiter unten Seite 396ff.) fielen, sind Praktikanten der medizinischen Künste. Inwieweit solche existierten, die tatsächlich nicht als „Druiden“ zu klassifizieren waren, also solche, die eine weitgehend „säkularisierte“ Medizin praktizierten, kann anhand unserer Quellenlage nicht beantwortet werden. Wo in der Latènezeit Gräber mit medizinischem Gerät faßbar werden, wie z.B. in München-Obermenzing Grab 7 (KRÄMER 1985: 121, Taf. 59) oder auch in Pottenbrunn Grab 520 (RAMSL 2002: 141–4), sind dies üblicherweise Gräber mit Schwertbeigabe, was gewöhnlich als Hinweis auf einen hohen sozialen Rang des derart ausgerüsteten Toten gedeutet wird und gelegentlich zu vorsichtigen Interpretationen solcher Bestattungen als solchen von „Druiden“ (NEUGEBAUER 1992: 52; RAMSL 2002: 143–4) geführt hat. Nachdem ich hier nicht präjudizieren und die ärztliche Tätigkeit nicht ausschließlich solchen Personen zuschreiben möchte, die auch religiös-magisch tätig waren, sondern auch die Möglichkeit des rein „weltlich“ arbeitenden Wundarztes offen lassen möchte, erscheint es mir jedenfalls notwendig, Ärzte auch an dieser Stelle zu erwähnen. Klarerweise, wie auch schon weiter oben ausgeführt (siehe Seite 275ff.), erforderte die Tätigkeit als Arzt, gleichgültig ob diese jetzt in säkularem oder magisch-religiösem Kontext gelehrt oder praktiziert wurde, eine einigermaßen solide, längerfristige Ausbildung, die den Personenkreis, der solche Tätigkeiten (halbwegs erfolgreich) ausüben konnte, relativ eingeschränkt haben dürfte, was wohl in jedem Fall, auch bei einem rein „handwerklich“ tätigen Arzt zu einer entsprechenden höheren sozialen Stellung geführt haben dürfte. Hinzu kommt noch, daß insbesondere Chirurgen, also Ärzte, die auch operative Eingriffe in lebende menschliche Organismen ausführen, schon alleine deshalb in eine besondere Position zu stellen sind, weil sie einem Menschen, um ihn zu behandeln, Verletzungen zufügen müssen (also ihn „irgendwie aufschneiden“), und sich dadurch ganz akut das Problem des ärztlichen Kunstfehlers ergibt, durch den ein Patient, der an und für sich gute Überlebenschancen gehabt hätte, frühzeitig aus dem Leben scheidet, oder zumindest Spuren der Tätigkeit des Arztes zurückbleiben, die für den Patienten nicht gerade vorteilhaft sind (z.B. ein amputierter linker Arm, obwohl der rechte eigentlich der mit der Verletzung war). Gerade der Beruf des Arztes ist daher mit relativ hohen Risiken behaftet, die dazu führen können, daß der Arzt Schadenersatz für aus seinem Tun resultierende Verstümmelungen, Verkrüppelungen, frühzeitiges Verscheiden von oder sonstige Schäden an Patienten entrichten muß. Auch hier ist es also wieder notwendig, daß der Arzt einen relativ großen „Operationsspielraum“ in Bezug auf die finanzielle Besicherung seiner Geschäfte hat, sowie auch die Notwendigkeit gegeben, dem Arzt spezielle Privilegien dahingehend einzuräumen, daß er einem Menschen bei chriurgischen Eingriffen ungestraft Verletzungen zufügen darf, die ansonsten schadenersatzpflichtig wären. Recht präzise wird dies im frühmittelalterlichen irischen Recht ausgedrückt, wo der Arzt eine Sondererlaubnis hat, Patienten (blutige) Verletzungen zuzufügen, also sie – wenn notwendig – aufzuschneiden, wo ansonsten Schadenersatz fällig wäre (KELLY 1988: 59). Wir finden dazu in Heptade 6 die folgenden Bestimmungen:

Fuil midaig techta ocna hairdbenar alt no feich a forcongra tuaithe ₇ cineoil.

Blut, vergossen durch einen rechtmäßigen Arzt, der weder Gelenk noch Sehnen schneidet, im Auftrag seines túath und Familie.

Aus dem irischen Recht, Heptade 6 (CIH I, 8.21–2)

Aus dem irischen Recht, Heptade 6

Interessanterweise ist in den irischen Rechtstexten zum Status von Handwerkern nicht der Schmied oder der Arzt als „höchstwertiger“ Handwerker angeführt, sondern vielmehr der sogenannte

ollam suad sairsi, oder auch einfacher *sáer*, der gewöhnlich als „Zimmermann“ übersetzt wird (KELLY 1988: 61–2; MACNEILL 1923: 279–80; STIFTER 2000; WAILES 1995: 62), und dessen sozialer Status sich noch um einen gewissen Wert erhöht, wenn er Bohlenwege bauen kann (KELLY 1995: 393). Diese besondere Bedeutung des Zimmermanns kann man nun natürlich einfach auf einen christlichen Einfluß zurückzuführen versuchen, immerhin wird ja Jesus gewöhnlich als der Sohn eines Zimmermanns (und damit selbst als Zimmermann) betrachtet, und einfach daraus abgeleitet postulieren, daß die Rolle des Zimmermanns vor der Ankunft des Christentums von deutlich geringerer Bedeutung und sozialem Ansehen war. Dagegen ist im Prinzip auch solange nichts einzuwenden, solange man davon ausgeht, daß der Bau eines Hauses eine Sache war, die jeder Häuslbauer für sich selbst erledigte, so gut er es eben konnte, und daß über hundert Meter lange Brücken über doch nicht unbedingt allzu kleine Flüsse, wie wir sie insbesondere aus der Schweiz aus eisenzeitlichen Kontexten kennen (SCHWAB 1972; 1989), wie z.B. im Fall der Brücke über die Zihl bei Cornaux-Les Sauges (SCHWAB 1972; 1989: 13–177), oder auch der in Caesar erwähnten Brücke über die Rhône bei Genf (b.G. I, 6.3), von ortsansässigen Bauern „auf gut Glück“ irgendwie zusammengezimmert wurden und dann „stehen blieben oder umfielen“, je nachdem, wie glücklich die Erbauer bei der Errichtung ihrer Brücke eben gewesen waren, und auch Bergleute, die wie in Hallstatt bis auf mehrere hundert Meter unter Tag gruben, „ihre Stollen irgendwie auf gut Glück pölzten“, und dies nicht einem Experten im Zimmermannshandwerk überließen.

Will man hingegen eher davon ausgehen, daß der Bau von Wohnhäusern, Brücken, Stollenpölzungen und dergleichen mehr eher etwas war, wobei man sich als durchschnittlicher Mensch, der in dem Haus wohnen wollte ohne andauernd fürchten zu müssen, daß ihm der „selbsterrichtete Himmel, also das Dach, jeden Moment auf den Kopf fallen könnte“, der über eine Brücke gehen wollte, ohne andauernd befürchten zu müssen, daß diese mit ihm „von den Fluten hinweggespült“ werden würde, und der eventuell auch in einem Bergwerk arbeiten wollte, ohne ununterbrochen erwarten zu müssen, daß „die Erde im nächsten Moment auseinanderbrechen und ihn verschlingen“ könnte, vielleicht doch überlegte, einen Experten beizuziehen, der entsprechende Bauten auch in einer Weise errichten konnte, daß man davon ausgehen konnte, einen halbwegs sicheren Bau zu erhalten. Insbesondere betrifft das natürlich auch die Häuser solcher Personen, die selbst in anderen Bereichen (wie etwa dem Kriegshandwerk) spezialisiert waren und daher wohl nicht unbedingt die besten Holzhandwerker waren, und gleichzeitig aufgrund politischer Funktionen gelegentlich größere Mengen von Leuten bei sich zu beherbergen oder zumindest in ihrem Haus zu bewirten beabsichtigten, und daher wohl auch ein entsprechend repäsentatives und stabiles Gebäude haben wollten, das nicht ihre Gäste beim nächsten stärkeren Wind unter sich begrub. Betrachtet man modernere Rekonstruktionen eisenzeitlicher Wohnanlagen (siehe dazu z.B. ARMIT 1997: 30–9; KARL 1999; KURZ 2000: 52, siehe dazu oben Seite 290 Abbildung 6), die von der früher recht weit verbreiteten Annahme windschiefer Hütten als „typische“ eisenzeitliche Wohnhäuser abgehen, so wird relativ rasch klar, daß solche Häuser nicht das Produkt eines einmal in seinem Leben ein Haus bauenden Menschen sind, sondern von im Zimmermannshandwerk durchaus bewanderten Experten errichtet werden, zumindest jene Häuser, die der sozialen „High Society“ gehört haben dürften, bei denen eine durchaus qualitative Fertigung und auch dekorative Ausgestaltung in jedem Fall anzunehmen ist.

In Zusammenhang mit dem oben zu Verträgen Gesagtem (siehe Seite 202ff.) und den oben angestellten Überlegungen zum „Wert einer Person“ (siehe Seite 341ff.) zeigt sich aber das Problem mit der Stabilität und Sicherheit von Bauten noch wesentlich deutlicher an nicht in erster Linie privat, sondern wohl eher „öffentlich“ genutzten Bauwerken wie Brücken. Solche Brücken unterliegen oft sehr unterschiedlichen Belastungen, einerseits dadurch, daß manchmal niemand, manchmal wenige Leute, aber zu manchen Zeiten auch relativ viele Leute gleichzeitig eine solche Brücke benützen,

andererseits dadurch, daß Wasserläufe die Angewohnheit haben, wetter- und jahreszeitlich bedingte Unterschiede in Pegelstand, Fließgeschwindigkeit und, wo keine effektive Regulierung von Flüssen besteht, auch mitgeführtem massivem Treibgut (wie vom Ufer bei Pegelhöchststand fortgespülten Bäumen und dergleichem) aufzuweisen, insbesondere solche, die aus gebirgigem Gelände abfließen und dabei ein relativ großflächiges Gebiet entwässern, das sich noch dazu im Winter durch erhebliche Schneelage, die im Frühjahr dann gelegentlich relativ rasch abschmilzt, kennzeichnet. Wenn wir also nicht davon ausgehen wollen, daß an eisenzeitlichen Brücken generell eine Warntafel angebracht war, auf der etwas wie „Benützung nur auf eigene Gefahr" geschrieben stand, und diese Warnung auch tatsächlich allgemeine rechtliche Gültigkeit hatte, und man daher als ortsansässiger Bauer Brücken so sicher oder auch so schlampig bauen konnte, wie man nur wollte, dann muß man davon ausgehen, daß die Errichtung und Instandhaltung solcher Einrichtungen eine Aufgabe war, die man spezialisierten Experten überließ, und nicht den Bauern von nebenan. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, daß sich die Verwandten eines „äußerst erfolgreichen" Politikers, der bei einem Brückeneinsturz ums Leben gekommen war, vermutlich kaum damit zufrieden gegeben haben werden, daß ihr Verwandter eben durch höhere Gewalt umgekommen sei, sondern wohl durchaus nach einem Schuldigen gesucht haben werden, von dem sie Schadenersatz für ihren Verlust verlangen konnten.

Bedenkt man den gallischen „Amtstitel" *platiodannos* (BIRKHAN 1997: 1002; LAMBERT 1994: 31–2), der etwa als „Platzmeister, Platzwart" oder vielleicht auch als „Straßenmeister" übersetzt werden könnte (KARL i.V. e), und bringt dies noch in Zusammenhang mit der bei Caesar überlieferten Information, der Haeduer *Dumnorix* sei deshalb so reich geworden, weil er über mehrere Jahre die Zölle und sonstigen Abgaben in seinem Heimatstaat gepachtet hatte (b.G. I, 18.3), dann können wir auf diese Weise zumindest vielleicht ein öffentliches „Amt" fassen, dessen Inhaber für die Erhaltung von Straßen und Wegen und damit vermutlich auch Brücken verantwortlich war (KARL i.V. e). Natürlich wird *Dumnorix* nicht selbst alle Brücken gezimmert haben und alle Straßen geschottert haben, die in dem Territorium, für das er zuständig war, bestanden haben bzw. zu errichten waren, und wir können mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß *Dumnorix* selbst nicht gelernter Zimmermann, sondern wesentlich wahrscheinlicher gelernter Adeliger und Politiker war, aber wenn er ein dem *platiodannos* entsprechendes Amt innegehabt haben sollte, und vor allem wenn er die öffentlichen Abgaben von seinem Staat gepachtet hatte, dann war er wohl wahrscheinlich jene Person, die man auch „vor den Richter zerren" konnte, wenn der eigene Verwandte samt der Brücke, für die *Dumnorix* als jener, der auch die Zölle kassierte, wohl auch verantwortlich war, „den Bach runter gegangen war". *Dumnorix* – oder wer auch sonst immer ein vergleichbares Amt innehatte – wird seinerseits wiederum daran interessiert gewesen sein, solche Schadensfälle möglichst zu vermeiden, weil er, als Politiker und Klientelherr (siehe dazu schon oben Seite 291ff. und gleich auch noch weiter unten Seite 376ff.), wohl eher beabsichtigte, durch eine derartige Amtspacht seinen eigenen Reichtum und Einfluß zu vergrößern als zu verringern, und hatte somit wohl ein profundes Eigeninteresse, ausreichend qualifizierte Spezialisten, die entsprechend solide und sicher gebaute Brücken (oder, wenn wir im Fall von *Dumnorix* annehmen wollen, daß die in b.G. I, 18.3 genannten *portoria* tatsächlich nur die Hafenzölle waren, wenigstens entsprechend solide, stabil und sicher gebaute Hafenanlagen wie wir sie aus dem archäologischen Befund beispielsweise aus dem Genfer See bei Genf kennen, siehe dazu BONNET 1991, die ja wohl als Umladestation für größere Gütermengen erstens relativ häufig mit größeren Mengen von Menschen besetzt und zweitens größere Mengen an Gütern als Belastung zu tragen hatten, und somit relativ bedeutende Werte verloren gehen konnten, wenn diese aufgrund unsachgemäßer Bauweise unter der Belastung nachgaben und Mensch wie Material auf den Grund des Gewässers, an dem der Hafen lag, sandten) errichteten, zum Bau und zur Instandhaltung derartiger Einrichtungen einzusetzen.

Diese können natürlich theoretisch allesamt unmündige Abhängige (also z.B. Pächter, Angestellte, Hofzugehörige oder Sklaven, siehe dazu weiter oben Seite 83ff. und gleich auch weiter unten Seite 400ff.) des *Dumnorix* oder des jeweils aktuellen Amtsinhabers gewesen sein, wenn man beispielsweise Caesars Angaben über die zum Haushalt des *Orgetorix* gehörenden über 10.000 Personen (b.G. I, 4.2) als realistische Zahl betrachten möchte, dann könnten sich unter diesen eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Zimmerleuten befunden haben, um eine derartige Aufgabe wie die Instandhaltung der öffentlichen Verkehrseinrichtungen sachgemäß erfüllen zu können. Doch andererseits ist es vom Standpunkt des Amtspächters aus durchaus sinnvoll, diese Tätigkeiten zumindest teilweise an selbstverantwortlich arbeitende Spezialisten auszulagern, an denen sich der Amtspächter seinerseits schadlos halten kann, wenn diese ihre Arbeit nicht ordnungsgemäß erfüllten, und eine Anheuerung solcher, entweder als Vertragsarbeitskräfte (siehe dazu weiter oben Seite 202ff.) oder auch als Klienten (siehe dazu weiter oben Seite 296ff.), könnte so durchaus die bevorzugte Möglichkeit gewesen sein, um solche Spezialisten zu bekommen, die die erforderliche Aufgabe „auf eigenes Risiko“ erfüllen konnten, wie es ja auch bei den, von Athenaios (ATHEN. IV, 150, siehe auch Seite 205) geschilderten, vom überaus reichen Kelten *Ariamnes* bei vielen Metallhandwerkern bestellten Kesseln der Fall gewesen sein dürfte.

In ganz vergleichbarer Weise mag dies auch für die Errichtung von privaten Häusern gegolten haben: Im Durchschnitt scheinen diese Häuser zumindest so stabil errichtet gewesen zu sein, daß sie über mehrere Jahrzehnte stehen blieben oder zumindest stehen bleiben konnten, ohne massivere Reparaturen an der Bausubstanz (zumindest an den tragenden Teilen) zu erfordern. Im Schnitt werden wir wohl davon ausgehen können, daß ein solches Haus ebenso wie größere Nebengebäude, die einigermaßen statisch sicher errichtet werden mußten, wohl nicht öfter als etwa alle 25–30 Jahre neu gebaut oder massiver überholt wurde (siehe dazu z.B. die Sequenz verschiedener Hausbauten am Dürrnberg bei Hallein; STÖLLNER 1999a: 6–8). Der durchschnittliche Mensch in der eisenzeitlichen Keltiké, dessen durchschnittliche Lebenserwartung, selbst nach Abzug der Kindersterblichkeit wohl kaum wesentlich mehr als 40 Jahre betragen haben dürfte, wird also in seinem Leben normalerweise nicht mehr als einen, maximal vielleicht zwei massive Um- bzw. Neubauten der größeren Gebäude in seiner heimatlichen **trebā* erlebt haben. Ob und inwiefern in einer solchen Situation die Weitergabe der praktischen Fertigkeiten, die notwendig sind, um ein statisch ausreichend stabiles Gebäude, möglicherweise sogar ein Wohngebäude, das auch einen ersten Stock (AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 82; PROCHASKA 1999; KARL 1999) gehabt haben könnte und dementsprechend sogar statisch noch höhere Anforderungen stellte, tatsächlich im „Eigenbau“ zu errichten, so gewährleistet war, daß der durchschnittliche Besitzer einer **trebā* innerhalb dieser auf jemanden mit ausreichenden Kenntnissen zurückgreifen konnte, daß er ein Haus bekam, das ihm nicht im nächsten Winter „auf den Kopf fiel“, ist einigermaßen zu bezweifeln. Selbst wenn man davon ausgehen möchte, daß solche Wohnhäuser in nachbarschaftlicher Kooperation (siehe dazu weiter oben Seite 178ff., auch für die damit in Beziehung stehenden möglichen nachbarschaftlichen Probleme) errichtet wurden, und so eine durchschnittliche Gruppe der die benachbarten 25–30 Siedlungen bewohnenden Menschen jedes Jahr eine solche Wohnanlage mit mehreren größeren Gebäuden errichtete oder zumindest umfassend reparierte, und so jeder einzelne Einwohner dieser „Siedlungsgruppe“ jedes Jahr ein wenig praktische Erfahrung mit dem Bau größerer Häuser sammeln konnte, erscheint es zweifelhaft, daß jeweils ein jeder Einwohner alle Schritte des Hausbaus, vom Auswählen und Fällen der geeigneten Bäume (und der Ermittlung des richtigen Zeitpunkts, solche Bäume zu fällen, um z.B. einerseits feuerrestistentes Holz für die Errichtung von Holzkaminen – siehe dazu z.B. KURZ 2000: 52, Abb. 23a, siehe dazu *Abbildung 6* oben Seite 290 – andererseits besser gegen Fäulnis resistente Stämme zur Errichtung der tragenden Ständer, wo Häuser in Ständerbauweise errichtet wurden, zu erhalten; siehe dazu z.B.

PAUNGGER – POPPE 1991: 191–2; EISNER *et al.* 1992), deren Abmessung für den Einbau und darauffolgende Zurichtung, der Herstellung verschiedener Holzverbindungen und schließlich der Errichtung des Rohbaus des Gebäudes, des Dachstuhls und bis zum Hochziehen der Wände und Decken des Daches selbst mitmachen und entsprechend qualitativ erlernen konnte, um bei einem allfälligen späteren Neubau seiner eigenen Gebäude die entsprechende Kompetenz zu haben, diesen selbst ausreichend statisch stabil durchführen zu können – einmal völlig abgesehen davon, daß eine solche Kooperationsbauweise mit den weiter oben erläuterten Grundlagen der Sozialstrukturen, die ja zu guten Teilen auf privatem Besitz und Selbstverantwortung mündiger Menschen aufbauen, nicht sinnvoll vereinbar ist. Sieht man sich die Fähigkeiten an, die laut den irischen Rechtstriaden der Zimmermann beherrschen muß, deretwegen er im irischen Recht in den Rang der privilegierten mündigen Menschen erhoben wird, so zeigt sich, daß offenkundig im frühmittelalterlichen Irland die entsprechenden Fähigkeiten keineswegs Allgemeingut gewesen sein können:

Tréde nemthigedar sáer: dlúthud cen fomus, cen fescred, lúd lúadrinna, béimm fo chommus.

Drei Dinge, die einen Zimmermann in den nemed-Stand erheben: Zusammenfügen ohne nachzurechnen, ohne Schwund, ein geschickter Umgang mit dem Zirkel, ein kontrollierter Schlag.

Aus der irischen Triade 118 (STIFTER 2000)

Die hier erwähnten Anforderungen machen deutlich, daß von einem solchen Zimmermann erwartet wurde, daß er sicher und stabil bauen und ordentliche Holzverbindungen fertigen konnte, die nicht (dauernd) nachgebessert werden mußten, daß er also sauber und sicher arbeitete, und daß das, was er erzeugte, auch hielt. Daß der Zimmermann dadurch gekennzeichnet ist und durch diese Fähigkeiten in einen privilegierten Stand erhoben wird, impliziert aber umgekehrt, daß eben nicht jeder Bauer, nicht jeder Landbesitzer, nicht jeder durchschnittliche Bewohner des frühmittelalterlichen Irlands über solche Fähigkeiten verfügte, sondern diese anscheinend selten genug vorkamen, um aus dem Zimmermann eine sozial bedeutende Person zu machen. Unter den grundlegend den frühmittelalterlichen irischen selbstähnlichen Verhältnissen, die in der europäischen Eisenzeit weitverbreitet existiert haben dürften, ist hier in Analogie durchaus auch davon auszugehen, daß in der eisenzeitlichen Keltiké der durchschnittliche Hofbesitzer keinen ausreichenden Zugang zu entsprechend qualifizierten Arbeitskräften innerhalb seines Haushalts hatte, und somit wohl auch in der eisenzeitlichen Keltiké der durchschnittliche Landbesitzer für die Errichtung eines soliden, stabil gebauten und sicheren Hauses und größerer Nebengebäude auf die Hilfe eines spezialisierten Zimmermanns angewiesen war.

Auch zu bedenken ist, wo das Holz hergekommen ist, mit dem gebaut wurde. Bei Großprojekten wie dem Bau von Brücken, Bohlenwegen und anderen große Mengen von Holz verbrauchenden Vorhaben (so z.B. die beiden Bohlenwege aus dem Weser-Ems-Gebiet Lengener Moor IX (Le) und Ipweger Moor XII (Ip), die rund 40 km voneinander entfernt liegen, bei denen aber die Fälldaten der Bäume nicht nur ins selbe Jahr – 713 v. Chr. – datieren, sondern bei denen die Bäume auch aus dem gleichen Einschlagsgebiet stammen und sogar einzelne Bohlen in den beiden Wegen vom jeweils selben Baum stammen; siehe dazu HAYEN 1985) wird dies wohl vom Auftraggeber des Großprojektes bereitgestellt worden sein, und bei Bauten in Feuchtböden mag es möglich gewesen sein, dieses Holz gleich frisch aus dem Schlag zu verbauen, bei kleineren Bauprojekten wie Privathäusern, die sich noch dazu nicht massiv verwerfen sollten (wie auch im oben zitierten Text durch den Terminus air. *fescred* „Schwund“, erwähnt, der als Terminus technicus für den beim Austrocknen des Holzes entstehenden Masseschwund und die durch diese Austrocknung entstehenden Setzungen verwendet wird, siehe dazu

STIFTER 2000), wird aber wohl der Zimmermann, wie auch Klaus Löcker (in STIFTER 2000) vorschlägt, vorzugsweise oder sogar ausschließlich mit bereits ausgetrocknetem Holz gearbeitet haben.

Nun könnte es natürlich sein, daß jeder Landbesitzer, gleichgültig wie bedeutend sein Besitz war, immer auch über ausreichend Wald verfügen konnte, um sich sein Bauholz selbst zu schlagen, oder es wäre möglich, daß ausreichend Wald nicht in Privatbesitz stand, sodaß sich jeder, der ein Haus bauen wollte, selbst in diesem „öffentlichen" Wald bedienen konnte, um das notwendige Bauholz zur Verfügung stellen zu können, wenn der Zimmermann kam, um das Haus zu bauen, doch in Anbetracht der obigen Erläuterungen zu Privatbesitz und eingeschränkten Nutzungsrechten an Land (siehe oben Seite 64ff., 267ff. und 350ff.) ist das nicht besonders wahrscheinlich. Selbst wenn man davon ausgehen will, daß Holz nahezu beliebig gratis zugänglich war, muß man natürlich auch die Frage stellen, ob der normale Zimmermann bereit war, bei solchen kleineren Bauaufträgen mit Holz zu bauen, das ihm vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt wurde und bei dem er sich nicht sicher sein konnte, ob es adäquat geschlagen und gelagert worden war, oder ob dieser nicht lieber sein „eigenes" Holz für Baumaßnahmen mitbrachte, bei dem er sich darauf verlassen konnte, daß es den notwendigen Anforderungen entsprach. Auch muß man sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob der Landbesitzer, selbst wenn er über eigenen Wald verfügte, wenn er Holz für größere Baumaßnahmen wie die Errichtung eines Hauses selbst bereitzustellen beabsichtigte, er dieses jeweils eine ausreichende Zeit vor der tatsächlich geplanten Errichtung des Gebäudes schlagen und dann lange genug irgendwo so lagern konnte, um zum geplanten Errichtungstermin genügend Bauholz in entsprechender Qualität zur Verfügung zu haben. Gerade wenn es darum ging, zum richtigen Zeitpunkt geschlagenes Holz in der richtigen Menge und ordentlich trocken zur Verfügung zu haben, mag es für den Zimmermann, der für eventuelle Mängel an seiner Arbeit wohl haftbar gewesen sein dürfte (siehe dazu oben Seite 224ff.), ebenso wie für seinen Kunden, von Vorteil gewesen sein, wenn der Zimmermann sein „eigenes", seinen Ansprüchen entsprechendes Bauholz auf Lager hatte und mit diesem das Haus baute; gegebenenfalls konnte ein Landbesitzer, der über eigenen Wald verfügte, dem Zimmermann im Gegenzug für das vom Zimmermann mitgelieferte Holz diesem das Recht, eine entsprechende Menge Holz aus seinem Wald zu schlagen, einräumen oder ihm dieses auf andere Weise entgelten. Zumindest kleinere Bauholzlager dürften auch in Fällen, in denen Bauvorhaben überraschend notwendig wurden, zum Beispiel als Folge unerwarteter Unglücksfälle (z.B. Unwetter oder wenn das kleine Kind des Hausherrn mit den Kienspänen spielte, damit das Bett anzündete und als Folge das Haus abbrannte) halbwegs gelegen gekommen sein, insbesondere wenn der Landbesitzer einen gewissen sozialen Status zu repräsentieren hatte und nicht so lange auf eine neue standesgemäße Behausung warten konnte oder wollte, bis von ihm selbst bereitgestelltes, nach dem Unglücksfall frisch geschlagenes Holz ausreichend ausgetrocknet war, um als Bauholz Verwendung zu finden. Nachdem es wohl nicht als sonderlich sinnvoll erschienen sein kann, wenn jeder, der gegen solche Unglücksfälle Vorbeugemaßnahmen ergreifen wollte, sicherheitshalber ausreichend Bauholz lagerte, daß ihm im Brandfall rasch ein neues Haus errichtet werden konnte, und es wohl ohnehin viel sinnvoller war, wenn der Zimmermann eine gewisse Bauholzreserve auf Lager hatte, wird wohl auch hier davon auszugehen sein, daß in solchen „Notfällen" auf vom Zimmermann bereitgestelltes Bauholz zurückgegriffen wurde.

Es ist also insgesamt nicht unwahrscheinlich, daß Zimmerleute zumindest kleinere Vorräte an brauchbarem Bauholz lagerten, was aber wieder finanziell durchaus bedeutende Werte gewesen sein dürften – der Einstieg in das Zimmermannshandwerk dürfte also ebenfalls mit nicht unbedeutenden finanziellen Aufwendungen verbunden gewesen sein, was wiederum bedeutet, daß von Haus aus wohl hauptsächlich eher wohlhabendere und damit sozial besser gestellte Menschen den Beruf des Zimmermanns ergreifen konnten.

Insgesamt ist es also durchaus wahrscheinlich, daß nicht nur Waffen-, Fein- und Edelmetallschmiede und potentiell Ärzte, sondern auch Zimmerleute bereits deutlich vor der Christianisierung in die Gruppe der gehobenen Handwerker, die eine privilegierte gesellschaftliche Stellung einnahmen, gehört haben, und die „Vorrangstellung", die sie im irischen Recht unter den gehobenen Handwerkern einnehmen, dürfte nur zum Teil – wenn überhaupt – auf christliche Vorstellungen zurückzuführen sein.

Weder in historischen Nachrichten noch in den irischen oder walisischen Rechtstexten, aber teilweise archäologisch faßbar sind Bergleute, die ebenfalls in diese Gruppe der gehobenen Handwerker gehört haben könnten. Gräberfelder wie jene in Hallstatt oder auch am Dürrnberg bei Hallein könnten der archäologisch faßbare Ausdruck einer solchen Stellung der Bergleute sein, wenn die Auswertungen, daß die in den reich ausgestatteten Gräbern bestatteten Personen selbst in den Bergwerken tätig[88] waren (PAULI 1978: 505–16; für andere Ansichten siehe z.B. PENNINGER 1960: 362–3), zutreffen sollten. Ob es sich dabei um mittelalterlichen bergmännischen Gewerken entsprechende, mehr oder minder eigenständige Bergbauunternehmungen gehandelt hat (BLASCHKE 2000), wie das gelegentlich vorgeschlagen wurde (PAULI 1978: 516–8), oder ob sich in den reichen Bestattungen nur der allgemein hohe Reichtum (und damit auch bis zu gewissen Grad der damit einhergehende hohe Status) der Bergleute, die als eigenständig wirtschaftende, mündige Personen entsprechende Werte akkumulieren konnten, ausdrückt, die als verwandtschaftlich organisierte Gruppen (Handwerkerfamilien) jeweils auf ihrem eigenen Besitz Bergwerke anlegten, wie ebenfalls schon angedacht wurde (für eine Zusammenfassung der verschiedenen Theorien siehe STÖLLNER 1999b), kann dabei natürlich nicht beantwortet werden. Die zur Errichtung der großen eisenzeitlichen Bergbauten wie jene im Dürrnberg bei Hallein und im Salzberg von Hallstatt notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (insbesondere solche zur Grubenbelüftung und zur Vermessung unter Tag) dürften aber in jedem Fall wohl selten genug gewesen sein, um den Bergleuten einen entsprechend gehobenen Status gegeben zu haben, wie auch die mittelalterlichen Bergleute ihn genossen (BLASCHKE 2000).

Wo jedenfalls Handwerker entweder von Haus aus reich genug sein mußten, um überhaupt einigermaßen realistische Aussichten zu haben, in ihrem Beruf Fuß zu fassen, aber auch generell, wo Handwerker ein vermutlich sehr profitables Handwerk ausübten, dessen hohen Qualifikationsanforderungen es wahrscheinlich machten, daß es nur verhältnismäßig wenige Personen erlernen konnten bzw. erlernten, entsprechende Handwerker also vergleichsweise selten waren, ist davon auszugehen, daß diese auch in eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften eine soziale Stellung hatten, die ihnen entsprechende soziale Privilegien einbrachte und sie „über" gewöhnliche (= weitgehend ersetzbare) Mitglieder der Gesellschaft erhob.

5.3.2. Geistige Berufe (z.B. Sänger, Rechtsgelehrte, etc.)

Wenn man von eisenzeitlichen Bevölkerungen in Europa ausgeht, die weitgehend isoliert voneinander in kleinräumig organisierten, mehr oder minder autarken Gesellschaften lebten, die aufgrund ihrer geringen jeweiligen Bevölkerungszahlen relativ „simpel" organisiert waren, und weiter davon ausgeht, daß innerhalb dieser Bevölkerungen einzelne Siedlungsverbände (seien sie als Familiengruppen oder als Haushalte organisiert) wiederum relativ autark und fast vollkommen isoliert voneinander existierten, und daher keine oder bestenfalls wenige komplexere Probleme zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft entstehen konnten, die zu ihrer Regelung nicht mehr als eines minimalen gesell-

[88] Wie auch neue anthropologische Untersuchungen zu arbeitsbedingten Erkrankungen an den Skeletten aus dem Gräberfeld von Hallstatt nahelegen, für die persönliche Mitteilung danke ich Kollegen Anton Kern, Prähistorische Abteilung NHM Wien, siehe auch PANY 2005.

schaftlichen Grundkonsenses (= Rechtsbrauchtum) bedurften, dann sollte man ganz konsequent auch davon ausgehen, daß es so etwas wie geistige Berufe nicht oder so gut wie nicht gab. Doch zumindest für die späte Eisenzeit geht dies sowohl direkt gegen die historische Evidenz, die es weder zuläßt, von weitgehend isoliert voneinander lebenden Bevölkerungen auszugehen, noch uns irgendwie zur Annahme verleiten sollte, daß ein minimaler gesellschaftlicher Grundkonsens zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten ausreichte (siehe dazu b.G., aus dem sich wie schon oben vielfach erläutert relativ zweifelsfrei ableiten läßt, daß es einerseits einen regen Kontakt zwischen den verschiedenen eisenzeitlichen Gesellschaften Mittel- und Westeuropas gab, und andererseits die rechtlichen Regelungen innerhalb dieser Gesellschaften aller Wahrscheinlichkeit nach einen relativ hohen Grad an detaillierter Ausformung erreicht hatten, weil einfach komplexe Gesellschaften wie die in b.G. dargestellten und oben erläuterten eines einigermaßen komplexen Rechtssystems bedürfen, um auch nur einigermaßen funktionieren zu können), als auch gegen die archäologische Evidenz, die uns nicht nur klar einen hohen Grad an kulturellem Informationsaustausch verrät, sondern die durch den Nachweis stadtartiger Siedlungen den zwingenden Schluß zuläßt, daß, wo viele Menschen auf relativ engem Raum leben und teilweise recht verschiedene, manchmal wohl sogar direkt gegensätzliche, Interessen verfolgen, eine ganze Palette an potentiell hochkomplexen Problemen entstehen können, zu deren Lösung ein einigermaßen komplexer Rechtskodex notwendig ist. Letzteres gilt klarerweise in identer Weise auch für die sogenannten „Fürstensitze“ der Hallstattzeit, die mit ihren wohl teilweise einigermaßen bedeutenden Bevölkerungszahlen auf vergleichsweise engem Raum einfach einen ganzen Wust an zwischenmenschlichen Problemen nach sich gezogen haben müssen und daher eines einigermaßen komplexen Problemlösungsmechanismus bedurften. Wo Gesellschaften aber nicht isoliert voneinander leben, bedürfen sie in geringerem oder größerem Ausmaß einer kleineren oder größeren Gruppe mobiler Informationsträger, die die jeweils lokal konstituierten Gesellschaften mit den notwendigen Informationen „von anderswo“ versorgen, andererseits benötigen sie intern für das einigermaßen kontinuierliche Funktionieren ihrer inneren sozialen Ordnung solche Individuen, die mit den komplexeren Details der innergesellschaftlichen Problemlösungsmechanismen soweit vertraut sind, daß sie jenen, die weniger vertraut mit diesen Problemlösungsmechanismen sind, mit Rat zur Seite stehen können, wenn ein Problem auftritt, und außerdem die Problemlösungsmechanismen durch eine einigermaßen konsistente Auslegung des gesellschaftlichen Grundkonsenses kontinuierlich am Funktionieren halten können. In Anbetracht der uns zur Verfügung stehenden Quellen müssen wir also davon ausgehen, daß es in großen Teilen der eisenzeitlichen Keltiké sowohl solche mobilen Informationsträger als auch Spezialisten für die Auslegung einer Rechtstradition gab, also lockerer gesagt: Sänger und Rechtsgelehrte. Diese Funktionen könnten in der eisenzeitlichen Keltiké teilweise oder auch vollständig von dem sakralen Bereich nahestehenden sozialen Gruppen, den Druiden (als Rechtsgelehrte) und in geringerem Maß vielleicht auch den Barden (als Sänger), übernommen worden sein, die noch weiter unten besprochen werden (siehe Seite 396ff.), deren Funktionen sich in jedem Fall mit den hier erwähnten Funktionen des Rechtsgelehrten und Sängers zumindest teilweise überschnitten haben, doch möchte ich an dieser Stelle nicht unbedingt davon ausgehen, daß diese Tätigkeiten ausschließlich nur von solchen relativ stark dem „sakralen“ Bereich zugehörigen Individuen ausgeübt wurden. Dies schon alleine deshalb, weil man nicht davon ausgehen sollte, daß jeder, der eine Ausbildung als Barde oder Druide begann, diese auch erfolgreich abschließen konnte (Umstände aller Art können einen solchen Barden- oder Druidenschüler dazu gezwungen haben, diese Ausbildung vorzeitig zu beenden, und in solchen Fällen muß es zumindest als fraglich betrachtet werden, ob diese „Studienabbrecher“ trotzdem einfach als Druiden und Barden betrachtet wurden, obwohl sie nicht fertig gelernt hatten, andererseits hatten solche „Studienabbrecher“ wohl doch bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Ausbildung abbrechen hatten müssen, einiges an Wissen und Fähigkeiten erlernt, über die der Durch-

schnittsmensch nicht verfügte, aber trotzdem gelegentlich benötigte, und der „Abbrecher“ also potentiell immer noch seinen Lebensunterhalt aus entsprechender Anwednung dieses unvollständigen Wissen oder dieser halberlernten Fähigkeiten verdienen konnte), aber auch deshalb, weil entsprechendes Wissen teilweise – vielleicht nicht in gleicher Qualität wie durch eine geordnete Ausbildung, aber zumindest bis zu einem gewissen Grad – auch durch einfaches aufmerksames „Zuhören“ oder durch natürliche Begabung und „Selbststudium“ von Personen erlernt werden kann, die weder die entsprechenden Mittel noch die entsprechenden Kontakte haben, um eine „formelle“ Ausbildung sicherstellen zu können (sei es, daß jemand einfach eine natürliche Begabung zum Geschichtenerzählen hat, sei es, daß jemand immer an Rechtsfragen interessiert war und sich daher selbst umgehört hat, so gut er oder sie halt konnte, und so jeweils Fähigkeiten und/oder Wissen angeeignet hat, das ausreicht, um sich damit einen Lebensunterhalt verdienen zu können). Und schließlich sollte man auch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß einstige Unfreie bei ihren ehemaligen Herren solches Wissen erworben haben, sich diesen auf die eine oder andere Weise entzogen haben (z.B. durch Flucht) und dann an anderem Ort als „Experten“ auftraten (die sie ja auch waren, auch wenn sie dort, wo sie herkamen, sozial wohl niemals als solche akzeptiert worden wären).

Der Besitz von besonderem Wissen, das für den Einzelnen oder eine Bevölkerungsgruppe als Gesamtheit nützlich, ja sogar notwendig sein kann, hebt natürlich Personen aus der „breiten Masse“ der gewöhnlichen Bevölkerung heraus. Inwieweit die Kenntnis um solches Wissen, das innerhalb des Traditionsguts einer bestimmten Bevölkerungsgruppe lag, z.B. eben Wissen um Belange des Rechts, in der Eisenzeit bestimmten Personen oder Personengruppen vorbehalten war, läßt sich natürlich nicht mehr mit Gewißheit sagen, betrachtet man jedoch die teilweise sehr umfassenden und vor allem umfangreichen Sammlungen rechtlicher Bestimmungen aus frühmittelalterlichen irischen und walisischen Gesellschaften (OWEN 1841; ALI; CIH), die, wenn man ihren Entwicklungsstand nach einem neoevolutionistischen Modell betrachtet, deutlich weniger entwickelt gewesen zu sein scheinen, als dies z.B. die Gesellschaften der Späthallstattzentren oder die Gesellschaft der späten Latènezeit in weiten Teilen des europäischen Kontinents waren, dann ist davon auszugehen, daß es auch in der eisenzeitlichen Keltiké eine Gruppe „spezialisierter Juristen“ gab. Diese müssen schon alleine aufgrund ihrer besseren Kenntnis des gegebenen Rechts in allfälligen Rechtsangelegenheiten im Vorteil und deshalb mehr oder minder sozial hervorgehoben gewesen sein, und es ist daher davon auszugehen, daß sie ebenfalls in die Gruppe der privilegierten Personen aufgrund ihres Berufs fielen (und sei es nur, weil sich solche Rechtsgelehrten das Recht in Anbetracht ihrer eigenen besseren Kenntnis der darin enthaltenen Bestimmungen innerhalb eines gewissen Spielraums entsprechend „hinbiegen“ konnten). Dabei muß es keineswegs der Fall gewesen sein, daß Rechtsgelehrte, die nicht eine Ausbildung als Druiden genossen hatten, unbedingt auch ein Richteramt ausüben konnten, es genügte vermutlich vollkommen, wenn sie als Rechtsbeistand fungierten. Gerade wenn die Gerichtsprozedur einem starken, teilweise potentiell auch religiös begründeten Formalismus unterworfen war, den genau zu befolgen ein wesentlicher Bestandteil eines allfälligen Rechtsganges war (siehe dazu für das irische Recht im Fall der Pfändung, des rechtmäßigen Betretens und des Rechtsgangs selbst KELLY 1988: 177–211; für vergleichbaren Formalismus in römischen Recht siehe JOHNSTON 1999: 112–32; EBEL – THIELMANN 1998: 40–2, 45–8; ebenfalls so in den frühen germanischen Rechten MITTEIS – LIEBERICH 1992: 44–8), dann ist der Beistand eines sich entsprechend auskennenden Rechtsbeistandes, wie er sich im irischen Recht z.B. in der deutlich vom *brithem*, dem Richter, unterschiedenen Funktion des *aigne* zeigt (KELLY 1988: 56–7), durchaus für den einzelnen Beteiligten wünschenswert. BINCHY (1976) hat argumentiert, daß diese Funktion ursprünglich nicht von einem professionellen Juristen, sondern von einem *fethem*, wörtlich „Beschützer, Fürsprecher“ (*fethemnas* ist ganz allgemein die „juristische Vertretung“ im irischen Recht), der wohl üblicherweise das Oberhaupt

der **deru̯ou̯eni̯ā* (siehe dazu oben Seite 132ff.) des Klägers oder Beklagten war, ausgeübt wurde, und erst zu einem späteren Zeitpunkt von den „echten Juristen“ übernommen wurde, folgt dabei aber natürlich wieder dem Paradigma der linearen, evolutionären Entwicklung von einem primitiveren, einfacheren vorschriftlichen zu einem entwickelteren, komplexeren verschriftlichtem Rechtssystem, einer generellen Rechtsentwicklung von einem „wilden Frühstadium“, bei dem alle Rechtsfragen mit brutaler Gewalt gelöst wurden, hin zu einem „zivilisierten“ Stadium, in dem Rechtsfragen weitestgehend gewaltfrei gelöst werden konnten, eine Annahme, die meiner Meinung nach nicht a priori vertretbar ist und daher nicht unbedingt als zwingende Notwendigkeit aufrechterhalten werden kann, insbesondere dann nicht, wenn man annehmen will, daß das Rechtssystem stark mit den magisch-religiösen Vorstellungen (wie eine Auslegung des Rechts durch Druiden in Richterfunktion, wenn wir Caesar in b.G. VI, 14.5–7 glauben wollen, nahelegen würde) verknüpft war und daher schon in einem Frühstadium in vielen Belangen auch einem starken rituellen Formalismus unterlag. Letzteres würde meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit wesentlich erhöhen, daß eine spezialisierte und im Nahbereich der Druidenausbildung angesiedelte „Rechtsanwaltslehre“ für solche Aufgaben geeignete Spezialisten bereitstellte, auf die der eisenzeitliche keltische Mensch zurückgreifen konnte, wenn der Bedarf dazu bestand. Solche Spezialisten können, müssen aber nicht „vollwertige“ Druiden gewesen sein, sondern könnten durchaus in ihrer Funktion dem Berufsbild des irischen *aigne* entsprochen haben, der eben als durchaus separate Berufsklasse gesehen wurde, dessen Ausbildung aber aller Wahrscheinlichkeit nach über große Strecken gemeinsam mit der von Richtern erfolgte (KELLY 1988: 56–7), die wiederum insgesamt im Naheumfeld von Klöstern angesiedelt war (KELLY 1988: 51–7, 225–63).

In ähnlicher Weise wie Rechtsgelehrte, aber in vielen Belangen unterschiedlich von diesen, verfügen verschiedene Arten von darstellenden Künstlern oft ebenfalls über besonderes Wissen, das sie zu „begehrten“ Personen macht, wobei es sich dabei einerseits um besonders umfassende Kenntnisse eines die lokalen Traditionen ausmachenden Schatzes an Geschichten und Erzählungen, andererseits aber um „privilegiertes Wissen“ im Sinne von Wissen über fremde Länder, fremde Sitten und vor allem über – mehr oder minder aktuelle – Geschehnisse in fremden Ländern, die einen Einfluß auf die lokalen Gegebenheiten haben könnten, handelt. Beides macht solche „Experten“, seien sie lokal ortsansässige Experten für Lokaltraditionen, oder aber auch „mobile“ Nachrichtenträger (gleichgültig ob ursprünglich „ortsansässig“ Geborene oder Fremde), natürlich ganz besonders für eine sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch über „historische Präzedenz“ definierende und an weitreichenden „internationalen“ Beziehungen interessierte soziale Oberschicht von Bedeutung, in geringerem Maße aber wohl auch, einerseits zu Unterhaltungszwecken, andererseits aber auch potentiell zur Klärung komplizierterer Erbrechtsfragen (so z.B. wenn alle ortsansässigen Mitglieder einer **deru̯ou̯eni̯ā* aussterben, gibt es möglicherweise erbberechtigte Personen, die weiter weg wohnen, gibt es unter den ortsansässigen Personen entferntere Verwandte, die Ansprüche auf das Erbe stellen können, und so weiter), für die „normale“ Bevölkerung interessant. Umgekehrt ist es, wenn man besonders bei der „mobilen“ Gruppe unter diesen „gebildeten“ Personen daran denkt, daß es sich bei ihnen im wahrsten Sinne des Wortes um „Grenzgänger“ handelt, durchaus vorstellbar, daß man solchen Personen verschiedenste „magische“ Fähigkeiten zuschrieb, entweder weil sie Ausländer waren (siehe dazu weiter oben Seite 250ff. und auch KARL 2005c; i.V.g), oder weil sie im Ausland gewesen waren und dort daher von allen möglichen Monstern, Magiern oder sonstigen mystischen Kreaturen solche Fertigkeiten erlernt haben konnten, deren Einsatz zum eigenen Schaden man am besten vermeiden konnte, indem man möglichst freundlich zu ihnen war und sie als potentiell gefährliches Wissen besitzende Menschen entsprechend vorsichtig „wie ein rohes Ei“ behandelte. Dazu kommt noch, wie schon oben ausgeführt, daß solche Personen, insbesondere die „mobilen“ Teile der „gebildeten“

Schicht, wesentlich leichter anzulocken sind, indem man sie mit Privilegien ködert. Neuerlich könnte es sich hierbei in der eisenzeitlichen Keltiké in erster Linie um solche Personen gehandelt haben, die in einem gewissen magisch-religiösen Umfeld angesiedelt waren, wie beispielsweise Barden, neuerlich jedoch sollte man jedoch nicht davon ausgehen, daß alle zu dieser Gruppe gehörenden Personen unbedingt in diese Gruppe gehörten, sondern daß es durchaus auch eine ganze Reihe „gewöhnlicher" Gebildeter gegeben haben könnte. Ein archäologischer Hinweis auf solche Bevölkerungsgruppen könnte sich zum Beispiel in den immer wieder auf Situlendarstellungen erkennbaren Musikern finden (FREY – LUCKE 1962), die zwar zweifellos auch „Hallstatt-Hausmusikensembles" oder Barden darstellen könnten, jedoch weder das eine noch das andere gewesen sein müssen, sondern ebensogut professionelle wandernde Musikanten und Unterhalter gewesen sein, die von Ort zu Ort zogen, um dort einheimische Größen ebenso wie einfache Dorfbewohner mit ihrer Kunst zu erfreuen und sich so den Lebensunterhalt zu verdienen. So kennt zum Beispiel das irische Recht neben den wieder dem sakralen Bereich nahestehenden *filid*, den „Dichtern", auch eine Reihe weiterer Professionisten im Kunstgewerbe, die in *Uraicecht Becc* allesamt den *dóernemed* zugerechnet werden, also der privilegierten Gesellschaftsschicht angehören:

Cruit […] is e ændan ciuil indsein, […] dliges sairi, […] ceni 'mteid la hordain […] sairi boairech tuise do.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (CIH V, 1616.31–4)

The harp, that is the one craft of music that is entitled to franchise, so long as it accompanies nobility. The franchise of a first bóaire for him.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (MACNEILL 1923: 280)

Æs ciuil […] 7 airfidid […] oilcena, […] monaig […] 7 araid, […] luamain […] 7 comail […] 7 daime […] 7 creccoire […] 7 cleasamnaig […] 7 fuirseoire […] 7 bruigedoire […] 7 fodana olceana. […] Is a hincaib aga mbiad, […] is as direnaiter, […] nis ta saire cena fo leith.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (CIH V, 1617.11–20)

The folk of vocal and instrumental music besides, jockeys and charioteers and steersmen and followers in feast and retinue (?), and mummers and jugglers and buffoons and clowns and the lesser crafts besides, it is in regard of the honour of those who keep them that díre is paid for them. Otherwise they have no franchise apart.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (MACNEILL 1923: 280)

Wir sehen hier auch den interessanten Aspekt, daß der privilegierte Status vor dem Recht nicht unbedingt aus der „Kunst" oder dem „Wissen" der gebildeten Person selbst entspringen muß, sondern rein daraus entstammen kann, daß eine andere Person, wohl primär ein Adeliger oder eine andere Person, die von sich aus selbst von privilegiertem Status ist, den Gebildeten „sponsert", und dieser durch den Unterhalt, den ihr der „Dienstherr" gibt, erst ebenfalls den privilegierten Status erhält. Nur das prestigeträchtigste Instrument – die Harfe – gibt dem, der es spielen kann, von sich aus einen unabhängigen privilegierten Status, aber auch das nur, wenn der Harfner einen Adeligen begleitet (also von diesem angestellt ist, aber nicht unbedingt in seiner Begleitung sein muß, wie das MACNEILL 1923: 280 interpretiert, das Umgekehrte wäre allerdings ebenso möglich, daß der Harfner nicht im Dienst, aber in Begleitung eines Adeligen ist, die Glosse zur Stelle kehrt es sogar ganz um und hält fest, daß der Harfner in den Genuß dieses Status auch kommt, wenn er nicht in Begleitung eines Adeligen ist). Tatsächlich reflektiert dies in vielen Belangen das, was wir nach dem oben Gesagten für Personen erwarten würden, die einerseits häufig ihren Ort wechseln und daher mit einiger Wahrscheinlichkeit „Ausländer" sind (und daher von Haus aus keinen eigenen Status haben), oder die aus welchen Gründen auch immer keine andere Beschäftigung ausüben als ihre „Kunst", also eindeutig

(ob freiwillig oder gezwungenermaßen ist dabei weitgehend gleichgültig) Spezialisten in ihrem Beruf sind, und die ganz offenkundig auch keinen Landbesitz haben, der ihnen einen unabhängigen Status verschafft (die also an und für sich unmündige Personen wären, wenn sie Einheimische sind), die aber durch ihre besonderen Fähigkeiten oder Eigenschaften gesellschaftlich – zumindest für die Elite – bedeutend genug sind, daß sie einen privilegierten Status aus der Abhängigkeit von einem Herrn gewinnen. Der „Sänger", der den Gesandten des Königs *Bituitos* begleitete und Preislieder sang (App.Kelt. 12.2–3; siehe auch oben Seite 86), der gewöhnlich als „Barde" interpretiert wird (und den ich auch durchaus als solchen zu sehen bereit bin), könnte also durchaus auch ein privilegierter Gebildeter im Sinne des hier Gesagten gewesen sein. Ein ähnliches Modell des „gesponserten" Wanderhandwerkers findet sich ja immer wieder auch in der Fachliteratur als Vorschlag für die möglichen Erzeuger besonders hochwertig gefertigter Luxusgüter im archäologischen Fundmaterial – erstaunlicherweise findet sich kein Hinweis auf solche Wanderhandwerker in der irischen Literatur, was jedoch keineswegs ausschließen soll, daß es nicht auch im frühmittelalterlichen Irland ebensolche „wandernden Handwerksmeister" gegeben haben könnte.

Gleichzeitig stellt uns eine solche „indirekte" Bestimmung des privilegierten Status von verschiedenen Künstlern und möglicherweise auch von anderen gebildeten Personen, sollte es eine solche in der eisenzeitlichen Keltiké ebenfalls gegeben haben, vor ein ernsthaftes Problem mit unseren herkömmlichen Sozialpyramiden (siehe *Abb. 8*), denn die solchermaßen durch ihre Ausübung eines „geistigen" Berufs und die dadurch gegebene Anbindung an einen lokalen Sponsor privilegierte Person ist, bloß weil sie zum Beispiel ein wenig besser singen kann als die meisten anderen Leute und das daher professionell an den Höfen der sozialen Oberschicht tut, sozial besser gestellt ist als ein schwerreicher Großbauer, obwohl letzterer und in weiterer Folge seine Bestattungsgruppe (als jene Gruppe von Personen, die sein/ihr Grab mit Beigaben ausstattet) in vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen wesentlich besseren Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen (im Sinne von BURMEISTER 2000) hatte (vorausgesetzt, ein verstorbener Künstler oder Gebildeter hatte, wenn er auf Wanderschaft war, überhaupt vor Ort eine Bestattungsgruppe, geschweige denn eine, die starken Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen hatte; und es ist sehr fraglich, ob der Sponsor, der den verstorbenen Künstler im Leben Unterhalt geboten hatte, diesen im Tode ebenfalls gewaltig unterstützt haben wird). Klarerweise können wir derartige indirekte Bestimmungen des sozialen Status von verschiedensten Personen, die einen im Sinne dieser Arbeit „geistigen" Beruf ausgeübt haben könnten, nicht aus den Originalquellen ableiten, aber in Anbetracht der ansonsten teilweise enormen Ähnlichkeiten zwischen frühmittelalterlichen irischen und eisenzeitlichen Sozialvorstellungen, und in Anbetracht der Tatsache, daß soziale Privilegien, zwar nur für Druiden, aber doch explizit auch für die europäische Eisenzeit genannt werden (b.G. VI, 14.1), muß man sich ernsthaft überlegen, ob eine solche, den Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen (einer Bestattungsgemeinschaft) nicht direkt widerspiegelnde soziale Privilegienordnung, nicht auch in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben gewesen sein könnte, oder nicht sogar wahrscheinlich gegeben war.

5.3.3. Gastwirte

Auf die besondere soziale Rolle des Gastwirtes wurde ja bereits weiter oben ausführlich eingegangen (Seite 281ff.), an dieser Stelle braucht daher nicht mehr besonders darauf hingewiesen zu werden. Daß jemand, der die gesamte Umgebung und den „Fremdenverkehr" auf eigene Kosten zum Nutzen aller aufrechterhält, klarerweise von hoher sozialer Bedeutung ist, braucht nicht extra ausgeführt zu werden.

Ich habe die Gastwirte als letzte Gruppe zu den aufgrund ihres Berufs privilegierten Personen gestellt, und nicht zu den aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen, was ebenso

möglich gewesen wäre, weil meiner Meinung nach weniger die soziale Funktion des Gastwirts, den Leuten, die die Gastwirtschaft frequentieren, Raum für ihre Treffen zur Verfügung zu stellen und sie mit Nahrungsmitteln, Getränken und – im Fall von Ausländern – gegebenenfalls mit Rechtsschutz zu versorgen, den hohen sozialen Status des Gastwirts nach sich zieht, sondern eher die Tatsache, daß der Gastwirt dies tut, ohne eine Gegenleistung zu verlangen, was darauf beruht, daß er Zugang zu enormen wirtschaftlichen Ressourcen hat. Es handelt sich bei Gastwirten aber wohl um einen Grenzfall, den man auch zu den wegen ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen stellen hätte können, die Freigiebigkeit und die daraus resultierende soziale Funktion sind ja nicht vernünftig voneinander zu trennen.

Gastwirte sind klarerweise aus mehreren Gründen auch die idealen Kandidaten für die Funktion als Händler: nicht nur beruhte die antike Gastfreundschaft auf Gegenseitigkeit, der Gastwirt konnte also bei allen Personen, die er beherbergt hatte, mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß sie ihn bei allfälligen Reisen, die er im Gebiet der Bevölkerungsgruppen unternahm, aus denen er Gäste gehabt hatte, ebenfalls unterbringen, verköstigen und mit Rechtsschutz versorgen würden; der Gastwirt mußte auch enorme Reichtümer erwirtschaftet haben und konstant erwirtschaften, um den notwendigen Überschuß zur Verfügung zu haben, um damit Gäste „gratis durchfüttern“ zu können. Diesen Überschuß mußte der Gastwirt wohl „irgendwo her bekommen“ haben, und nachdem der Gastwirt ja offensichtlich keine oder bestenfalls ein paar wenige Klienten hatte, zu wenige jedenfalls, um gewöhnlich und notwendigerweise zur Adelsschicht gerechnet werden zu können, also diesen Überschuß nicht aus den Zinsen der an die Klienten verliehenen Kredite bekommen haben dürfte, und durch reine Landwirtschaft wohl kaum eine entsprechende Menge an Ressourcen angesammelt werden konnte, um damit eine Gastwirtschaft ins Laufen zu bringen bzw. auf Dauer erhalten zu können, ist eine Ansammlung dieser Ressoucen als Ergebnis von Handel, bei dem wohl einigermaßen beachtliche Gewinne zu erzielen waren, eine relativ wahrscheinliche Möglichkeit. Umgekehrt war für von außen kommende Händler ein Gastwirt, bei dem sie ohnehin schon Unterkunft genommen hatten, wohl in vielerlei Hinsicht der optimale Handelspartner, denn der Gastwirt war mit einiger Wahrscheinlichkeit, eventuell mit Ausnahme einiger reicher Adeliger, die vermögendste Person vor Ort, an die ein Händler von auswärts nicht, wie es bei einem Verkauf an lokale Bauern der Fall gewesen wäre, mühsam einzelne Handelswaren für Kleinvieh verkaufen mußte, sondern die auch gegebenenfalls eine oder mehrere Wagenladungen an Gütern auf einmal aufkaufen und dann selbst für den lokalen Vertrieb sorgen konnte, und dafür eventuell nicht einmal weit gehen mußte, weil die Bevölkerung aus der Umgebung ohnehin unaufgefordert die Gastwirtschaft frequentierte.

Daß sich diese Personengruppe durch Freigiebigkeit zusätzlich noch einen hohen sozialen Status sichern konnte (siehe dazu oben Seite 287, der Gastwirt, der von seinem sozialen „Wert“ her einem *ri túaithe*, einem Kleinkönig, entspricht), bedeutete wohl, daß ein solches „Netzwerk“ aus Gastfreunden-Gastwirten-Händlern in dem Gebiet, in dem Mitglieder des Netzwerkes ansässig waren, für eine vergleichsweise hohe rechtliche und damit allgemeine Sicherheit von Händlern, die außerhalb der Grenzen ihrer eigenen **to̯u̯tā,* aber innerhalb des Gebiets des Netzwerks unterwegs waren, sorgen konnte. Gleichzeitig erlaubte eine solche Vernetzung die Verteilung von Gütern über weite Bereiche Europas, ein Phänomen, wie wir es ab der Gründung von Massalia um etwa 600 v.Chr. in Form von mediterranem Import und dann relativ durchgehend bis in die Spätlatènezeit in Mittel- und Westeuropa fassen können (KIMMIG 1985; FREY 1985; FISCHER 1985). Dies ist natürlich nicht unbedingt als Beleg für ein solches Netzwerk von Gastfreunden-Gastwirten-Händlern in der eisenzeitlichen Keltiké anzusehen, doch es wären diese Verteilungsmuster durch ein solches Netzwerk erklärbar.

Daß sich Gastwirte, schon alleine dadurch, daß sie freigiebig „ihren Reichtum an die Massen brachten“, und noch mehr, wenn sie als Händler auch noch potentielle Prestigegüter (FRANKENSTEIN –

ROWLANDS 1978) beschaffen konnten, gute Möglichkeiten hatten, sich selbst – oder zumindest ihren Nachfahren – eine Basis für einen Aufstieg aus einer zwar sozial hohen Stellung, die aber dennoch potentiell mit dem „Makel“ des „neureichen Geldadels“ behaftet war, in die „echten“ Adelsränge zu verschaffen, liegt ganz offenkundig auf der Hand, denn jemand der „stinkreich“ ist, ohnehin schon als freigiebig bekannt ist (weil er das auch ist) und bei dem tagtäglich Leute aus der näheren und weiteren Umgebung ein und aus gehen, hat wohl die besten Möglichkeiten, sich auch im Laufe der Zeit den einen oder anderen Klienten zu finden, der entweder glaubt, bei dem als freigiebig bekannten Gastwirt bessere Konditionen als bei einem „alteingesessenen“ Adeligen zu bekommen, oder diese auch tatsächlich bekommen kann, weil der Gastwirt genug „Umsatz“ aus seinen Handelsgeschäften macht, um „günstigere“ Konditionen für Klienten zu bieten (niedrigere Zinsen, bessere Rückzahlungskonditionen, was auch immer). Und wenn ein solcher nach „echtem“ sozialen Aufstieg strebender Gastwirt wohl auch von „alteingesessenen“ lokalen Adeligen als künftige Konkurrenz erkannt worden sein dürfte, so boten umgekehrt die Dienste, die er anbot, die zum Nutzen der gesamten Gemeinschaft waren, und die ihm gleichzeitig wohl auch relativ breite öffentliche Unterstützung brachten, auch ihm selbst einen relativ guten Schutz vor willkürlichen Nachstellungen und böswilligen Versuchen durch solche sich bedroht fühlende Adelige, die potentiell aufkeimende künftige Konkurrenz von Anfang an zu ersticken. Eine solche Funktion als Gastwirt zu übernehmen war also wohl ein logischer Schritt auf dem Weg nach oben in den Adelsstand.

Klarerweise könnten solche „neureichen Aufsteiger“ oder die sie beerbende Bestattungsgemeinschaft auch ein besonderes Bedürfnis und Interesse gehabt haben, ihr angestrebtes oder vielleicht sogar neu erreichtes soziales Ziel durch entsprechend monumentale Zeichen wie „Riesentumuli voll mit wertvollen Gegenständen, Südimport und Ausstattung für große Feiern“ auszustatten, was uns originellerweise vor das Problem stellen könnte, daß wir in den sogenannten „Fürstengräbern“ der Hallstattkultur eventuell – zumindest teilweise – keineswegs eine lokale Adelsschicht oder sonstige soziale Führungselite, sondern vielmehr die „neureichen Möchtegernadeligen“ vor uns sehen könnten, die es notwendig hatten, zu zeigen, wer sie waren, während die alteingesessene soziale Führungsschicht dieses Bedürfnis bei weitem nicht im selben Ausmaß gehabt haben mag. Der Keltenfürst von Hochdorf könnte also – zumindest potentiell (aber siehe dazu auch gleich noch weiter unten zum Streit um des dorfältesten Sakralkönigs Bart) – der örtliche Wirt gewesen sein, während der „echte Keltenfürst“ der Gegend in einem relativ unbedeutenden Grab ein paar Kilometer entfernt begraben worden sein könnte.

5.4. Wegen ihrer sozialen Funktion privilegierte Personen

Neben den mündigen Personen, die deshalb privilegiert waren, weil Praktikanten ihres Berufs selten waren, jedoch ein relativ hoher Bedarf an ihren spezialisierten Fähigkeiten bestand, Fähigkeiten, die in erster Linie für das ökonomische Funktionieren einer Gesellschaft notwendig waren, indem sie die dafür nötigen Werkzeuge, die notwendige Infrastruktur oder die notwendigen Warentransporte bereitzustellen ermöglichten, scheint es noch eine andere Gruppe sozial privilegierter Personen gegeben zu haben, deren Privilegien sich daraus ableiteten, daß sie für das Funktionieren des sozialen Zusammenlebens notwendige Funktionen ausübten. In den irischen Rechtstexten wird diese Gruppe von aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen unter dem Begriff *sóernemed* zusammengefaßt, dessen ersten Teil wir ja bereits aus dem Namen des irischen Rechtstexts für die gehobene Klientel (siehe oben Seite 311ff.), *Cáin Śóerraith* (THURNEYSEN 1925) kennen, und auf dessen zweiten Teil, *nemed*, ebenfalls bereits weiter oben (Seite 356ff.) eingegangen wurde. Der Terminus *sóernemed* wird gewöhnlich als „freie Privilegierte“ übersetzt (KELLY 1988: 9), sozial sind sie klarerweise über die *dóernemed* zu stellen, so

entspricht etwa das soziale Verhältnis dem Unterschied zwischen dem *dóerchéile*, dem abhängigen Klienten (dem **ke̯li̯os ge̯istlon̯ās* dieser Arbeit, siehe dazu oben Seite 296ff.) und dem *sóerchéile*, dem unabhängigen Klienten bzw. Gefolgsmann (dem **ambaχtos* dieser Arbeit): ist der *dóerchéile* in den Bereich der Infrastrukturbeschaffung zu stellen (beim Klienten in Form von Abgaben und Arbeitsleistung), ist der *sóerchéile* im Bereich der sozialen Dienste (beim Klienten Aufwartung, Begleitung auf Reisen und Anwesenheit bei Festen sowie politische Unterstützung) angesiedelt, spiegelt sich dies ähnlich auch bei den *dóernemed* und *sóernemed* wieder. *Uraicecht Becc* bestimmt als Angehörige der *sóernemed* die folgenden Personengruppen:

It e sœrnemead […] filead and […] ecalsi, […] flatha, […] filidh, […] feine.

Die freien Privilegierten die es gibt, das sind der Klerus, die Herrscher, die Dichter und die féni.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (CIH V, 1593.4–6)

Grob zusammengefaßt handelt es sich bei den hier erwähnten Personengruppen um jene, die die gesamte Bevölkerung eines Raumes in politischer, religiöser und ideologischer Hinsicht „führen“ bzw. „steuern“, oder kurz gesagt: die soziopolitische Elite und ihre Propagandamaschinerie. Man kann jetzt natürlich darüber streiten, inwieweit eine solche Führungselite und ihre Propagandamaschinerie für das soziale Funktionieren einer Gesellschaft tatsächlich nötig ist, Tatsache aber ist, daß irgendeine Form von gesellschaftlichen Steuerungsorganen bei komplexen Gesellschaften schlicht und einfach unumgänglich ist, wenn diese als „Einheit“ (wobei Einheit hier nicht im Sinn einer Gruppe, die gleichförmig in jeder Hinsicht ist, zu verstehen ist, sondern Einheit im Sinne einer Handlungsfähigkeit als mehr oder minder geschlossen, gemeinsam handelnde Gruppe, so wie heute ein Staat auch nicht aus lauter gleichen Personen mit identen Meinungen, identen Interessen und identen Vorstellungen besteht, sondern aus lauter unterschiedlichen Personen, die aber dennoch einen Mechanismus gefunden haben, der in der Mehrzahl aller Fälle zu einem „gemeinsamen“ Handeln der Gesamtgruppe führt) handlungsfähig sein soll (also nicht jeder einfach macht, was er oder sie will, sondern ein gesellschaftlicher Konsens gefunden wird, der dann zumindest von der überwiegende Mehrzahl der Mitglieder einer Gesellschaft auch mitgetragen wird).

Daß es in der eisenzeitlichen Keltiké eine entsprechende Vorstellung einer solchen sozialen Oberschicht ebenfalls gegeben hat, wird zwar gelegentlich in der Literatur bezweifelt (so z.B. COLLIS 1994, der sich gegen dieses „generelle“ Modell der Gliederung eisenzeitlicher mittel- und westeuropäischer Gesellschaften verwehrt und davon ausgeht, daß dieses Modell eventuell für die urbanisierten Gesellschaften des spätlatènezeitlichen Gallien gegolten haben mag, jedoch keineswegs in den dezentralisierten eisenzeitlichen Gesellschaften der britischen Pennines-Region), wird jedoch ansonsten relativ gemeinhin akzeptiert, auch und besonders aufgrund dessen, daß Caesar eine dem obigen Zitat aus *Uraicecht Becc* mehr oder minder identische Beschreibung in seiner Beschreibung der gallischen Gesellschaft im Gallierexkurs gibt:

In omnia Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, gerera sunt duo. … Sed de his duobus generibus alterum est druidum, alterum equitum.

In ganz Gallien sind jene Männer, die von irgendeinem Rang und Ansehen sind, von zweierlei Arten. … Es sind diese beiden Arten einerseits die Druiden, andererseits die Ritter.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.1–3)

Neben diese Stelle ist gleich auch noch jene aus Strabo zu stellen, in der er, wohl auf der gallischen Ethnographie des Poseidonios aufbauend, die Gruppe, die Caesar summarisch als „Druiden“ zusammenfaßt, etwas genauer in einzelne Untergruppen aufteilt:

παρὰ πᾶσι δ᾽ ὡς ἐπίπαν τρία φῦλα τῶν τιμωμένων διαφερόντως ἐστί, Βάρδοι τε καὶ Οὐάτεις καὶ Δρυΐδαι·

Aus Strabo, Geographie (STRABO 4, 4.4)

Among all the Gallic peoples, generally speaking, there are three sets of men who are held in exceptional honour; the bards, the vates and the druids.

Aus Strabo, Geographie (JONES 1969: 245)

Diese Stellen, und einige weitere, in denen sich mehr oder minder derselbe Inhalt findet, sind an und für sich ja bekannt genug und erfordern an sich keine weitere Diskussion. Einwürfen, daß dieses Modell nicht für alle eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften (im Sinne dieser Arbeit oder in einem beliebigen anderen Sinn) gegolten haben muß, ist entgegenzuhalten (neben dem Punkt, daß im Sinne dieser Arbeit ja gar nicht essentiell ist, daß es für alle keltischen Gesellschaften zugetroffen hat, sondern es für die Belange dieser Arbeit vollständig ausreicht, wenn es in einigen keltischen Gesellschaften gegolten hat, und das hat es ganz offenkundig), daß ein entsprechendes, dem oben dargestellten selbstähnliches Muster sich in nahezu allen früh faßbaren, eine der indogermanischen Sprachfamilie zugehörige Sprache sprechenden Gesellschaften finden läßt (DUMEZIL 1958; BENVENISTE 1969), auch in jenen Gesellschaften, die die nächsten faßbaren raumzeitlichen Nachbarn der verschiedenen eisenzeitlichen Gesellschaften in Mittel- und Westeuropa waren, nämlich bei den Römern, Griechen und frühen germanischen Gesellschaften, ebenso wie auch in allen historisch und literarisch überlieferten keltischen Gesellschaften, von denen wir auch nur eine einigermaßen ausführlichere Beschreibung ihrer Gesellschaftsordnung haben, ein von diesem generellen Muster fundamental abweichendes Modell läßt sich meines Wissens nach in keiner der frühen europäischen Gesellschaften, wo wir diese einigermaßen umfangreich anhand historischer oder literarischer Quellen kennen, finden. Klarerweise sagt uns das dennoch überhaupt nichts über die Gesellschaftsordnung irgendwelcher abgeschieden in England lebender eisenzeitlicher Gesellschaften wie jener dezentralisierten, die COLLIS (1994) als Beispiel anführt, diese könnten selbstverständlich – trotzdem sie zweifellos nicht vollkommen isoliert und abgeschieden von ihrer Umwelt existierten und daher wohl auch im sozialen Austausch mit ihren Nachbarn standen – einen vollkommen und fundamental unterschiedlichen Gesellschaftsaufbau zu allen anderen Gesellschaften in Europa gehabt haben; die Wahrscheinlichkeit ist jedoch relativ gering, daß die dezentralisierten Gesellschaften der britischen Pennines einen Gesellschaftsaufbau hatten, der sich wirklich fundamental (d.h. in den Grundlagen) von dem hier geschilderten unterschied. Selbst wenn also den Gesellschaften der britischen Pennines tatsächlich die hier geschilderte Oberschicht gefehlt haben sollte (aber siehe als warnendes Beispiel die nahezu ebenso dezentralisierten und kaum mehr archäologisch faßbare Presitigegüter produziert habenden Gesellschaften des irischen Frühmittelalters, die diese Oberschicht sehr wohl hatten, auch wenn sie archäologisch keineswegs klar faßbar ist; KARL 2005d), war ihr sonstiger Gesellschaftsaufbau vermutlich dem hier beschriebenen nicht unähnlich. Gesellschaften wie die in ihren Grundlagen hier beschriebenen bedürfen einer solchen sozialen Oberschicht, wie sie hier ausgeführt wird, nicht unbedingt; dieselben sozialen Aufgaben können – vorausgesetzt die lokale Gemeinschaft ist kleinräumig genug organisiert – auch ebensogut vom jeweiligen „Hausherrn“ (siehe dazu Seite 67ff.) übernommen und ausgeübt werden, oder – wo sie etwas großräumiger, aber immer noch auf relativ kleiner Ebene organisiert sind – vom Oberhaupt eines Familienverbandes (siehe dazu Seite 135ff.).

Dennoch dürften wir mit einiger Sicherheit davon ausgehen können, daß der Großteil der Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké, gleichgültig ob wir eine der hier beschriebenen sozialen Differen-

zierung entsprechende archäologisch faßbare Differenzierung dieser Gesellschaften anhand von unterschiedlichen Materialverteilungen in Bestattungen oder unterschiedlichen Fundmaterialien in verschiedenen Siedlungen beobachten können oder nicht, eine der hier dargestellten sozialen Oberschicht einigermaßen selbstähnliche Führungselite hatte, wo nämlich keltische Gesellschaften ins Licht der historischen Nachrichten treten, können wir gewöhnlich zumindest eine soziopolitische Führungsschicht fassen, und zumindest im Bereich der „westlichen" Kelten auch eine religiös-ideologische. Dabei ist zu bemerken, daß diese in den seltensten Fällen wirklich sauber voneinander zu trennen sind, und wohl auch in der vergangenen Realität nur in seltenen Fällen wirklich sauber voneinander zu trennen waren, viel wahrscheinlicher ist, daß diese Gruppen zwar vielleicht klassifikatorisch grob voneinander getrennt werden konnten, praktisch jedoch die Funktionen, Aufgaben, Interessen, Ziele und Aktionen der Mitglieder einzelner klassifikatorischer Gruppen oftmals ineinander flossen, sich überschnitten und untrennbar miteinander verwoben waren, so wie der haeduische Druide *Diviciacus* (z.B. b.G. I, 18–20; Vergleiche dazu Cicero, div. I, 41.90) ganz offenkundig gleichzeitig mit seiner religiösen Aufgabe auch politisch tätig war, ganz ähnlich ja in Rom, wo zivile und religiöse Führung ebenfalls eng miteinander verknüpft waren.

5.4.1. Adelige (**ar̥ioks*, **tegernos*, **u̯latis*; Klientelherrn)

Die erste „Gruppe" in dieser Schicht der aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen ist jene, die sich in den *equites* der oben zitierten Caesar-Stelle wiederfindet, was etwa den *flathai* des obigen Zitats aus *Uraicecht Becc* entsprechen würde. Es handelt sich dabei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die Klientelherrn (siehe dazu auch schon oben Seite 291ff.), die in geringerem oder stärkerem Ausmaß über die Ressource „menschliche Arbeitskraft" verfügen konnten, weil sie sich Anhänger „eingekauft" hatten. Es bedarf neben den schon oben getätigten Ausführungen zur Klientel hier kaum weiterer Verdeutlichung, daß solche Personen, die aufgrund der Vergabe eines Kredits an mündige Menschen diese von sich abhängig gemacht hatten, diese nicht nur finanziell, sondern auch sozial von sich abhängig gemacht hatten, und daß jemand, der mehr solche mündigen Menschen zu seiner Unterstützung aufbieten konnte als andere, auch gesamtgesellschaftlich mehr soziales Gewicht hatte, ist ebenfalls keine Frage. Daß für den durchschnittlichen Menschen in der eisenzeitlichen Keltiké solche Adeligen für viele Belange notwendig waren, sei es als potentielle Bürgen für Verträge, als Schutz vor der Willkür Dritter, als potentielle, gewichtige Zeugen bei Gericht und dergleichen mehr, steht nach den Ausführungen im Kapitel zu den Grundlagen der sozialen Strukturen wohl weitgehend außer Frage, und daß das grundsätzliche Modell, nach dem eine Beziehung zwischen Adeligem und seiner Klientel aufgebaut war, den Beziehungen zwischen – für niedere Klienten – lebendem Vater und Sohn oder – für gehobene Klienten – Familienoberhaupt und mündigem Familienmitglied selbstähnlich nachempfunden waren, ist im Sinne der dieser Arbeit vorangestellten theoretischen Überlegungen zur Systementwicklung komplexer Systeme (siehe oben Seite 20ff.) auch kaum überraschend – die Struktur auf der höheren Ebene der weiteren Gesellschaft ist der Struktur auf der niedrigeren Ebene, des Haushalts und der Familie, deshalb selbstähnlich, weil diese kleineren Strukturen massiv in die Konstituierung der größeren Strukturen einwirken, und so durch Metaevolution ein dem der niedrigeren Ebene selbstähnliches Muster auch auf der höheren Ebene des weiteren Sozialsystems entsteht.

Die interne Strukturierung einer solchen Adelsschicht muß uns allerdings an dieser Stelle noch einen Moment beschäftigen. Die frühmittelalterlichen irischen Mönche, in ihrer teilweise nicht zu unterschätzenden Regulierungswut (die teilweise stark nach Klassifikation um der Klassifikation

willen, wie wir sie ja auch in der deutschsprachigen Urgeschichtsforschung gut kennen, anmutet), unterschieden eine ganze Reihe verschiedener Adelsränge, so in *Uraicecht Becc*:

Secht ngraid flatha, […] flaith […] fria haicillni: […] Aire desa, […] aire echta, […] aire tuise, […] aire ard, […] aire forgaill, […] ri […] ocus ri ruireach.

Die sieben Grade der Herrscher, Herrscher über niedere Klienten: aire désso, aire échta, aire túise, aire ardd, aire forgill, König und König, der über Könige herrscht.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (CIH V, 1595.27–40)

Noch detaillierter „spielt sich" der Autor von *Críth Gablach*, dem anderen wesentlichen Text zur Bestimmung sozialer Schichten im frühmittelalterlichen Irland:

Forus flatha .i. flaith o deis co rig. Cis lir fuillechta for suidhib a sechtt cateat. airi dessa. airi echtai aire ardd airi túsi airi forggaill tánasi ríg 7 rig.

Einteilung der Herrscher, das ist von der Herrschaft über eine déis zum König. Wie viele Unterteilungen gibt es? Sieben, das sind aire désso, aire échta, aire túise, aire ardd, aire forgill, Königsanwärter und König.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH II, 566.5–6)

nur um die Könige noch weiter zu unterteilen in:

Cair cis lir fodlai for rigaib. Teoir fodla. Cateat. Rii benn rí buden rí bunaid cach cinn.

Wie viele Arten von Königen gibt es? Drei Arten, das sind König der Hohen, König der Truppen, König des Fundaments aller Häupter. …

Rii benn […] is he rí tuaithi insin […]

Rii buiden […] is he ri teora tuath ł cetheora tuath insin […]

König der Hohen … das ist der König einer túath …

Rii bunaid cech cinn […] iss e ríi rurech insin.

König der Truppen … das ist der König von drei túatha oder vier túatha …

König des Fundaments aller Häupter … das ist der König der über Könige herrscht …

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH II, 568.8–26)

Inwiefern eine solche Einteilung tatsächlich jemals eine frühmittelalterliche Realität wiedergespiegelt hat, bzw. inwiefern eine solche Einteilung, wenn sie tatsächlich verwendet worden sein sollte, in der Realität irgendwelche bedeutenderen praktischen Konsequenzen gehabt haben sollte, muß natürlich als äußerst fragwürdig betrachtet werden, dennoch zeigt uns diese Einteilung grundlegend, daß wir mit einer Abstufung innerhalb der Adelsschicht rechnen müssen, die, wie die irischen Texte implizieren, auf der Anzahl der Klienten, die ein Adeliger hatte, beruhte, also nachgerade identisch mit dem ist, was Caesar als „einfache Regel" für die Bedeutung eines gallischen Adeligen aufstellt (b.G. VI, 15.2): „***Je bedeutender einer von ihnen durch seine Herkunft und seine Mittel ist, um so mehr Gefolgsleute und Klienten hat er um sich. Dies allein ist ihnen bekannt als Ansehen und Macht.***".

Auch wenn wir in der eisenzeitlichen Keltiké nicht von einer Überklassifikation wie jener, die die frühmittelalterlichen irischen Mönche in ihre Texte einbauten, ausgehen können, so kann man doch davon ausgehen, abgeleitet davon, was die irischen Texte über die Einteilung von Königen bemerken, daß wir mit zumindest zwei Ebenen von Adelsrängen unterhalb von Königen rechnen müssen, nämlich einerseits solchen Adeligen, die nur über Klienten verfügten, die entweder normale mündige Bürger oder durch ihren Beruf privilegierte Menschen waren, und andererseits (in Parallelität zu der Unterscheidung, die die frühmittelalterlichen Iren zwischen *rí* und *rí ruirech* trafen, also zwischen dem „einfachen" König, und dem „König, der über Könige herrscht") solchen Adeligen, die in ihrer Klientel neben einfachen mündigen Bürgern und durch ihren Beruf privilegierten Menschen auch andere Adelige als Gefolgsleute hatten; vorausgesetzt letzteres war nicht die ausreichende Bedingung, um sich selbst als **rīχs* „König" zu betrachten und als solcher auch von anderen Menschen anerkannt zu werden. Zumindest in komplexer stratifizierten, größere Personengruppen umfassenden eisenzeitlichen Gesellschaften ist jedoch davon auszugehen, daß die Herrschaft über andere Adelige zu haben noch nicht allein ausreichte, um als **rīχs* anerkannt zu werden, sondern daß der Herr über ein paar „Kleinstadelige" sich selbst sozusagen als „hochadelig" betrachten konnte, wie sich das ja dann auch in mittelalterlichen Lehenspyramiden wieder findet, und wie es auch die irische Adelsterminologie nahelegt, bei der *aire déso* als „Herr der Vasallen", *aire ard* als „Hoher Herr" und *aire forgill* als „Herr des Vorzugs" (KELLY 1988: 302) übersetzt werden kann.

Bei größeren Gesellschaftsgruppen, wie wir sie für die eisenzeitliche Keltiké zumindest zeitweise für bestimmte Räume annehmen müssen, legen schon alleine logistische Gründe nahe, daß eine solche interne Strukturierung mit manchen Adeligen, die als Herrn über andere Adelige herrschten, vorhanden war: Wenn wir z.B. davon ausgehen wollen, daß *Orgetorix*, der ja das Namenssuffix *–rix* führt, tatsächlich als „König" zu akzeptieren ist, eine *familia*, die wohl hier durchaus als Begriff für seine persönliche Gefolgschaft und nicht nur für seine direkte Verwandtschaft plus Sklaven zu verstehen ist, von ungefähr 10.000 Mann hatte (b.G. I, 4.2; selbst wenn dort Klienten und Schuldner separat genannt werden, so ist das meiner Ansicht nach darauf zurückzuführen, daß es sich bei den extra genannten Klienten und Schuldnern entweder um die tatsächlichen, direkten, persönlichen Klienten des *Orgetorix* handelte, oder sich Caesar einfach unklar ausgedrückt und dadurch eine verwirrende Unterscheidung getroffen hat), dann erscheint es doch sehr unwahrscheinlich, daß diese Unzahl an Gefolgsleuten durch eine einzige Ebene des Adels von *Orgetorix* gesteuert wurde. Wenn wir davon ausgehen, daß, wie in Irland, der durchschnittliche Adelige nicht mehr als 15–20 Vasallen hatte, dann hätte *Orgetorix* bei jeder „Versammlung" seines Gefolges zu einer Menge von fünf- bis sechshundertsechzig Zuhörern sprechen müssen, was nicht nur organisatorisch nicht sehr praktisch, sondern alleine schon aufgrund des gewaltigen Raumbedarfs für eine solche Menge an Leuten nicht besonders sinnvoll erscheint. Eine zusätzliche Strukturierung dieser Gruppe durch ein „mittleres Management" erscheint also naheliegend, bei einer einfachen Rechnung könnte eine einzige solche Ebene von Adeligen, die jeder selbst über wieder 15–20 Vasallenadelige herrschen, die Gruppe, mit der *Orgetorix* direkte Klientelverträge hatte, auf eine dann durchaus überschaubare Gruppe von etwa fünfundzwanzig bis fünfzig Personen reduzieren – Zahlen, die dem „direkten Gefolge" der verschiedenen Grade irischer Könige, 12 für den *rí túaithe*, den König einer *túath*, 24 für den *rí túath*, den König über 3–4 *túatha*, und 30 für den *rí ruirech*, den König, der über andere Könige herrscht (MACNEILL 1923: 300–1), die Anzahl der Personen, die den Inhaber des jeweiligen Königsgrads begleiten, wenn er reist, einigermaßen entsprechen; und es sind ja, wie wir schon weiter oben gesehen haben, die persönlichen Klienten, die ihren Herrn auf Reisen begleiten (siehe dazu oben Seite 311ff.).

Es ist also hochgradig wahrscheinlich, daß der eisenzeitliche keltische Adel in mehrere, zumindest aber zwei, relativ eindeutig voneinander unterscheidbare soziale Gruppen unterteilt war, von denen die

eine, die niedrigere, jeweils über „gemeinfreie“ Vasallen herrschte, während die andere, die höhere, zumindest zum Teil (zumindest bei ihren freien Klienten) über auch andere adelige, wohl solche, die der niedrigeren Adelsschicht angehörten, herrschte. Auf die Parallelität dieses Systems mit einer mittelalterlichen Lehenspyramide braucht nicht extra hingewiesen zu werden.

Es ist übrigens durchaus möglich und vorstellbar, und wurde ja auch bereits in der Literatur immer wieder vorgeschlagen, daß als Folge der sogenannten „gallisch-westgermanischen Revolution“ (WENSKUS 1961: 409–28; auch den „ostkeltischen“ Raum einbeziehend und generell den Bezug zum allgemeinen Schwund eines starken Königtums im weiteren Raum Mittel- und Westeuropas herstellend siehe DOBESCH 1980: 182–236, spezifischer 199–204) sich im Bereich der mittel- und westeuropäischen eisenzeitlichen Keltiké und darüber hinaus Adelsrepubliken ganz ohne oder bestenfalls mit einem sehr schwachen Königtum im Sinne eines „*primus inter pares*“ entwickelt haben, darauf werde ich weiter unten (Seite 481ff.) noch eingehen.

5.4.2. Könige (Herrscher in der **to̯utā*; sing. **to̯utorīχs*)

Es wurden in dieser Arbeit schon mehrfach „Könige“ erwähnt, und an dieser Stelle erscheint es angebracht, etwas näher auf diese einzugehen. Ist schon der Begriff „Adelige“ (siehe dazu auch oben Seite 327) in sich problematisch genug, aber noch nahe genug am Bedeutungsinhalt, der heute und hier gemeinhin mit dem Adel verbunden wird, um ihn einigermaßen guten Gewissens verwendbar zu machen, so ist das mit dem Terminus „König“ keineswegs der Fall. Denn der „keltische König“ entspricht nur in gewisser Weise dem, was man sich heutzutage unter einem „König“ gewöhnlich vorstellen würde, nämlich hauptsächlich insofern, als es sich bei einem solchen gewöhnlich um den Herrscher (aber keineswegs den unumschränkten Herrscher), prinzipiell einmal einer **to̯utā,* in weiterer Folge dann möglicherweise auch von größeren Zusammenschlüssen verschiedener solcher **to̯utā*-Verbände in einem Personen- oder Familienstaatsverband, handelt (näheres dazu siehe auch noch weiter unten Seite 469ff.). Der Begriff für einen solchen Herrscher in einer **to̯utā* ist uns aus Gallien in Form eines Beinamens des Apollo auf einer Inschrift aus Wiesbanden (CIL XIII, 7564) als *toutiorix* belegt und findet eine Entsprechung in aky. *tutri*, kymr. *tudri* sowie in abret. *tuder*, und lebt auch im Namen des englischen (ursprünglich walisischstämmigen) Königshauses *Tudor* weiter; eine nahezu identische Bildung, nur mit umgekehrter Wortfolge, findet sich natürlich auch im irischen *rí túaithe* und *rí túath*, und potentiell als eine Entlehung aus dem Keltischen oder auch eine Parallelbildung im germ. **þiuðarîk-*, das uns im Namen des berühmten Königs der Ostgoten, *Theoderich*, und natürlich allen anderen davon abgeleiteten Namen wie dt. *Dietrich*, *Dieter* etc. entgegentritt. Daß es sich dabei um eine spezifische Bildung handelt, die auf eine (oder eventuell auch mehrere) **to̯utā* bezogen ist, zeigt sich daran, daß der Begriff urkelt. **rīχs* „König“, pl. **rīges*, auch in vielen anderen Kombinationen vorkommen kann, so hauptsächlich in Personennamen wie *Boiorix*, *Camulorix*, *Caturix*, *Dumnorix*, *Eporedorix* und natürlich *Vercingetorix* (DELAMARRE 2003: 260–1; HOLDER 1904: 1197–8), die sich oft auch recht schlüssig in ihre Bestandteile zerlegen lassen und dann solche schönen Begriffe wie „Boierkönig“ bzw. „Schlägerkönig“ (*Boiorix*), „Sklavenkönig“ bzw. „Heldenkönig“ (*Camulorix*), „Schlachtkönig“ (*Caturix*), „Weltkönig“ (*Dumnorix*), „Pferdereiter-“ bzw. „Pferdewagenkönig“ (*Eporedorix*) und „Superkriegerkönig“ (*Vercingetorix*) ergeben. Ganz offensichtlich konnte man also **rīχs* nicht nur von einer (oder mehreren) **to̯utā,* sondern auch von allem möglichen anderen sein, so unter anderem auch *Brogorix* „Landeskönig“ (HOLDER 1904: 1197), dem wieder kymr. *breyr* „Adeliger, Fürst“ entspricht. Daß gall. *rix*, bzw. urkelt. **rīχs* < **rīg-s* Entsprechungen nicht nur in air. *rí*, kymr. *rhī*, abret, *ri* und korn. *rui*, *ruy*, sondern auch in lat. *rēx*, osk. *rega-tureí*, und natürlich ai. *rāj-*, allesamt „König“, hat, die von idg. **h₃rēĝ-s* „König“, von der Wurzel

**h₃reĝ-* „gerade, gerade richten, lenken, strecken, aufrichten“ (HOLDER 1904: 1197; POKORNY 1959: 854–7) abstammen, ist ja an und für sich einer der bekanntesten „indogermanischen“ Bezüge des Keltischen, der keltische **rīχs* gehört sozusagen zur klassischen Gruppe des indogermanischen „Sakralkönigs“ (siehe dazu MALLORY 1989: 125). Vermutlich aus gall. *rīg-* entlehnt, und zwar eventuell vor der germanischen Lautverschiebung, die in die Eisenzeit (mit einiger Wahrscheinlichkeit vor dem 3. Jhdt. v. Chr.) zu datieren ist, ist germ. **rīkaz*, davon got. *reiks*, an. *ríkr*, ahd. *rīh*, fränkisch *-rīcus* und ahd. *rîch* „reich, mächtig“ (HOLDER 1904: 1197). Wir können also mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß es im Großteil der Eisenzeit im Großteil der Keltiké gesellschaftliche Funktionen gab, die man im weitesten Sinn als **rīχs* „Herrscher“ bezeichnen konnte, die aber im Bereich weiter Gebiete der Keltiké und im keltisch-germanischen Kontaktbereich als **to̯utorīχs* bzw. **þiuðarîk-* spezifisch die Führungsperson einer **to̯utā,* eines „Volks“ bezeichnen konnte.

Dieser **to̯utorīχs* war wohl im weitesten Sinne ein „Sakralkönig“, seine Funktion scheint einerseits zu einem guten Teil die soziopolitische Führung seiner **to̯utā* gewesen zu sein, und er hatte entsprechende Führungsqualitäten, sowohl politisch-diplomatisch als auch militärisch, zu haben, aber, so weit sich das aus späteren Quellen wie den irischen Rechts- und Sagentexten aber auch den quasi-historischen irischen Annalen ableiten läßt, hatte er andererseits ein paar „zusätzliche“ Bedingungen zu erfüllen, wie eine Abstammung aus einer (der) *stirps regia*, hatte physisch „perfekt“ (also nicht verkrüppelt oder stark entstellt) sein, und – wenngleich hier wohl auch, in den frühmittelalterlichen irischen Quellen, starke christliche Einflüsse wirkten – air. *fír flathemon* „Herrschergerechtigkeit“, war ein wesentliches Element in der „Amtsausübung“ des Herrschers, in dieser Funktion hatte er auch Gerichtsurteile zu bestätigen bzw. in letzter Instanz selbst zu fällen, hatte eine ganze Reihe von wohl teilweise „praktischen“, aber wohl auch teilweise religiös motivierten Tabus einzuhalten (wie beispielsweise nicht mit „bäuerlichem“ Werkzeug zu arbeiten, in der Schlacht keine Verletzungen im Rücken abzubekommen, es sei denn, er durchbrach die feindlichen Linien), das Land selbst würde sich gegen seine Herrschaft auflehnen, wenn er in seinen Pflichten versagte. Außerdem gab es teilweise seltsame Rituale, wohl darunter eine Art *hieros gamos*, in dem der Königsanwärter bei seinem Amtsantritt das „Land“ heiratete (wie das von *Giraldus Cambrenis* für das Irland des 12. Jhdts. n. Chr. beschriebene Ritual, bei dem der Königsanwärter bei Amtsantritt Geschlechtsverkehr mit einer Stute zu haben hatte, die dann geschlachtet und zu einer Brühe verkocht wurde, in der der Königsanwärter zu baden hatte, ehe das Volk im wahrsten Sinne des Wortes die Suppe auszulöffeln hatte, siehe dazu O'MEARA 1951: 108–9; BIRKHAN 1997: 537–40) und eine Reihe anderer Initiationsriten (wie der, daß der *Lía Fáil* in Tara schreit, wenn der „richtige“ Königsanwärter über ihn steigt, oder daß er mit dem Wagen zwischen zwei Steinen durchfahren mußte, die zu nahe beeinander standen, als daß sich das eigentlich ausgehen hätte können, siehe dazu z.B. BIRKHAN 1997: 815; THURNEYSEN 1921: 620–1) und Divinationen, die zu durchlaufen waren (wie die *tarbfeis*, der „Stierschlaf“, eine der Divinationstechniken, die von *filid* praktiziert wurde, siehe dazu BIRKHAN 1997: 933), um den „richtigen“ Kandidaten zu ermitteln. In einem gewissen Sinn führte er nicht nur die **to̯utā,* sondern war die **to̯utā,* sozusagen „*pars pro toto*“ für die Gesamtheit der Bevölkerung, und war gleichzeitig auch jene Person, die den Prinzipat, die Führungsrolle, innerhalb der **to̯utā,* innehatte, und die in gewisser Weise der „Vater“ seiner **to̯utā* war, der wie das **kʷennom* dem Haushalt vorstand und diesen nach außen hin vertrat, diese Rolle für die gesamte **to̯utā* ausübte. Daß diese Rolle klarerweise von hoher sozialer Bedeutung war, bedarf keiner besonderen Ausführung, und daß deren Inhaber dementsprechend jene Ressourcen vereinen mußte, die auch ansonsten in der Bevölkerung vorhanden waren, ist ganz offensichtlich logisch, daß er also sowohl, wie jeder Adelige, Klienten haben mußte, daß er über spezielles, auch teilweise religiöses und sonstiges Spezialwissen verfügen mußte, freigiebig zu

sein hatte, und natürlich auch den dafür notwendigen Besitz haben mußte, kann weitgehend als außer Frage stehend betrachtet werden.

Wenn wir bedenken, daß diese soziale Rolle sicherlich ein erhebliches Maß nicht nur an gesteigertem Ansehen, sondern auch praktischer Macht und praktischem Einfluß mit sich gebracht haben dürfte, ist klar, daß wir annehmen können, daß in der Praxis diese Funktion eine sehr umkämpfte war, um die alle potentiellen Kandidaten miteinander recht heftig konkurrierten. Das bedeutete mit einiger Sicherheit, daß die zu einem bestimmten Zeitpunkt das Amt innehabende Person stets damit rechnen mußte, daß ein Konkurrent versuchen würde, dieses Amt an sich zu reißen, und daß insbesondere die Nachfolgeermittlung, wenn ein Amtsinhaber gestorben war, einigermaßen heftige politische Intrigen und militärische Auseinandersetzungen zur Folge haben konnte. Bart JASKI (2000) hat die Ermittlung der Königsnachfolge erst vor kurzem in hervorragender Weise zusammengefaßt und demonstriert, daß das kein einfacher, sauberer und eindeutig vorbestimmter Prozeß war, sondern eine ganze Reihe von Faktoren, wie effektive militärische Fähigkeit, diplomatische Qualitäten, Seniorität/Erfahrung, finanzielle Möglichkeiten, gute Propaganda und oft genug auch einfach hinterlistiger Meuchelmord, Verstümmelung und andere Unfreundlichkeiten zwischen verschiedenen potentiellen Kandidaten, die oft genug verschiedenen, miteinander konkurrierenden Zweigen derselben weiteren Familiengruppe angehörten, den Ausgang der Königsnachfolge nachhaltig bestimmten.

5.4.2.1. Exkurs: Zum Streit um des Hochdorfer dorfältesten Sakralkönigs Bart

Nachdem ich jetzt eindeutig für den „keltischen Sakralkönig“ Stellung bezogen habe, ist es natürlich notwendig, in Anbetracht der einigermaßen heißen Debatte, die zwischen Dirk Krauße einerseits (KRAUßE 1996; 1999) und andererseits Manfred K.H. EGGERT (1988; 1991; 1999, 2001: 329–38) um die wesentliche Frage, wie es Krauße im Titel seines Artikels von 1999 formuliert hat: „Dorfältester oder Sakralkönig“ – bezogen auf den im Grab von Hochdorf bestatteten Mann – geführt wurde, darauf einzugehen, und sich, in dieser Arbeit, in Zusammenhang mit der Rolle des **toᵤtorīχs*, die Frage zu stellen, ob dieser Streit nicht „um des Kaisers Bart“ geführt wird. Diese Frage ist nämlich für unser Verständnis der Rolle des „Königs“ in eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften von eminenter Bedeutung, unter anderem auch deshalb, weil ich ja weiter oben (Seite 373) vorgeschlagen habe, sich eventuell zu überlegen, ob Bestattungen wie die sogenannten „Fürstengrabhügel“ der Hallstattzeit nicht in Wirklichkeit die Bestattungen schwerreicher eisenzeitlicher Transportunternehmer, die nebenher noch als großzügige Gastwirte tätig waren, darstellen könnten.

Manfred K.H. Eggert hat (zuletzt zusammengefaßt wiederholt in EGGERT 2001: 331–8) anhand von, wie KRAUßE (1999: 340–3) meint, relativ willkürlich gewählten und unsauber verwendeten, ethnographischen Analogien und dem konkreten Beispiel des Magdalenenberg bei Villingen zu zeigen versucht, daß die für die sogenannten „Keltenfürsten“ der späten Hallstattzeit aufgeführten „Riesentumuli“ keineswegs als „monumentale Architektur“, die einen enormen Arbeitsaufwand erfordert hätte, gesehen werden könnten, sondern daß dies eine Arbeit war, die von einer relativ kleinen Personengruppe in vergleichsweise kurzer Zeit als „kommunale Leistung“ aufgeschüttet hätte werden können. Dabei berechnet er zuerst erneut den Arbeitsaufwand, gemessen in Personenstunden, der für die Errichtung des Magdalenenbergs bei Villingen notwendig war, und kommt, anhand dreier ethnographisch bzw. ethnoarchäologisch dokumentierter Fälle zu einer Gesamtarbeitszeit von 190.500 Personenstunden (EGGERT 2001: 332). Eggert bezieht sich in seiner Berechnung primär auf die experimentell gewonnenen Daten des Ethnologen Erasmus bezüglich Erdarbeiten (ERASMUS 1965; EGGERT 2001: 332), die hier nicht angezweifelt werden sollen, und legt diese dann auf den Befund des Magdalenenbergs bei Villingen um, wobei die verwendeten Volumsdaten jeweils nur grobe

Schätzungen sind, jedoch wenig Grund dazu besteht, diese als essentiell falsch anzusehen. Eggert berechnet zum Aushub und Transport von 18.700 m^3 Erde, 13.200 m^3 Rasensoden und 850 m^3 Buntsandstein die von ihm aufgeführte Anzahl von ca. 190.500 Personenstunden. Ob die Vorbereitungszeit für notwendiges Brechwerkzeug, Transportgeräte und dergleichen in die Daten einberechnet wurde, geht nicht aus Eggerts Angaben hervor, ebensowenig werden Zeiten für die Essenszubereitung oder die Versorgung der Arbeitenden mit Getränken angeführt. Weiters wird von Eggert angenommen, daß die geschätzt immerhin 1.275 Tonnen Buntsandstein über eine Strecke von etwa einem Kilometer von Trägern transportiert wurden, obgleich vermutlich mit nur geringfügig größerem Anfangsaufwand, jedoch deutlicher Verkürzung der Gesamttransportzeit, die Steine auch mit Tragetieren oder Wagen vom Ort, an dem sie gebrochen wurden, zum Grabhügel gebracht worden sein könnten. Alles in allem können wir davon ausgehen, daß seine Berechnung hier zumindest als grober Richtwert richtig ist, und der Gesamtaufwand an Arbeitszeit etwa bei 190.000 Personenstunden anzusetzen ist. Daraus, sowie aus inzwischen vorliegenden dendrochronologischen Datierungen der über der zentralen Steinsetzung aufgefundenen Holzstangen, die auf 614 v. Chr. datieren und somit nur um zwei Jahre jünger sind als die auf 616 v. Chr. datierende zentrale Grabkammer, schließt Eggert, daß der Magdalenenberg in einer Zeit von nur 4 Jahren von einer Personengruppe von insgesamt nur 250 bis 300 Personen, von denen 150 für kommunale Aufgaben zur Verfügung standen, errichtet werden konnte (EGGERT 2001: 331–6).

Nun mag es interessant sein, sich das in Personenstunden auszurechnen, ich finde es aber leichter, sich das in 8-Stunden-Arbeitstagen vorzustellen, was auch realistisch erscheint, denn mit Essenszeiten, Hin- und Rückweg von der Baustelle und einer durchschnittlichen Tageslänge von 12 Stunden ist kaum mehr als 8 Stunden Tagesarbeitszeit zu erreichen. Bei der Annahme eines solchen Arbeitstages und 150 Personen, die an dem Hügel arbeiteten, bedeutet das, daß jede in diesem Bauprojekt involvierte Person insgesamt etwa 160 8-Stunden Arbeitstage (150 Personen x 160 Tage x 8 Arbeitsstunden = 192.000 Personenarbeitsstunden) „am Bau“ verbracht hat, also, glatt auf 4 Jahre aufgeteilt, 40 Arbeitstage pro Jahr an dem Grabhügel arbeitete. Will man annehmen, daß diese Arbeitskräfte nur im Sommer arbeiteten, und daher die längere Tageszeit ausnutzend auf 12 Arbeitsstunden pro Tag kämen, dann ließe sich diese Zeit um ein Drittel verringern, bei vier Jahren Bauzeit hätten die 150 Personen also nur 27 volle Arbeitstage pro Jahr „am Bau“ verbracht.

Dieses Ergebnis zeigt, daß dieser Bau sicherlich kein übertrieben großes Bauprojekt war: unter der Annahme, daß man diese 150 genannten Personen ein halbes Jahr oder über den Sommer vielleicht sogar nur vier Monate von anderen Tätigkeiten freigestellt hätte, hätten sie den Hügel in dieser Zeit errichten können, selbst unter Berücksichtigung von gewissen Ruhetagen, wie zum Beispiel bei Schlechtwetter oder unerträglicher Hitze. Das erfordert zwar sicherlich eine gewisse Organisation, aber auch sicher nicht einen ungeheuren logistischen Aufwand.

Ob nun aber eine bäuerliche Gemeinschaft von etwa 250 bis 300 Personen, wie von Eggert vorgeschlagen, jährlich in etwa die Hälfte der Gesamtbevölkerung, also beinahe die gesamte erwachsene, arbeitsfähige Bevölkerung, für eine derartige kommunale Aufgabe 27 bis 40 Tage im Jahr freistellen konnte, mag jeder für sich selbst entscheiden, ich halte diese Annahme jedoch für hochgradig unwahrscheinlich, vor allem, wenn man davon ausgeht, daß die Arbeit am Hügel nur bei einigermaßen guten Wetterbedingungen erfolgen konnte, also just an jenen Tagen, die üblicherweise für landwirtschaftliche Tätigkeiten wie den Ackerbau benötigt werden. Alles in allem wirkt das nach Bauern, die gewaltig viel Freizeit hatten, und alle diese Freizeit vier Jahre lang zu nichts anderem benutzten, als einen Großgrabhügel über einem verstorbenen Dorfältesten zu errichten. Und ganz nebenbei wirft das natürlich die Frage auf, was diese Bauern denn in den restlichen Jahren ihres Lebens mit dieser Freizeit angefangen haben, wenn sie nicht gerade einen Großgrabhügel aufschütteten.

Insgesamt gesehen ist Eggerts Annahme einer kleinen Dorfgemeinschaft, die aus „Spaß an der Verschwendung von Urlaubstagen“ in einem Gemeinschaftsprojekt, das ja trotz allem auch organisiert werden mußte, und wo nicht jeder Bauer bloß hinging, wenn er gerade Lust auf Gemeinschaftsarbeit hatte, diesen Grabhügel errichtet habe, hochgradig unwahrscheinlich.

Nimmt man jedoch eine Bevölkerungsgruppe von etwa 3.000–-5.000 Personen, von denen etwa 1.000 Personen für die Arbeit an einem solchen Großgrabhügel herangezogen werden können, als Basis für eine entsprechende Berechnung, die in 8-Stunden-Tagen an dem Grabhügel arbeiteten, reduziert sich die Arbeitszeit, die jeder einzelne Mitarbeiter an der Errichtung des Grabhügels insgesamt mitwirken mußte, auf 24 Tage (1.000 Personen x 24 Tage x 8 Arbeitsstunden = 192.000 Personenarbeitsstunden), geht man von einem 12-Stunden-Tag aus, sogar auf nur 16 Tage (1.000 Personen x 16 Tage x 12 Arbeitsstunden = 192.000 Personenarbeitsstunden), was, verteilt auf vier Jahre Gesamtbauperiode eine jährliche Arbeitsbelastung pro mitarbeitender Person von gerade einmal vier bis sechs Tagen ergibt. Dies ist für eine bäuerliche Bevölkerung wohl einigermaßen problemlos zu verkraften und, mit einer gewissen Organisation, die dafür sorgt, daß die Mitarbeiter am Bau auch sinnvoll eingeteilt werden (damit nicht alle 1.000 gleichzeitig am Hügel zu arbeiten versuchen, oder jeden Tag im Jahr nur 3 Mann beim Hügel „herumlungern“), steht der Hügel schneller, als man es glauben würde.

3.000–5.000 Personen sind aber für die späte Hallstattzeit, in der immerhin im selben Großraum, aus dem auch diese Riesentumuli stammen, auch „Städte“ existierten wie die Heuneburg, die, die Bevölkerung in der Außensiedlung mit einberechnet, wohl kaum weniger als 5.000 Einwohner, aller Wahrscheinlichkeit nach sogar deutlich mehr als 5.000 Einwohner hatte (schon alleine die Dimensionen verraten das, siehe dazu RIECKHOFF – BIEL 2001: 362–6), keineswegs etwas, das uns als übermäßig große Bevölkerungsgruppe ins Auge stechen und überraschen sollte, ja nicht einmal unbedingt eine besonders große Bevölkerungsgruppe, sondern eine, die sich, wenn man einige Dörfer zusammennimmt und einige Einzelhöfe mit einberechnet, relativ rasch zusammenfinden lassen sollte. Tatsächlich reichen 10–20 solche Dorfgemeinschaften, wie sie Eggert vorschweben, durchaus aus.

Kein „Dorfältester“, also, aber ein „ein paar Dörfer-Ältester“?

Dirk Krauße argumentiert umgekehrt (KRAUßE 1996; zuletzt zusammengefaßt in KRAUßE 1999: 343–5, 353–6) relativ überzeugend anhand des Inventars des Grabs des „Keltenfürsten von Hochdorf“, insbesondere anhand des Bestandteil dieses Inventars seienden „Schlachtgeräts“, des Eß- und Trinkgeschirrs zur Ausstattung eines „Fests“ für neun Personen, generell der Ausstattung, die die Selbstrepräsentation kontemporärer aristokratischer Eliten widerspiegelt, der Tannennadeln in Dachsfellen und der Auerochsenhörner, aus denen die Trinkhörner gefertigt wurden, die auf ein Jagdgebiet von mehreren tausend Quadratkilometern anzeigen, daß wir im Toten von Hochdorf tatsächlich einen „keltischen Sakralkönig“ vor uns haben.

Ich brauche hier natürlich nicht extra darauf hinweisen, daß Schlachtgerät, die Ausstattung zur Ausrüstung eines großen Festes, allgemeiner großer Reichtum der Ausstattung sowie feine Dinge, die teilweise von weit entfernt importiert worden waren, ebensogut auf einen Gastfreund-Gastwirt-Händler, der durch seine weitreichenden Geschäftsverbindungen „stinkreich“ geworden war und dies von seiner Bestattungsgemeinschaft in einer entsprechend spektakulären Bestattung honoriert wurde, hindeuten könnte.

Nachdem ich generell mit Kraußes Analyse relativ weit übereinstimme (mit gewissen Einschränkungen, wie daß der „Sakralkönig“ theoretisch auch ein Gastwirt sein könnte), ist es hier für mich nicht weiter notwendig, seine Erklärungen weiter „auseinanderzuklauben“ und auf möglicherweise unterschiedlichen Detailansichten „herumzureiten“.

Hier stellt sich nun aber die Frage: Also was jetzt, „ein paar Dörfer-Ältester“ oder ein „Sakralkönig“, oder doch etwas ganz anderes? (Vielleicht doch der Gastwirt?)

Für mich stellt sich jedoch die Gegenfrage: Weshalb oder?

In der Rolle des *rí túaithe* in den irischen Textquellen sehen wir genau den „Sakralkönig“, den Krauße sieht, wenn er das Inventar des Grabs von Hochdorf analysiert. Ein irischer *rí túaithe* ist aber, wenn die momentanen Schätzungen stimmen, daß zwischen dem 5. und 12. Jhdt. n. Chr. in Irland jeweils gleichzeitig zwischen ungefähr 80 (MACNEILL 1935: 96) und ungefähr 150 (BYRNE 1973: 7) solcher Könige durch diese gesamte Periode weitgehend stabil bleibende, ebensoviele *túatha* regierten, bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung des frühmittelalterlichen Irlands von ebenfalls weitgehend stabil bleibenden etwa 300.000 bis 400.000 Personen, der Herrscher, der „Sakralkönig“, über eine durchschnittliche Bevölkerungszahl von minimal etwa 2.000, maximal etwa 5.000 Personen einer durchschnittlichen *túath* gewesen (KELLY 1988: 4 zum Beispiel schätzt durchschnittlich 3.000 Personen als Bevölkerungszahl der durchschnittlichen irischen *túath*). Der irische „Sakralkönig“ war also nicht wesentlich mehr als der „Dorfälteste“ Eggerts, sondern ziemlich genau ein solcher „ein paar Dörfer-Ältester“, wie oben hochgerechnet wurde, von dessen „Untertanen“ etwa jeder Vierte vier Jahre lang jeweils weniger als eine Woche am Hügel arbeiten mußte, um einen „Magdalenenberg“ erfolgreich in der wahrscheinlichen Bauzeit errichten zu können. Auch spricht wenig bis gar nichts dagegen, eine solche relativ kleine Bevölkerungsgruppe in der eisenzeitlichen Keltiké als – zumindest bis zu einem gewissen Grad – eigenständige **to̯u̯tā* anzusehen: Wenn wir davon ausgehen, daß Caesars Angaben einigermaßen stimmen, dann hatten die Helvetier in 12 Städten, 400 Dörfern und vielen Einzelhöfen (siehe oben Seite 65) ungefähr 260.000 Einwohner, was pro Stadt gerade einmal, unter der Vernachlässigung der Dörfer und Einzelhöfe, maximal ungefähr 22.000 Einwohner ergeben würde, inklusive „Kind und Kegel“. Selbst wenn wir davon ausgehen wollen, daß jede dieser Städte jeweils ausschließlich von einer **to̯u̯tā* erreichtet wurde, ist das nicht gewaltig mehr als die oben genannten Zahlen, und es besteht natürlich auch durchaus die Möglichkeit, daß mehr als eine **to̯u̯tā* gemeinsam eine solche Stadt erbaut hatte. Auch die vielen mit eigenen Namen belegten keltischen Bevölkerungsgruppen in verschiedenen antiken Nachrichten, so z.B. die „oberen“ und „unteren“ Kamper in niederösterreichischen Kamptal bei Ptolemaios, die Ambidravi, Ambisontes und die anderen „Untergruppen“ der Noriker, die wir fassen können (siehe dazu DOBESCH 1980: 243–4), können allesamt nicht wesentlich mehr als ein paar tausend bis vielleicht zwanzig- oder dreißigtausend Mitglieder gehabt haben. Nichts spricht also dagegen, daß der nach Eggert modifizierte „ein paar Dörfer-Älteste“ gleichzeitig auch ein „Sakralkönig“ nach Krauße war, oder, im Sinne dieser Arbeit, ein **to̯u̯torīχs*.

Tatsächlich können wir, in Zusammenhang mit dem oben zur eisenzeitlichen Entlehnung von germ. **rīkaz* aus gall. *rīg-*, die vermutlich vor dem 3. vorchristlichen Jahrhundert stattgefunden haben dürfte, Ausgeführten und dem Verhältnis zwischen kelt. **to̯u̯torīχs* und germ. **þiuðarîk-* nicht nur mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß wir im dorfältesten Sakralkönig von Hochdorf einen solchen **to̯u̯torīχs*/**þiuðarîk-* vor uns haben, sondern daß dieser sogar, nachdem für das späthallstattzeitliche Baden-Württemberg als vor Ort gesprochene Sprachen eigentlich kaum andere als keltische oder frühe germanische Sprachen in Frage kommen, von seinen Zeitgenossen auch als **to̯u̯torīχs*/**þiuðarîk-* bezeichnet worden ist.

Wir könnten uns also den Streit um „des dorfältesten Sakralkönigs Bart“ ersparen und ihn „beim Namen“ (oder eigentlich, genauer, bei seinem sozialen Funktionstitel) nennen. Ich erlaube mir hier, das einzudeutschen, um dem Kind einen leicht zu merkenden Namen zu geben – nennen wir ihn einfach *Dietrich von Hochdorf*.

5.4.2.2. Könige über Könige

Nun habe ich aber schon oben erwähnt, daß der Terminus **rīχs* offenkundig auch unabhängig vom **to̯torīχs* auch für Herrscher über andere Dinge als nur alleine die **to̯tā* verwendet werden konnte, und so zu den verschiedenen Bildungen mit *–rix* für Personennamen, und mit *–riges* in Namen für Bevölkerungsgruppen führen konnte, wie z.B. Bituriges und Durotriges (HOLDER 1904: 1197–8). Diese Verwendung der Herrscherterminologie für andere Bedeutungen als nur die des Anführers einer **to̯tā* mag zwar wohl im Sinne einer Bedeutungsübertragung zustandegekommen sein, die zu einer nicht spezifischen Verwendung des Begriffs **rīχs* für jeden beliebigen Anführer über eine beliebig definierte Menschengruppe („Krieger", „Schläger", „Pferdereiter", „Helden", „Sklaven" etc.) führte und in weiterer Folge als „ehrenvolle" Bezeichnung auch als Personenname und in weiterer Folge auch als „Ethnonym" verwendet werden konnte, dennoch zeigt uns dies relativ klar, daß der Begriff **rīχs* von einer engen Beschränkung auf den Anführer einer bestimmten Personengruppe abgekoppelt war.

Wenn wir die verschiedenen, historisch faßbaren, späteisenzeitlichen Bevölkerungsgruppen in der Keltiké betrachten, wie die Helvetier, Noriker, Boier, Arverner, Haeduer, Sequaner oder diverse britische (zumindest südbritische) Bevölkerungen (verschiedene Stellen in AUC, b.G. und Strabo), aber auch die Galater in Kleinasien (STRABO 12, 5.1), ist es leicht festzustellen, daß alle diese Gruppen keineswegs solche kleinen 3.000 bis 5.000 oder möglicherweise 10.000 Personen umfassende Bevölkerungsgruppen waren, wie ich sie oben mit der **to̯tā* beschrieben habe, deren **to̯torīχs* der *Dietrich von Hochdorf* gewesen sein könnte, sondern zumeist eher in einer Größenordung von ca. 50.000 Einwohnern aufwärts bis an die viertel bis halbe Million Einwohner anzusetzen sind. Nun könnte man natürlich annehmen, daß jede einzelne dieser Bevölkerungsgruppen in der späteisenzeitlichen Keltiké jeweils eine „große" **to̯tā* war, die jeweils entweder aus einer solchen „kleinen" **to̯tā* mit ein paar tausend Einwohnern, die sich über Jahrhunderte vermehrt hatten, hervorgegangen war, oder eine solche, einstmals „kleine" **to̯tā* darstellte, die über Jahrhunderte erfolgreicher Expansionspolitik viele andere, einstmals unabhängige **to̯tā* unterworfen und damit „geschluckt" hatte, und so die Bevölkerungsgröße erreicht hatte, die wir in den historischen Nachrichten fassen können. Umgekehrt sehen wir aber bei einigen dieser „großen" Bevölkerungsgruppen immer wieder „kleinere" Teilgruppen, die anscheinend als Untergruppen der Großgruppe weitgehend geschlossen agieren; so zum Beispiel fassen wir vier *pagi* „Gaue" bei den Helvetiern:

Is pagus appelabatur Tigurinus; nam omnis civitas Helvetia in quattuor partes vel pagos est divisa.

Dieser pagus wurde Tigurinus genannt; es ist nämlich der gesamte Staat der Helvetier in vier Teile oder pagi unterteilt.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 12.4)

Ähnliche Unterteilungen fassen wir mit den verschiedenen Teilstämmen der Noriker (DOBESCH 1980: 269–78; PICCOTINI – VETTERS 1985: 101–2), den drei „Teilstämmen" der Galater, den Tectosages, Tolistobogi und Trocmi, die wiederum jeweils in vier Untergruppen unterteilt waren (STRABO 12, 5.1), und interessanterweise auch im frühmittelalterlichen Irland mit seinen vier bzw. fünf Provinzen (den großteils „idealisierten" Provinzen *Ulaid/*Ulster, *Mumu/* Munster, *Laigin/*Leinster, *Connachta/*Connacht und der „Mittelprovinz" *Mide/*Meath, die, weil angeblich erst später entstanden, nicht immer mitgerechnet wird; siehe dazu BIRKHAN 1997: 141, Karte 5; für wesentlich realistischere, weniger mythologisch simplifizierende Darstellungen der Verhältnisse und historischen Entwicklungen der regionalen Territorialentwicklungen im frühmittelalterlichen Irland siehe BYRNE 1973; CHARLES-EDWARDS 2000; DUFFY 1997: 15, 19; JASKI 2000; Ó CRÓINÍN 1995), Gebiete, die offenbar

teilweise durchaus mit dem Herrschaftsbereich einer bestimmten Person in Verbindung gebracht wurden, so z.B. das von STRABO (12, 3.41) als „Land des *Gaizatorix*“ bezeichnete Gebiet in Paphlagonien, oder auch ein kleines Gebiet am Halys, das bis in die Zeit Strabos anscheinend als das „Land des *Ateporix*“ einen von den Römern geduldeten Sonderstatus behalten hatte (STRABO 12, 3.37; siehe dazu auch BIRKHAN 1997: 140–6). Untergruppen von solchen gallischen Staaten, als auch Berichte darüber, daß zwei zum Zeitpunkt der historischen Berichterstattung voneinander unabhängige Staaten einstmals einen gemeinsamen Staat gebildet hatten (wie z.B. die Parisi und Senones, b.G. VI, 3.4) begegnen uns generell an vielerlei Orten und mögen so für die oftmals wie ein chaotischer Fleckerlteppich wirkende Karte verschiedener „Staaten“ in der eisenzeitlichen Keltiké verantwortlich zu machen sein. Genau solche Phänomene deuten aber darauf hin, daß wir hier komplexe Gesellschaften vor uns haben, die, wenn sie kollabieren, in kleinere Bestandteile zerfallen, die selbst eigenständig handlungsfähig und weitgehend raumzeitstabil konstituierende Teile der größeren komplexen Gesellschaft ausmachten (TAINTER 1988: 23–4; SIMON 1965: 68–70), und diese kleineren Bestandteile können wir teilweise in Form von *pagi* oder solche „keltischen Staaten“ konstituierenden Teilstaaten wie eben die „Unterstämme der Noriker“ erfassen, und diese könnten entweder jeder für sich eine **to̯utā* oder, wie die irischen *coícid* (Provinzen, wörtlich „Fünftel“), ein Konglomerat sein, das seinerseits aus jeweils einer ganzen Menge von **to̯utā*s zusammengesetzt ist, und einen Zerfall, je nach Art des Kollapses der komplexen Gesellschaft, die diese Teile ausmachten, ermöglicht, und solche Staaten daher in zwei große, ein paar mittlere (z.B. *pagi*) oder sogar in viele kleine (**to̯utās*) Teile zerfallen könnten und danach, bis zu einem gewissen Grad einer historisch kontingenten geographischen Identität (z.B. „wir sind alle Bewohner des Arvernerlandes“) entsprechend, aber ansonsten relativ frei, wieder neu zu größeren Einheiten konstituieren können.

Wenn wir davon ausgehen wollen, daß wir als grundlegende „staatspolitische Bausteine“ in der eisenzeitlichen Keltiké einen Fleckerlteppich aus vielen, vielen, kleinen **to̯utās* haben, die jeweils jede für sich Einwohnerzahlen von ein paar tausend bis vielleicht maximal zwanzig- bis dreißigtausend Menschen haben und von einem **to̯utorīχs* „beherrscht“ werden, und diese kleinen Bausteine nicht weitgehend isoliert voneinander in nach außen hin durch relativ unüberwindliche Hindernisse wie hohe Berge oder undurchdringlichen Urwald abgeschlossenen Siedlungsregionen existierten – eine Annahme, die so weit hergeholt ist, daß sie heute wohl niemand mehr glauben wird, in Anbetracht der Unmengen an archäologischen Funden und Befunden, die auf regen, teilweise europaweiten Kontakt hindeuten – sondern zum überwiegenden Großteil miteinander (zumindest mit den jeweiligen örtlichen Nachbarn) in relativ engem Kontakt standen, des weiteren davon ausgehen, daß zumindest mancher Herrscher einer **to̯utā* nicht mit seiner auf eine kleine Bevölkerungsgruppe beschränkten Autorität zufrieden war, sondern weiterreichende „staatspolitische“ Ambitionen hatte, und dieser in einer sozialen Umgebung existierte, in denen ein Klientelsystem existierte, das es erlaubte, sozial (prinzipiell einmal zumindest in Bezug auf die soziale „Großklasse“) Gleichgestellte als Gefolgsleute zu gewinnen und sich damit selbst in eine „bessere“ soziopolitische Position zu bringen, ist es nur eine logische Fortsetzung der auch ansonsten in der Gesellschaft gegebenen Hierarchierungsmechanismen, wenn sich politisch, wirtschaftlich und militärisch erfolgreiche Herrscher durch politische Druckausübung, wirtschaftlichen Druck oder einfach militärische Gewalt andere, prinzipiell „gleichgestellte“ Herrscher zu „unterwerfen“ bzw. in eine Klientel zu drängen/zwingen versuchen, um sich so zu Königen über Könige aufzuschwingen, sozusagen den Prinzipat anzustreben, sei es innerhalb der eigenen paar Nachbarn, innerhalb einer historisch kontingent entstandenen regionalen Provinz, innerhalb eines aus mehreren solchen Provinzen historisch kontingent konstituierten „Staates“, ja eventuell sogar auf „überstaatlicher“ Ebene. Tatsächlich wurde ja die soziale Schichtung der irischen

„Könige“ vom *rí túaithe* über den *rí túath* zum *rí ruirech* schon oben erwähnt (Seite 377), die genau der Prognose dieses Modells entspricht. Wir lesen in *Críth Gablach* dazu genauer:

Rii benn cétamus ced ara neper. Is he rí tuaithi insin las mbiat .uii. ngraid fene cona fofodlaib i ceilsine. Ar it he benna flatha doruirmisium .uii. cumalai a enechclann. Cumal cech primgraid bis foa chumachtu. Imustoing is naidm is rath is aitiri is .f. is fiadnaise friu. Ferthos cen airech cen airlicciud cia tacra da fer dec a dam ‘na tuaith. Nonbur fo leithi. Dechenbur for foluch fora chorus biata. Di chumail .x. a taurcreicc. Se ba bes a thige

Rii buiden cid ara neper-sidhe. Arindi as naurrai da buiden ł teora mbuiden secht .c. cacha buidne. is e ri teora tuath ł cetheora tuath insin. Ocht cumala a enechclann. Huaire dofoxla ilgiallu a dáo ł a tri ł cethair amail archain. […] cethri fichit fer a dám ina tuaith. Da fer déacc fo leithi. Coic cumala décc a thaurcreicc. Oct mbai bés a tighi. Is difolaigh rí buden.ocht cumala aragellat a folach. Immustoing is naidm is rath is aitiri is fechem is fiadnaisi. Ferthos cen airech cen airliciud cia thacrad

Rii bunaid cech cinn dō ciid ara neper. Arindí is fo cumachtu a chundrigh biid cech cenn nad timmairgg a coimdiu. Húaire fortet cech cenn bes tressai inní bes étressa iss e ríi rurech insin. Da .uii. cumal a enechclainni. Huaire mbíte ri 7 tuathai fo cumachtu 7 a chundriug. Immtoing da .uii. cumalai. Is naidm is .r. is atire is fechem is .f. friu. Tríca a dám inna tuaith. Secht .c. fo lethe.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH II, 568.10–29)

A king of peaks, first, why is he so called? This is a king of a túath, who has the seven grades of the féni with their subclasses in clientship, for these are the peaks of rule that we have stated. Seven cumals are his honourprice, a cumal for every chief grade that is under his power. He makes oath, is bond, surety, hostage, suitor, witness to that extent. He pays this (amount) without security, without borrowing, if one sue. Twelve men are his retinue in the túath, nine in private. Ten persons on sick-maintenance, upon his due provision of food. Twelve cumals are his capital from a lord, six cows his honour-purchase.

A king of troops, why is he so called? Because he is a vice-king of two troops or three troops. Seven hundred in each troop. This is the king of three túatha or of four túatha. Eight cumals are his honourprice, for he takes a number of hostages, two, three or four, … Twenty-four men are his retinue in his túath, twelve men in private. Fifteen cumals are his capital from a lord, eight cows his honour-purchase. A king of troops has no sick-maintenance. Eight cumals his honourprice; he makes oath, is bond, surety, hostage, suitor, witness, to that extent. He pays this amount without security or borrowing, if one sue.

A king of the stock of every head, now, why is he so called? Because it is under the power of his correction that every head is whom its lord does not constrain; for every head that is stronger takes precedence of that which is less strong. This is the king of overkings. There are twice seven cumals in his honourprice, because kings and túatha are under his power and correction. He makes oath (up to) twice seven cumals; he is bond, surety, hostage, suitor, witness, to that extent. Thirty are his retinue in his

túath, seven hundred elsewhere for correction among others. …"

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (MACNEILL 1923: 300–1)

Abb. 10. Die fünf „klassischen" irischen Provinzen (BIRKHAN 1997: Karte 5).

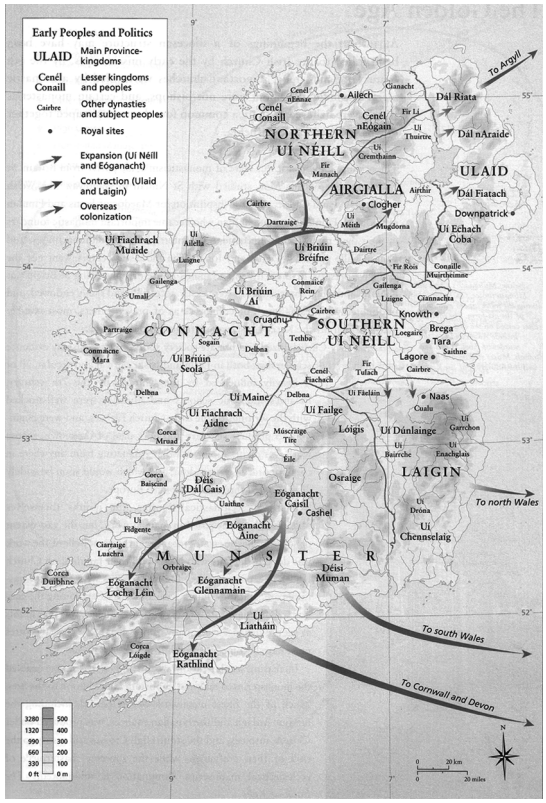

Abb. 11. Irland um 700 n.Chr. (DUFFY 1997: 19).

Daß solche irischen Könige aller Art, bzw. Angehörige ganzer Königsfamilien wie z.B. der *Uí Néill* oder *Eóganacht*, sobald wir sie historisch fassen können, sinnvoll wohl ab dem 7. Jhdt. n. Chr., bis zum Ende der „irischen Unabhängigkeit" (vereinfacht gesagt im 12. Jhdt. n. Chr.), in Folge davon im Streit um Macht und Einfluß sehen, „Reiche" verschiedener „Dynastien" entstehen und wieder zerfallen (siehe dazu BYRNE 1974; CHARLES-EDWARDS 2000; DUFFY 1997; JASKI 2000; Ó CRÓINÍN 1995), und ultimativ die in diesen Machtspielchen „wichtigsten" „political players" den hochbegehrten, aber umso seltener erreichten „*Principatus totius Hiberniae*" – Entschuldigung, ich meine natürlich: „Hochkönigtum ganz Irlands" (*ardrí*) – anstrebten (siehe dazu BYRNE 1974: 254–74; CHARLES-EDWARDS 2000: 441–521; Ó CRÓINÍN 1995; siehe dazu auch *Abb. 10, 11*), ist ja an und für sich bekannt und wurde auch schon gelegentlich als phänomenologische Parallele für gallische Verhältnisse herangezogen (so z.B. in DOBESCH 1980: 268–9), ich denke allerdings, daß wir hier nicht nur eine phänomenologische, sondern eine systembedingte Parallele sehen: im gallischen System, das auf weitgehend denselben Grundlagen wie das irische System beruhte, zeigen sich dieselben Phänomene wie im frühmittelalterlichen Irland, weil dieselben sozialen Attraktoren andere Systementwicklungen hochgradig unwahrscheinlich machen. Eine nahezu identische Systementwicklung zeigt sich auch im frühmittelalterlichen Wales zwischen dem 9. und 12. Jhdt. n. Chr., wo ebenfalls auf

lokaler Ebene die etwa einer **to̯u̯tā* entsprechenden Einheiten weitgehend unverändert bestehen bleiben (und möglicherweise in dieser Form bis in die späte römische Kaiserzeit verfolgbar sind, und bis heute in Form der verschiedenen *parishes* und *counties* in Wales zumindest in Bezug auf ihre „Territorialansprüche“ bestehen geblieben sind), während auf der Ebene von Gesamtwales die wechselnden politischen und militärischen Erfolge einzelner Herrscherpersönlichkeiten Reiche schufen, die nach dem Tod ihres jeweiligen Schöpfers wieder in ihre einzelnen Bestandteile zerfielen (DAVIES 1990: 80–161; *Abb. 12*).

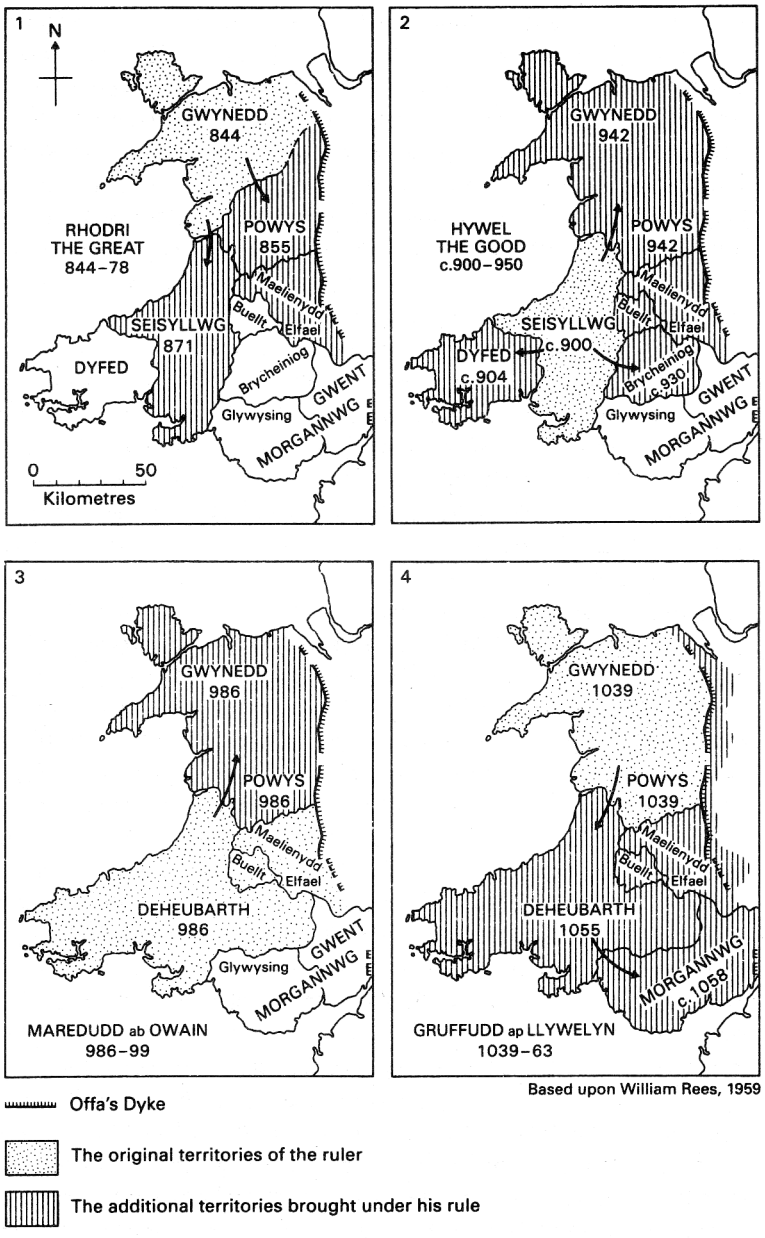

Abb. 12. Politische Entwicklung in Wales zwischen dem 9. und 11. Jhdt.n.Chr. (DAVIES 1990: 86).

Dabei zeigt der oben zitierte irische Text ganz klar, daß die Verhältnisse, wenn ein „König“ sich in die Klientel eines anderen „Königs“ begab, ganz normal denen einer herkömmlichen Klientelbeziehung entsprachen (siehe oben Seite 291ff.), mit Ausnahme dessen, daß offenkundig Könige, die über mehrere *túatha* herrschten (und damit Könige über Könige waren) Geiseln von den *túatha* ver-

langten, die nicht die eigenen des „Königs“ waren, ganz offenkundig um deren „Unterwerfung“ auch durch einen gewissen Druck abzusichern. Daß Geiselnahme zur Absicherung politischer Ansprüche ja auch in der eisenzeitlichen Keltiké offenbar eine beliebte Praxis war, braucht ja nicht mehr speziell erwähnt zu werden, Belege dafür sind ja genug bekannt (siehe z.B. b.G. I, 35.3; II, 5.1; II, 13.2; V, 4.2; VII, 55.2–6) und auf die sprachlichen Argumente, weshalb der Begriff Geisel selbst auf das Keltische zurückgeht und von dort aus auch bereits zu einem frühen Zeitpunkt ins Germanische entlehnt worden ist, ist ja bereits oben ausführlich eingegangen worden (Seite 124, 143), die entsprechenden Konsequenzen für die Frage der Geiselnahme zwischen eisenzeitlichen keltischen **to̯utorīges* liegen also auf der Hand, und auch der Bezug zur Praxis der Ziehelternschaft (siehe oben Seite 162ff.) bedarf hier kaum mehr einer speziellen Erwähnung. Der Vollständigkeit halber sollte allerdings hier doch darauf hingewiesen werden, daß es keine isolierten Belege sind, die hier verknüpft werden, sondern es sich um ineinandergreifende und miteinander gekoppelte Elemente eines komplexen Systems handelt, dessen Existenz durch die beobachtbaren Phänomene bereits für die eisenzeitliche Keltiké in dieser Hinsicht als beinahe zwingend notwendig angenommen werden muß.

Unter der Annahme solcher geographisch und in Bezug auf ihre Bevölkerungszahlen relativ kleiner **to̯utās* auch im Großteil der eisenzeitlichen Keltiké ist es eine nahezu unvermeidliche Konsequenz, daß im eisenzeitlichen Gallien mit politischen Intrigen und militärischen Versuchen verschiedenster „wichtiger“ politischer Akteure zu rechnen ist, mit dem jeweiligen Ziel, das „Königtum“ in ihrer jeweiligen „Provinz“, ihrem jeweiligen „Staat“ oder eben in weiterer Folge in ganz Gallien an sich zu reißen, und tatsächlich finden wir ja Belege für beides in kaum klarer auszudrückenden Worten mehrfach in Caesar belegt. Das Streben nach dem „*principatus totius Galliae*“ ist ja nachgerade das Motiv schlechthin, das in *De Bello Gallico* die gallischen Führer zu treiben scheint (siehe dazu auch ausführlich DOBESCH 1980: 413–7, 459–65, dort auch die Angabe der wesentlichen Stellen in Caesar), und es bedarf daher nur insoferne der Betonung, als offenbar das Anstreben dieser Position nicht nur durchaus „der gute Ton“ in Gallien war, sondern auch zumindest hin und wieder bestimmte Personen als diesen Prinzipat innehabend, sei es innerhalb ihres „Staates“ oder sogar in ganz Gallien, akzeptiert wurden. Problematisch wurde es für einen gallischen Prinzipatsinhaber anscheinend jedoch, wenn er das „Königtum“ in seinem „Staat“ (oder auch in ganz Gallien) anstrebte, dies war offenbar ein Grund, drastischere Maßnahmen gegen diesen Prinzipatsinhaber zu ergreifen. Zwei ganz prominente Beispiele sind zwar weitgehend als bekannt vorauszusetzen, dennoch seien hier die entsprechenden Stellen noch einmal wiedergegeben:

Apud Helvetios longe nobilissimus fuit et ditissimus Orgetorix. Is M. Messala M. pisone consulibus regni cupiditate inductus coniurationem nobilitas fecit et civitas persuasit, ut de finibus suis cum omnibus copiis exirent.

Bei den Helvetiern war der bei weitem vornehmste und reichste Mann Orgetorix. Dieser führte unter dem Konsulat von M. Messala und M. Piso, die Königswürde begehrend, eine Adelsversammlung herbei und überzeugte die Bevölkerung, mit all ihrem Besitz aus dem eigenen Territorium auszuwandern.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 2.1)

Hac oratione adducti inter se fidem et ius iurandum dant et regno occupato per tres potentisimos ac firmissimos populos totius Galliae sese potiri sperant.Es res est

Durch solche Reden verführt, gaben sie einander eidliche Versicherungen und hofften, wenn sie die Königswürde gewonnen hätten, sich mittels der drei

Helvetiis per indicium enuntiata. Moribus suis Orgetorigem ex vinculis causam dicere coegerunt; damnatum poenam sequi opportebat ut igni cremaretur.

mächtigsten und stärksten Völker ganz Galliens die Herrschaft an sich reißen zu können. Diese Angelegenheit wurde den Helvetiern durch Hinweise bekannt. Ihren Bräuchen gemäss zwangen sie Orgetorix, sich in Fesseln zu dieser Angelegenheit zu äussern; im Fall eines Schuldspruches drohte ihm als Strafe, im Feuer verbrannt zu werden.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. I, 3.8–4.1)

Simili ratione ibi Vercingetorix Celtilli filius, Arvernus, summae potentiae adulescens, cuius pater principatum totius Galliae obtinuerat et ob eam causam, quod regnum adpetebat, a civitate erat interfectus, convocatis suis clientibus facile incendit.

Aus demselben Grund rief der Arverner Vercingetorix, der Sohn des Celtillus, ein junger Mann von höchstem Einfluss, dessen Vater die führende Rolle in ganz Gallien innegehabt hatte, jedoch, weil er nach dem Königtum strebte, von seinem Volk umgebracht worden war, seine Klienten zusammen und begeisterte sie für die Angelegenheit.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 4.1)

Wir sehen hier insbesondere bei *Vercingetorix'* Vater *Celtillus*, daß dieser den Prinzipat ganz Galliens innegehabt haben soll, und keineswegs deswegen umgebracht wurde, sondern deshalb, weil er – offenkundig bei „seinem Volk" – die Königswürde anstrebte, und im Fall von *Orgetorix* können wir davon ausgehen, wenn er „bei weitem" der vornehmste und wichtigste Mann bei den Helvetiern war, daß er wohl den Prinzipat in seinem Staat innehatte. Wenn, wie gesagt, den Prinzipat offenkundig das große Ziel für die meisten bedeutenden Akteure auf der politischen Bühne in der späteisenzeitlichen Keltiké war, und die bestimmenden Faktoren für die *auctoritas*, wie ich schon oben ausgeführt habe (Seite 291ff.), die Anzahl der Klienten war, die wiederum vom Reichtum und der Herkunft des Klientelherrn abhing, was wollte dann *Orgetorix*, der „bei weitem vornehmste und wichtigste Mann bei den Helvetiern", noch mehr, warum strebte er die Königswürde an? Und was wollte erst *Celtillus* mit der Königswürde bei den Arvernern, wenn er ohnehin schon den Prinzipat in ganz Gallien hatte? Warum die „Königswürde", wenn man als wichtigste Person im Lande oder sogar weit und breit praktisch ohnehin schon die politische Führungsrolle und damit in den meisten Fällen das Sagen hatte?

Natürlich könnte es möglich sein, daß der Vorwurf, *Orgetorix* und *Celtillus* hätten die Königswürde angestrebt, nur von ihren politischen Gegnern erhoben wurde, um einen Grund zu finden, potentiell übermächtige politische Gegner aus dem Weg zu räumen, indem man ihnen fälschlicherweise vorwarf, sie hätten ihre Macht deshalb so vergrößert, weil sie damit etwas Verbotenes erreichen wollten, und sie dementsprechend für ihren politischen Erfolg und ihre Macht verdammen konnte – möglicherweise das einzige Mittel, das gegen einen bereits sehr mächtigen politischen Konkurrenten zur Verfügung stand, indem man ihm genau diese Macht zum Vorwurf machte, konnte man ihn möglicherweise dazu zwingen, diese Macht aufzugeben, oder zumindest viele weniger Mächtige, die um ihre eigenen Macht fürchteten, zu einer Allianz zusammenschmieden, die den dann „allgemein

unerwünschten“ Konkurrenten erfolgreich ausschalten konnte, und so das Spielfeld wieder ebnete. In diesem Fall hätten wir ein einfaches politisches Machtspielchen vor uns, wie wir es auch aus hundert anderen Fällen aus der Menschheitsgeschichte kennen.

Doch können wir dadurch nicht erklären, weshalb das Streben nach der Königswürde überhaupt verboten gewesen sein soll – natürlich können wir theoretisch argumentieren, daß ja in Rom das Königtum auch abgeschafft worden war, aber andererseits scheint dies in der eisenzeitlichen Keltiké keineswegs generell der Fall gewesen zu sein, und der Terminus **rīχs* wurde anscheinend auch recht ungeniert weiterverwendet und sogar als *Namenselement* bei Mitgliedern der sozialen Oberschicht benutzt, was in Rom im Fall des Kognaten Begriffs *rex* ja keineswegs der Fall war.

Zwar wird uns natürlich in einigen antiken Nachrichten berichtet, daß „früher“ einmal in Gallien Könige geherrscht haben sollen, ja einstmals sogar ein einzelner König über „das ganze Keltenland“ regiert haben soll (BIRKHAN 1997: 86–7), aber in vergleichbarer Weise berichten uns auch die frühmittelalterlichen irischen Quellen von einer ewig langen Reihe prähistorischer und früher historischer „Hochkönige“ Irlands, von denen die Forschung heute weitestgehend annimmt, daß es sich dabei um literarische Fiktionen handelt, die spezifisch zu dem Zweck erfunden wurden, einer Institution wie dem Hochkönigtum die notwendige historische Präzedenz und damit Ehrwürdigkeit zu geben, ein Hochkönigtum, das in dieser Form viel mehr den politischen Interessen der mittelalterlichen politischen Größen der *Uí Néill*-Dynastie als einer wie auch immer gearteten historischen Realität entsprochen haben dürfte (siehe dazu BYRNE 1974: 254–74; CHARLES-EDWARDS 2000: 441–521; Ó CRÓINÍN 1995). Und es begegnen uns in den historischen Nachrichten natürlich auch immer wieder „keltische Könige“ (siehe dazu z.B. DOBESCH 1980: 108–64; für eine Theorie zur Entwicklung sozialer Institutionen inklusive des sich wandelnden Verhältnisses zwischen Königtum und Adelsrepublik in der eisenzeitlichen Keltiké anhand der militärgeschichtlichen Entwicklung siehe DOBESCH 1996), doch diese verschwinden in der Keltiké keineswegs, sondern auch im späteisenzeitlichen Gallien begegnen uns immer wieder Könige, daher läßt sich meiner Meinung nach hier kein konsistentes Muster finden, aus dem sich tatsächlich die postulierte gallisch-westgermanische Revolution (WENSKUS 1961: 409–28; DOBESCH 1980: 182–236) ableiten läßt. Der Grund dafür, daß diese immer wieder angenommen wurde, findet sich meiner Ansicht nach darin, daß immer noch die Meinung vorherrscht, daß die verschiedenen „keltischen Staaten“, die wir in den historischen Nachrichten fassen können, keltische „Völker“ erfassen, die dem „römischen Staat“ entsprechend stark zentralistisch organisiert waren und auch in vergleichbarer Weise entstanden waren wie das römische Reich, nämlich durch die „Eroberung“ vieler anderer Bevölkerungsgruppen durch eine ursprünglich kleine Bevölkerungsgruppe, im Fall des römischen Reichs eben durch die Römer, im Fall der gallischen „Staaten“ durch die jeweils namengebende Bevölkerung, die dann ihre „Verfassung“ den „unterworfenen“ Bevölkerungen mehr oder minder freundlich nahegebracht hat. Dabei wird jedoch meiner Meinung nach einerseits vergessen, daß die Römer ihr Königtum zu einem Zeitpunkt „losgeworden“ waren, als Rom kaum viel mehr als eine **toutā* war, und sich von dort aus als einigermaßen zentralstaatlich organisierte Adelsrepublik zu einem Weltreich entwickelt hatte, was keineswegs als passende Parallele für die meisten, geschweige denn für alle „keltischen Staaten“, die uns in historischen Nachrichten begegnen, angenommen werden kann, und andererseits kaum beachtet, daß der Großteil der Evidenz, die uns zur Verfügung steht, viel eher darauf hindeutet, daß die meisten keltischen Gesellschaften der Eisenzeit – wie auch des Frühmittelalters – weitgehend dezentralisiert und mehr auf dem persönlichen Gefolgschaftsprinzip als einer staatlichen Zentralgewalt aufbauend organisiert waren; selbst die von COLLIS (1994: 32) als „zentralisiert“ bezeichneten „urbanisierten“ Gesellschaften des späteisenzeitlichen Galliens präsentieren sich in den historischen Nachrichten in vielerlei Hinsicht als relativ dezentralisiert mit ihren teilweise relativ vielen Untergruppen, die mehr

oder minder als geschlossene Einheiten agierten, wie eben beispielsweise der Gau der Tiguriner bei den Helvetiern. Darüberhinaus gibt es klare Hinweise auf persönliche Gefolgschaftssysteme (wie das „staatsübergreifende" Triumvirat zwischen *Orgetorix*, *Dumnorix* und *Casticus*, oder die persönlichen Gefolgschaften, wie sie *Orgetorix* und *Dumnorix*, aber auch *Vercingetorix*, *Ambiorix* und andere politische Größen in Gallien scheinbar vorweisen konnten), die wesentlich bedeutender gewesen zu sein scheinen als jegliche „zentrale" Staatsgewalt.

In Gesellschaften mit einer wie auch immer gearteten repräsentativen Vertretung (und sei es nur eine Vertretung der Mitglieder des Gremiums, das die Vertretung darstellt, selbst) hat die Gruppe, die repräsentiert wird, ein gewisses Interesse, diese repräsentative Vertretung zu erhalten, weil dies der Weg ist, ihre eigene Macht und ihren eigenen Einfluß zu erhalten. Dies erfordert allerdings, daß in dem Gremium, das die repräsentative Vertretung ausmacht, Mitglieder des Gremiums ihre Stimme relativ frei vergeben können. In der römischen Gesellschaft scheint das durch das Fehlen einer „echten" Adelsgefolgschaft möglich gewesen zu sein. In gefolgschaftlich organisierten, dezentralisierten Gesellschaften mit Adelsgefolgschaft ist jedoch eine auch nur einigermaßen freie Stimmvergabe von Gefolgsleuten relativ unwahrscheinlich: ein Gefolgsmann kann sich in einer solchen Gesellschaft in einem Gremium nicht vernünftig gegen seinen Klientelherrn wenden, einerseits schon alleine deshalb nicht, weil er wohl teilweise wirtschaftlich von diesem abhängig ist, andererseits weil er auch moralisch verpflichtet ist, seinen Klientelherrn zu unterstützen; gegen den Klientelherrn zu stimmen, würde also wohl den Bruch der Klientelbeziehung bedeuten (siehe dazu auch weiter oben Seite 291ff.), schon alleine deshalb, weil sich der Klientelherr es nicht leisten kann, einen seiner Gefolgsleute konsequenzlos gegen sich stimmen zu lassen, weil er damit massiv an Autorität verlieren würde und befürchten müßte, daß ihm als Folge seine gesamten oder zumindest ein Teil seiner restlichen Klienten davonlaufen würden. Bestehen mehrere solche gefolgschaftlich organisierte Gruppen in ein und derselben Gesellschaft nebeneinander, dann kann dies natürlich in gewisser Weise als „repräsentative Vertretung" gesehen werden (jeder Gefolgschaftsherr vertritt sich selbst), doch ist es relativ unwahrscheinlich, daß es in den meisten Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké viele solcher unabhängig nebeneinander bestehende Gefolgschaftsgruppen innerhalb desselben Staates gab, einerseits schon alleine deshalb, weil Caesar in einigen Fällen dezidiert die „Zweiteilung" gallischer Gesellschaften anspricht (am klarsten in Bezug auf die Teilung der gallischen Gesellschaft in eine haeduische und eine sequanische Partei in b.G. VI, 12.1; aber auch der Bruderzwist zwischen *Diviciacus* und *Dumnorix* bei den Haeduern deutet auf eine solche „Zweiteilung" der Gefolgschaften in der haeduischen Gesellschaft hin, ebenso wie die Schwierigkeiten zwischen *Vercingetorix* und seinem Onkel *Gobannitio*), aber andererseits auch deshalb, weil natürlich jeder Gefolgschaftsherr ein Interesse daran haben muß, möglichst jegliche Konkurrenz auszuschalten und die Gefolgschaft zu monopolisieren, und sich nach der alten Weisheit, daß „der große Fisch den kleineren schluckt", die unabhängig voneinander bestehenden Gefolgschaftsgruppen einigermaßen rasch von selbst auf einige wenige, große Gruppen, zumeist sogar nur zwei große, konkurrierende Gruppen reduzieren werden. Der Führer der größeren, bzw., wenn mehrere unabhängige Gefolgschaften in einer solchen Gesellschaft nebeneinander bestehen, der größten Gefolgschaft, ist dann in einer solchen Gesellschaft jene Person, die den Prinzipat innehat, und gewöhnlich wird man den Wünschen dieser Person Folge leisten (bzw., wie im Fall von *Dumnorix'* Pacht der *portoria* bei den Haeduern nicht gegen diese Person zu bieten wagen, siehe b.G. I, 18.3). Ein praktischer Unterschied zwischen einem Prinzipat, also der führenden Rolle in einer solchen Adelsgefolgschaftsgesellschaft, und einem Königtum, also einer „Alleinherrschaft" ist im besten Fall ein sehr relativer, im schlimmsten Fall einfach inexistent.

Ich neige eher zu der Ansicht, daß es keineswegs das Streben nach Alleinherrschaft war, das *Orgetorix* wie *Celtillus* in Schwierigkeiten brachte, sondern daß ein sozialer Grund dafür verant-

wortlich zu machen ist, daß dieses „Streben nach der Königswürde“ eine solche drastische Reaktion der restlichen gesellschaftlichen Elite bewirkte. Wenn wir nämlich davon ausgehen, daß die verschiedenen, historisch faßbaren „keltischen Staaten“ der Eisenzeit keine jeweils aus einer geschlossenen Bevölkerungsgruppe, die alle ihre „Nachbarn“ unterworfen hatte, bis sie die Dimensionen erreicht hatte, die wir in den historischen Quellen fassen können, hervorgegangenen Staatsverbände vergleichbar mit dem römischen Reich waren, sondern eher auf persönlichen Gefolgschaftsverbindungen zwischen den Herrschern (**rīges*) einzelner, prinzipiell unabhängig voneinander existenzfähiger **to̯utās* beruhte, die wahrscheinlich bevorzugt auf Basis historischer Präzedenz[89] und/oder geographischer Identität[90] eingegangen wurden (weshalb wir einigermaßen raumzeitstabile „Staaten“ fassen können, deren Grenzen sich zwar im Detail möglicherweise recht häufig verschieben konnten, die aber in ihrem „Kern“ relativ langfristig erhalten blieben), dann können wir auch mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß die politisch bedeutenderen Gefolgschaftsführer nicht nur selbst **to̯utorīges* waren, sondern auch in ihrer persönlichen Gefolgschaft eine ganze Reihe von **to̯utorīges* hatten, also sozusagen, wie auch in den oben zitierten irischen Texten (Seite 387f.), Könige über Könige waren. Nachdem es meiner Meinung nach nicht die politische Führerschaft gewesen sein kann, die das Problem mit dem „Anstreben der Königswürde“ darstellte, muß das Problem von woanders herrühren, und ich würde hier am ehesten annehmen, daß das „Anstreben der Königswürde“ der Versuch war, den sakralen Aspekt des Königtums auf „staatsweiter“ Ebene zu monopolisieren, und damit den lokalen **to̯utorīges* diese sakrale Funktion in ihrer **to̯utā* entweder wegzunehmen oder ihnen ein starkes „zentrales“ Konkurrenzprogramm entgegenzusetzen.

Dies hätte direkt die soziale Rolle der **to̯utorīges* betroffen, die dadurch, daß ihre lokalen Sakralkönigsfunktionen durch eine zentrale Autorität „weggenommen“ oder durch ein starkes zentrales Konkurrenzprogramm praktisch obsolet gemacht wurde[91], um ihre Stellung als Könige fürchten mußten: wenn sie nicht mehr genug Funktionen im sakralen Bereich sinnvoll und als soziale Integrationsmaßnahme ausüben konnten (entweder weil sie nicht mehr durften oder weil keiner mehr zu ihren Veranstaltungen kam, oder weil, jedesmal wenn sie so eine Funktion ausüben wollten, ihr Klientelherr auftauchte und als „vorrangige“ Person darauf bestand, die „Leitung“ der entsprechenden Veranstaltung zu übernehmen), oder eine starke „zentralstaatliche“ Konkurrenz dieselben Funktionen

---

[89] Historische Präzendenz ist in der Auswahl potentieller Klienten bzw. Klientelherrn sicherlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen, einerseits natürlich direkt im Wege von Erbschaft, wenn also ein Erbe nach seinem verstorbenen Vorfahren Klienten „direkt“ übernahm, aber auch über sozial konstruierte vergangene historische Realitäten (die durchaus auch erfunden gewesen sein können, eventuell sogar gezielt aus politischen Gründen erfunden worden sind, um eine „strategisch günstig“ gelegene Bevölkerungsgruppe bzw. deren Anführer dazu zu motivieren, doch „heim ins Reich“ zu kommen, sich der „alten Freundschaften“ zu erinnern, und sich den Nachfahren jener großen Herrscher anzuschließen, die einst in einer glorreichen Vergangenheit große Wohltäter an der umworbenen **toutā* waren), „Brüdervölker“ sich wieder „vereinigten“.

[90] Besonders charakteristisch ist diese Phänomen der „geographischen Identität“ bei Inselbewohnern zu beobachten, wie z.B. im frühmittelalterlichen Irland, für das wir mit einiger Sicherheit davon ausgehen können, daß es – zumindest innerhalb einer realistischen Erinnerungsspanne von Gesellschaften – keine reale, ganz Irland umfassende politische Einheit gegeben hatte, auf die man sich als historische Präzedenz berufen konnte (die man aber dann natürlich durchaus erfinden konnte), und auch zu so gut wie keiner Zeit diese „inselumfassende“ politische Einheit gegeben oder auch nur absehbar war; dennoch zeigt sich in den Texten, die vorhanden sind, doch relativ klar – trotz aller zweifellos gegebenen „internen“ Differenzen – eine „irische“ Identität (siehe auch KARL 2005d).

[91] Beispielsweise in der Art, daß die lokale Jugend durch größeres, schöneres und besseres Programm von den lokalen gemeinschaftsstiftenden Veranstaltungen zu „zentralstaatlichen“ Veranstaltungen weggelockt wurde, und der lokale **to̯utorīχs* bald „nur mehr mit den Greisen seine lokalen Feiern“ abhalten kann. Dadurch werden diese Feiern durch „natürliche“ Ausdünnung der Besucherzahlen bald zu sozial weitgehend irrelevanten Veranstaltungen und die integrative Rolle des lokalen **to̯utorīχs* geht verloren.

ausübte wie sie selbst auf lokaler Ebene, nur eine Ebene höher (und daher natürlich beeindruckender und vor allem „bedeutender“ als die entsprechende Funktion auf lokaler Ebene), dann stand den einzelnen **to̯ṷtorīges* ein baldiger sozialer Abstieg in die „normalen Adelsränge“ bevor, denn der zentrale Unterschied in der Funktion zwischen König und Adeligem im oben beschriebenen System ist eben die Ausübung dieser sakralen Funktion, die sicherlich ein wesentlicher Faktor für das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl lokaler Gemeinschaften war. Darüber hinaus besteht natürlich auch, durch eine solche „Auflösung“ der lokalen „Sakralgemeinschaft“ zugunsten einem „zentraleren“ Äquivalent dieser Gemeinschaft, die Gefahr des Verlustes oder der Abschwächung einer lokalen Identität zugunsten einer „nationalen Identität“, die im Endeffekt zu einer Auflösung lokal „geschlossener“ Gruppen und verstärktem Einflußverlust für lokale Herrscher mit vor dieser Auflösung sakral „abgesicherter“ Herrschaftsgrundlage geführt haben könnte.

Für jemanden, der den Prinzipat hat, ist jedoch genau diese „Monopolisierung“ der sakralen Funktionen sicherlich von hohem Interesse, denn gelingt es, diese Monopolisierung einmal einigermaßen zu festigen, dann – wie wir oben in Bezug auf die Erbfolgeregelungen gesehen haben (siehe oben Seite 119ff.) – kann aufgrund des Erbrechtes, und der zwischen Erbrecht und Königsnachfolgeregelung gegebenen Beziehung, ein exklusiver Anspruch auf die sakralen Funktionen durch die Nachkommen des ursprünglich dieses Monopol geschaffen habenden Herrschers erhoben und eine stabilere „zentralstaatliche“ Macht abgesichert werden, und so die Entwicklung von einem weitgehend auf persönlichen Gefolgschaftsbeziehungen beruhendem Personenstaatsverband zu einem auf historischer Präzendenz und territorialer Integrität (die durch die Schaffung einer zentralen Sakraleinheit, die ja durch den *hieros gamos* des Sakralkönigs mit dem Land auch eine sakrale Verbindung zwischen Land und Bevölkerung darstellt, zu Lasten von lokaleren ebensolchen Sakralverbindungen, auf höherer Ebene, nämlich „nationaler“ Ebene zu einer sakral legitimierten Territorialanspruch führt) beruhendem zentralistischen Nationalstaat eingeleitet werden.

Nachdem aber genau dieses Streben eines zwar in einer Gefolgschaftspyramide vorgesetzten, aber dennoch an sich sozial gleich gestellten Prinzeps nicht nur die Stellung seiner politischen Gegner, sondern auch die der „obersten“ Ränge seiner eigenen Gefolgschaft bedrohte, bestand, wenn der Vorwurf, ein solcher Prinzeps würde die „Königswürde“ anstreben (sei er jetzt tatsächlich berechtigt oder unberechtigt), gegen ihn erhoben wurde, vermutlich eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, diesem Prinzeps jene Gefolgsleute abspenstig zu machen, die, wenn sie ihrem ehemaligen Herrn den Rücken kehrten, alle oder zumindest den Großteil ihrer eigenen Gefolgsleute mitnehmen würden, und so mit dem Abfall eines einzelnen solchen „Königsgefolgsmannes“ der Prinzeps mit einem Schlag massiv geschwächt und damit „verwundbar“ gemacht werden konnte. Der Vorwurf, die „Königswürde“ anzustreben, war also aller Wahrscheinlichkeit nach eine der effektivsten Waffen gegen einen besonders mächtigen Gefolgschaftsherrn, die Waffe, mit der direkt gegen den „Kern“ der Gefolgschaft eines solchen Herrn vorgegangen werden konnte.

Natürlich kann diese Entwicklung von Bevölkerungsgruppe zu Bevölkerungsgruppe, von „Staat“ zu „Staat“ stark unterschiedlich verlaufen, und kann wohl oft auch in einer „Pendelbewegung“ zwischen Stärkung einer zentralstaatlichen Autorität unter einem besonders politisch erfolreichen Spieler, der sich zum einzigen „Sakralkönig“ innerhalb eines Landes, z.B. einem *Brogorix* „Landeskönig“, oder auch für einen spezifischen „Staat“ z.B. einem *Boiorix* „Boierkönig“ erheben kann, und dem – besonders nach dem Ableben des „Amtsinhabers“ wahrscheinlichen – neuerlichen Zerfall dieser Autorität und einer verstärkten Rückbesinnung auf die lokalen Identitäten unter der Führung neuerstarkender lokaler **to̯ṷtorīges*, verlaufen sein, die das teilweise recht chaotisch erscheinende Bild eines manchmal gegebenen, dann wieder nicht gegebenen, und dann wieder neu erstarkenden zentralstaatlichen Königtums bei den verschiedenen eisenzeitlichen Bevölkerungen der

Keltiké erzeugt hat, das wir in den historischen Nachrichten fassen können. Für den Großteil der eisenzeitlichen Keltiké müssen wir jedoch meiner Meinung nach davon ausgehen, daß es relativ regelhaft Gefolgschaftsverbände gab, in denen Könige Klientelherrn von anderen Königen waren, also mehr oder minder „Könige über Königen“ waren, aber dabei die sakralen Funktionen des Königstums in den jeweiligen lokalen **to̯tās* verhaftet blieben, und der Versuch, diese sakralen Funktionen zu zentralisieren normalerweise den massiven Widerstand erzeugte, der in den Fällen von *Orgetorix* und *Celtillus* offenkundig zu deren mehr oder minder unfreiwilligen frühzeitigen Ableben führte.

5.4.3. „Geistliche“ Berufe (Druiden, Seher, Dichter)

Damit bleiben uns als letzte größere Gruppe bei den aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen die Vertreter der „geistlichen“ Berufe, also die Gruppe jener Menschen, von denen angenommen wurde, daß sie auf die eine oder andere Weise mit übernatürlichen Mächten Verbindung aufnehmen und deren Willen kommunizieren und interpretieren, und zwischen diesen übernatürlichen Mächten und den lebenden Menschen vermitteln konnten. Daß Angehörige dieser Gruppe in nicht säkularisierten Gesellschaften, wie wir es für die Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké generell annehmen müssen, als besonders wichtig für die Gemeinschaft und gleichzeitig selbst mit übernatürlichen Fähigkeiten begabt angesehen wurden, steht außer Frage und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden. Auf die Bedeutung dieser Gruppe wurde ja schon in den antiken Nachrichten unzweifelhaft und eindeutig hingewiesen, sowohl aus Caesars Gallierexkurs (b.G. VI, 13–14; siehe auch oben Seite 178, 276, 284, 374), als auch aus den Berichten von STRABO (4, 4.4; siehe oben Seite 275, 375) und Diodorus Siculus (DIOD. V, 31. 2–5) geht so klar als möglich hervor, daß diese Gruppe besonders geachtet war und zumindest ein Teil davon, nämlich die Druiden, eine ganze Reihe an besonderen Privilegien genossen, die sie vom Rest der Bevölkerung deutlich abhoben und es erstrebenswert erscheinen ließen, in den Genuß einer entsprechenden beruflichen Ausbildung zu kommen (siehe dazu auch weiter oben Seite 162ff.; KARL i.V.g). Zwar können wir nicht unbedingt davon ausgehen, daß das „Druidentum“ als solches in der ganzen Keltiké verbreitet war, einigermaßen eindeutige Hinweise darauf finden sich nur aus Gallien, Britannien und den frühmittelalterlichen inselkeltischen Gesellschaften, es könnte sich also dabei um ein Phänomen handeln, daß weitgehend auf diese Gebiete beschränkt war und weder in den keltiberischen noch den ostkeltischen Gesellschaften vorkam. Bedenkt man aber die einigermaßen enge Verbindung, die anscheinend in Gallien zwischen Druiden und dem „heiligen Ort“, gall. *nemeton* (DELAMARRE 2003: 233–4; HOLDER 1904: 712), bestand, und betrachtet man die Verbreitung dieses Terminus, der ja, wie schon oben gezeigt, auch mit dem Begriff für privilegierte Personen, air. *nemed*, in den frühmittelalterlichen irischen Rechtstexten in Verbindung steht, der sich unter anderem eben auch in den keltiberischen Gebieten z.B. im Ortsnamen *Nemetobriga* („Burg des Tempels“, HOLDER 1904: 711) nahe beim heutigen Puebla de Trives in der spanischen Provinz Orense (Galizien), im kleinasiatischen Galatien hingegen bei STRABO (12, 5.1) als *δρυναίμετον* (gewöhnlich entweder als „sehr heilig“ oder als „Eichenhain“ interpretiert, siehe dazu BIRKHAN 1997: 753) belegt findet, so ist zwar nicht mit Sicherheit auch für diese Gebiete von der Existenz von Druiden, dennoch aber auch für diese Gebiete mit der Existenz einer Bevölkerungsgruppe, die solche Heiligtümer „professionell“ betreute, auszugehen, deren soziale Stellung wohl jener von Druiden bzw. der anderer Praktikanten geistlicher Berufe vergleichbar war.

Die Existenz von Hinweisen auf Druiden, und die Bedeutung, die diesen in manchen frühmittelalterlichen irischen Texten (insbesondere beachtenswert ist die Rolle des Druiden *Cathbad* in der *Táin Bó Cúailgne*, siehe dazu O'RAHILLY 1969; 1976; THURNEYEN 1921) zugewiesen wurde, ist eine der beachtenswertesten Parallelen zwischen den gallischen Ethnographien antiker Autoren und den

frühmittelalterlichen irischen Texten, und hat dementsprechend (um nur ein paar wenige zu nennen BIRKHAN 1997: 896–934; FRIES-KNOBLACH 2002: 151–96; JACKSON 1964; MAIER 1994: 70, 102–3; MAIER 2000: 75–81, 147–52; PIGGOTT 1968) zu einer ganzen Unzahl an Büchern, Kommentaren, Beschreibungen und Abhandlungen geführt, die sich neben der Beschäftigung mit der sozialen Funktion der Druiden selbst auch mit der Frage der Beziehung zwischen den frühmittelalterlichen irischen Druiden und ihren potentiellen gallischen Vorgängern beschäftigt haben. Ich kann mir daher an diesem Ort eine Behandlung dieses Themas weitgehend ersparen, für mich steht weitgehend außer Frage, daß es im frühmittelalterlichen Irland eine lokale Erinnerung an Druiden gegeben haben muß, und teilweise auch Personen bis zumindest einige Zeit in die frühchristliche Periode hinein existiert haben müssen, die sich als Druiden verstanden und vermutlich ursprünglich auch eine Funktion ausgeübt haben, die einigermaßen deutlich auch dem entsprach, was wir in den Beschreibungen über die gallischen Druiden erfassen können. Auf Argumente wie jene Rieckhoffs (in RIECKHOFF – BIEL 2001: 14–5), daß jene Ähnlichkeiten dadurch zu erklären wären, daß durch „*die Schulung dieser hoch gelehrten Lektoren an antiken Texten ... in die Heldensagen nicht nur zeitgenössisches mittelalterliches Wissen* (einfloß, und) *... auch antikes Wissen über die Kelten auf irische Verhältnisse übertragen* (wurde)“ (RIECKHOFF – BIEL 2001: 14) bin ich ja bereits andernorts ausführlich eingegangen (KARL 2002c: 148–51; i.V.c). DUNHAMs Argument (1995: 114), es bestünde ein direkter Bezug zwischen den Begriffen *druides* und *principes* in Caesars *De Bello Gallico*, und der Druidenbegriff würde deshalb im Text Caesars außerhalb des Gallierexkurses nicht erwähnt, weil Caesar eben ansonsten den Begriff *princeps* für *druis* substituiert hätte, kann ich auch wenig abgewinnen, es findet sich meiner Meinung nach außer in der Tatsache, daß *Diviciacus* bekanntermaßen ein Druide war, der offenkundig auch politische Ambitionen hatte, nicht der mindeste verwertbare Hinweis darauf, daß dem regelhaft so gewesen sein sollte. Meiner Meinung nach belegt das Beispiel des *Diviciacus*, daß die Funktion als Druide politische Ambitionen nicht ausschloß, und wie aus dem irischen Frühmittelalter Bischof-Könige wie *Cormac Mac Cuilennáin* (BYRNE 1973) bekannt sind, sollte man auch in der eisenzeitlichen Keltiké die Möglichkeit eines Druiden-Königs nicht ausschließen. Doch ich denke nicht, daß man daraus einfach eine simple hierarchische Struktur „*Druides – Equites – Plebs*“ folgern kann. Sollten, wie das immer wieder angenommen wurde, im Rahmen der Christianisierung Irlands christliche Kleriker die Druiden aus ihrer hohen sozialen Stellung verdrängt (siehe z.B. KELLY 1988: 59–60) und diese Position sozusagen „direkt“ übernommen haben, dann könnte man mit den irischen Texten zu sozialem Status *Críth Gablach* und *Uraicecht Becc* argumentieren, daß der „*princeps*“ unter den Druiden (sei es innerhalb einer **to̯u̯tā,* oder in einem Zusammenschluß mehrerer **to̯u̯tās*) in seiner sozialen Stellung dem **rīχs* bzw. *princeps* der jeweiligen Einheit gleichzusetzen war (MACNEILL 1923), was auch relativ gut dem Verhältnis zwischen dem bei Caesar überlieferten „Oberdruiden“ ganz Galliens (VI, 14.8–9) und dem Adeligen, der den „weltlichen“ Prinzipat ganz Galliens innehatte, entsprochen haben dürfte.

Daß es wohl auch innerhalb der Gruppe der Druiden eine interne Hierarchie gegeben haben dürfte, geht einigermaßen unzweifelhaft aus dem ohnehin bekannten Caesar-Zitat hervor (b.G. VI, 14.8–9), wo es einen „obersten Druiden“ gab, eine Position, die offenbar heiß begehrt war, sodaß, wenn keine friedliche Einigung erzielt werden konnte, wer dieses Amt innehaben sollte, auch gelegentlich mit Waffen darum gestritten wurde; und es wird wohl auch ansonsten eine Hierarchie gegeben haben.

Die Gruppe der Barden erfüllte ebenfalls eine ganz wesentliche Aufgabe, die nicht rein im „Unterhaltungswert“ der bardischen Dichtkunst gelegen haben dürfte, sondern auch teilweise in der magisch-religiösen Unterstützung der sozialen Strukturen durch entsprechende Propaganda – durch Preislieder – und durch Überlieferung der Traditionen, begründet gewesen sein dürfte. Umgekehrt hat aber natürlich auch jemand, der geübt darin ist, Dinge in schöne Worte zu fassen, in einer Gesell-

schaft, in der der soziale Stand einer Person nicht unerheblich von ihrem „öffentlichen Ansehen“ abhängt, mittels der Satire eine beachtliche soziale Waffe in der Hand, mit der es möglich ist, Karrieren zu zerstören, indem man an den richtigen Stellen die richtigen scharfzüngigen Kommentare verlauten läßt. Der Barde, der jemandem wohlgesonnen ist, kann also als Propagandaexperte die Karriere, insbesondere die Karriere einer sozial hochstehenden Person, beachtlich fördern, diese aber ebenso auch zerstören, was tatsächlich eine beachtliche „magische“ Macht ist. Alleine diese Macht zu besitzen (oder zumindest Kraft der Funktion zugeschrieben zu bekommen) rechtfertigt natürlich schon einen besonderen Umgang mit einer solchen Person.

Tabelle 3. Soziale Ränge verschieden befähigter Dichter/Barden (BREATNACH 1987: 176)

Grad	Gedichte	Ehrenpreis	Begleitung bei offiziellen Anlässen	Begleitung bei anderen Anlässen	Begleitung bei Reisen mit König
Ollam	350	7 *cumal* (= 40 *sét*)	24	12	8
Ánruth	175	20 *sét*	12	7	4
Clí	87	10 *sét*	8	4	3
Cano	60	7 *sét*	6	3	2
Dos	50	5 *sét*	4	3	2
Macfuirmid	40	4 *sét*	3	2	alleine
Fochloc	30	1 ½ *sét*	1	alleine	alleine
Taman	20	1/24 *sét* (?)			
Drisiuc	10	1/12 *sét*			
Oblaire	5	1/24 *sét*			

Die zu der sozialen Stellung des Barden (genauer: air. *fili*, pl. *filid*) im frühmittelalterlichen Irland in relativ großer Menge erhaltenen Rechtsnormen zeigen uns nicht nur eine ausgiebige soziale Differenzierung innerhalb der Gruppe der Barden, abhängig von der Ausbildung und den Fähigkeiten des einzelnen Barden, sondern gleichzeitig auch, in ihrer internen Unterschiedlichkeit, wie einzelne lokale Rechtsnormen, die allesamt auf dem gleichen Grundprinzip einer internen sozialen Differenzierung aufgrund der gegebenen Fähigkeiten des Barden beruhen, zu selbstähnlichen, aber trotzdem im Detail stark divergierenden Einteilungen kommen können. Die Edition und Übersetzung der wesentlichen Stellen zu dieser Thematik durch Liam BREATNACH (1987) erlaubt hier einige Einsichten, ähnliche interne Hierarchien müssen wohl auch für Barden in der eisenzeitlichen Keltiké angenommen werden. Als Beispiel für eine solche bardische Hierarchie sei hier tabellarisch zusammengestellt, wie *Uraicecht na Ríar*, der Haupttext, der sich mit bardischen Fähigkeiten und den daraus abgeleiteten sozialen Konsequenzen beschäftigt, Barden in verschiedene hierarchische Ränge einteilt (siehe *Tabelle 3*).

Unterhalb der sieben „noblen“ Hauptschichten finden sich, wie in der obigen Tabelle gezeigt, in *Uraicecht na Ríar* noch drei weitere Gruppen von *filid*, die nicht kompetent genug sind, um in Begleitung reisen zu dürfen, und deren sozialer „Wert“ (bestimmt durch den Ehrenpreis, selbst wenn beim Rang eines *taman* wohl der Ehrenpreis eine Verschreibung ist, und statt eines halben *screpul* [1 *screpul* = 1/12 *sét*] eineinhalb *screpul* gemeint gewesen sein dürften, also wohl 1/8 *sét* als Ehrenpreis für den *taman* zu lesen wäre) deutlich unterhalb dessen des niedrigsten „echten“ *fili* liegt, diese drei Schichten sind sozusagen „Kunst-Pfuscher“, selbst der „Beste“ von diesen „Pfuschern“ (vorausgesetzt die „Wertung“ von 1/8 *sét* stimmt) ist gerade 1/12 dessen wert, was der niedrigste „ernstzunehmende“ *fili* wert ist. Der „Meisterdichter“ (*ollam*) hingegen hat einen Ehrenpreis, der dem

eines *rí túaithe* (nach *Críth Gablach*) entspricht, und darf sogar bei offiziellen Anlässen innerhalb einer *túath* doppelt so viele Leute mit sich führen wie ein solcher *rí túaithe* (siehe dazu auch oben Seite 387). Um noch den Unterschied zwischen dem niedrigsten „Kunstpfuscher“ und dem Meisterdichter etwas zu verdeutlichen, kostet die Beleidigung eines *oblaire* etwa ein Mittagessen (ein Huhn, oder so etwas in der Größenordnung), die Beleidigung eines *ollam* hingegen sieben weibliche Sklavinnen oder auch eine Rinderherde von 20 erwachsenen Milchkühen – oder, umgerechnet, ist der Meisterdichter das 960-fache dessen Wert, was der mieseste „Kunstpfuscher“, der mit der Ausübung seines „Geschäfts“ noch „sein Brot und seine Schläge“ verdienen kann, wert ist.

Vergleichbares wird wohl auch in der eisenzeitlichen Keltiké bezüglich weiterer „geistlicher“ Berufe gegolten haben, Seher (*vates*, das ein Entsprechung in air. *fáith* hat, siehe dazu BIRKHAN 1997: 896–934) und verschiedene andere dem sakralen Bereich nahestehende Ämter wie z.B. jenes des *gutuater* (CIL XIII 1577; 2585; 11225–6), sofern es sich bei letzterem nicht um den Amtstitel des Oberdruiden gehandelt hat (siehe dazu BIRKHAN 1997: 918), diese werden wohl ebenfalls, aufgrund der ihnen wohl zugeschriebenen Fähigkeiten, den „Willen“ übernatürlicher und/oder göttlicher Mächte zu erkunden, sozial privilegiert gewesen sein, wohl aber auch, abhängig von ihren jeweiligen Fähigkeiten (bzw. vom Erfolg ihrer Interpretationen des göttlichen Willens), als unterschiedlich wertvoll erachtet worden sein.

5.5. Unfreie bzw. unmündige Personen

Nun gab es aber, wie schon oben breit ausgeführt, neben den mündigen Personen eine ganze Reihe unmündiger Personen (siehe dazu auch oben Seite 73ff.), ja man kann davon ausgehen, daß es sehr viele unmündige Personen gegeben haben dürfte, und zwar deutlich mehr als mündige (ich würde als vorsichtige Schätzung von nicht mehr als 25% mündigen Personen, vielleicht sogar weniger als 10% mündigen Personen in der Gesamtbevölkerung ausgehen). Als Personen, die direkt von einer anderen Person abhängig waren, war ihr sozialer Wert im frühmittelalterlichen Irland an den sozialen Status der Person, von der sie abhängig waren, gebunden, und es gibt keinerlei Grund zur Annahme, daß dies in der eisenzeitlichen Keltiké wesentlich anders gewesen sein sollte. Dennoch ist auch klar, daß innerhalb dieser Gruppe von abhängigen Personen, wie auch schon in Bezug auf den Haushalt (oben Seite 64ff.) ausgeführt, keineswegs davon auszugehen ist, daß alle diese unmündigen Personen sozial gleichgestellt gewesen wären, und in Anbetracht der sozialen Differenzierung der mündigen Personen, wie oben auch ausgeführt wurde, ist ebenso davon auszugehen, daß es Querbeziehungen zu der sozialen Stellung mündiger Personen gab, schon alleine deshalb, weil wohl innerhalb einer Gesellschaft, in der eine solche abhängige Person die hochschwangere Hauptfrau eines großen politischen Spielers, aber ebenso auch dessen 27te Lustsklavin oder sein vollkommen irrelevanter Sklave, der die Schweine hütete, sein konnte, der halbfreie Pächter, der nicht selbst genug Land besaß, um seinen Status als mündige Person erhalten zu können, aber der dennoch aus einstmals gutem Hause stammte, oder sogar der einfache Arbeitssklave eines relativ unbedeutenden Kleinbauern, und diese alle konnten ja kaum die ganze Zeit innerhalb der beschränkten Grenzen des Hofzauns eines mündigen Hofbesitzers eingesperrt gewesen sein, sondern müssen wohl auch, zumindest gelegentlich, außerhalb dieser Außengrenze des Hofareals, ja oft genug sogar wohl auch jenseits der Grenzen des Landbesitzes ihres Vormunds oder Besitzers unterwegs gewesen sein (und sei es nur, um mit diesem Vieh auf die nächste Hochweide zu treiben, oder in der nächsten Ansiedlung Güter abzuliefern, die ihr Vormund/Besitzer verkauft aber nicht sofort geliefert hatte, aber aufgrund anderer Geschäfte keine Zeit hatte, auch bei der Auslieferung der Ware die ganze Zeit dabei zu sein). Und so wenig vorstellbar es ist, daß sich die Hauptfrau des **rīχs* über mehrere **to̯u̯tās* von einem einfachen Kleinbauern, der

gerade einmal genug Land hatte, um sich und sein eines ausgehungertes Kind, das er mit des Nachbars „Magd“ (mit dessen Einverständnis oder auch nicht) gezeugt hatte, mehr schlecht als recht ernähren konnte mit den zwei Kühen und drei Ziegen, die er stolz sein eigen nannte, „anschaffen“ lassen mußte, was sie zu tun hatte, wenn zufälligerweise dieser Kleinbauer die einzige mündige Person in ihrer näheren Umgebung war, so ist es umgekehrt einigermaßen unvorstellbar, daß sich eben selbiger Kleinbauer vom „Arbeitssklaven Nummer 127“, der gerade drei „Schweinderln“ auf der Straße entlangtrieb, aber von demselben **rīχs* abhängig war wie die Hauptfrau desselben, etwas befehlen ließ. Ein einfaches Modell einer geschichteten Gesellschaft mit mündigen Personen und von diesen abhängigen Personen wie oben in Abb. 9 (Seite 337) dargestellt, bei dem auch alle Abhängigen einer mündigen Person aus Schicht A automatisch wichtiger sind als alle Personen aus Schicht B, sowohl die mündigen Personen in Schicht B als auch deren Abhängige, erscheint wenig passend für die Beschreibung einer derartigen komplexen Gesellschaft.

5.5.1. Sklaven

Fraglos am untersten Ende der sozialen Skala standen, als Besitz einer anderen Person und wohl weitestgehend ohne jegliche Rechte, Sklavinnen und Sklaven. Zur Stellung von Sklaven liegen uns aus der Antike nur insoferne Hinweise vor, als daß es sie gab, und natürlich, wenn man Caesars Gallierexkurs in dieser Beziehung glauben will, daß es dem gemeinen Volk nicht wesentlich besser ging als Sklaven (in Rom), das zu keiner Beratung hinzugezogen wurde und auch von sich aus keine (politischen) Handlungen setzte, sich selbst in den Schutz von Adeligen begab etc. (b.G. VI, 13.1–2). Das sagt uns allerdings, wenn es so, wie es dort steht, stimmen sollte, auch nicht wirklich etwas über die Stellung von Sklaven in der eisenzeitlichen Keltiké. Im irischen Recht sind Sklaven ohne einen wie auch immer gearteten sozialen Wert, sie haben bloß „Materialwert“ (KELLY 1988: 95–7), soweit gehend, daß der Terminus für die Sklavin, air. *cumal*, eben sogar als einer der wesentlichsten Wertmaßstäbe in den irischen Rechtstexten verwendet wurde, neben dem Schatz, air. *sét*, und der erwachsenen Milchkuh, air. *bó mlicht*, wobei der Umrechnungsfaktor zwischen diesen Währungseinheiten etwa 1 *cumal* = ca. 6–7 *sét* = ca. 3–3,5 *bó mlicht* betrug (KELLY 1988: 116). Wenn wir davon ausgehen wollen, daß auch in der eisenzeitlichen Keltiké eine (Lust)sklavin etwa diesen Wert hatte, dann ist das selbstverständlich ein beachtlicher wirtschaftlicher Wert, aber das gibt dem Sklaven oder der Sklavin für sich betrachtet immer noch keine soziale Stellung. Der Sklave (die Sklavin) war also nur insofern vor Mißbrauch durch andere Personen geschützt, als sein (ihr) Wert einigermaßen bedeutend war, sozial war er (sie) aber wohl generell jedem anderen Menschen nachgeordnet.

Inwiefern man für das antike Gallien möglicherweise davon ausgehen kann, daß manche Sklaven eine sozial bessere Stellung hatten, weil sie als entweder gebildete Personen aus dem Mediterranraum, die eine unglückliche Fügung des Schicksals in keltische Sklaverei verschlagen hatte, auf die eine oder andere Weise für ihre Besitzer nützliche Aufgaben verrichten konnten, oder sie einfach aufgrund gewisser sexueller Neigungen ihrer Besitzer für diese von besonderem Interesse waren, läßt sich natürlich nicht feststellen, ich würde aber davon ausgehen, daß eine solche bessere Stellung bestenfalls innerhalb der Grenzen des Haushalts ihres Besitzers bestanden haben würde, kaum aber darüber hinaus.

Ein gewisser zusätzlicher „sozialer Wert“ für Sklaven könnte bestenfalls möglicherweise daraus resultiert haben, daß eine Beleidigung oder ein Mißbrauch des Sklavens oder der Sklavin potentiell eine Beleidigung des Besitzers dieser Sklavin oder dieses Sklaven darstellen konnte, die Buße dafür war aber, wenn, dann wohl bestenfalls ein geringer Bruchteil des sozialen Werts des Besitzers, vergleichbar dem Tatbestand der Beleidigung einer Kuhherde.

Die Wege, auf denen ein Mensch in die Sklaverei kommen konnte, waren vermutlich vielfältig, neben den ohnehin bekannten und auch von Caesar vieltausendfach weggeführten Kriegsgefangenen, die in die Sklaverei verkauft wurden, um seine Taschen zu füllen – und gallische Adelige, die einen Sklaven für eine Amphore Wein eintauschen konnten (DIOD. V, 26.3, siehe oben Seite 89) waren da wohl um keinen Deut besser als ihr „römisches Gegenstück“, wenn sie die Gelegenheit dazu hatten, konnte es wohl auch jederzeit passieren, von weniger freundlichen Menschen, die aus dem illegalen Erwerb menschlicher Ware Geschäfte machten, und nichts Böses denkende friedliche Reisende ebenso wie Küstenbewohner oder Grenznachbarn (womöglich heimlich still und leise) in ihre Gewalt brachten, um sie dann möglichst weit von ihrem Herkunftsort entfernt in die Sklaverei zu verkaufen, einfach unvermutet überfallen und weggeschleppt zu werden, ehe irgend jemand dem so Entführten zu Hilfe kommen konnte. Eine weitere Möglichkeit war vermutlich, daß man seine Schulden aus einer wirtschaftlichen Transaktion, die furchtbar schiefgegangen war, oder Strafen aus verlorenen Gerichtsverfahren nicht bezahlen konnte und deshalb von dem/den Geschädigten in die Sklaverei verkauft wurde, um wenigstens einen Teil der ausständigen Summe hereinzubekommen, und es ist auch anzunehmen, daß gelegentlich Eltern, die vor dem wirtschaftlichen Ruin standen, ihre eigenen Kinder in die Sklaverei verkauften, eine Praxis, die ja im römischen Recht in Form der *mancipatio* (JOHNSTON 1999: 32–3; EBEL – THIELMANN 1998: 44) ebenfalls bekannt ist und sich auch im irischen Text *Gúbretha Caratniad* impliziert findet (KELLY 1988:95). Der Weg ganz nach unten dürfte also nicht allzu schwer zu finden gewesen sein, jemand, der willens war, einem Menschen die Freiheit zu nehmen, war vermutlich relativ leicht aufzutreiben.

5.5.2. Pächter

Pächter, also (wohl überwiegend, wenn nicht ausschließlich männliche) Personen, die von einem Landbesitzer Land geliehen hatten, um dieses in eigener Verantwortung zu bearbeiten, die dafür aber dem Besitzer des Landes eine variabel große Abgabe ihrer Erzeugnisse, die sie aus der Landnutzung erzielen konnten, zu leisten hatten, waren wohl in einer wesentlich besseren Stellung als Sklaven, und zwar sowohl deshalb, weil sie eben nicht „Besitz“ des Landbesitzers waren, sondern im Prinzip einmal ihre eigenen Herrn waren, als auch deshalb, weil ein Pachtverhältnis natürlich in gewisser Weise mit einem Klientelverhältnis vergleichbar ist (siehe dazu weiter oben Seite 291ff.). Der wesentliche Unterschied zwischen einem Klienten und einem Pächter ist aber eben, daß der Klient eigenes Land besitzt, und damit über eine eigenständige rechtliche Stellung in der Gesellschaft verfügt (siehe dazu oben Seite 267ff.), während sich der Pächter eben genau dieses ausborgen muß, um für seinen eigenen Unterhalt sorgen zu können, und diesem daher entsprechend die eigenständige Rechtsstellung in der Gesellschaft fehlt.

Tatsächlich könnte es möglich sein, daß ein beachtlicher Teil jener Gallier, die sich laut Caesar aus eigenem Willen unter die Herrschaft von Adeligen begaben, die dann ihnen gegenüber beinahe dieselben Rechte hatten wie Herren gegenüber Sklaven (b.G. VI, 13.1–2, siehe oben Seite 296), eben nicht in Klientelverhältnisse wie oben beschrieben (Seite 291ff.), sondern vielmehr in Pachtverhältnisse eintraten, die in vielen Beziehungen den späteisenzeitlichen gallischen Pächter (den **u̯ossos*?) mit den römischen Pächtern (*colonus*) auf großen Landgütern, im römischen Recht basierend auf dem *precarium* oder vergleichbaren Grundlagen (EBEL – THIELMANN 1998: 36, 95–6; JOHNSTON 1999: 62–8), vergleichbar machten, Pachtverhältnisse, die mit der gallo-lateinischen Bezeichnung für den Pächter, *vassus*, vom Frankenreich übernommen wurden und so wesentlich zur Entstehung der frühmittelalterlichen Lehensordnung und dem Vassallentum beitrugen (REINLE 2000, HÄGERMANN – HEDWIG 2000). Dieser Stellung des Pächters entspricht auch die Rolle des frühmittelalterlichen

walisischen *taeog* (JENKINS 1982; 1990: 384; CHARLES-EDWARDS 1993: 408–9) recht gut, der ebenfalls als halbfreier Pächter das Land eines adeligen Herrn bebaute, eine Entwicklung des *taeog* aus römisch-rechtlichen Grundlagen wäre in Wales zwar durchaus möglich, ist aber nicht sicher (CHARLES-EDWARDS 1993: 408), eine (einigermaßen) unabhängige Parallelentwicklung der Rollen des *colonus* und des *taeog* wäre ebenso vorstellbar.

Dennoch ist meiner Meinung nach nicht davon auszugehen, daß eine entsprechende Feudalordnung mit überwiegend halbfreien Pächtern als Bevölkerung für den Großteil der europäischen eisenzeitlichen Keltiké vorauszusetzen ist, sondern daß Pächter zumindest ebenso oft in einem System als „niederste" Form der Klientel neben normalen und gehobenen Klienten im oben beschriebenen Sinne existierten (siehe oben Seite 296ff.)[92]. Wo eine solche bestand, ist klarerweise davon auszugehen, daß der mündige Mensch sich als dem unmündigen Pächter überlegen verstand. Doch ist hier zu bedenken, daß der Pächter eben, als Abhängiger, aber nicht als vollkommen rechtloser Sklave, seinen sozialen Status vermutlich aus seiner Beziehung zu seinem sozialen Vormund ableitete, und daraus einen sozialen Status bezog, der abhängig davon, welchen Status sein „Herr" hatte, unterschiedlich hoch ausfallen konnte. Dies zeigt sich klar an der sozialen Abhängigkeit des irischen *fuidir*/*bothach* (etwa entsprechend den oben beschriebenen Hausangestellten/Diener **butākos*, siehe Seite 83ff.; und auch den Hofzugehörigen **senobutākos*, siehe Seite 88ff.), der ohne Zustimmung seines Herrn keinen gültigen Vertrag abschließen konnte, aber das Land seines Herrn verlassen konnte, vorausgesetzt, er lieferte zwei Drittel seiner Erträge an seinen Herrn ab. Der Herr hatte, wie bei jedem anderen Unmündigen auch, für den Unterhalt des *fuidir* zu sorgen (was wohl durch die Bereitstellung des Landes geschah) und für von diesem begangene Vergehen zu zahlen, bezog dafür aber auch die Strafen für Vergehen an dem Pächter. Im Gegensatz zum Klienten, der eine bestimmte Menge an Arbeitsleistung als Gegenleistung für den von ihm aufgenommenen Kredit erbringen mußte, war der Pächter wohl auch zu unbeschränkter Dienstleistung für seinen Herrn verpflichtet (KELLY 1988: 33–5). Besonders interessant ist hier jedoch, daß der Ehrenpreis des Pächters (und in weiterer Folge auch seiner Frau) abhängig vom Ehrenpreis seines Herrn kalkuliert wird, der „Wert" des Pächters beträgt ein Viertel des Ehrenpreises seines Herrn (der seiner Frau ein Achtel, weshalb wird noch weiter unten ausgeführt, siehe Seite 409ff.). Eine entsprechende Bewertung von Pächtern in Abhängigkeit von der Wertigkeit ihrer Herrn kann zwar für die europäische Eisenzeit nicht unbedingt angenommen, ebensowenig aber ausgeschlossen werden.

Eine solche Abhängigkeit des sozialen Werts des Pächters von dem seines Herrn, gleichgültig wie jetzt das genaue Verhältnis ist, das für die Berechnung des sozialen Werts des Pächters herangezogen wird, stellt uns natürlich vor das Problem, daß Pächter sehr unterschiedlich sozial bewertet werden können, abhängig davon, wie ihr Herr sozial gestellt ist, mehr aber noch, daß ein Pächter, der einen sozial außergewöhnlich bedeutenden Herrn hat, selbst einen höheren sozialen Wert haben kann als eine mündige Person, nicht einmal unbedingt nur eine mündige Person am „unteren Ende" des Spektrum mündiger Personen, sondern sogar eine, die relativ weit „oben" auf der sozialen Werteleiter steht. Wenn wir zum Beispiel bedenken, daß ein reicher Gastwirt (siehe dazu oben Seite 281ff. und 371ff.) im frühmittelalterlichen Irland einen „sozialen Wert" eines *rí túaithe* haben konnte, also 7

[92] Zumindest als „Übergangsordnung" zwischen einer weitgehend auf Familiengruppenbesitz beruhenden Gesellschaftsordnung im Sinne einer Stammesgesellschaft nach SAHLINS (1963; 1968), die es, wenn wir zumindest grob dem evolutionistischen Modell der Gesellschaftsentwicklung folgen wollen, irgendwann einmal vor der Entstehung einer späteren, frühen Feudalordnung, wenn es eine solche im späteisenzeitliche Gallien gegeben haben sollte, gegeben haben muß, und dieser frühen Feudalordnung, muß ein solcher Zustand mit nebeneinander bestehender normaler Klientel und Pacht über einen beachtlichen Zeitraum existiert haben, ehe sich eine frühe Feudalordnung weitgehend allgemein durchgesetzt haben kann.

cumal bzw. 40 *sét*, dann hatte ein Pächter dieses reichen Gastwirts – und dieser Gastwirt hatte aller Wahrscheinlichkeit viel Land, das er verpachten konnte, ja das zu verpachten vermutlich sogar notwendig oder zumindest sinnvoll war, weil der Gastwirt alleine mit seiner Familie wohl kaum die notwendigen Viehmengen halten konnte, die für den Betrieb seiner Gastwirtschaft benötigt wurden, und ob es sinnvoll war, diese Arbeit ausschließlich Sklaven aufzubrummen, ist ebenfalls fraglich – einen Ehrenpreis von 10 *sét*, was dem sozialen Wert des dritthöchsten Bardenrangs (siehe *Tabelle 3*, oben Seite 398, ein solcher Barde muß immerhin eine ganze Menge Geschichten erzählen können und darf, selbst wenn er in „privaten" Angelegenheiten unterwegs ist, als Begleitung 4 Personen mit sich führen), dem doppelten Wert des „typischen wohlhabenden Bauern" in den irischen Rechtstexten, dem *bóaire* („Rinder-Edler" bzw. „Rinder-Freier"; KELLY 1988: 10), dessen Ehrenpreis 5 *sét* beträgt, oder dem Ehrenpreis des niedrigsten Adelsranges, des *aire déso* (siehe dazu auch oben Seite 311ff. und 376ff.), dessen Ehrenpreis auch auf 10 *sét* festgesetzt ist, eine Person, die immerhin selbst fünf niedere und fünf gehobene Klienten unterhalten mußte, um überhaupt diesen Rang erreichen zu können, entspricht. Das bedeutet natürlich nicht, daß der Pächter deshalb bedeutender ist als ein *bóaire*, oder gleichbedeutend mit einem *clí* oder einem *aire désa* ist, aber es gibt ihm – durch den Rang seines Herrn – zusätzliche rechtlich-soziale Absicherung vor Vergehen, und damit natürlich auch dem Herrn, dessen Interessen durch diese Absicherung natürlich wohl hauptsächlich geschützt werden sollen, eine zusätzliche Sicherheit, daß möglichst niemand auf die Idee kommt, seine Pächter zu belästigen, beleidigen oder gar zu verletzen.

Zweifellos waren Pächter als unmündige Menschen sozial generell mündigen Personen nachgeordnet, wenn es darum ging, soziale Rechte auszuüben, und hatten weniger Herrschaft über ihr eigenes Schicksal als mündige Personen, konnten aber – im Interesse ihres Herrn – eine höhere soziale Bedeutung zugewiesen bekommen als ebendieselben mündigen Personen. Tatsächlich könnte das für Personen, die am unteren Ende der Skala der mündigen Personen standen und einen täglichen Kampf um ihr Überleben, im besten Fall um ihr wirtschaftliches und soziales Überleben, im schlimmsten Fall um ihr physisches Überleben, führen mußten, ein durchaus beachtlicher Anreiz gewesen sein, sich tatsächlich, wie das Caesar ausgedrückt hat, aus freiem Willen unter die Herrschaft von Adeligen zu begeben, weil sie dadurch wohl kaum Einbußen in ihren effektiven sozialen Interaktionsmöglichkeiten erlitten – bedenkt man, daß die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit einer mündigen Person ohne die Zustimmung von Verwandten oder Vorgesetzten von ihrem eigenen Ehrenpreis abhing, zumindest im frühmittelalterlichen Irland, und dieser für einen *ócaire* „Jung-Edlen" bzw. „Jung-Freien", also einen Kleinbauern nahe dieser Untergrenze der Mündigkeit, gerade einmal auf einen Wert von eineinhalb Milchkühen oder 3 *sét* eingeschränkt war (siehe dazu oben Seite 237ff. und Seite 352), und gerade so ein Kleinbauer ohnehin ohne einen Klientelherrn wahrscheinlich kaum existenzfähig war, der vermutlich diesem Kleinbauern in einem niederen Klientelvertrag (siehe dazu oben Seite 296ff.) seine politische Stimme abgekauft hatte, muß man sich durchaus fragen, ob es für einen solchen Kleinbauern ein wirklicher Verlust war, seine soziale Mündigkeit aufzugeben, wenn er dadurch zumindest eine gewisse soziale Sicherheit als Pächter gewinnen konnte. Es könnte also durchaus ein bedeutender wirtschaftlicher Vorteil bei einem nur sehr eingeschränkten sozialen Nachteil gewesen sein, sich als am unteren Ende der sozialen Skala mündiger Menschen angesiedelte Person von seiner Mündigkeit zu lösen, und sich in die Abhängigkeit von einer sozial deutlich höher stehenden Person zu begeben, was die absteigende soziale Mobilität sicherlich erhöht und über die Zeit mehr und mehr Personen in ein Pachtverhältnis geführt hat.

Wie sich eine solche abwärtige soziale Mobilität beispielsweise im Bestattungsbrauchtum ausgedrückt haben könnte, ist nicht exakt abzuschätzen. Ein Pächter konnte wohl durchaus, als nicht „im Besitz" seines Herrn stehende Person, eigenen Besitz haben, und dementsprechend ist nicht unbedingt

davon auszugehen, daß eine solche Person unbedingt ohne Beigaben oder notwendigerweise auch mit weniger Beigaben als eine mündige Person von relativ niedrigem sozialen Status bestattet werden würde, es wäre sogar durchaus vorstellbar, daß ein solcher Pächter mehr mobiles Vermögen besaß als ein mündiger Kleinbauer, der an allen Ecken und Enden sparen mußte, um seine Mündigkeit zu erhalten und dessen Erb- und Bestattungsgemeinschaft keinerlei Ressourcen auf Grabbeigaben verschwenden konnte, während die Nachkommen des Pächters eventuell durchaus den notwendigen finanziellen Spielraum in Bezug auf bewegliche Vermögenswerte hatten, um ihrem verstorbenen Vorfahren zumindest ein paar ausgewählte Dinge auf die Reise in eine potentiell schönere jenseitige Welt oder ein hoffentlich besseres nächstes Leben mitgeben zu können. Für einfache Bewertungen hierarchischer Differenzierungen eisenzeitlicher Gesellschaften, wie sie sich in archäologischen Arbeiten immer wieder antreffen lassen, nach dem einfachen Motto „reicher im Grab = bedeutender im Leben“, wie auch immer diese durch komplexe statistische Auswertungen und computerunterstützte Objektivierungen (oder häufiger wohl Pseudoobjetivierungen) abzusichern versucht werden, läßt dies Übles befürchten.

5.5.3. Angestellte

Angestellte im Haushalt eines mündigen Menschen, oben schon unter **butākos* und **senobutākos* beschrieben (siehe Seite 83ff. und 88ff.), sind klarerweise in ihrer Rolle wohl oftmals mit Pächtern vergleichbar gewesen; obwohl bei solchen Hausangestellten nicht notwendigerweise davon auszugehen ist, daß sie kein eigenes Land besaßen, aus dem sie eine mündige Stellung ableiten konnten, hat dies doch als höchstgradig wahrscheinlich zu gelten, denn wenn sie solches besaßen, dann wäre wohl die allgemeine gesellschaftliche Erwartungshaltung gewesen, daß sie sich darum kümmern sollten, anstatt einem Herrn zu dienen, der sie wohl nicht immer dann „auf Urlaub“ gehen lassen konnte und wollte, wenn gerade auf ihren eigenen Feldern dringende Arbeiten anfielen.

Angestellte unterscheiden sich aber dadurch von Pächtern, daß sie eben kein Land von ihrem Herrn zur Verfügung gestellt bekommen, auf dem sie in weitgehender Eigenverantwortung wirtschaften, sondern im direkten Auftrag des jeweiligen Herrn in seinem eigenen Haushalt oder auf dessen Besitz alle möglichen Dienstleistungen erbringen, die man wohl auch Sklaven auftragen konnte, dafür aber als Gegenleistung vom Herrn wohl nicht nur ernährt und beherbergt, sondern auch auf die eine oder andere Weise „entlohnt“ wurden. Steht der Pächter in seinem Verhältnis zu seinem Herrn also in gewisser Weise in einer dem Klientelverhältnis ähnlichen Beziehung zu diesem, so sind Angestellte wesentlich unmittelbarer im eigentlichen Haushalt des Herrn situiert, und daher wohl irgendwo zwischen Sklaven und Verwandten des Hausherrn angesiedelt; Angestellte sind kein eigentlicher Besitz des Hausherrn, sondern können theoretisch kommen und gehen, wie es ihnen beliebt (wieder vorausgesetzt, sie lassen alle oder zumindest den Großteil der Erzeugnisse, die sie während ihres Dienstes für den Herrn produziert haben, in dessen Besitz zurück), sind aber, solange sie am Hof des Herrn sind, unter dessen Vormundschaft, und sind auch nicht (unbedingt) Verwandte des Herrn, also stehen nicht (unbedingt) in einer familiären Nahebeziehung zu ihm.

Angestellte konnten wohl für viele verschiedene Tätigkeiten eingesetzt werden (siehe dazu auch oben Seite 83ff.), sei es, daß sie zur Landarbeit, zur Hausarbeit und zur Ausübung aller möglichen unangenehmen manuellen Tätigkeiten herangezogen wurden (so sprach vermutlich nicht das mindeste dagegen, daß ein Bauer seine aus einem von ihm eingegangenen Klientelvertrag resultierenden Pflichten, für seinen Klientelherrn manuelle Arbeitsleistung zu erbringen, siehe dazu oben Seite 296ff., an seine eigenen Angestellten weiterdelegieren konnte, vorausgesetzt er konnte sich solche Angestellten leisten), andererseits wohl aber auch zu „besseren“ Tätigkeiten im Naheumfeld des Herrn

selbst, vor allem in „besseren“ Haushalten, wo solche Angestellten vermutlich eine ganze Reihe von Aufgaben von Platzanweiser („Haushofmeister“) über Essensaufträger bis hin zu Sendbote und Leibwächter zugewiesen bekommen konnten. Abhängig davon, welche Aufgaben ein beliebiger Angestellter nun erfüllte, und wohl auch, wie lange er mit dem Haushalt seines Hausherrn assoziiert war und wie nahe er durch diese beiden Faktoren dem Hausherrn stand, war vermutlich auch der soziale Wert, der einem solchen Angestellten – wiederum in erster Linie, um die Interessen des Hausherrn zu schützen – zugemessen wurde, unterschiedlich hoch. Insbesondere „wichtige“ oder „angesehene“ Aufgaben im direkten Naheumfeld des Hausherrn, so zum Beispiel die Erstellung einer korrekten Sitzordnung bei Tisch (siehe dazu DIOD. V, 28.4–5 und vergleiche HENDERSON 1899), die Übermittlung von Nachrichten des Herrn an wen auch immer, oder auch der persönliche Schutz des Hausherrn als „Leibwächter“, aber auch der Wagenfahrer oder der Stallknecht, dem der Hausherr sein persönliches Reitpferd anvertraute, oder auch der Portier oder Nachtwächter (siehe zu vielen dieser Funktionen im walisischen Recht JENKINS 1990: 12–39), wohl alles Aufgaben, die verschiedenen Hausangestellten (zumindest in einem „besseren“ Haushalt) zugewiesen werden konnten, zu erfüllen, deren inkorrekte wie korrekte Erfüllung auf den Hausherrn direkt zurückfallen konnte, bedeutete vermutlich, daß diese Angestellten einen größeren „Anteil“ am „sozialen Wert“ ihres Herrn hatten. Funktionen zu erfüllen, die in stärkerem oder geringerem Ausmaß „Vertrauenspositionen“ waren, die wohl eher mit „Vertrauenspersonen“ besetzt wurden, bedeutete wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß Personen, die eine solche Position innehatten, dem Hausherrn wesentlich wertvoller waren und er daher ein größeres Interesse daran hatte, sich diese zu erhalten, als den „Erntearbeiter 27“, den er ebenfalls beschäftigte. Tatsächlich können wir feststellen, daß, wenn wir die soziale Stellung solcher Angestellter in irischen Rechtstexten betrachten, aufgrund der Ausübung einer ganzen Reihe dieser „Ämter“ (wie jenes des Haushofmeisters, des Sendbotens, des Leibwächters und des Wagenfahrers) dem Angestellten als Inhaber dieser jeweiligen Stellung als Ehrenpreis der halbe Ehrenpreis seines Herrn beigemessen wird (KELLY 1988: 65–7). Bedenken wir wieder die „sozialen Werte“, die manche höhergestellten Mitglieder der Gesellschaft haben konnten, so konnte sich ein solcher „vertrauter Angestellter“ eines *aire forgill* (ein „Hochadeliger“ mit 40 Klienten, siehe dazu weiter oben Seite 320) mit einem Ehrenpreis von 25 *sét* immerhin einen eigenen „sozialen Wert“ von 12,5 *sét*, und damit mehr als der niedrigste Adelsrang, der *aire désa*, mit seinem Ehrenpreis von 10 *sét*, als sozialen „Wert“ hatte, zugute halten.

Natürlich können wir auch hier nicht mit Sicherheit davon ausgehen, daß ähnliche Verhältnisse in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben waren, andererseits spricht aber auch wieder nichts gegen eine solche Annahme, und die Existenz solcher Angestellter ist eine nahezu zwingende Konsequenz aus dem oben beschriebenen Grundlagen eines allgemeinen Gesellschaftssystems, wie wir es auch für die eisenzeitliche Keltiké durchaus als gegeben betrachten können.

Klarerweise ist gerade hier, wenn wir von solchen, relativ hohen sozialen Wertigkeiten „vertrauter Angestellter“ von Hausherrn ausgehen, nicht von der Hand zu weisen, daß sich nicht nur unmündige Personen motiviert sahen, sich in eine solche, eventuell auch nur temporär angelegte, Abhängigkeit von einem Herrn zu begeben, sondern durchaus auch mündige Personen, oder zumindest Personen, die davon ausgehen konnten, nach dem Tod ihres Vaters zu vollwertigen mündigen Personen aufzusteigen, einigermaßen stark motiviert waren, sich um solche „Ämter“ zu bemühen. Nachdem es solche „Ämter“ wohl generell in erster Linie an den Höfen sozial herausragender Personen zu besetzen gab, also hauptsächlich an den Höfen wichtigerer Adeliger und Könige, konnte sich beispielsweise – wenn wir wieder mit irischen sozialen Wertigkeiten rechnen – ein Großbauer im Rang eines *fer fothlai* (also einer Person, die sich am Sprung vom „normalen“ Freibauern zum Klientelherrn befand; siehe dazu KELLY 1988: 12, 28), der seinen eigenen Hof von wirklich unmündigen, d.h. besitzlosen Angestellten

führen lassen konnte, sozial um beinahe das Doppelte verbessern, wenn er sich in den Dienst eines Hochadeligen *aire forgill* begab; während ein „niederer Adeliger“, beispielsweise ein *aire désa* (10 sét Ehrenpreis) oder *aire ard* (15 sét), der sich in eine solche Anstellung bei einem *rí túaithe* (42 sét Ehrenpreis) oder gar einem *rí ruirech* (84 sét) begab, seinen eigenen sozialen Wert ebenfalls nahezu verdoppeln oder sogar mehr als verdoppeln, vielleicht gar vervierfachen konnte. Wir sehen hier natürlich ganz klar Grundlagen, auf denen sich ein Amtsadel entwickeln konnte, denn der Angestellte, der selbst ein mündiger Mensch war und es sich leisten konnte, seine eigenen Güter durch Untergebene verwalten zu lassen, verlor seinen mündigen Status durch einen Eintritt in ein solches Angestelltenverhältnis wohl nicht vollständig, sondern war wohl in einem freien Gefolgschaftsverhältnis an seinen Klientelherrn gebunden und galt als freier Klient, konnte aber durch Übernahme eines solchen Amtes – vielleicht dadurch erst zu einem ***ambaχtos* werdend, daß er ein solches „Hofamt“ übernahm – seinen eigenen sozialen Wert durch dieses besondere Naheverhältnis zu einem sozial höher gestellten Herrn verbessern.

Der soziale Wert und die soziale Stellung gerade von Angestellten hing vermutlich sehr stark davon ab, wer sie selber waren, bevor – und während – sie Angestellte waren, und wer der Herr war, bei dem sie in eine Anstellung eintraten. Daß sich aus solchen Anstellungsverhältnissen natürlich auch emotionale Naheverhältnisse aller Art ergeben konnten, braucht nicht gesondert erwähnt zu werden. Ein solches Angestelltenverhältnis kann also entweder ein sozialer Abstieg zu einer Position, die der eines Sklaven weitestgehend vergleichbar war (wenn man als besitzlose Person bei einem Kleinbauern als Stallknecht oder Dienstmagd „angeheuert“ hatte), oder ein Mittel, den eigenen sozialen Aufstieg zu fördern (wenn man sich als „Kleinstadeliger“ bei einem „Hochadeligen“ oder gar ***rīχs* verdingte, und so als „Amtsadeliger“ direkt, und in Folge wohl durch höhere „Einkünfte“ bzw. „Geschenke“ auch sekundär sein soziales Ansehen verbessern konnte).

Auch diese Möglichkeit, wenn sie bereits in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben gewesen sein sollte, und meiner Meinung nach ist die Wahrscheinlichkeit dafür ziemlich hoch, stellt uns vor das Problem, daß sich nicht absehen läßt, wie sich solche Angestelltenverhältnisse beispielsweise im Bestattungsbrauchtum ausdrücken würden. Wo Angestellte am unteren Ende der sozialen Skala nahe am Sklaventum standen, wird sich dies wohl meistens im Leben durch relative Armut und als Folge auch im Tode, nachdem anzunehmenderweise die Bestattungsgemeinschaft, die verstorbene Angestellte bestattete, keinen Zugang zu reichhaltigen Ressourcen hatte, durch relative Beigabenarmut, wenn nicht sogar Beigabenlosigkeit, ausgedrückt haben, falls die Angestellten überhaupt in irgendeiner Weise bestattet wurden, die archäologisch faßbare und in Hinsicht auf Beigabenreichtum interpretierbare Spuren hinterläßt (wenn die Niederlegung der physischen Reste einer Bestattung üblicherweise auf „eigenem“ Grund und Boden stattfand, hatte ein Angestellter vielleicht gar keine Möglichkeit, sich in einer solchen Weise bestatten zu lassen, daß wir die Reste dieser Bestattung in archäologisch faßbarer Weise finden können, sondern mußte sich verbrennen und in den Wind oder den nächsten Fluß streuen lassen, oder die „Entsorgung“ der Reste dieser Person mußte auf sonst eine Weise erfolgen, die archäologisch ungreifbar bleibt), doch wo eine solche unmündige Person eine Vertrauensstellung innegehabt hatte, und sich aufgrund dieser ein emotionales Naheverhältnis zwischen Angestelltem bzw. Angestellter und dessen/ihrem Herrn entwickelt hatte, wäre es auch vorstellbar, daß auch dieser Herr zur Bestattungsgemeinschaft zu rechnen ist und für eine weit über dem realen sozialen und wirtschaftlichen Status der bestatteten Person anzusetzende Grabausstattung sorgte (oder zumindest das Stück Land zur Verfügung stellte, auf dem die physischen Reste der Bestattungszeremonie niedergelegt werden konnten, sodaß wir sie archäologisch erfassen können). War der Angestellte hingegen eine mündige Person gewesen, die sich durch eine Anstellung in eine Vertrauensstellung als Amtsadeliger begeben hatte, dann könnte sie, abhängig davon, ob sie an ihrem

Lebensende diese Stellung noch innehatte, und abhängig davon, inwieweit sie ihrem „Herrn“ im Leben auch emotionell nahegestanden hatte, entweder ihrem eigenen sozialen Status entsprechend durch ihre eigene Erb- und Bestattungsgemeinschaft bestattet worden sein, oder aber auch unter Einbeziehung ihres Herrn in die Bestattungsgemeinschaft gemäß einem sozialen Stand, der aus der Anstellung bei ihrem sozial höher gestellten Herrn abgeleitet war, ausgestattet worden sein. Das Spektrum möglichen Bestattungsreichtums von Angestellten variablen sozialen Einflusses und unterschiedlicher sozialer Bedeutung (und auch unterschiedlicher eigener sozialer Stellung unabhängig von der Stellung eines Dienstherrn) streut also von Null bis weit oberhalb des Durchschnitts, und kann dabei entweder die eigene Stellung des Bestatteten oder aber die Stellung seines Dienstherrn widerspiegeln. Noch weniger als dies bei Pächtern der Fall war, kann also eine solche vielschichtige Möglichkeit komplexer Abhängigkeitsverhältnisse aus einem Angestelltenverhältnis jegliches aus dem archäologischen Fundmaterial abgeleitete, auf Ermittlung des Beigabenreichtums von Bestattungen beruhende, hierarchisch strukturierte Sozialmodell vollkommen ad absurdum führen.

5.5.4. Kinder

Minderjährige Kinder sind, wie wir oben schon gesehen haben (Seite 78ff.), in jedem Fall unmündig, bis ihr Vater stirbt und sie ein gewisses Mindestalter erreicht haben. Nachdem sie als unmündige Personen, die noch nichts besitzen, weil ihr Besitz, selbst wenn sie schon geerbt haben sollten, durch einen erwachsenen Vormund verwaltet wurde, keinen eigenen sozialen Status haben konnten, ist davon auszugehen, daß auch ihr sozialer Status sich von der Person, der sie sozial „zugeordnet“ waren, im Fall von Kindern also wohl in jedem Fall von ihrem Vater, ableitete. Eine gewisse Einschränkung könnte hier allerdings insofern gegeben gewesen sein, als Kinder bis zu einem gewissen Alter generell als „gleichwertig“ angesehen wurden, wie das z.B. im irischen Recht der Fall ist, wo alle Kinder bis zum Alter von 7 Jahren als dem Wert eines Klerikers entsprechend angesehen wurden (siehe dazu auch schon oben Seite 64ff.; LÖCKER – KARL i.V.; KELLY 1988: 83). Die deutliche Unterrepräsentation von Kindern auf eisenzeitlichen Friedhöfen könnte als Hinweis auf eine entsprechende Praxis auch in der Eisenzeit verstanden werden, die Kinder bis zu einem gewissen Alter generell zu „Sonderfällen“ erklärt haben könnte. Spätestens ab einem gewissen Alter, nämlich wohl etwa ab dem Zeitpunkt, an dem man damit zu rechnen beginnen mußte, daß Kinder verstärkt durch unvernünftiges oder asoziales Verhalten Schäden anzurichten beginnen würden (sei es dadurch, daß sie „dem dummen Nachbarn lustige Streiche spielten“, oder sei es durch Unfälle, die durch – oft vielleicht durch noch nicht ausreichend gegebene Lebenserfahrung des Kindes bedingtes – unvorsichtiges oder unvernünftiges Verhalten des Kindes verursacht wurden) und umgekehrt bereits mobil genug waren, um sich selbst aus dem „geschützten Raum“ des „eigenen“ Hofes entfernen zu können, und damit einer erhöhten Gefahr ausgesetzt waren, selbst das Opfer von Unfällen oder Verbrechen zu werden, ist davon auszugehen, daß der soziale Wert von Kindern verstärkt an den sozialen Wert ihres Vaters gebunden wurde, der ja einerseits für ihre Mißgeschicke oder Missetaten haftete, umgekehrt aber auch für Vergehen an seinen Kindern die entsprechenden Strafzahlungen und Entschädigungen kassierte (und es äußerst unwahrscheinlich ist, daß der **rīχs* X dauernd den Vätern der Bauernkinder, die sein kleiner Sohn Prinz Y, weil ihm das so Spaß machte, mit Spielzeugspeeren bewarf, ebenso hohe Entschädigungen für die mutwillige Verletzung der Kinder durch den kleinen Prinzen zu zahlen bereit war, wie er sie einzufordern mehr als willens gewesen sein wird, wenn die Bauernkinder eines schönen Tages beschlossen, dem kleinen Prinz Y zu zeigen, wie es ist, wenn einem alles wehtut, weil ein anderes Kind seine Zerstörungswut nicht unter Kontrolle halten kann).

Die Stellung von Kindern im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Vater wird dabei weitgehend der von Angestellten entsprochen haben, die eine emotionale Nahebeziehung mit dem Hausherrn verband, im irischen Recht zum Beispiel ist der Wert von Kindern, ebenso wie von Angestellten in einer „Vertrauensposition" auf die Hälfte des sozialen Werts ihres Vaters angesetzt (KELLY 1988: 84), während im walisischen Recht der Wert von Kindern generell zwischen etwa der Hälfte und einem Drittel von dem ihres Vaters beträgt (JENKINS 1990: 153–6). Ein etwa diesem Verhältnis entsprechend errechneter sozialer Wert von minderjährigen Kindern wird wohl auch für die Eisenzeit mit einigermaßen gutem Gewissen angenommen werden können.

Klarerweise dürfte die Rolle von Kindern in der Gesellschaft insgesamt ebenfalls sehr stark vom sozialen Stand ihrer jeweiligen Eltern (ihres Vaters) abhängig gewesen sein, Kinder von diversen „sozialen Größen" werden wohl kaum, obgleich sie noch unmündig waren, hinter anderen sozial unmündigen und wohl auch deutlich sozial niedriger als ihre Eltern (ihr Vater) angesiedelten mündigen Personen zurückgestanden sein, und es ist kaum vorstellbar, daß der „kleine Prinz" sich vom einfachen – aber mündigen – Bauern, der ein Klient seines Vaters war, sonderlich viel befehlen ließ oder diesem den Weg freimachte, immerhin war er, als „kleiner Prinz", vermutlich der künftige Erbe (oder zumindest einer der künftigen Erben) seines Vaters und würde, in absehbarer Zeit, sozial weit über dem einfachen Bauern (oder dessen Nachfahren) stehen. Dennoch fehlte einem solchen wie jedem anderen Kind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es als mehr oder weniger junger Erwachsener die Nachfolge des verstorbenen Vaters antreten konnte, eine eigenständige Stellung in der Gesellschaft, insbesondere als Minderjähriger, der in jedem Fall noch eines Vormunds bedurfte. Die Stellung Minderjähriger war also wohl bis zu einem gewissen Grad eine einigermaßen ambivalente.

Daß Kinder im archäologischen Gräberbefund im Großteil der europäischen Eisenzeit, so z.B. spezifisch in Baden-Württemberg in der Späthallstattzeit (siehe dazu z.B. BURMEISTER 2000: 74–8) einerseits viel „seltener" in den Gräberfeldern auftreten, als wir sie erwarten würden, und daß sie bis zu einem gewissen Alter, zumeist bis in die erste Hälfte des zweiten Lebensjahrzehnts häufiger mit Trachtinventar bestattet wurden, das dem sogenannten „weiblichen" Ausstattungsmuster entspricht (BURMEISTER 2000: 74–8), könnte sich in diesem Sinn dadurch erklären lassen, daß Kinder unter einer Altersgrenze, die irgendwo in der ersten Hälfte des zweiten Lebensjahrzehnts des Individuums angesiedelt war (z.B. die 14 Jahre, die sich in der irischen und walisischen Altersschichtung finden lassen, siehe dazu weiter oben Seite 78ff.; das genaue Alter kann aber lokal durchaus unterschiedlich gewesen sein), wenn sie überhaupt im Gräberfeld bestattet werden durften (weil sie z.B. künftige Erben eines Landbesitzers waren, der seinen verstorbenen Kindern eine gewisse Landmenge als Begräbnisort „überlassen" konnte, auch wenn diese noch gar nicht geerbt hatten und als weibliche Kinder vielleicht sogar niemals Land erben würden, aber zumindest standesgemäß verheiratet zu werden hatten und dann über ihren Sexualpartner einen Anspruch auf ein Stück Land als Begräbnisplatz erworben hätten), mit einer die „fehlende Mündigkeit" (und nicht die „Weiblichkeit") ausdrückenden Trachtausstattung begraben wurden, der weitgehende Mangel an „Statussymbolen" (BURMEISTER 2000: 186–93) in Kindergräbern gleichzeitig die Tatsache ausdrücken, daß Minderjährige eben noch keinen Zugang zu ihrem Besitz hatten, selbst wenn sie schon geerbt hatten. Lokale Abweichungen von diesem „allgemeinen Muster", wie sie sich z.B. in den mehreren Kinderbestattungen mit Statussymbolen aus dem Gräberfeld von Mitterkirchen in Oberösterreich (PERTLWIESER 1982; LESKOVAR 2000) finden, könnten lokal unterschiedliche Vorstellungen zur Stellung von Kindern andeuten, z.B. eine früher als übliche Ankoppelung des Status von Kindern an den ihrer Eltern, aber auch eine frühere Abkoppelung des Status von Kindern von dem ihrer Eltern oder eines Vormundes (wenn z.B. die „Kinder von Mitterkirchen" nach einem jeweils bereits vor ihrem eigenen Tod verstorbenen mündigen Elternteil geerbt hatten und, obgleich sie noch unmündig

waren, die Bestattung bereits ihren zukünftigen mündigen Status widerspiegelte, anstatt den Status des noch unmündigen Kindes anzuzeigen).

5.5.5. Frauen

Nachdem wir, wie oben erläutert (siehe Seite 73ff., 96ff. und 125ff.), davon ausgehen müssen, daß der überwiegende Großteil der Frauen in der eisenzeitlichen Keltiké im Normalfall kein Land (und wohl auch keine Klienten) erbte und genausowenig gewöhnlich eine Ausbildung erhielt, die diesen Frauen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erlaubte, aus der sie sich eine eigene mündige Rechtsstellung ableiten konnten, müssen wir in weiterer Folge davon ausgehen, daß auch die überwiegende Mehrzahl der Frauen in der eisenzeitlichen Keltiké unmündige Abhängige einer männlichen Bezugsperson waren, wohl gewöhnlich entweder eines biologischen Verwandten, ihres Sexualpartners oder auch, im Fall, daß sie weder mündige Verwandte noch einen mündigen Sexualpartner hatten (wie das beispielsweise bei der Partnerin oder weiblichen Verwandten eines Pächters oder unmündigen Angestellten der Fall gewesen sein könnte), einer anderen mündigen Person (wie beispielsweise des Herrn des Pächters oder unmündigen Angestellten, dessen Verwandte oder Partnerin sie war). Dies gibt uns schon alleine dadurch, daß mündige Personen auf mehr oder minder jeder Ebene der sozialen Hierarchiebildung von sich abhängige weibliche Angehörige haben konnten, ein enorm breites Spektrum an möglichen verschiedenen sozial hierarchischen Positionen von Frauen. Zusätzlich dazu kommt noch, daß wir auch Polygamie in der eisenzeitlichen Keltiké nicht ausschließen können, sondern zumindest teilweise, wenn nicht sogar generell als gegeben annehmen müssen, und bedenkt man die oben (siehe Seite 96ff.) ausgeführten, vielen verschiedenen und sozial verschieden angesehenen Formen der sexuellen Partnerschaften, dann erscheint es in einer Gesellschaft, in der es eine soziale Vorrangordnung gibt, weitgehend unvermeidlich, daß, wenn zwei Frauen mit ein und demselben Mann in unterschiedlich sozial akzeptierten Sexualpartnerschaften verbunden waren, jene Frau, die in der sozial „höher“ angesehenen Form der Partnerschaft mit diesem Mann verbunden war, auch einen höheren „sozialen Wert“ hatte als jene Frau, die mit dem Mann in einer weniger sozial geachteten Form der Partnerschaft lebte. Dabei betrifft natürlich die Möglichkeit zur Polygamie in erster Linie den „oberen“ sozialen Bereich, also Personen, die den finanziellen Hintergrund hatten, mehr Personen als ihre eigene Kleinfamilie und eventuelle weitere Verwandte, für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten (wie Schwestern, Tanten, Mütter, siehe dazu oben Seite 75ff.; aber auch möglicherweise Zieheltern, die sich im Alter nicht mehr selbst erhalten konnten, siehe dazu oben Seite 170ff.), unterhalten zu können, gerade hier spielten aber wohl auch bis zu einem gewissen Grad politische Faktoren eine Rolle, inwieweit sich beispielsweise *Orgetorix* gefreut hätte, wenn *Dumnorix* seiner Tochter (zur Ehe zwischen *Dumnorix* und einer Tochter des *Orgetorix* siehe b.G. I, 3.5; I. 9.3) denselben sozialen Wert zugemessen hätte wie potentiellen weiteren Frauen, die *Dumnorix* gehabt haben könnte, sei dahingestellt – ich persönlich glaube aber kaum, daß *Orgetorix* darob Freudengesänge angestimmt hätte.

Nachdem wir schon gesehen haben, daß Personen, die ein „besonderes“ Vertrauens- oder Verwandtschaftsverhältnis, also ein „soziales Naheverhältnis“ zu ihrem Vormund hatten, vermutlich einen höheren „Anteil“ des sozialen Werts ihres Vormunds als bestimmenden Faktor für ihren eigenen „sozialen Wert“ heranziehen konnten als Personen, die dem Vormund sozial weniger „nahestanden“, können wir wohl mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß auch Frauen, die in einer besonders angesehen sexuellen Partnerschaft mit ihrem Vormund lebten, etwa einen sozialen Wert zugemessen bekamen, den auch Kinder oder besondere Vertraute des Vormunds zugemessen bekommen würden, eine Annahme, die auch in der entsprechenden „Bewertung“ von „Ehe“Frauen in irischen und

walischen Rechtstexten eine deutliche Bestätigung findet. So wurde der Ehefrau eines Mannes im walisischen Recht (in dem ja in den Rechtstexten, die uns zur Verfügung stehen, Monogamie die Regel war) im Schnitt etwa die Hälfte bis ein Drittel des sozialen Werts ihres Ehemann zugemessen (JENKINS 1990: 5–6, 153–6); während im irischen Recht der Hauptfrau eines Mannes die Hälfte seines sozialen „Wertes“, Nebenfrauen hingegen der halbe Wert der Hauptfrau, also ein Viertel des Werts des Mannes, zugeschrieben wurde (KELLY 1988: 71), diese jeweiligen sozialen Werte für die „höchstwertigen“ (bzw. einzigen) Frauen entsprechen jeweils denen, die auch Kindern oder besonders angesehenen Angestellten des Hausherrn zugebilligt wurden. In ähnlicher Weise können wir wohl davon ausgehen, daß in der eisenzeitlichen Keltiké ebenfalls jene Frauen, die in sozial besonders angesehenen Beziehungen zu ihrem Sexualpartner standen, wohl in jedem Fall jenen, die mit ihrem Partner in der „gallischen Ehe“ lebten (b.G. VI, 19.1–2 ; siehe oben Seite 73ff., spezifisch 96), etwa einen eigenen sozialen „Wert“ beanspruchen konnten, der dem von Kindern und besonders vertrauten Angestellten entsprach. Der soziale Wert weiterer Frauen dürfte entsprechend der Art ihrer Verbindung und der damit assoziierten „sozialen Nähe“ zu ihrem Sexualpartner ein geringerer Anteil des sozialen Werts ihres Sexualpartners gewesen sein, ein Verhältnis, das wohl abhängig von der Art der Verbindung auch auf relativ geringe Anteile absinken konnte, aber vermutlich kaum unter einen Anteil, der geringer war als zum Beispiel der, der einem Pächter zugeschrieben wurde – selbst die geringste Frau, mit der der Hausherr sein Bett zu teilen bereit war, und die keine Sklavin war, hatte vermutlich dadurch einen gewissen „gehobenen“ Status. Wir lesen bezüglich dieser Bewertung von Ehefrauen und Kindern in *Críth Gablach*:

s as breth lā lethdiri gach graid tuaithe for a mnai 7 a mac 7 a ingin s ma dormuine ł mac bes elodach ria ngairi.

Es ist Gesetz, daß der halbe Ehrenpreis eines jeden Grades im túath ist für seine Frau und für seinen Sohn und für seine Tochter, es ist für eine Nebenfrau oder einen Sohn, der sich (aus seinen Pflichten als Sohn) davonstiehlt ein Viertel.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH III 779.7–8)

Weibliche Personen, die ihren sozialen Wert von einem männlichen Vormund aus ihrer eigenen **derꝺo-ꝺen-i̯ā* oder einem ihrer eigenen leiblichen Nachkommen ableiteten, wurde im irischen wie im walischen Recht generell derselbe Anteil am sozialen Wert ihres männlichen Vormunds zugeschrieben, der auch Kindern oder Vertrauenspersonen der männlichen Person zugemessen wurde, gewöhnlich die Hälfte, seltener ein Drittel des Werts der männlichen Bezugsperson (JENKINS 1990; KELLY 1988: 11).

Innerhalb des „weiteren“ Sozialsystems war die Stellung von Frauen, selbst wenn sie unmündig sein sollten, wohl, soweit sie in einem verwandtschaftlichen oder sexuellen Verhältnis zu einer mündigen Person standen, generell über der Stellung von unmündigen Männern aller Art angesiedelt, und ebensowenig, wie es vorstellbar erscheint, daß ein unbedeutender aber mündiger Bauer dem „kleinen Prinzen“ etwas befehlen konnte, bloß weil der Bauer mündig war, der „kleine Prinz“ jedoch noch nicht, ist es ebenso unvorstellbar, daß derselbe Bauer der „Königin“ oder auch nur einer wichtigeren Nebenfrau eines sozial deutlich wichtigeren Mannes übergeordnet war, andererseits ist aber auch nicht unbedingt davon auszugehen, daß ein einigermaßen bedeutender mündiger Mann, z.B. ein einigermaßen angesehener Adeliger, sich unbedingt einer jeden, ja möglicherweise selbst der Hauptfrau eines anderen angesehen Adeligen oder sogar eines höher angesehen Adeligen, dem der spezifische Adelige nicht unterstellt war, nachgeordnet empfunden hätte. Inwieweit hier tatsächlich

der „bezifferbare“ soziale Wert einer Person der ausschlaggebende Faktor in einer sozialen Hierachisierung gewesen sein könnte, kann natürlich nicht mit Exaktheit gesagt werden, wäre aber eine Möglichkeit, die in Betracht gezogen werden kann.

Geht man davon aus, daß sich der soziale Status, bestimmt durch den bezifferbaren sozialen Wert, einer Frau im archäologischen Bild ihrer Bestattung niederschlug, dann erwächst uns daraus natürlich ein erhebliches Interpretationsproblem bezüglich archäologischer Funde, denn dieselbe (eindeutig anthropologisch oder mittels DNA-Analyse als solches bestimmte[93]) Frau könnte dann, wenn solche unterschiedlichen Bewertungen, bestimmt durch die Art der Abhängigkeit der Frau von einem männlichen Vormund, entweder eine Hauptfrau oder weibliche Verwandte eines sozial niedriger stehenden Mannes, oder aber eine Nebenfrau eines sozial wesentlich höher stehenden Mannes oder – um das Bild noch zu komplizieren – eine selbst mündige Frau, die aber beispielsweise nicht die Pflicht des Kriegsdienstes auf sich genommen hatte, und die der Vormund eines Mannes war, dessen soziale Stellung dann entsprechend von ihrer Position aus bestimmt wurde (siehe oben Seite 125ff. und 109ff.), gewesen sein; und das bei einer insgesamten Streuung des „Grabreichtumsbildes“ vom absolut unteren bis zum absolut oberen Ende der Ausstattungsskala. Dazu kommt dann noch, daß eventuell eine Hauptfrau in der „angesehensten“ Form der Sexualpartnerschaft (siehe dazu oben Seite 101ff.), die als Mitverwalterin des ehelichen Gemeinschaftsbesitzes Zugang zu einem größeren Vermögen hatte (nämlich dem Gemeinschaftsvermögen mit ihrem Ehemann), im archäologischen Befund durch größeren Grabbeigabenwert ausgewiesen sein könnte, als eine Hauptfrau, die keinen oder nur geringfügigen Besitz in die Ehe eingebracht hatte (und in deren Ehe es daher kein Gemeinschaftsvermögen gab, auf das sie ebenfalls zugreifen konnte). Gleichermaßen könnte eine verwitwete ehemalige Hauptfrau, deren Mann eine ganze Menge Söhne in die Welt gesetzt hatte, sich als deutlich „ärmer“ im Bezug auf den Wert ihrer Grabausstattung darstellen, als eine verwitwete ehemalige Nebenfrau einer sozial viel niedriger gestellten Person, die aber die einzige Frau ihres Ehemannes gewesen war, die diesem seinen einzigen Sohn geboren hatte (und daher potentiell von ihrem Sohn, der als Alleinerbe über den ganzen Besitz seines Vaters verfügen konnte und nach dessen Tod die Vormundschaft über seine eigene Mutter übernommen hatte, für ihre letzte Reise seinem Stand gemäß ausgestattet wurde). Alle diese Faktoren zusammen ergeben natürlich aller Wahrscheinlichkeit nach ein einigermaßen verschwommenes Bild, wie sich soziale Differenzierung im Leben in „Reichtums-Differenzierung“ im Grab umsetzen könnten, die unsere schönen, einfachen, hierarchischen Modelle der Sozialstrukturen anhand von Bestattungsreichtum vollkommen durcheinanderwerfen würden – und dabei haben wir noch gar nicht einberechnet, daß auch noch individuelle Faktoren wie persönliche emotionale Beziehungen ebenfalls mit eine Rolle gespielt haben könnten.

5.5.6. Erwachsene Kinder eines lebenden Vaters

Eine der wohl problematischsten sozialen Rollen hatten aber wohl erwachsene Kinder lebender Väter, wobei hier insbesondere natürlich an Söhne lebender Väter zu denken ist. Solche Kinder, obgleich sie eben an und für sich bereits erwachsen waren, standen, wie oben ausgeführt (Seite 119ff.), vermutlich bis zum Ableben ihres Vaters in dessen rechtlicher und sozialer Vormundschaft, wenn sie nicht ihren Erbanspruch am elterlichen Besitz riskieren wollten. Zwar konnte der Vater vermutlich solche Kinder

[93] Und diese naturwissenschaftliche Bestimmung ist im Fall einer solchen Deutung, wenn man von der Existenz eines dem hier beschriebenen nur annähernd ähnlichen Sozialsystems ausgeht, unbedingt notwendig, denn hinter der sich anhand archäologischer Geschlechtsbestimmung angeblich als Frau darstellenden oder dargestellt werdenden Person kann sich nämlich genausogut ein unmündiger Mann, potentiell sogar der unmündige Ehemann einer mündigen Frau (siehe dazu oben Seite 109ff.), „verstecken“!

bis zu einem gewissen Grad an eine „lange Leine“ nehmen und ihnen relativ große soziale und rechtliche Bewegungsfreiheit einräumen, indem er ihnen einen Teil seines Besitzes zur eigenständigen Verwaltung übergab, dennoch blieben diese Kinder weiterhin der Kontrolle durch ihren Vater bis zu einem gewissen Grad unterworfen und konnten nicht einfach tun und lassen, was sie wollten. Dies konnte natürlich zum spannenden Problem führen, daß der einstmals „kleine Prinz“ (wir könnten ihn *Charles* nennen) heranwuchs, und beobachten durfte, wie einer nach dem anderen seiner Kindheitsfreunde sein Erbe antrat und zu einer mehr oder minder wichtigen sozialen Figur wurde, während sein eigener Vater frisch und fröhlich weiter vor sich hin lebte und nicht die mindesten Anstalten machte, das Zeitliche zu segnen, während Jahrzehnt um Jahrzehnt verging (und *Charles* schön langsam im Sinn der altnordischen Bedeutung dieses Wortes/Namens, anord. *karl* „Mann, Ehemann, alter Mann“; POKORNY 1959: 391; ebendiese Lebensstadien durchlief, schließlich selbst schon erwachsene Söhne hatte). Für den gar nicht mehr so „kleinen Prinzen“ muß dies eine einigermaßen unangenehme Situation gewesen sein.

In Bezug auf die soziale Differenzierung könnte es zwei hauptsächliche, unterschiedliche Lösungen dieses Problems gegeben haben, verschiedene Lösungen, die sogar möglicherweise gleichzeitig innerhalb derselben Gesellschaft nebeneinander bestehen konnten. Die zweite werde ich im nächsten Kapitel besprechen, die erste hingegen ist die schon erwähnte Möglichkeit, diesen erwachsenen Kindern eine einigermaßen „lange Leine“ zu lassen, die sie weitgehend eigenständig ihr eigenes Leben leben ließ, aber dennoch eine mehr oder minder starke Kontrolle des Vaters erlaubte, hauptsächlich um Schaden für sich selbst zu vermeiden. Dabei mag die Lösung stark abhängig davon gewesen sein, welcher sozialen Schicht das erwachsene Kind entstammte, im irischen Recht finden wir beispielsweise gleichzeitig die soziale Rolle des *fer midboth* „Mann der mittleren Hütte“, der den Rang innehatte, der offenkundig gemeinhin dem erwachsenen Sohn eines noch lebenden Vaters, der von diesem mit einer eigenen Wirtschaft ausgestattet worden war, zugeschrieben wurde, und der einen solchen erwachsenen Sohn sozial unter den mindersten mündigen Menschen, aber über alle unmündigen Menschen setzte (KELLY 1988: 8, 82, 88, 140; MACNEILL 1923: 282–6). Doch gleichzeitig gab es auch den *tánaise ríg*, den „erwarteten Königsnachfolger“ (KELLY 1988: 26; MACNEILL 1923: 300; JASKI 2000), der zwar nicht notwendigerweise ein Sohn des gerade herrschenden Königs war, doch war ein solcher auch nicht notwendigerweise davon ausgeschlossen, in dieser Rolle zu agieren, und ein solcher *tánaise ríg* hatte nicht nur einen enorm hohen sozialen Rang als „höchster Adelsrang“, sondern hatte auch einiges mehr an Besitz zu haben, als von einem *fer midboth* erwartet wurde. In ähnlicher Weise wird im walisischen Recht dem *edling*, ebenfalls der Königsnachfolger, der, wie auch potentiell der *penteilu*, der „Anführer der Haushaltsarmee“ des Königs, als „Sohn oder Neffe des Königs“ ausgewiesen wird (JENKINS 1990: 6–11), eine bedeutende soziale Rolle zugemessen, nur hinter dem König selbst zurückstehend, und das ursprüngliche Verhältnis zwischen *bonheddig* und *breyr* (ein Begriff abgeleitet von **brogorīχs*) bzw. *uchelwr* könnte ebenfalls ein solches gewesen sein (JENKINS 1990: 318–9, 321, 389). Beides könnte als Ausdruck eines Prinzips verstanden werden, daß solche erwachsenen Söhne (Kinder) noch lebender Väter jeweils als Grenzfall an der unteren Grenze der sozialen Großgruppe (mündige Menschen, Adelige, Könige) in die „soziale Hierarchie“ eingereiht wurden, der ihr jeweiliger Vater angehörte, ein Sohn eines lebenden Königs wäre also als „an der langen Leine laufender“, halbunabhängiger Erwachsener, unter jedem König, aber über jedem Adeligen gestanden, jeder Sohn eines lebenden Adeligen unter jedem bereits sein Erbe angetreten habenden Adeligen, aber über jedem „normalen“ mündigen Bürger (der *fer fothlai* der irischen Rechtstexte wäre beispielsweise ein Kandidat für eine solche soziale Position der Söhne lebender Adeliger, siehe dazu KELLY 1988: 12, 28; MACNEILL 1923: 293–4, er wird als zwischen dem „normalen“ mündigen Menschen und dem Adeligen stehend gesehen), und jeder Sohn eines mündigen

Menschen unter jedem anderen mündigen Menschen, aber über jedem unmündigen Menschen (wie es eben auf den *fer midboth* der irischen Rechtstexte zutrifft). Dies ist natürlich eine einigermaßen elegante Lösung des Problems der erwachsenen Söhne noch lebender Väter, und würde auch für diese Söhne im Normalfall einen „sozialen Aufstieg" aus der Kindheit bedeutet haben, der diesen sicherlich einigermaßen anstrebenswert erschienen sein muß, ohne daß diese dadurch, wenn sie gehobeneren Sozialschichten angehörten, in eine soziale Position gerieten, die am unteren Ende der sozialen Skala mündiger Menschen angesiedelt war, und stellt uns auch von einem archäologischen Gesichtspunkt nicht vor ein gröberes Problem, weil dadurch solche „erwachsenen Jugendlichen" glatt und ohne gröbere Schwierigkeiten in eine einigermaßen lineare soziale Hierarchie, wie wir sie auch in der Reichtumsverteilung in Gräbern widergespiegelt finden könnten, eingegliedert werden.

5.5.7. Jungmannschaften / Jungkriegerverbände

Die zweite größere Möglichkeit, die es gegeben haben könnte und dürfte, solche erwachsenen Söhne noch lebender Eltern mit einer Aufgabe zu „versorgen", die sie einigermaßen beschäftigte, und die sie weitgehend von der Autorität ihres noch lebenden Vaters befreite, sie aber dennoch nicht vollkommen „unkontrolliert auf die Gesellschaft losließ", war die Eingliederung solcher erwachsener Männer (zumindest hauptsächlich, Frauen werden, wie schon mehrfach erwähnt, aufgrund des Erbrechts eher die Ausnahme zur Regel dargestellt haben) mit noch lebenden Vätern in eine *iuventus*, eine Jungmannschaft bzw. einen „Jungkriegerverband". Eine solche *iuventus* wird ja für verschiedene keltische Gruppen überliefert (AUC XXI, 20.3; XXXII, 30.6; XL, 17), findet sich auch in der irischen *fían* (NAGY 1985; MCCONE 1986; 1987), auch die bekannten *Gaesaten* (BIRKHAN 1997: 1039) könnten eine solche Gruppe dargestellt haben, und nicht zuletzt findet sich dieses Konzept ganz besonders deutlich ausgedrückt im walisischen *teulu*, der „Hausarmee" des Königs, in die jeder junge *bonheddig* als *gŵr ar deilu* „Mann der Hausarmee" wohl aufgenommen worden sein wird, als *gwas* „Knabe, Dienstmann", der *gwasanaeth* „Dienst, Aufwartung" zu leisten hatte, dadurch aber seinen Status verbessern konnte und gewissermaßen unabhängig von seinem Vater wurde (JENKINS 1990; CHARLES-EDWARDS 1993: 176, 566). Es war ja auch im antiken Rom nichts Ungewöhnliches, daß Söhne lebender Väter, also Personen, die eigentlich noch in der *patria potestas* standen, eine Karriere beim Militär durchliefen und so die Grundlage für eine zukünftige, noch bessere Karriere z.B. in der Politik legten, wenn dereinst der Vater gestorben sein würde (JOHNSTON 1999: 30–3; BRADLEY 1991). Eine solche Truppe aus jungen Leuten, zu deren wichtigsten Aufgaben wohl der Schutz der Grenzen einer soziopolitischen Gruppe gegen äußere Feinde gehörte, sozusagen als „schnelle Eingreiftruppe", und im Fall einer militärischen Offensive wohl auch den „harten Kern" der Truppen zu bilden, die den Krieg ins Feindesland trugen, bedeutete natürlich einerseits einen gewissen Schutz der Bevölkerung gegen äußere Feinde, war aber wohl andererseits gleichzeitig – als mehr oder minder „stehende Armee" – ein gewisser interner Unsicherheitsfaktor, einerseits können solche jungen Männer, die den ganzen Tag nicht viel anderes zu tun haben, als für den Kampf zu trainieren, zu „saufen, feiern und sich eine schöne Zeit zu machen", für die einheimische Bevölkerung eine nicht allzu geringe Belästigung sein, vor allem, wenn sie sich an einem Punkt konzentrieren (und von dort aus die ganzen Schönheiten der Umgebung mehr oder minder ehrenhaft ins Bett zu bekommen versuchen, den ortsansässigen Bauern dauernd durch die Felder trampeln, reiten oder fahren, wenn sie „grade lustig drauf" sind, oder mit jedem, „dessen Nase ihnen nicht gefällt", Streit von Zaun brechen), andererseits sind sie, eben als „schnelle Eingreiftruppe", eventuell dazu geneigt, wenn ihnen (bzw. ihrem Anführer) die Politik der „Alten" nicht mehr paßt, schneller zu putschen, als die eigentliche Staatsführung eine Verteidigung gegen einen solchen Putsch organisieren kann, und schließlich, weil sie

eventuell dazu neigen, wenn in der Ferne Reichtümer locken, sich unvermutet auf eigene Faust auf den Weg zu machen, um ihr Glück in der großen weiten Welt zu suchen, anstatt daheim brav auf den mäßig beeindruckenden Bauernhof „von Papa“ zu warten, bis dieser endlich von selbst das Zeitliche segnet. Diese teilweise ambivalente Natur solcher Truppen zeigt sich ja auch einigermaßen deutlich in der irischen Literatur zur *fían* (NAGY 1985; MCCONE 1986; 1987). Ein vermutlich zusätzlicher „Vorteil“ einer solchen Truppe war, daß mit einer gewissen „natürlichen Ausfallsrate“ gerechnet werden mußte, wenn vielleicht auch nicht besonders hoch, so bestand doch zumindest eine gewisse Chance, daß Angehörige dieser Truppe im Kampfeinsatz fielen, und ebenso, daß manche so viel Freude an dieser Aufgabe fanden, daß sie eben entweder in die Ferne gingen, um dort als Söldner oder dergleichen ihr Glück zu versuchen, oder eine permanente Stellung in einer solchen Truppe annahmen (und damit zu „alten“ Angehörigen der Jungmannschaft und in weiterer Folge wohl zu deren „Anführern“, vielleicht sogar zu deren Königen wurden, siehe dazu DOBESCH 1980: 191–5; BIRKHAN 1997: 1035–49), und somit Väter, die „zu viele“ Söhne gezeugt hatten, durch diesen „natürlichen Ausfall“ die Zahl ihrer potentiellen Erben auf ein erträgliches Maß reduzieren konnten, sodaß diese Erben auch noch genug zu erben hatten, um damit später eine erfolgreiche wirtschaftliche Grundlage für ihre Existenz als mündige Menschen zu haben.

Die wahrscheinlichste Form der Organisation solcher Jungmannschaften ist wohl, nach dem oben Gesagten (siehe Seite 291ff.), auch in Form von Gefolgschaftsverbänden erwarten, sei es in Form echter Klientelverträge (was wohl vor allem für junge Männer aus gehobenen Schichten interessant war, die mittels des so gewonnenen Kapitals selbst Klienten aufnehmen und sich so sozial verbessern konnten, selbst wenn sie ihr Vater noch nicht mit entsprechendem Besitz ausgestattet hatte), oder in Form von Bereitstellung des Unterhalts und der Unterhaltung durch den Gefolgschaftsherrn, wie beispielsweise im ältesten walisischen Gedicht, *Y Gododdin* (JARMAN 1988; siehe dazu auch oben Seite 313), beschrieben wird. Dabei ist natürlich auch in solchen Gefolgschaften von einer der normalen gesellschaftlichen Hierarchisierung entsprechenden internen Hierarchie auszugehen, und die Söhne Adeliger, die in solche Jungmannschaften eintraten, werden durch diesen Eintritt ihren „eigenen“ sozialen Status wohl nicht verloren und auf eine Stufe mit „angehenden mündigen Menschen“ gestellt worden sein, sondern werden innerhalb der Jungmannschaft entsprechend ihrer Herkunft gestellt gewesen sein (siehe für ein entsprechendes irisches Beispiel BIRKHAN 1997: 1044), die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in einer solchen Jungmannschaft alle „Neueinsteiger“ gleich waren, erscheint mir in Gesellschaften, in denen eine allgemeine Vorrangordnung bestanden haben dürfte, eher sehr gering.

Archäologisch bedeutet das für uns erfreulicherweise, daß sich wohl auch solche junge Männer, die sich einer Jungmannschaft angeschlossen hatten, nicht außerhalb der normalen gesellschaftlichen Hierarchie standen und daher wohl auch im archäologischen Befund nicht anders als irgendwelche anderen Mitglieder der Gesellschaft aufscheinen sollten, gegebenenfalls könnten sie sich, vorausgesetzt, sie waren in ihren militärischen Unternehmungen auch wirtschaftlich erfolgreich (also hatten viel Beute gemacht), durch erhöhten Reichtum in der Bestattung auszeichnen, sollte der Reichtum der Bestattung den effektiven Reichtum des Bestatteten zum Zeitpunkt seines Todes, und nicht eher seinen sozialen Stand widerspiegeln.

5.6. Abschließende Bemerkungen

Wie ich zu zeigen versucht habe ist, schon alleine aus den in Kapitel 4 beschriebenen Grundlagen keltischer Sozialsysteme ableitbar, als zwingende Konsequenz unterschiedlichen Zugangs verschiedener Personen in der eisenzeitlichen Keltiké zu materiellen wie immateriellen Ressourcen, aber

auch teilweise aus relativ verstreuten und nicht immer unbedingt eindeutig zu interpretierenden Hinweisen aus antiken Nachrichten, rechtsgeschichtlicher Vergleiche und Hinweisen in altirischen und frühen walisischen Texten abzulesen, davon auszugehen, daß keineswegs mit einer simplen, einfachen, in klare, hierarchisch gegliederte, scharf voneinander abgegrenzte „Kasten" unterteilte sozialen Differenzierung in den meisten Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké zu rechnen ist, sondern ganz im Gegenteil mit einer einigermaßen komplex aufgebauten, unterschiedliche Möglichkeiten zum sozialen Statusgewinn ebenso wie verschiedene Formen mehr oder minder direkter sozialer Abhängigkeit beinhaltenden sozialen Differenzierung dieser Gesellschaften, die sich in dieser Form im archäologischen Befund, selbst wenn wir von einer direkten Koppelung von Reichtum im Leben mit Reichtum im Grab ausgehen wollen, bestenfalls als „einigermaßen kontinuierliche Rangfolge" (BURMEISTER 2000: 210), oder vielleicht besser als „einigermaßen kontinuierliche Reichtumsfolge" im Grabbrauch niederschlagen kann, und so vielleicht den „Eindruck einer wenig gegliederten Gesellschaft" erwecken mag, es aber deswegen noch lange nicht sein muß und im spezifischen Fall meiner Meinung nach in den meisten Fällen auch nicht gewesen sein dürfte. In den vielen unterschiedlichen, aber dennoch selbstähnlichen Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké spielten sicherlich „Alter und Geschlecht" bis zu einem gewissen Grad eine Rolle in der Ermittlung der sozialen Stellung einer Person. Die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht machte es sicherlich deutlich wahrscheinlicher, Zugang zu für weibliche Mitglieder der Gesellschaft gewöhnlich nicht oder nur beschränkt zugänglichen Ressourcen zu erlangen, ebenso, wie das soziale Alter, keinen „lebenden Vater" mehr zu haben, also nicht mehr in der Vormundschaft oder Teilvormundschaft des eigenen Vaters zu stehen, die Aussichten, einen hohen sozialen Status zu haben, deutlich verbesserten, und auch „persönliche Leistung" dürfte wohl eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben, um einen bestimmten sozialen Status zu erhalten, oder einen angestrebten, höheren sozialen Status zu erreichen, aber Abstammung, ererbter Zugang zu Ressourcen und Statuspositionen, sowie innerhalb bestimmter Familien kontrolliertes Wissen spielten wohl ebenso eine Rolle wie, in Fällen von **rīges* vermutlich auch die Zugehörigkeit zu einer *stirps regia* ein bestimmender Faktor war. Nur, und zwar ausschließlich nur auf diese Weise ist meiner Meinung nach erklärbar, daß die eisenzeitlichen und auch die erst deutlich später im Frühmittelalter historisch erfaßbaren keltischen Gesellschaften weitgehend selbstähnlich zueinander sozial strukturiert waren. Ein alles durchdringender und überall in Europa zu weitgehend selbstähnlichen sozialen Strukturen führender Einfluß spätantiker provinzialrömischer Praktiken und Rechtsvorstellungen (wie es LUPOI 2000 teilweise vorschlägt, und wie man es auch immer wieder gerne in Zentrum-Peripherie-Modellen mit dem Einfluß „kolonialer Mächte" wie dem Imperium Romanum wiederfindet, siehe dazu KÜMMEL 2001) kann meiner Ansicht nach vollkommen unmöglich erklären, daß sich Hinweise auf entsprechende soziale Mechanismen, Praktiken und soziale Strukturen auch bereits in der späteisenzeitlichen Keltiké finden lassen, und, mehr noch, es liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, daß gegenseitige Beeinflussung eisenzeitlicher europäischer Kulturen erst irgendwann mit dem massiven Erstarken des römischen Einflußes entstand, denn Kontakte in einigermaßen massiver Form (man nehme nur die mediterrane Lehmziegelmauer der Heuneburg) existierten bereits lange bevor sich eine relativ unbedeutende mittelitalische Stadt mit dem Namen Roma zu einem auch nur einigermaßen ernstzunehmenden politischen Faktor im Mittelmeerraum entwickelt hatte. Tatsächlich ist das Argument „alles ist römischer Einfluß" in erster Linie ein Argument der Präzedenz eigenschriftlicher Überlieferung, die nun einmal im westlichen Mittelmeerraum mit der lateinischen Überlieferung, und im Raum nördlich der Alpen zum ersten Mal in einigermaßen massiverem Umfang mit dem Bericht Caesars über die Eroberung Galliens einsetzt.

Daß es selbst in kleinsträumig organisierten Gesellschaften mit „ethnischen Gruppen", die kaum aus mehr als ein paar tausend, drei-, vier-, vielleicht fünftausend, wenn es hoch kommt vielleicht zehn-

oder zwanzigtausend Menschen bestehen, einzelnen **toutās* also, eine durchaus bereits hochgradig strukturierte soziale Gesellschaftsgliederung geben kann, belegen uns ganz beeindruckend nicht nur die frühmittelalterlichen irischen Texte, sondern Hinweise auf eine diesem System vergleichbare Struktur finden sich auch in den walisischen Texten, und die Annahme einer solchen sozialen Differenzierung, die über der Ebene der einzelnen **toutā,* auf lokalen und regionalen, historisch kontingent entstandenen größeren politischen „Konföderationen", aufbauend auf persönlichen Gefolgschaftssystemen, vermögen auch die in der eisenzeitlichen Keltiké beobachtbaren Phänomene, sowohl im archäologischen Befund (wie z.B. bei *Dietrich von Hochdorf*) als auch in den frühen historischen Nachrichten umfassend zu erklären. Als Analogie zu Vergleichszwecken sei hier eine tabellarische Aufstellung der irischen Gesellschaft des Frühmittelalters wiedergegeben, die eine solche Organisationsform hatte, die meiner Meinung nach, wenn auch wohl kaum im Detail, so doch im grundlegenden Aufbau, jenem eisenzeitlicher keltischer Gesellschaften weitgehend entsprach (siehe *Tabelle 4*). Ich habe auch versucht, in einem „Explosionsdiagramm" darzustellen, welche weiteren Faktoren neben Alter, Geschlecht und Herkunft den sozialen Status von Personen in eisenzeitlichen wie frühmittelalterlichen keltischen sozialen Systemen mit bestimmten, und welche Ressourcen bzw. Eigenschaften eine Rolle spielten, die Bedeutung einer Person in einer sozialen Differenzierung zu bestimmen (*Abb. 13*).

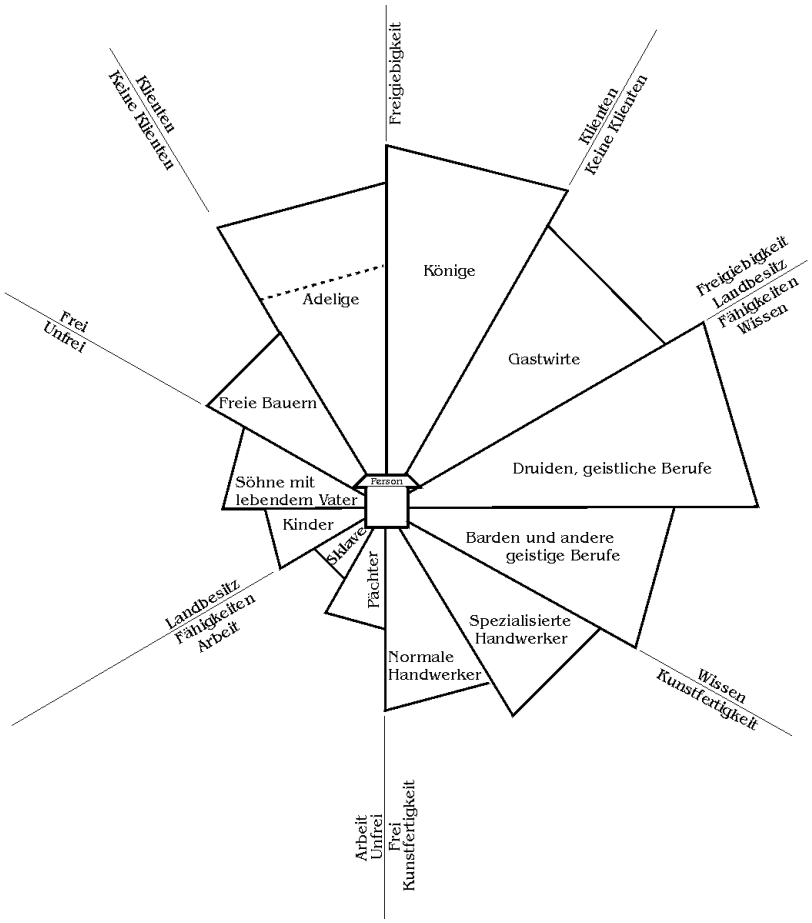

Abb. 13. Explosionsmodell statusbestimmender Faktoren in altkeltischen Sozialsystemen.
(Faktoren gelten jeweils von der Trennlinie weg, bei der sie stehen, in der Richtung der Seite der Trennline, auf der sie stehen, von der Trennlinie weg.)

Tabelle 4. Tabellarische Darstellung sozialer Differenzierung in frühmittelalterlichen irischen Gesellschaften.

Wert in *sét*	Mündige Personen und Adelige	Aufgrund ihres Berufs privilegierte Personen	Geistliche Berufe	Hauptfrauen, Kinder, weibliche Verwandte, Vertrauenspersonen eines	Nebenfrauen, einfache Angestellte, Pächter eines
80	*rí ruirech*		*coarb*		
50	*rí túath*				
40	*ri túaithe*	*briugu leitech*	*ollam, epscop*	*rí ruirech, coarb*	
30	*tanaise ríg*	*briugu*	*sacart*		
25	*aire forgill*	*briugu, ollamh suad sairsi, brithem (3)*	*deochain*	*rí túath*	
20	*aire túise*	*briugu*	*suibdeochain, ánruth*	*rí túaithe, briugu leitech, ollam, epscop*	*rí ruirech, coarb*
15	*aire ard*	*briugu, sáer corigi, brithem (2)*	*exarcistid*	*tanaise ríg, briugu, sacart*	
12,5				*aire forgill, briugu, ollam suad sairsi, brithem (3), deochain*	*rí túath*
10	*aire désa, aire échta*	*briugu, brithem (1), sáer; sáer ler long*	*líachtróir, aistreoir, clí*	*aire túise, briugu, suibdeochain, ánruth*	*rí túaithe, briugu leitech, ollam, epscop*
9	*aire coisring*				
8	*fer fothlai*	*gobae, umaige, cerd, liaig*			
7,5				*aire ard, briugu, sáer corigi, brithem (2), exarcistid*	*tanaise ríg, briugu, sacart*
7			*cano*		
6	*mruigḟer*	*cruit*			*aire forgill, briugu, ollam suad sairsi, brithem (3), deochain*
5	*bóaire*	*carpat sáer, ailtire, gebeic, rindaigi, tuathait*	*dos*	*aire désa, aire échta, briugu, sáer, sáer ler long, líachtróir, aistreoir, clí*	*aire túise, briugu, suibdeochain, ánruth*
4,5				*aire coisring*	
4	*aithech ar a threba*		*macḟuirmid*	*fer fothlai, gobae, umaige, cerd, liaig*	
3,5				*cano*	
3	*ocaire*			*mruigḟer, cruit*	*aire ard, briugu, sáer corigi, brithem (2), exarcistid*
2,5				*boaire, carpat sáer, ailtire, gebeic, rindaigi, tuathait, dos*	*aire désa, aire échta, briugu, sáer, sáer ler long, líachtróir, aistreoir, clí*
2				*aithech ar a threba, macḟuirmid*	*aire coisring, fer fothlai, gobae, umaige, cerd, liaig*
1 ½			*fochloc*	*ócaire*	*cano, mruigfer, cruit*
1					*boaire, carpatśáer, ailtire, gebeic, rindaigi, tuathait, dos, aithech ar a threba, macḟuirmid*
¾				*fochloc*	*ócaire*
½	*fer midboth (2)*	*tornoire, narcaire, cairemain, cirmaine, iascairi*			
¼	*fer midboth (1)*			*fer midboth (2), tornoire, narcaire, cairemain, cinmaine, iascairi*	
⅛			*taman*		
1/12			*drisiuc*		
1/24			*oblaire*		

*Erläuterungen zu Tabelle 4: ailtire = Tischler; aire ard = „Hoher Edler“; aire coisring = „Edler der Verpflichtung“, Oberhaupt einer fine; aire désa = „Edler der Herrschaft“; aire échta = „Edler der Rache“, Anführer einer „schnellen Eingreiftruppe“; aire forgill = „Hervorragender Edler“; aire túise = „Vorrangiger Edler“; aistreoir = Mesner; aithech ar a threba = „Steuerzahler einer *trebā“; ánruth = zweithöchster Bardenrang; bóaire = „Viehbauer“, der „typische“ irische Bauer; brithem (1) = „Rechtsgelehrter eines Rechts“, Richter, der in Angelegenheiten des Zivilrechts gelehrt ist; brithem (2) = „Rechtsgelehrter zweier Rechte“, Richter der im Zivilrecht und im „Dichterrecht“ gelehrt ist; brithem (3) = „Rechtsgelehrter dreier*

Rechte“, ein Richter, der sowohl im Zivilrecht, im „Dichterrecht“ und auch im Kirchenrecht gelehrt ist; briugu = Gastwirt mit doppeltem Besitz des jeweils äquivalenten Adelsranges; briugu leitech = „überlegener Gastwirt“; cairemain = Lederer; cano = vierthöchster Bardenrang; carpat śáer = Wagenbauer; cerd = Gold- und Silberschmied, Handwerker; cirmaine = Kammacher; clí = dritthöchster Bardenrang; coarb = Abt eines bedeutenden Klosters; cruit = Harfner; deochain = Diakon; dos = fünfthöchster Bardenrang; drisiuc = Geschichtenerzähler; epscop = Bischof; exarcistid = Exorzist; fer fothlai = „Mann des sich Entfernens“, Mann an der Grenze zwischen normaler Mündigkeit und Adelsstand; fer midboth (1) = Person zwischen 14 und 17, die noch nicht geerbt hat; fer midboth (2) = Person zwischen 14 und 20, die bereits geerbt hat, oder Person zwischen 14 und dem Tod ihres Vaters, wann auch immer dieser eintreten mag; fochloc = niederster Bardenrang; gebeic = Schneider; gobae = Schmied, Grobschmied; iascairi = Fischer; líachtróir = Lektor; liaig = Arzt, Wundarzt; mac ḟuirmid = sechsthöchster Bardenrang; mruig ḟer = „Landmann“, Großbauer; narcairi = „Fesselmacher“, Seiler oder Riemenmacher; oblaire = schlechter Geschichtenerzähler; ócaire = „Jungbauer“, Bauer mit geringem Landbesitz; ollam = Meisterbarde; ollam suad sairsi = „Zimmermannsmeister, Meisterbaumeister“; rindaigi = Gravierer, Reliefschnitzer, Steinmetz; rí túaithe = König einer túath; rí túath = König mehrerer túatha; rí ruirech = König über Könige, Oberkönig, Provinzkönig; sacart = Priester; sáer = „Zimmermann“; sáer corigi = „Baumeister“; sáer ler long = „Schiffsbaumeister“; suibdeochain = Subdiakon; taman = guter Geschichtenerzähler; tanaise ríg = „Königsnachfolger“; tornoiri = Drechsler; tuathait = Schildmacher; umaige = Kupferschmied, Bronzegießer

Betrachtet man *Tabelle 4*, die eben eine soziale Differenzierung in einer Gesellschaft verdeutlichen vermag, die hauptsächlich aus solchen minimalen *túatha* bestand, die gerade einmal ein paar tausend Einwohner hatten (vom *rí túaithe* abwärts befindet man sich praktisch auf der Ebene der *túatha*), und sich eine auch nur annähernd ebenso komplexe Gliederung eisenzeitlicher Gesellschaften vorstellt, die an und für sich meiner Meinung nach vorauszusetzen sind, so wird klar, daß sich hier, selbst wenn wir individuelle und lokale Varianzen im Bestattungsritus vollkommen ausklammern, kaum etwas anderes als ein einigermaßen kontinuierlicher Verlauf im Bestattungsreichtum zeigen kann, der aber keineswegs rein auf persönlicher Leistung einzelner Individuen in einer wenig gegliederten Gesellschaft beruht, sondern der Ausdruck einer sehr stark gegliederten Gesellschaft ist.

In einer Gesellschaft, in der hierarchische soziale Differenzierung von einiger Bedeutung ist, ist soziale Mobilität natürlich ein besonders wichtiger Aspekt für einzelne Mitglieder der Gesellschaft, und zwar sowohl einerseits absteigende als auch andererseits aufsteigende soziale Mobilität. Hier müssen wir in Anbetracht der oben angeführten Grundlagen des Zugangs zu beschränkten Ressourcen, hauptsächlich als Folge von Erbschaft bei gegebener Praxis der Erbteilung zu gleichen Teilen (siehe oben Seite 119ff.) davon ausgehen, daß mit einigermaßen deutlicher abwärtiger sozialer Mobilität zu rechnen war, bestenfalls geringfügig gelindert durch gelegentlichen Zusammenfall größeren Besitzes bzw. Ressourcenzugangs durch das Aussterben ganzer Familienteile. Wo nach dem Tod eines Vaters nur ein Erbe da war, war es für diesen wohl einigermaßen anstandslos möglich, den Status, den auch sein Vater gehabt hatte, zu behalten, bei zwei oder mehr erbberechtigten Nachkommen hatten diese aber damit zu rechnen, daß ihr Status auf die Hälfte, ein Drittel oder möglicherweise sogar noch weniger des ursprünglichen Status ihres Vaters absinken würde.

Maßnahmen, einem solchen Absinken des eigenen Status im Vergleich zu dem des Vaters entgegenzuwirken, die einem durchschnittlichen eisenzeitlichen Menschen in der Keltiké zur Verfügung standen, waren wohl zuerst einmal die Möglichkeit, sich entsprechendes Kapital zu leihen, um diesen Abstieg abzufangen oder zumindest zu minimieren, oder, wenn durch vielfache Erbteilung der Landbesitz, der dem einzelenen Erben zur Verfügung stand, derart reduziert worden war, daß ein einigermaßen erfolgreiches Wirtschaften auf diesem nicht mehr möglich war, sodann das Eintreten in ein Angestellten- oder Pachtverhältnis, wobei durch einen solchen Eintritt in ein solches Abhängigkeitsverhältnis, durch das der Eintretende seine Mündigkeit verlor, eventuell sogar eine gewisse soziale Verbesserung für den Eintretenden erreicht werden konnte, weiters eventuell auch der Eintritt in eine Jungmannschaft oder eine sonstige Kriegergefolgschaft, aus der sich der Eintretende potentiell sogar

einen sozialen Aufstieg erhoffen konnte, und zusätzlich die Belastung weiterer Miterben durch ein potentielles frühzeitiges Ableben des „Jungmanns“ bzw. dadurch, daß dieser sein Glück in der Ferne suchte und fand und dadurch auf seinen Erbteil verzichten konnte (oder sogar mußte, weil er sich ohnehin nicht darum kümmern konnte), möglicherweise reduziert wurde[94], oder schließlich, wohl besonders auf höheren und vor allem höchsten sozialen Ebenen beliebt, die Entsorgung unliebsamer Miterben, die keine „Lust“ hatten, in eine Jungmannschaft einzutreten und „gefälligst“ in der Ferne ihr Glück oder ihren Tod zu finden, durch mehr oder minder offensichtliche Mittel (Gift in der Suppe, Arbeitsunfall beim Holzhacken = „Hackl im Kreuz“, furchtbarer Jagdunfall, politisches Ausmanövrieren, und wenn es gar nicht anders ging eventuell auch offene militärische Auseinandersetzung nach dem Antritt des Erbes, was auch immer ihnen als Möglichkeit, einen solchen Miterben mehr oder minder unauffällig zu beseitigen einfiel). Doch auch wo solche Möglichkeiten offenstanden, war es, vermutlich insbesondere auf unteren sozialen Ebenen, kaum vollständig möglich, sozialen Abstieg zu vermeiden, insbesondere, wenn im selben Teich auch „größere Fische“ um Ressourcen kämpften, und Adelige aller Art versuchten, sich gegenseitig (inklusive und ganz besonders ihren Miterben) das Leben schwer zu machen, was natürlich wesentlich leichter geht, indem man die Gefolgsleute eines anderen Adeligen belästigt, als sich direkt mit dem anderen Adeligen selbst anzulegen.

Sozialer Aufstieg war vermutlich deutlich schwieriger zu bewerkstelligen als sozialer Abstieg. Wo eine Person auf ihre landwirtschaftlichen Fähigkeiten und den Ertrag aus ihrem beschränkten Besitz angewiesen war, die Möglichkeit, durch einen Klientelvertrag einen „Kredit“ aufzunehmen hin oder her (bei dem erst recht ohnehin wieder ein lokaler Adeliger vermutlich den Großteil des potentiellen Gewinns in Form von Zinsen auf den ursprünglichen Kredit „absahnte“), ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Person genug Gewinne erwirtschaftete, um sich bedeutend sozial verbessern zu können – ohne große Seuchen, die einen guten Teil der Verwandten des Bauern hinwegraffte und dieser deren Besitz erben konnte – als relativ gering einzuschätzen. Ein solcher Bauer mußte sicherlich

[94] Dies könnte auch eventuell erklären, weshalb vielen „Keltenwanderungen“ von antiken Autoren als Ursache „Landnot“ zugeschrieben wurde (siehe dazu TOMASCHITZ 2002: 211–3), die dann keineswegs unbedingt als Landnot in dem Sinne verstanden werden sollte, daß das Land die Bevölkerung tatsächlich nicht mehr „ernähren“ konnte, also effektive „Überbevölkerung“ herrschte, sondern eher in dem Sinn zu verstehen ist, daß beispielsweise als Folge mehrerer „geburtenstarker“ Jahrgänge, bei denen zufälligerweise ein „Überschuß“ an potentiellen Erben (= Söhnen) entstanden war, größere Gruppen der Bevölkerung vor dem Problem standen, entweder als Gemeinschaftserben auch gemeinschaftlich die eigenen Mündigkeit aufzugeben, wenn die Väter jener Generation in eine schöne, andere Welt gegangen waren, oder einen Teil dieser potentiellen Erben einfach woandershin zu schicken (bzw. ein Teil dieser zukünftigen Erben ganz von sich aus beschloß, anstatt darauf zu warten, den „madigen Hof des eigenen Alten“, der ihre ganze Kindheit lang nicht genug abgeworfen hatte, um eine Familie halbwegs anständig zu ernähren, nach dessen Tod auf zwei oder noch mehrere Familien aufteilen zu müssen, die dann allesamt gemeinsam verhungern konnten, ihres eigenen Glückes Schmied sein zu wollen und sich dort zu bedienen, wo man sich ja jederzeit bedienen konnte, nämlich bei „rechtlosen“ Ausländern), um neues Land für sich selbst zu gewinnen und so ihren zurückbleibenden Miterben genug Besitz zu lassen, daß diese daheim ihren mündigen Status behalten konnten. Daß diese „reiselustigen“ Gruppen dann potentiell auch unterwegs auf die Idee kommen, bei ihrer Suche nach neuen Dächern (*Tectosages*, siehe dazu BIRKHAN 1997: 87) unterwegs gleich auch noch die Einrichtung mitzunehmen, wo es schöne Einrichtungsgegenstände zur „Selbstbedienung“ gab, oder zumindest unterwegs bei freundlichen Menschen die finanziellen Mittel gegen deren Willen „auszuborgen“, die man später zum Erwerb eines schönen Hauses samt Einrichtung benötigen würde (weniger euphemistisch ausgedrückt: zu plündern), und daß man sich als potentielle Fernziele für solche Übersiedlungen aus ökonomischen Gründen natürlich eher jene Gegenden aussuchte, die nicht nur ein angenehmeres Klima versprachen, sondern auch im Ruf standen, wirklich ausgezeichneten Alkohol zu produzieren und überhaupt wirtschaftlich sehr zu florieren (welcher Wirtschaftsflüchtling flieht heute dorthin, wo nicht zu erwarten ist, daß sich seine wirtschaftliche Lage erheblich verbessern wird?), sollte auch nicht gerade fassungslose Überraschung auslösen.

außergewöhnlich große Ernteerträge erzielen, um sich tatsächlich gegenüber seinem eigenen Vater nennenswert sozial zu verbessern. Gerade untere soziale Schichten konnten vermutlich am ehesten davon ausgehen, sich erheblich sozial verbessern zu können, wenn sie im Dienst eines Adeligen zu Ruhm, Reichtum und Ehren kamen, sei es als dessen Angestellte, wenn sie eine Vertrauensposition ergattern konnten, oder aber auch in dessen militärischer Gefolgschaft (sei es eine normale Gefolgschaftsgruppe oder in einer Jungmannschaft). Für Angehörige aller sozialer Schichten war sicherlich der Eintritt in die Gefolgschaft eines bedeutenderen Adeligen die bevorzugenswerte Möglichkeit, an seinem sozialen Aufstieg zu „basteln", auf höheren sozialen Ebenen eventuell auch noch unterstützt durch aggressive Werbung um Klienten daheim, in Konkurrenz zu anderen lokalen Adeligen, vermutlich in erster Linie durch weitgehend rücksichtslose politische Machtspiele und eventuell auch durch mehr oder minder offensichtliche Erpressung durch militärische Gewaltandrohung. Das „Hinausgehen" auf die „internationale Ebene", sei es als Händler oder als Soldat, versprach vermutlich generell die größten Möglichkeiten, einigermaßen rasch zu Mitteln zu kommen, die einem selbst den sozialen Aufstieg ermöglichten.

Inwiefern der soziale Aufstieg oder Abstieg über „bedeutendere" soziale Grenzen, wie in erster Linie einmal jener zwischen Unmündigkeit und Mündigkeit und zwischen Mündigkeit und sozial privilegierter Stellung, möglich war, ist eine weitere Frage, die man kurz bedenken sollte. Wir können mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß mündiger Status etwas war, das den Inhaber eines solchen Status einigermaßen mit „Stolz" erfüllte, wie akzeptiert es war, als Nachkomme von unmündigen Personen selbst als mündige Person anerkannt zu werden, insbesondere wenn Herkunft ein wesentlicher Aspekt im Ansehen der Person war (wie es uns das schon mehrfach wiedergegebene Caesar-Zitat zur Bedeutung von Adeligen b.G. VI, 15.2 doch vermuten läßt), muß als weitgehend fraglich betrachtet werden. Ähnliches, vermutlich noch stärker als beim – ohnehin unwahrscheinlichen – Aufstieg zur Mündigkeit, gilt bezüglich des Aufstiegs vom „Normalbürger" zu Adeligen, weil ja sozial privilegierte Schichten schon von Haus aus dazu neigen, auf „neureiche Aufsteiger" herabzublicken, wenn es keine effektive soziale Vorrangordnung gibt, umso mehr natürlich, wenn es sie gibt. Umgekehrt ist es wohl auch so, daß der „verarmte Adelige" ja immer noch bis zu einem gewissen Grad ein „gutes Elternhaus" hatte, und solche „sozialen Absteiger" einerseits dazu neigen, ihre eigene Vergangenheit einigermaßen zu glorifizieren, und andererseits ihnen auch von „Ex-Standesgenossen" größeres Verständnis entgegengebracht wird, einerseits, weil man ja selbst vermutlich noch Verwandte dieses Absteigers kannte, ja dieser potentiell sogar als Kind noch als „vollwertiger Adeliger" gesehen werden mußte, ehe das Schicksal ihn schlug und er auf die abschüssige Bahn geriet, andererseits, weil jeder Adelige ja auch selbst – wenngleich möglicherweise auch nur zu einem ziemlich geringem Grad – befürchten mußte, selbst einmal in die Lage zu kommen, und da wohl auch selbst lieber Verständnis für die „momentan ungünstige Lage" entgegengebracht bekommen haben würde als Häme und Schmähung zu ernten. Das irische Recht kennt in diesem Fall eine Dreigenerationenregel (KELLY 1988: 11–2): erfüllen drei Generationen derselben Kleinfamilie (also Vater, Sohn und Enkelsohn in direkter Stammlinie) die Bedingungen, um in eine höhere soziale Klasse aufzusteigen, oder erfüllen drei Generationen nicht mehr die Mindestbedingungen, um einer höheren sozialen Klasse anzugehören, dann ändert sich ihr sozialer Status dementsprechend in der dritten Generation, der reiche „Normalbürger" z.B., dessen Großvater und Vater bereits genug Klienten hatten, um die „Aufnahmebedingungen" in den Adelsstand zu erfüllen, wird zum vollwertigen Adeligen, der Adelige hingegen, dessen Großvater und Vater schon nicht mehr genug Klienten hatten, um noch tatsächlich zum Adelsstand gerechnet werden zu können, sinkt auf den Rang eines „Normalbürgers" ab. Eine entsprechende Regelung kann zwar für die eisenzeitliche Keltiké nicht vorausgesetzt werden, ist aber auch nicht vollkommen von der Hand zu weisen, die einigermaßen

hohe Wahrscheinlichkeit, daß bereits in der eisenzeitlichen Keltiké die Zugehörigkeit zu einer *stirps regia* eine der Voraussetzungen zur Erlangung eines Königsamts war, ebenso wie die Tatsache, daß mit den Taten der eigenen Vorfahren zu prahlen scheinbar gute keltische Praxis war (siehe dazu z.B. DIOD. V, 29.3–5), machen eine solche Annahme durchaus nicht unwahrscheinlich (auch wenn es natürlich nicht unbedingt gerade drei Generationen gewesen sein müssen, auch wenn diese ungefähr jene Zeitspanne darstellen, die in einer mehr oder minder schriftlosen Gesellschaft wahrscheinlich macht, daß die überwiegende Mehrheit der lebenden Menschen sich nicht mehr daran erinnern, daß Vorfahren des Menschen, der in einen anderen Stand übergeht, dem Stand angehörten, aus dem sich ihr Nachfahre zurückzieht).

Die Gruppe von Personen, die die besten Aussichten hatte, generell relativ stabil den Status ihrer Vorfahren erhalten zu können, dürften jene Menschen gewesen sein, die aufgrund ihres handwerklichen Berufes privilegiert waren, sowie solche, die geistliche Berufe ausübten, denn bei diesen Berufen handelte es sich bei den Ressourcen, aus denen sich der Stand der Personen, die diese Berufe ausübten, ableitete, zu erheblichen Teilen um Ressourcen, die man einem Individuum, das diesen Beruf ausübte, nur relativ schwierig wegnehmen konnte – „gelernt ist gelernt“, wie es so schön heißt – und selbst wenn eine solche Person wirtschaftlichen Schiffbruch erlitt, sie, bei einigermaßen akzeptablen Fähigkeiten in ihrem Beruf, immer noch als spezialisierter Angestellter eines Adeligen oder sonstigen wirtschaftlich besser gestellten Menschen ihren Lebensunterhalt verdienen konnte, ohne dadurch unbedingt ihren Status einzubüßen. Solide Kenntnisse eines Handwerks oder einer Kunst machten einen zwar noch nicht zum König, aber hatten wohl einigermaßen einen „goldenen sozialen Boden“, vor allem, weil es bei lehrbaren Ressourcen zu keiner Verringerung des Zugangs zur Ressource, oder einer Verringerung der Menge der Ressource jedes einzelnen Erben kommt, selbst wenn sie an erhebliche Mengen von Erben weitergegeben wird. Zwar kann es natürlich auch zu viele Handwerker, Richter, Barden oder Druiden in einer Gegend geben, sodaß die wirtschaftliche Existenz eines jeden einzelnen davon gefährdet ist, doch die Wahrscheinlichkeit dafür ist vergleichsweise wohl eher gering, und nachdem die Praktikanten der meisten dieser Berufe wohl einigermaßen mobil waren, jedenfalls wesentlich mehr als der Durchschnitt der entweder Land oder Klienten besitzenden Personen, konnten sich im Fall, daß tatsächlich die wirtschaftliche Existenz aller vor Ort bedroht war, ein paar der „Überzähligen“ nach Arbeit anderswo umsehen.

Insgesamt ist ein derartiges System der sozialen Differenzierung vermutlich einigermaßen langzeitstabil, denn die abwärtige soziale Mobilität pendelt sich auf einem gewissen, stabilen Niveau ein, bei der entweder regelmäßige Abwanderungsbewegungen von Teilen einer örtlichen Bevölkerung das lokale System so weit entlasten, daß der Großteil der Bevölkerung den Status ihrer Vorfahren weitgehend unverändert erhalten kann – und solche einigermaßen regelmäßigen „Auswanderungsbewegungen“ lassen sich ja in den antiken Nachrichten für den Großteil der „keltischen Eisenzeit“ durchaus erfassen (siehe dazu TOMASCHITZ 2002) – oder indem der Großteil der Angehörigen der „mündigen Mittelschicht“ entweder den Sprung nach oben in die Adelsschicht schafft, oder, wahrscheinlich der wesentlich häufiger eintretende Fall, in die unmündige Unterschicht der Pächter und Angestellten absinkt – wie es im späteisenzeitlichen Gallien beispielsweise der Fall gewesen sein könnte, oder zumindest ein solcher Prozeß im Gange gewesen sein könnte, der mehr und mehr mündige Menschen in die Unmündigkeit trieb (siehe dazu b.G. VI, 13.1–2, siehe oben Seite 296).

Letzteres könnte im späteisenzeitlichen Gallien übrigens deshalb der Fall gewesen sein, weil sich eine gallienweite „gemeinsame“ Identität entwickelt hatte, die die Abwanderung größerer Bevölkerungsgruppen innerhalb dieses Raumes unmöglich machte, und im Nordosten mit germanischen Bevölkerungsgruppen, und im Süden mit dem Beginn der römischen Dominanz im westlichen Mittelmeerraum Auswanderungsbewegungen auch in diese Richtungen als aussichtslos erschienen,

und es daher aussichtsreicher erschien, sich in die Unmündigkeit in den anwachsenden frühstädtischen Zentren als in eine ungewisse Zukunft in der Ferne aufzumachen. Eine ähnliche Entwicklung könnte, auf etwas kleinerer, „mitteleuropäischer“ Ebene in der Hallstattzeit stattgefunden, zur Entstehung der sogenannten „Fürstensitze“, und in Folge zur Periode der ersten historisch faßbaren „Keltenwanderungen“ geführt haben, deren Folge durch den geminderten sozialen Druck die „Entstädterung“ der Frühlatènezeit und ein „Neubeginn“ des „Landteilungsspiels“ war, bis in der späten Mittellatènezeit wieder das Raumproblem für die „untersten“ Schichten aufzutreten begann und zu einer neuen „Verstädterung“ führte. Natürlich können wir dies nicht mit Sicherheit annehmen, aber ein Sozialsystem wie das hier dargestellte könnte zu genau solchen Phänomenen führen, wie sie auch in den „eigenen“ gallischen Wanderungssagen beschrieben werden (wie die Geschichte über die Auswanderung der Schwestersöhne des *Ambigatus*, des Königs über ganz Gallien, die Gallier in den Hercynischen Wald und nach Oberitalien gebracht haben soll, AUC V, 34; siehe dazu auch BIRKHAN 1997: 87; TOMASCHITZ 2002: 41–52). Resultat wäre also, daß wir die antiken Texte und eisenzeitlichen keltischen Wanderungssagen nicht einfach zum Topos erklären müßten (auch wenn das nicht bedeuten soll, daß wir diese Texte als historische Realität betrachten sollten, sondern nur, daß wir bedenken sollten, daß diese Texte einen tatsächlichen historischen Kern haben könnten!), und die Erklärung auch noch gut mit der Vorstellung einer selbstorganisierten Kritikalität, wie sie in der Komplexitätstheorie eine bedeutende Rolle spielt (BAK – CHEN 1991; KAUFFMAN 1995; MARION 1999) zusammenpassen würde.

Caide imthach ⁊ naidm ⁊ raith ⁊ fiadnaise ⁊ logh nennec ⁊ biatha ⁊ othrus ⁊ snadha ⁊ taurcrec ⁊ bes tigi cach ae .nī. amail arincain fenecus. Ara fesir grada fene fri mes airechta adrimter.

Aus dem irischen Gesetzestext Críth Gablach (CIH 777, 17–20)

6. Sozialer Druck und soziale Integration

Soziale Systeme werden, wie oben erläutert, durch soziale Praxis, also durch ihre Verwendung im alltäglichen Leben durch die individuelle Interaktion zwischen in ihnen lebenden Individuen, sowie durch die Interaktion zwischen verschiedenen, aus individuellen Naheverhältnissen konstituierten Gruppen perpetuiert (BOURDIEU 1977; GIDDENS 1995). In diesen Interaktionen lassen sich meiner Ansicht nach zwei wesentliche unterschiedliche Strategien voneinander unterscheiden, wie Individuen und in weiterer Folge auch Gruppen miteinander interagieren können, um bestimmten individuellen oder Gruppeninteressen im Wettstreit mit anderen individuellen oder Gruppeninteressen zur Durchsetzung zu verhelfen. Dies ist einerseits die Verwendung oder die Androhung der Verwendung sozialer Machtmittel, also die Ausübung sozialen Drucks auf andere Individuen oder in weiterer Folge auch auf andere Gruppen von Individuen, um diese dazu zu bringen, sich in der Weise zu verhalten, wie die Person oder Gruppe, die den Druck ausübt, dies wünscht, andererseits die Erzeugung einer Kooperationsbasis, durch die andere Individuen und/oder Gruppen von Individuen durch die Erzeugung oder Verdeutlichung gemeinsamer Interessen oder Interessenskomplexe dazu veranlaßt werden sollen, eine „gemeinsame Gruppenidentität", die entweder temporär zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zieles, oder aber auch chronologisch stabil zum dauerhaften gemeinsamen Vorteil gebildet werden kann, zu entwickeln und in weiterer Folge als nach außen hin „geschlossen" agierende, größere Gruppe aufzutreten, also die soziale Integration verschiedener Individuen oder Gruppen zu einem größeren Komplex.

Bisherige Studien zu altkeltischen Sozialsystemen (siehe dazu oben Kapitel 3; Seite 37ff.) haben meiner Meinung nach beide diese Aspekte mehr oder minder sträflich vernachlässigt. Überlegungen zu sozialen Integrationsmechanismen finden sich gelegentlich zwar in einem gewissen Ausmaß, wenn auch selten wirklich spezifisch ausformuliert, beschränken sich auch dabei meistens auf das „Symposium" als gruppenidentitätsstiftendes Mittel (siehe z.B. ARNOLD 2001; KRAUßE 1993; 1996; für etwas ausführlichere, wenn auch weniger fokussierte Beschäftigung mit mehreren sozialen Integrationsmechanismen siehe BIRKHAN 1997: 986–1117; DOBESCH 1980: 280–358; 408–41) und bleiben nahezu regelhaft in ihren Aussagen auf den Bereich der sozialen Eliten beschränkt, andere Sozialschichten werden bestenfalls im Sinne mehr oder minder religiös interpretierter „kommunaler Feierlichkeiten" einbezogen. Sozialer Druck wird zwar in vielen Arbeiten als gegeben vorausgesetzt, aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die zentrale Erklärung von solchem Druck stets dieselbe ist, nämlich überlegene physische Gewalt – selbst in Studien zu „Prestigegüterökonomien" (FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978), die zumindest einen etwas breiteren Rahmen zur Interpretation von sozialer Integration (eben durch Prestigegüter) und sozialem Druck (in der „Auswahl", wie diese Prestigegüter verteilt werden, und vor allem, an wen sie verteilt werden, wodurch durch diese Kontrolle der Verteilung eine Möglichkeit besteht, Druck auf Individuen auszuüben, indem ihnen mit dem Vorenthalten weiterer Prestigegüterlieferungen gedroht wird oder diese tatsächlich eingestellt werden) bieten, wird gewöhnlich ausschließlich davon ausgegangen, daß die Sachgüter, die gegen solche Prestigegüter getauscht wurden, entweder von geknechteten Schichten durch überlegene Gewalt abgepreßt oder geknechtete Personen selbst (als Sklaven) das Tauschgut waren. Dies ist,

meiner Meinung nach, eine sehr, sehr beschränkte Sichtweise sozialer Integrations- und Druckmöglichkeiten in Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké, und noch dazu eine, die massiv dazu beiträgt, das antike „Barbarenklischee“ der „Kelten“ als saufende, feiernde und als einzige Form der Konfliktlösung brutale Gewalt kennende Wilde weiter zu perpetuieren.

Als Folge der oben vorgestellten strukturellen Grundlagen altkeltischer Sozialsysteme (Kapitel 4; siehe Seite 63ff.) bin ich jedoch der Ansicht, daß eine solche Sichtweise und Darstellung sozialen Verhaltens in eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften nicht nur grob vereinfachend ist, sondern ein nahezu vollkommen verfälschtes Bild dieser Gesellschaften zeichnet, ein Bild, das meiner Meinung nach massiv korrigiert werden muß. Dabei soll dies keineswegs so verstanden werden, daß ich nicht der Meinung wäre, daß Saufen und Feiern sehr beliebte soziale Integrationsmaßnahmen in der eisenzeitlichen Keltiké waren, und daß brutale Gewalt bzw. die Kontrolle über die größeren Gewaltmittel oft eine wesentliche Methode war, sozialen Druck auf einzelne Individuen oder Gruppen von Individuen auszuüben, ich denke nur, daß eine solche Darstellung, die diese Methoden zu den universellen und ausschließlichen einsetzbaren und eingesetzen Mitteln erhebt, der Komplexität eisenzeitlicher keltischer Gesellschaften nicht im mindesten gerecht wird. Dies macht es meiner Meinung nach unumgänglich, sich hier auch einigermaßen ausführlich mit den verschienenen Arten und Möglichkeiten, die eisenzeitlichen Kelten zur Verfügung standen, um einerseits sozialen Druck auf ihre Zeitgenossen, mit denen sie in unterschiedlichen Arten von Verbindung standen, auszuüben, und andererseits soziale Integration zu betreiben, zu behandeln.

Dabei werde ich neuerlich versuchen, im „Kernbereich“ der sozialen Interaktion, also im Bereich des unmittelbaren Lebensumfeldes jeder einzelnen Person, also innerhalb ihres Haushalts bzw. ihrer Familie, die ich hier gemeinsam behandeln möchte, mit meiner Betrachtung dieses Themas zu beginnen, und mich von dort aus „auswärts“ hin zu nicht so unmittelbaren Beziehungen, die möglicherweise nur bestimmte Individuen oder, wenn alle Individuen in einer Gesellschaft betreffend, viele dieser Individuen eventuell nur mittelbar durch ausgewählte, bestimmten Individuen, die andere Individuen als Angehörige von Gruppen vertraten, betrafen, und schließlich abschließend zu die Gesellschaft insgesamt als Gruppe betreffenden sozialen Druck- und Integrationsmechanismen bewegen.

6.1. Innerhalb der Kleinfamilie und des Haushalts

Soziale Integration innerhalb der unmittelbaren Siedlungsgemeinschaft (siehe oben Seite 64ff. und 95ff.), die wohl gewöhnlich sowohl die Kleinfamilie des Hausherrn (und potentiell auch noch weitere Kleinfamilien von Angestellten, Pächtern und Sklaven) als auch den Haushalt (potentiell weiterschichtige Verwandte des Hausherrn und/oder der Hausfrau[en], Angestellte, Pächter und Sklaven) beinhaltete, kann gewöhnlich kein übermäßig großes Problem gewesen sein. Einerseits hatte wohl ein guter Teil der Angehörigen dieser Gemeinschaften (es sei denn, es handelte sich um besonders große Haushalte wie die von besonders einflußreichen und sozial bedeutenden Personen wie Adeligen und Königen, und eventuell auch Gastwirten) ohnehin unumgänglich tagtäglich miteinander Kontakt, weil zum erfolgreichen wirtschaftlichen Betrieb der Siedlungsgemeinschaft, die ja gleichzeitig wohl auch für den Großteil ihrer Bewohner Arbeitsplatz, Kindergarten, Krankenhaus, Sozial-, Rechtsschutz- und Altersversicherung war, und deren wirtschaftlicher Erfolg daher für den Großteil ihrer Bewohner von erheblichem eigenen Interesse war, dieser tagtägliche Kontakt einfach nicht zu vermeiden war, und aus diesem wohl gemeinsam geteilten Interesse, möglichst große wirtschaftliche Sicherheit zu haben, andererseits gekoppelt mit der Tatsache, daß alle diese Personen wohl zumindest in unmittelbarer Nähe zueinander, wenn nicht sogar unter demselben Dach wohnten, sich einfach zwangsweise eine

Gruppenidentität ergibt. Man arbeitet zusammen, lebt zu sammen, ißt vermutlich auch zusammen (oder wenn getrennt, dann wieder in kleineren, „natürlichen“ Gruppen wie Kleinfamilien, die „Familie des Hausherrn“ getrennt von den „Dienern“, jedenfalls in Gruppen, die auch ansonsten häufig wenn nicht ununterbrochen miteinander interagieren), wenn eine größere Bedrohung auf die Siedlungsgemeinschaft zukommt, dann hungert, fürchtet sich oder stirbt man vermutlich sogar zusammen, feiert bei freudigen Ereignissen zusammen und so weiter und so fort.

Zusätzlich zu der solchermaßen „alltäglichen“ sozialen Integration gibt es vermutlich noch weitere – außergewöhnlichere – Ereignisse, die zur sozialen Integration innerhalb der Siedlungsgemeinschaft führen können, wie zum Beispiel Geburten, Hochzeiten und Todesfälle, sei es, daß diese nur ein einzelnes oder auch mehrere Mitglieder der Gemeinschaft betreffen. Und es können sich in einem solchen Nahumfeld natürlich auch bevorzugt emotionelle Nahebeziehungen zwischen einzelnen Individuen innhalb der Gemeinschaft entwickeln, sei es mehr oder minder heimliche Liebschaften zwischen einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft, Freundschaften (selbst über soziale Grenzen hinweg ist beides bis zu einem gewissen Ausmaß jederzeit möglich) oder einfach nur gegenseitiges Vertrauen, weil man miteinander oft zu tun hat und daher jedes einzelne Individuum ungefähr abschätzen kann, welches Verhalten es von anderen Mitgliedern der Gemeinschaft erwarten kann – selbst auf das cholerische Gemüt des Hausherrn, der einen eventuell jedesmal schlägt, wenn ihm irgend etwas nicht paßt, kann man eventuell vertrauen, und wenn man abschätzen kann, wann er etwa wie reagiert, kann man seinen Wutausbrüchen eventuell bis zu einem gewissen Grad aus dem Weg gehen oder diese von sich ablenken (die wenigsten Menschen sind vollkommen unberechenbare Wahnsinnige, unter anderem auch deshalb, weil solche völlig unberechenbaren Wahnsinnigen gewöhnlich nicht übermäßig lange überleben).

Diese Faktoren alle zusammen führen sicherlich im mindesten Fall zu einer gewissen Vertrautheit der Mitglieder der Gemeinschaft miteinander, Vertrautheit gibt ein gewisses Mindestmaß an Sicherheit und beides zusammen führt zu einer gemeinschaftlichen Identität: „Wir bei mir daheim“, sozusagen.

So weit ist das natürlich „alles schön und gut“, und gemeinsame Interessen bestimmten sicherlich zu einem gewissen Grad die sozialen Beziehungen innerhalb der Siedlungsgemeinschaft, doch ist – wie bei jedem menschlichen Zusammenleben – auch davon auszugehen, daß es trotzdem innerhalb der Siedlungsgemeinschaft verschiedene Probleme und Ressourcenkonflikte geben konnte, schon alleine deshalb, weil die Siedlungsgemeinschaft – wie wir oben gesehen haben (Seite 64ff.), wohl keineswegs eine vollkommen egalitäre Gruppe, sondern vielmehr einigermaßen klar hierarchisch strukturiert war. Nachdem hier nicht davon auszugehen ist, daß es im gemeinsamen Interesse z.B. des Hausherrn und des Sklaven war, daß der Hausherr das Sagen hatte und die „besten“ Stücke der gemeinsam oder sogar hauptsächlich vom Sklaven erzeugten Produkte für sich behielt, und der Sklave nur die übriggebliebenen „Krümel“ bekam (sofern überhaupt „Krümel“ übrigblieben), muß hier die Möglichkeit bestanden haben, einseitig gewichteten Druck auszuüben, um z.B. den Sklaven dazu zu bringen, die Arbeit, die von ihm verlangt wurde, zu leisten, oder die Produkte, die der Herr von ihm wollte, herauszugeben.

Nun ist das natürlich gerade bei Sklaven nur in sehr geringem Maß eine Frage von sozialem Druck, gerade hier wird natürlich hauptsächlich die Androhung von Gewaltmitteleinsatz die notwendige Motivation erzeugt haben, daß der Sklave sich auch entsprechend den an ihn gestellten Erwartungen verhielt. Aber es gab ja in einem solchen Haushalt aller Wahrscheinlichkeit nicht nur Sklaven, sondern eine ganze Reihe an anderen Abhängigen, bei denen die Androhung des Einsatzes von Gewaltmitteln nur bedingt sinnvoll gewesen sein dürfte, auf die wir gleich noch zu kommen haben werden. Aber selbst bei Sklaven ist es keineswegs gesagt, daß alleine die Androhung der

Verwendung von Gewaltmitteln das einzige Mittel war, sie zur Ausübung ihrer „Pflichten“ zu „motivieren“. Einer dieser Motivationsfaktoren muß gewesen sein, daß der durchschnittliche Sklave keine erfolgversprechende Möglichkeit sah, sich durch einfaches Davonlaufen (oder das Stehlen eines Pferdes seines Herrn und davonzureiten etc.) dem Einfluß seines (dann ehemaligen) Herrn zu entziehen. Wenn wir nun bedenken, daß mit einiger Sicherheit davon auszugehen ist, daß der Hof eines mündigen Menschen eine Asylstätte war (siehe dazu oben Seite 257f.; LÖCKER – KARL i.V.), an der gewöhnlich jedermann Gastfreundschaft und damit Schutz gewährt wurde (siehe KARL i.V.e; i.V.f; oben Seite 250ff.), ist klar, daß weggelaufenen Sklaven kein solcher Schutz gewährt werden durfte, wenn ihr Weglaufen verhindert werden sollte, daß als soziale Abschreckung gegen das Weglaufen von Sklaven davon auszugehen ist, daß solche Sklaven von ihrem Besitzer zurückgefordert werden durften, selbst wenn sie es bis zum Hof eines Nachbarn oder sogar einer weiter weg lebenden Person geschafft hatten. Die irischen Gesetze sind in dieser Beziehung beispielsweise auch sehr eindeutig, einem weggelaufenen Sklaven darf, wie auch dem Ausgestoßenen aus dem Familien- oder Gesellschaftsverband (siehe dazu oben Seite 119ff. und 150ff.) kein Schutz gewährt werden, nicht einmal durch hochrangige *nemed* (KELLY 1988: 95). Diese Praxis ist ein generelles Phänomen in Sklavenhaltergesellschaften, nachdem der Sklave, wie eine Kuh oder eine Ziege oder sonstiger „automobiler“ Besitz einer Person Privateigentum ist, kann natürlich dessen Besitzer nicht der Zugang zu seinem Sklaven verboten werden, und wenn dieser weggelaufen war, war er wie jeder andere mobile Besitz an den Eigentümer zurückzuerstatten. Daneben hatte der Hausherr wohl auch noch durch die Möglichkeit, den Sklaven freizulassen, ein Mittel an der Hand, mit dem er dem Sklaven einen Anreiz bieten konnte, seine bestmögliche Leistung zu bieten, indem er ihn mit dem Lockmittel „Freiheit“ dazu motivierte. Dem Sklaven umgekehrt standen wohl de facto keinerlei Druckmittel zur Verfügung, bestenfalls konnte er seinen Herrn schädigen, indem er ein Verbrechen beging, das seinen eigenen Materialwert überstieg, was aber aller Wahrscheinlichkeit nur dazu geführt hätte, daß ihn sein Herr erschlug oder dem Geschädigten zum Erschlagen abtrat.

Pächter und Angestellte dürften sich hier schon in einer wesentlich besseren Position befunden haben, weil sie eben kein Eigentum ihres Herrn, sondern – zumindest im Prinzip einmal – Personen waren, die eine gewisse, wenn auch eventuell nur eingeschränkte Kontrolle, über ihr eigenes Schicksal hatten. Hier waren wohl die Druckmittel, die der Hausherr in der Hand hatte, in erster Linie einmal ökonomischer Natur: Nachdem der Hausherr im Besitz der Produktionsmittel war (siehe dazu oben Seite 67ff.), konnte er Angestellte und Pächter, die nicht nach seinem Geschmack waren, wohl mehr oder minder jederzeit vor die Tür setzen und ihnen mehr oder minder freundlich mitteilen, daß sie nun ihr Glück doch bitte woanders versuchen und ihr Essen von jemand anderem „bezahlt“ bekommen sollten. Für den Pächter bzw. Angestellten konnte das bedeuten, mitten im Winter plötzlich ohne Dach über dem Kopf und ohne die notwendigen Nahrungsmittel dazustehen, was wohl in vielen Fällen als schlimmste mögliche Konsequenz den Tod der betroffenen Person nach sich ziehen konnte, selbst im besten Fall mußte der Pächter oder Angestellte aber damit rechnen, daß er sich auf die Suche nach einer neuen Anstellung oder Pacht machen mußte, weil er ja aller Wahrscheinlichkeit nach alleine keine Möglichkeit hatte, seinen Unterhalt zu bestreiten, ja auch nur ein Dach über dem Kopf zu haben. Darüber hinaus hatte der Hausherr wohl auch die Möglichkeit, auf seine Pächter und Angestellten insofern Druck auszuüben, als er deren eventuell gegebenen eigenen Wünsche, wo diese solche haben konnten, einfach nicht unterstützte, sei es, daß er ihnen – als ihr rechtlicher Vormund – eine Beziehung mit ihrem/r Geliebten untersagte, seine zu ihren Verträgen, soferne sie ihre Eigenprodukte verhandeln wollten, wohl notwendige Zustimmung nicht gab oder nicht für sie garantierte, und somit ihre Möglichkeiten, Gewinne zu machen, unterband, oder daß er – als ihr rechtlicher Vertreter – aus solchen Geschäften entstandene Rechtsstreitigkeiten einfach nicht verfolgte, und sie so potentiell mehr

oder minder indirekt schädigte. Angestellte und Pächter umgekehrt waren aber wohl auch gegen ihren Herrn nicht vollkommen ohne jegliches soziales Druckmittel. Zuerst einmal konnten sie aller Wahrscheinlichkeit nach einmal einfach „mit den Füßen abstimmen“, und dem Herrn, der ihre Interessen nicht entsprechend förderte, den Rücken kehren. Dies mag bedeutet haben, daß sie den Großteil ihrer erwirtschafteten Güter, oder sogar alle diese Güter, ihrem dann ehemaligen Herrn überlassen mußten, aber wer wenig hat, der hat auch dadurch wenig zu verlieren, daß er das Wenige noch herzugeben hat, und der Herr war sicherlich von der Arbeitskraft seiner Pächter und Angestellten zumindest bis zu einem gewissen, beschränkten Grad abhängig (wenngleich auch nicht unbedingt sehr, aber ein Pächter oder Angestellter, der im richtigen Moment seinem Herrn den Rücken kehrt, zum Beispiel direkt vor der Ernte, kann diesem wenigstens erhebliche zusätzliche Mühsal bereiten, wenn nicht sogar einigen wirtschaftlichen Schaden zufügen). Diese Möglichkeit, sich der Kontrolle des Herrn zu entziehen, mag für Angehörige einer potentiellen Gruppe von **senobutākoi̯* zwar reduziert oder fast auf Null eingeschränkt gewesen sein, doch solange der Angestellte oder Pächter kein Sklave war, hatte er vermutlich eine gewisse Möglichkeit, sich dem Einfluß seines Herrn – wohl auch zu einem einigermaßen ungünstigen Zeitpunkt – zu entziehen. Wenn der Pächter oder Angestellte auch bereit war, sich selbst bis zu einem gewissen Grad zu schädigen, konnte er wohl auch durch reduzierte Arbeitsleistung seinen Herrn unter einen gewissen Druck setzen, denn der Herr war – besonders bei Angestellten – wohl verpflichtet, für den Unterhalt seiner Angestellten und Pächter zu sorgen, also zumindest eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen, schon alleine deshalb, weil es ihm selbst nichts nutzte, wenn seine Pächter und Angestellten am Hungertuch nagten oder effektiv verhungerten, weil hungernde Pächter und Angestellte in jedem Fall noch schlechter arbeiten (oder gar nicht mehr, wenn sie verhungern), und die Gefahr recht groß ist, daß sie, wenn sie hungern, weglaufen und erzählen, daß man bei dem spezifischen Herrn nicht gut behandelt wird, was bedeutet, daß die Rekrutierung von Nachschub schwieriger wird und man wohl nur mehr das schlechte Personal – wenn überhaupt welches – bekommt. Als letztes Druckmittel blieb dem Angestellten oder Pächter, wenn er sozusagen nichts mehr zu verlieren hatte, die Androhung, ein Verbrechen zu begehen, für das der Hausherr dann, als mündige Person, die für den Pächter oder Angestellten geradezustehen hatte, allfälligen Schadenersatz oder Strafen zu zahlen hatte – für den Pächter oder Angestellten bedeutete das zwar wahrscheinlich, als Schuldiger in die Sklaverei verkauft oder umgebracht zu werden, aber wenn es ohnehin nicht mehr schlechter kommen konnte, war das potentiell – beziehungsweise die Androhung der Möglichkeit – ein durchaus wirksames Druckmittel, als eine solche Handlung, wenn wahrgemacht, dem Herrn erhebliche Kosten verursachen konnte.

Soferne Pächter nicht in derselben Hofanlage wohnten wie ihr Herr, ist davon auszugehen, daß zusätzliche soziale Integrationsmaßnahmen notwendig erschienen, um sie verstärkt an ihren Herrn zu binden und eine gemeinsame Identität zu schaffen. Diese werden aber weitgehend jenen entsprochen haben (wenn auch vermutlich auf einer weniger aufwendigen Ebene), die auch in einer Klientelbeziehung für die Schaffung gemeinsamer Gruppenidentitäten sorgten, und werden daher an dieser Stelle nicht gesondert gesprochen (siehe dazu weiter unten Seite 444ff.).

Das – zumindest gewöhnlich – wohl geringste Problem bezüglich sozialer Integration, aber potentiell größte bezüglich der Ausübung sozialen Drucks, stellte die unmittelbare Familie, sowohl die biologischen Verwandten des Hausherrn, die mit ihm in seiner Siedlungsgemeinschaft lebten, als auch seine Sexualpartnerinnen (oder, falls der Hofherr eine **banokomorbiu̯ā*, also eine weibliche mündige Person war, ihr[e] Sexualpartner), dar, und zwar wohl beiderseitig.

Biologische Verwandte, insbesondere wenn es die eigenen Tanten (wohl hauptsächlich väterlicherseits), Schwestern, Nichten oder schlimmer noch, die eigene Mutter oder gar noch minderjährige Brüder oder Neffen waren, machten es einem Hausherrn sicher nicht leicht, sie zu motivieren, wenn

sie nicht wollten, schon alleine deshalb, weil hier sicher bis zu einem gewissen Grad, der sicherlich gewöhnlich um einiges stärker war als bei Sklaven, Pächtern und Angestellten, eine emotionale Ebene mit ins Spiel kam, die sicherlich beiden Seiten eine gewisse Menge emotionaler Druckmittel gegen die andere in die Hand gab. Zwar hatte der Hausherr hier sicherlich innerhalb eines gewissen Rahmens die Möglichkeit, solche biologischen Verwandten körperlich zu züchtigen (= zu schlagen), wenn sie nicht „parierten“, aber, vorausgesetzt es gab noch andere lebende Verwandte dieser Personen, das Züchtigungsrecht war wohl kaum ein beliebig ausübbares, denn als Verwandter hatte der Hausherr sicherlich die Aufgabe, seine ihm anvertrauten Verwandten als seine „Schützlinge“ nicht derart zu züchtigen, daß sie die Tracht Prügel nicht überlebten – einmal vollkommen davon abgesehen, daß hier gewisse emotionale Hemmschwellen existieren konnten und wohl auch oft existierten, die den Hausherrn von einem übermäßigen Gebrauch solcher körperlicher Züchtigungsmaßnahmen abhielten. Die berühmte (nach moderner Ansicht gar nicht so) „g’sunde Watschn“ wird aber wohl nichts allzu Ungewöhnliches gewesen sein, wenn der Hausherr seine Autorität auszuüben hatte. Wahrscheinlich dürfte allerdings das massivste soziale Druckmittel des Hausherrn gegenüber solchen biologischen Verwandten die Androhung gewesen sein, sie einfach vor die Türe zu setzen und, mehr oder minder wie einen ungehorsamen Sohn, damit aus der Familie „rauszuschmeißen“, und ihnen damit – wenn nicht ein anderer Verwandter da war, der sich ihrer annehmen konnte und wollte – praktisch jeglichen sozialen Schutz zu entziehen. Eine wahrscheinlich bei weitem weniger drastische Möglichkeit war wohl, nachdem solche biologischen Verwandten vermutlich auch eigenen Privatbesitz haben konnten (bei minderjährigen Brüdern oder Neffen sogar eigenen Landbesitz, bei verschiedenen weiblichen Verwandten wohl zumindest mobilen Besitz, siehe dazu oben Seite 119ff.), diesen die wirtschaftlichen Unterstützung (die wohl insbesondere für Vertragsabschlüsse notwendig war, siehe dazu Seite 202ff.), die sie benötigten, einfach zu versagen, also deren Verträge zu unterbinden oder nicht zu garantieren, wo diese Verwandten dies nötig gehabt hätten, oder indem der Hausherr androhte, oder tatsächlich einfach verweigerte, rechtliche Schritte einzuleiten, wenn ein solcher biologischer Verwandter in seinem Haushalt solche Schritte eingeleitet sehen wollte. Und bei weiblichen Verwandten stand dem Hausherrn vermutlich auch noch das Druckmittel zur Verfügung, sie damit zu bedrohen, sie an den unbeliebtesten, ärmsten und noch dazu als pervers „verschrienen“ Mann in der Umgebung zu verheiraten. Umgekehrt war es sicher auch für biologische Verwandte nicht unbedingt das leichteste, sozialen Druck auf den Hausherrn auszuüben, wenn sie ihn zu etwas bewegen wollten, das er nicht wollte. Weglaufen war für solche Verwandte wohl nur in den seltesten Fällen eine Option (diese Option bestand wohl noch am ehesten für weibliche Verwandte mit einem Liebhaber, die sich mit diesem „über alle Berge“ machen konnten, siehe dazu oben Seite 114ff.), nicht etwa, weil sie Sklaven bzw. Sklavinnen gewesen wären, sondern eher deshalb, weil sie damit ihre eigene Sozial-, Kranken-, Rechtsschutz- und Altersversicherung „in den Wind geschrieben“ hätten, und sich damit vermutlich selbst mehr geschadet hätten als dem Hausherrn. Die beste Möglichkeit, die in der eigenen Kraft solcher Verwandter stand, war es wohl, die Arbeit zu verweigern, die von ihnen als Mitgliedern der Siedlungsgemeinschaft erwartet wurde, eventuell auch, wenn sie eigenen Besitz hatten, der in der Siedlungsgemeinschaft als gemeinsames Wirtschaftsgut verwendet wurde (so zum Beispiel Vieh, oder potentiell auch Werkzeug), die Verwendung dieses Besitzes zum Gemeinschaftsnutzen zu untersagen. Am effektivsten dürfte jedoch für solche Verwandten ein Anrufen der weiteren Familie, also der **deru̯ou̯eni̯ā* zur Unterstützung ihrer Anliegen gewesen sein. Inwiefern von dieser effektive Hilfe zu erwarten war, ist aber eine andere Frage – schließlich mußte die weitere Familie auch mit dem Hausherrn, der wohl einen Sitz im Familienrat hatte, auskommen (siehe dazu Seite 132ff.).

Vielleicht noch problematischer als das Verhältnis zwischen dem Hausherrn und seinen biologischen Verwandten, aber auch mit potentiell mehr sozialen Druckmitteln, die zur Verfügung

standen, war wohl die Beziehung zwischen der mündigen Person im Haushalt und ihren Sexualpartnerinnen, auch abhängig davon, in welcher genauen Form der Beziehung diese Partner miteinander lebten. Einerseits sind natürlich gerade solche Beziehungen zwischen Personen, die miteinander sexuellen Verkehr haben, nicht selten mit einem großen Maß an Emotionen befrachtet, und daher stand in solchen Beziehungen wohl in jedem Fall einiges an emotionalen Druckmitteln zur Verfügung, mit denen die Partner aufeinander einiges an sozialem Druck ausüben konnten, von Liebesentzug über Sexverweigerung bis hin zu mehr oder minder klarem Ausdruck von emotionaler Mißbilligung der Handlungen des Partners in alltäglichen Situationen. Andererseits stand aber wohl, abhängig von der genauen Art der Beziehung, einem oder auch beiden Partnern eine Reihe einigermaßen massiver sozialer Druckmittel zur Verfügung. Nachdem die mündige Person in der partnerschaftlichen Beziehung, insbesondere, wenn sie den überwiegenden Großteil des Besitzes in die Beziehung eingebracht hatte (siehe dazu Seite 96ff.), aller Wahrscheinlichkeit nach die Hauptverantwortung für die Verwaltung des Besitzes, den die Partner gemeinsam benutzten, innehatte, und auch den Partner, so wie alle anderen Personen im Haushalt „nach außen hin“ vertrat, konnte sie wohl vermutlich einiges an wirtschaftlichem Druck auf den Partner ausüben, insbesondere, wenn dieser nicht wesentlich zum gemeinsamen Besitz beigetragen hatte. Auch stand dem mündigen Partner wohl die Möglichkeit offen (zumindest wenn es sich bei diesem um einen Mann handelte), sich neben dem einen Partner, den er unter Druck setzen wollte, einen oder sogar mehrere weitere Sexualpartner „zuzulegen“ oder den Partner, den er unter Druck setzen wollte, damit zumindest zu bedrohen, was neben den emotionalen Aspekten, die eine solche Drohung oder ihre Umsetzung beinhaltete, auch sehr konkrete wirtschaftliche Folgen für den Partner haben konnte, weil der mündige Partner dann ja weitere Personen auf seinem Besitz erhalten mußte, eventuell die wirtschaftliche Sicherheit aller gefährden konnte, und auch die Zukunftsplanung des unter Druck gesetzten Partners, vor allem bezüglich gemeinsamer Kinder, die potentiell durch eine weitere solche sexuelle Beziehung des mündigen Partners Halbgeschwister bekommen konnten, die das künftige Erbe der biologischen Nachfahren der so unter Druck gesetzten Person verringern konnten, konnte so erheblich beeinträchtigt werden. Und auch die Möglichkeit der Scheidung vom Partner (WEGNER 2001) war wohl ein Druckmittel, das der mündige Partner, insbesondere gegenüber solchen Partnern, die in einer weniger angesehenen Art der Partnerschaft mit diesem zusammenlebten, einsetzen konnte, um sozialen Druck auf den unmündigen Partner in der Beziehung ausüben zu können, auch wenn der unmündige Partner wohl zu seiner eigenen Verwandtschaft zurückkehren konnte (es sei denn, er war mit dem Partner eine Verbindung eingegangen, die von seiner eigenen Verwandtschaft nicht akzeptiert, sondern aktiv untersagt worden war, und eine Rückkehr zu diesen Verwandten daher schwer bis unmöglich war) und damit, im Gegensatz zu den meisten anderen unmündigen Abhängigen des Hausherrn einen einigermaßen „sicheren“ Platz hatte, wo er sich hinwenden konnte. Darüber hinaus hatte der mündige Partner natürlich auch stets die Möglichkeit, Verträge, die sein unmündiger Partner, wieder insbesondere ein solcher, der in einer weniger sozial angesehenen Beziehung mit dem mündigen Partner lebte, abschließen wollte, zu beeinspruchen, und damit diesem Partner ein einigermaßen sinnvolles Wirtschaften nahezu unmöglich zu machen. Umgekehrt hatte der unmündige Partner selbst, besonders, wenn er mit dem mündigen Partner in einer der angeseheneren partnerschaftlichen Beziehungen lebte, und da wieder in erster Linie dann, wenn er mit diesem in einer Beziehung auf Gemeinschaftsbesitz (in der „gallischen Ehe“; siehe Seite 101ff.) zusammenlebte, wohl nicht nur ein gewisses Interesse an der wohlüberlegten Nutzung dieses Besitzes, sondern auch eine Reihe von Einspruchsrechten gegenüber Entscheidungen des mündigen Partners, die diesem das Leben schwer machen konnten, wenn sie in massiver Weise eingesetzt wurden. Und ebenso wie der mündige Partner, konnte wohl auch der unmündige Partner damit drohen, oder die Drohung auch umsetzen, die Partnerschaft zu

beenden, also die Scheidung einzureichen. Nachdem im Fall der Scheidung, nicht wesentlich anders als im römischen Recht (EBEL – THIELMANN 1998: 44; JOHNSTON 1999: 33–7; BRADELY 1991; EVANS GRUBBS 1995), der unmündige Partner wohl die von ihm in die Beziehung eingebrachten Werte wieder aus der Beziehung abzog (für die entsprechenden parallelen Bestimmungen im irischen und walisischen Recht siehe KELLY 1988: 73–5; WEGNER 2001: 108–34; THURNEYSEN 1936; JENKINS – OWEN 1980; JENKINS 1990: 45–61), aber wohl, im Gegensatz zum römischen Recht, in der „gallischen Ehe“ der Besitz der Partner gemeinschaftlich verwaltet wurde, konnte eine Entflechtung des Besitzes der beiden Partner nicht nur erheblich schwieriger sein als in römischen Scheidungen, sondern konnte potentiell auch für den mündigen Partner (wenn er z.B. einen erheblichen Teil des mobilen Besitzes, den der unmündige Partner in die Partnerschaft mitgebracht hatte, an Klienten weitergegeben hatte und eine Entscheidung des unmündigen Partners, die Beziehung mit dem mündigen Partner zu beenden, diesen vor das Problem stellte, entweder seine eigenen Reserven – falls er überhaupt solche hatte – so zu reduzieren, daß er zwar den unmündigen Partner „auszahlen“ konnte, aber seine eigenen wirtschaftliche Existenz in erhebliche Gefahr brachte, oder Klienten abstoßen mußte, um diese Mittel überhaupt flüssig machen zu können) nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial ein kleines oder sogar größeres Desaster bewirken. Die Drohung des unmündigen Partners in einer solchen Beziehung, „Ich gehe zurück zu meiner Mutter!“, konnte also wohl einen erheblichen sozialen Druck auf den mündigen Partner bewirken. Schließlich hatte der unmündige Partner in einer solchen partnerschaftlichen Beziehung (vorausgesetzt, er war nicht gegen das ausdrückliche Verbot seiner Verwandten, die auch nicht, nachdem sie die bereits ipso facto gegebene Partnerschaft nicht mehr verhindern konnten, dieser ihre nachträgliche, zähneknirschende Zustimmung erteilt hatten, sondern standhaft in ihrer Ablehnung der Partnerschaft geblieben waren), im Gegensatz zu den eigenen biologischen Verwandten des mündigen Partners, eine eigene, von diesem Partner wohl üblicherweise zumindest einigermaßen unabhängige biologische Verwandtschaft, die wohl gewöhnlich auch nach dem Beginn der Partnerschaft um das Wohlergehen des unmündigen Partners besorgt war, und von diesem im Zweifelsfall zur Unterstützung gegen den mündigen Partner in der Beziehung angerufen werden konnten, oder ihre Anrufung zumindest angedroht werden konnte. Auch wenn diese biologischen Verwandten des unmündigen Partners vielleicht nicht unbedingt viele direkte Druckmittel gegen den mündigen Partner an der Hand hatten, so hätte ihre Anrufung wohl doch, wenn schon nichts sonst, die „Eheprobleme“ der Partner einem weiteren Personenkreis bekannt gemacht und damit potentiell auch weiter über diesen Kreis hinaus in die Öffentlichkeit getragen, was dem Ansehen des mündigen Partners wohl ebenfalls einigen Schaden hätte zufügen können. Auch dies konnte sicherlich dazu eingesetzt werden, den mündigen Partner unter Druck zu setzen.

Heiratsbeziehungen (und darunter sollen hier für den Augenblick alle Formen der Sexualpartnerschaft verstanden werden, die nicht ausdrücklich von der Familie eines oder beider Partner verboten wurden, siehe dazu oben Seite 96ff.) stellten sicherlich, neben ihrer praktischen Funktion als Mittel zur Fortpflanzung, auch eine der wesentlichsten, wahrscheinlich – neben der möglicherweise annähernd gleich wichtigen Praxis der Ziehelternschaft (siehe oben Seite 162ff.) – sogar die wesentlichste Form der sozialen Integration zwischen ansonsten nicht miteinander in direkter Verbindung stehender Verwandtschaftsgruppen dar (also zumindest verschiedener **der̥u̯o̯u̯en̥iās*, wenn nicht gar in nicht in faßbaren Zeiträumen miteinander biologisch verwandter verschiedener **kenetlā*; siehe dazu weiter oben Seite 132ff. und 159ff.), nachdem die Kinder des unmündigen Partners in einer Partnerschaft natürlich auch mit der eigener Verwandtschaftsgruppe dieses unmündigen Partners biologisch verwandt waren (auch wenn die Kinder wohl üblicherweise der sozial konstruierten Abstammungsgruppe des mündigen Partners in der Partnerschaft zugerechnet wurden), und diese Verwandten aller Wahrscheinlichkeit nach auch gewisse Kontrollrechte und Unterstützungspflichten für diese Kinder

ihres eigenen Blutsverwandten und natürlich auch für ihren Blutsverwandten selbst hatten, ist damit zu rechnen, daß es auch als Folge einer solchen Heirat verstärkte gemeinsame Aktivitäten der beiden bis zur Heirat nicht besonders miteinander verbundenen Gruppen gab. Ein gewisses Ausmaß gegenseitiger Besuche, oder zumindest von Besuchen von Verwandten des unmündigen Partners in der Partnerschaft am Hof des mündigen Partners in der Partnerschaft sind ebenso vorauszusetzen wie die Teilnahme Angehöriger dieser „mütterlichen" Verwandtschaft an verschiedenen bedeutenderen Familienveranstaltungen, die die Familie, in der ihr biologischer Verwandter der unmündige Partner war, stattfanden, wie Geburten, verschiedene Initiationsriten, die Kinder des unmündigen Partners betrafen, und diese Verwandten nahmen wohl auch gegebenenfalls an rechtlichen oder gewaltsamen Maßnahmen teil, die Unrecht, das einem Kind ihres biologischen Verwandten oder diesem selbst widerfahren waren, bestrafen oder rächen sollten.

Wohl ebenso problematisch wie zu Sexualpartnern war in den meisten Fällen wohl das Verhältnis zu eigenen Kindern, weil es wohl ebenso emotionsbelastet war, vielleicht sogar noch mehr als zu Sexualpartnern, weil Kinder ja nicht nur eine Investition in die eigene Zukunft, sondern in die Zukunft der ganzen weiteren Abstammungsgruppe darstellten, und wohl auch bis zu einem gewissen Grad als Möglichkeit des Individuums, sich selbst über seinen Tod hinaus in gewisser Weise zu erhalten gesehen wurden. Auf die Hinweise dazu, daß auch Menschen in der eisenzeitlichen Keltiké ihren Kindern einen durchaus beträchtlichen Wert beimaßen, wurde ja schon oben (Seite 78ff. und 119ff.) eingegangen und bereits auch an anderem Ort von Klaus Löcker und mir eingehender betrachtet (LÖCKER – KARL i.V.; KARL 2005 c; i.V.g; siehe dazu auch KRAUßE 1998). Klarerweise hatte der Hausherr wohl, selbst wenn die Kinder bereits in relativ jungen Jahren zu Zieheltern gegeben worden sein sollten (siehe dazu oben Seite 162ff.), bis zu einem gewissen Grad elterliche Autorität, denn zumindest als Kleinkind waren wohl die biologischen Eltern eines Individuums mehr oder minder die primären Bezugspersonen dieses Individuums gewesen (vielleicht mit Ausnahme der höchsten Sozialschichten, wo die mündige Person im Haushalt „wichtigere Dinge" zu tun hatte, als sich um die Kinder zu kümmern, und potentiell dasselbe auch für den zweiten Elternteil galt, und dementsprechend Ammen oder Kindermädchen und Lehrer als primäre Bezugspersonen der Kinder gewirkt hatten) und hatten somit zumindest ein gewisses Ausmaß an Respekt, das ihnen ihre Kinder entgegenbrachten, Respekt, der auch als soziales Druckmittel verwendet werden konnte. Daneben hatten wohl auch sowohl mündiger als auch möglicherweise unmündiger Elternteil ein Züchtigungsrecht (beide eventuell nur bis zu einem gewissen Alter, so z.B. verliert auch der Vater im walisischen Recht das Züchtigungsrecht über seine Söhne, sobald diese in den *teulu* des Herrn ihres Vaters eintreten; siehe dazu JENKINS 1990: 131), und zumindest der mündige Elternteil konnte auch Verträge, die seine erwachsenen Kinder abschließen wollten, wohl entweder untersagen oder aber zumindest beeinspruchen und dem erwachsenen Kind so die wirtschaftlichen Optionen einigermaßen einschränken. Schließlich stand der mündigen Person wohl auch noch als massivstes soziales Druckmittel gegen ihr Kind die Möglichkeit zur Verfügung, diesem mit dem Familienausschluß und damit verbunden mit dem „Enterben" zu drohen oder diese Drohung sogar in die Realität umzusetzen, wodurch das Kind nicht nur die wirtschaftliche Sicherheit in der Gegenwart und Zukunft, sondern vor allem auch jegliche Verwandtschaftsgruppe, die ihm als Rechts-, Kranken-, Sozial- oder sonstige Versicherung hätte dienen können, verlor und zum Ausgestoßenen wurde, dem niemand helfen sollte, möglicherweise sogar niemand helfen durfte (ähnlich wie bei einem geflohenen Sklaven). Den Kindern umgekehrt standen wohl ebenfalls, neben klassischen emotionalen Druckmitteln wie betteln und lieb schauen auch eine ganze Reihe recht praktischer Mittel zur Verfügung, durch die sie auf ihren Vormund Druck ausüben konnten. Hier waren es, insbesondere wohl für Söhne, einmal wirtschaftliche Druckmittel, so hat beispielsweise im irischen Recht der erwachsene Sohn für sich selbst, sowie für

minderjährige Kinder deren Mutter bzw. deren mütterliche Blutsverwandtschaft (siehe oben Seite 119ff. und besonders 154ff.) das Recht, wirtschaftliche Entscheidungen des Vaters, die ihr künftiges Erbe verringern könnten, zu beeinspruchen, und im Notfall dafür sogar die Unterstützung ihrer Verwandten mütterlicherseits zu beanspruchen, um diese Interessen gegen den Vater und dessen Familie durchzusetzen, was nicht nur den Kreis derer, die von diesen Problemen erfuhren, deutlich erweitert hätte und daher sozial wohl auch auf den Vater zurückgefallen wäre, sondern auch wirtschaftlich äußerst unangenehme Folgen haben konnte. Auch generell konnten Kinder wohl, besonders wenn sie noch minderjährig waren über ihre Mutter, wenn sie hingegen schon erwachsen waren wohl auch direkt, ihre mütterlichen Verwandten und eventuell auch (in zweiterem Fall) ihre Zieheltern zur Hilfe gegen den Vater herbeirufen, und so ihren Interessen gegen den Vater zur Durchsetzung verhelfen. Und auch die Familie des eigenen Vaters stand erwachsenen Kindern eventuell als Druckmittel gegen diesen zur Verfügung, insbesondere erwachsenen Söhnen lebender Väter, denn die **deru̯ou̯eni̯ā* des Vaters mußte ja damit rechnen, nach dem Tod des Vaters mit dessen Erben einigermaßen zusammenleben und zusammenarbeiten zu können, und bedurfte derer auch als künftige Mitglieder in der „Versicherungsgruppe“, zumindest wenn die größere Verwandtschaftsgruppe ohnehin schon an Mitgliedermangel litte (weniger, wenn zuviele potentielle Erben da waren und sich die einzelnen Besitze der verschiedenen Verwandten zu sehr zu Miniaturbesitzungen zu zersplittern drohten). Schließlich blieb Kindern noch das Druckmittel, daß ihr Vormund es sich mit ihnen nicht allzusehr „verscherzen“ sollte, zumindest nicht mit allen, weil diese Kinder ja die Altersversicherung des Vormundes darstellten, und der Vormund daher schwerlich alle „rausschmeißen“ konnte, weil er sich damit aller Wahrscheinlichkeit nach der eigenen Zukunft, wenn er selbst im Alter hilfsbedürftig werden sollte, beraubt hätte. Den Kindern stand in diesem Zusammenhang sicherlich auch die Androhung, einfach wegzulaufen und in der Ferne ihr Glück zu versuchen, als erhebliches Druckmittel zur Verfügung, zumindest dann, wenn der Vormund nicht allzuviele Verwandte hatte, die für seine Altersversorgung aufkommen konnten (oder wollen würden).

Darüber hinaus hatte die mündige Person im Haushalt gegenüber allen Einwohnern der Siedlungsgemeinschaft allerdings wohl auch noch das Druckmittel, als Herr und damit interner Richter über alle Personen, die der Siedlungsgemeinschaft angehörten, im Fall, daß diese grob gegen das Interesse der mündigen Person und der Siedlungsgemeinschaft gehandelt hatten, wie eben ein Verbrechen begangen (des Nachbars Haus angezündet hatten etc.), das schwer auf die gesamte Siedlungsgemeinschaft zurückfiel, diese auch zu schweren Strafen verurteilen konnte, also wohl das „Recht über Leben und Tod“ seiner Haushaltsmitglieder (b.G. VI, 19.3; siehe oben Seite 68) hatte, beziehungsweise diese in die Sklaverei verkaufen konnte, um den Schaden, den sie angerichtet hatten, zumindest einigermaßen auszugleichen, eventuell sogar auch nur einfach, weil es ihm wirtschaftlich oder aus anderen Gründen notwendig erschien, Angehörige der Siedlungsgemeinschaft in die Sklaverei zu verkaufen (wie eventuell sogar eigene Kinder, wenn dies die anderen Angehörigen des Haushalts vor dem wirtschaftlichen Ruin und möglicherweise dem Verhungern retten würde). Dieses Recht war sicherlich nicht rein der Willkür der mündigen Person überlassen, sondern wurde eben durch Möglichkeiten der Einflußnahme weiterer Personengruppen wie der eigenen Verwandtschaft des Vormunds oder auch anderer Verwandtschaftsgruppen, wie der des unmündigen Partners, die bezüglich dessen und der gemeinsamen Kinder wohl berücksichtigt werden mußte, oder bei Pächtern und Angestellten derer lokalen Verwandten (soferne diese welche hatten), beschränkt, dennoch war dieses Gewaltmonopol des Vormunds in der Siedlungsgemeinschaft wohl nicht zu unterschätzen.

Insgesamt ist allerdings davon auszugehen, daß es keineswegs ausschließlich oder auch nur bevorzugterweise die Gewalt, sei es als angedrohte oder real umgesetzte, war, die als soziales Druckmittel innerhalb einer Siedlungsgemeinschaft zur Verfügung stand, um dem Individuum zu erlauben, seine

eigenen Interessen gegen die Interessen anderer Personen, oder auch der Gemeinschaft als Ganzes, durchzusetzen, sondern ein relativ breites Spektrum an verschiedenen Möglichkeiten bestand, auf das unterschiedliche Personen innerhalb der Siedlungsgemeinschaft zugreifen konnten, um ihre eigenen Interessen zu fördern, Gruppen zu bilden und möglichst das Beste für sich selbst und die, mit denen sie sich innerhalb der Gemeinschaft als Untergruppe identifizierten, zu erreichen.

6.2. Innerhalb der **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā*

Innerhalb der **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā* (siehe oben Seite 132ff.), die prinzipiell einmal hauptsächlich als Gruppe gleichgestellter mündiger Personen zu verstehen ist (auch wenn natürlich zwischen den einzelnen Mitgliedern in der **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā*, je nachdem, wie die Erbteilung abgelaufen war und welche konkreten Besitzungen wer hatte, gewisse soziale Unterschiede bestehen konnten, doch zumindest gewöhnlich sollten, wenn wir vom Bestehen einer Dreigenerationenregel ausgehen wollen, gewöhnlich der Großteil der Mitglieder einer **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā* derselben sozialen Großklasse angehört haben; aber siehe auch die spezielle Rolle, die eventuell das **kᵘ̯ennom u̯en̯i̯ās* als Familienoberhaupt auch sozial haben konnte, siehe dazu Seite 135ff. und 417f.), die relativ nahe biologische Verwandte waren, ist ebenfalls davon auszugehen, daß eine gewisse Gruppenidentität von Haus aus vorauszusetzen ist. Nachdem aber nicht generell davon auszugehen ist, daß alle Mitglieder einer **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā* innerhalb derselben Siedlungsgemeinschaft wohnten, sondern ganz im Gegenteil eher damit zu rechnen ist, daß jeder Angehörige einer solchen Gemeinschaft seinen eigenen Hof hatte (auch wenn diese wahrscheinlich üblicherweise nicht allzuweit voneinander entfernt lagen, eventuell sogar direkt nebeneinander, wo dies sinnvoll erschien), aber solche Verwandte wohl vom einzelnen mündigen Mitglied relativ häufig für alle mögliche Hilfsdienste, seien sie wirtschaftlicher, rechtlicher oder auch sozialer Natur, benötigt wurden, ist von einem einigermaßen regelmäßigen Kommen und Gehen zwischen den verschiedenen Besitzungen der verschiedenen mündigen Mitglieder einer solchen **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā* auszugehen, und zusätzlich wird man wohl annehmen können, daß zur Verstärkung der Familienidentität, gleichzeitig aber auch zum Fällen gesamtfamilienrelevanter Entscheidungen, mehr oder minder häufig „Familientreffen“ stattfanden, bei denen sich zumindest alle mündigen Mitglieder der **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā*, wohl aber auch einiges an deren unmündigem Anhang, im Hof eines der Verwandten, wohl bevorzugt im Hof des **kᵘ̯ennom u̯en̯i̯ās*, trafen, um gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen, die Anliegen einzelner zu diskutieren, und natürlich nebenher eine nette Zeit zu verbringen. Anlaß dafür dürfte neben konkreten Problemen, die einzelne Familienmitglieder betrafen, aber aus verschiedenen Gründen an den Familienrat herangetragen werden sollten oder mußten (wie Adoptionen, Verkauf von Familienland, größere geschäftliche Transaktionen, die den individuellen „Kreditrahmen“ des einzelnen mündigen Menschen überstiegen etc.), oder die die ganze Familie betrafen oder zumindest betreffen konnten (wie ein generell schlechtes Jahr, durch das die Erträge der Wirtschaften der einzelnen Mitglieder der Gruppe unter den Erwartungen geblieben oder schlimmer noch, vollkommen ausgefallen waren, ein nahender Krieg, politische Veränderungen, die anstanden oder zumindest möglich waren, oder auch der Tod des Klientelherrn einiger, der meisten, oder sogar aller Mitglieder der Gruppe, der es für die einzelnen Familienmitglieder erforderlich machte, sich eventuell zwischen mehreren Erben des verstorbenen Herrn zu entscheiden, etc.), auch eine Reihe von „Familienereignissen“ geboten haben, wie wir sie ja auch noch heute kennen, Geburten, Hochzeiten, Scheidungen, Todesfälle, potentiell auch verschiedene Initiationsriten für Familienmitglieder, die heute bestenfalls noch in sehr abgewandelter Form existieren, wie z.B. Namensgebungsriten, Waffenleihe oder die Aufnahme eines Familienmitglieds in eine Jungmannschaft und/oder die Klientel eines Herrn. Daneben trug sicherlich auch ein einigermaßen gemeinschaftliches Auftreten der mündigen Mitglieder

der **deru̯ou̯eni̯ā* bei wichtigeren Angelegenheiten für einzelne mündige Mitglieder der Gruppe zur Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Familienidentität und zur sozialen Integration von Familienmitgliedern bei, so wohl unter anderem beim Abschluß wichtigerer Geschäfte, bei Verhandlungen vor Gericht, sei es als Beklagter oder Kläger, und wohl bis zu einem gewissen Grad auch bei politischen Entscheidungen (sofern die Familie nicht, wie weiter unten noch zu besprechen sein wird, auf mehrere politische Fraktionen aufgespalten war, siehe dazu Seite 474ff.), ebenso wie, vermutlich, auch gegenseitige Hilfe und Unterstützung, die sich unmündige Angehörige der verschiedenen mündigen Angehörigen der **deru̯ou̯eni̯ā* wohl leisteten, sei es guter, mütterlicher, schwesterlicher, schwiegermütterlicher etc. Rat bei Schwangerschaften, Hilfe im Haushalt, wenn der unmündige Partner in einer Beziehung erkrankt oder gar verstorben war und ein mündiges Familienmitglied Unterstützung bei der „internen" Führung seines Haushalts bedurfte, wohl auch Krankenpflege und dergleichen mehr. Und in Extremfällen ist wohl auch damit zu rechnen, daß Verwandte sich selbst, ihre Kinder oder sonstige ihrer Angehörigen einem mündigen Familienmitglied, das solcher bedurfte, als Geiseln zur Verfügung stellten, wie dies ja in den historischen Nachrichten immer wieder belegt ist (siehe dazu z.B. b.G. I, 35.3; II, 5.1; II, 13.1; V, 4.2; VII, 55.2–6; Germ. 20).

Die Ausübung sozialen Drucks innerhalb der **deru̯ou̯eni̯ā* dürfte hingegen bei weitem schwieriger gewesen sein. Wie wir gesehen haben (oben Seite 132ff.), liegen uns keine konkreten Hinweise darauf vor, daß das **kᵘennom u̯eni̯ās* irgendwelche speziellen Sonderrechte hatte, die es drastisch über die sonstigen mündigen Mitglieder seiner Familie erhoben, bestenfalls sein zu erwartender höherer sozialer Status als der der meisten anderen Familienmitglieder, der sich vermutlich am ehesten dadurch begründete, daß am sinnvollsten das wirtschaftlich erfolgreichste und am solidesten gestellte Mitglied der **deru̯ou̯eni̯ā* diese Rolle erfüllte, oder auch möglicherweise ein gewisser Respekt, wenn es sich um – was nicht ungewöhnlich gewesen sein dürfte – eine einigermaßen „ehrwürdige" Person, also jemand von gehobenerem Alter, gehandelt haben dürfte, also dürfte das hauptsächliche soziale Druckmittel des Familienoberhaupts die Verweigerung oder Androhung der Verweigerung von wirtschaftlicher oder rechtlicher Unterstützung gewesen sein, die für jedes einzelne Familienmitglied wohl von erheblicher Bedeutung sein konnte, gewesen sein. Am ehesten hatte das **kᵘennom u̯eni̯ās*, als Vertreter der Gesamtgruppe und als wohl jene Person, der innerhalb der Gruppe am meisten von allen zugetraut wurde, erfolgreich wirtschaften zu können (ansonsten wäre er ja wohl kaum das **kᵘennom u̯eni̯ās* der **deru̯ou̯eni̯ā* geworden und/oder auch geblieben), als weiteres Druckmittel, neben seiner sicherlich gewichtigen Stimme im Familienrat, außerdem die Möglichkeit, mündige Familienmitglieder, die zweifelhaften Erfolg in der Ausübung ihrer Wirtschaft an den Tag legten, in ihren wirtschaftlichen Gebarungen einzuschränken oder gegen ihre Verträge Einspruch zu erheben, oder solche Mitglieder der Familie, die sich nicht seiner Autorität unterwarfen, damit zumindest zu bedrohen, auch darauf pochend (und vielleicht auch nur darauf hoffend), daß, wenn er eine entsprechende Maßnahme dem Familienrat zur Beratung vorlegen würde, die sonstigen Mitglieder des Familienrates im Interesse der Aufrechterhaltung der internen Autorität des **kᵘennom u̯eni̯ās* diesen eher unterstützen würden als das einzelne mündige Familienmitglied. Dasselbe Druckmittel stand aber in weiterer Hinsicht auch jedem anderen, als erfolgreich wirtschaftendes Mitglied der Familie anerkannten mündigen **kᵘennom* zur Verfügung, wenn es darum ging, ungünstigen Geschäften eines einzelnen Familienmitglieds einen Riegel vorzuschieben.

Insgesamt scheint aber innerhalb der **deru̯ou̯eni̯ā* das Schwergewicht der Druckmittel beim wohl mehr oder minder „demokratisch" aufgebauten Familienrat als Entscheidungsgremium gelegen sein. Zwar hatte das **kᵘennom u̯eni̯ās* sowie einigermaßen erfolgreich wirtschaftende mündige Mitglieder der Familie in diesem Gremium wohl das gewichtigste Wort, die „größte Autorität" (ein bißchen so, wie es die Regierung in einem Parlament hat), doch ultimativ entschied wohl, wenn Interessens-

konflikte bestanden, die Abstimmung innerhalb des Familienrats, die wohl, in Anbetracht der sonst bestehenden sozialen Vorrangordnung (siehe oben Seite 335ff.), nicht unbedingt egalitär zu verstehen ist, die Stimme eines mündigen Familienmitglieds, das ein Kleinbauer war, hatte wahrscheinlich ganz wie auch sonst deutlich weniger Abstimmungswert als die Stimme eines Großbauern oder gar nahe am (oder sogar tatsächlich im) Adelsrang stehenden Familienmitglieds. Als Druckmittel standen diesem Gremium wohl einmal in erster Linie eine „offizielle Verwarnung" eines mündigen Familienmitglieds, das sich nicht an die intrafamiliären oder allgemeingesellschaftlichen Spielregeln halten wollte, zur Verfügung, wenn ein solcher Ausdruck des Mißfallens der Familie nicht ausreichte, um das betreffende Familienmitglied zur Räson zu bringen aber auch die Verhängung des Status als „unverläßliches" Familienmitglied, das als Folge jedem „verläßlichen" Familienmitglied das Recht gab, sämtliche Geschäfte des als „unverläßlich" erklärten Familienmitglieds gegebenenfalls zu untersagen, sowie im Extremfall, wenn selbst das nicht reichte, um das betreffende Familienmitglied wieder dazu zu bewegen, sich entsprechend sozial zu verhalten, der Ausschluß des betreffenden Mitglieds aus der Familie unter Einbehalt seines Vermögens, was als einigermaßen drastische Maßnahme, das den derart Ausgestoßenen zum Vogelfreien machte, wohl eher moderat eingesetzt wurde, schon alleine deshalb, weil durch einen solchen Ausschluß eines „schwarzen Schafs" nicht nur der Ruf der gesamten **der̥u̯o u̯en̥i̯ā* wohl ein wenig angekratzt wurde, sondern auch, weil auf diese Weise der **der̥u̯o u̯en̥i̯ā* einer der „Versicherungspartner" abhanden kam, der eventuell einigermaßen wichtig sein konnte, wenn es um den Erhalt der Gesamtgruppe ging. Ein potentiell weiteres Druckmittel, das dem Familienrat vor allem dann in die Hände gelegt wurde, wenn ein an Erben reiches Familienmitglied verstorben war, war wohl die Möglichkeit der Neuverteilung des Familienlandes, um den „überzähligen" Erben des Verstorbenen einen eigenständigen Start in eine mündige Existenz zu ermöglichen, zu Lasten jener Familienmitglieder, die mehr als genug hatten und diesen Überschuß eventuell nicht ganz im Sinn der **der̥u̯o u̯en̥i̯ā* verwalteten. Gerade in solchen Fällen ist anzunehmen, daß massive Interessenskonflikte auftraten, und daß besonders jene, die am ehesten genug übrig hatten, um etwas davon abzugeben, aus Eigeninteresse gewöhnlich am allerwenigsten von allen daran interessiert waren, diesen Überschuß auch abzugeben, weil ja ihre eigene Position als auch die potentielle zukünftige Position präsumptiver Erben davon abhing, daß sie sich möglichst großen Besitz erhalten konnten. Hier das einzelne Familienmitglied damit zu bedrohen, bei einer gegebenenfalls anstehenden solchen Neuverteilung des Erblands seines augenblicklichen, von der von der Familie als Gruppe erwünschten Form abweichenden Verhaltens zu gedenken war sicherlich ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes soziales Druckmittel.

Dem einzelnen mündigen Familienmitglied standen dagegen gegenüber dem Familienrat wohl kaum sonderlich effektive Druckmittel offen. Das wohl noch beste Druckmittel, das der einzelne gegenüber der Gruppe (und deren Repräsentanten, insbesondere dem **kʷennom u̯en̥i̯ās*) in der Hand hatte, war wohl einerseits, möglichst erfolgreich zu wirtschaften und sich somit als essentielles Mitglied der Gruppe unentbehrlich und schwerer angreifbar zu machen, andererseits die Mitsprache innerhalb des Familiengremiums und die möglichst erfolgreiche Manipulation anderer Familienmitglieder, um diese dazu zu bewegen, die Interessen des betreffenden einzelnen Familienmitglieds zu schützen und zu unterstützen. Dies hing vermutlich in allererster Linie von den individuellen Fähigkeiten des einzelnen Familienmitglieds ab, sowohl die eigene erfolgreiche Wirtschaft und auch die erfolgreiche Familien"innen"politik waren wohl hauptsächlich davon abhängig, wie sich das einzelne Familienmitglied verhielt. Ein „reiches" Familienmitglied (durch das Erbglück) zu sein, brachte dabei zwar sicherlich einen gewissen Startvorteil und konnte gewisse persönliche Mängel bis zu einem gewissen Grad oder sogar vollständig kompensieren, aber wenn der so „bevorzugte" Familienangehörige nicht um ein erhebliches Vielfaches reicher war als seine gesamten Verwandten, und dement-

sprechend durch gezielte Geschenke sich Stimmen „kaufen“ konnte, dann nutzte ihm sein ganzer Reichtum vermutlich relativ wenig, wenn er sich hochgradig ungeschickt verhielt. Das vermutlich effektivste Druckmittel, das dem einzelnen mündigen Familienmitglied gegen seine **deru̯ou̯eni̯ā* zur Verfügung stand, war die Androhung, die Familie durch schwer rechtswidriges Verhalten nachhaltig zu schädigen. Diese Androhung beinhaltete natürlich, daß das damit drohende Familienmitglied damit rechnen mußte, von seiner **deru̯ou̯eni̯ā* präventiv aus dem Familienverband ausgestoßen zu werden, um im Fall, daß das derart drohende Familienmitglied seine Drohung in die Tat umsetzte, die weitere Abstammungsgruppe vor schwereren finanziellen und sozialen Schäden zu bewahren. Nachdem aber natürlich umgekehrt die **deru̯ou̯eni̯ā* damit vor die Wahl gestellt wurde, einem Verwandten entweder den Laufpaß zu geben und zu riskieren, daß nicht nur die Versicherungsgruppe verkleinert wurde, sondern dieser auch, „kräftig mit Rachegelüsten versorgt“, weitgehend (noch) grundlos auf die Straße geschickt wurde, oder aber umgekehrt zu riskieren, das Familienmitglied nicht rechtzeitig „rauszuschmeißen“ und dadurch durch dessen widerrechtliche Handlung massiv wirtschaftlich und in ihrem Ansehen geschädigt zu werden, und nachdem der **deru̯ou̯eni̯ā* ja nicht die Möglichkeit blieb, einen eigenen Verwandten umzubringen (nachdem das, wie ja oben erläutert, Verwandtenmord gewesen wäre, das so ziemlich schlimmste vorstellbare Verbrechen in einer Gesellschaft, deren soziale Strukturen zu starken Teilen auf Verwandtensolidarität bestehen, siehe dazu auch oben Seite 134), und, nachdem niemand sein rechtlicher Vormund war, er auch nicht von diesem einfach an den nächsten Sklavenhändler „verscherbelt und ins Land wo der Pfeffer wächst“ abgeschoben werden konnte, stellte eine solche Drohung den Familienrat sicherlich vor ein erhebliches Problem und natürlich die einzelnen Mitglieder des Rates unter erheblichen sozialen Druck, den Wünschen des derart drohenden Familienmitglieds zumindest soweit als irgendwie vertretbar entgegenzukommen, wenn nicht sogar dessen Wünschen aufgrund dieser faktischen Erpressung wider besseres Wissen nachzugeben, um entweder dem Entscheidungsdilemma aus dem Weg zu gehen oder potentiell noch größeren Schaden für die Kohäsion der Verwandtschaftsgruppe zu verhindern.

Gerade innerhalb der **deru̯ou̯eni̯ā* war Gewalt mit einiger Sicherheit gewöhnlich keine gangbare Alternative, um seine Interessen durchzusetzen, weil die Anwendung von Gewalt eben den Zusammenhalt der Familiengruppe, und damit die eigene soziale Absicherung eines jeden einzelnen Menschen erheblicher Gefahr ausgesetzt hätte, einer Gefahr, die man gewöhnlich wohl kaum einzugehen bereit war. Der Vollständigkeit halber muß aber hier erwähnt werden, daß dies natürlich nicht in den höchsten sozialen Schichten gilt, wo ganz im Gegenteil sich gerade innerhalb der **deru̯ou̯eni̯ā* vermutlich der beste Nährboden für den Austausch gegenseitiger Gewalttätigkeiten fand. Wo das soziale Sicherheitsnetz Familie für das einzelne mündige Familienmitglied durch andere soziale Absicherungen wie Klienten, Ziehverwandte und Pächter oder einfach puren Reichtum in seiner Bedeutung in eine sekundäre Rolle gedrängt wird, wird der Blutsverwandte in den meisten Fällen zum mehr oder minder gefährlichen, oft aber schlicht und einfach auch nur der eigenen Macht im Weg stehenden Konkurrenten und Gegner, und damit natürlich häufig zum Ziel weniger humaner Methoden, solche Konkurrenz zu eliminieren. Vater-, Onkel- und Brudermord gehören auf solchen Ebenen zwar sicherlich ebenfalls nicht „zum guten Ton“, aber wenn dadurch das Prinzipat in Reichweite kommen könnte, dann gehört das Hintersichlassen dieser moralischen Ebene wohl zu den verschmerzbaren Verlusten im Leben eines Machtpolitikers (siehe dazu auch noch weiter unten Seite 467ff.). Dies ist ein klassischer Fall für einen Phasenübergang innerhalb des Systems, der Attraktor „Familie als Schutzgemeinschaft“ wird durch den Attraktor „Familie als potentielle Konkurrenz“ vermutlich relativ ansatzlos ersetzt, wenn der einzelne mündige Familienangehörige für sein individuelles Machtstreben auf die weitere Gruppe seiner Familienangehörigen verzichten kann, weil

er durch eine ausreichende Gruppe an sonstigen, hierarchisch von ihm abhängigen Personen einen besseren Schutz hat, als ihm seine Familie jemals geben könnte.

6.3. In einer Ziehelternbeziehung

Die Praxis der Ziehelternschaft, **altros* (siehe oben Seite 162ff.), stellte sicherlich schon alleine für sich genommen eine wesentliche, wenn nicht die wesentlichste Praxis neben Heiratsbeziehungen (und anderen Formen der Sexualpartnerschaft, siehe dazu oben Seite 96ff.) zur sozialen Integration ansonsten nicht miteinander verbundener Familiengruppen dar. Wo Heiratsbeziehungen eine biologische Verwandtschaftsbeziehung erzeugten, erzeugte die Ziehelternschaft emotionale Beziehungen, die teilweise wesentlich stärker sein konnten, als tatsächlich auf biologischer Verwandtschaft aufbauende Beziehungen und in hohen sozialen Schichten dazu führten, daß die enge Freundschaft zwischen Ziehgeschwistern ein nahezu vollständiger oder gar vollständiger Ersatz für die Beziehungen zwischen biologischen Geschwistern war, die sich dann potentiell um Macht- oder Einflußpositionen mit Hilfe ihrer Ziehgeschwister „an die Gurgel“ gingen. Mehr noch als das führte die Ziehelternschaft aber wohl auch zu einer gewissen sozialen Integration zwischen den Verwandtschaftsgruppen, denen die Eltern gehörten, weil die Eltern kamen wohl – schon alleine, weil sie am Wohlergehen ihrer Kinder interessiert waren – gelegentlich zu den Zieheltern auf Besuch, und umgekehrt, nachdem das Kind seinen Aufenthalt bei seinen Zieheltern beendet hatte und auf den Hof seiner Eltern zurückgekehrt war, wird wohl gelegentlich, besonders zu wichtigeren Ereignissen im Leben des ehemaligen Ziehkindes, auch Besuch der ehemaligen Zieheltern bei ihrem ehemaligen Ziehkind und dessen Eltern ins Haus gestanden sein. Die gute Behandlung ihres Kindes durch die Zieheltern wird auch die leiblichen Eltern des Ziehkindes gewöhnlich gegenüber den Zieheltern aufgeschlossener gemacht haben, und eventuell, wenn Ziehkinder gegenseitig ausgetauscht wurden, konnte sich auch eine entsprechend freundschaftliche Beziehung zwischen den jeweiligen Kindseltern entwickeln.

Obwohl vermutlich nicht immer sauber zwischen Ziehelternschaft und Geiselstellung unterschieden werden konnte, ist davon auszugehen, daß in der Mehrzahl der Fälle (wenn nicht gerade Geiseln als Folge eines militärischen Konflikts bzw. eines daraus resultierenden Friedensvertrag entweder ausgetauscht wurden oder von der unterlegenen Seite nach einer Kapitulation gestellt werden mußten) die Familien, zwischen denen die Ziehkinder ausgetauscht wurden (gleichgültig ob diese jetzt tatsächlich ausgetauscht oder nur einseitig von der einen Familie zur anderen geschickt wurden), einander bereits vorher kannten, in den meisten Fällen vermutlich einander sogar gut kannten, ehe sich irgend jemand entschloß, Kinder zur anderen Familie zu schicken oder umgekehrt auch Kinder der anderen Familie aufzunehmen. Diese Beziehungen, die in weiterer Folge zum Austausch von Ziehkindern geführt haben, könnten einerseits auf vorhergehenden Heiratsbeziehungen aufgebaut haben, Kinder aus Beziehungen könnten häufig zur Familie des unmündigen Partners in Ziehelternschaft geschickt worden sein, um die durch die Heiratsbeziehung geschaffenen Verbindungen noch weiter zu verstärken (umgekehrt können wieder Ziehkindschaften auch der Vorläufer von späteren Heiratsverbindungen gewesen sein), Ziehelternschaften könnten auch häufig die Folge von Bekanntschaften eines Elternteils aus seiner eigenen Zeit als Ziehkind gewesen sein, entweder bei den eigenen Zieheltern selbst oder deren Nachfahren, oder aber auch bei Familien ehemaliger Ziehgeschwister, und auch Gastfreundschaften (siehe dazu oben Seite 250ff.) können wohl in weiterer Folge auch zum Austausch von Kindern zwischen den Gastfreunden geführt haben, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Gastfreunden auf eine noch intensivere Ebene zu stellen und den noch zusätzlich verstärkten Rechtsschutz, der sich dadurch, daß man durch künstliche Verwandt-

schaftsbeziehungen mit lokalen Personen verbunden war, erreichen ließ, zu bekommen. Auch als Resultat von Klientelbeziehungen (siehe oben Seite 291ff.) sind Ziehelternschaften nicht unwahrscheinlich, in Anbetracht der „Geiselfunktion“, die Kinder von Klienten in solchen Fällen bei ihren Klientelherrn zusätzlich zur Ausbildung, die sie erhielten und der emotionalen Bindung, die die Klientelherrn so mit künftigen Klienten oder künftigen Klienten ihrer Kinder aufbauen konnten, hatten, und der entsprechenden Entwicklung später im Mittelalter, in der genau solche Ziehkinder bei Vorgesetzten ihrer Eltern in der eisenzeitlichen Ziehelternschaft vergleichbaren Praktiken erzogen wurden, ist es sogar hochgradig wahrscheinlich, daß dies eine der bevorzugten Möglichkeiten war, wie Ziehelternschaften angebahnt wurden. Auch berücksichtigenswert ist natürlich, insbesondere in niedrigeren sozialen Schichten, inwieweit nicht mit benachbarten Verwandtschaftsgruppen Kinder ausgetauscht wurden, um hier auf kleinlokaler Ebene eine verstärkte Anbindung an benachbart lebende Verwandtschaftsgruppen zu erreichen. Und natürlich ist auch davon auszugehen, daß, um den – wie auch immer losen – Zusammenhalt eines **kenetlom* aufrechtzuerhalten, auch hier der Austausch von Kindern zwischen den Familien, die zu unterschiedlichen **der̥o̥u̯en̥i̯ās* gehörten, aber dennoch wußten (oder glaubten) mit den Angehörigen bestimmter anderer **der̥u̯o̥u̯en̥i̯ās* entfernter biologisch verwandt zu sein, dazu genutzt werden konnte, das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl solcher erweiterter Verwandtschaftsgruppen zu verstärken, zu erneuern und über weitere Generationen zu tradieren.

Innerhalb der Ziehelternschaft, also im Verhältnis zwischen Zieheltern und Ziehkindern, standen wohl weitgehend dieselben sozialen Druckmittel für die beiden Seiten zur Verfügung, die auch in der normalen Kleinfamilie zwischen Eltern und Kindern bestanden, wobei hier natürlich die Kinder den Zieheltern um einiges mehr ausgeliefert waren, weil ja beide Zieheltern in vielen Fällen wohl mit den Kindern nicht biologisch verwandt waren, und daher auch die Kinder weniger Möglichkeit hatten, Hilfe gegen die Zieheltern „von außen“ zu erhalten, wenn nicht gerade Verwandte der Kinder auf Besuch waren und nachkontrollierten, ob es den Kindern auch gut ging (innerhalb der eigenen Familie konnte ja, wenn einer der Elternteile die Kinder schlecht behandelte, der andere einzuschreiten versuchen oder im Notfall seine eigene Verwandtschaft zur Hilfe für die Kinder herbeirufen), umgekehrt konnten aber die Kinder sowohl auf die Verwandtschaft ihres Vaters als auch ihrer Mutter zurückgreifen, wenn sie gegen ihre Zieheltern Druck ausüben wollten. Nach dem Ende der Ziehelternschaft blieben wohl gewisse Beziehungen bestehen, teilweise wohl sogar sehr enge, aber hier stand wohl hauptsächlich nur mehr emotionaler Druck zur Verfügung, um die jeweils andere Seite sozial zu beeinflussen.

Zumindest solange das Kind bei den Zieheltern war, war aber wohl wesentlich bedeutender, wie sozialer Druck zwischen einerseits den Zieheltern und andererseits den leiblichen Eltern ausgeübt werden konnte, einerseits, um die Loyalität der leiblichen Eltern zu sichern, andererseits um die Zieheltern zu motivieren, das Kind auch entsprechend auszubilden. Dabei steht in einer solchen Beziehung weitgehend außer Frage, daß, wenn Ziehkinder nicht tatsächlich zwischen den beiden betroffenen Familien ausgetauscht wurden, also ein Kind der einen Familie zur anderen Familie geschickt wurde, und diese umgekehrt ein Kind zur ersteren Familie schickte, die Zieheltern bei weitem in der besseren Position waren, auf die leiblichen Eltern sozialen Druck auszuüben als umgekehrt, weil die Ziehkinder eben de facto gleichzeitig auch Geiseln waren, die die Zieheltern in ihrer Gewalt hatten. Zwar ist nicht davon auszugehen, daß diesen Geiseln gewöhnlich irgendwelche ernstere Gewalt angetan wurde, denn wie dies mit Geiseln nun einmal ist, nutzen sie einem Geiselnehmer nichts mehr, wenn er sie umgebracht hat, nur eine lebende Geisel ist eine nützliche Geisel. Aber die Drohung alleine, die pure Existenz der Möglichkeit, den Geiseln Gewalt antun zu können, reicht bekanntermaßen meistens aus, um die, die sich um die Geiseln Sorgen machen und

diesen emotional verbunden sind, den Wünschen des Geiselnehmers entsprechen zu lassen. Möglicherweise war es aber in eisenzeitlichen Gesellschaften teilweise weniger die Androhung von Gewalt, die die Möglichkeit bot, die leiblichen Eltern oder Verwandten der Ziehkinder/Geiseln unter sozialen Druck zu setzen, sondern daß es oft viel mehr die Art war, wie diese Kinder in der Ziehelternschaft/Geiselhaft behandelt wurden, durch die sozialer Druck auf deren Verwandten ausgeübt wurde: gewöhnlich wird es wohl der Fall gewesen sein, daß Ziehkinder, selbst wenn sie als Geiseln genommen worden waren, durchaus gut und ihrem Stand entsprechend behandelt wurden, denn die Zieheltern hatten sicherlich ein durchaus beachtliches Interesse, solche Kinder, die wohl, wenn sie als Geiseln gestellt worden waren, gewöhnlich die Kinder führender Persönlichkeiten aus einer anderen Bevölkerungsgruppe waren, die in Hinkunft als Erben ihrer Vorfahren die Führungselite dieser Bevölkerungsgruppe stellen würden, gut zu behandeln, um sie emotional an sich zu binden und sie so in Hinkunft unter Kontrolle zu haben oder zumindest von zukünftigen feindlichen Handlungen gegen die Bevölkerungsgruppe, bei der sie als Ziehkinder/Geiseln gewesen waren, wenn sie einmal die Herrschaft bei ihrer Bevölkerungsgruppe angetreten hatten, abzuhalten. Wurden solche Ziehkinder/Geiseln hingegen nicht entsprechend gut und als Ziehkinder hoher Herkunft behandelt, sondern eventuell Besuchern als echte Geiseln in Ketten vorgeführt, kaum besser behandelt als Sklaven, so zeigte dies eine Herabwürdigung der Verwandten dieser Kinder, die sozial wohl wesentlich stärkeren Druck auf deren Verwandte ausübte, als wenn mit ihrer Hinrichtung gedroht wurde, die Androhung, Ziehkinder/Geiseln derart zu behandeln und damit das öffentliche Ansehen ihrer Verwandten, bei deren eigener Bevölkerungsgruppe wie auch „international“, in den Schmutz zu ziehen, indem ihre Ohnmacht, dafür zu sorgen, daß ihre eigenen Kinder ihrem Stand entsprechend behandelt wurden, offenkundig gemacht wurde. Nicht umsonst scheint *Ambiorix* weniger durch die Tatsache, daß sein Sohn und sein Neffe als Geiseln gehalten worden waren, betroffen gewesen zu sein, sondern viel mehr dadurch, daß diese in Ketten gehalten wurden (b.G. V, 27.2), was meiner Meinung nach ziemlich klar zeigt, daß dies eben nicht üblich, sondern besonders erwähnenswert erschien, eine besondere Beleidigung oder Beschämung darstellte. Daneben hatten die Zieheltern sicherlich auch die Möglichkeit, sozialen Druck auf die leiblichen Eltern dadurch auszuüben, daß sie ihre Kinder gegen die Eltern zu indoktrinieren drohten, oder mittels der Kinder direkter auf die Eltern Einfluß zu nehmen versuchten, indem sie die Kinder dazu aufforderten, die Eltern um etwas zu bitten, was der liebe Ziehpapa oder die liebe Ziehmama gerne hätten. Schließlich blieb den Zieheltern, wenn die Ziehkinder keine Geiseln im engeren Sinn, sondern tatsächlich in erster Linie einmal zur Ausbildung bei den Zieheltern untergebrachte Kinder waren, sicherlich auch die Möglichkeit, die Kinder vorzeitig zu ihren Eltern zurückzuschicken, bzw. die Androhung, dies zu tun, als soziales Druckmittel gegen die Eltern, schließlich bedeutete eine solche Handlung wohl entweder, daß die Kinder unerziehbar waren, oder, daß die Zieheltern nicht mehr willens waren, freundschaftliche Beziehungen mit den leiblichen Eltern der Ziehkinder aufrechtzuerhalten, zumindest nicht mehr so freundschaftliche, daß sie ihre Kinder betreuen wollten. Ein solcher Akt hätte natürlich für Eltern bedeutet, daß der Vater riskieren mußte, mit seinem noch nicht waffenfähigen Sohn in der Öffentlichkeit gesehen zu werden, was ja laut Caesar als Schande angesehen wurde (b.G. VI, 18.3; siehe oben Seite 78).

Die leiblichen Eltern der Kinder hatten sicherlich deutlich weniger Möglichkeiten, Druck auf die Zieheltern auszuüben, am wenigsten natürlich in Fällen, in denen die Kinder tatsächlich als Geiseln gehalten wurden, aber auch sonst wohl nur sehr beschränkt. Wenn es sich um normale Ziehelternschaften handelte, konnten sie wahrscheinlich damit drohen, wo die Ziehelternschaft nicht „aus Zuneigung“, sondern gegen eine „Lehrgebühr“ stattfand, die Zahlung dieser Gebühr zurückzuhalten und so den Zieheltern potentiell wirtschaftlichen Schaden zuzufügen oder zumindest eine zum bestimmten Zeitpunkt unangenehme Verkürzung der wirtschaftlichen Ressourcen der Zieheltern zu

bewirken, allerdings natürlich mit dem Risiko, daß ihr leibliches Kind, das als Ziehkind bei den Zieheltern lebte, dies als erstes zu spüren bekommen würde, frei nach dem Motto: „Deine Eltern haben nicht für Dein Essen bezahlt, also gibt es auch keines für Dich!“. Daneben stand den leiblichen Eltern wohl auch die Möglichkeit zur Verfügung, die Kinder, wenn die Zieheltern diesen im spezifischen Fall tatsächlich emotional nahestanden, in ihrem Namen bitten zu lassen, sozusagen die umgekehrte Variante der Bitte durch die Zieheltern mittels der Kinder: „Lieber Ziehpapa, mein Vater hätte gerne…“. Die vermutlich effektivste Möglichkeit, die den leiblichen Eltern offenstand, war wohl, den Zieheltern damit zu drohen, die Ziehkinder aus der Ziehelternschaft zurückzunehmen, oder dies auch tatsächlich zu tun, und dies auch entsprechend bekanntzumachen. Eine solche Handlung, durch die der leibliche Vater der Kinder das Risiko auf sich nahm, sich selbst Schande zu bereiten, weil er in der Öffentlichkeit mit seinem nicht erwachsenen Sohn gesehen werden konnte, warf sicher nicht das beste Licht auf die Zieheltern, und konnte daher diese sozial schwer schädigen, einerseits weil es eventuell zeigte, daß sie Ziehkinder schlecht behandelten – was vermutlich alle anderen Eltern, die überlegten, ob sie ihre Kinder zu diesen spezifischen Zieheltern geben sollten, dazu veranlaßte, sich doch woanders umzusehen – andererseits, weil es zeigte, daß die leiblichen Eltern kein ausreichendes Interesse an guten Beziehungen mit den Zieheltern hatten, oder diese Beziehungen sich bereits so weit verschlechtert hatten, daß die leiblichen Eltern die Kinder nicht mehr in der Obhut dieser bestimmten Zieheltern sehen wollten.

Jedenfalls dürfte die Ziehelternschaft eine relativ effektive Methode gewesen sein, einigermaßen einseitig sozialen Druck von den Zieheltern auf die leiblichen Eltern der Kinder zu ermöglichen, ohne direkte Gewalt einsetzen oder auch nur androhen zu müssen, alleine eine offenkundig unterschiedliche Behandlung der Kinder im Haushalt der Zieheltern, insbesondere wenn diese viele Ziehkinder in ihrem Haushalt hatten, und natürlich ganz extrem die offensichtlich schlechte oder abwertende Behandlung dieser Kinder, indem diese beispielsweise nicht ehrenhaft bei Tisch servieren durften, wenn der Ziehvater Gäste von Rang und Ansehen hatte, sondern diesen vielmehr im Hof in Ketten vorgeführt wurden, konnte das soziale Ansehen der Eltern und Verwandten dieser Kinder erheblich beeinflussen und so ihre Kooperationswilligkeit wesentlich fördern.

6.4. Innerhalb einer Nachbarschaft

Sofern Nachbarn (siehe oben Seite 176ff.) Mitglieder derselben **derꞟo̯ꞟen̯iā* waren, standen ihnen wohl in erster Linie jene Mechanismen zur Verfügung, um miteinander umzugehen, die schon oben (Seite 433ff.) behandelt wurden, mit denen Familien ihre internen Interessenskonflikte klären konnten. Nachdem es aber unmöglich nur Nachbarn geben konnte, die auch jeweils Verwandte aus derselben **derꞟo̯ꞟen̯iā* waren, müssen wir davon ausgehen, daß es auch Methoden geben mußte, wie Nachbarn mit gegensätzlichen Interessen aufeinander sozialen Druck ausüben konnten, ohne gleich „zum Kadi zu laufen oder mit roher Gewalt aufeinander loszugehen“, und natürlich mußte es, in Anbetracht dessen, daß Nachbarn wohl häufig gegenseitig aufeinander angewiesen waren (siehe dazu oben Seite 178ff.), auch Möglichkeiten zur sozialen Integration von Nachbarschaften geben.

Klar ist, daß das Verhältnis zwischen Nachbarn wohl in erster Linie – bis zu einem gewissen Grad modifiziert durch den jeweiligen sozialen Stand der benachbarten Personen (siehe Seite 267ff. und 350ff.) – ein Verhältnis zwischen prinzipiell (zumindest einigermaßen) Gleichgestellten war, die einander normalerweise einmal prinzipiell gar nichts „zu sagen hatten“. Grenzstreitigkeiten, kaputte Zäune und Haushunde, die auf das falsche Feld fäkaliert hatten, waren zwar alles Angelegenheiten, die im Zweifelsfall auch der Richter klären konnte, aber gerade bei Nachbarschaftsbeziehungen war es sicher äußerst unangenehm, wenn diese bis zu einem Punkt verkamen, wo Alltagsprobleme nur mehr

durch den Richter geklärt werden konnten. Die Drohung mit dem Richter konnte allerdings wohl bis zu einem gewissen Grad den Nachbarn unter Druck setzen, zumindest wenn dieser wußte, daß er sich auf dünnem Eis bewegte, mehr natürlich noch, wenn er wußte, daß er tatsächlich im Unrecht war, setzte allerdings den Drohenden dem Risiko aus, daß nachbarschaftliche Beziehungen tatsächlich auf das Niveau herabsanken, daß wirklich praktisch wegen jedes „Hundshäuferls" am Acker der Richter beigezogen werden mußte. Die Praxis, ein Vorauspfand zu geben, das der Geschädigte einbehalten konnte, um den Nachbarn zu zwingen, sich einer gerichtlichen Regelung nachbarschaftlicher Streitigkeiten zu stellen, wie sie im frühmittelalterlichen Irland gegeben war, und wie sie durchaus auch für die eisenzeitliche Keltiké als geläufige Praxis vorstellbar ist, zeigt wohl an, daß sich diese Form der Klärung von Interessenskonflikten trotz allem nicht allzu selten ergeben haben dürfte. Wo Beziehungen bereits einigermaßen schlecht waren, war aber vermutlich die Möglichkeit, den Nachbar damit zu bedrohen, nachbarschaftliche Rechte nicht zu achten und den Nachbarn dadurch dazu zu zwingen, den Richter anzurufen, wenn er zu seinem Recht kommen wollte, wesentlich effektiver – nachdem die meisten Nachbarschaftsrechte zu verletzen wohl in den meisten Fällen relativ geringfügige Strafen oder nach relativ geringfügigen Schäden auch nur relativ geringfügigen Schadenersatz nach sich zog, war dies für den die Rechte seines Nachbarn verletzenden Menschen, vorausgesetzt er war einigermaßen wohlhabend, ein relativ erträgliches wirtschaftliches Risiko, für den Nachbarn jedoch, der, wenn er zu seinem Recht kommen wollte, ununterbrochen den Richter anrufen mußte, sicherlich enorm lästig. Solange zwischen Nachbarn aber noch einigermaßen gute Beziehungen bestanden, war vermutlich die Drohung, die „Freundschaft" aufzukündigen, konkreter dem Nachbarn die wohl oft notwendige nachbarschaftliche Hilfe zu versagen, beziehungsweise auch die selektive Umsetzung solch einer Drohung gang und gäbe. Wo zwischen Nachbarn Gewalt das Mittel war, mit dem Interessenskonflikte ausgetragen wurden, war dies sicher ein Endstadium eines langen Konfliktes, sicher nicht war es die Regel auf gesamtgesellschaftlicher Ebene, denn eine Gesellschaft, in der Nachbarn ihre Konflikte nur mehr mit Gewalt lösen können, ist nicht funktionsfähig, zumindest nicht auf längere Frist, und schon gar nicht, wenn Nachbarn wohl häufig auf gegenseitige Hilfe angewiesen waren.

Wesentlich schwieriger als die Ausübung sozialen Drucks zwischen Nachbarn, vor allem Nachbarn, die nicht im selben Dorf leben, sondern in den meisten Zeit-Räumen der eisenzeitlichen Keltiké zumindest zu einem gewissen, nicht zu unterschätzenden Anteil auf einzeln liegenden Höfen lebten, ist die soziale Integration dieser Nachbarn, insbesondere, wenn man davon ausgeht, daß die meisten Bauernhöfe ohnehin weitgehend autark waren und als abgeschlossene Gruppen weitgehend ohne Kontakt zur Außenwelt „vor sich hin existierten". Wo Felder oder Weiden verschiedener Bauern direkt aneinander grenzten, ist zwar damit zu rechnen, daß benachbarte Bauern sich bei Gelegenheit trafen, aber ob dieses zufällige Treffen irgendwo im offenen Land dazu ausreichte, eine gemeinsame Identität zwischen mehreren Nachbarn in der Umgebung zu schaffen, muß als einigermaßen fraglich betrachtet werden. Auch werden sich Nachbarn wohl gelegentlich besucht haben, entweder, weil sie ohnehin Hilfe benötigten, oder aber, weil es bei einem Nachbarn einen Grund zum Feiern gab, den man als Gelegenheit benutzen konnte, sich zu treffen und gemeinsam Spaß zu haben, hier können wir bereits wesentlich stärker davon ausgehen, daß solche gemeinsamen Feiern eine gemeinsame Identität schaffen konnten; in dieselbe Richtung dürften wohl allgemeine gesellschaftliche Festivitäten gewirkt haben (siehe dazu z.B. ARNOLD 2001), seien es religiöse Veranstaltungen oder weitgehend „weltliche" Feiern, Feiern wie wir sie auch in historischen Nachrichten beschrieben finden, wie beispielsweise die Feier des Königs *Lovernius* (STRABO 4, 2.3; ATHEN. IV, 152). Eine weitere Möglichkeit könnte und dürfte wohl auch die Abhängigkeit vom selben Klientelherrn gewesen sein, und die dadurch gegebene soziale Integration zwischen Nachbarn, schließlich werden Klientelherrn ein einigermaßen starkes

Interesse gehabt haben, einigermaßen geschlossene Gebiete zu kontrollieren. Und auch die Möglichkeit, in der lokalen Gastwirtschaft miteinander „einen zu heben“ (siehe dazu oben Seite 281ff.), dürfte zu einer lokalen sozialen Integration zwischen Nachbarn beigetragen haben. Der wohl wesentlichste Faktor dürfte aber die gegenseitige Abhängigkeit von der Hilfe und Unterstützung durch die Nachbarn, und die dadurch resultierenden, oft nur gemeinschaftlich durchführbaren oder am sinnvollsten gemeinschaftlich durchgeführten Tätigkeiten gewesen sein, die Nachbarn sozial miteinander verbanden und damit gleichzeitig das System der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit und Unterstützung tradierten und verstärkten.

6.5. Innerhalb einer Vertragspartnerschaft

Sofern Vertragspartnerschaften (siehe oben Seite 202ff.) nicht solche waren, die eine der schon genannten oder noch zu nennenden dauerhaften persönlichen Beziehungen zwischen Individuen begründete (so Sexualpartnerschaften, siehe Seite 96ff. und 424ff.; Anstellungs- oder Pachtverhältnisse, siehe Seite 83ff. und 424ff.; Ziehelternschaften, siehe Seite 162ff. und 437ff.; oder Klientelverhältnisse, siehe Seite 291ff. und 444ff.), sondern einfach nur „normale“, alltägliche Geschäfte betrafen, bedurften diese sicherlich keiner besonderen sozialen Integration zwischen den Geschäftspartnern, die über die Handlung des Geschäftsabschlusses und die Durchführung des tatsächlichen Geschäfts hinausgingen, und führten wohl auch zu keiner verstärkten sozialen Integration, die darüber hinaus ging, daß sich Geschäftspartner wohl gewöhnlich kannten, oder zumindest ihre Mittelsleute (wie Angestellte oder Sklaven, die mit der Durchführung des Geschäfts betraut worden waren) einen persönlichen Kontakt gehabt hatten (der aber keineswegs besonders ausführlich gewesen sein mußte). Dies konnte natürlich in weiterer Folge wohl zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen, Freundschaft und in Folge weiterer, dauerhafterer Geschäftsbeziehungen oder auch persönlicher Beziehungen führen, und damit die soziale Integration ansonsten nichts oder bestenfalls wenig miteinander zu tun habender Individuen begünstigen, ist aber keineswegs eine zwingende Folge davon.

Abhängig von der genauen Art des Vertrages und seiner Besicherung ergaben sich aus Verträgen aller Art aber sicherlich einige verschiedene Möglichkeiten, auf den Vertragspartner sozialen Druck auszuüben. Zu allererst ist da sicherlich die Möglichkeit zu nennen, daß die Partei, die die andere Partei unter sozialen Druck setzen wollte, die Leistung ihrer Vertragsschuld hinauszögerte oder zumindest hinauszuzögern androhte, und so den Vertragspartner unter mehr oder minder erheblichen wirtschaftlichen Druck setzte. Dennoch war die Androhung des wirtschaftlichen Drucks bei weitem das am wenigsten effektivste Mittel, um auf den Vertragspartner Druck auszuüben. Sollte diese Drohung nämlich tatsächlich in die Realität umgesetzt werden, standen dem so geschädigten Vertragspartner durch die verschiedenartigen Formen der Besicherung von Verträgen eine Reihe von Druckmitteln zur Verfügung, die den säumigen oder ungenügend leistenden Vertragspartner wohl erheblich schwerer unter Druck setzen konnten.

Dies galt natürlich insbesondere in solchen Fällen, wo zur Besicherung des Vertrages Geiseln gestellt worden waren, deren Tod oder – vermutlich meistens noch um einiges effektiver (siehe dazu auch oben Seite 439) – deren öffentliche Bloßstellung den säumigen Vertragspartner unter erheblichen sozialen Druck setzen konnte, seine Verpflichtungen möglichst rasch zu erfüllen – wobei dies natürlich ein riskantes Unterfangen sein konnte, wenn für den Vertrag Geiseln ausgetauscht und nicht nur einseitig gestellt worden waren, weil in solchen Fällen natürlich die andere Seite den Druck dadurch erwidern konnte, indem sie die Gegenmaßnahme, in gleicher Weise mit den Geiseln in ihrer Gewalt zu verfahren, wie die andere Vertragspartei mit den von der bedrohten Partei gestellten Geiseln umging, androhte oder auch umsetzte.

In ganz ähnlicher Weise kann man sich die Situation vorstellen, wenn bei einem Vertragsabschluß keine Geiseln, sondern nur Pfänder gestellt worden waren. In einem solchen Fall konnte der Druck ausüben wollende Vertragspartner einerseits damit „punkten“, daß er mit der Einbehaltung oder Zerstörung des Pfandes drohte (was sicherlich auch als in gewissem Rahmen „magische“ Schädigung bzw. Beeinflussung dessen, der das Pfand gegeben hatte, gesehen werden konnte: Pfänder dürften in vielen Fällen Gegenstände gewesen sein, die mit der Person, die das spezifische Pfand gab, identifiziert wurden, und die daher wohl auch in gewisser Weise in einer „mystisch-magischen“ Beziehung mit der hinterlegenden Person gesehen wurden, so wird z.B. im irischen Recht erwartet, daß ein Krieger eine Waffe als Pfand hinterlegte, während ein Schmied seinem Beruf entsprechendes Werkzeug zu stellen hatte, in einem Pfändungsverfahren, also einem dem gerichtlichen Verfahren zur Eintreibung möglicherweise ausständiger Schulden konnte ein Schmied beispielsweise auch dadurch gepfändet werden, daß sein Amboß mit einem weißen Band umwickelt wurde, um dessen Einsatz unmöglich zu machen, siehe dazu KELLY 1988: 180–1), oder aber andererseits – vermutlich ähnlich zur Situation bei der Geiselbürgschaft – damit drohen, das Pfand öffentlich zur Schau zu stellen oder sogar zu verkaufen, und somit den Pfandhinterleger öffentlich bloßzustellen und dessen Vertragsuntreue auf diese Weise publik zu machen. Neuerlich ist auch hier davon auszugehen, daß, wo Pfänder ausgetauscht worden waren, eine solche Handlung einer Vertragspartei die andere Vertragspartei zur selben Handlung verleitet haben könnte, die somit den entsprechenden Gegendruck ausübte.

Einigermaßen anders stellte sich wohl die Lage dar, wenn anstatt eines Gegenstands oder einer Person aus dem Eigentums-/Herrschaftsbereich der jeweiligen Vertragspartner die Vermittlung Dritter als Eintreib- oder Zahlbürgen beim Vertragsabschluß herangezogen worden war, und nun eine Vertragspartei mittels dieser Bürgen Druck auf den säumigen Partner ausüben konnte. Voraussetzung in solchen Fällen war wohl zweifelsfrei die klare, den Bürgen einsichtige Säumigkeit der Vertragspartei, für die sie gebürgt hatten, es mußte in einem solchen Fall also wohl entweder eine eindeutig noch offene Schuld bestehen, oder aber ein Mangel (vielleicht ein versteckter Mangel) an der gelieferten Ware aufgetreten sein, der der Vertragspartei, die an die Bürgen der gegnerischen Partei herantrat, einen einigermaßen eindeutigen Rechtsanspruch auf Vertragserfüllung oder Gewährleistung gab, oder diese Partei zumindest versucht hatte, mit einem solchen, rechtlich soliden Anspruch, die gegnerische Vertragspartei zur Einwilligung in eine gerichtliche Schlichtung zu bringen, diese aber eine solche verweigert hatte, während die Bürgen der gegnerischen Vertragspartei die Berechtigung des Verlangens nach einem solchen gerichtlichen Schlichtungsverfahren einsahen. Nachdem Zahl- und Eintreibebürgen, wie oben ausführlich erläutert (Seite 211ff.), einigermaßen drastische Rechte gegenüber der Vertragspartei hatten, für die sie gebürgt hatten, die bis hin zur rechtmäßigen Anwendung jeglicher Gewaltmaßnahmen gehen konnten, um die Partei, für die sie gebürgt hatten, zur Zahlung zu zwingen oder Summen, die sie für diese Partei hatten bezahlen müssen, von dieser zurückzuerlangen, hatte wohl alleine ein ernstes Wort eines solchen Bürgen, der ja gewöhnlich wohl noch dazu ein Verwandter oder sogar sozial Vorgesetzter der zahlungsunwilligen Partei war, einigermaßen zahlungsmotivierende Wirkung auf die säumige Partei. Im Gegensatz zu ausgetauschten (und nicht nur einseitig gestellten) Geiseln oder Pfändern erlaubten also solche Bürgen einer potentiell geschädigten Partei, einigermaßen einseitig sozialen Druck auf einen säumigen Vertragspartner auszuüben, der umgekehrt, wenn der Vertrag nicht generell strittig war (also beide Parteien gegeneinander offene Forderungen hatten, die es dann wohl in beider- bzw. allseitigem Interesse erschienen ließen, die Streitigkeiten im Wege einer gerichtlichen Schlichtung zu beenden), ergab sich keine Möglichkeit, in gleicher Weise Gegendruck auszuüben (wenn nur die eine Seite eine offene Forderung hatte, dann konnte sich die andere schwerlich an die Zahl- oder Eintreibbürgen der anderen Partei wenden, und diese dazu auffordern, die Partei, für die sie gebürgt hatten, zu einer

weiteren Leistung zu veranlassen, weil die Bürgen dieser Partei hatten ja dann die Leistung ihrer Partei mit eigenen Augen gesehen und waren in einem solchen Fall wohl nur schwerlich davon zu überzeugen – außer potentiell mit dem Argument der versteckten Mängel – daß die Partei, für die sie gebürgt hatten, der anderen Partei noch etwas schuldete). Diese Möglichkeit, mittels der Bürgen einseitigen Druck auf die andere Partei auszuüben, erklärt wohl auch einigermaßen gut, weshalb sowohl im irischen als auch im walisischen Recht die Stellung von Bürgen bei so gut wie jedem Vertrag mehr oder minder unabdingbare Voraussetzung zur Gültigkeit eines Vertrages war. Im selben Zusammenhang läßt sich wohl auch Caesars (b.G. VI, 11.3–4; siehe oben Seite 297) Bemerkung, daß keiner der Adeligen dulde, daß die Seinen hintergangen oder betrogen oder von (anderen) Mächtigen unterdrückt würden, verstehen: Wenn diese Adeligen als Bürgen für Verträge ihrer Klienten fungierten, wie das im irischen und walisischen Recht gewöhnlich der Fall gewesen zu sein scheint, dann waren sie zwar einerseits der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, dieser zu ihrem Recht gegen den säumigen Klienten, für den der jeweilige Adelige gebürgt hatte, zu verhelfen, andererseits waren sie aber auch in der Lage, ihren Klienten vor ungerechtfertigten, betrügerischen Forderungen Dritter zu schützen, denn schließlich hatten sie, wenn der Klient seine Schuld geleistet hatte, dies auch beobachtet, und konnten so auch einigermaßen beurteilen, ob eine Forderung von Dritten gegenüber ihrem Klienten bereits von diesem erfüllt worden war.

Insgesamt dürften die Möglichkeiten, innerhalb einer Vertragspartnerschaft auf den jeweils anderen Vertragspartner sozialen Druck auszuüben, sofern die Partner nicht sozial drastisch unterschiedlich gestellt waren (also der eine Partner ein ein hoher Adeliger, der andere hingegen ein Kleinstbauer war), der Vertrag kein „Staatsvertrag“ als Folge einer militärischen Niederlage oder politischer Unterwerfung der einen unter die andere Vertragspartei war und der Vertrag nicht durch sehr einseitige Stellung von Geiseln oder Pfändern stark zugunsten der einen Partei gewichtet war, einigermaßen gleichmäßig zwischen einigermaßen gleichberechtigten Partnern verteilt gewesen sein. Die besten Möglichkeiten, einseitig auf die gegnerische Partei Druck auszuüben, dürften in solchen Partnerschaften wohl am ehesten daraus resultiert haben, daß die Partei, die diesen Druck ausüben wollte, den besseren rechtlichen Anspruch auf die Erfüllung noch ausständiger Vertragsschulden durch die andere Partei hatte.

6.6. Innerhalb einer Klientel

Die keltische Klientel ist natürlich in vielen Beziehungen kaum etwas anderes als eine solche eben genannte, sehr einseitige Vertragspartnerschaft zwischen zwei Personen, deren sozialer Stand sich einigermaßen stark unterscheidet, wobei insbesondere in der gewöhnlichen Klientel (**ke̯li̯os ge̯i̯stlon̯iās*, siehe oben Seite 296ff.) dieser soziale Unterschied sich besonders drastisch wiederfindet. Gleichzeitig gleicht aber eine jede solche Klientelbeziehung auch in vielerlei Hinsicht den sozialen Beziehungen innerhalb eines Haushalts, der Herr in der Klientelbeziehung ist in vielerlei Hinsicht mit dem Hausherrn innerhalb eines Haushalts oder zumindest dem Oberhaupt einer **der̯u̯o̯u̯en̯iā* (oben Seite 132ff.) vergleichbar.

Die Klientel ist wohl in erster Linie als sozialer Integrationsmechanismus zu verstehen, der eine Gruppe ansonsten nicht unbedingt miteinander in Beziehung stehender Menschen (sofern diese nicht Verwandte oder Nachbarn, deren Besitzungen direkt aneinander grenzen, sind) zu einer sozial als Einheit agierenden Gruppe zusammenbindet. Dabei ist natürlich als primärer sozialer Integrationsmechanismus zwischen dem Herrn und jedem einzelnen Klienten die Existenz eines relativ lange dauernden, einseitigen Schuldverhältnisses zu nennen, das der Klient gegenüber dem Herrn eingegangen ist, der den Klienten wirtschaftlich und auch moralisch an den Herrn bindet. Jemandem, der

einem großzügigerweise etwas „geschenkt“ (bzw. korrekter natürlich: geborgt, aber in der sozialen Interpretation eisenzeitlicher Menschen können wir uns relativ sicher sein, daß der beim Abschluß des Klientelvertrages vom Herrn dem Klienten überlassene Wert als Geschenk im Sinn einer Gabe nach MAUSS 1925 gesehen wurde) hat, dem ist der durchschnittliche Mensch nun einmal dankbar, und dies fördert zweifellos die Bildung einer Gruppenidentität zwischen Herrn und Schuldner. In ähnlicher Weise führt auch zwischen den verschiedenen Klienten desselben Herrn das von diesen Klienten jeweils geteilte Schuldverhältnis vom selben Herrn zur Ausbildung einer gewissen gemeinsamen Gruppenidentität als „die Klienten von X“. Gleichzeitig führten wohl auch eine Reihe weiterer Integrationsmechanismen innerhalb der Klientel zu einer verstärkten gemeinsamen Identitätsbildung und somit zur sozialen Integration zwischen einerseits dem Herrn und seinen Klienten, andererseits zwischen den Klienten desselben Herrn untereinander. Wesentliche Faktoren in einer solchen gemeinsamen Identitätsbildung waren sicherlich die Erwartung, daß Klienten (insbesondere gehobene Klienten, also **ambaχtoi̯*, siehe oben Seite 311ff., aber in geringerem Ausmaß vermutlich auch **ke̯li̯oi̯ ge̯istlon̯ās*) gelegentlich als Gefolge ihres Herrn auftraten, entweder als Teilnehmer an seiner (Fest)tafel, oder als Begleitung auf Reisen, die eventuell dem Herrn auch aufwartete, gleichzeitig auch als seine weitere Leibwache diente, und den Kreis seiner engeren Vertrauten in militärischen und politischen Belangen darstellte, ebenso, daß (wieder hauptsächlich gehobene) Klienten bevorzugt ihre Kinder bei ihrem Herrn als Ziehkinder (siehe oben Seite 162ff.) unterzubringen versuchten (und dieser diese Kinder wohl auch gerne aufnahm, oder, wie im frühmittelalterlichen walisischen Recht, die jugendlichen Söhne seiner Klienten/Untergebenen als Mitglieder in sein *teulu*, seine Haushaltsarmee, aufnahm), in Kriegszeiten auch der Kriegsdienst des Klienten unter der Führung des Klientelherrn, und (insbesondere wohl für die soziale Integration gewöhnlicher Klienten wichtig) wahrscheinlich auch mehr oder minder regelmäßige Besuche (wie im irischen Recht womöglich in den Wintermonaten, aber vielleicht auch sonst), in deren Rahmen der Herr wohl die ihm zustehenden „Rückzahlungen“ des Kredits eintrieb, gleichzeitig aber einen Teil dieser „Abgaben“ vielleicht in Form eines kleinen Festes im Haus des Klienten gleich wieder an diesen „zurückverteilte“ (oder zumindest sozial der Eindruck erweckt werden konnte, daß ein Teil der Abgaben gleich wieder dem Klienten und seiner Familie in Form eines kleinen, mehr oder minder privaten Festes, wie es sonst wohl eher, insbesondere in ärmlicheren Bauernhöfen, nicht gewöhnlich auf der Tagesordnung stand, zugute kam; und so der Besuch des Herrn mit einem außergewöhnlich guten Essen und einem gefälligen Abend in Verbindung gebracht werden konnte, was zweifellos auch der sozialen Integration zwischen Klient und Herrn nützlich war). Daneben dienten auch die verschiedenen Aufgaben, die ein Herr politisch, militärisch, wirtschaftlich und rechtlich für seine Klienten erfüllte, sicherlich dazu, die soziale Integration zwischen Klient und Herr zu erhöhen. Nicht nur war der Klient in vielen Vertragsangelegenheiten sicherlich auf die Unterstützung seines Herrn als Bürge (wohl in erster Linie als Eintreibbürge, seltener als Zahlbürge, siehe oben Seite 209ff.) angewiesen, und daher relativ häufig gezwungen, sich an seinen Herrn zu wenden (was den Herrn zumindest näher ans alltägliche Leben des Klienten als wichtige Integrationsfigur heranholte); wurde wahrscheinlich auch nicht selten der Herr als Richter im Streit zwischen seinen Klienten angerufen, und konnte in Gerichtsverfahren, die Dritte gegen seine Klienten anstrengten, oder auch durch politisch motivierte Begehrlichkeiten anderer Personen, insbesondere anderer Adeliger motivierte Forderungen und/oder Bedrohungen, durch sein gewichtiges Wort seinen Klienten vor wirtschaftlichem Schaden oder sogar Schlimmerem beschützen (wieder potentiell die schon oben Seite 297 erwähnte „Bedrückung durch Mächtige“, wie es Caesar in b.G. VI, 11.3–4 ausdrückt, von seinen Klienten abwehren), beziehungsweise die Eintreibung offener Schulden, die Dritte beim Klienten hatten, erheblich fördern und beschleunigen. Und schließlich war der Herr wohl auch in vielen Belangen, alleine dadurch, daß er seine gesamte Klientel sammeln

konnte, um als Gruppe militärischen Bedrohungen entgegentreten zu können, und auch auf weiter entfernt lebende adelige Verbündete potentiell zurückgreifen konnte, auch in kriegerischen Angelegenheiten nicht nur der erste Ansprechpartner seiner Klienten, sondern gleichzeitig auch deren beste Chance auf militärisch wirksamen Schutz, sei es gegen relativ geringe Bedrohungen wie kleinere Räuberbanden oder marodierende Truppen (und sei es die eigene Jungmannschaft der Gesellschaft, in der der Klient lebte), oder auch in größeren kriegerischen Auseinandersetzungen.

Dieselben Faktoren spielten sicherlich auch zu einem guten Teil in der sozialen Integration der Klienten untereinander eine nicht unbedeutende Rolle, die sich von verschiedenen Treffen im Zusammenhang mit den verschiedenen Klientelpflichten, die ihnen durch ihren Vertrag auferlegt waren, wohl zu guten Teilen kannten und bei diesen auch häufig Kontakt miteinander hatten. Schon allein die Begleitung des Herrn führte zwischen den jeweiligen Begleitern sicherlich zu einer gewissen Integration und der Bildung einer gewissen Gruppenidentität, ebenso wie die gemeinsame Teilnahme an Festen des Herrn, sei es am Hof des Herrn selbst oder in seiner Begleitung, wenn er andere Klienten besuchte (um seine ihm zustehenden Abgaben einzufordern). Auch das wohl gemeinsame Auftreten, sowohl bei verschiedenen, auf höherer gesellschaftlicher Ebene stattfindenden Versammlungen, wie politischen Ratsversammlungen oder religiösen Festen, als auch gegebenenfalls bei Gericht, aber auch als militärische Einheiten im Krieg, bei denen schon alleine die jeweilige Abhängigkeit jedes einzelnen Klienten dazu führte, daß jeder einzelne für sich den Wünschen des Herrn Folge zu leisten hatte und dementsprechend im Sinne des Herrn mit der gesamten Gruppe als Einheit handelte, hat sicherlich die Entstehung einer Gruppenidentität gefördert, potentiell noch dadurch verstärkt, daß durch eine wie auch immer geartete soziale Gruppenbildung gewöhnlich das Konkurrenzstreben zwischen derartig gebildeten Gruppen zu einer verstärkten „Abgrenzung“ der jeweiligen Gruppe nach außen bzw. einer verstärkten Selbstidentifikation der Gruppe in ihrer Differenzierung zu ihrer sozialen Umwelt führt. Hinzu kam sicherlich auch, insbesondere für gewöhnliche Klienten (**keiliioi geistloniās*), die wohl nicht allzu selten erforderliche, gemeinsame Arbeitsleistung der Klienten im Auftrag ihres Herrn als Resultat aus der Arbeitsverpflichtung, die in Klientelverträgen enthalten war, sei es bei Großbauprojekten, die ihr Herr selbst ausführte, oder zu denen ihr Herr im Rahmen seiner eigenen Klientelverpflichtungen bei einem höheren Adeligen eine bestimmte Anzahl an Männern beizustellen hatte, oder auch nur bei Arbeiten auf dem Land des Herrn selbst, sei es als Erntehelfer, beim Bau seiner Wohnanlage, oder bei der Errichtung seines Grabes. Für den Großteil der Klienten werden andere Klienten desselben Herrn neben den eigenen Verwandten und Nachbarn (sofern diese nicht ohnehin auch alle Klienten desselben Herrn waren) wohl der hauptsächliche Bekanntenkreis gewesen sein, und damit klarerweise auch der Bereich jener Personen, die als potentielle künftige Schwiegersöhne oder Väter von künftigen Ehefrauen oder Schwiegertöchtern in Frage kamen, ebenso wie als – wenn der Klientelherr die Kinder eines Klienten nicht als Ziehkinder nehmen wollte oder konnte, sei es, weil er einfach aus Platz- und Zeitgründen nur eine gewisse Anzahl an Kindern bei sich aufnehmen konnte, sei es, weil er sozial zu weit unter sich stehende Kinder nicht in seine Zieheltern-schaft aufnehmen wollte – potentielle Ziehväter der Kinder eines Klienten, was ebenfalls zu einer verstärkten sozialen Integration zwischen den verschiedenen Klienten desselben Herrn geführt haben dürfte. Daneben – das sollte man natürlich auch keinesfalls vergessen – ist auch davon auszugehen, daß gerade solche Beziehungen zwischen Klienten, zumindest in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, keineswegs aus einem sozialen Vakuum entstanden waren, sondern oftmals bereits auf vorhergehenden sozialen Integrationen – oft als Resultat der Klientelbeziehungen, die die jeweiligen Väter der Klienten mit dem Vater des jeweiligen Herrn oder dem Herrn selbst gehabt hatten – aufbauten. So werden wohl viele Klienten vormals beim Vater des Herrn oder dem Herrn selbst in Ziehkindschaft gewesen sein und so oftmals nicht nur Klienten desselben Herrn, sondern auch

Ziehbrüder gewesen sein, insbesondere wenn es sich bei diesen um gehobene Klienten (**ambaχtoi̯*) handelte, oder als Ziehkinder bei den Eltern anderer Klienten desselben Herrn oder bei anderen Klienten desselben Herrn selbst gewesen sein, viele werden auch Töchter oder Schwestern anderer Klienten ihres Herrn als Sexualpartnerinnen gewählt (oder vielleicht auch zugewiesen bekommen) haben, und viele mögen auch direkt näher oder entfernter miteinander verwandt oder Nachbarn mit aneinander angrenzenden Besitzungen gewesen sein, und so bereits bis zu einem gewissen, oft wohl nicht zu unterschätzenden Grad, als soziale Gruppe integriert gewesen sein. In vielen Fällen wird also die soziale Zugehörigkeit zur Klientel desselben Herrn bereits vorab existierende soziale Integration und Gruppenzusammengehörigkeit nur noch zusätzlich verstärkt und nur seltener solche sozialen Gruppen vollkommen neu und ohne irgendwelche vorher gegebenen Beziehungen aus dem „sozialen Nichts" geschaffen haben. Auch bereits vorab gegebene lokale Identitäten mögen durch die sozio-politische Vorherrschaft eines bestimmten lokalen Gesellschaftsmitglieds (des „Lokaladeligen") noch zusätzlich verstärkt und somit sozial verfestigt worden sein.

Der Klientelherr selbst wurde sicherlich schon durch die oben geschilderten Faktoren einigermaßen stark mit seinen Klienten integriert, und war schon alleine dadurch an einer fortgesetzten Beziehung mit diesen interessiert, weil diese ja Schulden bei ihm hatten, darüber hinaus war er aber auch politisch bis zu einem gewissen Grad von der Unterstützung durch seine Klienten abhängig, war in gewisser Weise der Vertreter seiner Klientel „nach außen", und somit zwar in vielen Belangen etwas Ähnliches wie der „Vater" seiner Klienten, aber in vielerlei anderer Hinsicht auch nichts anderes als ein Politiker, der seine „Wählerschaft bei der Stange" und „bei Laune" halten mußte. Wohl vor allem bei Adeligen auf unteren Ebenen der Oberschicht regelmäßig der Fall – wie bei Lokalpolitikern auch heute noch oft zu beobachten – war es vermutlich oft von unabdingbarer Notwendigkeit für den Adeligen, der „Saufkumpan, Ansprechpartner, Sorgenonkel" und gleichzeitig auch der „große Macher" in seinem beschränkten Einflußbereich zu sein, in gewisser Weise „Jedermanns Freund" zu sein, um seine Macht zu erhalten, alles Elemente, die zu einer zusätzlichen Integration des Herrn mit seinen Klienten gesorgt haben dürften. Andererseits durfte sich aber wohl der Klientelherr, insbesondere wenn er politische Ambitionen welcher Art auch immer hatte, nicht zu sehr in seiner lokalen Gemeinschaft integrieren, da er – ebenfalls wie Politiker bis heute – auch noch auf anderen Ebenen aktiv und sozial integriert sein mußte, nämlich auf der Ebene der mit ihm gleichgestellten anderen Adeligen sowie seinen eigenen sozialen Vorgesetzten, also dem Klientelherrn, dessen Klient er wiederum war.

Die Ausübung sozialen Drucks in einer Klientelbeziehung dürfte vermutlich eine weitgehend relativ einseitige Angelegenheit gewesen sein, denn im Endeffekt waren die wirksamen Machtmittel wohl zum überwiegenden Großteil in den Händen des Klientelherrn. Nicht nur war dieser für eine wesentlich größere Personengruppe als den einzelnen Klienten wichtig, sondern jeder einzelne Klient schuldete dem Klientelherrn vermutlich auch nicht zu unterschätzende Summen, die er sich aller Wahrscheinlichkeit nach in erster Linie deshalb ausgeborgt hatte, weil er selbst ansonsten wirtschaftlich in einer wesentlich schlechteren Lage dagestanden wäre, ja vielleicht sogar den Kredit zur Erhaltung seines eigenen sozialen Standes brauchte, und war noch dazu politisch, rechtlich und auch militärisch in vielerlei Hinsicht vom Klientelherrn abhängig. Jede Handlung gegen den eigenen Klientelherrn, die der Klient setzen oder auch nur androhen konnte, ohne daß er bereits einen anderen Klientelherrn bei der Hand hatte, der die Aufgaben, die der Klientelherr, den der Klient unter Druck setzen wollte, bisher gegenüber dem Klienten ausgeübt hatte, übernehmen konnte, brachten den Klienten also unweigerlich in die Gefahr, vom Klientelherrn, den er unter Druck setzen wollte, einen mehr oder minder „heftigen Tritt in den Hintern" zu bekommen, der ihn im besten Fall auf seinen

Platz zurück, im schlimmsten Fall aus der Klientel und damit in den potentiellen wirtschaftlichen Ruin oder sogar in den Tod treiben konnte.

Prinzipiell stand dem Klienten wohl in erster Linie die Möglichkeit offen, damit zu drohen, aus der Klientel seines augenblicklichen Herrn in die Klientel eines anderen Herrn zu wechseln, und damit seinem augenblicklichen Herrn einen Teil seiner soziopolitischen Machtgrundlage, nämlich die Herrschaft über (im spezifischen Fall diesen einen) Klienten zu entziehen. Diese Drohung dürfte wohl aber nur bei weniger bedeutenden Klientelherrn die gewünschte Wirkung gezeigt haben, denn bedeutenderen Klientelherrn war es vermutlich relativ egal, ob sich einer ihrer Klienten dazu entschloß, sein Glück lieber woanders zu suchen – zumindest solange das nicht zu einer Massenbewegung wurde. Unzufriedene Klienten werden wohl ohnehin häufiger den Klientelherrn gewechselt haben, sodaß, wenn es genug davon gab, eine „gesunde Konkurrenz“ um Klienten entstand. Anders verhielt es sich bei dieser Drohung natürlich dann, wenn der Klient, der auf diese Weise androhte, mit „fliegenden Fahnen zum Feind“ überzuwechseln, selbst ein einigermaßen bedeutenderer Klientelherr war, der seinen eigenen Herrn (der dann vermutlich bereits eine einigermaßen bedeutende politische Persönlichkeit, potentiell sogar ein König oder zumindest sehr hoher Adeliger war) damit unter Druck setzen konnte, einen bedeutenden Teil der mittelbaren Gefolgschaft seines Herrn mit sich zu dem anderen Herrn, in dessen Dienst er überzulaufen drohte, mitzunehmen, und auf diese Weise ein möglicherweise einigermaßen prekäres politisches Gleichgewicht zwischen verschiedenen bedeutenden Politikern – sehr zum Schaden seines momentanen Herrn – massiv aus der Balance zu bringen. Daneben hatte der Klient, gleichgültig ob es sich jetzt dabei um einen unbedeutenden Kleinbauern oder einen bedeutenden „Fürsten“ handelte, wohl die Möglichkeit, dem Herrn mit der Verweigerung verschiedener Klientelleistungen zu drohen, so zum Beispiel der rechtlichen oder politischen Unterstützung, oder der materiellen Leistungen, die dem Herrn aus dem Klientelvertrag zustanden. Dabei riskierte der Klient natürlich ebenfalls wieder, von seinem Herrn aus der Klientel „rausgeworfen“ zu werden, und natürlich werden solche Drohungen wiederum wesentlich effektiver gewesen sein, wenn sie von einem bedeutenderen Klienten geäußert wurden, der einen essentiellen Beitrag zu der Stellung seines Herrn in öffentlichen Versammlungen, aber auch zur wirtschaftlichen Existenz seines Herrn leistete. Doch hier hatte der Klient wohl eher die Möglichkeit, dadurch Druck auszuüben, daß er eine hinhaltende Verzögerungstaktik anwandte, also die wirtschaftlichen Leistungen beispielsweise nicht freiwillig erbrachte, sondern erst dann, wenn der Herr mit seinem ganzen Gefolge vor dem Hof stand, und diese Leistungen mit Gewalt zu erzwingen beabsichtigte, oder sich bei öffentlichen Versammlungen, in denen der Herr auf die Stimme und Unterstützung des Klienten angewiesen war, so viel verspätete, daß er nicht rechtzeitig ankam, oder zufälligerweise immer dann, wenn grade etwas zu entscheiden war, „zum Pinkeln“ rausgehen mußte und daher seinem Herrn die Unterstützung zwar *de iure* nicht, *ipso facto* aber sehr wohl verweigerte, also im weitesten Sinn die *auctoritas*, die Autorität seines Herrn durch subversives Verhalten untergrub. Insbesondere in öffentlichen Angelegenheiten, in denen das Gewicht des Wortes einer Person sicherlich (wie auch Caesar in b.G. VI, 11.2 schreibt) nicht unwesentlich davon abhing, wie gut sie sich als Führungsperson „verkaufen“ konnte, deren Wort keinen Widerspruch erlaubte, war solch subversives Verhalten eines Klienten eines Menschen, der als solche Führungsperson auftreten wollte, sicherlich etwas, das die Position des Herrn in solchen Versammlungen schwächte, wenn nicht sogar wankelmütige Dritte dazu bewegte, sich einer anderen Ansicht anzuschließen.

Im Gegensatz dazu hatte der Herr eine ganze Reihe von äußerst effektiven Mitteln, die soziale Kooperation seiner Klienten zu erlangen. Insbesondere ist hier zuerst zu nennen, daß (zumindest gewöhnliche) Klienten weitgehend der Gewalt ihres Herrn unterworfen waren, der ja gewöhnlich die wirksameren Machtmittel in Händen hatte und somit Klienten direkt bedrohen konnte, schon alleine

deshalb, weil ja der Klientelherr die Instanz war, die der Klient gewöhnlich angerufen hätte, um Hilfe gegen die Unterdrückung durch Mächtige zu erhalten, und wenn dieser selbst sich entschloß, den Klienten zu unterdrücken, dieser schwerlich Schutz vom Unterdrücker gegen den Unterdrücker erwarten konnte, und sich die meisten anderen Klientelherrn, die es in der Umgebung gab, vermutlich aus solche „internen Angelegenheiten“ ihres adeligen Nachbarn heraushielten, oder wenn doch, sogar aufgrund ihrer stärkeren sozialen Integration mit dem „Gleichrangigen“ geneigt waren, eher diesen zu unterstützen als einen „gewöhnlichen“ Klienten. Gehobene Klienten (**ambaχtoi̯*) hatten hier sicher etwas bessere Möglichkeiten, sich vor Übergriffen ihres momentanen Klientelherrn zu schützen, einerseits, weil sie selbst vermutlich nicht völlig ohne Macht und Einfluß waren, sondern wohl gewöhnlich selbst Adelige waren, die einiges an eigenen Machtmitteln in der Hand hielten, und andererseits, weil sie für andere Klientelherrn vermutlich – im politischen Machtspiel – von größerem Interesse waren als ein einfacher Bauer, weil sie eben selbst vermutlich Klienten oder zumindest gehobene militärische und politische Fähigkeiten mitbrachten, die für einen anderen Herrn von Interesse sein konnten. Etwas weniger drastisch als der direkte Einsatz von Gewaltmitteln, aber immer noch ein massives Vorgehen, stellte wohl die sofortige Rückforderung des ursprünglich gewährten Kredits dar, wieder verstärkt gegenüber gewöhnlichen Klienten, deren wirtschaftliche Existenz sicher üblicherweise prekärer war als die des durchschnittlichen gehobenen Klienten. Selbst wenn der Herr dem Klienten einen gewissen „Strafbetrag“ zurücklassen mußte, wenn der Klientelvertrag eine fixe Laufzeit gehabt haben sollte, und der Herr diesen Vertrag vorzeitig auflösen wollte, so wird dies gewöhnlich nicht der gesamte ursprüngliche Kredit gewesen sein, und somit kann diese Rückforderung einen Klienten in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht haben, einmal abgesehen davon, daß es natürlich auch auf den Klienten nicht das „beste Licht warf“, wenn ein Herr ihn unter Inkaufnahme von Verlusten vorzeitig aus der Klientel entließ. Daneben hatte der Klientelherr wohl auch die Möglichkeit, dem Klienten maßlose Schadenersatzforderungen für angeblich oder tatsächlich vorgekommene Verletzungen der Klientelpflichten durch den Klienten anzudrohen – nachdem der Klientelherr in der sozial besseren Position als sein Klient war, und sein Wort aufgrund des höheren sozialen Werts, der ihm als Herrn zugeschrieben wurde, größeres Gewicht hatte als das seines Klienten, konnte sich ein einzelner Klient gegen solche überzogenen Forderungen seines Klientelherrn, auch mangels entsprechend gewichtiger Unterstützung des Klienten vor Gericht, wenn sein eigener Herr gegen ihn vorging, wohl nur schwerlich wehren. In diesem Sinne könnte auch durchaus Caesars Bemerkung, das gemeine Volk wäre durch Schulden, die Höhe der Abgaben und die Ungerechtigkeit der Mächtigen bedrückt (b.G. VI, 13.2; siehe oben Seite 296) eine sehr zutreffende Beschreibung der Verhältnisse im späteisenzeitlichen Gallien darstellen. Neben diesen doch eher drastischen Mitteln, die wohl jeden Klienten, der sich rechtzeitig einen anderen Herrn suchen konnte, der ihn nicht derart behandelte (vorausgesetzt es gab solche „faireren“ Klientelherrn), aus der Klientel seines momentanen Herrn in die eines anderen trieben, stand einem Klientelherrn aber auch noch, als vermutlich effektivstes Mittel zur Ausübung von sozialem Druck auf seine Klienten, die Möglichkeit zur Verfügung, einen Klienten, der nicht den Wünschen des Herrn entsprechend agierte, durch den gezielten Entzug der wirtschaftlichen und rechtlichen Unterstützung (oder zumindest durch die Androhung dieses Entzugs) zu disziplinieren. Wenn Klienten nicht die Dienste ihres Herrn als Vertragsbürge in Anspruch nehmen konnten, und wenn der Klientelherr seinen Klienten bei Gericht nicht durch sein Wort unterstützte oder ihm nicht bei der Eintreibung offener Schulden (sei es aus Verträgen oder Gerichtsurteilen) half, dann konnte dies dem Klienten erheblich zum Nachteil gereichen. Wenn also der Herr dem Klienten damit drohte, diesem den „Schutz“, den der Herr dem Klienten gewährte, teilweise oder sogar vollständig zu entziehen (oder zumindest in seiner eigenen Prioritätensetzung so weit nach hinten zu reihen, daß es immer etwas anderes, Wichtigeres für den

Herrn zu tun gab als dem Klienten zu helfen, wenn dieser seiner Hilfe bedurfte), wenn der Klient nicht den Wünschen des Herrn entsprechend Folge leistete, war dies für den Klienten, dem nicht an einem vollständigen Bruch mit seinem Herrn gelegen war, sicherlich eine starke Motivation, doch seine Handlungen dem Interesse des Herrn anzupassen. Noch eine Stufe weniger drastisch als diese Maßnahme, konnte der Herr wohl auch durch gezielte Verteilung von Arbeiten, die der Klient als seine Klientelverpflichtungen zu erfüllen hatte, einen gewissen sozialen Druck auf seinen Klienten ausüben – sicherlich gab es unterschiedlich angesehene und unterschiedlich angenehme Arbeiten, die der Herr vergeben konnte. Damit konnte der Herr aber vermutlich einen Klienten, der nicht den Wünschen des Herrn entsprechend agierte, beispielsweise durch die Androhung, den Misthaufen am Hof des Herrn umschaufeln zu müssen, zu einem mit den Vorstellungen des Herrn konformen Verhalten motivieren, und generell „brave“ Klienten damit belohnen, statt der Arbeit am Misthaufen beim prestigeträchtigen Brückenbauprojekt des Herrn mitarbeiten zu dürfen. Schlußendlich standen dem Herrn vermutlich auch noch verschiedene Möglichkeiten offen, im weitesten Sinn „politischen“ Druck auf den Klienten auszuüben, sei es, dem Klienten nahezulegen, dem Herrn politisch opportune private Beziehungen einzugehen (so z.B. nur mit bestimmten Händlern zu handeln, oder, vermutlich besonders bei gehobenen Klienten für den Herrn interessant, politisch vorteilhafte Ehebündnisse oder Ziehelternschaften einzugehen), oder sei es, daß der Herr in den richtigen Kreisen die richtigen oder falschen Worte fallen ließ (so z.B. einem Druiden oder einer anderen religiös bedeutsamen Person Gutes oder Schlechtes über den betreffenden Klienten zu erzählen, wodurch dem Klienten der Zugang zu bestimmten religiösen Riten oder Diensten erleichtert oder erschwert werden konnte; oder gegenüber Barden positive oder negative Bemerkungen über den Klienten fallen zu lassen, wodurch das gesellschaftliche Ansehen des Klienten entweder gefördert oder aber beeinträchtigt, wenn nicht sogar zerstört werden konnte), oder sei es, bei bestimmten Personen, die dem Herrn aufgrund seiner bedeutenderen sozialen Stellung höheres Gewicht beimaßen, seine Meinung zu gewissen Wünschen des Klienten kundzutun (so z.B. wenn der Klient eine Tochter eines anderen Klienten des Herrn als Partnerin wollte, bei diesem anderen Klienten entweder sein Wohlwollen über diese Verbindung, oder aber sein Mißfallen darüber auszudrücken; oder aber einem durchreisenden Händler Empfehlungen zu geben, ob dieser gut daran täte, mit gewissen Klienten Handel zu treiben oder nicht). Auf diese Weise konnte der Herr sicherlich nicht nur seine Klienten unterschiedlich fördern oder behindern, sondern diese natürlich auch dazu motivieren, sich wunschgemäß zu verhalten, um in den Genuß seiner Förderung zu kommen.

Insgesamt dürfte die Klientel, durch ihre relativ stark einseitig gewichteten Möglichkeiten, sozialen Druck von einer hierarchisch höheren Person auf einen hierarchisch niedrigeren Personenkreis auszuüben, eine der wesentlicheren Möglichkeiten gewesen sein, soziale Verhältnisse einigermaßen stabil zu halten, weil klarerweise die sozial höher stehenden Personen schon alleine aus Eigennutz daran interessiert waren, ihre soziale Stellung und ihre aus dieser resultierende Macht und auch ihre ökonomischen Vorteile zu erhalten, und daher vom gesellschaftlichen System stark dazu motiviert wurden, in sozialen Fragen strukturkonservativ zu agieren.

6.7. Barden

Daß Barden, beziehungsweise auch mit solchen vergleichbare „Unterhalter“ jeglicher Art, alleine durch die von ihnen ausgeübte soziale Funktion als „Unterhalter“ ein wesentliches Instrument sozialer Integration darstellten, braucht kaum extra erwähnt zu werden. Dabei ist damit zu rechnen, daß „fix angestellte“ Barden an den Höfen bedeutenderer Adeliger nicht nur das zentrale Medium in der Vermittlung gesellschaftlicher Traditionen in Form von identitätsbildenden Geschichten lokaler,

regionaler und überregionaler Natur waren, sondern als Schöpfer von Lobliedern und Preisdichtungen ein wesentliches Element in der lokalen, regionalen und überregionalen Herrschaftsideologie waren, die als soziopolitische Propagandamaschinerie dafür sorgten, daß die „breiten Massen“ sich auch selbst mit gesellschaftlichen (bzw. politischen) Integrationsfiguren identifizierten. Neben diesen „fix angestellten“ Unterhaltungskünstlern ist aber durchaus auch mit einer Gruppe relativ mobiler Barden bzw. Unterhalter zu rechnen, die von Hof zu Hof unterwegs waren,und dort einerseits als Berichterstatter über Ereignisse an entfernteren Orten, andererseits als Gelegenheitsunterhalter, die sowohl akut vor Ort an die lokalen Gegebenheiten angepaßte, insgesamt aber in weiteren Räumen kursierende Dichtungen (also zum Beispiel Heldendichtungen, bei denen die grundlegende Struktur der Erzählung überregional weitgehend gleich blieb, aber jeweils für das lokale Publikum die jeweils örtlich bekannten Helden substituiert wurden, oder auch Göttersagen, bei denen in der überregional weitgehend selbstähnlich tradierten Erzählung die Namen der Götter nach lokalen Erfordernissen angepaßt wurden), andererseits aber auch überregional bekannte Erzählungen in „fremder Färbung“ zum besten gaben (also beispielsweise Heldensagen über „Nationalhelden“, die von Ort zu Ort sicherlich leicht unterschiedlich erzählt wurden, und die im Wettstreit mit einem lokal fix angestellten Barden in verschiedener Ausprägung wiedergegeben werden konnten), und schließlich als Reporter, die über Ereignisse, von denen sie Kenntnis erlangt hatten, wie auch über soziopolitisch bedeutsame Personen, die sie an ihrem augenblicklichen Aufenthaltsort kennengelernt hatten, an anderen Orten berichten konnten und so, wenn sie z.B. von den lokalen Größen entsprechend zuvorkommend behandelt worden waren, deren Ruhm und Großzügigkeit auch andernorts verbreiten konnten, dienten und so eine wesentliche Rolle in der überregionalen sozialen Integration und Differenzierung spielten[95]. Gerade in einer Gesellschaft, in der als abendfüllende Unternehmung wohl großteils die Selbstunterhaltung beim Feuerschein zur Verfügung stand, und in der bei aller möglicher kleinregionaler Mobilität das Repertoire an „neuen Geschichten“ doch einigermaßen beschränkt gewesen sein dürfte (auf dieselben Geschichten, die die Großmutter jeden Abend beim Feuerschein wiederholte, vielleicht unterstützt durch ein bißchen Hausmusik und – auch das sollte man natürlich nicht vergessen – ein paar kreative Erfindungen neuer Geschichten der erzählerisch begabteren Mitglieder des Haushalts), und in der Informationen über Begebenheiten anderswo, die lokal dennoch von Interesse sein konnten, nur dann zur Verfügung standen, wenn mehr oder minder zufälligerweise jemand zwischen diesem Anderswo und hier unterwegs gewesen war, der diese Informationen mitgebracht hatte, waren Besuche von Personen, die über ein außergewöhnlich großes Repertoire an „anderen“ Geschichten und Neuigkeiten verfügten, sicherlich ein lokales „Ereignis“, das alle, die irgendeine Chance hatten, diesem Ereignis beizuwohnen, dorthin zog, wo es stattfand, und somit auch der sozialen Integration der Gruppen, die sich so an einem Ort einfanden, um diesen Neuigkeiten zu lauschen, diente, wenn man gemeinsam gespannt Geschichten zuhörte, über komische Erzählungen lachte, oder ob tragischer Nachrichten trauerte oder weinte. Gerade Erzählungen guter Barden, die sicherlich – wenn sie auch nur einigermaßen mit den erhaltenen frühmittelalterlichen Märchen- und Sagenerzählungen vergleichbar waren, wovon wir mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgehen können – dazu geeignet waren, eine gemeinschaftliche emotionale Reaktion auszulösen, haben aufgrund der somit „gemeinsam“ empfundenen „gleichartigen“ Emotionen ein großes Potential, eine Gruppenidentitätsbildung zu fördern und einzelnen Mitgliedern der Gruppe eine Identifikationsmöglichkeit mit und eine Einbindung in die Gruppe verstärkt zu ermöglichen.

[95] Sozusagen die „Medien“ der Eisenzeit, die gleichzeitig „Fernseher, Internet, Nachrichtenreporter und Unterhaltungsprogrammproduzenten“ waren und potentiell sogar auch noch teilweise die Rolle der Post übernahmen, wo sich dies ergab.

Daß auch der Barde selbst, als Vermittler dieser Geschichten, dabei in die Gruppe eingebunden wurde, braucht nicht weiter erwähnt zu werden, auch wenn er selbst womöglich, insbesondere wenn es sich dabei um einen reisenden Unterhalter handelte, vielleicht gar nicht so sehr an einer Einbindung interessiert war, ja sogar potentiell, um seine eigene Mobilität einigermaßen zu erhalten, eine solche Integration innerhalb eines gewissen, beschränkten Rahmens halten, wenn nicht sogar vollständig vermeiden mußte. Die für den Barden vermutlich essentiellere Integration war jene mit der lokalen sozialen Elite, weitgehend gleichgültig, ob er jetzt beabsichtigte, sich an einem bestimmten Ort häuslich niederzulassen, oder ob er nur daran interessiert war, auf der Durchreise angenehme Aufenthaltsorte zu haben. Natürlich waren die Informationen, die er, wenn er ein reisender Barde war, unweigerlich am Weg aufgeschnappt hatte, allerorts willkommen und gaben ihm einen gewissen Einstand, aber in Bezug auf die Übermittlung von Informationen unterschied er sich vermutlich nicht wesentlich von allen anderen Menschen, die einigermaßen mobil sein konnten oder sogar mußten, wie Händlern oder Handwerkern, und verfügte daher mit diesem Mittel nur über einen sehr bedingten Vorteil gegenüber anderen Gruppen der Gesellschaft (ein bedingter Vorteil deshalb, weil der Barde wohl wesentlich eher als ein Handwerker oder auch ein Händler aufgrund seiner „Unterhaltungsfunktion“ die Möglichkeit hatte, an „privilegierte“ Informationen aus politisch bedeutenderen Kreisen heranzukommen, weil er vermutlich wesentlich mehr Gelegenheit hatte, sich in solchen Kreisen zu bewegen, weil es in erster Linie diese waren, die ihm ein angenehmes Leben bieten konnten). Das wesentlichste Integrationsinstrument, das dem Barden für den für ihn vermutlich besonders interessanten Kreis der sozialen Elite zur Verfügung stand, war daher aller Wahrscheinlichkeit nach seine Fähigkeit, solchen Kreisen zu „gefallen“, indem er ihnen mit entsprechend kreativen Lobgesängen und Preisdichtungen huldigte. Solche Lieder und Dichtungen, die den gerade aktuellen Auftraggeber, seine Vorfahren oder eine von diesem gewünschte beliebige andere Person im möglichst besten Licht zeigen sollten, konnten natürlich bis zu einem gewissen Grad erfunden sein oder auf gesellschaftliche stereotype Wertvorstellungen verweisen (der Herr XYZ ist so freigiebig wie sonst niemand, ein unbesiegbarer Held im Kampf, schöner als sonst wer, gerecht wie kein Zweiter und so weiter), nachdem sie aber auch im Interesse des Auftraggebers waren und wohl auch, wo es solche zu berichten gab, auch dessen tatsächliche Leistungen als zusätzliche Verankerung des Lobpreises in der aus anderen Quellen für die Zuhörer erfahrbaren Realität als zusätzliche Unterstützung, zur erhöhten Glaubwürdigkeit auch der erfundenen Teile, bedurften, ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Auftraggeber einem Barden, sofern dieser allfällige Taten des Auftraggebers nicht aus anderen Quellen kannte, diese Taten auch mitteilte, insbesondere natürlich solche, die der Auftraggeber bekannt gemacht haben wollte. Dies aber wiederum brachte wohl fix angestellte Barden in eine gewisse „Vertrauensposition“, aus der sich eine soziale Integration des Barden mit seiner adeligen Klientel ergab, während mobile Barden, die auf diese Weise einen gewissen privilegierten Zugang zu „Insiderinformationen“ hatten, eine Möglichkeit, andernorts durch die Weitergabe solcher Informationen an Dritte in ihre Zielgruppe integriert zu werden.

So wie uns mit Lobpreisungen das wesentliche Mittel des Barden zur sozialen Integration mit seiner primären Zielgruppe, der reichen sozialen Elite, und mit dem allgemeinen Geschichtenschatz und seiner Funktion als wesentlicher Informationsträger die Möglichkeiten, die ihm zur generellen sozialen Integration zur Verfügung standen, insbesondere aus frühmittelalterlichen irischen und walisischen Quellen einigermaßen gut bekannt sind, ist uns auch das primäre soziale Druckmittel, das Barden zur Verfügung stand, wenn auch nicht unbedingt in umfangreicher textlicher Belegung, so doch aus häufigen Erwähnungen bekannt, nämlich die Satire, das Spottlied oder –gedicht. In einer Gesellschaft, in der der Wert der Person (siehe oben Seite 341ff.), der „Preis des Gesichts“ (air. *lóg n-enech*, kymr. *wynebwerth*), die gesellschaftliche Handlungsfähigkeit, sei es die wirtschaftliche, die

rechtliche oder die politische, einer Person ganz wesentlich bestimmte, konnte eine treffend verfaßte und geschickt plazierte Satire nicht nur den Ruf, sondern tatsächlich die Person selbst vernichten, und war damit ein sicherlich enorm wirksames soziales Druckmittel. Nicht unbegründet finden wir in den irischen Texten nicht selten die Wirkung einer Satire als Auftreten physischer, abstoßender Verfärbungen (bzw. bunter Beulen) im Gesicht des Opfers der scharfen Zunge des Barden, nicht unbegründet wird solchen Satiren in vielen Texten eine magische Wirkung zugeschrieben, die sogar Könige zu Fall bringen kann (für verschiedene Beispiele siehe THURNEYSEN 1921) – wenn die *auctoritas* einer Person, wie das Caesar beschreibt (b.G. VI, 11.2, siehe oben Seite 297), bestimmte, wer der Anführer einer politischen Gruppe war, und generell dem Urteil jener gefolgt wurde, von denen man glaubte, daß sie die höchste *auctoritas* besaßen, dann braucht es wenig Vorstellungskraft, die Wirkung einer wirklich treffenden, scharfen und die damit bedachte Person lächerlich machenden Satire in einer solchen Gesellschaft abzuschätzen: ein wichtiger politischer Akteur, den eine solche Satire traf, konnte seine Karriere als beendet betrachten und wohl von Glück sagen, wenn er nicht von nachtragenden Gegnern, die nun die Gelegenheit sahen, gegen den durch den als Folge der Satire gegebenen massiven Autoritätsverlust geschwächten Politiker vorzugehen, mehr oder minder gewalttätig ins Jenseits befördert wurde. Selbst Selbstmordgedanken oder verschiedene streßbedingte Erkrankungen (bis hin zum aufregungsbedingten Herzinfarkt und darauf folgendem Exitus) sind bei Personen, die ihre mühsam geschmiedeten Pläne und in jahrelanger harter Arbeit erreichten Machtpositionen durch so etwas „Geringes“ wie ein paar scharfzüngige Reime in ein paar wenigen Stunden, Tagen oder maximal Wochen in sich zusammenbrechen sehen, nicht auszuschließen – das Wort kann also tatsächlich in „magischer“ Weise (auch wenn wir das heute psychologisch erklären würden) stärker sein als das Schwert. Insofern hatte vermutlich bereits die Androhung, daß der Barde, wenn er nicht seine Wünsche erfüllt bekäme, eine solche Satire auf den, der seinen Wünschen nicht nachkam, dichten und verbreiten würde, eine massive Auswirkung auf den so Bedrohten.

Umgekehrt war es sicherlich wesentlich schwieriger, auf den Barden entsprechenden sozialen Druck auszuüben. Dies zuallererst auch deshalb, weil der Barde als Angehöriger einer vermutlich einigermaßen mobilen Bevölkerungsgruppe, jederzeit die Möglichkeit hatte, seinen Aufenthaltsort zu wechseln, und sich auf diese Weise allfälligen Maßnahmen, die gegen ihn gesetzt hätten werden können, durch Ausweichen zu entziehen – nachdem die Fähigkeiten des Barden vermutlich auch andernorts durchaus gefragt waren, und der Barde auf diese Weise auch wirtschaftlich recht unabhängig von einer spezifischen Person war, konnte man ihn auch auf diesem Weg schwer unter Druck setzen. Wenn der Barde auch noch einigermaßen klug agierte, und sich die lokale Führungsperson einigermaßen gewogen hielt, hatte er vermutlich relative Narrenfreiheit, was andere lokal ansässige Personen betraf. Natürlich hatten einigermaßen wohlhabende Personen vermutlich die Möglichkeit, wenn sie bereit waren, gegebenenfalls die finanzielle Entschädigung für übertriebene Gewaltmaßnahmen zu bezahlen, den Barden einfach zu verletzen oder umzubringen, bevor er seine Satire gedichtet hatte, oder zumindest bevor er beginnen konnte, diese zu verbreiten. (Mund-)tote Barden singen bekanntlich nicht, und können daher auch niemandem mehr schaden. Neben solchen drastischen Gewaltmaßnahmen hatten Personen vermutlich auch die Möglichkeit, bei Gericht gegen den Barden vorzugehen, wenn die Satire ungerechtfertigt gewesen sein sollte, doch muß die Effektivität einer solchen Maßnahme, insbesondere in höheren sozialen Schichten, als äußerst zweifelhaft betrachtet werden. Ein einmal ruinierter Ruf eines kleinen, unbedeutenden Bauern läßt sich vielleicht relativ einfach wieder beheben, weil dieser einfach „zu unwichtig“ ist, als daß sich irgend jemand außer ein paar mißliebigen Nachbarn, die sowieso schon eine schlechte Meinung von ihm haben, nach mehr als ein paar Wochen noch daran erinnern würde, aber der bedeutende politische Akteur, dessen Ruf einmal ruiniert ist, bei dem wird diese Rufschädigung nicht so leicht vergessen,

potentiell sogar nie vergessen werden. Die meisten Personen werden wohl am ehesten nur die Möglichkeit gehabt haben, auf einen Barden indirekt sozialen Druck auszuüben, indem sie sich an einen bedeutenderen Adeligen wandten, der über ausreichend weitreichende politische Kontakte verfügte, um einen breiteren politischen Druck auf den Barden ausüben zu können. Denn der Barde, selbst wenn er mobil war, war doch davon abhängig, innerhalb einer absehbaren Zeit an einen Ort zu gelangen, wo er Aufnahme finden würde, und wenn ein bedeutenderer Adeliger einen Barden zur *persona non grata* erklärte und auch unmißverständlich seinen Standesgenossen weit und breit mitteilte, daß er es als unfreundlichen Akt betrachten würde, wenn diesem Barden Quartier und Verpflegung gegeben werden würde, dann war auch dem mobilsten Barden seine Lebensgrundlage genommen oder zumindest seine wirtschaftliche Existenz soweit gefährdet, daß er so weit wandern mußte, daß sein Wort vermutlich nicht mehr bis zurück an den Ort dringen würde, an dem er sich bedeutende Feinde geschaffen hatte. Barde und Adeliger waren in dieser Beziehung vermutlich einigermaßen gleichgestellt: Der Barde konnte mittels seiner Satiren den Adeligen potentiell ruinieren, der Adelige konnte jedoch dadurch, daß er seine politischen Kontakte spielen ließ, den Barden potentiell ruinieren. In dieser Hinsicht war dann jedoch der Adelige insofern vermutlich in einer bedingt besseren Position, als seine eigene Lebensgrundlage nur bedingt durch das Wort des Barden gefährdet war (denn zumindest die niedrigen Klienten, die vom Adeligen ja in vielerlei Hinsicht abhängig waren, und die gleichzeitig für den Lebensunterhalt des Adeligen mit sorgten, werden „ihrem“ Adeligen wohl nur selten weggelaufen sein, bloß weil eine Satire über ihren Herrn im Umlauf war, und das Land, das der Adelige besaß, verlor er durch die Satire ebenfalls nicht, nur seine politische Karriere war gegebenenfalls zu Ende), und als er in der lokalen Bevölkerung vermutlich einen stärkeren Rückhalt hatte als zumindest der mobile, nur auf Durchreise befindliche Barde, während vor Ort bei ihm fix angestellte Barden wieder nicht so mobil waren wie ihre herumreisenden Kollegen, und noch dazu vermutlich ebenfalls wirtschaftlich von ihrem lokalen Adeligen abhängig.

Durch die den Barden offenstehende Möglichkeit, durch gezielte Satiren sozialen Druck auf selbst mächtige Politiker auszuüben, können wir davon ausgehen, daß sie auch für Politiker ein wesentliches Werkzeug in politischen Auseinandersetzungen sein konnten, das auch gezielt eingesetzt werden konnte und wurde, um andere politische Akteure entweder zu schädigen, oder diese in bestimmter Richtung unter Druck zu setzen, und natürlich wohl auch, diese gezielt mit bestimmten erwünschten (und möglicherweise falschen) Informationen zu versorgen. So konnte ein politischer Gegner wohl dadurch ausgeschaltet oder zumindest bedeutend geschwächt werden, indem ein Barde beauftragt wurde, eine Satire über ihn zu verfassen und diese möglichst weit zu verbreiten und den politischen Gegner somit der Lächerlichkeit preiszugeben, zögerliche Bündnispartner durch die Androhung, ihre Feigheit, Bündnisuntreue oder dergleichen in Form von Satiren bekannt zu machen, zur Einhaltung von Vereinbarungen angehalten werden, aber auch Bündnispartnern oder Feinden verschiedene Halb- oder Unwahrheiten zukommen zu lassen, um sie so entweder in falscher Sicherheit zu wiegen, in Angst zu halten oder dergleichen mehr. Geschickt eingesetzt, waren Barden vermutlich in vielen Belangen ein effektiveres Mittel in politischen Auseinandersetzungen sowohl in innen- als auch in außenpolitischen Belangen in eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften, als dies brutale Gewalt und kriegerische Auseinandersetzungen waren, insbesondere auch deshalb, weil sich der politische Akteur, der solche Propagandafeldzüge startete oder kontrollierte, sich nicht (zumindest nicht unbedingt) öffentlich exponieren mußte, sondern die Fäden aus dem Hintergrund ziehen und erst dann offensichtliche Schritte setzen konnte, wenn es ihm der geeignetste Zeitpunkt dazu erschien. Hofintrigen aller Art, in der feinsten, ausgefeiltesten und hintertriebensten Weise, die man sich nur vorstellen kann, die mittels gezielter Fehlinformation, Halbwahrheiten und öffentlicher Lächerlichmachung anderer politischer Akteure betrieben wurden, könnten in der „besseren Gesellschaft“ der eisen-

zeitlichen Keltiké also durchaus an der Tagesordnung gewesen und denen in anderen Gesellschaften derselben Zeit um nicht das mindeste nachgestanden sein, ja diese sogar bei weitem übertroffen haben – und bedenkt man, daß man die Handlungen, die zum Beginn des gallischen Krieges führten, auch durchaus als gallische Hofintrigen solcher Art sehen kann, in die Caesar, mehr oder minder unfreiwillig, hineingezogen wurde, dann ist dies durchaus wahrscheinlich: Auch Caesars Intrigen in Rom waren kaum ausgefeilter als jene, die *Diviciacus* gegen seinen Bruder *Dumnorix* schmiedete.

6.8. Druiden

Druiden und vergleichbare Angehörige im weitesten Sinne „geistlicher" Berufsgruppen (siehe oben Seite 275ff. und 396ff.) waren, als „Mittler" zwischen den Menschen, sowohl als Individuen als auch als Angehörige von größeren Gesellschaften, und höheren Mächten (welcher Art auch immer diese waren), fraglos ebenfalls, allein durch ihre gesellschaftliche Funktion bedingt, sozial in die Gesellschaften, in denen sie lebten, integriert, und gleichzeitig auch ein wesentlicher Faktor in der sozialen Integration der Gesellschaften, in denen sie diese Funktion erfüllten.

Auf gesellschaftlicher Ebene spielten religiöse Veranstaltungen aller Art, seien es religiös motivierte Feiertage (so z.B. verschiedene religiöse Feiern als Teil des Jahreslaufes, seien es große Festtage wie ein mögliches „Fest" namens ***trinox samoni*, das sich auf dem Kalender von Coligny findet und möglicherweise mit den aus den altirischen Texten bekannten „drei Nächten von *Samain*" in Verbindung gebracht werden könnte, oder seien es regelmäßig wiederkehrende Feiertage, in modernem Sinn „Sonntage", wie sie regelmäßig wiederkehrende Einträge wie z.B. das die Mitte jedes Monats bezeichnende *atenoux*, ebenfalls auf dem Kalender von Coligny, darstellen könnten, siehe dazu DUVAL – PINAULT 1986), Festveranstaltungen, die gesamte Gemeinschaften betrafen (so z.B. die „Segnung" einer militärischen Aktion, die Initiation eines Königs in sein Amt, etc.), oder aber auch verschiedene spezifische Riten, die an einzelnen Individuen vollzogen wurden, aber denen mehr Menschen als nur die betroffenen Individuen beiwohnten (so z.B. Geburten, Namensgebungen [„Taufen"], die Aufnahme in den Stand der Erwachsenen, „offizielle" feierliche Eheschließungen, Begräbnisse, etc.), sicherlich eine nicht zu unterschätzende Rolle für die soziale Identitätsbildung des Individuums als Angehöriger einer größeren Gruppe. Dabei kann eine solche soziale Identitätsbildung auf derselben religiösen Veranstaltung durchaus auf mehreren Ebenen erfolgt sein, so zum Beispiel auf der Ebene der Kleingruppe, die jene Individuen, die gemeinsam zu dieser Veranstaltung gegangen waren, und die gemeinsam als mehr oder minder geschlossene Gruppe an der Veranstaltung teilnahmen, und gleichzeitig auf der Ebene der größeren Gruppe der Gemeinschaft aller teilnehmenden Personen. In Frage kommende Größenordnungen und Teilnehmergruppen für solche religiösen Veranstaltungen, in denen eine gemeinsame Identitätsbildung als am selben Ritus teilnehmende Gruppe zustandekommen konnte, reichen von Kleinfamilien bei örtlichen oder regionalen Veranstaltungen (sozusagen bei der „Sonntagsmesse") über alle Zwischenstufen hin bis zu Vertretern aus allen Teilen Galliens (und somit im weitesten Sinn – pars pro toto – der gesamten Bevölkerung Galliens) bei solchen Veranstaltungen wie der von Caesar erwähnten alljährlichen „Druidentagung" im Carnutenwald (b.G. VI, 13.10), letzteres eine Veranstaltung, die wohl auch zu einer gemeingallischen Identitätsbildung beitrug.

Druiden und andere „Geistliche" selbst, als jene, die als gesellschaftlich und individuell notwendig konstruierte Mittlerdienste zwischen dieser Welt und der Welt des Übernatürlichen vollzogen, waren sowohl als die Personen, die über das für solche Aufgaben notwendige „heilige" (und wahrscheinlich zumindest teilweise auch geheime) Wissen verfügten, als auch als „geistliche Berater" oder „religiöse Führer" (im Sinne eines Beistandes, der den nicht über das notwendige Wissen verfügenden oder

zumindest bezüglich jenes Wissens kein Experte seienden Menschen auf den „richtigen Pfad“ der Interaktion mit dem Übernatürlichen führte beziehungsweise ihn auf diesem Pfad begleitete und dafür sorgen konnte, daß sich der „gewöhnliche Mensch“ auf diesem Pfad nicht „verirrte“ oder Fehler beging, die das Übernatürliche verärgerten und so zu negativen Folgen für den einzelnen führten) sozial integriert, und dürften gleichzeitig, als Personen, die im Besitz von privilegiertem Wissen waren, auch soziale Integrationsfiguren für breitere Bevölkerungsschichten gewesen sein, etwas, das auch der römischen Bürokratie aufgefallen sein dürfte und der Grund für verschiedene Versuche von römischer Seite, das Druidentum in Gallien und Britannien als solches abzuschaffen oder auszurotten, gewesen sein könnte (Nat. hist. XXX, 13; Ann. XIV, 30; siehe dazu auch BIRKHAN 1997: 906–7). Auch als (wohl ebenfalls aus ihrer religiösen Funktion begründet) politische, gesellschaftliche und juristische Berater (oder potentiell sogar generell als Richter) erfüllten „Geistliche“ wesentliche gesellschaftliche Aufgaben und waren daher wohl auch in diesem Sinn sozial stark integriert, einfach weil man ihre Dienste benötigte, auch politisch aktive Druiden sind uns ja, zumindest in der Figur des *Diviciacus*, belegt. Umgekehrt, wenn wir nicht davon ausgehen wollen, daß alle Druiden und sonstigen „Geistlichen“ diesen Berufsweg eiskalt kalkulierend eingeschlagen hatten, um sich dadurch Steuern und Militärdienstpflicht (b.G. VI, 14.1) zu ersparen (auch wenn sie vielleicht von eiskalt kalkulierenden Verwandten aus diesem Grund in die Druidenschule geschickt worden waren) und künftig eine soziopolitische Machtposition zu erlangen[96], ist auch davon auszugehen, daß eine Selbstsicht vieler Druiden und anderer „Geistlicher“ als religiöse Leitfigur für die breitere Bevölkerung, sozusagen als „guter Hirte“ für die „gläubige Herde“, dafür sorgte, daß umgekehrt Druiden und andere „Geistliche“ sich ihrerseits in die allgemeine Gesellschaft integrierten und sich als Mitglieder einer größeren Gemeinschaft identifizierten, für die sie spirituell und auch in anderen Belangen beratend tätig waren.

Waren die Druiden und andere „Geistliche“ aufgrund ihrer spirituellen Führerschaft ein wesentlicher Faktor zur sozialen Integration, so stand ihnen aus derselben Quelle, aus der sie ihre integrative Funktion bezogen, auch ein massives soziales Druckmittel zur Verfügung: als Mittler zwischen dem menschlichen Individuum einerseits und dem Übernatürlichen andererseits, durch ihren Zugang zu privilegiertem (heiligem) Wissen und wohl auch verschiedensten religiös-magischen

[96] Was zwar an und für sich nicht auszuschließen ist, aber andererseits auch nicht besonders wahrscheinlich, weil einerseits wohl kaum jeder Druide eine solche soziopolitische Machtposition auch tatsächlich erreichte (es sei denn sehr beschränkt auf lokaler Ebene, aber jede Organisation, sei sie nun geistlich oder weltlich, braucht „kleine Rädchen“, die dafür sorgen, daß die Organisation auch tatsächlich funktioniert und auch lokal als notwendig oder nützlich wahrgenommen wird – es muß daher auch so etwas wie den „Dorfdruiden“ gegeben haben, dessen Einfluß vielleicht etwa dem des lokalen Kleinadeligen entsprach, aber kaum eine gewaltige Machtposition war. Darüber hinaus, neben der Tatsache, daß eine „druidische Hierarchie“ uns ebenfalls von Caesar in b.G. VI, 13.8–9 überliefert wird, dürften wohl in den verschiedenen gallischen „Heiligtümern“ wie Gournay-sur-Aronde, Ribemont-sur-Ancre, aber auch anderen „Tempelanlagen“ wie den verschiedenen Vorläufern gallo-romanischer Umgangstempel oder auch der Grabenanlage in Roseldorf an der Schmida, siehe dazu BRUNAUX 1999; ALTJOHANN 1999; verschiedene Beiträge in Haffner und von SCHNURBEIN 2000; HOLZER 2003, nicht nur „Häuptlinge“ tätig gewesen sein, sondern für die Funktion solcher Anlagen ist es auch unumgänglich notwendig, daß es eine Reihe von „Indianern“ – also „gewöhnlichem“ Tempelpersonal gibt, das wohl auch einiges an „geistlichem“ Personal beinhaltet haben muß, das nicht mit der „Führung“ der jeweiligen Tempelanlage betraut gewesen ist, sondern alle möglichen geistlichen „Hilfsdienste“ erfüllte, nicht unähnlich der Aufgabenverteilung in größeren Klosteranlagen), und man andererseits auch davon ausgehen muß, daß auch nicht-christliche „Geistliche“ nicht alle eiskalt kalkulierende Realisten waren, die den Aberglauben der „dummen Barbaren“ zur Absicherung ihrer eigenen Machtposition nutzten, sondern daß ein guter Teil der angehenden und vollausgebildeten Druiden und anderen „Geistlichen“ tatsächlich aus tiefer religiöser Überzeugung die Druidenausbildung gewählt hatte und tatsächlich für das religiöse Wohlergehen ihrer Mitmenschen sorgen wollte.

Praktiken, die sowohl für das einzelne Individuum als auch für gesamte Gesellschaften wohl sozial als (über)lebenswichtig angesehen wurden, konnten Druiden und andere „Geistliche“ durch die Kontrolle über den Zugang zu diesen spirituellen Diensten, also der Ausführung oder Verweigerung dieser notwendigen Mittleraufgaben, sicherlich erheblichen sozialen Druck auf andere Mitglieder der Gesellschaft ausüben. Relativ gleichgültig wie stark die (durchschnittliche) religiöse Überzeugung (weniger freundlich könnte man auch „Aberglaube“ sagen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Verwendung dieses abwertenden Begriffs als bedenklich betrachtet werden muß, weil sie den Eindruck erweckt, daß die Menschen der Eisenzeit nicht zu echten religiösen Überzeugungen fähig waren, sondern nur „dummen, abergläubischen“ Vorstellungen „aufsaßen“, weil sie nicht imstande waren, diese zu durchschauen) von Menschen in Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké nun tatsächlich gewesen sein mag[97], so ist doch davon auszugehen, daß gewisse Riten zu durchlaufen eine sozial konstruierte Notwendigkeit darstellte (also gleichgültig ob man als individueller Akteur an den bestimmten Ritus und seine Notwendigkeit individuell glaubte, und auch relativ unabhängig davon, ob der durchschnittliche Mensch tatsächlich an die spirituelle Notwendigkeit einer bestimmten Handlung glaubte, es für das gesellschaftliche Ansehen einer Person notwendig war, bestimmte Riten durchlaufen zu haben, sozusagen „weil sich das so gehört“), und diese Riten von einem Druiden oder anderen „Geistlichen“ (also im weitesten Sinn einer dazu befähigten oder als dazu berufen angesehenen Person) vollzogen zu werden hatten. Der Druide oder sonstige „Geistliche“ konnte hier, durch die Androhung, solche Riten zu verweigern, oder durch deren tatsächliche Verweigerung, eine Person sicherlich beachtlich unter Druck setzen, weil das gesellschaftliche Ansehen der Person dadurch mitbestimmt wurde, daß sie diese Riten eben auch durchlaufen hatte[98], und diese, in

---

[97] Wenngleich die Annahme gewöhnlich, antiken Nachrichten folgend (so z.B. b.G. VI, 16–17), die ist, daß das Glaubensempfinden eisenzeitlicher keltischer Bevölkerungen generell relativ stark ausgeprägt war, kann dies nur bedingt generalisiert werden, weil die individuelle Gläubigkeit oft stark unterschiedlich sein kann und gerade Personen, die in Machtpositionen sind (gleichgültig ob diese Macht aus einer religiös oder einer weltlich motivierten Quelle stammt), häufig dazu neigen, sich für etwas Besonderes zu halten (als sozusagen „von den Göttern gesegnet“ oder „begünstigt“), für Personen, für die die „allgemeinen Regeln“ nicht oder nur eingeschränkt gelten, und daher nicht selten „Wasser predigen und Wein trinken“. Hinzu kommt noch, daß starke Gläubigkeit einerseits und kaltes Kalkulieren mit der Gläubigkeit anderer Menschen andererseits sich ja keineswegs ausschließen, die selektive Auswahl von für ein bestimmtes Individuum geltende Glaubenssätze durch dieses Individuum selbst kann selbst bei sehr gläubigen Menschen zu eher seltsamen Auslegungen von Glaubensvorschriften führen, diese können dennoch von anderen Gläubigen die Einhaltung aller, anderer oder auch derselben Glaubenssätze in anderer Auslegung fordern, und auch mit solchen anderen Auslegungen rechnen, wenn es um die Manipulation und Kontrolle von anderen Menschen geht (je nachdem, wie sehr die „allgemeine“ Glaubenslehre von der individuellen Auslegung abweicht, kann dies hervorragend geeignet sein, Handlungen von Dritten zu prognostizieren, während einem selbst ganz andere Handlungsoptionen offen stehen).

[98] Das ist ein wenig so, wie man heutzutage zwar theoretisch auch ohne Doktorat eine Stelle bekommen kann, die als Qualifikation eigentlich ein Doktorat erfordern würde, vorausgesetzt man kann eine Äquivalentqualifikation vorweisen, also z.B. eine bedeutende wissenschaftliche Arbeit verfaßt zu haben, die zweifelsfrei an jeder Universität als Dissertation anerkannt werden würde, aber man eben dennoch stets als Nicht-Doktor das „Stigma“ des Nicht-Promovierten mit sich tragen wird, während die promovierten KollegInnen, deren tatsächliche wissenschaftliche Qualität – und damit eigentlich auch Qualifikation – vielleicht viel niedriger sein mag als die des Nicht-Promovierten, fraglos als Doktor anerkannt werden, bloß weil eben irgendwann einmal an irgendeiner Universität eine Arbeit von ihnen als Dissertation auch tatsächlich anerkannt worden ist, gleichgültig wie schlecht und unnötig diese Dissertation auch immer gewesen sein mag. Schließlich fragt niemand mehr danach, wie die Dissertation, sobald sie einmal angenommen worden ist, beurteilt wurde, und schon gar nicht, ob das auch nur deshalb so war, weil man ja dem Kollegen oder der Kollegin nach jahrelangem Studium nicht den Lohn der Mühen verweigern, und aus sozialen Gründen auch nicht die Aufstiegsmöglichkeit in den akademischen Stand verweigern konnte. Die Promovierten haben eben einen

Ermangelung der abgeschlossenen Riten (oder allein schon deshalb, weil bekannt war, daß ein Druide einer Person diese Riten auch nur temporär verweigert hatte) sozial schwere Nachteile haben konnte (als Beispiel bedenke man nur, welche Folgen es vermutlich für eine junge Person gehabt hätte, wenn ein Druide oder sonstiger „Geistlicher" diesem Jugendlichen, wenn dieser seinen Vater bzw. Mutter bereits zu einem Zeitpunkt beerbt hatte, zu dem er noch minderjährig gewesen war, einfach die notwendigen Riten – und solche wird es wohl in irgendeiner Form schon gegeben haben – um in den Stand der Erwachsenen aufgenommen zu werden, verweigerte. Ein solcher Jugendlicher, der nicht „erwachsen werden" durfte, bedurfte dann wohl weiter eines Vormundes, war ein Geschäftspartner, mit dem man besser keine Geschäfte abschloß, und war wohl generell sozial weitgehend ruiniert).

Neben dieser Möglichkeit ist auch davon auszugehen, daß Druiden oder andere „Geistliche" direkt durch die Androhung, übernatürliche Kräfte (die Druiden wohl zweifelsfrei zugeschrieben wurden, wenn die entsprechenden historischen Nachrichten, in denen die Druiden ja durchaus teilweise als „Zauberer" behandelt werden, und die dazu passenden irischen und walisischen Sagentexte auch nur die entfernteste Ähnlichkeit mit tatsächlichen eisenzeitlichen keltischen Vorstellungen über Druiden haben sollten) gegen eine Person, die der Druide unter Druck setzen wollte, einzusetzen, oder übernatürliche Mächte (Götter, Ahnen, Geister, was auch immer) dieser Person gegenüber unfreundlich zu stimmen oder gar dazu zu bringen, gegen diese Person vorzugehen, oder solche Mittel gegen einen weiteren Personenkreis zum Einsatz zu bringen, sozialen Druck auf Einzelpersonen und Personengruppen ausüben konnte. Solche Flüche und „Zauber" sind uns ja aus irischen und walisischen Sagen zur Genüge bekannt (siehe z.B. THURNEYSEN 1921; GANTZ 1976; GRAY 1982), eine Bestätigung für den Glauben an solche „magischen" Wirkungen findet sich auch immer wieder in verschiedenen in gallischer Sprache verfaßten „Fluchtafeln" (BIRKHAN 1997: 432), deren exakte Deutung zwar oftmals Schwierigkeiten bereitet, aber deren im engeren Sinn „magischer" Inhalt weitgehend unumstritten ist (für eine tentative Übersetzung der Tafeln von Chamalières und Larzac, die diesen „magischen" Charakter deutlich zum Ausdruck bringen siehe KOCH – CAREY 1994: 1–4). Solche „magischen Handlungen" können einerseits direkt angedroht werden, also als magisch-religiöser Beschwörungsakt des Druiden oder sonstigen „Geistlichen" gegen das Ziel des Fluches dargestellt werden, andererseits stand den Druiden und anderen „Geistlichen" aber vermutlich auch durch ihre Funktion als Mittler zwischen der natürlichen und der übernatürlichen Welt die Möglichkeit zur Verfügung, solchen Druck nicht als Druck des individuellen Druiden auf die individuell unter Druck gesetzte Person erscheinen zu lassen, sondern diesen nur als Weitergabe eines „göttlichen" Wunsches darzustellen, wie es sich besonders in den irischen Quellen in Form des Tabus, air. *geis*, wiederfindet. Derartige Tabus konnten sowohl ganze Personengruppen oder Einzelpersonen betreffen, als auch funktionsgebunden sein (BIRKHAN 1997: 827–32), wie z.B. das bei Caesar überlieferte Tabu/Gesetz bei den Haeduern, daß die höchsten Beamten das Staatsgebiet nicht verlassen durften (b.G. VII, 33.2), und konnten sicherlich auch dazu dienen, von Druiden oder anderen „Geistlichen" gezielt eingesetzt zu werden, um eine Person oder Personengruppe entweder dazu zu bringen, etwas zu tun, das der Druide oder sonstige „Geistliche" von ihr wollte, oder eine bestimmte Handlung zu unterlassen[99]. Das wohl bekannteste

---

Ritus durchlaufen, der ihnen, gleichgültig ob sie nicht im mindesten an diesen Ritus glauben oder der Ansicht sind, daß dieser Ritus essentiell wichtig für ihr wissenschaftliches Dasein ist, ein bestimmtes gesellschaftliches Ansehen vermittelt und ihnen im Leben vieles wesentlich leichter macht, als es ein in Wirklichkeit wesentlich besser qualifizierter Nicht-Promovierter hat.

[99] Hier kann eine Person, die ein solches Druckmittel rücksichtslos einsetzt, und frei nach dem Motto „Die Götter haben mir gesagt, daß es eine ganz schlechte Idee ist, das zu tun, was Du (Ihr) vorhattest (vorhattet)!" dem Ziel der Weissagung das „spirituelle Messer an die Brust" setzt, durchaus ganz kalkuliert mit dem Aberglauben des Ziels rechnen, und hat noch dazu eine gute Chance, daß diese Weissagung (wenn ihr das Ziel auch glaubt) zu einer selbsterfüllenden Prophezeihung wird (WATZLAWICK 1981: 96–7, 101–9), die in

Beispiel aus der Antike, das uns eine solche soziale Druckmöglichkeit von Druiden oder anderen „Geistlichen“ als auch bereits in der eisenzeitlichen Keltiké gegeben nahelegt, ist jene Stelle aus der gallischen Ethnographie des Poseidonius, in der uns berichtet wird, daß die Druiden selbst in Schlachtordnung aufgestellte Heere besänftigen konnten, als ob ein Zauberspruch über wilde Tiere gesprochen worden wäre und diese besänftigt hätte (DIOD. V, 31.5). Ein ganz ähnliches Verhalten der Druiden zeigt sich auch in der bei Tacitus (Ann. XIV, 30) beschriebenen Schlacht um die Insel *Mona* (Anglesey), bei der die Druiden angeblich Flüche gegen die römischen Legionen geworfen haben sollen, die dadurch so verunsichert gewesen sein sollen, daß sie nahezu paralysiert waren, bis ihre Feldherrn die Moral wiederherstellten und die – dann gegen diese nun nicht mehr dem „Zauber“ verfallenen Legionen scheinbar nicht mehr sehr effektive – Druidenschar dahinmetzeln ließen. Dieses scheinbar widersinnige Verhalten, sich einem bewaffneten Feind damit entgegenzustellen, ihm Zaubersprüche an den Kopf zu werfen, ergibt durchaus einen Sinn, wenn man annehmen möchte, daß gewöhnlich (soll heißen beim Einsatz gegen Gallier oder Briten) diese „Zauber“ aus psychologischen Gründen auch tatsächlich funktionierten und nur gegen die Römer, die sich um gallische oder britische Glaubensvorstellungen wohl bedeutend weniger „scherten“, als dies Gallier oder Briten getan hätten, vergleichsweise schlecht (aber doch zumindest, wenn man der Beschreibung von Tacitus, mit aller Vorsicht, die angemessen ist, zumindest den Teil glauben will, daß die Römer durch diesen ungewöhnlichen Anblick vollkommen verunsichert wurden, teilweise) wirkten. Als soziales Druckmittel muß vor allem die Mitteilung, daß ein göttliches Tabu auf einer Person oder einer Personengruppe lastete, ein enorm effektives Mittel gewesen sein, denn der dieses Tabu „mitteilende“ Druide oder sonstige „Geistliche“ konnte ja konkret nicht einmal dafür verantwortlich gemacht werden, daß er eine Person oder Gruppe mit einem Fluch belegt hatte, sondern diese hatte(n) ihm vermutlich sogar noch dankbar zu sein, daß er ihr dieses Tabu verraten hatte und so die Möglichkeit bestand, sich dagegen zu schützen, das Tabu zu verletzen (das natürlich, zumindest wenn der Druide oder sonstige „Geistliche“ dieses Tabu bewußt und kaltschnäuzig dazu verwendet hatte, um eine Person oder Personengruppe unter sozialen Druck zu setzen, ansonsten klarerweise völlig wirkungslos geblieben wäre, weil ja der psychologische Effekt erst ab dem Zeitpunkt eintreten konnte, an dem das Verbot den Betroffenen bekannt wurde). Zusätzlich konnte vermutlich als weitere soziale Druckmöglichkeit als Folge dieser Tabuvorstellungen ein Druide oder sonstiger „Geistlicher“ auch noch damit drohen, die Tabus, die auf einer bestimmten Person oder Personengruppe lagen (bzw. angeblich lagen, je nachdem, ob der Druide selbst daran glaubte, daß die Tabus, die auf einer bestimmten Person angeblich lagen, tatsächlich echte übernatürliche Verbote waren, oder ob er glaubte oder wußte, daß diese Verbote frei erfundene Verhaltensmaßregeln waren, die potentiell sogar er selbst erfunden hatte, um das Ziel unter Druck setzen bzw. kontrollieren zu können), an Feinde der Person oder Gruppe zu verraten. Auf diese Weise hätten Feinde „magisches“ Wissen erlangt, das sie natürlich gegen die betroffene Person oder Gruppe einsetzen hätten können (zumindest kann man davon ausgehen, daß der durchschnittliche Mensch in

---

ganz direktem Sinn zum nahezu unmittelbaren Tod des Ziels führen kann (für entsprechende Beispiele für den sogenannten „Voodoo-Tod“ siehe CANNON 1942). Gleichgültig, ob wir diesen Effekt jetzt in modernem Sinn einfach als psychologische Reaktion, sozusagen als „Placebo-Effekt“ ansehen wollen oder nicht, Menschen in der eisenzeitlichen Keltiké dürften solche Wirkungen wohl aus der praktischen Erfahrung oder zumindest aus dem tradierten Sagenkorpus bekannt gewesen sein, und dürften von diesen wohl – wieder im Vergleich mit dem aus irischen oder walisischen Sagen bekannten, als durchaus physisch gedachten Auswirkungen solcher „Flüche“ – als magische Handlungen, wie sie Druiden bewirken konnten, verstanden worden sein. Man kann also mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß derart von einem Druiden oder anderem „Geistlichen“ ausgesprochene Flüche oder Tabus gelegentlich durchaus – weil ihnen eben geglaubt wurde und sie daher auch in größerem oder geringerem Maß wirken konnten – faßbare Effekte erzielten und somit den Glauben an übernatürliche Mächte von Druiden oder sonstigen „Geistlichen“ aufrechterhielten.

der eisenzeitlichen Keltiké dies zumindest befürchten mußte), auch hier war also wohl eine starke Motivation für die betroffene Person oder Gruppe vorhanden, sich den Wünschen des so drohenden Druiden zu fügen.

Schließlich stand Druiden und möglicherweise auch anderen „Geistlichen“ auch noch wohl als drastischstes Mittel jene Maßnahme zur Verfügung, die bei Caesar als „die schwerste Strafe, die es bei ihnen (Anm.: den Galliern) gibt“ (b.G. VI, 13.6–7; siehe dazu auch oben Seite 123; in weiteren Zusammenhängen auch 123f. und 150f.) angeführt wird, nämlich die Androhung des oder den tatsächlichen Ausschluß einer Person oder Personengruppe aus dem Glaubensverband (und damit wohl auch aus der Gesellschaft im allgemeinen, wie man auch Caesars Beschreibung der Folgen eines solchen Ausschlusses in b.G. VI, 13.7 entnehmen kann, werden solchermaßen Ausgeschlossene doch „*zu den Frevlern und Verbrechern gezählt, sie werden von allen verlassen, der Umgang mit ihnen wie auch das Gespräch mit ihnen werden verweigert, damit man nicht durch Kontakt mit ihnen Schaden erleide, weder wird ihren Bitten Recht erwiesen noch wird ihnen irgendeine Ehrung übertragen.*“). Obgleich dieses Mittel wohl nicht vollkommen willkürlich eingesetzt werden konnte, war alleine die Androhung, es gegen eine sich nicht sozial konform verhaltende Person oder Personengruppe zu verwenden, ein massives Druckmittel, durch das Druiden oder andere „Geistliche“ einen erheblichen Einfluß zu tragen bringen konnten, um ihrem Willen Geltung zu verschaffen.

Umgekehrt war es wohl vergleichsweise wesentlich schwieriger, sozialen Druck auf einen Druiden auszuüben. Im wesentlichen werden gegenüber Druiden etwa die gleichen Optionen offengestanden haben, die auch gegen Barden benutzt werden konnten, um diese sozial unter Druck zu setzen, also neben der Androhung der Anwendung direkter körperlicher Gewalt (die potentiell vielleicht sogar gegen Druiden noch weniger ratsam erschien als gegen Barden, denn bei einem Barden hatte man wohl primär – soweit die Rolle von Barden nicht auch spirituell begründet war – die Satiren zu fürchten, die man vielleicht noch verhindern konnte, indem man dem betreffenden Barden schnell genug „die Gurgel durchschnitt“, während bei einem Druiden oder vergleichbaren „Geistlichen“ zumindest potentiell verstärkt damit zu rechnen war, daß dieser unter „übernatürlichem Schutz“ stand und daher die Anwendung körperlicher Gewalt gegen ihn „übernatürliche“ Rache oder eine Verstimmung übernatürlicher Mächte zur Folge haben konnte, also den Druiden schnell zu töten eventuell gar nichts „nutzte“, weil die dadurch ausgelösten Effekte nicht von der betroffenen Person, sondern von deren „spiritueller Ziehfamilie“ kommen konnten und dabei wahrscheinlich viel schlimmer waren als alles, was der Druide selbst tun konnte) in erster Linie politischer Druck, der bei Druiden vielleicht – aufgrund der vermutlich wesentlich stärkeren hierarchischen Strukturierung der Druidenschaft im Vergleich zu den Barden – wesentlich stärker wirksam war als bei Barden. Natürlich stand insbesondere zweiteres Mittel wesentlich eher sozial angeseheneren Personen zur Verfügung als einfachen Durchschnittsmenschen, der „gewöhnliche“ Bauer konnte also wohl gegen Druiden fast ausschließlich nur durch die Vermittlung seines Klientelherrn vorgehen, der über seine Kontakte zu anderen Adeligen und wahrscheinlich auch anderen Druiden, die vielleicht in der „innerdruidischen Hierarchie“ höher angesiedelt waren als der Druide, der unter Druck gesetzt werden sollte, den betreffenden Druiden zu den erwünschten Handlungen bewegen konnte.

6.9. Druckmittel und Integration in größeren Gesellschaften

Neben diesen bisher genannten, großteils auf individueller Interaktion zwischen einzelnen Personen oder zwischen Einzelpersonen und Personengruppen basierenden sozialen Druck- und Integrationsmechanismen gab es sicherlich auch eine Reihe von allgemeingesellschaftlichen Druckmitteln und individueller und Gruppenintegration in größere Gesellschaften.

Zur Integration von Individuen und Gruppen von Individuen in größere Gesellschaften führten mit einiger Sicherheit sowohl weitgehend unkoordinierte Faktoren wie geographische Zufälle (der einfachere Weg im Naturraum, der Personen und Personengruppen dazu bringt, anstatt des mühseligen Weges über die hohen Berge oder über den breiten Fluß eher an jenen Punkten zusammenzukommen, die ohne solche Hindernisse überwinden zu müssen erreichbar sind, und der somit eine geographische Identitätsbildung durch lokale und regionale Integration bewirkt, wie z.B. das mehr oder minder zufällige Treffen zum gemeinsamen „Besäufnis“ im lokalen Wirtshaus), vorab existierende „mentale“ Trennlinien (also sozial konstruierte Gesellschaftsgrenzen, die dazu führen, daß sich Personen, die an einem Punkt X leben, eher dem weiter entfernten Punkt Z zuwenden als dem jenseits der „mentalen Grenze“ liegenden, aber geographisch näher lokalisierten Punkt Y, so z.B. Staatsgrenzen), gemeinsame Sprache (es „spricht sich einfach leichter“ mit Menschen, die man versteht, als mit Menschen, mit denen man sich nur mittels eines Dolmetschers verständigen kann), aber auch unkoordinierte Gruppenereignisse (wie z.B. lokale „dauernde“ Märkte in Zentralsiedlungen, wo diese existieren, zu denen Leute aus dem Umfeld nach Bedarf kommen, um Waren umzuschlagen, wodurch es zu einer Gruppenintegration kommen kann), und verschiedene koordinierte Ereignisse, wie z.B. religiöse Festveranstaltungen (z.B. allgemeine Feiertage, an denen wichtige religiöse Riten vollzogen wurden, wie vielleicht eben an den schon genannten **trinox samoni*, siehe DUVAL – PINAULT 1986, die als Gruppe begangen wurden), gesamtgesellschaftliche Veranstaltungen mit teils religiösem, teils aber auch weltlichem Charakter (wie z.B. der irische *óenach*, die „Jahres“versammlung der *túath*), wie Ereignisse mit weitestgehend „weltlichem“ Charakter (wie z.B. periodisch durchgeführte oder vorab geplante und bekanntgemachte „Markttage“, „Parties“ bzw. kommunale Feste, die von lokalen Adeligen ausgerichtet wurden, um deren allgemeine Großzügigkeit zu demonstrieren und somit das Ansehen des Adeligen durch Redistribution von Reichtum zu verstärken, ohne daß dafür ein besonderer religiöser Anlaß gegeben war – ein Beispiel dafür wäre möglicherweise, wenn es sich nicht um eine falschverstandene „Gastwirtschafterei“ handelt, die von Athenaios in ATHEN. VI, 150 geschilderte Largesse des reichen Kelten *Ariamnes* durch sein Versprechen, ganz Gallien ein Jahr lang zu unterhalten, ohne daß dafür ein spezifischer religiös motivierter Anlaß feststellbar ist, siehe dazu Seite 286 – aber auch gemeinsame Kriegszüge, oder auch der „gallische Landtag“, den Caesar mehrfach einberufen hat, dabei wohl aber auf eine vorab bestehende Praxis zurückgriff). Dies alles sind natürlich Veranstaltungen, die teilweise auch religiösen Charakter gehabt haben können, und die, selbst wenn sie sozusagen aus rein weltlichen Gründen abgehalten wurden, wahrscheinlich auch mit verschiedenen religiösen Riten zusätzlich gefeiert, gesegnet oder verstärkt werden konnten und wohl auch gewöhnlich wurden, wobei diese Riten aber eben nicht einen wesentlichen Charakter der Veranstaltung oder des Ereignisses ausmachten, sondern nur das weltliche Ereignis „begleiteten“). All diese Faktoren können und haben wohl zur sozialen Integration von Gruppen und zur Bildung von größergesellschaftlichen Gruppenidentitäten geführt, wobei solche Ereignisse sowohl zur internen Differenzierung und interner sozialer Abgrenzung verschiedener sozialer Gruppen innerhalb einer größeren Gesellschaft voneinander (z.B. unterschiedliche Zugangsberechtigungen für verschiedene soziale Gruppen – für „Adelige“ ins Haus eines „Festveranstalters“, während das „gemeine Volk“ nur in den Hof oder sogar nur auf eine davor liegende „Festwiese“ darf – oder verschiedene räumliche Anordnung – so z.B. nach politischer Zugehörigkeit im Feldlager oder in der Schlachtordnung, oder auch nach sozialem Stand innerhalb eines Jungmännerbundes), der ritualisierten Darstellung und mythologisierenden Begründung sozialer Hierarchien oder Heterarchien (z.B. durch öffentliche „Zurschaustellung“ von deren Existenz oder durch die in religiösen Riten verankerte Teilnahme von Angehörigen verschiedener „Gesellschaftsschichten“ oder sozialer Gruppen als integrale Bestandteile, die eine sprituelle Begründung für das fortgesetzte Bestehen dieser sozialen Schichten oder Gruppen

liefern – so wird zum Beispiel, wenn für ein Ritual die Teilnahme von einem Adeligen, einem Gelehrten, einem Gastwirt, einem Bauern, einem Handwerker, einem Pächter und einem Sklaven notwendig ist, eine entsprechende gesellschaftliche Strukturierung rituell verstärkt und abgesichert, weil das Ritual ja nicht ordnungsgemäß vollzogen werden kann, wenn nicht mindestens ein Angehöriger einer jeden genannten Schicht gefunden werden kann, der am Ritual teilnimmt) und zur (temporären) Aufweichung oder Beseitigung sozialer Grenzen innerhalb der Gesellschaft (z.B. beim gemeinsamen „Saufen“ beim örtlichen Wirt, oder bei soziale Grenzen aufhebenden religiösen oder zumindest teilweise spirituell motivierten, beispielsweise „Faschings- oder Narrenbräuchen“ vergleichbaren Praktiken, „Perchtenläufen“ und dergleichen, bis hin zur Umkehrung bestehender sozialer Hierarchien zu bestimmten Anlässen, oder auch verschiedenen „allgemein“ zugänglichen Sportveranstaltungen, z.B. Wettkämpfen von Kindern, bei denen üblicherweise bestehende soziale Grenzen aufgehoben waren) dienen konnten. Konkret läßt sich natürlich kaum sagen, ob und welche Möglichkeiten in bestimmten Gesellschaften der eisenzeitlichen Keltiké genutzt wurden (also z.B. ob es bei den Haeduern in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts vor Christus „Narrentage“ gab, ist in Anbetracht der Quellenlage nicht konkret beantwortbar), und noch viel weniger, in welchem Umfang und Ausmaß verschiedene dieser Möglichkeiten gebraucht wurden (also z.B. sollte es bei genannten Haeduern tatsächlich eine solche Praxis gegeben haben, wie viele solcher „Narrentage“ es im Lauf einer bestimmten Zeit gab und wie regelmäßig diese abgehalten wurden, ist noch viel weniger beantwortbar), es muß aber als äußerst unwahrscheinlich betrachtet werden, daß in beliebigen bestimmten eisenzeitlichen keltischen Gesellschaften eine bestimmte Möglichkeit als einzige solche gesellschaftliche Integrationsmaßnahme genutzt wurde, die meisten solchen Gesellschaften werden wohl in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene dieser Möglichkeiten gemischt haben, um eine gesamtgesellschaftliche Integration der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen zu gewährleisten.

Gleichzeitig bargen entsprechende Veranstaltungen auch ein soziales Druckmittel, um das gesellschaftskonforme Verhalten der Mitglieder der Gesellschaft (sei es von Individuen oder Gruppen) zu gewährleisten, sowohl durch unbeabsichtigte als auch bewußte Ausübung sozialen Drucks. Als bewußte soziale Druckmittel standen neben der schon oben genannten Möglichkeit, einzelne Individuen als auch gesamte Bevölkerungsgruppen von den Kulthandlungen (und in diesem Sinne wohl auch aus dem Bevölkerungsverband) auszuschließen oder zumindest mit diesem Ausschluß zu bedrohen, beziehungsweise diesen Ausschluß durch entsprechend öffentlich gezeigtes Verhalten zu simulieren (indem sich eine wesentliche andere Gruppe in der Gesellschaft gegenüber der betroffenen Gruppe demonstrativ in einer Weise verhält, in der normalerweise mit solchen Ausgestoßenen verfahren würde), der Nutzung von Propaganda (über Barden und andere „Unterhalter“) und verschiedenen politischen Einflußnahmemöglichkeiten im Rahmen von Versammlungen politischen Charakters wohl auch insbesondere Gerichtsverhandlungen, in denen gezielt bei solchen Ereignissen quasi als „Exempel“ gezeigt wurde, daß gesellschaftskonformes Verhalten notwendig war, und daß nicht-konformes Verhalten von Individuen oder Bevölkerungsgruppen ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen konnte, zur Verfügung. In diesem Zusammenhang können sowohl Schauprozesse, wie zum Beispiel die bei Caesar geschilderte peinliche Befragung und Folterung von Ehefrauen eines unter verdächtigen Umständen verstorbenen Galliers von hohem Stand (b.G. VI, 19.3; siehe dazu auch oben Seite 76), oder auch der (wohl auch politisch motivierte) Prozeß gegen *Orgetorix* (b.G. I, 4; siehe dazu auch oben Seite 141), die sicherlich auch zur Vermittlung der Botschaft „verhaltet euch so, wie es von der Gesellschaft von euch erwartet wird“ verwendet wurden (was auch immer jetzt genau das von der Gesellschaft erwartete Verhalten war, und wer auch immer bestimmte, was dieses Verhalten war, seien es die Ehemänner, die ihren Ehefrauen ein bestimmtes gesellschaftliches Verhalten

nahelegen wollten, oder Adelige, die anderen Adeligen zeigen wollten, daß zu große Machtgier unweigerlich zum vorzeitigen Ableben des Machtbesessenen führt), als auch religiös verbrämte exemplarische Bestrafungen von Verbrechern, wie im Fall des „Flechtwerkmann"-Menschenopfers, über das Caesar (b.G. VI, 16.4) berichtet, das bis heute unser „Keltenbild" mitbestimmt und wie kaum eine zweite Menschenopferpraxis unsere Imagination gefangenhält, das wohl mindestens ebenso sehr als „Abschreckungsstrafe" zu sehen ist wie als grausames heidnisches Opferritual von blutrünstigen Barbaren[100], als besonders effektive Mittel zur Ausübung sozialen Drucks auf ganze Gesellschaften dienen. Derartige „öffentliche Zurschaustellung" der Konsequenzen von gesellschaftlich abgelehnten Verhaltensweisen (zu der ja auch im weitesten Sinne die demonstrativ zur Schau gestellte „Abgrenzung" von „Ausgestoßenen", denen alle „aus dem Weg gehen", gehört, die ja ebenfalls eine solche „öffentliche Stigmatisierung" darstellt) stellte mit Sicherheit ein ganz wesentliches Mittel dar, sozialen Druck auf potentiell in der Zukunft sich asozial verhalten könnende Gesellschaftsmitglieder auszuüben, um diese dazu zu animieren, von sich aus zu versuchen, sich gesellschaftskonform zu verhalten (und durch den durch die „Öffentlichkeit" und besondere Grausamkeit vieler solcher Praktiken gegebenen „Unterhaltungscharakter" solcher Schauprozesse und Hinrichtungen auch gleich noch eine zusätzliche Möglichkeit zu schaffen, bei der vom „begeisterten" Publikum gemeinsam gegrölt, gefeiert und die „Show" genossen werden konnte und gesellschaftliches Aggressionspotential durch ein kontrolliertes „Ventil" abgelassen werden konnte – inklusive dem Aufbau und der folgenden spektakulär grausamen „Vernichtung" öffentlicher Feindbilder bzw. „Sündenböcke"). Daneben dürfte aber noch wesentlich stärker und auf mehr oder weniger vollständig unterbewußter Ebene ablaufend, die soziale Praxis des als Gesellschaft gelebten Verhaltens (im Sinne von BOURDIEU 1977), also salopper formuliert: der „Gruppendruck" (als gruppendynamischer Prozeß, der Individuen und Gruppen dazu bewegt, sich so zu verhalten, wie es erwartet wird, weil man dann sozial in der größeren Gruppe akzeptiert wird, ja potentiell sogar beliebt ist, und solche soziale Akzeptanz für das Selbstwertgefühl von Individuen in Gruppen und Gruppen in Gesellschaften nachhaltig steigert), als soziales Druckmittel gewirkt haben, das gesellschaftskonformes Verhalten bewirkte. Solche unbewußt ablaufenden gruppendynamischen Prozesse, die aus sich selbst heraus die Kooperation und Anpassung

[100] Derartige Abschreckungsstrafen sind ja aus vielen Gesellschaften bekannt, insbesondere auch die religiöse Verbrämung von grausam-blutrünstigen Todesstrafen ist eine häufig auftretende Praxis, die aus dem römischen Reich (so z.B. die Christenverfolgungen, die ja zu guten Teilen auch darauf beruhten, daß die Christen den Kaiserkult – eine soziale Integrationsmaßnahme mit der sozialen Führungsschicht – verweigerten, aber auch andere entsprechende Abschreckungsstrafen zur „öffentlichen Belustigung", deren teilreligiöse Verbrämung nicht darüber hinwegtäuschen sollte, daß damit in erster Linie eine soziale Botschaft versandt wurde, sich gesellschaftskonform zu verhalten) ebenso bekannt ist wie aus dem Mittelalter (von diversen „weltlichen" öffentlichen Folterstrafen bis hin zu Hexen- und Ketzerverbrennungen, wobei insbesondere letzteren ganz offensichtlich das religiöse Deckmäntelchen umgehängt wurde, diese aber wiederum viel mehr eine soziale Botschaft bezüglich eines gesellschaftlichen Verhaltenskodexes aussandten als wirklich religiöse Gründe zu haben), bis hin zu den Todesstrafenexzessen eines texanischen Gouverneurs, der heute als Präsident der angeblich größten Zivilisation der Welt, die auf ihre Banknoten „In god we trust" druckt, sich selbst als „Gods own country" versteht und sich nun auf einem „Kreuzug gegen das Böse" befindet (wobei diese Todesstrafen mit elektrischen Stuhl, Giftspritze und anderem heute zwar nur mehr sehr beschränkt „öffentlich" vollzogen werden, jedoch immer noch gewaltig – vielleicht mehr als je zuvor – öffentlich ausgeschlachtet werden, und der ebenfalls ganz klar ein religiöses Mäntelchen umgehängt wird – der Verurteilte wird zu einem „höheren Richter" gesandt, der über den von Menschen verurteilten Verbrecher richten soll, das ist es, was – von der Annahme ausgehend, daß es Gott gibt und er nach biblischen Gesetzen richtet – die Todesstrafe überhaupt erst sinnvoll macht und weshalb man den Exekutierten als letzte Worte ein „May god have mercy with your soul" auf den Weg mitgibt. Auch hier ist aber ganz klar, daß es um eine abschreckende Botschaft an andere geht, denen damit gesellschaftskonformes Verhalten nahegelegt werden soll).

von Individuen an Gruppen und von Individuen und Gruppen an größere Gesellschaften bewirken, sind wohl auf gesamtgesellschaftlicher Ebene gesehen der am stärksten strukturkonservatives Verhalten bewirkende Faktor, solange Entwicklungen in einem kulturellen Kontinuum, das in diesem Sinn klarerweise auch ein chronologisches Kontinuum bedeutet, in dem ältere und jüngere Individuen und inhomogen aus solchen älteren und jüngeren Individuen zusammengesetzte Gruppen stetig miteinander interagieren, ohne massive Brüche (wie massiv verstärkte Fluktuationen im System, schwere Seuchen, die große Teile der Bevölkerung auslöschen, oder massive Migrationsbewegungen, bei denen entweder erhebliche Bevölkerungsteile, die demographisch nicht gemäß dem allgemeinen Bevölkerungsquerschnitt zusammengesetzt sind, abwandern, oder von außen zuwandern und die vor Ort existierende Bevölkerung entweder zum Großteil ausrotten oder durch soziopolitische Unterdrückung in ihr eigenes Gesellschaftssystem integrieren) in dadurch historisch kontingenter Weise verlaufen können.

6.10. Abschließende Bemerkungen

Insgesamt läßt sich als Konsequenz aus den oben vorgestellten (Seite 63ff.) Grundlagen, auf denen altkeltische Sozialsysteme aufbauten, ein wesentlich breiteres und um ein großes Vielfaches komplexeres Bild sozialer Integrations- und Druckmöglichkeiten ableiten, als nur das einfache gemeinsame „Saufen“ bei kommunalen Festen und die Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt. Das Spektrum an Möglichkeiten, daß sich aus den hier vorgestellten individuellen und Gruppeninteraktionsprozessen ableiten läßt, reicht von weitgehend „brutalen“, einseitigen und sehr direkten über ziemlich ausgewogene, eher brachiale bis relativ feinfühlige hin zu ganz „sanften“, versteckten Möglichkeiten, auf andere Personen und Gruppen in direkter oder auch nur sehr indirekter Weise Einfluß zu nehmen und sich als Individuum in eine Gruppe oder als Individuum oder Gruppe in eine größere Gesellschaft zu integrieren, und zeichnet somit ein Grundgerüst für Gesellschaften, in denen keineswegs nur „primitive“, „barbarische“ Verhaltensmuster zum Ziel führen konnten, sondern in denen durchaus auch soziale und politische Intrigen, gezielte Propaganda, diplomatisches Geschick und kommunikative Fähigkeiten nicht nur ihren Platz hatten, sondern gewöhnlich wesentlich effektiver gewesen sein dürften, um ein angestrebtes Ziel zu erreichen. Ein solches Bild widerspricht vielleicht in vielen Belangen unseren althergebrachten Vorstellungen davon, wie vorrömische Gesellschaften in Europa funktioniert haben könnten, entspricht aber bei weitem besser jenen Gesellschaften, die sich uns in den historischen Nachrichten – obgleich diese großteils die „barbarischen Fremden“ in sehr vereinfachender, klischeehafter Weise (die aber wiederum kaum dazu geeignet gewesen sein dürfte, soziale Komplexitäten in solchen „fremd-barbarischen“ Gesellschaften zu überzeichnen, sondern ganz im Gegenteil, wie in Beschreibungen von „Fremden“ nahezu regelhaft der Fall, solche aus Gründen der besseren Verständlichkeit für das Zielpublikum der historischen Berichte, aus soziopolitischen Zielen, die die Autoren dieser Texte innerhalb ihrer eigenen Gesellschaften daheim verfolgten, aber auch aus Gründen der für die Klassifikation von Gruppen und deren Darstellung innerhalb eines einfach aus praktischen Gründen auf ein gewisses Ausmaß beschränkten Textes, wohl wesentlich eher drastisch zu reduzieren gezwungen waren) zeichnen – zu zeigen scheinen, sobald wir historische Nachrichten haben, die uns auch nur die geringsten Informationen über soziale Interaktionsprozesse innerhalb altkeltischer Gesellschaften geben. Die verschiedenen Verhaltensweisen gallischer soziopolitischer Akteure, wie sie sich uns z.B in Caesars *De Bello Gallico* zeigen, lassen sich durch ein Gesellschaftssystem und soziale Handlungsmöglichkeiten wie die hier vorgestellten nicht nur wesentlich besser verstehen (ja werden in vielerlei Hinsicht überhaupt erst dadurch zu sinnvollen, nachvollziehbaren Handlungen, die nicht vollkommen widersinnig oder

unerklärlich erscheinen), sondern ermöglichen es auch, phänomenologisch beobachtbare Parallelen zwischen Gesellschaften im eisenzeitlichen Mittel- und Westeuropa und den frühmittelalterlichen Gesellschaften (insbesondere auf den britischen Inseln, aber nicht notwendigerweise auf jene beschränkt) in einer sinnvollen Weise als Resultate weitgehend selbstähnlicher sozialer Systeme und Prozesse, die unter der Oberfläche der historischen Ereignisse abliefen, zu verstehen und zu erklären. Insbesondere für die archäologische Interpretation sozialer Zusammenhänge bedeutet dieses erweiterte Spektrum an sozialen Interaktions-, Integrations- und Druckmöglichkeiten aber, daß wir uns endlich von simplifizierenden Erklärungen spätprähistorischen (und meiner Meinung nach nicht nur spätprähistorischen, sondern allgemein prähistorischen) Sozialverhaltens abwenden müssen, und ein wesentlich breiteres, komplexeres Feld an sozialen Interaktionsmöglichkeiten in unsere Erklärungsmodelle einbauen, als wir das bisher getan haben.

In Gallia non solum in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis partibusque, sed paene etiam in singulis domibus factiones sunt, earumque factionum sunt principes, qui summam auctoritatem eorum iudicio habere existimantur, quorum arbitrium iudiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. Idque eius rei causa antiquitus institutum videtur, ne quis ex plebe contra potentiorem auxilii egeret, suos enim quisque opprimi et circumveniri non patitur neque, aliter se faciat, ullam inter suos habet auctoritatem. Hanc eadem ratio est in summa totius Galliae; namque omnes civitates in partes divisae sunt duas.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 11.2–5)

7. Politik als Ausdruck sozialer Interdependenzen

Politik, so hört man heute häufig, sei die Kunst des Möglichen. Und tatsächlich ist dies, zumindest aus dem Gesichtspunkt einer Analyse sozialer Strukturen, eine sehr korrekte Behauptung, denn tatsächlich wird politisches Handeln in großem Maß davon (mit)bestimmt, was an sozialen Handlungsoptionen zur Verfügung steht, welche Handlungsmöglichkeiten überhaupt sozial vorstellbar sind (also nicht in den Bereich der *doxa* nach BOURDIEU 1977 fallen), und welche Handlungen „sozial verträglich" sind (also nicht ein soziales System in seiner Gesamtheit zum Zusammenbruch bringen bzw. zu einer vollständigen Umorganisation zwingen, um sich an eine grundlegend veränderte neue Situation anzupassen). Ein Blick auf die politischen Konsequenzen des hier vorgestellten Modells altkeltischer Sozialstrukturen erscheint also an dieser Stelle durchaus angebracht. Dabei geht es mir aber – im Sinne dieser Arbeit – nicht um (politische) Ereignisgeschichte im üblichen Sinn, sondern neuerlich interessieren mich hier die Prozesse, die ein wahrscheinliches Resultat aus dem vorgestellten Modell sind, und inwieweit diese beobachtbare politische Phänomene erklären können.

Tatsächlich haben sich bereits einige Analysen, die sich auch mehr oder minder ausführlich mit der Analyse sozialer Strukturen in altkeltischen Gesellschaften auseinandergesetzt haben, im engeren oder weiteren Sinn mit der politischen Entwicklung oder politischen Systemen in altkeltischen Gesellschaften beschäftigt (so z.B. CHAMPION 1995; CRUMLEY 1974; DOBESCH 1980; 1996; DUNHAM 1995; FILIP 1961; 1978; FISCHER 1973; FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; JONES 2001; PARZINGER 1992; SCHIER 1998; als Vergleich zu den Germanen auch WENSKUS 1961) und dabei auf eine Reihe von Faktoren hingewiesen, die zu den in der eisenzeitlichen Keltiké beobachtbaren politischen Phänomenen beigetragen haben, so zum Beispiel die Bedeutung der militärgeschichtlichen Entwicklung (DOBESCH 1996; auch wenn ich aus verschiedenen Gründen hier nicht vollständig mit Dobesch übereinstimme, siehe dazu schon oben Seite 51f., ist ein gewisser Einfluß von sich aus militärisch notwendigen Veränderungen im Aufbau von kriegerischen Einheiten ergebenden Konsequenzen für politische Veränderungen nicht von der Hand zu weisen), die Bedeutung einer „Prestigegüterökonomie" (FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978; auch wenn ich die von Frankenstein und Rowlands getroffene Analyse aufgrund ihrer meiner Meinung nach deutlichen Überbewertung eines mediterranen Zentrums, von dem die „barbarische Peripherie" in ihrer Entwicklung vollständig abhing, als in ihrer zentralen Aussage zumindest als falsch gewichtet sehe, siehe dazu auch schon oben Seite 46f., so ist doch der Einfluß einer „Geschenkökonomie" auf politische Entwicklungen nicht völlig von der Hand zu weisen) und des Klientelwesens (DOBESCH 1980; JONES 2001).

Auch wurde eine grobe Skizze der politischen Entwicklung im Laufe der Eisenzeit, sozusagen die „Metaerzählung" der eisenzeitlichen politischen Geschichte in Mittel- und Westeuropa, teilweise anhand archäologischer, teilweise anhand historischer Daten entwickelt, die sich – bei diversen interpretativen Unterschieden in den Analysen verschiedener Forscher – grob auf eine Entwicklung zusam-

menfassen lassen, die von einem mehr oder minder hierarchischen „Fürstenmodell“ in der Hallstattkultur, das grob dem Vorbild der Feudalgesellschaft des europäischen Mittelalters nachempfunden ist und entsprechend „Adelssitze“, „Herrenhöfe“ und „Fürstengräber“ kennt (PAULUS 1878; BITTEL – RIETH 1951; KIMMIG 1969; 1983b; FISCHER 1995; siehe aber für eine Kritik dieses Modells EGGERT 1988; 1991; 1999; 2001: 330–8; BURMEISTER 2000: 112–21) über eine Art „Demokratie“ mit starker „Volksversammlung“ und einem „Wahlkönigtum“[101], gegebenenfalls auch nur anläßlich bevorstehender kriegerischer Ereignisse (die auch eventuell in Zusammenhang mit den sogenannten „Keltenwanderungen“ gesehen werden), bei starkem Einfluß einer hauptsächlich aus einer gemeinfreien Infanterie bestehenden Heeresorganisation auf die politische Verfassung, während der Früh- und beginnenden Mittellatènezeit, in der Zentralorte ebenso weitgehend fehlen wie „Herrenhöfe“ und herausragende „Fürstengräber“ (WALDHAUSER 1993: 394; AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991: 171–77; DOBESCH 1996), hin zu einer „frühstaatlichen“ Organisation komplexer „chiefdom-“ oder eben früher „state-societies“ in der ausgehenden Mittel- und Spätlatènezeit in Form von Adelsrepubliken (als Folge der sogenannten „gallisch-westgermanischen Revolution“, siehe WENSKUS 1961: 409–28; DOBESCH 1980: 182–236) mit ersten Ansätzen eines institutionalisierten Beamtentums, ausgeprägtem Klientelwesen, politischen Parteien und zentralistischen Tendenzen, die zu den ersten Städten nördlich der Alpen (COLLIS 1984) führen (BRUN 1995; CRUMLEY 1974; 1995; JONES 2001; WELLS 1995a). So schön aber diese Metaerzählung nun auch sein mag, und so gut sie zu archäologisch einigermaßen deutlich beobachtbaren Phänomenen (wie dem „Wechsel“ in der Siedlungsstruktur von einer solchen mit einigermaßen klar faßbaren Zentralorten in vielen Gebieten der Späthallstattkultur zu weitgehender Absenz solcher Zentralorte in den meisten Gebieten der Früh- und beginnenden Mittellatènezeit zur neuerlichen Entstehung von Zentralorten in den meisten Gebieten der ausgehenden Mittel- und Spätlatènezeit und dem diese Entwicklung – wenn auch nur bedingt – widerspiegelnden Wandel von „Fürstengräbern“ in vielen Bereichen der Späthallstattzeit zur Absenz solcher exeptioneller Bestattungen in den meisten Gebieten in der Latènezeit, wo aber keineswegs in der Spätlatènezeit wieder vermehrt „Fürstengräber“ auftauchen, obgleich wir gerade in dieser die „Fürsten“ historisch einigermaßen deutlich fassen können) zu passen scheint, so leidet sie doch im Detail an einer ganzen Reihe bedeutsamer Mängel (wie beispielsweise eben die Entwicklung von „exzeptionellen Fürstengräbern“ in der Späthallstattzeit über in vielen Bereichen gar nicht so „egalitäre“ Bestattungsmuster in der Frühlatènezeit, wo wir durchaus in vielen Gegenden vielleicht nicht mehr so „exzeptionelle Fürstengräber“, aber dennoch immer noch ein sehr breites Spektrum an unterschiedlich „wertvollen“ Beigabenkombinationen antreffen, hin zur Spätlatènezeit, wo wir in vielen Gebieten Europas die Gräber fast vollständig „verlieren“, weil sich offenkundig der Bestattungsbrauch weiträumig gewandelt hat, etwas, das aber ohne die Hinzunahme der historischen Quellen, die uns für die Spätlatènezeit einen mächtigen Adel mehr oder minder unumgänglich für unsere Erklärungsmodelle aufzwingen, in der Langzeitperspektive eher auf eine konstant fortschreitende „Egalisierung“ der Gesellschaft denn auf eine zunehmende „Hierarchisierung“ dem Ende der Latènezeit zu nach einer zwischenzeitlichen „egalitäreren“ Phase in der Frühlatènezeit hindeuten würde; ebenso natürlich auch der von DOBESCH 1980: 199, Anm. 74 und 213–4 aufgeworfene Punkt, daß beispielsweise die kleinasiatischen Galater, trotz ihrer scheinbar relativ deutlichen – zumindest geographischen und materialkulturellen – Isolation von ihren europäischen „keltischen Verwandten“,

[101] Die gerne als aus einer „Revolution“ gegen die späthallstattzeitliche „Fürstengesellschaft“, die in dieser gegebene „hierarchische Ordnung“ und die daraus resultierende „Unterdrückung“ breiter Bevölkerungsschichten entstanden verstanden wird, aus der eine wesentlich „egalitärere“ Gesellschaft in der Frühlatènezeit resultiert habe, also grob vereinfachend gesprochen eine späthallstatt-/frühlatènezeitliche „französische Revolution“.

eine zu diesen anscheinend parallele Entwicklung im „Schwinden“ des Königtums durchlaufen, was Dobesch auf entweder die gleichen von außen einwirkenden Faktoren oder aber auf stärker als bisher angenommene Verbindungen zwischen den kleinasiatischen und den europäischen „Kelten“ zurückzuführen geneigt ist, der aber gleichzeitig auch in einem groben Überblick deutlich zeigt, daß dieser „Schwund“ des Königtums zwar ein allgemein europäisch feststellbares Phänomen während der Eisenzeit ist, das jedoch in den verschiedenen Gegenden Europas zu relativ disparaten Zeitpunkten stattfindet (siehe dazu DOBESCH 1980: 182–236), Zeitpunkte, die sich wohl kaum, geschweige denn sauber, mit den entsprechenden archäologisch faßbaren Entwicklungen korrelieren lassen, betrachtet man dann insbesondere die Situation in Gallien in caesarianischer Zeit, wo keineswegs von einer im mindesten einheitlichen Situation die Rede sein kann, sondern offenkundig gleichzeitig Einzelkönigtümer, Doppelkönigtümer und „Adelsrepubliken“ nebeneinander bestanden (siehe dazu DOBESCH 1980: 201–3), was Dobesch dadurch erklärt, daß in Gallien eben dieser Prozeß des „Königsschwundes“ gerade erst zur Zeit Caesars voll im Laufen war, sich aber ebensogut anders erklären ließe und mit archäologisch beobachtbaren Prozessen z.B. in der Entwicklung von Siedlungsstrukturen ganz und gar nicht mehr vereinbar ist).

Ohne an dieser Stelle diese politische Metaerzählung ob solcher gravierender Detailprobleme einfach verwerfen zu wollen, stellt sich meiner Meinung nach hier doch die Frage, inwiefern – potentiell durchaus auch unter Beibehaltung der von der Metaerzählung aufgestellten großen historischen Tendenzen – nicht eine andere Erklärung, die alle diese Phänomene als Ergebnis der Handlungsmöglichkeiten innerhalb selbstähnlicher sozialer Systeme versteht, die zu lokal individuell unterschiedlichen – aber eben möglicherweise überregional tendenziell ähnlichen – selbstähnlichen politischen Resultaten innerhalb einzelner eisenzeitlicher keltischer Gesellschaften führten, besser zur Erklärung dieser grundlegend ähnlichen Entwicklungen bei den dennoch gegebenen, historisch gut belegten politischen Unterschieden in Gebieten wie beispielsweise dem caesarianischen Gallien geeignet sind. Zu diesem Zweck ist es jedoch notwendig, die politische Metaerzählung vorerst einmal für eine gewisse Zeit lang „über Bord zu werfen“, denn solange wir diese größere Entwicklung vor Augen haben, verstellt sie uns grundlegend die Sicht auf die unter der Oberfläche ablaufenden Prozesse, die uns möglicherweise zu erklären ermöglichen könnten, wie die Phänomene zustandekommen – und weshalb sie lokal differieren (und eben auch gleichzeitig eine Reihe verschiedener Formen nebeneinander existieren können) – ehe wir am Schluß die Metaerzählung sogar eventuell wieder „aus dem Wasser fischen“ und damit potentiell vor dem Untergang retten können.

7.1. Politische Machtentfaltung

Wenn, wie oben bemerkt, Politik die Kunst des innerhalb einer Gesellschaft Möglichen ist, ist politische Machtentfaltung nichts anderes als die erfolgreiche Durchsetzung möglicher (und potentiell sogar auch unmöglicher[102]) Einzel- oder Gruppeninteressen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. In der Praxis bedeutet dies, daß ein einzelner oder eine Gruppe ausreichend sozialen Druck auf alle oder zumindest die Mehrheit der übrigen Mitglieder einer Gesellschaft zustandebringen kann, daß diese die konkrete Umsetzung der spezifischen individuellen oder Gruppeninteressen zumindest nicht durch diesen direkt widersprechende Handlungen verhindern, normalerweise auch diese nicht durch

[102] Unmöglich in dem Sinn, daß sie bis zum Zeitpunkt der Durchsetzung unvorstellbar oder zumindest unmöglich erschienen, oder auch in dem Sinn, daß es sich dabei um vollkommene Neuentwicklungen handelt, deren potentielle Auswirkungen auf eine Gesellschaft nicht absehbar sind, für die aber aus verschiedenen Gründen dennoch eine tragfähige Mehrheit gefunden werden kann.

hinhaltende Maßnahmen oder passiven Widerstand behindern oder boykottieren, sondern diese akzeptieren (entweder, weil sie sie für unausweichlich halten, oder weil sie ihnen einfach egal sind, oder weil sie sogar darin einen Nutzen für entweder sich selbst oder zumindest die Gesellschaft als Ganzes erkennen), oder im Idealfall diese sogar auch zu ihren eigenen Anliegen machen und aktiv unterstützen, beziehungsweise alternativ dazu einen ausreichend großen Anteil der Mitglieder einer Gesellschaft dazu bewegen kann, sich mit dem seine eigenen Interessen durchsetzen wollenden Individuum oder der entsprechend agierenden Gruppe zu identifizieren und gemeinsam mit diesem Individuum oder dieser Gruppe als Gemeinschaft zu agieren (und so den Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen). Welche Mittel und Wege prinzipiell zur Verfügung standen, um sozialen Druck auf andere auszuüben oder diese sozial miteinander zu integrieren, wurde ja bereits oben im Detail besprochen (siehe oben Seite 423ff.), hier müssen wir uns daher nur mehr die Frage stellen, wie solche Mittel auf gesamtgesellschaftlicher Ebene dazu führen konnten, daß es zu politischen Konsequenzen dieses Drucks kommen konnte, und zwar auch und sogar besonders in Hinblick auf das, was oben im Zusammenhang mit der sozialen Differenzierung festgestellt wurde (siehe oben Seite 335ff.).

In Gesellschaften, in denen eine hierarchische Differenzierung prinzipiell gegeben ist, ist davon auszugehen, daß zwei hauptsächliche Faktoren für die effektive politische Machtentfaltung von Bedeutung sind, und zwar einerseits der Faktor, wieviele andere Personen ein politischer Akteur in eine direkte oder indirekte hierarchische Abhängigkeit von sich selbst bringen kann, und andererseits der Faktor, wieviele in nicht hierarchischer Abhängigkeit von ihm stehende, hierarchisch mehr oder minder mit ihm selbst gleichgestellte Verbündete er für seine Sache gewinnen kann, wobei die Grenze zwischen diesen beiden Formen der Mobilisierung politischer Macht oft verschwommen sein kann.

Hierarchische Abhängigkeiten wurden innerhalb altkeltischer Gesellschaften, wie oben erläutert (siehe oben Seite 291ff. und 376ff.) wohl in erster Linie durch die verschiedenen Formen der Klientel, in zweiter Linie (in späteisenzeitlichen Kontexten potentiell in verstärktem Ausmaß) durch Pacht (siehe dazu Seite 401ff.) erzeugt. Aus den verschiedenen Möglichkeiten, die hier zur Verfügung standen, resultiert notwendigerweise die Entstehung von Klientelpyramiden, bei denen zumindest jene Personen, deren Abhängigkeit aus einer Pacht oder aus einer niederen Klientel abgeleitet wird, als Individuen politisch weitgehend irrelevant sind und in erster Linie als „Mehrheitsbeschaffer“ für jene Person dienen, in deren Abhängigkeit sie stehen, wobei sich die politische Bedeutung von Pächtern und niedrigen Klienten nur marginal unterschieden haben mag. Zwar ist der niedere Klient nicht unmaßgeblich „freier“ als ein Pächter, weil seine wirtschaftliche Abhängigkeit von seinem Klientelherrn wesentlich geringer ist, in politischen Belangen ist er jedoch, auch aufgrund seiner vermutlich relativ geringen ökonomischen Bewegungsfreiheit nur unwesentlich unabhängiger als der Pächter. Es sind diese beiden Gruppen der Bevölkerung, die wir in Caesar vermutlich zusammengefaßt als „*plebs*“ wiederfinden, wenn er schreibt

...nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli adhibetur consilio. Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant.

...denn das Volk hat beinahe die Stellung von Sklaven, es wagt von sich aus nicht selbst zu handeln, und wird nicht zu Beratungen hinzugezogen. Die Meisten, durch Schulden, durch die Höhe der Abgaben oder die Ungerechtigkeit der Mächtigen unterdrückt, geben sich selbst in die Knechtschaft.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.1–2)

Personen in solchen Abhängigkeitsverhältnissen waren politisch weitgehend „aus dem Spiel“ genommen, konnten jedoch offenkundig, wie das Beispiel des Prozesses gegen *Orgetorix* (b.G. I, 4), die große „bestochene“ Klientel des *Dumnorix*, die dieser zur „Entmachtung“ seines Bruders *Diviciacus* und generell zur Entfaltung seiner politischen Macht verwendet hatte (b.G. I, 9.3; I, 17–20), ebenso wie die Mobilisierung seiner eigenen Klienten als ersten Schritt zur Durchsetzung seiner politischen Ziele, die *Vercingetorix* im Konflikt mit seinen internen Konkurrenten bei den Arvernern einsetzte (b.G. VII, 4.1–4), zeigen, als Mittel für ihren Herrn dienen, um seine politischen Ziele durchzusetzen.

Daneben führt die gehobene Klientel, und ihre wohl auf größerer Ebene fortgesetzte Form der „staatlichen Klientel“ (DOBESCH 1980), zu einer „zweiten Ebene“ in der Klientelpyramide, deren Mitglieder, die sich ebenfalls in hierarchischer Abhängigkeit von einem „Anführer“, einem *princeps*, befinden, in ihrer individuellen politischen Bedeutung zwar reduziert sind, aber nicht zu reinem „Stimmvieh“ deklassiert sind, sondern innerhalb eines gewissen Rahmens politische Bewegungsfreiheit haben. Es ist diese Gruppe, die den von Caesar beschriebenen *equitatus* ausgemacht haben dürften, und die in Umkehrung der Logik des oben zitierten Satzes, im Gegensatz zum gewöhnlichen Volk, sehr wohl zu Beratungen beigezogen wurden und sehr wohl von sich aus etwas zu unternehmen wagten, wenngleich sie durch die Klientelbeziehung (eben z.B. die „Bestechung“ durch *Dumnorix* in b.G. I, 18.3–5) dazu motiviert wurden, in Beratungen ihrem Klientelherrn politische Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie seine Sache unterstützten. Diese Unterstützung in Versammlungen, in denen politische Entscheidungen gefällt wurden, konstituierte wohl zu guten Teilen das, was Caesar als politische Parteien unter einem *princeps* beschreibt, wenn er, wie im einleitenden Zitat dieses Kapitels wiedergegeben (siehe oben Seite 467; b.G. VI, 11.2–3), festhält, daß in jenen Fraktionen, die es in Gallien zu seiner Zeit gegeben habe, jene die Anführer seien, deren Wort man den höchsten Einfluß, die höchste *auctoritas*[103], zuschriebe, die sich wiederum zu guten Teilen daraus definierte, wer (laut b.G. VI, 15.2, siehe oben Seite 9) die meisten Klienten und Gefolgsleute hatte.

Eine derart konstituierte Klientelpyramide ist in vielerlei Hinsicht einer feudalen Lehenspyramide vergleichbar, unterschied sich von einer solchen jedoch insofern, als dadurch, daß die Klientel wesentlich stärker durch die Vergabe mobilen Besitzes definiert war (im Gegensatz zu der fast vollständig auf der Vergabe von Landbesitz beruhenden feudalen Lehenspyramide), und daher um einiges flexibler, aber auch um einiges weniger stabil war als ein feudales Lehenssystem, insbesondere auf der Ebene der gehobenen Klientel, die einem Klienten erheblich größere politische Bewegungsfreiheit erlaubt haben dürfte, als dem Lehensmann in einem auf Landverleihung beruhenden System (wobei nicht auszuschließen, und sogar teilweise nicht unwahrscheinlich ist, daß im späteisenzeitlichen Gallien die Entwicklung verstärkt dahingehend verlief, von einer Klientel im Sinne der oben genannten Vergabe mobilen Besitzes zu Pachtverhältnissen, die bereits wesentlich mehr einem feudalen Lehenssystem entsprechen, überzugehen, etwas, das durch die grundsätzliche Eigenschaft des oben beschriebenen Systems, verstärkt abwärtige soziale Mobilität zu begünstigen, als wahrscheinliche Systementwicklung durchaus nicht abwegig erscheint. Dieser Prozeß könnte sich, wenn man eine Langzeitperspektive in Betracht zieht, weitgehend ungebrochen durch die römische Kaiserzeit in Gallien fortgesetzt haben (und in weiterer Folge in die Entwicklung des Feudalsystems in Westeuropa geführt haben). Zunehmende politische Instabilität ist als Folge einer tendentiell verstärkt abwärtsgerichteten sozialen Mobilität und zunehmender Konkurrenz immer weniger, dafür aber immer stärker werdender „Adelshäuser“ in einem solchen System durchaus wahrscheinlich. Durch

[103] Alternativ dazu konnte sich diese *auctoritas* wohl auch aus religiös begründetem Einfluß ableiten, wie er vermutlich zumindest teilweise von *Diviciacus*, der anscheinend mehr auf die religiös-politische Schiene setzte als sein Bruder *Dumnorix*, der eher weltlich-politisch agiert zu haben scheint, ausgeübt wurde.

einen Wechsel eines einzelnen, relativ bedeutenden Klienten zu einer anderen „Fraktion“ kann relativ leicht die effektive politische Macht von einer zu einer anderen Partei wandern; wer heute noch den Prinzipat in ganz Gallien hat, kann morgen ein relativ unbedeutender politischer Akteur sein – und umgekehrt.

Solche Instabilitäten konnten wohl teilweise dadurch abgefangen werden, daß politische Akteure versuchen konnten, sich Unterstützung für ihre politischen Pläne von nicht innerhalb einer persönlichen hierarchischen Abhängigkeit zum politischen Akteur stehenden Dritten zu sichern, sei es im Einzelfall (sozusagen in einer „freien Mehrheitsbildung“), indem für bestimmte politische Vorhaben Verbündete je nach Notwendigkeit gesucht wurden, oder aber auch durch relativ dauerhafte Absicherung solchen Bündnisse durch Verträge, die beispielsweise durch gegenseitige Geiselstellung gesichert werden konnten, oder aber auch durch die gemeinsame „Ausbildung“ der Kinder von Bündnispartnern jeweils durch gegenseitige Ziehkindschaften oder Ziehkindschaften bei denselben Zieheltern, oder auch durch Heiratsbündnisse. Für eine Bündnispolitik jedweder Art dürfte der Einfluß, die *auctoritas* einer Person, ebenfalls von hoher Bedeutung gewesen sein, wobei dabei wohl unwesentlich war, ob der Einfluß aus der Zahl der Klienten, die eine Person in hierarchischer Abhängigkeit von sich hatte, also weltlicher Natur, oder aber aus einer Nahebeziehung zu übernatürlichen Mächten – zum Beispiel ausgedrückt durch eine bedeutende Stellung in der druidischen Hierarchie – also magisch-religiöser Natur war (wobei nicht davon ausgegangen werden sollte, daß diese beiden Formen des Zugangs zur Macht einander gegenseitig ausschlossen, also daß jemand, der eine bedeutende Stellung als Druide hatte nicht gleichzeitig auch eine durchaus beachtenswerte weltliche Gefolgschaft hatte, so ist beispielsweise nicht allzu unwahrscheinlich, daß der Haeduer *Viridomarus* – siehe b.G. VII, 39.1 – der Caesar von *Diviciacus* anvertraut worden war, und den Caesar aus „niederer Stellung“ zu „höchstem Adel“ gebracht hatte, davor zu einer weltlichen und nicht einer religiösen Gefolgschaft des *Diviciacus* gehört hatte, oder, wenn *Viridomarus* auch Druide gewesen sein sollte, zumindest ohne erkennbare Probleme bei Caesar eine Karriere als „weltlicher Politiker“ damit verbinden konnte). Dabei ist davon auszugehen, daß solche Bündnispolitik einerseits innerhalb eines mehr oder minder in sich geschlossenen Staatswesens (wie beispielsweise die in den antiken Berichten überlieferten verschiedenen gallischen *civitates* wie die der Helvetier, Arverner, Haeduer, Sequaner, Noriker etc.) genutzt wurde, und auf diese Weise ebenfalls politische Parteien, allerdings dann wohl mit einer deutlich weniger klar ausgeprägten Führerperson, formiert werden konnten; andererseits aber insbesondere auf zwischenstaatlicher Ebene von Bedeutung waren. In letzterem Zusammenhang konnten solche Bündnisse sowohl dazu genutzt werden, die Macht einer einzelnen Person oder Personengruppe innerhalb ihres eigenen Staatswesens zu stärken, indem sie sich gegenseitig unterstützten und somit den jeweiligen Einfluß des Bündnispartners innerhalb seiner eigenen *civitas* stärkten (wie das beispielsweise im Fall des Bündnisses zwischen *Orgetorix*, *Casticus* und *Dumnorix* der Fall gewesen sein dürfte, siehe dazu b.G. I, 3.3–8, wobei das Versprechen, das *Orgetorix* angeblich seinen Bündnispartnern gegeben haben soll, ihnen mit seinem Privatvermögen und seinem Heer Unterstützung zu bieten, gar nicht so einseitig gewesen sein muß, sondern, bedenkt man die beachtlichen Privatmittel und die Privatarmee, über die *Dumnorix* laut b.G. I, 18.3–5 angeblich verfügte), oder aber diese äußeren Bündnispartner als direkte militärische Unterstützung herangezogen werden, wenn es bei einer internen Streitigkeit innerhalb der *civitas* der zu unterliegen drohenden Seite notwendig erschien, mit Androhung oder Einsatz von Gewalt ihre Interessen gegen die zu obsiegen scheinende Seite doch noch niederzuzwingen, eine Taktik, die scheinbar im späteisenzeitlichen Gallien besonders beliebt war, und das nicht nur auf „innenpolitischer“, sondern auch auf gesamtgallischer „außenpolitischer“ Ebene (so befürchtete Caesar in b.G. VII, 33.1, daß im Streit zwischen *Cotus* und *Convictolitavis* um die Herrschaft bei den Haeduern, *„…atque ea pars, quae minus sibi confideret,*

auxilia a Vercingetorige arcesseret.“, „*...daß sich jener Teil, der sich unterlegen fühlte, Hilfe von Vercingetorix hole.*“, während *Dumnorix* sich mit den Helvetiern zusammentat, was seinen Bruder *Diviciacus* offenbar dazu veranlaßte, sich an Caesar zu halten und diesen geschickt gegen seinen Bruder auszuspielen, siehe dazu b.G. I, 16–20, und sich die Sequaner laut b.G. VI, 12.2 die Germanen *Ariovists* zur Unterstützung gegen die Haeduer holten; diese Pläne dürften übrigens anscheinend recht oft in die sprichwörtlichen „Hosen“ gegangen sein, und die zur Hilfe gerufenen Bündnispartner, zumindest wenn sie nicht ebenfalls in engerem Sinn „Gallier“ waren, dürften anscheinend in beiden historisch belegten Fällen im eisenzeitlichen Gallien zu „Geistern, die man nicht mehr so leicht los wurde“, geworden sein; ganz parallel dazu übrigens auch die Entwicklung im frühmittelalterlichen Irland, wo man die Anglonormannen, die von einem politischen Akteur, der in der internen politischen Auseinandersetzung de facto schon unterlegen war, herbeigerufen wurden, um seine Position zu sichern, auch nicht mehr los wurde, siehe dazu Ó CORRÁIN 1972; Ó CRÓINÍN 1995).

Die Kombination von Klientelbildung und Bündnispolitik, sowohl auf innerstaatlicher als auch auf überstaatlicher Ebene, aufbauend auf einer persönlichen *auctoritas*, die sowohl aus weltlichen Mitteln als auch aus religiösen Quellen bezogen werden konnte, ermöglichte wohl eine ganze Reihe verschiedener Wege, um politische Macht entfalten zu können. Diese dürften von unmittelbarer, auf militärischer Übermacht beruhender Unterdrückung bis hin zu geschickter Manipulation politisch wesentlicher Personen oder der Massen beruht haben, und je nach den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen konnte ein Politiker diese dazu benutzen, seine persönlichen Ziele zu verfolgen und auch umzusetzen. Die Fähigkeit von Politikern, soziale Abhängigkeiten und soziale Beziehungen zu schaffen, zu erhalten und auszunutzen, bestimmte also vermutlich ganz wesentlich seine Möglichkeiten, sich in eine Position zu manövrieren, aus der heraus er seine eigenen Ziele bestmöglich durchsetzen konnte.

Insbesondere auf der „höchsten“ politischen Ebene, jener Ebene, auf der die Akteure spielten, die uns als die wesentlichen gallischen Protagonisten in Caesars De Bello Gallico entgegentreten, also Personen wie *Dumnorix*, *Diviciacus*, *Orgetorix*, *Vercingetorix* etc., ist in diesem Zusammenhang auch davon auszugehen, daß die Ziele der „Alleinherrschaft in der eigenen *civitas*“ und das Streben nach dem *principatus totius Galliae* weitgehend komplementär waren: Die Alleinherrschaft im „eigenen“ Staatswesen zu haben bedeutete für einen derartigen Protagonisten wohl am ehesten, erfolgreich alle anderen politischen Akteure in diesem Staat in die eigene Klientel gezwungen zu haben, also alle Individuen im eigenen Staatswesen direkt oder indirekt in ein soziales Abhängigkeitsverhältnis von sich eingegliedert und damit faktisch jede Opposition ausgeschaltet zu haben, die über die beschränkte politische Beweglichkeit von gehobenen Klienten hinausging, und somit „daheim“ weitgehend ungehindert politische Macht entfalten zu können. Klarerweise begünstigte es das Streben nach Alleinherrschaft im eigenen Staatswesen gewaltig, wenn der nach dieser Alleinherrschaft strebende Akteur auch gleichzeitig in „ganz Gallien“ der bedeutendste und angesehenste Mann war (also *princeps totius Galliae* war), denn dadurch hatte er genügend „äußere“ Verbündete, um sich verstärkt innerhalb des eigenen Staatswesens durchsetzen zu können, sei es bei militärischen oder auch bei nichtmilitärischen Auseinandersetzungen. Umgekehrt begünstigte aber natürlich auch das Erreichen der Alleinherrschaft im eigenen Staat (oder zumindest die weitestmögliche Näherung an die Alleinherrschaft in diesem) das Erreichen des Prinzipats in ganz Gallien, weil ein politischer Akteur, der daheim weitgehend ohne Opposition agieren konnte, fraglos größere Mittel (sowohl an Zeit als auch an Ressourcen) in die „staatliche Außenpolitik“ investieren konnte (weil er weniger Ressourcen daheim investieren mußte, um eine interne Opposition in Schach zu halten oder auszumanövrieren und in seine Klientel zu bringen), und noch dazu einen erheblichen Ansehensgewinn daraus schöpfen konnte, daß er eben daheim keine Opposition hatte. Das wiederum bedeutet aber, daß politischen

Konkurrenten auf „internationaler“ Ebene stets auch daran gelegen sein mußte, die politische Stellung ihrer Gegner nicht nur am „gesamtgallischen Parkett“ zu untergraben, sondern sie auch gleichzeitig ein massives Interesse daran haben mußten, jegliche interne Opposition eines Konkurrenten in seinem eigenen Staat möglichst zu stärken. Nationale und internationale Politik beeinflussen sich also in einem solchen System nachhaltig, ja sind ohne einander kaum vorstellbar. Für einen auf hoher politischer Ebene „seine Fäden spinnenden“ Politiker in derartigen Gesellschaften ist also das Streben nach dem *principatus totius Galliae* ein zentraler Aspekt in der Entfaltung politischer Macht daheim, die Wirren der gallischen Hochpolitik ein Ausdruck der sozialen Interdependenzen, die verschiedene Personen und Bevölkerungsgruppen des eisenzeitlichen Galliens, und in weiterer Hinsicht wohl auch der Keltiké insgesamt, miteinander verbanden (für eine vermutlich dieser nicht unähnlichen Situation in Noricum, wenn auch weniger eindeutig in antiken Nachrichten belegt, wo sich durchaus den in Gallien der caesarianischen Epoche ähnliche Entwicklungen abzeichnen, siehe DOBESCH 1980; weitaus deutlicher jedoch zeigt sich das in der frühmittelalterlichen irischen und walisischen Geschichte, siehe dazu DAVIES 1990; Ó CRÓINÍN 1995; CHARLES-EDWARDS 2000; JASKI 2000).

7.2. Politische Bruchlinien

In Gesellschaften wie den beschriebenen, in denen verschiedene politische Akteure versuchen, ihre eigenen Interessen und Vorstellungen durchzusetzen, entwickeln sich als Folge eines Klientelsystems wie dem oben beschriebenen (siehe oben Seite 296ff.) zwangsweise politische Bruchlinien, die durch die Gesellschaft verlaufen. Wenn Caesar schreibt (siehe oben Seite 467; b.G. VI, 11.2), daß es in Gallien nicht nur in allen Staaten, Gauen und Bezirken, sondern beinahe in jedem Haushalt (*domus*) verschiedene politische Fraktionen gäbe, und sich dieselbe Struktur in Gesamtgallien fände, in dem alle Staaten in zwei Parteien geteilt wären (b.G. VI, 11.5; VI, 12), dann stellt sich klarerweise die Frage, wie es zu einer solchen Situation gekommen sein kann, inwieweit das oben beschriebene Gesellschaftssystem eine solche Parteiengliederung, die von der kleinsten bis zur größten gesellschaftlichen Ebene die Bevölkerung in (zwei oder mehrere, die genaue Anzahl ist dabei weitgehend gleichgültig) unterschiedliche politische Gruppierungen teilt, überhaupt zuläßt, oder ob eine solche Parteiengliederung der Gesellschaft sogar möglicherweise eine logische Folge aus dem hier vorgestellten System ist.

Geht man beim oben beschriebenen Klientelsystem davon aus, daß Familien (und zwar – wohl als die „Standardfamilie“ in altkeltischen Gesellschaften und damit vermutlich weitgehend der *domus*, dem Haushalt in römischen Kontexten entsprechend, zu betrachten – die **deru̯ou̯eni̯ā*, siehe oben Seite 132ff.) jeweils in sauber abgeschlossenen, idealisierten (sozusagen quadratischen, in sich geschlossenen und nach außen klar abgegrenzten) Siedlungskammern lebten, sich alle Mitglieder einer solchen Familie in der Klientel desselben Adeligen befanden, dessen gesamte Familie (wieder **deru̯ou̯eni̯ā*) wieder ihre jeweiligen Klienten aus einem sauber abgeschlossenen, idealisierten Einzugsraum, aus dem nur diese adelige Familie Klienten bezog, rekrutierte, und dessen adelige Verwandte wiederum alle Gefolgsleute desselben höheren Adeligen (bzw. Königs) waren, der ebenfalls seine Klientel nur aus einem klar begrenzten, idealisierten Raum bezog (zum Beispiel nur aus seinem eigenen Staatswesen, nicht jedoch aus Nachbarstaaten), dann können sich solche Bruchlinien, die quer durch Familien (**deru̯ou̯eni̯ā*) gehen, nicht entstehen. Eine derartige Situation ist auf einem idealen systemtheoretischen Reißbrett zwar möglich, aber in der historischen Realität schon alleine aufgrund des gesunden Menschenverstandes unglaubwürdig, der „einem leicht sagen kann“, daß historische Entwicklungen nicht auf einem solchen systemtheoretischen Reißbrett ablaufen, sondern Faktoren wie Erbteilung, unterschiedlicher wirtschaftlicher Erfolg, Glück oder Pech, wirtschaftliche Möglichkeiten

lokaler Klientelherrn, die vielleicht auch nicht gerade zu jedem beliebigen Zeitpunkt jede beliebige Menge an Klienten in ihre Klientel aufnehmen konnten, sowie aggressive Klientelwerbung anderer Klientelherrn, die, wie ja oben schon ausgiebig geschildert, ein starkes Interesse daran hatten, ihre Klientel auf Kosten anderer Klientelherrn zu vergrößern (siehe dazu oben Seite 291ff., 376ff. und 469ff.), selbst wenn diese historische Entwicklung auf einem „schön sauberen" systemtheoretischen Reißbrett begonnen wird, binnen kürzester Zeit relativ wild durchmischte Muster erzeugen, bei denen solche sauberen, idealisierten Modelle nicht mehr funktionieren. Zwar mag es hier und dort, vereinzelt, aufgrund zufälliger Ereignisse gelegentlich auch solche sauberen Situationen gegeben haben, und in den „Kerngebieten" der Herrschaft eines bestimmten Adeligen werden wohl auch regelhaft alle Angehörigen ganzer Familien in der Klientel ein und desselben Herrn gestanden sein, doch kann eine solche Situation, insbesondere auf der Ebene jener (vermutlich hauptsächlich hochadeligen) Familien, mit denen Caesar vorrangig zu tun hatte und von denen er wohl seine hauptsächlichen Informationen bezogen hat, kaum der Regelfall gewesen sein. Aber nicht nur der gesunde Menschenverstand, sondern auch die historische Evidenz und der archäologische Befund bestätigen, daß zumindest in vielen eisenzeitlichen Gesellschaften in der Keltiké ein solches idealisiertes Bild nicht zutreffend sein kann: Nicht nur erfahren wir von „staatlichen" Klientelen (am klarsten b.G. VI, 12), sondern durchaus auch von „überstaatlichen" Aktivitäten einzelner gallischer Klientelherrn, wie z.B. von *Dumnorix*, dessen großangelegte „Bestechungen" (die ich hier als die Anwerbung von Klienten verstehe) ganz offenkundig nicht nur auf das Gebiet seines haeduischen „Vaterlandes" beschränkt waren, sondern sich durchaus über dessen Grenzen hinaus erstreckt haben dürften, wodurch sich sein bedeutender Einfluß auch in den den Haeduern benachbarten Staaten erklärt, den er noch zusätzlich durch eine offensichtlich recht aktive Heiratsbündnispolitik verstärkt abgesichert hatte (b.G. I, 18.3–9). In gleicher Weise sprechen archäologisch erfaßbare Zentralorte wie die sogenannten „Fürstensitze" der Späthallstattzeit und die frühstädtischen sogenannten „oppida" (und vergleichbare Anlagen), die sich ab etwa der Mitte der Latènezeit verstärkt zu entwickeln beginnen, dagegen, daß sich eine solche saubere Reißbretttrennung verschiedener Familien und Herrschaftsbereiche vornehmen läßt, wenn wir nicht davon ausgehen wollen, daß Familien immer nur entweder als geschlossene Gruppe, oder Teile davon nur unter Auflösung aller familiären Beziehungen zu den weiterhin „am Land" lebenden Verwandten, in den Ballungsraum zogen, und solche Ballungsräume immer ausschließlich unter der Herrschaft eines einzelnen Herrn standen (was aber entweder ein Erbrecht erfordert, das keine Erbteilung vorsieht, oder aber bedeuten muß, daß niemals ein Klientelherr einer gesamten Stadt mehr als einen erbberechtigten Nachkommen zeugte, was hochgradig unwahrscheinlich ist). Wir müssen also damit rechnen, daß die reale Lage in der eisenzeitlichen Keltiké eine solche war, in der verschiedene Familienzweige teilweise durchaus voneinander räumlich getrennte Besitzungen hatten, wo Adelige sich Klienten nicht nur aus einem eindeutig beschränkten Raum suchten, sondern relativ frei alle jene Klienten aufnahmen, die sie sich leisten konnten und die „zu haben" waren, weitgehend ohne Rücksicht darauf, ob andere Verwandte eines beliebigen derart aufgenommenen Klienten auch gerade „auf dem Markt" oder schon in der Klientel des aufnehmenden Herrn oder bereits in einem anderen Klientelverhältnis standen, und wo höhere Adelige zur Verstärkung ihrer eigenen politischen Macht wiederum darum konkurrierten, wer mehr Klienten in seiner Gefolgschaft vereinen konnte, und daher wiederum niedrigerrangige Adelige weitgehend ohne Rücksicht auf anderweitige politische Ausrichtung ihrer Verwandten und ohne allzugroße Rücksicht auf deren Staatszugehörigkeit aufnahmen, schon alleine wegen ihrer gesamtgallischen Ambitionen, bei denen Klienten in anderen Staaten sicher „auch nicht schaden" konnten, selbst wenn sie „daheim" nicht viel „nützen" mochten. Das Ergebnis muß zwangsweise ein „Fleckerlteppich" an verschieden ineinander verschränkten Beziehungen gewesen sein, eine sehr „unsaubere" raumzeitliche Anordnung verschiedener sozialer Verbindungen.

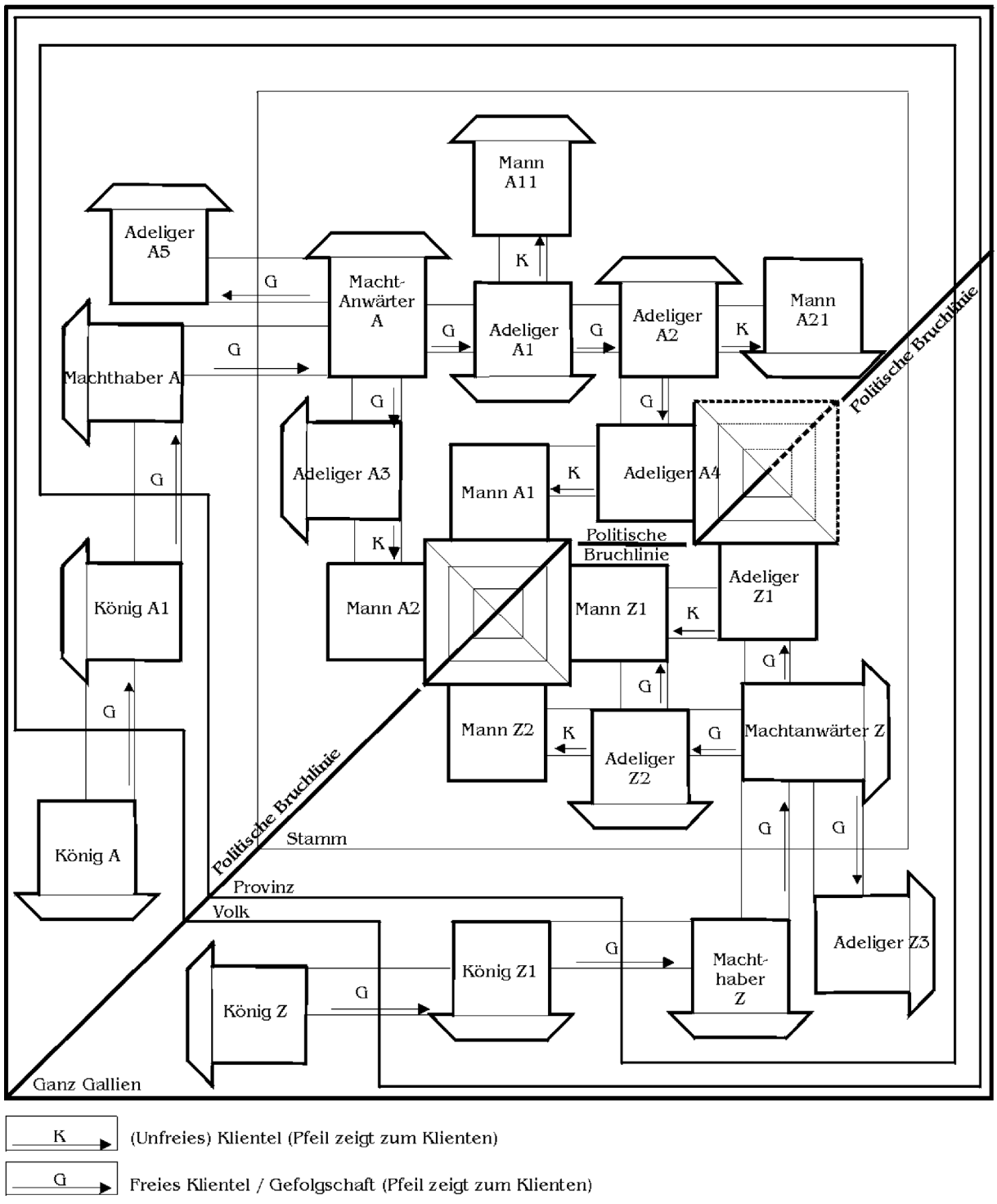

Abb. 14. Politische Bruchlinien und das Streben nach dem Prinzipat in ganz Gallien als Konsequenz des Klientelsystems.

Geht man hingegen beim oben beschriebenen Klientelsystem von einem nicht am Reißbrett idealisierten Bild der Verteilung von Landbesitz und Ressourcen, sondern dem erwähnten „Fleckerlteppich“, und von miteinander um Klienten und politischen Einfluß konkurrierenden Adeligen aus, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Um ein – theoretisches – Beispiel durchzuspielen (siehe *Abb. 14*),

können wir davon ausgehen, daß um die Vorherrschaft in ganz Gallien zwei Parteien miteinander streiten, deren jeweilige Anführer ich als König A und König Z bezeichne. Diese beiden Könige gehören irgendeinem Staatsverband an, der uns weitgehend gleichgültig sein kann, und beide haben eine Unzahl an Gefolgsleuten (G in *Abb. 14*, gehobene Klienten) und Klienten (K in *Abb. 14*, worunter ich hier die Gruppen der niederen Klienten und Pächter verstehen möchte, die ich in eine Gruppe zusammenfasse, weil die genaue Form der Abhängigkeit für das an dieser Stelle erläuterte Beispiel irrelevant ist), die uns ebenfalls weitgehend egal sein können. Was für uns jedoch wesentlich ist, ist, daß beide natürlich an einer Absicherung ihrer politischen Position interessiert sind und daher miteinander um Klienten konkurrieren, und daher König A in einem bestimmten Volk bzw. Staat (z.B. Arverner, Haeduer, Helvetier etc.) die in diesem von König A1 angeführte Partei hinter sich hat, der ein Gefolgsmann von König A ist und dafür von diesem politische, finanzielle und gegebenenfalls auch militärische Unterstützung erwarten kann, während König Z im selben Staat/Volk die von König Z1 geführte andere Partei hinter sich hat, wobei König Z1 ein Gefolgsmann von König Z ist.

Könige A1 und Z1 wiederum konkurrieren miteinander innerhalb ihres eigenen Staates/ Volkes um Klienten, und haben daher innerhalb einer bestimmten Provinz/Gau Gefolgsleute, nämlich König A1 Machthaber A (wobei Machthaber für einen Hochadeligen steht, der auf der Ebene einer Provinz bzw. eines Gaus wie z.B. dem der Tiguriner eine wesentliche politische Rolle spielt), und König Z1 in derselben Provinz Machthaber Z. Machthaber A und Z wiederum konkurrieren miteinander in ihrer Provinz um Klienten und haben daher in einem bestimmten Bezirk/Stamm (z.B. so etwas wie die Ambisontes, die Ambidravi, oder entsprechend kleine Verwaltungseinheiten, in ihrer Größe etwa einer irischen *túath* vergleichbar, also ein paar tausend Personen umfassend) selbst Gefolgsleute, nämlich Machthaber A hat Machtanwärter A (ein mittelmäßig bedeutender Adeliger, der auf Ebene des Verwaltungsbezirks eine wesentliche politische Rolle spielt, der ein **to̯u̯torīχs* wäre, wenn er auf der Ebene seines Stammes/Bezirkes keine nennenswerte Opposition hätte), während Machthaber Z innerhalb desselben Stammes/ Bezirkes als Gefolgsmann Machtanwärter Z hat. Diese beiden wiederum haben neuerlich – sowohl innerhalb ihres Stammes/Bezirkes, als auch potentiell außerhalb desselben – eine Reihe von Gefolgsleuten, mehr oder minder unbedeutende Adelige (A3, A5; Z1, Z2, Z3), die aber selbst noch Adelige als Gefolgsleute haben können (so wie im Beispiel Abb.14 Adeliger A1 den Adeligen A2 und der wiederum den Adeligen A4 als Gefolgsmann hat). Nachdem innerhalb eines Stammes/Bezirks (einer **to̯u̯tā*) die Menge der Adeligen einigermaßen beschränkt gewesen sein dürfte, kann spätestens auf dieser Ebene nicht mehr davon ausgegangen werden, daß, wenn es auf dieser Ebene Konkurrenz zwischen mehreren Anwärtern auf die führende Rolle innerhalb der Gemeinschaft gab, Gefolgsleute und Klienten von solchen Anwärtern aus jeweils unterschiedlichen Familien (wieder **der̯u̯o̯u̯en̯iās*) rekrutiert werden konnten (wobei natürlich auch auf „höheren" Ebenen nicht davon ausgegangen werden sollte, daß miteinander konkurrierende Politiker zwangsweise aus unterschiedlichen Familien stammten, sondern daß sich ganz im Gegenteil insbesondere Bruder- bzw. Verwandtenzwiste bis auf die höchste Ebene zogen, als beste Beispiele dafür sind das wohl wahrlich innige Verhältnis zwischen den Brüdern *Dumnorix* und *Diviciacus* und dem Onkel-Neffe-Gespann *Gobannitio* und *Vercingetorix* anzuführen), sondern daß die Konkurrenz um Klienten dazu führte, daß Gefolgsleute unterschiedlicher und miteinander konkurrierender Machtanwärter aus ein und derselben Familie (in diesem Sinne, derselben *domus* angehörend) stammten (wie im Beispiel auf *Abb. 14* Adeliger A4 und Adeliger Z1 aus derselben **der̯u̯o̯u̯en̯iā* stammen). Nachdem diese Adeligen, einerseits aufgrund abwärtiger sozialer Mobilität, wenn ein adeliger Vater mit mehreren Erben verstarb, andererseits aus persönlichem Interesse jedes einzelnen (oder zumindest mancher) Adeligen, ihre eigene Macht zu vergrößern und potentielle Konkurrenten auszuschalten, wiederum zueinander in Konkurrenz um gewöhnliche Klienten standen, ist bei nicht

idealisierter Verteilung von Besitz weiter davon auszugehen, ja eine notwendige Folge, daß unterschiedliche Adelige Klienten in derselben Familie hatten (im Beispiel auf *Abb. 14* im Fall von den zur selben **deru̯ou̯eni̯ā* gehörenden Männern A1 und A2, die Klienten von Adeligen sind, die in weiterer Folge der Partei von König A angehören, und Mann Z1 und Z2, die Klienten von Adeligen sind, die durch ihre Zugehörigkeit zu einer weiteren Gefolgschaftspyramide der Partei von König Z angehören).

Ein solches Muster, bei dem sich politische Bruchlinien wirklich nicht nur auf der Ebene ganz Galliens, sondern von dieser Ebene abwärts bis hinab in nahezu jeden Haushalt ziehen, ist bei einer „unsauberen", nicht idealisierten Verteilung von Landbesitz und Klientelressourcen eine notwendige Folge, eine Teilung der gesamten Gesellschaft in zwei (oder natürlich auch mehrere) Parteien muß sich in einem solchen Fall von selbst ergeben. Das oben vorgestellte System mit seinen Grundlagen in individueller Interaktion und den daraus entstehenden sozialen Interdependenzen führt also notwendigerweise zu einem Ergebnis, bei dem sich politische Parteien durch alle gesellschaftlichen Gruppen, vom einfachen Haushalt bis zur gallischen Gesellschaft als Gesamtheit erstrecken.

7.3. Politische Veränderungen

Insbesondere im Zusammenhang mit der historischen Metaerzählung der Entwicklung der Regierungsformen in der eisenzeitlichen Keltiké von Interesse für uns (siehe oben Seite 467ff.), aber auch generell nicht unwesentlich ist die Frage, ob und inwieweit es innerhalb des oben beschriebenen Systems zu politischen Veränderungen kommen kann, ohne daß sich die sozialen Grundlagen drastisch verändern müssen, also inwiefern finale Ambivalenzen (siehe oben Seite 18) aus dem oben beschriebenen System resultieren können.

Schon aus dem soeben (Seite 474ff.) Erläuterten ergibt sich einigermaßen klar, daß Gesellschaften, die auf solchen Gefolgschaftsprinzipien beruhen, abhängig von den raumzeitspezifischen Verhältnissen des Aufbaus von individuellen Gefolgschaften innerhalb bestimmter Gesellschaften zu bestimmten Zeiten, ohne den Rahmen desselben grundlegenden Systems zu verlassen in sehr unterschiedlicher Weise regiert werden können. Abhängig vom Verhältnis der in einer Bevölkerung zur Verfügung stehenden unabhängigen Ageligen, (adeligen) Gefolgsleute, (gemeinfreien) Klienten und (halbfreien) Pächter, und den zwischen diesen bestehenden Gefolgschafts-, Klientel- und Pachtbeziehungen, können sich sehr unterschiedliche Resultate bezüglich der möglichen Regierungsform ergeben. Steht beispielsweise einer großen Zahl weitgehend voneinander unabhängiger (also nicht in Gefolgschaftsbeziehungen miteinander verbundener) Adeliger einer relativ geringen Zahl an Gefolgsleuten, aber dafür einer großen Menge von Klienten und Pächtern gegenüber, ist mit relativ freier Bündnisparteienbildung in einer Versammlung, die in erster Linie aus voneinander unabhängigen Adeligen besteht, zu rechnen, also mehr oder minder der klassischen „Adelsrepublik", nicht unähnlich der römischen Republik, wobei die Versammlung, in der diese Adeligen ihre freie Bündnisparteipolitik betreiben, durchaus mit dem römischen Senat vergleichbar gewesen sein dürfte (und die an dieser Versammlung teilnehmenden Adeligen durchaus als „sozial alte", also bereits ihr Erbe nach ihrem Vater angetreten habende, mündige Personen sogar theoretisch als Selbstbezeichnung für ihr soziales Alter ein kelt. **senoφatīr* „alter Vater" statt dem weiter oben Seite 67ff. von mir vorgeschlagenen kelt. **kᵘ̯ennom* verwendet haben könnten, was von römischen Ohren dann wohl sehr leicht als „*senator*" mißverstanden werden konnte). Gibt es hingegen eine relativ kleine Anzahl an voneinander unabhängigen Adeligen bei einer erheblichen Menge an Gefolgsleuten, hingegen einer zwar nicht geringen, aber doch (durch die Menge der vorhandenen adeligen Gefolgsleute für jeden einzelnen Adeligen) beschränkten Anzahl an Klienten und Pächtern, ist mit starker Klientelparteien-

bildung und einigen wenigen „Hochadeligen“, die miteinander um die Alleinherrschaft streiten, beziehungsweise bei einer entsprechenden Reduktion der Konkurrenten auf zwei miteinander direkt in Konkurrenz stehende Kandidaten, der Herausbildung eines möglichen Doppelkönigtums oder, wenn ein einziger solcher Hochadeliger alle seine potentiellen Konkurrenten entweder ausgeschaltet oder seiner Gefolgschaft einverleibt hat, mit einem Einzelkönigtum zu rechnen. Einzig und allein das relative Verhältnis der auf einer bestimmten gesellschaftlichen Ebene vorhandenen Personengruppen zueinander macht hier den entscheidenden Unterschied aus, wobei innerhalb desselben grundlegenden Systems das vollständige Spektrum zwischen „Militärdemokratie“ (bei einigen wenigen Adeligen, einer breiten Masse gewöhnlicher Klienten, jedoch kaum Pächtern) und Königtum (mit einer relativ breiten Adelsschicht und einer Menge Pächtern, allerdings kaum gewöhnlichen Klienten) möglich ist.

Politische Veränderungen in einem solchen System verlaufen darüber hinaus vermutlich einigermaßen zyklisch, bzw. oszillieren in unterschiedlichem Ausmaß zwischen Extremen: Die Erbteilung, der Faktor, daß wirtschaftlicher Mißerfolg wesentlich direktere Auswirkungen hat als wirtschaftlicher Erfolg, und die daraus resultierende Tendenz zur abwärtigen sozialen Mobilität innerhalb der sozialen Rangordnung führen früher oder später dazu, daß sich Macht und Mittel bei einigen wenigen, wirtschaftlich, sozial und politisch erfolgreichen Personen (bzw. Familien) konzentrieren, während der Großteil der breiten Bevölkerung langsam sozial absinkt. Wenn man also beispielsweise eine Gesellschaft betrachtet, die gerade im Zustand einer „Adelsrepublik“ (also vielen voneinander unabhängigen Adeligen bei einer zwar absolut recht großen, relativ für jeden einzelnen Adeligen aber einigermaßen beschränkten Anzahl an Klienten und Pächtern) ist, so führt Konkurrenz um Ressourcen und Klienten, unterschiedlicher wirtschaftlicher und politischer Erfolg und Erbteilung in einer Langzeitperspektive dazu, daß langsam, aber einigermaßen unaufhaltsam mehr und mehr der voneinander unabhängigen Adeligen in die Gefolgschaft anderer, von Zufall oder Geschick begünstigter Adeligen einzutreten gezwungen sind, um ihren sozialen Stand als Adelige zu erhalten und nicht auf den Stand von Gemeinfreien abzusinken (weil durch Erbteilung oder wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Mißerfolg ihr Ansehen und ihre Mittel unter ein Minimum absinken, auf dem sie sich noch „aus eigenen Mitteln“ ausreichend Klienten leisten können, um als Adelige zu gelten). Dies führt dazu, daß sich Macht und Mittel verstärkt bei einigen wenigen „Hochadeligen“ zu konzentrieren beginnen, die miteinander in Konkurrenz um Ressourcen und die „Vorherrschaft“ innerhalb ihres eigenen Staatswesen stehen, eine Konkurrenz, bei der sich früher oder später ein Einzel- oder Doppelkönigtum ergibt, weil alle anderen Konkurrenten von den „größeren Fischen geschluckt“ werden. Ist das System aber in einen Zustand gelangt, daß einige wenige Konkurrenten miteinander um die Vorherrschaft streiten, sind diese jeweils stark dazu veranlaßt, sich eine „vertrauenswürdige“ Hausmacht zu schaffen (schon alleine, um den unüberschaubar groß werdenden Besitz eines solchen „Hochadeligen“ zu verwalten, muß sich dieser eine „Kommandokette“ und einen „Verwaltungsapparat“ zulegen, der die Verwaltung des Besitzes von der lokalen Ebene aufwärts auch tatsächlich durchführt und auch Kommandos von oben nach unten weiterleitet). Dies geschieht am einfachsten dadurch, daß Gefolgschaften großzügig mit Mitteln bedacht werden, um sie an den Anführer zu binden. Die Gefolgsleute können dadurch aber ihre eigene wirtschaftliche und politische Position absichern und von sich aus verstärkt Klienten anwerben, und damit die abwärtige soziale Mobilität ausgleichen oder sogar umkehren. Werden nun die zentrale Führungsfigur oder die wenigen Konkurrenten um die Führungsrolle eliminiert (entweder dadurch, daß sie sich gegenseitig ausschalten, oder dadurch, daß diese eines friedlichen, natürlichen Todes daheim im Bett sterben, aber jeweils eine ganze Reihe an erbberechtigten Nachfahren hinterlassen, die sich gegenseitig eliminieren, oder durch äußere Einflüsse, wie einer Niederlage im Krieg gegen irgendwelche Nachbarn, oder natürlich auch durch eine interne Revolution des durch die Konkurrenz zwischen den wenigen Hochadeligen gestärkten mittleren und

niederen Adels), befindet sich die Gesellschaft wieder in einer Situation, wo relativ viele voneinander unabhängige Adelige das „Spiel um die Vorherrschaft“ in der Gesellschaft von neuem beginnen können, die Gesellschaft kehrt also in den Status der Adelsrepublik zurück. Diese Entwicklung muß natürlich nicht zwangsweise immer vollständige Zyklen durchlaufen und von einer „echten Adelsrepublik“ zu einem „Königtum“ pendeln und wieder zurück, sondern kann auch beispielsweise von der „echten Adelsrepublik“ zu einem Zwischenstatus mit einer begrenzten Anzahl an bedeutenden Hochadeligen, *principes*, und von dort wieder zurück zur Adelsrepublik pendeln, oder umgekehrt zwischen Einzel- und Doppelkönigtum schwanken, und nur gelegentliche, kurze Ausreißer (wenn z.B. ein König stirbt und sechs erbberechtigte Nachkommen hinterläßt, die sich dann innerhalb einiger weniger Jahre untereinander „ausmachen“, wer der nächste „Einzelkönig“ ist, also sich entweder einander unterordnen oder sich gegenseitig solange umbringen, bis nur mehr einer übrigbleibt, etc.), oder sich auch einigermaßen langzeitstabil auf einem gewissen Status, z.B. auf dem Status eines Prinzipatsstaates, einpendeln, und nur gelegentlich kurze Ausreißer in die eine oder andere Richtung haben (so z.B. wenn kurzfristig ein Politiker besonders erfolgreich ist, und relativ kurzfristig erfolgreich alle anderen *principes* ausschalten oder seiner persönlichen Gefolgschaft einverleiben kann, seine Vorherrschaft aber schon zu seinen Lebzeiten wieder auseinanderbrechen kann). Aber allgemein kann davon ausgegangen werden, daß zwar stetig politische Veränderungen in einem solchem System stattfinden, diese jedoch den „Phasenraum“ zwischen Adelsrepublik und Königtum nicht verlassen.

Aus denselben Prinzipien können sich natürlich auch solche politischen Veränderungen ergeben, die wir auf der politischen „Landkarte“ der eisenzeitlichen Staaten fassen können. Durch Veränderungen in persönlichen Klientelen und der mehr oder minder erfolgreichen Außenpolitik „keltischer“ Politiker kann es zu einer ganzen Reihe von „staatlichen“ Veränderungen kommen, die die politische Landkarte teilweise massiv verändern können: So ist es zum Beispiel möglich, daß, bei einer einigermaßen klaren räumlichen Trennung der Klientele zweier innerhalb eines Staates/Volkes konkurrierender Politiker, die zeitlich über eine erhebliche Distanz aufrechterhalten bleibt (ich würde dabei von mindestens einer Generation ausgehen, also wohl ein Minimum von 20 Jahren, wobei längere Zeiträume vermutlich noch eher in Betracht zu ziehen sind, was aber selbst unter eisenzeitlichen Lebenserwartungsverhältnissen durchaus möglich ist, besonders dann, wenn die Erben dieser Konkurrenten nach deren Tod sowohl die Konkurrenz mit der „anderen Partei“ als auch die einigermaßen klare räumliche Trennung ihrer Klientele aufrechterhalten können), ein Staat/Volk sich in zwei (oder potentiell auch mehrere) voneinander unabhängige „Kleinstaaten“ teilt. Umgekehrt ist es auch möglich, daß durch die erfolgreiche Außenpolitik eines innerhalb seines eigenen Staates relativ konkurrenzlos agierenden Herrschers dieser auch einen anderen Staat (bzw. dessen Führungspersonen) in seine Gefolgschaft integrieren kann und so eine Personalunion zwischen zwei (oder mehreren) Staaten entsteht, die, wenn sie ebenfalls über ausreichend lange zeitliche Distanzen erhalten bleibt (auch hier würde ich mit mindestens einer Generation, besser aber noch länger, rechnen), sich auch stabilisieren kann, also der eine Staat den anderen Staat (oder auch einen der Kleinstaaten, der sich aus dem Verband eines größeren Staates herausgelöst hat bzw. ein Zerfallsprodukt eines solchen größeren Staates ist) einfach „schluckt“. Neben den verschiedenen Ebenen der „Herrschaft“ in politischen Strukturen unterschiedlichen Maßstabes (von Bezirk/Stamm/**to̯tā* über Gau/Provinz und Volk/Staat und darüber hinaus auf die supranationale Bühne ganz Galliens), die zu gelegentlich unabhängig von anderen Gruppen (die teilweise auf anderen Ebenen situiert sein konnten) agierenden verschiedensten „Kleinstämmen“ führten, die unser Bild der sich stetig wandelnden gallischen politischen Landkarte bestimmen, können auch solche Staatsteilungen und Staatsvereinigungen erheblich dazu beigetragen haben, daß sich nur bis zu einem gewissen Grad konsistente eisenzeitlich-keltische staatliche

Strukturen erkennen lassen und sich der Eindruck einer in vielen Belangen stark chaotischen Politik ohne größere Kohäsion auf höherer als der Ebene des Bezirks/Stamm/**toutā* ergibt.

7.3.1. Königreiche und/oder Adelsrepubliken?

Um noch einmal zur Frage von Königtum und/oder Adelsrepublik zurückzukehren (mit der sich ja DOBESCH 1980: 182–236 ausgiebig beschäftigt), muß man sich nach dem Gesagten konkret damit auseinandersetzen, ob die Unterscheidung zwischen Königtum und Adelsrepublik als solche überhaupt sinnvoll erscheint. Vollkommen richtig bemerkt ja Dobesch:

> *„Auch ist es selbstverständlich, daß das Prinzip eines solchen Adelsrates nicht erst mit dem Zurücktreten der Monarchie entstanden ist. Vielmehr handelt es sich dem Grundsätzlichen nach um eine sehr alte, ursprünglich den König beratende Institution, die aber gerade wegen ihres Alters keinen einheitlichen Charakter trug, sondern wohl in den jeweiligen Fällen wohl nach recht verschiedenen Gesichtspunkten zusammengesetzt sein konnte.*
>
> *Eine derartige Institution findet sich bei keltischen Völkern auch schon vor dem ersten Jahrhundert v. Chr., ja sie wird durch Livius für den keltischen Bereich Oberitaliens zu Beginn des zweiten Jahrhunderts bezeugt,…“* (DOBESCH 1980: 186–7)

Auch fehlen für den zweiten punischen Krieg Nennungen von Königen, dafür werden *reguli* und *principes* genannt (DOBESCH 1980: 197), also bereits im ausgehenden dritten Jahrhundert v. Chr. scheinen zumindest bei manchen keltischen Gesellschaften Könige zu fehlen, während ein den Staat führender Adelsrat die Leitung von gesamtgesellschaftlichen Unternehmungen in der Hand zu haben scheint. Gleichzeitig lassen sich aber auch Zeugnisse für ein Nebeneinander von Königen und Adelsrat, sowohl in der Kombination *rex* und *senatus*, als auch in der Kombination *rex*, *principes* und *senatus* finden (so z.B. b.G. V, 54.2; AUC XXI, 31.6–7; für weitere Beispiele siehe DOBESCH 1980: 186 Fußnote 19). Weiters schreibt Dobesch:

> *„Es hat den Anschein, als habe es zwischen vollem Königtum und reiner Adelsrepublik noch etwas Drittes gegeben, vielleicht als Notlösung oder auch um Ressentiments entgegenzukommen: nämlich die beherrschende Macht eines Mannes, dessen – irgendwie befristete? – Stellung aber als amtlich oder amtsartig aufgefaßt werden konnte; jedenfalls trug er nicht den Königstitel. Ein solcher Fall könnte dann vorliegen, wenn in den Quellen einem Einzelnen das* „imperium“ *über seinen Stamm zugeschrieben wird. Ein derartiges* „imperium“ *ist ebenso denkbar als erste Stufe nach der Abschaffung des Königtums wie als Hilfsmittel bei steter äußerer Bedrängnis oder als Befriedigung eines aufstrebenden adeligen Ehrgeizes, dem man das Königtum doch nicht zugestehen wollte. Denkbar wäre auch, daß dieses Wort in römischem Munde bisweilen eben eine „Tyrannis“ beschreibt, d.h. eine gelungene Usurpation der höchsten Macht, aber unter Verzicht auf den Königstitel. Wir können zwischen diesen Möglichkeiten schwer entscheiden, da Caesar sich in seinen Berichten meist streng auf das Faktische beschränkt und auf solche Unterschiede seiner Gewohnheit nach nicht eingeht.*
>
> *Wo aber etwa ein solches* imperium *nach dem Sturz des Königtums als feste Stellung und Ersatz für die Funktion des Königs eingerichtet wurde, hätte es sich jedenfalls durchaus um eine erste Verwirklichung der Idee eines Beamten gehandelt. Nur daß etwa die Vergobreten der Haeduer – eine spätere Entwicklungsstufe verkörpernd? – bloß ein Jahr im Amt blieben und in ihrer Kompetenz sichtlich beschränkt waren. Irgendeine Form von Amtsträgern muß ja wohl in der Regel auf die Abschaffung des Königtums gefolgt sein, für Kult, Rechtsprechung und besonders im Kriegsfall bestand dafür ein ganz unabweisbares Bedürfnis. Da wäre,*

besonders bei noch wenig differenzierten staatlichen Verhältnissen, die Schaffung eines mehrjährigen umfassenden Anführeramtes (das vielleicht in Extremfällen lebenslänglich sein bzw. werden konnte) gut denkbar. …" (DOBESCH 1980: 209–11).

Tatsächlich sind solche verschiedenen Regierungssysteme bzw. Zwischenformen von solchen natürlich gut denkbar, und sicherlich in vielerlei Hinsicht gut geeignet, konkrete, raumzeitspezifische Unterschiede in den Regierungsformen verschiedener keltischer Gesellschaften zu erfassen, es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit diese Unterschiede eine erhöhte Signifikanz aufweisen, oder ob diese nicht weitgehend gleichgültig (außer natürlich für die beteiligten Individuen, für die solche Unterscheidungen fraglos essentiell gewesen sein dürften) waren.

Meiner Ansicht nach ist die Unterscheidung zwischen Königtum und Adelsrepublik (unter Vernachlässigung einer generellen Sinnhaftigkeit als klassifikatorisches Kriterium) nur dann sinnvoll, wenn man davon ausgeht, daß die uns in den historischen Nachrichten entgegentretenden, eigenständig politisch handelnden Gruppen jeweils in sich homogene, geschlossene Gruppen mit einer langzeitstabilen Struktur waren, also „Nationalstaaten" (oder, wenn Sie andere Begriffe für späteisenzeitliche soziopolitische Strukturen bevorzugen, auch „Stämme", oder „Völker", oder welchen Terminus auch immer Sie für eine politisch regelmäßig und über längere Zeiträume geschlossen handelnde Gruppe benutzen möchten), die entweder von einem (oder maximal zwei) mit relativ uneingeschränkter Machtbefugnis ausgestatteten, sozial als lebenslang herrschend konstruierten „Sakralkönig(en)" (praktisch kann das dann natürlich anders ausgesehen haben, ein solcher König kann durchaus vertrieben werden, aber die grundsätzliche soziale Erwartung ist prinzipiell einmal die, daß ein solcher König lebenslang herrschen wird) oder aber von einer wie auch immer bestimmten, befristet eingesetzten und mit beschränkter Machtbefugnis ausgestatteten Beamtenschaft regiert werden konnten (also im Prinzip entweder „Ein Volk, ein Reich, ein König" oder aber „Ein Volk, ein Reich, ein Beamtenapparat" als Möglichkeiten).

Geht man aber von der Idee der uns in den historischen Nachrichten entgegentretenden, eigenständig politisch handelnden Gruppen als in sich homogene, geschlossene Gruppen ab, sondern betrachtet diese als (potentiell aufgrund von kulturellen Traditionen, geographischen Bedingungen oder politischen Notwendigkeiten langzeitstabil als Gruppe agierende) Konglomerate aus kleineren politischen Gruppierungen – aus vielen kleinen **to̯u̯tās* bestehend – in denen jedes der konstituierenden kleineren Elemente durchaus seinen eigenen **to̯u̯torīχs*, also seinen Sakralkönig, haben konnte (aber nicht unbedingt zwangsweise haben mußte), und nimmt an, daß keiner der möglicherweise so innerhalb derselben Gesellschaft nebeneinander existierenden Sakralkönige – trotz potentieller religiöser Funktion – über uneingeschränkte Machtbefugnis verfügte, sondern jeweils auf sowohl seine Gefolgschaft als auch auf vorab bestehende magisch-religiöse Beschränkungen Rücksicht nehmen mußte, dann wird die Unterscheidung zwischen Königtum und Adelsrepublik weitgehend irrelevant, weil auf Ebene der gewöhnlich faßbaren politischen Gruppen (wie z.B. der Arverner, der Haeduer, der Helvetier etc. im Gegensatz zu jener der Tigurini, Ambidravi, Kampoi, etc.) die Königsherrschaft kaum etwas anderes bedeutete, als daß sich eine politische „Adelspartei" mehr oder minder komplett gegen jegliche Opposition durchgesetzt hatte und daher alle Beamtenstellen (inklusive des dann auf Lebenszeit das *imperium* innehabenden, sich aber sehr wohl König nennenden „Oberbeamten") relativ frei nach eigenem Ermessen besetzen konnte. Denn bei Bevölkerungsgruppen von einer Größe wie die, von der wir für beispielsweise die Arverner, Haeduer oder auch Helvetier ausgehen müssen (selbst wenn wir Caesars Zahlen für die Helvetier als hochgradig übertrieben betrachten möchten, und seine 263.000 Personen inklusive „Kind und Kegel" – siehe dazu b.G. I, 29.2 – erheblich reduzieren, erscheint eine Reduktion der Bevölkerungszahl der Helvetier auf weniger als 100.000 Personen doch wenig glaubwürdig, bedenkt man die Größe des Siedlungsgebiets und die in diesem Raum

archäologisch erfaßbaren, etwa auf die caesarianische Epoche datierenden Großsiedlungen, die ja auch noch ein ländliches Hinterland hatten), ist eine Herrschaft eines wie auch immer legitimierten Königs oder Herrschers ohne einen entsprechenden Verwaltungsapparat (**ambaχtoi̯* „Herumgesandte, Beamte“) – der durchaus aus dem Gefolge des Anführers besetzt werden kann, aber dennoch einigermaßen in Zuständigkeitsbereiche organisiert sein muß – und ohne ein beratendes Gremium des Herrschers (einem *senatus*, wie auch immer das Gremium jetzt genau bezeichnet worden sein mag[104]) – das neuerlich hauptsächlich oder vollständig aus den Gefolgsleuten des Anführers zusammengesetzt sein mag – praktisch unmöglich. Umgekehrt ist es auch im wesentlichen auf dieser Ebene gleichgültig, ob es einen zentralen Anführer solcher Gruppen gibt, der auch sakral legitimiert ist (als König eben), und auf (Lebens-) Dauer bestellt gedacht wird, und ob dieser Anführer nun König genannt wird oder nicht, oder ob es sich dabei „nur“ um einen auf Zeit bestellten und nicht als König sondern anders bezeichneten „Oberbeamten“ handelt, dessen Pläne und Ziele gegebenenfalls durch einen Senat bestätigt werden müssen oder korrigiert werden können, und der zum Zweck der Verwaltung Beamte zur Seite gestellt hat, die für spezifische Aufgabenbereiche zuständig sind, und die sowohl weltliche als auch geistliche Aufgaben erfüllen können. Selbst wenn bei einem solchen Beamtenwesen eine gewisse Tendenz zur Trennung ziviler und militärischer Funktionen zu beobachten ist (siehe DOBESCH 1980: 210 Fußnote 34), ist der Unterschied zu einem Königtum mit begleitenden Beamten nicht übermäßig groß, und daß wirklich eine klare Trennung zwischen zivilen und militärischen Funktionen in irgendwelchen späteisenzeitlichen gallischen Gesellschaften bestanden hat, ist keineswegs als gesichert zu betrachten.

Insofern wäre ich eher dazu geneigt, die „keltischen Adelsrepubliken“ auf Ebene der „keltischen Staaten“, die wir in historischen Nachrichten erfassen, nicht wie DOBESCH (1980: 182–236) als „Schwundstufe“ eines früheren Königtums auf derselben Ebene zu betrachten, sondern eher die „keltischen Königtümer“ auf dieser Ebene als Sonderform der „Adelsrepublik“ sozusagen mit fehlenden bzw. eliminierten Oppositionsparteien und bedingter Übertragung eines auf wesentlich kleinerer Ebene entstandenen, dort auch weiter bestehenden und mit sakralen Funktionen verknüpften Königtums auf die Ebene der historisch faßbaren „keltischen Staaten“ zu sehen.

7.3.2. Die „gallisch-westgermanische Revolution“ und die historische Metaerzählung

Gibt man die Idee der homogen geschlossenen, innerlich einheitlichen eisenzeitlichen keltischen Staaten, der „ethnisch einheitlichen“ keltischen „Völker“ (wie z.B. die Arverner, die Haeduer, die Helvetier etc. gerne verstanden werden), die sich aus einem kleinen Traditionskern heraus zu großen Populationen entwickelt haben (wie das im Fall des römischen Reichs, das sich aus einer relativ unbedeutenden Stadt an den Ufern des Tiber – dem Traditionskern – zu einer Weltmacht entwickelt hatte, und dabei eine ganze Reihe anderer „Völker“ mehr oder minder vollständig in die römische Struktur integriert hatte, passiert ist), und dabei ihr „ursprüngliches“ „indogermanisches Sakralkönigtum“ bis zu einem gewissen Zeitpunkt beibehalten haben, auf, und geht statt dessen davon aus, daß solche eisenzeitlichen „keltischen Völker“ relativ inhomogen aus vielen verschiedenen, miteinander in erster Linie durch traditionell gewachsene „Bündnisse“ oder durch einigermaßen zeitlich stabile Gefolgschaftsstrukturen verbundenen, relativ kleinen soziopolitischen Gruppen, die jede für sich ein „Miniaturstaat“ (eine **to̯u̯tā*) mit (oder möglicherweise auch manchmal ohne) einem eigenen „Sakralkönig“ (einem **to̯u̯torīχs*) waren, bestanden, in denen es daher kein „ursprüngliches“ „indoger-

[104] Wobei eine Ableitung von den urkelt. **seno-* „alt“ und **φatīr* „Vater“ für einen „Rat“ aus „alten Fürsten“, „Gerontokraten“ im Sinne BURMEISTERS (2000: 207–10), nicht einmal sonderlich abwegig erscheint, und daher „Senat“ durchaus eine passende Bezeichnung für ein solches Gremium sein könnte.

manisches Sakralkönigtum“ gab, sondern in denen ein gewisses Spektrum verschiedener Regierungsformen zwischen Adelsrepublik und Königtum möglich war (die in diesem Sinn alle in gewisser Weise „ursprüngliche“ Regierungsformen dieser „Staaten“ waren, abhängig davon, wie sich jeder einzelne „Staat“ spezifisch historisch entwickelt hatte, die sich aber nicht, zumindest nicht alle, notwendigerweise aus „ursprünglichen indogermanischen Sakralkönigtümer“ entwickelt hatten), dann ist klarerweise die „gallisch-westgermanische Revolution“ (WENSKUS 1961: 409–28; DOBESCH 1980: 196–208) „abgesagt“, weil die von diesem „Revolutionsmodell“ vorausgesetzte, weitgehend lineare Entwicklung von einem „urspünglichen Sakralkönigtum“, bzw. einem „ursprünglichen Nebeneinander von Volk, Königtum und Adel“ (DOBESCH 1980: 200) zu einer Adelsrepublik nach einer Abschaffung des „ursprünglichen“ Königtums durch einen aufstrebenden Adel (und einer daraus folgenden Entartung der Adelsherrschaft, die in weiterer Folge zu Versuchen, wieder ein Königtum zu etablieren, führen konnte) in einer mehr oder minder allgemein Mittel- und Westeuropa erfassenden „Revolutionswelle“, die sich, inspiriert durch ähnliche Entwicklungen im Mediterranraum, während des späten dritten Jahrhunderts v. Chr. von den oberitalienischen Kelten im zweiten Jahrhundert in den ostkeltischen und in weiterer Folge im ersten Jahrhundert in den westkeltischen Raum verbreitete (und in weiterer Folge auch die westgermanischen Sakralkönige hinwegfegte) in dieser Weise nicht mehr haltbar ist. Tatsächlich läßt sich auch in den historischen Nachrichten kein wirklich konsistentes Muster fassen, wie sich diese „Revolutionswelle“ quer über Mittel- und Westeuropa ausgebreitet hat, sondern – auch wenn sich nicht leugnen läßt, daß die Zahl der Nennungen von „Königen“ in historischen Texten gegen die Zeitenwende hin zunehmend ausdünnt – sich immer wieder auch in Gebieten, die eigentlich mitten in der „Revolution“ sind oder schon lange revoltiert haben sollten, hartnäckig immer wieder Könige fassen lassen (siehe dazu auch DOBESCH 1980: 196–236, was natürlich mit einer „Wiedererrichtung“ des Königtums erklärt werden kann). Fluktuierende Herrschaftsverhältnisse abhängig von lokalen politischen Entwicklungen erklären aber diese unregelmäßigen Muster von nebeneinander bestehenden Königtümern, Adelsrepubliken und diversen „Zwischenformen“ davon mindestens ebensogut.

Wenn aber die „gallisch-westgermanische Revolution abgesagt“ ist, läßt sich dann unsere schöne historische Metaerzählung halten? In „reiner“ Form in keinem Fall, eine „globalkeltische“ Entwicklung von einer „Fürstengesellschaft“ der Späthallstattzeit über „Militärdemokratien“ mit „gewählten Kriegskönigen“ in der Früh- und beginnenden Mittellatènezeit hin zu einem „abgeschafften“ Königtum und Adelsrepubliken in der auslaufenden Mittel- und Spätlatènezeit wird sich kaum halten lassen, lokale, raumzeitspezifische Unterschiede in der Regierungsform unterschiedlicher keltischer Staaten, wie sie sich in Oberitalien im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., im Ostalpenraum im zweiten Jahrhundert v.Chr. und in Gallien im zweiten und ersten Jahrhundert v.Chr. fassen lassen (siehe dazu DOBESCH 1980: 182–236), sind keineswegs nur für die Zeiträume zu erwarten, in denen wir sie unleugbar aufgrund der vorhandenen Evidenz akzeptieren müssen, sondern wir müssen auch in den Zeiten davor (in denen uns für die jeweiligen Räume historische Nachrichten jeweils in deutlich geringerer Menge und mit deutlich geringerem Detailreichtum vorliegen) davon ausgehen, daß es keine „schöne“, einheitliche, „gesamtkeltische“ Regierungsform gab, sondern daß die Verhältnisse ähnlich inhomogen waren wie in späterer Zeit.

Möglicherweise läßt sich die Metaerzählung aber als tendenzielle Entwicklung halten. Bedenkt man die „internationalen“ Verflechtungen des eisenzeitlichen keltischen Adels, wie wir sie in den historischen Nachrichten der Späteisenzeit fassen können, und geht man davon aus, daß solche Verflechtungen bereits davor bestanden (und davon kann man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgehen, nicht nur belegen mediterrane Importgüter im Raum der Hallstattkultur und solche exeptionellen Bauvorhaben wie die in mediterraner Technik errichtete Lehmziegelmauer

der Heuneburg weitreichende Kontakte bereits in der Hallstattkultur, die ohne begleitende Verflechtung einer hallstattzeitlichen Adelsschicht weitgehend unvorstellbar sind, sondern alleine schon die Verbreitung der Hallstattkultur, wie auch die Vielfältigkeit im Material des Gräberfelds von Hallstatt selbst mit seinen weiträumigen Kulturbeziehungen, sprechen für intensive Kontakte zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen des Hallstattraums, was es wiederum unwahrscheinlich macht, daß die jeweiligen Adelsschichten dieser Bevölkerungsgruppen nicht miteinander in regelmäßigen Verbindungen standen und dementsprechend ineinander verflochten waren; und es spricht nichts dafür, daß solche weitreichenden Kontakte in der Frühlatènezeit abgerissen wären), dann haben Ereignisse, die an einem Ort eintreten, gewöhnlich auch an anderen Orten Auswirkungen, insbesondere dann, wenn Innenpolitik und Außenpolitik, wie bereits oben gezeigt wurde, miteinander nahezu untrennbar verbunden sind.

Wenn also beispielsweise in einer vernetzten Adelsgesellschaft, in der die meisten Staaten gerade (zum Beispiel rein zufällig) in Form eines Königtums regiert werden, und das Königtum in einem (zum Beispiel durch das Aussterben der regierenden Dynastie, oder durch eine Diskreditierung des herrschenden Königs durch eine Niederlage in einem Krieg, oder aus welchem Grund auch immer sonst) dieser Staaten zusammenbricht und durch innerhalb dieses Staates miteinander um die Vorherrschaft konkurrierende Adelige, von denen potentiell jeder einzelne versucht, die Alleinherrschaft und möglicherweise auch das Königtum zu erringen, ersetzt wird, so werden alle wichtigen politischen Konkurrenten in einer solchermaßen neuentstandenen Adelsrepublik versuchen, nicht nur innerhalb ihres Staates, sondern auch bei ihren Nachbarn Klienten oder Verbündete zu gewinnen, die sie in ihrem Streben unterstützen können. Diese „ausländischen“ Adeligen werden dafür umgekehrt auch Unterstützung bei ihren eigenen politischen Zielen innerhalb ihres eigenen Staates, der für unser Beispiel wie die meisten Staaten ringsum als Königtum regiert wurde (und das bedeutet, wenn es wichtige Adelige in einem solchen Königtum sind, wohl meistens, um „König anstelle des Königs“ zu werden) erwartet haben. Dies kann und wird wohl in vielen Fällen zur Erosion der Macht des Königs in solchen Nachbarstaaten des ursprünglich zur Adelsrepublik übergegangenen Staatswesens geführt haben, und in Folge kann dies klarerweise zum Zusammenbruch des Königtums in diesen Nachbarstaaten führen, wenn die von außen unterstützten Adeligen zwar erfolgreich den König in ihrem jeweiligen Staat entfernen, aber sich selbst nicht erfolgreich an seine Stelle setzen konnten. Dies kann in einem „Dominoeffekt“ dazu führen, daß rundum Königtümer beginnen, der Reihe nach in sich zusammenzubrechen, und durch Adelsrepubliken ersetzt werden. Dieser „Dominoeffekt“ muß natürlich keineswegs alle Königtümer erfassen, kann aber einen Großteil der gleichzeitig bestehenden Königtümer umformen, sozusagen eine „gallisch-westgermanische Revolution“ bewirken, die aber nicht unbedingt eine Folge einer Abwendung von einem althergebrachten Sakralkönigtum, sondern nur eine Perturbation auf der Ebene des größeren, Staatsgrenzen überschreitenden Gesellschaftssystems einer miteinander vernetzten Adelsgesellschaft ist.

Wenn wir umgekehrt in einer solchen vernetzten Adelsgesellschaft davon ausgehen, daß die meisten Staaten zu einem bestimmten Zeitpunkt (wiederum beispielsweise rein zufällig) gerade als Adelsrepubliken regiert wurden, und in einer dieser Adelsrepubliken einer der miteinander um die Alleinherrschaft konkurrierenden Adeligen erfolgreich alle seine Konkurrenten innerhalb seines eigenen Staates ausschalten oder in Abhängigkeit von sich bringen konnte und damit ein Königtum zu errichten imstande war, so hatte dieser neuetablierte König wohl eine Reihe von Klienten und Verbündeten in Nachbarstaaten (die für ihn zur Erringung der Alleinherrschaft wesentlich waren und die er daher aller Wahrscheinlichkeit nach sogar in einigermaßen großer Zahl hatte), die nun „alte Verpflichtungen“ einfordern konnten, und denen der neue König nach Absicherung seiner Macht daheim mit wesentlich größeren Mitteln und Einfluß zur Hilfe kommen konnte. Das wiederum bedeutete für

jene Adeligen, die sich mit der „richtigen Seite“ verbündet hatten, daß sie wesentlich bessere Chancen hatten, sich innerhalb ihres eigenen Staates erfolgreich gegen andere Konkurrenten (die dann eventuell dadurch, daß sie möglicherweise auf den „falschen“ Kandidaten im Nachbarstaat gesetzt hatten, noch zusätzlich geschwächt waren) durchzusetzen und in ihrem eigenen Staat ebenfalls die Alleinherrschaft zu erreichen und sich eventuell ebenfalls sogar als Könige zu etablieren. Dies konnte zu einem dem oben genannten gegenüber umgekehrten „Dominoeffekt“ führen, nämlich dazu, daß eine ganze Reihe von gleichzeitig bestehenden Adelsrepubliken in relativ kurzer Zeit zu Königstümern umgeformt wurden (etwa so, wie sich laut b.G. I, 3.3–8 *Orgetorix*, *Dumnorix* und *Casticus* miteinander verschworen, jeweils in ihren Stämmen die Alleinherrschaft an sich zu reißen, und *Orgetorix* zu diesem Zweck laut b.G. I, 3.6–7 den beiden anderen darlegte, daß ein solches Unternehmen leicht zustandezubringen sei, weil er in seinem eigenen Staat davor stünde, die Macht zu ergreifen, und ihnen dann – wo noch dazu die Helvetier ein besonders bedeutender Staat seien – mit seinem Heer und seinen Privatmitteln in ihren Staaten zur Herrschaft verhelfen könne. *Dumnorix* hatte aber wiederum laut b.G. I, 18.6–7 seine Mutter mit dem vornehmsten und mächtigsten Mann der Biturigen und seine Schwestern und andere Frauen seiner Familie in andere Staaten verheiratet – wohl auch mit wichtigen Leuten in diesen Staaten – wenn in diesem Zusammenhang auch nicht explizit von einer solchen vertraglichen Verbindung zum Zweck, jeweils die Alleinherrschaft im eigenen Staat zu erringen die Rede ist, so geht dies doch implizit aus den von *Dumnorix* ja durchaus bekannten Motiven hervor, die wohl auch für andere an dieser Heiratspolitik beteiligten Politiker galten. Zwar sind diese spezifischen Pläne der im caesarianischen Bericht genannten Herrn bekanntermaßen gescheitert, aber es ist einigermaßen klar, was die Folge gewesen wäre, wenn *Orgetorix* nicht vor der Verwirklichung seiner Ziele durch seine interne Opposition bei den Helvetiern eliminiert worden wäre und in weiterer Folge nicht Caesars Eingreifen in Gallien die Pläne des *Dumnorix* vereitelt hätte). Neuerlich muß dieser „Dominoeffekt“ nicht notwendigerweise alle gleichzeitig bestehenden Adelsrepubliken erfassen, kann aber durch die gegenseitige Vernetzung zwischen den Adeligen aus verschiedenen Staaten doch einen Großteil davon umformen, sozusagen zu einer „gesamtgallischen Restitution“ führen, die aber keine Rückkehr zu einem althergebrachten Sakralkönigtum sein muß, sondern ebenfalls nur eine Perturbation innerhalb des größeren Gesellschaftssystems ist.

Natürlich können beide diese „Dominoeffekte“ in einem weitreichenden vernetzten Gesellschaftssystem wie dem der eisenzeitlichen Keltiké, die zumindest zeitweise ja halb Europa umfaßte (und vielleicht teilweise sogar über diese hinaus in germanische Bereiche hineinreichte, deshalb ist auch eine „gallisch-westgermanische Revolution“ beobachtbar, bzw. anhand der beobachtbaren Daten eine mögliche Interpretation, möglicherweise sogar über eine „kelto-germanische Nordwestgruppe“ hinaus auch im Zusammenhang mit möglicherweise ähnlichen Erscheinungen bei Venetern und Ligurern stand, siehe dazu generell die Überlegungen von DOBESCH 1980: 196–204 zum „Schwund des Königtums“ bei keltischen „Nachbarvölkern“), theoretisch auch gleichzeitig mehr oder minder gegenläufig zueinander verlaufen und so zu einem stetig wechselnden Bild führen, bei dem sich Königreiche und Adelsrepubliken in verschiedenen raumzeitlichen Wellen lokal ablösen. Damit sind wir aber mehr oder minder bei exakt dem Bild, das wir in den historischen Nachrichten über die eisenzeitliche Keltiké erfassen.

Damit können wir versuchen, eine tentative historische Metaerzählung tendenzieller Entwicklungen eisenzeitlicher keltischer Regierungsformen zu erstellen, wobei wir allerdings in starkem Ausmaß auf Mutmaßungen und weitgehend spekulative Interpretationen angewiesen sind; es ist hier vorauszuschicken, daß diese Erzählung nur eine von vermutlich vielen möglichen Geschichten ist, die man hier schreiben kann, und man die vorhandenen Daten sicherlich auch ganz anders auslegen kann, als ich das hier tue.

Ich beginne meine Erzählung in der Hallstattkultur, ohne damit ausschließen zu wollen, daß man diese Geschichte nicht auch schon früher beginnen lassen könnte, aber meiner Meinung nach läßt sich in der Hallstattkultur durch die sogenannten „Fürstengräber“ und „Fürstensitze“ ein Hinweis auf eine bestimmte Art der Statusrepräsentation finden, die ich für „meine Geschichte“ der tendentiellen historischen politischen Entwicklung in altkeltischen Gesellschaften als guten „Anfang“ benutzen kann.

Weitgehend zweifelsfrei stellen die Großgrabhügel der Späthallstattzeit eine besonders ausgeprägte Form der Statusrepräsentation dar (wobei weitgehend gleichgültig ist, ob sie jetzt eine Statusrepräsentation des Bestatteten oder der bestattenden Personengruppe waren), die fraglos für einen sehr eingeschränkten Personenkreis errichtet wurden, der mit diesen Grabhügeln (und den darunter liegenden, teilweise extrem reich ausgestatteten Gräbern) der damaligen Öffentlichkeit eine Botschaft vermitteln wollte. Natürlich könnten es theoretisch viele verschiedene Botschaften gewesen sein, die hier vermittelt werden sollten, in Zusammenhang mit unserer Fragestellung konzentrieren wir uns aber auf hauptsächlich zwei verschiedene Botschaften, die diese Prunkgräber möglicherweise aussenden sollten: Es wäre einerseits möglich, daß in diesen Prunkgräbern „königliche“ Dynastien ihre Macht ausdrückten und sich selbst Monumente setzten, um die Öffentlichkeit stets an die Bedeutung der königlichen Familie, deren aktuelle Berechtigung zur Ausübung der königlichen Herrschaft ja unter anderem auch an eine Abstammung des kontemporären Herrschers aus einer *stirps regia* (DOBESCH 1980: 203; WENSKUS 1961: 414; JASKI 2000: 143–70) gebunden war, zu erinnern. Argumente, die für eine solche Annahme sprechen könnten, sind beispielsweise die Interpretation des Inventars des Grabes von Hochdorf durch KRAUßE (1996; 1999), insbesondere des darin vorkommenden Schlachtgeräts, das auf eine kultische Funktion der bestatteten Person deuten könnte, was als Hinweis auf eine Funktion als Sakralkönig verstanden werden kann, sowie massive Bauprojekte wie die Lehmziegelmauer der Heuneburg, die kaum anders als als monumentales Bauprojekt einer sehr beschränkten und sich in ihren Entscheidungen einigen Personengruppe verstanden werden kann (die Vorstellung, daß sich konkurrierende Adelsparteien darauf einigen hätten können, eine Gesandtschaft in den Mittelmeerraum zu schicken, um die dortige Festungstechnik zu studieren, und gegebenenfalls von dort Architekten mitzubringen, die eine entsprechende Bautechnik vor Ort in Süddeutschland technisch umsetzen konnten, und sich dann auch tatsächlich noch zu deren praktischen Umsetzung entschließen sowie die dafür notwendigen finanziellen Mittel gemeinsam aufbringen konnten, ist eher unwahrscheinlich), also in dem gegebenen Zusammenhang als Bauprojekt einer relativ zentralen Autorität – eines Königs zu verstehen wäre. Andererseits wäre es möglich, daß in diesen Prunkgräbern eine Schicht miteinander konkurrierender Hochadeliger ihre Aspirationen ausdrückten und beim Tod eines solchen seine Erben, die wohl auch seine Aspirationen übernahmen, den verstorbenen Vorfahren ein Monument setzten, um die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, wie bedeutend nicht diese ihre eigenen Vorfahren gewesen seien, um damit einen künftigen Anspruch auf eine Übernahme der Alleinherrschaft und in weiterer Folge des Königtums rechtfertigen zu können, daß die eigenen Vorfahren als aus „uraltem königlichen Geschlecht“ stammend und deshalb unter solchen monumentalen Hügeln begraben liegend ausgegeben werden konnten, ja solche Politiker mit Machtaspirationen gar nicht umhin konnten, ihren Vorfahren solche Monumente zu errichten, um nicht hinter ihre kontemporären Konkurrenten zurückzufallen, die ihren Vorfahren solche Monumente errichtet hatten, und daraus wohl dann auch einen gewissen Anspruch auf Einfluß ableiten konnten, weil sie anhand solcher Großgrabhügel „nachweisen“ konnten, daß sie „durch ihre Herkunft und ihren Reichtum“ (b.G. VI, 15.2) bedeutender waren als Konkurrenten, die keine solchen Grabhügel ihrer Ahnen vorweisen konnten. Als Argumente dafür könnten zum Beispiel EGGERTS (1988; 1999; 2001: 331–6) Beobachtung, daß die Errichtung eines Großgrabhügels zwar fraglos ein großes und beachtliches, aber auch kein weltbewegendes Bauprojekt war, für das (siehe dazu auch meine Berechnungen

oben Seite 381ff.) kaum mehr als ein paar hundert Leute über ein paar Wochen (oder maximal ein paar Monate) eingesetzt gewesen sein konnten, was kaum für eine Statusrepräsentation einer unglaublich bedeutenden zentralen Führerfigur spricht, die ihre (oder deren Nachfolger für ihren verstorbenen Vorfahren/Vorgänger seine) unglaubliche Macht dadurch ausdrückte, daß ein großer Teil der Bevölkerung in ein Großbauprojekt als Machtsymbol gezwungen wurde. Auch der verstärkt auftretende „Südimport", der neben allem möglichen „Kleinzeug" (wie attische Keramik, Wein etc.) auch ganz massive Stücke wie z.B. den Krater von Vix, Kessel und Kline von Hochdorf und natürlich – in diesem Zusammenhang auch nicht zu vergessen – die Lehmziegelmauer der Heuneburg in den Raum der Hallstattkultur brachte, kann als Hinweis darauf gesehen werden, daß die Bevölkerungsschicht, die diesen Südimport ihren Toten in die Gräber mitgab, starke Kontakte mit dem Ausland hatte (die sich wohl nicht nur auf den Mittelmeerraum beschränkten, sondern in wesentlich stärkerem Ausmaß in der unmittelbaren Umgebung des eigenen Staates gepflegt wurden), und diese Importgüter zu zeigen auch Teil der Statusrepräsentation dieser Gruppe war (diese Güter also tatsächlich als „Prestigegüter" empfunden wurden, wenn auch nicht unbedingt für eine „Prestigegüterökonomie" nach FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978, sondern eher für eine „Prestigegüterpolitik" notwendig waren, bei denen die „Prestigegüter" nicht primär dazu dienten, Gefolgsleute durch diese „raren", „besonderen" Gegenstände an sich zu binden, sondern vielmehr durch ihre Existenz allein zeigten, daß der Besitzer solcher „Prestigegüter" gute Kontakte zum Ausland und damit dort wohl – gleichgültig ob das jetzt tatsächlich stimmte oder nicht, für die damalige Bevölkerung doch zumindest anzunehmenderweise – auch Verbündete und möglicherweise sogar Klienten hatte und somit sein internes politisches Gewicht erhöhen konnte), über die Angehörige dieser Gruppe nicht unwesentlich ihre interne soziale Position definieren konnten, was wiederum für miteinander konkurrierende Adelige sprechen würde, zwischen denen außenpolitische Kontakte in innenpolitisches Kapital in einem Parteienstreit umgesetzt werden konnten. Ebenfalls in diese Richtung würde auch die einigermaßen kontinuierliche Statusverteilung, die BURMEISTER (2000: 209–10) für die späthallstattzeitliche Gesellschaft in Württemberg attestiert, bei der sich keine klar abgegrenzte, „dynastische" Königsschicht finden läßt (wobei hier natürlich davon auszugehen ist, daß wir ohnehin in den Gräbern in der Späthallstattzeit Württembergs ausschließlich eine soziale Oberschicht fassen, und nicht einen Querschnitt der gesamten Bevölkerung vor uns sehen, schon allein deshalb, weil insgesamt viel zu wenige Gräber bekannt sind, um auch nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu repräsentieren), deuten, wir hätten im Zusammenhang mit dem in diesem Abschnitt Ausgeführten also eine Schicht unterschiedlich bedeutender Adeliger vor uns, die (bzw. deren bestattende Gruppe) ihre Aspirationen (auch) durch die Monumentalität der Grablegung ausdrückte.

Ich wäre hier geneigt, insofern einen gewissen Mittelweg zu gehen, als ich durchaus annehmen würde, daß die Toten (oder zumindest Angehörige der Bestattungsgruppen dieser Toten) eben in vielen Fällen nicht „einfache Adelige" waren, sondern innerhalb ihrer – allerdings relativ kleinen – soziopolitischen Gruppen, in einer oder einigen wenigen **toᵤtās* als Sakralkönige die Herrschaft ausübten, darüber hinaus aber auch auf einer Ebene größerer soziopolitischer Gruppen, die in ihren Dimensionen etwa dem entsprachen, was wir dann einige Jahrhunderte später in historischen Nachrichten als die „typisch keltischen Völker" bzw. „Staaten" fassen (die potentiell bis zu einem gewissen Grad tatsächlich bereits auch die Vorläufer der später historisch faßbaren, einigermaßen raumzeitlich stabilen „keltischen Staaten", also z.B. der Allobroger, Boier, Haeduer, Helvetier, Noriker etc. waren und sich möglicherweise auch schon mit diesen Namen identifizierten; bei den verschiedenen oberitalischen „keltischen Staaten" sind ja unter anderem auch Boier dabei, ein „Staatsname", der dann in Oberitalien und anderen Teilen Mittel- und Westeuropas raumzeitlich stabil bis jeweils zur Eroberung durch die Römer und im Bereich Böhmens noch länger – wenn man die Entstehung des Ethnonyms

der Baiern mit einer Entwicklung aus dem Begriff *Boiohaemum* als Bezeichnung für das Boierland verbinden will, sogar in gewisser Weise bis heute - weiterlebte) als miteinander um die Alleinherrschaft konkurrierende Politiker in einem Wettstreit standen und dazu besonders repräsentative Zeichen, seien es ihre eigenen Grabmäler, die der von ihnen Bestatteten, Südimport oder auch Großbauprojekte wie die Lehmziegelmauer der Heuneburg verwendeten, um im Konflikt mit ihren Konkurrenten diese „auszustechen". Wir hätten also in den Gesellschaften der Späthallstattzeit tendentiell verstärkt mit „Adelsrepubliken" zu rechnen, die in vielerlei Hinsicht auch dem entsprachen, was wir später in den historischen Nachrichten zu späteisenzeitlichen Gesellschaften fassen können.

Gegen Ende der Späthallstattzeit dürfte ein Prozeß begonnen haben, dessen Resultat war, daß sich – wieder tendentiell – in keltischen Staaten in Mitteleuropa vermehrt Königtümer ausbildeten, also vermutlich eine politische Partei innerhalb eines solchen „Staates" alle ihre internen Konkurrenten erfolgreich ausschaltete und in Folge wie oben beschrieben in einem „Dominoeffekt" eine Reihe anderer „Adelsrepubliken" ebenfalls „kippte" und sich dort „Königtümer" ausbildeten. Der Prozeß könnte entweder durch erste „Vorläufer" der „Keltenwanderungen" (die ja hauptsächlich der Frühlatènezeit zuzurechnen sind) ausgelöst worden sein (beipielsweise durch eine Auswanderung einer Gruppe von Adeligen unter der Führung ihres Gefolgschaftsherrn, die daheim die Auseinandersetzung mit ihren Gegnern zu verlieren drohten und ihr Glück daher in der Ferne suchten, was sowohl bei den Zurückgebliebenen, bei denen die interne Opposition entfiel, als auch bei den Auswanderern, die jede mögliche interne Opposition daheim zurückließen, zur Ausbildung eines Königtums geführt haben könnte), oder die Hauptwelle der „Keltenwanderungen" ausgelöst haben (hier könnte man eventuell den „wahren Kern" der von Livius in AUC V, 34 überlieferten „keltischen Wanderungssage" finden: Wenn wir beispielsweise davon ausgehen, daß einer dieser Späthallstattfürsten, der sich innerhalb seines Staates gegen alle anderen Konkurrenten durchgesetzt und sich zum König gemacht hatte, der „*Ambigatus*" der Geschichte ist, und daß die reale Person, für die der „*Ambigatus*" der Geschichte steht, realisierte, daß seinen eigenen Nachfahren potentiell am ehesten in seinen eigenen Neffen bzw. den realen Personen, für die die Neffen in der Geschichte stehen, künftige Konkurrenten erwachsen konnten – es wäre sogar leicht möglich, daß diese Neffen des „*Ambigatus*" die Söhne seines hauptsächlichen Konkurrenten gewesen waren, die nach dessen „Ausscheiden" aus dem Spiel um die Macht entweder Klienten des „*Ambigatus*" geworden waren oder aber seine potentiell nächsten internen Konkurrenten waren – dann könnte unser „*Ambigatus*" – gewarnt durch seine eigene Erfahrung mit interner Konkurrenz – als Plan zur Absicherung seiner eigenen und der zukünftigen Herrschaft seiner Erben auf die Idee gekommen sein, „*Bellovesus*" und „*Segovesus*" ein lohnenderes Ziel anzubieten, bei denen alle gewinnen würden, nämlich daß der eine gegen Osten, der andere gegen Süden hin sein Glück mit kräftiger Unterstützung des mütterlichen Onkels suchen sollte, und deren Erfolg bei diesen Unternehmen führte wiederum zu einer weiteren Verstärkung des Königtums, denn nicht nur ist auf solchen Wanderzügen ein militärischer Anführer notwendig, sondern dieser gewinnt auch, wenn der Zug erfolgreich verläuft, gewöhnlich deutlich an Autorität, die sich vermutlich in ein Königtum umsetzen läßt, siehe dazu auch DOBESCH 1980: 182–236; 1996). Als Argumente für eine solche Annahme herangezogen werden könnte der deutliche Rückgang der monumentalen Statusrepräsentation bei der Bestattung in der Frühlatènezeit – zwar lassen sich weiterhin ganz klar und deutlich „reiche" von „ärmeren" Bestattungen unterscheiden, und auch „Kleinzeug" als Südimport findet sich weiterhin in Gräbern (jetzt eher in Form von etruskischen Bronzegefäßen), aber das Bedürfnis, auch über den Bestattungsakt selbst hinaus zu zeigen, daß der Bestattete „unglaublich wichtig" war, dürfte nicht mehr in so großem Ausmaß gegeben gewesen sein wie in der Späthallstattzeit. Dies kann entweder derart interpretiert werden, daß die späthallstattzeitliche „Fürstenschicht" verschwand und durch eine weniger stark stratifizierte (hauptsächlich aus „Gemeinfreien" bestehende) Gesellschaft

ersetzt wurde, oder aber derart, daß es weniger notwendig war, die Bedeutung von Vorfahren öffentlich in Form von riesigen Grabhügeln zu verdeutlichen, was auf weniger Konkurrenz um soziale und politische Führungspositionen hindeuten würde. Auch aus dem allgemeinen Durchschnitt herausragende „Sondernekropolen", in denen die Bestatteten überdurchschnittlich häufig nicht nur generell durch größeren Reichtum und „Statussymbole" wie Schwerter verfügen, sondern anscheinend auch über besonders weitreichende Kontakte verfügten, wie beispielsweise im Gräberfeld von Pottenbrunn (NEUGEBAUER – RAMSL 1998; RAMSL 2002) deuten darauf hin, daß wir durchaus mit sozialen Unterschieden zu rechnen haben, nur deren Darstellung weniger sichtbar war. Nachdem in dieser Periode, für die wir historische Nachrichten haben, uns eher Könige wie z.B. die beiden *Brennos* (AUC V, 38.3; Paus. X, 19.7–8; DIOD. XXII, 9.1–4;) entgegentreten (siehe dazu auch DOBESCH 1980: 182–236; 1996), bin ich der Ansicht, daß wir davon ausgehen können, daß wir in der Früh- und beginnenden Mittellatènezeit eher damit zu rechnen haben, daß aufgrund dessen, daß tendentiell bei den meisten Gesellschaften in der Keltiké einigermaßen gefestigte Königtümer bestanden haben, eher mit weniger Repräsentationsbedürfnis zu rechnen ist als mit einem Schwinden sozialer Hierarchien und einer „Gemeinfreienmilitärdemokratie".

In der Mittellatènezeit setzt neuerlich eine gegenläufige Tendenz ein – die sogenannte „gallisch-westgermanische Revolution" (auch wenn diese nicht unbedingt als „Revolution" im herkömmlichen Sinne zu verstehen ist) – soweit sich das aus den historischen Nachrichten erkennen läßt beginnend zuerst in der *Gallia Cisalpina* und im Ostalpenraum, wahrscheinlich teilweise als Konsequenz der wiederholten Niederlagen der keltischen Staaten in der *Cisalpina* gegen die Römer, die noch im Lauf des 2. vorchristlichen Jahrhunderts auch das transalpine Gallien und in weiterer Folge im 1. nachchristlichen Jahrhundert anscheinend auch den britischen Raum erfaßt hat (DOBESCH 1980: 182–236; 1996), bei der neuerlich Adelsrepubliken mit heftig miteinander konkurrierenden Politikern tendenziell dominieren.

Auf diese Weise läßt sich die historische Metaerzählung, wenn auch nicht als allgemeine Regel, zumindest als tendentielle Entwicklung doch „retten". Zwar kann – und wird – zu jeder Zeit in bestimmten raumzeitlichen Bereichen der eisenzeitlichen Keltiké ein anderes als das zu dieser Zeit „allgemein" gültige Modell der Regierungsform bestanden haben, wie wir es in der Spätlatènezeit in den historischen Nachrichten auch deutlich sehen können, doch die breite Masse der verschiedenen Gesellschaften folgte auf „staatlicher" Ebene anscheinend breiteren historischen Tendenzen.

7.4. Abschließende Bemerkungen

Natürlich wäre es interessant, Berichte über spezifische politische Handlungen, die wir in den historischen Nachrichten über eisenzeitliche keltische Gesellschaften zwar oft nur ausschnittsweise, aber doch teilweise in einigem Detail beschrieben finden, in größerem Detail zu analysieren, als das hier der Fall ist, so zum Beispiel die Interaktionen zwischen den Brüdern *Diviciacus* und *Dumnorix*, doch dies würde eine eigene, ausgiebige Studie erfordern, die aber ich an dieser Stelle nicht durchführen möchte, weil sie das Thema dieser Arbeit zwar mit betrifft, aber meiner Meinung nach zu randlich, um in den Rahmen dieser Arbeit zu passen. Auch hat vieles des in diesem Abschnitt Festgestelltes in vielerlei Hinsicht einigen spekulativen Charakter, doch wie zu Beginn der Arbeit festgestellt, geht es mir in erster Linie darum, ein funktionierendes, ein passendes Modell zu finden, das erfolgreich die beobachtbaren Phänomene in eisenzeitlichen keltischen Kontexten erlaubt. Die hier angestellten Überlegungen sollten dabei ausreichen, um zu demonstrieren, daß soziale Interdependenzen ganz wesentlich politisches Handeln und dessen Erfolg oder Mißerfolg mitbestimmt haben dürften, und zwar sowohl auf individueller als auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene.

A mes, a tomus, a n-imcaisiu, a n-imrád ríana ndénum, arnarab fomus íar ngremaim, arnarab taithbech íar nadmaim, arnarab gáes íar mbaís.
Aus dem irischen Gesetzestext Di Astud Chor (MCLEOD 1992: 146)

8. Ergebnis

Ich habe in dieser Arbeit versucht, anhand einer möglichst breiten Quellenbasis ein Modell altkeltischer Sozialstrukturen zu entwickeln, das imstande ist, eine weitgehend globale Erklärung der vielen individuell verschiedenen, aber allgemein selbstähnlich zueinander aufgebauten sozialen Systeme in altkeltischen Gesellschaften zu bieten. Aufbauend auf der Annahme, daß solche sozialen Systeme sich in einem kulturellen Kontinuum aus individuellen Interaktionen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft durch ko- und metaevolutive Selbstorganisationsprozesse entwickeln, die jeder einzelne Mensch in einer solchen Gesellschaft individuell durchläuft, die aber dadurch, daß diese individuellen Interaktionen für alle Individuen bei einer statistischen Betrachtung auf Systemebene innerhalb ähnlicher biologischer, psychischer und soziokultureller Parameter ablaufen, und ähnliche Aktionen eines Individuums gewöhnlich auch innerhalb eines gewissen Spielraums ähnliche Reaktionen von durchschnittlichen anderen Mitgliedern der Gesellschaft auslösen, zu einander selbstähnlichen Ergebnissen und damit zur Tradierung „althergebrachter" sozialer Verhaltensmuster führen, wurde versucht zu zeigen, wie sich aus einigen wenigen Grundlagen, die als Attraktoren für die Entwicklung des individuellen Sozialverhaltens einzelner Mitglieder der Gesellschaft fungieren, komplexe, selbstähnliche Sozialsysteme entwickeln können. Um solche Prozesse auch durch die Struktur dieser Arbeit zu zeigen und damit vielleicht ein wenig besser nachvollziehbar zu machen, bin ich derart vorgegangen, daß ich die meiner Meinung nach relevanten Grundlagen in ungefähr der Reihenfolge vorgestellt habe, in der ein in diesen Gesellschaften aufwachsendes durchschnittliches Individuum sie wahrscheinlich auch kennenlernte, beziehungsweise mit ihnen konfrontiert wurde.

Der erste Kontakt, den ein aufwachsendes Individuum mit der Gesellschaft hatte, war wohl gewöhnlich im Haushalt, in dem seine biologischen Eltern (bzw. zumindest ein biologischer Elternteil) lebten. Dieser Haushalt, den ich mit dem Terminus **trebā*[105] „Haus, Dorf, Haushalt", bezeichnen möchte, war bis zu einem gewissen Grad hierarchisch strukturiert und konnte aus einer Reihe unterschiedlicher Angehöriger bestehen. Hierbei ist zuerst jene Person zu nennen, in deren Besitz das Land, auf dem der Haushalt angesiedelt war und das wohl in vielen Fällen auch die ökonomische Grundlage des Haushalts in einer überwiegend bäuerlichen Gesellschaft war, stand, die ich als **kᵘennom* „Haupt, Kopf, Chef; Hausherr" bezeichnet habe. Diese Person, wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle ein biologischer Mann, war wohl gewöhnlich die einzige voll mündige Person im Haushalt und damit sowohl der Vormund aller anderen zum Haushalt gehörenden Personen und damit auch deren Vertreter nach außen hin, der Strafen für Vergehen, die seine „Angehörigen" begingen, zu begleichen hatte, dafür aber auch Strafen für Vergehen an diesen kassieren durfte, sowie intern der „Richter" bei Problemen innerhalb des Haushalts, der in dieser Beziehung bis hin zur Gewalt über Leben und Tod seiner Angehörigen relativ uneingeschränkte Machtbefugnisse hatte, und auch die Person, die alle oder zumindest die überwiegende Mehrzahl der Geschäfte mit außenstehenden Dritten

[105] Ich verwende in diesem Kapitel die von mir in der Arbeit vorgestellten „keltischen" Termini ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich belegt, linguistisch rekonstruiert oder nur nach sprachlichen Kriterien konstruiert sind, als extern definierte Terminologie (also als Konstrukte zur Begriffsbestimmung, statt der „keltischen" ließe sich ebensogut eine alternative Terminologie mit vollkommen frei erfundenen Termini konstruieren).

abwickelte, also Gebrauchsgüter, die nicht im Haushalt selbst erzeugt wurden, zukaufte, Produkte des Haushalts verkaufte und gegebenenfalls andere Verträge einging, die zum Vorteil der Hausgemeinschaft waren. Darüber hinaus dürfte mit der Rolle des **kᵘennom* (und dem damit in Verbindung stehenden Landbesitz) auch die gesellschaftliche Verpflichtung zum Waffendienst, also der bewaffneten Verteidigung nicht nur des eigenen Landes, sondern auch der Gesellschaft im allgemeinen, sowie auch zur Teilnahme an offensiven militärischen Unternehmungen der Gemeinschaft einhergegangen sein.

Dem **kᵘennom* zur Seite (und vermutlich auch gewöhnlich mit ihm im selben *tegos* „Haus", lebend) stand wohl in den meisten Fällen eine zweite (wohl üblicherweise biologisch weibliche) Person, die ich als **kintumoniterā* „erstes Mündel, Haushaltsvorstand" bezeichnen möchte, und die wohl gewöhnlich zumindest für die als „traditionell weiblich" angesehen Aufgaben, darüber hinaus aber möglicherweise auch allgemeiner für die interne Organisation des Haushalts zuständig war, eine Rolle, die wohl in der Regel von der „Ehefrau" oder einer weiblichen biologischen Verwandten des Hausherrn erfüllt wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach agierte die **kintumoniterā* auch in Abwesenheit des **kᵘennom* als dessen Vertreter, wenn nicht ein bereits erwachsener Sohn (oder ein anderer männlicher biologischer Verwandter) des **kᵘennom* diese Aufgabe übernehmen konnte. Auch ist davon auszugehen, daß die **kintumoniterā* bis zu einem gewissen Grad Einspruchsrechte gegen die Entscheidungen des **kᵘennom* hatte, wenn diese die ökonomische Existenz des Haushalts (und damit auch die Position der **kintumoniterā* selbst) bedrohten.

Daneben gab es im durchschnittlichen Haushalt wohl auch Kinder des **kᵘennom*, die ich als **maᴋᵘos* „Sohn" und **dugatīr* „Tochter" bezeichnet habe, die einerseits im Haushalt jene Fähigkeiten lernten, die sie später zur Führung eines eigenen Haushalts und zum Aufbau beziehungsweise der Erhaltung ihrer eigenen Existenz benötigen würden, andererseits aber auch nach ihren Fähigkeiten und Kräften verschiedene Aufgaben, die für die wirtschaftliche Existenz des Haushalts wichtig waren, erfüllten, wie beispielsweise Vieh zu hüten, am Feld oder im Haushalt mitzuarbeiten, oder dergleichen mehr. Solche Kinder galten wohl bis etwa zum 14. Lebensjahr als Minderjährige, ab diesem Alter waren Töchter vermutlich im „heiratsfähigen" Alter und wurden wo möglich wahrscheinlich auch verheiratet, während Söhne ab etwa diesem Alter wohl als zwar erwachsen, aber noch nicht unbedingt als voll mündig galten, bis sie nicht ihren Vater beerbt hatten. Erwachsene Söhne des **kᵘennom*, die ich als **maᴋᵘos biwoφatros* bezeichnet habe, konnten eventuell auch am Land ihres Vaters eine halbeigenständige Wirtschaft begonnen haben, also mehr oder minder einen eigenen Haushalt, der aber noch teilweise unter der Kontrolle ihres Vaters stand, bzw. bezüglich deren Wirtschaft der **kᵘennom* noch ein gewisses, beschränktes Einspruchsrecht hatte, führen.

Des weiteren waren im Haushalt möglicherweise weitere Frauen, **mnas* (sing. **benā*), entweder Zweitfrauen des **kᵘennom* oder aber auch weibliche Verwandte des Hausherrn wie seine Mutter, Tanten, Schwestern, Cousinen und Nichten anzutreffen, die entweder verwitwet, geschieden, nie „verheiratet" gewesen oder es noch nicht waren, und die im Haushalt wohl für alle möglichen wirtschaftlichen Aufgaben eingesetzt wurden.

Daneben gab es, wenn das **kᵘennom* dafür wohlhabend genug war, wohl noch eine Reihe weiterer Personen im Haushalt, die ebenfalls für verschiedene wirtschaftliche Aufgaben innerhalb des Haushalts eingesetzt wurden, jedoch nicht (oder zumindest nicht notwendigerweise) biologische Verwandte oder Ehe- bzw. Sexualpartner des **kᵘennom* waren. In diese Gruppe fallen jene Personen, die ich als **butākos* „Hüttenbewohner" bezeichnet habe, die wohl in erster Linie als Knechte, Mägde, Diener und Hausangestellte aller Art beschäftigt waren, möglicherweise auch nur zeitweilig als Erntearbeiter oder für konkrete, größere Mengen an Arbeitskraft benötigende Aufgaben angestellt wurden, die aber diese Stellung mehr oder minder jederzeit aufkündigen und damit den Haushalt

verlassen konnten, und auch jene Personen, die ich als **senobutākos* „Althüttenbewohner, Hofzugehörige“ ansprechen möchte, die ebenso als „Angestellte“ im Haushalt tätig waren, aber deren biologische Vorfahren bereits seit mehreren Generationen mit dem betreffenden Haushalt verbunden waren, und die daher quasi „zum Inventar“ des Haushalts gehörten, also einerseits wohl eher „vertraute Angestellte“ des **kᵘennom* waren, dafür aber weniger einfach als die kürzerfristig mit dem Haushalt verbundenen **butākoi̯* die Anstellung verlassen konnten. Schließlich gehörten zu dieser Gruppe auch noch Sklaven, die ich als ♂**magus*/♀**kamulā* bezeichnet habe, deren Stellung sich insofern drastisch von jener der Angestellten im Haushalt unterschied, als sie persönlicher Besitz anderer Haushaltsangehöriger waren und eine weitgehend rechtlose Stellung innerhalb des Haushalts und der Gesellschaft im allgemeinen innehatten. Letztere (soferne sie nicht reine Lustobjekte ihres Besitzers waren) wurden wohl in erster Linie für diverse manuelle Verrichtungen und unangenehmere/anstrengendere Arbeiten eingesetzt, obgleich auch hier gelegentlich mit Ausnahmen zu rechnen ist, so könnten durchaus in „besseren“ Haushalten auch verschiedene „gebildete“ Sklaven für „höherwertige“ Tätigkeiten (von der Buchführung bis zur Kindererziehung) herangezogen worden sein.

Das zweite frühe Kontaktfeld des heranwachsenden Menschen in altkeltischen Gesellschaften war seine (sozial konstruierte) Abstammungsgruppe. Diese bestand zuerst einmal aus der von mir als **u̯enḭā* bezeichneten Kleinfamilie, die durch verschiedene Arten der Sexualpartnerschaft zwischen einem Mann und einer Frau und den von diesen abstammenden Kindern zustandegekommenen sein konnte.

Dabei dürfte die bevorzugte Art der Sexualpartnerschaft, die „gallische Standardehe“, durch eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Vormündern der Partner (bzw. dem mündigen Partner und dem Vormund des unmündigen Partners) oder zumindest mit deren Zustimmung zustandegekommen sein, und beide Partner in einer solchen Beziehung dürften zu relativ gleichen Teilen Besitz in die Partnerschaft eingebracht und diesen auch zu guten Teilen gemeinschaftlich verwaltet haben, wobei beide Partner wohl in gleichem Ausmaß geschäftsfähig waren und gegenseitig unvernünftige Verträge des anderen Partners beeinspruchen konnten. Daneben dürfte es weitere Formen der Sexualpartnerschaft gegeben haben, die allerdings mit einem geringeren sozialen Ansehen verbunden gewesen sein dürften als die „Standardehe“, wobei zuerst einmal die Möglichkeit bestand, Partnerschaften auf Vereinbarung der Vormünder der Partner, aber mit ungleichem in die Beziehung eingebrachten Besitz einzugehen, wobei hier wohl die wesentlich häufigere Variante die gewesen sein dürfte, daß der Mann deutlich mehr Besitz in die Partnerschaft einbrachte als die Frau, allerdings könnte es durchaus auch die umgekehrte Form gegeben haben, bei der die Frau den überwiegenden Teil des Besitzes in die Partnerschaft eingebracht hatte, in letzterem Fall waren vermutlich die Vormundschaftsverhältnisse in der Partnerschaft umgekehrt, die Frau erfüllte in einer solchen Beziehung die Rolle des **kᵘennom*, während ihr männlicher Partner die Rolle der **kintumoniterā* im gemeinsamen Haushalt übernahm. In solchen Beziehungen dürfte die Verwaltung des Besitzes primär in den Händen des Partners gelegen sein, der den größeren Anteil in die Beziehung eingebracht hatte, während der unmündige Partner zwar wohl einige Einspruchsrechte gegen die Geschäfte des mündigen Partners hatte, aber in seiner Geschäftsfähigkeit und seinen Rechten bezüglich der Verwaltung des partnerschaftlichen Besitzes dem mündigen Partner deutlich nachgeordnet war. Neben diesen vereinbarten „Ehen“ dürfte es auch Beziehungsformen gegeben haben, die zwar nicht von den Vormündern der Beziehungspartner vereinbart waren und denen diese auch nicht unbedingt ausdrücklich zugestimmt hatten, die aber zumindest von stillschweigender Duldung dieser Vormünder begleitet waren, einerseits Beziehungen, bei denen beide Partner in ihrem eigenen oder den Haushalten ihrer jeweiligen Vormünder verblieben, jedoch einander besuchten und dabei auch bekanntermaßen sexuell miteinander verkehrten, oder

andererseits Partnerschaften, bei denen ein Partner beim anderen lebte, ohne daß es darüber eine offizielle Vereinbarung gab, also im weitesten Sinne „Lebensgemeinschaften“ in gemeinsamen oder getrennten Haushalten. Darüber hinaus ist auch von Partnerschaften auszugehen, die gegen den ausdrücklichen Willen der Vormünder der Partner gepflegt wurden, entweder als heimliche Beziehungen, bei denen sich die Partner z.B. im Wald trafen oder sich des Nachts heimlich von daheim wegschlichen, um mit dem anderen Partner ihren Spaß zu haben und rechtzeitig vor dem Morgengrauen wieder daheim zu sein, oder indem ein Partner den anderen mit seiner Zustimmung aber gegen den Widerstand des Vormunds durch List oder Gewalt aus dem Haushalt des „widerspenstigen“ Vormunds entführte. In diesen Beziehungen setzte sich der Partner, der nicht über eigenen Besitz verfügte, sicherlich einigem Risiko aus, denn es ist davon auszugehen, daß in der daraus folgenden Beziehung der besitzlose Partner weitgehend dem anderen ausgeliefert war und kaum über irgendwelche Rechte bezüglich der Verwaltung des Besitzes des Partners oder auch nur über Einspruchsrechte gegen seine Geschäfte verfügte. Schließlich ist auch noch mit widerrechtlichen sexuellen Handlungen (die in diesem Sinn ebenfalls eine – wenn auch gewöhnlich wohl kurzfristige – Sexualpartnerschaft darstellen, aus der Nachkommen resultieren und die somit „Kleinfamilien“ begründen können) zu rechnen, sowohl Beischlaf durch Täuschung, indem ein Mann eine Frau beispielsweise volltrunken machte und diesen Zustand ausnutzte oder sich heimlich in der Nacht in ihr Bett schlich und ihre Schlaftrunkenheit dazu ausnutzte, ihr vorzugaukeln, er sei der Mann, den sie gerne in ihrem Bett hätte, als auch brutale Vergewaltigung sind sicherlich auch in altkeltischen Gesellschaften vorgekommen (und konnten potentiell sogar zu in Folge vereinbarten „Ehen“ führen, um das „Gesicht“ sowohl des Vormunds der vergewaltigten Frau als auch des Vergewaltigers zu wahren, wohl in den seltensten Fällen sehr zur Freude der so verheirateten Frau). Solche widerrechtlichen sexuellen Handlungen, wenn sie nicht zu einer Folgepartnerschaft auf anderer Grundlage führten, führten zwar wohl gewöhnlich nicht zu einer Partnerschaft zwischen dem Täter und dem Opfer, doch hatte der Täter wohl gewöhnlich neben den strafrechtlichen Konsequenzen der Vergewaltigung auch den Unterhalt für allfällige daraus resultierende Nachkommen aufzubringen. Bei den meisten, wenn nicht allen diesen Partnerschaften dürfte eine Trennung bzw. Scheidung der Partnerschaft möglich gewesen sein, nach dem Tod des mündigen Partners hatte wohl auch der unmündige Partner einen gewissen Erbanspruch auf den gemeinschaftlichen Besitz, Witwen ohne Landbesitz konnten wohl wählen, ob sie einen ihrer väterlichen Verwandten oder einen ihrer erwachsenen Söhne als Vormund haben wollten. Allem Anschein nach war Polygynie zumindest in den höheren sozialen Schichten zumindest möglich, vielleicht sogar die Regel, wobei in einem solchen Fall wohl alle Frauen und Kinder des Mannes zu seiner **μεn̥iā* gehörten.

Die soziale Abstammung war patrilinear konstruiert, innerhalb der **μεn̥iā* war wohl gewöhnlich der Mann der Vormund seiner Frau (en) und Kinder (in Fällen, in denen dieser selbst unmündig war, wurde diese Rolle vermutlich von seinem **kʷennom* übernommen, der in seltenen Fällen wohl auch seine Partnerin sein konnte, in letzterem Fall war dann die Frau der Vormund ihrer Kinder und ihres Mannes, potentiell auch ihrer Männer, sollte auch Polyandrie möglich gewesen sein). Die Eltern (**φatīr* „Vater“ und **mātīr* „Mutter“) hatten für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, und eine **dugatīr* „Tochter“ hatte wohl nach Möglichkeit standesgemäß verheiratet zu werden (wozu ihr von den Eltern eine Mitgift bereitzustellen war, während umgekehrt der Bräutigam oder dessen Vormund einen Brautpreis zu entrichten hatte, von dem den Eltern wohl zumindest ein gewisser Anteil zustand), während **makʷoi̯* „Söhne“ nach dem Tod den Landbesitz des Vaters (möglicherweise auch den der Mutter, wenn diese die Person war, die den Landbesitz in die Ehe eingebracht hatte, was aber nicht sicher und auch allgemein aus verschiedenen Gründen nicht besonders wahrscheinlich ist) zu gleichen Teilen erbten. Umgekehrt waren Kinder ihren Eltern wohl

zu Gehorsam und zur Unterhaltsleistung im Alter verpflichtet. Erwachsene Söhne eines lebenden **kᵘennom*, **makᵘo̯i̯ biwoφatros*, konnten entweder vom **kᵘennom* einen Teil seines Besitzes zur Verwaltung nach eigenem Ermessen, aber unter der Kontrolle des **kᵘennom*, übertragen bekommen, oder aber weiter gänzlich unter der Vormundschaft des **kᵘennom* stehen (und in diesem Sinn nicht anders als Minderjährige behandelt werden). Ungehorsame Kinder konnten als drastischste Maßnahme aus der **u̯eni̯ā* ausgeschlossen werden, wodurch sie alle Rechte in der Gesellschaft verloren, umgekehrt konnten aber auch mit Zustimmung der weiteren Abstammungsgruppe Personen, die keine biologischen Nachkommen eines **kᵘennom* waren, an Kindesstatt angenommen, also adoptiert werden, bevorzugt wohl in Fällen, in denen ein **kᵘennom* keine solchen biologischen Nachkommen hatte (sei es, daß er keine gezeugt oder alle verstoßen hatte, oder alle verstorben waren, ehe sie ihr Erbe hatten antreten können, auch die „Rücknahme“ eines Familienausschlusses war wohl durch die Adoption des verstoßenen Kindes möglich). Gewöhnlich dürften Söhne ihrem Vater nicht nur in Bezug auf den Besitz, sondern auch in Bezug auf die Berufswahl nachgefolgt sein (es sei denn, die **u̯eni̯ā* war wohlhabend genug und hatte genug Nachkommen, daß eine andere Ausbildung für einige der Nachkommen nicht nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Eltern stand, sondern auch sinnvoll erschien), nur wenn keine Söhne vorhanden waren, jedoch Töchter, so dürften diese sowohl in Bezug auf die Berufsausbildung als auch in Bezug auf das Landerbe in die Rolle von Söhnen eingetreten sein, eine solche **banokomorbi̯ā* „Erbtochter“ dürfte dann auch in weiterer Folge (zumindest wenn sie auch bereit war, die mit Landbesitz einhergehende Verpflichtung zum Waffendienst mitzuübernehmen) in rechtlicher Hinsicht Männern gleichgestellt gewesen sein.

Neben der **u̯eni̯ā* als engere Abstammungsgruppe dürfte auch die **deru̯o u̯eni̯ā* „sichere Familie; Sippe“ von erheblicher Bedeutung gewesen sein, die im übertragenen Sinn die „Versicherung“ des einzelnen Individuums in altkeltischen Gesellschaften darstellte. Auch die **deru̯o u̯eni̯ā* war patrilinear konstruiert, und umfaßte wohl gewöhnlich ungefähr vier Generationen, also die Nachkommen eines gemeinsamen Urgroßvaters in väterlicher Linie und deren Angehörige, wobei aber nur die mündigen Mitglieder der **deru̯o u̯eni̯ā* wohl ein direktes Mitspracherecht in Familienangelegenheiten gehabt haben dürften.

Entscheidungen innerhalb der **deru̯o u̯eni̯ā* dürften wohl in einem Familienrat getroffen worden sein, in dem die mündigen Familienmitglieder nicht unbedingt gleichberechtigt gewesen sein dürften, sondern der soziale Stand des einzelnen Mitglieds das Gewicht seines Wortes in der Versammlung nicht unwesentlich mitbestimmt haben dürfte, aber in der jedes mündige Mitglied der **deru̯o u̯eni̯ā* zumindest ein Mitspracherecht hatte. Dem Familienrat stand eine Person, das **kᵘennom u̯eni̯ās*, vor, eine Rolle, die wohl gewöhnlich vom angesehensten Mitglied der **deru̯o u̯eni̯ā* ausgefüllt wurde. Dieses **kᵘennom u̯eni̯ās* dürfte an sich keine besonderen, erweiterten Rechte gegenüber anderen mündigen Familienmitgliedern gehabt haben, war aber in gewisser Weise der Sprecher der Familie nach außen und wohl auch der Richter in internen Familienangelegenheiten, und als angesehenstes Familienmitglied wahrscheinlich auch mit einigermaßen gewichtigem Wort in der Familienversammlung ausgestattet, und hatte somit eine Rolle als „primus inter pares“ innerhalb der Gruppe inne, dessen Meinung gewöhnlich wohl gefolgt wurde.

Mitglieder dieser Gruppe waren nacheinander erbberechtigt (wenn beispielsweise eines der Mitglieder dieser Gruppe ohne Erben starb, wurde dessen Erbe unter den Mitgliedern der aufgeteilt), hatten aber auch gegebenenfalls für einander vor Gericht oder in wirtschaftlichen Transaktionen als Bürgen oder Zeugen zu agieren, hatten für aus Gerichtsverfahren resultierende Strafen gegen ein Mitglied dieser Gruppe, wenn dies nicht aus seinen eigenen Mitteln die Strafe zur Gänze begleichen konnte, aufzukommen, und hatten bei Verbrechen gegen eines der Mitglieder dieser Gruppe, die dessen eigenes Handeln verhinderten (wie z.B. wenn ein Mitglied der **deru̯o u̯eni̯ā* ermordet worden

war, was es unmöglich machte, daß es selbst zu Gericht ging und Klage einbrachte oder Rache übte), in dessen Vertretung die entsprechenden gerichtlichen Schritte einzuleiten oder Rache zu üben, und hatten für den Unterhalt (und gegebenenfalls auch für die Erziehung und standesgemäße Verehelichung) anderer Mitglieder der **deru̯ou̯eni̯ā*, die sich nicht selbst erhalten konnten, zu sorgen.

Nachdem die verschiedenen Risiken im gesellschaftlichen Zusammenleben zu Schaden zu kommen, auf die gesamte Gruppe verteilt waren, hatten Mitglieder dieser Gruppe auch gewisse gegenseitige Einspruchsrechte. Zuerst einmal betraf dies ganz wesentlich den Erbbesitz, den die **deru̯ou̯eni̯ā* als Gruppe vom gemeinsamen „Stammvater" ererbt hatte, der zwar in Einzelbesitz der jeweils nach diesem Vorfahren in väterlicher Linie geerbt habenden einzelnen mündigen Mitglieder der Verwandtschaftsgruppe stand (also in diesem Sinn kein Gemeinschaftsbesitz im eigentlichen Sinn war), der aber gegebenenfalls durch den Familienrat neu verteilt werden konnte (wenn z.B. eine Stammlinie in der **deru̯ou̯eni̯ā* durch viele Nachkommen gesegnet war, von denen jeder einzelne für sich allein zu wenig Besitz für eine erfolgreiche wirtschaftliche Existenz hatte, während eine andere Stammlinie sehr wenige Nachkommen und daher Landbesitz im Überfluß hatte). Wichtiger dürften aber eher Einspruchsrechte bezüglich der Verwaltung des Besitzes einzelner Mitglieder gewesen sein, bekanntermaßen wirtschaftlich erfolgreiche Mitglieder der **deru̯ou̯eni̯ā* dürften das Recht besessen haben, Geschäfte bekanntermaßen wirtschaftlich unzuverlässiger Mitglieder ihrer erweiterten Abstammungsgruppe zu beeinspruchen, um so Schaden von der Gesamtheit abzuwenden. Darüber hinaus hatte die **deru̯ou̯eni̯ā* ein Einspruchsrecht gegen allfällige Adoptionen, die ein mündiges Familienmitglied durchzuführen beabsichtigte, eine Zustimmung zu einer solchen war vermutlich am ehesten dann zu erwarten, wenn es sich dabei um eine „Wiederaufnahme" eines zu einem früheren Zeitpunkt verstoßenen Kindes des betreffenden Familienmitglieds handelte, oder die **deru̯ou̯eni̯ā* generell zu wenig Nachwuchs hatte. Schließlich hatte die **deru̯ou̯eni̯ā* auch noch die Möglichkeit, sich vor dem asozialen Verhalten eines einzelnen mündigen Mitglieds der Gruppe, das die wirtschaftliche oder soziale Existenz der **deru̯ou̯eni̯ā* insgesamt bedrohte, zu schützen, indem dieses Mitglied aus der **deru̯ou̯eni̯ā* ausgestoßen wurde, wobei in einem solchen Fall vermutlich auch der gesamte Erbbesitz dieses ausgestoßenen Mitglieds unter den anderen verteilt wurde, und das ausgestoßene Mitglied (wie das vom **kᵘ̯ennom* ausgestoßene Kind oder andere Mitglied in der Kleinfamilie) verlor dadurch wohl alle sozialen Rechte und wurde zum Vogelfreien. Diese „Strafe" dürfte auch die „normale" Strafe für das Verbrechen des Verwandtenmordes gewesen sein.

Obgleich primär die patrilineare Abstammung die Zugehörigkeit einer Person zu einer **deru̯ou̯eni̯ā* bestimmte, und Töchter gewöhnlich mit ihrer Verheiratung in die Vormundschaft ihres Sexualpartners übergetreten sein dürften, die dann selbst ebenso wie ihre Kinder dadurch klarerweise zu der **deru̯ou̯eni̯ā* ihres Partners gehörten, hatte die **deru̯ou̯eni̯ā*, aus der diese Frauen stammten, nicht nur eine gewisse Verpflichtung, sich um die Interessen der „wegverheirateten" Töchter, sondern auch um deren Nachkommen zu kümmern. Nachdem eine Tochter der **deru̯ou̯eni̯ā*, die in der Vormundschaft eines Mannes aus einer anderen **deru̯ou̯eni̯ā* stand, innerhalb der Gruppe, der sie durch ihre Zugehörigkeit zum Mann angehörte, keinerlei andere Vertretung hatte als ihren Mann, und damit dessen Gewalt weitgehend vollständig ausgeliefert gewesen wäre, wenn sich ihre eigene **deru̯ou̯eni̯ā* nicht um ihre Rechte gegen ihren Mann bemüht hätte, war ein solches Eingreifrecht zugunsten der biologischen Verwandten von Seiten ihrer eigenen **deru̯ou̯eni̯ā* ein Schutzmechanismus für diese, und dieser wurde natürlich auch insofern auf die Kinder dieser Verwandten ausgedehnt, als diese, zumindest solange sie noch minderjährig waren, gegen ihren Vater nur die Mutter als Vertreter hatten, die aber wiederum diesem weitgehend vollständig ausgeliefert war. Dabei dürften diese Rechte allerdings weitgehend auf normale soziale und rechtliche Kanäle beschränkt gewesen sein, direkte Eingriffsrechte standen den Mitgliedern der **deru̯ou̯eni̯ā* der Frau wohl nur

gegen Dritte zur Verfügung, wie zum Beispiel gegen Zieheltern der Kinder ihrer weiblichen Angehörigen, wenn diese die ihnen anvertrauten Kinder vernachlässigten oder mißhandelten und der Vater der Kinder und dessen **deru̯ou̯eni̯ā* nicht einschritten. In ähnlicher Weise wurde wohl auch von der „mütterlichen **deru̯ou̯eni̯ā*“ einer Person erwartet, daß sie sich an nach einem an dieser Person begangenen Verbrechen notwendig werdenden Rechtshandlungen oder Racheakten beteiligten.

Über die **deru̯ou̯eni̯ā* hinaus dürfte die weitere Abstammungsgruppe eines Individuums (die aus allen Personen besteht, mit der das Individuum einen gemeinsamen Vorfahren in väterlicher Abstammungslinie aufwies, gewöhnlich wohl ein mythischer Vorfahre in fernen Zeiten, der mit realen Verwandtschaftsverhältnissen wenig bis gar nichts zu tun hat), die ich hier als **kenetlom* bezeichnet habe, wohl hauptsächlich auf politischer Ebene für sozial hochgestellte Personen wichtig gewesen sein, weil sich aus „hervorragenden“ Abstammungen von berühmten Königen oder Helden der Vergangenheit sicherlich eine Reihe politischer Ansprüche und einiges an Ansehen ableiten ließ, die in politischen Konflikten wichtig gewesen sein können, für die meisten anderen Menschen dürfte sie allerdings bestenfalls zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Identität mit weiteren Bevölkerungsgruppen (so wie sich gerne ganze „Völker“ als Nachkommen eines gemeinsamen eponymen Vorfahren betrachten) von Bedeutung gewesen sein.

Die vermutlich ersten längerfristigen Kontakte, die ein heranwachsender Mensch in altkeltischen Gesellschaften mit Individuen, die weder demselben Haushalt noch unbedingt derselben Familie wie es selbst angehörten, hatte, fanden in einem Umfeld statt, das seinem eigenen Haushalt und seiner eigenen Familie im strukturellen Aufbau entsprach, aber gleichzeitig den sozialen Beziehungskreis des heranwachsenden Individuums deutlich erweiterte. Viele Kinder in altkeltischen Gesellschaften dürften nämlich im Alter von etwa sieben Jahren bis etwa zum vierzehnten Lebensjahr aus dem Haushalt ihrer Eltern zu einem **altros* „Ziehvater, Ernährer, Lehrer, Professor“ zur Erziehung geschickt worden sein, zumindest in den gehobenen Gesellschaftsschichten dürfte dies eine weitverbreitete, wenn nicht sogar eine zur Aufrechterhaltung des eigenen sozialen Ansehens notwendige Praxis gewesen sein. Dabei ist davon auszugehen, daß Kinder durchaus über beachtliche Distanzen verschickt werden konnten, wenn es darum ging, ihnen eine besonders hervorragende Ausbildung zukommen zu lassen, Reisen ins Ausland, selbst teilweise ins ferne Ausland (beispielsweise vom Kontinent nach Britannien), könnten durchaus nicht unüblich gewesen sein, obgleich natürlich in der Regel eher davon auszugehen ist, daß Kinder zu nicht allzuweit vom Haushalt ihrer Eltern entfernten Zieheltern geschickt wurden.

Wir können davon ausgehen, daß es zwei wesentliche, voneinander unterscheidbare Formen der Ziehelternschaft gab, eine Ziehelternschaft zu ökonomischen Zwecken, für die Kinder wohl gewöhnlich gegen eine entsprechende Gebühr (ein Lehrgeld) entweder bei spezialisierten Handwerkern wie Schmieden, Zimmerleuten, oder bei besonders „gelehrten“ Personen wie Dichtern, Barden, Juristen, Druiden und dergleichen untergebracht wurden, gewöhnlich wohl jeweils „Berufskollegen“ des Vaters der Kinder, die zu solchen „Lehrern“ geschickt wurden, wobei klarerweise auch nicht auszuschließen ist, daß Eltern, die mehrere Kinder hatten, manche davon auch zu solchen Lehrern schickten, die den Kindern eine andere berufliche Ausbildung zukommen lassen konnten als deren Vater genossen hatte. Eine solche Ausbildung, ob nun im Beruf des Vaters oder einem anderen, war klarerweise für die Kinder von großem Vorteil, weil sie dadurch einen Beruf erlernen konnten, sowohl für den Vater des Kindes, als auch für den Ziehvater, der das Kind lehrte, war es jedoch von großem Vorteil, wenn das Kind den Beruf seines Vaters beim Ziehvater erlernte, denn dadurch konnte über das Kind technologisches und anderes berufsspezifisches Wissen auch zwischen dem Vater und dem Ziehvater ausgetauscht werden. Zusätzlich hatte der Ziehvater natürlich auch noch den Vorteil, durch das Lehrgeld ein gewisses „Zusatzeinkommen“ zu beziehen. Die zweite Form hingegen dürfte eine Ziehelternschaft als

sozial vorteilhafte Maßnahme, die wohl entweder ebenfalls gegen eine gewisse Gebühr, die aber in diesen Fällen eher nur eine Entschädigung der Zieheltern für den Mehraufwand, den das Ziehkind verursachte, darstellte, oder „aus Zuneigung“, also kostenlos, erfolgen konnte, gewesen sein, eine Praxis, die wohl hauptsächlich in der sozialen Oberschicht verbreitet gewesen sein dürfte, und bei der Eltern ihre Kinder zu ihren sozialen Vorgesetzten, Verbündeten oder Freunden schickten, um damit politische Verbindungen zu schaffen oder abzusichern, die den Eltern als sozial oder politisch vorteilhaft erschienen. Die Zieheltern hatten durch diese Praxis nicht nur den Vorteil, daß sie die zu ihnen geschickten Kinder mehr oder minder in „Geiselhaft“ hatten, sondern konnten gleichzeitig versuchen, die Kinder emotional und sozial an sich zu binden und damit zukünftige „Vertraute“ heranzuziehen, die Eltern der Kinder und die Kinder selbst hingegen konnten darauf hoffen, durch die „vertraute“ Beziehung der Kinder zu den Zieheltern ihren sozialen und politischen Einfluß vergrößern zu können, weil ja auch umgekehrt eine gewisse emotionale Bindung der Zieheltern an die Ziehkinder zu erwarten war.

Für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Ziehelternschaft dürfte der Großteil der elterlichen Rechte und Pflichten von den leiblichen Eltern auf die Zieheltern übergegangen sein, die Zieheltern scheinen also verpflichtet gewesen zu sein, für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen und gegebenenfalls auch Strafen für von ihren Ziehkindern begangene Vergehen zu begleichen, umgekehrt konnten sie aber wohl von den Kindern Gehorsam erwarten und hatten das Recht, die Kinder auch zu bestrafen, wahrscheinlich durften sie auch Strafen für Vergehen an den Kindern einbehalten, solange diese bei ihnen als Ziehkinder untergebracht waren. Während der Zeit, in der die Kinder bei den Zieheltern waren, dürfte den leiblichen Eltern der Kinder bzw. deren leiblichen Verwandten sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits bezüglich der Kinder nur ein gewisses Kontrollrecht zugestanden haben, das ihnen zu überprüfen erlaubte, ob die Kinder auch entsprechend den gesellschaftlichen Erwartungen für Ziehkinder ihres Standes erzogen, versorgt und behandelt wurden, gegebenenfalls (sofern die Kinder tatsächlich Ziehkinder und nicht de facto Geiseln waren) dürften sie die Möglichkeit gehabt haben, die Kinder einfach wieder nach Hause zu nehmen, wenn sie den Eindruck gewannen, daß die Zieheltern ihre Pflichten dem Kind gegenüber nicht ausreichend erfüllten. Umgekehrt konnten die Zieheltern aber wohl Ziehkinder, die sich nicht entsprechend folgsam verhielten, die „schwer erziehbar“ waren, oder die durch fortgesetztes asoziales Verhalten den Zieheltern inakzeptablen ökonomischen oder sozialen Schaden zuzufügen drohten, aus der Ziehkindschaft „ausstoßen“, indem sie sie wieder zu ihren leiblichen Eltern zurückbrachten.

Besonders bedeutend dürfte die Ziehelternschaft für die soziale Integration zwischen verschiedenen Individuen und Familien gewesen sein, es wurden dadurch „künstliche“ Familienbeziehungen geschaffen, die sonst nicht miteinander verwandte Personen oder Familien enger aneinander banden. Dabei ist teilweise davon auszugehen, daß diese „künstlichen“ Verwandtschaften zu engeren emotionalen Bindungen führten, als sie zwischen biologischen Verwandten bestanden, insbesondere das Verhältnis zwischen den Zieheltern und ihren Ziehkindern, sowie von gemeinsam bei Zieheltern erzogenen **komaltiu̯oi̯* „Ziehgeschwistern“ dürfte oft bedeutend wärmer und liebevoller gewesen sein als zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern und ganz besonders leiblichen Geschwistern, besonders das Naheverhältnis zwischen Ziehbrüdern dürfte jenes zwischen biologischen Brüdern, vor allem solchen, die aus den obersten sozialen Schichten stammten und damit Konkurrenten um bedeutende politische Positionen waren, bei weitem übertroffen haben.

Für den erwachsenen Menschen dürften dann weitere Beziehungskreise bedeutend geworden sein. Zuerst sind da die Beziehungen zu **komnessamo̯i̯* „Nachbarn“ zu nennen, die sowohl wesentliche Kooperationspartner als auch wesentliche Quellen für soziale Konflikte darstellen konnten. Sowohl im ländlichen Bereich als auch, natürlich noch viel stärker in Ballungsräumen, ist davon auszugehen, daß

Grundstücke in altkeltischen Gesellschaften zumindest gelegentlich aneinander grenzten, was sowohl die Abgrenzung von Besitz gegeneinander notwendig als auch die Kooperation über Besitzgrenzen hinweg sinnvoll machte.

Als Kooperationpartner war der Nachbar vermutlich besonders in ländlichen Umgebungen ganz wesentlich, besonders für weniger wohlhabende Mitglieder der Gesellschaft, die sich weder zahlreiches Personal noch vollständige Sätze von notwendigem „Werkzeug" leisten konnten. Kooperationen zwischen Nachbarn dürften hier besonders in zwei Bereichen des bäuerlichen Lebens wichtig gewesen sein, einerseits bei der Ackerbewirtschaftung, andererseits bei der Viehwirtschaft. Nachdem nicht davon ausgegangen werden kann, daß der durchschnittliche eisenzeitliche Bauer auf seinem Hof ausreichend trainierte Zugtiere hatte, um damit ein vollständiges Pfluggespann zusammenstellen zu können, wohl oft auch nicht über genug Arbeitskräfte verfügte, um ein solches Pfluggespann zum Pflügen einsetzen zu können, und womöglich nicht einmal die für einen vollständigen Pflug notwendigen Teile besaß, ist die Agrargenossenschaft zwischen Nachbarn zum Zweck der Feldbebauung **komarom* „Pflügegemeinschaft, Ackergenossenschaft" sicherlich von hoher Bedeutung gewesen. Zu einem solchen **komarom* konnten wohl jeweils unterschiedlich viele Nachbarn beitragen, wobei ein dem **komarom* beitretender (bzw. beitreten wollender) Bauer wohl entweder einen Teil des Arbeitsgeräts oder des Zuggespanns, oder aber seine eigene Arbeitskraft einbringen konnte. Ein solches **komarom* pflügte dann vermutlich in Rotation die Felder aller an der Genossenschaft beteiligten Bauern in gemeinsamer Arbeit, die Reihenfolge wahrscheinlich abhängig davon, welcher Bauer welchen Teil zur Genossenschaft beisteuerte, und ging nach Abschluß dieser Arbeiten wieder auseinander, um sich in der nächsten Pflügesaison entweder neu zusammenzuschließen, oder aber auch in anderen Konfigurationen weiterzuarbeiten (u.a. abhängig davon, ob die Pflügegemeinschaft gut zusammengearbeitet hatte oder nicht). Dabei ist davon auszugehen, daß solche Pflügegemeinschaften sich weitgehend auf lokaler Basis fanden, weil der Transport von Zugtieren und Gerätschaften über größere Distanzen vermutlich wenig sinnvoll erschien. Daneben dürfte auch das gemeinsame Weiden von Vieh (insbesondere Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen) eine der bäuerlichen Aufgaben gewesen sein, in denen Nachbarn als Kooperationspartner agierten, denen es am notwendigen Personal fehlte, um jeweils die verschiedenen Viehsorten mit einem eigenen Hirten loszuschicken, ganz besonders wohl in Gegenden, in denen eine gewisse Alm- oder Wildweidewirtschaft bestand, bei der eine Beaufsichtigung der Viehherden sowohl zum Schutz des Viehs vor Raubtieren, natürlichen Gefahren und menschlichen Viehdieben als auch zur Vermeidung von Schaden am Besitz Dritter durch diese Viehherden notwendig war, was vermutlich eine solche Praxis von Haus aus zwischen Nachbarn notwendig machte, denn das nicht beaufsichtigte Vieh des einen Nachbarn, der sich nicht genug Arbeitskräfte leisten konnte, um auf seine verschiedenen Tiere aufzupassen, konnte wohl nur allzuleicht am Besitz des anderen Nachbarn Schaden anrichten, weshalb es wohl im Interesse beider Nachbarn lag, daß das Vieh beaufsichtigt war, statt unbeaufsichtigterweise Schaden anrichten zu können. Dabei können solche Viehhirtenaufgaben durchaus von Kindern der verschiedenen beteiligten Bauern ausgeübt worden sein, je nachdem, welcher Bauer gerade Kinder im richtigen Alter hatte, wenn keine solchen Kinder da waren, konnte sich vielleicht der einzelne nicht, aber die Gruppe insgesamt doch den Unterhalt für einen Hirten leisten.

So sehr Nachbarn wohl oft als Kooperationspartner notwendig waren, um eine erfolgreiche wirtschaftliche Existenz für alle sicherstellen zu können, werden dennoch auch nachbarschaftliche Konflikte an der Tagesordnung gewesen sein, die von relativ kleinen Problemen, wie daß sich der Hund des einen Nachbarn ständig unter dem Grenzzaun durchwühlte und das Kleinvieh des anderen Nachbarn jagte, oder wem nun die Früchte des über eine Nachbarschaftsgrenze hinwegwachsenden Obstbaums gehörten, dem Bauern, auf dessen Baum sie wuchsen, oder jenem Bauern, über dessen

Boden sie wuchsen (und auf den sie herunterfielen und darauf verfaulten, wenn sie nicht rechtzeitig aufgesammelt wurden), bis zu massiven Problemen wie der Verunreinigung des nachbarlichen Grundes mit giftigen oder zumindest schädlichen Abwässern, dem Errichten von Werkstätten mit Ofenanlagen neben dem Heuschober des Nachbarn, der Umleitung von Wasserläufen, durch die die Wasserversorgung eines Nachbarn gefährdet werden konnte, oder der Versetzung von Grenzmarkierungen reichen konnten. Bei weitgehender Abwesenheit staatlicher Konfliktregelungsmechanismen, wovon wir in altkeltischen Gesellschaften ausgehen müssen, ist anzunehmen, daß hier zwischen Nachbarn Regelungen getroffen wurden, mit denen die nachbarschaftliche Konfliktbewältigung erleichtert wurde, ohne daß für jede Kleinigkeit „der Richter angerufen" werden mußte, wobei hier insbesondere an den Austausch von Vorpfändern zu denken ist, mit denen sich Nachbarn gegenseitig dahingehend versicherten, daß sie sich jeweils bei auftretenden Konflikten einer geregelten Konfliktlösung unterwerfen würden. Verschiedene andere allgemeine Konfliktlösungsmechanismen düften wohl allgemeingültige Regelungen bezüglich der Teilung von streitigem Besitz (wie eben der Früchte, die auf einem an der Grundstücksgrenze stehenden Baum wuchsen), allgemeine Zugangsrechte zu gewissen notwendigen Ressourcen wie Wasser, die potentiell auch individuelle Wegerechte über die Grundstücke anderer Personen begründen konnten, und dergleichen mehr geboten haben.

Einen weiteres wesentliches Element in der Ausbildung sozialer Strukturen dürften Vertragspartnerschaften, **koroi̯*, ausgemacht haben, die klarerweise für alle Formen der alltäglichen Geschäftsabwicklung, aber auch für darüber hinausgehende Verpflichtungen zu spezifischen oder fortlaufenden Dienstleistungen und für verschiedene Bereiche der sozialen Gruppenbildung (so beispielsweise für „offizielle Eheschließungen", den Abschluß von Ziehelternschaften, Nachbarschaftskooperativen und auch Klientel-Kreditverträgen) notwendig waren. Dabei ist davon auszugehen, daß als allgemeine Regel nur Verträge zwischen mündigen Personen möglich waren, die eine weitgehend selbständige Geschäftsfähigkeit hatten, Personen, die in der Vormundschaft einer anderen Person standen, waren vermutlich in nur wesentlich eingeschränkterem Maß und in bestimmten Bereichen geschäftsfähig und Verträge, die mit unmündigen Personen abgeschlossen wurden, unterlagen wohl weitgehend generell einer allgemeinen Bestätigungspflicht durch den Vormund der unmündigen Person, oder konnten zumindest von diesem innerhalb gewisser Fristen beeinsprucht werden. Es ist auch davon auszugehen, daß die Geschäftsfähigkeit einer mündigen Person insofern beschränkt war, als auch eine mündige Person Verträge, die ihren sozialen Wert, mehr oder minder ihre „Kreditwürdigkeit", überschritten, nicht ohne Zustimmung ihrer **deru̯o u̯eni̯ā* abschließen konnte.

Um einen gültigen Vertrag abschließen zu können, waren wohl eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, die dazu dienten, den Vertragsabschluß als solchen erkennbar zu machen, weiters die Einhaltung des Vertrages durch beide Seiten zu gewährleisten, und schließlich, um die Erfüllung des Vertrages zu bestätigen. Um einen Vertragsabschluß überhaupt zustande bringen zu können, mußte wohl zuerst einmal feststehen, daß beide Vertragsparteien prinzipiell geschäftsfähig waren, und daß sie den rechtmäßigen Titel an eventuell den Besitzer wechselnden Gütern hielten. Der Vertragsabschluß selbst erforderte in Absenz der Möglichkeit, einen schriftlichen Vertragstext zu unterzeichnen und somit unanzweifelbar eine rechtlich bindende Wirkung eines Vertrags zu akzeptieren, eine zweifelsfrei eindeutige Willensübereinstimmung zwischen den beiden Vertragspartnern, die einerseits wohl durch eine formalisierte Vertragsformel (z.B. **gabi in to u̯e φlāmam* „Nimm in deine Hand…"), andererseits durch einen Handschlag, also eine klar erkennbare Geste, ausgedrückt werden mußte, um auch eindeutig erkennbar zu machen, daß beide Parteien wirklich einen Vertrag eingegangen waren.

Sowohl der Vertragsinhalt als auch der Vertragsabschluß, sowie in weiterer Folge die Erfüllung des Vertrages mußten, wieder in weitgehender Absenz der Möglichkeit, dies durch schriftliche Zeugnisse zu bestätigen, durch **u̯e̯idoi̯* „Augenzeugen“ (bzw. für den Vertragsinhalt eventuell im eigentlichen Sinn „Ohrenzeugen“), Personen, die bei all diesen Vertragshandlungen in eigener Person anwesend waren, sie auch aufmerksam verfolgt hatten und sie gegebenenfalls in Form und Inhalt, sollte später Streit um die genauen Vertragsbestimmungen, deren Einhaltung oder um das rechtmäßige Zustandekommen eines Vertrages überhaupt aufkommen, in einem Streitschlichtungsverfahren bei Gericht bestätigen (beschwören) konnten, bezeugt werden. Für eine solche Rolle kam zwar theoretisch natürlich jede beliebige beim Vertragsabschluß anwesende mündige (oder gegebenenfalls auch teilmündige) Person in Frage, bevorzugt werden für solche Dienste aber wohl Vertraute der jeweiligen Vertragsparteien beigezogen worden sein, wahrscheinlich in erster Linie Angehörige der **deru̯o u̯en̯iā* der jeweiligen Vertragspartei, oder aber auch Nachbarn, Freunde oder Gefolgsleute der Vertragspartei. Die Aufgabe der Zeugen war klarerweise eine weitgehend passive, sie hatten zuzuschauen und gegebenenfalls, wenn sie vor Gericht befragt wurden, den Ablauf der Ereignisse wiederzugeben, ansonsten waren sie aber weitgehend vom Vertrag unbetroffen.

Um dem jeweils anderen Vertragspartner auch die Sicherheit zu geben, daß die ihm versprochene Vertragsschuld auch erfüllt werden würde, mußten wohl für nahezu alle Verträge in der einen oder anderen Form Sicherheiten bereitgestellt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß in altkeltischen Gesellschaften zwischen zwei hauptsächlichen Formen der Besicherung von Verträgen unterschieden wurde, nämlich einerseits der Sachbürgschaft (**geldom* „Wertpfand“ und **ge̯istlos* „Personenpfand, Geisel“) und andererseits der persönlichen Bürgschaft (**makkos*, „Eintreibebürgschaft“ und möglicherweise auch **rātis* „Zahlbürgschaft“), die wahrscheinlich in vielen Fällen parallel zueinander zum Einsatz kamen, jedoch wohl für unterschiedliche Formen von Verträgen von unterschiedlicher Bedeutung waren.

Sachbürgschaften dürften in erster Linie dort gestellt worden sein, wo aus Verträgen fortlaufende oder zukünftige Ansprüche entstehen konnten oder entstanden, also beispielsweise Verträge, die zur Vorbestellung von Gütern, die noch nicht existierten, abgeschlossen wurden, oder Verträge, aus denen eine dauernde Abgabenverpflichtung auf jährlicher Basis entstand. Um zu gewährleisten, daß die Vertragspartei, die eine solche zukünftige oder dauernde Leistung zu erbringen versprach, diese auch tatsächlich erbrachte, konnte von dieser entweder ein Gegenstand, der entweder etwa dem Wert der fraglichen Dienstleistung oder aber einem „Standardwert“ für bestimmte Leistungen entsprach, von mir als **geldom* „Wertpfand“ bezeichnet, oder aber, wohl hauptsächlich bei Verträgen verlangt, bei denen beachtliche Werte auf dem Spiel standen, die zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen wurden oder bei denen die eine Vertragspartei ein als besonders groß angesehenes Risiko einging (wie zum Beispiel bei Krankenpflege im Haus des Verursachers einer Verletzung), eine oder mehrere Personen, von mir als **ge̯istlos* „Geisel“ bezeichnet, gefordert werden. Letztere sind zweifelsohne bei diversen Staatsverträgen ausgetauscht worden, eine entsprechende Praxis im Bereich des normalen Vertragsrechtes ist aber in jedem Fall nicht unwahrscheinlich. Dabei wurden vermutlich solche Gegenstände als Wertpfänder bevorzugt, die in gewisser Weise (auch magisch-religiös) mit der sie als Pfand hinterlegenden Person identifiziert wurden, so vielleicht ein Hammer von einem Schmied oder eine Pflugschar von einem Bauern etc., während als Geiseln vermutlich (wo es nicht um eine reine Besicherung von hohen Vertragswerten ging) bevorzugt Personen herangezogen wurden, die der die Geiseln einsetzenden Person emotional nahestanden, so beispielsweise Kinder oder nahe Verwandte, aber auch ehemalige Ziehkinder oder vertraute Gefolgsleute. Sowohl Wertpfand als auch Geisel waren im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die sie stellende Vertragpartei der anderen Vertragspartei verfallen, obwohl potentiell nicht auszuschließen ist, daß sich Geiseln, die

ausschließlich zum Zweck der Besicherung hoher Vertragswerte gestellt worden waren, in einem solchen Fall aus eigenen Mitteln (soferne sie über solche in ausreichendem Maß verfügten) freikaufen konnten.

Persönliche Bürgschaften dürften hingegen primären Einsatz im Bereich solcher Geschäfte gefunden haben, die entweder sofort abgewickelt werden konnten, oder deren Inhalt beliebig ersetzbare Güter waren, wahrscheinlich kamen sie aber auch bei den oben genannten Verträgen, wenn sinnvoll möglich, als zusätzliche Absicherung der Vertragstreue der Vertragspartner zum Einsatz. Neuerlich kann hier möglicherweise zwischen zwei verschiedenen Formen der persönlichen Bürgschaft unterschieden werden, einerseits der **makkos* „Eintreibebürgschaft", andererseits der **rātis* „Zahlbürgschaft". Für beide Formen der persönlichen Bürgschaft wurden vermutlich sozial mehr oder minder Vorgesetzte der jeweiligen Vertragspartei herangezogen, beispielsweise das **kᵘennom u̯enią̄s* oder auch ein Klientelherr des Vertragspartners, die beim Vertragsabschluß anwesend waren, und im Rahmen dieses Vertragsabschlusses „bei ihrer Ehre" versprachen, im Fall, daß der eigentliche Vertragspartner seine Vertragsschuld nicht freiwillig erfüllte, diese entweder von ihm einzutreiben (**makkos*) oder aber an seiner Stelle einzuspringen und die Schuld an seiner Statt zu begleichen (**rātis*), wobei ersteres wohl gewöhnlich auch implizierte, daß wenn die Eintreibung der Schuld unmöglich und nicht auch ein eigener Zahlbürge vorhanden war, der Eintreibbürge auch als Zahlbürge einspringen und die Schuld aus eigenen Mitteln begleichen würde (schließlich stand die Ehre des **makkos* auf dem Spiel, daß er die Schuld eintreiben würde, nicht nur versuchen würde, sie einzutreiben). Trat tatsächlich der Fall ein, daß ein solcher persönlicher Bürge aktiv zu werden hatte, dann hatte ein **makkos* aller Wahrscheinlichkeit nach das Recht, gegen die Vertragspartei, für die er gebürgt hatte, jegliches Mittel bis hin zur letalen Gewalt einzusetzen, um diese zur Erfüllung ihrer Vertragsschuld zu zwingen, und durfte vermutlich zusätzlich zur tatsächlichen Vertragsschuld auch noch einen Strafbetrag dafür verlangen, daß er tatsächlich aktiv werden mußte, während der **rātis* vermutlich das Recht hatte, die von ihm beglichene Schuld mit einer zusätzlichen Strafe dafür, daß er zahlen hatte müssen, vom säumigen Vertragspartner einzufordern. Klarerweise hatten sowohl **makkos* als auch **rātis* bei allen den Vertrag betreffenden Handlungen persönlich anwesend zu sein, also sowohl beim Vertragsabschluß als auch bei allfälligen Vertragserfüllungshandlungen, um aus eigenem Ansehen zu wissen, ob der Vertrag sowohl gültig abgeschlossen worden war, sowie ob er verbindend erfüllt worden war.

Verträge wurden wohl erst nach einer gewissen Frist rechtlich bindend, während der die beide Vertragsparteien noch vom Vertrag zurücktreten konnten, ohne daß dadurch einer der beiden Seiten Schaden entstand (sofern der Vertrag nicht eine sofortige Begleichung der jeweiligen Vertragsschulden beinhaltet hatte, also ein sofort gültiges Gegengeschäft betroffen hatte), gegebenenfalls sogar erst nach Ablauf gewisser gesetzlicher Einspruchsfristen, insbesondere wenn eine Vertragspartei nur beschränkt geschäftsfähig war. Ausnahmen könnten bei beschränkt geschäftsfähigen Personen wie zum Beispiel **makᵘo̯i̯ biwoφatros* „Söhnen eines lebenden Vaters", sogenannte „unbedingt vorteilhafte" Verträge wie zum Beispiel der Abschluß einer Sexualpartnerschaft des Typs „gallische Standardehe", der Eintritt in eine **komarom*-Ackergenossenschaft oder auch in ein **ke̯li̯os ge̯stlon̯ās* -Klientelverhältnis gewesen sein, bei denen Einspruchsrechte des Vormundes des **makᵘos biwoφatros* ausgesetzt worden und solche Verträge unmittelbar gültig geworden sein könnten. Die rechtlich bindende Wirkung von Verträgen konnte wohl auch durch gewisse Faktoren eingeschränkt oder aufgehoben werden, so dürften Vertragsdefekte wie die Nichterfüllung der Vertragsschuld einer Vertragpartei die andere Vertragspartei von der Erfüllung ihrer Vertragsschuld befreit haben, (versteckte) Mängel in der Leistung einer Partei die Verpflichtung der anderen Partei zur vollständigen Erfüllung ihrer Vertragsschuld beschränkt, und krasse Unausgewogenheiten, die zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses der benachteiligten Partei nicht bekannt waren ebenfalls, die Leistungsverpflichtung der benachteiligten Partei reduziert haben (nicht jedoch, wenn der benachteiligten Partei die Unausgewogenheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewußt war), während Trunkenheit beim Vertragsabschluß – außer bei den „unbedingt vorteilhaften" Verträgen – ebenso wie der Abschluß des Vertrages unter Zwang – also Erpressung, die als „Vertrag" getarnt war – den Vertrag generell ungültig machten. Auch Verträge mit mehr oder minder offensichtlich geschäftsunfähigen Personen wie erkennbar geistig Behinderten oder auch Kleinkindern waren automatisch ungültig.

Über die bisher beschriebenen Bezugsfelder hinaus hatte der durchschnittliche Mensch in altkeltischen Gesellschaften wohl auch noch einigermaßen häufig und regelmäßig mit anderen Angehörigen derselben **toutā* „Stamm, Volk, Staat", **toutioi* „Staatsbürgern" (sing. **toutios*), Kontakt, sowohl bei diversen kommunalen Feierlichkeiten, ob religiöser oder weltlicher Natur, als auch bei verschiedenen anderen Anlässen wie Märkten/Markttagen oder dergleichen. Dabei gab es vermutlich zumindest zwei wesentliche Formen der **toutā,* eine ziemlich kleine, die kaum mehr als ein paar tausend, höchstens vielleicht zehn- bis zwanzigtausend Personen umfaßte, sowie eine größere Form, die entweder auch als **toutā* oder eventuell als **brogs* „Land" bezeichnet werden konnte, die sich auf verschiedene Weisen historisch entwickelt haben konnte und aus vermutlich großteils durch persönliche Gefolgschaftsbindungen oder „Staatsverträge" zusammengeschlossenen kleinen **toutā* bestand, die deutlich unterschiedliche Größe erreichen konnte, von kaum mehr als zwanzig- bis dreißigtausend Personen bis hin zu mehreren hunderttausend, vielleicht sogar bis zu einer halben Million oder mehr Personen, und die uns in dieser Form als die keltischen „Völker" beispielsweise des gallischen Krieges entgegentreten. Dabei könnten sich die kleineren **toutās* in variablem Ausmaß in den Strukturen der größeren **toutā* aufgelöst haben, eine vollständige Auflösung solcher kleinerer Strukturen ist aber in den wenigsten Fällen anzunehmen, eigenständig politisch und militärisch agierende Untergruppen größerer keltischer Staaten sind zumindest in der Späteisenzeit in den historischen Nachrichten häufig genug zu fassen, um davon ausgehen zu können, daß solche kleineren Untergruppen größerer Verbände nicht nur existierten, sondern auch in diesen Beziehungen nicht vollständig in größeren Strukturen aufgegangen waren. Die **toutā*, zumindest die kleine Form davon, aber vermutlich auch in vielen Fällen, wenn sie lange genug Zeit gehabt hatte, historisch zu wachsen, die große Form davon, dürfte wohl gewöhnlich als erweiterte Abstammungsgruppe konstruiert gewesen sein, die **toutioi* dürften sich also als – wenn auch nur in ferner Vergangenheit – miteinander verwandt und dabei vermutlich in väterlicher Linie von einem gemeinsamen (und vermutlich auch divinisierten) Urahnen abstammend verstanden haben. Konsequenterweise dürfte die schlimmste Strafe, die eine solche Gesellschaft kannte, in logischer Erweiterung der schlimmsten familiären Bestrafung in der **uenīā* und der **deruoueniā*, nicht die Hinrichtung eines Verbrechers (den hinzurichten ja dann im weitesten Sinn „Verwandtenmord" dargestellt hätte), sondern dessen Ausschluß aus der (imaginären) „Abstammungsgemeinschaft", also aus dem Gesellschaftsverband, der **toutā*, dargestellt haben. Innerhalb von solchen **toutās* (sowohl kleinen als auch großen) bestanden wohl generell starke soziale Vernetzungen, die dazu führten, daß die Grundlagen, auf denen altkeltische soziale Systeme aufbauten, trotz sicherlich gegebenen lokalen Unterschieden, durch individuelle Interaktion zwischen Individuen und Gruppen von Individuen in weitgehend stabil bleibender Weise tradiert wurden und so zu immer wieder neu ausgebildeten selbstähnlichen sozialen Strukturen führten.

Ebenfalls in den Bereich sozialer Interaktionen fielen, wenn auch wohl für den durchschnittlichen Menschen in altkeltischen Gesellschaften wesentlich seltener als die bisher genannten sozialen Kontakte, Besuche von Personen, die aus einer anderen **toutā* stammten (und die nicht als Plünderer oder Eroberer in Kriegszeiten kamen), die ich in dieser Arbeit als **allotoutios*, „Bürger eines anderen Staates" oder als **allobrogs* „Ausländer" bezeichnet habe. Solche Ausländer wurden im Rahmen einer

generellen Praxis, Fremden auf Durchreise Gastfreundschaft zu gewähren, als Gäste aufgenommen und auf diese Weise in die lokal bestehende Gesellschaftsordnung integriert. Die Praxis der Gastfreundschaft war fraglos in altkeltischen Gesellschaften weit verbreitet, und könnte so weit gereicht haben, daß **to̯u̯ti̯oi̯* innerhalb der Grenzen ihres Heimatlandes einen Rechtsanspruch auf Gastfreundschaft bei ihren Mitbürgern hatten, Gastfreundschaft zu gewähren könnte also nicht nur eine moralische Obligation, sondern sogar eine rechtliche Pflicht gewesen sein. Einem Reisenden Gastfreundschaft zu verweigern, ohne dafür gute Gründe zu haben, stellte aber sicherlich mindestens einen schweren Makel für das soziale Ansehen einer Person in altkeltischen Gesellschaften dar, und daher ist davon auszugehen, daß schon alleine zur Wahrung des eigenen Gesichts jeder Hausherr, der nicht selbst gerade „am Verhungern" war, Reisende ohne Rücksicht auf ihre exakte Herkunft als Gäste aufgenommen hat. Ausländer waren dabei sicher keine Ausnahme, stellten aber wohl insofern einen Sonderfall dar, als ihnen als Personen, die wohl gewöhnlich keine Verwandtschaft innerhalb der **to̯u̯tā*, in der sie Ausländer waren, hatten, eine eigene Rechtsstellung innerhalb der Gesellschaft fehlte, und sie daher für die Dauer ihres Aufenthalts auf den rechtlichen Schutz einer anderen Person angewiesen waren. Der Gastgeber hatte im Rahmen der Gastfreundschaft auch diesen Rechtsschutz zu gewähren, und war damit sowohl dafür verantwortlich, dem Gast in Rechtsangelegenheiten beizustehen und gegebenenfalls Verbrechen gegen den Gast vor Gericht zu bringen oder sogar zu rächen, hatte umgekehrt aber wohl auch für Vergehen oder Verbrechen, die der Gast beging, geradezustehen. Der Gast war indessen auch zum Abschluß von Geschäften auf die Hilfe seines Gastgebers angewiesen, denn es war wohl am ehesten dieser, der die notwendigen Zeugen und Sicherheiten/Bürgschaften bereitstellen konnte, die der Gast zum Abschluß rechtsgültiger Geschäfte in jedem Fall dringend benötigte. Umgekehrt werden sich wohl auch die Mitbürger des Gastgebers als erstes an diesen gewandt haben, wenn sie Probleme mit Geschäften hatten, die der Gast mit ihnen abgeschlossen hatte, wie beispielsweise wenn die Ware einen versteckten Mangel aufgewiesen hatte, oder aber sich herausstellte, daß das Geschäft unausgewogen war, oder schlimmer noch, wenn der Gast eine Lieferung einer Ware versprochen hatte, die dann aber niemals einlangte, also womöglich seine Vertragsschuld einfach nicht erfüllte. Ein ausländischer Gast wird daher zum Hausherrn, in dessen Haus ihm Gastfreundschaft gewährt worden war, in etwa ein dem zwischen Vater (Hausherr) und erwachsenem Sohn mit eigenverantwortlich geführter Wirtschaft (Gast) ähnliches Verhältnis gehabt haben, der Gastgeber konnte also im Gegenzug Verträge, die der Gast eingegangen war, beeinspruchen, wenn er befürchten mußte, dadurch erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden zu können, und konnte sich wohl auch vom Gast lossagen, wenn dieser seinen Empfehlungen (bzw. seinen Anweisungen) nicht Folge leistete und sich dauerhaft asozial (entgegen den lokalen Standards) verhielt. Generell kann aber davon ausgegangen werden, daß – ganz im Sinne des weit verbreiteten antiken Konzepts der internationalen Gastfreundschaft – auch die keltische Gastfreundschaft erforderte, daß sich Gastgeber und Gast nach Möglichkeit auch wirklich „freundschaftlich" zueinander verhielten und sich nach Kräften gegenseitig zu helfen und unterstützen versuchten. Auch beruhte das Gastrecht auf Gegenseitigkeit, und die Verhältnisse kehrten sich bei Gegenbesuchen natürlich klarerweise um, wobei die Rechte und Pflichten nicht unbedingt nur die ursprünglichen Gastfreunde (also den ursprünglichen Gastgeber und seinen Gast) umfaßten, sondern sich auf deren jeweilige Verwandtschaft und Haushalte erstreckte, und sich so über Generationen fortsetzen konnte. Auf diese Weise geschaffene Gastfreundschaftsbeziehungen konnten dann klarerweise auch durch gegenseitige Heiratsbeziehungen oder Ziehelternschaften erweitert und verstärkt werden, und wurden das wohl auch, vermutlich zwar hauptsächlich innerhalb der Keltiké aber sicherlich auch darüber hinaus, und trugen wohl auch generell, insbesondere auf hoher sozialer Ebene, dazu bei, daß sich weitreichende soziale und politische Beziehungsnetze ausbilden konnten, die zu einer gegenseitigen Beeinflussung ver-

schiedener lokaler Sozialsysteme beitragen konnten, was deren selbstähnlichen Aufbau aufgrund ähnlicher Voraussetzungen auf weiträumigerer Ebene noch weiter verstärkt haben dürfte.

Eine weitere wesentliche Rolle in der sozialen Strukturierung altkeltischer Gesellschaften dürfte der unterschiedliche Zugang, den verschiedene Mitglieder solcher Gesellschaften zu unterschiedlichen Ressourcen hatten, gespielt haben. Grundlegend ist dabei davon auszugehen, daß aufgrund des Erbrechtes und der sich daraus ergebenden Erbfolge der Zugang, den ein Individuum zu bestimmten Ressourcen hatte, großteils von seiner Abstammung, seinem sozialen Alter und seinem Geschlecht bestimmt wurde, wodurch der Zugang bzw. das Zugangsrecht zu den meisten wesentlichen Ressourcen in den Händen einer überwiegend männlichen Minderheit der Bevölkerung lag. Daraus, zu welchen Ressourcen ein bestimmtes Individuum ein Zugangsrecht hatte, ergab sich, welchen „Beruf“ dieses Individuum ausüben konnte.

Die erste wesentliche Ressource, zu der der Zugang auf eine bestimmte Gruppe von (hauptsächlich mündigen) Personen beschränkt war, war Grund und Boden, also Landbesitz. Die Kontrolle über Land war natürlich in primär agrarischen ausgerichteten Gesellschaften, wie es altkeltische Gesellschaften fraglos waren, ein ganz wesentliches Element in der Bestimmung der gesellschaftlichen Position einer Person und dürfte wohl ganz allgemein gesprochen die primäre Voraussetzung dafür gewesen zu sein, daß eine Person als eigenständig handlungsfähige, also mündige Person, angesehen wurde. Wenn der Landbesitzer nicht mehr Land besaß, als er selbst bewirtschaften konnte, ist davon auszugehen, daß er gleichzeitig auch der Landwirt war, wobei durchaus vorstellbar ist, daß in manchen altkeltischen Gesellschaften der private Landbesitz auf ein paar wenige Personen konzentriert war, die dieses an andere Mitglieder der Gesellschaft verpachteten, und die dann selbst nicht als Landwirte im herkömmlichen Sinn tätig waren, sondern zur Gruppe des Adels gehörten, dies wird aber anzunehmenderweise nicht der Regelfall gewesen sein, sondern eine extreme Sonderentwicklung des sozialen Systems der spezifischen Gesellschaft, in der dieses Phänomen auftrat (obwohl diese Situation im mittelalterlichen Wales gegeben gewesen sein dürfte und möglicherweise auch in vielen der Gesellschaften des caesarianischen Gallien vorkam).

Die zweite wesentliche Ressource, zu der wohl nur eine noch wesentlich beschränktere Personengruppe Zugang hatte als zu Land, waren besondere handwerkliche und künstlerische Fertigkeiten und privilegiertes Wissen. Personen mit Zugang zu diesen Ressourcen waren entweder Handwerker und Kunsthandwerker, die über technologisches und ikonographisches Wissen verfügten, das ihnen erlaubte, Produkte zu erzeugen, die gesellschaftlich begehrt waren, die aber aufgrund der dafür notwendigen Spezialkenntnisse und der dafür notwendigen Lehrzeit und Praxis nicht jeder beliebige Mensch erzeugen konnte, oder verschiedene Arten von im weitesten Sinn „geisteswissenschaftlich“ Gebildeten, so beispielsweise Ärzte und Rechtsgelehrte, und vielleicht stärker im Bereich des magisch-religiösen Wissens angesiedelte Gelehrten wie Barden und Druiden, die entweder Zugang zu Geheimwissen hatten, oder aber in einem speziellen Bereich des Gesellschaftslebens besonders tiefgehendes Wissen hatten, das zu erlernen ebenfalls sehr zeitaufwendig war.

Die dritte wesentliche Ressource schließlich war materieller Reichtum, zu der wohl ebenfalls nur eine wesentlich beschränktere Personengruppe Zugang hatte als zu Land (obwohl sich in Sonderfällen wie eben dem mittelalterlichen Wales materieller Reichtum weitgehend mit Landbesitz decken konnte). Dieser materielle Reichtum konnte vermutlich auf zwei verschiedene Arten verwendet werden, einerseits um damit direkt soziales Ansehen zu erkaufen, indem dieser Reichtum freigiebig an die anderen Mitglieder der Gesellschaft verteilt wurde, eine Tätigkeit, die den professionellen Gastwirt kennzeichnete, der Gäste von nah und fern, ohne eine Gegenleistung zu erwarten, unterhielt (sowohl durch Nahrung und freies Quartier als auch möglicherweise durch ein Unterhaltungsprogramm wie z.B. Musik), und damit sowohl für die lokale Gemeinschaft als eines der Zentren des gesellschaft-

lichen Lebens als auch in weiteren Zusammenhängen als wesentliche Voraussetzung für internationalen Verkehr und damit auch Handel von eminenter gesellschaftlicher Bedeutung war. Andererseits konnte dieser Reichtum aber auch in den Erwerb von Kontrolle über andere Menschen investiert werden, etwas, das den Adeligen, den ich in dieser Arbeit als **arḭoks*, **tegernos* bzw. **u̯latis* bezeichnet habe, ausgezeichnet haben dürfte, der entweder sein im Überfluß vorhandenes eigenes Land Pächtern, die selbst kein Land besaßen, zur Bearbeitung überließ, die damit als unmündige oder bestenfalls teilmündige Personen (Angestellte) zu seinem Haushalt gehörten (und ihm dementsprechend als Arbeitskraft nach eigenem Ermessen zur Verfügung standen), oder seinen beweglichen Reichtum an Klienten verlieh, die dafür entweder, als **keḭliḭoḭ geistlonḭās* „niedere (bzw. gebundene) Klienten“ eine jährliche Abgabe entrichten und innerhalb eines bestimmten, vertraglich fixierten Rahmens ihre Arbeits- oder Kampfkraft in den Dienst des Klientelherrn stellen und ihre politische Stimme an ihn abgeben mußten, oder als **ambaχtoḭ* „gehobene Klienten, Gefolgsleute“ jährlich „Zinsen“ zu zahlen und innerhalb eines bestimmten Rahmens persönliche Dienste wie militärische und politische Gefolgschaft zu leisten hatten.

Der unterschiedliche Zugang zu Ressourcen bestimmte ganz wesentlich die soziale Differenzierung mündiger Personen mit, die verschiedenen Formen der persönlichen Abhängigkeit von ihren Vormündern die soziale Stellung unmündiger Personen. Hier wird davon ausgegangen, daß der soziale Wert einer Person auch in Form eines relativ eindeutig bestimmten materiellen Wertes faßbar war, der wahrscheinlich aus zwei verschiedenen Beträgen, einem „Schadenersatz für körperliche Beschädigungen“ und einer „Entschädigung für Ehrenbeleidigung“ zusammengesetzt war, wobei möglicherweise nur einer dieser Beträge (dann wohl am ehesten der zweite) die soziale Bedeutung einer Person in der Gesellschaft maß. Diese Beträge stellten gleichzeitig wohl auch die Berechnungsgrundlage für Strafen bzw. Entschädigungen, die aus Vergehen gegen die betreffende Person erwuchsen, dar. Dabei dürfte zur Bestimmung dieser Werte für eine spezifische mündige Person ganz wesentlich gewesen sein, in welchem Ausmaß die betreffende Person Zugang zu welcher spezifischen Ressource hatte, wie häufig Personen mit gleichartigem Ressourcenzugang in der Gesellschaft allgemein vorkamen, und wie wichtig für das Funktionieren der Gesellschaft als Gruppe diese spezifischen Ressourcen waren (beziehungsweise welche soziale Bedeutung ihnen von der Gesellschaft zugemessen wurde), wobei sich solche „Wertbestimmungen“ nicht unbedingt aus real gegebenen Verhältnissen ableiten müssen, und diese auch nicht eindeutig widerspiegeln müssen, sondern durchaus auch traditionell gewachsen und durch soziale Konstruktionen bestimmt worden sein können, die der Realität nur insofern nicht widersprechen konnten, als die Gesellschaft dadurch nicht disfunktional werden durfte. Vermutlich ließen sich innerhalb der Gruppe der mündigen Personen drei grundsätzlich unterschiedliche Gruppen voneinander unterscheiden, in die Personen nach den oben genannten Kriterien grob sozial eingeordnet werden konnten, einerseits normale mündige Personen, andererseits wegen ihres Berufs privilegierte Personen, und schließlich aufgrund ihrer sozialen Funtion privilegierte Personen.

Einfache mündige Personen dürften wohl hauptsächlich Bauern mit nicht wesentlich mehr Landbesitz, als sie zum Erhalt ihres eigenen Haushalts benötigten, als auch verschiedene Handwerker in sozial wenig angesehenen Handwerken wie z.B. Lederverarbeitung, Knochenverarbeitung, Töpferei, Tischler- und Drechslerei, Schneiderei etc., und möglicherweise auch verschiedene „Unterhaltungskünstler“ wie Geschichtenerzähler, Musikanten, Spaßmacher und Artisten gewesen sein, wobei alle nicht unbedingt auf einen dieser Berufe beschränkt sein mußten, sondern durchaus Nebenerwerbsbauern mit Handwerksfähigkeiten, Bauern mit Nebenerwerbshandwerk, oder auch jede andere beliebige Kombination aus verschiedenen der hier genannten Berufe sein konnten. Dabei ist durchaus davon auszugehen, daß es auch innerhalb dieser „Großgruppe“ noch hierarchische Unterschiede gab, daß beispielsweise Großbauern, deren ökonomische Potenz mit der unbedeutender

Adeliger vergleichbar war, sozial höher gestellt waren als Kleinstbauern, die am Existenzminimum „dahinwirtschafteten“, wobei solche internen sozialen Hierarchien innerhalb dieser Schicht der „Gemeinfreien“ sowohl nur de facto gegeben als auch streng gesetzlich festgelegt gewesen sein könnten. Aus dieser Schicht rekrutierte sich wohl der Großteil der **keˌliˌoˌi geistlonˌāsˌ*, also der niederen Klienten, die ihre theoretisch gegebenen politischen Mitbestimmungsrechte für ökonomische und soziale Unterstützung an Adelige „verkauften“, um ihre eigene soziale Stellung erhalten oder zu verbessern versuchen zu können. Abhängig von den spezifischen historischen Gegebenheiten in bestimmten altkeltischen Gesellschaften konnte diese Schicht der „Gemeinfreien“ wohl sehr unterschiedlich ausgeprägt gewesen sein. Das Spektrum an Möglichkeiten reicht hier von einem sehr großen Anteil an Gemeinfreien in der erwachsenen männlichen Bevölkerung (bis hin zu weit über 50%), wenn ausreichend Land zur Verfügung stand, das nicht im Besitz einiger weniger „Superreicher“ konzentriert, sondern einigermaßen gleichmäßig verteilt war (wie es beispielsweise in der Frühlatènezeit als Folge der „Keltenwanderungen“ der Fall gewesen sein könnte und wie es im frühmittelalterlichen Irland zu guten Teilen der Fall gewesen zu sein scheint) bis hin zu einem vollständigen Fehlen dieser Schicht, etwas, das durchaus innerhalb der Systemparameter möglich ist, wenn der Landbesitz fast vollständig in den Händen des Adels konzentriert war und dieses Land hauptsächlich von Pächtern bewirtschaftet wurde (die dann wohl überwiegend aus ehemalig gemeinfreien Familien abstammten, die aber durch ungünstige wirtschaftliche Bedingungen fast vollständig in die Unmündigkeit abgesunken waren, wie es beispielsweise im spätlatènezeitlichen Gallien der Fall gewesen sein könnte und wie es im früh- und hochmittelalterlichen „freien“ Wales der Fall gewesen sein dürfte).

Teilweise neben, teilweise sozial über diesen einfachen mündigen Personen stehend, aber von ihnen durch gewisse soziale Privilegien (wie eine Erschwerung der gerichtlichen Verfolgung solcher Personen und oft ein gewichtigeres Wort in politischen Prozessen) abgegrenzt, gab es eine Reihe von aufgrund ihres Berufes privilegierte Personen, so beispielsweise Handwerker, die sozial höher angesehene Handwerke wie Schmiede- oder Zimmermannshandwerk, oder die wundärztlichen Künste ausübten, verschiedene gebildete Personen wie Sänger oder Rechtsgelehrte, sowie besonders reiche, eigentlich von ihrer „Herkunft“ zur Schicht der Gemeinfreien gehörende Bauern, die über den Umweg, ihren Reichtum als Gastwirte zu verschenken, den Aufstieg in sozial ansonsten für sie unerreichbare Höhen (und in weiterer Folge vielleicht auch in den Adelsstand) versuchten. Auch innerhalb dieser Gruppe kann durchaus davon ausgegangen werden, daß interne soziale Hierarchien gegeben waren, die einen relativ einfachen Schmied von einem Meisterschmied ebenso unterschieden haben dürften wie einen relativ unbedeutenden und unbekannten Sänger von einem weithin bekannten Gastwirt, Unterschiede, die wieder entweder nur de facto gegeben oder aber auch streng rechtlich verankert gewesen sein könnten. Diese Gruppe, die teilweise wohl aus hochgradig mobilen Bevölkerungselementen (wie Wanderhandwerkern, wandernden Künstlern, Gastwirten, die gleichzeitig aufgrund ihrer weitreichenden Verbindungen mit Gastfreunden in fernen Ländern als Händler operierten), teilweise aus ökonomisch essentiellen Personen (wie Schmieden, Zimmerleuten und auch wieder Gastwirten in ihrer Rolle als jene, die lokale Treffpunkte für die weitere Gesellschaft bereitstellten) bestand, dürfte wohl immer nur einen relativ geringen Anteil der erwachsenen männlichen Gesamtbevölkerung ausgemacht haben. Angehörige dieser größeren Gruppe dürften sowohl teilweise als angesehene Angestellte (so z.B. als „Hofschmied“ oder der für die Herstellung eines bestimmten Gegenstandes angestellte Wanderhandwerker) als auch teilweise als **ambaχtoˌiˌ*, also als Mitglieder der Gefolgschaft von Klientelherrn, rekrutiert worden sein (so insbesondere wohl Sänger und verschiedene Gelehrte, möglicherweise auch Ärzte).

In der sozialen Hierarchie wohl weitestgehend (mit vielleicht ganz geringen Ausnahmen) über den einfachen Gemeinfreien stehend waren die aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen, worunter die von mir als **ar̯i̯oks*, **tegernos* bzw. **u̯latis* „Adeliger, Fürst, Herrscher“, die von mir als **tou̯torīges* (sing. **tou̯torīχs*) „Könige, Herrscher in der **tou̯tā*“ bezeichneten sowie diverse in „geistlichen“ Berufen tätige Personen, wohl hauptsächlich *druides*, **bardoi̯* und **u̯ātīs* zu verstehen sind. Adelige kennzeichneten sich dabei wahrscheinlich in erster Linie dadurch, daß sie über **kei̯li̯i̯oi̯ geistloni̯ās*, Klienten, und/oder **ambaχtoi̯*, Gefolgsleute, verfügten (wobei möglicherweise manchmal die **kei̯li̯i̯oi̯ geistloni̯ās* vollständig durch Pächter ersetzt werden konnten) und auf diese Weise zur sozialen Gruppenbildung und in weiterer Folge zum allgemeinen sozialen Zusammenhalt beitrugen, und für ihre „Untertanen“ in ökonomischen, sozialen, politischen und militärischen Belangen bedeutsam waren, weil diese „Untertanen“ in allen diesen Bereichen wohl oft auf die Unterstützung ihres oder auf die Hilfe durch ihren „Herrn“ angewiesen waren, *druides* und **u̯ātīs* verfügten über privilegiertes religiöses Wissen und waren als jene Personen, die wesentliche religiöse Riten, die als für das Bestehen der Gemeinschaft notwendig sozial konstruiert waren, für den Zusammenhalt von Gemeinschaften ebenso wichtig wie als Vermittler zwischen dieser und einer übernatürlichen Welt auch für jedes einzelne Individuum, **bardoi̯* wiederum waren wohl einerseits als Propagandaelemente, andererseits als gesellschaftliche Traditionsträger wesentlich, und **tou̯torīges* schließlich vereinten wohl die wesentlichen gesellschaftlichen Elemente als Sakralkönige, die sowohl über eine weltliche Gefolgschaft als auch übere religiöse Aufgaben verfügten und mehr oder minder die Rolle des **kᵘennom u̯eni̯ās* bzw. des Vaters für die gesamte **tou̯tā*, die sich ja vermutlich oft auch als Abstammungsgemeinschaft verstand, erfüllten. An der Spitze der sozialen Hierarchie standen wohl die **tou̯torīges*, wobei *druides* diesen sozial nahezu wenn nicht völlig gleichgestellt sein konnten. Die Gruppe der aufgrund ihrer sozialen Funktion privilegierten Personen konnte abhängig von den speziellen historischen Gegebenheiten innerhalb einer bestimmten Gesellschaft in ihrer Größe und ihrer genauen Zusammensetzung deutlich variieren, wobei hier zwischen einer relativ breiten aber weitgehend ungegliederten Schicht von Adeligen (wie das z.B. im mittelalterlichen Wales der Fall gewesen zu sein scheint, wo es praktisch nur einen „Adelsrang“ unterhalb der „Könige“ gab) bis zu einer relativ kleinen, aber dafür hochgradig hierarchisch strukturierten Adelsschicht (wie sie sich beispielsweise in den frühmittelalterlichen irischen Texten zeigt), deren interne Strukturierung wiederum nur de facto gegeben oder aber auch streng durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sein konnte, alles möglich gewesen sein dürfte. Ähnliche, parallel dazu aufgebaute Hierarchien könnte es auch innerhalb der „geistlichen“ Berufe gegeben haben, mit unterschiedlich bedeutenden Stellungen für Barden, Vaten und Druiden. Sowohl die Adels- als auch die „geistliche“ Hierarchie könnte und dürfte sich über die Grenzen einer einzelnen **tou̯tā* hinaus auch auf die Ebene der „keltischen Völker, Staaten“, die wir in den historischen Nachrichten fassen können, fortgesetzt haben, und vermutlich sogar darüber hinaus auf das „internationale Parkett“ von „ganz Gallien“ (wobei hier durchaus mit mehreren „überstaatlichen“ Gruppierungen innerhalb der Keltiké zu rechen ist, wie eben die *Celtica* und die *Belgica* Caesars, möglicherweise kann auch von einer *Britannica* ausgegangen werden, später fassen wir ja dann auch eine *Ériu* „Irland“, das scheinbar ebenso als größere Einheit verstanden wurde wie Caesar die *Celtica* und die *Belgica* behandelt, und natürlich auch *Cymru* „Wales“, letzteres möglicherweise als Folgeerscheinung eines vorhergehenden *Prydein* „Britannien“ also der schon angesprochenen *Brittanica*).

Der soziale Wert und damit auch die hierarchische Stellung dieser mündigen Personen in der Gesellschaft dürfte den sozialen Wert und damit auch die hierarchische Stellung der von diesen verschiedenen Vormündern abhängigen teil- und unmündigen Personen bestimmt haben. Zu dieser Gruppe zählen eine ganze Reihe von Personen, von erwachsenen Söhnen eines lebenden Vaters und

Mitgliedern von Jungmannschaften/Jungkriegerverbänden über Hauptehepartner, minderjährige Kinder, weibliche Verwandte und enge Vertraute eines mündigen Menschen bis hin zu Nebenfrauen, Angestellten, Pächtern und schlußendlich Sklaven, die in unterschiedlicher Weise von Vormündern abhängig waren und daher wohl auch unterschiedlichen Anteil an deren sozialer Stellung hatten. Dabei ist davon auszugehen, daß einer mündigen Person nahestehenden Abhängigen wie beispielsweise eben Hauptehepartnern, minderjährigen Kindern, weiblichen Verwandten und engen Vertrauten ein sozialer Wert beigemessen wurde, der in etwa grob der Hälfte (bis einem Drittel) des sozialen Werts des Vormunds entsprach, wobei innerhalb dieser Gruppe jedoch wieder davon auszugehen ist, daß z.B. ein Hauptehepartner oder leibliches Kind eines Vormunds aus einer höheren sozialen Schicht sozial über einer Person aus einer generell als sozial weniger bedeutend angesehenen Bevölkerungsgruppe stand (so z.B. die Königin oder der Königssohn über dem Adeligen, selbst wenn der soziale Wert, den der Adelige als unabhängiges, mündiges Individuum hatte, mehr als die Hälfte des Werts des Vormunds der Königin oder des Königssohns ausmachte), während ein enger Vertrauter nicht unbedingt als sozial über einer solchen anderen Person stehend gesehen werden mußte (also z.B. der „Hofbarde“ des Königs nicht über, sondern unter dem Adeligen, auch wenn dessen sozialer Wert weniger als die Hälfte des sozialen Werts des Königs ausmachte, stand). Dagegen dürfte der Wert von dem Vormund sozial weniger nahestehenden Personen, wie z.B. der von Nebenfrauen, einfachen Angestellten oder auch Pächtern einen geringeren Anteil des Werts des Vormundes ausgemacht haben, wohl grob bei einem Viertel (aber vielleicht auch zwischen einem Drittel und wesentlich geringeren Anteilen bis herab zu einem Zehntel oder noch weniger) dessen, was dem Vormund zubemessen wurde, gewesen sein. Sklaven wurde vermutlich überhaupt kein eigenständiger sozialer Wert beigemessen, es sei denn, ein solcher trat als Organ seines Herrn auf, dann ist wohl davon auszugehen, daß ihm ein situationell abhängiger Anteil des Werts seines Herrn zugestanden wurde (wenn der Sklave also beispielsweise als Geschäftsträger für die Durchführung hochwertiger Geschäfte im direkten Auftrag seines Herrn agierte, ist davon auszugehen, daß ihm ein hoher Wert beigemessen wurde, wenn er hingegen die Schweine seines Herrn beaufsichtigte, dann wurde ihm wohl nur sein „Materialwert“ zugesprochen). Sonderfälle dürften in dieser Hinsicht wohl bloß **mak^{u}o̯i̯ biwoφatros*, also erwachsene Söhne lebender Väter dargestellt haben, denen als „künftige Erben“ wohl ein gewisser eigenständiger sozialer Wert beigemessen wurde, der vermutlich zwischen dem des niedrigsten Angehörigen der sozialen Schicht, der ihr noch lebender Vater angehörte, und dem des höchsten Angehörigen der nächstniedrigeren sozialen Schicht angesiedelt war. Alternativ konnten solche **mak^{u}o̯i̯ biwoφatros* wohl auch in gefolgschaftlich organisierte Jungmännerverbände eintreten, die als militärische Eliteeinheiten entweder die „schnelle Eingreiftruppe“ der **to̯u̯tā* bzw. des „Staates“, dem sie entstammten, darstellten, oder aber die „Privatarmee“ eines Adeligen waren, und in der sich der soziale Status des Mitglieds einer solchen Jungmannschaft wohl entweder aus dem Verhältnis des „Jungmannes“ zum Anführer der Gefolgschaft oder aber generell aus der Mitgliedschaft in der Jungmannschaft ableitete. Innerhalb dieser Gruppe kann es durchaus auch noch interne Abhängigkeiten gegeben haben, so ist z.B. vorstellbar, daß auch unmündige Personen selbst Sklaven besaßen, ja sogar vorstellbar, daß unmündige Personen selbst Angestellte hatten (also zum Beispiel der Hauptehepartner eines mündigen Vormunds Diener hatte, deren Status sich dann potentiell nicht direkt von Status des Vormunds ableitete, sondern von Status des Hauptehepartners ausgehend bestimmt wurde und dementsprechend nur indirekt vom Status des Vormunds dieses Hauptehepartners abgeleitet war), was zu einer zusätzlichen internen Strukturierung innerhalb der Gruppe der unmündigen Personen geführt haben könnte. Gesamtgesellschaftlich betrachtet dürfte diese Gruppe der teil- oder unmündigen Personen in altkeltischen Gesellschaften stets die Bevölkerungsmehrheit ausgemacht haben, der exakte Anteil kann aber durchaus erheblich variiert haben, wohl zwischen minimal etwa 75% wenn in der spezifischen Gesellschaft die Schicht der

„Gemeinfreien“ stark ausgeprägt war, und maximal an die 99% der Bevölkerung, wenn in einer spezifischen Gesellschaft die Schicht der „Gemeinfreien“ weitgehend verschwunden war und stattdessen der Großteil der erwachsenen Männer als Pächter auf den Besitzungen einiger weniger Adeliger wirtschafteten.

Innerhalb der altkeltischen Gesellschaften, die auf diesen Grundlagen aufgebaut waren, gab es ein breites Spektrum der sich aus den verschiedenen Abhängigkeiten und Kooperationsmöglichkeiten ergebenden sozialen Interaktionsmöglichkeiten, die es erlaubten, andere Personen durch sozialen Druck dazu zu animieren, bestimmte Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, die es also einem Individuum möglich machten, seine Wünsche umzusetzen und seine Ziele zu verfolgen, und auch verschiedenste Arten, wie Individuen durch ihre individuelle Interaktion mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft in die Gesellschaft integriert wurden. Zwar standen zweifellos auch Gewaltmittel zur Verfügung, die mit Sicherheit immer wieder angewendet wurden, aber diese stellten mit hoher Wahrscheinlichkeit gewöhnlich nur ein letztes Mittel dar, wenn alle anderen Möglichkeiten erfolglos geblieben waren. Abhängig vom jeweiligen konkreten sozialen Interaktionsrahmen dürfte von sanftem emotionalen Druck über verschiedene Formen gesellschaftlich anerkannter Einspruchsmöglichkeiten, einseitigem und gegenseitigem wirtschaftlichen Druck, Drohungen mit verschiedensten Konsequenzen privater, wirtschaftlicher, religiöser, militärischer und sozialer Natur bis hin zu rechtlichen Schritten, magisch-religiös motivierten Verfluchungen oder Tabuisierungen und öffentlicher Lächerlichmachung, im extremsten Fall dem Ausschluß einer Person aus der sozialen Gemeinschaft oder eben brutaler Gewalt ein ganzes Spektrum verschiedener Möglichkeiten zur Verfügung gestanden haben, wie ein Individuum andere Individuen dazu veranlassen konnte, in seinem Interesse zu handeln, und diese verschiedenen Möglichkeiten wurden mit Sicherheit von altkeltischen Menschen sowohl unbewußt als auch bewußt eingesetzt, um ihre persönlichen Ziele zu erreichen. Gleichzeitig bewirkte aber wohl die Nutzung derartiger Möglichkeiten, die sich in vielen Belangen gegenseitig verstärken und vor allem die Strukturen verstärken, in denen sie überhaupt wirkungsvoll eingesetzt werden können, daß die Grundlagen dieser Handlungsmöglichkeiten perpetuiert und durch soziale Praxis tradiert wurden. In vergleichbarer Weise fand soziale Integration nicht nur bei nicht näher definierten „kommunalen Festen“ oder „Feierlichkeiten“ statt, sondern die vielen verschiedenen Möglichkeiten sozialer Interaktion, von Heiratsverbindungen über Ziehkindschaften, Landwirtschaftsgenossenschaften, Vertragspartnerschaften, Gastfreundschaften und Gefolgschaftsgruppenbildungen bis hin zu weltlichen und religiösen kommunalen Veranstaltungen, über gemeinsamen Militärdienst und gemeinsame Feldarbeit über gemeinsame „Besäufnisse“ beim nächsten Gastwirt oder dem gemeinsamen Lauschen der Erzählungen eines lokalen oder durchreisenden Barden führten zweifelsfrei zur Bildung von Gruppenindentitäten auf vielen verschiedenen Ebenen und in vielen verschiedenen Formen, von familiären Identitäten über nachbarschaftlich-geographische, soziale Gruppenidentitäten, berufliche Identitäten, Gastfreundschaftsidentitäten, vertragspartnerschaftliche Identitäten bis hin zu verschiedenen Gefolgschafts-, religiösen und „staatlich“-geographischen Identitäten, ja bis hin zu überstaatlich-geographischen (wie die *Celtica*, die *Belgica* etc.), überstaatlich-kulturellen bzw. überstaatlich-künstlerischen (wie die Latène-Ikonographie), überstaatlich-sozialen (wie die weitreichenden Verbindungen eisenzeitlicher „Adelsschichten“) bzw. überstaatlich-politischen (wie die verschiedenen gallischen Parteien) und wohl auch überstaatlich-sprachlichen („Sprecher einer gegenseitig verständlichen Sprache“) Identitäten, die sich durch die jeweiligen unterschiedlichen sozialen Interaktionskreise unterschiedlicher Mitglieder altkeltischer Gesellschaften individuell sicherlich sehr unterschiedlich ausbildeten, und auch individuell und situationell sehr unterschiedlich gewertet wurden. Die „kommunale Feier“ war sicherlich bedeutsam, aber bei weitem nicht der einzige soziale Integrations-

mechanismus, ebensowenig wie Gewalt, die ebenfalls sicher oft genug bedeutsam war, das einzige Mittel zur Durchsetzung individueller Agenden war.

Die sozialen Interdependenzen zwischen Individuen, die sich aus den Interaktionen in altkeltischen Sozialsystemen ergaben, bestimmten auch die altkeltische Politik in wesentlichem Maß mit. Dabei standen Politikern in erster Linie zwei Möglichkeiten zur Verfügung, politische Macht anzusammeln und auf diese Weise ihre politischen Pläne durchzusetzen. Einerseits war es möglich, durch stetige Vergrößerung der eigenen Gefolgschaft auf Kosten von konkurrierenden Politikern, oder durch die Integration solcher konkurrierender Politiker samt ihrer Gefolgschaft in die eigene Gefolgschaft, einen möglichst großen Gefolgschaftsverband zu erzeugen, der in der soziopolitischen Gruppe (sei es eine der kleinen **to̯u̯tā*, eine der großen **to̯u̯tā* – ein „keltischen Staat“ bzw. „Volk“, oder auch eine der supranationalen politischen Zonen wie die *Celtica* oder die *Belgica*), in der der betreffende Politiker sein hauptsächliches Interessensgebiet hatte, die absolute Mehrheit aller Adeligen inkludierte (oder optimalerweise überhaupt keine Opposition mehr hatte, weil alle Adeligen innerhalb des betreffenden Gebietes entweder direkt oder indirekt in der Gefolgschaft des führenden Politikers waren), wobei ein solcher Politiker selbst durchaus wiederum seinerseits Mitglied der Gefolgschaft eines auf größerem Maßstab agierenden Politikers sein konnte, der ihm Unterstützung bei der Absicherung seiner politischen Macht innerhalb seines eigenen politischen Interessensgebietes gab, und den umgekehrt der „Lokalpolitiker“ bei politischen Bestrebungen auf größerer Ebene unterstützte. Andererseits konnte ein Politiker versuchen, durch Bündnisverträge mit „gleichrangigen“ anderen Politikern, eine politische Partei zu etablieren, die eine gemeinsame Politik verfolgte, und auf diese Weise die Mehrheit der Adeligen in seinem politischen Interessensgebiet, die auch die persönlichen politischen Anliegen des Politikers durchsetzen konnte, zu gewinnen. In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß es mehr oder minder regelmäßig abgehaltene Versammlungen des Adels gab (die entweder weitgehend informelle Treffen bei passenden Gelegenheiten wie bei verschiedensten privaten und öffentlichen Festen, religiösen Feiern oder ähnlichen Anlässen, gegebenenfalls mit speziell einberufenen Versammlungen im Fall einer akuten Notwendigkeit, oder aber regelmäßig abgehaltene, reguläre und offizielle Treffen eines mehr oder minder institutionalisierten „Adelssenats“ gewesen sein könnten), bei denen politische Angelegenheiten besprochen wurden, im Fall eines weitgehend in einer einzigen persönlichen Gefolgschaft vereinten Adels wohl eine Art „Gefolgschaftsrat“, der dem der Führer der Gefolgschaft „beratend“ zur Seite stand, im Fall einer mehr aufgesplitterten politischen Landschaft mit „Bündnisparteien“ eher ein geregelter „Senat“, in dem über wichtige Entscheidungen abgestimmt wurde. Weitgehend gleichgültig, ob politische Entscheidungen nun in Form einer Entscheidung eines einzelnen Politikers nach Beratung mit seinem „Gefolgschaftsrat“ oder durch Abstimmung in einem „Adelssenat“ getroffen wurden, wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beide Formen der politischen Machtansammlung von Politikern in altkeltischen Gesellschaften gleichzeitig benutzt, um ihre eigene politische Position abzusichern oder sogar zu verbessern zu versuchen. Als Folge davon liefen aber wohl in den meisten altkeltischen Gesellschaften auf nahezu allen gesellschaftlichen Ebenen politische Bruchlinien durch die Gesellschaft, die darauf beruhten, daß unterschiedliche Gefolgschaftspyramiden unterschiedlicher Politiker durch eine inhomogen gegliederte Gesellschaft schnitten, und so dazu führen konnten, daß politische Brüche mitten durch „ganz Gallien“, von der supranationalen Ebene abwärts bis hinab auf die Ebene der ganz gewöhnlichen **der̯u̯o̯u̯en̯i̯ā* verliefen. Ebenso führte aber das Gefolgschaftssystem wohl – zumindest auf höherer politischer Ebene, also auf der Ebene größerer soziopolitischer Gruppen wie der „gallischen Staaten“ – zu oft höchstgradig instabilen politischen Verhältnissen, weil der Übertritt eines einzelnen bedeutenderen Gefolgsmannes eines Politikers in die Gefolgschaft eines konkurrierenden Politikers die Machtverhältnisse in einer spezifischen Gesellschaft vollkommen umkehren konnte, etwas, das

bedeutenden Gefolgsleuten wichtigerer Politiker sicherlich vollständig bewußt war, die solche Machtspiele dazu nutzen konnten, ihre eigene Macht auf Kosten anderer Politiker durch geschickt geplante Wechsel von einer zur anderen Gefolgschaft und später vielleicht sogar wieder zurück zu vergrößeren und dadurch selbst am eigenen Machtausbau zu arbeiten (und im Endeffekt vielleicht als „lachender Dritter“ die gesamte Macht an sich zu reißen, wenn sich die zwei Konkurrenten zwischen denen der Gefolgsmann hin und her gewechselt hatte, erfolgreich gegenseitig so geschwächt hatten, daß der ehemalige Gefolgsmann beide in seine Gefolgschaft bringen und so sich selbst über seine ehemaligen Herrn erheben konnte).

Die Konsequenz solcher Machtspiele wiederum, die auf vielen verschiedenen Ebenen, von innerhalb einer einzelnen **to̯tā* aufwärts über „Bezirke“, „Provinzen“ und „Staaten“ bis auf die Ebene „ganz Galliens“ gespielt werden konnten und wohl auch gespielt wurden, ist, daß eine „saubere“ historische Metaerzählung der politischen Entwicklung „keltischer Gesellschaften“ im allgemeinen nicht möglich sein dürfte, sondern daß zu allen Zeiten mit erheblichen politischen Unterschieden in verschiedenen (alt)keltischen Gesellschaften zu rechnen ist. Es läßt sich jedoch mit aller gebotenen Vorsicht eine tentative Metaerzählung konstruieren, die weiträumigere Tendenzen in der politischen Entwicklung altkeltischer Gesellschaften erfassen läßt. Diese würde weitgehend jener Entwicklung entsprechen, die bereits von der bisherigen Forschung für eisenzeitliche keltische Gesellschaften vermutet wurde, und die von auf gesamtgesellschaftlicher Ebene verstärkt tendentiell vorkommenden, aus intern in stark miteinander politisch konkurrierende „Fürstentümer“ (etwa in der Größe kleiner **to̯tās*) aufgesplitterten „Adelsrepubliken“ in der Hallstattzeit (die in ihren Dimensionen etwa dem entsprachen, was wir aus den historischen Nachrichten als „keltische Völker“ oder „Staaten“ kennen) über ein häufigeres Auftreten einigermaßen gefestigter „Königtümer“ mit einigermaßen starker Volksversammlung während der Frühlatènezeit wieder (als Folge der sogenannten „gallisch-westgermanischen Revolution“) zu einer verstärkt „Adelsrepubliken“ beinhaltenden Situation in der Spätlatènezeit verlaufen sein dürfte, wobei aber jeweils zu jeder Zeit auch andere Regierungsformen als die gerade tendentiell übliche vorgekommen sein dürften.

Was ich in dieser Arbeit zu zeigen versucht habe, sind nicht spezifische Strukturen innerhalb einer einzelnen, bestimmten altkeltischen Gesellschaft, sondern die Parameter, innerhalb derer sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die vielen lokal (in raum-zeitlichem Sinn, also vierdimensional gedacht) verschiedenen altkeltischen Gesellschaften in Bezug auf ihre jeweilige soziale Struturierung bewegt haben dürften. Jede einzelne dieser altkeltischen Gesellschaften, seien es „keltische Staaten“, wie sie uns aus den historischen Nachrichten bekannt sind, seien es lokale „keltische Dorfgemeinschaften“, war lokal konstituiert und damit „anders“ als jede beliebige andere altkeltische Gesellschaft, existierte aber dennoch nicht in einem kulturellen Vakuum, sondern war in ein kulturelles Kontinuum eingebunden, in dem einander selbstähnliche Grundbausteine zur jeweiligen raumzeitlich lokalen Konstruktion sozialer Systeme verwendet wurden, wodurch auch diese sozialen Systeme insgesamt weitgehend selbstähnlich zueinander strukturiert gewesen sein dürften.

Es ist auch an dieser Stelle deutlich festzuhalten, daß nicht unbedingt davon auszugehen ist, daß sich jede beliebige altkeltische Gesellschaft innerhalb dieser hier vorgestellten Parameter bewegt hat, es ist durchaus möglich, daß die eine oder andere altkeltische Gesellschaft vollkommen anders aufgebaut war, als ich hier beschrieben habe, die Wahrscheinlichkeit dafür ist allerdings gering, wenn man bedenkt, daß, wo auch immer wir historische Nachrichten über die Keltiké haben, wir Gesellschaften vorfinden, die sich allem Anschein nach innerhalb der hier vorgestellten Parameter bewegen, daß sich auch die keltischen Gesellschaften über lange Zeit benachbarten römischen und griechischen Gesellschaften innerhalb ähnlicher, oft sogar enge Verwandtschaft mit den hier beschriebenen Grundlagen zeigenden Parametern bewegen, daß auch die zwar erst um einiges später

belegten, aber doch wohl ebenfalls nicht aus einem historischen Vakuum entstandenen, germanischen Gesellschaften sich ebenfalls weitgehend innerhalb oft ebenfalls offenkundig enge Verwandtschaft mit den hier beschriebenen Grundlagen zeigenden Parametern bewegen, und daß schließlich die zwar erst wesentlich später bestehenden, aber über ein ausgezeichnetes Spektrum an Belegen erschließbaren frühmittelalterlichen irischen und walisischen Gesellschaften sich ebenfalls nahezu vollständig, wenn nicht sogar zur Gänze innerhalb der hier vorgestellten Parameter für altkeltische Gesellschaften bewegen. Die Wahrscheinlichkeit, daß alle Gesellschaften der europäischen Eisenzeit, über die wir historische Berichte haben, zufälligerweise diesem Modell entsprechen, während alle anderen bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir auch über sie historische Nachrichten haben, ganz, ganz anders waren, ist so verschwindend gering, daß sie nicht sinnvoll zu beziffern ist. Dieses Phänomen läßt sich auch nicht dadurch erklären, daß man es als allgemeine „barbarische“ Reaktion auf den Kontakt mit der überlegenen römischen Kultur darstellt, weil dies einerseits Entwicklungen in der römischen Gesellschaft zwischen der Zeit irgendwann im vierten und dritten Jahrhundert vor Christus, wo wir die ersten umfangreicheren Nachrichten über solche Kontakte mit europäischen „barbarischen“ Kulturen haben, und irgendwann im dritten und vierten Jahrhundert nach Christus, wo der römische Einfluß vielleicht auch den irischen Raum einigermaßen vollständig umfaßt haben könnte, vollkommen außer acht läßt, und andererseits erforderlich macht, daß vollkommen unterschiedliche Gesellschaften in Europa in verschiedenen Zeiten in weitgehend identischer Weise auf römischen Einfluß reagiert und ihre eigenen sozialen Systeme, die sie vor dem Kontakt mit dem römischen Einfluß gehabt haben müssen, vollkommen spurlos verschwinden haben lassen. Völlig abgesehen davon, selbst wenn man davon ausgehen will, daß die gesamten europäischen Sozialsysteme im mediterranen Raum von Griechen und Römern erfunden wurden (von der Struktur des Haushalts aufwärts bis hin zur Ebene von Staaten), spricht nichts dagegen, daß dieser Einfluß ebensogut auch schon im 6. und 5. Jahrhundert vor Christus Mitteleuropa und kurz danach auch Nordwesteuropa erreicht haben könnte, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, aus dem uns freundlicherweise historische Nachrichten eindeutig bestätigen, daß er es auch wirklich getan hatte.

Das bedeutet aber umgekehrt nicht, daß alle altkeltischen Gesellschaften den gleichen Grad an sozialer Komplexität aufgewiesen haben müssen. Innerhalb der hier beschriebenen Parameter sind ebensogut Gesellschaften möglich, die kaum eine soziale Hierarchie haben und auf sehr kleinregionaler Ebene mit vielleicht nicht mehr als zwei sozialen Schichten, einer relativ großen Schicht weitgehend gleichwertiger Gemeinfreier, die sich bestenfalls marginal in ihrem individuellen wirtschaftlichen Reichtum voneinander unterscheiden, und einer relativ beschränkten Schicht von hauptsächlich auf lokaler Ebene agierenden Kleinstadeligen, in relativ engem Sinn „Dorfältesten“, die sich in ihrem individuellen wirtschaftlichen Reichtum auch kaum von den Gemeinfreien abheben, mit insgesamt bestenfalls ein paar tausend Menschen Bevölkerung, wie auch Gesellschaften möglich sind, die stark hierarchisiert und auf großräumiger Ebene organisiert sind, in denen neben einer breiten Schicht teilmündiger Pächter eine stark intern gegliederte Schicht unterschiedlich bedeutender Gemeinfreier, eine stark gegliederte und in große Gefolgschaftsbünde organisierte Adelsschicht und eine Gruppe bedeutender Könige existiert. Sowohl die dezentralisierten Gesellschaften der englischen Pennine-Berge als auch die urbanisierten Gesellschaften Galliens des ersten Jahrhunderts vor Christus, sowohl die hoch stratifizierten Gesellschaften der Späthallstattzeit, die ihren Ausdruck in den Prunkgräbern von Hochdorf oder Vix finden, als auch solche eisenzeitlichen „keltischen“ Gesellschaften, in denen sich kaum irgendwelche „Prestigegüter“ finden lassen, können also sehr wohl innerhalb der Parameter des hier beschriebenen Systems existiert haben, ohne daß wesentliche, fundamentale Unterschiede in ihren sozialen Grundlagen bestanden. Mehr als eine gewisse soziale Mindestkomplexität ist für das Funktionieren einer Gesellschaft innerhalb der hier bestimmten Parameter nicht

notwendig, eine Mindestkomplexität, die insgesamt jedoch immer noch deutlich über dem liegt, was uns die meisten bisher vorgestellten Modelle altkeltischer Gesellschaften glauben machen wollen.

Wovon wir uns als Folge des hier vorgestellten Modells auf jeden Fall verabschieden werden müssen, sind simplistische Modelle altkeltischer Gesellschaften. Einfache, schöne, lineare Sozialstrukturmodelle mit einer einfachen hierarchischen Gesellschaftspyramide sind zwar eine Näherung, aber keine sehr treffende Beschreibung solcher Gesellschaften, und die simple Vorstellung zu sozialen Konfliktlösungen nach dem Motto „Haudraufundschluß“, und eine Reduktion der sozialen Integration auf den „kommunalen“ Festakt sind keine ausreichenden Darstellungen. Vielmehr müssen wir davon ausgehen, daß wir in Gesellschaften des eisenzeitlichen Mittel- und Nordwesteuropas komplexe Gesellschaften vor uns haben, die in weiträumigen Verbindungen miteinander vernetzt waren. Wir sehen Gesellschaften vor uns, in denen Individuen miteinander interagierten und durch diese Interaktion die gesellschaftlichen Praktiken tradierten, nicht Gesellschaften als geschlossene Entitäten, in denen traditionelle Ideen durch einen unwandelbaren Volksgeist getragen fortlebten.

Wir sehen Gesellschaften, die in einem dauernden Wandel begriffen waren, der jedoch innerhalb eines gewissen Phasenraums innerhalb eines vieldimensionalen kulturellen Kontinuums ablief, der durch die als Attraktoren fungierenden sozialen Grundlagen begrenzt wurde, und die sich daher selbstähnlich zueinander entwickelten. Πάντα ῥεῖ. Alles ändert sich stetig, und doch bleibt stets alles gleich – oder zumindest ähnlich.

Wie ich zu Beginn dieser Arbeit festgestellt habe, ist das, was ich zu zeigen versucht habe, nicht eine Darstellung des altkeltischen Sozialsystems, sondern ein Versuch, ein Modell zu erstellen, das imstande ist, die bekannten Quellen zu erklären, ein Versuch, ein viables Modell altkeltischer sozialer Strukturen zu erstellen. Was ich hier vorgestellt habe, erfüllt meiner Meinung nach dieses Ziel, bietet ein funktionierendes Modell an, das die vorhandenen Quellen sinnvoll zu erklären imstande ist. Es ist allerdings dabei klar, daß aufgrund der oft problematischen Quellenlage vieles dessen, was ich hier zu zeigen versucht habe, bis zu einem gewissen Grad spekulativ ist – nicht übertrieben spekulativ, so wie ich das sehe, aber dennoch beschränkt spekulativ. Soweit ich das selbst zu beurteilen imstande bin, ist das von mir vorgestellte Modell in sich schlüssig und entspricht den theoretischen Vorgaben, die ich zu Beginn dieser Arbeit ausgeführt habe. Es ist an dieser Stelle dennoch wichtig, noch einmal klar und deutlich festzustellen, daß dieses Modell nicht den Anspruch erhebt, eine Beschreibung *des* „wahren“ oder „richtigen“ altkeltischen Sozialsystems zu sein. Es kann auch alles anders gewesen sein, als ich hier zu zeigen versucht habe.

Damit bleibt eigentlich nur noch eine Frage zu beantworten, die Frage, die ich ganz zum Eingang dieser Arbeit gestellt habe. Bin ich, als Autor dieser Arbeit, ein Keltomane? Nun, ich denke: nein. Was ich zu zeigen versucht habe, ist, wie bei aller individuellen Unterschiedlichkeit jener Gesellschaften, die ich als keltisch im Sinne dieser Arbeit betrachtet habe, die vielen beobachtbaren Ähnlichkeiten entstehen konnten, ohne daß für ihre Entstehung eine gemeinsame ethnische, kulturelle, sprachliche, religiöse, politische oder sonstige Identität oder Einheit gegeben sein mußte. Ich habe versucht zu zeigen, daß wir nicht nur nicht von einer „einheitlichen keltischen Kultur“, die als monolithischer, in Raum und Zeit unveränderlicher Block durch einen mystischen Volksgeist zusammengehalten wurde, ausgehen dürfen, sondern daß wir ganz im Gegenteil davon ausgehen müssen, daß keltische Gesellschaften in sehr, sehr vielen Belangen individuell voneinander verschieden waren, ohne daß die beobachtbaren Ähnlichkeiten, die wir in vielen Quellen feststellen können, deshalb unbedingt politisch motivierte, nationalistische Konstrukte sein müssen, die keltomanisch angelegte Forscher der letzten paar Jahrhunderte „zusammenphantasiert“ haben. Ähnlichkeiten und Unterschiede schließen einander nicht aus, sondern ergänzen einander in einem kulturellen Kontinuum, indem seltsame kulturelle Attraktoren dazu führen, daß sich durch Selbstorganisation selbstähnliche Ordnungsmuster ausbilden,

ohne daß irgendeine zentrale Steuerung vorliegen muß. Und das ist meiner Meinung nach das Gegenteil keltomanischer Ansichten. Die Kelten sind für mich nicht mehr als ein nützliches sprachliches Konstrukt, um einen gewissen raum-zeitlichen Kontext innerhalb eines weiteren kulturellen Kontinuums zu bestimmen.

8.1. Summary

In this study, I attempted to develop a model of ancient "Celtic" social structures based on a broad base of evidence from very different types of sources, which allows to explain the various individually different, but nonetheless in many regards self-similar social systems that seem to have existed in ancient "Celtic" societies (pp. 15–34). Based on the assumption that social systems develop in a cultural continuum through the individual interactions taking place between individual members of a given society through co- and metaevolutive processes of self-organisation, which every member of a society experiences him- or herself in a unique and individual way, but which, if looked at on a statistical level, stay within a self-similar range as they are determined by similar biological, psychological and sociocultural parameters, similar actions of any given individual are bound to produce similar reactions in and of other individuals, and therefore are likely to lead to self-similar results on a systemic scale. This as a consequence should lead, as I attempted to demonstrate, to the reconstruction of "traditional" patterns of behaviour time and again, as the same basic building blocks for social interaction operate as strange attractors for the development of self-similar individual social behaviour and therefore result in self-similar complex social systems. To reflect such processes in the structure of this study, to perhaps allow a better understanding of such developments, I proceeded through the building blocks as I would imagine that any given individual in ancient Celtic societies was likely to get to know them or be confronted with them in the course of his or her own individual life.

The first contact an individual, growing up in such societies, most likely had with other members of the society he or she had been born into is likely to have happened within the confines of the same household (pp. 64–93) in which his or her biological parents (or one of the biological parents) lived. Such households, which I decided to term **trebā*[106], "house, village, household", seems to have been, at least to some extent, hierarchic and usually consisted of a number of people fulfilling different social roles. Firstly, there was the person which owned the land on which the household was built, which in most cases also provided for the subsistence of the household in the mostly agriculture-based ancient Celtic societies. The term I recommend for this person, which was the head of the household, is **kᵘ̯ennom* "head, chief; head of the household" (pp. 67–73). Generally, this role seems to have been fulfilled by a man (though it is likely that there were exceptions to this "rule"), who seems to have been the only legally competent person in the household, the guardian of all other members of the household and as such the main contact between the household and the outside world. It is highly likely that the person fulfilling this role was responsible for the actions of the members of his household, i.e. had to pay any penalty or damages resulting from their actions, but in turn was also allowed to keep all penalties or damages awarded for illicit action against any member of his household. The **kᵘ̯ennom* also seems to have been the judge/arbitrator in all internal disputes or problems arising out of actions of other members of the **trebā*, with relatively unlimited punitive powers, possibly including capital punishment. It also seems that most of the economic transactions with people outside the household were carried out by the **kᵘ̯ennom*, whether it was a sale of goods produced by any member of the household, the acquisition of products that could not be produced

[106] In this summary, I use the „Celtic" terms discussed in the study without giving consideration as to whether the specific term used is actually attested in Antiquity, is a linguistic reconstruction based on later terminological evidence from attested Celtic languages, or just a terminological construction based on linguistic criteria without solid attestation in Celtic languages. I use those terms as a constructed terminology (i.e. as words whose meaning is defined by this study, not by having actually been used in that meaning in Antiquity or any other time).

within the household, and all manners of contracts that could have benefitted the household. Most likely, the role of the **kʷennom* also included the social requirement to perform military service to both defend, not only his own land, but the whole community, and join in offensive military campaigns carried out by the community.

Next to the **kʷennom* (and probably also living with him in the same *tegos* "house") we can expect a second (most likely to usually have been a female) person, which I term **kintumoniterā*, "first in the guardianship; first in the household" (pp. 73–75), which probably was responsible for the proper operation of the household, at least for those elements that are traditionally associated with "female" work, but not necessarily limited to just those. This role usually will have been fulfilled either by the "wife" or a female relative (sister, mother) of the **kʷennom*, who is likely to also have acted as a temporary substitute for the **kʷennom* during his absences from the household, if there wasn't an adult son or other male relative of the penn available that could act as his substitute. It is likely that the **kintumoniterā* had some limited rights to object to decisions and contracts and halt actions of the **kʷennom*, provided that these threatened the economic existence of the household (and thus her own position).

Children of the **kʷennom* would also have been members of the average household, which I have termed **makʷos* "son" and **dugatīr* "daughter" (pp. 78–83). These probably learned the necessary skills and abilities that would allow them to fulfil their roles as respectively **kʷennom* or **kintumoniterā* in their later life, by practising tasks required for the economic and logistic operation of a **trebā*, based on their abilities and respective capabilities due to their age, on a "learning by doing" base, thereby contributing to the economic success of the household. Tasks likely to have been frequently carried out by children are herding cattle or other animals, working in the fields or in the house, spinning, weaving and the like. Children are likely to have been considered minors until about 14 years of age. Above that age, **dugateres* are likely to have been considered as ready for marriage, and to have been married at the next opportunity, while **makʷoi̯* probably were considered as young adults, but remained in the guardianship of their father until his death. Perhaps such a grown-up son of a living father, **makʷos biwoɸatros* (pp. 121–125), could be given some land by the **kʷennom* to set up a semi-independent household on it, which the son could run as he saw fit, but where the **kʷennom* kept some rights to either object or halt actions of the son if they were likely to result in economic disadvantages for the **kʷennom*.

Other possible members of a household were other women, **mnas* (sing. **benā*) (pp. 75–78), either secondary wives of the **kʷennom*, or various female relatives of him (like his mother, aunts, sisters, cousins and nieces, who either were widowed, or divorced, or never had or had not yet been married), who probably fulfilled a number of economic tasks within the household, mostly such usually associated with "traditional female work" like cooking, spinning, weaving, etc.

If the **kʷennom* was wealthy enough to afford more members than those yet mentioned in his household, it is likely that up to very considerable numbers of other persons could also be part of his **trebā*, mostly such which carried out various economic tasks, even though they were neither (at least not necessarily) relatives nor wives / lovers of the **kʷennom*. Into these group of further household members fall all sorts of employees, for instance those that I have called **butākos*, pl. **butākoi̯* "hut dwellers, tenants at will" (pp. 83–88), which most likely worked as servants, maids, labourers or stablehands, either on temporary basis for tasks which required a large workforce for a specific, but rather short-term operation (like labourers for the harvest in summer, or drivers for cattle when large herds were to be driven to a market), or on more or less permanent basis for tasks that were required year-round (like ordinary servants for all the different operations within a large household, ranging from cooking to cleaning up, or stablehands for keeping larger amounts of stabled animals, etc.), with

the possibility to resign at any time they wished, as well as those that I termed **senobutākoi̯* "old hut dweller, serf" (pp. 88–89), which more or less were the same as ordinary **butākoi̯*, but came from families which had been working in the same household for several generations and thus had become "bound" to the household (or perhaps rather the land it stood upon), who may have been more "trusted" servants due to their long association with the **trebā*, but probably could not leave the household as easily as ordinary **butākoi̯*.

Finally, we also have to expect slaves, ♂**magus*/♀**kamulā* (pp.89–91), to have been members of many such households, even though they almost definitely were in a quite different situation to the other members of the household as they were personal property of other members of the household and as such are likely to have been without any social standing in ancient Celtic societies. Slaves (as far as they were not reserved for sexual pleasures) probably were used mainly for hard manual labour or unpleasant duties (like tending the dung heap, herding the pigs, etc.), even though, especially in larger households, there is also a distinct possibility that educated slaves were used for various skilled tasks (from keeping the books to teaching children).

The second main area of early social contacts of an individual growing up in ancient Celtic societies most likely was his (socially constructed) kin (pp. 93–160). This kin consisted of several different layers of descendance, starting with the **u̯enī̯ā* "partnership, family" (pp. 95–132), based on a sexual relationship between a man and a women and consisting of those two and the children springing from their union.

The preferred form of sexual unions seems to have been the "Gaulish standard marriage" or union of joint property (pp. 101–108), which came about by an official contract between the partners or their guardians, with both partners bringing approximately the same amount of property into the marital union, which then would have been managed in conjunction by the two. In such a form of marriage, probably the most common form between a **kᵘennom* and his **kintumoniterā*, both partners seem to have had contractual capacity regarding the shared marital property, with both partners being allowed to halt the others contracts if these were likely to be detrimental to the shared marital property. Other forms of sexual unions with contractual agreement between the partners or their guardians, even though most probably less socially favourable than the "Gaulish standard marriage", were such marriages where one partner contributed all or at least significantly more than the other partner to the marital property. The much more common version of this form of marriage was most probably the marriage on a man's property (pp. 108–109), where the man contributed significantly more than his wife, even though the opposite, a marriage on a woman's property (pp. 109–111), may also have occurred, in the latter case, the roles in the household are likely to have been reversed, with the woman in such a union fulfilling the role of the **kᵘennom* and the man acting as the **kintumoniterā*. Either way, in such a union, the partner who had contributed the significantly greater amount of property also probably acted as the main manager of the shared marital property, with the less contributing partner only having the right to dissolve or halt the other partner's contracts when they threatened the economic existence of the household, but without contractual capacity regarding the joint property (other than as a surrogate in the absence of the partner who contributed most). It is quite likely that a number of second wifes of wealthy men in ancient Celtic societies were married to their husbands in forms of this second kind of union, even though it may well have also been the more typical sort if marriage in the lower classes of society, where the ordinary father could not afford to give all his daughters sufficient dowries to allow them to marry partners in a union of joint property. Besides those contractual sexual unions or "official marriages", however, most likely a number of other sexual unions existed. It is quite likely, that besides officially established, contractual marriages, a number of other near-marital relationships existed, where the guardians of the partners in the sexual union were

aware of the partnership, but had neither agreed in a formal contract nor formally objected to the relationship. Most likely, such sexual unions were those where both partners in the sexual union continued to live with their respective families or within their own households, but visited another to live their sexual relationship without trying to conceal it, and unions where one partner would move in with the other without any official contract having been agreed to. In both sorts of relationships, it is likely that no joint marital property was established, and that each partner remained in full control of his own possessions without having any possibility to object against decisions of the other as to what to do with his or her own property. Then, there will also have been forms of sexual unions which the partners agreed to, but the guardians (or at least the guardian of one partner) explicitly disagreed with and were determined to prohibit them if they had any chance to, which may either have been secret "affairs", where one or both partner slipped away from home when occasions arose and had intercourse in hidden places (forest, stable, etc.), or may have been brought about by force by one of the partners by robbing the other from her (or, probably less likely, his) household, or by slipping away in secret and live a relationship on the run. In such partnerships, the partner who was without own property probably was at considerable risk, because if the partnership didn't work out as expected, chances of returning to the original household they had been robbed or run from probably were not the best, or at least the reception at "home" usually not the warmest. It also is unlikely that a non-property-owning partner in a runaway relationship had much say in the management of her (or his) partner's property, and probably did lack any rights to interfere even with very disadvantageous contracts of her/his partner, and even if was unlikely to receive much aid from the **k$^{\mu}$ennom* of the household she or he had originally run from. Finally, it has to be assumed that there were sexual unions that were even against the wishes of one partner, i.e. rape, either by stealth (by slipping drugs into the drink of a woman and then using her inability to resist for sexual intercourse, or slipping into her bed in the middle of the night and, abusing her sleepyness, pretending to be the lover she expects), or by brute force, both of which can also lead to children (and thus constitute a de-facto family, even though one partner may not at all have been happy about it). It is quite possible, that, where the honour of both the guardian of the raped woman and the rapist was to be protected, marriages resulted from rape (again, whether the woman involved was very happy about them is another matter). Generally, such intercourse was most likely considered to be highly illegal and will, where it didn't result in a followup (forced) marriage, have incurred heavy penalties that the rapist had to pay, but where children resulted from the rape, it is likely that the rapist had to pay for their upbringing and they were also entitled as heirs after his death.

It is likely, that most of these sexual unions could (and in some cases would automatically) be separated or, in cases of "official marriages", divorced, and also that, should one of the partners die during the union still being in effect, the widowed partner had, depending on the specific kind of the union, some rights to inheritance from the deceased partner, especially so when kids had sprung from the union, even though it is unlikely that widows were entitled to inherit land from their deceased husbands. Widows who had adult sons probably could choose to have them as their guardians after the death (or maybe even before the death, when they were not **kintumoniterā*) of their husband or partner. Polygyny seems to have been at least accepted, probably, at least in high social strata, even quite common, in such a case, all women and children most likely belonged to the same **u̯en̥i̯ā*, that of their husband, even though the possibility exists that in such a case the same man had several distinct **u̯en̥i̯ā*.

The structure of descendancy was constructed along the paternal line, the man within the **u̯en̥i̯ā* thus usually seems to have been the guardian of both his wife/partner(s) and his children (where the man himself was under the guardianship of another person, his **k$^{\mu}$ennom* probably also was the

guardian of his wife/partners and children, if his **kᵘennom* was his wife to whom he was married in a union on women's property, she was of course not only his guardian but also the guardian of any children they had together, and perhaps even his children from previous unions, it might even be possible that she was the guardian of several husbands if polyandry was possible, which can't be excluded with certainty as polygyny was obviously possible, and if a woman had achieved the status of **kᵘennom*, she was – at least in a legal sense – with all likelyhood an absolute equal to any male in the role of **kᵘennom*, which might have resulted in her having the possibility to marry several men as a male **kᵘennom* would have the possibility to marry several women). Parents (**φatīr* „father" and **matīr* „mother") were probably obliged (pp. 119–128), as far as their possibilities allowed it, to care for the subsistence and the education of their children as a shared responsibility, and it probably was expected of them to marry **dugateres* according to their standing (for which they most likely had to provide them with a dowry, while the groom had to pay a bride-price to the parents who would share this bride-price with the daughter to some extent), while **makᵘo̯i̯* inherited the land of their father as joint heirs upon his death (whether they could inherit land from their mother is not clear, but not especially likely). Children, on the other hand, were expected to follow their parents orders, and had to care for their parents when they were too old to care for themselves. **Makᵘo̯i̯ biwoφatros* probably, when not having received a grant of land from their father to manage on their own, remained fully in the guardianship of their father, much like minors. If children behaved absolutely unacceptable, as a last resort their **kᵘennom* could eject them from the **u̯en̯i̯ā*, an act that resulted in them loosing all rights within society and becoming social outcasts. In contrast to that, there also existed the possibility to adopt children into a family, provided that the wider kin agreed, a possibility probably used primarily in cases where a **kᵘennom* had no heirs at all (whether he never had children, all children had died or he had ejected all his unruly children; this practice probably also allowed for the reintegration of formerly ejected children into a family). It is likely that sons followed their father most often not only as material heirs, but also in regard to the profession they learnt (except maybe if the **u̯en̯i̯ā* was wealthy enough to provide some of the surplus heirs the father had produced with some other education than in their father's profession). Only where there were no male heirs at all, but daughters, these would have inherited not only their father's land, but most likely also their father's profession. Such a **banokomorbi̯i̯ā* "joint heiress" (pp. 125–127), most probably was considered to be a complete equal to males in all aspects of social life (at least when she accepted the responsibility to defend her land and the community with weapons, the condition that seems to have been attached to full inheritance rights of a heiress).

The next level of kinship seems to have been the extended family, or **deru̯o u̯en̯i̯ā* "true kin" (pp. 132–159), which besides being the main group of family relationships also seems to have been the main "insurance" for any given individual in ancient Celtic societies. It was also contructed along the paternal descent line, and seems to usually have consisted of about 4 generations of descendants from a common ancestor (a common paternal great-grandfather) as well as their respective household members, even though only those who had already inherited seem to have had a say in family matters.

Decisions regarding the whole family seem to have been arrived at in more or less official family councils, in which all family members that had already inherited, i.e. every **kᵘennom*, probably had a vote, even though not each such **kᵘennom* need necessarily have had an equal vote, but might well have only had a vote that reflected his overall status in society. This family council seems to have been presided over by a **kᵘennom u̯en̯i̯ās* "head of kin" (pp. 135–138), who usually seems to have been the most highly respected member of the **deru̯o u̯en̯i̯ā*, probably the one family member with the highest overall status in society. Such a **kᵘennom u̯en̯i̯ās* doesn't seem to have had any greater rights than or against any other **kᵘennom* in the **deru̯o u̯en̯i̯ā*, but seems to have, by and large, been the

spokesperson of the kin in larger societal matters as well as the judge/arbitrator of internal disputes and problems within the **derṷoṷenḭā*, and, as he most likely was the one member of the kin that had the highest overall social status, his opinion is likely to have been of considerable weight in the family council, making such a **kᵘennom ṷenḭās* a "*primus inter pares*", whose opinion was usually respected and followed by most other members of the kingroup.

Members of this group seem to have been the wider inheritance group (pp.138–153) of one another (i.e. if one **kᵘennom* died without leaving any heirs, the inheritance would be split up amongst the other members of the **derṷoṷenḭā*), had to aid each other in court or for economic transactions as witnesses or sureties, had to act on behalf of other family members who had been wronged but could not act on their own behalf (e.g. if a **kᵘennom* had been killed – which of course made it impossible for him to act on his own behalf – to sue the killer or if necessary take revenge against the killer), had to care for the survival (and if necessary also the education and proper marriages) of other members of the kin that could not or no longer take care of themselves (whether in a legal or a practical sense), and had to pay penalties or damages that another **kᵘennom* of their kin had incurred through his actions which he was unable to settle himself satisfactorily.

As the risks of life were split up amongst the members of the **derṷoṷenḭā*, the group as a whole had some rights towards its individual members that limited their individual possibilities to act in regard to matters that could adversely affect the **derṷoṷenḭā* as a group. First and foremost, such rights of the **derṷoṷenḭā* affected the land that each individual **kᵘennom* had inherited from the common ancestor (only to a much lesser degree land that an individual **kᵘennom* had acquired through his own efforts could be affected by rights of the **derṷoṷenḭā*). Each part of the inherited land was in private ownership of one **kᵘennom* (and in this sense, it was not common family land, but very much private land), but under certain circumstances, the "inheritance" could be redistributed amongst the members of the **derṷoṷenḭā* (e.g. when one branch of the kin had produced plenty of heirs, who each on their own held too little land to be able to build a proper economically viable existence for themselves on it, while another branch of the family consisted of very few or just a single heir after the common great-grandfather and thus held inherited land in abundance). Probably much more frequently of importance, however, were rights of members of the **derṷoṷenḭā* to object to their relatives' contracts where they were detrimental to the welfare of the group as a whole. This right was mostly limited to such members of the **derṷoṷenḭā* who were known to manage their own land successfully, and could – without a vote in the family council – only be used against members who were known to manage their land not always in the wisest of ways, but nonetheless allowed the more successful members of the group to place the less successful members under partial guardianship (very much like the **makᵘos biwoφatros* remained in partial guardianship of his father). For actions an individual **kᵘennom* wanted to take, that would affect the whole **derṷoṷenḭā*, he had to get permission by the family council before he could proceed, like in the case of the adoption of a non-relative into the **ṷenḭā* of a **kᵘennom* to substitute for lacking heirs (generally, such a permission for adoption was likely only to be given if the **derṷoṷenḭā* as a whole suffered from lack of potential heirs, that would allow to perpetuate the **derṷoṷenḭā* as an "insurance group" into the future, or when a father sought to reintegrate a formerly ejected child into the family), or when a **kᵘennom* wanted to enter into a contract that was likely to damage the kin if the original contractor failed to fulfil it. The ultimate tool, with which a **derṷoṷenḭā* could protect itself from damaging act of any of its individual members was to eject the respective member (very much like a **kᵘennom* could eject his child), an act which resulted in all inherited property of the ejected member being claimed back by the **derṷoṷenḭā* (and then reshared amongst its members), and without a kin to protect it, the person became an outcast without any rights or standing within society. Ejection by the kin probably was also the usual

punishment for kin-slaying, the most horrible crime imaginable in societies with a strong kinship element.

Even though patrilinear descent usually defined the kinship ties of a person, daughters, when they married, usually seem to have joined the household of their husbands and in doing so came under his guardianship, and thus they and their children were, legally, members of his kinship group, no longer of that the woman had originated in. However, marriage seems not to have separated the kinship ties between a women and her original **derμoμenįā* completely (pp.154–159), but rather, the original **derμoμenįā* seems to have retained some responsibilities towards her, not least to take her back in case that she divorced her husband (or vice versa), and even to a smaller extent towards her children – as a wife usually stood under the guardianship of her husband (although there may have been some exceptions to that), but no other relatives in his **derμoμenįā*, such a wife would have been without any protection against her husband, as would her children. To counteract against any abuses by her husband, the original **derμoμenįā* of a wife seems to have acted as her guardian against her husband, and also as a guardian of her children against their father, at least as long as they were minors, should the need arise. The rights of the mother's kin, however, seem to have been limited, they probably could use ordinary social and legal paths to act against her husband, direct rights of the mother's kin to act most probably only existed against third parties, like if foster-parents abused the children or did not fulfil their forsterage responsibilities adequately, and neither their father nor his **derμoμenįā* intervened on behalf of the children. It is also likely that the mother's kin was expected to assist in legal action resulting from crimes committed against the children (regardless by which party), and if necessary to join with the father's kin to exact revenge.

Beyond the **derμoμenįā*, more distant kinship, **kenetlom*, the "relatives" (pp. 159–160), included all relatives of an individual in the paternal line of descent from a common male ancestor (most often most probably a mostly fictional mythological ancestor in a distant past, that more often than not will have been constructed as the ancestor of the whole society an individual lived in, regardless of actual family relationships), which seems to have mostly been of importance in higher social strata, where leading politicians could derive rights or authority from an alleged descendance from famous heroes, great kings and mighty ancestors in a distant past, which may have had considerable importance in political conflicts, while for the ordinary person it probably only mattered in a limited way, most likely it had an importance in creating a common ethnic or communal identity with other members of the society that individual lived in (many "peoples" tend to create a common identity by constructing mythical "common ancestors").

For an individual growing up in ancient Celtic societies, the first extended contacts with members of a wider society that were neither part of the same **trebā* nor the same **derμoμenįā* probably took place in surroundings that very much mirrored the context of the own **trebā* and **derμoμenįā* of the individual, yet expanded the social circle of that given individual considerably. It is highly likely that a great number of children in ancient Celtic societies were given to an **altros* "fosterfather, nourisher, teacher" (pp. 162–176) into fosterage between about seven and fourteen years of age, at least in higher social circles this seems to have been a very common, if not socially necessary practice to keep the reputation of the child's parents intact. It is safe to assume that children could be and were sent over considerable distances, even to foreign countries (e.g. from the Continent to Britain), when the best place to learn some profession was considered to be far abroad, even though, most likely, most children were sent to foster-parents not too far from the **trebā* of their parents.

It is possible to distinguish with some certainty two basic, slightly different types of fosterage, one for mostly economic purposes, in which children would normally have been placed with specialised craftsmen like smiths, carpenters or with especially "educated" persons like poets, bards, jurists,

druids or the like, usually probably people in the same profession as the father of the child to be fostered, for which the fosterfather would be paid a fee (for the education and the effort and costs the child would cause the fosterfather). Of course, the possibility cannot be excluded that parents who had several children would send some of them to experts in other professions than their father's, to broaden the reservoir of skills within the **deru̯ou̯eni̯ā*. Any such education, whether in the same profession of a child's father or not, doubtlessly was very beneficial to the child itself, as it could acquire a range of specialised skills that would probably at least be slightly, or even completely different from what the child could have learnt at home. If the child, however, was taught the same profession as it's father, this would also be beneficial to both the father and the fosterfather, as the two could exchange technological and other specialist professional knowledge via the child as a "transmitter", the forsterfather being able to learn something about the skills of the biological father of the child from what the child had previously learnt from his father, and the biological father could learn about the skills of the forsterfather once the child returned home, while the child of course could combine both their skills and knowledges. Additionally, the fosterfather would most likely have benefited from an additional income from the fosterage fee. The second type is a socially advantageous fosterage, which might either also have required a fosterage fee (in this case probably mainly a compensation for the effort and expenses the child would cause the fosterfather) or have been provided "out of affection", i.e. for free. Mostly an upper-class practice, parents would send their children to their peers, allies or friends to create or strengthen social and political ties with them, as they thought to be politically or socially advantageous at that given time. For the fosterparents this practice was advantageous, as they not only had the children that had been sent to them pretty much as hostages should they need to put pressure on the parents of the children, but could at the same time connect emotionally with the children as well as indoctrinate them, and thus create reliable allies for the future. For the parents and the children themselves, in turn, this practice offered, via the "trusted" relationship between fosterparents and fosterchildren, a chance to increase their social and political influence, as the emotional connection between children and fosterparents most likely worked both ways.

For the duration of the fosterchild's stay with the forsterparents, most parental rights and responsibilities passed from the biological to the fosterparents, thus making the fosterparents not only responsible for providing them with subsistence and education, but probably also for paying the penalties or damages resulting from offences committed by the children, and allowing them not only to expect respect and discipline from the children, but also allowing them to punish them as necessary and collect penalties or damages for offences against the children. During the period of their stay in forsterage, the rights of the natural parents in regard to their children were limited to controlling the proper conduct of the fosterparents. The **deru̯ou̯eni̯ā* of either father or mother could act in place of the parents if these either neglected or could not carry out those rights of control. Were the children mistreated or not properly educated, the parents or their respective **deru̯ou̯eni̯ā* had the right to take back the children (provided, of course, they were not actually kept as hostages by the fosterparents). On the other hand, if a child did not respond to disciplinary steps and demonstrated permanent antisocial behaviour that threatened to cause unacceptable economic or social damage to the fosterparents, they could return the child to its parents.

Fosterage seems to have been of high importance for the social integration between different individuals and families, it created "artificial" family ties between people that else were not related with each other. We actually have to assume that the close relations within these "artificial" families often created much stronger emotional ties between non-relatives than existed between relatives, even brothers. The relationship between fosterparents and fosterchildren seem often to have been quite

close, but especially the relationships between fosterbrothers, **komaltiio̯s* "fosterbrother, close friend" seem to have been exceptionally warm, loving and enduring, much more so than between biological brothers who, especially in higher social strata, were much more likely to be potential opponents for political power than good friends. Along similar lines the relationships between fosterbrothers and fostersisters may often have resulted in later marriages.

In later life, other social relationships also became of greater importance for people in ancient Celtic societies. Most commonly, these will have been relations with neighbours, **komnessamoi̯* (pp. 176–202), which were, on the one hand, important as partners for cooperation, but on the other hand a major source of potential conflict. We have to assume that both in the open countryside and, even much more than in the countryside, in major population centres, the properties of different persons bordered upon each other, thus requiring the demarcation of boundaries to avoid conflicts and ways of conflict resolution or reduction when problems threatened to arise or actually arose across such boundaries, but at the same time making cooperation highly sensible.

As a partner for cooperation the neighbour probably was of greater importance in the open countryside than in major population centres, especially so for the less wealthy members of society, which could neither afford massive numbers of employees, nor necessarily even only a full set of tools that they would have required for running an agricultural business. Cooperation probably was central to two main aspects of a farming economy, for ploughing and for herding grazing animals. As we cannot assume that the average ordinary farmer in ancient celtic societies had, in his **trebā*, sufficiently many oxen to establish his own ploughing team, nor necessarily the second person at his command to have, with himself, the two people that are the minimum to plough with a team of oxen, nor even necessarily owned all the parts of a full plough, we can be pretty sure that **komarom* "cooperative ploughing, agricultural cooperative" was of utmost importance to many a small farmer to successfully run his agricultural business. Such a **komarom* could probably consist of a variable number of (not necessarily immediate, but relatively close) neighbours, each of which contributed either one or several oxen to the ploughing team, or parts to the plough, or, if he had neither, his work as the one actually doing the ploughing or directing the oxen in the team. During ploughing season, the **komarom* then probably ploughed the fields that the members had previously agreed upon, probably in a rotation, probably in a pre-agreed order, in an amount likely to be related to the number of "parts" each individual member had contributed to the **komarom*. After the ploughing had taken place, the **komarom* most likely was dissolved, either to be reestablished in the same configuration, or with the neighbours looking for new partners in the next year (depending whether they had been satisfied with their partners or not). As it is rather unwieldy to drive oxen and transport assembled ploughs over great distances, it is quite likely that such agricultural co-operatives were formed on a very localised basis, between immediate or close neighbours, probably no further apart from each other than to drive oxen to each field to be ploughed and still allow for a good days ploughing before driving the oxen back home. Similar to co-operative ploughing, co-operative herding of various animals (cattle, pigs, sheep and goats) may have helped a larger agricultural community, especially by reducing the risk of conflict between neighbours due to free roaming animals of one damaging crops or fences of the other. It is quite possible that not every small ancient Celtic farmer had sufficient numbers of children and/or employees at hand who could herd the different kinds of animals that many a farmer may have had in sufficient numbers to warrant herding them, even maybe taking them to upland pasture. Co-operative herding, allowing for a group of neighbouring farmers to pool their animals of a kind and have them herded by a herder, not only reduced the risk that animals would be lost to predators, but also reduced the risk of them entering on the fields of the other or doing other damage, and a community of several farmers cooperating in this effort would most likely at almost

any given time had enough children of the right age to send one or two of them with each different herd, and should there at some point for whatever reason not be enough children around, then such a group of co-operating farmers would also be much more likely to be able to jointly afford an employee to do the work.

As much as neighbours may have depended on each other for co-operative ploughing and herding, to successfully operate their individual businesses, conflicts between neighbours still are very likely to have arisen every now and again. Be it the question to whom the fruits on the part of a tree that has grown over a border belong, be it that the dog of a neighbour repeatedly digs a tunnel under the fence between to neighbours and defecates right in front of the main entrance of the other's dwelling or hunts his small farm animals, up to one neighbour building an oven next to the border near the other's barn or cuts off the others water by rerouting a brook, or the very common conflict between neighbours where the border between their estates actually lies (including the moving of boundary markers), the range of potential conflicts between neighbours is so wide that conflicts are bound to occur. In the absence of a centralised state authority to which one could turn to resolve conflicts, and such an absence of central authority we have to assume for ancient Celtic societies, other methods of premeditated conflict resolution mechanisms must have existed, to avoid every other conflict turning lethally violent. To achieve such a general agreement between neighbours to resort to peaceful conflict resolution, it is likely that neighbours guaranteed each other that they would subject themselves to arbitration by a judge or other authority by exchanging pledges. Beside such fore-pledges, general rules to resolve minor conflicts are likely to have existed as well (like rules governing to whom the fruits on the part of a tree growing over a border belonged to or how they had to be shared, individual or pubic rights of way across private land to allow access to a body of water, etc.).

Another important element in the development of social structures were contractual relationships, **koroi̯* (pp. 202–245), which allowed for all manners of trade and commerce as well as for establishing various short or long term service contracts, but also for the establishment of various private social or economic relationships (like "official marriages", fosterage agreements, neighbourhood farming co-operatives and clientele contracts). As a ground rule, we can assume that only a person with independent legal capacities (in other words, a **kʷennom*) could more or less freely enter contracts, while all persons in guardianship of another person were much more restricted in their contractual capacities, contracts of people in guardianship will normally at least have required that the **kʷennom* of the dependent contracting party did not object to it, and often may even had to have given his express permission before any such contract could become valid, at the very minimum, the **kʷennom* will have had the right to dissolve disadvantageous contracts of his dependents within a certain legal period. However, it is also quite likely that even a **kʷennom* was not completely unlimited in his contractual capacity, rather, it is likely that contracts of a **kʷennom* that exceeded a certain value, most likely his "honour-price" (equalling, in economic terms, his credit range in financial matters), required the permission of or at least could be dissolved by his **deru̯o u̯eni̯ā*, as such contracts were likely to fall back on the **deru̯o u̯eni̯ā* when the contractor himself could not fulfil his contractual obligations.

To make a contract legally binding, a number of conditions will have to have been met, for making it clear that both (or all) parties actually had come to an agreement, to secure that they would actually fulfil their contractual obligations, and finally to make clear that they actually had been sufficiently fulfilled. To allow for a contract to come about in the first place, it first would have been necessary to establish that both parties actually had contractual capacity, and that they were actually legally entitled to the goods or services they wanted to trade. To establish a contract, in absence (or at least mostly in absence) of the possibility to put the contract to paper and have both parties sign it, thereby clearly expressing their agreement with the conditions set out in the contract, another way of clearly

demonstrating this agreement must have existed, most likely, such an agreement was expressed by a traditional binding formula (e.g. **gabi in to̯u̯e φlāmam* „Take into your hand…“), in conjunction with a handshake or a similar clearly visible gesture, thereby making the contract legally binding.

Both the content (and possible conditions) and the actual contractual agreement (by using formula and handshake) had, again in absence of the possibility to put the agreement in writing, to be witnessed by **u̯e̯i̯doi̯* (pp. 207–209), “eye witnesses” (which of course presumably were also ear witnesses), i.e. witnesses who were actually present and had carefully watched that everything was properly agreed, and who would be able to swear to that at a later date, should any disputes about the contents, conditions or proper conduct to arrive at a legally binding contract arise. Even though the role of witness could be fulfilled by any person (at least any legally competent person) present, it is highly likely that usually persons who were trusted by a party were asked to act as witnesses on his behalf, most often probably members of the same **deru̯o u̯en̯iā* or trusted friends or neighbours. Obviously, the role of a witness in a contract was a rather passive one, he had to watch and listen and only if problems arose, he might be asked to repeat what he remembered to have happened, else he was party to nothing.

To ensure that both parties would fulfil their contractual obligations, almost all contracts will have required that some sort of surety (pp. 209–218) would be provided by both parties. It is likely that in ancient Celtic societies, two main forms of sureties were used for securing contracts, one being a material pledge (**geldom* “pledge” and **ge̯i̯stlos* “hostage”), and the other a personal surety (**makkos* “enforcing surety” and potentially also **rātis* “paying surety”), which often may have been used in conjunction, but which were of different usefulness for different sorts of contracts, and thus likely were, if not used in conjunction, applied specifically based on the nature of a specific contract.

Pledges probably were mainly used where contracts incurred continuous or future obligations, for instance contracts including an order of goods that had yet to be produced, or such contracts that would create a temporary or permanent obligation on one party to pay an annual rent to the other. To guarantee that a party which had promised to fulfil such obligations would actually be willing to do so (or at least would feel compelled to do so, whether willing or not), either an item, which might have had a value approximately equalling that of the obligation, or which might have been of a more or less “standardised” value, which I have termed **geldom* “pledge”, or a person, which I called **ge̯i̯stlos* “hostage”, would be given to the other party and returned only after the contract had been fulfilled. Of course, a hostage most likely would usually only have been required when either great values were at risk, where the contracts were between political entities like the late Iron Age Gaulish “states”, or where the other party to a contract was at great risk (like when a wounded person was treated in the **trebā* of the offender, either because the victim couldn’t be moved or for whatever other reason). Where a **geldom* was used, it is not unlikely that such items were preferred, which related in some way (in a magical or religious way) to the person that had given them, e.g. a hammer in case of a smith, a plough share for a farmer, etc., while as a **ge̯i̯stlos* people will have been preferred to which the person who had given the hostage was emotionally close, like childs or close relatives, or fosterchilds or trusted followers. If a contract was not fulfilled, pledge and/or hostage would be forfeit to the other party, even though it is possible that hostages that became forfeit, at least in ordinary contracts, would be offered or even been legally allowed to purchase their freedom if they themselves or any of their relatives had sufficient funds for it.

Personal sureties on the other hand probably had their primary application in immediately actionable contracts (like the sale of goods that are at hand and can change owner immediately after the contract is agreed upon) and in contracts in replaceable goods (i.e. mass goods like grain, where not a specific sack of grain needs to exchange owner, but any sack of grain will do equally well), even

though it is not unlikely that personal sureties were used in almost all contracts as an additional security. Again, it is possible to distinguish between two probable different kinds of personal sureties (even though the distinction here is not as clear as between pledges and hostages), the first of which I called **makkos* "enforcing surety", the second one **rātis* "paying surety". Both forms of personal surety were probably fulfilled by social superiors of the contracting parties, for instance the **kᵘ̯ennom μenįās* or the lord of each contracting party, which had to be present when the contract was agreed upon and were, to some extent, party to it, as they pledged their honour (i.e. promised) that their party would fulfil its part of the contract or they either would force the party they acted as surety for to fulfil its obligations (**makkos*), or to fulfil the obligation in place of the abstaining party (**rātis*). The distinction here, however, is less clear, as it is highly likely that the **makkos*, if his attempt to enforce the fulfilment of the obligations failed (for instance because the original party to the contract simply could not afford to fulfil its part of the contract, as for instance if it had promised to sell its last cow, which however since had been struck by lightning and thus was a carcass and no longer a cow, and that cow had been the last thing that the original contractor had owned – where there is nothing to take, the best enforcing surety must fail), would fulfil the obligations of the abstaining party in its place, after all, the **makkos* had pledged his honour that he would enforce the obligation, not that he would just try to enforce it. If the party the surety had pledged for actually did not fulfil its contractual obligations, the **makkos* most likely was allowed to use any means – including, if necessary, lethal force – to get the original contractor to fulfil his obligations, and most likely was allowed to add a penalty for having been required to act at all to the original obligation. The **rātis* however would pay out of his own pocket, would then however have the right to claim both the sum he payed as well as a penalty for having had to pay from the original contractor. If the original contractor was simply unable to fulfil his obligations because he did not have sufficient funds, it is quite likely that either personal surety was allowed to sell the contractor into slavery or punish him otherwise. Without doubt, both **makkos* and **rātis* had to be present during all parts of the resolvement of the contract, especially so when the contractual obligations of their party were fulfilled by it, as they of course would have needed to know from their own experience whether their party had fully settled all its contractual obligations or not.

Contracts seem to have only become legally binding after a legal period (of e.g. a day), during which both parties still could retract the contract without any adverse effects (unless, of course, the contract had been immediately fulfilled), which may have been quite long if third parties had the right to object to or even dissolve the contract as with contracts of dependents which could be dissolved by their **kᵘ̯ennom*. Exceptions to this rule could be a number of contracts which were generally considered as "always beneficial", that, for instance, a son of a living father, a **makᵘ̯os biwoφatros*, could enter into without his father having a right to object, which are a "gaulish standard marriage" into which the son enters, joining a **komarom*, or becoming a **keįliįos geįstlonįās*-client of a lord, which seem to have become valid and binding immediately. Contracts could also be changed or dissolved if they were defect or invalid. The most serious of possible defects of course would be the non-fulfilment of its contractual obligations by one party, which of course freed the other party of fulfilling its obligations (e.g. for contracts that said "you give me a sack of grain and I then give you a goat", if the party that had to deliver the grain failed to do so, the other one of course did not have to give the goat), incomplete fulfilment by one party could reduce the obligations of the other party accordingly, as could hidden flaws in the product, or clear onesidedness in a contract, which had not been apparent to the disadvantaged party when it entered into the contract. Contracts were totally invalid if they had been agreed upon when one party had been utterly drunk (with the possible exception of the "always beneficial" contracts mentioned above), had been forced into the contract

(i.e. one could not force someone at spearpoint to agree to sell his whole herd of cattle for a single piece of cheese and then claim that this was a valid contract rather than robbery), or when agreed upon with people who obviously were without any contractual capacity, like minors or obviously mentally challenged persons.

Beyond these fields, most other contacts an average individual in ancient Celtic societies can be expected to have had on a fairly regular basis are with other members of the same **toᵤtā*, "tribe, people, state" (pp. 245–250), **toᵤtⱼoⱼ* "citizens" (sing. **toᵤtⱼos*), at communal festivities of religious or secular nature and other kinds of events like market days. It is possible to distinguish at least two different kinds of **toᵤtās*, one rather smallish, consisting of as little as a few thousand to perhaps as many as ten- to twentythousand persons, the other one considerably larger, which probably could either be called **toᵤtā* as well, or **brogs* "country", consisting of some ten thousand to several hundred thousand, perhaps even as many as half a million or more people. Those larger **toᵤtā* probably could develop along several different historical trajectories, and were most likely bound together mainly by clientship relations between leading nobles, or by various kinds of contractual agreements between smaller **toᵤtās*. It is mostly these larger **toᵤtās* that appear as the main "Celtic peoples" in historical accounts. The smaller **toᵤtās* might have partially or completely dissolved in the greater **toᵤtās* in some historical contexts, however, it is likely that this was not too common, as divisions of the greater **toᵤtās* frequently seem to appear as independently acting political and military agents in historical sources like those on late Iron Age Gaul, which allows us to assume that the districts or provinces mentioned are such small **toᵤtās,* or at least their still very much self-aware remenants that had not completely been dissolved. Many such **toᵤtās*, especially so the small variant, but, had they had had enough time to grow historically, also the larger variant, may often have been socially constructed as an extended descent group, many **toᵤtⱼoⱼ* probably considered themselves – even though in a distant past – to be ancestrally related with all their fellow citizens as the descendants of a distant ancestor (probably socially constructed as a divine ancestor figure). As a consequence, the most severe punishment in such ancient Celtic societies was, in logical extension of the most severe punishment in the **ᵤenⱼā* and **derᵤoᵤenⱼā*, not capital punishment (which would have been, in a broad sense, kinslaying), but the ejection from the (imagined) descent group that the **toᵤtā* was understood to be. We can assume that the greater part of the social relationships described above took place within the **toᵤtā* (at least the larger version) of any given individual, making the **toᵤtā* a network of strong social ties of different kinds, which must have resulted in the constant re-creation of self-similar social interaction patterns and thus social structures, leading to a more or less stable tradition of social customs and behaviour through fourdimensional space, even though each social action within this whole network was very much locally contextualised and individually constituted.

Much less frequently than with members of his own **toᵤtā,* but nonetheless once in a while, the average individual living in ancient Celtic societies will have had contacts with individuals which were **toᵤtⱼoⱼ* of other **toᵤtās* (which were social contacts as long as these individuals did not come as plundering hordes during military operations bent on killing and nothing else). Such foreigners I have called **allotoᵤtⱼos* "foreign citizen, alien" or **allobrogs* "other-countrymen, foreigner" (pp. 250–263). Such foreigners probably were integrated into local social systems as guests based on a common practice of offering hospitality to all travellers. The practice of hospitality definitely was of high importance in ancient Celtic societies, and may have gone as far as that it may have been a legal obligation to offer hospitality to other members of an individuals own **toᵤtā,* or at least that there was a very strong moral obligation to do so. Not to offer hospitality to a traveller asking for it, and this probably included all travellers regardless of their origin, definitely at least constituted a serious loss of honour to the person refusing hospitality without good reasons, and we thus can safely assume that

any **kᵘennom*, who was not starving himself, would offer hospitality to whomever who asked for it. Foreigners, in that regard, will only have been a somewhat special sort of guests, as they were likely to have no relatives within the **to̯u̯tā* they were as guests, and thus had neither insurance nor idenpendent legal standing, and therefore, for the duration of their stay, required not only a place to stay, but also legal protection. We can be pretty sure that as a result of this, the **kᵘennom* who had offered hospitality to a foreigner, gave such legal protection to his guest, and thus had to act in legal proceedings on behalf of his guest, if necessary bring offenders against his guest before a court, but probably was also required to pay any penalties or damages that resulted from illegal actions of his guest. Equally, the guest probably required the help of his host for all sort of contracts, who is likely to also have been the person that could provide the guest with the necessary reliable witnesses and who could find sureties to guarantee the contracts of a guest. In turn, if a member of the **to̯u̯tā* of the host had any disputes arising out of contracts he agreed to with the guest (like that the goods he had bought from the guest had hidden damages, or did not arrive at all), is likely to have turned to the host to claim damages (especially if the guest had left before the problems became apparent). The relationship between host and guest thus is likely to strongly have mirrored the relationship between **kᵘennom* (host) and a **makᵘos biwoφatros* who managed a business of his own (guest), the host as such most probably had the right to object to or even dissolve contracts of his guest that could cause himself serious economic damage, and even eject the guest if the guest did not heed the host's orders or recommendations and constantly behaved in a very antisocial (based on local standards) manner likely to result in heavy damages. Generally, we can assume that – very much in line with the concept of "international" hospitality in much of the ancient Mediterranean world – Celtic hospitality required the host and the guest to behave towards each other as "real friends", to try to aid each other as much as possible, and not to damage each other if at all possible, as such requiring the guest to behave in a socially acceptable way during his stay. We also can assume that hospitality was expected to be returned, should the former host visit the country of the former guest, with the roles reversed in case of such a return visit, and to not only be limited to the original host and guest, but to include at least their respective **u̯en̯iā* and **trebā*, more likely even also their respective **deru̯o u̯en̯iā*, allowing for the development of longstanding hospitality-relationships that endured over generations. Such hospitality-relationships could and probably also have been strengthened further by marriages or fosterage between the friends. Such relationships most probably were more common within the Keltiké, but definitely on occasion also went way beyond it in every imaginable direction, thereby creating, especially amongst the upper social classes, a wideranging network of international social relations, through which different localised social system could and would have influenced one another, further strengthening trends to form self-similar social systems based on locally constituted, self-similar building blocks.

Another aspect in the creation of social structures in ancient Celtic societies was the differing access to resources that different members of such societies had (pp. 265–327). In general, we can assume that, based on the inheritance practices in ancient Celtic societies, access to different resources depended strongly on social gender, social age and social descendancy, resulting in a system where the control over the access to different resources or the access to these resources themselves was mostly limited to a male minority of the overall population. The profession of each member of this minority then depended on the resources, that any given specific member of this minority had access to or control over.

Of these resources, probably the most common one was the ownership of land (pp. 267–271), which, in primarily agriculturally oriented societies as ancient Celtic societies generally were, definitely strongly determined the social status of a person. Generally speaking, we can assume that

the ownership of land was the main determining factor in whether a person was considered legally and socially competent (i.e. as a **kʷennom*) or required a social guardian. Any landowner who had no or at best little more land than he needed to feed himself and the members of his (then most likely quite smallish) **trebā* (which might have been limited to just his **μenɟā*) most likely was primarily, and often also almost exclusively, a farmer. Farmers, of course, were the main providers of subsistence for the society. There is some possibility that in some ancient Celtic societies, most land was owned by a very limited number of people, who rented this land out to other members of their respective societies, who then would not have been legally and socially competent persons, but dependents of those few landowners, but these few owners then are rather to be thought of as nobility rather than as farmers, even though this wouldn't seem to have been the generally most typical situation (even though this situation seems to have existed in medieval Wales, and may also have been quite common in late precaesarian Gaul).

Besides the ownership of land, a second important resource, which however seems to usually have been available to only a much more limited number of people, were special knowledge and skills of all sorts, be it the technological knowledge and artistic skills of semispecialised or specialised craftsmen (pp. 271–275), or the specialised or even priviledged knowledge of certain "learned" professions (pp. 275–281). With those skills, craftsmen like glassmakers, smiths or carpenters could produce goods that were sought after, but that could not be produced by every member of society, thereby not only giving the produce of those persons, but also the producers themselves an independent social standing, while various educated people like medics, judges, druids or bards fulfilled important functions to keep the society operational, and thus could derive their social standing from their specialised or even privileged, as magical or religious knowledge often ist, education. As learning such specialised skills not only is likely to have taken considerable time, but also might have cost considerable amounts of wealth, it is likely that only better-off members of society (most likely children of people who had learned the same profession and could, by using it, gather enough wealth to allow their children a similar education that they themselves had received) would have had the chance to learn such professions, thereby more or less permanently limiting the access to such skills to a very restricted and rather smallish group of people within any given ancient Celtic society.

The third main resource that is likely to have been of high importance, and which was equally most likely limited to a rather smallish minority of the population, is straightforward economic wealth (which in some cases like in medieval Wales could almost completely converge with landownership). This economic wealth could probably be used in two main, different ways, either to more or less directly buy social status by freely distributing it amongst other members of society, or by using it to acquire a secondary resource, the control over other humans and their workforce. The first use, to directly "buy" social status, was a use that seems to have characterised professional hospitallers (pp. 281–291), who offered free hospitality to whomever came to his door, in unlimited extent (by offering free food, drink, accommodation and probably also amusement), thereby making his **trebā* to a center for public social life and public social interaction for his local community as well as fulfilling an extremely important role in international travel and trade by offering travellers from afar much better legal protection and a much greater number of possibilities to trade with local economies than any ordinary farmer. The second use was to lend this economic wealth to others, to gain, in return, annual rents and access to the workforce of the debtors, to establish patron-client relationships, as it is characteristic for nobles, which I called **arɟoks*, **tegernos* or **μlatis* "noble, lord, ruler" (pp. 291–327). Such a noble could either rent his land to tenants, to individuals who didn't own enough land of their own (if any at all) to operate a viable farm, who became, by entering into such a loan of land, dependent members of his **trebā* (and which therefore were under his command to perform work on

his behalf, more or less as he saw fit), or could lend his mobile wealth (like cattle or other farm animals, tools or prestige material goods) to independent farmers or other nobles. The typical ordinary farmer will most likely have rented goods from the noble to keep his farm operational if it was economically threatened, or to increase his income if his farm was running well, and for this would ordinarily have entered into a **keḷiḷos geḷstlonḷās* "base (dependent) clientship, hostage clientship", where he had, in return for the loan, to pay an annual rent, perform (probably mostly manual) work for his patron up to a contractually agreed amount each year, and give his vote in communal affairs to the patron. A very well-off farmer or other noble however is more likely to have entered into an **ambaχtos* "noble clientship, retinue", in which he had to repay the loan with interest and had to perform, within limits contractually agreed upon, mostly personal services (like political and military services, e.g. as ambassador, a term derived from gaulish *ambactos*).

The differing access to such resources was doubtlessly essential in the social stratification of legally competent members, while the different forms of dependency from guardians or other social superiors determines the social status of semidependent and dependent members in ancient Celtic societies (pp. 335–423). We can be pretty sure that the social status of any individual could also be expressed as a relatively clearly defined material value ascribed to any given person, a material value that is likely to have consisted of two different aspects, one for "physical damage" to the person's body, and one for "spiritual damage", or "insults" to the person's honour, of which either both, or perhaps also only just the second one measured the social value a society ascribed to any given person. At the same time, these two material values are likely to have been the basis to calculate damages or penalties for illegal actions committed against it. For a competent member of society (i.e. **kʷennom*), the precise value it had is likely to have very much depended on which access to what resources the individual in question had, how common people with similar access to the same resources were in relation to other members of society, and as how important the services such a person gave to society were thought of (i.e., the less easily replaceable such a person was, the higher its social value is likely to have been, even though this need not necessarily have directly reflected actual replaceability, but may well have reflected a socially constructed belief in how "important" a certain social group was, which might have much more reflected social traditions than an actual reality, as long as those did not directly contradict reality in a way that made the society disfunctional). Most likely, three main social strata could be distinguished based on the access different competent members of society had to different resources, ordinary competent members of society, members priviledged because of their profession, and members priviledged because of their social function.

Ordinary competent members of society (pp. 349–356) mainly seem to have been farmers with little more land than they needed to keep their **trebā* viable, several sorts of craftsmen who practised "basic" crafts like e.g. leatherworking, bonecutting, pottery, lathe-turning, tailoring etc., and probably also various "basic" entertainers like ordinary storytellers, musicians, clowns and acrobats. Neither of those professions need necessarily have been practised as the exclusive profession of any given single individual, farmers could be part-time craftsmen, craftsmen part-time farmers, virtually any possible combination of these professions is quite possible. We can also assume that within this layer of ordinary competent members of society, several internal hierachical strata may have existed, either only *de facto*, because a wealthy farmer simply had more economic potential and thus most likely also a greater influence than his next-to-starving neighbour, or also *de iure* in a clearly expressed social hierarchy, where for example the small farmer would be worth a cow, while his wealthy neighbour would be worth five cows. It is from this layer of ordinary competent members of society that, most likely, the vast majority of **keḷiḷoi geḷstlonḷās* was recruited, which "sold" their vote in societal decisionfinding processes to nobles, either to secure their social position if they were threatened to

loose it due to economic pressures or misfortune, or to improve their social standing by taking up capital that they hoped to enlarge through their work to make some additional profits. Depending on the specific historic context, the size of this layer of ordinary competent members of society may have differed significantly between various ancient Celtic society, from a significant part of the male population (of up to almost 50%), if there was sufficient land available that was by and large evenly distributed (as it may very well have been the case in many early La Tène period societies as a result of the "Celtic migrations" attested at about that time, and as it seems to have been the case in early medieval Ireland), to almost complete absence of this layer, if most of the land was owned by a few super-rich nobles who had rented most of that land to tenants (who may have been the descendants of ordinary competent members, who had slipped into dependence because of harsh economic conditions or for other reasons, as it might have been the case in late precaesarian Gaul or in early and high medieval Wales).

Partially of equal, partially of higher social status than the ordinary competent members of society were members of society which enjoyed some priviledges because of their profession (pp. 356–373), like making it harder to drag them before a court, determining their legal status in a society based on their profession, not dependent on them having kin within the society, etc.. To this group most likely belonged the members of a number of different professions, for instance several specialised craftsmen like smiths and carpenters, as well people trained in special skills and knowledges like medics, poets or jurists, as well as exceptionally rich "ordinary" farmers which had chosen to invest their wealth in status by becoming professional hospitallers (and might have hoped that they could rise to noble ranks by doing so, or at least have their children or further descendants rise to such higher ranks in society). Again, it is very well possible that within this larger group, internal social hierarchies existed, socially distinguishing the simple blacksmith from the master weaponsmith or the mostly unknown poet from the famous hospitaller, again either only *de facto* or maybe even *de iure*. This group of members of society priviledged because of their profession, which probably consisted as much of comparatively mobile elements (like wandering craftsmen and artists as well as hospitallers which, while at home freely distributing their wealth, used their contacts to their various former guests to operate as traders on an international scale to produce enough income to be able to continuously operate as hospitallers) as of economically essential individuals (like, again, hospitallers in their function as a provider of a local centre for public social life, but also smiths and carpenters, which fulfilled irreplaceable economic functions), will almost always only have made up a comparably small amount of the total population in ancient Celtic societies. Members of this group are likely to either have worked as employees (e.g. wandering craftsmen and artists, who were employed to either produce a specific item or perform at a specific occasion), but many are more likely to have joined the retinue of a noble as **ambaχtoi̯* (like e.g. smiths, poets, jurists or medics that performed their respective skills as their service to their patron).

In the social hierarchy mostly above all (perhaps with some rare exceptions) ordinary competent members of society, but in many aspects overlapping with the members priviledged because of their profession, were those members of society which were priviledged because of their social function (pp. 373–399). This group consisted of "ordinary" nobles, **ari̯oks*, **tegernos* or **u̯latis* "noble, lord, ruler", ruling nobles, which I term **to u̯torīges* "kings, rulers of a **to u̯tā*" (sing. **to u̯torīχs*), as well as members of religious professions, probably mainly *druides*, **bardoi̯* and **u̯ātīs*. While ordinary nobles were characterised by having a retinue consisting of **kei̯liu̯oi̯ gei̯stloni̯ās* and/or **ambaχtoi̯* (even though the **kei̯liu̯oi̯ gei̯stloni̯ās* may have been completely replaced by tenants who had rented land), thereby contributing to the formation of social groups that helped tie larger societies together and at the same time providing their followers with important economic, social, political and military

services. *Druides* and **u̯ātīs* had access to restricted (at least partially secret) sacred knowledge, and were, as those who could provide the necessary arbitration between the natural and the supernatural world and perform the religious rites and ceremonies that had been socially constructed as necessities, of the highest importance both for the integration of society as a whole and for individuals for their spiritual needs. **Bardoi̯* probably functioned as the propaganda machinery for the nobility as well as transmitters of the "ancient traditions" of a society (however newly and creatively these "ancient traditions" actually had been constructed), and thus were of high importance for the nobility to present the current state of affairs as unchanged since time immemorial and thus justified by historical precendent, and equally important to the rest of society to provide them with some sort of communal narrative. **To̯torīges* finally, probably united all the different elements of society in their role, probably a sort of sacral kingship, with a secular retinue as well as some religious functions, more or less mirroring the role of the **kᵘennom* for the nuclear family or the **kᵘennom u̯enī̯ās* for the **deru̯o u̯enī̯ā* as a "father" or "head" for the whole **to̯tā* (which after all is likely to have been socially constructed as a large descendance group). Usually, the **to̯torīχs* will have held the highest place in the social hierarchy within the **to̯tā,* even though some druids may have held an almost equally, if not even equally high position. The group of members of society privileged because of their social function may have varied considerably in their actual size depending on the specific historic context, ranging from a relatively broad but relatively unstratified nobility (as it seems to have existed in medieval Wales, where below the kings just a single general level of nobles seems to have existed) to a relatively small but highly stratified one (as it seems to have been the case in early medieval Ireland), again with the possibility that any internal structure either existed only *de facto* or clearly spelled out *de iure*. Similar internal hierarchies may well have existed within the religious professions, either with a different social rank attributed to druids, bards and vates, or with different social ranks even within each of these professions (i.e. with very influencial druids that were considered to be of higher social rank than less important druids). Both the secular and the religious hierarchy is likely not to have been limited to within each given ancient Celtic society, but is likely to have continued beyond the individual small **to̯tā* to the level of the "Celtic peoples" (or "states") that appear in the historical sources, and even beyond these to the level of international relations in "all of Gaul" (even though we can be pretty sure that several different "supranational groups" existed in the ancient Keltiké, like the *Celtica* and the *Belgica* mentioned by Caesar, perhaps we can equally assume the existence of a *Britannica*, as we later have an *Ériu* "Ireland" which seems to have been understood as a larger political entity as much as the *Celtica* and *Belgica* of Caesar's account, and of course also a *Cymru* "Wales" the latter perhaps even in continuation of an earlier *Prydain* "Britain" the abovementioned *Britannica*).

Based on the social value, and with it also the social status, of a competent member in society, the social value of his dependents seem to have been calculated, and with it also the social rank such a dependant had in society. To this group of dependants belonged a whole range of people, from sons of a living father and members of youthful warrior bands, via the primary wife, children, female relatives and trusted employees to secondary wives, ordinary employees, tenants and finally even slaves (pp. 399–414), which, due to their different relations with their guardian, probably also had different social values. Generally speaking, it can be assumed that such dependants which had a close social relationship with their guardian, like a chief wife, his children, female relatives or trusted employee were attributed with a considerable fraction of the value of their guardian, most likely approximately about half (down to one third) of the guardian's value. Even within this group, however, the overall social rank of the chief wife or a child of a **kᵘennom* will have been different from that of his even most trusted employees (e.g. will the chief wife of a king, i.e. a queen, or a child of such a king, i.e. a

prince, most likely have been thought of as socially above a noble, even though the social value of that noble may well have been more than half that of a king, while a noble is unlikely to have been considered less important than a trusted servant of the king, even though the social value of the noble might have been less than half that of said king). The value of dependants that were less closely related to their **kᵘennom*, like e.g. secondary wives, ordinary employees, or tenants, will have been considerably lower than that of the aforementioned group, and may have varied between about one third of the value of the **kᵘennom* to maybe as little as one tenth or even less than that. Slaves are likely to have had almost no, or even no social value at all, probably with exception that when they were acting as agents of their owner, they may have been attributed with a situational value reflecting the fact that they were actually representing their owner (i.e. when the slave acted as an agent to carry out a large financial operation on behalf of his owner, probably a larger fraction of his owners social value was ascribed than when he was driving pigs to the next market on behalf of his owner, when probably no more than his "material" value was ascribed to him). It also has to be considered that not only a **kᵘennom* could own a slave, but most likely, slaves could also be owned by dependants, in which case it is likely that, if a situational value was ascribed to the slave, this was calculated based on the value of his actual owner, and thus indirectly reflected the social value of the **kᵘennom* of the dependant that owned the slave. In a somewhat special situation were sons of living fathers, **makᵘo̯i̯ biwoφatros*, which most likely were, as "future heirs", attributed with some measure of independent social value, most likely at the borderline between the lowest member of the same social group their father belonged to, and the highest member of the next lower social group (e.g. the son of a living king would be classed below the lowest level of king, but above the highest "ordinary" noble, the son of a living noble would be classed between the lowest noble and the highest commoner, etc.). Alternatively, a **makᵘos biwoφatros* probably could enter into a band of youthful warriors, which were probably organised as the retinue of a "king of the warband" (or they probably could simply join the retinue of any important noble), which acted either as elite military rapid response troops of their **to̯utā* or as the private armies of important nobles, and could then probably derive his status from being a member of that warband, or from his relationship with the noble that led the warband. The group of dependents always must have been the by far largest group within any given ancient Celtic society, even though the precise size of the group may have varied considerably, from maybe as little as less than 75% of the total population up to as many as about 99%, the latter being the case when the whole group of ordinary competent members of society had, due to downward social mobility, become tenants of a very few super-rich nobles.

Within ancient Celtic societies based on the above described elements, the various social interdependencies created a broad range of possibilities to exert social pressure on other people to get them to act in specific ways, as well as a wide range of ways to socialise individuals in wider groups (pp. 423–467). Even though physical force definitly was used to threaten people into submission, these most likely usually were only a last resort, if all other attempts using less drastic methods had failed. Depending on the specific social context in which interactions took place, possibilities to get people to do what one wanted could vary from soft emotional pressure (e.g. "I don't love you any more if you don't do…") over various forms of socially accepted rights to object to or interdict actions, onesided and opposed economic pressure, threatening various detrimental consequences in private, economic, military, religious or social contexts, to direct legal action, magical/religious curses, taboos, public ridicule or, in the worst case, the ejection from the community or brute force. The use of such possibilities to influence other people at the same time, however, led to the strengthening of the structures that made use of those measures to force people possible in the first place through social practice, thereby helping to perpetuate the structures that made up these social systems. In a similar

line of reason, social integration was not limited to only the odd undefined "communal feast", but multiple ways of social interaction, from marriage relationships and sexual unions via fosterage, agricultural cooperatives, contractual relationships, host-guest-relationships and clientele groups, secular and religious communal festivities, shared experiences during military service or during fieldwork, communal power-drinking in the house of the local hospitaller to the communal experience of listening to the stories of a travelling bard who had stopped by, existed besides each other. These must have led to the development of common group identities on several different levels and, for every individual, with several, partially overlapping groups of people, from family via neighbourhood-geographical, social class, professional, hospitality, contractual to supranational-geographical (like e.g. the *Celtica*, the *Belgica* etc.), supranational-cultural respectively supranational-artistic (like e.g. the La Tène iconography), supranational-social (like e.g. the wideranging relationships of late Iron Age Celtic nobility), supranational-political (like e.g. the late precaesarian Gaulish political parties) and probably also supranational-linguistic (e.g. speaker of an understandable language, i.e. a "Celtic" language) group identities. Depending on the different social circles in which different individuals interacted with one another, such identities may and will have been constructed quite differently by different members of any given ancient Celtic society, but in many cases must have more or less overlapped. The 'communal feast' was definitely one important integration mechanism, as brute force was definitely a good way to exert social pressure on people, but possible relations were much more complex than such simple 'catch all-explain nothing' explanations of ancient Celtic social interactions.

The social interdependencies that developed from different social interactions between individuals in ancient Celtic societies also must have had consequences in the field of politics (pp. 467–491). Most likely, politicians had two main ways to accumulate political power to successfully pursue their political agenda. For one, politicians could try to add as many clients and followers as they could to their personal retinue, either to the detriment of their political opponents or by integrating those opponents into their own retinue. By that, such a politician could try to build a personal retinue that included the absolute majority (or ideally all) of the nobility in the socio-political group the respective politician was interested in (be it his own small **to̯u̯tā,* one of the larger "Celtic state" **to̯u̯tā,* or even within one of the supranational political zones of influence like the *Celtica* or the *Belgica*). At the same time, that very politician of course could still be a client of another politician operating at even "higher" political level, who would help the local politician to gain or secure his political power at local level while in turn being aided by the local politician with his own political plans at the "higher" level. On the other hand, a politician could try to establish a political party by entering into political alliances (or even contractual alliances) with other "equal" politicians (rather than his followers) which pursued similar goals, allowing a politician to successfully achieve his political agenda with the backup of a majority vote in a aristocratic senate. In either case it has to be assumed that there were more or less regular meetings of the nobility (which could either be quite informal on fitting occasions where communities were coming together anyway, like during important religious festivities, private festivities of individual nobles to which all others were invited anyway, or similar, or could be quite regular and official special meetings of a "senate"), during which matters of politics were discussed and decided. In the case where a single noble had succeeded in subjecting all others under his own authority, such a meeting is likely to have taken the form of a retinue council, which would recommend courses of action to the leading noble, while in cases with stronger alliance-based political parties, a vote in a political council, a senate or similar, would decide which action would be taken. Regardless whether political decisions did come about in form of a decision by a single ruler based on recommendations or by a vote in a political body, it is likely that in most ancient Celtic societies, most politicians (at least those worth to be called politicians) would use a mix of both strategies to secure

their political position and increase their political power. As a result of such politics, especially clientele politics, it is highly likely that rifts ran through any specific ancient Celtic society, as a result of the specific composition of the retinues of different nobles in societies with an inhomogenous makeup these may have run from the level of all Gaul down to the level of single families, separating political parties as much in Gaul as in many an ordinary **deru̯o u̯enii̯ā*. This must have led to often highly unstable political situations, at least at the level of larger socio-political groups like the "Celtic states" known from historical sources. If a single important noble switched from the retinue of one leading noble to that of his opponent, political power could shift radically, a fact that definitely was wellknown to quite many a Celtic politician, many of which are likely to have used such – often probably quite surprising – switches of loyalty to better their own position (and perhaps, if such a policy was carried out skilfully enough, a politician switching loyalties at the right moment could even end up as the better of both his former lords, if they weakened each other sufficiently in their conflict that the disloyal "switcher" could pick up the spoils and force the two weakened former superiors into submission).

As a consequence of such political powerplay, which could and would have been played from the level of the small **to u̯tā,* the "district" via the "provinces" and "states" up to all of "Gaul" (or similar larger supranational political entities) and maybe even beyond that, telling a straightforward, unified metanarrative of ancient Celtic political history must be impossible. The political situation in different ancient Celtic societies must and will have differed considerably at any given time, differences may, are even likely, to have existed even within single societies (as recorded in historical records, e.g. the *Helvetii*, *Arverni* etc.). However, as political developments in one society will have affected other societies in such a network of closely interrelated societies as the ancient Celtic societies seem to have been, it is possible that tendencies of political developments spread through these societies, allowing for a tentative, tendential political history metanarrative. This is likely to have been a tendential development that has already been proposed by earlier scholarship, a development that led from an aristocratic society with strong internal competition between different lordships (at about the size of small **to u̯tā*) within larger aristocratic republics (at about the size of the "Celtic states" or "Celtic peoples" that we tend to encounter in the historical reports) as the tendentially most common political system in Celtic societies of the late Hallstatt period, via kingships with a strong element of ordinary commoners in popular political councils (maybe even with the kings being elected by the popular political council) being the more common system in the early La Tène period, returning (as a result of the so-called "Gaulish-West Germanic-Revolution") to aristocratic republics with strongly competing nobles as the most common system in the late La Tène period (as evident from the historical records for that period).

In this study, I attempted not to demonstrate the specific social structures that existed within a single ancient Celtic society (however such a society might be defined), but to describe the parameters, within which with a high probability most of the locally (in a fourdimensional sense, i.e. as much in time as in space) constituted, individually different ancient Celtic societies will have operated in regard with their social structures. Each and every ancient Celtic society, whether one of the "Celtic states" we know from historical sources or whether a single settlement, was locally constituted in its specific spatio-temporal context and thus different from every other ancient Celtic society, yet all of them existed within a cultural continuum, in which similar social building blocks were used for the individual localised construction of the social systems, and thus the resulting social systems were constructed self-similar to one another. It also has to be stated as clearly as possible at this place that we cannot safely assume that actually all ancient Celtic societies had their social systems operating within the parameters described here, one always has to keep in mind that any

specific ancient Celtic society may have been fundamentally different from what was described here. However, if one considers that, wherever we have historical records about societies in the ancient Keltiké, these always seem to operate well within these parameters, that the Roman and Greek societies, which were long-time "neighbours" of ancient Celtic societies, operated within quite similar (even though not perfectly the same) parameters, that the – although they are only attested in any detail considerably later, they can't have developed in a cultural vacuum – early Germanic societies seem to have operated within quite similar parameters yet again, and that, finally – even though they existed, at least as attested, only at a much later date – the early medieval Irish and Welsh societies, also operated almost completely, if not fully within the same parameters as described here, there is a very high probability that also most ancient Celtic societies will have operated well within these parameters. The chance that actually only those societies that we have historically attested did accidentially fit within this paradigm, while all others, about which we happen to have no attestation, were fundamentally different from them, is so astronomically small that hardly any probability can be assigned to it. I also don't think that the phenomenon that all those societies seem to be operating within the same parameters can be explained by "more primitive", "less developed" cultures of the European north simply more or less completely adopting the "more highly developed" social systems of their "civilised" neighbours, or by such "barbarian" societies constructing their own social systems similar to the one of the "superior" neighbours, as for one this would mean to completely ignore the internal changes in e.g. Roman society between its first attested extended contacts with northern Italian "Celts" in the 4th and 3rd century BC and its main chance of extended contacts with Irish society between the 1st and 4th century AD, and on the other hand would have made it necessary that fundamentally different societies in very different parts of Europe at very different times reacted in almost identical ways to Roman influence, meaning that all of those societies would have had to completely dump all the different social systems they must have had before their contact with Roman society (and each of them must have had some sort of social system before that contact), all these fundamentally different social systems thereby vanishing without leaving hardly any trace. But even if we were to assume that the social systems of all European societies that we have historically attested, or of which we have indigenous records, are basically local adaptions of such systems that were invented by mostly the Greeks and Romans (from the structure of the household and family upwards), there is not the slightest reason against the assumption that this adaption had started as early as the 6th and 5th century BC in central and western Europe with the mediterranean import into the late Hallstatt culture, and arrived insignificantly later in northwestern Europe, and not only at the very moment that we have historical attestations that conclusively demonstrate that the described societies already had a system that fits within the parameters described here.

That ancient Celtic societies constructed their social systems in self-similar ways not necessarily means that all these societies must have arrived at the same levels of social complexity. Within the parameters described here, societies with almost no discernable social hierarchy, with maybe no more than two distinct social strata, with a broad group of mostly equal commoners with only a small group of mostly local minor nobles (little more than "village chiefs") of only marginally greater wealth than their "subjects", organised in small **to̯tās* of at the most several thousand inhabitants and societies with strongly differentiated social hierarchy, organised on a large geographical scale, with a strong element of semi-dependant tenants, a strongly internally structured layer of commoners, and a strongly differentiated layer of nobility organised in retinues of one or several **to̯torīges* are equally possible. Both the decentralised societies of the British Pennines and the urbanised societies in 1st century BC Gaul, both the highly stratified societies of the late Hallstatt period that are expressed in the burials of Vix and Hochdorf and such societies where it is hard to pick out any prestige material goods can have

operated well within the confines of the parameters laid out for ancient Celtic social structures in this study, societies that undoubtedly were different from one another in many regards, but not fundamentally different in their social composition. All that are required for such social systems as those described here is a certain minimum of social complexity, a complexity that is a lot more expressed than most current models of Celtic social systems would have had us believe, but that is quite conceivable for all or at least most of the societies existing in western and central Europe throughout most of the Iron Age (and well beyond that in the "Celtic" areas of the British Isles).

As a result of this study, we will have to get over the old simplistic models of ancient Celtic societies. Simple, beautiful, linear models of social structures, with a simply social pyramid of commoners, nobles and druids may be a fitting approximation, but no accurate description of such social systems as they existed in the ancient Keltiké, and models which propose simplistic methods of conflict resolution based on the principle of brute force as the main solution to every problem ("bash them to pieces if they don't comply"), and reduce social integration to "communal festivities" are not giving an appropriate picture of the different levels and possibilities of social interactions we have to consider. Rather than such simplistic models, we will have to think of complex societies, that were part of a wider sociocultural network that stretched over much of northwest and central Europe. We have to think of societies in European antiquity, where individuals could interact with one another in a wide range of different ways, and that these interactions created and recreated self-similar social traditions and practices time and again, not as societies that were closed entities where traditional ideas were transmitted through a mostly mystical "Volksgeist". We witness, in the ancient Keltiké, societies that were in constant change, but not arbitrary change, but change that took place within a certain phase space within a fourdimensional cultural continuum, defined by a number of social building blocks that functioned as strange social attractors to produce self-similar social systems time and again. Πάντα ῥεῖ. Everything constantly changes, yet everything stays the same – or at least similar enough to be recognizable as itself.

I have stated in the beginning of this study (pp. 4–29), that what I attempt with this study is not a description of *the* one, single Celtic social system, but to construct a model that is able to explain the available sources in the best possible, consistent way, to construct a viable model of how different ancient Celtic social systems could develop to be individually different yet similar in many regards. What I have presented here, in my opinion, constitutes such a model. To construct it, however, also due to the partially problematic situation, that there often is very little evidence available, much of what I presented here is to some extent speculative – not too much in my opinion, but still deserving to be stated expressedly. The model I present, as far as I can tell, is internally logical, fits well with the available evidence, and also fits with the theoretical foundations from which I started. Still, it is not to be understood as the description of the one "true" Celtic social system – everything could have been quite different from what I have tried to show.

On a final note, I started this study with asking the question whether I, by writing a study like this one, have to be considered as a Celtomaniac. Well, as far as I am concerned, I think that I am not. What I tried to demonstrate is how the numerous different societies that I considered as Celtic for the purpose of this study, could, regardless of all their doubtlessly existing differences, be similar in many observeable ways, without having to resort to any explanation that requires any of those societies to have been one unified ethnic, cultural, linguistic, religious, political or any other kind of closed group, or necessarily share any such group identity. I have tried to demonstrate that we should not at all assume that there was anything like a unified, monolithic "Celtic" entity, unchanged in time and space, united by a mythical "Volksgeist" or whatever other mysterious connection, but that, quite on the contrary, we have to assume that all ancient Celtic societies differed considerably from one another in

many regards, but at the same time shared many similarities that are observable in the available sources, that need not be explained away as necessarily politically motivated constructs of creative Celtophiles and nationalist scholars of the last few centuries, who invented these similarities for their own agenda. Localised differences and wideranging similarities do not at all exclude each other, but were conjoined in a cultural continuum, in which strange cultural attractors led to self-similar structures resulting from processes of localised self-organisation without any central control. And that, as far as I can see, is the opposite of 'celtomaniac' positions. The Celts themselves, to me, are no more than a useful word, a linguistic construct, to describe a specific spatio-temporal context within a wider cultural continuum.

9. Literatur

ACHAM 2001
K. Acham, 'Soziale Universalien und sozialwissenschaftliche Anthropologie'. In: P.M. Hejl (Hrsg.), Universalien und Konstruktivismus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1504, Frankfurt am Main 2001: 95–125.

AGR.
Publius Cornelius Tacitus, Agricola.

ALI
Hancock, O'Mahony, Richey, Hennessy und Atkinson (Hrsg. & Übers.), Ancient Laws of Ireland. Vol. I – Vol.VI, Dublin 1865 – 1901.

ALLAIN et al. 1981
J. Allain, L. Fleuriot und L. Chaix, 'Le Vergobret des Bituriges à Argentomagus'. Revue archéologique de l'Est et du Centre-Est 32, Dijon 1981: 11–32.

ALMAGRO-GORBEA 1991
M. Almagro-Gorbea, 'The Celts of the Iberian Peninsula'. In: S. Moscati et al. (Hrsg.), The Celts. Milano 1991: 389–405.

ALTJOHANN 1999
M. Altjohann, 'Gallorömische Umgangstempel und Bauten in Viereckschanzen'. In: G. Wieland (Hrsg.), Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur. Stuttgart 1999: 105–12.

AMM. MARC.
Ammianus Marcellinus, Res Gestae.

ANN.
Publius Cornelius Tacitus, Annales.

APP. KELT.
Appian, Rhomaika. (Teilbereich: Keltike)

ARMIT 1997
I. Armit, Celtic Scotland. London 1997.

ARNOLD 1991
B. Arnold, The Material Culture of Social Structure: Rank and Status in Early Iron Age Europe. Ann Arbor 1991.

1995
B. Arnold, 'The material culture of social structure: rank and status in early Iron Age Europe'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.), Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 43–52.

2001
B. Arnold, 'Power Drinking in the Iron Age'. British Archaeology, February 2001, http://www.britarch.ac.uk/ba/ba57/feat2.html.

ARNOLD – GIBSON 1995
B. Arnold und D.B. Gibson (Hrsg.), Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995.

ATHEN.
Athenaios, Deipnosophistae.

AUC
Livius, Ab Urbe Condita.

AUDOUZE – BÜCHSENSCHÜTZ 1991
F. Audouze und O. Büchsenschütz, Towns, villages and countryside of Celtic Europe. From the beginning of the second millenium to the end of the first century BC. London 1991.

BAK – CHEN 1991
P. Bak und K. Chen, ‚Self-Organized Criticality'. Scientific American January 1991: 46–54.

BARTH 2001
F.E. Barth, 'Bronzezeitliche Fleischverarbeitung in Hallstatt'. Arch. Vestnik 52, 2001: 139–42.

BARTH et al. 1987
F.E. Barth et al. (Hrsg.), Vierrädrige Wagen der Hallstattzeit, Untersuchungen zu Geschichte und Technik. RGZM Monographien 12, Mainz 1987.

BARTH – LOBISSER 2002
F.E. Barth und W. Lobisser, Das EU-Projekt Archaeolive und das archäologische Erbe von Hallstatt. Veröff. A.d. Naturhistorischen Museum Wien, NF 29, Wien 2002.

BAUM 2002
N. Baum, ‚Sprache – Sozialstruktur – Bestattungen. Zur Interpretation frühkeltischer Grabfunde im Licht sprachwissenschaftlicher und althistorischer Erkenntnisse'. In: E. Poppe (Hrsg.), Keltologie heute. Themen und Fragestellungen. Akten des 3. Deutschen Keltologensymposiums – Marburg, März 2001. Studien und Texte zur Keltologie 5, Münster 2002 (2004).

BERNBECK 1997
R. Bernbeck, Theorien in der Archäologie. Francke UTB 1964, Tübingen und Basel 1997.

BENVENISTE 1969
É. Benveniste, Le vocabulaire des institutions indo-européennes. 1. économie, parenté, société. 2. pouvoir, droit, religion. Paris 1969.

BEST – BERGIN 1929
R.I. Best und O. Bergin (Hrsg.), Lebor na hUidre. Book of the Dun Cow. Dublin 1929 (3. Ausgabe 1992).

B.G.
G.I. Caesar, Commentarii De Bello Gallico.

BIELER 1979
L. Bieler (Hrsg.), The Patrician Texts in the Book of Armagh. Scriptores Latini Hiberniae vol. 10, Dublin 1979.

BINCHY 1936
D.A. Binchy, 'The Legal Capacity of Women in Regard to Contracts'. In: R. Thurneysen et al. (Hrsg.), Studies in Early Irish Law. Dublin 1936: 207–34.

1938
D.A. Binchy, 'Bretha Crólige'. Ériu 12, 1938: 1–77.

1972
D.A. Binchy, 'Celtic Suretyship, a fossilized Indo-European Institution?'. The Irish Jurist 7, 1972: 360–72.

1973
D.A. Binchy, 'Distraint in Irish Law'. Celtica 10, 1973: 22–71.

1976
D.A. Binchy, 'Féchem, Fethem, Aigne'. Celtica 11, 1976: 18–33.

BINFORD 1962
L.R. Binford, 'Archaeology as Anthropology'. American Antiquity 28/2, 1962: 217–25.

BINTLIFF 1984
J.L. Bintliff, 'Iron Age Europe, in the context of social evolution from the Bronze Age through to historic times'. In: J.L. Bintliff (Hrsg.), European Social Evolution: Archaeological Perspectives. Bradford 1984: 157–226.

BIRNER 1996
P. Birner, 'Europäische Trepanationen im Altertum. Eine medizinhistorische Abhandlung unter besonderer Berücksichtigung der Kelten'. Brennos – Studia Celtica Austriaca 1/1996: 3–18.

BIRKHAN 1989
H. Birkhan (Übers.), Keltische Erzählungen vom Kaiser Arthur. 2 Bände. Kettwig 1989.

1997
H. Birkhan, Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur. Wien 1997.

BITTEL – RIETH 1951
K. Bittel und A. Rieth, Die Heuneburg an der oberen Donau. Stuttgart 1951.

BLASCHKE 2000
K. Blaschke, 'Bergbau IV. Die Bergleute und ihre Sozial- und Rechtsordnung'. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

BOEHM 2000
L. Boehm, 'Erziehung und Bildungswesen. A. Westliches Europa. II. Geschichte der Erziehung und Bildungsformen [3] Adelserziehung'. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

BONNET 1991
Ch. Bonnet, 'The Celtic Port of Geneva'. In: S. Moscati et al. (Hrsg.), The Celts. Milano 1991: 522.

BOURDIEU 1977
P. Bourdieu, Outline of a Theory of Practice. Cambridge Studies in Social Anthropology 16, 1977.

BRADLEY 1991
K.R. Bradley, Discovering the Roman Family. Studies in Roman Social History. Oxford 1991.

BRAND 1995
C. Brand, Zur eisenzeitlichen Besiedlung des Dürrnberg bei Hallein. Internationale Archäologie 19, Espelkamp 1995.

BREATNACH 1987
L. Breatnach (ed. & übers.), Uraicecht na Ríar. The Poetic Grades in Early Irish Law. Early Irish Law Series Volume II, Dublin 1987.

BRIGGS – PEAT 1989
J. Briggs und F.D. Peat, Turbulent Mirror. An Illustrated Guide to Chaos Theory and the Science of Wholeness. New York 1989.

BRUN 1995
P. Brun, 'From chiefdom to state organization in Celtic Europe'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 13–25.

BRUNAUX 1999
J.-L. Brunaux, 'Die keltischen Heiligtümer im Nordwesten Galliens'. In: G. Wieland (Hrsg.), Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur. Stuttgart 1999: 91–104.

BÜCHSENSCHÜTZ 1995
O. Büchsenschütz, 'The significance of major settlements in European Iron Age society'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 53–63.

BUJNA 1982
J. Bujna, ‘Spiegelung der Sozialstruktur auf latènezeitlichen Gräberfeldern im Karpatenbecken’. Památky Archeologické 73, 1982: 312–431.

BURMEISTER 2000
St. Burmeister, Geschlecht, Alter und Herrschaft in der Späthallstattzeit Württembergs. Tübinger Schriften zur ur- und frühgeschichtlichen Archäologie 4, Münster 2000.

BURROW 1986
J.A. Burrow, The Ages of Man. Oxford 1986.

BYRNE 1973
F.J. Byrne, Irish Kings and High-Kings. London 1973 (2nd ed. 2001).

CANNON 1942
W.B. Cannon, ‘»Voodoo« Death’. American Anthropologist 44, 1942: 169–81.

CARNEY 1955
J. Carney, Studies in Irish Literature and History. Dublin 1955.

CHAITIN 1975
G.L.J. Chaitin, ‘Randomness and mathematical proof’. Scientific American, May 1975: 47–52.

CHAMPION 1985
T.C. Champion, ‘Written sources and the study of the European Iron Age’. In: T.C. Champion und J.V.S. Megaw (Hrsg.), Settlement and Society: Aspects of West European Prehistory in the First Millennium B.C. Leicester 1985: 9–22.

1995
T.C. Champion, ‘Power, politics and status’. In: M.J. Green (Hrsg.), The Celtic World. London 1995: 85–94.

CHAPMAN 1992
M. Chapman, The Celts. The Construction of a Myth. London und New York 1992.

CHARLES-EDWARDS 1980
Th. Charles-Edwards, ‘Nau Kynwedi Teithiauc’. In: D. Jenkins und M.E. Owen (Hrsg.), The Welsh Law of Women. Studies presented to Professor Daniel A. Binchy on his eightieth birthday, 3 June 1980. Cardiff 1980: 23–39.

1986
Th. Charles-Edwards (Hrsg. & Übers.), ‘The Iorwerth-Text’. In: Th. Charles-Edwards, M.E. Owen und D.B. Walters (Hrsg.), Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, Gŵyl Ddewi 1986. Cardiff 1986: 137–78.

1993
Th. Charles-Edwards, Early Irish and Welsh Kinship. Oxford 1993.

2000
Th. Charles-Edwards, Early Christian Ireland. Cambridge 2000.

CHARLES-EDWARDS – KELLY 1983
Th. Charles-Edwards und F. Kelly (Hrsg. & Übers.), Bechbretha. Early Irish Law Series vol. I, Dublin 1983.

CHILDE 1929
V.G. Childe, The Danube in Prehistory. Oxford 1929.

1956
V.G. Childe, Piecing Together the Past. The Interpretation of Archaeological Data. London und New York 1956.

CHRISTLEIN 1980
R. Christlein, 'Noch ein Herrenhof der Hallstattzeit von Kirchheim, Landkreis München, Oberbayern'. Das archäologische Jahr in Bayern 1980: 86–88.

CICERO, DIV.
Cicero, De divinatione.

CIH
D.A. Binchy, Corpus Iuris Hibernici. Vol.I–VI, Dublin 1978.

CIL
Corpus Inscriptionem Latinarum.

CILLIERS 1998
P. Cilliers, Complexity and Postmodernism. Understanding complex systems. London 1998 (2nd reprint 2000).

ČIŽMÁŘ 1987
M. Čižmář, 'Laténské sídliště ze Strachotína, Okr. Březlav'. Památky Archeologické 78, Praha 1987: 205–30.

1996
M. Čižmář, ‚Neue Erkenntnisse über die Spätlatènezeit in Mähren'. In: E. Jerem, A. Krenn-Leeb, J.-W. Neugebauer, O.H. Urban (Hrsg.), Die Kelten in den Alpen und an der Donau. Akten des Internationalen Symposions St.Pölten, 14.–18. Oktober 1992. Budapest – Wien 1996: 359–69.

CLARKE 1968
D.L. Clarke, Analytical Archaeology. 2nd revised ed., London, Methuen 1968 [1978].

1972
D.L. Clarke, 'A provisional model of an Iron Age society and its settlement system'. In: D.L. Clarke (Hrsg.), Models in Archaeology. London 1972: 801–69.

COLLIS 1984
J. Collis, Oppida: Earliest Towns North of the Alps. Sheffield 1984.

1994
J. Collis, 'Reconstructing Iron Age Society'. In: K. Kristiansen und J. Jensen (Hrsg.), Europe in the First Millenium B.C.. Sheffield Archaeological Monographs, Sheffield 1994: 31–9.

1995
J. Collis, 'The First Towns'. In: M.J. Green (Hrsg.), The Celtic World. London 1995: 159 75.

1996
J. Collis, 'Celts and Politics'. In: P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Communities. TAG, London & New York 1996: 167–78.

2003
J. Collis, The Celts. Origins, Myths & Inventions. Stroud 2003.

CONTAMINE 2000
Ph. Contamine, 'Page'. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

CONVERY 1992
A. Convery (Hrsg.), Collins Gem Dictionary Welsh-English, Saesneg-Cymraeg. 1992 (1996 reprint).

CRONIN 2001
M. Cronin, A History of Ireland. Houndmills & New York 2001.

CRUMLEY 1974
C.L. Crumley, Celtic Social Structure: the generation of archaeologically testable hypotheses from literary evidence. Anthropological Papers, Museum of Anthropology, University of Michigan No. 54, Ann Arbor 1974.

1979
C.L. Crumley, 'Three locational models: an epistemological assessment of anthropology and archaeology'. In: M.B. Schiffer (Hrsg.), Advances in Archaeological Method and Theory 2. New York 1979: 141–73.

1987
C.L. Crumley, 'A dialectical critique of hierarchy'. In: T.C. Patterson und C.W. Galley (Hrsg.), Power Relations and State Formation. Washington 1987: 155–9.

1995
C.L. Crumley, 'Building an historical ecology of Gaulish polities'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 26–33.

CUNLIFFE 1987
B. Cunliffe, Hengistbury Head, Dorset. Volume 1: The Prehistoric and Roman Settlement 3500 BC – AD 500. Oxford 1987.

1995
B. Cunliffe, Iron Age Britain. London 1995.

1997
B. Cunliffe, The Ancient Celts. Oxford 1997.

2001
B. Cunliffe, Facing the Ocean. Oxford 2001.

CZARNETZKI 1979
A. Czarnetzki, 'Anthropologischer Bericht über die Skelettreste aus den frühlatènezeitlichen Wagengräbern von Mühlheim-Kärlich, Kreis Mayen-Koblenz'. Rheinische Ausgrabungen 19, 1979: 557–60.

1981
A. Czarnetzki, 'Populationsunterschiede in der Hallstattzeit Südwestdeutschlands'. Fundberichte aus Baden-Württemberg 6, 1981: 159–64.

DANNHEIMER – GEBHARD 1993
H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung 23, München 1993.

DAUBIGNEY 1984
A. Daubigney, Archéologie et rapports sociaux en Gaule: protohistoire et antiquité. Centre de Recherches d'Histoire Ancienne 54, Paris 1984.

1993
A. Daubigney (Hrsg.), Fonctionement social de l'Âge du Fer : opérateurs et hypothèses pour la France. Table ronde internationale de Lons-le Saunier (Jura), 24–26 octobre 1990. Lons-le Saunier 1993.

DAUGÉ 1981
Y.A. Daugé, Le Barbare. Recherches sur la Conception Romaine de la Barbarie et de la Civilisation. Collection Latomus 176, Révue d'Études Latines, Brüssel 1981.

DAVIES 1990
J. Davies, A History of Wales. London 1990 (englische Penguin Paperback edition 1994).

DAVIES 1986
W. Davies, ‘Suretyship in the *Cartulaire de Redon*’. In: Th. Charles-Edwards, M.E. Owen und D.B. Walters (Hrsg.), Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, Gŵyl Ddewi 1986. Cardiff 1986: 72–91.

DE BERNARDO STEMPEL 1999
P. de Bernardo Stempel, Nominale Wortbildung des älteren Irischen. Stammbildung und Derivation. Tübingen 1999.

DELAMARRE 2003
X. Delamarre, Dictionnaire de la langue gauloise. Une approche linguistique du vieux-celtique continental. 2e édition revue et augmentée. Paris 2001.

DEISSMANN 1980
M.L. Deissmann (ed. & übers.), Gaius Iulius Caesar. De Bello Gallico / Der Gallische Krieg. Lateinisch/Deutsch. Stuttgart 1980.

DENT 1985
J. Dent, ’Three cart burials from Wetwang, Yorkshire’. Antiquity LIX, 1985: 85–92.

DESCR. KAMBR.
Giraldus Cambrensis, Descriptio Kambriae.

DÍAZ-ANDREU 1996
M. Díaz-Andreu, ‘Constructing identities through culture: the past in the forging of Europe’. In: P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Communities. TAG-Series, London and New York 1996: 48–61.

DIL
Dictionary of the Irish Language. Based mainly on Old and Middle Irish materials. Compact edition, Dublin 1990.

DILLON 1936
M. Dillon, ‘The Relationship of Mother and Son, of Father and Daughter, and the Law of Inheritance with regard to Women’. In: R. Thurneysen et al. (Hrsg.), Studies in Early Irish Law. Dublin 1936: 129–179.

DIO CASS.
Dio Cassius, Rhomaike historia.

DIOD.
Diodorus Siculus, Bibliotheke historike.

DOBBS 1912
M. Dobbs, ‘On chariot-burial in ancient Ireland’. Zeitschrift für celtische Philologie 8, 1912: 278–284.

DOBESCH 1980
G. Dobesch, Die Kelten in Österreich nach den ältesten Berichten der Antike. Das norische Königreich und seine Beziehungen zu Rom im 2. Jahrhundert v. Chr. Wien 1980.

1989
G. Dobesch, ’Caesar als Ethnograph’. Wiener humanistische Blätter 31, 1989: 16–51.

1996
G. Dobesch, ’Überlegungen zum Heerwesen und zur Sozialstruktur der Kelten’. In: E. Jerem, A. Krenn-Leeb, J.-W. Neugebauer und O.-H. Urban (Hrsg.): Die Kelten in den Alpen und an der Donau. Akten des Internationalen Symposions St.Pölten, 14.–18. Oktober 1992. Budapest – Wien 1996: 13–71.

DODGSHON 1995
R.A. Dodgshon, ’Modelling chiefdoms in the Scottish highlands and islands prior to the ’45’. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 99–109.

DRÜPPEL 1999
H. Drüppel, ’Grundstücke’. In: Lexikon des Mittelalters. Studienausgabe. 4. Erzkanzler bis Hiddensee. Stuttgart – Weimar 1999: 1754–5.

DUFFY 1997
S. Duffy, Atlas of Irish History. Dublin 1997 (2nd ed. 2000).

DUMEZIL 1958
G. Dumézil, L’idéologie tripartie des Indo-Européens. Brüssel 1958.

DUNHAM 1995
S.B. Dunham, ‘Caesar’s perception of Gallic social structures’. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.), Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 110–5.

DUVAL 1991
A. Duval, ‘Celtic Society in the First Century B.C.’. In: S. Moscati et al. (Hrsg.), The Celts. Milano 1991: 485–90.

DUVAL 1978
P.-M. Duval, Die Kelten. Universum der Kunst, Band 25, München 1978.

DUVAL – PINAULT 1986
P.-M. Duval und G. Pinault, Recueil des Inscriptions Gauloises (R.I.G.). Volume III, Les Calendriers (Coligny, Villards d’ Héria). Gallia Supplement XLV, Paris 1986.

EBEL – THIELMANN 1998
F. Ebel und G. Thielmann, Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Band I, Antike und Mittelalter. 2., neubearbeitete Auflage, Heidelberg 1998.

EDWARDS 1990
N. Edwards, The Archaeology of Early Medieval Ireland. London 1990 (paperback edition 1996).

EGG 1978
M. Egg, ’Das Grab eines unterkrainischen Kriegers in Hallstatt’. Archäologisches Korrespondenzblatt 8, 1978: 191–201.

1989
M. Egg, Hallstattzeitliche Wagen. Mainz 1989.

EGG – PARE 1993
M. Egg und Ch. Pare, ’Keltische Wagen und ihre Vorläufer’. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23, 1993: 209–18.

EGGERT 1978
M.K.H. Eggert, ’Zum Kulturkonzept in der prähistorischen Archäologie’. Bonner Jahrbücher 178, 1978: 1–20.

1988
M.K.H. Eggert, ’Riesentumuli und Sozialorganisation: Vergleichende Betrachtungen zu den sogenannten »Fürstengrabhügeln« der Späten Hallstattzeit’. Arch. Korrbl. 18, 1988: 263–74.

1991
M.K.H. Eggert, 'Prestigegüter und Sozialstruktur in der Späthallstattzeit: Eine kulturanthropologische Perspektive'. Saeculum 42 (1) [=Urgeschichte als Kulturanthropologie. Beiträge zum 70. Geburtstag von Karl J. Narr, Teil II], 1991: 1–28.

1999
M.K.H. Eggert, 'Der Tote von Hochdorf: Bemerkungen zum Modus archäologischer Interpretation'. Arch.Korrbl. 29, 1999: 211–22.

2001
M.K.H. Eggert, Prähistorische Archäologie. Konzepte und Methoden. Tübingen und Basel 2001.

EHRENREICH et al. 1995
R.M. Ehrenreich, C.L. Crumley und J.E. Levy (Hrsg.), Heterarchy and the Analysis of Complex Societies. Archaeological Papers of the American Anthropological Association Nr. 6, Arlington 1995.

EIBNER 2003
A. Eibner, 'Luxus in der Situlenkunst'. In: J. Leskovar, Ch. Schwanzar, G. Winkler (Hrsg.), Worauf wir stehen. Archäologie in Oberösterreich. Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums NF Nr. 195, Linz 2003: 295–310.

EISNER et al. 1992
K. Eisner, O. Moser und J. Schwertner, Das Kärntner Freilichtmuseum in Maria Saal. 6.Aufl., Maria Saal 1992.

ELUÈRE 1987
Ch. Eluère, Das Gold der Kelten. München 1987.

ENDLICH 1997
C. Endlich, Studien zu den Kindergräbern der Späthallstatt- und Frühlatènezeit. Unpubl. Diplomarbeit, Kiel 1997.

ENGELS 1884
F. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Berlin 1884.

ERASMUS 1965
C.J. Erasmus, 'Monument Building: Some Field Experiments'. Southwestern Journal of Anthropology 21, 1965: 277–301.

EVANS GRUBBS 1995
J. Evans Grubbs, Law and Family in Late Antiquity. The Emperor Constantine's Marriage Legislation. Oxford 1995 (paperback ed. 1999).

FATÁS-CABEZA 1980
G. Fatás-Cabeza, Contrebia Belaisca (Botorrita, Zaragoza) II, Tabula Contrebiensis. Zaragoza 1980.

FEYERABEND 1976
P. Feyerabend, Wider den Methodenzwang. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 597, Frankfurt am Main 1976, Neuauflage 1983 (1986).

FILIP 1961
J. Filip, 'Sippe und Familie in der vorkeltischen und keltischen Umwelt'. Památky Arch. 52: 282–96.

1978
J. Filip, 'Strongholds as the indicator and a reflection of the evolution and structure of celtic society'. Arch. Rozhledy 30: 430–2.

FISCHER 1973
F. Fischer, 'Keimelia: Bemerkungen zur kulturgeschichtlichen Interpretation des sogenannten Südimports in der späten Hallstatt- und frühen Latène-Kultur des westlichen Mitteleuropa'. Germania 51, 1973: 436–56.

1985
F. Fischer, 'Der Handel der Mittel- und Spät-Latène-Zeit in Mitteleuropa aufgrund archäologischer Zeugnisse'. In: K. Düwel, H. Jankuhn, H. Siems und D. Timpe (Hrsg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. Teil I: Methodische Grundlagen und Darstellungen zu Handel in vorgeschichtlicher Zeit und in der Antike. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 3. Folge, Nr. 143, Göttingen 1985: 285–98.

1986
F. Fischer, 'Die Ethnogenese der Kelten aus der Sicht der Vor- und Frühgeschichte'. In: Kandler-Pálsson, A. (Hrsg.): Ethnogenese europäischer Völker. Aus der Sicht der Anthropologie und Vor- und Frühgeschichte. Stuttgart – New York 1986.

1993
F. Fischer, 'Fernhandel und Kulturbeziehungen der frühen Kelten'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Kataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23, 1993: 197–202.

1995
F. Fischer, 'The early Celts of west central Europe: The semantics of social structure'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 34–40.

FITZPATRICK 1996
A.P. Fitzpatrick, '´Celtic´ Iron Age Europe: the theoretical basis'. In: P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Communities. TAG, London & New York 1996: 238–55.

FOSTER 1992
R.F. Foster (Hrsg.), The Oxford History of Ireland. Paperback edition, Oxford 1992.

FOX 1946
C. Fox, A find of the Early Iron Age from Llyn Cerrig Bach, Anglesey. Cardiff 1946.

FRANKENSTEIN – ROWLANDS 1978
S. Frankenstein und M.J. Rowlands, 'The internal structure and regional context of Early Iron Age society in south-western Germany'. Bull. Inst. Arch. (London) 15, 1978: 73–112.

FREY 1962
O.H. Frey, Die Situla von Kuffarn, ein figürlich verzierter Bronzeblecheimer aus der Zeit um 400 v.Chr.. Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum, NF. 4, 1962.

1985
O.H. Frey, 'Zum Handel und Verkehr während der Frühlatènezeit in Mitteleuropa'. In: K. Düwel, H. Jankuhn, H. Siems und D. Timpe (Hrsg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. Teil I: Methodische Grundlagen und Darstellungen zu Handel in vorgeschichtlicher Zeit und in der Antike. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 3. Folge, Nr. 143, Göttingen 1985: 231–57.

2002
O.H. Frey, 'Wer waren die Kelten? Zeugnisse aus der antiken Welt und archäologischer Befund'. In: H. Baitinger und B. Pinsker (Hrsg.), Das Rätsel der Kelten vom Glauberg. Glaube – Mythos – Wirklichkeit. Stuttgart 2002: 47–57.

FREY – LUCKE 1962
O.H. Frey and W. Lucke, Die Situla in Providence (Rhode Island). Ein Beitrag zur Situlenkunst des Osthallstattkreises. Römisch-Germanische Forschungen Band 26, Berlin 1962.

FRIED 1960
M.H. Fried, 'On the evolution of social stratification and the states'. In: S. Diamond (Hrsg.), Culture in History. New York 1960: 713–31.

1967
M.H. Fried, The evolution of political society : an essay in political economy. New York 1967.

FRIEDMAN – ROWLANDS 1977
J. Friedman und M.J. Rowlands (Hrsg.), The evolution of social systems. London 1977.

FRIES-KNOBLACH 2002
J. Fries-Knoblach, Die Kelten. 3000 Jahre europäischer Kultur und Geschichte. Stuttgart 2002.

FROST 1914
R. Frost, North of Boston. New York 1914 (2. Aufl. 1915).

FURGER-GUNTI 1993
A. Furger-Gunti, 'Der keltische Streitwagen im Experiment. Nachbau eines *essedum* im Schweizerischen Landesmuseum'. Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 50/3, 1993: 213–22

FUSTEL DE COULANGES 1908
N.D. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France: la Gaule romaine. Paris 1908.

GAIUS, inst.
M. David, H. Nelson und U. Manthe (Ed. & Komm.), Gaii Institutionum comentarii quattuor. London 1954 – 1992.

GANTZ 1976
J. Gantz, The Mabinogion. Penguin Classics, London 1976.

GEBHARD 1993
R. Gebhard, 'Die Kelten – ein Volk Alteuropas'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23: 2–6.

1995
R. Gebhard, 'Ein Wirtshaus in Manching? Sondagegrabung 1994 im Oppidum. Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Oberbayern'. Das archäologische Jahr in Bayern 1994 (München 1995): 88–90.

GEFFCKEN 1898
H. Geffcken (Ed. und Komm.), Lex Salica zum akademischen Gebrauche. Leipzig 1898.

GERM.
Publius Cornelius Tacitus, Germania.

GERSBACH 1976
E. Gersbach, 'Das Osttor (Donautor) der Heuneburg bei Hundersingen (Donau)'. Germania 54, 1976: 17–42.

1981
E. Gersbach, 'Neue Aspekte zur Geschichte des späthallstatt-frühlatènezeitlichen Fürstensitzes auf der Heuneburg'. In: Die Hallstattkultur. Frühform europäischer Einheit. Symposium Steyr 1980, Linz 1981: 213–23.

1989
E. Gersbach, Ausgrabungsmethodik und Stratigraphie der Heuneburg. Heuneburgstudien VI, Römisch-Germanische Forschungen 45, Mainz 1989.

1995
E. Gersbach, Baubefunde der Perioden IVc–IVa der Heuneburg. Heuneburgstudien IX, Römisch-Germanische Forschungen 53, Mainz 1995.

1996
E. Gersbach, Baubefunde der Perioden IIIb–Ia der Heuneburg. Heuneburgstudien X, Römisch-Germanische Forschungen 56, Mainz 1996.

GIDDENS 1979
A. Giddens, Central Problems in Social Theory. Action, Structure and Contradiction in Social Analysis. Berkeley 1979.

1995
A. Giddens, Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Frankfurt/Main & New York 1995.

GIBSON – GESELOWITZ 1988
D.B. Gibson und M.N. Geselowitz (Hrsg.), Tribe and Polity in Late Prehistoric Europe. New York 1988.

GOSDEN 1985
Ch. Gosden, 'Gift and kin in Early Iron Age Europe'. Man (NS) 20, 1985: 475–93.

1993
Ch. Gosden, 'Pottery production and exchange in the Radovesice area – Early Iron age social structures'. In: J. Waldhauser et al., Die hallstatt- und latènezeitliche Siedlung mit Gräberfeld bei Radovesice in Böhmen. I. und II. Band, Archeologický výzkum v severních Čechách 21, 1993: 220–3.

GRAVES-BROWN et al. 1996
P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Identities. TAG, London und New York 1996.

GRAY 1982
E.A. Gray (ed. & übers.), Cath Maige Tuired: The Second Battle of Mag Tuired. Irish Texts Society 52, Dublin 1982.

GREEN 1994
M.J. Green, Keltische Mythen. Stuttgart 1994.

1995
M.J. Green (Hrsg.), The Celtic World. London 1995 (Taschenbuchausgabe 1996).

GREENE 1955
D. Greene, Fingal Rónáin and Other Stories. Mediaeval and Modern Irish Series vol. 16, Dublin 1955.

1972
D. Greene, 'The Chariot as described in Irish Literature'. In: C. Thomas (Hrsg.), The Iron Age in the Irish Sea Province. CBA research Report 9, 1972: 59–73.

GULICK 1968
Ch.B. Gulick (ed. & übers.), Athenaeus. The Deipnosophists. In Seven Volumes. Vol. II. London und Cambridge/Mass. 1968.

GUŠTIN – PAULI 1984
M. Guštin und L. Pauli (Hrsg.), Keltski Voz. Posavski Muzej Brežice 6, 1984.

HABERMAS 1981
J. Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bd., Frankfurt/Main 1981.

HÄGERMANN – HEDWIG 2000
D. Hägermann und A. Hedwig, 'Kolone'. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

HAFFNER – JOACHIM 1984
A. Haffner und H.-E. Joachim, 'Die keltischen Wagengräber der Mittelrheingruppe'. In: M. Guštin und L. Pauli (Hrsg.), Keltski Voz. Posavski Muzej Brežice 6, 1984: 71–87.

HAFFNER – VON SCHNURBEIN 2000
A. Haffner und S. von Schnurbein (Hrsg.), Kelten, Germanen, Römer im Mittelgebirgsraum zwischen Luxemburg und Thüringen. Röm.-Germ.Komm. des deutschen Archäologischen Instituts, Kolloquien zur Vor- und Frühgeschichte Band 5, Bonn 2000.

HAMILTON 1964 a
W.D. Hamilton, 'The genetical evolution of social behaviour I'. Journal of Theoretical Biology 7, 1964: 1–16.

1964 b
W.D. Hamilton, 'The genetical evolution of social behaviour II'. Journal of Theoretical Biology 7, 1964: 17–32.

HARDING 1974
D.W. Harding, The Iron Age in Lowland Britain. London 1974 (Taschenbuchausgabe 1985).

HARRIS 1999
M. Harris, Theories of Culture in Postmodern Times. Walnut Creek 1999.

HARTOG 1980
F. Hartog, Le Miroir d'Hérodote. Essai sur le Representation de l'Autre. Paris 1980.

HASELGROVE 1987
C. Haselgrove, 'Culture process on the periphery: Belgic Gaul and Rome during the late Republic and early Empire'. In: M. Rowlands, M. Larsen und K. Kristiansen (Hrsg.), Centre and Periphery in the Ancient World. Cambridge 1989: 104–24.

2001
C. Haselgrove, 'Iron Age Britain and its European Setting'. In: J. Collis (Hrsg.), Society and Settlement in Iron Age Europe. Actes du XVIIIe Colloque de l'AFEAF, Winchester (April 1994). Sheffield Archaeological Monographs 11, Sheffield 2001: 37–72.

HATT 1980
J.-J. Hatt, 'Die keltische Götterwelt und ihre bildliche Darstellung in vorrömischer Zeit'. In: Katalog: Die Kelten in Mitteleuropa. Kultur – Kunst – Wirtschaft. Salzburger Landesaustellung im Keltenmuseum Hallein, Österreich 1.Mai–30.Sept.1980. Salzburg 1980: 52–67.

HAYEN 1985
H. Hayen, 'Bergung, wissenschaftliche Untersuchung und Konservierung moorarchäologischer Funde. Vorbericht zu einem Forschungsunternehmen'. Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland 8, 1985: 1–43.

HEJL 1992
P.M. Hejl, 'Konstruktion der sozialen Konstruktion. Grundlinien einer konstruktivistischen Sozialtheorie'. In: H. Gumin und H. Meier (Hrsg.): Einführung in den Konstruktivismus. Veröffentlichungen der Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Band 5, München 1992 (Piper Verlag München, 4. Taschenbuchauflage 1998): 109–46.

2001
P.M. Hejl, 'Konstruktivismus und Universalien – eine Verbindung contre nature?'. In: P.M. Hejl (Hrsg.), Universalien und Konstruktivismus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1504, Frankfurt am Main 2001: 7–67.

HEMMERS – KARL 2003
Ch. Hemmers und R. Karl, '"Timeo Danaos et dona ferrentes." Die Bedeutung der Gastfreundschaft für eisenzeitliche (politische) Beziehungen'. In: J. Leskovar, Ch. Schwanzar, G. Winkler (Hrsg.), Worauf wir stehen. Archäologie in Oberösterreich. Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums Neue Folge Nr. 195, Weitra 2003: 311–8.

HENDERSON 1899
G. Henderson (Ed. & Übers.), Fled Bricrend. The Feast of Bricriu. An Early Gaelic Saga transcribed from older Mss. into the Book of the Dun Cow, by Moelmuiri Mac Mic Cuinn na m-Bocht. Irish Texts Society vol. II, London 1899 (1993 reprint).

HENßLER 1951
O. Henßler, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den heidnischen Germanen. Diss., Frankfurt 1951.

HERDER LEXIKON 1982
Herder Lexikon: Germanische und keltische Mythologie. Herder/ Spektrum Band 4187, Freiburg im Breisgau 1982 (Neuausgabe 1993).

HERITY – EOGAN 1977
M. Herity und G. Eogan, Ireland in Prehistory. London and New York 1977 (1989 paperback edition).

HERRMANN 1958
J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri. 1958.

HINGLEY 1984
R. Hingley, 'Towards social analysis in archaeology: Celtic society in the Upper Thames Valley'. In: B. Cunliffe und D. Miles (Hrsg.), Aspects of the Iron Age in Central Southern Britain. Oxford 1984: 72–88.

1989
R. Hingley, 'Iron Age settlement and society in Central and Southern Warwickshire'. In: A. Gibson (Hrsg.), Midlands Prehistory. BAR British Series 204, 1989: 122–57.

HIST.
Publius Cornelius Tacitus, Historiae.

HODDER 1980
I. Hodder, 'Social Structure and Cemeteries: A Critical Appraisal'. In: P. Rahtz, T. Dickinson und L. Watts (Hrsg.), Anglo-Saxon Cemeteries 1979. The Fourth Anglo-Saxon Symposium at Oxford. BAR British Series 82, 1980: 161–9.

1986
I. Hodder, Reading the Past. Cambridge 1986.

HODDER – ORTON 1976
I. Hodder und C. Orton, Spatial Analysis in Archaeology. Cambridge 1976.

HOLDER 1896
A. Holder, Alt-celtischer Sprachschatz. I. Band A-H. Leipzig 1896.

1904
A. Holder, Alt-celtischer Sprachschatz. II. Band I-T. Leipzig 1904.

1907
A. Holder, Alt-celtischer Sprachschatz. U - Ves-onti-ō (n), Ves-onti-ō (n) - Zusĕma und diverse Supplementa. Leipzig 1907–1913.

HOLZER 2003
V. Holzer, 'Forschungsprojekt Fürstensitz-Keltenstadt „Sandberg"'. Archäologie Österreichs 14/1, 2003: 38–45.

HUBERT 1934
H. Hubert, The Greatness and Decline of the Celts. New York (Arno Press Reprint) 1934.

IOR.
T.M. Charles-Edwards (Hrsg. & Übers.), 'The "Iorwerth" text'. In: D. Jenkins und M.E. Owen (Hrsg.), The Welsh Law of Women. Studies presented to Professor Daniel A. Binchy on his eightieth birthday, 3 June 1980. Cardiff 1980: 161–79.

JACKSON 1964
K.H. Jackson, The Oldest Irish Tradition: A Window on the Iron Age. Cambridge 1964.

JACOBSTHAL 1944
P. Jacobsthal, Early Celtic Art. Oxford 1944.

JAMES 1999
S. James, The Atlantic Celts. Ancient People or Modern Invention? London 1999.

JANSOVÁ 1988
L. Jansová, Hrazany. Das keltische Oppidum in Böhmen. Band II. Prag 1988.

JANTSCH 1987
E. Jantsch, 'Erkenntnistheoretische Aspekte der Selbstorganisation natürlicher Systeme'. In: S.J. Schmidt (Hrsg.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 636, Frankfurt am Main 1987 (8. Auflage 2000): 159–92.

JARMAN 1988
A.O.H. Jarman (ed. & übers.), Aneirin: Y Gododdin. Britain's Oldest Heroic Poem. Welsh Classics Vol. 3, Gomer 1988 (1995 reprint).

JASKI 2000
B. Jaski, Early Irish kingship and succession. Dublin 2000.

JENKINS 1982
D. Jenkins, Agricultural Co-operation in Welsh Medieval Law. Amgueddfa Werin Cymru, St. Fagans 1982.

1990
D. Jenkins (Übers.), The Law of Hywel Dda. Law Texts from Medieval Wales. The Welsh Classics vol. 2, Gomer 1990.

JENKINS – OWEN 1980
D. Jenkins und M.E. Owen (Hrsg.), The Welsh Law of Women. Studies presented to Professor Daniel A. Binchy on his eightieth birthday, 3 June 1980. Cardiff 1980.

JOFFROY 1954
R. Joffroy, Le Trésor de Vix (Côte d'Or). Paris 1954.

1979
R. Joffroy, Vix et ses Trésors. Paris 1979.

JOHNSON 1999
M. Johnson, Archaeological Theory. An Introduction. Oxford 1999.

JOHNSTON 1999
D. Johnston, Roman Law in Context. Key Themes in Ancient History. Cambridge 1999.

JONES 1969
H.L. Jones (ed. & übers.), The Geography of Strabo in eight volumes, Vol. II. Cambridge, Mass. und London 1969.

JONES 1996
S. Jones, 'Discourses of identity in the interpretation of the past'. In: P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Communities. TAG-Series, London and New York 1996: 62–80.

1997
S. Jones, The Archaeology of Ethnicity. Constructing identities in the past and present. London & New York 1997.

JONES – GRAVES-BROWN 1996
S. Jones und P. Graves-Brown, 'Introduction : archaeology and cultural identity in Europe'. In: P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Communities. TAG-Series, London and New York 1996: 1–24.

JONES 2001
St.D. Jones, Deconstructing the Celts. A skeptic's guide to the archaeology of the Auvergne. BAR International Series 965, Oxford 2001.

JUSSEN 1991
B. Jussen, Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. 1991.

KAPFERER 1938
R, Kapferer (übers.), Die Werke des Hippokrates. Stuttgart 1938.

KARL 1995
R. Karl, Die latènezeitliche Siedlung von Göttlesbrunn, p.B. Bruck an der Leitha, Niederösterreich. Die Notbergung im Rahmen des Baus der A4-Ostautobahn im Jahr 1989. Unpubl. Dipl., Wien 1995.

1996
R. Karl, Latènezeitliche Siedlungen in Niederösterreich. Untersuchungen zu Fundtypen, Keramikchronologie, Bautypen, Siedlungstypen und Besiedlungsstrukturen im latènezeitlichen Niederösterreich. Historica Austria Bd.2–3, Wien 1996.

1999
R. Karl, 'Rekonstruktionen keltischer Wohnanlagen und warum ich nicht an sie glaube'. Webjournal für Keltologie, Universität Wien, 22.8.1999: <http://www.univie.ac.at/keltologie/karlreko1999text.html>.

2001
R. Karl, 'Zweirädrig bis ins Frühmittelalter'. Archäologie in Deutschland 4/2001: 34–5.

2002a
R. Karl, 'Erwachen aus dem langen Schlaf der Theorie? Ansätze zu einer keltologischen Wissenschaftstheorie'. In: E. Poppe (Hrsg.), Keltologie heute. Themen und Fragestellungen. Akten des 3. Deutschen Keltologensymposiums – Marburg, März 2001. Studien und Texte zur Keltologie 5, Münster 2002 (2004): 291–303.

2002c
R. Karl, 'Latènezeitliche Gräber aus Frauenstein/Inn, Oberösterreich. Überlegungen zur europäischen Kulturentwicklung'. Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins 146, 2001 (2002): 129–178.

2003
R. Karl, Überlegungen zum Verkehr in der eisenzeitlichen Keltiké. Wiener keltologische Schriften Band 3, Wien 2003.

2005a
R. Karl, ‚Im Osten nichts Neues. Eine Untersuchung der Theorieabstinenz in der Ur- und Frühgeschichtsforschung in Österreich seit 1945'. Rundbrief Theorie-AG 4/1/2005: 23–40.

2005b
R. Karl, ‚Guardian and ward – age and gender as strange social attractors in the Celtic Iron Age'. Ethnographisch-archäologische Zeitschrift 45 (2004): 467–81.

2005c
R. Karl, ‚Master and Apprentice, Knight and Squire: Education in the ‚Celtic' Iron Age'. Oxford Journal of Archaeology 24(3), 2005: 255–71.

2005d
R. Karl, ‚Segmentäre Gesellschaften oder Feudalstaaten? Das irische Frühmittelalter und die Interpretation des archäologischen Befunds'. In: St. Burmeister & N. Müller-Scheeßel (Hg.), Soziale Gruppen – kulturelle Identitäten. Die Interpretation sozialer Identitäten in der prähistorischen Archäologie. Tübinger Archäologische Taschenbücher 6, Münster 2005: 163–86.

i.V. a
R. Karl, 'Die Kelten gab es nie! Sinn und Unsinn des Kulturbegriffs in Archäologie und Keltologie'. In: R. Karl (Hrsg.), Archäologische Theorie in Österreich – eine Standortbestimmung. Wien 2004: 7–35.

i.V. b
R. Karl, 'Cognitive constructs, self-similarity and the problem of archaeological multiculturalism'. In: C. Witt (Hrsg.), Archaeological multiculturalism. Papers presented to the EAA 2001 in Esslingen, Germany. Texas University Press 2004, in Vorbereitung.

i.V. c
R. Karl, 'Celtoscepticism, a convenient excuse for ignoring non-archaeological evidence?'. In: E. Sauer (Hrsg.), Breaking down the boundaries: the artificial archaeology – ancient history divide. London und New York 2004: 185–99.

i.V. d
R. Karl, 'Archäologische Theorie in Österreich – eine Standortbestimmung'. In: R. Karl (Hrsg.), Archäologische Theorie in Österreich – eine Standortbestimmung. Wien: 1–6.

i.V. e
R. Karl, 'Achtung Gegenverkehr! Straßenbau, Straßenerhaltung, Straßenverkehrsordnung und Straßenstationen in der eisenzeitlichen Keltiké'. In: J.K. Koch, R. Rolle, U. Küster (Hrsg.), Reiten und Fahren in der Vor- und Frühgeschichte. Hamburger Werkstattreihe zur Archäologie 7, 2003: 1–20 (in Druck).

i.V. f
R. Karl, '"My home is my castle." Tracing the history of legal concepts in the archaeological record'. In: V. Salafia et al. (Hrsg.), Proceedings of the Brehon Law Project Symposium, 11th–13th January 2002. Dublin, in Vorbereitung.

i.V. g
R. Karl, 'Lern 'was G'scheits im fremden Land, Bub! Soziale Lernprozesse in der eisenzeitlichen Keltiké als mögliche Erklärung für weitverbreitete Selbstähnlichkeiten in der materiellen Kultur'. In: E. Jerem, G. Wieland (Hrsg.), Nord-Süd- und Ost-West-Fernkontakte in der Eisenzeit. Tagungen der Sektion Eisenzeit der süd- und westdeutschen Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte in Hamburg und Sopron 2002. Archaeolingua, In Vorbereitung.

KARL – STIFTER 2004
R. Karl und D. Stifter, ‚*Carpat – carpentum*. Die keltischen Grundlagen des ‚Streit'wagens der irischen Sagentradition'. In: A. Eibner; R. Karl; J. Leskovar; K. Löcker; Ch. Zingerle (Hrsg.), Pferd und Wagen in der Eisenzeit. Arbeitstagung des AK Eisenzeit der ÖGUF gemeinsam mit der AG Reiten und Fahren von 23.–25.2.2000 in Wien. Wiener keltologische Schriften 2, Wien 2004: 141–68.

KAUFFMAN 1995
St. Kauffman, At Home in the Universe. The Search for Laws of Self-Organization and Complexity. London 1995 (Penguin Paperback edition 1996).

KELLY 1988
F. Kelly, A Guide to Early Irish Law. Early Irish Law Series Vol.III, Dublin 1988 (3. Auflage 1995).

1995
F. Kelly, Early Irish Farming. Early Irish Law Series Vol.IV, Dublin 1995 (2. Aufl. 1998).

i.V.
F. Kelly, 'Hidden crimes: early Irish law on circumstantial evidence'. In: V. Salafia et al. (Hrsg.), Proceedings of the Brehon Law Project Symposium, 11th–13th January 2002. Dublin, in Vorbereitung.

KERN i.V.
A. Kern, Neue Ausgrabungen auf dem Salzberg bei Hallstatt. In Vorbereitung.

KIESSLICH 2005
J. Kiesslich, ‚DNA Analysis on Biological Remains from Archaeological Findings – Sex Identification and Kinship Analysis on Skeletons from Mitterkirchen, Upper Austria'. In: R. Karl & J. Leskovar (Hg.), Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie. Tagungsbeiträge der 1. Linzer Gespräche zur interpretativen Eisenzeitarchäologie. Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich, Folge 16, Linz 2005: 147–54.

KIMMIG 1969
W. Kimmig, 'Zum Problem späthallstättischer Adelssitze'. In: K.H. Otto und J. Hermann (Hrsg.), Siedlung, Burg, Stadt: Studien zu ihren Anfängen. Festschrift Paul Grimm. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 25, Berlin 1969: 95–113.

1982
W. Kimmig, 'Was ist in Süddeutschland archäologisch gesehen keltisch?' 2. Archäologie-Kolloquium in Heidenheim an der Brenz am 21. Juni 1980. Heidenheim an der Brenz 1982, s.13–22.

1983a
W. Kimmig, Die Heuneburg an der oberen Donau. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Stuttgart 1983.

1983b
W. Kimmig, 'Die griechische Kolonisation im westlichen Mittelmeergebiet und ihre Wirkung auf die Landschaften des westlichen Mitteleuropa'. Jahrbuch RGZM 30, 1983: 3–78.

1985
W. Kimmig, 'Der Handel in der Hallstattzeit'. In: K. Düwel, H. Jankuhn, H. Siems und D. Timpe (Hrsg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. Teil I: Methodische Grundlagen und Darstellungen zu Handel in vorgeschichtlicher Zeit und in der Antike. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 3. Folge, Nr. 143, Göttingen 1985: 214–30.

KINSELLA 1969
Th. Kinsella, The Tain. Translated from the Irish Epic Tain Bo Cuailnge. Oxford 1969 (15. Auflage 1990).

KOCH – CAREY 1994
J. Koch und J. Carey (Hrsg.), The Celtic Heroic Age. Literary Sources for Ancient Celtic Europe & Early Ireland & Wales. Andover, Mass. 1994 (3rd edition, Andover, Mass. und Aberystwyth 2000).

KNOTT 1936
E. Knott (Hrsg.), Togail Bruidne Dá Derga. Dublin 1936.

KOHLER – ZIEBARTH 1912
J. Kohler und E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehung zum gemeingriechischen Rechte. 1912.

KOSSACK 1993
G. Kossack, 'Hallstatt- und Latèneornament'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23: 138–52.

KOSSINNA 1920
G. Kossinna, Die Herkunft der Germanen. Zur Methode der Siedlungsarchäologie. Leipzig 1920 (2., vermehrte Auflage).

KRÄMER 1982
W. Krämer, Grafitti auf Spätlatènekeramik aus Manching. Germania 60/2, 1982: 489–99.

1985
W. Krämer, Die Grabfunde von Manching und die latènezeitlichen Flachgräber in Südbayern. Ausgrabungen in Manching Band 9, Stuttgart 1985.

KRAUSE 1999
R. Krause, 'Viereckschanzen im spätkeltischen Siedlungsgefüge'. In: G. Wieland (Hrsg.), Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur. Stuttgart 1999: 81–90.

KRAUßE 1993
D. Krauße, 'Trinkhorn und Kline. Zur griechischen Vermittlung orientalischer Trinksitten an die frühen Kelten'. Germania 71, 1993: 188–97.

1996
D. Krauße, Hochdorf III. Das Trink- und Speiseservice aus dem späthallstattzeitlichen Fürstengrab von Eberdingen-Hochdorf. Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte Baden-Württemberg 64, Stuttgart 1996.

1998
D. Krauße, 'Infantizid. Theoriegeleitete Überlegungen zu den Eltern-Kind-Beziehungen in ur- und frühgeschichtlicher und antiker Zeit'. In: A. Müller-Karpe, H. Brandt, H. Jöns, D. Krauße, A. Wigg (Hrsg.), Studien zur Archäologie der Kelten, Römer und Germanen in Mittel- und Westeuropa. Festschrift A. Haffner. Internationale Archäologie, Studia honoraria 4, Rahden/Westfahlen 1998: 313–52.

1999
D. Krauße, 'Der „Keltenfürst" von Hochdorf: Dorfältester oder Sakralkönig? Anspruch und Wirklichkeit der sog. kulturanthropologischen Hallstatt-Archäologie'. Arch.Korrbl. 29, 1999: 339–58.

KRISTIANSEN 1991
K. Kristiansen, 'Chiefdom, states, and systems of social evolution'. In: T. Earle (Hrsg.), Chiefdoms: power, economy, and ideology. Cambridge 1991: 16–43.

1998
K. Kristiansen, Europe before history. Cambridge 1998.

KROESCHELL 1968
K. Kroeschell, 'Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch'. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70, 1968.

KUHN 1956
H. Kuhn, 'Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft'. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 73, 1956: 1–83.

KUHN 1967
Th.S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 25, Frankfurt am Main 1967 (2. revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage 1976).

KÜMMEL 2001
Ch. Kümmel, Frühe Weltsysteme. Zentrum und Peripherie-Modelle in der Archäologie. Tübinger Texte 4, Rahden/Westf. 2001.

KURZ 2000
S. Kurz, Die Heuneburg-Außensiedlung. Befunde und Funde. Funde und Befunde zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg 72, Stuttgart 2000.

LAMBERT 1994
P.-Y. Lambert, La langue gauloise. Paris 1994.

LANGE 1983
G. Lange, Die menschlichen Skelettreste. Die Ausgrabungen in Manching 7, Stuttgart 1983.

LE ROUX – GUYONVARC'H 1996
F. Le Roux und Ch.-J. Guyonvarc'h, Die Druiden. 4. verbesserte und ergänzte Auflage, Arun-Verlag 1996.

LEACH 1973
E. Leach, 'Concluding Address'. In: C. Renfrew (Hrsg.), The Explanation of Culture Change. Models in Prehistory. London 1973: 761–72.

1979
E. Leach, 'Discussion'. In: B.C. Burnham und J. Kingsbury (Hrsg.), Space, Hierarchy and Society. Interdisciplinary Studies in Social Area Analysis. BAR International Series 59, Oxford 1979: 119–24.

LEDGARD i.V.
B.C. Ledgard, ''A Window on the Iron Age?': The View of the Past in Early Irish Literature'. A Joint History-Celtic Studies Honours Thesis, University of Sidney 2000. Wiener keltologische Schriften, in Vorbereitung.

LEJEUNE 1985
M. Lejeune, Recueil des Inscriptions Gauloises (R.I.G.). Volume I : Textes Gallo-Grecs. Gallia supplement XLV, Paris 1985.

LESKOVAR 1996
J. Leskovar, Frühkeltische Siedlung und ein Frauengrab mit Hund und Schwein. Linzer Archäologische Forschungen, Sonderheft 16, Linz 1996.

2000
J. Leskovar, 'Die Kindergräber von Mitterkirchen, OÖ.'. Archäologie Österreichs 11/2, 2000: 54–9.

LÉVI-STRAUSS 1962
C. Lévi-Strauss, La Pensée Sauvage. Paris 1962.

LEVINE – NORMAN 2001
R.A. LeVine and K. Norman, 'The infant's acquisition of culture: early attachment re-examined in anthropological perspective'. In: C.C. Moore and H.F. Mathews (Hrsg.), The Psychology of Cultural Experience. Cambridge 2001: 83–104.

LEVY 1992
S. Levy, Artificial life: The quest for new creation. New York 1992.

LEWIN 1992
R. Lewin, Complexity. Life at the Edge of Chaos. Chicago 1992 (2nd edition 1999).

LHWYD 1707
E. Lhwyd, Archaeologica Britannica, giving some account Additional to what has been hitherto Publish'd, of the Languages, Histories and Customs of the Original Inhabitants of Great Britain: From Collections and Observations in Travels through Wales, Cornwal [sic], Bas-Bretagne, Ireland and Scotland. Vol. I. Glossography. Oxford 1707.

LÖCKER – KARL i.V.
K. Löcker u. R. Karl, 'Aus dem Fenster geworfen oder doch bestattet? Überlegungen zu Kinderskelettfunden in der Gewerbesiedlung im Ramsautal am Dürrnberg bei Hallein'. Internationales ÖGUF-Symposium „Prähistorische Siedlungs-, Grab- und Kultstätten im Umfeld der alpinen Welt", 24th–27th Oktober 2001, Wattens. Wien, in Vorbereitung.

LÖFFLER 2000
M. Löffler, 'A book of Mad Celts'. John Wickens and the Celtic Congress of Caernarfon 1904. Gomer 2000.

LORENTZEN 1993
A. Lorentzen, 'Keltische Frauen'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23: 47–53.

LORENZ 1973
K. Lorenz, Die Rückseite des Spiegels. München 1973.

LORENZ 1978
H. Lorenz, Totenbrauchtum und Tracht. Untersuchungen zur Gliederung in der frühen Latènezeit. BRGK 59, 1978: 3–380.

LUHMANN 1984
N. Luhmann, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 666, Frankfurt am Main 1987 (1984).

1990
N. Luhmann, Die Wissenschaft der Gesellschaft. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1001, Frankfurt am Main 1992 (1990).

LUPOI 2000
M. Lupoi, The origins of the European legal order (übers. Adrian Belton). Cambridge 2000.

LYNCH 1986
J.H. Lynch, Godparents and Kinship in Early Medieval Europe. Princeton 1986.

LYOTARD 1986
J.-F. Lyotard, Das postmoderne Wissen. Edition Passagen, Wien 1986.

MÄDER 1996
St. Mäder, Der keltische Streitwagen im Spiegel archäologischer und literarischer Quellen. Unpublizierte Diplomarbeit, Freiburg/Breisgau 1996.

MAIER 1993
F. Maier, 'Fernhandel und Kulturbeziehungen in der zweiten Jahrtausendhälfte'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Kataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23, 1993: 203–8.

MAIER 1994
B. Maier, Lexikon der keltischen Religion und Kultur. Stuttgart 1994.

2000
B. Maier, Die Kelten. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 2000.

MALLORY 1989
J.P. Mallory, In Search of the Indo-Europeans. Language, Archaeology and Myth. London 1989 (paperback edition 1991[1996]).

1998
J.P. Mallory, 'The Old Irish Chariot'. In: J. Jasanoff, H.C. Melchert und L. Oliver (Hrsg.), Mír Curad. Studies in Honor of Calvert Watkins. Innsbruck 1998: 451–64.

MARION 1999
R. Marion, The Edge of Organization. Chaos and Complexity Theories of Formal Social Systems. Thousand Oaks 1999.

MARKALE 1989
J. Markale, Die Druiden. Gesellschaft und Götter der Kelten. München 1989 (Goldmann-Verlag München, 2.Taschenbuchauflage 1990)

MARTIN 1965
R. Martin, 'Wooden Figures from the Source of the Seine'. Antiquity 39, 1965: 247–52.

MATURANA 1978
H.R. Maturana, 'Cognition'. In: P.M. Hejl, W.K. Köck and G. Roth (Hrsg.), Wahrnehmung und Kommunikation. Frankfurt am Main – New York 1978: 29–49.

MATURANA – VARELA 1979
H.R. Maturana and F.J. Varela, 'Autopoiesis and Cognition'. Boston studies in the philosophy of science, Boston 1979.

MAUSS 1925
M. Mauss, Die Gabe. Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften. Paris 1925 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 743, Frankfurt am Main 1990).

MAC AIRT 1951
S. Mac Airt (Hrsg.), The Annals of Inisfallen, Dublin 1951.

MCALL 1980
Ch. McAll, 'The normal paradigms of a woman's life in the Irish and Welsh law texts'. In: D. Jenkins und M.E. Owen (Hrsg.), The Welsh Law of Women. Studies presented to Professor Daniel A. Binchy on his eightieth birthday, 3 June 1980. Cardiff 1980: 7–22.

MCCONE 1986
K.R. McCone, 'Werewolves, Cyclopes, Díberga, and Fíanna: Juvenile Deliquency in Early Ireland'. Cambridge Medieval Celtic Studies 12: 1 – 22.

1987
K.R. McCone, 'Hund, Wolf und Krieger bei den Indogermanen'. In: W. Meid (Hrsg.), Studien zum indogermanischen Wortschatz. Innsbruck 1987: 101–54.

1990
K.R. McCone, Pagan Past and Christian Present in Early Irish literature. Maynooth Monographs 3, Maynooth 1990 (1991).

1991
K.R. McCone, ‚The Inflection of Oir. *bó* „Cow" and the Etymology of *Buchet'*. Ériu 42: 37–44.

MAC EOIN 1997
G. Mac Eoin, 'The *briugu* in early Irish society'. Zeitschrift für Celtische Philologie 49–50, 1997: 482–93.

MCLEOD 1992
N. McLeod, Early Irish Contract Law. Sydney Series in Celtic Studies No.1, Sidney 1992 (o.J.).

2000
N. McLeod, 'Kinship'. Eriu LI, Dublin 2000: 1–22.

I.V.
Neil Mc Leod (ed. und übers.), Crith Gablach. (erste, unüberarbeitete Vorversion zur Diskussion auf <fenechas@yahoogroups.com> - the Brehon Law discussion list).

MACNEILL 1923
E. MacNeill, 'Ancient Irish Law: the Law of Status or Franchise'. Proceedings of the Royal Irish Academy 36 C, 1923: 265–316.

1935
E. MacNeill, Early Irish Laws and Institutions. London 1935.

MEDUNA 1980
J. Meduna, Latènezeitliche Siedlungen in Mähren. Prag 1980.

MEGAW 1966
J.V.S. Megaw, 'The Vix burial'. Antiquity 40, 1966: 38–44.

MEGAW – MEGAW 1989
M.R. Megaw und J.V.S. Megaw, Celtic Art. From its beginnings to the book of Kells. London 1989 (revised and expanded edition 2001).

MEID 1992
W. Meid, Gaulish Inscriptions: their interpretation in the light of archaeological evidence and their value as a source of linguistic and sociological information. Archaeolingua Series Minor 1, Budapest 1992.

1993
W. Meid, Die erste Botorrita-Inschrift. Interpretation eines keltiberischen Sprachdenkmals. Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft 76, 1993.

1994
W. Meid, Celtiberian Inscriptions. Archaeolingua Series Minor 5, Budapest 1994.

1996
W. Meid, Heilpflanzen und Heilsprüche. Zeugnisse gallischer Sprache bei Marcellus von Brodeaux. Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft. Vorträge und Kleinere Schriften 63, Innsbruck 1996.

MÉNIEL 1992
P. Méniel, Les Sacrifices d'animaux chez les Gaulois. Collection des Hesperides, Paris 1992.

2001
P. Méniel, Les Gaulois et les Animaux. Elevage, repas et sacrifice. Collection des Hesperides, Paris 2001.

MÉNIEL et al. 1991
P. Méniel, M. Mangin, J.-M. Mangin, 'Les dépôts d'animaux du sanctuaire de Vertault, Côte d'Or'. In: J.L. Bruneaux (ed.), Les sanctuaires Celtiques et le monde méditerranéen. Archaeologie Aujourd'Hui, Dossiers de Protohistorique No 3, Paris 1991: 268–275.

METZGER 1973
R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn. 1973.

METZGER 1997
E. Metzger, 'Actions'. In: E. Metzger (ed.), A Companion to Iustinian's Institutes. London and New York 1997: 208–28.

METZLER 1986
J. Metzler, 'Ein frühlatènezeitliches Gräberfeld mit Wagenbestattung bei Grosbous-Vichten'. Archäologisches Korrespondenzblatt 16, 1986: 161–77.

MEYER 1894
K. Meyer (Hrsg.), Hibernica minora, being a fragment of an Old-Irish treatise on the psalter. Anecdota Oxoniensia, Oxford 1894.

1895
K. Meyer (Hrsg. & Übers.), The Voyage of Bran Son of Febal to the Land of the Living. London 1895 (Facs. repr. Felinfach 1994).

1913
K. Meyer (Hrsg.), Sanas Cormaic. An Old Irish Glossary Compiled by Cormac Úa Cuilennáin King-Bishop of Cashel in the Tenth Century. Edited from the Copy of the Yellow Book of Lecan by Kuno Meyer. Anecdota from Irish Manuscripts, Vol. V, Dublin 1913 (Nachdruck Llanerch Publishers 1994).

MIEDER 1992
W. Mieder (Hrsg.), A dictionary of American Proverbs. Oxford 1992.

MITTEIS – LIEBERICH 1992
H. Mitteis und H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte. 19. Aufl., München 1992.

MOMMSEN 1864
Th. Mommsen, 'Das römische Gastrecht und die römische Clientel'. In: Th. Mommsen, Römische Forschungen Bd. 1, Berlin 1864: 319–79.

MOSCATI et al. 1991
S. Moscati et al. (Hrsg.), The Celts. Milano 1991.

MOOSLEITNER 1980
F. Moosleitner, 'Handwerk und Handel'. In: L. Pauli (Hrsg.), Die Kelten in Mitteleuropa. Kultur – Kunst – Wirtschaft. Salzburger Landesausstellung 1. Mai – 30. Sept. 1980 im Keltenmuseum Hallein, Österreich. Salzburg 1980: 93–100.

MÜLLER 1990
F. Müller, Der Massenfund von der Tiefenau bei Bern. Zur Deutung latènezeitlicher Sammelfunde mit Waffen. Antiqua 20, Basel 1990.

1991
F. Müller, 'The river site of Port Nidau'. In: S. Moscati et al. (Hrsg.), The Celts. Milano 1991: 528–9.

MÜLLER-KARPE 1989
A. Müller-Karpe, 'Ein keltischer Streitwagenkrieger des 3. Jahrhunderts v.Chr.'. In: A. Haffner (Hrsg.), Gräber – Spiegel des Lebens. Zum Totenbrauchtum der Kelten und Römer am Beispiel des Treverer-Gräberfeldes Wederath-Belginum. Schriftenreihe des rheinischen Landesmuseums Trier 2, 1989: 141–60.

MÜLLER-SCHEEßEL 2000
N. Müller-Scheeßel, Die Hallstattkultur und ihre räumliche Differenzierung. Der West- und Osthallstattkreis aus forschungsgeschichtlich-methodologischer Sicht. Tübinger Texte 3, Rahden/Westfalen 2000.

MULCHRONE 1936
K. Mulchrone, 'The rights and duties of women with regard to the education of their children'. In: R. Thurneysen et al. (Hrsg.), Studies in Early Irish Law. Dublin 1936: 187–205.

MURDOCK 1945
G.P. Murdock, 'The Common Denominator of Cultures'. In: R. Linton (Hrsg.), The Science of Man in the World Crisis. New York 1945: 123–42.

MUSÉE DIJON 1966
Ex voto de bois, de pierre et de bronze du sanctuaire des sources de la Seine. Musée archéologique de Dijon, Dijon 1966.

NAGY 1985
J.F. Nagy, The Wisdom of the Outlaw. The Boyhood Deeds of Finn in Gaelic Narrative Tradition. Berkeley – Los Angeles – London 1985.

NASH 1976
D. Nash, 'Reconstructing Poseidonius' ethnography'. Britannia 7, 1976: 111–27.

1978
D. Nash, 'Territory and state formation in Central Gaul'. In: D. Greene, C. Haselgrove und M. Spriggs (Hrsg.), Social Organisation and Settlement. BAR Supplementary Series 47, Oxford 1978: 455–75.

NAT. HIST.
Plinius d.Ä., Naturalis Historia.

NEBELSICK 1997
L.D. Nebelsick, 'Die Kalenderberggruppe der Hallstattzeit am Nordostalpenrand'. In: L.D. Nebelsick, A. Eibner, E. Lauermann, J.-W. Neugebauer (Hrsg.), Hallstattkultur im Osten Österreichs. Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich Band 106/107/108/109, St.Pölten 1997: 9–129.

NEUGEBAUER 1992
J.-W. Neugebauer, 'Die Kelten im Osten Österreichs'. Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich Band 92/93/94, St.Pölten – Wien 1992: 9–118.

NEUGEBAUER – RAMSL 1998
J.-W. Neugebauer und P.C. Ramsl, 'Die frühlatènezeitliche, birituelle Nekropole von Pottenbrunn (Landeshauptstadt St. Pölten, Niederösterreich)'. In: F. Müller (Hrsg.), Münsingen-Rain, ein Markstein der keltischen Archäologie. Funde, Befunde und Methoden im Vergleich. Akten Internationales Kolloquium «Das keltische Gräberfeld von Münsingen-Rain 1906–1996», Münsingen/Bern, 9.–12. Oktober 1996. Schriften des Bernischen Historischen Museums Band 2, Bern 1998: 255–64.

NORTHOVER 1995
P. Northover, 'The Technology of Metalwork'. In: M.J. Green (Hrsg.), The Celtic World. London 1995: 285–309.

NUMA
Plutarch, Numa.

Ó CORRÁIN 1972
D. Ó Corráin, Ireland before the Normans. Dublin 1972.

1985
D. Ó Corráin, 'Marriage in Early Ireland'. In: A. Cosgrove (Hrsg.), Marriage in Ireland. Dublin 1985: 5–24.

1992
D. Ó Corráin, 'Prehistoric an Early Christian Ireland'. In: R.F. Foster (Hrsg.), The Oxford History of Ireland. Paperback edition, Oxford 1992: 1–43.

2002
D. Ó Corráin, 'Creating the past: the early Irish genealogical tradition'. Chronicon Webjournal 2002, http://www.ucc.ie/chronicon/ocorrfra.htm.

i.V.
D. Ó Corráin, 'Brehon law and canon law: Synodus II Patricii.'. In: V. Salafia et al. (Hrsg.), Proceedings of the Brehon Law Project Symposium, 11th–13th January 2002, Dublin, in Vorbereitung.

Ó CRÓINÍN 1995
D. Ó Cróinín, Early Medieval Ireland 400–1200. Longman History of Ireland vol.1, Harlow 1995.

i.V.
D. Ó Cróinín, 'To catch a thief: the detection of crime in early Ireland'. In: V. Salafia et al. (Hrsg.), Proceedings of the Brehon Law Project Symposium, 11th–13th January 2002. Dublin, in Vorbereitung.

O'KEEFFE 1905
J.G. O'Keeffe (Hrsg.), 'Cáin Domnaig'. Ériu 2, 1905: 189–214.

O'MEARA 1951
J.J. O'Meara (Übers.), Gerald of Wales. The History and Topography of Ireland. Dublin 1951 (Penguin Paperback Edition 1982).

Ó HÓGÁIN 1991
D. Ó hÓgáin, Myth, Legend & Romance. An Encyclopedia Of The Irish Folk Tradition. New York 1991.

O'RAHILLY 1969
C. O'Rahilly, Táin Bó Cúailnge from the Book of Leinster. Dublin 1969 (3. Auflage 1984).

1976
C. O'Rahilly, Táin Bó Cúailnge, Rescension I. Dublin 1976.

Ó RIAIN 1985
P. Ó Riain (Hrsg.), Corpus genealogiarum sanctorum Hiberniae. Dublin 1985.

Ó RÍORDÁIN 1992
S.P. Ó Ríordáin, Tara. The monuments on the hill. Dundalk 1992.

O'SULLIVAN 1998
A. O'Sullivan, The Archaeology of Lake Settlement in Ireland. Discovery Programme Monograph No. 4, Dublin 1998.

OLDFATHER 1939
C.H. Oldfather (ed. und übers.), Diodorus of Sicily. The Library of History. Books IV.59–VIII. Loeb Classical Library, Cambridge Mass. & London 1939 (Nachdruck 1993).

OLMSTED 1992
G.S. Olmsted, The Gaulish Calendar. Bonn 1992.

OWEN 1841
A. Owen (Hrsg. & Übers.), Ancient Laws and Insitutes of Wales. London 1841.

OWEN 1980
M.E. Owen, 'Shame and Reparation: Women's Place in the kin'. In: D. Jenkins und M.E. Owen (Hrsg.), The Welsh Law of Women. Studies presented to Professor Daniel A. Binchy on his eightieth birthday, 3 June 1980. Cardiff 1980: 40–68.

PANY 2005
D. Pany, ''Working in a salt mine'…– Erste Ergebnisse der Auswertung von Muskelmarken an den menschlichen Skeletten aus dem Hallstätter Gräberfeld'. In: R. Karl & J. Leskovar (Hg.), Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie. Tagungsbeiträge der 1. Linzer Gespräche zur interpretativen Eisenzeitarchäologie. Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich, Folge 16, Linz 2005: 101–11.

PARE 1992
Ch. Pare, Wagons and Wagon-Graves of the Early Iron Age in Central Europe. Comm. Of Arch., Oxford Monographs 35, 1992.

PARRY 1962
T. Parry (Hrsg.), Oxford Book of Welsh Verse. Oxford 1962.

PARZINGER 1988
H. Parzinger, Chronologie der Späthallstatt- und Frühlatènezeit. Studien zu Fundgruppen zwischen Mosel und Save. Quellen und Forschungen zur prähistorischen und provinzial-römischen Archäologie 4, Acta Humaniora, Weinheim 1988.

1992
H. Parzinger, 'Zwischen „Fürsten" und „Bauern" – Bemerkungen zu Siedlungsform und Sozialstruktur unter besonderer Berücksichtigung der älteren Eisenzeit'. Mitt. Berliner Ges. Anthr. 13, 1992: 77–89.

PARZINGER et al. 1995
H. Parzinger, J. Nekvasil und F.E. Barth, Die Býčí Skála-Höhle. Ein hallstattzeitlicher Höhlenopferplatz in Mähren. Römisch-germanische Forschungen 54, Mainz 1995.

PATTERSON 1990
N.T. Patterson, Cattle Lords and Clansmen. The Social Structure of Early Ireland. Notre Dame 1990 (2nd ed. 1994).

1995
N.T. Patterson, 'Clans are not primordial: pre-Viking Irish society and the modelling of pre-Roman societies in northern Europe'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 129–36.

PAULI 1971
Ludwig Pauli, Die Golasecca-Kultur und Mitteleuropa. Ein Beitrag zur Geschichte des Handels ueber die Alpen. Hamburger Beiträge zur Archaeologie 1/1, 1971.

1978
L. Pauli, Der Dürrnberg bei Hallein III. Auswertung der Grabfunde. Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte Band 18, München 1978.

1980a
L. Pauli (Hrsg.), Die Kelten in Mitteleuropa. Kultur – Kunst – Wirtschaft. Salzburger Landesausstellung 1. Mai – 30. Sept. 1980 im Keltenmuseum Hallein, Österreich. Salzburg 1980.

1980b
L. Pauli, 'Die Herkunft der Kelten. Sinn und Unsinn einer alten Frage'. In: L. Pauli (Hrsg.), Die Kelten in Mitteleuropa. Kultur – Kunst – Wirtschaft. Salzburger Landesausstellung 1. Mai – 30. Sept. 1980 im Keltenmuseum Hallein, Österreich. Salzburg 1980: 16–24.

1984
L. Pauli, 'Die Wagengräber vom Dürrnberg bei Hallein (Österreich)'. In: M. Guštin und L. Pauli (Hrsg.), Keltski Voz. Posavski Muzej Brežice 6, 1984: 89–98.

PAULUS 1878
E. Paulus d.J., Ausgrabungen, Entdeckungen und Restaurationen in den Jahren 1876 und 1877. Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 1, 1878: 35–43.

PAUNGGER – POPPE 1991
J.Paungger, Th.Poppe, Vom richtigen Zeitpunkt. Die Anwendung des Mondkalenders im täglichen Leben. München 1991.

PEDERSEN 1908
H. Pedersen, Vergleichende Grammatik der keltischen Sprachen. I. Band, Göttingen 1908.

PENNINGER 1960
E. Penninger, 'Vorläufiger Bericht über die neugefundenen latènezeitlichen Gräber vom Dürrnberg bei Hallein'. Germania 38, 1960: 353–63.

PERTLWIESER 1982
M. Pertlwieser, 'Hallstattzeitliche Grabhügel bei Mitterkirchen, pol.Bez. Perg, OÖ'. Jahrbuch des öberösterreichischen Musealvereins 127, 1982: 9–24.

PEŠKE 1984
L. Peške, 'Analyse der Tierknochen'. Památky Archeologické 75, Praha 1984: 201.

1993
L. Peške, 'Osteological analysis of the material from Radovesice (23): Animal husbandry in the La Tène period'. In: J. Waldhauser et al., Die hallstatt- und latènezeitliche Siedlung mit Gräberfeld bei Radovesice in Böhmen. II. Band, Archeologický výzkum v severních Čechách 21, 1993: 156–72.

PEZRON 1706
P.-Y. Pezron, The Antiquities of Nations, More particularly of the Celtae or Gauls, Taken to be Originally the same People as our Ancient Britains [sic], Englished by Mr. Jones. London 1706.

PICCOTINI – VETTERS 1985
G. Piccotini und H. Vetters, Führer durch die Ausgrabungen auf dem Magdalensberg. 3. erweiterte Auflage, Klagenfurt 1985.

PIGGOTT 1968
St. Piggott, The Druids. London 1968 (paperback edition 1989).

1983
St. Piggott, The earliest wheeled transport. London 1983.

1992
St. Piggott, Wagon, chariot and carriage: symbol and status in the history of transport. London 1992.

PIKE 1967
K.L. Pike, Language in Relation to a Unified Theory of the Structure of Human Behaviour. Den Haag 1967 (2. Aufl.).

PLUMMER 1910
Ch. Plummer, Vitae Sanctorum Hiberniae. Oxford 1910.

POKORNY 1959
J. Pokorny, Indogermanisches etymologisches Wörterbuch. Tübingen und Basel 1959 (3. Auflage 1994).

POLLOCK – MAITLAND 1898
F. Pollock und F. Maitland, The History of English Law. Vol. I+II. Cambridge 1898 (Nachdruck 1923).

POLYB.
Polybius, Historiae.

POPPER 1972
K.R. Popper, 'Truth, rationality, and the growth of scientific knowledge.' In: K.R. Popper, Conjectures and refutations: the growth of scientific knowledge. London 1972.

1982a
K.R. Popper, Die Logik der Forschung. 9. verbesserte und erweiterte Ausgabe, Bonn 1982.

1982b
K.R. Popper, The Open Universe: An Argument for Indeterminism. Cambridge 1982.

POPPER – LORENZ 1985
K.R. Popper und K. Lorenz, Die Zukunft ist offen. Das Altenberger Gespräch. Mit den Texten des Wiener Popper-Symposiums. (Hrsg. F. Kreuzer). München 1985.

POWER 1976
P.C. Power, Sex and Marriage in Ancient Ireland. Cork 1976 (1993 reprint).

PRIGOGINE 1997
I. Prigogine, The End of CERTAINTY. Time, Chaos and the New Laws of Nature. New York 1997.

PROCHASKA 1998
S.-U. Prochaska, Die latènezeitliche Siedlung von Göttlesbrunn, Bruck an der Leitha. Die Grabungssaisonen 1992, 1993 und 1994. Wien 1998.

1999
S.-U. Prochaska, 'Zu ebener Erd' oder oben im Stock'. Webjournal für Keltologie 19.12.1999; <http://www.univie.ac.at/keltologie>.

PRYCE 1986
H. Pryce, 'Duw yn Lle Mach: Briduw yng Nghyfraith Hywel'. In: Th. Charles-Edwards, M.E. Owen und D.B. Walters (Hrsg.), Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, Gŵyl Ddewi 1986. Cardiff 1986: 47–71.

PUCHER 1998
E. Pucher, 'Der Knochenabfall einer späthallstatt-/latènezeitlichen Siedlung bei Inzersdorf ob der Traisen (Niederösterreich)'. In: P.C. Ramsl, Inzersdorf-Walpersdorf. Studien zur späthallstatt-/latènezeitlichen Besiedlung im Traisental, Niederösterreich. Fundberichte aus Österreich Materialheft A6, Wien 1998: 56–67.

1999
E. Pucher, Archäozoologische Untersuchungen am Tierknochenmaterial der keltischen Gewerbesiedlung im Ramsautal auf dem Dürrnberg (Salzburg). Dürrnberg-Forschungen Band 2, Rahden/Westf. 1999.

RAETZEL-FABIAN 1999
D. Raetzel-Fabian, 'Der umhegte Raum – Funktionale Aspekte jungneolithischer Monumental-Erdwerke'. Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte 81, 1999: 81–117.

2002
D. Raetzel-Fabian, 'Monumentality and Communication. Neolithic Enclosures and Long Distance Tracks in West Central Europe'. www.jungsteinSITE.de, 5.Januar 2002.

RAFTERY 1994
B. Raftery, Pagan Celtic Ireland. The Enigma of the Irish Iron Age. London 1994.

1996
B. Raftery, Trackway Excavations in the Mountdillon Bogs, Co. Longford, 1985–1991. Irish Archaeological Wetland Unit Transactions: Volume 3, Dublin 1996.

RAMSL 1998
P.C. Ramsl, Inzersdorf-Walpersdorf. Studien zur späthallstatt-/latènezeitlichen Besiedlung im Traisental, Niederösterreich. Fundberichte aus Österreich Materialheft A6, Wien 1998.

2002
P.C. Ramsl, Das eisenzeitliche Gräberfeld von Pottenbrunn. Forschungsansätze zu wirtschaftlichen Grundlagen und sozialen Strukturen der latènezeitlichen Bevölkerung des Traisentales, Niederösterreich. Fundberichte aus Österreich Materialheft A11, Wien 2002.

RANKIN 1987
H.D. Rankin, Celts and the Classical World. London 1987.

RAPIN 1991
A. Rapin, ‘Weaponry’. In: S. Moscati et al. (Hrsg.), The Celts. Milano 1991: 321–31.

REDÓN – LEBRÓN 1999
J.D. Vicente Redón, B. Ezquerra Lebrón, ‘El bronce celtibérico de Torrijo del Campo (Teruel)’. In: F. Villar et al. (Hrsg.), Pueblos, lenguas y escrituras en la Hispania prerromana. Actas del VII Coloquio sobre Lenguas y Culturas Paleohispánicas (Zaragoza, 12 a 15 de Marzo de 1997). Salamanca 1999 : 581–94.

REES 1979
S.E. Rees, Agricultural Implements in Prehistoric and Roman Britain. 2 vol., British Archaeological Reports British Series 69, 1979.

1981
S.E. Rees, Ancient Agricultural Implements. Shire Archaeology 15, Princes Risborough 1981.

REINLE 2000
Ch. Reinle, ‚Vasall, Vasallität’. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

RENFREW 1989
C. Renfrew, Archaeology and Language. London 1987 [paperback edition 1989].

1996
C. Renfrew, ‘Prehistory and the identity of Europe, or, don’t let’s be beastly to the Hungarians’. In: P. Graves-Brown, S. Jones und C. Gamble (Hrsg.), Cultural Identity and Archaeology. The Construction of European Communities. TAG, London & New York 1996: 125–37.

RENHART 1990
S. Renhart, Zur Anthropologie der frühlatènezeitlichen Besiedlung Ostösterreichs. Dissertation, Wien 1990.

1992
S. Renhart, ’Die frühen Kelten aus Sicht der Anthropologie’. In: Neugebauer 1992: 131–9.

1996
S. Renhart, ’Zur Anthropologie der Kelten: Die frühlatènezeitlichen Gräberfelder von Inzersdorf, Ossarn, Herzogenburg-Süd und Franzhausen (NÖ)’. In: E. Jerem, A. Krenn-Leeb, J.-W. Neugebauer und O.-H. Urban (Hrsg.): Die Kelten in den Alpen und an der Donau. Akten des Internationalen Symposions St.Pölten, 14.–18. Oktober 1992. Budapest – Wien 1996: 179–92.

RHYS 1996
J. Rhys, Celtic Britain. London 1996 (Erstveröffentlichung London 1904).

RICHARDS – V. GLASERSFELD 1987
J. Richards und E. von Glasersfeld, ‘Die Kontrolle von Wahrnehmung und die Konstruktion von Realität. Erkenntnistheoretische Aspekte des Rückkoppelungs-Kontroll-Systems’. In: S.J. Schmidt (ed.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. Frankfurt am Main 1987 (8th ed. 2000): 192–228.

RIECKHOFF – BIEL 2001
S. Rieckhoff und J. Biel, Die Kelten in Deutschland. Stuttgart 2001.

RIEDER 1992
K.H. Rieder, ’Ein Exkurs in die Frühgeschichte des Pfluges’. In: M. Hahn, J. Prammer (Hrsg.), Bauern in Bayern von den Anfängen bis zur Römerzeit. Katalog des Gäubodenmuseums Straubing Nr. 19, Straubing 1992: 277–84.

RIEDL 1981
R. Riedl, ‘Die Folgen des Ursachendenkens’. In: P. Watzlawick (Hrsg.), Die erfundene Wirklichkeit. München 1981 (Piper Verlag München, 11. Taschenbuchauflage 1999): 67–90.

ROLLEY 1982
C. Rolley, Les vases de bronze de l'Archaïsme recent en Grand Grèce. Paris 1982.

RÖSENER 2000
W. Rösener, 'Knappe'. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

RUELLE 1992
D. Ruelle, Zufall und Chaos. Berlin, Heidelberg & New York 1992 (2. Auflage 1994).

RUELLE – TAKENS 1971
D. Ruelle und F. Takens, 'On the nature of turbulence'. Communications in Mathematical Physics 20, 1971: 167–192.

RÜPKE 1992
J. Rüpke, 'You shall not kill. Hierarchies of norm in ancient Rome'. Numen 39, 1992: 58–79.

RUSCH 1985
G. Rusch, Von einem konstruktivistischen Standpunkt. Erkenntnistheorie, Geschichte und Diachronie in der empirischen Literaturwissenschaft. Braunschweig – Wiesbaden 1985.

SAHLINS 1963
M. Sahlins, 'Poor man, rich man, big-man, chief: political types in Melanesia and Polynesia'. Comparative Studies in Society and History 5, 1963: 285–303.

1968
M. Sahlins, Tribesmen. The Foundation of Modern Anthropology Series. Englewood Cliffs 1968.

1972
M. Sahlins, Stone Age Economics. Chicago 1972.

SALLER 1994
R.P. Saller, Patriarchy, Property and Death in the Roman Family. Cambridge Studies in Population Economy and Society in Past Time No. 25, 1994.

SANGMEISTER 1994
E. Sangmeister, 'Einige Gedanken zur Sozialstruktur im Westhallstattgebiet'. In: C. Dobiat (Hrsg.), Festschrift für Otto-Hermann Frey zum 65. Geburtstag. Marburger Studien zur Vor- und Frühgeschichte 16, 1994: 523–34.

SAUSSURE 1931
F. de Saussure, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. Berlin 1931.

SCHIER 1998
W. Schier, 'Fürsten, Herren, Händler? Bemerkungen zu Wirtschaft und Gesellschaft der westlichen Hallstattkultur'. In: H. Küster, A. Lang und P. Schauer (Hrsg.), Archäologische Forschungen in urgeschichtlichen Siedlungslandschaften. Festschrift für Georg Kossack zum 75. Geburtstag. Bonn 1998: 493–514.

SCHMIDT 1983
K.H. Schmidt, 'Handwerk und Handwerker in altkeltischen Sprachdenkmälern'. In: H. Jankuhn, W. Jansen, R. Schmidt-Wiegand, H. Tiefenbach (Hrsg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit II: Archäologische und philologische Beiträge. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3. Folge, Nr.123, Göttingen 1983: 751–763.

SCHMIDT 1987
S.J. Schmidt, 'Der Radikale Konstruktivismus: Ein neues Paradigma im interdisziplinären Diskurs'. In: S.J. Schmidt (Hrsg.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 636, Frankfurt am Main 1987 (8. Auflage 2000): 11–89.

SCHOTTEN 1986
J.-H. Schotten, 'Untersuchungen zur eisenzeitlichen Besiedlung des mittleren Edertales, BRD'. In: Hallstatt Kolloquium Veszprém 1984, Mitt. Arch. Inst. Beiheft 3, Budapest 1986: 181–99, 415–28.

1996
J.-H. Schotten, Hinweise auf Binnenstrukturen unbefestigter eisenzeitlicher Siedlungen in Nordhessen und im weiteren Mittelgebirgsraum. Kleine Schriften aus dem Vorgeschichtlichen Seminar der Phillips-Universiät Marburg 44, Marburg 1996.

SCHWAB 1972
H. Schwab, 'Entdeckung einer keltischen Brücke an der Zihl und ihre Bedeutung für La Tène'. Arch. Korrbl. 2, 1972: 289–94.

1989
H. Schwab (Hrsg.), Archéologie de la 2e correction des eaux du Jura. Vol. 1 – Les Celtes sur la Broye et la Thielle. Archaeologie fribourgoise 5, 1989.

SCHWIDETZKY 1972a
I. Schwidetzky, 'Regionale und ethnische Unterschiede eisenzeitlicher Bevölkerungen. Anthropologische Untersuchungen'. Arch. Korrbl. 2, 1972: 359–63.

1972b
I. Schwidetzky, 'Vergleichend-statistische Untersuchungen zur Anthropologie der Eisenzeit (letztes Jahrtausend v.d.Z.)'. Homo 23, 1972: 230–47.

1978
I. Schwidetzky, 'Anthropologie der Dürrnberger Bevölkerung'. In. L. Pauli (Hrsg.), Der Dürrnberg bei Hallein III. Auswertung der Grabfunde. Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 18/2, München 1978: 541–600.

SENZ 2001
S. Senz, Untersuchungen zur Handwerksorganisation und handwerklichen Spezialisierung in der jüngeren Latènezeit. Archäologie Digital 1, 2001.

SERVICE 1972
E.R. Service, Primitive social organization. An evolutionary perspective. New York 1962 (2. Aufl. 1972).

1975
E.R. Service, Origins of the state and civilization: the process of cultural evolution. New York 1975.

SHANKS – TILLEY 1987
M. Shanks und Ch. Tilley, Social Theory and Archaeology. Cambridge 1987 (1996 reprint).

1992
M. Shanks und Ch. Tilley, Re-Constructing Archaeology. Theory and Practice. London 1992.

SIMS-WILLIAMS 1998
P. Sims-Williams, 'Celtomania and Celtoscepticism'. Cambrian Medieval Celtic Studies 36, 1998: 1–35.

SIMMS 1987
K. Simms, From Kings to Warlords. Dover, New Hampshire 1987.

1992
K. Simms, 'The Norman Invasion and the Gaelic Recovery'. In: R.F. Foster (Hrsg.), The Oxford History of Ireland. Paperback edition, Oxford 1992: 44–87.

SIMON 1965
H. Simon, 'The Architecture of Complexity'. General Systems 10, 1965: 63–76.

SIMPSON 1985
J.A. Simpson, The Concise Oxford Dictionary of Proverbs. Oxford 1985.

SPENCER 1876
H. Spencer, Principles of sociology. New York 1876.

STACEY 1986a
R.Ch. Stacey, 'The Archaic Core of Llyfr Iorwerth'. In: Th. Charles-Edwards, M.E. Owen und D.B. Walters (Hrsg.), Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, Gŵyl Ddewi 1986. Cardiff 1986: 15–46.

1986b
R.Ch. Stacey, 'Berrad Airechta: an Old Irish Tract on Suretyship'. In: Th. Charles-Edwards, M.E. Owen und D.B. Walters (Hrsg.), Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, Gŵyl Ddewi 1986. Cardiff 1986: 210–33.

1990
R.Ch. Stacey, 'Ties That Bind: Immunities in Irish and Welsh Law'. Cambridge Medieval Celtic Studies 20, 1990: 39–60.

STEAD 1989
I.M. Stead, 'Cart-Burials at Garton Station and Kirkburn'. In: P. Halkon (Hrsg.), New light on the Parisi. Recent discoveries in Iron Age and Roman East Yorkshire. East Riding Archaeological Society. Hull 1989: 1–6.

STEGMANN VON PRITZWALD 1929
K. Stegmann von Pritzwald, 'Der Einfluß des Autoritätsbegriffs auf die Satz- und Wortbildung der Herrschaftsausdrücke'. Wörter und Sachen 12/2, 1929: 226–41.

STIFTER 2000
D. Stifter (Hrsg.), 'Triade 118'. Update vom 16.8.2000 <http://www.univie.ac.at/keltologie/triaden>.

2001
D. Stifter, 'Neues vom Keltiberischen: Notizen zu Botorrita IV'. Die Sprache 38/3 1996 [2001] = Chronicalia Indoeuropaea 38: 91–112.

2002
D. Stifter, 'A Contribution to Celtiberian Etymology'. Die Sprache 41/1 1999 [2002]: 56–72

STOKES 1904
W. Stokes (Ed. & Übers.), 'The Songs of Buchet's House'. Revue Celtique 25, 1904: 18–38, 225–7.

STÖLLNER 1999a
Th. Stöllner, 'Bemerkungen zu den archäologischen Ergebnissen der Untersuchungen im Ramsautal 1988 bis 1989'. In: E. Pucher (Hrsg.), Archäozoologische Untersuchungen am Tierknochenmaterial der keltischen Gewerbesiedlung im Ramsautal auf dem Dürrnberg (Salzburg). Dürrnberg-Forschungen, Band 2, Rahden/Westfahlen 1999: 1–15.

1999b
Th. Stöllner, Der prähistorische Salzbergbau am Dürrnberg bei Hallein I. Forschungsgeschichte – Forschungsstand – Forschungsanliegen. Dürrnberg-Forschungen, Band 1, Rahden/Westf. 1999.

STOUT 1997
M. Stout. The Irish Ringfort. Irish Settlement Studies, No. 5. Dublin 1997.

STRABO
Strabo, Geographika.

STÜBER 1998
K. Stüber, The Historical Morphology of n-Stems in Celtic. Maynooth Studies in Celtic Linguistics 3, Maynooth 1998.

TAINTER 1988
J.A. Tainter, The Collapse of Complex Societies. New Studies in Archaeology, Cambridge 1988.

TAUS 1963
M. Taus, 'Ein spätlatènezeitliches Schmied-Grab aus St. Georgen am Steinfeld, p.B. St. Pölten, NÖ.'. Archaeologica Austriaca 34, Wien 1963: 13–6.

TERŽAN 1992
B. Teržan, 'Bemerkungen zu H. Parzingers Chronologie der Späthallstatt- und Frühlatènezeit'. Prähistorische Zeitschrift 76, 1992: 66–89.

THORAU 2000
P. Thorau, 'Iuvenes'. Lexikon des Mittelalters (CD-Rom), Stuttgart 2000.

THORPE 1978
L. Thorpe, Gerald of Wales. The Journey through Wales/The Description of Wales. London 1978.

THURNEYSEN 1921
R. Thurneysen, Die irische Helden- und Königssage bis zum siebzehnten Jahrhundert. Halle 1921 (Facs. repr. Hildesheim & New York 1980).

1923
R. Thurneysen, 'Aus dem irischen Recht I [Das Unfrei-Lehen]'. Zeitschrift für celtische Philologie 14, 1923: 335–94.

1925
R. Thurneysen, 'Aus dem irischen Recht II. [2. Das Frei-Lehen; 3. Das Fasten beim Pfändungsverfahren]. (Fortsetzung aus Bd. XIV, S. 394). Aus dem irischen Recht III [4. Die falschen Urteilssprüche Caratnia's; 5. Zur Überlieferung und zur Ausgabe der Texte über das Unfrei-Lehen und das Frei-Lehen]'. Zeitschrift für celtische Philologie 15, 1925: 238–96, 302–76.

1928
R. Thurneysen, Die Bürgschaft im irischen Recht. Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse Nr. 2, Berlin 1928.

1931
R. Thurneysen (Hrsg.), Irisches Recht. I. Díre. Ein altirischer Rechtstext, II. Zu den unteren Ständen in Irland. Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1931, phil.-hist. Klasse Nr. 2, Berlin 1931.

1936
R. Thurneysen, 'Cáin Lánamna'. In: R. Thurneysen et al. (Hrsg.), Studies in Early Irish Law. Dublin 1936: 1–80.

1946
R. Thurneysen, Grammar of Old Irish. Dublin 1946.

THURNEYSEN et al. 1936
R. Thurneysen, N. Power, M. Dillon, K. Mulchrone, D.A. Binchy, A. Knoch, J. Ryan, Studies in Early Irish Law. Dublin 1936.

TIERNEY 1960
J.J. Tierney, The Celtic ethnography of Poseidonius. Proceedings of the Royal Irish Academy 5 (60C), 1960: 189–275.

TOMASCHITZ 2002
K. Tomaschitz, Die Wanderungen der Kelten in der antiken literarischen Überlieferung. Mitteilungen der Prähistorischen Kommission Band 47, Wien 2002.

TREGGIARI 1991
S. Treggiari, Roman Marriage: Iusti Coniuges from the Time of Cicero to the time of Ulpian. Oxford 1991.

UENZE 1993
H.P. Uenze, 'Ein keltisches Jahrtausend? Kontinuität und Diskontinuität'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung 23, München 1993: 7–14.

ULF 1990
Ch. Ulf, Die homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung. München 1990.

UNTERMANN 1997
J. Untermann, Monumenta Linguarum Hispanicarum, Bd. IV. Die tartessischen, keltiberischen und lusitanischen Inschriften. Wiesbaden 1997.

2001
J. Untermann, Die vorrömischen Sprachen der iberischen Halbinsel. Wege und Aporien bei ihrer Entzifferung. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G, Band 375, Wiesbaden 2001.

URBAN 2000
O.H. Urban, Der lange Weg zur Geschichte. Die Urgeschichte Österreichs. Österreichische Geschichte, Ergänzungsband, Ueberreuter, Wien 2000.

URBAN et al. 1985
O.H. Urban, M. Teschler-Nicola und M. Schultz, 'Das latènezeitliche Gräberfeld von Katzelsdorf und Guntramsdorf – Ein Beitrag zur Kenntnis der Trepanation bei den Kelten'. Archeologica Austriaca 69, 1985: 13–104.

VAN DEN DRIESCH 1993
A. van den Driesch, 'Haustierhaltung und Jagd bei den Kelten in Süddeutschland'. In: H. Dannheimer und R. Gebhard (Hrsg.), Das keltische Jahrtausend. Ausstellungskataloge der prähistorischen Staatssammlung München Band 23: 126–33.

VAN DEN DRIESCH et al. 1992
A. van den Driesch, J. Peters, M. Stork, '7000 Jahre Nutztierhaltung in Bayern'. In: M. Hahn, J. Prammer (Hrsg.), Bauern in Bayern von den Anfängen bis zur Römerzeit. Katalog des Gäubodenmuseums Straubing Nr. 19, Straubing 1992: 159–90.

VAN ENDERT 1987
D. van Endert, Die Wagenbestattungen der späten Hallstattzeit und der Latènezeit westlich des Rheins. BAR International Series 355, 1987.

VAN GENNEP 1960
A. van Gennep, The Rites of Passage. London 1960.

VARELA 1987
F.J. Varela, 'Autonomie und Autopoiese'. In: S.J. Schmidt (Hrsg.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 636, Frankfurt am Main 1987 (8. Auflage 2000): 119–32.

VARELA et al. 1974
F.J. Varela, H.R. Maturana and R.B. Uribe, 'Autopoiesis: The Organization of Living Systems, its Characterization and a Model'. In: Biosystems 5 (4), 1974: 187–96.

VEGH 1984
K.K. Vegh (1984), 'Keltische Wagengräber in Ungarn'. In: M. Guštin und L. Pauli (Hrsg.), Keltski Voz. Posavski Muzej Brežice 6, 1984: 105–10.

VENDRYES 1959
J. Vendryes, Lexique étymologique de l'irlandais ancien. A. Dublin – Paris 1959.

1960
J. Vendryes, Lexique étymologique de l'irlandais ancien. Lettres M N O P. Dublin – Paris 1960.

1981
J. Vendryes, Lexique étymologique de l'irlandais ancien. B par les soins de E. Bachellery et P.-Y. Lambert. Dublin – Paris 1981.

1987
J. Vendryes, Lexique étymologique de l'irlandais ancien. C par les soins de E. Bachellery et P.-Y. Lambert. Dublin – Paris 1987.

1996
J. Vendryes, Lexique étymologique de l'irlandais ancien. D par les soins de P.-Y. Lambert. Dublin – Paris 1996.

VILLAR et al. 2001
F. Villar, M.A. Díaz Sanz, M.M. Medrano Margués and C. Jordán Cólera, El IV Bronce de Botorrita (Contrebia Belaisca): Arqueología y Linguística. Acta salmanticensia, Estudios filológicos 286, 2001.

VON FOERSTER 1981
H. von Foerster, 'Das Konstruieren einer Wirklichkeit'. In: P. Watzlawick (Hrsg.): Die erfundene Wirklichkeit. Wie wissen wir, was wir zu wissen glauben? Beiträge zum Konstruktivismus. München 1981 (Piper Verlag München, 11. Taschenbuchauflage 1999): 39–60.

1987
H. von Foerster, 'Erkenntnistheorien und Selbstorganisation'. In: S.J. Schmidt (ed.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus. Frankfurt am Main 1987: 133–58.

1992
H. von Foerster, 'Entdecken oder Erfinden. Wie läßt sich Verstehen verstehen?'. In: H. Gumin und H. Meier (Hrsg.): Einführung in den Konstruktivismus. Veröffentlichungen der Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Band 5, München 1992 (Piper Verlag München, 4. Taschenbuchauflage 1998): 41–88.

VON GLASERSFELD 1981
E. von Glasersfeld, 'Einführung in den radikalen Konstruktivismus'. In: P. Watzlawick (Hrsg.): Die erfundene Wirklichkeit. Wie wissen wir, was wir zu wissen glauben? Beiträge zum Konstruktivismus. München 1981 (Piper Verlag München, 11. Taschenbuchauflage 1999): 16–38.

1992
E. von Glasersfeld, 'Konstruktivität der Wirklichkeit und des Begriffs der Objektivität'. In: H. Gumin und H. Meier (Hrsg.): Einführung in den Konstruktivismus. Veröffentlichungen der Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Band 5, München 1992 (Piper Verlag München, 4. Taschenbuchauflage 1998): 9–40.

1996
E. von Glasersfeld, Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1326, Frankfurt am Main 1996 [1997].

VOSTEEN 1999
M.U. Vosteen, Urgeschichtliche Wagen in Mitteleuropa: Eine archäologische und religionswissenschaftliche Untersuchung neolithischer bis hallstattzeitlicher Befunde. Freiburger Archäologische Studien 3. Rahden/Westfalen 1999.

VORLAUF 1997
D. Vorlauf, Die etruskischen Bronzeschnabelkannen. Eine Untersuchung anhand der technologisch-typologischen Methode. Teil I: Auswertung. Internationale Archäologie 11, Espelkamp 1997.

VOWINCKEL 2001
G. Vowinckel, 'Biotische, psychische und soziokulturelle Konstruktionen der Wirklichkeit und wie sie zusammenhängen'. In: P.M. Hejl (Hrsg.), Universalien und Konstruktivismus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1504, Frankfurt am Main 2001: 257–78.

WAILES 1995
B. Wailes, 'A Case Study of Heterarchy in Complex Societies: Early Medieval Ireland and its Archaeological Implications'. In: R.M. Ehrenreich, C.L. Crumley und J.E. Levy (Hrsg.), Heterarchy and the Analysis of Complex Societies. Archaeological Papers of the American Anthropological Association Number 6, Arlington 1995: 55–70.

WALDHAUSER 1978
J. Waldhauser, Das keltische Gräberfeld bei Jenišův Újezd in Böhmen. Archeologický výzkum v sévernich Čechách 6–7, 1978.

1987
J. Waldhauser, 'Keltische Gräberfelder in Böhmen. Dobrá Voda und Letky sowie Radovesice, Stránce und Tuchomyšl'. BRGK 68, 1987: 25–179.

1993
J. Waldhauser et al., Die hallstatt- und latènezeitliche Siedlung mit Gräberfeld bei Radovesice in Böhmen. I. und II. Band, Archeologický výzkum v severních Čechách 21, 1993.

WALDHAUSER – HOLODŇÁK 1984
J. Waldhauser und P. Holodňák, 'Keltische Siedlung und Gräberfeld bei Bílina, Bez. Teplice'. Památky Archeologické 75, Praha 1984: 181–216.

WALDROP 1992
M.M. Waldrop, Complexity. The Emerging Science at the Edge of Order and Chaos. New York 1992 (Penguin Paperback Edition, London 1994).

WALLERSTEIN 1974
I. Wallerstein, The Modern World-System. London und New York 1974.

WALTERS 1980
D.B. Walters, 'The European context of the Welsh law of matrimonial property'. In: D. Jenkins und M.E. Owen (Hrsg.), The Welsh Law of Women. Studies presented to Professor Daniel A. Binchy on his eightieth birthday, 3 June 1980. Cardiff 1980: 115–31.

1986
D.B. Walters, 'The General Features of Archaic European Suretyship'. In: Th. Charles-Edwards, M.E. Owen und D.B. Walters (Hrsg.), Lawyers and Laymen. Studies in the History of Law presented to Professor Dafydd Jenkins on his seventy-fifth birthday, Gŵyl Ddewi 1986. Cardiff 1986: 92–116.

WATZLAWICK 1981
P. Watzlawick, 'Selbsterfüllende Prophezeiungen. In: P. Watzlawick (Hrsg.): Die erfundene Wirklichkeit. München 1981 (Piper Verlag München, 11. Taschenbuchauflage 1999): 91–110.

1995
P. Watzlawick, Vom Unsinn des Sinns oder Vom Sinn des Unsinns. Wiener Vorlesungen im Rathaus, Band 16, München 1995 (Piper Verlag München, 6. Taschenbuchauflage 1999).

WEGNER 2001
T. Wegner, Die Stellung der keltischen Frau anhand altirischer Rechtstexte. Wiener keltologische Schriften Band 1, Wien 2001.

WELLS 1980
P.S. Wells, Culture Contact and Culture Change: Early Iron Age Central Europe and the Mediterranean World. Cambridge 1980.

1984
P.S. Wells, Farms, Villages and Cities: Commerce and Urban Origins in Late Prehistoric Europe. Ithaca 1984.

1995a
P.S. Wells, 'Settlement and social systems at the end of the Iron Age'. In: B. Arnold, und D.B. Gibson (Hrsg.): Celtic chiefdom, Celtic state. The evolution of complex social systems in prehistoric Europe. New Directions in Archaeology, Cambridge 1995: 88–95.

1995b
P.S. Wells, 'Resources and Industry'. In: M.J. Green (Hrsg.), The Celtic World. London 1995: 213–29.

1995c
P.S. Wells, 'Trade and Exchange'. In: M.J. Green (Hrsg.), The Celtic World. London 1995: 230–43.

WENSKUS 1961
R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen Gentes. Köln und Graz 1961.

WHEELER 1954
R.E.M. Wheeler, Archaeology from the Earth. Oxford 1954.

WIELAND 1999
G. Wieland, 'Kultische und profane Funktionsaspekte'. In: G. Wieland (Hrsg.), Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur. Stuttgart 1999: 73–80.

WILLIAMS 1960
A.R. Williams (Hrsg.), Llyfr Iorwerth. A critical text of the Venedotian Code of the Medieval Welsh Law. Board of Celtic Studies, University of Wales, History and Law Series, No. XVIII, Cardiff 1960.

WILTSCHKE-SCHROTTA 1999
K. Wiltschke-Schrotta, 'Die Kinderskelette aus der latènezeitlichen Siedlung Ramsautal/Dürrnberg'. In: E. Pucher (Hrsg.), Archäozoologische Untersuchungen am Tierknochenmaterial der keltischen Gewerbesiedlung im Ramsautal auf dem Dürrnberg (Salzburg). Dürrnberg-Forschungen, Band 2, Rahden/Westfahlen 1999: 113–128.

WITTGENSTEIN 1921
L. Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung. Edition Suhrkamp 12, Frankfurt am Main 1963 [Erstauflage 1921].

WODTKO 2000
D. S. Wodtko, Wörterbuch der keltiberischen Inschriften. Monumenta Linguarum Hispanicarum. Herausgegeben von J. Untermann. Band V.1. Wiesbaden 2000

WOLFF 1961
H.J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten. 1961.

WOTZKA 1993
H.P. Wotzka, ’Zum traditionellen Kulturbegriff in der prähistorischen Archäologie’. Paideuma 39, 1993: 25–43.

WYSS 1956
R. Wyss, ‘The sword of Korisios’. Antiquity 30, 1956: 27–8.

YOFFEE 1993
N. Yoffee, ‘Too many chiefs? (or, Safe texts for the ‘90s)’. In: N. Yoffee und A. Sherratt (Hrsg.), Archaeological theory: who sets the agenda? New Directions in Archaeology, Cambridge 1993: 60–78.

ZEIDLER i.V.
J. Zeidler, ‘A Celtic Script in the Eastern La Tène Culture?’. Etudes Celtiques, in Vorbereitung.

9.1. Abkürzungen

abret. = Altbretonisch
akorn. = Altkornisch
aky. = Altkymrisch
aengl. = Altenglisch
afries. = Altfriesisch
ags. = Angelsächsisch
ahd. = Althochdeutsch
ai.= Altindisch
air. = Altirisch
aisl. = Altisländisch
aksl. = Altkirchenslawisch
anord. = Altnordisch
an. = Altnorwegisch
as. = Altsächsisch
asorb. = Altsorbisch
att. = Attisch
bret. = Bretonisch
burgund. = Burgundisch
korn. = Kornisch
kymr. = Kymrisch (= Walisisch)
dt. = Deutsch
engl. = Englisch
frz. = Französisch
gall. = Gallisch
germ. = Germanisch
got. = Gotisch
gr. = Griechisch
idg. = Indogermanisch
ir. = Irisch
kelt. = Gemeinkeltisch
lat. = Lateinisch
lepont. = Lepontisch
lit. = Litauisch
mbret. = Mittelbretonisch
mkorn. = Mittelkornisch
mkymr. = Mittelwalisisch
mhd. = Mittelhochdeutsch
osk. = Oskisch
sanskr. = Sanskrit
sabin. = Sabinisch
umbr. = Umbrisch
urir. = Uririsch
urit. = Uritalisch

10. Anhang 1: Übersetzungen der Einleitungszitate

Seite 11:

Wann wird einer aus der Schicht der bóaire zu einem Fürsten? Wenn er das Zweifache der Voraussetzungen für einen aus der Schicht der aire désso erfüllt. Gleicht er so einem aire désso so nennt man ihn einen "bóaire, der andre bóairig übertrifft", weil er wie ein aire désso Klienten erwirbt jedoch das Doppelte eines aire désso hat.
Acht set ist der Ehrenpreis eines mruigfer mit zweifachem Besitz der ein bóaire gleich einem aire désso ist. Der Name seines Ranges ändert sich nicht obgleich er seinen Ehrenpreis erhöht.

Aus dem irischen Rechtstext Críth Gablach (CIH 781.14–20)

Seite 15:

Der zweite Stand ist der der Ritter. Wenn ein Bedürfnis vorliegt und ein Krieg ausgebrochen ist – dies pflegte vor Caesars Ankunft in der Regel alle Jahre einzutreten, dass sie selbst Feindseligkeiten eröffneten oder diese abwehrten –, stehen diese alle im Felde.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 15.1)

Seite 37:

Worin liegt die Rechtsfindung in der Sprache der féni? Antwort: Im Beweis und im Recht und im natürlichen (Recht).
Beweis gründet sich auf Regeln und Bestimmungen und wahre Zeugnisse. Recht gründet sich auf mündliche Verträge und Bestätigungen. Das natürliche (Recht) gründet sich auf Rechtsverzicht und gemeinschaftliche Vereinbarungen. Beweis und Recht zusammen gründen sich auf die nemed.
Welcher Richtspruch sich nicht auf eines davon gründet ist vollständig ungültig.

Aus dem irischen Rechtstext Uraicecht Becc (CIH 1590,1;1591,15–15,20,24,31; 1592,3,5)

Seite 63:

Die Männer legen, soviel Geld sie als Mitgift von ihrer Frau bekommen haben, aus ihrem eigenen Vermögen nach Abschätzung mit der Mitgift zusammen. All dieses Geld wird gemeinschaftlich verwaltet und die Überschüsse aufbehalten; wer den anderen überlebt, der erbt beide Anteile und die Erträge aus früheren Jahren.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 19.1–2)

Seite 335:

In ganz Gallien stammen jene Menschen, die irgendwelche Geltung und Ehre haben, aus zwei Klassen. Das einfache Volk hat nämlich beinahe die Stellung von Sklaven, es unternimmt nichts von sich aus und wird auch nicht zu Versammlungen hinzugezogen. Da die meisten durch Schulden, durch die Höhe der Abgaben oder durch die Ungerechtigkeit der Mächtigen bedrückt werden, begeben sie sich selbst in Knechtschaft. Die Vornehmen haben dann gegenüber allen diesen dieselben Rechte wie Herren über Diener.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 13.1–2)

Seite 423:

Wieviel wiegt sein Schwur im Rechtstreit, für welchen Wert kann er als Vollzugsbürge und für welchen als Wertbürge haften, welchen Wert hat seine Zeugenschaft, wie hoch ist sein Ehrenpreis, wieviel

gebührt ihm als Gastmahlzeit, wie groß ist seine Pflegeentschädigung, wieviel Beistand kann er gewähren, wie hoch ist sein Gefolgschaftspreis und was sind seine Lebensumstände wie es Brauch ist? Antwort: Wie das Gesetz der féni erklärt: eingeteilt werden die Grade der féni nach ihrer Bedeutung in der Versammlung.

Aus dem irischen Gesetzestext Críth Gablach (CIH 777, 17–20)

Seite 467:

In Gallien gibt es nicht nur in allen Volksstämmen und allen Gauen und Landesteilen, sondern beinahe sogar in jedem einzelnen Haus Parteien. Und in diesen Parteien sind jene die Anführer, von denen man glaubt, daß ihre Entscheidungen das größte Ansehen haben, ihrem höchsten Schiedsspruch und Urteil folgt man bei allen Taten und Beratungen. Es scheint dies aus dem Grund eine alte Einrichtung zu sein, damit nicht einer aus dem Volk gegen die Mächtigen ohne Unterstützung ist. Keiner duldet nämlich dass die Seinen unterdrückt oder bedrängt werden, wer anders handelt, hat keinerlei Einfluß mehr bei den Seinen. Dieselben Verhältnisse herrschen im ganzen Gallien; denn die Gesamtheit der Volksstämme ist in zwei Parteien gespalten.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 11.2–5)

Seite 491:

Bewerte sie, miß sie, inspiziere sie, diskutiere sie ehe du sie festmachst, sonst ist es Abschätzung die der Übergabe folgt, sonst ist es Auflösung die auf die Vollzugsbürgschaft folgt, sonst ist es Weisheit die der Torheit folgt.

Aus dem irischen Gesetzestext Di Astud Chor (MCLEOD 1992: 146)

11. Anhang 2: Glossar

11.1. Allgemeiner Teil

Abschluß (jur.) = Rechtlich bindendes Ende eines Rechtsgeschäfts. Durch den Abschluß kommt eine neue Rechtslage zustande, so wird z.B. durch den Abschluß eines Vertrages der rechtliche Titel (Eigentum) einer Vertragssache von einer Vertragspartei auf die andere übertragen.

agnatisch = Definition der familiären Abstammung in väterlicher Abstammungslinie (Vater → Kind), im Gegensatz zu uterin (Mutter → Kind).

Antinativismus (literarischer) = Wissenschaftliche Denkschule in der irischen Literaturwissenschaft in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und im 21. Jahrhundert, die (im Gegensatz zum davor vorherrschenden literarischen Nativismus, siehe unter diesem Stichwort) verstärktes Augenmerk auf „äußere" Einflüße auf die frühmittelalterliche irische literarische Tradition richtet, insbesondere auf europäische frühmittelalterliche Vorbilder aus christlich-monastischem Umfeld.

Äquifinalität = Gleiche Ergebnisse als Resultat unterschiedlicher Prozesse (Hodder und Orton 1976).

archäologische Kulturprovinzen = Sich im vierdimensionalen Raum erstreckende Ähnlichkeiten in der archäologischen Materialkultur. Nach der Definition von V.G. Childe (1929: v-vi) kennzeichnen sich archäologische Kulturprovinzen durch wiederholt gemeinsam auftretende archäologische Erscheinungen. Childe schreibt dazu: "*we find certain types of remains – pots, implements, ornaments, burial rites, house forms – constantly recurring together. Such a complex of regularly associated traits we shall term a 'cultural group' or just a 'culture'*" (Childe 1929: v-vi). Schon davor hatte Gustaf Kossinna (1920: 3) solche archäologischen Kulturprovinzen als materiellen Ausdruck von prähistorischen „Völkerschaften" betrachtet. Kossinna schreibt dazu: „*Scharf umgrenzte archäologische Kulturprovinzen decken sich zu allen Zeiten mit ganz bestimmten Völkern und Volksstämmen.*" (Kossinna 1920: 3).

Aspiration = angestrebtes Ziel, Zielvorstellung, Zukunftswunsch, insbesondere bezogen auf politische Ziele von sozial hochstehenden Personen und Politikern.

Attraktor = Im übertragenen Sinne eine „Anziehungskraft". In chaotischen bzw. komplexen Systemen bestimmen, beeinflußen bzw. verändern Attraktoren die statistische Wahrscheinlichkeit für das Eintreten bestimmter Ereignisse bei Betrachtung des Systems auf statistischer Ebene.

Auflösungsrecht = Das Recht, Vereinbarungen, die eine andere Person getroffen hat, rückgängig zu machen (siehe auch Distanzierungsrecht).

autonomes System = Ein System, das sich in einer geeigneten Umwelt ohne „äußere Einwirkungen" selbst erhalten und entwickeln kann. Dabei kann (und wird gewöhnlich) das System durchaus aus der Umwelt Stoffe (Nahrung) entnehmen, die es für seine Funktion benötigt, und auch Stoffe (Abfall) in die Umwelt abgeben, die als Resultat systeminterner Prozesse entstehen und vom System nicht benötigt werden (oder sogar schädlich für es sind). Lebensformen aller Art sind z.B. autonome

biologische Systeme, in einer für sie geeigneten Umwelt können sie ihre Funktion aufrechterhalten, ohne daß ihnen die Umwelt dafür extra „helfen“ müßte (z.B. muß die Umwelt nicht für die Zufuhr von Nahrung in das System sorgen, es genügt völlig, daß die Nahrung vorhanden ist, das Lebewesen kann sich diese dann selbst beschaffen und sich damit selbst erhalten).

autopoietisch = selbstgeneriert, aus sich selbst heraus entstanden, selbstorganisiert. Siehe dazu Maturana und Varela (1979).

Bifurkation = Verzweigung, Gabelung. Aufteilung eines einheitlichen Strangs in zwei oder mehrere voneinander unterschiedliche Stränge in einer gerichteten Entwicklung, z.B. in zeitlichen Entwicklungen. Aber auch eine einfache Weggabelung ist eine Bifurkation, in einer gerichteten räumlichen Entwicklung (nämlich der Wegstrecke).

Bifurkationspunkt = Der Punkt, an dem sich eine gerichtete einheitliche Entwicklung in zwei oder mehrere verschiedene Entwicklungsstränge aufspaltet.

Bürgschaft „in personam“ = Versprechen einer Person, an Stelle einer anderen Person einzuspringen, wenn diese andere Person eine versprochene Leistung nicht erbringt, oder diese andere Person dazu zu zwingen, ihr Versprechen zu erfüllen.

Bürgschaft „in rem“ =Übergabe einer dinglichen Sache in die Gewalt einer anderen Person, um die Einhaltung eines Versprechens zu garantieren (dies beinhaltet auch Geiseln in dem Sinn, als die Geisel ein Mensch ist, der tatsächlich in die Gewalt einer anderen Person übergeben wird, und in diesem Sinne eine „dingliche Sache“ ist).

Chaostheorie = siehe Komplexitätstheorie

deterministisch = Durch Attraktoren bestimmtes und daher statistisch prognostizierbares Verhalten. Bezogen auf chaotische oder komplexe Systeme ist das Systemverhalten deterministisch, die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines bestimmten Ereignisses läßt sich also vorhersagen, während das individuelle Verhalten einzelner Systemteile chaotisch bzw. zufällig ist und sich nicht vorhersagen läßt.

diachron = eine zeitliche Entwicklung beinhaltend, ungleichzeitig (siehe auch synchron).

Diffusionismus = Erklärungsmodell für die Verbreitung von kulturellen Erscheinungen in vierdimensionalen Räumen. Die Verbreitung erfolgt dabei einem „Gefälle“ (entsprechend dem Diffusionsgefälle in der Physik), von der „höherentwickelten“ hin zur „weniger hoch entwickelten“ Kultur.

Dissipative Prozesse = nicht umkehrbare Veränderungsprozesse.

Distanzierungsrecht = Das Recht, sich von Vereinbarungen, die eine andere Person getroffen hat, zu distanzieren, und damit mögliche negative Folgen für die sich distanzierende Person von vornherein auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Vermögensfolgen, die als Folge von Sippenhaftung Verwandte der eine Vereinbarung treffenden Person eintreten können (siehe auch Auflösungsrecht).

Diversifikation = Ausdifferenzierung von Unterschieden, zunehmen der Unterschiedlichkeit zwischen einzelnen Systemteilen oder Einzelelementen in zeitlich gerichteten Prozessen.

Divination = Zukunftsvorhersage.

divinatorische Techniken = Besondere Verhaltensweisen (wie z.B. meditative Praktiken) oder Beobachtung bestimmter Ereignisse (wie z.B. des Vogelflugs), von denen angenommen wird, daß sie bei der Vorhersage der Zukunft helfen oder diese ermöglichen.

divinisiert = vergöttlicht

Doxa = Das, was zweifelsfrei (kulturgeprägt) als „natürliche Ordnung der Dinge" angenommen wird. Der Terminus *doxa* wurde von Pierre Bourdieu (1977: 164) eingeführt, der dazu schreibt: „*...in the extreme case, that is to say, when there is a quasi-perfect correspondence between the objective order and the subjective principles of organisation (as in ancient societies) the natural and social world appears as self-evident. This experience we shall call* doxa*, so to distinguish it from an orthodox or heterodox belief implying awareness and recognition of the possibility of different or antagonistic beliefs. Schemes of thought and perception can produce the objectivity that they do produce only by producing misrecognition of the limits of cognition that makes them possible, thereby founding immediate adherence, in the doxic mode, to the world of tradition experienced as the "natural world" and taken for granted.*" (Bourdieu 1977: 164).

dynamisches Gleichgewicht = Ein System, das sich Veränderungen in seiner Umwelt entsprechend anpaßt, um sich selbst zu erhalten, und sich zu diesem Zweck ständig verändert, um die Umweltveränderungen auszugleichen, befindet sich in einem dynamischen Gleichgewicht (so wie ein Seiltänzer, der dauernd seine Lage ausbalanciert – sich also dauernd verändert – um nicht von Seil zu fallen).

effektive Volljährigkeit = Sozial konstruiertes Alter, ab der eine Gesellschaft einer Person alle Rechte und Pflichten eines erwachsenen Menschen zugesteht.

Einrasten = Bei Entwicklungen, die in verschiedene Richtungen verlaufen können, kommt es häufig zu einem als „Einrasten" (KAUFFMAN 1995: 201; MARION 1999: 77–9) bezeichneten Phänomen, bei dem sich eine (aus welchen Gründen auch immer) einmal gewählte Entwicklungsrichtung eingeschlagen wurde, alle anderen möglichen Entwicklungsrichtungen nicht mehr verfolgt werden, weil die zuerst eingeschlagene Richtung weiterzuverfolgen kurzfristig vorteilhaft erscheint.

emanzipiert (als römischer Rechtsbegriff) = Bezeichnung für den Sohn eines noch lebenden Familienvaters, der aus der Herrschaft des Vaters entlassen wurde.

emische Ethnizität = Selbstbestimmte Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe.

empfindliche Abhängigkeit von Anfangsbedingungen = Eigenschaft von Entwicklungen in chaotischen bzw. komplexen Systemen. Der Verlauf einer Entwicklung hängt in ganz wesentlicher Weise von den Anfangsbedingungen der Entwicklung ab, selbst minimale Unterschiede in diesen können in sehr kurzer Zeit zu extrem unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Entität = Wesenheit.

Epiphänomen = Oberflächliche Erscheinung ohne tiefergehende Auswirkungen auf Systemeigenschaften oder Systemcharakteristika. Die Haar-, Augen- oder Hautfarbe eines Menschen sind z.B. Epiphänomene, die auf die Funktion des Systems Mensch fast vollständig ohne Auswirkung sind.

eponym = Namensgebend.

Ersitzung (jur.) = Erwerb eines rechtmäßigen Eigentumsanspruchs durch langfristige unwidersprochene Ausübung der Eigentumsrechte an einer Sache (Gewohnheitsrecht). Abhängig von der Art der Sache gewöhnlich zwischen einem und bis zu 50 Jahren, üblicherweise sind die besonders langen Fristen für den Erwerb eines rechtmäßigen Eigentumsanspruch an Immobilien vorbehalten, bei beweglichen Sachen sind eher kürzere Fristen üblich.

etische Ethnizität = Fremdbestimmte Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe.

exogame sexuelle Beziehungen = Sexuelle Beziehungen zwischen Partnern unterschiedlicher Sozialverbände (also z.B. Sexualpartnerschaften mit Mitgliedern anderer Familienverbände).

Ex-oriente-lux-Annahme = Die Annahme, daß kulturelle Neuerungen allesamt auf östliche Ursprünge (im Gebiet der „frühen Hochkulturen" im fruchbaren Halbmond und in Ägypten)

finale Ambivalenz = Unterschiedliche Ergebnisse gleicher oder gleichartiger Prozesse (siehe oben Seite 18f.).

Gerontokratie = Ausübung sozialer oder politischer Herrschaftsrechte aufgrund von sozial konstruierter Zugehörigkeit zu der Klasse „alter Menschen" (bzw. „alter Männer").

Hag = Hecke, Eingrenzung, Einhegung, rechtmäßige Grenze.

heterarisch = Horizontale Gliederung von Gesellschaften. Unterschiedliche soziale Gruppen, die in Konkurrenz um Ressourcen stehen, aber nicht in einer hierarchischen Ordnung einander über- oder untergeordnet sind, sondern auf der selben hierarchischen Ebene nebeneinander stehen.

hierarchisch = Vertikale Gliederung von Gesellschaften. Unterschiedliche soziale Gruppen, die einander über- oder untergeordnet sind.

hieros gamos = Heilige Hochzeit.

historische Kontigenz = Historische Entwicklungen unterliegen wie alle Entwicklungen in chaotischen oder komplexen Systemen der empfindlichen Abhängigkeit von Anfangsbedingungen (siehe unter diesem Schlagwort). Geschichtliche Entwicklungen bauen daher immer auf früheren geschichtlichen Entwicklungen auf, und hängen damit von den durch diese früheren Entwicklungen erzeugten Bedingungen ab.

holistisch = ganzheitlich, umfassend

Homologie = Identische Entsprechung, Gleichartigkeit.

Infantizid = Tötung von Säuglingen und Kindern, entweder bewußt mit unmittelbar lethalen (also durch direkte Gewaltanwendung), oder mit mittelbar lethalen (z.B. fortgesetzte Mißhandlung, oder Aussetzung des Säuglings), oder unterbewußt mit unmittelbar oder mittelbar lethalen Folgen (z.B. fortgesetzte Vernachlässigung des Kindes). Vielfältige Gründe können zu Infantizid führen.

Interaktion = Beeinflussung zwischen Elementen, insbesondere Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen Elementen eines Systems oder zwischen Systemen. Z.B. soziale Kontakte zwischen Menschen.

interaktive Sets von Prozessen = Gruppen von Ereignissen, die sich gegenseitig beeinflussen bzw. zwischen denen es zum Austausch von Informationen kommt.

intersubjektive Überprüfbarkeit = Nachprüfung von wissenschaftlichen Theorien durch den wiederholten Versuch ihrer Falsifizierung durch die wissenschaftliche Gemeinschaft (POPPER 1982a: 18–21).

Kausalität = Abhängigkeit von Wirkungen von zeitlich vorhergehenden Ursachen.

Keltiké = Keltisches Gebiet, im vierdimensionalen Sinn. Durch die Keltologie als Forschungsgebiet definiert (KARL 2002a). Grob gesprochen im letzten Jahrtausend vor Christus ungefähr Mittel- und Westeuropa, danach Teile der britischen Inseln und die Bretagne umfassend (KARL 2003: 15–24).

klassische Homöostasis = Im Gegensatz zum dynamischen Gleichgewicht ist die klassische Homöostasis ein Zustand weitgehend unveränderlicher Gleichartigkeit, der, wenn einmal erreicht, ohne wesentliche Abänderung erhalten bleibt.

klassischer Determinismus = Der klassische Determinismus und geht davon aus, daß jede Wirkung eine bestimmte Ursache hat, die diese und genau nur diese Wirkung hervorrufen konnte, und jeder bestimmten Ursache eine ebenso bestimmte Wirkung folgen muß. Entwicklungen werden durch solche Ursache-Wirkungs-Ketten bestimmt und laufen vollkommen vorherbestimmt ab. Bei ausreichend exakter Kenntnis aller Ursachen kann daher eine Wirkung exakt vorhergesagt werden. Umgekehrt sind bei ausreichend exakter Kenntnis der Wirkungen die Ursachen dieser exakt zu bestimmen, weil solche Ursache-Wirkungs-Ketten logisch umkehrbar sind.

Koevolution = In indirekter Abhängigkeit voneinander stattfindende Entwicklungen. Z.B. Rüstungsspiralen sind koevolutive Prozesse.

kognat / Kognate = stammverwandtes Wort.

kognitive Geographie = Die individuelle Wahrnehmung der physischen Umwelt. Die kognitive Geographie läßt einer Person unabhängig von ihrer physischen Entfernung zueinander „vertraute" Orte als verhältnismäßig nahe beisammen, weniger „vertraute" Orte hingegen als verhältnismäßig weiter entfernt erscheinen, und blendet unbekannte Orte als so gut wie inexistent vollständig aus. In ähnlicher Weise erscheinen bekannte Wege als verhältnismäßig „kürzer" als weniger vertraute oder unbekannte Wege. Auf diese Weise kann sich ein Mensch einem physisch weiter entfernten Ort subjektiv „näher" fühlen (weil er auf bekannten Wegen zum vertrauten Ort gelangt) als einem physisch näher gelegenen, aber subjektiv „ferneren" Ort (weil er dorthin auf unbekannten Wegen zum weniger vertrauten Ort gelangen müßte).

kognitives Konstrukt = Erkenntnistheoretisches Hilfsmittel, im Geist des Beobachters erzeugtes Bild einer Situation oder eines Prozesses, mittels dessen ein funktionierendes Modell erzeugt werden kann, das die beobachtbare Realität erfolgreich zu erklären (prognostizieren) imstande ist.

Kombinationsstatistik = mathematisch-statistisches Verfahren zur Bestimmung von Gruppen in einer beliebigen Datenbasis aufgrund verschiedener Variablen.

komplex = Der Begriff komplex bzw. Komplexität beschreibt Systemabläufe, die, wenn sie mathematisch dargestellt würden, nicht reduzierbar bzw. nicht komprimierbar sind, d.h. ihr Resultat nicht durch eine Formel vorherberechnet werden kann, die kürzer ist als der Prozeß selbst. Komplexe Systeme enthalten ein Zufallselement, das bewirkt, daß das Ergebnis eines bestimmten, individuellen komplexen Prozesses nicht mathematisch vorherberechnet werden kann, sondern nur dadurch ermittelt werden kann, daß er abläuft und danach das Ergebnis beobachtet werden kann. Zufall und Komplexitätsgrad definiert Chaitin (1975). Zufall ist demnach: „*A series of numbers is random if the smallest algorithm capable of specifying it to a computer has about the same number of bits of information as the series itself*" (Chaitin 1975: 48). Der Komplexitätsgrad einer Serie entspricht demnach der minimalen Größe des Programms, das notwendig ist, um diese Serie zu erzeugen (Chaitin 1975: 49).

komplexe Homöostasis = siehe dynamisches Gleichgewicht

Komplexitätstheorie = Theorie über das Verhalten mathematisch nicht reduzierbarer Systeme (sogenannter komplexer oder chaotischer Systeme). Als eine allgemeinere

Weiterentwicklung aus der sogenannten Chaostheorie in der Physik beschreibt die Komplexitätstheorie das Verhalten von Systemen, die sich auf Systemebene nach gewissen Wahrscheinlichkeiten verhalten und damit eine statistische Vorhersage des Systemverhaltens erlauben, nicht jedoch Vorhersagen über das individuelle Verhalten einzelner das System ausmachender Elemente. Innerhalb des Systems ablaufende Prozesse finden in einem sogenannten „deterministischen Chaos" statt und sind individuell „zufällig" (nicht determiniert, müssen also nicht unbedingt der traditionellen Logik von Ursachen folgenden Wirkungen gehorchen), folgen aber dabei „seltsamen Attraktoren", die die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten bestimmter Ereignisse beeinflussen. Prozesse in deterministischem Chaos sind zeitlich nicht umkehrbare und in diesem Sinn historische Prozesse (Kauffman 1995; Prigogine 1997; Marion 1999).

Kontinuum von Frequenzen = Eigenschaft von Turbulenz. Viele Objekte beginnen zu schwingen oder oszillieren, wenn sie angestoßen werden, und diese periodische Bewegung hat eine Frequenz. Oszillieren Flüssigkeiten gleichzeitig auf mehreren Frequenzen, dann wird ihre Bewegung irregulär. Oszillieren Flüssigkeiten hingegen in unendlich vielen Frequenzen, ist ihre Bewegung turbulent, sie sind im Sinne der Physik chaotisch (RUELLE 1992: 69–98).

Kopplungen = Gegenseitige indirekte Abhängigkeiten von interagierenden Elementen oder Systemen.

kulturelles Kontinuum = Kulturäußerungen (des Menschen) in vierdimensionalen Räumen, in denen kulturelle Interaktionen stattfinden. In einem kulturellen Kontinuum hängen die Kulturäußerungen jedes teilnehmenden Elements (Menschen) direkt oder indirekt von Kulturäußerungen anderer teilnehmender Elemente (Menschen) ab, es läßt sich also von jeder beliebigen Kulturäußerung eines jeden beliebigen Elements (Menschen) eine kontinuierliche (zusammenhängende) Verbindung zu jeder beliebigen Kulturäußerung eines jeden beliebigen anderen Elements (Menschen) herstellen (wenn auch gegebenenfalls über sehr, sehr viele Zwischenstationen). Durch diese direkten oder indirekten Zusammenhänge kann aber wiederum jede beliebige Kulturäußerung eines jeden beliebigen Elements (Menschen) jede beliebige Kulturäußerung jedes beliebigen anderen Elements (Menschen) beeinflussen. Dieser Einfluß, wie gering auch immer er sein mag, ist nicht reduzierbar, weil in kulturellen komplexen Systemen der Grundsatz der empfindlichen Abhängigkeit von Anfangsbedingungen (siehe ebendort) gilt.

kulturhistorisches Paradigma = Wissenschaftlicher Ansatz, der für prähistorische Zeitabschnitte als Aufgabe der Geschichtswissenschaft die Erforschung der Geschichte von Kulturen (im Gegensatz zur Geschichte von Individuen) betrachtet.

manzipieren = siehe emanzipiert

Maßstab = Verhältnis, das die Detailgenauigkeit einer Beobachtung beschreibt. Dadurch bedingt wird die Wahrnehmbarkeit von Ähnlichkeiten oder Unterschieden in den Eigenschaften bestimmter Objekte der Beobachtung. Bei einem sehr groben Maßstab erscheinen z.B. alle Menschen die gleichen Eigenschaften zu haben, während sie bei einem feineren Maßstab eher individuell unterschiedlich erscheinen. Der Vergleich von Beobachtungen unterschiedlichen Maßstabs ist selten zielführend.

mechanistisch = Der Glaube daran, daß die Welt/das Universum wie eine Maschine vollkommen regelhaft geordnet und (damit, wenn man alle kleinsten Bestandteile und ihre Beziehungen zueinander kennen würde) ultimativ vollkommen vorhersagbar ist (wie eben eine auf den Grundprinzipien der Mechanik beruhende Maschine, deren Bauteile und Verbindungen man alle kennt, deren Wirkungsweise exakt vorhergesagt werden kann).

Metaerzählung = Größere Zeit-Räume umfassende historische Erzählung, die „Entwicklungstendenzen", „Trends", einen „Zeitgeist" etc. aufzuzeigen bzw. nachzuverfolgen versucht.

Metaevolution = Aus aneinander gekoppelten oder miteinander korrelierten Einzelevolutionen resultierende Systemevolutionen, so z.B. die Evolution von Arten, von Ökosystemen, Sozialsystemen etc.

Metasystemebene = Die Ebene, auf denen mehrere einander selbstähnliche, aber individuell verschiedene Systeme einander so weit entsprechen, daß sie als ein System behandelt werden können. Dies kann entweder eine „vereinfachte", dafür aber mehrere Systeme beinhaltende Darstellungsebene sein, oder aber jene Ebene, auf der die seltsamen Attraktoren beobachtbar sind, die zur Ausprägung der individuell unterschiedlichen, einander jedoch selbstähnlichen Systeme führen.

Migration = Wechsel des Siedlungsortes (Lebensmittelpunktes) durch eine Einzelperson oder Menschengruppe, gewöhnlich (aber nicht notwendigerweise) unter Überwindung einer größeren räumlichen Distanz.

moderne Kleinfamilie = Familie bestehend aus zwei erwachsenen Partnern unterschiedlichen biologischen Geschlechts und deren direkte biologische Nachkommen.

Monogamie = Einehe, gleichzeitig bestehende eheähnliche Sexualpartnerschaften einer Person mit ausschließlich einer anderen Personen anderen (seltener auch desselben) Geschlechts.

Monokausalität = Der Glaube daran, daß für jede bestimmte Wirkung eine und zwar **nur** eine bestimmte Ursache verantwortlich ist. Gewöhnlich ist monokausales Erklären dadurch zu erkennen, daß der ein Phänomen Erklärende nur einen bestimmten Faktor für eine bestimmte Wirkung verantwortlich macht oder weitere Faktoren als für die Erklärung weitgehend irrelevant betrachtet.

nah-chaotisches System = Ein System, das an oder nahe der „Grenze" zwischen strenger Ordnung und vollständiger Unordnung (Chaos) existiert. Nah-chaotische Systeme werden durch Zufall beeinflußt, verhalten sich aber nicht vollständig zufällig, sondern zeigen statistisch deterministisches Verhalten (ihr Verhalten ist also tendentiell, nicht aber exakt vorhersagbar, z.B. das Wetter ist ein nah-chaotisches System, das sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorhersagen läßt, jedoch, zumindest in einer Langzeitperspektive, nicht exakt).

Nativismus (literarischer) = Wissenschaftliche Denkschule in der irischen Literaturwissenschaft, hauptsächlich verbreitet im 19. und der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts, die (im Gegensatz zum danach vorherrschenden literarischen Antinativismus, siehe unter diesem Stichwort) verstärktes Augenmerk auf „vorchristliche, keltische" Einflüße auf die frühmittelalterliche irische literarische Tradition richtet, insbesondere auf Motive, die als besonders „altertümlich" gelten und als „Fenster in die Eisenzeit" verstanden wurden. In dieser Form ist der literarische Nativismus heute nicht mehr vertretbar, in modifizierter Form jedoch schon, als Zugang, der an den sicherlich

auch in der frühmittelalterlichen irischen Literatur enthaltenen vorchristlichen Elementen interessiert ist.

n-dimensional = Mehrdimensional, nicht notwendigerweise auf nur die 4 für uns weitgehend „offensichtlichen" Dimensionen Raum und Zeit beschränkt, sondern beliebig viele Dimensionen umfassend. Ein Sozialsystem, in dem viele verschiedene Einflüsse aufeinander in komplexer Weise einwirken, kann z.B. ebenfalls als n-dimensionales System betrachtet werden.

neoevolutionistische Modelle sozialer Theorien = Modelle, die von einer weitgehend linearen, weltweit allgemein vergleichbaren Evolution menschlicher Sozialsysteme ausgehen, und die bevorzugt von der kulturanthropologischen (im Gegensatz zur kulturhistorischen) Schule in den Altertumswissenschaften zur Erklärung sozialer Systeme herangezogen werden. Typisch sind für solche Modelle die Verwendung allgemeiner Begriffe wie „Stammesgesellschaften", „Häuptlingstümer" und dergleichen, um damit Gesellschaftsordnungen eines bestimmten „evolutionären Entwicklungsstands" zu beschreiben.

nicht-repetitiv = Beschreibung von sich nicht exakt wiederholendem Systemverhalten. Turbulenzen in fließendem Wasser z.B. sind nicht-repetitiv, im Gegensatz zu der Bewegung eines frei schwingenden Pendels, die repetitiv ist.

Paradigmenwechsel = Wechsel von einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeitsweise zu einer anderen wissenschaftlichen Arbeitsweise, gewöhnlich einhergehend mit einer grundsätzlichen Änderung von wissenschaftlichen Grundannahmen, Forschungsschwerpunkten und -interessen (und oft auch mit Forschergenerationen). Dabei können mehrere Paradigmata durchaus gleichzeitig nebeneinander bestehen.

patrilinear = Bestimmung der Zugehörigkeit eines Individuums zu einer sozial konstruierten Abstammungsgruppe (Familie) entlang der väterlichen Stammlinie.

Perturbation = Störung des oder Abweichung vom durchschnittlichen bzw. erwarteten Systemverhalten in einem (mehr oder minder stabilen, dissipativen) System. Eine Perturbation kann entweder vom System durch Rückkoppelung unterdrückt oder verstärkt werden und so zu verändertem Systemverhalten führen.

Phasenraum = Jener n-dimensionale Raum, in dem dieselben Attraktoren wirken. Innerhalb desselben Phasenraumes verhalten sich individuelle Trajektorien und Systeme, da sie von denselben Attraktoren beeinflußt werden, zueinander selbstähnlich.

Phasenraumportrait = mathematische (abstrahierte) Darstellung der Attraktoren, die ein Systemverhalten beschreiben. So kann z.B. die Pendelbewegung durch einen Kreis- und einen Punktattraktor beschrieben werden, und diese als Phasenraumporträt zweidimensional dargestellt werden. Ein Kreis mit zentralem Punkt wäre eine solches Phasenraumportrait einer Pendelbewegung.

Phasenübergänge = Der Bereich, in dem individuelles oder Systemverhalten in den Einfluß neuer Attraktoren kommt, also von einem Phasenraum in einen anderen Phasenraum übergeht. Bei einem solchen Phasenübergang kommt es meistens zu drastischen, plötzlichen Änderungen des individuellen bzw. Systemverhaltens. Das Gefrieren von Wasser z.B. ist ein klassisches Beispiel für einen Phasenübergang.

Polyandrie = Gleichzeitig bestehende eheähnliche Sexualpartnerschaften einer Frau mit mehreren Männern (Gegensatz zur Polygynie).

Polygamie = Gleichzeitig bestehende eheähnliche Sexualpartnerschaften einer Person mit mehreren Personen anderen (seltener auch desselben) Geschlechts.

Polygynie = Gleichzeitig bestehende eheähnliche Sexualpartnerschaften eines Mannes mit mehreren Frauen (Gegensatz zur Polyandrie).

positive Rückkoppelung = Sich selbst verstärkendes Systemverhalten. Ein besonders bekanntes Beispiel für positive Rückkoppelung ist das ohrenbetäubende Pfeifen von schlecht eingestellten Lautsprecheranlagen.

Postprozessualismus = Denkschule in der angloamerikanischen Archäologie und Kulturanthropologie, die an sich sehr inhomogen aus vielen verschiedenen Arten, Archäologie zu betreiben, besteht, die sich allerdings alle dadurch kennzeichnen, daß sie die positivistische und stark den Naturwissenschaften nachempfundene Ansicht der prozessualen Archäologie, daß archäologische Theorien rigide formuliert und dann durch Beobachtungen falsifiziert werden können, im großen und ganzen ablehnen.

Postulat = Unbewiesene Behauptung.

Primärquellen = Aus der Vergangenheit bzw. dem Untersuchungszeitraum selbst stammende Quellen, z.B. archäologische Funde und Befunde, antike historische Nachrichten, altkeltische, altirische und mittelwalisische Sprachdenkmale, etc..

probabilistisch = Verhalten, daß sich mit einer gewissen, statistisch relevanten, nicht-zufälligen Wahrscheinlichkeit vorhersagen läßt. Menschen verhalten sich z.B. probabilistisch Gesetzestreu: die Mehrzahl aller Menschen hält sich im großen und ganzen an geltende Gesetze, aber individuell bricht jeder gelegentlich das eine oder andere Gesetz (und sei es nur dadurch, daß Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Autobahn nicht eingehalten werden).

prognostizierbar = vorhersagbar.

Prozessualismus = Denkschule in hauptsächlich der angloamerikanischen Archäologie und Kulturanthropologie, die davon ausgeht, daß Archäologie und Kulturanthropologie wie Naturwissenschaften betrieben werden können und allgemeinmenschliche Verhaltensgesetzmäßigkeiten ermitteln können, wenn Theorien rigide formuliert werden und mit archäologischen / kultur-anthropologischen Mitteln falsifiziert werden können.

quantitative Linearität = bezogen auf Ursache-Wirkungs-Verhältnisse, impliziert kausales Denken gewöhnlich, daß Ursache und Wirkung proportional zueinander sind, und eine lineare Steigerung der Größe der Ursache eine proportionale, lineare Steigerung der Größe der Wirkung zu Folge haben muß: Wenn Ursache X=1 zu Wirkung Y=3 proportional ist, und eine Steigerung von X erfolgt, die zu X_1=2, X_2=3, X_3=4 etc. führt, wird Y_1=6, Y_2=9, Y_3=12 etc. sein.

radikaler Konstruktivismus = Erkenntnistheoretische Denkschule, die davon ausgeht, daß eine beobachterunabhängige Erkenntnis („objektive“ Erkenntnis) unmöglich ist, weil jegliche Form der Erkenntnis stets notwendigerweise ein Konstrukt des beobachtenden Geistes ist (auch der Text, den sie hier lesen, ist notwendigerweise das, was ihr Geist aus den unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften schwarz und weiß auf dem Papier vor ihnen macht, und nicht, was mein Geist ausdrücken wollte). Der radikale Konstruktivismus geht davon aus, daß es egal ist, ob ein solches subjektives Konstrukt der Realität richtig oder falsch ist, solange sich aus dem Konstrukt Verhaltensprognosen ableiten lassen, die ein funktionierendes (= nicht mit der Realität fatal kollidierendes) Verhalten des erkennenden Individuums erlauben.

räumliche Differenzierung = Inhomogene Verteilung gewisser, beobachtbarer Eigenschaften einer als Gruppe betrachteten Erscheinung innerhalb eines größeren Raumes, so z.B. die Einteilung der Hallstattkultur in einen West- und einen Osthallstattkreis aufgrund unterschiedlicher beobachtbarer Eigenschaften dieser beiden räumlich definierten Gruppen innerhalb der größeren räumlichen Gruppe.

Rechtsgültigkeit (jur.) = Rechtlich verbindliche Wirkung einer Handlung, so z.B. eines Vertragsversprechens. Wird ein Versprechen auf bestimmte, als Vertragsversprechen erkennbare Art gegeben (so z.B. durch eine eindeutige Vertragsformel, einen Handschlag oder andere Zeichen, die den Abschluß eines Vertrags erkennbar machen), dann wird das auf diese Art gegebene Versprechen rechtlich verbindlich, d.h. die Partei, der das Versprechen gegeben wurde, kann dessen Einhaltung also vor Gericht einfordern.

reduktionistisch = Wissenschaftliches Vorgehen, bei dem Aussagen nur auf die physisch vorhandenen und daher konkret beobachtbaren Eigenschaften eines Beobachtungsgegenstandes reduziert werden und keine weiteren Schlußfolgerungen aus den Beobachtungen gezogen oder nicht-triviale Zusammenhänge zwischen Beobachtungen hergestellt werden. So. z.B. ist die Beschreibung von archäologischen Funden als antiquarische Typen ein reduktionistisches Vorgehen, durch das Fundmaterial zwar geordnet, jedoch keine weiteren Schlußfolgerungen aus dem Material gezogen werden, und auch keine weiteren Zusammenhänge zwischen den Funden hergestellt werden.

rekognostizierbar = wiedererkennbar.

Sekundärquellen = Nicht aus der Vergangenheit bzw. dem Untersuchungszeitraum selbst stammende Quellen, z.B. alle Formen von wissenschaftlich abgeleiteten Gesetzmässigkeiten in Natur und/oder Kultur, analogisch verwendete Vergleichsdaten aus anderen Natur- oder Kulturräumen als dem untersuchten selbst, wissenschaftliche Sekundärliteratur etc.

Selbstähnlichkeit = Durch vergleichbare Prozesse bzw. die Auswirkung derselben oder ähnlicher Attraktoren auf verschiedene Prozesse nicht-zufällig entstandene Ähnlichkeiten in den Ergebnissen (Produkten) dieser Prozesse. Der Begriff Selbstähnlichkeit ist dabei als begriffliche Unterscheidung solcher, probabilistisch bedingter Ähnlichkeiten von rein zufälligen Ähnlichkeiten zu verstehen.

Selbstorganisation eines Systems = Durch zufällige Kombination von miteinander interagierenden, individuell unterschiedlichen Teilchen können sich Systeme ausbilden, die rein aufgrund der Eigenschaften und der Interaktionen der verschiedenen Systemteilchen entstehen (also ohne „äußeren“ Anstoß), und die in Folge als dissipative Systeme aus ihrer Umgebung gewisse Stoffe („nahrung“) aufnehmen, diese intern verarbeiten, und Abfallprodukte absondern. Die Ontogenese eines Menschen aus der zufälligen Kombination einer Ei- mit einer Samenzelle ist z.B. eine solche Selbstorganisation eines Systems. Die Gebärmutter stellt dem entstehenden Menschen nur eine geeignete Umwelt zur Verfügung, und die Nabelschnur dient als Zu- und Abfuhrmechanismus für Nahrung und Abfallprodukte, der Mensch an sich entsteht ohne äußeren Einfluß aus der ursprünglichen befruchteten Zelle durch Selbstorganisation der sich teilenden Zellen.

selbstorganisierende/s System/e = dissipatives System, das ohne Einfluß von aussen seine eigene interne Struktur organisieren und aufrechterhalten kann und dazu Stoffe aus seiner Umwelt aufnimmt, transformiert und in veränderter Form wieder abgibt. So ist z.B. jedes Lebewesen ein selbstorganisierendes System.

Seriation = statistische Untersuchungsmethode.

Setzung = durch einen Forscher getroffene Bestimmung, die sich nicht notwendigerweise aus den Daten in dieser Form ergibt, sondern durchaus auch anders gewählt werden kann. Jeder Idealtyp ist z.B. eine Setzung, bei der gewisse Eigenschaften als charakteristisch für eine bestimmte Gruppe in einer beobachtbaren Untersuchungsmenge bestimmt werden.

Servitut (jur.)= „Dienstbarkeit" eines Stück Landes für ein anderes Stück Land, so z.B. ein Wegerecht über ein Stück Land, um auf ein anderes Stück Land kommen zu können. Das Wegerecht ist in einem solchen Fall ein Servitut. Gilt in ähnlicher Form für viele mögliche Dienstbarkeiten, von der Zuleitung von Wasser auf ein ansonsten ohne eigene Wasserversorgung existierendes Stück Land bis hin zur Ableitung von Schadstoffen von einem bestimmten Stück Land auf oder über ein anderes Stück Land (z.B. Abwasserkanal).

Similarisierung = Zunehmende Ähnlichkeit, „Angleichung" (ohne aber jemals wirklich gleich zu werden, weil stets inividuelle Unterschiede zwischen den „angeglichenen" Objekten und Systemen bestehen bleiben).

soziale Interdependenzen = Gegen- und wechselseitige soziale Abhängigkeiten zwischen zwei oder mehreren Individuen.

soziales Konstrukt = Durch soziale Interaktion zwischen mehreren Individuen similarisierte Vorstellung zu bestimmten Aspekten der physischen oder sozialen Realität. Wer zur Familie (wie auch immer diese jetzt exakt definiert wird) eines bestimmten Individuums gehört ist z.B. ein soziales Konstrukt, im Gegensatz zur biologischen Abstammung eines Individuums.

statistisch deterministisches Verhalten = Charakteristisches Verhalten nah-chaotischer Systeme: in derartigen Systemen ist individuelles Verhalten einzelner Systemelemente zufällig (nicht vorhersagbar), bei statistischer Bertrachtung kann jedoch eine probablistische Prognose für das Systemverhalten erstellt werden, also unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Bahnen individueller Systemelemente in der weiteren Systementwicklung angegeben werden (also immer Entwicklung 1: X%, Entwicklung 2: Y%, Entwicklung 3: Z%). Es läßt sich bei statistisch deterministischem Verhalten also nicht vorhersagen, wie sich ein bestimmtes, einzelnes Systemelement weiterentwickeln wird, es läßt sich jedoch vorhersagen, wie viele von beliebigen Hundert solcher einzelnen Systemelemente sich in welcher Weise weiterentwickeln werden. Bezüglich der Entwicklung eines bestimmten individuellen Elements läßt sich dann also festhalten, daß es sich mit X% auf Weise 1, Y% auf Weise 2 und Z% auf Weise 3 weiterentwickeln wird, also sein Verhalten mit einer bestimmten statistischen Wahrscheinlichkeit, aber nicht absolut vorherbestimmt (determiniert) ist.

Stipulation (jur.) = Formelles Vertragsversprechen, ursprüngliche, römisch-rechtliche Form des rechtlich bindenden gegenseitigen Versprechens.

stirps regia = Aus königlichem Geschlecht abstammend, Abstammung von (mindestens) einem König.

synchron = keine zeitliche Entwicklung beinhaltend, gleichzeitig (siehe auch diachron).

Tabu = sozial konstruiertes Ver- oder Gebot, oft in magisch-religiösem Zusammenhang, kann aber jedes kulturell tradierte Ver- oder Gebot bezeichnen.

tentative Visualisierung = vorsichtige, vorläufige bildliche Darstellung, die eine grobe Vorstellung vermitteln soll, nicht jedoch als vollständiges, fertiges und umfassendes Bild mißverstanden werden sollte.

Titel (jur.) = rechtlich verbindlicher Anspruch auf eine Sache oder Leistung.

Transhumanzwirtschaft = Wanderweidewirtschaft, Almwirtschaft, Viehwirtschaft mit unterschiedlichen Sommer- und Winterweiden.

Triade = Literarische Form, bei der jeweils Dreiheiten zusammengruppiert werden, z.B. die drei Fähigkeiten, die ein Zimmermann besitzen muß, die drei berühmtesten Jäger der britischen Inseln, etc.

ultimativ = letztendlich, schlußendlich.

uniforme / monolithische Teile = in sich gleichförmige, vollkommen einheitliche Gegenstände oder Gruppen.

Vasall = Lehensmann in einem Feudalsystem.

Verlochung = Deponierung des Leichnams eines verstorbenen Säuglings oder Kleinkindes ohne Anwendung des regelhaften Bestattungsbrauchtums, das für andere Mitglieder der Gesellschaft benutzt wird.

Vertrag (jur.) = in freier, übereinstimmender Willensäußerung abgegebenes, gegenseitiges Versprechen über eine Handlung, Leistung oder Unterlassung, zwischen zwei oder mehreren Menschen oder Rechtspersonen, denen von der Gesellschaft die Fähigkeit, rechtsgültige Versprechen zu geben, zuerkannt wird.

Vertragsfreiheit (jur.) = Die rechtlich akzeptierte Möglichkeit, im Rahmen von ohne widerrechtlichen Zwang abgeschlossenen Verträgen rechtlich bindende Versprechen abzugeben, die ansonst allgemein geltendes Recht außer Kraft setzen.

viabel = siehe Viabilität

Viabilität = Überlebensfähigkeit, im engeren, wissenschaftlichen Sinn von Theorien, aus denen sich Prognosen ableiten lassen, die nicht in Widerspruch mit der wahrgenommenen Realität geraten.

Wergeld = Mannbuße, Entschädigungszahlung für Schaden an Leib oder Leben von Menschen.

wissenschaftliche Intersubjektivität = Der Austausch sujektiver wissenschaftlicher Meinungen zwischen Wissenschaftern und der daraus abgeleitete wissenschaftliche Konsens.

11.2. Lateinisches Glossar

actio in rem (aquae ductus) = Sachenrechtsklage, bezüglich einer Wasserleitung.

aedificia privata = Gehöft, in Privatbesitz stehender Landwirtschaftsbetrieb.

ager publicus = Öffentliches Feld, gewöhnlich vor den Toren einer Stadt, seltener im Gemeinschaftsbesitz einer Stadt- oder Landgemeinde stehendes Stück Land.

ancella = weibliche Sklavin.

auctoritas = Autorität, Charisma, Führungskraft, sozialer Vorrang in einer Vorrangordnung.

Canones Wallici = Die Sammlung walisischer Rechtstexte in lateinischer Sprache.

civitas = Staatsverband, soziopolitische Gruppe, Bevölkerung eines zumindest großteils politisch unabhängigen Territoriums, Volk, Stamm.

cliens = Klient, Pächter.
domus = Haus, Haushalt.
emptio venditio = konsensueller Kontrakt, Vertrag mit gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.
equitatum, equitum = (römischer und gallischer) Ritterstand, Adel.
exlex = Außerhalb der Rechtsordnung stehender Mensch, Verbrecher, „Outlaw"; aber auch der Ausländer, der nicht in die lokale Rechtsordnung eingebunden ist und der daher keine Möglichkeit hat, den Schutz durch das Recht unmittelbar für sich in Anspruch zu nehmen, sondern der einen in die lokale Rechtsordnung eingebundenen Mittelsmann braucht, durch den er den Schutz durch das Recht in Anspruch nehmen kann.
familia = Familie inklusive der zum Haushalt gehörenden Abhängigen (Sklaven, Freigelassene, Gesinde, Angestellte etc.).
gens = Verwandtschaft, erweiterte Abstammungsgruppe.
hospitium = (private) Gastfreundschaft, gewöhnlich zwischen zwei oder mehreren Personen aus unterschiedlichen Staatsverbänden eingegangene, „freundschaftliche" Verbindung, die den jeweils Beteiligten auch innerhalb des Rechtsverband des oder der jeweils Anderen Schutz durch das örtliche Recht (im Wege der Vermittlung durch den jeweilig ortsansässigen Gastfreund) garantierte. Die Gastfreundschaft beinhaltete dabei gewöhnlich nicht nur die beteiligten Personen selbst, sondern auch deren Familien- und Haushaltsangehörige, und wurde oft von Generation zu Generation weitertradiert und damit „Gastfreundschaftsbande" über lange Zeiten aufrechterhalten. Selbst wo solche Bande nicht akut aufrechterhalten wurden, ermöglichte wohl oft die Berufung auf „ererbte" Gastfreundschaften (in der Art von „mein Ahne war Gastfreund Deines Ahnen, daher mußt auch Du mein Gastfreund sein") die Neubelebung solcher Verbindungen auch nach erheblichen Zeiten ohne direkte Kontakte zwischen den „befreundeten" Verwandtschaftsgruppen (siehe dazu auch Hemmers und Karl 2003).
hospitium publicum = staatliche Gastfreundschaft, von Rom gewöhnlich „verbündeten" oder „befreundeten" Staaten gewährtes Privileg, die den Bürgern solcher Staaten auch ohne daß diese einen privaten Gastfreund im Geltungsbereich des römischen Rechts haben mußten den Schutz durch das Recht zukommen ließ.
ius civile = römisches Bürgerrecht, das Recht, das für römische Bürger galt.
ius comercii = das Recht, in Rom bzw. nach römischem Recht Handel zu betreiben.
ius conubii = das Recht, Ehen nach dem römischen Recht zu schließen.
ius gentium = „Völkerrecht", das Recht, nach dem „ausländische Staatsbürger" im römischen Reich behandelt wurden.
iuventus = „Jungmannschaft", Truppe aus jungen Kriegern.
laesio enormis = Enorme Übervorteilung bei einem Vertrag, Wucher, Verletzung über die Hälfte; als römische Rechtsnorm eingeführt durch Diokletian, aus der sich spätestens unter Justinian die allgemeine Norm, daß der Kaufpreis zwischen dem Halben und dem Doppelten normalen Wert der Sache zu liegen hatte, entwickelte (EBEL – THIELMANN 1998: 109–10).
mancipatio = Entlassen eines erwachsenen Sohens (Kindes) aus der patria potestas des Vaters.
nexum = Darlehen im römischen Recht.
pagus, -i = Provinz, Landesteil.

peculium = jederzeit rückforderbares unbefristetes zinsenfreies Darlehen oder Handlungserlaubnis.
peregrini = Fremde, Reisende.
peregrini dedictii = Fremde oder Reisende, deren Gemeinwesen und damit gleichzeitig das Heimatrecht der Gemeinschaft nach der Eroberung durch Rom aufgehoben worden war.
pignoris capio = frühe Form der Pfändung im römischen Recht (Zwölftafelgesetz), insbesondere im Zusammenhang mit religiösen Riten verwendet.
res furtivae = gestohlene Güter.
restitutio in integrum = Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, Wiederherstellung eines früheren Rechtszustands.
servus, -i = Diener, Sklave.
sponsio = römischen Bürgern vorbehaltenen Vertragsform, bei der das Verb spondeo statt des sonst üblichen promitto zur Verwendung kommt.
stipulatio = römischer Standardvertrag mit gegenseitigem Schuldversprechen, basierend auf der Vertragsformel mit promitto.
tesserae hospitales = Gastfreundschaftstäfelchen, kleine Gegenstände, die zwischen Gastfreunden ausgetauscht werden bzw, zerbrochen werden und der eine Gastfreund einen, der andere Gastfreund den anderen Teil mit sich nimmt, durch die das Recht auf Gastfreundschaft (auch von anderen als den einander direkt kennenden Gastfreunden selbst) nachgewiesen werden kann.
tribus = Stammesgemeinschaft, Abstammungsgemeinschaft, Siedlungsgemeinschaft.
usucapio = Ersitzung.
vindicatio = Klage zur Rückforderung von (gestohlenem oder anderswie widerrechtlich angeignetem) Gut, Eigentumsklage.

11.3. Griechisches Glossar

δόμος = Haus, Haushalt.
γένος = Geschlecht, Abstammungsgruppe, Familie.
ἱερὸς γάμος = Heilige Hochzeit.
πόλις = Stadt, Staat.

11.4. Keltisches Glossar

11.4.1. Irisch

ágae fine = Oberhaupt der Abstammungsgruppe, Haupt der *derbfine.*
aice = Ziehelternschaft.
aigne = Fürsprecher, Vertreter vor Gericht, „Rechtsanwalt“.
aire déso = „Herr der Vasallen“, bestimmter Adelsrang im irischen Recht.
airem = Pflüger, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.
airer = Pflegegebühr, zu entrichten an den Ziehvater bei Ziehelternschaften gegen Gebühr.
airlise = Umzäuntes Hofareal.

aite = Anrede für den Ziehvater, „Koseform“ für „Vater“, auf Deutsch übertragen in etwa „Papa“ (im Gegensatz zum förmlicheren „Vater“) entsprechend.

aitire = Geiselbürge, Bürge bei Verträgen. Der *aitire*-Bürge begibt sich freiwillig als Geisel in die Gewalt der gegnerischen Vertragspartei, um deren Risiko abzufangen oder besonders hohe Werte abzusichern. Erfüllt die Vertragspartei, für die der *aitire* eingestanden ist, ihre Vertragspflichten nicht, ist der *aitire* der Vertragspartei, die geschädigt wurde, verfallen, kann sich aber selbst freikaufen, wenn er die dafür notwendigen Mittel aufbringen kann.

altramm = Ziehelternschaft.

altramm serce = Ziehelternschaft aus Zuneigung.

ambue = Nicht-Person, Ausländer.

amus, amuis = Diener, Leibwächter, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

athair = Vater.

athgabál = Pfändung.

audacht = Testament.

augaire = Schafhirte, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

aurrad = „Person mir Rechtsstellung innerhalb der *túath*“, Inländer.

banchomarbae = Landerbin, Erbtochter; Tochter oder weibliche Nachfahrin eines Landbesitzes, der keine lebenden Söhne oder andere männliche Nachfahren in männlicher Abstammungslinie hat.

bligre = Melker, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

bóaire = „Rinder-Edler“, Großbauer.

bothach = Hüttenbewohner, Abhängiger im Haushalt einer mündigen Person.

brithem = Rechtsgelehrter, Richter.

briugu = Gastwirt.

carpat = Zweirädriger Wagen der sozialen Oberschicht.

cartach = Geliebte.

céile gíallnae = “Geiselgenossenschaft”, niedere Klientel.

cenn fine = siehe agae fine.

cétmuinter = „Erstes Mündel, Hauptfrau, Haushaltsvorstand“.

cladaire = Grabenausheber, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

cóe = Gastfreundschaft.

coibche = Brautpreis.

coíced = „Fünftel“, gewöhnlich als Begriff für die irischen Provinzen (Ulster, Leinster, Munster, Connacht und Meath) benutzt.

comaltai = Ziehbrüder, Ziehgeschwister.

comar = Landwirtschaftsgenossenschaft, „Gemeinschaftspflügen“.

comarbae = Erbe, Gemeinschaftserben.

comingaire = Landwirtschaftsgenossenschaft, „Gemeinschaftsweiden“.

cró = „Blut“, im übertragenen Sinn Blutgeld, Entschädigung für körperliche Verletzungen, Tötungsbuße.

cú glas = „Grauer/grüner Hund“, Ausländer, Exilant aus Übersee.

cumal = „Sklavin“, im übertragenen Sinn aber auch Werteinheit in der prämonetären Ökonomie Irlands, in der das *cumal* sozusagen der „größte Geldschein“ ist.

cuthchaire = Fallensteller, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

dáilem = „Verteiler“, Essensverteiler, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

daltae = Ziehsohn.

deogbaire = Becherträger, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

deorad = Ausländer, Exilant.

derbfine = Erweiterte Familie, Großfamilie, gewöhnlich 4 Generationen umfassend, abgeleitet von einem gemeinsamen Vorfahren in männlicher Abstammungslinie.

dercaid = Wachposten, Ausguck, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

diblidetu = Gebrechlichkeit, eine der 6 Altersklassen im irischen Recht.

díre = Zahlung, besonders des Ehrenpreises.

dochor = (zumindest potentiell) schlechte Geschäfte, riskante Verträge.

dóerchéile = Basisklient, Klient, niederer Klient, abhängiger Klient.

dóernemed = „niedere Privilegierte (Heilige)“, privilegierte Abhängige, Personen die ihren privilegierten Status aus der Zugehörigkeit zur Gefolgschaft eines bedeutenden Adeligen ableiten.

dún = Festung, Burg, eingezäunter Hof.

echaire = Stallknecht, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

eneclann = Ehrenpreis, bezifferbarer Wert für das soziale Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit einer Person, *auctoritas*.

éraic = Mannbuße, Tötungsbuße, Blutgeld, Wergeld.

Ériu = Irland.

esáin = Abweisen, von Gästen.

etarpuige = Zaunmacher, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

etech = Verweigerung, der Gastfreundschaft.

felmacc = Schüler.

fénnid = Meisterkämpfer, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

fer fothlai = „Mann des sich Entfernens“, Person an der Grenze zwischen „Gemeinfreiheit“ und Adel.

fer midboth = “Mann der mittleren Hütte”, erwachsener Sohn eines lebenden Vaters, der aus dem väterlichen Haus ausgezogen ist, z.B. um auf einem vom Vater zur Verfügung gestellten Stück Land selbstständig zu wirtschaften; oder aber ein Jugendlicher, der seinen Vater bereits beerbt hat, aber die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

fergniae = Leibwächter, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

fergniae fri forngaire ndorseo = Türwächter, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

fethem = Beschützer, Fürsprecher, Rechtsvertreter, Anwalt.

fíadu = Augenzeuge, Vertragszeuge.
fíanna = Jungmannschaft, Söldnerverband, Truppe des Finn.
fili = Dichter.
fine = Abstammungsgruppe, Verwandtschaft.
fine thacair = "Verwandter auf Einladung", Adoptivsohn.
fintiu = Familienland, ererbter Familienbesitz.
fír flathemon = Königsgerechtigkeit, Herrschergerechtigkeit, Eigenschaft, die der Herrscher einer *túath* oder eines größeren Verbandes haben muß, um erfolgreich herrschen zu können.
flaith = Herrscher, Fürst, Adeliger.
forcor = Vergewaltigung durch Anwednung körperlicher Gewalt.
fúacht = Schadenersatz im Nachbarschaftsrecht.
fuidir = Angestellter, halbfreier Pächter.
fuisithiud = "bekennen", beim Eintreten in die Gefolgschaft eines andere Adeligen "bekennt" ein Gefolgsmann seine Unterwerfung unter den Gefolgschaftsherrn.
geis = Tabu, Fluch, religiös-magische Verhaltensmaßregel oder Beschränkung.
gelḟine = Großfamilie, drei Generationen in männlicher Stammlinie umfassend.
gell = Pfand.
gíall = Geisel.
íarfine = „Nachverwandtschaft", erweiterte Verwandtschaft, die im Fall des Aussterbens einer gesamten *derbfine* erbberechtigt ist.
íascaire = Fischer, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.
imbas forosnai = Altirisches „bardisches" Divinationsritual, bei dem der Ausübende ein Stück rohes Schweine-, Hunde- oder Katzenfleisch kaut, dieses dann auf eine Steinplatte legt und eine Beschwörung darüber singt, um in Folge im Schlaf eine Vision zu haben.
imnae = Testament
noídenacht = Infantilität, eine der 6 Alterklassen im irischen Recht.
lánamnas airite for uráil = akzeptierte Partnerschaft auf Veranlassung (des Mannes), eine der irischen Eheformen, bei denen die Initiative zur Partnerschaftsbildung von einem (oder beiden) der Partner selbst ausging, die Vormünder der Partner diese aber in weitere Folge akzeptierten.
lánamnas comthinchuir = Partnerschaft auf Gemeinschaftseinbringen, „irische Standardehe", eine von den Vormündern der Partner unterstützte oder sogar herbeigeführte Partnerschaft, bei denen beide Ehepartner in etwa gleich viel Besitz in die Partnerschaft einbringen, der dann auch gemeinschaftlich verwaltet wird, vergleichbar der walisischen *priodas* und der in Caesar (b.G. VI, 19) beschriebenen „gallischen Ehe".
lánamnas éicne nó sléithe = Partnerschaft durch Gewaltanwendung oder Beschleichen, beschreibt in den irischen Gesetzen eine widerrechtlich zustandegekommene Sexualpartnerschaft (jede Form von Vergewaltigung, sowohl durch Gewaltandrohung als auch durch Täuschung oder Narkotisierung der Frau ermöglichter Sex). Hauptsächlich wichtig zur Klärung von Unterhaltsfragen von daraus entstandenen Kindern.
lánamnas fir for bantinchur = Partnerschaft eines Mannes auf Fraueneinbringen, Variante der "irischen Standardehe", bei der die Frau deutlich mehr Besitz in die Partnerschaft einbrachte als der Mann; in dieser Form der Partnerschaft kehren sich die

Geschlechterrollen in der irischen Ehe um, die Frau ist in dieser Form der Partnerschaft der Vormund ihres Mannes, nicht wie sonst üblich der Mann Vormund seiner Frau. Ansonsten entspricht diese Form der Partnerschaft weitgehend ihrem Gegenstück unter umgekehrten Voraussetzungen, der *lánamnas mná for ferthinchur*.

lánamnas fir thathigthe = Partnerschaft eines Mannes des Besuchens, eine der in den irischen Gesetzen bestimmten Formen der Sexualpartnerschaft, bei der die Partner keinen gemeinsamen Haushalt haben, sondern ihre Sexualpartnerschaft bei durch den Vormund der Frau geduldeten Besuchen (des Mannes am Hof des Vormunds der Frau) ausleben.

lánamnas foxail = Partnerschaft durch Entführung, in den irischen Gesetzen definierte Form der Partnerschaft, bei dem die Partner gegen den Willen und Widerstand zumindest des Vormunds eines Partners eine Partnerschaft eingehen, indem entweder der eine Partner zum anderen „wegläuft“ oder der eine Partner den anderen mit List oder Gewalt aus der Obhut des Vormunds dieses anderen Partners entführt.

lánamnas genaige = Paarung der Lächerlichkeit, Sexualpartnerschaft zwischen zwei geistig Behinderten, die entweder durch Verletzung der Aufsichtspflicht der Vormunde ermöglicht, oder auf deren Veranlassung (möglicherweise sogar zur allgemeinen Belustigung) arrangiert wurde

lánamnas mná for ferthinchur = Partnerschaft einer Frau auf Manneseinbringen, Version der “irischen Standardehe”, bei der der Mann deutlich mehr Besitz in die Partnerschaft einbrachte als die Frau; in dieser Form der Partnerschaft hat der Mann nahezu alleine die Verwaltung über den Ehebesitz über, die gemeinschaftliche Verwaltung ist auf einige Einspruchsrechte der Frau beschränkt. Diese Form der Partnerschaft entspricht weitgehend ihrem Gegenstück unter umgekehrten Voraussetzungen, der *lánamnas fir for bantinchur*.

lánamnas táide = Verheimlichte Partnerschaft, Sexualpartnerschaft, bei der sich ein oder beide Partner heimlich aus der Obhut ihres Vormunds stehlen und ihre Sexualität heimlich ausleben.

Lia Fáil = Phallusstein, Krönungsstein der irischen Hochkönige am Hügel von Tara, schrie angeblich, wenn der wahre Hochkönig Irlands auf ihm saß/stand.

lóg n-enech = “Preis des Gesichts”, Ehrenpreis, sozialer Wert einer Person im irischen Recht, auch als wirtschaftlich (in Vieh) bezifferbarer Gegenwert bemessen, der bei Verletzungen der Ehre oder des sozialen Ansehens der Person an diese (bzw. ihre Hinterbliebenen) zu entrichten ist und gleichzeitig auch die Vertragsfreiheit des Menschen maximal beschränkt (bis zu diesem ökonomischen Wert kann ein Mensch ohne Zustimmung seiner weiteren Verwandtschaft Verträge schließen, alles was darüber hinausgeht ist „genehmigungspflichtig“).

macc = 1. Sohn. 2. Vertragsbürge, Eintreibebürge, Bürge, der bei seiner Ehre garantiert, die Vertragspartei, für die er bürgt, zur Erfüllung ihrer Vertragsleistung zu zwingen, sollte diese säumig sein.

macc ailte = „erzogener Sohn“, erwachsener Sohn eines noch lebenden Vaters, dem vom Vater ein Stück des Erblands zur eigenständigen Bewirtschaftung überlassen wurde. Der Vater bleibt zwar weiterhin der Vormund seines „erzogenen Sohns“, und hat gewisse Einspruchsrechte gegen Geschäfte seines Sohnes, gegenüber den sonst

üblichen Rechten des Vaters gegen seine Kinder sind aber seine Rechte, dem „erzogenen Sohn“ in seine eigene Wirtschaft dreinzureden, deutlich abgeschwächt.

macc té = „warmer Sohn“, Sohn der seine Gehorsamsverpflichtungen und sonstigen Kinderpflichten gegenüber seinen Eltern (oder spezifischer seinem Vater) gegenüber nachkommt. Ein solcher Sohn, selbst wenn er bereits erwachsen ist, gilt als „ohne Herrschaft über seine Hände und Füße“, weil er völlig der Herrschaft seines Vaters unterworfen ist, und kann daher z.B. auch nicht als Zeuge aussagen.

macc úar = “kalter Sohn”, Sohn, der seiner Gehorsams- und Hilfsverpflichtung seinen Eltern (oder spezifischer seinem Vater) gegenüber nicht nachkommt. Solch ein Sohn kann enterbt werden.

maccdacht = Kindheit, eine der 6 Altersklassen im irischen Recht.

macslabae goire = Zuschlag zum Erbteil jenes Kindes, das die tatsächliche Alterspflege der Eltern übernommen hatte, gewöhnlich im Wert von 7 cumal.

máithre = Verwandtschaft mütterlicherseits.

manchuine = Dienstleistung, ursprünglich die Leitungen der Mönche bzw. der monastischen Klienten beschreibend, allerdings bereits von der frühesten Textebene an auch für die allgemeine Dienstbarkeit des Gefolgsmanns verwendet.

máthair = Mutter.

muccid = Schweinehirt, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

mug = männlicher Sklave.

muimme = „Mama“, Koseform für *mathair*, „Mutter“.

nochtaile = einfacher, „nackter“ Zaun, ein einfacher Flechtwerkzaun, hauptsächlich zur Einzäunung von Feldern verwendet, die man vor durch Tiere verursachten Schaden schützen wollte.

ócaire = „Jungfreier; Jungedler“, Kleinbauer im irischen Recht, unterste, vollkommen eigenständig handlungsfähige (vollständig mündige) Person. Ein solcher Kleinbauer besitzt gerade genug eigenes Land, um darauf einigermaßen erfolgreich eine Landwirtschaft betreiben und damit seine Familie erhalten zu können.

óclachas = Adoleszenz, eine der 6 Altersklassen im irischen Recht.

óenchiniud = „von einsamer Abstammung“, Mensch, der keine lebenden Familienangehörigen mehr hat, ein solcher Mensch hat keine Versicherungsgruppe und ist damit rechtlich in einer sehr unsicheren Stellung.

ollam suad sairsi = Zimmermannsmeister, Baumeister, Meister in mehreren Handwerken, der Handwerker in der internen Hierarchie der irischen Handwerkern, der über den höchsten Ehrenpreis und sozialen Status verfügt.

rannaire = Aufschneider, Essenszerteiler, eine der Funktionen, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen erfüllen konnten.

ráth = Sicherheit, Zahlbürge, Vertragsgarant, sozial gleich- oder höhergestellte Person, die bei ihrer Ehre die Erfüllung des Vertrags garantiert, verspricht, andernfalls die Vertragsschuld selbst zu erbringen.

ráthbuige = Wall-, Burgbaumeister, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

rechtaire = Haushofmeister, Beauftragter, Agent, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

rechtgae = Königlicher Erlaß, Satzung, die dem König im irischen (Gewohnheits-) Recht offenstehende Möglichkeit, Anpassungen des bestehenden Rechts vorzunehmen.

rí ruirech = "König der über Könige herrscht", Oberkönig, Provinzkönig, Herr über eine der irischen Provinzen oder eine größere politische Gruppierung, die sich aus der Unterwerfung (oder dem freiwilligen politischen Anschluß) mehrerer túatha durch (oder an) einen einzelnen König bzw. ein Königsgeschlecht ergab. Solche „politischen" Provinzen unter der Herrschaft eines Oberkönigs waren in der irischen Geschichte relativ instabil, jedenfalls deutlich instabiler als die ihnen zugrunde liegenden einzelnen túatha.

rí túaithe = Volkskönig, „Stammeskönig", Kleinkönig, „indoeuropäischer Sakralkönig", politisches und soziales Oberhaupt einer túath, niedrigster „Königsrang" im irischen Recht. Vermutlich gab es im frühmittelalterlichen Irland stets gleichzeitig ungefähr 80–150 derartige Kleinkönige, die über ebenso viele túatha mit jeweils nur ca. 2000–5000 Volksangehörigen herrschten.

rí túath = König über mehrere túatha, gewöhnlich 2 oder 3 solche soziopolitischen Gruppen, wohl entweder durch Erbschaft von einem nahe verwandten König oder als Folge militärischer Siege über benachbarte túatha entstandene Rolle, sozial zwischen dem rí túaithe und dem rí ruirech angesiedelt. Ein derartiger rí túath dürfte im Durchschnitt wohl über etwa 10.000 Menschen geherrscht haben.

sáer = Holzarbeiter, Tischler, Zimmermann. Eine der sozial angeseheneren Handwerkergruppen in den frühmittelalterlichen irischen Rechtstexten.

senchléithe = „altes Dach", Pächter oder Angestellter, dessen Familie seit mehr als drei Generationen am selben Stück Land lebt und dieses bearbeitet, vergleichbar einem mittelalterlichen Leibeigenen, nur daß der persönliche Nahebezug über das Stück Land definiert wird, und solche Landeigenen auch den Herrn wechseln, wenn das entsprechende Stück Land den Besitzer wechselt.

sendatu = Alter, eine der 6 Altersklassen im irischen Recht.

sét = „Schatz, Wertgegenstand", einer der Standardwerte im irischen Recht, wohl gewöhnlich eine Fibel oder ein anderer, kleiner, einigermaßen wertvoller Gegenstand, der z.B. als Pfand eingesetzt oder als Zahlungsmittel verwendet werden konnte.

sét gertha = „Wertgegenstand der Zuneigung", ein Geschenk, daß die Zieheltern / der Lehrherr dem Ziehkind / Schüler nach Abschluß der Zieheltern-schaft / Ausbildung mit auf den Lebensweg gibt, das mehr oder minder als „Pfand" für die fortgesetzten Verpflichtungen zwischen Zieheltern / Lehrer und Ziehkind / Schüler interpretiert wird (wie z.B. Altersversorgung der Zieheltern / des Lehrers, wenn diese keine eigenen Kinder haben, die sich um sie kümmern können, aber umgekehrt auch die Verpflichtung der Zieheltern / Lehrer, sich an Blutfehden gegen Mörder ihres Ziehkinds / Schülers zu beteiligen).

séoit taurchluideo = „Unterwerfungswerte", Wert des „Geschenks", das der Klientelherr seinem niederen Klienten beim Eintritt in die Klientel schenkt, wofür der Klient dem Herrn sein soziopolitisches Mitspracherecht abtritt (z.B. in der Volksversammlung). Der „Unterwerfungswert" entspricht dem Ehrenpreis des jeweiligen Klienten, konkret „kauft" also der Klientelherr dem Geiselklienten „die Ehre ab", und erhält dadurch die „Herrschaft" über den Klienten, der dann dem Herrn zu Gehorsam und Dienstleitungen verpflichtet ist.

sleth = Vergewaltigung durch Täuschung oder Hinterlist.

snádud = Rechtsschutz, den ein mündiger Mensch ansonsten rechtlos seienden Ausländern gewähren kann/muß, wenn sie um seine Gastfreundschaft bitten. Eine enorm wichtige Rechtspraxis, weil nur auf diesem Weg ein Ausländer in die lokale Rechtsordnung integriert werden kann und damit sowohl seinerseits Schutz durch das lokal geltende Recht erhalten kann, umgekehrt aber auch die lokalen Einwohner Geschäfte mit ihm machen können, weil sie seinen Gastgeber im Fall eines versteckten Mangels oder anderen Vertragsdefekts belangen können, selbst wenn der Ausländer bereits wieder abgereist ist. Entspricht exakt dem walisischen nawdd.

sochor = Verträge, die im irischen Recht als stets für beide Vertragsparteien vorteilhaft betrachtet werden. Als solche in jedem Fall vorteilhafte Verträge gelten eine Ehe zwischen Gleichgestellten Partnern in der Form der lánamnas comthinchur, „niedere" Klientel und Gemeinschaftspflügeverträge.

sóercheile = Gefolgsmann, Klient, freier Klient, adeliger Dienstmann.

sóernemed = „gehobene Privilegierte (Heilige)", Adelige, Personen, die ihren privilegierten Status daraus ableiten, daß sie über mündige Menschen „herrschen", also dadurch, daß sie über Klienten und Gefolgsleute verfügen.

tairgille / tairgell = Vorauspfand, Pfand, das zwischen Nachbarn ausgetauscht wird, mit dem sie sich vorab die gegenseitige Bereitschaft, bei Streitfällen den gerichtlichen Schlichtungsweg einzuschlagen und dessen Ergebnisse auch zu akzeptieren, zusichern.

tarbḟeis = Stierschalf, irisches bardisches Divinationsritual, bei dem der Ausübende im Übermaß vom Fleisch eines extra zu diesem Zweck geopferten weißen Stieres essen mußte, und dann, in dessen Haut gewickelt, mit Beschwörungen besungen wurde, bis er in einen Schlaf fiel.

taurchrecc = „Vorankauf", Kredit (oft wohl als Geschenk verbrämt), den der Klientelherr dem Klienten gibt, und aus dem sich die Abgaben- und Dienstleistungspflichten sowie die Rückzahlungsverpflichtung des Klienten an den Herrn ergibt.

techt, techtaire = Bote, eine der Aufgaben, die Angestellte am Hof eines irischen Adeligen ausüber konnten.

túath = Volk, Staat, Stamm, soziopolitische Gruppe, jene Bevölkerungsgruppe, die weitgehend der lateinischen civitas oder der griechischen polis bzw. ethne entspricht.

11.4.2. Walisisch

agweddi = Walisische Eheform, die der irischen lánamnas mná for ferthinchur entspricht, eine Ehe, bei der der Mann wesentlich mehr zum Ehebesitz beiträgt als die Frau.

alltud = Ausländer.

amobr = Deflorationsgebühr, Entschädigung, Brautpreis, zu entrichten an den sozialen Vorgesetzten des Vaters der Braut, z.B. an dessen König.

beichogi twyll gwreic lwyn a pherth = „heimliche Schwangerschaft einer Frau von Gebüsch und Unterholz", Form der Sexualpartnerschaft im irischen Recht, die weitgehend der irischen lánamnas táide entspricht, bei der sich also mindestens einer der Sexualpartner heimlich davonstiehlt, um die eigene Sexualität auszuleben.

breyr = „Adeliger, Fürst", abgeleitet von kelt. **brogorix*, „Landeskönig".

bonheddig = „Edelgeborener“, Sohn eines Adeligen.
caradas = „Liebschaft“, eine der Formen der Sexualpartnerschaft.
cefnder(w) = Cousin ersten Grades, „sicherer Cousin“.
ceifn = Cousin dritten Grades.
cenedl = Verwandtschaft, erweiterte Abstammungsgruppe.
cydetifeddion = Erbe, Gemeinschaftserben.
cyfar = Landwirtschaftsgenossenschaft, „Gemeinschaftspflügen“.
cyferderw = Cousin zweiten Grades, „sicherer Cousin“.
Cyfraith Hywel = der Name der großen walisischen Gesetzessammlung, deren Kompilation der Legende nach von Hywel ap Cadell (= Hywel Dda, beherrschte zwischen ca. 900–950 den große Teil von Wales, ab 942 sogar praktisch ganz Wales mit der Ausnahme von Morgannwg/Glamorgan) in Auftrag gegeben worden sein soll.
Cymru = Der walisische Name für Wales, von combrogi, „die miteinander ein Land haben“.
diwŵyn = Schadenersatz, Kompensation.
edling = Kronprinz, Thronfolger.
galanas = Wergeld, Tötungsbuße, Kompensationszahlung für Körperverletzung und Totschlag.
gwas = Knabe, Gefolgsmann, Vasall, junger Mann, der in die Haushaltsarmee des Herrn seines Vaters eingetreten ist.
gwasanaeth = Dienst, Dienstbarkeit, Aufwartung, persönlicher Dienst.
gwely = „Bett“, Besitz einer Familie, Erbland.
gŵr = Mann, Ehemann.
gŵr ar deilu = Mann der Haushaltsarmee.
gwraig briod = Ehefrau.
kynnywedi ar liw ac ar oleu = „Vereinigung durch offensichtlich widerrechtliche Handlung“, Partnerschaft durch (gewaltsame) Vergewaltigung, ungefähr entsprechend der irischen lánamnas éicne nó sléithe. Hauptsächlich wichtig zur Klärung von Unterhaltsfragen von daraus entstandenen Kindern.
llathlud twyll = „Zusammenleben durch Täuschung“, walisische Form der Partnerschaft, bei dem die Partner gegen den Willen und Widerstand zumindest des Vormunds eines Partners eine Partnerschaft eingehen, indem entweder der eine Partner zum anderen „wegläuft“ oder der eine Partner den anderen mit List oder Gewalt aus der Obhut des Vormunds dieses anderen Partners entführt. Entspricht der irischen lánamnas foxail.
llathlud goleu = „öffentlich bekanntes Zusammenleben“, die walisische Form der Partnerschaft, bei der die Frau mit dem Mann zusammenzieht, also in seinen Haushalt übersiedelt, es aber keinen offiziellen „Ehe“-Vertrag zwischen den Partnern gibt. Entspricht weitgehend der irischen lánamnas airite for uráil.
mab anwar = „kalter Sohn“, Sohn der seine Pflichten gegenüber seinen Eltern, insbesondere gegenüber seinem Vater vernachlässigt, und der dafür enterbt wird. Entspricht exakt dem irischen macc úar.
mach = Bürge mit den beiden Funktionen, die irisch macc und ráth entsprechen: 1. Vertragsbürge, Eintreibebürge, Bürge, der bei seiner Ehre garantiert, die Vertragspartei, für die er bürgt, zur Erfüllung ihrer Vertragsleistung zu zwingen, sollte diese säumig sein. 2. Sicherheit, Zahlbürge, Vertragsgarant, sozial gleich-

oder höhergestellte Person, die bei ihrer Ehre die Erfüllung des Vertrags garantiert, verspricht, andernfalls die Vertragsschuld selbst zu erbringen.

maer = Haushofmeister, eine der Aufgaben die Gefolgsleute am Hof eines walisischen Königs ausüben konnten.

maer biswail = „Düngermeister“, eine Mischung aus Hofschreiber und Gefängniswärter, in seinen Funktionen nicht unähnlich dem Haushofmeister, nur für unfreie Abhängige des Königs, eine der Aufgaben die Angestellte am Hof eines walisischen Königs ausüben konnten..

mamwys = „Mutterleute“, mütterliche Verwandtschaft einer Person.

nawdd = Rechtsschutz, den ein mündiger Mensch ansonsten rechtlos seienden Ausländern gewähren kann/muß, wenn sie um seine Gastfreundschaft bitten. Eine enorm wichtige Rechtspraxis, weil nur auf diesem Weg ein Ausländer in die lokale Rechtsordnung integriert werden kann und damit sowohl seinerseits Schutz durch das lokal geltende Recht erhalten kann, umgekehrt aber auch die lokalen Einwohner Geschäfte mit ihm machen können, weil sie seinen Gastgeber im Fall eines versteckten Mangels oder anderen Vertragsdefekts belangen können, selbst wenn der Ausländer bereits wieder abgereist ist. Entspricht exakt dem irischen snádud.

pencenedl = Oberhaupt der Verwandtschaft, Chef / König der erweiterten Abstammungsgruppe.

penn = Kopf, spezifischer Familienoberhaupt, Haushaltsvorstand.

penteilu = Anführer der Haqushaltsarmee, eine der Aufgaben die Gefolgsleute am Hof eines walisischen Königs ausüben konnten.

priodas = Walisische „Standardehe“, bei dieser Form der Partnerschaft bringt die Frau mindestens halb so viel Besitz in die Beziehung ein wie der Mann, das so entstandene Ehevermögen wird gemeinschaftlich verwaltet. Vergleichbar der irischen lánamnas comthinchur und der in Caesar (b.G. VI, 19) beschriebenen „gallischen Ehe“.

Prydain = Britannien.

sarhaed = Ehrenpreis, sozialer Wert einer Person im walisischen Recht, auch wirtschaftlich (in Geld) bezifferbarer Gegenwert, der bei Verletzungen der Ehre oder des sozialen Ansehens der Person an diese (bzw. ihre Hinterbliebenen) zu entrichten ist. Entspricht weitgehend dem irischen log-n’enech.

taeog = Pächter, Leibeigener, unmündiger, von seinem Landherrn abhängiger Kleinbauer im walisischen Recht.

teulu = „Haushaltsarmee“, militärische Gefolgschaft eines walisischen Adeligen.

twyll morwyn = „Täuschung eines Mädchens (einer Jungfrau)“, widerrechtlich zustandegekommene Sexualpartnerschaft (durch Täuschung oder Narkotisierung der Frau ermöglichter Sex). Hauptsächlich wichtig zur Klärung von Unterhaltsfragen von daraus entstandenen Kindern. Entspricht dem zweiten Tatbestand in der irischen lánamnas éicne nó sléithe.

uchelwr = Freier, Adeliger.

11.4.3. Altkeltisch

allobrogs = Ausländer.

***allotoutios** = Ausländer.

***altros** = Ziehelternschaft.
***ambaχtos** = Gefolgsmann, Gesandter, Beamter.
***arḭoks** = Bauer, Adeliger, mündiger Mensch, „Freier Mann“.
***banokomorbiḭā** = Landerbin, Erbtochter; Tochter oder weibliche Nachfahrin eines Landbesitzes, der keine lebenden Söhne oder andere männliche Nachfahren in männlicher Abstammungslinie hat.
bardos = Barde.
benā = Frau, Ehefrau.
***brātir** = Bruder.
***brogis** = Land, Mark.
***butākos** = Hüttenbewohner, Abhängiger am Hof eines mündigen Menschen.
***derṷoṷenḭā** = Erweiterte Familie, Großfamilie, gewöhnlich 4 Generationen umfassend, abgeleitet von einem gemeinsamen Vorfahren in männlicher Abstammungslinie.
***druṷids** = Druide.
***dugatīr** = Tochter.
***geḭstlos** = Geisel.
***geldom** = Pfand.
kamulā = Sklavin/Sklave.
karbantom = zweirädriger Wagen.
***keḭliḭos** = Genosse.
***keḭliḭos geḭstloniḭās** = Klient, bäuerlicher Gefolgsmann.
***kenetlom** = Verwandtschaft, erweiterte Abstammungsgruppe.
***kintumoniterā** = „Erstes Mündel, Hauptfrau, Haushaltsvorstand“.
***komarom** = Gemeinschaftspflügen, Landwirtschaftsgenossenschaft.
***komnessamos** = Nachbar.
***koros** = Vertrag.
***makkos** = Bürge, Eintreibbürge, Vertragsgarant, sozial höherstehende Person, die bei ihrer Ehre die Erfüllung eines Vertrags garantiert, verspricht, andernfalls die Vertragsschuld einzutreiben.
***makʷos** = Sohn, Knabe, männlicher Nachkomme.
***makʷos biṷoɸatros** = Erwachsener Sohn eines noch lebenden Vaters.
***magus** = Sklave.
***kʷennom** = Familienoberhaupt, Haushaltsvorstand, „Kopf“ einer sozialen Einheit, die Funktion, die grob jener des römischen *pater familias* entspricht.
***kʷennom ṷeniḭās** = Sippenoberhaupt, Vorstand der erweiterten Familie (Großfamilie), Vertreter einer erweiterten Familie nach außen hin, wohl gewöhnlich vom einflußreichsten und auch wohlhabendsten Mitglied einer Großfamilie ausgeübt. Der „Chef“ der Großfamilie hat wenige konkret ausformulierte Rechte gegenüber seinen mündigen Familienangehörigen, ist jedoch als Vertreter der Gruppe nach außen hin, und auch als Bürge für Verträge seiner Angehörigen mit einer gewissen „Autorität“ ausgestattet.
***rātis** = Sicherheit, Zahlbürge, Vertragsgarant, sozial gleich- oder höhergestellte Person, die bei ihrer Ehre die Erfüllung des Vertrags garantiert, verspricht, andernfalls die Vertragsschuld selbst zu erbringen.
***senobutākos** = „Althüttler“, von einem Haushaltsvorstand abhängiger, kein eigenes Land besitzender Angestellter, dessen Familie seit mehr als drei Generationen auf

demselben Stück Land lebt. Mehr oder minder vergleichbar mit einem „Leibeigenen“ ist der Althüttler an das Stück Land gebunden.

***sliχtuu̯edi̯ā** = Sexualpartnerschaft, Heirat, „Ehe“, Beziehung sexueller Natur zwischen zwei biologisch ungleichgeschlechtlichen Partnern zum Zweck der Produktion von Nachfahren.

***tigernos** = Adeliger, Fürst.

tou̯tā = (Kleinst)Staat, soziopolitische Bevölkerungsgruppe, „Stamm“ (nur im umgangssprachlichen, nicht oder nur sehr bedingt im neoevolutionistischen Sinn).

tou̯ti̯os = Staatsbürger, Mitbürger, Stammesgenosse.

tou̯torīχs = König über eine tou̯tā.

***trebā** = Einzelhof, Bauernhof, einzelne Siedlungseinheit, Siedlung, Dorf.

***u̯ei̯doi̯** = Augenzeugen.

***u̯eni̯ā** = Großfamilie, erweiterte Familie.

***u̯latis** = Adeliger, Fürst, Prinz.

11.5. Germanisches Glossar

hagazussa = Heckensitzerin, Heckenreiterin, Hexe; eine Person, die über die Einhegung (den Zaun, die Hecke, die Einfriedung) einer Wohnanlage steigt und damit die „magische“ Weltordnung durchbricht.

munt = Mündigkeit bzw. Vormundschaft.

sebjō = Sippe, erweiterte Familie, Abstammungsgruppe.

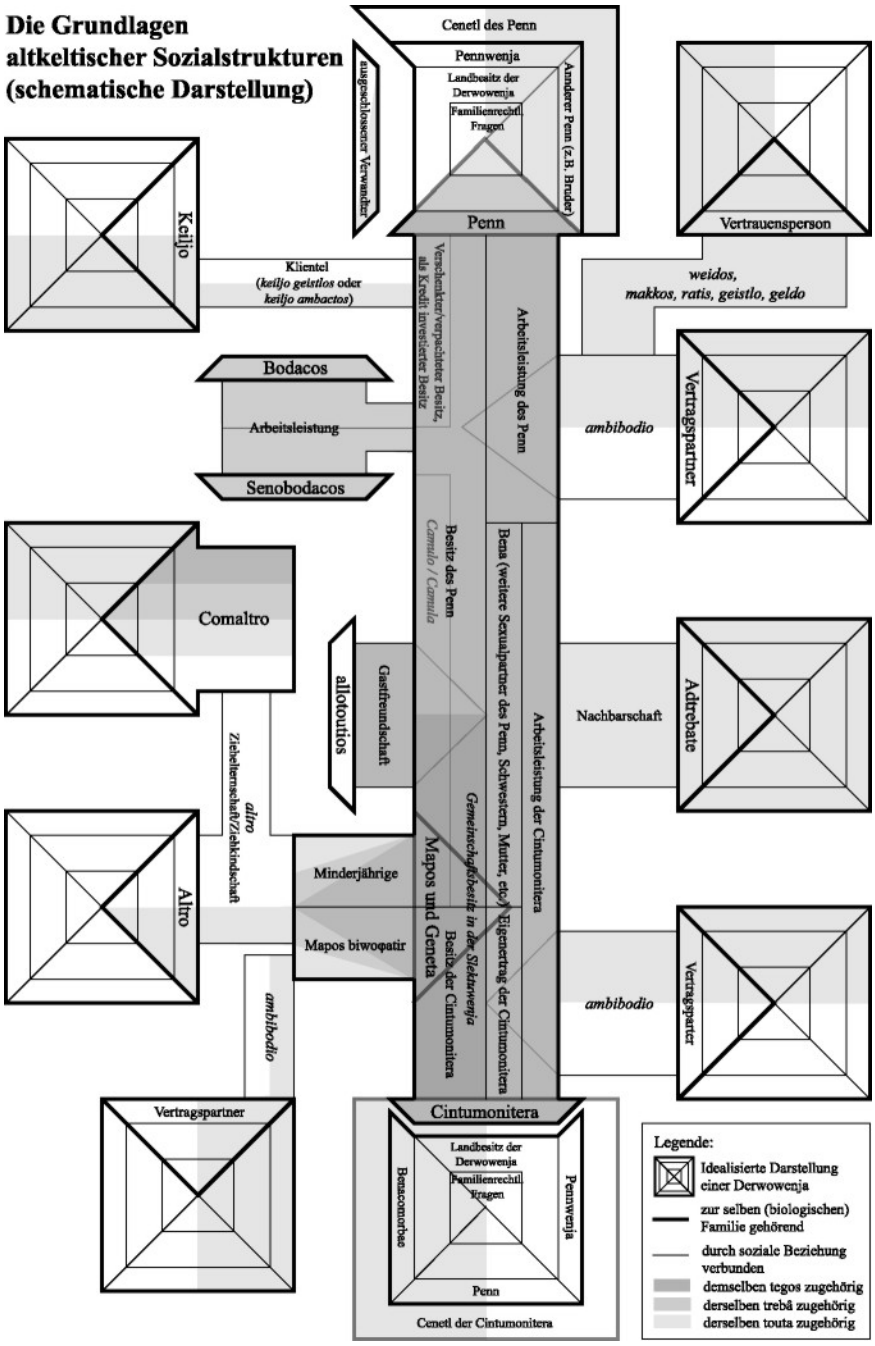
Die Grundlagen
altkeltischer Sozialstrukturen
(schematische Darstellung)
Cenetl des Penn
Pennwenja
Landbesitz der Derwowenja
Familienrechtl. Fragen
Annderer Penn (z.B. Bruder)
ausgeschlossener Verwandter
Penn
Vertrauensperson
Keiljo
Klientel
(keiljo geistlos oder keiljo ambactos)
Verschenkter/verpachteter Besitz, als Kredit investierter Besitz
Arbeitsleistung des Penn
weidos,
makkos, ratis, geistlo, geldo
Bodacos
Arbeitsleistung
Senobodacos
ambibodio
Vertragspartner
Besitz des Penn
Camulo / Camula
Bena (weitere Sexualpartner des Penn, Schwestern, Mutter, etc.)
Arbeitsleistung der Cintumonitera
Comaltro
allotoutios
Gastfreundschaft
Nachbarschaft
Adtrebate
altro
Ziehelternschaft/Ziehkindschaft
Gemeinschaftsbesitz in der Slektuwenja
Mapos und Geneta
Minderjährige
Mapos biwoφatir
Besitz der Cintumonitera
Eigenertrag der Cintumonitera
Altro
ambibodio
Vertragsparter
ambibodio
Vertragspartner
Cintumonitera
Landbesitz der Derwowenja
Familienrechtl. Fragen
Benacomorbae
Pennwenja
Penn
Cenetl der Cintumonitera
Legende:
Idealisierte Darstellung einer Derwowenja
zur selben (biologischen) Familie gehörend
durch soziale Beziehung verbunden
demselben tegos zugehörig
derselben trebâ zugehörig
derselben touta zugehörig

Je bedeutender einer von ihnen durch seine Herkunft und seine Mittel ist, um so mehr Gefolgsleute und Klienten hat er um sich. Dies allein ist ihnen bekannt als Ansehen und Macht.

Aus Gaius Iulius Caesar, De Bello Gallico (b.G. VI, 15.2)